image
not
available



EEK GENT



Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten
Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neunter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1840.



Jüstemilieu; das falsche französische und das wahre System der richtigen Mitte, und die Folgen jenes französischen Systems für Frankreich und Deutschland. — I. Einleitung. — Was kann vernünftiger, praktischer, empfehlenswerther sein, als eine gerechte Mitte in der Beurtheilung und Behandlung der menschlichen Dinge! Werden dieselben doch durch Einseitigkeit und Leidenschaft nur zu häufig auf unfruchtbare oder verderbliche Weise von einem Aeußersten zu dem anderen hinüber gezogen! Bedarf es doch überall zwischen Extremen, zwischen entgegengesetzten Grundsätzen und Parteien, z. B. zwischen Idealisten und Empirikern, zwischen Radicalen und Conservativen, einer gerechten, versöhnenden, mäßigenden Mitte oder Vermittelung! Wie oft aber zeigt sich unter dem schönen Namen der rechten Mitte oder Mäßigung gerade das Gegentheil wahrer Gerechtigkeit und Versöhnung, und statt ihrer vielmehr nur Verletzung beider entgegengesetzter Grundsätze oder Parteien, nur Principlosigkeit, Willkür, Mittelmäßigkeit! Was hat namentlich wohl im In- und Auslande und selbst bei solchen, welchen die nächsten Folgen davon angenehm waren, mehr moralische Geringschätzung hervorgerufen, als das politische System, welches in unseren Tagen bei unseren westlichen Nachbarn mit dem schönen Namen der gerechten Mitte sich schmückte!

Der Begriff scheint also nicht eben so leicht zu sein, als er wichtig und interessant ist. Wird man etwa das für eine richtige Mitte und gerechte Vermittelung halten, wenn, bei den entgegenstehenden Forderungen: hier der Sittlichkeit im Recht, dort der Beachtung der sinnlichen Bedürfnisse und der Freiheit, nun ein angebliches Jüstemilieu hier rein sittliche Handlungen gebieten will, dort dem Materialismus und selbstsüchtiger Willkür huldigt? Oder finden sie sich da, wo, bei den Forderungen: hier der Freiheit und Volkssouveränetät, dort der Ordnung und fürstlichen Regierungssouveränetät, nun der angebliche Freund der Mitte zwischen beiden hin und her schwankt, hier diese, dort jene opfert, oder auch laut die eine rühmt, während er sie geheim verfolgt und ihrem Gegensatze zu unterwerfen sucht? Besteht die rechte Mitte rücksichtlich der Preßfreiheit etwa darin, daß man zum Theil schrankenlose, unverantwortliche Willkür der Presse, zum Theil die gleiche

despotische Unterdrückung der Wahrheit durch Verbot und Censur gestattet? Besteht sie in halber Wahrheit und halber Lüge, und darin, daß man, ohne Muth für die ganze Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Bischen Gutes und ein Bischen Böses thut? Ist endlich das die rechte Vermittelung und Versöhnung der Streitenden, daß man willkürlich einem Jeden sein Recht halb abschneidet, und sie solchergestalt als gleich behandelt, äußerlich neben einander stellt, wohl gar Beide für eigenen Vortheil ausbeutet, jedenfalls Beide verletzt und empört, Keinen befriedigt?

Wo aber finden sich die rechten Grundsätze für die wahre Mitte, ihre Unterschiede von der falschen?

Die geistreichsten Vertheidiger des französischen Jüstemilieu, so das Journal des Debats, stellten uns als die Grundlage dieses Systems „die Mitte" des Aristoteles dar. Wir zweifeln, daß der alte Weise zu solchem Kinde sich als Vater bekennen werde. Aber vielleicht leitete man uns solchergestalt doch auf einen guten Weg zur Lösung unserer Fragen.

II. Die wahre gerechte Mitte. — Die älteste und beste Grundlage für die wahre gerechte Mitte enthalten in der That die Philosophie und Staatstheorie des Aristoteles und der Stoiker. Freilich wird Mancher sagen, das Gerechte ist die einzige rechte Mitte. Aber man kann doch dann wieder fragen: ja, was ist das Gerechte? Und wie verhält es sich zunächst bei politischen Fragen? Es gibt ja doch eine uralte Art der Auffassung des Richtigen als eines Mittleren. Hierfür nun findet sich in jenen Theorieen die rechte Grundlage, der Schutz gegen jene Willkür. Nur durch das Verständniß der rechten Mitte lassen sich die falschen Vermittelungen der Extreme und das falsche Jüstemilieu richtig würdigen und bekämpfen. Aristoteles suchte bekanntlich die Tugend überhaupt, vorzüglich aber die Gerechtigkeit und die Staatsweisheit ausdrücklich als „eine Mitte", als „ein Mittleres" zu entwickeln. Auch die Stoiker und mit ihnen die berühmten römischen Juristen kommen, weil sie hier im Wesentlichen von einer gleichen philosophischen Grundlage ausgingen, in ihren Theorieen ganz zu demselben Resultate.

Diese Grundlage nun war keine andere, als die oben (Bd. I. S. 9) entwickelte. Sie besteht in der richtigen Auffassung der allgemeinen Naturseite oder der allgemeinen naturgesetzlichen Grundverhältnisse und Grundformen für alles Leben und seine Theorie, sowohl für die des einzelnen Menschen, wie für die des lebendigen Menschenvereins oder des Staates. Hierbei nun ergab sich, daß jedes Leben nur besteht, indem sich die beiden entgegengesetztesten Lebenselemente, nämlich das höhere, allgemeine, innerliche geistige und die niederen besonderen äußerlichen Stoffe und Glieder oder die leibliche Grundform in einem dritten zum selbstständigen, individuellen Leben harmonisch vermitteln. Diese drei (Geist, Leib, Seele in dem einzelnen Menschen) waren im lebendigen Staate:

Verfassung, Volkskörper und Regierung und als die drei Seiten seines Lebensgesetzes und der Theorie desselben: Politik, Recht und lebendiges Staatsgesetz. Das Dritte, der Mittelpunct jedes besonderen Lebens, oder, nach dem Ausdrucke der Alten, „dessen Regierung*)", worin sich stets die beiden ersten Lebenselemente durchdringen, harmonisch einigen und vermitteln müssen — im Staate die zugleich verfassungsmäßige und volksmäßige oder constitutionelle Regierung — dieses ist also in Wahrheit ein Mittleres und zugleich ein Vermittelndes. Das rechte Gesetz für seine Lebensthätigkeit — also im Staate das praktische lebendige (Politik und Recht vereinigende) Staatsgesetz — fordert nothwendig stete Behauptung jener rechten Mitte und für sie eine stetige, der Natur der drei Lebenselemente und ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse angemessene Vermittelung der beiden ersten entgegengesetzten Lebensrichtungen. Es fordert eine Vermittelung dieser beiden Elemente unter sich, so wie auch mit den Verhältnissen der Außenwelt, womit jedes Leben in Wechselwirkung steht. Die rechte Mitte bestimmt sich also nach der innersten Natur und den Grundverhältnissen der Dinge. Sie ist lebendige Vermittelung; sie ist die wahre Versöhnung und Vereinigung zweier entgegengesetzten Elemente, Grundsätze, Parteien; sie ist die rechte lebendige Verbindung von Geist und Form, vom Allgemeinen und Besonderen, die wahre Harmonie und Gesundheit jedes Lebens. Im Staate ist sie die lebendige Gerechtigkeit oder die gerecht (in Uebereinstimmung mit der Freiheit oder mit dem Rechte der Bürger) verwirklichte Staatsidee, und die constitutionelle oder die stets diese Verfassungsidee mit der Volksfreiheit vereinigende Staatsregierung. Sie ist eine jedes einseitige Extrem ausschließende stete Mäßigung.

Diese wahre gerechte Mitte unterscheidet sich von der falschen vorzüglich durch drei Hauptpuncte.

Die wahre Mitte ist für's Erste stets grundgesetzlich und principmäßig. Sie achtet als Heiligthum das Grundgesetz oder die Natur der Grundkräfte und Grundprincipien und die grundgesetzlichen inneren und äußeren Verhältnisse jedes Lebens; also im Staate die der Verfassungsidee oder des Vereinigungsgesetzes des lebendigen Gesammtzweckes, und die des organisirten Volkskörpers oder der Volksfreiheit und endlich der beide stets neu vereinigenden constitutionellen Staatsregierung. Sie schwankt also nicht, wie die falsche Mitte, willkürlich und principlos zwischen den entgegengesetzten Kräften hin und her, bald die eine, bald die andere begünstigend, oder unterdrü-

*) S. oben Bd. I. S. 9 und mein System Bd. I. S. 49. Bei dem Staate hieß es ihnen πολιτεία und war ihnen die selbstständige, aber verfassungsmäßige und volksmäßige Staatsregierung, welche sowohl dem allgemeinen Staatsgeiste — der Grundidee oder dem Vereinigungs- oder Verfassungsprincipe, der κοινωνία nach Aristoteles — wie dem Volkskörper mit seinen freien Gliedern und ihrem Rechte entsprechen mußte.

ckend und verstümmelnd, so daß zuletzt nur Kraftlosigkeit, Tod oder Empörung, Anarchie oder revolutionäre Umgestaltung des Lebens erfolgen müssen.

Die wahre Mitte ist für's Zweite sittlich und wahrhaft gerecht, nicht materialistisch. Sie läßt insbesondere auch dem höheren allgemeinen geistigen Lebensprincipe, im Staate der höchsten Staatsidee, sein volles Recht, mithin seine angemessene Vorherrschaft über das niedere. Diese Vorherrschaft folgt schon aus der Beachtung der grundgesetzlichen Natur und des Grundverhältnisses der beiden Lebenskräfte, von welchen das niedere den leiblichen Träger, die Grundform für das höhere abgeben soll. Die falsche Mitte dagegen, unbeachtend dieses Verhältniß, mißachtet und verletzt das Höhere, so wie jene Grundform, und wendet sich dem ihrer Willkür und Selbstsucht dienstbaren Niederen, Materiellen zu.

Die wahre Mitte begründet für's Dritte eine innere positive, eine lebendige oder belebende Vermittelung und eine wahre Versöhnung der Gegensätze. Denn sie geht, wie es zu solcher Versöhnung nöthig ist, stets aus von einer inneren Gemeinsamkeit mit beiden, die sie im Innern des eignen Wesens vereinigt. Sie geht aber zugleich aus von einem selbstständigen Standpuncte und Principe dieser Vereinigung, sie ist die Seele oder die wahre freie Regierung des ganzen Lebens. Und sie bewirkt die Vereinigung unter Vorherrschaft des allgemeinen höheren, innerlichen Lebenselements. So bewirkt sie denn jene höhere harmonische Vermittelung, worin alle Lebenselemente ihre angemessene Stellung und ihre harmonische Wirksamkeit, Erhaltung und Gedeihen finden. Die falsche, principlose und materialistische Mitte dagegen kann nur eine willkürliche, äußerliche, negative oder eine durch Unterdrückung und Verstümmelung zu bewirkende, blos scheinbare Ausgleichung geben. Sie huldigt nur beliebig, scheinbar und heuchlerisch, hier der höchsten Verfassungsidee, dort der Volksfreiheit, in Wahrheit stets ihrer Willkür oder Selbstsucht. Sie führt also auch deshalb überall entweder nur zu Mittelmäßigkeit oder zu Unterdrückung, Auflösung und Tod des Ganzen.

Die wahre gerechte Mitte schließt nach allem Bisherigen überall aus die einseitige, unpraktische, rein ideale und schwärmerische Richtung blos auf das Allgemeine, Höhere, Innerliche, Geistige. Eben so aber schließt sie auch aus die alles höhere Leben verleugnende und zerstörende gemeine materialistische Richtung blos auf das Besondere, Niedere, Aeußerliche. Sie fordert aber überall die rechte angemessene innerliche Verbindung von beiden Richtungen, von der geistigen und leiblichen, oder von dem höheren Inhalt und der äußeren Form. Sie will und achtet in allen Verhältnissen das Höhere. Aber sie will eben so, daß auch stets die entsprechende leibliche äußere Grundform seiner irdischen Offenbarung und Verwirklichung geachtet und mit ihm verbunden sei. Sie will, daß beide scheinbar entgegengesetzte Kräfte und Richtungen in jeder neuen

Erscheinung und Bewegung des Lebens stets unter sich, wie mit der Außenwelt vermittelt werden, sowohl ihrer eigenen Natur, wie der Natur und dem Grundgesetze jedes besonderen Lebens entsprechend.

So z. B. achten und anerkennen nach dem Obigen*) das System der wahren Vermittelung und die Regierung, als dessen Vollzieherin, in Beziehung auf das ganze Recht im Staate, dessen beide Hauptelemente und Gegensätze. Sie achten und anerkennen die sittliche Idee der Gesellschaft als das allgemeine höchste Lebensprincip derselben und aller Theile des gesellschaftlichen Rechts. Sie anerkennen und achten aber auch den äußeren Volkskörper, bestehend aus einzelnen freien Gliedern mit besonderen verschiedenen Ansichten und sinnlichen Bedürfnissen. Sie wissen aber beide im lebendigen Rechtsstaate dadurch harmonisch zu vermitteln, daß sie, vermittelst eines nach der sittlichen Idee frei von allen Gliedern gewollten Rechtsvertrages, Jedem eine angemessene Freiheitssphäre anweisen, innerhalb welcher er in allseitiger Harmonie mit der Gesellschaft nach seiner Ueberzeugung seine Bestimmung und seine Bedürfnisse befriedigen und unter vermittlender Leitung der Regierung auch für die Gesammtheit und ihre Idee mitwirken soll. In solcher Weise soll also wirklich jedes Recht von der höheren Idee beseelt sein und ihr dienen. Diese höhere Idee aber darf überall nur in der äußeren angemessenen rechtlichen Grundform verwirklicht werden. Sie muß so überall und in jeder Erscheinung des Lebens mit der Natur des besonderen äußeren Volkskörpers und seiner freien individuellen Glieder harmonisch vermittelt werden.

Ohne solche wahre Vermittelung würde von den falschen extremen Parteien die eine die ganze reine Moralgesetzgebung, als solche, und mit Vernichtung des freien Volkskörpers und der Freiheit seiner Glieder diesen zum äußeren Staatsgesetz aufzwingen. — Die andere Partei möchte ein gänzlich der Moral fremdes, ein materialistisches, unmoralisches äußeres Zwangsgesetz verwirklichen. Die falsche Mitte dagegen würde hier bald der einen, bald der andern falschen extremen Ansicht nachgeben, und somit bald die Freiheit, bald die Moral Preis geben. Sie würde auf unglückselige Weise Moral und äußeres Recht vermischen und beide beeinträchtigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig thun, niemals das Rechte. Sie würde nie die höhere Idee in ihrer dem Staatsleben entsprechenden Grundform oder harmonisch vermittelt mit einem Staatskörper freier Bürger zu Tage fördern. Aristoteles dachte hieran bei seiner Mitte zwischen Unrechtthun und Unrechtleiden.

So vermittelt die wahre Mitte, als gerechte Vermittelung, oder an ihrer Stelle die Regierung, welche selbst zugleich von der

---

*) S. die vorige Note. Beispiele für die richtige Mitte enthält überall die erste Abhandlung des Staatslexikons, der Artikel „Alterthum," der Artikel „Adel" (Bd. I. S. 233 ff. u. s. w.). S. auch für die falsche Mittel „Guizot" am Ende.

höchsten Idee der Gesellschaft und zugleich von der Freiheit der Bürger ausgehen und durchdrungen sein soll, diese beiden Hauptbestandtheile des lebendigen Staats überall gerecht und künstlerisch mit einander. In gleicher Weise nun lösen sich alle Gegensätze im Staatsleben, welche zuletzt stets auf den Gegensatz jener Grundkräfte zurückführen, und bei welchen stets die äußere Grundform für das Höhere das Recht ist. So vereinigte insbesondere auch Aristoteles jene Idee oder das höchste Verfassungsprincip und die Freiheit aller Bürger unter sich und mit der Ordnung und Regierungssouveränetät *). Er erklärt im Gegensatze nicht blos zum Absolutismus, sondern auch zu einem Jûstemilieu, welches die Freiheit blos zum beliebigen Privilegium der Reichen machen will, den Staat, in so fern nicht alle Bürger an den gemeinschaftlichen Beschlüssen Antheil haben, geradezu für despotisch und sklavisch, ja für gar keinen Staat, für keine Gesellschaft. Eben so aber erklärt er auch im Gegensatze gegen Rousseau'sche Willkür der Stimmenmehrheit, welche nicht jene höhere Idee und die ihr und dem allgemeinen Willen entsprechende vermittelnde Regierung über sich anerkennen will, ebenfalls für keinen wahren Staat, sondern für eine willkürliche Pöbelherrschaft. Seine lebendige Vermittelung der Gegensätze fordert ausdrücklich: „daß Alle regiert werden und mitregieren." — So ferner fordert die höhere Idee beständigen Fortschritt; aber die wahre Mitte will ihn nur conservativ, oder mit Erhaltung des freien geordneten Staatskörpers und durch freie Mitwirkung und Vereinigung der Staatsglieder und der Staatsregierung, also sicher auch mit Beachtung der wesentlichen historischen Verhältnisse. So ferner will die rechte Mitte die ganze Freiheit der Wahrheit auch durch die Presse, jedoch in jedem Puncte gerade so, wie bei aller rechtlichen Freiheit, nur in den Grundformen des Rechts, also auch mit der allgemeinen gerichtlichen Verantwortlichkeit u. s. w.

Es ist nun die Sache eines meisterhaften, eines wahrhaft staatskünstlerischen Blicks, in jedem Verhältnisse den richtigen Punct und das richtige Verfahren für jene wahre, naturgemäße, innere lebendige Verbindung und Vermittelung der entgegengesetzten Elemente zu finden. Vorzüglich da, wo der Staatskörper noch schwach oder unvollkommen organisirt ist, ist das Verfahren oft sehr schwierig. Sind aber die gerechten Grundsätze, die der richtigen Vermittelung, gefunden, alsdann kann so wenig, wie bei der Gerechtigkeit selbst, von einem weiteren Mäßigen, Vergeben oder äußerlichen Abschneiden die Rede sein. Diese Grundsätze entsprechen ja schon überall dem rechten Maße, erhalten und behaupten das Höhere in seiner angemessenen Grundform. Ein weiteres Mäßigen oder Vergeben wäre Verstümmelung, wäre die Ungerechtigkeit selbst. Die Forderung desselben wäre wie die Forderung an den Arzt, er solle nur die halbe, nicht die ganze Gesundheit geben. Eine solche ungerechte, willkürliche „Vermittelung der Extreme"

*) S. die erste Note.

ist also nur baare Willkür oder Schwäche und Seichtigkeit. Es ist die Nachahmung jenes alten Barbaren, der die Menschen bald verstümmelte, bald ihnen die Glieder aus einander zerrte, um sie in seine Betten zu legen. Vollends eine hier beliebig die Verfassungsidee, dort den freien Volkskörper oder sein Recht verletzende, und doch nach beiden sich constitutionell nennende Regierung — sie ist für jeden gesunden moralischen und politischen Sinn ein Greuel.

Ist nun aber diese wahre Mitte jene Aristotelische Idee von der Freiheit und Ordnung wohl die Idee des neuen französischen Jûstemilieu?

III. Das neue französische Jûstemilieu-System. — Vorbemerkungen über den richtigen Standpunct der Beurtheilung politischer Systeme überhaupt.— Der Würdigung jenes Systems muß ich einige Bemerkungen vorausschicken.

Für's Erste gilt es mir hier um eine rein objective Würdigung dieses Systems, ohne daß ich mich in Untersuchungen einlassen mag über die persönlichen Urheber oder über die subjectiven Motive der Maximen und Maßregeln, welche dieses System bilden.

Sodann beurtheile ich dieses System an sich natürlich nicht nach dem Standpunct unserer deutschen Verhältnisse, oder darnach, ob es uns etwa vorübergehende oder dauernde Vortheile oder Nachtheile in Beziehung auf unseren inneren und äußeren Frieden und Wohlstand gebracht, hat oder verspricht. Ich beurtheile es wie jedes politische System zunächst nach dem Standpuncte seiner Urheber, also nach der Aufgabe, nach dem Glück, dem Ruhme und der Größe der französischen Nation und ihrer Dynastie.

Ich bin ferner für's Dritte keineswegs gemeint, mich als Rathgeber der französischen Regierung aufzuwerfen. Sie hat grobe und feine, öffentliche und geheime Rathgeber genug. Allein das Schicksal Frankreichs ist nicht blos für die ganze politische Theorie und ihre Probleme, es ist auch für die Sache von Deutschland und Europa praktisch zu wichtig, als daß nicht tausend Besorgnisse und tausend Hoffnungen auch bei uns sich an jede Veränderung seiner Verhältnisse knüpfen sollten. Sich über diese Verhältnisse, ihre Ursachen und Folgen die richtige Ansicht zu verschaffen, dieses ist schon ein Bedürfniß des Geistes; es wird eine Pflicht der Treue gegen das Vaterland für Alle, welche auf unsere vaterländischen Verhältnisse, wenn auch nur vermittelst der öffentlichen Meinung, einigen Einfluß sich zutrauen dürfen. Deutschland muß vorbereitet sein auf mögliche Wechselfälle. Es muß zum Voraus gegen die vielleicht über Nacht plötzlich hereinbrechenden Gefahren gerüstet sein, wenn großes Unglück verhindert oder gemindert werden soll; noch größeres vielleicht, als wir bereits — zumal auch durch Allianzen Frankreichs zuerst im dreißigjährigen Kriege mit Schweden, dann 1803 und 1808 mit Rußland — schon erlebten. Könnte ich übrigens die französische Regierung wirksam berathen, alsdann würde ich, frei von der Verblendung durch Franzosenhaß oder ähnliche Einseitigkeiten, im wahren Interesse auch

unseres Vaterlandes und der deutschen Regierungen gerade zu demjenigen rathen, was mir wesentlich scheint, um die neue französische Regierung und die Ruhe in Frankreich zu befestigen, also deren wahres Glück zu sichern. Wenn z. B. durch künstliche Förderung der Corruption und Demoralisation die letzten heiligen Bande der Gesellschaft in Frankreich immer mehr aufgelös't würden, müßte diese Pest mit ihren Folgen nicht zuletzt auch uns ergreifen? Wenn etwa dort durch solche Mittel und durch jede List und Intrigue das constitutionelle System und seine Anhänger möglichst herabgewürdigt, um ihre Achtung, um den Glauben an sie gebracht würden, wirkte dieses nicht auch für unsere noch so schwache Freiheit lähmend und verderblich? Der beschränkteste politische Verstand muß es vollends einsehen, daß, bei einem durch Nichtbefriedigung der französischen Nation herbeigeführten Sturz der gegenwärtigen Dynastie und Verfassung in Frankreich, wenigstens vorübergehend die Republicaner oder die Napoleonisten die Nation mit sich fortreißen und sich wie ein Lavastrom auf die benachbarten Länder stürzen würden. Alsdann stünde endlich doch der so lange gefürchtete, so mühsam zurückgedrängte allgemeine europäische Principienkrieg bevor, mithin zehnmal Schlimmeres, als alle zunächst im Interesse Frankreichs und der gegenwärtigen Dynastie angerathenen Mittel für sie etwa besorgen ließen.

Für's Vierte endlich muß ich bei diesen Betrachtungen gänzlich zurückweisen jene oberflächliche Eintagspolitik, welche alle politischen Maßregeln und Systeme nach den zufälligen und materiellen, ja nach den blos augenblicklichen Erfolgen berechnet und schätzt. Die Zahl solcher oberflächlichen Politiker ist freilich Legion. Sie finden sich überall unter Gelehrten und Ungelehrten, Vornehmen und Geringen. Nach den Urtheilen solcher politischen armen Sünder war Napoleon's ganze Politik, so auch die seines russischen Feldzugs, mit dem Allen, was jene jetzt, nach dem furchtbaren Sturze des Helden, selbst als verkehrt, ja als unvermeidlich verderbenbringend schelten, doch, so lange er glücklich war, nur untadeliges Meisterwerk. Sie wäre es auch nach ihnen stets geblieben, wenn zufällig neue Fehler und neue Unglücksfälle seiner Gegner ihm den Sturz seines stets unnatürlicheren und fehlerhafteren Systems während seines Lebens abgewendet hätten; wenn etwa der Kaiser Alexander so übel berathen, so schwach oder ängstlich geworden wäre, nach der Schlacht an der Moskwa einen nachtheiligen Frieden zu schließen, wenn Rostopschin's heldenmüthige Verbrennung Moskaus nicht eingetreten, oder statt des kältesten der mildeste Winter erfolgt wäre. Dieselben Politiker priesen ja auch — wer hörte es nicht mit eigenen Ohren? — so lange der Thronumsturz nur noch nicht äußerlich vollbracht war, die fünfzehnjährige verkehrte Politik der bourbonischen Restauration. Sie priesen sie namentlich auch im angeblichen Interesse für Deutschland und die deutschen Fürsten. Ja, sie bejubelten bis zum Tage vor diesem furchtbaren Thronumsturz die Weisheit der Juliordonnanzen, eine Weisheit, die auch sogar für sie der blose Erfolg schon den Tag nachher in Thorheit verwandelte. Kurz, ihnen ist überall stets das Aeußerliche, Materiellste, selbst

das ganz Vorübergehende in den Erfolgen die Hauptsache. So lange, vielleicht blos durch zufällige Fehler oder Unfälle, oder durch die gleiche Schwäche der Gegner — so wie etwa vor der französischen Revolution in den meisten alten Monarchieen — solange Volk und Thron noch zusammenhalten, wenn auch nur kümmerlich und ohne Macht und Ehre, ja unterhöhlt durch Zerstörung der moralischen und physischen Kräfte: so lange ist ihnen selbst diejenige Politik, welche täglich mehr Revolutionen, Entthronungen und Unterjochungen hervorruft, eine untadelige, eine nothwendige Politik. Zeigt sich freilich zufällig eine nachtheilige bedenkliche Folge äußerlich, dann können sie selbst übermäßig erschrecken und heute den Untergang prophezeihen, während sie schon morgen wieder, so fern derselbe nicht **sogleich** erfolgte, alle Gefahr für verschwunden halten. So viel Geistesfreiheit und Phantasie scheinen sie nie zu haben, um sich hineinzudenken, wie ungefähr die Verhältnisse anders gestaltet sein würden, falls die Einflußreichen ihre **freie** Thätigkeit hätten ändern wollen, und wie sie in der Zukunft sich bilden müssen. Auch erwägen sie vollends nicht, daß Staaten und Dynastieen ein größeres, längeres Leben haben, als Einzelne, so daß für jene ein verderblicher Krankheitsstoff länger im Verborgenen sein Gift verbreiten kann, ehe der Zerfall erfolgt. Viele deutsche **naturphilosophische** und **historische** Schüler erheben solche Armseligkeit sogar zum System. Bei ihrer abgeschmackten **Vermischung des Nothwendigen, des Freien und des Zufälligen** in den Begebenheiten und Folgen umhüllen sie jene seichten und unmoralischen politischen Urtheile zur unheilvollen Täuschung für Fürst und Volk mit philosophischen und gelehrten Floskeln. Indeß, wie mitleidswerth und verderblich auch diese politische Stümperei ist, so wäre es doch vergeblich, sie bekehren zu wollen. Für sie ist nicht zu schreiben. Wenigstens muß, um sie von der Verkehrtheit eines politischen Systems zu überzeugen, bereits der völlige Sturz desselben mit allen seinen unglücklichen Folgen handgreiflich vor Augen liegen, ehe sie dieselbe erkennen. Und auch dann noch werden sie, zumal wenn sie blinde Parteimänner sind, auf die seichteste Weise diesem Geständnisse ausweichen, indem sie das Verderben von zufälligen Nebenumständen herleiten, oder vielleicht auch der Bosheit der Gegner zuschreiben. Das Auftreten der Letzteren sieht man ja dabei gewöhnlich nur als einen blosen unglücklichen Zufall an, während sie doch meist die verkehrte Politik selbst erst hervorrief und mächtig machte. Ganz so war es ja offenbar der Fall bei jener materialistischen Verderbniß, Meineidigkeit, Raubgier und Bedrückung vieler Höfe vor der französischen Revolution. Aehnliches zeigt überhaupt — zur leider stets vergeblichen Warnung! — die Geschichte der meisten alten und neuen Verschwörungen und Revolutionen.

Nur zu solchen Politikern also möchte ich reden, welche die wahren tieferen Kräfte und Verhältnisse der Natur des gesunden und kranken Menschen- und Staatslebens, seine ewigen Gesetze, das Ineinandergreifen des Freien und des Nothwendigen und die moralische Macht des Höheren über das Niedere gründlich zu erfassen suchen, welche auch schon

in ihren Quellen und unscheinbaren Anfängen die zerstörenden Krankheiten eben so wie die Heilkräfte erkennen. Nur für sie allein und durch sie gibt es überhaupt eine wahre, eine praktische, eine wohlthätig leitende und schirmende Politik für die Könige und die Völker. Sie, welche die politischen Verhältnisse und Entwickelungen in ihrem lebendigen Zusammenhange auffassen, lassen sich keineswegs irren durch einzelne augenblickliche Erfolge oder Unfälle. Sie fragen vor Allem nach den Grundkräften und den Grundsätzen und nach den eingeschlagenen Hauptrichtungen einer Regierung, nach dem, was diese charakterisirt. Sind sie falsch — jener wahren gerechten Mitte widersprechend — und Unglück verheißend, so beruhigt sie die äußere Oberfläche der Dinge und die scheinbare Langsamkeit der Entwickelungen der Krisen des Völkerlebens im Mindesten nicht. Von solchen Politikern vernahm ich stets, auch während des glänzendsten, unaufhaltsamsten Siegeslaufs Napoleon's die nie erschütterte Ueberzeugung von dem völlig unvermeidlichen Sturze seines Systems, welches sich immermehr in Widerspruch setzte mit den noch nicht moralisch erstorbenen oder verfaulten besseren Grundkräften des europäischen Völkerlebens, welches mit jedem seiner Erfolge immer weiter und tiefer die dem Despotismus, der Schmach und der Lüge feindlichen Kräfte gegen sich aufregte. Solche Politiker hörte ich gleich entschieden ihre Ueberzeugung von dem Sturze des Throns der älteren Bourbonen aussprechen, seitdem derselbe vorzüglich in und nach dem Kriege von 1815 zu offenbar auf die fremde Waffengewalt gegründet wurde, und seitdem derselbe auch in der inneren Politik sich in feindlichen Gegensatz mit den herrschenden Grundideen und Grundkräften des Volkslebens setzte, statt eine lebendige Vereinigung mit demselben zu erstreben. Es steht eben so vor meiner Seele die völlig klare und entschiedene Ueberzeugung von dem unvermeidlichen Sturze dieser Bourbonen, welche solchen Politikern die Besiegelung des falschen politischen Systems durch die Ernennung des Ministerium Polignac begründete. Ein ganzes Jahr der ungestörtesten gesetzlichen Ruhe in Frankreich und die glänzenden Triumphe über das eroberte Algier konnten diese Ueberzeugung nicht verändern. Als vollends später bei Erscheinung der Juliordonnanzen fanatische Absolutisten auch bei uns dieselben als den endlichen Sieg des absoluten Königthums laut priesen, da drängte sich jenen, welche in dieser Maßregel sogar schon den ausgesprochenen Sturz der Bourbonen sahen, unwillkürlich der Ausruf über die Lippen: „Wen der Herr verderben will, den schlägt er zuvor mit Blindheit!" Und in wenigen Tagen erfuhr man die gleichzeitige, von einander unabhängige Schilderhebung der meisten großen Städte Frankreichs und den Sturz der ältesten Dynastie von Europa. Wenn etwa solche Politiker nach gleichen Berechnungen auch das neueste französische politische System verkehrt, verderblich und gefährlich finden — dann mag dieses als kein günstiges Zeichen gelten.

IV. Fortsetzung. Zur richtigen Würdigung des Systems der französischen Regierungspolitik seit der jetzigen Dynastie ist, außer der

Auffassung der allgemeinen Grundgesetze des Staats- und Völkerlebens, vor Allem eine unbefangene Würdigung der Verhältnisse der französischen Nation in und seit der Julirevolution nothwendig. Wir Deutschen dürfen uns dabei natürlich nicht bestechen lassen durch die uns, leider! so oft von unseren Nachbarn eingeflößten gerechten Besorgnisse und feindlichen Stimmungen. Halten wir uns hiervon frei, so müssen wir zugeben, daß die französische Nation vielleicht niemals in ihrer ganzen tausendjährigen Geschichte auf einem moralisch und politisch vortheilhafteren und ruhmvolleren Standpuncte sich zeigte, als in und unmittelbar nach der Julirevolution. Deshalb konnten auch selbst alle jene Besorgnisse und gegnerischen Stimmungen nirgends in ganz Europa die lauten Ausdrücke der Anerkennung und Bewunderung unterdrücken.

Nicht minder allgemein aber in ganz Europa, wie in Frankreich selbst, ist das Gefühl und das Urtheil, daß der spätere, daß der jetzige Zustand, die innere und äußere Achtung und Stellung Frankreichs und seiner Regierung und deren noch so schlecht gesicherte Ruhe diesem größten glorreichsten Moment der französischen Geschichte und den durch ihn erregten Erwartungen durchaus nicht entsprechen. Wo liegt nun hier die Ursache?

Die Anhänger einer strengen Legitimitätstheorie in und außerhalb Frankreichs erklären überall die Gefahren und Mißgeschicke der neuen Regierung durch den Mangel wahrer Legitimität im gewöhnlichen Sinne des absoluten Monarchismus und rathen, wie zum Theil schon die Anhänger der Quasilegitimität und nun vollends ein Vertrauter der neuen Dynastie, Hr. Fanfrede, zur möglichsten Anschließung an das Legitimitätsprincip, zur Vertauschung desselben gegen das Princip des Vertrags. Aber gerade das Legitimitätsprincip sprach ja für die Bourbonen wie für die Stuarte in England vor Beider erstem und vor ihrem abermaligen Sturze. Es wurde von Beiden auf jede mögliche Weise gehegt und gepflegt, und Beide stürzten dennoch für immer. Die nicht legitimen Häuser Hannover und Bernadotte in England und Schweden aber bestanden und bestehen in unerschütterter Kraft.

In dem Mangel der Persönlichkeit des neuen Staatsoberhauptes, in dem Mangel des feinsten, schlauesten Verstandes und der beharrlichsten Energie, in dem Mangel stets neuer, feiner und schlauer Combinationen und Berechnungen und des festen, ja hartnäckigen Behauptens des eigenen Willens — in diesem Mangel können wohl auch die Gegner nicht die Ursache des Mißlingens finden. Hier muß man vielmehr Bewunderung zollen. Und man muß erstaunen, wenn solche Gaben, bei unleugbarem Muth, bei der größten Selbstbeherrschung und der unermüdlichsten Thätigkeit, bei der größten Nüchternheit und Mäßigkeit, ja bei nur wenigen Stunden Schlafs — gewiß einem großen Vorsprung vor anderen Menschen — dennoch nicht glücklichere Resultate hervorbringen.

Freilich hört man sagen, die Franzosen seien schwer zu regieren; vollends aber die durch die Revolution zur Herrschaft gekommene Regie-

rung habe einen unendlich schwierigen Standpunct gehabt. Man könnte hierauf erwidern, im Ganzen sei vielleicht kein Volk monarchischer und leichter zu regieren, als die Franzosen. Sie sind das gesellschaftlichste Volk; sie haben das größte Bedürfniß, die stärkste Neigung, sich durch einen gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Antrieb und Mittelpunct bestimmen zu lassen; sie hängen am Meisten ab von der Regierung und Anregung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Mehrheit, also von der sie repräsentirenden gesellschaftlichen Gewalt. Damit hängt zusammen ihr doppelt lebhafter Ehrgeiz, durch öffentliche Ehren und Stellen in der Gesellschaft zu glänzen, und die auch dadurch gegebene große Abhängigkeit von der Regierung. Man könnte ferner sagen, eine nur an sich tüchtige Regierung könne in keinem andern Gefühl und Glauben der Nation eine größere Stärke finden, als darin, daß sie das eigene Werk der Nation ist, so, daß Angriffe auf sie unmittelbar das Werk und den Willen der Nation verletzen. Vollends aber hat eine Regierung, deren Existenz das Werk eines so großartigen moralischen Aufschwungs der Nation und mit dem erhebenden sittlichen Bewußtsein desselben unzertrennlich verbunden ist, hierin die stärksten Stützpuncte und Mittel, welche die zumal in unserer Zeit so sehr erschütterten Bande und Gewohnheiten alter Legitimität völlig aufwiegen. Und mit welchem Vertrauen, mit welcher Einmüthigkeit der öffentlichen Stimme der unermeßlichen Mehrheit der stimmfähigen Franzosen warf sich nach der Julirevolution die Nation ihrem frei erwählten König in die Arme! An sich aber gibt es gar keinen günstigeren Zeitpunct für eine Regierung, Tüchtiges und Großes in einer Nation und mit derselben zu gründen, als solche Zeiten eines großartigen Aufschwungs aller edlen und sittlichen Kräfte derselben. Hierzu aber kamen nun noch bei den Franzosen, und zwar zunächst in der Nation, die durch die Julirevolution erhaltene glänzende Befriedigung ihres politischen Strebens, die Befriedigung nach halbhundertjährigem Kampfe sicherlich wenigstens in allen Hauptpuncten, zugleich mit einer durch selbsterlebte Erfahrungen erlangten großen Mäßigung; in der Hand ihres Königs dagegen die unermeßlichen Mittel an Geld und Soldaten, an einer noch ganz Napoleonischen Administration und Centralisation, an dem Heere abhängiger Beamten und den Tausenden zu vergebender glänzender Civil= und Militärstellen.

So wird man denn unvermeidlich dahin geführt, die Hauptgründe der unbefriedigenden Ergebnisse, zu welchen in so günstiger Lage, mit so großen persönlichen und sächlichen Mitteln die neue Regierungspolitik führte, in der Fehlerhaftigkeit der Grundgedanken ihres Systems zu suchen.

Mir hat stets geschienen, daß alle Fehler dieses Systems sich zusammenfassen lassen in dem einen Satze: die neue Regierung huldigte in ihrem Jüstemilieu, statt jenem obigen Systeme der wahren Mitte (II.), vielmehr dem ebenfalls angedeuteten falschen Systeme. Hierin sind denn, als die Gegensätze jener drei Hauptpuncte des richtigen Systems, ihre drei großen politischen Hauptfehler enthalten,

zuerst das Aufgeben und Verfälschen ihrer Grundprincipien und die Principlosigkeit; sodann der unsittliche Materialismus und die Corruption, und endlich die Unfähigkeit zu wahrer höherer Vermittelung und Begeisterung.

V. Fortsetzung — Vernachlässigung und Verfälschung des Grundprincips. Ewig wahr wird der große Grundsatz der Alten bleiben, daß eine jede Regierung ihre Kraft und Stärke suchen muß in den Kräften, welche sie schufen. (Imperium iis retinetur artibus, quibus initio partum est.) Sie muß also die Grundprincipien des Nationallebens in der jetzigen Gestalt desselben und in der Art, wie diese Principien ihre eigene Entstehung aus dem Nationalleben begründeten, sie muß diese Grundlagen ihres Lebens achten. Nur durch treue folgerichtige Durchführung dieser ihrer wahren Grundprincipien, nicht durch deren listige Verhüllung, Verfälschung und Unterdrückung, wird sie die Schwierigkeiten glücklich vermitteln und ihre Aufgabe lösen.

Was aber ist nun das Grundprincip, was sind die Grundkräfte, die Grundideen des gegenwärtigen französischen Nationallebens und der neuen französischen Regierung — diejenigen, welche die größte Erscheinung dieses Nationallebens, die Julirevolution, welche den Sturz der alten und die Entstehung der neuen Regierung und Verfassung bestimmten?

Im Allgemeinen wird man jenes Grundprincip bezeichnen können als das der sittlich vernunftrechtlichen Freiheit, im Gegensatze gegen Despotie und Theokratie oder gegen Absolutismus und Priesterherrschaft. Dieses allgemeine Grundprincip aber wurde zum Theil eigenthümlich aufgefaßt; in seiner Anwendung auf die inneren Verhältnisse nämlich, zunächst im Gegensatze gegen das göttliche Recht der Könige, als auf Vertrag und Volkssouveränetät gegründete constitutionelle freie Monarchie; in der Anwendung auf die äußeren Verhältnisse dagegen, zunächst im Gegensatze gegen die heilige Allianze, als freie Nationalsouveränetät im Kreise freier Nationen nach dem Principe der Nichtintervention in ihre inneren Angelegenheiten.

Nach diesem dreifachen Hauptgesichtspuncte soll hier das Grundprincip der Nation und der neuen Regierung im Verhältnisse zu der Politik der letzteren kurz betrachtet werden.

1) Faßt man den allgemeinsten Charakter der Julirevolution im Verhältnisse zu der Geschichte der älteren französischen Monarchie, zu der früheren Revolution und zu der Restauration auf, so kann man als vorherrschendes allgemeines Princip jene sittlich vernünftige Freiheit gewiß nicht verkennen. Die französische Nation war früher aus der Heuchelei und Geistessklaverei der Hierarchie und des Pfaffenthums durch entgegengesetzte Fehler herausgerissen worden, durch rohen Materialismus und Unglauben, nämlich durch den Atheismus, ja den wahren Religionshaß und die Religionsspötterei der Höflinge, der

Encyklopädisten, der Voltair. Sie war ferner ganz ähnlich nach dem Austritte aus dem Despotismus der alten Monarchie zu solchen blutigen anarchischen Revolutionsgreueln und Mißbräuchen der Freiheit gekommen, daß es gerade hierdurch dem Napoleonischen Ehrgeize möglich wurde, sowohl die kaum erwachten Grundsätze wahrer Freiheit und einer wahren aufgeklärten öffentlichen Moralität wieder zurückzudrängen, und die Nation in einem rohen blutigen Kriegsruhme völlig zu berauschen.

Die furchtbarsten Wechsel und Leiden des Schicksals hatten vor und bei Napoleon's doppeltem Sturze die Nation tief erschüttert. Sie hatten sie erweckt und vorbereitet zu einer endlichen Anerkennung der wahren sittlichen vernünftigen aufgeklärten Freiheitsgrundsätze und diese selbst jenen Sturz mitbewirkt. Es war also die offenbare Aufgabe der jetzt aus der Verbannung zurückkehrenden Bourbonen, in der Herrschaft jener Grundsätze und der durch sie begründeten Cultur und moralischen Macht Frankreichs das Grundprincip, die Kraft und Bestimmung ihrer Regierung zu suchen. Sie verletzten dieses Grundprincip und stürzten. Noch ungleich verderblicher, wie ihr treuloses Spiel mit der beschworenen Freiheit, war das mit der Religion oder mit der religiösen Moral, waren die furchtbaren Entweihungen der Religion für unwürdige weltliche Zwecke und Täuschungen, waren die Jesuiterei und Tartüfferei, waren die Missionen, die Fanatisirungen und absichtlichen Verdummungen des Volks. Hierdurch riefen sie nun wieder wenigstens theilweise, als einseitige Gegenwehr, den Haß gegen die christliche Religion selbst hervor, so sehr, daß bekanntlich die religionsfeindlichen Schriften Voltaire's und Diderot's in fünf Jahren der Restauration mehr verkauft wurden als zuvor in fünfzig.

Als nun endlich das Maß erfüllt war, als der moralische Unwille des französischen Volks mit geringen äußern Mitteln diesen ältesten Thron der Christenheit und drei Generationen von Königen im Verlaufe weniger Tage gestürzt hatte, da mußten sogar die Feinde die aufgeklärte Freiheitsliebe, die Großherzigkeit und Kraft und zugleich den sittlichen und gemäßigten Charakter, so wie die öffentliche Moralität dieser Revolution und des Volks in und nach derselben bewundern.

Es bestand somit offenbar die erste allgemeine Aufgabe, das allgemeinste Grundprincip für die neue Regierung, der Julirevolution in der offenen, ehrlichen und großherzigen Verwirklichung eben dieser von der gestürzten Regierung verletzten und verfälschten Grundsätze und einer auf sie gegründeten ruhmvollen Civilisation. Jede neue Nichtachtung und Verletzung dieser Grundsätze, Kleinlichkeit, Selbstsucht, machiavellistische Hinterlist, Treubruch, unmoralische Mittel mußten durchaus verderblich wirken; sei es nun, daß man listig eine Hofregierung und „den unabänderlichen Willen oder Gedanken" der freien parlamentarischen oder Nationalregierung unterschob,

daß man neben den von den Ministern geführten und den Kammern mitgetheilten Verhandlungen mit fremden Staaten, in höherer Instanz, andere in entgegengesetztem, der Freiheit und dem Nationalgefühl widersprechendem Sinne führte, oder sei es, daß man bald durch hervorgelockte Attentate und Emeuten, durch Spionerie und Polizeigreuel, oder auf diese oder jene Weise, hinterlistig und täuschend der ehrlichen und offenen Erfüllung des ganzen und wahren Sinnes des neuen Grundvertrags auszuweichen suchte, oder zuletzt sogar die Gründer des neuen Julithrons durch verkleidete Polizeiagenten prügeln ließ.

2) Zunächst in Beziehung auf die inneren Staatsverhältnisse wollte die Nation entschieden vollkommene constitutionelle Freiheit, und zwar gegründet auf Volkssouveränetät. Die alte Regierung hatte, ganz dem Beispiel der Stuarte folgend, gerade mit Berufung auf Legitimität und göttliches Recht und auf ihre angebliche und alleinige Constituirungs- und deshalb auch einseitige Aenderungsgewalt, die Freiheit stets verletzt, zuletzt vernichtet. Die Nation wollte sie jetzt durch die neue Regierung und ihre durch Volkswillen und Vertrag begründete Einsetzung, durch die in diesem Sinne ausdrücklich hergestellte, schon in der ersten Revolution erkämpfte Volkssouveränetät begründet und befestigt sehen. Aber man faßte dieses wesentliche Grundprincip für die neue Regierung, diese allein wesentliche Aenderung der Charte zum Glück höchst gemäßigt auf. Man verstand darunter nicht eine republicanische Regierungssouveränetät, über dem König stehend. Man erkannte vielmehr eine souveräne, unverantwortliche, unabsetzbare, erbliche Königsgewalt an. Man sagte nicht, wie die Cortesverfassung: „die Nation ist allein souverän." Man wollte eine Verfassungssouveränetät der Nation, und auch hier nicht eine solche, wodurch die Nation jeden Tag ohne Zustimmung der königlichen Gewalt die Verfassung einseitig ändern dürfe, wie ebenfalls die Cortesverfassung bestimmte. Man wollte nur die Nation als eine selbstständige oder souveräne berechtigte Persönlichkeit anerkannt sehen, von deren Willen für's Erste ursprünglich das Recht der erblichen Königsgewalt vermittelst des mit der neuen Dynastie frei geschlossenen Wahlvertrags ausgegangen sei, und bei deren Aussterben oder bei einer etwaigen neuen Unmöglichkeit ihrer Fortdauer wegen gänzlich zerstörten Grundvertrags auch das Recht der neuen Regierung abermals ausgehen müsse, ohne deren freie Zustimmung für's Zweite weder irgend eine Aenderung der Verfassung, noch auch eine Beschränkung der verfassungsmäßig anerkannten Freiheitsrechte der Bürger rechtsgültig sei. Man wollte auch keine schranken- und formlose Stimmenmehrheitsgewalt der rohen Masse, sondern eine Ausübung und Vertretung des Nationalwillens durch die verfassungsmäßig constituirten Organe. Diese aber sollten freilich dem Principe der Volkssouveränetät gemäß, und wie man

auch durch den Vorbehalt der Aenderungen des Wahlgesetzes, der Municipalgesetze und der Preßgesetzgebung anerkannte, so weit es nur immer die Erhaltung der Ordnung und gerade der Zweck, möglichst vollständig den wahren Willen der Gesammtheit zu finden, zulassen würden, den Willen aller selbstständigen Bürger zur Sprache bringen, repräsentiren und im Verein mit der parlamentarischen Regierung verwirklichen. Als ein Grundfehler der neuen Regierungspolitik muß also Alles betrachtet werden, was, untreu dem Sinne des Grundvertrags, dieses Princip, statt in ihm die Grundlage und Grundkraft der Regierung freudig anzuerkennen, zu benutzen und auszubilden, vielmehr vernachlässigte, in den Schatten stellte, schwächte, verfälschte, überhaupt scheinbar oder wirklich anfeindete und an dessen Stelle die Gewalt einzelner, mithin privilegirter Classen der Gesellschaft oder auch eine absolute Regierungsgewalt, und die Legitimität oder das Interesse des fürstlichen Hauses setzte. Hierhin gehören z. B. die engherzige, durch listige Hofintrigue durchgesetzte Beschränkung der Wahlrechte, so auch die Beschränkung der Departemental- und Municipalverfassung, ferner die Doctrin der Quasi-Legitimität, die pensée immuable, die Septembergesetze, die bleibende Unterdrückung der Associationsfreiheit, vollends der Festungsbau gegen dasselbe Volk, welches den Julithron gründete. Es gehört dahin überhaupt das Princip der Intimidation und des Widerstandes. Und welche den Grundsätzen der Julirevolution feindselige, reactionäre, despotische Lehren suchen vollends auf Kosten der Civilliste die vertrauten Organe zu verbreiten! Hierdurch mußte unvermeidlich Unzufriedenheit, Mißtrauen und Abfall eines großen Theils des Volks und die Forderung einer ungemäßigteren republicanischen Volkssouveränetät entstehen. Royer Collard sagte witzig: „Der Republik stehen die alten und neuen Republicaner im Wege." Wenn nur die Franzosen dieses nicht auf ihr Königthum anwenden! Wenigstens hat jetzt dieses allein den seit der frühern Revolution so allgemein gefürchteten republicanischen Ideen von ursprünglich nur sehr Wenigen Bedeutung und Anhang verschafft. Es vermehrt den letzteren tagtäglich, und damit zugleich auch die Hoffnung und Zahl der Carlisten und Napoleonisten. In Staaten wenigstens, welche, wie die von England und Frankreich, Volkssouveränetät als Grundlage anerkannten — von andern kann ich hier nicht reden — besteht die Regierung nur frisch und lebenskräftig, wenn sie in freier Harmonie mit dem verfassungsmäßig sich aussprechenden Nationalwillen ihre Befugnisse ausübt. Bei entstehender wahrer Collision desselben mit der eigenen Meinung der Regierung hat diese für die Durchführung ihrer Ansichten sehr große friedliche Mittel. Sie kann für ihre Meinung die Ueberzeugung und freie unverfälschte Zustimmung der Repräsentanten gewinnen. Sie kann auch durch verfassungsmäßige Appellation an das Volk die Aechtheit des Nationalwillens prüfen und dem wahren über den blos angeblichen, über die blose Parteimeinung auf friedlichem Wege den Sieg verschaffen. Hilft dieses aber nicht, alsdann muß sie sich mit

dem Nationalwillen ehrlich und friedlich einigen und ihn nur in seiner Verwirklichung leiten. Sie muß sich, wenn sie auch ihre Meinung nicht durchsetzen kann, damit trösten, daß in dem Nationalwillen und seinem Sieg ungleich mehr Bürgschaft der wahren Heilsamkeit und jedenfalls einer glücklichen kräftigen Durchführung liegt, und daß in freier Vereinigung mit ihm mehr wahre Würde und Ehre besteht, als in dem Sieg der Hofintriguen und Parteiansichten. Jedenfalls muß sie bedenken, daß unvermeidlich ihre Königsmacht, wenn sie sich in wahren Gegensatz mit dem Nationalwillen setzt, früher oder später an diesem gewaltigen Felsen zerschellen werde. Das ist auch in England längst anerkannt. Ein durch unverständige Hofintriguen bewirkter entgegengesetzter Versuch vor der letzten Parlamentsreform hätte, ohne alsbaldige gänzliche Zurücknahme, unvermeidlich die Revolution erzeugt. In den Niederlanden bewirkten fast gleichzeitig die unglücklichen Versuche, statt jener friedlichen Stimmung, Prüfung und Ausführung des Nationalwillens, ihn vielmehr durch Verfolgung der freien Presse und der nicht ministeriell stimmenden Deputirten listig und kriegerisch zu unterdrücken und hartnäckig einem entgegengesetzten unterzuordnen, die Zerstückelung des schönen Reichs. Ganz dieselben Versuche waren es, welche zweimal die Throne der Stuarts und dreimal die der Bourbonen stürzten. Die Franzosen und ihre Nationalgarden aber haben es jetzt wahrlich eben so, wie früher die Engländer und die Nordamerikaner, bewiesen, daß man gerade durch Benutzung und Geltendmachung des Princips der Volkssouveränetät, daß man durch das Volk selbst, durch seinen kräftigen und von Allen willig geachteten und befolgten Willen die Ruhestörungen besiegen, die Regierung und die Ordnung handhaben kann. Man kann es, so lange man nur noch nicht jenes Princip durch Eigensinn und Anfeindung, durch Hinterlist oder Zurückstoßung sich selbst feindlich gegenübergestellt, oder einen falschen Schein an die Stelle des wahren Nationalwillens gesetzt hat. Auf welche glänzende Weise hat neulich wieder das englische Ministerium die von den Chartisten, von Fabrikarbeitern und Handwerkern durch ganz England verbreiteten furchtbar drohenden ungeheuern Volksbewegungen und Volksversammlungen und den durch sie mit Feuer und Schwert geforderten Umsturz gänzlich beseitigt! Welche Regierungen oder Minister des Continents hätten wohl in ähnlicher Lage nicht gezittert und nicht geglaubt, durch Kriegerschaaren das Land mit Blut überschwemmen, selbst unsere kleinen continentalen Verfassungsrechte suspendiren und Tausende vieljährigen Kerkerqualen und furchtbaren Strafen überliefern zu müssen? Das englische Ministerium kränkte oder suspendirte auch nicht einmal das kleinste aller großen britischen Verfassungsrechte, appellirte ganz ruhig an den gesetzlichen Bürgersinn des Volks, der Beamten und Geschworenen. Alles that seine Schuldigkeit, und mit den allermildesten Mitteln, mit wenigen kurzen Verhaftungen und Strafen, sind die Chartisten wie von der Erde verschwunden und — was bei gewaltsamer Unterdrückung nicht möglich gewesen wäre — für immer entwaffnet.

3) Aber noch ein drittes Princip lag dem Sturze der alten und der Entstehung der neuen Regierung zu Grunde, das der wahren freien Nationalsouveränetät nach Außen und einer ihr, wie der Ehre und der Macht der französischen Nation entsprechenden würdigen Stellung im europäischen Völkerverhältnisse. Vielleicht der stärkste und tiefste Grund der Entzweiung zwischen der restaurirten Dynastie und dem französischen Volke bestand in der unklug genährten Volksmeinung, daß die legitimistische Gewalt der Bourbonen durch die heilige Allianz mit den fremden Fürsten bestehe, durch sie bestimmt und geleitet werde und, wie der Krieg gegen die spanische Freiheit erweise, gegen die Freiheit der Völker mitverbündet sei. Durch die gänzliche Ausstoßung dieser Dynastie, durch begeisterte Wiederannahme der Nationalfarben und durch das auf Volkssouveränetät gegründete Bürgerkönigthum wollten die Franzosen für immer diese dem Nationalgefühl und der Freiheitsliebe widersprechenden äußeren Bande und Verhältnisse zerstören. Sie selbst, als eines der mächtigsten Glieder des europäischen Völkervereins, protestirte auf das Feierlichste gegen die sogenannte heilige, blose Fürstenallianz, welche sogar nicht einmal von verantwortlichen Ministern durfte unterzeichnet werden, und die deshalb auch von England nie eingegangen worden war. Glücklicher Weise verdrängte auch hier eine gemäßigtere, der wahren Freiheit und öffentlichen Moral entsprechende Auffassung die frühere rohe und ungemäßigte, die gewaltsame Ausdehnung der Freiheitsgrundsätze. Man wollte nicht die verletzenden Eingriffe in die inneren Verhältnisse selbstständiger Staaten durch die officielle Revolutionspropaganda und die Revolutionsheere. Man sagte sich feierlich los von dem Durst nach rohem Kriegsruhm und nach Eroberungsmacht. Aber die Franzosen wollten dennoch eine der neuen Freiheit, wie der Macht und der Civilisation der großen französischen Nation, ihrem Jahrhunderte alten Einflusse und Nationalruhm entsprechende ruhmvolle Stellung und Wirksamkeit in dem Systeme der europäischen Völker. Sie wollten zugleich mit dem freien Britannien, an der Spitze der europäischen Civilisation und verbündet mit den freien Völkern, durch moralischen Einfluß auf die allmählige friedliche Verbreitung der Freiheit und Civilisation wirken. Sie wollten durch deren vorzugsweise Vertretung und Schützung im gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Systeme den Ruhm, Einfluß und Schutz der früheren Eroberungsmacht ersetzen. Sie wollten so die Rechte und Pflichten ausüben, welche für seine Ueberzeugung von dem Wahren und Guten jedes Mitglied in einem gemeinschaftlichen, mit gemeinschaftlichen Kräften erhaltenen Systeme hat. In einem solchen Systeme oder Gesellschaftsverhältnisse nimmt ja ganz nothwendig jedes Mitglied Theil an der Ehre, wie an der Schande und Verantwortlichkeit des Würdigen oder Unwürdigen, und an den Gefahren, welche durch den Sieg des Schlechten für es selbst entstehen. Solche Verantwortlichkeit und solche Gefahren finden aber in der That im Völkerver-

hältnisse nicht minder statt, als im Gesellschaftsverhältnisse der Einzelnen. Die Mitglieder dürfen auch in jenem ebenfalls nicht, selbstsüchtig und feig, Raub und Unterdrückung unter sich dulden, ohne zuletzt selbst denselben zu unterliegen. Diese Gefahren verdoppeln sich sogar für freie Völker im Völkerverhältnisse, weil die Ansteckung und Consequenz unfreier Grundsätze, wenn dieselben durch die eigene Regierung im Völkerverhältnisse gehegt werden, unvermeidlich auch selbst im Inneren des Staates Gefahren bereiten. Das System des göttlichen Rechts verdrängte gleichzeitig im Inneren der Staaten und im Völkerverhältnisse die altgermanische Freiheit und Gleichheit. Eben so die letzteren seit Hugo Grotius wieder die ersteren. Man betrachtete es sogar als einen Selbstverstand, diese in seinem blos völkerrechtlichen Werke vom Recht des Kriegs und Friedens entwickelten völkerrechtlichen Grundsätze auch wieder unmittelbar als staatsrechtliche Principien anzuwenden. Ganz natürlich strebt insbesondere der Absolutismus auch seinerseits, schon wegen seiner Selbsterhaltung, überall nach möglichster Ausdehnung und Verbreitung seiner Principien mit allen seinen vereinigten Mitteln. Auch in dieser Beziehung nun zeigt sich in Frankreich Vernachlässigung und Verletzung des Grundprincips. Selbst in derjenigen gemäßigten Auffassung wurde es aufgegeben, wie es namentlich auch das von der Regierung feierlich anerkannte, dann aber mit Täuschung gegen die von ihr falsch berathenen unglücklichen Polen und gegen die ausdrücklich selbst durch die Thronrede verlockten unglücklichen Italiener wieder Preis gegebene Princip der Nichtintervention bezeichnete. Auch dieses mußte nothwendig der Regierung verderblich werden und ebenfalls, zur Gefährdung der Ruhe Frankreichs und Europa's, die ungemäßigte Auffassung selbst hervorrufen. Es konnte nicht anders kommen, sobald, wie so viele Franzosen klagen, in der Nation die Vorstellung Wurzel faßte, ihre Regierung nehme nicht jene hohe und würdige, der Macht und dem Ruhm, der Ehre, Freiheit und Sicherheit Frankreichs entsprechende Stellung ein, sie ergreife vielmehr, trotz aller im Frieden die Landeskräfte verzehrenden Kriegsrüstungen, eine demüthige, bei jeder Drohung zum Widerrufe und zur Zurücknahme ihrer Erklärungen und Zusagen bereitwillige, ja eine heimlich der Freiheit der getäuschten Völker überall feindselige, eine mit dem Absolutismus der Könige verbündete Stellung; sie gefährde so zugleich mit der Freiheit und Sicherheit der Nation auch den Ruhm und die Achtung derselben bei fremden Völkern, und führe dennoch mit ihrer Förderung der Unterdrückung der Völker und mit ihrem Erkaufen des Friedens um jeden Preis, statt wahrhaften Friedens, nach Jahre langen großen Opfern, einen unvermeidlichen, immer gefahrvolleren Krieg herbei.

VI. Fortsetzung. Der unsittliche Materialismus und Machiavellismus. — Als ich vor fünf Jahren vor Allem bedauerte, daß die neue Politik, statt die Nation in der edlen sittlichen Richtung der Julirevolution zu erhalten und sie für geistige und sitt-

liche Entwickelungen zu begeistern, sie vielmehr selbst in den Schlamm des Materialismus und der Genußsucht herabziehe und corrumpire*), da stand dieser Tadel noch ziemlich vereinzelt da; seitdem ist er in ganz Frankreich immer lauter geworden. Zwei auf einander folgende Kammern erinnerten nicht blos an die nicht erfüllten Verheißungen über die innere Freiheit und über die Verletzung der Nationalwürde nach Außen; sie klagten vor Allem auch laut über das unsittliche System der Corruption und die den Nationalcharakter entwürdigende, den öffentlichen Credit und die alle großen Unternehmungen lähmende Förderung des Materialismus und Egoismus. Sie stießen den Emil v. Girardin, einen Hauptrepräsentanten aller Corruption, den schon gerichtlich der Betrügerei bezüchtigten und dennoch den innigst vertrauten Günstling, das Organ des Hofs, mit Indignation aus ihrer Mitte. Die Organe der öffentlichen Meinung hallen täglich mehr wieder von Klagen über die Hinterlistigkeit und den Machiavellismus der Politik und ihrer Mittel, und über deren stets wachsende verderbliche Wirkungen. Und diese Klagen erhielten eine noch fatalere Gestalt durch Alles, was den Vorwürfen von Habgier für das Familienvermögen einen Schein geben mußte. — Selbst der Kammerpräsident Dupin, sonst nicht vorzugsweise für die sittlichen Ideen schwärmerisch begeistert, glaubte doch den steten Mangel auch nur der Berührung dieser Seite des Staatslebens in allen beredten Aeußerungen von Oben und dagegen die stets neuen Berufungen nur auf die materiellen Interessen in seinen feierlichen öffentlichen Anreden rügen zu müssen.

Ich führe hier nicht aus, daß Sittlichkeit, öffentliche Wahrheit und Treue die allein würdige und sichre Grundlage der Regierungen und ihrer Politik sind, daß ein Machiavellismus in der äußeren Politik, so wie der des Jüstemilieu in den spanischen, italienischen, schweizerischen Angelegenheiten, z. B. in der unsauberen Conseil-Geschichte, daß vollends die Hervorbildung der Selbstsucht, Genußsucht, der Untreue und Hinterlist durch innere Regierungsmaßregeln zuletzt stets unheilbringend sind. Schon oben wurde dieses nachgewiesen**). Hätte man in anderen Zeiten hieran zweifeln wollen, damals, als allein die Könige regierten, die Völker unbekümmert um politische Verhältnisse sich nur führen ließen, damals, ehe noch die unsittliche Politik der Höfe die alten Monarchieen in furchtbare Revolutionen gestürzt hatte, wahrlich so sollte man es doch jetzt nicht mehr thun, jetzt, nach unseren schrecklichen Erfahrungen und nachdem auch die öffentlichen Verhältnisse der Reiche von den Bürgern abhängen. Was soll jetzt, bei stets wachsender Genußsucht und Untreue der Völker, vollends des unruhigen, beweglichen, unternehmungslustigen französischen Volks, aus den Thronen, aus der

*) Im badischen Volksblatte 1834 Nr. 39—41. Diese Beurtheilung des Jüstemilieu überhaupt wird dadurch nicht an Werth verlieren, daß sie schon vor fünf Jahren wahr schien, da sie seitdem täglich mehr Bestätigung erhält.

*) S. z. B. Bd. I. S. 9 ff. ferner „Beschlagnahme" und „Fälschung."

öffentlichen Ordnung und Civilisation werden! Napoleon glaubte nicht an die sittlichen Ideen und ihre Macht über die Völker — und stürzte. Die Bourbonen verkannten die sittliche Kraft der Freiheitsliebe ihres Volks — und stürzten. Werden die neuen Zweifler glücklicher sein? Wie weitab steht doch von politischer Schlauheit und Gewalt politische Weisheit und Kraft! Und wehe! wenn es gelänge, durch die wachsende Demoralisation, durch Napoleonische Avilirung der Menschen die Kraft der sittlichen Ideen zu entwaffnen! Bei dem Ewigen, der Thron und die vorübergehende Ruhe sind viel zu theuer erkauft, die es auf Kosten der öffentlichen Sittlichkeit wurden! Hier ist auch für die übrigen Fürsten und Länder nicht der Weg zum Frieden, sondern der Weg zum Kriege.

Aber, so sagen die Vertheidiger des Jústemilieu: die Franzosen sind materialistisch, selbst- und genußsüchtig. Dieses und die Nothwendigkeit der Regierungspolitik beweiset sich ja gerade dadurch, daß die Regierung durch die kluge und listige Berufung auf diese materiellen Interessen sich Anhänger gegen ihre Feinde schaffen, selbst die Erfüllung der ihr unbequemen Verheißungen schlau umgehen oder vereiteln konnte, sogar wiederholt die ihr unangenehmen Kammermajoritäten zu sprengen wußte. Aber ich frage dagegen: wo in der Welt war ein Volk, in welchem nicht Viele, sehr Viele, ja die Mehrzahl zugänglich sind für die Motive der Eigensucht und Genußsucht? Wo, wenn eine gewaltige königliche Regierung mit all' den ungeheuern Mitteln des französischen Königthums, und mit der noch nicht zerstörten moralischen Auctorität eines durch die Nation gewählten und zu ihrem Schutz und Frieden nothwendigen Königthums, wenn eine solche Regierung, statt an die edleren Gefühle und Grundsätze der Bürger, täglich nur an ihre materiellen Interessen die Berufung einlegt, nur Eigennutz und Genußsucht hervor- und großzieht — wo, sage ich, würde unter gleichen Verhältnissen nicht, vorübergehend wenigstens, der Materialismus die Oberhand erhalten? Wozu aber sind die Könige auf der Welt, wenn von ihnen nicht die höhere sittliche Idee, die wahre Ehre der Nationen sollen repräsentirt, geschützt und gekräftigt werden?

Und waren der Sturz Napoleon's und der Restauration, selbst nachdem beide halbe Menschenalter hindurch der unterdrückten Volksmoral gespottet und jede Opposition besiegt hatten, nicht eine genügende Warnung? Waren nicht auch hier der tief sittliche Charakter der Julirevolution, die hochachtungswerthe Uneigennützigkeit, Mäßigung und Selbstbeschränkung, in ihr das arglose volle Vertrauen, mit welchem das Volk sich seinem neuen König in die Arme warf, die Herzlichkeit seiner Stimmung für denselben deutliche Fingerzeige, dieser Richtung auch ferner zu folgen? Und kann ein solches Volk, kann eine Nation, deren Bürger auch jetzt wieder selbst in ihren Verirrungen eine solche muthvolle Todesverachtung, solche Empfänglichkeit und Hingebung für das zeigen, was sie der Ehre ihres Vaterlandes vortheilhaft halten, können diese unempfänglich für die edlere Stimme ihres Königs, für edlere Re-

gierungsmotive genannt werden? Die jetzt stets wachsende Geringschätzung und Indignation gegen die machiavellistische Regierungspolitik wird dieses wahrscheinlich bald noch deutlicher zeigen.

VII. Fortsetzung. Das Aufgeben der wahren Vermittelung. — Mit der Principlosigkeit und mit der Geringschätzung der sittlichen Ideen, mit dieser Unfähigkeit für dieselben, mit dem Materialismus und Machiavellismus des französischen Jüstemilieu ist noch ein fernerer großer politischer Fehler unzertrennlich verbunden. Dieser besteht darin, daß dieses Jüstemilieu gerade das Gegentheil seines Namens, daß es weder gerecht noch eine wahre Mitte oder Vermittelung ist. Sie besteht darin, daß diese Politik zu einer wahren innerlichen positiven Vermittelung und Versöhnung der Gegensätze, der Extreme der Parteien und des Volkswillens mit der Verfassungsidee gänzlich unfähig wird. Für alle ihre Zwecke, für die Befestigung des Thrones, der Ruhe und der Ordnung, für die Beruhigung der Gegensätze und Parteien versteht sie nur negativ und äußerlich, nur materialistisch, unterdrückend, einschränkend und strafend, nicht positiv begeisternd, hervorbildend, vereinigend und schaffend zu wirken. Dieses aber ist nicht blos ebenfalls den Principien der Julirevolution widersprechend, sondern überhaupt in der Erziehung und Behandlung des Volks wie der Jugend der größte Grundfehler. Das thatkräftigste und unruhigste Volk von Europa, in seiner unermeßlichen Aufregung nach der Julirevolution, und zugleich mit seinem Muth und seinen politischen Mitteln — wie sollte es ohne große moralische Kräfte, blos durch kleinliche materielle Interessen und vorzüglich nur durch Beschränkungen, Hemmungen, Unterdrückungen und Strafen zusammengehalten und an den neuen, von ihm geschaffenen Thron gefesselt und, so ferne es sich verletzt, beleidigt, getäuscht glaubt, dauernd beruhigt werden? Im Gegentheil, die Erfahrung bestätigt es, jede neue Unterdrückung regt natürlich immer mehr, immer tiefer und — wenn nicht sogleich dem äußeren Auge und Ohr sichtbar — gerade um so gefährlicher auf. Sie macht den Riß zwischen Regierung und Volk tiefer, vermehrt und bestärkt die feindlichen Parteien und macht so neue und verletzende Unterdrückungen nöthig. Die Regierung mag also wohl Recht haben, wenn sie die Kammer fragt: Aber sind diese Unordnungen nicht gefährlich? Müssen sie nicht aufgehoben werden? „Ja und wieder Ja", muß man antworten; „aber Ihr ruft sie durch Euer falsches System selbst hervor, und Ihr ruft durch Eure vorgeschlagenen Mittel noch neue und gefährlichere hervor. Aendert also vor Allem, so schnell wie möglich, Euer System!" Soll es denn auf dem bisherigen Wege noch einmal enden mit einer neuen furchtbaren Explosion für Frankreich und Europa? Wilhelm von Oranien, als er durch eine ähnliche Revolution auf den englischen Thron berufen wurde, sagte: „eine neue Dynastie muß durch Blut mit dem Volke zusammenwachsen." Und weit entfernt, den Krieg für seinen neuen Thron übermäßig zu fürchten, leitete

er ab und vereinigte die aufgeregten Kräfte durch gerechten Krieg und neuen Nationalruhm. Ich beabsichtige keineswegs, einen Krieg blos aus solcher Ursache anrathen zu wollen, selbst wenn es mir auch augenscheinlich dünkt, daß auf dem bisherigen Wege die neue französische Politik, mit ihren kurzsichtigen, materialistischen und täuschenden Jüstemilieumitteln im Inneren, und mit ihren Verletzungen der Bestimmung, der Würde und des Ruhms der Nation nach Außen, statt der ersehnten Ordnung, Ruhe und Mäßigung und statt eines wahren dauernden Friedens, gerade selbst die furchtbarsten Extreme und Unordnungen, neuen furchtbaren europäischen Krieg hervorruft. Auch bin ich weit entfernt, zu glauben, daß, wenn man das wahre völkerrechtliche Princip der Nichtintervention zum Schutze der unglücklichen verführten Völker, denen es das feierliche königliche Wort verbürgt hatte, mit würdiger Entschiedenheit und Mäßigung hätte behaupten wollen, dazu große, für Frankreich gefährliche Kriege nöthig gewesen wären. Wahrlich, Frankreich war damals in der Lage, anderen Monarchieen das Kriegführen sehr bedenklich zu machen! Es brauchte gewiß nicht seinem Königsworte und dem allein einen dauernden Frieden möglich machenden gerechten Princip untreu zu werden und nicht sogar im Nachbarlande Italien zu dulden, was, so lange es französische Könige gab, keiner duldete. Doch ich wollte hier nur durch ein Beispiel aus dem Leben eines großen ruhmgekrönten fürstlichen Staatsmannes, der auch sonst überall die Politik der neuen französischen Regierung verwarf, einen Gegensatz der letzteren anschaulich machen. Uebrigens aber gibt es, wie selbst das Programm der Julirevolution zeigt, noch ganz andere Weisen, ein Volk zu einigen, zu erheben, zu begeistern und so seinen aufgeregten Kräften, statt der verderblichen, eine positive, gute und heilsame Richtung zu geben. Aber dazu bedarf es vor Allem der höheren Idee und der moralischen Größe, der eignen Begeisterung der Staatsmänner, der ganzen muth- und opfervollen Treue und Wahrheit und Ehre. Dazu taugen keine Halbheiten und Kleinlichkeiten, keine Hinterliste, Täuschungen und Rückschritte, wie sie selbst bei den neufranzösischen Maßregeln für gute und einer großartigen Behandlung fähige Aufgaben, z. B. bei denen für die Erziehung und die Gemeinde- und Departementalfreiheit, hervortreten.

Durch dieses Alles wirken sich die Regierung und das Jüstemilieu und, so weit sie dazu mitwirken, dessen auswärtige Freunde in allen Beziehungen gerade selbst entgegen. Sie wirken, leider! nur zu Gunsten der Republicaner, welche in einer neuen französischen Krise, und vollends bei auswärtiger Einmischung, fast unvermeidlich obenhin kommen müssen, weil in ihnen alsdann die höchsten Principien der französischen Nation, Nationalruhm, Gleichheits- und Freiheitsliebe, wenn auch in sehr excentrischer Gestalt, allein noch sich vereinigen, und zwar zugleich mit der ganzen Energie und jugendlichen Feuerkraft des französischen Charakters, und weil eine vollendete Täuschung der Freiheitsfreunde in diesem Bürgerkönigthume mehr, als alles

Andere, den Glauben an die Monarchie erschüttern würde. Freilich die rohen Ideen der meisten französischen Republicaner waren lange Zeit gerade die besten Alliirten des Jüstemilieu. Aber dieses hat in dankbarer Erwiederung dieser Hülfeleistung durch seine fortgesetzten Fehler auch diese seine Alliirten auf's Kräftigste unterstützt. Den Hunderttausenden bereits mehr oder minder entschiedenen Republicanern würden in solcher großen Erschütterung sogleich neue Hunderttausende sich anschließen. Die noch keineswegs sich mindernden oder versöhnten Legitimisten und die immer mehr hervortretenden Napoleonisten, ja der kräftigste Theil selbst der Gründer des Julithrons, von der früher dynastischen linken Seite, arbeiten ihnen bereits kräftig in die Hände. „Allgemeines Stimmrecht, ein roher Eroberungs- und Kriegsruhm, der Raub unseres deutschen Westens und neue Allianz mit Rußland, um dieselben gegen Ueberlassung Polens und des deutschen Nordostens und, wie 1803 und 1808, gegen Theilung in das uns beiderseits bereits angebotene deutsche Protectorat zu erwerben" — dieses sind jetzt in allen französischen Parteiblättern die täglichen Loosungsworte für den sich immer mehr vorbereitenden Ausbruch des Kampfes. Die Republicaner selbst denken sogar noch an allgemeine Socialrevolutionen. Ueberhaupt aber, im Uebrigen uneinig, werden alle Parteien jetzt immer mehr einig in jenem neuen Programme, in der Feindschaft gegen die neue Regierung und gegen den Frieden der Welt, und die innere Gährung wächst täglich. Sind nun aber diese jetzigen Loosungsworte etwa besser, als jenes gemäßigte, würdige, von der Regierungspolitik in den Staub getretene Programm der Julirevolution? Sind sie etwa weniger unheilvoll für den Frieden der Welt, die man auch jetzt noch durch Principien wird aufzuregen verstehen? Sind sie insbesondere weniger unheilvoll für unser unglückliches Deutschland, welches immer weniger durch die verheißene gemeinsame deutsche Nationalfreiheit und Ehre, durch treue, ehrliche und deutsche Politik gegen große Stürme von Osten und Westen geeinigt und gekräftigt ist*)? Und sind in Frankreich etwa der Prätendenten und der meuchelmörderischen Verschwörungen gegen den Julithron weniger geworden? Jene hält immer deutlicher auswärtige Politik bereit; diese regt stets auf's Neue die wachsende Mißachtung des falsche Jüstemilieu und seine moralische Verderbniß auf. Kann man sich wirklich endliche Sicherung durch die bisherigen Mittel versprechen, durch solche, wie sie noch gestern eine Zeitung des Jüstemilieu zur Charakterisirung dieses Systems laut zu preisen wagte? Sie wagte nämlich

---

*) Neben bedeutenderen Gründen für die Wachsamkeit nach beiden Seiten, wie sie auch die Pentarchie an die Hand gibt, ist es vielleicht nicht unbeachtenswerth, daß derselbe Hr. Durand, der so lange als Redacteur des Journal de Francfort den Apostel russischer Politik machte, jetzt, als Redacteur des Napoleonistischen „Capitole", den eifrigsten Vertheidiger jenes neueren sauberen Programms macht. Doch das Volk sieht lange, woher uns Verderben droht. Gebe Gott auch anderswo endlich Licht!

gelegentlich der neuesten Pulververschwörung und der Besorgniß einer neuen Emeute das laute Bekenntniß: Keine Emeute der Republikaner werde fortan gefährlich sein, weil man listig so viel Verräther unter ihnen zu erkaufen oder unter sie zu bringen gewußt habe, daß von zwanzig Republicanern sechs im nächsten Ausbruch selbst auf ihre eigenen Cameraden schießen würden. Und wo wird wohl der nur durch Materialismus gewonnenen Jüstemilieumänner aufopfernde, ausharrende Treue bleiben, wenn der Kampf erst ausgebrochen, wenn auch nur augenblicklich factisch die Macht unterliegt? Sie werden klüglich und kläglich jedem neuen Factum und jedem neuen Lohn huldigen. — Und wo vollends ist jene außerordentliche moralische Begeisterung für die neue Verfassung und Dynastie geblieben, die noch eine längere Zeit nach der Julirevolution und bis zur Enthüllung des neuen Jüstemilieusystems selbst die entgegengesetzten Interessen und Parteien verstummen machte und Millionen Arme zur Vertheidigung des neuen Throns, der neuen Ordnung der Dinge waffnete, welche selbst im Auslande eine so furchtbare Gewalt auf die Völker ausübte, daß jede weise Politik vor einem Krieg gegen Frankreich erzitterte und lieber solche furchtbaren Verletzungen aller persönlichen und Regierungsinteressen, wie die durch die belgische Revolution und Volkssouveränetät zugefügten, geduldig hinnahm? Noch einmal: nie in seiner ganzen Geschichte stand Frankreich ruhmvoller, größer, moralischer und geachteter da, als damals. Und wohin hat es die Jüstemilieupolitik gebracht? Von dem Innern will ich nicht weiter reden. Gehe Jeder, wenn er den Zeitungen nicht glaubt, nach Frankreich, und frage er die Anhänger des Systems selbst, ob sie es achten, ob sie es nicht blos, weil und so lange es ihnen äußere Vortheile sichern kann, oder wegen der großen Fehler der andern Parteien vorziehen? Frage man nach der moralischen Auctorität der Regierung, nach der Liebe und Treue für sie. Welch' ein Zustand, wo der zuerst beliebte Fürst sich nie ohne die argwöhnischen Vorsichtsmaßregeln der verhaßtesten Tyrannen öffentlich dem Volke zeigen kann! Was die Stimmung im Auslande betrifft, so frage man nur, ob die Achtung der natürlichen Größe des Volks und des Throns der früheren Geschichte und den Fortschritten der Nation, ob sie vollends irgend der Julirevolution entspricht? Frage man bei den Königen und Fürsten, den Adelichen und Legitimisten, welche den Adel und die Achtung des Königthums, den Glauben an dasselbe durch das Jüstemilieu verletzt halten, welche für den Erben des großen französischen Throns so hartnäckig selbst die Hand der kleinsten aller Prinzessinnen für zu gut erklärten. Man frage, um von den ungemäßigteren nicht zu reden, bei den gemäßigten Freiheitsfreunden, die ihr Ideal, die Freiheit, die repräsentative Monarchie, in Frankreich in den Staub getreten und um den Glauben gebracht sehen! Man frage bei den Freunden der sittlichen Entwickelung der Völker, welche in Frankreich die öffentliche Moral so tief herabgewürdigt sehen. Am Besten drücken naiv die Vertheidiger des Jüstemilieu die durch sein System bewirkte Minderung der inneren und

äußeren Kraft und Achtung der Regierung und der Nation seit der Julirevolution aus, wenn sie es jetzt bewundernd preisen, daß der arme Thron ja bis heute noch stehe, nur wanke, daß das arme Frankreich von der Todesgefahr eines Krieges und einer Zerstückelung noch verschont sei. Kurz, wenn in der und einige Zeit nach der Julirevolution die Achtung und das Vertrauen zu der französischen Nation, ihr Einfluß und moralisches Uebergewicht größer waren, als je, so sind sie durch das Jüstemilieu vielleicht tiefer herabgesunken, wie in irgend einer anderen Periode. Und wenn auch dieses System selbst auf eine unblutige Weise gestürzt werden sollte, und wenn der federkräftige gesündere Nationalsinn alle anderen Verderbnisse und Gefahren dieser verkehrten Politik überwände und ausschiede — die moralische Verderbniß und die Betrachtung des Herrlichen und Großen, was in so großer Zeit die neue Regierung für Frankreich, für Europa hätte leisten können und sollen — diese werden das Jüstemilieu ewig anklagen. Aber auch die anderweitigen Uebel und Gefahren stehen wahrlich noch drohend genug vor unseren Augen.

Darum also — im Interesse Frankreichs, Deutschlands und Europas, im wahren Interesse der neuen Dynastie selbst — wiederhole ich meinen Grundgedanken: „es werde die Regierung erhalten durch die Kräfte, welche sie schufen, und zwar nicht vermittelst des falschen und ungerechten Jüstemilieu, sondern durch die wahre gerechte Vermittelung *)!" C. Th. Welcker.

Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht, als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen **). — I. Begriff des Schwurgerichts. — Im weiteren Sinne begreift man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrichtung, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung eines Bürgers eine Schuldigerklärung von Mitbürgern oder Genossen nothwendig ist. Es gehört hierher jede regelmäßige Mitwirkung von Bürgern oder Standesgenossen bei gerichtlichen Urtheilen. Das Schwurgericht im weiteren Sinne ist der Gegensatz einer

---

*) Vergl. die im Vorworte des ersten Bandes des Staats-Lex. S. XXX. ff. ausgesprochene Ansicht über Jüstemilieu und die wahre richtige Mitte.

**) Der Zweck dieses Artikels ist ein rein praktischer. Es gilt der Entscheidung der Hauptfrage: ob das Schwurgericht in unseren heutigen Verhältnissen heilsam und nothwendig sei, oder nicht? — Dieses schließt aber die Hoffnung nicht aus, über dieses großartige Institut, so wie über unser gegenwärtiges Strafverfahren neue Gesichtspuncte darbieten zu können. Jene Hauptfrage aber ist für unser Heiligstes und Nächstes, für Gerechtigkeit und Freiheit und für den Schutz unserer selbst, unserer Kinder und unserer Mitbürger zu wichtig, als daß ich nicht Theilnahme auch für die unvermeidliche Ausdehnung der Ausführung hoffe. Für das Staatslexikon wird sie dadurch aufgewogen, daß nun die Artikel „Strafgerichte" und „Strafproceß" auf diesen Artikel zurückweisen dürfen.

Rechtssprechung, welche vom Regenten, oder allein von richterlichen Staatsbeamten ausgeht. Der Name: Geschworene aber bildete sich in alten und neuen Zeiten für die mitrichtenden Bürger dadurch, daß sie gewöhnlich für jede besondere Gerichtssitzung die treue Erfüllung ihrer richterlichen Pflicht beschwören müssen. Einerlei aber ist's für den weiteren Begriff, ob, wie gewöhnlich bei den alten Germanen und in manchen Fällen bei Griechen und Römern, alle Bürger eines Gerichtsdistricts oder eines Volkes, also die Volksversammlung, an der Schuldigerklärung Antheil nehmen dürfen, oder ob, wie gewöhnlich bei Griechen und Römern, bei der germanischen Schöffeneinrichtung und bei den neueren Geschworenen, ein Ausschuß von Bürgern oder Genossen die Uebrigen repräsentiren. Eben so ist es einerlei für diesen weiteren Begriff, ob, wie größtentheils in Rom und Griechenland und auch bei den Germanen vor der Ausbildung des neueren Geschworengerichts und, wie namentlich in den Standesgenossengerichten der Ministerialen, Lehnleute, Officiere und neuerlich der Standesherren und in den meisten Schiedsgerichten, die Bürger oder die Genossen das ganze Urtheil allein sprechen, oder ob sie, wie die neueren Geschworenen sich nur auf die Thatfragen (die Entscheidung über den Beweis) beschränken und die Rechtsfragen (die Gesetzauslegung, die Bestimmung der Thatfragen und der rechtlichen Folgen) den vorsitzenden Richtern überlassen. Dagegen liegt das tief in der Natur aller Volks- und Genossengerichte, daß ihre Verhandlungen regelmäßig öffentlich und mündlich, nicht geheim und unverständlich für die Mitbürger und Mitgenossen seien.

Im engeren Sinne versteht man unter Schwurgericht nur jene, zum Theil in Norwegen und Schweden, vorzüglich aber in England bewirkte zeitgemäße Ausbildung des altdeutschen Schwurgerichtes, welche jetzt in allen britischen Ländern aller Welttheile, in allen freien amerikanischen Staaten, in Schweden und Norwegen, in Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien und allen deutschen Ländern des linken Rheinufers Statt findet. Hiernach hat eine Auswahl der zutrauenswürdigsten Bürger mit den juristischen Staatsrichtern, unter deren Vorsitz und Controle, in der Art zusammenzuwirken, daß die Geschworenen zunächst über die Thatfragen, die Staatsrichter über die Rechtsfragen entscheiden.

Das Geschworengericht im weiteren und im engeren Sinne kann dann wieder, entweder wie größtentheils in Rom und Griechenland, wie im alten und mittleren Deutschland, und wie noch heut zu Tage in England und Amerika, zugleich in Criminal- und Civilsachen Statt finden, oder sich auf eine unserer heutigen Cultur und der Natur der Sache entsprechende Weise, so wie in Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, auf Criminalsachen beschränken.

Die Geschworenen in den peinlichen Processen können nun wie-

der entweder als Anklage-Jury die Frage entscheiden, ob in Beziehung auf ein zur Sprache gekommenes Verbrechen genügender Verdacht zur persönlichen Anklage gegen ein bestimmtes Individuum vorhanden sei; oder sie können als Urtheils-Jury die Frage entscheiden, ob nach durchgeführtem Processe der in Anklagestand Versetzte der verbrecherischen That in dem Endurtheil schuldig oder nicht schuldig zu erklären sei. Die Anklage-Jury findet nur in den englischen Ländern Statt. In anderen Ländern, z. B. in Frankreich, hielt man nur für das Endurtheil die Mitwirkung von Bürgern für absolut nothwendig. Ein Schwurgerichtsurtheil oder die rechtliche und politische Zulässigkeit einer Criminalanklage ist auch mindestens weniger wesentlich für die öffentliche Gerechtigkeit und für die rechtliche Sicherheit der Bürger, als die Mitwirkung der Geschworenen zum Endurtheil. Nur das ist in Beziehung auf das Vorverfahren in Strafsachen absolut wesentlich, daß besser als jetzt in Deutschland dafür gesorgt werde, daß nicht ein einzelner von der Regierung abhängiger amovibler Inquisitor, häufig selbst ohne selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber, willkürlich und geheim, oft ohne erwiesene Existenz irgend eines wirklichen Vergehens oder genügenden Verdachts, die Processe beginne. Es ist wenigstens, so wie in Frankreich, ein inamovibler Richter mit einem selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber und die Aufforderung oder die sofortige Hinzuziehung und Mitwirkung eines inamoviblen Richtercollegiums und eines öffentlichen Anklägers absolut wesentlich. Sodann ist noch nöthig, daß nach englischen Grundsätzen der Habeascorpusacte besser, als jetzt noch in Frankreich und als vollends in Deutschland, gegen verletzende Schritte der Voruntersuchung, gegen ihre ungebührliche Ausdehnung, gegen verletzende unnöthige Verhaftungen, Haus- und Papierdurchsuchungen, gegen Inquisitionsmißbräuche und Kerkertorturen Bürgschaft gegeben sei.

Der Gegenstand, worauf wir diesen Artikel und unsere gemäßigten Wünsche für Deutschland rücksichtlich des Schwurgerichts beschränken, bildet nur das Schwurgericht im engeren Sinne und zwar auch dieses nur in seiner Beschränkung auf Strafsachen, und zwar auch hier nur beschränkt auf das Endurtheil. Wir handeln also hier nur von derjenigen Gerichtseinrichtung, in welcher die Verurtheilung eines Bürgers zu peinlicher Strafe nur möglich ist bei Mitwirkung einer Schuldigerklärung seiner Volksgenossen, und in welcher mit den juristischen Staatsbeamten, die theils als Richter, theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Proceß leiten und controliren und über die richtige Auslegung und Handhabung der Gesetze wachen, eine Anzahl von Mitbürgern des Angeklagten, die aus einer Liste der zutrauenswürdigsten Staatsbürgerclassen unter Zusammenwirkung der Obrigkeit und des Angeklagten vermittelst des Looses und des freien beiderseitigen Recu-

sationsrechtes als die möglichst vertrauenswürdigen und unparteiischen auserwählt wurden, in der Art zusammenwirken, daß nach vollständiger öffentlicher und mündlicher accusatorischer Verhandlung diese Geschworenen auf ihren Eid nach ihrer innigen moralischen Ueberzeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifelhaftigkeit der Thatsachen der Schuld aussagen, und die Staatsrichter im ersten Falle die Größe der gesetzlichen Strafe, im zweiten die Lossprechung erkennen.

II. Der geschichtliche Ursprung einerseits des neueuropäischen öffentlichen mündlichen Anklageprocesses, vor dem Vereine juristischer Staatsrichter und bürgerlicher Geschworenen, und anderseits unseres deutschen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, vor blos juristischen Regierungsbeamten.

1) Des Schwurgerichtes ächt deutsche Grundlage und Natur.

Man hat viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten gestritten, der Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Das Geschworengericht im weiteren Sinne (I.) oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminalprocessen, so wie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren, sind in der That so alt, als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren besseren Zeiten, die freien Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestanden ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, so lange und wo sie Freiheit behaupteten und behaupten, hatten und haben Schwurgerichte *). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder verfassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte, oder dieselbe behauptete, bei welchem die Bürger die Criminalprocesse und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirenden und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Gerichtsverfassung aller civilisirten Völker der neueren Zeit hatte bis zum späteren Mittelalter im Wesentlichen gleiche Grundlagen. Dieselben bestanden — so weit nicht Kampf, Gottesurtheil, oder Eidhelfer die Streitigkeiten schlichteten — in der Entscheidung des Volkes oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den altgermanischen, öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; daneben schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk erwählten Repräsentanten desselben. (S. oben Bd. I. S. 278-305. Bd. IV. S. 372.) Diese letzteren, in der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an

*) Vergl. z. B. Evers, das älteste Recht der Russen S. 285. 301.

der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerichte erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, wenn sie erschienen, als sogenannter „Umstand" ihr Stimmrecht geltend zu machen, und dem Urtheile ihrer Repräsentanten beizustimmen, oder, auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen, Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese wichtigste Grundlage noch unseres heutigen gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt wenigstens ein Strafurtheil blos von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. „Carolina".) Die ganzen Vereine der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben — „geschworne Gerichtsschöffen" nach dem Ausdrucke der Carolina Artikel 88, oder: „Geschworne" geradezu, nach dem Ausdrucke des Kaiserrechts (I, 1.) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das Landgericht des Klettgaues *) sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des deutschen Reichs die Strafurtheile, und zwar theils nach dem in alter Weise die ganze, theils nach dem nur die Schluß-Verhandlung mit Oeffentlichkeit vor ihnen Statt gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenversendung (s. den Artikel) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffenstuhle oder Spruchcollegium fällen zu lassen, so wie auch die Volksgerichte sich bei derselben Raths erholen durften **).

Ueber die Thatsache jener späteren Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte auch in allen Theilen von Deutschland, kann für die Leser der angeführten Schriftsteller über deutsche Gerichtsverfassung und Geschworengericht, und insbesondere auch der bei Maurer

---

*) Zentner, das Geschworengericht. Freiburg, 1830. S. 167 ff.

**) Ueber die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht Band I. §. 2. zu vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's hellenische Alterthumskunde Band II. Abtheilung I. S. 154 ff., Tittmann, griechische Staatsverfassung S. 193; außerdem die besonderen Werke von Maier und Schömann, Hefter, Platner, Hutwalker u. s. w.; über die der Römer Schweppe, römische Rechtsgeschichte Seite 889 flg., über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihrer Einrichtung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. s. w. Ueber das Geschworenengericht der Carolina s. den Artikel „Carolina" und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafverfahren Bd. I. §. 13 — 44 und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (schwedische, norwegische, isländische, dänische) Geschworenengericht von Repp übers. v. Buß, (Freiburg, 1835) ist vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Uebereinstimmung der skandinavischen und der übrigen germanischen Rechtseinrichtungen, so wie des uralt repräsentativen Charakters der germanischen Schöffen interessant.

S. 334. 392 ff. Mittermaier 1 §. 13 ff. Zentner S. 154 ff. gegebenen Nachweisungen kein Zweifel bestehen. Nur zu besserer Veranschaulichung will ich aus meinem nächsten Vaterlande einige Beispiele dieser späteren deutschen volksmäßigen und — selbst wenn kein Privatankläger auftrat — wenigstens nach geschlossener Voruntersuchung öffentlichen und accusatorischen Strafprocesse anführen. In allen, auch in den nicht altbadischen, Landestheilen des Großherzogthums Baden bestand, wie es zum Theil schon Zentner in der angeführten Schrift und Duttlinger in seinem Archiv für die Rechtspflege des Großherzogthums Baden Bd. I. S. 547 und neuerlich in einer öffentlichen Promotionsrede actenmäßig nachwiesen, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das den Forderungen der Reichsgesetze und namentlich der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. entsprechende Schwurgericht. Vor meinen Augen liegt unter Anderem der actenmäßige Bericht über einen im Jahre 1748 in Durlach geführten Criminalproceß, welchen bereits das Durlacher Wochenblatt (1838 Nr. 38 in einer Beilage) abdrucken ließ.

Zu Gericht saßen: der fürstliche Beamte als Stabsführer, welcher, ohne jedoch selbst ein Votum zu haben, die Verhandlungen gesetzlich leitete, und dann zwölf bürgerliche Geschworene oder Blutrichter. Das Gerichtsprotocoll berichtet die Verhandlungen also: „Actum Durlach den 4. Aprilis 1748.

„Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabführer;

Aus Gericht und Rath als Blutrichter: Herr Jacob Lindauer; Herr Johannes Hernig" (folgen die zehn anderen Namen).

„Es hat sich nemlich der Herr Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer mit obenstehenden 12 Gerichts- und Rathspersonen niedergesetzt, und nach deme der Delinquent aus dem Gefängniße abgeholt und in das arme Sünderstüblein auf das Rathhaus, sofort nach gehöriger Losschließung, in die in der Rathsstuben befindlichen Schranken durch die darzu bestellte Bürgerwache geführet und vor das peinliche Halsgericht gestellet worden, Ihnen allerseits die Ursache dieses peinlich angestellten Blutgerichts umständlich eröffnet, auch den desfalls ergangenen hochfürstlichen Befehl öffentlich ablesen lassen, und sodann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen und solches öffentlich auszurufen, daß niemand bei Leib- und Leben-Strafe sich unterstehen solle, während dieses Blutgerichts aufzustehen oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu handeln, er habe dann die Erlaubnis dazu von dem Herrn Staabsführer erhalten."

„Nach deme nun dieses von dem Stadtknecht verrichtet worden, so hat der Staabsführer den hochfürstlichen fiscalischen Anwalt Herrn J. G. Hernig, dermaligen Rentkammerrath und Ambts-Keller dahier, seine nomine fisci habende Klage anbringen zu dürfen, verwilliget, welches solcher auch sogleich durch den Hof- und Ehegerichts-Advoca-

tum Herrn Wielandt verrichten und die Anklage öffentlich ablesen, sofort selbige ad acta geben lassen."

„Nach solchem ist von dem Herrn Staabsführer dem Vertheidiger, Herrn Hof- und Ehegerichts-Advocato Bressand, ebenfalls erlaubt worden, auf berührte fiscalische Anklage und, was er sonsten zu seines Clienten Vorstand beibringen könnte, vernehmen zu lassen, welcher dann seine Defensionsschrift ebenfalls öffentlich abgelesen und solche sodann ad acta gegeben. Auf welche dann der Herr Advocat Wielandt seine gegen diese Defensionsschrift abgefaßte Replik auch öffentlich abgelesen und ad acta übergeben, auch ad sententiam condemnatoriam submittiret hat."

„Endlich ist von dem Hn. Defensori eine darwider gefertigte Duplik gleichfalls verlesen und in der Sache zu einem gedeihlichen Urtheil vor dem Inquisiten beschlossen worden."

„Nachdem nun beide Theile submittiret und darauf nebst dem fiscalischen Herrn Anwalt abgetreten, auch der Maleficant abgeführet worden, so wurde folgendes abgefaßt:"

„In peinlicher Rechtfertigung sich haltend und zwischen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. verordneten fiscalischen Anwald, Klägern an einem und Johann Knöpfler, peinlich Beklagten andern Theils, wird die Sache für beschlossen an- und die Urthel bis auf fernere Betagung zu Bedacht genommen."

„Nach beschehener Publication ist das Zimmer geschlossen (die bis dahin stattfindende Oeffentlichkeit und Theilnahme des Publicums also aufgehoben) und durch den Herrn Staabsführer bei diesem Blutgericht denen anwesenden Herrn Blutrichtern sowohl aus dem Inquisitions- als Besiebenungsprotocolle, im gleichen aus hiesig hochfürstlicher Malefiz- und Kaiser Caroli quinti peinlicher Halsgerichtsordnung in facto et jure noch mehrere umständliche Nachricht, Information und Erläuterung gegeben, auch seiend dieselbige sammt und sonders nachdrücklich erinnert worden, ihre Meinung und vota wegen des Delinquenten Bestrafung also einzurichten, wie sie es gegen Gott den Allmächtigen, gegen gnädigste Landesherrschaft und dann auch gegen ihrem eigenen Gewissen zu verantworten sich getrauten."

„Auf solches nun haben die Herren Blutrichter ihre vota in folgender Ordnung zu Protocoll gegeben."

„1) Herr Jacob Lindauer der Gerichtsverwandte: In deme der Inquisit zwei beträchtliche Diebstähle begangen, obgleich solches nicht durch Einbrechen oder auf andere gefährliche Weise geschehen, so halte er davor, daß derselbe dessen ungeachtet mit dem Strang vom Leben zum Tode zu bringen sei."

„2) Hr. Gerichtsverwandter Johann Hernig: Des Delinquenten ganze Aufführung lege deutlich an den Tag, daß er nicht Willens gehabt, auf eine ehrliche und erlaubte Art seinen Lebensunterhalt zu suchen, sondern vielmehr als ein Vagant herumzuziehen, um eine Ge-

legenheit zu finden, seinem Nebenmenschen das Seinige zu entwenden, wie denn fast an allen Orten, wo er sich aufgehalten, Dieberei vorgegangen. Darum derselbe hierbei zwei große Diebstähle in dem Schwanen und Hirsch allhier wirklich begangen, auch mit solchen Umständen, davon er, wenn er der Thäter nicht gewesen, nichts wissen könne, eingestanden, so gehe seine Meinung dahin, daß er mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werde."

Es folgen nun die zehn anderen Vota, alle mit eigenthümlich ausgedrückten, zum Theil neuen Gründen für die freilich harte, aber offenbar den damaligen positiven Gesetzen entsprechende Strafe. Sie nehmen dabei, wie auch schon das erste Votum, auf die vom Defensor vorgebrachten Vertheidigungsgründe Rücksicht. So sagt der 11te Votant, der Rathsverwandte und Baumeister Gabriel Waag: „er könne nicht finden, wie dasjenige, was von dem Herrn Defensore vorgebracht worden, hinreichend seie, den Delinquenten von der auf dergleichen Diebstähle, wie er begangen, geordneten Strafe der Hinrichtung mit dem Strange zu befreien, daher er auch denselben dazu verurtheile."

Die sämmtlichen Blutrichter, bestehend aus fünf Gerichtsverwandten und sieben Rathsverwandten, condemnirten hierauf den Angeklagten auch in die Kosten. Noch in der Sitzung ward das Urtheil ausgefertigt, nachher vom Fürsten bestätigt und am 4. Mai vollzogen.

Die von Duttlinger ebenfalls aus den Acten referirten Fälle stellen im Wesentlichen völlig gleiches, öffentliches accusatorisches Gerichtsverfahren vor bürgerlichen Geschworenenrichtern dar. So der am 4. August 1726 in Carlsruhe ebenfalls über einen Diebstahl verhandelte Proceß; ferner der vom 30. Januar 1737, in dem altbadischen Amtsstädtchen Emmendingen, gegen eine Kindesmörderin; endlich der vom 14. October 1771, in der damals österreichischen Stadt Freiburg, gegen einen Falschmünzer. Nicht minder thun dasselbe auch die bei Zentner befindlichen actenmäßigen Nachrichten von den Geschworenengerichten in den früher dem Bisthume Basel zugehörigen Städten Oppenau und Oberkirch; ferner in dem kaiserlichen Landgericht des Klettgaus, wo das öffentliche, volksmäßige Gericht erst gegen Untergang des Reichs endigte, ja, sich in den an die Schweiz übergegangenen Districten bis in die neuere Zeit erhielt (Zentner S. 166); ferner in der Benedictiner Abtei Sct. Peter, wo sich 14 Bürger als Richter finden — in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, nach deren Gerichtsordnung von 1562 „Bürgermeister und Rath der vier Gerichtsorte so viele „Urtheiler" verordnen sollen, daß jedes Landgericht mit zwölf tüchtigen Urtheilern versehen werden könne"; ferner in der Landgrafschaft Hauenstein, deren Freibrief von 1442 ihnen das alte Recht zusicherte, „in allen Dingen durch ein Gericht der Gleichen und von keinem Fremden „gerichtet zu werden." Hier wird von 24 Geschworenen entschieden. Im Wesentlichen gleich ist auch das Verfahren in den Reichsstädten;

so in Ueberlingen, welches für die verschiedenartigen Sachen fast so verschiedenartige Volksgerichte hatte, wie einst Athen, und wo die Criminaluntersuchungen vom Syndicus, einem Gerichtsschreiber und zwei Rathsherren gemeinschaftlich geführt wurden, die sämmtlichen Rathsherren aber richteten, und wo erst gegen Ende des Reichs, 1803 nämlich, die Gerichtsbarkeit der Bürger aufhörte; ferner in Constanz, wo erst 1786 eine österreichische Verordnung das Volksgericht unterdrückte; ferner in Offenburg, Gengenbach und Zell und der reichsfreien Landgemeinde des Harmersbacher Thales.

In Freiburg wurde in jenem von Duttlinger berichteten Falle das Blutgericht gebildet von dreißig Bürgern, nämlich von sechs Rathsherren und 24 Zunftmeistern; in Emmendingen aber von zwölf Ortsvorständen, Vögten aus den umliegenden Dörfern. In Oppenau und Oberkirch wählten die Bürger aus ihrer Mitte auf eine längere Zeitdauer eine Anzahl geschworene Schöffen, die man von der Zahl, welche nothwendig zu einem Gerichte berufen werden mußten, Zwölfer nannte. In Carlsruhe und Emmendingen war selbst nicht einmal ein landesherrlicher Beamter, sondern der Ortsbürgermeister, der Stabhalter, oder Gerichtsvorsitzer. Deshalb stimmen denn hier beide Stabhalter auch mit, während die landesherrlichen Stabhalter in Durlach und Freiburg keine Stimme hatten. Daher kommen denn auch in ritterschaftlichen Bezirken am Kaiserstuhle, gleichzeitig, gerade so wie oftmals in den skandinavischen Reichen, nur elf Geschworene oder Blutrichter vor, indem jeder nicht landesherrliche Stabhalter, als der Zwölfte, mitvotirt. Auch findet sich der Unterschied, daß in Freiburg vor der Entscheidung ein Rechtsgutachten, und zwar von dem Freiburger Advocatencollegium, eingeholt war. Bei manchen Gerichten waren auch rechtsgelehrte Beamte in der Gerichtssitzung anwesend, damit die Schöffen ihr Gutachten erbitten konnten (Zentner S. 163. 167). Von den gewöhnlichen drei Fragen bei Eröffnung des Gerichts gibt das Carlsruher Protocoll die erste mit folgenden Worten: „ob dieses Malefizgericht mit genugsams ehrbaren, tauglichen Männern besetzet seie?" Ueber die Bildung des Blut- oder Schwurgerichts bemerkt das Carlsruher Protocoll: „1) Wurde vor dem Oberamt Carlsruhe das Blutgericht mit einem Stabführer und zwölf Schöffen aus allhiesigem Stadtrath besetzt, dieselben sämtlich ihres abgeschwornen theuren Ayds gemahnt, und wie sie Ihr Gewissen dergestalt beobachten sollten, daß sie es vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Ihrem gnädigsten Fürsten und Herren und der ganzen ehrbaren Welt verantworten könnten." Dem Ankläger und Vertheidiger wird freigestellt, Anklage oder Vertheidigung, schriftlich oder blos mündlich vorzubringen, ganz so, wie es die Carolina (Artikel 88. 99 und 90) gestattet, indem sie jedoch den mündlichen Vortrag als Regel voranstellt, so wie sie auch dem Angeklagten erlaubt, im Gerichte selbst einen der Schöffen zu

seinem Vertheidiger zu erbitten, der aber dann nicht mehr mitstimmt. Wogegen spätere Gerichtsordnungen, z. B. die von Oppenau (bei Zentner S. 156), den Angeklagten freistellten, von den Rathsherren oder aus dem Umstande (dem Publicum, welches zuhört) sich einen Vertheidiger zu wählen, nicht aber aus den Schöffen. Ausdrücklich erwähnt dann das Carlsruher Protocoll die dem Artikel 92 der Carolina entsprechende, nach der Entfernung des Publicums Statt findende gemeinschaftliche Verhandlung der zwölf Geschworenen, ihres Vornehmens der Acten, ihres Vorlesens des Besiebenungsprotocolls (über das vor sieben Zeugen wiederholte Geständniß des Angeklagten) und der betreffenden Stellen der Carolina und des Landrechts. Hier bildete sich übrigens nur eine Stimmenmehrheit von zehn gegen zwei abweichende Stimmen.

Uebrigens wünscht die badische Malefizordnung von 1588 (I. §. 1), daß wo möglich die öffentliche Gerichtssitzung in einem Tage geendigt würde. Daß die Mitglieder des Gerichts aus den Gemeinderäthen, oder Ortsvorständen genommen, oder auf längere Zeit gewählt werden, fordert das Gesetz nicht, sondern, so wie auch noch die Malefizordnung von 1710, nur: „daß sie fromme, gottesfürchtige, getreue „Leute seyen, von ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, „und nicht unter 25 Jahren." Nach der citirten Landgerichtsordnung des Klettgaus (I, 1 und II, 3.) sollen die Richter oder Geschworenen (eine größere Anzahl derselben) jährlich neu ernannt, oder bestätigt und für jeden Criminalfall 24 der tauglichsten Vögte oder Geschworenen zum Gerichte gezogen werden.

Die Oeffentlichkeit dieser Volksgerichte, überall wenigstens bis zur Berathung der Geschworenen, ergibt sich aus allen Acten und Gesetzen. Ja oftmals erhielt sich selbst bis in spätere Zeiten die uralte deutsche Oeffentlichkeit der Verhandlung der Gerichte unter freiem Himmel. So hielt noch 1766 das kaiserliche Landgericht im Klettgau offenes Gericht, mitten auf der Kaiserstuhler Rheinbrücke und wegen Störungen der Schweizer seitdem, bis in die Zeiten der französischen Revolution, eine Viertelstunde davon entfernt, und nur dann durfte wegen Kälte und Nässe das Gericht unter Dach gehalten werden, wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: „ob Jemand „vorhanden, dem das Recht nicht eben so lieb unterm Dach als auf „der gewöhnlichen Rechtstätte wäre?" Niemand dawider sich erklärte, wurde das Gericht unter Dach gehalten *). Auch in der Landgrafschaft Hauenstein, in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, so wie an vielen anderen Orten erhielt sich diese Art der Oeffentlichkeit unter freiem Himmel bis in's gegenwärtige Jahrhundert **). Vollends aber die Oeffnung der Gerichtsthüren, besonders in

---

*) Landgerichtsordn. v. Klettgau fol. 27. Zentner a. a. O. S. 148 ff.

**) Zentner S. 148. 169.

Criminalprocessen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Würtemberg, in Holstein, vorzüglich auch in städtischen Gerichten, bis zur Auflösung des Reichs, zum Theil bis heute *). Zur Ehre des gesunden Menschenverstandes und des Rechtsgefühls im deutschen Volke bedurfte es einer langen Zeit, bis man ihre lauten Widersprüche gegen die Barbarei der Verurtheilung der Bürger in geheimer Juristenfehme unterdrücken konnte. Nur durch ein besonderes kaiserliches Privilegium konnte 1521 ein romanistischer Jurist, der Vicecanzler Ziegler, das Recht erlangen, auf seiner Herrschaft, mit beschlossener Thüre gültiges Gericht halten zu dürfen **).

Mit derselben Treue, wie nach dem Bisherigen bei den endlichen Entscheidungen des Processes das Verfahren an die gesetzlichen Bestimmungen der Carolina sich anschloß, läßt sich annehmen, daß man, wenigstens noch in den besseren Gerichten, während der Untersuchung dieselben befolgt, also namentlich auch mehrere, meist vier Schöffen, bei allen wichtigeren, mindestens zwei bei den unwichtigeren (s. oben Bd. III. S. 276) zugezogen habe. Sichtbar ist namentlich die uralte deutsche, äußerste Sorgfalt für vollständige Beweise. So genügte es nach dem Durlacher Falle selbst noch nicht einmal, daß, wie das landesherrliche Rescript und die Worte der Geschworenen erklären, gegen jenen Dieb eidliche Zeugenaussagen vorhanden waren. Die in feierlichem Urtheile des obersten Gerichtshofs erkannte Tortur muß auch noch sein Geständniß heraustreiben, und dieses später vor Gericht, in Gegenwart von sieben Zeugen, „in förmlicher Besiebenung" wiederholt werden, wovon dann dem vollen Malefizgerichte das Protocoll vorgelegt wurde. Freilich, das Mittel der Tortur ist traurig, aber die Scheu vor dem Leichtsinne, mit welchem man jetzt Leben und Tod der Bürger blosen Vermuthungen oder subjectiven Ueberzeugungen einiger geheim verhandelnden, abhängigen Beamten Preis gibt, geheimen Regierungsrichtern, die noch dazu niemals weder den Inquisiten noch seine Vertheidiger selbst hören und sehen, sondern auf einen höchst unsicheren, einseitigen Actenauszug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfalls nie selbst hörte und sah, solcher ganz undeutsche Leichtsinn wäre unseren ehrlichen Vorfahren als wahrhaft frevelhaft erschienen.

Klar ist es übrigens, daß wirklich auch noch alle erwähnten deutschen Volksrichter, daß die „Geschworenen" der Carolina bis tief in's 18. Jahrhundert das ganze Strafurtheil allein fällten, über die Rechtsfrage, wie über die Thatsache entschieden. Dazu also hielt die deutsche Nation zwei Jahrtausende lang, hielten Kaiser und Reich und die Landesfürsten, bis beinahe zur französischen Revolution, ihre Bürger fähig. Und noch erinnern sich in Carlsruhe, wie in den übrigen badischen Landestheilen, ältere Männer, wie ihre Väter, schlichte Bürger, über Leben und Tod Recht sprachen. Ist es nun also mehr ein

*) Zentner a. a. O. S. 147 ff.
**) Schoepflin, Alsatia illustr. II. 459 not. x.

Hohn, oder mehr eine unverzeihliche Unwissenheit, wenn heut zu Tage Manche die bescheidene Forderung einer Wiederherstellung auch nur der Oeffentlichkeit und einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Blutgerichte über ihre Mitbürger, eine Theilnahme in der Art, daß sie blos durch Entscheidung über die Thatfrage mit den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirken, damit beseitigen wollen, daß sie das Volk für noch unfähig, oder wohl gar diese gerechteste Forderung als undeutsch, ja selbst wahrhaft majestätsbeleidigend, als mit deutschem Fürstenthume unverträglich erklären? In Baden Durlach verdrängte übrigens die Beamtenmacht und das allmälig immer geheimer werdende juristische Beamtengericht im Jahre 1753, in Baden Baden aber erst im Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht *). Für neu erworbene Landestheile, in welchen es sich noch in Trümmern erhalten hatte, hob es ausdrücklich erst das Strafedict von 1803 (§. 6 u. 17) auf. In Schleswig und Holstein, in den Städten und selbst zum Theile auf dem Lande, haben sich sogar noch bis jetzt fragmentarisch die altdeutsche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte durch Bürger und Landleute für Civil- und Criminalsachen erhalten **).

Nur erst in den Zeiten wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffentlichen Schwurgerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt, als, bei wachsender Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus, der Despotismus der Beamtenkaste und der Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landständische Verfassung, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Hasse verfolgte, untergrub und zerstörte. — Gerade diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die deutsche, nationale Gesinnung und Kraft so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsverfassung auflös'te, die Fremdenherrschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe für immer der Freiheit des Vaterlandes herbeiführte, welche uns bis jetzt zwischen unserer doppelten übermächtigen Nachbarschaft und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in welcher nur zeitgemäße Herstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, eben so in der Rechtssprechung, wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Gemeindeverwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

So wie das öffentliche Volks- oder Genossengericht überall in Europa in den einzelnen Ländern, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde es überall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt, oder doch zurückgefordert. — So wurde es hergestellt in Frankreich, Nor-

*) Duttlinger S. 547.

**) S. Falk's Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, z. B. S. 159 ff. 216 ff.

wegen, Spanien, Portugal, Belgien, und durch ihre frühere Verbindung mit Frankreich auch in den preußischen, hessischen und baierischen Ländern des linken Rheinufers. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der constitutionellen deutschen Staaten zurückgefordert, bis jetzt aber nur zum kleinsten Theile durch eine neue Einrichtung in Würtemberg wiedereingeführt *).

2) Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus dem altdeutschen Volks- und Schöffengerichte durch die Umbildung der Volks- und der feudalständischen Verfassung in freie staatsbürgerliche ständische Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neueuropäischen Schwurgerichts von den früheren Volksgerichten überhaupt bestehen für's Erste darin, daß an den älteren Volksgerichten mehr oder minder die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neueren Schwurgerichten das Volk nur durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber richteten in den älteren Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei dem neueren Schwurgerichte nur über die ersteren.

Doch wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr einander annähern, als in absoluten Gegensätzen aus einander treten, so auch hier in Beziehung auf die beiden Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich für's Erste schon die bei den Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und vollends die zu Rom in die verschiedenen besonderen Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte kleinere Anzahl von Volksrichtern (Iudices), welche letztere schon ähnlich, wie bei den neueren Criminalgerichten, unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend der neueren Volksrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl jener germanischen zwölf Schöffen.

Es beschränkten sich aber auch für's Zweite schon die römischen Judices — und nicht blos die unter dem Prätor in geringeren sogenannten Privatvergehen, sondern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden — im Wesentlichen auf die Erklärung der Thatsache der Schuld und überließen den vorsitzenden Magistraten die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in den skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzmänner, welche dort die vom Volke erwählten 12 Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr Kron- als Volksbeamte waren, im Vereine mit den Königen die Geschworenen oft auf ein bloses Urtheil über den Beweis zu beschränken **).

---

*) Edict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen (Stuttgart, 1819) §. 43 ff.

**) Repp a. a. O. S. 52 u. 64.

Auch bei den deutschen Schöffen enthält die ihnen nach der Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht gemachte Einholung des Raths von Rechtsverständigen schon eine Art von Beschränkung auf die Thatfragen. Und hierbei und weil sie die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in fremder Sprache in die Rechtssprechung allmälig eingedrungen waren, nicht selbst studiren konnten, machte es sich natürlich, daß die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr Antheil an dem Urtheile erhielten. Noch näher einem Geschwornenurtheile blos über die Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller germanischen Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwörer. So wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch sie den Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Proceß beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst einstimmig seine Unschuld beschwuren, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn frei machten. Diese Art der Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt) fand theils selbstständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenen-Gerichte Statt und war sehr beliebt. Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den Angeklagten siegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die später mehr auf die Thatfrage beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nämlich schon frühe bei ihren Kirchenvisitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Vergehen. Ganz nach den allgemeinen freien germanischen Grundsätzen richteten nun hier ursprünglich die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr, oder für sie, bald ebenfalls, so wie in den weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geistlichen Hierarchie und ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendgerichte, die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, über die kirchlichen Bußen, oder über die Rechtsfrage mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja immer mehr nur das blose Aussagen über die Thatsachen der Vergehen blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht, bis — seit Ausbildung der hierarchischen Inquisition — diese Schöffen fast nur auf eine, dem alt- und neugermanischen Schwurgericht fremde, Weise zu einem inquisitorischen Nachspüren und Denunciren gebraucht wurden.

Dagegen war umgekehrt bei den englischen Geschworenen diese Beschränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig und allgemein, als größtentheils bei den neueren englischen, und vollends bei den französischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem Commentar über das englische Recht (IV. 27. 33.) legt den neueren eng-

lischen Geschworenen, wie den älteren skandinavischen und den deutschen, auch die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie „sobald sie dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch „ein vollständiges Urtheil zu fällen, das unbezweifelte Recht hät„ten." Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserem heutigen Culturstande und der Ausbildung eines besonderen Juristenstandes entsprechend, immer vollständiger auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überlassen sie sogar dem Richter das Recht der Entscheidung darüber, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bestätigte That auch den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang des englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgerichte erklärt es auch, daß, obgleich man später immer mehr den vorsitzenden Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Theils des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten englischen Rechtsansichten nur buchstäblich das anzuwendende Strafgesetz ablesen; ähnlich den alten skandinavischen Gesetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcodex, sogar der Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig hersagen mußten. Sie sollten dagegen nicht eigentlich juristisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, sondern streng beim Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an sich unnatürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen führte, später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Strafgesetze zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste des Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer milderen Strafe bestritt man daher den präsidirenden Oberrichtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob unmittelbar nur aus dem altdeutschen Volksgerichte; ob aus den uralten oder späteren Schöffen; ob blos aus der altdeutschen Gesammtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugnisse der Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus den germanischen Gesetzen oder Assisen für das Königreich Jerusalem; ob in England oder nur in den skandinavischen Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahrhunderte in England, vorzüglich zur besseren Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen (Assisen) bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schiedsgerichte von Sachverständigen (Prud' hommes)? Was kann man anders sagen, als daß auch hier unsere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es wie in dem gelehrten Streite über die deutschen Landstände, die der Eine lediglich von Unionen und Genossenschaften im Mittelalter, der Andere vom freien Grundeigenthume, der Dritte von den Vasallen- und Mannentagen, der Vierte von den freien städtischen Municipalverfassungen, der Fünfte von den

ministerialen und Hoftagen, der Sechste von fürstlichen Privilegien gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich von der Entstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfassung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch die allgemeine wesentliche Grundlage in den urdeutschen Freiheits- und Zustimmungs und Bewilligungsrechten für alle gemeinschaftliche Gesetzgebung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene anderen historischen Umstände zum Theile nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestaltung und der Unterstützung der ständischen Verfassungen wurden. Der tiefere, praktischere geschichtliche Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone und unseres deutschen Justus Möser standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschworenengericht wie das deutsche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Wesen nach unbedingt aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen altdeutschen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines Volks oder seiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußeren Einrichtung nach knüpften sie es mit Recht vorzugsweise an das altdeutsche Volks- und öffentliche Geschworenengericht, dessen Einrichtung aber in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisinstitute der Privatgeschworenen oder Eidhelfer bestimmt wurde. Sie erklärten es zugleich auch aus der noch älteren gesunden Vernunft, aus dem wahren Naturrechte aller freien Völker, welche stets einsahen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit ist, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Himmelslichte der Oeffentlichkeit auszuüben sei, und daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere Weise in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der tauglichsten Mitbürger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Persönlichkeiten, ihrer Aussagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte Ueberzeugung im Namen ihres Volkes aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen für ein eben so unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der Gesetzeszustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen auszuüben ist, früher in den mehr demokratischen, jetzt, nach Ausbildung der monarchischen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und namentlich in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten *).

Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch so einseitig gelehrt aus den natürlichen Schwankungen der Institutionen im Mittelalter einzelne jener Momente der historischen Ge-

*) S. oben Bd. III. S. 276.

staltung unrichtig zur wahren Grundlage des ganzen Nationalinstituts stempeln oder auch durch einzelne einseitige juristische und politische Rücksichten und Klügeleien seine wesentliche Gerechtigkeit verdunkeln wollen.

Gerade eben so aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ständische Monarchie alle freiheitliebenden Völker der gesitteten Welt und ihre weiseren Staatsmänner immer mehr jenem tiefen praktischen Sinne der freien Briten huldigen, mit welchen sie selbst unter allem Drucke despotischer Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbleibsel doch stets die freien ächt deutschen Grundlagen ihrer Gesellschaft zugleich festhielten, und zugleich zeitgemäß zu wahrem organischen Zusammenhange auszubilden wußten, so verdient vor Allem auch das neuere Schwurgericht diese Bewunderung, zumal wenn man vergleicht, wohin die übrigen germanischen Völker und vollends die deutschen bei ganz gleichen Grundlagen sich führen ließen.

Aecht deutsch blieb das neuere Schwurgericht, so wie auch noch jenes oben geschilderte spätere deutsche Volks- oder Schöffen-Gericht nach der Carolina, in der Hauptsache, oder darin: daß kein Bürger verurtheilt werden durfte, ohne daß er durch achtbare Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusatorischer öffentlicher Verhandlung für schuldig erklärt worden war.

Aber wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten dasselbe rein deutsche Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich rein und frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen der volksverachtenden Romanisten, die sie aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und kanonischen Inquisition, und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit ihres Vaterlandes*) und der Welt. Dagegen huldigten sie anderseits der mehr monarchischen und neueren Verfassung und der höheren Civilisation durch die ganze Beiden entsprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgereichen Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigten gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des demokratischen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht unbeliebt machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten**). Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der vollstän-

---

*) So urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer selbst. S. auch Zentner S. 187. 194.

*) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skandinavischen Gerichte gibt unter anderen Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

digsten Oeffentlichkeit und der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitungen eine mittelbare controlirende Einwirkung. Anderseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende Nichtigkeiten dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern gebildeten königlichen Obergerichte, und gaben auch den rechtsgelehrten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wichtige Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleichweise aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das oberste Gericht bildenden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom Könige angestellte Rechtsgelehrte waren, ferner als einem höchsten Schwurgericht — (was das Obergericht ursprünglich sein sollte) — eine Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils aber auch in jeder Hinsicht besser, als die der meisten späteren deutschen Schöffen. Zwar wurde der uralte Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar wie alle Gesetze aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volkes sein sollten, stets festgehalten. Er galt auch später eben so gut, wie damals, als die Schöffen auch noch nach Karl's des Großen Gesetzen und in vielen der obenerwähnten späteren deutschen Schöffengerichten unmittelbar vom Volke erwählt wurden, und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter noch reformiren durfte. Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen, wo die Geschworenen eben von ihrer meist in der Volksversammlung Statt findenden Erwählung zu jedem Schwurgerichte die Erwählten (Nämnd, Nävninger), oder von ihrer Eigenschaft und Pflicht der Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ihre Aussprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Eben so aber wie später in den nordischen Reichen, so wurde auch in England die Auswahl der Geschworenen durch die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, anderseits beide Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch, und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung, wie des regierten freien Volkes angemessen, theils zugleich parteiloser für den Angeklagten, wie für den Ankläger. Es vereinigte in der letzten Beziehung höchst vortheilhaft und organisch Volksrecht und Königsrecht, und die beiden Richtungen jenes alten öffentlichen und des Privatschwurgerichts und die in denselben Statt findenden verschiedenartigen Einflüsse des Anklägers und des Angeklagten auf die Auswahl der Geschworenen. Die Auswahl der neueren Geschworenen vereint und befriedigt, wie sich unten zeigen wird, alle Interessen. Durch die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses mehr, und es blieben auch die Geschworenen eine reinere Reprä-

sentation des Volkes, als wenn, wie später oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistratur identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder zwei der vom Könige unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen, und welche nach einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgraven Karl's des Großen, das Land bereisen, ist sicher monarchischer, als die in alten Zeiten auch in Deutschland Statt findende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Skandinavien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jenes oben erwähnte Präsidium der späteren deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände. Dabei hat es aber auch zugleich wieder etwas Nationales, der Idee eines Ausspruchs des Vaterlandes Entsprechendes, daß der Präsident der Assise nicht, wie später der skandinavische Gesetzmann, ein beständiger Beamter des Districts ist, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgraven, oder wie etwa einer der beiden jetzigen englischen Gravschaftsvorstände.

4) Auf's Neue aber ist es monarchischer und zugleich der höheren Civilisation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechender, für's Erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie allermeist auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamten, aber freilich — statt der Romanisten und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den späteren Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß Alles, was gelehrte juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht technisch juristische Ausspruch über die Thatsachen der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, und daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Bürgerverstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklichste Weise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie ungleich glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den späteren deutschen Schöffengerichten, der Einwirkung nämlich theils durch das Präsidium einzelner juristischer Beamten, die von aller Theilnahme auch nur an dem juristischen Bestandtheile des Urtheils ausgeschlossen sein sollten, theils durch die freigelassenen Rathserholungen bei den Rechtsverständigen *).

*) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Privat-Geschworenen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Die neueren Geschworenen sind nach dem ersten Elemente Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der Thatsache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie sogar früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der Eidhülfe natürliche Einstimmigkeit an,

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem späteren deutschen Schöffengerichte, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten und aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung Statt fanden, und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger beliebige Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich frei hielt, oder doch längst sich wieder völlig frei machte von den unten zu schildernden unheilvollsten Erscheinungen unseres deutschen Criminalprocesses, von dem Wahne einer juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der alten gesetzlichen Tortur nämlich, und der neueren ungesetzlichen der Jahre langen geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen von der Instanz.

3) Die Entstehung unseres heutigen geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamtenherrschaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und Verfassung. — Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in Deutschland, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen römischen, kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mithin nicht in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquisitorische Beamtengericht aus.

Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für das Seelenheil (sacramentali ratione) für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß- und Strafgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nach

---

während die alt- und neudeutschen, und namentlich auch die skandinavischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das doppelte Element der Entwickelung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die „Prüfung der Sache durch's Schwurgericht" verzichten, so entscheiden die Staatsrichter allein, will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sein Vaterland gerichtet zu werden", die Jury.

dem Obigen selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöflichen Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder wahren strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei*). Nur erst der Vollender des Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der Schöpfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den geistlichen Gerichten vor**); doch bald besiegten die hierarchischen Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

Zu dem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu ihrem Inquisitionseifer, gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Richtung der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Rechte und mit ihrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische Priesterkaste, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung und Rechtssprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem Volke abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen, fürstlichen oder gutsherrlichen, despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, so weit möglich, einerseits der priesterlichen und Feudalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, andererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht nach. Sie führten aus dem römischen Rechte die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden alle möglichen Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Ketzer- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen, und dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieser unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrschaften und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser geheimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun diese Gerichte ganz Deutschland schändeten und befleckten, erweckten zwar überall im ganzen deutschen Reiche die lauten Klagerufe der entsetzlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe erschien, die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und auf's Neue

*) Can. 1. Caus. IV. qu. 4.
**) Cap. 21. 24. X. de accusat.

das vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unvaterländische Juristenkaste das vortreffliche, auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — „der Bauernsprache" — in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristokratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürlichste Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr*).

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die Ausbildung absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reiche. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer**), zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung altdeutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutschen Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die „Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, „das Hofgericht „mit ehrbaren, redlichen und verständigen" Personen „vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, „auch ferner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merk„lich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen

*) S. überhaupt oben: „Ableugnung", „Anklage", „Carolina" „Folter" und „Jurisprudenz".

**) Gerstlacher, Sammlung der Würtemb. Gesetze I. S. 70. Unter Anderen wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Constanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht „nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben sonderbare „Landbräuche und Rechte. Naus mit Euch Doctor!" — Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas., 1518) klagt unter Anderem: „Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem „Rathe werden jetzt die Staaten regiert."

„einbreche, so daß jetzt Einer, dem Rechtens noththue, mit 10 fl. „nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Hellern die „Sache gar gerichtet hätte*).“ Aehnliche Beschwerden der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern**). Eine Verordnung vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, „daß allweg mehr Landleute, „als Doctores genommen werden sollen***).“ Besser, aber nicht viel wirksamer suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhelfen: „es solle auch auf Tagen der Rechtfertigung kein „Doctor oder Licenciat gebraucht werden†).“

So entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den neuen lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und Bildung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccaria und die neue höhere Cultur hervorriefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig seine auffallendsten Grausamkeiten, die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. Doch die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde bald durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungesetzliche Torturmittel und durch immer größere Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die Auflösung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundesepoche brachte unseren criminalgerichtlichen Zustand neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genossengerichte, der accusatorischen Einrichtung und der altdeutschen Oeffentlichkeit des Criminalprocesses, welche bisher noch der Verfolgung der Romanisten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie namentlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, so wie noch jetzt in England und Frankreich, absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der Richter wurde, wie nachher gezeigt werden wird, wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; eben so die Zustimmung der Stände bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalprocesse wurden immer geheimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundesgesetzlich, das große reichsgesetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten über die Hauptschritte des Criminalprocesses, wie über das Endurtheil Actenversendung und Entscheidung eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteiischen Spruchcollegiums zu fordern, zerstört. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Angeschuldigten gegen Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt, wie früher, unbefolgt oder wurden sogar gesetzlich zerstört.

*) Malblank, Geschichte der peinl. Gerichtsordnung. Vorr.
**) Steiner über das altdeutsche Gerichtswesen S. 272 ff.
***) Brenner baier. C.-B. XIII. 269.
†) Maurer S. 312.

III. Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte: 1) die unseres geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts. Zunächst Veranschaulichung derselben durch einige actenmäßige Criminalgeschichten.

Die erste Bedingung der von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geforderten Aufhebung mangelhafter und verderblicher Einrichtungen besteht darin, diese Mängel möglichst klar zu machen. Vielleicht ist es heilsam, der allgemeinen Schilderung der Mangelhaftigkeit unseres deutschen Criminalprocesses zur lebendigeren Veranschaulichung einige wenige Criminalfälle, wie sie sich zufällig gerade zunächst darbieten, vorauszuschicken.

Zuerst mögen einige Beispiele das in Deutschland leider nur allzu häufige grundlose Beginnen von Criminalprocessen und die Unnöthigkeit und Willkürlichkeit der Freiheitsberaubungen in denselben veranschaulichen.

So erzählt Escher in seiner Lehre von dem strafbaren Betruge. Zürich, 1840. S. 128. und eben so das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 634 aus dem Königreiche Baiern den folgenden actenmäßigen Fall: Gelegentlich eines Civilprocesses wurde ein Bürger, der durch öffentliche gerichtliche Urkunden sich zuerst eine Schuldforderung von 1800 fl. hatte cediren lassen, um sie auf eine dem wahren Gläubiger bequeme Weise gegen eine Provision für diesen beizutreiben, und sie ihm dann zurückcedirte, bei der ehrlichsten Handlungsweise von der Welt, die auch keinen Menschen beschädigt hatte, dennoch, weil er natürlich bei der Beitreibung materiell unwahr jene Forderungen als sein Eigenthum ausgab, durch eine unbegreifliche juristische Begriffsverwirrung als angeblicher Betrüger in Haft genommen. Ja, es wurde derselbe durch Obergerichtsbeschluß auf die Acten in Specialinquisition versetzt. — Noch mehr, der ebenfalls völlig unschuldige wahre Gläubiger wurde, „um Collusion zu verhindern," ebenfalls eingekerkert, bis denn nach Verlauf beinahe von einem Jahr ein höheres gerichtliches Erkenntniß dem grausamen Unfuge durch Aufhebung aller Untersuchung glücklicher Weise ein Ende machte.

Aber denke man nicht, daß die unglücklichen Opfer unserer geheimen Beamtenjustiz und ihrer Begriffsverwirrungen immer so glücklich sind, einen Jahre langen Untersuchungsarrest wenigstens mit Freisprechung beendigt zu sehen. Nein, derselbe Escher berichtet S. 266 ff. aus demselben Königreiche blos aus dem Capitel der Betrügerei, zunächst der Unterschlagung, fünf verschiedene neuere Fälle, in welchen ehrliche Bürger wegen durchaus nicht verbrecherischer und ohne alle Absicht der Eigenthumsbeeinträchtigung vorgenommene Handlungen ohne Anklage inquisitorisch in Untersuchung genommen und als Verbrecher verurtheilt wurden. Ein Mann z. B., welcher für einen Anderen Gelder einzufordern hatte, verwendete davon eine Summe für

sich, berechnete sich aber aus freiem Antriebe sogleich bei der Ablieferung darüber mit seinem Auftraggeber, zog seine Kosten ab, stellte ihm über den Rest von 70 fl. einen Schuldschein aus und versprach diesen abzuverdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 fl. daran abverdient, als plötzlich der Aermste ohne alle Klage des Gläubigers von geheim inquisitorischem Amtswegen in Untersuchung gezogen und vom Criminalgerichte als Verbrecher bestraft wurde. Gleich empörend für den gesunden Menschenverstand und das Gerechtigkeitsgefühl sind die vier übrigen Fälle, wo völlig unschuldige Leute meist bei Gelegenheit von Civilklagen inquisitorisch in Criminaluntersuchung genommen, und nur zwei so glücklich waren, durch vernünftige Criminalgerichte freigesprochen zu werden, während die zwei Anderen ebenfalls schuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieses Richter, die nach dem von Deutschlands erstem Criminalisten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafgesetzbuche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beispiele aus anderen deutschen Ländern, namentlich aus Baden (III, 2).

Nicht minder häufig sind leider solche Fälle, welche die Inquisitions- und Kerkertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falschen Geständnisse und Aussagen gegen Mitschuldige, und die so bewirkten falschen Verurtheilungen veranschaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen, von dem edlen preußischen Justizminister von Arnim in seinen trefflichen Bruchstücken über Verbrechen und Strafen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch seine Einzelnheiten und des Verfassers Bemerkungen stets lehrreich bleiben. Im Jahre 1800 wurden wegen Brandstiftung in zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch die Polizei- und unteren Justizbeamten, welche von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen mit Mißhandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines Einzigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Criminalinquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie mit vorläufiger Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen als durch eigenes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinstimmenden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und „verbrannt zu werden." Das Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vollzug angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst noch jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen gegen die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls einer Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Maurers (S. 59) — ergibt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Beweis, daß die bereits zum Tode verurtheilten Inqui-

siten die Stadt Sieraz und Wartha nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandstätten theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hatten sein können." Sie wurden nun natürlich, als ganz unschuldig, völlig frei gesprochen. Lediglich die geheime Inquisitionstortur, hier Schläge in der Form von Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung bestimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie „fast regelmäßig" (S. 52), so auch hier, nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges (S. 45. 51. 54) und Unverfängliches enthielten, und, wie ein Inquisit aussagte, „die wahren Martern des vielen „Vernehmens" (S. 66) hatten bei sechs Männern die zum gewissen Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden, falschen Aussagen nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen, sogar den ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt und hätten, ohne Dazwischenkunft eines reinen Zufalls, in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den schauderhaftesten Justizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Untersuchung, in Folge der gleich Anfangs von den unteren Polizei- und Justizbeamten erfahrenen Mißhandlungen, wirklich gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen waren der Art, daß bei der neuen Untersuchung, nach Entdeckung der Unschuldsspuren officiell für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige Hundert tüchtige Kantschuhiebe zugestanden wurden. Der Eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Prügel, blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer eben so durch einen im Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen gebracht worden zu sein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher sich fast gleichzeitig in der preußischen Grafschaft Mark ereignete. Eine Familie Riffelmann kam zuerst wegen unbedeutenden Diebstahls, und als nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Militärs von dem einen Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der Gegend vorgefallenen Diebstählen und Räubereien und selbst wegen eines Raubmordes in Verdacht. In den Voruntersuchungen brachten es nun das arretirende Militär und die Polizei durch Mißhandlungen und Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Geständnissen, sondern auch zur Anzeige sehr vieler zum Theil in der Gegend ansässigen Mitschuldigen. Man brachte sie alle zum Arrest und lieferte dann später die ganze sogenannte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mißhandlungen, wodurch die falschen Aussagen erprobt, vollständig nachgewiesen, und zugleich wurde durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld aller Angeschuldigten ausgemittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen Leiden,

„als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung „erlittenen empörenden Mißhandlungen, im Kerker „starb." Sein Vater wurde als der Theilnahme an diesem Diebstahle verdächtig (!) verurtheilt zu dem überstandenen Arreste.

Einen ähnlichen Fall erlebte ich selbst in meinem Vaterlande Hessen im Amte H., einen Fall, welcher auch dadurch merkwürdig war, daß der hier allzu eifrig auf Entdeckung der von ihm geglaubten Schuld hinarbeitende Inquirent ein sehr ausgezeichneter Jurist von ehrenwerthem Charakter, ein jetzt hochstehender Beamter, war.

Von den merkwürdigen Einzelnheiten aus der trefflichen Darstellung des Herrn von Arnim kann hier nur Folgendes Platz finden:

Der vielerfahrene preußische Justizminister bemerkt vor der Erzählung jener durch den deutschen Inquisitionsproceß verschuldeten Todesurtheile gegen sechs unschuldige Menschen und jener beiden durch ihn herbeigeführten Kerkermorde ausdrücklich (S. 44), daß ihm der Raum nicht verstatte, in Beziehung auf die unglückseligen Wirkungen unserer neueren Inquisitionstorturen „eine Menge von Beispie„len aufzustellen, an welchen es ihm nicht fehle."

Er spricht ferner ausführlich von „dem nur gar zu bekann„ten Hange der meisten Inquirenten zum Peinigen „und Schlagen der Angeschuldigten" (S. 38), und findet ihn „so natürlich, daß diesem Mißbrauche kaum mit der größten Strenge zu steuern sei." „Der Inquirent" — sagt er — „nimmt „an dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Ur„heber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies seine „Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, daß die fehlge„schlagene Entdeckung seinem minder geschickten Benehmen beigemessen „werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in „Bewegung. In welchen Eifer muß ihn dieses nicht Alles gegen den „Angeschuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche „Anzeigen zu haben glaubt, die ihm um so dringender erscheinen, je „weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält. Und „wenn nun der Angeschuldigte die Fragen nicht so beantwortet, wie „es der leidenschaftliche Inquirent gerne haben möchte, wenn ihn nun „eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß den Inquisiten zu „fangen glaubte, in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und Lei„denschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der „blos aus bösem Willen nicht gehörig antworten will, so ist wohl „nichts natürlicher, als daß der Inquirent gegen einen solchen Menschen, „von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, aufziehen und „seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gerne und leidenschaftlich sich die „strengsten Zwangsmittel erlaubt. Es ist also gar nicht zu verwundern, „daß früher auch die strengsten Verbote und Maßregeln alles „Schlagen der Angeschuldigten nicht unterdrücken konn„ten. Und jetzt, nachdem das Gesetz selbst das Schlagen wieder zu-

„läßt*), wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe alle Inqui„renten, selbst junge unerfahrene Referentarien — gewiß sehr oft „ganz gegen die Absicht des Gesetzes — von jener Erlaubniß in vol„lem Maße Gebrauch machen."

Fast mathematisch anschaulich macht dann der erfahrungsreiche Minister (S. 35. 49. 72) die Nutzlosigkeit der Beschränkungen des Gesetzes, „daß, um den Verhafteten zum Geständnisse zu bewegen, keine „gewaltsamen Mittel angewandt werden", und daß Schläge blos als Strafen des Leugnens und der Verweigerung bestimmter Antworten und der Angabe des Aufenthaltes der gestohlenen Sachen eintreten sollen. Die durch Eifer oder Leidenschaft befangenen Inquirenten, welchen in ihrer geheimen Inquisition gegen den schutzlosen Inquisiten Alles überlassen ist, geben nach subjectiven Ansichten auch allen solchen Strafen die Tendenz der Geständnißerpressungen und diesen die Form von jenen. Hartnäckiges Ableugnen der zugemutheten Schuld, Unwissenheit, wirkliche oder scheinbare Widersprüche in Beziehung auf die vorgefaßten Ansichten des Inquirenten über den angeblichen Sachverhalt, vollends jedes, auch das wahrste Zurücknehmen wirklicher oder scheinbarer Zugeständnisse verdient nach ihnen gesetzlich beliebige Züchtigungen. So erhielt, wie Hr. v. Arnim (S. 72) nachweiset, selbst ohne Verletzung des Buchstabens des Gesetzes, jener Eine, mit Recht leugnende unschuldige Inquisit seine etliche hundert tüchtige Kantschuhiebe; so wurden er und seine Unglücksgenossen zu jenen furchtbaren total falschen Aussagen gegen sich selbst und gegen einander ohne eine buchstäbliche Gesetzverletzung bestimmt.

Merkwürdig aber sind die aus den Acten mitgetheilten Beweise von der Furcht, welche die meisten dieser Inquisiten vor diesen Inquisitionstorturen hatten. Lieber wollten sie zuletzt auf dem Richtplatze durch Henkershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur durch Berufung auf die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr neuer Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge" oder der „wahren Marter unaufhörlichen Vernehmens" sich aussetzen. Blos indirect, zweideutig und listig ließen sie in ihren Aussagen die Unschuld durchblicken, was aber die befangenen Inquirenten um so weniger merkten, da sie nach ebenfalls gewöhnlicher Weise die Aussagen nicht mit den eigenen Worten der Inquisiten gaben, die oft erst bei späterem Zusammenhalten mit anderen Aeußerungen und Umständen oder für einen Unbefangenen ihre wahre Bedeutung erhalten, während sich die Wortfassungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vorgefaßten Ideen möglichst anpassen. So ergab sich z. B., daß Einer der schuldlos Angeschuldigten seine lügenhaften Aussagen gegen seine ebenfalls schuldlosen Unglücksgefährten stets mit den zweideutigen Worten

*) Es ist dieses die Instruction vom 26. Febr. 1799, welche, nachdem Friedrich der Große alles Schlagen der Inquisiten gänzlich verboten hatte, zum größten Bedauern des Herrn von Arnim in gewissen Fällen Schläge als Strafe wieder erlaubte.

gab, „sie seien so schuldig, wie er selbst.“ So berief sich ein anderer, nachdem sein früheres Zurücknehmen seines erpreßten Geständnisses und das Berufen auf seine Unschuld und auf die Zeugen für sein Alibi als „Lügen und Winkelzüge“ bestraft worden waren, zwar später abermals auf dieselben Zeugen; aber jetzt angeblich nur, damit sie zur genauen Bestätigung seiner Bekenntnisse abgehört werden möchten. Doch die Untersuchungscommission, einmal festgerannt in der innigen Ueberzeugung von der Schuld, und diese für hinlänglich bewiesen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein, diese entfernten Zeugen vernehmen zu lassen. So wiederholten denn selbst bei und nach dem Genusse des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, sondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren zum Tode führenden Lügen gegen sich selbst und ihre Leidensgefährten. Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo sogar nicht einmal, so wie gewöhnlich ein einzelner Inquisitor, sondern eine ganze Commission untersucht hatte, solche Verkehrtheit der geheimen Inquisition ahnen sollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld gestanden; aber sie waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurtheil zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication desselben — später ein Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald überwog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden, und er erklärte die rettende Wahrheit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrecher. Auch noch Angesichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorstehenden Todes wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja, nachdem jetzt bereits jener fremde Maurer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit Verwünschungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen gegen sich und seine Mitgenossen und forderte baldigste Hinrichtung, blos aus Furcht vor neuen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. „Mit einem Worte“ — sagt Herr von Arnim S. 66 — „er selbst wollte lieber unschuldig sterben und auch Andere „unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in neue Wi„dersprüche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren „Marter des vielen Vernehmens sich wieder auszusetzen.“

Mit Berufung auf die schon von Friedrich dem Großen in einer Verordnung von 1766 ausgesprochene Wahrheit zeigt dann Herr von Arnim (S. 35), daß diese neueren Inquisitionstorturen meist größer, willkürlicher und gefährlicher sind als die ehemaligen gesetzlichen Torturen. Er ruft aus: „Ist das nicht mehr als Tortur?“ Und derselbe würdige Justizminister muß einräumen, daß von unserem geheimen Inquisitionsprocesse die Inquisitionstorturen unzertrennlich sind. Er muß berichten (S. 39), wie selbst des energischen großen Friedrich's gänzliches Verbot alles Schlagens der Inquisiten unter seiner so wachsamen und energischen Regierung

„in beinahe unzähligen Fällen, bald unter diesem, bald unter „jenem Vorwande, buchstäblich verletzt wurde.“ Wer aber will nun vollends allen Misbrauch erlaubten Schlagens und alle namenlosen und tausendfachen anderen Quälereien verhindern?

So — um diese und ihre Wirkungen in einem anderen Beispiele zu veranschaulichen — erzählt das erste Heft der Annalen der kurhessischen Criminaljustiz folgenden Fall:

Wegen eines auf der Straße von Cassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmordes wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquisition und auf sein Geständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch unmittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom wahren Thäter und bald dieser selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig unschuldig verurtheilte Unglückliche durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden schon geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, der ihm in der Mitternacht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte, und ihn unter furchtbaren Drohungen zum Geständnisse aufforderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die Freiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der Inquisitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses. Den Richter aber hatten zu seinem Vergehen wieder nur jene an sich löblichen Motive gebracht, wieder nur die unglückselige Natur des geheimen Inquisitionsprocesses und des Drängens auf Geständniß verleitet.

Noch empörender sind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der Criminalrechtspflege Bd. VIII. S. 163 und anderen Zeitschriften in neuester Zeit in dem Großherzogthum Hessen ein Inquisitor sich erlaubte. Er wagte es, einem Inquisiten, um zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufügen, dann, als diese nichts half, ihm mit glühendem Eisen auf den Rücken zwei lange tiefe Wunden einzubrennen und endlich vermittelst gesalzener Nahrung und Versagung des Getränkes durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen eigenen Urin zu löschen suchte, zum Geständnisse zu bringen.

Diese Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meist unprotocollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren dieses Mal gerade zufällig entdeckt wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badischen Oberamte Br... brachte vor einigen Jahrzehenten ein Richter durch die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes eine ganze Familie zu dem falschen Geständnisse eines großen gefährlichen Diebstahls und dadurch zur Zuchthausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tirol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige, völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene, ebenfalls unschuldige

Sohn sagte nun aus, daß die natürlich meist nicht im Protocoll enthaltenen Quälereien und Ueberlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt, und die sich jetzt bei jedem Widerruf als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie endlich für immer von allem Widerrufen abgeschreckt hätten.

Ein ferneres gutes Bild deutscher Inquisitionsqualen und zugleich ein Beispiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbeweis aus Acten und vor gelehrtem Juristengericht zu erwarten hat, liefert auch der in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. II. S. 1 ff. erzählte oldenburgische Proceß wegen der Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn von Qualen in Eutin. Herr von Qualen wurde am 21. Februar 1830 im Garten in seinem Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtspersonen zuerst glaubten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, durch Mord.

Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen und die Aerzte begannen aber leider nicht sogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthat leichter zu entdecken waren, sondern am dritten Tage die Obduction und Untersuchung. Da sich nun in dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so machte der nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, so wie durch die außerordentliche Forderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Untersuchung zu berichten," allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbescholtene Männer, ohne irgend zulässige Verdachtsgründe, zum Opfer einer bis in's achte Jahr dauernden Inquisitions- und Kerkerqual, in welcher der eine Inquisit, angeblich wegen des unsicheren Untersuchungskerkers, drei Jahre hindurch die gesundheitsverderbliche Pein des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einsamen Haft durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert, und sechstausend Actenseiten vollgeschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die Göttinger Juristenfacultät das Urtheil. Es ging dahin, daß, statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten Todesstrafe, „nicht nur beide als völlig schuldlos sogleich aus dem Gefängnisse zu „entlassen und von allen Untersuchungskosten frei zu sprechen seien, sondern daß, wegen der unbegründeten Untersuchung, ihnen auch alle Ansprüche auf Entschädigung wegen der langjährigen Beraubung ihrer persönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber die Unglücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Ohne juristischen Sachverstand und ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten sie gleich nach geschlossener Generaluntersuchung auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung verzichtet, in der geäußerten Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der Endunterсuchung. Nun aber sollte selbst die sechsjährige, völlig unschuldig erduldete Inquisitions- und Kerkerqual noch nicht den Gipfelpunct ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte, und — o du

menschliche deutsche Criminaljustiz! — obgleich, wie der actenmäßige Bericht (im Kieler Correspondenzblatt von 1836 Nr. 38) sagt, „Verurtheilung unmöglich war, und es sich nur streiten konnte, „den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen, die ihnen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden zuerkannte," wurden sie dennoch nach der Publication dieses lossprechenden Erkenntnisses in ihre Kerker zurückgeführt. Diese Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zulässig erklärt. Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt die langen Leiden zu einer muthlosen Apathie gebracht hatten, und von denen der Eine, blaß und zerfallen, sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Erkenntniß, als sie die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte.

Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich am 18. Februar 1837 das (im Kieler Correspondenzblatt vom Februar 1837 abgedruckte) neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen den einen Inquisiten das Göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den andern Inquisiten jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte ihn in die Kosten seines vieljährigen Aufenthalts im Kerker und seiner Vertheidigung und in die Hälfte der Kosten der Actenversendung. So wurde jetzt durch diese unnatürliche und grausame, von deutschen Juristen gesetzwidrig erfundene Art der Lossprechung die früher zuerkannte Ehren- und Vermögensgenugthuung für den Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen seinen Leiden, auch noch der bleibende Makel scheußlichsten Verdachts und die stete Gefahr beliebiger Erneuerung der Kerker- und Untersuchungsqualen aufgebürdet, und er seines durch die vieljährige Freiheitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!! Ganz auf dieselben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche die berühmte Juristenfacultät, deren Referent doch sonst den Indicien nur allzuviel zutraut, für so völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung. Der Einsender dieses neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die Justizcanzlei in Eutin, ebenfalls im Widerspruch mit dem Obergericht, gerade den von demselben zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit verdachtloser, als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt. Er ruft dabei aus: „Das ist die Sicherheit unseres Criminalbe„weises!" Jener auch jetzt völlig Losgesprochene hatte jedenfalls die einjährige Verlängerung der Kerkerqual eben so grundlos erduldet, wie alle frühere. Denn auch das Oberappellationsgericht sah sich genöthigt, demselben die Forderung auf Schadenersatz gegen das inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit den Worten, „daß es „ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schaden-

„ersatz, in so weit er sich damit durchzukommen getrauet, in separato geltend zu machen." Diese Worte sind in diesem Falle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel deutscher Criminaljustiz dieses Mal doppelt unglücklich. Der blos von der Instanz Losgesprochene, welcher mit seinem Rest von Vermögen die Schadenersatzklage hätte durchführen können, erhielt dieselbe nicht, und er wird dagegen seines Vermögens für die Kosten beraubt. Der freigesprochene Vermögenslose aber, dem keine Kostenverurtheilung geschadet hätte, erhielt ein Recht, das ihm nichts nützen wird.

Will man sich aber einen rechten Begriff machen von der ganzen uranfänglichen, sich stets gleich gebliebenen Bodenlosigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden Unglücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquisition und Verhaftung, und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Kostenverurtheilung hätten führen dürfen, und eben so von der unbegreiflichen Weise, mit welcher deutsche Criminalinquisitoren aus den unschuldigsten, ja für die Unschuld sprechenden Aeußerungen und Umständen Indicienbeweise für Schuld und Verurtheilung, ja selbst ganze Haufen angeblich zusammentreffender Indicien bilden (S. 36) — dann lese man nur ja Bauer's ausführliche Darstellung des Processes und der einhundert und acht und siebenzig Indicienbeweise für die Schuld. Und bis in's achte Jahr, sage in's achte Jahr, durften in Deutschland, in dem Deutschland des neunzehnten Jahrhunderts, im ordentlichen Wege Rechtens, ein solcher einfacher Criminalproceß, solche furchtbare Untersuchungsmarter gegen die unschuldigen Unglücklichen dauern!

Dasselbe genannte öffentliche Blatt vom 18. Februar und 8. April 1837 aber gibt gleichzeitig ebenfalls aus dem Oldenburgischen einen neuen Beweis von der furchtbar langen Dauer und der in ihren Resultaten so traurigen falschen Gründlichkeit deutscher Criminaluntersuchungen. Es ist die Nachricht von einem 1832 begonnenen und 1837 in erster Instanz beendigten deutschen Criminalprocesse, der wegen Tumults gegen sehr viele Eutiner Heuerinsten geführt wurde, und in welchem noch ein Tausend Actenseiten mehr als im vorigen Processe, nämlich 7000 Actenseiten, geschrieben wurden. Ueber die Sache selbst kann man nach der kurzen Nachricht nicht urtheilen. Das Resultat war folgendes. Nachdem die Untersuchungshaft für vier Inquisiten fünftehalb Jahre gedauert hatte, für die übrigen zwei und zwanzig nicht eben so lang, erkennt das Urtheil für die Höchstgravirten vier Jahre Gefängniß, also ein halbes Jahr weniger, als sie bereits in der Untersuchungshaft erduldeten, für die Anderen dagegen noch geringere Strafen bis herunter zu sechs Wochen Gefängniß.

Ein Seitenstück zu jenem ebenfalls noch ganz neuen deutschen Criminalprocesse wegen des Herrn von Qualen in Oldenburg bildet ein anderer, noch neuerer in Mecklenburg, welchen Demme's neue Annalen (Bd. I. S. 209. V. S. 412. VI. S. 170. VIII. S. 423) erzählen. In diesem, 1830 begonnenen Criminalprocesse wurde

1834 durch ein von der Göttinger Juristenfacultät gefälltes Erkenntniß der Tischlermeister Wendt in Rostock wegen angeschuldigten Giftmords seiner eigenen Mutter von der Instanz entbunden, dagegen wegen Giftmords seiner Ehefrau und wegen versuchten Giftmords gegen seine Schwiegermutter, wegen culposer Vergiftung mehrerer Personen, und endlich wegen doloser Brandstiftung zur qualificirten Todesstrafe des Rades verurtheilt. Ganz nach denselben Acten und ohne alle Veränderung der Sache sprach ihn 1836 die Heidelberger Juristenfacultät frei, und zwar von allen übrigen Verbrechen gänzlich frei, von dem Giftmorde der Ehefrau jedoch nur von der Instanz; und sie verurtheilte ihn dabei in die Kosten der Actenversendung. Auf neue Appellation wegen dieser beiden letzten Puncte endlich sprach, ebenfalls nach denselben Acten, 1838 das Oberappellationsgericht zu Parchim auch in Beziehung auf den Giftmord der Ehefrau des Inquisiten dessen völlige Unschuld und Verdachtlosigkeit aus, und befreite ihn natürlich auch von allen Kosten. Im Jahre 1839 erklärte hierauf, vom Gewissen getrieben, der Angeber des Wendt, sein Geselle Heuser, welcher des vollzogenen Verbrechens des Giftmords und der Brandstiftung geständig und bereits verurtheilt war, aber dieselben im Auftrage Wendt's vollzogen haben wollte, gerichtlich alle seine Aussagen gegen Wendt für erlogen, sich selbst dagegen für den alleinigen Schuldigen.

So endete im neunten Jahre dieser deutsche Criminalproceß, nachdem das neue, unglückliche Opfer deutscher Kerker- und Inquisitionsqualen dieselben bis in's siebente Jahr erduldet, durch sie der Verzweiflung und beinahe dem Wahnsinn in die Arme geführt und zu oftmals wiederholten falschen Bekenntnissen verleitet worden war. Sie endete, nachdem der nun für völlig unschuldig und verdachtlos Erklärte, ein vorher unbescholtener, wohlstehender Bürger und Gewerbsmann mit seinen Kindern völlig an den Bettelstab gebracht, bei zerrütteter Gesundheit und von seinen Zunftgenossen wegen des achtjährigen, gerichtlichen Verdachts barbarisch zurückgestoßen, nur kümmerlich durch Almosen lebt, die ihm sein edelmüthiger Defensor reicht und sammelt. Das von diesem Letzteren erbetene Recht gegen das inquirirende Untergericht, wegen seiner verkehrten Inquisition, wodurch es den Schuldlosen in's Unglück gestürzt, eine Schadensersatzklage zu erheben, hat das Obergericht, obwohl völlig anerkennend diese ganze Verkehrtheit, abgeschlagen. Wo wäre auch in unserem neueren deutschen Inquisitionsproceß seinen unglücklichen Opfern jemals auch nur solche dürftige, aber von der Gerechtigkeit und Staatsweisheit gleich sehr geforderte gesetzliche Genugthuung geworden? Ein Scheingrund, sie abzusprechen, findet sich ja überall leicht; so hier darin, daß der der Criminalfehme verfallene Unglückliche auch seinerseits in der durch dieses Unglück und die Inquisitionstortur verursachten Angst sich zu einigen Fehlern, zuerst zu einer unwahren Beseitigung falschen Verdachts, dann zu unwahren Bekenntnissen hatte verleiten lassen. Auch hatte ja der Inquisitor so

wenig, wie die Göttinger Juristenfacultät irgend einen bösen Willen. Sie folgten vielmehr nur mit allzu natürlicher Einseitigkeit ihrem Pflichteifer, die Schuld zur Strafe zu bringen. Das Verbrechen liegt auch hier wiederum nur in der geheimen, inquisitorischen Proceßeinrichtung, welche solchen furchtbaren Einseitigkeiten unser Leben und unsere Sicherheit überliefert.

Freilich muß es selbst das Oberappellationsurtheil in seinen Entscheidungsgründen vortrefflich auseinandersetzen, wie ein wahrer Verdacht, daß der Angeschuldigte die unter den obwaltenden Umständen für ihn ganz unbegreiflichen, durchaus nicht motivirten Verbrechen begangen, gar nicht vorhanden war, und wie lediglich das Gericht durch seine blinde, verkehrte Verfolgung seiner vorgefaßten Ansicht von der Schuld, durch Seelentortur und durch Erweckung von Furcht und täuschender Hoffnung, die unglaubwürdigen, stets wieder zurückgenommenen Geständnisse verschuldete. Aber während man sonst für jede rechtswidrige Vermögensbeschädigung, für jedes Opfer des Eigenthums zu Staatszwecken Entschädigung für eine heilige Nothwendigkeit anerkennt, gibt es ja rücksichtlich aller furchtbarsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition weder Schutz noch Ersatz.

Diese actenmäßige Proceßgeschichte aber sollte vollständig lesen, wer noch kein Grauen vor den unvermeidlichen Ungerechtigkeiten deutscher geheimer Kerkerinquisition hegt, wer noch nicht schaudert vor den Gefahren der Verurtheilung nach Acten, die, wie jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts klar nachweisen, auch hier bei aller Dicke doch nur so höchst einseitig aufgefaßte, unvollständige Vorstellungen von dem wahren Sachverhalte mittheilen, vor einer Verurtheilung vollends nach einer abermals einseitigen Relation aus solchen Acten, vor einer Verurtheilung endlich nach protocollirten und referirten Indicienbeweisen von einem Juristengericht! Hatte ja doch hier auf solche Grundlagen hin ein höchst achtbares Juristencollegium, und zwar mit seinen zehen Mitgliedern einstimmig ein Todesurtheil wegen vieler Verbrechen für unbedenklich gehalten, da für unbedenklich gehalten, wo andere Juristencollegien in denselben Acten nicht einmal einen Verdacht für ein einziges finden konnten. Und es enthielt auch wirklich jener Ausspruch den Justizmord eines qualificirten Todesurtheils gegen einen jetzt anerkannt völlig Schuldlosen.

Merkwürdig ist es insbesondere auch, daß die Inquisitionstorturen, welche hier den schuldlosen Angeklagten in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbstmordes und zu den absolut falschen Schuldbekenntnissen brachten, nicht physische, sondern die ganz gewöhnlichen moralischen Inquisitionstorturen waren. Zwar kommen, einmal eine Arreststrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brot und zweimal drei „Röhrchenhiebe" in den Acten vor, aber

erst später, nachdem längst der Angeklagte gestanden hatte, hier, dann aber freilich wieder in der Form jener scheußlichen, lügnerischen Lügenstrafe — nämlich wegen der Zurücknahme des zuvor erpreßten falschen Geständnisses — mithin als reine Tortur zu seiner Erneuerung (VI. S. 247. 254). Eigentlich aber erpreßte der Inquisitor die Geständnisse durch die ängstigende und ermattende moralische Tortur langer und vieler Verhöre, durch das gewöhnliche Drängen, nicht auf die reine Wahrheit an sich, sondern immer nur auf das, was der Inquisitor dafür hält, nämlich auf Geständniß der Schuld. Zunächst wirkte die gewöhnliche Erweckung der unbestimmten Vorstellungen vom Nachtheile des Nichtgestehens und von den Vortheilen des Bekennens, so wie des Gedankens des Inquisiten, bei der festen Ueberzeugung des Gerichts von seiner Schuld und wegen der ihm actenwidrig vorgespiegelten, angeblich actenmäßigen Beweise, werde ihm ferneres Leugnen doch nichts helfen.

Auch hier, so wie gewöhnlich, betrachtete es der geheime Inquisitor als in seiner Aufgabe liegend, die bei schweren Criminalklagen und einsamer Hülflosigkeit so natürliche Gemüthsverwirrung des Inquisiten bis zur Seelentortur, oft bis zur halben Geisteskrankheit zu steigern. Alsdann aber gelten auch hier wieder die so selbst hervorgerufenen Schwächen des Unglücklichen als neue Beweise seiner angeblichen Schuld. In dieser Richtung benutzt das Gericht für seine „beweglichen Vorhaltungen zum Geständnisse" die dem unglücklichen Familienvater qualvollen Nachrichten über die Zerrüttung seiner Familie und seines Nahrungsstandes, so wie den angeblichen Verdacht auch der nahe mit ihm verbundenen Personen. In dieser Richtung dehnte man, wie es ebenfalls ganz gewöhnlich ist in Deutschland, die qualvolle Untersuchungsfrage weit über die in allen freien Ländern anerkannten natürlichen Grenzen, z. B. auf Gesinnungen, Ansichten u. s. w., aus (VI. 224. 226. 228). In gleicher Richtung enthalten die Acten oftmals solche gerichtliche Ermahnungen: „Inquisit werde, wenn er nicht der Wahrheit die „Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er „bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles „gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Ent„schuldigung gereichen könne," oder ferner: „daß er durch hartnäcki„ges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere" (VI. S. 223. 228. 235). Denke man sich nun lebendig alle Qualen, alle Angst, alle Gewissenskämpfe des durch die quälenden, in immer neue Widersprüche verwickelnden, stets bedrohlichen Verhöre, durch den Kerker, durch die Sorgen abgematteten, dennoch moralisch aufgeregten Unglücklichen! Denke man sich ihn in dem nur nach grausamem deutschen Inquisitionsprocesse stets geheimen strengen Arrest, einsam, völlig arbeitslos, völlig hülf- und rathlos! So steht er gegenüber der geistigen und physischen Ueberlegenheit seines Inquisitors, dessen Einseitigkeiten und Verkehrtheiten bei uns nicht,

wie in dem kurzen französischen Inquisitionsverfahren, durch die gleichzeitige Mitwirkung verschiedener Behörden, so wie durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit gebrochen werden. Denke man sich ihn ohne die Rechtskenntniß, die ein öffentliches Schwurgericht gibt, ohne die Sicherheit vor Jahre langer Fortdauer des Untersuchungskerkers und vor Mißhandlungen, ohne die bei freien Völkern troststreiche Gewißheit, in wenigen Wochen vor dem öffentlichen Schwurgerichte, vor seinen Mitbürgern mit seiner Unschuld siegen zu müssen!

Denkt man sich dieses Alles und dabei vielleicht noch, trotz aller Unschuld im Wesentlichen, doch die Qual des Bewußtseins einzelner Fehler, die sich zufällig mit seinem Unglück verketten — alsdann gewiß begreift man die ganze Verzweiflung des Unglückseligen. Man begreift „die unruhige Angst, das finstere Hinbrüten, den „inneren Grimm", wovon jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts sprechen (S. 216), und solche selbst actenmäßige Aeußerungen des Unglücklichen, „es ist wohl das Beste, daß ich mir „und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, „daß ich gesündigt habe," oder durch den Angstruf: „Nun wird es „gar so toll, daß man mich bald prügeln wird" (VI. 228). Man begreift es, ihn bald laut und lange weinend, dann stumm und mit einzelnen Ausrufen an die göttliche Barmherzigkeit, bald verkehrten Plänen zu künstlicher Rettung eifrig nachgehend zu finden. Jene Entscheidungsgründe sagen von dem unglücklichen schuldlosen Manne: „In der Nacht, „die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens; actenmäßige Spuren „zeugen, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen (S. 216);" und „später: „Wir haben es mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch „Unglück abgestumpften Manne zu thun, der nichts als schwarze Bilder vor „sich sieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen „Macht wahrzunehmen glaubt, der durch seine Stimmung zu umnebelt „ist, um eine Stütze in dem ihm ohnehin nicht klaren Gedanken zu „erfassen, daß der sprechende Richter der Person und Ansicht nach von „dem Untersuchenden verschieden sei." (Die Verurtheilung zum Rade zeigte später auch die Schwäche dieser Stütze und ihre Abhängigkeit von den Fehlern der Untersuchung.) „Das Dunkel, das auf dem Verbre„chen ruht, will ihm den Ausweg nicht zeigen, dessen Nachweisung „das Gericht von ihm verlangt, und er meint sich der Gewalt dessel„ben hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos." (S. 229.)

Doch noch einmal — man lese diese oder auch so viele ähnliche Criminalacten, so weit man sie zufällig einsehen kann, man ziehe aus dem geheimnißvollen Dunkel hervor, was man kann, wozu freilich bei unsern wichtigsten neueren Processen, den politischen, Gelegenheit und Erlaubniß versagt bleiben wird! Jeder thue, was er kann, auf daß zum Frommen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in unserem Vaterlande endlich die ruhmredige Lüge verstumme, die Tortur sei in Deutschland abgeschafft! Sie ist es nimmermehr, so lange noch unser geheimer inquisitorischer Beamtenproceß es nicht ist.

Bei dem unglücklichen Wendt erreichte diese Tortur ihre natürliche Wirkung, die Erpressung falscher Geständnisse; zu welcher übrigens bekanntlich so große und so lange geistige Torturen gar nicht einmal nöthig sind*). Wiederholt sagte er in seiner Verzweiflung actenmäßig: „Ich sehe ein, daß Alles sich zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe aufkomme, welche in den Acten für mein Verschulden bereits gesammelt sind. Lieber als daß ich noch länger sitze, mich immer mehr fest und fest rede und mir am Ende Züchtigung zuziehe, will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir abzwingen lasse. Bleiben Henser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, ihren Angaben getreu, dann lass' ich es gehen, wie es will, dann will ich, obgleich ich unschuldig bin, Alles zugestehen" (VI. 233). Später enthält das Protocoll über den Grund seines falschen Geständnisses die Erklärung, keine Androhung von Schlägen habe sein Geständniß erzwungen und (S. 248) dann später noch Folgendes: „Er brach hierauf in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten Gemüthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten: er sei damals in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen." (Ein andermal drückt er sich aus (VI. 248): „er sei in seinen Gedanken ganz wirre und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande gewesen.") „In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt und beschlossen der letztern ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Wie er nun in's Verhör gekommen, da habe ihm der Präses das Herz so weich gemacht und dabei gesagt, er könne nur in einem freien und offenen Bekenntnisse seine Rettung finden(!), und dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im Gefängnisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter bekannt." (VI. 254.)

Als aber die Hinterlist und Inquisitionsqual den Unglücklichen einmal zum ersten allgemein verzweifelten Eingeständnisse gebracht, da ließ

*) Brachte ja z. B. nach der Ermordung des Historienmalers von Kügelchen und des Tischlers Winter in Dresden im Jahre 1820 schon die Qual vierzehntägiger geheimer Inquisition einen Schuldlosen zum wiederholten detaillirten falschen Geständnisse zweier Mordthaten, für welche zu seiner Rettung zufällig alsbald der wahre Thäter entdeckt und hingerichtet wurde. Nach dem Widerrufe seines falschen Geständnisses gab der Unschuldige an, daß ihm das Unglück dieser Verdächtigung wegen so schweren Verbrechens die Lust zum Leben verleidet habe. Als man nun fortfuhr, ihn zu verhören über angebliche Widersprüche, und ihm sagte, sein Widerruf widerspreche seinem angeblichen Lebensüberdrusse (!), sagte er, „er wolle auch jetzt noch gern sterben, man möge ihn martern, wie man wolle," und zuletzt: „er könne nun gar nichts mehr sagen, sein Verstand stehe ihm still." (Morgenblatt 1821. Nr. 182 ff.)

sie ihr Opfer nicht mehr los, da schloß ihm dieselbe Tortur, ebenfalls nach der gewöhnlichen Weise, den Rückweg zur Wahrheit möglichst ab, wie es jene Lügen strafen und solche Actenstellen, wie folgende, beweisen: Auf die Aeußerung Wendt's: „Er gestehe dies blos, weil „er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme," bemerkt das Protocoll: „da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein „unverständiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten, „er beurkundige sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen „Menschen, mit welchem man gar keine Umstände machen, und gegen „welchen man härter als bisher verfahren werde, wenn er keine bes„seren Wege einschlage. Von Schlägen und dergleichen, wovor im „Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen vorgab, „ist nicht die Rede gewesen" (!!).

So also macht eine richtige Auffassung der Natur und der Wirkung unserer geheimen Inquisition das sonst Unbegreifliche begreifen, daß der völlig Schuldlose sich selbst oftmals wiederholt der scheußlichsten Todesverbrechen lügenhaft beschuldigt, ja, mit Geistesanstrengung und mit Hülfe der gewöhnlichen Suggestionen von Seiten des Gerichts detaillirte Erzählungen von der Art der Ausführung macht. So erdichtet er z. B., zur Bestätigung seiner todesgefährlichen falschen Bekenntnisse, eine „Bosheit" seiner braven Frau, mit der er stets einträchtig lebte, zum Erklärungsgrunde seines Giftmordes gegen sie. Ja, er strebt nach Confrontationen mit seinem falschen Denuncianten, um durch dessen falsche Aussagen des qualvollen Nachsinnens über die passenden, mit dessen Aussagen übereinstimmenden Einzelnheiten überhoben zu sein (VI. 233).

Dabei bewirkt denn auch hier die ebenfalls nur allzu gewöhnliche und allzu natürliche Einseitigkeit und vorgefaßte Ansicht des Inquisitors, daß er, wie das Oberappellationsgericht trefflich ausführt, mehr fast wie der befangenste Gegner, vollkommen blind ist für alle Umstände und Widersprüche, welche die Geständnisse des Inquisiten, wie die Aussagen des Denuncianten als völlig unglaubwürdig darstellen, daß er aus dem Unverfänglichsten neue Verdachtsgründe schmiedet, und daß er die Aussagen auch, wie die genauere Prüfung ergibt, häufig nur zusammenhangslos, unvollständig und einseitig in die Acten aufnimmt.

Aber eine ganz ähnliche, nicht minder häufige Einseitigkeit und einseitige Gedankenrichtung hatte auch den juristischen Referenten, hier einen der berühmtesten Criminalisten Deutschlands, mit Blindheit geschlagen und bewirkt, daß er seinen berühmten juristischen Collegen ebenfalls unwillkürlich so parteiisch referirt, daß sie unbedenklich alle zehn viele niemals begangene Verbrechen als erwiesen erklären und Todes- und Radstrafe über den Unschuldigen aussprechen!! Und doch lagen alle Beweise für die Unschuld, ja für die Verdachtlosigkeit ganz in denselben Acten, aus welchen der Referent sein unglückliches Gemälde der Sache nahm; so daß zwei

spätere Referenten anderer Juristencollegien, bei glücklicher Weise entgegengesetzter Richtung, aus ihnen diese Unschuld und Verdachtlosigkeit siegreich darthun konnten. Indessen hatte selbst noch bei dem gelehrten Referenten der Heidelberger Juristenfacultät der Einfluß der Darstellung des Göttinger Referenten so weit nachgewirkt, daß auch er und mit ihm das Spruchcollegium, im offenbaren Widerspruche sogar mit ihren eigenen anderen Erklärungen, wenigstens für das eine der angeschuldigten Verbrechen noch Verdachtsgründe oder Indicien finden, welche, wie das Oberappellationsgericht siegreich beweiset, völlig nichtig und ungesetzlich sind (VI. S. 140 f. und 170. 171 ff.), und daß sie darauf die unglückselige Losssprechung blos von der Instanz gründeten; ein Erkenntniß, welches hier den Unglücklichen, nach endlicher Befreiung aus dem Kerker, auf's Neue zu Boden schmetterte, indem es für ihn Ausschluß aus der Zunft und dem Gewerbe veranlaßte und ihn somit gänzlich nahrungslos machte.

Ein warnendes Denkmal gegen Indicienbeweise juristischer Richter, gegen Beweise auch aus vielen angeblich zusammentreffenden Indicien und mit Anfängen directer Beweise, aber werden stets die Göttinger Entscheidungsgründe bleiben. Denn im Wesentlichen auf Indicien erfolgte das einstimmige Todesurtheil der hochgelehrten Facultät, dieses Todesurtheil, dessen Vollziehung hier glücklicher Weise verhindert wurde, ehe die Erde auch diesen schaudervollen Justizmord unserer deutschen Inquisitionsgerichte gleich so vielen anderen bedeckte. Selbst ein gar nicht vorhandenes corpus delicti des angeblichen Giftmordes der Mutter des Inquisiten hatte das gelehrte Richtercollegium, und zwar sogar im entschiedenen Widerspruch mit dem kunstverständigen ärztlichen Gutachten erfunden. Als Verdachtsgrund, als Indicienbeweis des angeblichen Muttermordes, läßt dasselbe es z. B. gelten, daß der Inquisit, als nach 10 Monaten seine Mutter ausgegraben wurde, keine Rührung gezeigt. Als fernerer Indicienbeweis erscheint des Inquisiten Neigung zum Giftmorde — abgeleitet aus dessen ebenfalls erfundener Vergiftung der Ehefrau. So lassen sich ganze Fickmühlen für Indicien machen! Ein weiteres Indicium ist, daß er laut den Verdacht der Brandstiftung gegen eine andere Person äußerte, was doch nur dann, wenn das gerade erst zu Erweisende, nämlich die Schuld selbst, schon gewiß gewesen wäre, verdächtig hätte werden können. Ein ferneres für die Vergiftung der Ehefrau soll sein, daß er heirathslustig gewesen sei, da er bald nach deren Tode wieder hatte heirathen wollen. Die betreffende Person aber hatte er bei Lebzeiten seiner Frau gar nicht gekannt! Eine weiter fortgehende ähnliche sophistische Verdachts- und Indicienmacherei erzeugte selbst bei so hochgestellten, völlig unparteiischen Richtern die einmal vorgefaßte Ansicht von der Schuld des Unschuldigen. Man lese diesen Indicienbeweis dieser gelehrten Richter, dessen Schwächen aber freilich Gelehrsamkeit und Scharfsinn der Urtheilsverfasser ihnen selbst und Andern gar sehr zu verhüllen wissen! Man lese ihn und das

darauf gebaute einstimmige Todesurtheil des offenbar Unschuldigen! M vergleiche dann diese Beweise einer großen Reihe angeblich zusamm treffender Indicien, die oft fast noch unglückseliger sind, als die, w im vorigen oldenburgischen Falle von deutschen rechtsgeleh Beamten zur Begründung eines Todesurtheils gegen zwei ebenfalls lig unschuldige Männer gebraucht wurden — man lese sie und s dere bei dem Gedanken, daß in Zukunft alle Strafurtheile gegen sche Bürger nach gelehrten Indicienbeweisen und auf geheim zu mengeschriebene Criminalacten von geheim richtenden Beamten gespr werden sollen, von Richtern, bei welchen eine gleiche Unabhängi Geistesbildung und Sorgfalt des Verfahrens als von unpartei Juristenfacultäten im Durchschnitt durchaus nicht zu warten sind, deren unglückliche Mißgriffe auch nimmern so leicht zu Tage kommen als die der Juristenfacultä

Schon bisher, wo man diese furchtbare Theorie noch nicht kam es nur allzu häufig vor, daß von verschiedenen deutschen Ger auf dieselben Criminalacten hin, so wie es hier von zwei der ber testen Juristenfacultäten geschieht, das eine Losssprechung, das a Todesstrafe, oder das eine ein Jahr, das andere zwanzig Zuchthaus erkannte. — Wie wird es vollends erst werden, die Verurtheilung auf Acten- und Relationsindicien mein ist?

Wie untreu aber, wie unvollständig, wie fa nur allzu häufig das Bild ist, welches die Acten vo Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen, und von den durc Mienen und Geberden und durch das ganze Benehmen sich ergeb Indicien mittheilen, dieses wird schon durch fast alle bisher Criminalfälle veranschaulicht. Es weiß Jeder, der nicht Ne ist in der criminalistischen Praxis, daß sogar ganze Protocolle oder nach dem Verhöre von dem Inquirenten niedergeschrieben doch der Inquisit und Actuar zur Unterzeichnung bewogen, ja doppelte Protocolle, ein geheimes, mit Angabe der geh Künste und Mittel zur listigen Erpressung gewünschter Aussagen höhere Polizeistellen, ein anderes ohne dieselben für's Gericht g wurden. — Diese auch in Baden notorischen Thatsachen gehören kaum unter die schlimmsten Erscheinungen. Zentner theilt in s Werke über das Geschworenengericht (S. 297) beispielsw folgende Fälle mit: „In W. wurde Jemand durch ein U „welches der oberste Gerichtshof bestätigte, zu vierjährigem Zuch „verfällt. Erst beim Erstehen der Strafe kam es d „einen Zufall an den Tag, daß der Verurtheilte gar nich „hört worden war. Der Beamte gestand dies und empfing dan „lich die gebührende Strafe." — — „In einem andern deutschen „ward in einer sehr wichtigen Criminalsache auf die Untersuchung „und die Defension hin bereits vom Obergericht bei dem obersten „desgerichtshofe auf Verurtheilung angetragen. Plötzlich langte"

Veranlassung der zufälligen Durchreise eines Jugendbekannten, der hiervon hörte, und der den Angeschuldigten als blödsinnig kannte) „vom „Anwalte die Anzeige ein, daß der Inquisit blödsinnig und gar keiner „Zurechnung fähig sei. Die darauf angeordnete ärztliche Untersuchung „ergab wirklich den vollen Beweis des Blödsinnes. Die Untersuchungen „und Vorträge des Mittelgerichts und des Defensors, das langwierige „Gefängniß des zweimal unglücklichen Inquisiten: — alles war blos die „Folge des geheimen Protocollirens und des Urtheilens auf trügliche „wahrheitswidrige Protocolle. Denn in den Verhören hatte der „Untersuchungsrichter den Inquisiten, um verständige Protocolle zu „haben, immer so verständig reden lassen, daß von Blödsinn auch keine „Spur aus den Acten vernommen werden konnte." Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veranschaulichen, theilt Zentner folgenden auch vom Geheimenrath Duttlinger in der badischen Kammer vorgetragenen Fall mit: „Ein Untersuchungsrichter bediente „sich zur Erzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den In„quisiten und dictirte diesen Act mit den Worten zu Protocoll: „„Man „„hat dem Inquisiten nachdrücklich zugesprochen."" Der Actuar „wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom „Beamten zum Schreiben angewiesen, und damit behielt es sein Be„wenden."

Für eine solche Justiz freilich und für ihre Vertheidiger ist es ein Glück, ja eine Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihr Verfahren und die Gräber der Zuchthäuser, wie die der Hingerichteten, ihre Opfer verbergen! Vielleicht daß wenigstens noch eine Zeit lang eine solche moralische und geistige Dumpfheit auf der deutschen Nation lastet, daß auch ferner noch wie bisher viele Deutsche bei solchem Dunkel sich über die Gerechtigkeit der gerichtlichen Verurtheilungen verblenden, wie ja ihre Vorfahren auch die der vermeintlichen Hexen für völlig gerecht hielten. Wer aber die Augen öffnet, wer, so wie der Verfasser dieser Zeilen, bei seiner mehr als zwanzigjährigen Theilnahme sowohl an schriftstellerischen Bemühungen für deutsche Criminalrechtspflege wie an Facultätsurtheilen über Criminalacten aus den meisten deutschen Ländern, durch Berufspflicht genöthigt wurde, so weit möglich in diese dunkelsten und traurigsten Theile der ganzen vaterländischen Verhältnisse zu blicken, der muß schwanken, welche Gebrechen er als die traurigsten bezeichnen soll, die der geheimen Inquisition zur Vorbereitung, oder die des geheimen Relationsgerichts zur Fällung der Strafurtheile. Je mehr man aber Gelegenheit erhält, sich über den wahren criminalrechtlichen Zustand der Länder zu unterrichten, um so mehr sieht man, daß derselbe nicht etwa in denjenigen Staaten am Schlechtesten ist, aus welchen man noch die Verirrungen öffentlich mittheilen darf, oder wo vollends die Gerichtsöffentlichkeit sie zu Tage bringt, sondern, wie sehr begreiflich ist, in denjenigen, in welchen man Gründe zu der größtmöglichen Verheimlichung hat, und eben durch die Ver-

heimlichung **immer mehr die Scheu und die Scham vor dem Unrechte und die Hülfe gegen dasselbe zerstört.**

Eine weitere Mittheilung von criminalrechtlichen Beispielen der Folgen des geheimen Inquisitionsprocesses übrigens verbietet der Raum. Jeder nicht ganz unerfahrene Criminalist, sei er Richter oder Anwalt, kann dieselben leicht vermehren.

Von den neuesten politischen Criminalprocessen in verschiedenen deutschen Ländern aber wollen wir nicht reden. Sie wurden meist durch die außerordentlichsten und neuesten Mittel mehr noch, als je sonst die deutschen Criminalprocesse, in künstliches Dunkel gehüllt. Auch das aber, was man durch Zufall erfuhr, oder was ein ehrlicher Rechtsmann darüber urtheilen möchte — dieses wird, so fürchten wir, in unseren heutigen Zuständen die Censur vollständig mitzutheilen nicht erlauben. Einiges indeß, was bereits die **censirten deutschen Zeitungen** öffentlich mittheilten, könnte wohl allein schon Regierungen, welche die Gerechtigkeit und die Ehre allen unwichtigeren politischen Rücksichten vorziehen, bestimmen, die vollkommene Freiheit der Veröffentlichung dieser Processe zu gestatten, um sie, so weit es noch möglich ist, der Prüfung und Controle wohlwollender Regenten wie des Publicums zu unterstellen, und so die sehr schädliche und gefährliche Wirkung so mancher im Stillen fortschleichenden, zum Theil wohl übertriebenen Vorstellungen und Gerüchte, hier durch deren Widerlegung, dort durch genugthuende Sühne und Rüge von Mißgriffen möglichst auszutilgen. Zu jenen durch Zeitungsberichte notorischen Dingen gehört z. B. die zwei=, drei=, vier=, ja fünf= und sechsjährige Dauer vieler dieser unglücklichen Processe und ihrer Untersuchungs= und Kerkerqualen; nicht minder die auffallende Zahl von Opfern derselben durch Nervenfieber u. s. w., und namentlich die sehr bedeutende Anzahl Unglücklicher, die, so wie selbst des berühmtesten deutschen Criminalisten ausgezeichneter Sohn, durch diese Inquisitionen dessen beraubt werden, was mehr ist, als das Leben, das Licht unserer göttlichen Vernunft, oder die bis zur Verzweifelung schauderhafter Selbstmorde getrieben wurden. Zu solchen Zeitungsnachrichten gehört z. B. auch die, daß mehrere solcher Unglücklichen selbst durch die Bitte des ehrwürdigen Vaters eines bereits wahnsinnig gewordenen Sohnes und durch doppelte ärztliche Gutachten, daß ihr Inquisitor, dem sie in einsamem Kerker hülflos gegenüberstanden, sich das delirium tremens zugezogen, nicht aus seiner Gewalt befreit wurden, und daß bald nachher zwei jener Unglücklichen in schaudervollen, bis jetzt noch immer zum Theil räthselhaft gebliebenen Selbstmorden sich ihren Leiden entzogen. Wahrlich, wer es wohlmeint mit Fürst und Vaterland, der muß hier **Oeffentlichkeit, Prüfung und Verbesserungen** fordern. In ruhigen Zeiten wie die unsrigen freilich läßt sich die öffentliche Klage niederhalten; aber mit welcher verdoppelten Kraft pflegt sie in gefährlicher Zeit zu erwachen! Oeffentliche Hinrichtungen wegen politi=

scher Vergehen freilich hat man mit Recht zu vermeiden gesucht. Aber wird all jenes Unglück in den Kerkern für nichts gelten?

Zwei ebenfalls notorische Thatsachen sind wohl geeignet, diesen Wünschen Nachdruck zu geben. Unglücklicher Weise verbreiten die Anhänger der Haller'schen Grundsätze, namentlich auch im Berliner Wochenblatt, ihre Aufforderungen an die Regierungen, das, was von jeher das größte Heiligthum der deutschen Nation und Nationalehre war, die unabhängige Justiz zu untergraben und umzustürzen. Sie lehren: die Mächtigen, die Regenten, Minister, Aristokraten müßten das Recht haben, durch abhängige oder von ihnen selbst ausgehende Richtersprüche sich zu rächen und ihre Interessen zu schützen (s. oben „Cabinetsjustiz"). Nichts aber kann wichtiger sein, als diesem mehr orientalischen wie deutschen Gedanken, es führe in dem Strafrechte die Macht einen heimlichen, listigen, rachsüchtigen Krieg gegen ihre Feinde, selbst jeden Schein von Glaubwürdigkeit zu entziehen. Er müßte zuletzt unvermeidlich den Gedanken eines gleichen hinterlistigen rechtlosen Krieges — wie dort im Namen des Throns und der Gerechtigkeit, so hier Namens des Volkes und seiner Freiheit — hervorrufen.

Sodann hat das Unglück solcher so sehr verheimlichten politischen Criminalprocesse in einer Reihe von deutschen Staaten eine Anzahl von Männern getroffen, die von der Nation und ihren Mitbürgern geachtet waren und als der letztern gewählte Vertreter oder als Schriftsteller muthvoll deren Rechte zu vertheidigen suchten.

Eine Betrachtung aber ist es vorzüglich, die bei solchen Criminalfällen wie die früher erzählten, die, bei allen Inquisitions- und Kerkermorden, jeden nachdenkenden Vaterlandsfreund erschrecken muß. Es ist die, daß die Entdeckung der Unschuld der meisten ungerecht Verurtheilten, so wie auch der in der Inquisition vorgefallenen Verkehrtheiten und Greuel in der That fast überall von einem seltenen zufälligen Zusammentreffen glücklicher Umstände abhing. Wer darf sich nun dem Gedanken entziehen, daß, so gewiß das Gewöhnliche häufiger ist, als das Seltene — von allen falschen Verurtheilungen schuldloser Mitbürger nur der kleinere Theil entdeckt wird; vollends in einem Lande, wo nicht, wie in England und Frankreich, vollkommene Oeffentlichkeit und freie Publicität Statt finden! Liegt es doch wirklich jedem aufmerksamen Rechtsfreunde klar vor Augen, daß bei uns in Deutschland nicht blos eine Entdeckung sondern auch selbst wieder die Veröffentlichung der Entdeckung falscher Urtheile und der Inquisitionsgreuel von seltenen Zufälligkeiten abhängt, nur in den selteneren Fällen der seltenen Entdeckungen Statt findet! — Welcher Abgrund vor den Augen jedes denkenden und fühlenden Mannes!

Gewöhnlich täuscht man sich, wie es insbesondere auch die Feinde der Todesstrafe thun, mit dem Gedanken, bei der Zuchthausstrafe sei die Entdeckung und mithin die Aufhebung des Unrechts falscher

Verurtheilungen unendlich leichter, als bei den Todesurtheilen. Aber selten ist die Falschheit einer Verurtheilung so ganz ohne Weiteres zu erkennen, so wie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Justizmorde aus der Oberpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meist bedarf es dazu neuer Ausführungen und Untersuchungen. Und was hat denn der im Zuchthause Vergrabene für Mittel, seine Unschuld zu beweisen? Beichtväter von Strafanstalten versicherten mich wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge selbst in der Ohrenbeichte fortdauernd ihre Unschuld behaupten. Allein auch bei solchen, welche dieses etwa mit Wahrheit thun: welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und selbst mit ihrem Erbieten zum Beweise des alibi nur an? Selbst manche Instructionen für die Behandlung der Sträflinge, oder auch ohne dieses die Zuchtmeister bedrohen solches Vorgeben als hartnäckige Verstocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie selten und gewiß unter hundert Fällen kaum einmal, drängen sich den Staatsbehörden ganz zufällig neue Beweise der Unschuld auf, so, wie in mehreren oben erzählten Fällen, oder wie bei jenem Juden, Daniel Moses, in Klein's Annalen (XV. 6), der in Preußen wegen einer angeblichen Brandstiftung im Jahre 1763 zum Zuchthause verurtheilt worden war, und dann 12 Jahre später, 1775, nach zufälliger Entdeckung und gerichtlicher Anerkennung seiner völligen Unschuld, aus dem Zuchthause entlassen wurde. Und wie Viele, wenn sich auch selbst solche seltene Beweise später fanden, wurden nicht, wie der größte Theil jener Bruchsaler Familie, schon zuvor das Opfer des Kerkers! Von zehn zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten sind gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt, fallen als Opfer der Freiheitsberaubung und der ungesunden Wohnung und Lebensart, ehe ihnen der Tag der Freiheit wieder strahlt.

Dieses wohl auch beherzigten zwei edle Fürsten, Carl Friederich von Baden und der verstorbene Großherzog Ludwig von Hessen. Beide hatten im Anfange ihrer Regierung das Unglück, ein Jeder ein Todesurtheil zu bestätigen, dessen Falschheit zufällig entdeckt wurde, nachdem die unschuldigen Opfer gefallen waren. Zuerst faßten die edlen Fürsten, erschreckt durch die Unsicherheit unserer Criminalbeweise, den Vorsatz, gar kein Todesurtheil mehr zu bestätigen, und der Großherzog Ludwig beharrte sehr lange bei demselben. Zuletzt mochten sie erkennen, daß auch die Zuchthausstrafen größtentheils Todesstrafen, sehr qualvolle Todesstrafen sind, und daß auch hier die Wiederaufhebung des durch falsche Verurtheilungen begründeten Unrechtes nur höchst zufällig und nie vollständig möglich wird.

2) Fortsetzung. Die absolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Criminalprocesses. Nicht etwa bloser Zufall und eben so wenig der Mangel wohlmeinender Absichten, weder der deutschen Regierungen noch der

größeren Mehrheit unserer Juristen und Richter, sind die Ursachen der höchst traurigen Erscheinungen unserer Strafrechtspflege, wie sie bisher geschildert wurde. Die Ursachen liegen in der Natur unserer strafrechtlichen Einrichtungen selbst. Ich spreche also auch hier lediglich von den objectiven Einrichtungen unseres Criminalprocesses, dessen Reform ja auch bereits als dringend nothwendig anerkannt ist. Bei der innigen Ueberzeugung, welche ich von der höchst verderblichen Natur vieler zufällig und hoffentlich nur vorübergehend bei uns entstandenen Einrichtungen hege, muß ich es sogar den Gesinnungen unserer Regierungen und eines großen Theiles unserer Richter noch zu einer besonderen Ehre anrechnen, daß die Folgen verkehrter Verhältnisse bis jetzt nicht noch trauriger wurden, als sie es leider freilich schon sind, und als sie es bei der wachsenden verderblichen Kraft verkehrter Einrichtungen sehr leicht und sehr bald auch für den Charakter der Richter wie des Volks werden könnten, ja ohne kräftige, baldige Abhülfe werden müßten*).

Gerade aber das, daß selbst unter den Augen und Händen wohlmeinender Regierungen und Richter unsere Proceßeinrichtungen so furchtbare Erscheinungen erzeugen — und daß diese den allgemein erschütternden, empörenden Eindruck bei uns leider nicht machen, wie es bei einem freien, gerechtigkeitliebenden Volke natürlich wäre, daß deshalb auch jene Einrichtungen, trotz mancher Klagen und wohlgemeinten Bemühungen gegen ihre Mängel gerade in den wichtigsten Puncten sich immer mehr verschlechtern — dieses spricht am Meisten für ihre Verderblichkeit.

Der erste Hauptmangel des bisherigen deutschen Criminalprocesses betrifft die nöthige richterliche Unabhängigkeit, die wesentlichste Garantie für richterliche Unparteilichkeit. Bedarf nun wohl dieser Mangel noch einer Ausführung für sachkundige Männer, welche es wissen, was unsere Vorfahren bis zur Auflösung des deutschen Reichs, was alle freien Völker als die unentbehrlichsten Bedingungen richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in ihren Grundgesetzen forderten, welche es erwägen, wohin wir neuen Deutschen in dieser Beziehung bereits seit Auflösung des Reichs gekommen sind und

---

*) Wie kann wohl Willkür und Ungerechtigkeit in der richterlichen Praxis, auch wo ihre Gründe mehr in der Einrichtung als in der Gesinnung der Richter liegen, anders als verderblich wirken? Niebuhr, in seinen Briefen Th. 3. S. 279, klagte schon im Jahre 1830 sehr bitter: „Ich will nicht in „Abrede stellen, daß es übel mit der Rechtspflege steht. Aber die Vielfachheit „der Rechte ist das geringste Uebel: das traurigste liegt in der Persönlichkeit „der Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben. Wo „man sich erkundigt, ist das der Fall. Der alte strenge Ernst ist aus den „Tribunalen gewichen, deren Mitglieder größtentheils, wie andere Geschäftsleute, ihre Arbeiten nur nothdürftig abzumachen suchen und kein Gewissen „dafür haben, daß sie das Recht verwalten sollen, ein Gedanke, welcher auch „den Rechtslehrern völlig fremd ist."

täglich weiter kommen? Es ist hier so wenig als von persönlichen Gesinnungen, eben so wenig auch davon die Rede, daß offenbare revolutionäre Tyrannei zuweilen, vielleicht auch trotz der besten bestehenden Gesetze und Verfassungen, und gegen dieselben Gewalt ausüben könnte. Nein, es ist hier blos die Rede von gegenwärtigen, hoffentlich nur vorübergehenden gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen und von Störungen und Aufhebungen richterlicher Unabhängigkeit und unparteiischer Gerechtigkeit, die jeden Tag nach diesen Gesetzen selbst, die sogar ohne Verfassungs- und Gesetzverletzung möglich sind.

Wird man nun aber wohl noch da von dem Schutze durch richterliche Unabhängigkeit gegen befangene oder willkürliche Regierungs- oder Ministergewalt reden, wo von der letzteren und nicht ausschließlich von wahren ständischen Gesetzen die Organisation und die Normen des Verfahrens und der Entscheidung der Gerichte ausgehen, und wo sie schon im Allgemeinen bei Anstellung und Beförderung die Richter nach völlig unbeschränktem Belieben auswählen kann, wo sie vollends jeden ihr mißbeliebigen Richter jeden Augenblick, zur Vernichtung seines Lebens- und Familienglücks, willkürlich da oder dorthin, vielleicht an ihm und seiner Familie unangenehme, schädliche Orte versetzen, mit kränkender Zurücksetzung, oder Entziehung der Hoffnung weiteren Vorrückens, und mit Verlust eines großen Theils seiner vielleicht noch geringen Einnahme pensioniren, ja, wo sie zur Strafe wegen misbeliebiger Entscheidungen selbst ganze Gerichtshöfe an unangenehme Orte verweisen kann? Doch die hierdurch offenbar für die Richter entstehende Abhängigkeit von den Ansichten und Wünschen der Regierung oder der Minister, diese ist noch das Geringste. Wer aber weiß es nicht, daß, bei der Verschiedenheit der Menschen und ihrer Ansichten, man aus einem Richtercollegium vielleicht nur zwei, drei selbstständige, etwa liberal denkende Männer zu entfernen braucht, um mit Sicherheit eine bestimmte Majorität für einen Proceß zu erhalten! Nun aber darf man ja nur mit Rücksicht auf bevorstehende oder anhängige Processe, oder Processe einer gewissen Art, diese zwei, drei, ja, wie wir es ebenfalls schon sahen, sechs und acht Richter versetzen oder pensioniren und durch andersgesinnte, oder durch abhängige ersetzen, oder man braucht sogar nur einen neuen Senat, etwa für Criminalsachen, oder für politische Processe zu bilden, einen einflußreichen oder terroristischen Präsidenten mit seinen geheimen Berichten und Conduitenlisten, und dienstbare Werkzeuge von Richtern in diesen Senat auswählen. Ein österreichischer Rechtsmann sagte*) zu seinem Kaiser, als dieser den Mord eines unschuldigen Ehrenmannes der Justiz zur Last legte: „Halten zu Gnaden, Ew. Majestät, die Justiz hat „ihn nicht gemordet, es war eine kaiserliche Commission." Nun, kann man denn nicht unsere Gerichte, der That nach, selbst ohne

*) S. Gönner, Handbuch der Processe. 1. Abhandlung.

allen Vorwurf irgend einer Gesetzverletzung, jeden Augenblick in bester Form Rechtens in solche Commissionen verwandeln? in Commissionen, von welchen man vollkommen ähnlich zum Voraus sagen könnte, wie Napoleon von seinen Militärcommissionen sagte: „Er soll vor dieselbe gestellt und erschossen werden." Es sind dieses aber alsdann Commissionen, die zur Vermehrung der Gefahr und des Unglücks des Angeschuldigten, zum Schaden seiner Ehre, noch dazu den täuschenden Schein eines verfassungsmäßigen, ordentlichen, friedlichen Gerichtes an sich tragen. Ein Minister mit solcher Gerichtsverfassung müßte ein Dummkopf sein, oder keine Kraft haben, falls er nicht, sobald er es nur wünschte, innerhalb weniger Wochen jedes beliebige Strafurtheil gegen den Unschuldigsten und vollends Monate und Jahre langen Untersuchungskerker für alle ihm hinderlichen oder verhaßten Gegner in bester Form Rechtens, auf äußerlich gesetzlichen Wegen erhielte. Man hörte ja doch wohl schon davon, wie man unangenehme Volksvertreter und die das Volk dazu vielleicht erwählen wollte, oder die für das Recht und gegen das Unrecht etwas laut wurden, bald durch wirkliche, bald durch angedrohte Criminalprocesse „unschädlich machte?" Man vergleiche aber nur die von freien Völkern, ja von der gesitteten Welt am Meisten verabscheuten Institute, eine hohe Sternkammer, ein Napoleon'sches Specialgericht: wären sie nicht gegen solchen, selbst gesetzlich jeden Tag möglichen Gebrauch unserer Gerichte, die noch dazu in völligem Dunkel und unter willkürlicher Censurunterdrückung verfahren und richten und ihre Inquisiten viele Jahre lang in strenger, geheimer Haft halten, als wahre Wohlthaten zu preisen? Jenes Napoleon'sche Specialgericht z. B. war besetzt mit nicht willkürlich auswählbaren Richtern, nein, mit fünf völlig inamovibeln Appellationsräthen eines gesetzlich bestimmten Gerichtshofes und mit drei Stabsofficieren. Und es verfuhr vollkommen öffentlich, und ohne deutsche Inquisitionstorturen.

Gegen den Hohn, uns gegen solche Maßregeln, die nur allzu bald alle Kraft der Stände brechen, auf die ständischen Ministeranklagen zu vertrösten, so wie gegen den politischen Unverstand, der mit augenblicklichen Gesinnungen der Mächtigen beruhigen will — hiergegen wollen wir das Angemessene nicht erwidern.

Wie rasch wir weiterschreiten in Vernichtung aller Jahrtausende alten Grundsätze unseres deutschen Vaterlandes und aller andern freien Völker rücksichtlich der Selbstständigkeit der Justiz — davon zeugen wohl neuerliche Gesetzentwürfe, welche die richterlichen eidlichen Ueberzeugungen über die Rechtsgültigkeit einseitiger Regierungsnormen, so ferne sie mißfallen, als Criminalverbrechen erklären, so wie die allgemeinen Verbote mißfälliger Rechtsgutachten. Wo bleiben hier die sonst stets in Deutschland von den Juristen und Regierungen anerkannten Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz"), welche Feuerbach (s. dessen Schriften vermischten Inhalts) in seiner Ein-

führungsrede als erster Präsident für den Rezatkreis mit folgenden Worten aussprach: „So sind also die Richter innerhalb ihres Richter„amtes so wenig Diener der obersten Gewalt, daß sie dieser, wenn sie „jene Grenzen überschreiten sollte, den Gehorsam zu versagen nicht „etwa nur berechtiget, sondern kraft ihres Eides verbunden sind!“

Steht es nun so traurig mit den gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Bürgschaften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit selbst der Obergerichte, so ist es vollends meist noch trauriger bestellt mit den Inquisitoren, die gegen jeden Bürger einen Criminalproceß beliebig beginnen, ihn verhaften, und vielleicht Jahre lang in größtentheils ungesunden, oft scheußlichen Kerkern fesseln, in ganz geheimer Haft mit Inquisitionen und ihren traurigen moralischen und physischen Torturmitteln zu Grunde richten können; welche sogar gewöhnlich in vielen Processen selbst das Endurtheil sprechen, jedenfalls aber für alle in ihren Protocollen die Grundlagen der ganzen richterlichen Entscheidung zubereiten und also fast unumschränkte Herren des Schicksals ihrer Angeklagten sind. Sie bestehen häufig sogar aus Verwaltungs- und Polizeibeamten, die mehr an Polizeiwillkür, als an sichernde feste Rechtsformen gewöhnt und als Administrativbehörden oder auch als Civilrichter mit anderen Geschäften überladen sind, oft aus abhängigen jüngeren Beisitzern und Rechtspracticanten, die sogar häufig ohne Zuziehung eines selbstständigen öffentlichen Actuars, die allein oder mit einem blos von ihnen abhängigen Diener — oft einem verunglückten Subjecte — handeln und protocolliren und auch beliebig, z. B. wenn sie mißhandelten, nicht oder auch falsch protocolliren*).

Der Mangel gehöriger Unbefangenheit und Vielseitigkeit des Urtheils solcher Richter wird wohl nach dem vorigen Abschnitt anschaulich genug sein. Daß blos von der Regierung angestellte und besoldete, abhängige Regierungsbeamte, daß dem Gelehrtenstande angehörige, größtentheils durch Studien fremder Rechte gebildete Juristen sehr häufig den Verhältnissen, Gefühlen, Bedürfnissen und Bestrebungen der Bürger und der Freunde der Freiheit fremd oder einseitig befangen, mißgestimmt oder gegnerisch gegenüberstehen — dieses gibt die Natur der Sache. Es ist durch alle Erfahrungen, durch die unglückseligsten Erfahrungen unseres deutschen Vaterlandes bestätigt. „Auf den Bauer“ — so sagt Feuerbach — „sehen sie in ihrem „Dünkel oft wie auf ein Geschöpf herab, das nur einige Stufen über „dem Urang-Utang steht.“ Und wie standen viele nach Ulrich von Hutten's Klagen, wie standen sie selbst in der Rheinbundesepoche

*) Vergl. z. B. auch Jagemann, über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten. Karlsruhe, 1839. S. 14 ff. und Zentner a. a. O. S. 270—305 und dessen Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität, Oeffentlichkeit und Anklagesystem gegründeten Strafgerichtspflege. Mannheim, 1839. S. 66 ff.

dem Adel, wenn er in Mißverhältnisse mit „dem Herrn" und seinen Ministern war, und wie auch in ähnlicher Lage patriotischen Bürgern, hochmüthig und gehässig gegenüber? Ohne freigesinnte Bestrebung und Opposition gegen manche Regierungsmaßregeln kann keine Rede sein von Freiheit, von der höheren Kraft freier Staaten und ihrer Regierungen, keine Rede von der Abwendung der Mißgriffe und falschen Regierungsmaßregeln und Systeme, noch ehe sie unheilbar schädlich wurden; eben so wenig als von der Aufdeckung der Mißbräuche und der Untreue der Mächtigern gegen die Regierung und die Verfassung. Dieses geben alle Verständigen zu. Aber diese wahrhaft heilsamen, patriotischen Bestrebungen müssen menschlicher Weise oft den Minister und Beamten, und wenigstens durch sie auch dem Regenten unbequem, ja gehässig erscheinen. Sie treten auch oft, obwohl an sich noch sehr ehrenwerth und heilsam, doch eben so, wie ja auch alle übrigen menschlichen und wie auch fürstliche und ministerielle Bestrebungen, einseitig, z. B. mit Uebertreibungen und in unangenehmer Gestalt, auf. Sie stören wenigstens nach der Meinung Andersdenkender unnöthig die bequeme Ruhe. Ist's nun nicht natürlich, daß jene richtenden Regierungsbeamten von dem Schelten, von den Vorurtheilen, von der gehässigen Stimmung der Mächtigen mitergriffen werden? Und als vor einiger Zeit in Deutschland die Schritte mehrerer Gerichte diese leidenschaftliche Befangenheit nicht schnell und stark genug kund geben wollten, da vernahmen wir alsbald in den öffentlichen Blättern, aus der Feder eines hohen Staatsbeamten, die bedeutungsvollen Vorwürfe: „Die Richter seien ebenfalls von demagogischen, hochverrätherischen Umtrieben angesteckt, man müsse sich gegen ihre Parteilichkeit sichern"*). Solches in Verbindung mit allen zuvor erwähnten Mitteln zur Abhängigkeit der Richter und des unmittelbaren Einflusses auf das Glück und Unglück derselben und ihrer Kinder und Kindeskinder, kann es denn wirkungslos bleiben, so lange Menschen nicht aufhören Menschen zu sein? So werden nur zu leicht selbst die edelsten Güter, so die freie Landes- und Gemeindeverfassung, und jede gesetzliche Institution zu wahren Fallstricken für ehrliche Männer und zu den unglücklichsten Täuschungen für die Fürsten und die Völker, welche beide aber leider oft dann erst das Verderben erkennen, wenn es zur Rettung zu spät ist. Bei solcher Abhängigkeit der Richter erscheint es noch fast als naive Ehrlichkeit, wenn man von deutschen Ländern lies't, in welchen geradezu politische Processe, Processe wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. von denjenigen höheren Staatsbeamten, die selbst die Parteien sind, von Regierungscollegien und Ministerien, entschieden werden, und von andern, in welchen die Criminalurtheile der Gerichte nur als Entwürfe erklärt werden, die das Ministerium beliebig abändern dürfe, und in welchen etwa auch die Berufung der Ange-

*) S. meine Abhandlungen für das öffentl. Recht. S. 71 ff.

schuldigten auf die bestehenden Gesetze und Gerichte dadurch vereitelt werden, daß man in ihren Processen wiederholt neue Gesetze macht und rückwärts auf sie anwendet, ihre Sache selbst aber einer Commission überweiset, und nachdem diese keine Schuld finden konnte, sie wieder einer andern, zuletzt einer dritten, vierten und fünften übergibt*). Daß bei dem Allen nicht von Cabinetsjustiz geredet werden soll, ist begreiflich. Und man begreift es leider auch, daß durch solche Erscheinungen der Rechtssinn unserer Väter allmälig bei uns so abgestumpft wird, daß Manche jetzt solche Dinge lesen, ohne auch nur vor dem Auslande zu erröthen.

Doch selbst in der aufgehobenen richterlichen Unabhängigkeit liegt noch nicht die gefährlichste aller Befangenheiten und Parteilichkeiten der Gerichtspersonen. Der Inquisitionsproceß macht lediglich durch seine Natur die Inquirenten zu den parteiisch gestimmten Gegnern gegen die Schuldloserklärung der Inquisiten und gegen sie selbst, deren Schicksal doch gänzlich in ihren Händen liegt. Sie, die Inquisitoren, stürzten meistentheils dieselben in den Criminalproceß, sie warfen sie in den Kerker, in dem Verdachte und in der vorgefaßten Ansicht, daß sie das bestimmte Verbrechen begangen hätten. Sie müssen als Inquirenten in ihrer Phantasie den Zusammenhang, die Art und Weise, die ganze Geschichte sich ausdenken, wie das Verbrechen verübt wurde. Ihre Combination darüber wird ihr geistiges Schooßkind. Sie bemühen sich Tage und Wochen lang mit der die Leidenschaft spannenden Arbeit, den hartnäckig leugnenden Inquisiten zu Eingeständnissen zu nöthigen, welche diese Combinationen krönen, ihrem Scharfsinn Ehre und Beifall, und ihnen vielleicht Beförderung begründen, die auch die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit befriedigen sollen. Und umgekehrt, wenn das Geständniß nicht erfolgt, so sind sie, zu allem Verdrusse großer Täuschung, auch dem unglücklichen Verhafteten, seiner Familie, seinen Mitbürgern, der Regierung wenigstens moralisch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihres Scharfsinns verantwortlich, wenn sie nach Wochen, Monate, Jahre langer Einkerkerungs- und Untersuchungsqual gestehen mußten, daß dieselben schuldlos erduldet wurden, daß sie sich täuschten oder nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als schwache Menschen, man müßte Engel zu Inquisitoren machen, wenn sie troß dem Allen nicht leidenschaftlich und parteiisch befangen werden sollten, und am Meisten gerade gegen solche Inquisiten, welche wegen ihrer Unschuld hartnäckig ihren vorgefaßten Ansichten widersprechen, alle jene feinen Combinationen vereiteln, und über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. Und nun dieses Dunkel der Kerker und der Untersuchungen, diese Hülflosigkeit der Inquisiten, die keinen Freund, keinen Rechtsbeistand sehen und

---

*) Vergleiche meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. S. 74 ff.

fragen können, die oft nicht vor dem Ende der ganzen langen Untersuchung, ja, oft auch dann noch nicht einen Vertheidiger sehen! Ist's da nicht menschlich unvermeidlich, daß gerade am Meisten zwischen dem seiner Unschuld bewußten, ungerecht leidenden Inquisiten und seinem Inquirenten leidenschaftliche Verstimmungen und dann Mißhandlungen des Letzteren, daß alle die hundert unglücklichen feineren und größeren Torturen Statt finden? Diese Verletzungen selbst aber sind nur neue Gründe für den Inquisitor, sich in das Gedankensystem über die Schuld leidenschaftlich fest zu rennen, um nicht durch baldige und durch gänzliche Schuldloserklärung und Befreiung die Beschwerden des Mißhandelten zu Tage kommen zu lassen. Doch schon die oben erzählten Processe genügen wohl, alle die Qualen der unglückseligsten Schlachtopfer dieser deutschen Justiz ahnen zu lassen. Sie zeigen die Unglücklichen im einsamen elenden Kerker, täglich hülflos ausgesetzt den willkürlichsten Rechts- und Ehrenkränkungen, den rohen Brutalitäten eines leidenschaftlichen Inquisitors, und immer neu im angstvollen Kampfe für Ehre, Freiheit und Leben gegen seine lästigen Inquisitionsfragen und Schlingen, gegen seine überlegene Rechtskenntniß, furchtbar hülflos und mit erschöpften Kräften in einem Kampfe, welchem man gesund und rüstig vielleicht nicht gewachsen wäre.

Unglücklich die ärmeren Bürger, welche durch Mangel an Bildung doppelt hülflos, diesem höchsten menschlichen Elend, einer deutschen Criminalinquisition, verfallen! Nicht minder unglücklich aber die Männer und Jünglinge des gebildeten Standes, welche, wie wir's erst neuerlich wiederholt aus politischen Processen wissen, nun gar dem Scheußlichsten, dem Stock des deutschen Inquisitors, dieser bestialischen Erniedrigung, unterworfen sind! Der Inquisitor aber hält, selbst abgesehen von jener Befangenheit, theils schon wegen der Natur unseres Processes die grausam hartnäckige Durchführung dieses Kampfes für gerechtfertigt, ja für Pflicht. Weil wir kein Schwurgericht haben, so bedürfen die Richter, wenn sie nicht bei den allermeisten Verbrechen wegen Mangels an juristischem Beweise freisprechen wollen, oder jedenfalls um ihre Verurtheilung zu rechtfertigen, Geständnisse. Diese müssen, da sie meist nicht freiwillig gegeben werden, erpreßt werden. Deshalb alle diese geheimen Inquisitionskerker mit ihren Qualen von immer längerer, in neuerer Zeit oftmals von ein-, zwei-, drei-, vier-, ja sechs- und achtjähriger Dauer. Kaum eine Strafe aber vergleicht sich unserem deutschen Untersuchungsarrest. Daß die Kerker meist schlechter und ungesunder sind als die Zuchthäuser, daß Einsamkeit und Arbeitlosigkeit, jene härtesten Schärfungen der Strafen, meist die Inquisiten quälen — dieses Alles ist noch gering gegen die Inquisitionsleiden und die schrecklichen Ungewißheiten und Seelenkämpfe durch sie.

Es helfen auch die Klagen des unglücklichen Inquisiten bei den Obergerichten, falls er, unkundig des Rechts und jedes Beistandes beraubt, sie wagen sollte, meist wenig oder nichts. Ja, sie verlängern

und vermehren nur die Kerker- und Inquisitionsqualen und reizen den Inquisitor zum Aeußersten. Die Obergerichte bedürfen Geständnisse, wollen den Inquisitor in seinem mühsamen und eifrigen Dienst nicht kränken, nicht compromittiren. Wo politische Leidenschaften und Einflüsse einwirken, da ist vollends keine Hülfe. Da muß man seine Legitimität durch Kerker- und Justizmorde gegen die Thronfeinde darthun. Und wo hat der unglückliche Inquisit Beweismittel für sein im geheimen Kerker oder Gericht erduldetes Unrecht? Der Bericht, die Procolle seines Gegners vernichten ihn. Geht endlich die Untersuchungsqual zu Ende, dann wird der Inquisit nicht selten zum Verzicht auf seine Klage bestimmt, indem dem Verlassenen vor der Abgabe der Untersuchungsacten im Kerker vorgespiegelt wird, oftmals durch den Gefangenwärter, der einflußreiche Bericht des Herrn Inquirenten werde alsdann sehr günstig für ihn ausfallen. Und ein Advocat selbst war es, der in edler Absicht uns aufmerksam machte, wie im Dunkel unseres geheimen Processes die hier von Beamten und Behörden immer abhängigeren Advocaten es auch zum Theil scheuen, durch kräftige Vertheidigung der Mißhandelten sich Feindschaft zu erwerben, vollends gar, wenn die unglücklichen Inquisiten ihnen durch's Armenrecht aufgedrungen werden, und sie niemals sehen *). Findet endlich das Obergericht den Inquisiten schuldig, so würde man doch dem glücklichen Inquisitor, der das Geständniß erpreßte — mag er auch vielleicht ein neues Opfer eines Justizmordes dadurch vorbereitet haben — seinen Eifer zu gut halten. Wie viele deutsche Richter haben denn auch nur eine Ahnung davon, daß freie Völker die Criminalrechtspflege ganz ohne alle diese Einkerkerung und Inquisition verwalten konnten und zum Theil noch können. Die Griechen, die Römer, alle deutschen Völker bis zum späten Mittelalter, wie die Engländer noch heut zu Tage, kannten und kennen sie schon aus dem einzigen Grunde nicht, weil in ihrem Privatanklageprocesse ohne öffentlichen Accusator die Privatankläger für alle Beweise sorgen mußten und müssen, und natürlich den Angeklagten nicht quälen durften. Bei den Engländern finden zwar jetzt zum Theil Verhaftungen des Angeklagten Statt. Aber wenige unserer deutschen Richter wissen es, wie sehr sie und ihr Verfahren durch die Verwaltung der Strafjustiz in England und selbst in Frankreich beschämt werden! In England vermehren vorzüglich die außerordentliche Ausdehnung der allgemeinen Freiheit wie der Vermögensungleichheit, die großen Städte und Fabriken und das Zuströmen von Fremden aus allen Welttheilen, die in England weder Pässe haben müssen noch ausgewiesen werden dürfen, wahrlich die Versuchungen und die Möglichkeiten zu Verbrechen unermeßlich. Dennoch aber wird hier im Ganzen die Strafrechtspflege vortrefflich verwaltet, und die öffentliche Sicher-

*) S. auch Zentner a. a. O. S. 300 ff. 274—281.

heit und gesetzliche Ordnung auf eine von allen gründlichen Beobachtern bewunderte Weise erhalten, und zwar Beides ohne auch nur den zehnten*) Theil unserer Verhaftungen und ohne den zehnten Theil der Dauer dieser wenigeren Verhaftungen und der ganzen Criminalprocesse, und gänzlich ohne irgend eine geheime Inquisition und ihre Qualen. Denn vor Eintritt des öffentlichen Schwurgerichts finden dort nur zwei einzige Vernehmungen, und zwar öffentlich Statt, bei welchen beiden dem Angeschuldigten, so wie stets auch, wenn er verhaftet ist, im Gefängniß, Freunde, Verwandte, Rechtsbeistände zur Seite stehen dürfen. Aber freilich, sobald unsere deutschen Richter dieses nur erst einmal recht wüßten und begriffen, gewiß, alsdann hätten sie auch unserem Processe das Todesurtheil gesprochen. Denn Qualen und Verletzungen und Freiheitsberaubungen unserer Mitmenschen, unserer Mitbürger — falls sie nicht absolut unvermeidlich sind — was sind sie denn für die Regierungen, die sie verordnen und zulassen, was für die Richter, welche sie ausüben? Und wie soll man, trotz alles möglichen Scheines unpraktischer Gelehrsamkeit, die stümperhafte, barbarische Jurisprudenz bezeichnen, die offenbar die zehnfachen Martern und Opfer ihren Mitbürgern aufbürdet, die zehnfache Zeit braucht, um denselben Zweck in günstigerer Lage schlechter zu erreichen als er erwiesener Maßen Jahrhunderte durch in England erreicht wird? Gewiß, aber kein würdiger deutscher Richter möchte sich unnöthig zum Kerkermeister oder Folterknechte, zum Werkzeuge vermeidlicher, also doppelt scheußlicher Justiz- und Kerkermorde erniedrigt sehen! Alle würden bei ernstlicher Prüfung und Vergleichung unseres Processes für die ganz unentbehrliche Grundreform stimmen.

Jetzt aber, wie er ist, ist es nun auch nur zu verwundern, wenn man überall, so weit man hinein sehen kann in diese dunkle Vehme, diese immer und immer tausendfältig sich erneuernden ungesetzlichen Inquisitions- und Kerkerqualen vor sich sieht und diese tausende von falschen, widerrufenen, oder später widerlegten erpreßten Geständnissen und Aussagen gegen Mitschuldige, und so manche auf sie gegründete nur rein zufällig entdeckte, schaudervolle Verurtheilungen von Schuldlosen; Geständnisse und Aussagen gerade so falsch, als ja doch handgreiflich alle die Hunderttausende es waren, durch welche die hingemordeten angeblichen Hexen und Zauberer unmögliche Dinge eingestanden und bezeugten? Haben denn wirklich solche Juristen den gesunden Menschenverstand und alles Wahrheitsgefühl ihren Vorurtheilen geopfert, die uns noch immer belügen wollen, die Inquirenten im geheimen Inquisitionsprocesse seien, ob-

*) Vergl. z. B. des k. preußischen Staatsministers v. Vincke Staatsverwaltung von Großbritannien S. 98 ff.

wohl sie der Natur der Sache nach allermeist die Ankläger und Einkerkerer der Angeschuldigten, und die befangensten, interessirtesten, leidenschaftlichsten Gegner ihrer Schuldlosigkeit sind, dennoch zugleich parteilose Richter, ja zugleich auch noch eifrige Vertheidiger ihrer Unschuld? Nein, wer Unsinn säet, muß Unsinn ernten. Wer in einem einzigen leidenschaftlichen, einseitigen Menschen zugleich die völlig widersprechenden Rollen des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters vereinigen will, und ihm dazu im Dunkel gegen den hülflosen Gegner alle Willkür und alle Waffen in die Hand gibt, wer alle seine Interessen für die Tortur zur Erpressung unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse in Bewegung setzt und von solchen Aussagen die Strafurtheile abhängig macht, der mag sich auch ruhig in alle hiervon unzertrennlichen Scheußlichkeiten und Justizmorde ergeben, wie sie der vorige Abschnitt aus unserem neuesten deutschen Criminalprocesse nachwies. Und eine Nation und ein Zeitalter, welche gegen solche Unnatürlichkeit und Rechtswidrigkeit, gegen diese volle Unmenschlichkeit ihre Augen verschließen, sind nicht minder barbarisch und verblendet, als es diejenigen waren, welche alle jene gerichtlichen scheußlichen Mordthaten gegen die Hexen für gerecht hielten. Die aber, welche sogar im Namen der Gerechtigkeit die Fortdauer dieser Einrichtung fordern, scheinen mir um nichts höher zu stehen, als jener Bischof, der auf die Anfrage: ob die schon grausam gemarterte, aber immer noch die Hexerei nicht gestehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren sei? „im Namen Gottes weiter zu foltern" befahl. Die endlich, welche hier nicht von gänzlicher Aufhebung der falschen Grundlagen, sondern honigmild nur von Aufhebung der Mißbräuche reden, und welche die Klagen über unsere geheime Kerkerinquisition für übertrieben erklären, diese möchten wohl nichts Verständigeres sagen, als im vorigen Jahrhunderte der berühmte Criminalist Koch, indem er die Klagen über die Tortur eine „übertriebene Zärtlichkeit" schalt und nur so viel zugab, daß man in Zukunft „menschlich torquiren solle". Ja, wer fernerhin dieses unnatürlichste Verfahren vertheidigte, mit Erfolg vertheidigte, der hätte, gleich viel absichtlich oder unabsichtlich, tausend neue unvermeidliche Kerker- und Justizmorde vertheidigt, zu allen den Tausenden, die es in Deutschland seit seinem Entstehen und seit jenen scheußlichen Hexenprocessen erzeugte.

Gehen wir nun zum Verfahren in unserem deutschen Inquisitionsprocesse über, so möge hier Feuerbach*) sprechen. Er sagt nach der Schilderung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenengerichten die in Deutschland „eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze „und das Verfahren beider in Vergleichung; so zeigt sich überall ein

*) Betrachtungen über das Geschworenengericht S. 35 ff.

„schneidender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um „so mehr erhebt und uns für dieselben, als für die allgemeine Sache „der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da „als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst „erfunden, von der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber als ein „düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finsteren Zeiten die Tyrannei „für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher „Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich „bewohnbar zu machen versucht hat. Hier — ist nicht die Rede von „Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt; „ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle „Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über „den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß „des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus ver„schlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das „Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem „Staate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Cri„minalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der „Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Sou„verän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als „das Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als par„teiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden."

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn „nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme „und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder „die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn spre„chen; das lebendige Wort muß erst in einem Protocolle zum kalten „Buchstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es „als Urtheil über Dasein und Freiheit wiederauferstehen soll. Die Un„tersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem „Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, ein„sam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm viel„leicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungs„urtheil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, „weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, „die er dem Obergerichte überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist „zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie „für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst „den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht „durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden „soll, Alles getreu zum Protocolle zu geben ohne Zusatz, Weglassung „oder Aenderung. Aber sind das Gesetze, denen die Ga„rantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche „nicht braucht und der Unredliche straflos überschreitet? „Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die „Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche

„und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit ver„hindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein „abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; „der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen „beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das „Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem „Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter „einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm — zuweilen — zwei „oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber „meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu „da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protocolls „zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines „düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängnisse „wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube, „in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die „seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt „und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonde„ren Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, „außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der „Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er „selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, „nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in „das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl mei„stens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber — meist nicht „während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache „einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Be„sprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und nach den Proto„collen eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft „ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Pro„tocollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als die„jenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, „wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen."

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu „schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, „nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der „Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens „einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends „als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten „es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem hal„ben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht em„pört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen „zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker ver„lebt. — Unsere Proceßgesetze haben dem Gange der Untersuchung „schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, „wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu „gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend,

„muß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft „sein, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für ge„schlossen zu erklären." —

— „Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, „ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Wo keine „Vernunft auch bei der ängstlichsten Vorsicht zweifelt, da sollen unsere „Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Missethäter schuldig „zu finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus „andern Quellen, als aus welcher jede andere historische Gewißheit „kommt — — — wird der volle Beweis der Anschuldigung ausschlie„ßend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit „geben, als die ausgeschlossenen. — Die Ueberführung des Thäters ist „sonach — abgesehen noch von dem besonderen Beweise des Thatbe„standes — gestellt auf dessen Unverstand — daß er vor wenigstens zwei, „über jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging — „oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit — sich durch „sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach engli„schem Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wo„durch die größeren und feineren Bösewichte der Strafe von Rechts„wegen entgehen — seitdem man nicht mehr durch die Faust der „Henkersknechte die Geständnisse erpressen half. — Der gemeine „Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche „Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen In„quisitions- und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außeror„dentlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, in„dem man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand, „daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also viel„leicht unschuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige „Hinterlist in Verdacht gerieth) wenigstens einen Theil der Strafe zu„erkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, „wenn er unschuldig war. — Hin und wieder ging man von „dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die „außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthun„gen dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob — den Ver„dacht zu einem besonderen Verbrechen." (Oefter auch erkannte man unter dem Namen von „Sicherheitsmittel" ohne Beweis der Schuld die grausamen Leiden zu, die man als unverdient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung nicht einmal erreichen. Denn, selbst abgesehen von den verschlechternden Einflüssen unserer Zuchthäuser, können sie natürlich die ungerecht Mißhandelten nicht bessern, sondern müssen ihnen und Andern, um so kräftiger sie sind, um so mehr das Gefühl des Kriegs gegen so ungerechte Gesellschaftseinrichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn nach jahrelangen Untersuchungsqualen der Inquirent nicht alle vollen Beweise zur Zerstörung jedes erregten Verdachtes gegen den Angeschuldigten hatte finden können, oder wollen, durch eine blose Lossprе-

chung von der Instanz, die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf ihm lasten und das Schwert lebenslang über seinem Haupte schweben. Jeden Augenblick und bei der geringsten angeblichen neuen Verdachtsspur soll er wegen desselben Verbrechens, das sein Ankläger, der Inquirent, nicht beweisen konnte, abermals zur Erneuerung der Inquisitionstorturen in den Kerker verstoßen werden dürfen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbbetriebs durch den Untersuchungskerker und seine Folgen mit der Lossprechung von der Instanz, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet.

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum späten Mittelalter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer frei von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte*). Vergessen ist es, daß selbst noch die Carolina (s. den Art.), so wie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch die strengsten Bestimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, eben so gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cautionen und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß er dem Angeklagten, wenn er nicht überführt wurde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, „Schmerzen, Kosten und Schäden leisten werde."

Feuerbach schließt seine Schilderung mit den Worten: „Sind „auch nicht alle jene einzelnen Züge in dem Gemälde des deutschen „Criminalprocesses in allen deutschen Gerichten wiederzufinden, so sind „sie doch den meisten größtentheils angemessen."

Feuerbach forderte hierauf vor einem Vierteljahrhunderte Reformen, wesentliche Veränderungen unseres Verfahrens. — Aber ist es besser geworden seitdem? Er spricht von Ausdehnungen der Criminalprocesse und Untersuchungsverhaftungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir seitdem von drei bis acht Jahren? wie oft von den schrecklichen Folgen derselben? Er forderte in berühm-

*) Bekanntlich hat der Ausspruch: Non liquet des römischen Schwurgerichtes nichts mit unserer Lossprechung von der Instanz zu thun, sondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende bessere oder ergänzte Instruction der Sache.

ten besonderen Schriften absolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer Organisation, ihrer Verfahrens- und Entscheidungsnormen von einseitigen Regierungsverfügungen. Nicht minder auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Sind nun unsere Gerichte seitdem unabhängiger und ihre Verhandlungen öffentlicher geworden? sind nicht vielmehr sehr große Erscheinungen für das Gegentheil zu Tage gekommen, und zugleich auch für leidenschaftliche Gegensätze zwischen gar manchen Regierungen und einem großen Theile der Bürger, Gegensätze, doppelt gefährlich bei unseren geheim verfahrenden und im Dunkel richtenden abhängigen Regierungsbeamten! —

Ja, die letzten Reste einiger gesetzlich gesicherten Bürgschaft, so wie für die richterliche Unabhängigkeit, so auch für Veröffentlichung der Wahrheit zu Gunsten etwa leidenschaftlich Verfolgter, sind selbst seit jener Napoleon'schen Zeit, in welcher Feuerbach schrieb, immer mehr verschwunden. Das Dunkel des Geheimnisses, welches den ganzen Criminalproceß und die Leiden und Klagen der eingekerkerten Inquisiten bedeckt, ist, sobald es den Ministern und Gerichten beliebt, völlig absolut geworden, geheim von der ersten Verhaftung an bis zu dem Tode und nach dem Tode der Verfolgten. Selbst die gutmüthigen Thoren, welche die Vorwürfe des Dunkels geheimer Vehme mit der Berufung auf die gesetzlich gesicherte freie gedruckte Mittheilung aller actenmäßigen Thatsachen und Ergebnisse beschönigen wollten, haben verstummen müssen. Alle öffentliche Mittheilungen kann die Censur beliebig unterdrücken. Und was man zur Zeit des Reichs selbst für moralisch unmöglich gehalten hatte, es geschieht täglich mehr. Die Censur unterdrückte zum Beispiel den zur Ehrenrettung eines Eingekerkerten versuchten Abdruck eines Rechtsgutachtens, von einer berühmten Juristenfacultät einstimmig ertheilt, nicht blos im Lande des Eingekerkerten, sondern auch im Lande, in der Stadt der berühmten badischen Universität selbst. Bei politischen Verhaftungen und Untersuchungen, hier wo die Gefahren, zumal bei der vier- bis sechsjährigen Dauer der neuesten Processe am Größten ist, ist bekanntlich noch außerdem zum Voraus von Bundeswegen jedes Zeitblatt für den Fall einer Mittheilung durch den Untergang bedroht. Und nach den dennoch wiederholt in censirte Zeitungen durchgedrungenen einzelnen Nachrichten wurden selbst den Vertheidigern, hier die Mittheilungen aller Criminalacten, dort die Mittheilung selbst der Entscheidungsgründe des Gerichts, versagt und auch nach gefällten Endurtheilen den Vertheidigern jede Veröffentlichung zur Vertheidigung der öffentlich angegriffenen Ehre ihrer Clienten untersagt*). Selbst die Anwälte macht man zu abhängigen Gehülfen der Unterdrückung der Wahrheit und ihrer Rechtfertigung ihrer Clienten, den Richtern hat man längst an vielen

*) Siehe z. B. Allgemeine Zeitung Beilage 1839 Nr. 256. S. 2003 ff. 1838 Nr. 357. S. 2855. 1838 Nr. 115. S. 919.

Orten öffentliche Mittheilung des seiner Natur nach nothwendig Oeffentlichen verboten und zum Verbrechen gemacht. Daß man unparteiischen Dritten die Einsicht der durch Endurtheile völlig geschlossenen Criminalacten versagte, wie es der Verfasser aus Erfahrung weiß, ist hiernach begreiflich *). Die Angeschuldigten selbst, entweder lebenslänglich ihrer Freiheit beraubt, oder auch langen Kerkerleiden kaum entronnen, müssen meist eben so wie ihre Vertheidiger und Angehörigen durch Veröffentlichung neue Gefahren oder Verschlimmerung statt der Milderung der Leiden befürchten. So bleibt, was der Angeschuldigten heiligste Güter und Rechte, ihre Ehre, was alle Bürger angeht, die zuverlässige gerichtliche actenmäßige Darlegung über die Schuld oder Unschuld öffentlich beschuldigter Bürger, über die Gründe der Gerechtigkeit und der Verstoßung derselben aus der Gesellschaft, ja, so weit möglich, der Ehre ihres Namens aus der Menschen Gedächtniß, Allen vorenthalten. Ueber Aller Haupt aber schwebt dieselbe Gefahr, welche mit dem Geheimnisse selbst täglich wächst, so wie natürlich hinwiederum dieses mit den Gründen, das Licht zu scheuen, wachsen muß. Auch nach längst beendigten Criminalprocessen von Mitbürgern, deren Ehre der Nation theuer ist, wie es die Nationalehre ihnen war, bleibt, nachdem sie die Grabesnacht des Kerkers deckt, die Nation im Dunkeln über Grund und Recht der Verurtheilung. Daß eine etwa hier und da beliebte, durch den politischen Standpunct der die criminalrechtlichen Verfolgungen anordnenden Regierungen, also der anklagenden Partei, bestimmte Auswahl von Nachrichten über politische Processe, beliebige Auszüge, welche Niemand mit den Acten controliren und aus ihnen nach dem Standpuncte der gerichtlich Verfolgten ergänzen darf, beliebige Auszüge, selbst ohne Angabe der Urtheile wie der Entscheidungsgründe — daß diese keine Genugthuung und Bürgschaft für Ehre und Recht und Freiheit der Angeklagten und der übrigen Bürger geben — ja, daß sie bei Verdrängung sonstiger Oeffentlichkeit erst recht verderblich wirken können, soll man dieses noch näher darthun? — Wahrlich, man müßte sogar rücksichtlich des Menschenverstandes seiner Nation, gegenüber von freien, politisch verständigen Völkern, erröthen, wäre solche Beweisführung nothwendig!

Gerade aber durch dieses furchtbare, jeder Willkür und Gewalt dienstbare Dunkel, welches unsere Criminalprocesse bedeckt, werden auch alle ihre übrigen Mängel von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende doppelt gefährlich.

---

*) Einer näheren Erläuterung bedürfte übrigens vor allen Dingen die in den neuesten Verhandlungen der badischen Kammer über das Strafgesetzbuch zu Art. 30 a) von der Regierungscommission gegebene Erklärung, daß die Regierung eine gesetzliche Feststellung des uralten Rechts der Angeschuldigten, nach beendigtem Processe eine actenmäßige Darstellung desselben drucken zu lassen, nicht zugeben würde.

So schon die Willkürlichkeit und Formlosigkeit, womit heute bei uns so häufig die Criminalproceduren begonnen, Bürger als persönlich verdächtig hingestellt, ihre Häuser und Papiere durchsucht, sie in Criminalprocesse und fast jedes Mal zugleich in Kerker gestürzt werden. Keine gesetzlichen festen Bedingungen, Grenzen, Formen und Bürgschaften, keine Habeascorpusacte, keine früheren deutschen Genugthuungsrechte wegen frivoler Verdächtigungen und Mißhandlungen, schützen bei uns Ehre, Freiheit, Gesundheit und Lebensglück der Bürger gegen die gefährlichsten aller Willkürlichkeiten und Mißgriffe. So auch die so höchst ungerechte Länge und die noch ungerechtere vielfache Härte des Untersuchungsarrests, welcher doch als ein schon an sich meist höchst empfindliches, für Ehre, Lebensglück, Gesundheit und Wohlstand verderbliches Leiden eines Bürgers, der bis zu seiner Verurtheilung als unschuldig anzusehen ist, auf die äußersten Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt und so unverletzend als nur möglich eingerichtet werden muß, wenn von Achtung der Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit auch nur noch die Rede sein soll. Das Dunkel des Geheimnisses nimmt oder lähmt auch hier überall die Vertheidigungswaffen zum Schutz durch höhere Gerichte, durch eine würdige öffentliche Meinung des Vaterlandes und durch die Humanität und Gerechtigkeit des Fürsten, durch die Scheu vor der öffentlichen Schande der Beamten und des Landes.

Alle bezeichneten Gebrechen selbst übrigens sind wohl schon durch die actenmäßigen Mittheilungen im vorigen Abschnitte hinlänglich veranschaulicht. Daß aber dieselben unzertrennlich mit unserem geheimen Inquisitionsprocesse verwachsen sind, und ohne Aufhebung der ganzen Grundlagen dieser widernatürlichen Proceßform, auch bei den löblichsten, humansten Gesinnungen der Regierung, der höchsten Staatsstellen und der Stände nicht beseitigt werden können, dieses wird Jedem auch da, wo diese Gesinnungen am Günstigsten sind, der Blick in seine Umgebungen zeigen. So haben in Baden die Stände seit ihrem Entstehen 1819 unermüdlich auf jedem neuen Landtag gar nichts dringender immer und immer auf's Neue von der Regierung erbeten, als Reform des unglücklichen Criminalprocesses, insbesondere auch die unentbehrlichste, die von beiden Kammern als nothwendig anerkannte *), auch für die Treue aller Aussagen so wichtige Wiederherstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wiederholt erhielten sie auch von der Regierung die feierlichsten Zusagen derselben, namentlich durch ein vom Fürsten unterzeichnetes Staatsministerialrescript vom Jahre 1831, die „der Trennung der Justiz „von der Administration, der Errichtung von Colle„gialgerichten auch in der unteren Instanz und einer „auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten neuen

*) Zentner a. a. O. S. 80. 84.

„Gerichts- und Strafproceßeinrichtung." Auch einzelne Verbesserungen versuchte man vorläufig, und die Verwaltung des jetzigen Justizministeriums wird an Einsicht und Sorgfalt von keinem andern übertroffen. Aber aus grundverderblichen Grundlagen entwickeln sich unvermeidlich immer neu die verderblichen Gebrechen. Dieses fühlen auch alle einsichtsvolle, wahrheitsliebende badische Geschäftsmänner einzugestehen sich gedrungen.

So beklagen die zwei zuvor citirten der gegenwärtigen Ständeversammlung überreichten Schriften von zwei erfahrenen, sachkundigen praktischen Rechtsgelehrten, von einem Mitglied der badischen Obergerichte und einem Untersuchungsbeamtem, vom Hofgerichtsrath Zentner und vom Amtmann von Jagemann, im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit, wie in dem eigenen Interesse aller würdigen Richter und Untersuchungsbeamten selbst die schon angedeuteten Gebrechen unseres strafrechtlichen Gerichts- und Proceßzustandes in der oberen und in der unteren Instanz. Zentner klagt z. B. (S. 64), „daß der Anfang oder Nichtanfang und die Fortsetzung der Criminal„processe und der Verhaftungen ohne gesetzliche Bestimmungen der Will„kür der oft weit von den höheren Behörden entfernten einzelnen „Untersuchungsrichtern überlassen sei, so daß, wie die Erfahrung lehre, „je nach der Individualität des Beamten Untersuchungen und Verhaf„tungen mit Unrecht begonnen, oder eben so verkehrt, und schon wegen „der niederdrückenden Last von anderweitigen Administrativ- und Civil„justizgeschäften unterlassen und verzögert würden. Eins der größten „und gefährlichsten Gebrechen aber liege in der Art der Erhebung der „Beweise. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefangenheit „hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in einer Per„son werde die urkundliche Aufnahme und Abfassung der Protocolle, „somit die Grundlage der Urtheile, das Allerwichtigste im Strafpro„cesse, den Händen eines einzigen befangenen Mannes und „seines Werkzeugs, eines von seiner Willkür völlig abhängigen Schrei„bers überlassen, und solche Protocolle halte man — ganz gegen die „sonstige Forderung zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Beweise — „für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch Rich„ter, die weder je den Angeschuldigten, noch die Zeugen selbst sehen, „hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben nach „der neuen Copie, welche ein Referent von jener ersten trüglichen „Protocollcopie, und zwar in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe, „ohne Correferenten in blos mündlicher Relation ent„werfe. So werde man bei dem mächtigen Einfluß des Irrthums, „der menschlichen Schwäche und Leidenschaft oder doch mindestens der „Einseitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verhand„lung im Geheimen vorgeht, und daß die Verurtheilung auf „einen schrankenlosen Indicienbeweis ausgesprochen werden „könne, gestehen müssen, daß hier alle Garantieen eines Straf„processes, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politische Freiheit

„Anspruch habendes Volk paßt, gefallen sind (S. 69). Noch düsterer „werde das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem „(gesetzlichen) Grundsatze festhalten, daß auf Indicien (richterliche „Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, die größere „Zahl der Mitglieder unserer Gerichtshöfe, selbst des obersten, dennoch „verurtheile, so daß in einem so wichtigen, beinahe in jedem Straffalle „wiederkehrenden Puncte die Meinungen der Richter so getheilt seien, daß „es am Ende von der zufälligen Besetzung des Senats, von „der Laune des Zufalls abhängt, ob ein Angeklagter „verurtheilt oder freigesprochen wird. So ärgerlich dieser „Zustand für das Publicum und so gefährdend für das Ansehen der Ge„richte, so qualvoll sei er für den Richter. Auf der einen Seite sieht „er sich durch seine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien „durch unsere Gesetze nicht gestattet sei, oder doch durch die Betrach„tung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung „auf Indicien durch angestellte Beamten bei verschlos„senen Thüren auf blose trügliche Protocolle hin die „Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und ge„ängstigt; auf der anderen Seite hin heischt die Sicherheit des Staats, „daß seine Richter keine Angeklagten, welche sie schuldig glauben, unge„straft davongehen lassen. So sei von unseren gesammten Staatsein„richtungen kein Zweig schlechter bestellt, als gerade der „wichtigste von allen, der Strafproceß."

Hr. v. Jagemann klagt vorzüglich über die Criminaluntersuchungen und zeigt die Unwirksamkeit der in unserem neuen badischen Gesetzentwurf vorgeschlagenen strengen Strafbestimmungen gegen die Inquirenten zur Abhülfe derselben, von Strafbestimmungen gegen gesetzwidrige Verhaftungen u. s. w., wo es an allen Gesetzen fehle. Er klagt ganz so wie Zentner schon in seinem frühern Werk vor zehn Jahren und in seinem jetzigen: daß „nach unserem Inquisitionsprocesse der „Untersuchungsrichter Alles und Alles nur auf eigene ausschließliche Ver„antwortlichkeit thun müsse. Keine collegiale Berathung biete ihm die „Gerichtsverfassung dar, keine Beschlüsse fasse er auf Anträge Dritter. „Wie ganz anders sei die Lage eines Untersuchungs„richters nach französischem Recht. Da werde contradic„torisch verhandelt. Da könne er abwarten, ob der Staatsanwalt „einen Antrag stellen und seine Verantwortlichkeit theilen wolle. Da „könne er, ohne sich zu compromittiren, den Angeklagten von den be„absichtigten Untersuchungshandlungen in Kenntniß setzen und seine Er„klärungen vernehmen" (statt der für freie Bürger und wahre Justizmänner gleich unwürdigen hinterlistigen Heimlichkeiten und Ränke zur Ueberraschung und Ueberlistung der hülflosen Angeschuldigten). „Dort werde auf's Geständniß „nicht mehr Gewicht gelegt, als auf andere Ueberzeugungsgründe." (Es wird dort erkannt, daß Geständnisse, die an sich schon, wie bekannt ist und auch Feuerbach [Crimilnalfälle Bd. II. S. 249 ff.] actenmäßig

nachweiset, aus den mannigfachsten Gründen so unsicher sind, für einen gewissenhaften vernünftigen Mann gerade durch unsere geheimen hinterlistigen und gewaltsamen Erpressungen ihren Werth und alle Rechtsgültigkeit verlieren.) „Wie ganz anders auch würde es „in wenigen Jahren werden, wenn der nun schon seit vier Jahren „zur Discussion bereit liegende gedruckte, auf Mündlichkeit und Oeffent„lichkeit gegründete Entwurf einer badischen Strafproceßordnung Gesetz „würde. Wie käme da alles Unrecht der Delinquenten sowohl als der „Verhörrichter zur Aufklärung und Abschreckung Aller an das helle Ta„geslicht (S. 24)!" Hr. von Jagemann klagt ferner: „daß der „Stand der Untersuchungsrichter — von denen man das Schwie„rigste im ganzen Staatsleben — die Vereinigung aller Pflich„ten des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters in einer „Person fordere, im Mißcredit sei, daß man nur ausnahms„weise ihnen Bedrückung oder Begünstigung nicht zutraue (S. 7). „Die Acten aber könnten ja keine klare Vorstellung vom „Gange der Sache geben. Bei einmal entstandenem Mißtrauen „könne man zwischen den Zeilen hindurch eine ganze Reihe von Dro„hungen, Vorspiegelungen, Versprechungen und Suggestionen lesen, „ohne daß der Inquirent sich dagegen verantworten könne. Die ein„zige wirksame Probe seiner Thätigkeit und Redlichkeit „— die öffentliche mündliche Recapitulation des gan„zen Verfahrens sei ja leider, die Rheinprovinzen ausgenommen, „noch allenthalben vorenthalten. Meistens höre man nur Schlimmes „von den Inquirenten, und die Schuldlosen könnten sich nicht von „Verdächtigungen reinigen, weil das geheime Inquisitionssystem ihnen „die Hände binde. Es sei ja auch leider wahr, daß der Miß„bräuche gar viele in die Verhörstuben sich eingeschlichen haben, „daß manche Inquirenten nicht nur die Angeklagten, sondern „auch die Zeugen auf eine rohe einschüchternde Weise „behandeln, und daß besonders auch die Langsamkeit und Trägheit „sowohl der Untersuchungsrichter wie der Obergerichte zum Unglück „der in Vergessenheit gerathenden Verhafteten, wie „zum Schaden der Gerechtigkeit höchst nachtheilig wirkten, insbesondere „aber auch oft die Wirksamkeit der Gesetze durch die Unterlassung der „Verfolgung der wirklich Schuldigen lähmten (S. 8). In solcher Lage „flöhen die besseren Juristen die in Mißcredit stehenden Stellen der „Untersuchungsrichter, und man vertraue diese schwierigsten, mit ihrem „durch langjährigen Gebrauch zu großen Spielraume der Gewalt, meist „Anfängern an (S. 5). Eine wahre Illusion aber sei es, durch die „an sich löblichen Criminaltabellen Bürgschaften für Ordnung und „Gesetzlichkeit im Strafprocesse, für Genauigkeit und „Wahrhaftigkeit und für die Aechtheit der Protocolle „und die Treue der Acten erhalten zu wollen (S. 13. 14). „Wie könnte für geheime Vorgänge ein Argusauge erdacht „werden, das durch alle Spalten sehe, jeden Blick, jede Miene, jedes

„Schriftzeichen beobachte? Die trefflichsten Gesetze, die zögerndste Sorg„falt in der Auswahl ihrer Vollzieher werde nie hinreichen zur „Beseitigung der Besorgniß, daß manchmal etwas un„terdrückt wird, etwas Anderes in der Verhörstube ge„schieht, als die Acten melden (S. 15). Die Untersuchung, „welche nicht gehörig eingeleitet wurde oder halbwegs stecken blieb, „oder so bedeutende Fehler enthielt, daß der Beamte sie nicht „vorzulegen wagt, könne in der Tabelle unterdrückt wer„den, ohne daß nur zu besorgen wäre, daß Jemand darnach „frage. — Aeußerst selten bringe der Beschädigte oder der „Angeklagte auf ein Erkenntniß, denn das deutsche Volk ist „über seine Richter viel zu wenig aufgeklärt (S. 15). „Bei unseren jetzigen abhängigen Actuaren in Baden könne man „Gesetze und Regulative erlassen, so viel man wolle, und „jede empfindliche Strafe androhen, man werde doch stets „Methoden erfinden, um nach dem alten Schlendrian und Style fort„zufahren und den Geschäften ein Kleid zu geben, wie wenn „Alles in bester Ordnung wäre, und Alles zuthun, was „dem Beamten gerade beliebt, wenn man es auch nach„her nicht durch die Acten, welche das Grellste überge„gehen, beweisen könne. Namentlich gehörten hierher alle „rechtspolizeilichen Strafen, die während der Untersuchung erkannt „werden, und die (obwohl in Baden ausnahmsweise alle Schläge ver„boten sind) zuweilen von einer Folterung nicht viel verschie„den sind, welche der kleinliche Richter aus Aerger über eine persön„liche Beleidigung oder über ein hartnäckiges, seinen reiflich durchdach„ten Sermonen kein Gehör gebendes Leugnen anwende (S. 16). Häu„fig kämen diese Strafen vor — selten aber werde man „eine Erwähnung davon in den Acten finden Verhaftun„gen, Haussuchungen, Specialverhöre, Confrontationen würden gar „oft vorgenommen, ohne daß eine Zeile darüber in's Pro„tocoll käme (S. 17). Es sei etwas besser, daß man in Baden jetzt „meist Rechtspracticanten statt blosen Scribenten anwende. Allein „auch sie seien wegen des Unterhalts und beliebiger Aufkündigung und „Einnahmsherabsetzung ganz abhängig von der Willkür der Beamten, „und solche Beamte, die eine genaue Controle als eine Ruthe betrach„ten, die sie sich thörichter Weise selbst aufbinden würden, würden immer „Subjecte zu erhalten suchen, die so hinlänglich fügsam oder beschränkt „sind, daß man ihnen so ziemlich Alles zumuthen kann. Und „wer wollte es leugnen, daß es im Scribentenstande dergleichen überall „gibt, weil derselbe gar oft aus Desperation als letztes Mittel eines „Thunichtgut ergriffen wird, der zufällig noch gelernt hat mit der Fe„der umzugehen (S. 18)." —

Wahrlich nach solchen merkwürdigen, aber höchst ehrenwerthen, dem öffentlichen Wohl heilsamen Geständnissen sachkundiger badischer Richter und Inquirenten über die Grundlagen unserer Crimi-

nalprocesse kann auch die edelste, die wohlwollendste Regierung die traurigsten Erscheinungen nicht vermeiden, wie sie auch, trotz des regelmäßig völlig geheimen Verfahrens, doch zufällig in einzelnen Fällen für den Aufmerksamen oft genug kund werden.

So kann es nicht wundern, daß gleich in Beziehung auf die Grundlosigkeit des Anfanges der Criminalprocesse und Verhaftungen ganz ähnlich unglückliche Mißgriffe, wie die im vorigen Abschnitte aus einem Nachbarstaate erzählten Beispiele, vorkommen. „In einer Menge „von Fällen" — so berichtet jenes erfahrene Mitglied eines badischen Obergerichts — „in einer Menge von Fällen wird nach dem dermaligen „Verfahren die einmal verkehrt angefangene Untersuchung viele Wochen „und Monate lang fortgeschleppt." Denn statt alles des höchst sorgfältigen englischen und französischen Verfahrens und der dortigen Zusammenwirkung verschiedener Behörden und collegialer großer Gerichte zum wichtigen Ausspruch einer Versetzung in den Anklagestand wegen eines genau bestimmten Verbrechens bleibt bei uns auch dieses der Willkür jenes einzigen geheim verfahrenden Inquirenten überlassen. Ja, horribile dictu! es findet, sobald einmal, vielleicht wegen ganz unbestimmten Verdachtes, einem solchen Inquirenten der Anfang einer Inquisition und Verhaftung beliebte, weiter gar kein Abschnitt des traurigen Verfahrens bis zur obergerichtlichen Aburtheilung, kein Erkenntniß auf Specialinquisition, noch weniger also Vertheidigung gegen dieselbe Statt. Die Inquirenten können also nun in's Blaue heraus und hinein inquiriren, was und wie es ihnen beliebt. „Wenn endlich," so fährt Zentner fort, „dem Gerichtshofe die Acten vorgelegt werden, so muß häu„fig erst das, was der Staatsanwalt längst, ohne die Gerichte zu be„helligen, zur Ausführung gebracht haben würde, beschlossen werden, „daß nämlich die Untersuchung wegen Mangels am Thatbestande „eines Verbrechens oder wegen Mangels an Inzichten auf sich „zu beruhen habe, oder daß gar kein Gegenstand zur Fällung „eines strafgerichtlichen Erkenntnisses vorliege. So wurde dem Hofge„richte Mannheim vor Kurzem eine Untersuchung zur Aburtheilung „vorgelegt, worin ein unbescholtener Bürger criminell untersucht „wurde, weil er ganz offen einem Schuldner der Gemeinde vorgeschla„gen hatte, an ihn zu zahlen, damit er endlich einmal zu seiner For„derung an die Gemeinde komme, die ihm, wie sich's herausstellte, „wirklich schuldete." — Gleich nachher aber soll es aus den officiellen Tabellen nachgewiesen werden, daß selbst in Baden solche für Gesundheit, Wohlstand und Lebensglück der Bürger und ihrer Familien oft so entsetzlich verderbliche grundlose lange Criminalprocesse und Verhaftungen oft Jahre lang dauern können, „während deren „man", nach Zentner's Ausdruck S. 67, „die Inculpaten bei den „höheren Stellen nicht zu hören pflegt". Welche Gefahren also für die Bürger, selbst auch noch abgesehen von solchen nach größeren Mißgriffen wie der eben erwähnte oder wie der in einem anderen badischen

Hofgerichtsbezirke zur Untersuchung gekommene Fall, daß ein Untersuchungsbeamter einen lediglich wegen des unbedeutendsten Waldfrevels verhafteten Unglücklichen sieben Monate unverhört hatte sitzen lassen. Dazu nehme man noch, daß während in England gar nicht, in dem noch Napoleon'schen französischen Processe nur ausnahmsweise und auf ganz kurze Zeit die Angeschuldigten das Unglück und die Hülflosigkeit eines geheimen strengen Untersuchungshaftes mit Ausschluß des Trostes und Rathes von Verwandten, Freunden und Beiständen Statt findet, er in Deutschland gewöhnlich durch die ganze schreckliche lange Zeit des Processes dauert, und auch in Baden ein Vertheidiger nur nach geschlossener Untersuchung zugelassen wird und dann sehr oftmals den Inquisiten gar nicht selbst sieht und spricht. — — Zentner fährt fort: „Auch in den bei uns so häufigen Fällen, in welchen klagfrei erklärt „wird, würde das geübte Ermessen eines Staatsanwaltes, dem das „öftere Unterliegen und Erheben grundloser Anklagen weder große Freude „noch Ehre machen könnte, sicherlich eine nicht geringe Zahl von den „Gerichtshöfen fern halten. Weil nicht wie in Frankreich gleich An„fangs mehrere tüchtige erfahrene unabhängige Behörden, Staatsan„wälte, Untersuchungsrichter, Actuare und das Bezirksrichtercollegium, „und dann die Anklagekammer zusammenwirken und sich controliren, „dem Processe eine feste Richtung und zweckmäßige Vorbereitung für „eine tüchtige Aburtheilung ertheilten, müßten jetzt oft die erkennenden „Richter aus den chaotischen Protocollen der Untersuchungsrichter, die „manchmal selbst nicht recht wüßten, wo sie hinsteuerten, erst „ein bestimmtes Verbrechen aufsuchen, wo sie dann „nicht selten ein solches fänden, an dessen Thatbestand „der Inquirent kaum gedacht, den er daher gar nicht oder „nur unvollständig ermittelt habe (!!) (S. 70). Wie viel durch „solche nutzlose Untersuchungen den Hofgerichten jährlich Zeit ge„raubt und der Staatscasse unnöthige Kosten verursacht werden, „wisse Jeder, der in der Nähe zuzusehen Gelegenheit hat."

Um aber das noch weit wichtigere Unglück sich zu veranschaulichen, welches für die Bürger unsere mangelhafte Einrichtung begründet, dazu blicke man — um alles nicht bereits öffentlich bekannt Gewordene hier zu übergehen, in die so höchst belehrenden Verhandlungen der zweiten badischen Kammer über die Beschwerden so vieler Bürger der Stadt Heidelsheim in den gedruckten Protocollen der Sitzung vom 12. Juli 1839. S. 312 ff. Welches ergreifende Bild von dem schweren Unglücke für eine ganze Stadtgemeinde, für so viele Bürger derselben geben diese theils in der Bürger schlichten Worten, theils von ihren Anwälten nach den Acten und mit Protocollauszügen vorgetragenen Beschwerden! Sie schildern juristisch nie zu rechtfertigende, im Beginn und in der Fortdauer mit empörenden und öffentlich und geheim beschimpfenden und verhöhnenden Mißhandlungen verbundene lange Untersuchungsverhaftungen einer großen Anzahl von Bürgern, größtentheils achtbarer, mit Gütern

angesessener Familienväter und Ernährer zahlreicher Familien. Sie führen Klagen über Untersuchungshaft im Zuchthause bei Zuchthauskost und bei andern Entbehrungen, und darüber daß die richterliche Leidenschaft zum Theil auch noch außerdem und außer jenen Mißhandlungen bei der Arretirung die Verhafteten mit andern Strafen, namentlich monatlangen Blockstrafen des Zuchthauses vor der Untersuchung belegt und nicht blos sie selbst, sondern auch ihre Entlastungszeugen ungebührlichst behandelt und eingeschüchtert, zum Theil selbst unrichtig protocollirt habe. Sie schildern eine Untersuchungshaft, in welcher viele der Unglücklichen zu allem Uebrigen nach der ersten kurzen Vernehmung Monate, zum Theil viertehalb Monate lang unverhört, in welcher unter Andern ein beinahe siebenzigjähriger unschuldiger Greis nach persönlichen Mißhandlungen des Beamten fünf und siebenzig Tage zuletzt im Finsteren eingekerkert hülflos geschmachtet, in welcher endlich Einer der Unglücklichen, ein neunzehnjähriger Jüngling, in einem mit Steinen geplatteten scheußlichen Kerker, worin er sich kaum auf menschliche Art bewegen konnte, nach der ersten kurzen Vernehmung 97 Tage lang unverhört schmachtete und am 97. Tage endlich in der Verzweiflung todtgefunden wurde.

Den übrigen sonst gewöhnlichen Veranlassungen solcher Trauergeschichten aber ging hier eine andere voraus, welche der Verfasser dieser Zeilen in jenen öffentlichen Verhandlungen S. 323 mit folgenden Worten schilderte:

„Sie sehen, meine Herren! bei dieser Gelegenheit einen Fehler in „unserer Einrichtung, den man so oft in diesem Hause beklagt hat. Sie „sehen das Unglückselige der Verbindung der Administra„tion mit der Justiz. Hier sind die Administrativbehörde (das Amt) „und die Bürger — über einen von jener begünstigten und über einen gegen „ihre Wünsche gewählten Bürgermeister — in bitteren Streit gekom„men, und als der Streit ausbrach, stand dieselbe Behörde als Ju„stizbehörde gegen ihre Gegner da und ist als solche eingeschritten, „und so hat sich das ganze unglückliche Ereigniß gemacht. Im Jahre „1831 hatten wir Petitionen, nach welchen von Beamten lediglich auf „dieselbe Weise, wie in dem angeführten Falle, durch ihre unzweck„mäßigen Verwaltungsmaßregeln allein Tumulte hervorgerufen wor„den sind, welche eine vom Amte bewirkte Einschreitung des Mi„litärs, ein halbjähriges und jähriges und längeres Einsperren der „Bürger und am Ende, bei offenbarer Schuld allein des Beamten, „die Lossprechung aller Betheiligten zur Folge hatten."

Diese heillose Verbindung der Administration mit der Justiz, wobei die große Vernachlässigung der Justizgeschäfte und der Criminaluntersuchungen noch das geringste Uebel ist, zeigte sich auch darin hier in ihrer verderblichsten Gestalt, daß bei der grundlosen, monatelangen Verhaftung eines jener Bürger, eines Gemeinderaths, welchen die Stadt gegen den erklärten Wunsch des Amtes mit größter Stimmenmehrheit zu ihrem Bürgermeister erwählte, das amtliche

Protocoll naiv gesteht, daß man hier „die administrative „Rücksicht", „den in die Untersuchung und Verhaftung Hineinge„zogenen aus dem Gemeinderathe zu entfernen,"" in die gerichtliche Verhandlung übergetragen (!!)

Wohl ist zu hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gerichte und der Regierung, nach völlig beendigten Verhandlungen dieser Trauergeschichte, das Gerechte verfügen wird. Aber gut machen läßt sich solches Unglück nicht. — Und was noch niederschlagender ist, auch die Sorgfalt der höchsten Justizstelle wird die Freiheit der badischen Bürger, die Humanität und Gerechtigkeit nimmermehr rechtlich schützen, so lange sie der geheimen Inquisitionsfehme einzelner Beamten und ihrer uncontrolirbaren Willkür, ihren stets nur zufällig entdeckbaren Mißgriffen Preis gegeben bleiben. In wie vielfacher Weise aber dieselben gefährliche Schlingen bereiten, das zeigt lehrreich die vor Kurzem von dem H. v. M. gedruckt erzählte Leidensgeschichte seiner Verhaftung in Freiburg. Dieser Erzählung und der allgemeinen Kunde zufolge ließ sich dieser ehemalige kön. preußische Officier, Besitzer eines Hauses und kleinen Gütchens bei Freiburg — durch den Unwillen über eine gegen ihn aus dem nichtigsten Grunde und schonungslos vollzogene Untersuchungshaft zu der Uebereilung verleiten, sich dem Angriffe der Gerichtsdiener auf seine Person zu widersetzen, und sein sechzehnjähriger Sohn, dem natürlichsten kindlichen Gefühle folgend, eilte jetzt zur Vertheidigung seines Vaters herbei. Beide schmachteten nun gegen ein Jahr im Untersuchungskerker. — Gegen den Vater machte man jetzt, wie jene Berichte sagen, statt des nichtigen ursprünglichen Untersuchungsgrundes, das an sich geringe Vergehen seiner Widersetzlichkeit geltend. Der unglückliche Jüngling, gegen welchen auch dieser Grund unanwendbar war, und für welchen der Richter andere Unterkunft nicht wußte, blieb vollends grundlos den Leiden und Gefahren einer so langen Einkerkerung ausgesetzt, welche Hr. v. M. auf die ergreifendste Weise schildert, und welche ihm die näher bezeichneten unersetzlichsten Nachtheile gebracht habe.

Hoffentlich bedarf es nunmehr weiterer Beispiele nicht, um es zu veranschaulichen, daß auch die humanste Regierung unmöglich schützen kann gegen die unglücklichsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition, gegen furchtbare, durch sie herbeigeführte Verurtheilungen und Justizmorde, wie die im vorigen Abschnitte erwähnten, gegen das Traurigste endlich, gegen die durch die Verzweiflung der Kerkerqualen herbeigeführten Selbstmorde, wie der jenes unglücklichen Heidelsheimer Bürgers, oder Verstandesberaubungen, wie die jenes Jünglings, dessen gesetzwidrige Untersuchung und spätere Schuldloserklärung ebenfalls die öffentlichen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1833 ausführlich besprachen. Welches Unheil aber vollends bei solchem Mangel aller Bürgschaften der Unschuld und Freiheit menschlich mögliche verkehrte und leidenschaftliche Einflüsse der Macht anrichten könnten, davon kein Wort!

Selbst abgesehen von besonderen Mißgriffen, sind allein schon die für die juristischen Scheinbeweise in unseren geheimen Processen und zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen berechneten vielen und langen Verhaftungen wahrhaft barbarisch. Griechen und Römer glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staate Genugthuung werde, wenn der Verbrecher mit seinem Vermögen in einen fremden Staat ziehe. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung für uns sein, wenn der Angeschuldigte Vaterland und Staat und sein Vermögen Preis gibt? Weit in den meisten Fällen sind hiernach Verhaftungen eben so unnöthige als ungerechte Grausamkeiten. Vollends ist es ihre entsetzliche deutsche Länge. Selbst aus demjenigen deutschen Staate, welcher sich der besten Justiz rühmt, berichtete neulich ein Schreiben in der Augsburger allgemeinen Zeitung und im schwäbischen Mercur, daß bei Anschuldigungen großer Verbrechen Proceß und Untersuchungshaft, selbst wenn der Angeschuldigte sogleich gestehe, fast nie unter drei Jahren dauerten. Wie es erst ist, wenn man vergeblich Geständnisse zu erarbeiten sucht, davon sprachen andere öffentliche Mittheilungen. In Baden erscheinen sehr löblicher Weise, seitdem das Justizministerium auch diesen Mißstand unseres geheimen Inquisitionsprocesses möglichst zu mindern sucht, Criminaltabellen, und die neuesten derselben von 1837 enthalten zum ersten Mal auch Angaben über die Dauer der in diesem Jahre abgeurtheilten Criminalprocesse (Nr. XII. S. 70). Ich hebe hier nur die, welche im Durchschnitte mindestens vier Monate dauerten, aus, indem ich dabei, weil leider die Tabelle keinen genauern Anhaltspunct für die Dauer des ganzen Processes darbietet, die getrennten Rubriken der Zeit der Dauer der Untersuchung und der meist gleich langen Dauer vom Schlusse der Untersuchung bis zum Urtheil zusammennehme.

Es wurden (nach S. 4) 2289 Personen in diesem Jahre in Untersuchung gezogen, die entschiedenen Processe aber dauerten im Ganzen:

4	Monate	für	995	Personen
6	—	—	274	—
8	—	—	327	—
10	—	—	228	—
12	—	—	179	—
14	—	—	151	—
16	—	—	68	—
18	—	—	35	—
20	—	—	36	—
22	—	—	56	—
24	—	—	6	—
Noch länger		—	33	—
			2733	Personen.

Von diesen wurden ungefähr die Hälfte, im Ganzen 1201 freigesprochen. Wie viele von diesen Inquisiten verhaftet waren, gibt

zwar die Tabelle leider ebenfalls nicht an, eben so wenig als die Dauerzeit der 32 Criminalprocesse, wo blos die Untersuchung über ein Jahr dauerte. Doch läßt sich nach neuerer deutscher Gewohnheit annehmen, daß bei Untersuchungen, die vier Monate lang dauerten, weit die Meisten verhaftet waren. Alsdann wurden in dem einen Jahr (abgesehen von allen Untersuchungen und Verhaftungen unter 4 Monaten) von einer Seelenzahl etwas mehr als einer Million gegen 1000 Menschen vom Gericht für unschuldig erklärt, die dem Staate das entsetzliche Opfer bringen mußten, über vier Monate und zum Theil Jahre lang unschuldig zu ihrem und der Ihrigen Unglück in größtentheils ungesunden Untersuchungskerkern einsam von den Ihrigen losgerissen zu schmachten. Wie groß mag erst die Zahl solcher und noch viel unglücklicherer Criminalopfer in Zeiten und Ländern sein, wo die humane Vorsorge der Regierungen, wo vollkommene Ruhe, Wohlstand und Arbeitsamkeit des Volks die Zahl solcher Unglücklichen weniger beschränkten *).

Bedürften aber nun nach allem Bisherigen die deutschen Untersuchungs- und Kerkertorturen selbst noch einer Schilderung? Oder soll man es erst noch ausführen, daß diese Torturen weit verletzender, gefährlicher, verderblicher sind, als die früheren gesetzlichen Torturen, welche doch die allgemeine moralische Empörung mit verdientem Abscheu von sich stieß, welche die Humanität und Gerechtigkeit der Fürsten und Völker feierlich abschaffte? Unsere Juristen mußten beide grausam zu täuschen. Jene alten Torturen waren nicht wie unsere heutigen völlig unbestimmt, konnten nicht durch einen einseitigen, leidenschaftlichen Inquirenten, nach augenblicklicher Laune und Willkür formlos dictirt und sogleich vollzogen werden, ohne daß selbst nur die Protocolle eine Spur derselben, oder doch nicht ihre wahre Gestalt erwähnen. Sie mußten vielmehr durch feierliche Obergerichtsbeschlüsse und nach den Gesetzen nur bei so großen Beweisen der Schuld erkannt werden, daß heut zu Tage die meisten Juristen sie für Straferkenntnisse genügend finden würden. Sie waren im Gesetz oder Urtheil genau bestimmt und wurden nach dem Gutachten von Aerzten, im Beisein des Gerichts, gesetzlich vollzogen — und sie hatten, wenn der Angeschuldigte sie überstand, ohne zu gestehen, wie ein Gottesurtheil, seine gänzliche Schuldloserklärung und Lossprechung zur Folge, was heute keineswegs der Fall ist. Sie waren nicht mit der empörendsten, aufreibendsten moralischen Tortur verbunden, welche vollends unschuldige und edlere Angeklagte empfinden müssen, wenn sie sich ohne Schutz und ohne Ziel der rohen rechtlosen Willkür und Leidenschaft ihres gegnerischen Inquisitors Preis

*) Ein Beispiel eines fünfjährigen grausam strengen geheimen Untersuchungsverhaftes in der Allgemeinen Zeitung 1838, Beilage 115, S. 917, der andern politischen Processe nicht zu gedenken!

gegeben sehen. Selbst so gefährlich endlich rücksichtlich ungerechter Verurtheilungen waren sie nicht, als die oft noch ohne alle Beweisgründe für die Schuld willkürlich und zugleich geheim zugefügten, welche in den Protocollen entweder gar nicht erwähnt werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpressungsmittel der Geständnisse, so daß nun diese von dem entfernten, nach dem todten Auszuge aus den todten Protocollen urtheilenden Obergerichte als freiwillige gültige Geständnisse, als unfehlbare Wahrheitsbeweise ihren leider so oft ungerechten Verurtheilungen zu Grunde gelegt werden.

Diese Torturen aber, zumal die moralischen der Inquisition selbst in Verbindung mit langen Qualen streng einsamer Einsperrung, hoffe man nimmer, ganz zu verbannen, so lange man blose juristische Beamtengerichte hat, und Inquirenten niedersetzt, um ihnen die Entdeckung der Schuld durch Geständnisse zur höchsten Aufgabe, zur Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, welche Beamtengerichte sich stets durch die, wenn auch erpreßten Geständnisse und Aussagen werden zu decken suchen. Die Unnatur, um jeden Preis die Verdächtigen bestimmen zu wollen, durch Geständnisse sich selbst anzuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begründen, muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, wie zur Ehre der badischen Regierung seit dem Landtage 1831 in Baden, das Gesetz wenigstens jedes Schlagen verbietet, wenn auch dadurch — wie schon jener Heitersheimer Fall beweis't, und der Minister von Arnim bestätigte, nimmermehr alle Mißhandlungen der Angeschuldigten in unserem geheimen Inquisitionsprocesse, noch weniger alle Inquisitions- und Kerkertorturen zu verbannen sind. Wo aber das Gesetz noch das scheußliche Prügeln, wenn auch unter dem selbst lügenhaften Namen von Lügenstrafen gestattet — wo selbst die edelsten gebildetsten Männern der Nation der rohe Inquirent noch mit der schändlichen Beleidigung der Menschenwürde, mit Prügeln bedrohen darf, da spreche man vollends nicht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Menschen- und Bürgerwürde, von Achtung der eigenen und der Nationalehre!

Das Fortdauern jener Tortur aber, insbesondere auch jede moralische und Kerker-Tortur zerstört gerade selbst vollends alle Möglichkeit der Begründung der Strafurtheile auf juristische Beweise und auf unsere Protocoll- und Relationsprocesse. Diese durch die juristische Beweistheorie begründeten Torturen nehmen gerade selbst den wesentlichsten und wichtigsten juristischen Beweismitteln, den Geständnissen nicht minder als den Aussagen von Mitschuldigen, alle zuverlässige Beweiskraft. Schon der im geheimen Inquisitionsprocesse nie auszuschließende Verdacht, daß sie Statt fanden, zerstört dieselbe. Nur wo, wie in England, gar nicht geheim inquirirt und torquirt wird, wo sie entschieden ganz freiwillig und dem moralischen Gefühle der Schuld entflossen sind, da verdienen Geständnisse die höchste Glaubwürdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja um nicht mehr zu sagen, die Unverstän-

bigkeit unseres allmälig gegen die Gesetze eingeführten Inquisitions- und Relationsprocesses erscheinen indeß erst in ihrem vollen Lichte, wenn man genauer die Resultate und das Ende dieser so entsetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inquisitionsprocesse betrachtet und dieselben mit den Resultaten und dem Ende des natürlichen, vaterländischen, bei freien und praktisch vernünftigen Nationen üblichen öffentlichen mündlichen accusatorischen und schwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Sie werden klar, wenn man zusieht, wie der Natur der Sache nach so höchst unvollständig, einseitig und unzuverlässig die actenmäßigen Beweise und Parteiberichte der Inquirenten sind, und wie dann nicht einmal **unmittelbar auf sie**, sondern auf die abermals einseitigen, unvollständigen täuschenden Extracte und Referate des Referenten aus ihnen — wie auf solche, so oft unrichtig protocollirte und referirte, so tausendmal falsche, erlistete und erpreßte Geständnisse und Aussagen, ja auf so protocollirte und referirte Mienen und Geberden hin die geheimen Blutrichter ihre Urtheile über Leben und Tod fällen, ohne daß nur ein einziger Richter den Ankläger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Ankläger und Vertheidiger selbst sieht, hört, befragt, ja ohne daß sie auch nur jene dicken Protocolle und die in ihnen enthaltenen Aussagen und Zeugnisse selbst sehen und lesen, vollends ganz sehen und lesen. Sie lassen sich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten, einen ermüdenden schriftlichen oder einen noch ungründlichern mündlichen Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach einseitiger Auffassung unvollständig, parteiisch und unrichtig sein, das Unwesentliche in falsches Licht stellen, das Wesentlichste übersehen kann und muß. Alsdann, wenn sie nun diese ermüdende, einschläfernde Vorlesung, ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publicums und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu sein, oft nicht sehr aufmerksam bestanden haben, alsdann stimmen sie ab und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unschuld, über Leben und Tod ihrer Mitbürger, und das Resultat — das bekanntlich abermals vom Referenten oder vom Präsidenten einseitig oder falsch redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüsse vor der Publication wieder abgeänderte Resultat — das heißt man das **Urtheil des Gerichts**.

Die Vergleichung mit dem entgegengesetzten Verfahren — nicht etwa blos nach einzelnen Mißgriffen, die freilich bei jeder menschlichen Einrichtung vorkommen, sondern nach der Natur der Einrichtung, die sie, wo sie gut ist, vermindert, und wo sie schlecht ist, unvermeidlich vermehrt — diese Vergleichung ergibt sich erst später. Eben so auch der Grundirrthum des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, daß ein juristischer Beweis in Strafsachen möglich und zulässig sei. Doch so viel ist wohl jetzt schon klar, daß für's Erste kein praktischer vernünftiger Geschäftsmann,

um für ein wichtigeres Geschäft seine Leute, ihre Fähigkeiten, ihre Absichten und Aussagen kennen zu lernen, einseitige, befangene, uncontrolirbare Berichte von Dritten seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen vorzieht, daß kein vernünftiger gerechter Vater sein Kind, kein Herr seinen Knecht strafen möchte, ohne, wo er es könnte, sie selbst über ihre Schuld zu befragen. Und das ist für's Zweite ebenfalls so klar, wie der Tag, daß in einem wichtigen verwickelten schwierigen Criminalfalle die wirkliche und vollständige Wahrheit und Gewißheit für das ganze Gericht viel sicherer sich ergeben muß, wenn alle Richter und Geschworenen sammt Anklägern und Vertheidigern, nach früherer, besser controlirter und ebenfalls schon vielseitigerer Voruntersuchung alle Angeschuldigten und Zeugen selbst hören und sehen, und wenn eine solche juristische und bürgerliche Elite der Nation dieselben mit ihrem ganzen Reichthume von Erfahrungen, von vielseitigen, scharfsichtigen Gedanken und Blicken befragen und erforschen und vor Allem auch sich über die volle Freiheit, Deutlichkeit und Aechtheit dieser Aussagen und der sie begleitenden Mienen und Geberden Rechenschaft geben kann. Wo kann man die geistige Blindheit und Verstocktheit hernehmen, gegenüber einer solchen Untersuchung und Wahrheitsüberzeugung für das Gericht, blos jene jammervollen, einseitigen, unzuverlässigen, hundertmal falschen geheimen Inquisitions- und Relationsberichte über hundertmal erpreßte und unwahre Aussagen vorziehen zu wollen? Wie kann man es mit gesundem Menschenverstande und mit Ehrlichkeit auch alsdann noch thun, wenn, wie in Frankreich, diese unmittelbare vielseitigere Wahrheitserforschung von Seiten des Gerichts selbst eine Voruntersuchung von einzelnen Inquirenten und alle denkbaren Vortheile derselben mit sich verbindet, und dieser nur Werth und Glaubwürdigkeit durch jene öffentliche Controle, Prüfung und Ergänzung gibt, nur ihre Einseitigkeiten, Verfälschungen, und Scheußlichkeiten ausschließt?

Wie kann man es verkennen, daß auch nur durch Letzteres die neuerliche Vertheidigung des Inquisitionsverfahrens vom Standpuncte der Wirkung auf die moralische Gesinnung und des Strebens nach materieller Wahrheit aufhöre ein bitterer Hohn zu sein? Dieses ist sie aber in der That, wenn man an den heimlichen, hinterlistigen, peinigenden, Jahre langen Krieg des nach unserer jetzigen Einrichtung nothwendig parteiisch befangenen, uncontrolirten Inquirenten gegen ihre hilflosen Opfer denkt. Nur wenn das Gericht durch Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers und der Einwirkung und Controle eines inamovibelen Richtercollegiums und der wenigstens alsbald erfolgenden Oeffentlichkeit überall nur in einer vollkommen parteilosen, würdigen, gerechten Gestalt vor dem Angeschuldigten steht, sich mit Ehrlichkeit und moralischer Würde an seine volle Freiheit und an sein Gewissen wendet; nur alsdann wird es moralisch auf den Ver-

brecher wirken und wahrhaft glaubwürdige Geständnisse erhalten können, während alle jene scheußliche Inquisitionsüberlistung, Erpressung und Willkür, die unzertrennlich mit der Natur unseres jetzigen Inquisitionsprocesses verbunden sind, in jeder Beziehung nur für das Gegentheil wirken. Nur so ist überhaupt die völlig unparteiliche Stellung und Wirksamkeit des ganzen Gerichts ungleich mehr gesichert, als bei dem geheimen Urtheilen auf die einseitigen Extracte der parteiischen Inquisitionsacten. Und selbst die Appellation wenn und wo man sie nöthig findet, wie regelmäßig bei den schwedischen Schwurgerichten und zum Theil bei englischen und französischen, verspricht jetzt eine wahrhaft parteilose gründliche neue Prüfung.

Es ist für's Dritte so viel bereits allgemein anerkannt, daß heut zu Tage, wo man nicht mehr die unsichersten und schlechtesten aller juristischen Beweise, die durch Torturen erpreßten Aussagen und Geständnisse, haben will, die angeblich juristischen Beweise wenigstens in den allermeisten Fällen nicht ausreichen, wenn man nicht fast alle Verbrecher, alle nämlich, welche nicht zwei classische Zeugen zu ihrem Vergehen zuziehen oder freiwillig sich selbst anklagen und gestehen, lossprechen will. Alle ihrem Namen nach würdige Juristen aber verabscheuen endlich nicht blos als scheußlich und ungerecht, sondern auch als wahrhaft absurd eben so alle Inquisitions- und Kerkertorturen zur Herbeiführung jener schlechtesten unsichersten juristischen Beweismittel, wie die die deutsche Rechtswissenschaft schändenden Ersatzmittel für die immer größeren Mängel und Lücken jener Beweise, die Instanzlossprechung nämlich und die außerordentlichen oder Verdächtigkeitsstrafen.

Und somit ist unser bisheriger Strafproceß völlig bankbrüchig geworden.

In der Verzweiflung aber, die nun entstehen mußte, in dem offenbaren Bankbruche unseres geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses ergaben sich nur zwei Auswege: entweder der allein naturgemäße der Rückkehr zum vaterländischen Schwurgerichte in zeitgemäßer Ausbildung, oder der für ein freies Volk furchtbare, der nämlich: unter anderem Namen alle Strafen zu Verdächtigkeitsstrafen zu machen, nämlich die unabhängigen juristischen Regierungsdiener nach ihrer subjectiven Meinungserklärung über Freiheit, Ehre und Leben ihrer Mitbürger richten zu lassen. Es ist dieses der Ausweg, welchen schon vor fünfzig Jahren der ehrwürdigste praktischeste Jurist Deutschlands, der große Justus Möser, mit Abscheu zurückwies. Sogar that er dieses zu einer Zeit, wo man die heutige Abhängigkeit unserer Richter noch für undenkbarer hielt, als unsere heutigen, sie erst recht gefährlich machenden politischen Parteiungen der Bürger und der Regierungsdiener. Dennoch urtheilte Möser schon damals, daß dieses: „die gefährlichste Wendung sei, welche wir zu be-

„fürchten haben, und daß bei ihr Freiheit und Eigenthum einzig und „allein auf der Gnade des Landesherrn ruhen würde*)."

3) Wesen, Einrichtung und Folgen des neueren Schwurgerichts. — Verfahren bis zur Assise**).

In England behielt man bis heute, eben so wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis in's späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz bei, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es edle gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung bisher noch meist beseitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protocolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna Charta, nach welchen ganz so wie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den so eben neubestätigten Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch's vaterländische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf***). Aber auch im Falle der Haft selbst wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions- und Kerkertorturen, und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur

*) S. dessen Abhandlung: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile sprechen? in dessen „Patriotischen Phantasieen", I. S. 308 und oben Band III. S. 283.

**) Vergl. insbesondere auch Mittermaier a. a. O. §. 40 ff.

***) Neue Jahrbücher von Bülau 1840. S. 314.

Werth auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse, als durch allen listigen und quälenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber vollends die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine blos geistige Tortur erpreßt wurden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der achtbarsten Männer der Grafschaft bestehen muß, und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens zwölf der Geschworenen die Anklage für begründet halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, kann aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgend eines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und endlich entschieden. Ueber alle geringeren Vergehen richten die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter der Grafschaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende, aus Grundbesitzern der Grafschaft bestehende Bürger in ihrem Vereine an sich schon ein Schwurgericht bilden, aber auch noch Geschworene neben sich haben. Wenn nun in der Assise oder der Vierteljahrssitzung Lossprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene nimmer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung und Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung sollen die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren von seinem Anfange bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen unter dem Schutze des vollen Sonnenscheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den wenigen und kurzen Verhaftungen ist dadurch, daß den Engländern alles geheime Inquiriren völlig fremd ist, selbst die Veranlassung zu jenen deutschen Kerkerqualen und zu Erpressungen unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse entzogen und durch die Zulassung von Freunden und Anwälten, wie durch die spätere Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlungen der beste Schutz gegeben. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die Habeascorpusacte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftung durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt, und die Bürger so gegen furchtbare, Glück und Gesundheit zerstörende, dem Despotismus der Beamten und der Regierung dienstbare Inquisitionsquälereien schützt, unter denen bei uns mehr Menschen leiden, als man sich gestehen mag, welchen

auch nur ausgesetzt zu sein, ein allgemeines Unglück und die gefährlichste Untergrabung der Freiheit ist.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einflusse mancher Rechtsgarantieen des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender ist, als das deutsche. Gerade diejenigen Puncte, wo es dem letzteren sich nähert, bezeichnen die Franzosen als dessen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unserer heutigen Cultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung Statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher Weise auf eigene Hand, außerdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers; jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne höhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland Statt, nämlich nur bei den größeren Verbrechen und bei sehr dringendem Verdachte. Auch wird derselbe öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur sehr selten und auf kurze Zeit ist der Verhaftete durch besonderen Beschluß der sogenannten geheimen Haft, so wie leider regelmäßig und Jahre lang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz, wie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen Gründen der Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt es schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, und ihre selbstständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unseren deutschen Inquirenten. Sodann gibt neben dem Schutze des Zuspruchs von Freunden und Beiständen und dem Beschwerderechte des Inquisiten, vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gesetzlichkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, mindestens bei allen wichtigeren Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions- und Kerkertorturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der Instructionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang des Processes berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschwornengericht das inquisitorische Drängen auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse, unnöthig. Vor Allem ist die

der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle Freiheit der Vertheidiger und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Endlich ist eine vortreffliche Hauptfolge dieser Oeffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seine gesetzlichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt, als der Bürger in Deutschland, und dadurch in den Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginne kräftig und wirksam zu bekämpfen.

Uebrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protocoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die Versetzung in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protocolle, so weit sie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in dem übrigen Processe.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen, und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern oder zu ergänzen findet, der Anklagekammer des Appelhofes übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie entweder, daß die Anklage unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an die nächste vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, so wie jetzt in England, große politische Processe mit einer sehr großen Anzahl von Mitschuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen sehen, Processe, bei welchen unsere hier sich wahrlich nicht als meisterhaft erweisende, grausame, deutsche Justiz alle irgend Verdächtige Jahre lang, oftmals fünf bis sechs Jahre in den Kerkern hätte schmachten lassen und sie zum Wahnsinne, zum Tode oder zu lebenslänglichem Siechthume abgemartert hätte, so daß es in Deutschland häufig viel größere Leiden begründet — vielleicht unschuldig — auch nur verdächtig, als in England und Frankreich verurtheilt zu werden.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. — Sie finden in England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise Statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und

wenn sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch nach außerordentlicher Weise in jedem Gerichtsbezirke Statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei der Lords Oberrichter von England, welche zu diesem Zwecke die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letzteren die späteren französischen bedeutenden Veränderungen der früheren Napoleon'schen Gesetzgebung über das Schwurgericht nicht Statt finden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuerem französischen Gesetze leider nur aus drei) Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch Gerichtsbeschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. So wurde z. B. der Proceß von Fonk in Cöln, weil dort eine lebhafte Ueberzeugung seiner Schuld sich zeigte, vor die Assise in Trier verwiesen.

Die Bildung der Geschworenen und Verhandlung der Assise. — Neben den juristischen Staatsrichtern sollen zur unparteiischen Entscheidung über die Thatfragen der Schuld die Geschworenen sitzen; in England und in Frankreich 12 an der Zahl. Die Auswahl der Geschworenen geschieht auf folgende Weise.

In England ist, nach der neuesten Parlamentsacte (22. Juni 1825), zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat und in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger tauglich hält, oder nicht als genug unabhängig von der Regierung oder als eingenommen und Ungenossen gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses, Officiere, Polizeibeamte, Gefangenwärter u. s. w. (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen zur größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, der Regel nach aus seinen Landsleuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchenthüren öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung der Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff) zehn Tage vor der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben und in eine Urne

geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen von 12 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze Liste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt ist. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes; 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie, oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworenen übrig, so werden Ergänzungsgeschworene, zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei welchen dieselben Recusationsrechte Statt finden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie beeidigt, und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) die vom Könige ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Officiere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Francs Pension haben und seit 5 Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, wenn sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauftragt sind, oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correspondenten des Institutes und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und ergänzen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zu dieser Zahl, aus den höchst besteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Die Listen werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte. Aus diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von einem Viertheile aller auf der ersten Liste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appelhofes. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichnisse durch's Loos 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesen-

den werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. So wie ein Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt, und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben, in ihrem Namen gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten englischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinsicht am Geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und Vorzüge des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Berufsclassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah, und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, so wie sie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in denselben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als eben so für den Schutz der Unschuld und der Freiheit, wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissenhafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unparteilichsten Männer besitzen. Groß ist sicher dieser Einfluß für die Staatsgewalt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Geschworenenamte Fähigen die Liste auswählen, welche dem Assisepräsidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geschworenen niedergesetzt werde. Hier kann die Regierung schon ein sehr bedeutendes Recusationsrecht ausüben und alle Untauglichen ausschließen. Und auch bei der Auswahl der Geschworenen aus dieser Liste hat in Frankreich der Staatsprocurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Recusationsrecht. Aber auch der Angeklagte hat durch seine, vorzüglich in England höchst ausgedehnten Recusationsrechte die Möglichkeit, aus der unter so großen öffentlichen Garantieen gebildeten Liste achtbarer tauglicher Bürger noch diejenigen zu entfernen, welche ihm nur im Mindesten parteilich oder befangen, oder als weniger treue

Repräsentanten der vaterländischen Gerechtigkeit erscheinen. Der Angeschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so vereinigten Gerichte juristischer Staatsrichter und der Geschworenen und vor dasselbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem Volke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die Sitten scandalöser Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden sich ein oder mehrere Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen haben. Dabei tritt in dem französischen Accusationsprocesse ein Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch für alle Mittel der Ueberführung des Angeschuldigten zu sorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England wie in Frankreich die frei erwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorheben und, unterstützt von der Oeffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches vertheidigen, so wie vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse seines Amtes dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. — Doch sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechte parteilose Entscheidung wesentlich und vortrefflich, um die Sache möglichst vielseitig und vollständig von den entgegengesetzten Standpuncten aus zu betrachten und alle bedeutenden Puncte derselben hervorzuheben. Schon allein weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter gegenüberstehen, ist unser deutscher Criminalproceß wahrhaft monströs. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geschworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natürliche Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Dazu aber haben Richter und Geschworene eben so wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die Zeugen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle Mißverständnisse zu beseitigen und über dunkle Puncte sich und Andern sogleich Licht zu schaffen. Sie sehen und hören Alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richter bei unsern Relationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten

Protocollen nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollständig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne die Angeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen und Geberden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft mehr als Alles das wahre Licht geben. Um aber die Geschworenen und die anderen Richter in diesem Streben nach der parteilosen Wahrheit über Schuld oder Nichtschuld zu unterstützen, hat der Präsident der Assise nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichster Unparteilichkeit, Ruhe und Klarheit die Resultate der ganzen Verhandlung und die für und gegen die Anschuldigung sprechenden Puncte zu wiederholen. Alsdann überreicht er den Geschworenen schriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrecherischen Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich wesentlich sind, um die Hauptthat als schwerer oder als milder strafbar darzustellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung zur Bildung einer Ueberzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr besonderes Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den schriftlichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhandlung auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden Thatsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch unter einander sich über ihre Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu verständigen und sich endlich in dem gewissenhaften Beschlusse über die Schuld oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum soll übrigens leider nach den Septembergesetzen in Frankreich, angeblich um möglichst unabhängig und ohne äußeren Einfluß stimmen zu können, ein Jeder geheim abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig zu demselben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung zusammen bleiben. Man mag diese allerdings wohl zunächst durch historische Umstände entstandene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Erwägung jedes Zweifelsgrundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publicums entzogene Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Falle aber dient sie dem Grundsatze, daß es besser sei, Schuldige entrinnen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das Schuldig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Ueberzeugung von der Schuld. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. Nur sollen sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenaussagen für die Schuld; so wie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverrathsprocesse größer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten und der Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Zeilen, das englische

Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorgfalt für jenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der tyrannischen oder polizeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords Oberrichter, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die Angeschuldigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Ueberraschung zu falschen Geständnissen übereilen zu lassen. „Da ist es" — um mit einem Berichterstatter der Allgemeinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) über die neueste gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden — „ein immer neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt „sich selbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie „man selbst die Processe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe „so gröblich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten „Absichten in Bezug auf die bestehenden Eigenthumsrechte zuschreibt, mit „der majestätischen Gelassenheit und Leidenschaftslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmuth „bezeichnen. Auch ist" — so fährt immer noch jener Berichterstatter fort — „auch ist diese Gelassenheit nicht auf den Gerichtshof beschränkt; „die ganze Nation, obgleich alle Blicke auf das dortige Verfahren gerichtet sind, nimmt Theil daran, was sich schon dadurch äußert, daß „selbst die wüthendsten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen „lassen, durch das die Lage der Schuldigen verschlimmert werden könnte."

Wie viele Menschen unter uns haben wohl auch nur ein deutliches Gefühl von dieser göttlichen, jeden unbefangenen Beobachter mit Hochachtung erfüllenden Gerechtigkeit in der Gesinnung eines großen Volks, welche die herrlichste Frucht des Schwurgerichts und zugleich der kräftigste Damm gegen alle Wogen der Leidenschaften, der stärkste Schirm der gesetzlichen Ordnung wie der Freiheit ist.

Bei der französischen Jury genügte früher — und dieses gilt noch in den deutschen Rheinlanden — eine Mehrheit blos von einer Stimme, also die Mehrheit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetze vom 24. Mai 1821 ihre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Lossprechung entschied. Dieses veranlaßte, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhoben war, öfter wohl gerne durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es werden zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergesetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch die besonderen mildernden Umstände erschwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mil-

dernder Umstände aussprechen, wobei denn die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England haben die Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung der betreffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, blos erklären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimzustellen.

Gegen etwaige Mißgriffe schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören nicht blos die Cassationen des ganzen Processes im Falle der Verletzungen irgend einer der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden und hat, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur Folge, vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa durch Privatgespräch, durch eine Lectüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, so wie im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Aufmerksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. Zur besonderen Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen Falle der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den Letzteren bei einem solchen verurtheilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge dessen sie die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrthum und Mißgriffe der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mittermaier §. 206). Die nicht formwidrige Lossprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigten für immer von weiteren Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, so wie das ganze Verfahren, offenbar darauf berechnet, daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserfahrung der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus den verschiedenen Ständeclassen mit der juristischen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter zum Zweck der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und daß ohne ihre beiderseitige Uebereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers Statt finde, daß überhaupt,

um eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewißheit und Ueberzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derselbe losgesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der angeschuldigten Thatsache sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige moralische Ueberzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welchem Falle sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, daß auch nur noch Zweifel an dieser Schuld Statt finden, in welchen beiden letztern Fällen sie nach ihrem Eide das Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es ist diese Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß nicht blos Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechers rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur vollen Schuld gar nicht zurechenbar wäre, wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschworenen, zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältnissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen ihrer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatsache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigenen praktischen Bedürfnisse in ihrem Verkehre mit Menschen aller Classen, ihr tägliches Bedürfniß, sich und die Ihrigen vor Verbrechen, wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor der Assisensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und Anzeigen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtigter Personen zu einem moralischen Ueberzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. Alle ihre Verhältnisse, so z. B. ihre Verträge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. s. w., zwingen sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Assise zur möglichsten Vielseitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nämlich etwa mit einem besonderen Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Verwickelungen und Räthsel, oder richtige Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und richtig sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zusammenhang der Sache eröffnen, können sie in Beziehung auf den

schuldhaften Charakter der Handlung, dessen Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, doch ein etwa mögliches Mißverständniß aufhellen — nun so können und werden natürlich verständige praktische Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade so gut Gebrauch machen, als hätten sie Beides aus sich selbst erzeugt. So nun benutzen sie die gegenseitigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe der Anschuldigung, und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Präsidenten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit oder von der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Anderseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, für ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminalverfahren und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung des Grades der Strafbarkeit und zur **Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen**, welche die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser Thatfragen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß, in Beziehung auf dieses Urtheil über die thatsächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Lossprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrsamkeit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem Gelehrtenstande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und eine Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, ihres unbefangenen gesunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebenserfahrung, ihrer Beurtheilung vom Standpuncte des freien Bürgerthumes aus, von einem Standpuncte, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältnissen sowohl des Angeklagten, wie der durch die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet.

Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vortheile und die guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juristischen Regierungsbeamten zum Zwecke möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter, moralisch wirksamer Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von beiden vereinigt, und daß 2) vor Allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht Beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, „das Vaterland", nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Ueberzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die Ge-

schworenen gehen als freie Mitbürger des Angeklagten zwar aus dem regierten Volke hervor, und ihre Richtung würde zunächst mehr auf Schutz der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem Vertrauen sowohl der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz der Ordnung wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Gesichtspuncte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem wichtigen Geschäfte. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen Einseitigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt, und vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit, als auf Freiheit gerichtet ist, eben so auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer blosen Beamtenrichtung. Aber da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben, und auch an ihre eigene Staatsbürgereigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Vereine mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen bürgerlichen Gesichtspuncten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schlußstein erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des gemeinschaftlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung dieses Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter steter Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegenseitig bewachenden, ergänzenden und unterstützenden Zusammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten und der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden Menschenverstandes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines gesunden Staats- und Rechts-Organismus.

Dieses Alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets öffentliche und mündliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem, in so gänzlichem Gegensatze mit unserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse des blosen Beamtengerichts, alle juristischen und bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen Vertheidiger und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbst und vollständig sehen und hören, und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, jede Zweideutigkeit beseitigen können und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen Angesichts des

Ehrfurcht gebietenden Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber sowohl der wachsamen Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend, moralisch bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den in derselben angeregten höchsten Gesichtspuncten und Interessen aller Bürger, des ganzen vaterländischen Lebens und seiner Gerechtigkeit. Sie sehen sich gegenüber und bewacht von der öffentlichen Meinung des Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der Scham und höherer Regungen, werden hier von denselben ergriffen. Die verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listigen Inquisitionskriege Jahre lang listig ihre Schuld versteckt hätten, gestehen oder verrathen sie unwillkürlich, und selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Worte — wenn sie nicht verstummen — werden Lügen gestraft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die Zusammenhangslosigkeit und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Versammlung, durch die Verräther des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in dem freien geordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller sich gegenüberstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpuncten aus, sollen diese sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Gericht finden. Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung muß in dem unparteiischen Urtheile des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterländischen Gerichts — so weit es unter Menschen möglich ist — der endliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht blos allen Aussagen und Anzeigen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue, und zugleich allen Richtern eine ächtere und ungleich vollständigere Kenntniß: sie veranlaßt auch im Volke hundertmal die Entdeckung und Mittheilung sonst unbekannt gebliebener Beweise für die Schuld und die Unschuld. Sie vermehrt vor Allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich der ganzen Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Gestalt *), einen lebendigen, wechselseitigen Zusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Anzeigen oder Indicienbeweise, ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind, das Gericht bestimmen. Nur hier sieht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, vollständig richtig. Nur hier kann die moralische Ueberzeugung der Wahrheit entscheiden.

---

*) Ueber die unermeßlichen Vortheile der Oeffentlichkeit: Mittermaier a. a. O. §. 33, und die dort citirten Schriften, und oben „Censur der Sitten."

Es ist die wahre, ehrliche Ueberzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des ganzen Volkes und Staates.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken ist, ohne daß sowohl die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten, dieses ist klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilweise fallen zu lassen, so weit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten in's Licht stellen. Nicht blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend, auch der Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. Der Präsident hebt sie in seinem Vortrage natürlich eben so wie die für die Schuld hervor. Und schon an sich läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, wo die wissenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeschuldigte müsse wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend aussprechen, daß ihnen nach ihrer innigen Ueberzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei."

In Frankreich wie in England haben es wirklich die Geschworenen auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie von der Schuld innig überzeugt sind", also keinen Zweifel haben. Ihre Unparteilichkeit verbürgt die Auswahl, und daß sie, daß mindestens sieben von ihnen lieber ihrem Eide zufolge auch einen noch so sehr Verdächtigen lossprechen, als meineidig die Verurtheilung eines Unschuldigen auf ihr Gewissen nehmen, dieses verbürgt die menschliche Natur. Sollte aber das Gericht ihre Verurtheilung seiner Ueberzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden, so bleibt ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um mit Cassirung des Urtheils die neue Prüfung und Entscheidung einer andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigstens falsche Verurtheilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann, als ein blos juristisches Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Lossprechungen, so wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Diesem Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten für's Erste den natürlichen Grundsatz, auch der heiligen Schrift wie des römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrlichen Bürger sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein unschuldiger Bürger Namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen für's Zweite entgegen: daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern unendlich wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei, als die, welche etwa dadurch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. Sie können ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England die öffentliche Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen

dennoch ungleich besser gehandhabt wird, als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der Unschuld und ohne den zehnten Theil der traurigen, theuren Mittel, ohne die Verletzungen unseres Inquisitionsprocesses geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und das inappellable Verdammungsurtheil unseres Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tief beschämenden Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

Einleuchtend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche Kerker- und Justizmorde wie die oben erzählten unmöglich macht, und überhaupt die größten Gefahren der Verurtheilung nach der moralischen Ueberzeugung eben so, wie die vielen und langen deutschen Untersuchungsverhaftungen, Kerker- und Inquisitionstorturen beseitigt, doch auch so manche unsinnige Lossprechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Mangels der sogenannten juristischen Beweise neben allen Kerker- und Untersuchungsleiden Unschuldiger und neben den ungerechten Verurtheilungen unvermeidlich Statt finden müssen.

Ueberhaupt aber — durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens — erhalten die großen Worte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das Geschworenengericht für sich fordert: „Ich verlange durch Gott und mein Vaterland „gerichtet zu werden", und darauf zur Antwort erhält: „Sieh', „hier sind redliche Männer, die dein Volk repräsentiren" *), ihre volle Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es nach Tacitus mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige Behörde Gewalt habe und Herr sei über Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln und tödten dürfe. So nun will auch noch heute das freie germanische Volk der Engländer und jedes Volk, das Freiheit und Schwurgericht hat oder fordert, keine einzelne ständige Behörde als Blutrichter und zum Herrn über sich haben, ihr über Ehre und Leben Gewalt einräumen. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, welche nach ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Repräsentanten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeschuldigten **) gleichsam eben so über sich selbst, wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schuldig aussprechen. Sie thun es jetzt eben so, wie zu Tacitus' Zeiten, im Namen der vaterländischen Gottheit, die Priester. Stolz, wie seine freien Ahnen, kann daher noch jetzt der freie Engländer umherblicken auf der Erde, und er findet bei dieser höchsten Selbstständigkeit der Justizeinrichtung

---

*) Smith, de republ. Anglor. II. 26.

**) Mittermaier §. 41. 42. S. auch des zu frühe verstorbenen Prof. Gans Vertheidigung des Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur preuß. Gesetzgebung I. 1. 6.

keine einzelnen Menschen, welchen er die Gewalt über Leib und Leben über sich zugestehen müßte. Nur Gott und die vaterländische Gerechtigkeit sind seine Richter. Es ist dieses dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preis't, daß über freie Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu Gericht sitzen *).

Die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit sollte nach dem tiefen, gesunden Sinne dieser freien Völker bei jener Bildung eines so viel möglich von dem Verbrecher selbst mit gebildeten und gebilligten Gerichts von Volksgenossen dadurch verwirklicht werden, daß der Angeklagte nicht als Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen Herrn gezüchtigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und des öffentlichen Gewissens seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft gesühnt und von ihm und dem Volke hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches Urtheil des Vaterlandes, sobald Alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des Irrthums leisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für seine heilsame Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es war. Es nimmt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sittliche Kraft. Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das heutige höchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung und Freiheit und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der criminalrechtlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker, welche, so wie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen lernten und erprobten, an diesem Institute wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten Kleinode hängen, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern, welche, nachdem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume **) mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfenden, ja zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger als freiheitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie, denn als Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindungen des „menschlichen Geistes nennen konnte; eine Einrichtung, welche von „allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am Besten berechnet ist „für die Erhaltung der Freiheit und die Herrschaft der Gerechtigkeit."

*) Pro Cluentio 43.
**) S. Capitel 2. seiner englischen Geschichte.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise und Beseitigung bloser Scheingründe. — Es ist wohl kein ganz schwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht, daß bekanntlich noch alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimisch wurde, welche es mit seinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben erprobten, welche es auch mit dem entgegengesetzten Verfahren prüfend vergleichen konnten, mit bewundernswerther Einstimmigkeit das Schwurgericht als den kostbarsten Schatz unter allen ihren Institutionen preisen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengesetzte Einrichtung zu vertauschen, mit Empörung zurückweisen, während umgekehrt die Völker, bei welchen diese andere Einrichtung von lange her einheimisch ist, sobald sie zu freier Sprache gebracht werden — so wie die constitutionellen deutschen Ständeversammlungen das Schwurgericht verlangen.

Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder anderen Einrichtung sich darnach bestimmen wird, bei welcher am Wenigsten Mängel sichtbar wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen, als bei dem öffentlichen Schwurgerichte, so daß an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere noch weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Menschen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder für besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letzteren sieht Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der freien Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden vorübergehenden Mißgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, häufig selbst mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in England, in der Schweiz, in Frankreich, als in jenem despotischen Reiche. Wenn auch dort Nepotismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergraben, so werden sie meist doch nur in großen Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für blödere Augen sichtbar.

Briten und Franzosen können sogar bei sich selbst höchst achtbare, mit völlig unabhängigen Richtern besetzte öffentlich verhandelnde juristische Obergerichte täglich mit den Schwurgerichten vergleichen — und dennoch welcher allgemeine erhebende Nationalstolz, gegründet nur auf ihre Schwurgerichte! Wer möchte wohl dort einen Vorschlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne für seinen gesunden Verstand Besorgnisse zu erregen?

Und die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen sie nicht wirklich das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Schatz!

Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch konnten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgerichte vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später wesentlich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rheinpreußen wurde sogar seit 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgerichte allein als vortrefflich preisen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgehoben. Dennoch, auch blos als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalprocesse, bewachen sie dasselbe mit eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpuncte aus erweis't auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königl. preuß. Immediatjustizcommission über das Geschworenengericht 1819, die beste Schrift, welche über das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut je geschrieben wurde. Die Geschichte dieses Gutachtens aber ist zu merkwürdig, um sie nicht hier mit einigen Zügen zu geben.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen die Wünsche der Rheinbewohner für die Beibehaltung des Schwurgerichts und des öffentlichen mündlichen accusatorischen Verfahrens in Widerspruch kamen mit dem Franzosenhasse, der alles von den Franzosen Eingeführte, auch wo es urdeutsch war, verfolgte, so wie mit dem Stolze auf die altpreußische Justizeinrichtung und mit den sehr begreiflichen Wünschen, die rheinische Gerichtseinrichtung möge mehr mit der preußischen als mit der französischen Monarchie übereinstimmen, da ergriff die Regierung das weise Mittel, durch eine tüchtige Commission die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Einrichtungen und die wahren Wünsche der Bewohner an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Damit aber diese Prüfung desto gründlicher und allseitiger sei, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die ministerielle Leitung der Justiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten die einzelnen Commissionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advocaten Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen und über die Wünsche für oder gegen dieselben einzuziehen. Die Commission war zusammengesetzt aus fünf der tüchtigsten, in den höchsten Gerichts- und Staatsstellen erprobtesten juristischen Staatsmännern; unter ihnen war Hr. v. Sethe, der muthvolle Vertheidiger seines Landes gegen Napoleon, jetzt erster Präsident des Cassations- und Oberrevisionshofes in Berlin. Aber sie bestand aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchsten altpreußischen Gerichtshöfe. Diese waren ursprünglich begreiflich gegen

das angeblich französische und für das deutsche und preußische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum Voraus verbürgt schien. Und dennoch: was geschah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den deutschen und preußischen verglichen hatten — da entschieden sie sich einstimmig — also jene drei altpreußischen Justizmänner mit eingeschlossen — in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absichtlich übergingen sie dabei die in der civilisirten Welt anerkannten politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen Vorzüge. Nur so viel thaten sie in jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jedenfalls mit einer streng monarchischen Verfassung, selbst mit einer inconstitutionellen nicht im Widerspruche seien, und die königliche Regierung stimmte auf achtungswerthe Weise ihren Ueberzeugungen bei.

Die entschiedene Liebe aller deutschen Rheinländer für das Schwurgericht, die der hessischen und baierischen, eben so wie die der preußischen, ist auch noch zwanzig weitere Jahre hindurch, ist bis zu diesem Augenblicke völlig unverändert geblieben. Sie hängen, wie in den letzten Tagen ein Bericht aus Rheinpreußen in der Allgemeinen Zeitung sich ausdrückte: „so fest an demselben wie an ihrem Glauben." Die Verhandlungen der Landräthe und Landstände, so wie fast alle Reden, womit die aus dem obersten Gerichtshofe erwählten Präsidenten der Schwurgerichte dieselben zu eröffnen pflegen, bezeugen laut diese dauernde begeisterte Liebe zu dem großartigen Institute, seine heilsamen Wirkungen für den gesetzlichen Sinn, die Bildung und den Gemeingeist der Bürger und die Verehrung, welche es den juristischen Staatsbeamten einflößt*).

---

*) Vor mir liegt die Rede, mit welcher nach der Allgemeinen Zeitung vom 22. Decbr. 1834 der Appellationsgerichtsrath Hilgard 1834 als Präsident die Assisen des vierten Quartals in Rheinbaiern eröffnete. Er sagte: „So oft von Neuem der Tag erscheint, wo das ehrwürdige Gericht der Geschworenen zusammentritt, drängen sich jedem denkenden Manne, der die höheren Beziehungen des geselligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen „versteht, ernste Betrachtungen auf. Der erste Eindruck ist gewiß bei uns allen „ein Gefühl der Freude, daß wir fortwährend im Besitze einer Institution „sind, welche die freiesten Völker zweier Welttheile als ihr kostbarstes Kleinod „ansehen und mit eifersüchtigen Augen bewachen — einer Institution, die den „unbefangenen, unabhängigen Mitbürger zum Richter über seines Gleichen „beruft; die das heiligste Recht des Menschen — das Recht auf Freiheit und „Ehre — mit dem stärksten Schutze umgibt, den menschliche Vorsicht zu ersinnen vermochten, indem sie den Ausspruch der Schuld oder Unschuld von

Der berühmte Criminalist Grolmann, als er — damals schon Staatsminister von Hessen — durch die eigene Anschauung des Schwurgerichts in Rheinhessen belehrt, seine frühere Verwerfung dieses Institutes förmlich zurücknahm (Criminalrecht §. 513), erklärte die Entwickelung seiner Vorzüge, so wie die Widerlegung der Gegengründe in dem erwähnten preußischen Gutachten als meisterhaft, und rühmte besonders auch folgende „erfahrungsmäßige, sehr große „politische Vortheile“ desselben. „Es begründet,“ sagte er, „in der „Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtsprechung; es „erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch „die Zuziehung zu der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über seine Mündigkeit bekundet, es befestigt in dem „Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemein„wesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes „und es wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte.“

Mag es nun wohl stärkere Auctoritäts- und Erfahrungsbeweise für die Vorzüge einer öffentlichen Einrichtung geben? Einstimmig preisen die englischen Rechtsgelehrten, Staatsmänner, Bürger, einstimmig Hume wie Burke, Blackstone wie Lord Russel*), Brougham wie Peel, das bei ihnen niemals untergegangene germanische Schwurgericht, täglich einstimmiger eben so alle französischen, seit ihnen zuerst ihr großer Montesquieu dessen Wiederherstellung dringend empfahl, und seit sie es in nun halbhundertjährigem Besitze täglich besser würdigen und handhaben lernen. Auch bei uns Deutschen entwickelte schon längst vor den Bedürfnissen unserer heutigen schwer bedrängten politischen Freiheit der edelste und weiseste unserer Rechtsgelehrten, unser Justus Möser, seine zwölf Gründe, aus welchen er die Wiederherstellung des Schwurgerichtes, als die Grundbedingung gerechter Handhabung des Strafrechtes im Namen der Gerechtigkeit, forderte. Nicht minder erklärte fast gleichzeitig

---

„den Fesseln einseitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewissen auserwählter Männer anheimgab, die, aus der Mitte der Bevölkerung und aus allen „Ständen des bürgerlichen Lebens genommen, jede mögliche Bürgschaft einer „eben so einsichtsvollen als unparteiischen menschlichen Rechtspflege darbieten.“ (Die kostbarste aller Garantieen des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger, eine wechselseitige Versicherung gegen Unrecht und Gewalt — so nannte gleichzeitig ein berühmter französischer Staatsmann das Schwurgericht. Journ. des Deb. 25. Septbr. 1834.) „Das Volk, welches eine solche „Institution besitzt, steht höher als das Volk, dem sie noch fehlt; es ist mündiger und freier. Der Staatsbürger, der von Zeit zu Zeit aus dem Kreise „seiner gewöhnlichen Geschäfte auf den Richterstuhl berufen wird, muß sich „durch dieses Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird „sich seiner Würde als Mensch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er „gewinnt an Erfahrung und Einsicht. — Mit Recht darf daher dem freudigen „Bewußtsein, von dem ich gesprochen habe, auch ein gewisser Stolz sich beimischen.“

*) Dieses jetzigen Ministers vortreffliche Vertheidigung des Schwurgerichts enthält seine Geschichte Heinrich's VII. S. 276.

Deutschlands größter Philosoph, unser Kant (Naturr. §. 49), nur diese Strafgerichtseinrichtung mit der Gerechtigkeit vereinbar. Und nun vollends, nachdem dieses vaterländische Institut selbst in noch unvollkommener Gestalt seit mehr als einem Menschenalter bei unsern rheinischen Landsleuten so trefflich die Probe bestanden, nachdem die vielseitigsten Prüfungen und Vergleichungen desselben möglich und wirklich geworden — jetzt vereinigen sich mit jenen Stimmen die Stimmen dieser überrheinischen Bewohner und der diesseitigen Landstände*), die Stimmen solcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie Itzstein, Liebenstein, Rotteck, und zugleich die solcher praktischen Rechtsmänner wie die Verfasser jenes Gutachtens, endlich die Stimmen solcher theoretisch und praktisch gleich gründlichen Staatsrechts- und Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie Kleinschrod und Grolmann, wie Mittermaier und Duttlinger**).

Diese Stimmen sind sicherlich nicht minder der gesetzlichen, der monarchischen Ordnung wie der Freiheit befreundet. Stimmen aber, wie die von Grolmann und von Mittermaier, sind, eben so wie die jener altpreußischen Mitglieder der Immediatjustizcommission, darum doppelt bedeutend, weil sie sich früher gegen das Schwurgericht aussprachen, und erst als sie später das Institut im Leben kennen gelernt hatten, aus früheren Gegnern desselben mit achtungswerther Wahrheitsliebe seine entschiedenen Vertheidiger wurden. Wenigstens solche Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals dasselbe im Leben selbst vielseitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen unserer geheimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, diese wenigstens sollten billig solchen Stimmen gegenüber verstummen.

Aber freilich stehen auch hier der heilsamen Reform, mächtiger als wahre Gründe, Vorurtheile, Scheingründe und Interessen gegenüber. So — um hier einige derselben zu berühren — ist es wohl sehr erklärlich, wenn viele Juristen, als solche, schon ihren natürlichen Standesstolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen, die doch ihr Leben der Ausbildung in der juristischen und richterlichen Kunst widmeten, in Ausübung dieser Kunst, wie sie irrig wähnen — Nichtjuristen gleichsetze, oder gar vorziehe. Es wird gleich nachher erwiesen werden, daß man vielmehr nur in einem Puncte der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zusammen-

*) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badische Kammer beinahe einstimmig um Herstellung des Schwurgerichts gebeten. Aehnlich bald nachher die Landstände in andern deutschen Ländern.

**) S. Klüber, öffentl. Recht, §. 373. Zachariä, Vierzig Bücher II. S. 79. Kleinschrod, Entwickelungen der Grundbegr. II. S. 35. Mittermaier und Duttlinger, in den Verhandlungen der II. bad. Kammer von 1831, H. 26. S. 233. Ferner Mittermaier, Lehre vom Beweise I. S. 94 und Neues Archiv Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in seinem Archiv a. a. O. Rotteck in allen seinen politischen Werken, vorzüglich in der trefflichen Abhandl. in seinen kleinen Schriften, Bd. III.

wirken der Geschworenen mit den juristischen Regierungsbeamten für besser und vielseitiger hält, als der Letzteren ausschließliche Wirksamkeit. Aber auch trotz der Widerlegung jenes großen Vorurtheils wird doch der Beamten- und Juristenstolz aller beschränkteren und aller weniger patriotisch und bürgerlich gesinnten juristischen Beamten noch das Schwurgericht hassen. — Gerade so haßten und hassen ja auch die Minister und andere Beamte die ständische Mitwirkung von Nichtjuristen und schlichten Bürgern bei der Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Und ganz eben so empört den Stolz und Kastengeist der Linienofficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit dem stehenden Heere und mit dessen zum Lebensberufe ausgebildeter Kriegskunst. Die Priesterkaste mit ihrer despotischen Ausschließung aller Laien von jedem Antheile am Kirchenregimente sind Beiden vorausgegangen. Aber sollen wohl nun vernünftige Bürger und Staatsmänner sich durch solche Urtheile eines beschränkten, engherzigen Kastengeistes bestimmen lassen, jenes vierfache organische gesellschaftliche Zusammenwirken nicht mehr für heilsam und nothwendig zu erklären? Sobald es auch nur einmal eingeführt ist, fühlt sich selbst jener früher verstockte Kastengeist bekehrt oder belehrt. Oder wird nicht in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern und Beamten die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte ständische Verfassung, die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzgebung und Staatsverwaltung — welche doch unendlich viel größer und schwieriger ist, als der Geschworenen Aussage über eine blose Thatsache des äußeren Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt? Stimmt nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten ausgebildete Officierstand, der preußische, mit seinem ganzen Vaterlande, mit ganz Europa überein, daß die Verbindung der bürgerlichen Landwehr mit Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glorreichste aller Institutionen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das Gleiche in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung sehr hoch stehenden Juristenstande Englands, Frankreichs und der deutschen Rheinlande, und endlich auch bei der Zulassung der Laien zu unserer neuen protestantischen Synode?

Aus einem zweiten, dritten und vierten Mißverständnisse verwerfen solche das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfehlende öffentliche Anklageverfahren mit dem Privatanklageprocesse verwechseln, oder welche einige wirkliche Vortheile schriftlicher Aufzeichnungen und einer inquisitorischen Untersuchung nicht aufgeben wollen. Allein die obige Darstellung, vorzüglich auch des französischen Schwurgerichts, zeigt es ja, daß sich alle wesentlichen Vortheile der Schriftlichkeit und der inquisitorischen Untersuchung mit dem Schwurgerichte eben so vortrefflich vereinigen, als die Wirksamkeit juristischer Beamten. Nur ihre Einseitigkeiten werden ausgeschlossen oder ergänzt.

Ein fünfter Grund zur Verbreitung falscher Scheingründe be-

steht in dem oben schon bemerkten Umstande, daß die Mängel des öffentlichen accusatorischen Verfahrens und des Geschworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitonsprocesses dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen. So lassen sich denn manche unserer beschränkten gutmüthigen Deutschen, die uns Juristen mehr zutrauen, als wir selbst zu vermögen uns rühmen möchten, von den Gegnern des Geschworenengerichts täuschen. Sie lassen sich oft durch ein Histörchen von einzelnen Mißgriffen, die freilich bei allen stets unvollkommen bleibenden menschlichen Instituten vorkommen müssen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtungen des Schwurgerichts einnehmen. Und selbst viele unserer guten deutschen Juristen — nach der uralten Weise nur den Splitter im fremden Auge erblickend — können über einen Fehler, den sie von der französischen Jury erzählt erhielten, und welcher vielleicht geringer ist, als die in ihrer nächsten Nähe in der geheimen Vehme sich täglich erneuernden — doch fast außer sich gerathen.

Ein sechster Grund der Vorurtheile gegen das Schwurgericht besteht in pedantischer Anhänglichkeit an das gerade Bestehende, und ein siebenter endlich in der Unterwürfigkeit und Schmeichelei gegen die gerade herrschende Tagespolitik und Hofmeinung. Die dadurch begründete doppelte Billigung der von der Gewalt festgehaltenen Einrichtungen wird noch dazu durch zwei praktisch verderbliche Schultheorieen, die naturphilosophische, besonders Hegel'sche, und die historische (s. „Alterthümer" und „Hegel"), mit einem für unselbstständige Geister täuschenden gelehrten und philosophischen Scheine ausgeschmückt. Gar manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für ihre Staatsbeförderung allerdings politische und praktische Männer finden es nun gar nicht philosophisch und historisch, nicht politisch und praktisch, die Veränderung des hergebrachten von der Gewalt begünstigten Zustandes zu fordern, wie nothwendig sie auch sein möge.

Waren es ja Hunderte von deutschen Schriftstellern, die selbst den mächtigen fremden Unterdrücker unseres Vaterlandes unter die Sterne versetzten! Und sind es ja nach der neuesten allgemeinen Zeitung nicht mehr blos die Briten und Franzosen, sondern selbst die Russen, welche sich über die deutsche — über die vorzüglich den höheren deutschen Ständen und insbesondere dem gelehrten Beamtenstande eigenthümliche — Servilität und die unterthänige Schmeichelei gegen die Hof- und Ministerwünsche mit spöttischem Hohne lustig machen.

Solche nun und die, welche in ihrem Innern die erklärten Feinde unserer gesetzlichen Freiheit sind, und öffentliche und Geschworenengerichte hassen, weil sie die für Despotie nöthigen Justiz- und Kerkermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — alle diese werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen sein. Sie werden vielmehr auch ferner alle Künste der Täuschung aufbieten, um Furcht oder Abneigung gegen das Schwurgericht zu verbreiten.

Kein besseres Gegengewicht gegen die aus allen jenen Quellen fließenden Täuschungen aber gibt es wohl, als gründliches Prüfen und Selbstsehen und, wo diese unmöglich sind, der Blick auf jene erfahrungsmäßigen Ueberzeugungen der Völker, welche prüfen und vergleichen konnten.

2) Beseitigung der vier schädlichsten Mißverständnisse: I. Die Aufgabe der Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. II. Eine juristische Beweistheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. III. Ein Juristengericht mit Mischung juristischen und Schwurgerichtsbeweises, ist eben so unmöglich wie jeder andere Ausweg aus unseren Proceßübeln außer dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer Ausschließung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von blosem Volksgerichte.

Mir ist nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht bekannt, die nicht wesentlich auf den hier widersprochenen Voraussetzungen beruhte, durch die man natürlich leicht gegen das Schwurgericht eingenommen wird, die sich jedoch sämmtlich als falsch erweisen lassen *). Die ihnen entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: 1) Die Geschworenen sollen (nach I. und II.) nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueberzeugung über die Wahrheit von Thatsachen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juristen vernünftiger Weise nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen können. 2) Sie sollen (nach III. und IV. und der obigen Ausführung III, 3) keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und in Wechselwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt es blos um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfragen besser ist, als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen Staatsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser seien als Juristen, oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lös'ten, ist noch widersinniger als ein Streit, ob die Regierung besser sei, oder das Parlament. Sie sind nur zusammen gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die gemeinschaftliche Aufgabe.

Zu I. und IV. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Vorfragen an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

*) Hierauf beruhen auch alle scharfsinnigen Einwendungen von Trefurt in Duttlinger's Archiv Band IV. St. 2.

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellschaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihre möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zugleich aber ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung, so wie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ergibt sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w. von jeher nach den sogenannten Eventual-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den beliebigen conventionellen und formellen Feststellungen der civilrechtlichen Wahrheit, definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse dagegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesammtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft, wie dem Angeklagten, alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf blos conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst gewissen Wahrheit erfolgen, mithin wo die Wahrheit nur

durch moralische Ueberzeugung erkannt werden könnte, nur möglichst nach der moralischen Ueberzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur eine solche Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der Strafurtheile abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Uebermuth eines einzelnen Standes, hier des juristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich nähernden und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesammtüberzeugung des Staats oder seiner möglichst besten und allseitigen Repräsentation — an die Stelle der Ueberzeugung und Entscheidung „des Vaterlandes", im britischen Sinne, setzen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher entscheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrecherischen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristischen Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen*).

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit besonderer, freier, zum Theil innerlicher historischer Thatsachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsachen, der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absicht, mit bösem, oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit solcher besonderen, freien, historischen Thatsachen aber ist für Alle, welche sie nicht unmittelbar sinnlich selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa, wie eine naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit nach absolut allgemeinen Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie ist es nicht durch den sogenannten natürlichen oder directen Beweis, durch Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche bewiesen werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen, den Anzeige- oder Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, über das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen (Anzeigen) mittelbar darauf schließt. Er fordert also für's Erste schon einen vollständigen directen Beweis jener anderen Thatsachen (z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah), und sodann für's Zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatsache allen besonderen Umständen nach eine

*) S. Mittermaier, Strafverfahren §. 44 und die dort citirten Schriften. Feuerbach, über das Geschworenengericht. Gutachten der pr. J. C. S. 1 ff.

Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen Causalzusammenhang zwischen ihm und jener Thatsache gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen aber sowohl des Verbrechers wie der Zeugen über die historische Erscheinung der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung und Erinnerung, wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls, wie das Verbrechen selbst, besondere freie, zum Theil innerliche historische Thatsachen. Diese doppelten freien historischen Thatsachen gehen einerseits von dem freien, bald rechten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, bald richtigen, bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders, gut oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr, oder als falsch zu erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w., stellt z. B., wie schon erwähnt wurde, Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie erklären meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für zu unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger wahrscheinlich, so wie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Blose, von allen besonderen Verhältnissen der Personen und allen Umständen des individuellen Falles abhängige Wahrscheinlichkeitsbeweise sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen. Geben nun aber selbst die juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsachen nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will, noch die Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an sich nur blose Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatsachen unter sich.

Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Augenschein von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussagen über zum Theil innere historische Thatsachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ändert nichts, daß in den seltensten Fällen denkbarer Weise einzelne Puncte des Schuld- oder Unschuldsbeweises auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände voraussetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sind sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder eben solche Aussagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist. Aber wie ist's mit dem Uebrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Ueberzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentscheidung nach ihr, möglich.

Die praktische moralische Ueberzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falles, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigenschaften, Umstände und Verhältnisse; anderseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falles beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem Endresultate verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen besonderen Umständen des individuellen Falles und gilt nur für ihn. Hierfür nun — oder für die historische Gewißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloser Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit — gibt es, wie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine Wissenschaft, keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in jedem individuellen Falle verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen Lebenserfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entscheidenden Beweisregeln zum Voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestimmen zu wollen, welche sie für den Verstand des Richters haben sollen, „dieses wäre", wie Feuerbach sagt, „nicht vernünftiger als „der Plan, den Ocean in einen Eimer zu fassen. Solche Gesetze

„sagen immer zu wenig und zu viel, sind entweder zu eng oder zu „weit, und darum eben so begünstigend für die Schuld als für „die Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der einzelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nicht juristischen Bürger eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeigen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt — benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhältnissen, so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Umstände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen (III, 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den Angeschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, vereinigen sich vielseitigere und praktischere Standpuncte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Criminalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen, und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden sie nicht vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammenwirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen, als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem Standpuncte ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allein, vollends wenn

zwar sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Aussagenden selbst sehen, hören und fragen? Je weniger dieses Letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene individuellen historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falles, alle jene Worte und Mienen der Aussagenden u. s. w. gestellt werden, je mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen, gegen unsere Ansicht!*) Man wendet hiergegen zweierlei ein. Für's Erste sagt man: das Schuldig der Geschworenen enthält mehr als das Urtheil, daß diese bestimmte äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines Andern, von einem bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch das juristische Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen eines absichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit der physischen Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus. Aber ist dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter durch ihre Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunct des bestimmten vom Gesetze bestraften Verbrechens gestellt haben, und nun fragen: ist der Angeklagte schuldig, diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun dieses eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter seiner Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristischen Combinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichtspuncten zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte. Es bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß**).

---

*) In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das kunstverständige Urtheil.

**) Die Gegner selbst, z. B. Trefurt (S. 295), erklären sogar den Strafgesetzgeber „gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vor„stellungen und Begriffe. Nur das, was die durch religiöse, rechtliche und po„litische Aufklärung im Volke entwickelte Meinung für strafbar „hält, darf er strafen." Um wie vielmehr muß also der Richter zum Ausspruche der gerechten Strafe an die moralische und rechtliche Bildung und Ueberzeugung seines Volkes gebunden, ihrer völlig kundig und ihr treuer Repräsentant sein! Trefurt, der sogar vom Richter ausdrücklich fordert, er solle, „als Geschworener mit der Geschworenen freiem Ermessen" richten, hätte hiernach, so scheint es nothwendig, auf's Schwurgericht geführt werden sollen. Doch mit seiner eigenen Grundansicht nicht übereinstimmend und an sich unrichtig, sucht er auch den Ausspruch über die Thatfrage der Schuld von

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 3), wie das Schwurgericht nicht blos alles wesentlich Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher Weise unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres beider-

---

einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die Auffassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens und die Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das bestimmte Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-juristische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffassung der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihrer Zusammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die bestimmte Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen und Urtheile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erkenntnissen, die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorgeschrieben sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befolgen müssen, wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Eben so irrig wie diese Gleichstellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils über die Thatfrage der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urtheile über Existenz und Natur einer bestimmten Krankheit ist nun auch Trefurt's Gegensatz zwischen Geschworenen und Juristen rücksichtlich der Bildung jenes Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die Geschworenen sollen angeblich lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig ihre auf allgemein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Schlüsse gegründeten sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber angeblich blos nach kaltem, freiem (?) Verstande und nach besonderen technisch-juristischen Grundsätzen. Diese letzteren aber gibt es ja nicht, wie sogleich zu II. noch klarer werden wird, so daß auch die Juristen vernünftiger Weise nur nach einer aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberzeugung — wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene Thatfragen urtheilen können. Das philosophische und wissenschaftliche Erkennen der tieferen Gründe und Gesetze der praktischen Erfahrungen und Schlüsse macht im praktischen Handeln und Urtheilen keinesweges sicherer, wie denn die Gelehrten, die Metaphysiker u. s. w. oft am Unsichersten sind, in den Grundwahrheiten, wie in der praktischen Beurtheilung der Dinge. Auch hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, daß es keine absolut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos Uebereinstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sondern auch die mit den vorstellenden Subjecten, für welche die Wahrheit gelten soll, wesentlich, und daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich möglichst dieser doppelten Uebereinstimmung zu nähern, keinesweges zum Ausschlusse der Bürger, sondern abermals nur zum Schwurgerichte kommen sollen. Die Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject des ganzen Volkes. Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig sein. Sie hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische Geltung für freie Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt juristischen und zugleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverstande angehört, und nicht technisch-juristisch ist. Ja, es ist ihm dieses einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil fällten.

seitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger Erkenntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juristen unrichtig erscheinenden Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Rechte der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das IVte Mißverständniß beseitigt, daß nämlich, wie Trefurt sich ausdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche",

„Denn" — sagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grausamer sein, „als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das „Gesetz, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe, oder habe begreifen und verstehen können. Die deutlichste „Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe „verstehen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte „Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen „geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie „jeder mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Dies „ist die einzige Probe von der wahren Deutlichkeit des Gesetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, weil seine Sinne zu „geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, wie er später hervorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen und Gewohnheiten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) „sind. Der „in der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den „ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständnisse „sprechen sollen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwendig von dem besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden. Der „Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. — „Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner „feineren Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen „Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens „willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben" (nie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den Vorzug praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich" so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines Totaleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln „bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, „als jetzt darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen „wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner „Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter „Ueberlegung vorgenommen hatte. — Eben so wird der durch den ganzen „Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten „lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, „als er trennt, theilt und in's Unendliche geht. Unter jenen hat „nie Einer an seiner eigenen Existenz und seiner Freiheit gezweifelt. — — — Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem „Augenblicke der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Totaleindrucke weichen. In den mehrsten Ländern werden die Verbrechen „nach abstracten Regeln verdammt, aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die concrete That. — Aber des Allen ungeachtet verachte ich „die Gelehrsamkeit nicht. — Allein die Geschäftsmänner und die handelnden „Männer sollen die Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang „zu gehen — — sie sollen, wie ein Musiker die Noten, den Verstand durch's

ß durch dasselbe die juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz
s der strafrechtlichen Wirksamkeit verdrängt würden, und Alles von den
eschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man
gen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerclassen erwählten
andstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung
erabgesetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr ist nur das allein die
frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes con-
rolirende und wechselseitig unterstützende Zusammen-
wirken eben so wie bei dem Gesetzgeben so auch im Strafgericht zur
teten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit
enen der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzge-
ung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staates und zur
ebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für besser als
as isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloser Regie-
ungsbeamten in ihrer kastenmäßigen Absonderung vom Volke?

Im Strafgerichte aber ist jene organische Vereinigung und die
Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtssicherung sogar noch
weit unentbehrlicher, als bei der Gesetzgebung. Auch läßt sich
dort eine nicht technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die
Bürger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung *).

„Auge in die Finger gehen lassen, und das commercium rerum et animae, wie
es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der Zeichen als durch
deren Ausdruck aufhalten." (Sie sollen nicht wie die Theoretiker durch das
Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsachen die
Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.)
Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheidet dem praktischen
Resultate nach auch gerade über die schwierigsten Puncte bei der Schuld-
frage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechen-
barkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden war, das
Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als nur allein
Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und der mo-
ralischen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatürlichkei-
ten gerathen; so wie z. B. selbst Feuerbach mit seinen „zwei Vernunften, einer
moralischen und einer juristischen," mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller
moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß es auf
die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß
schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das Gut-
achten (S. 112 ff.) weis't an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten
Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähn-
lich wie systematisirende Historiker, zu den falschesten praktischen Urtheilen über
Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden prak-
tischen Sinne des Schwurgerichtes unmöglich sind. Bei den für das Schwur-
gericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja auch die
Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

*) Deshalb mußte denn auch schon die unvermeidliche Consequenz den in
der vorigen Note von mir bestrittenen badischen Rechtsgelehrten, indem er die
Bürger für unfähig zum Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als Herab-
setzung und Störung der Wirksamkeit der juristischen Richter erklärte, un-
willkürlich zu Grundsätzen führen, welche auch aller ständischen Verfassung
das Todesurtheil sprechen. Dieses thun denn auch diejenigen, welche derselbe

Erscheinen aber wohl irgendwo in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtsstuben von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflußreichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Assise?

Ein zweiter Einwand gegen unsere Behauptung, daß die Entscheidung der Thatfragen an sich und nothwendig eine allgemein bürgerliche Aufgabe sei, führt näher

zu dem II. Mißverständnisse. Jener Einwand besteht nämlich darin, die Gesetzgebung könne und solle wenigstens zur Sicherung gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter I. entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises und des Beweises der Wahrheit der besonderen freien historischen Thatsachen, sowohl der verbrecherischen Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos conventionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Loosentscheidungen, gleich viel ob der wirklichen Wahrheit entsprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur Grundlage der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und vollständigen Auffassung und moralischen Ueberzeugung je nach allen ihren besonderen Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises hin. Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem besonderen zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Ueberzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller besonderen persönlichen und sächlichen Erscheinungen und

---

neuerlich mit den Annalen der badischen Gerichte in der ersten Sitzung dieses badischen Landtags über das neue Strafgesetzbuch gegen die Fähigkeit der nicht juristischen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von Gesetzbüchern geltend machte. Die hier ausgesprochene Behauptung: daß für diese Berathung eine Versammlung von Technikern oder Juristen und die Resultate ihrer Berathung durch Theilnahme von Nichttechnikern sogar wesentlich verschlechtert werden müßten, ist in der That das Todesurtheil für alle ständische Gesetzgebung, die ja stets zum Theil juristisch und technisch ist. Ja, sie ist ein Todesurtheil für jede ständische Berathung, weil für einen jeden besonderen Gegenstand immer ein Theil der Mitglieder nicht technisch kunstverständig ist. Es vertheidigt — wie wenig auch dieses die Absicht des sehr achtbaren Schriftstellers war — doch in unwillkürlicher Consequenz diese Verwerfung des Schwurgerichts die Grundidee der strengsten kastenmäßigen Geschäftsabsonderung der absolutesten Monarchie, nicht aber die Idee des lebendigen Organismus eines freien Volkes, auf welcher die constitutionelle Verfassung und das Schwurgericht beruhen.

rhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und aller Aus-
en und Anzeigen über dieselben begründet. Er zwingt sie vielmehr,
jenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese beson-
ren Erscheinungen selbst zu kennen, zum Voraus im Allge-
einen blos nach einigen wenigen Umständen, die er in beding-
nabstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrschein-
che hält, und deshalb als juristischen Beweis zu erklären beliebt.
r sagt: wenn diese zwei, drei bestimmten Umstände, z. B. diese Aus-
gen von zwei Zeugen oder vom Angeschuldigten, welche freilich tau-
endmal schon irrig oder falsch waren, in dieser bestimmten
rt vorhanden sind, alsdann befehle ich zu glauben, daß der Ange-
agte schuldig ist. Alle Richter und das Volk sollen später bei
dem zukünftigen Falle dasselbe glauben, was ich so zum Voraus
laubte oder glauben wollte. Sie sollen dieses, wenn sie auch nach
llen den tausendfach verschiedenen Umständen des beson-
eren Falles, die kein Gesetzgeber der Welt zum Voraus sehen
nd gesetzlich feststellen kann, und die wohl sie, nicht aber ich, kennen
indem wohl sie, nicht aber ich, alle Worte, Mienen und Geberden
er Angeschuldigten und Zeugen, diese besten Beweise und Verräther
er Wahrheit oder der Unwahrheit, selbst hörten und sahen), auch vom
völligen Gegentheile überzeugt sein sollten. Dennoch sollen sie nach
meinen ganz unvollständigen, erwiesenermaßen tausendfach täuschenden,
bstracten Regeln Schuldige laufen lassen und Unschuldige hinrichten!

Ist nun wohl dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser
angeblich juristische Beweis doch an sich weiter nichts, als ein mora-
lisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil über eine histo-
rische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom Gesetzgeber
zum Voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung
jener Thatsache und all ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimm-
ste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht für wahr hält,
indem er wissen muß, daß er selbst in den besonderen Fällen oft
das Gegentheil für wahr halten würde. Folgen ihm nun
die Gerichte, so geben sie oft mit Bewußtsein falsche Urtheile, begehen
mit Bewußtsein Justizmorde, gleich viel ob gegen den unschuldig Verur-
theilten oder gegen die ungerecht um die Bestrafung des Schuldigen
betrogene Gesellschaft. Richten sich dagegen die Richter nicht strenge
nur nach dem gesetzgeberischen Glauben, sondern nach dem ihrigen, so
zerstören sie durch diese Einmischung des Verschiedenartigen, so oft
Widersprechenden, das Wesen des gesetzlichen Beweises, seine Wahr-
heit und beabsichtigte Sicherung, und setzen Gesetzwidrigkeit und Will-
kür an die Stelle der Gesetzlichkeit. Dieses ist um so mehr zu besor-
gen, da sich die Bedingungen der vollgültigen Beweise, z. B. der vollen
Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und
Bekenntnissen, nie irgend genügend, allgemein passend und die Willkür
ausschließend festsetzen lassen.

Die Erfahrung hat dieses und daß die Verkehrtheit des Grundprincips

überall verkehrte Folgen erzeugt, bei der gesetzlichen Beweistheorie reichlich dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im späteren römischen und deutschen Rechte, nach der Zerstörung des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweistheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. — Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen eben so vollständigen, durch solche Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis, daß der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirecte oder Indicienbeweise, weil diese dem Wesen nach nur zu subjectivem Glauben des Richters führen. Diese gesetzliche Beweisthorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

1) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Loosentscheidung. Sie führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr aber zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen der Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

2) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man denn sehr bald dahin, daß man nicht mehr blos glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdige als gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, durch Inquisitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Ueberlistung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorieen schon an sich zu Tage lag und bald durch Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreiflich wurden. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann sind die verkehrten Folgen oder Aushülfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder die juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschied von Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur). Und wirklich vertheidigen ja noch heute viele ganz stattliche deutsche Juristen dieselbe Theorie und die durch Tortur unter der Form von Lügenstrafen und von andern Inquisitions- und Kerkerqualen erpreßten Beweismittel; und daher eben diese neudeutschen Torturen und Justizmorde selbst.

3) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Loos-

und die gesetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirk=
en Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch die deutschen Ju=
n und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinne, den
ichten die wirklichen und die allerwichtigsten Beweis=
ttel, eine solche öffentliche Verhandlung, wie in jenen oben geschil=
ten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und
elbstbefragen der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und
rtheidiger zu entziehen, und sie in dunkle Kammern einzuschließen,
d nach so tausendfach unsicheren, unvollkommenen, unrichtigen Acten
d Actenreferaten entscheiden zu lassen. So blindes Richten kann
an dann allerdings preisen als ein Richten „ohne Ansehen der
ersonen und — der Sachen."

4) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche
Wahrheit der Schuld und Unschuld ankommt, so wurden und werden
ernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher Juristen auch durch
as nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker
mpört, nämlich durch die Strafurtheile — oft Verurtheilungen zum
angsamen qualvollen Tod durch's Zuchthaus — wegen blosen Ver=
achts, und eben so wenig:

5) Durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Ver=
ächtigkeitserklärungen durch die Lossprechungen blos von der
Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch ihre eigene Will=
kür und Unnatürlichkeit zu richterlicher Willkür einladet, so sieht man
n Deutschland jetzt nicht selten Richter, die nur nach den Gesetzen zu
richten geschworen haben, in dem wichtigsten Puncte ihres Richter=
amtes die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift,
die auf blose Indicien nicht zu verurtheilen, ohne Weiteres mit
Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche
dem Gesetze selbst noch nöthig schien, neben allen anderen großen Bürg=
schaften für die Unschuld, deren man uns jetzt beraubt hat, wie der
Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der freien Actenver=
sendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten
— diese jetzt letzte Bürgschaft zerstören ebenfalls willkürlich unsere
Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als
die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises
die der Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu ver=
langen.

7) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen
Bankbruch aller juristischen Beweistheorie, uns dieses Auskunftsmittel
selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das heißt nach
ihrem subjectiven Meinen, als Geschworne, sollen jene ab=
hängigen Beamten, vielleicht gar in geheimer Vehme die Bürger
verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das
schlechteste Gut im Civilprocesse mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser
soll jetzt bei der ehemals freiesten und rechtlichsten Nation

die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit, Leib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wohl noch einer Ausführung, daß alle freien Völker der Erde, wie alle älteren würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Empörung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden? Doch auch die besseren Neueren thun dieses Gott Lob ebenfalls *).

*) Vortrefflich hat insbesondere so wie früher Möser so auch Gans a. a. O. die Furchtbarkeit dieses Systems enthüllt; eben so auch das Gutachten a. a. O. 234 Feuerbach, über Oeffentlichkeit II, 17; ferner Mittermaier, Strafverfahren I, 255, Lehre vom Beweise S. 119. Interessant ist es wohl, über diese Sache die Stimme eines andern tüchtigen Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grundsätzen keineswegs huldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung unseres vaterländischen historischen Instituts untersagt — weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation der hierarchischen Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht. Roßhirt führt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln lasse, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der tausendfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sächlichen Verhältnisse und Umstände und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, besonders zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste „und Schlimmste in den Händen stehender rechtsgelehrter Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Geschworenen geneigter sind, loszusprechen, als zu verurtheilen, abgesehen davon, „daß der an das Leugnen und die Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte „juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: so „ist am Wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf „vorgekommene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So „ist es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltpunct für zehn „andere wird, und so wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle mög„lich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit „dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Aehnlich„keit. Das Gericht, einmal gewohnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird „immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem „Scheine angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkür„licher. — Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem schon vom „Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Genius, jede grelle „Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der „Drang zu Geschäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Ein„stimmigkeit der Ansichten der Votanten als nothwendige Voraussetzung der „Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im Fürstenthume „Lippedetmold, so würde dieses wohl die Gefahr vermindern, aber — nicht be„seitigen. Auch das würde nichts ändern, daß dem Urtheile Entscheidungs„gründe und folglich Deductionen der Schlußweise beigefügt werden müssen. „Denn Alles ist hier an sich relativ und willkürlich". (Daß wirklich Beides nichts hilft, das zeigt oben jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des Göttinger Spruchcollegiums gegen den schuldlosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue Quelle trügerischer Verlässig„keit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der „That keine ist. Ueberhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium

Zu III. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Straf-
heile von juristischen, vollends von amovibeln und geheim verfah-
dern Regierungsdienern nach ihrem subjectiven Meinen mit der
tlichen Sicherheit der Bürger, hat eine Abart derselben, einen
isch ungsversuch von objectivem, juristischem und mo-
lischem Glaubensbeweis bei neueren Criminalisten und in Ge-
vorschlägen erzeugt, und, troß der Warnungen tüchtiger Criminalisten

---

judicis an eine Formvorschrift oder an ein paar Regeln zu bin-
den. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird
das Gewissen mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der prak-
tische Schlendrian erstickt die Ansicht von der Wichtigkeit
der einzelnen richterlichen Handlung. — Man darf nur sehen, wie
der ehrlichste Schulmann ungerecht wird in der Beurtheilung seiner Schüler
ex indiciis. Auch die Collegialität hilft wenig. Ja sie erleich-
tert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem
Einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele
„Kranke behandelt: er wird kühner, sein System reißt ihn fort, seinem Systeme
„treu, hält er sich bei jedem Ausgange der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat
„nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in das
„reine arbitrium gegeben ist. — Er macht sich eine Art von System und dann
„ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere,
„sondern eine alltägliche Sache" (wie jenem berühmten Carpzov, der
sich rühmte zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben.) „Wie ganz an-
„ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen
„Wahrspruch thut. Daher nochmals meine volle Ueberzeugung — nichts
„ist gefährlicher als der den Richtercollegien frei gegebene
„Beweis aus Vermuthungen."

Nehme man nun zu diesem Allen ferner noch die Abhängigkeit und Befan-
genheit von Regierungsdienern in politischen Processen, die Unmöglichkeit für
sie, sich dem Geist der Regierung und dem Verdacht der Begünstigung ihrer
politischen Gegner zu entziehen, wenn sie dieselben nicht schuldig finden wollten.
Dürften sie nur nach objectiven juristischen Beweisen verurtheilen, so könnten sie
mit dem Mangel derselben sich stets entschuldigen. Richten sie aber nach blos sub-
jectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt sie unfehlbar die Macht für untreue
Diener, wenn sie nicht ihre Ueberzeugungen theilen wollen. Hierzu kommt
weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche die streng juristischen Beweisregeln
dem Richter die wesentlichsten Schutzwehren abgaben, die nun aufhören. Den er-
kannten objectiven actenmäßigen Beweisgründen, die jeder Dritte
prüfend controliren konnte, zuwider ein Urtheil auszusprechen — das war nur
einem Solchen möglich, der sich schon bei sich selbst geradezu als Schurke erklärte.
Auch mußte er stets Entdeckung fürchten. Aber gilt es dagegen nur bei sich und Andern
ein blos subjectives Meinen etwas höher oder niedriger anzuschlagen, um
die fatale unheilbringende Ungunst der Macht zu vermeiden, ihre süß lohnende
Gunst zu erwerben — wie Viele werden hier noch widerstehen! Hier sind in
der unergründlichen, geheimen subjectiven angeblichen Ueberzeugung Waffen, so
viel man nur braucht, gegen Eure Unschuld, Ihr Gegner der Mächtigeren, Ihr
verhaßten Aufklärer oder Ihr Beschwerdeführer über Verfassungsverletzung, über
Wahrheits- und Rechtsunterdrückung, über Bestechung, Mißbrauch der Staats-
gelder! Hier sind die hinlänglichsten Mittel, Euch „unschädlich zu
machen", Eure Gegner und mächtige Schurken dagegen loszusprechen! Das
gerade fehlte noch der Rüstkammer, die der Despotismus an unserem In-
quisitionsprocesse besitzt, welcher, statt die Verbrechen gerecht zu sühnen, die Rich-
ter zu Verbrechern macht. Willkürliche Criminalprocesse, Verhaftungen, ge-

z. B. von Möser, von Mittermaier (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widersprechenden, verbreitet jetzt die Verzweiflung an der ächten juristischen Beweistheorie, wie an der blosen Indicientheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aushülfe des Schwurgerichts zu fordern, diese kranke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fest und erlaubt, sie durch die juristisch nie bestimmbaren Wahrscheinlichkeiten bloser Indicien und das subjective Glauben der Richter an dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle positiv alle Lossprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur vermittelst sogenannter negativer juristischer Beweise keine Verurtheilungen aussprechen können, ohne daß einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen verbinden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Willkür; denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis. Dieses bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Roßhirt, dadurch zu einer juristischen Beweistheorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken juristischer Beweise außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von Mitschuldigen, von einem Zeugen u. s. w. eine höhere Beweiskraft

---

heime Kerker- und Inquisitionsqualen, trügliche Acten, beliebiges Hinein- und Herausinquiriren, außerordentliche Strafen, Lossprechungen von der Instanz, alle Mittel der Abhängigkeit der Richter und der geheimen Vehme ihres Verfahrens, und dazu noch Richtersprüche nach dem subjectiven Meinen — und zuletzt endlich jetzt ein Spielraum des richterlichen Ermessens zwischen dem ein- und dem hundertfachen der Strafen — wahrlich die Gerechtigkeit und Freiheit müssen stark sein, welche diesen Mitteln der Willkür, Corruption und der scheußlichsten Justizgreuel, der fürstlichen oder richterlichen Despotie noch widerstehen!

Ist es zu viel, wenn man sagt, daß eine Ermächtigung unserer abhängigen Beamten zu solchen Verurtheilungen auf Indicien, auf ihr subjectives Meinen gleich ist einer Ermächtigung derselben zu Justizmorden?

Berufe man sich auch nicht etwa darauf, daß die französischen Gerichtshöfe über polizeiliche und correctionelle Vergehen ja auch nicht an juristische Beweise gebunden seien. Für's Erste ist dieses nach den Artikeln 154 und 189 des Code d'instruction nicht richtig und jedenfalls das Napoleonische Gesetz keine gute Autorität. Sodann handelt es sich hier um geringere, nicht um die politischen und die mit politischen Folgen verknüpften Vergehungen. Vollends aber, wer gibt denn bei uns armen Deutschen als Gegengewicht den Gerichten jene vollkommenste Inamovibilität, Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit und nur gesetzliche Organisation und Instruction der früheren deutschen, der jetzigen französischen Gerichtshöfe? Wer den Bürgern außer diesen Schutzwehren auch noch die der vollesten Preßfreiheit, des Schwurgerichts und der ganzen freien französischen Verfassung?

ten. Dadurch wird der juristische Beweis nur noch weit mehr
verlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft
h Indicien oder moralische Ueberzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein
eis des Thatbestandes und ein Fragment des Zeugen- und Geständ-
beweises gesetzlich gefordert würden, welche selbst nur Wahr-
inlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeit
nzt werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses
chstück, die Stärke und der Mangel seiner Glaubwürdigkeit und
nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrschein-
keiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen und aus-
chen, eben so wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier ent-
idet in Beziehung auf jeden Punct lediglich das sub-
tive richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Be-
s fehlt — das heißt aber in den allermeisten Criminal-
llen — in seiner, nach allen unberechenbaren, stets verschie-
nen Besonderheiten jedes concreten Falles zu bildenden sub-
tiven Ueberzeugung zum Voraus durch einzelne abstracte, nach der
jectiven Ueberzeugung des Gesetzgebers gebildeten juristischen Bedin-
ngen und Regeln, ihn durch halbe und viertels-juristische Beweise
waltsam beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als
e Forderung ganz juristischer Beweise. Es ergeben sich hier alle obi-
n Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch der eigenthüm-
che neue, daß nun hier bei dieser Mischung subjectiver Ueberzeugung
nd juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Ueberzeu-
ung des Richters und des Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben
erden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür an die
Stelle des juristischen Beweises, wie des richterlichen Glaubensbeweises
reten, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder
r noch gefährlichere, nur ihn selbst und Andere täuschende Schein-
ründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß jene moralische und
uristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie,
elche der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben
llen seinen Gebrechen noch gab. Aber auch ein auf der vollen freien
ahren Ueberzeugung der Richter beruhendes Urtheil nach eigener
nschauung und Erwägung aller möglichen concreten
rscheinungen und Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse
nd Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Ueberzeugung
lbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten
uristischen Regeln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die mora-
ische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen eben so, wie die Zulassung
es Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen Ga-
antieen des wahren Schwurgerichts vollends (oben III, 3)
st hier keine Rede. Dagegen aber werden auch ferner bleiben die oben

geschilderten allertraurigsten Folgen und Aushülfsmittel der juristischen Beweistheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen und das vehmgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine Juristengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur der Dinge ist stärker als die Gesetze.

Außerdem steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine stets wachsende Kraft in jeder Verkehrtheit, so lange das Leben nicht eine gänzlich entgegengesetzte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Uebel, so wie das Geheimniß des Criminalprocesses und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundsdespotie schon zum Erschrecken gewachsen sind und noch täglich wachsen. Sie werden wachsen, selbst troß dem, daß sogar die Absolutisten aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte für scheußlich, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja es aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen Volk und Regierung sei.

Freilich muß man es achtungsvoll anerkennen, daß alle unsere ehrenwerthen Rechtsgelehrten vor einem solchen Criminalverfahren und seinen unvermeidlichen Folgen zurückschaudern, und einstimmig als Grundbedingung eines ehrenhaften Rechtszustandes, als Grundbedingung auch für die Mischungstheorie: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und accusatorische Einrichtung des Verfahrens und das Selbstsehen und Selbsthören der Ankläger, Angeklagten und Zeugen von allen Richtern fordern. Und zugestehen muß man, daß, wenn diese Forderungen ehrlich erfüllt und gehalten würden, ja werden könnten, im Vergleich mit unserem bisherigen täglich sich verschlechternden criminalrechtlichen Zustande, selbst ein solches Beamtengericht mit jenem unglücklichen Mischungsbeweise noch eine wahre Wohlthat genannt werden müßte, zumal bei einer Forderung bedeutender negativer Beweisgründe und öffentlicher Entscheidungsgründe, bei der Forderung einer größeren Richterzahl und einer größeren Stimmenmehrheit, bei ausgedehnteren Recusationsrechten gegen die Richter und vor Allem bei wiederhergestellter Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch aber müssen wir nach allem Bisherigen den Unglauben an ein solches widernatürliches Stückwerk, ja den Unglauben, daß es nur irgend im Leben sich werde halten können, offen aussprechen. Sogar in den Hauptforderungen läßt sich die Schwäche bereits wieder das Wesentlichste abdingen. Selbst die richterliche Unabhängigkeit fordert man nicht einmal so weit, als sie für gerechte Strafjustiz Trefurt (S. 316) für unentbehrlich

ke, vollends nicht so, wie sie mit den Reichsgesetzen (Leist's gr. §. 148) und den Gesetzen freier Völker Feuerbach forderte. Die künstlich combinirten Trümmer der juristischen Beweistheorie des subjectiven richterlichen Meinens aber bieten keine irgend gendern Bürgschaften, hindern hier bei dem Mangel jener negan Bedingungen die Verurtheilung offenbar Schuldiger, n dort, schon um das Letztere zu vermeiden, zur Willkür und zur hüllung derselben und der von ihr ausgehenden Verurtheilungen lich- oder juristisch Unschuldiger. Vor Allem aber muß schon, um negativen Bedingungen der Verurtheilung, Geständnisse und Ausn von Mitschuldigen herauszubringen, gerade die größte Scheußeit, die lange Inquisitions- und Kerkertortur und die durch sie selbst er begründete Unglaubwürdigkeit jener Aussagen auch r der Natur der Sache nach fortdauern. Dieses ist um so ermeidlicher, da Gerichte von juristischen Regierungsbeamten nie dauernd vor dem Volke die Verantwortlichkeit von Criminalurtheilen ihr subjectives Meinen auf sich nehmen und ihrem Fürsten aufden können. Wo aber soll nun der Muth und das gute Gesen Herkommen, dem Rechtsgefühle und gesunden Menschenverstande Volks diese Schauder erregenden, unnatürlichen, geheimen Vorbereigen des unnatürlichen Gerichts mit seinen Kerker- und Justizmorden ntlich vor Augen zu stellen, der Muth, diese deutsche Justiz mit em Moderduft und blutbefleckten Kleide zu enthüllen? So aber rden die Inquisitionskerker geheim und hülflos bleiben wie zuvor. e Thüren des Urtheilsgerichts aber werden schon, um ihre Natur d um das Urtheilen auf solche Grundlagen hin nicht öffentlich sehen lassen, entweder nie wirklich geöffnet oder gar bald eder geschlossen werden, gerade so, wie man schon früher die alte deutsche Oeffentlichkeit gesetzwidrig aufhob, eben weil das Verren der Gerichte das Licht scheuen mußte.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurrichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der enschlichkeit in unserem jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar möglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich für's Erste r directe, rein juristische Beweis mit seiner Tortur und en noch viel verwerflicheren Stellvertretern, unmöglich ferner reine Indicien- oder subjective Meinungsbeweis ofer Regierungsbeamten; unmöglich endlich drittens neue Mischungsbeweis, welcher die meisten Nachtheile der iden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabsichtlich egierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten achen würde, zu Geschworenen, welche nach Feuerbach und jenen efflichen Mitgliedern der preußischen Immediatcommission *) „mit

*) S. die vorige Note, und überhaupt gegen das juristische Monstrum nes Schwurgerichts aus Beamten die Ausführungen der dort citirten Schrift-

„den Nachtheilen unserer alten Einrichtung noch unzählige neue ver„binden und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben „würden."

3) Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurgerichts. Das aus dem Vereine von Staatsrichtern und auserwählten Volksrepräsentanten gebildete Schwurgericht gibt nach der obigen Ausführung (III, 2 und 3) entschieden die besten Bedingungen und Bürgschaften für wirklich objectiv gerechte Urtheile und verbannt allein alle oben geschilderten Ungerechtigkeiten unseres geheimen inquisitorischen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am Besten für die subjective Gerechtigkeit oder auf den subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

---

steller! Vor Allem muß man jedem Gedanken, juristische Beamten ohne vollständige streng juristische objective Beweise Criminalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser Justus Möser (I, 308) demselben mit entrüsteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wen„dung aber, welche wir zu befürchten haben, ist nur diese, daß Ungenossen„Richtern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. — Wenn „diesen erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintansetzung un„nöthiger Formalitäten zu entscheiden, wenn diese von dem dürren „Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen „dürfen, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein „auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern „verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit „verfahren sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die aus der „Türkei und Tatarei zu Hause sind, und die es nach unverwerflichen Gründen „darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter „den Arm zu nehmen — — —"

Solche gerechte Empörung gegen den, allen Grundsätzen vaterländischer Gerechtigkeit widersprechenden, Gedanken aber sprach — um dieses wiederholt hervorzuheben — der praktische Mann schon zu seiner Zeit aus. Schon damals sah er darin eine Zerstörung aller gesetzlichen Sicherheit, aller bürgerlichen und politischen Freiheit. Was aber würde, aus seinem Grabe erstehend, heute der große Mann sagen, wenn unsere jetzt von den Machthabern täglich abhängigeren, unsere beliebig pensionirbaren und versetzbaren juristischen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen subjectiven moralischen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben absprechen, über sie bei politischen Processen und gegen politisch Verfolgte allein richten, vielleicht gar nach geheimer Inquisition auf Actenrelation geheim richten sollten? wenn sie mit dieser entsetzlichen Gewalt auch noch die des furchtbaren neuern Ermessens in Bestimmung der Strafgröße verbinden, und so entweder selbst zu despotischen Herren der Bürger oder zu abhängigen Werkzeugen der Regierungsdespotie werden müssen? Was würde er sagen, wenn deutsche Juristen solchen Rechtszustand ohne Gefühl der Scham und der Empörung den ihrigen nennen könnten, ihn als einen der deutschen Nation würdigen vertheidigen möchten? Er würde in Kummer sich zu seinem Grabe zurücksehnen, nachdem er alle Grundsätze früherer deutscher Freiheit und Gerechtigkeit selbst in dem Stande vergessen und erloschen sähe, der vorzugsweise ihr Erhalter und Wächter sein sollte!

Die drei unentbehrlichsten Bürgschaften für die ob-
ive Gerechtigkeit. 1) Das Schwurgericht verbürgt, wie
ttlinger (I, S. 131) richtig sich ausdrückt, „die richterliche
nabhängigkeit gegen die unlauteren Einflüsse von Außen her mit
er Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege
eichbar ist." Es wirkt am Besten gegen das Unheil, daß die Ge-
e und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit und ihrer eigenen
n rechtlichen Ueberzeugung, vielmehr von äußerem Willen, von
nden Einflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden.
wirkt 2) am Besten für die richterliche Unparteilichkeit,
vielseitige, parteilose Auffassung der Sache und 3) für die rich-
liche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Bezie-
ngen das Alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist,
ständig und richtig auffassen und würdigen. Schon allein das
sammenwirken, die natürliche, wechselseitige Ergän-
ng, Unterstützung und Controle der Saatsrichter und
Geschworenen gibt nothwendig ihrem vereinten Wir-
in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos
seitigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält
urch nothwendig eine größere Schutzwehr gegen ungebührliche Ab-
ngigkeit von der Regierung, ihren einseitigen Richtungen und
chselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und eben so gegen
freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Pöbel-
llkür. Der eine Bestandtheil des Gerichts gibt dem andern Schutz
d Kraft, und warnt und bewacht den andern gegen Schwächen.
eide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber
chte behaupten wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende
n Bürgern, die nach dem Loose einmal zum Richter berufen sind,
en so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachtheile,
verkehrtem Urtheile zu bestimmen, als wenige ständige Regierungs-
ner? Wo sind bei Geschworenen die Beispiele der Beförderungen,
r Zurücksetzungen oder Absetzungen wegen ihrer Urtheile? Schon
rch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der
ichter, der verschiedenartigen, ihnen zunächst liegenden Gesichtspuncte
d Interessen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit,
gibt sich auch die parteilosere, gerechtere Stimmung, so wie auch
e vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurthei-
ng. Dieses Alles wird auch selbst dann noch wahr und hochwichtig
n, wenn auch unsere juristischen Beamtengerichte, wie es die Ehre
eutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die
nen jetzt leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit
. oben III, 2) und, so wie bei dem Schwurgericht, die
effentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei
nem, alle Richter den Angeklagten, den Vertheidiger und
ie Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst befragen
nd mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so

gründlich unterrichten, wie jeder vernünftige Geschäftsmann und Familienvater selbst bei *unendlich unwichtigeren*. Schon nach dem hier Angedeuteten müssen *der Natur der Sache nach* die unter Mitwirkung gut ausgewählter Geschworenen gefällten Strafurtheile im Durchschnitt *wirklich objectiv gerechter* ausfallen.

Die subjective Gerechtigkeit oder die heilsamere Wirksamkeit des Schwurgerichts für Erhaltung und Beförderung des Glaubens der Bürger an die Gerechtigkeit und ihrer Gesinnung für sie. — Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die *beste*, sorgfältigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnissen *objectiv gerechte* Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urtheile auch *seiner Natur nach das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben* und schon deshalb am Meisten günstig für die Gerechtigkeit wirken. „Von Gott und seinem Vaterlande gerichtet zu werden" — dieses große Wort des Briten zur Bezeichnung des Geschworenengerichts drückt Alles aus. Deutsche Gegner des Geschworenengerichts, wenn sie nicht ableugnen konnten, daß die Völker, welche das Geschworenengericht besitzen und im Leben erprobten, mit seltener Uebereinstimmung diese Gerichtseinrichtung jeder andern vorzogen, behaupteten, diesen so großen Vorzug gebe man ihr nur wegen ihres großen Schutzes der politischen Freiheit. Nun, auch dieser Schutz kommt der Gerechtigkeit zu Gute. Die gänzliche Absonderung der politischen Vorzüge des Schwurgerichts von den rechtlichen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker die politische, die vaterländische Freiheit, der Schutz des Rechts und der Verfassung gegen Willkür und Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbnisse *nicht selbst ein Recht und das edelste von allen?* Und wirkt dieselbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politischen Freiheit nicht für den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und der Gesetze überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten — trotz aller ihnen eigenthümlichen Versuchungen zum Gegentheil durch die schon aus dem Feudalismus und Faustrecht stammende furchtbare Ungleichheit der Güter und zugleich durch die riesenmäßigen Handels- und Fabrikverhältnisse — dennoch *den gesetzlichen Sinn, die hohe Achtung des Rechts?* Werden nicht mehr als durch Strafurtheile durch Vaterlandsstolz, patriotischen Gemeingeist und Verfassungstreue die rohen und niedrigen, *die selbstsüchtigen und verbrecherischen Triebe veredelt oder unterdrückt*, und *Verbrechen also verhindert?* Allein jene Behauptung ist auch ganz erdichtet, denn bei weitem der größeste Theil aller Bewunderer des Schwurgerichts in England, Frankreich und in den deutschen Rheinlanden — von welchen die preußischen sogar in politischen Sachen des Schwurgerichts beraubt sind — die Schriftsteller, wie Hunderte von Bewohnern jener Länder, die ich befragte, zogen das Geschworenengericht, eben so

Hume und unser Justus Möser, wie Grolmann und die preußische Immediatjustizcommission wegen seiner gerechteren
eile und wegen des Glaubens an dieselben vor. Wenn sich aber
er Unvollkommenheit aller denkbaren menschlichen Gerichtseinrich-
en die Frage, welche die gerechtesten Urtheile, die wenigsten unge-
en begründet, selbst nicht mit Sicherheit zu Gunsten des Schwur-
hts entscheiden ließe, absolut vollkommene Gerechtigkeit aber unmöglich
so ist doch sicherlich die Einrichtung die gerechteste, und diejenige
kt wohl am Besten für die Erhaltung der Gerechtig-
t und der Achtung derselben, welche die Bürger, welche die
eklagten selbst für die gerechteste halten und als solche
llen. Kann denn irgend etwas die Achtung der Gerechtigkeit und
Regierung, den wohlthätigen und stolzen Glauben der Bürger an
gerechtes, die Unschuld schützendes Verfahren tödtlicher lähmen, als
Gedanke der Bürger, Criminalurtheile würden bestimmt durch
gierungseinflüsse und durch Kastengeist der Beamten? Dieser Ge-
ke aber ist unmöglich bei Mitwirkung der Geschworenen.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie subjectiv
endlich heilsamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein
usende von scheußlichen langen Verhaftungen und Inquisitions- und
rkertorturen mit ihren Kerker- und Justizmorden, die Instanzlosspre-
ungen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle diese Leiden
bst für so viele völlig Unschuldige unnöthig macht und abschafft.
s ist ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte Wirkung der
trafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf
m Fuße folgen, so bei Allen den Glauben an die Heiligkeit der
esetze und Rechte erhalten und herstellen, während bei uns die Strafen
eist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene Verbrechen
st vergessen ist, und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher
nd Unwillen gegen die Justiz erregen, so daß bei unserem zugleich
nsicherern und unendlich langsameren Criminalprocesse, wie
r Minister von Arnim klagt (I, V), „die Verzögerung der Strafen
ine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der
esetzlichkeit begründet das Schwurgericht durch die eigene thätige
heilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Repräsentanten an der
rhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an der Unterdrückung und
estrafung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein die
rhaltung jener Gesetzlichkeit und die Bestrafung ihre eigne Sache,
r Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen sich erhoben
würdigen Wächtern der Gesetze, zu Schützern der Unschuld und zu
ächern der beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit. Der klügste
esetzgeber des Alterthums, Moses, als er in seiner
Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volke die gesetzgeberischen
ligiösen Glaubens und der darauf begründeten Achtung seines
ebung möglichst lebendig machen und befestigen wollte, Nationalgesetz- verordnete,

jeder Bürger solle an der Steinigung des Abgötters thätigen Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Verbrechen — statt der tödtlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet bei den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und gerechtes Maß und für die Sicherung der bürgerlichen Freiheit aus. Denn als selbstthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie, verlieren sie diese dumme, alle Gerechtigkeit und Freiheit Preis gebende Stimmung so vieler deutschen Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen der Strafjustiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile formlos genug sind. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen blos durch Schwurgericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürgerbildung ungleich höher, als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

In Verbindung vollends mit solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der königlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer, liegt etwas moralisch tief Ergreifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der besseren öffentlichen Meinung verbunden, wie es niemals bei uns in Deutschland der Fall ist. Sie wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht *), allgemein ergreifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verschiedensten Ländern dem Schwurgericht beiwohnte, erneuerte sich lebhaft in mir vor Allem diese Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen Gedankens bei Andern.

So gänzlich hohl und aus der Luft gegriffen ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche Verhandlung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerst vom Bösen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volke herumtrügen! Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffentlichen Gericht unter die Herrschaft der höheren mora-

*) S. oben Bd. VIII. S. 336.

chen Gesichtspuncte gestellt erscheinen, und das öffentliche wissen gegen sie geweckt wird. Die in mißtrauisches und Mißtrauen eckendes Dunkel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloser amten dagegen machen so häufig statt eines wohlthätigen, vielmehr en nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Eindruck. Im öffentlichen hwurgerichte vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die twirkung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungs- ise des Gerichts.

4) Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts r den Schutz der Verfassung und der staatsbürgerlichen reiheit, für edlere Volksbildung und patriotische Ge- nnung, so wie dessen Ungefährlichkeit und doppelte eilsamkeit und Nothwendigkeit in unsern monarchischen erfassungen. — In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwur- richts augenfällig und selbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts erkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfassung und nter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner Untersuchung r engl. Verf. S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine olksrepräsentation. „Nur diese zwei einfachsten Institute", so sagt ivingston, „haben alle diese Vorzüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Institute haben Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt."

Alles dasjenige, was etwa in Beziehung auf uns für die politische Heilsamkeit, ja Nothwendigkeit des Schwurgerichts noch zu sagen wäre, wird gesagt sein, und was etwa entgegengesetzt werden möchte, werden wir beseitigt haben durch die Widerlegung der Einwendungen, in deren Entwickelung sich Feuerbach's glänzender Scharfsinn gefiel. Er er- klärt das Schwurgericht in seinem Werke (S. 47) wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letzteren, n welchen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bilde, seien einzelne Richter oder ständige Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese erhielten mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichtes über Leben, Frei- heit und Bürgerthum eine unwiderstehliche Gewalt, wodurch Alle ihrem unbedingten Willen unterworfen würden. Bei Uebertragung des Richteramtes nur auf bestimmte Zeit sei zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfreiheit und der Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramtes durch's ganze Volk aber mache den beleidigten Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gebe nicht die Bürgschaft weiser, parteiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden einzelnen Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Bei diesen werde kein Einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das Schicksal der Einzelnen. Der Gesetzgeber sei hier nicht auch Richter, und es stehe auch der Richter

nicht mit vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter der Menge und verliert sich nach abgegebenem Spruche wieder unter seines Gleichen. So läßt sich denn erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagten auserwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch mit richtigem Verstande das wahre Urtheil finde."

Unter einer gemischten Verfassung versteht Feuerbach (S. 57) nur eine solche, wo die Souveränetät selbst zwischen dem Volk und einem Monarchen oder einem aristokratischen Körper oder zwischen diesen dreien materiell getheilt sei, so daß jedem einzelnen mitherrschenden Theile nur gewisse Bestandtheile der höchsten Gewalt, so wie in England dem Parlament nur die Gesetzgebung, dem König nur die Vollziehung zustünde. „So wie alles Leben Kampf der Kräfte ist, so auch das Leben einer solchen politischen Maschine. Durch die Trennung seien die obersten Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt, so daß aus diesem Widerstreite — der Geist alles politischen Lebens und Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen Verfassung hervorgehe. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt lege, werde stets das Gegengewicht aufgehoben und die Verfassung durch Usurpation des Uebergewichts von einer der getrennten widerstreitenden Gewalten zerstört. Werde z. B. der Monarch allein Herr der Criminalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas Anderes wollte, als er, mithin auch über Jeden, der die Constitution durch Wort oder That gegen ihn zu vertheidigen wagt. Er würde mithin alsbald der Gesetzgeber sein, sobald er es werden wolle, und in solchen Dingen kommt stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit gebracht ist. Geschworenengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der Schlußstein der ganzen Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt. Der König muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ihm gesetzten Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer magna charta mit dem Grundsatze gegenüberstehen: nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch Umgehung der Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufassen". — „Da nun (?) nach dem Ausgeführten" — so fährt Feuerbach fort — „die Jury blos (?) auf einem republicanischen (?) Princip ruht, entweder zum Schutz der Volkssouveränetät oder zum Schutz des Volksantheils an ihr, zum Schutz der politischen Freiheit gegen eine nach Alleinherrschaft strebende Monarchie oder Aristokratie nöthig ist, so liegt die Jury nicht im Geist einer Regierungsform, welche, indem sie alle Gewalt in einem von dem Volke

verschiedenen Regenten vereinigt, diesen zum alleinigen Depositar aller Rechte der Nation erhoben hat. Man kann sogar behaupten, daß in einer ungetheilten, wenn gleich constitutionellen und durch Formen beschränkten Monarchie oder Aristokratie das Institut der Jury dem Geist und Wesen dieser Verfassung widerspreche (?). Denn da die politische Freiheit einer Nation eins ist mit ihrer Souveränetät (?), so kann kein (?) constitutionelles Mittel zur Erhaltung jener politischen Freiheit gegen einen Regenten gedacht werden (?), dessen verfassungsmäßiges Recht gerade darin besteht, daß er die ganze Souveränetät ungetheilt in sich vereinigt. Was in jeder andern Verfassung gegen den Regenten (?) durch die Jury vertheidiget werden soll, ist in dieser nicht mehr vorhanden (?). Die politische Freiheit ist allein in dem Regenten (?), und also wäre eine Vertheidigung derselben wider diesen nur eine Vertheidigung des Regenten wider sich selbst (?). Freilich, so lange sie besteht, schützt die Jury zweckmäßig auch die persönliche Freiheit der Bürger gegen die Allgewalt des höchsten Willens. Allein, daß sie bestehe, oder nicht mehr bestehe, hängt unter einer solchen Regierungsgewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von eben dem Willen ab, gegen welchen sie die Schutzwehr ist (??). Sie vertheidigt also gegen die höchste Gewalt nur so lange als diese will (?), daß gegen sie solche Vertheidigung bestehen solle, mithin nur dann — wenn es des Vertheidigungsmittels nicht bedarf (?). Denken wir uns die Jury oder irgend eine andere (?) bürgerliche Einrichtung dergestalt in einer Verfassung garantirt, daß dem Regenten weder Gewalt noch Recht (!) darüber zustehe, so müssen wir dem Willen des Regenten einen andern von ihm verschiedenen Willen gegenüber denken, der seinen Zweck als Rechtsanspruch behaupten und geltend machen könnte, und haben also dem höchsten Willen einen andern Willen bei- oder übergeordnet, durch Ablösung eines Theils der Souveränetät (?), so wie durch die Idee eines rechtlichen Widerstandes gegen den rechtlich (?) unwiderstehlichen Willen des Souveräns. Die absolute (?) Oberherrschaft ist so in eine getheilte unvollständige Souveränetät verwandelt (?). Was unter einer ungetheilten Regierungsgewalt die Staatsverfassung genannt wird, bedeutet im Grunde mehr nicht, als die Darstellung von Grundsätzen, nach welchen der Oberherr regieren, der Formen, unter welchen er sich selbst berathen oder seine Entschlüsse offenbaren will; ist der Sache nach nicht mehr als ein Inbegriff von Gesetzen, durch welche der Oberherr vor den Augen der Nation sich selbst beschränkt, deren Beobachtung ihm daher die Weisheit befiehlt, für deren Befolgung ihn das Gesetz des Gewissens und der Ehre verantwortlich macht, aber an deren Ueberschreitung oder gänzlicher Aufhebung ihn zu verhindern Niemand im Staate weder das Recht hat (?), noch die das Recht bewahrende Gewalt." Hier sei nach Pope diejenige Verfassung die beste, welche am Besten verwaltet wird. — Sei der Regent der Beste oder der Bessere im Volk, so sei seine Gerechtigkeit die beste Schutzwehr der Freiheit (?). Will er aber Ungerechtigkeit, so

kann er die Jury tilgen, umgehen, außerordentliche Gerichte und besondere Commissionen ernennen, aber auch, statt aller gerichtlichen Formen, entweder durch lettres de cachet oder durch bereitwillige Werkzeuge der Polizei erlangen, was er von der Jury nicht hofft (?). Was nützte selbst den Engländern ihre magna charta gegen Heinrich VIII., ihre Jury gegen die Sternkammer? Gegen den vollständigen (?) Regenten schützt keine todte Constitution, die zuletzt nur auf ihm selbst beruht (?), kein schwaches Gesetz — wohl aber die öffentliche Meinung (?). Nur das macht den Unterschied zwischen Despotie und Monarchie, daß hier eine öffentliche Meinung lebt (?), dort aber der Sklave zwischen löblicher und unlöblicher Handlung des Herrn keinen Unterschied mehr findet (?). In einer festbegründeten ungetheilten Regierungsverfassung ist selbst die Gefahr, wogegen die Jury schützen soll, entweder gar nicht oder nur gering und entfernt vorhanden." Nach der Ausführung des juristischen Lobes der absoluten Monarchie im Herodot fährt Feuerbach dann weiter fort: „Wo der Thron noch unbefestigt, die Gewalt mit dem Volk getheilt oder durch aristokratische Ansprüche beschränkt ist, da reizen ihn zahllose Aufforderungen zu Verletzungen, da sind ewige Gährungen und widerstreitende Interessen. In einer zusammengesetzten Verfassung, bemerkt Delolme, kann die Gewalt der Nation, welche die des Fürsten beschränkt, nur durch einzelne Unterthanen thätig wirken. Bald ist dieses ein Bürger, der durch die Oeffentlichkeit und Stärke seiner Klagen der Nation die Augen öffnet, bald ein thätiges Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, welches wider den Mißbrauch der monarchischen Auctorität ein Gesetz in Vorschlag bringt. Gegen diese Einzelnen wendet daher der Fürst seine Kraft und sucht die Ansprüche des Volks zu vernichten, indem er auf dessen Häupter die Macht seines Eigenwillens lenkt." — „Das sonst entgegengesetzte Interesse des Monarchen und des Volks wird dagegen bei einer Verfassung mit ungetheilter Gewalt, so wie seit der anerkannten absoluten Monarchie in Frankreich nach Ludwig XI. (?) nur Eins und der Reiz zu Gewaltthaten verschwindet (?). Er braucht hier nur verständig zu sein, um in der allgemeinen Gerechtigkeit seine eigene Sicherheit zu entdecken, denn wenn er nicht für die Gerechtigkeit ist, so wird die Gerechtigkeit sich wider ihn erheben nach dem persischen Rosengarten." (Also doch Widerstand und Furcht vor ihm.) „Da er Alles besitzt, (auch alles Eigenthum und alle Weiber?), so braucht er nichts zu erobern." „Durch seine Erhabenheit und die Niedrigkeit aller Unterthanen ist eine solche Kluft zwischen beiden, daß keine feindliche Berührung der Interessen den Eigenwillen des Monarchen reizt, die Form der Justiz heimtückisch zur Vernichtung einzelner Unterthanen zu mißbrauchen. In der Menge verloren, ohne Gewicht, Einfluß und Anspruch gegen den höchsten Willen hat jeder Einzelne schon in seiner politischen Nichtigkeit, in der Dunkelheit, die ihn verbirgt, die Garantie seiner Sicherheit. Zwar gilt dieses nicht von denen, welche als Häupter über die Menge hervorragen und welche in der Nähe des

Throns stehen. Diese ihre Höhe zieht nur zu leicht Jupiter's Blitze auf ihr Haupt, und die Gefahr und die despotische Gewalt gegen sie ist heilsam für's Volk (?). Unter einer ungetheilten Regierungsgewalt fehlt es überdies an den Bedingungen eines wohlthätigen Gedeihens einer Jury, an jenem sittlichen Gemeingeist, public spirit, durch welchen jeder Einzelne sich selbst nur in dem Ganzen fühlt, und wodurch er Alles, was den Staat angeht, als ihm unmittelbar selbst angehend betrachtet. Hier besteht der Wendepunct alles bürgerlichen Lebens darin: — ungestört zu erwerben, sicher zu besitzen und ruhig zu genießen. Oeffentliche Angelegenheiten, mithin das Geschworenenamt, werden hier dem Bürger lästig, und wegen seiner Privatangelegenheiten übernimmt er sie nur widerwillig, nur durch Strafen gezwungen, und wird sie so schlecht verwalten, daß der Staat das Institut bald wieder aufgeben muß" (?). Hier seien Richtercollegien mit Richtern, die nicht nach dem Willen des Regenten, sondern nur nach collegialem Richterspruch entfernt und in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden dürfen und wegen des Inhalts ihrer Richtersprüche dem Regenten nicht verantwortlich sind, eben so sehr (?) — denn mehr wolle er keineswegs sagen — als eine Jury schützend für die persönliche Freiheit. Solche Collegien seien unabhängig vom Oberherrn in ihrem Wirken, sobald sie entstanden sind (!), und stark durch die öffentliche Meinung (?), um die Willkür in ehrerbietiger Scheu zurückzuhalten oder ihrem Andringen mit Muth zu begegnen. „Stets den Augen des Publicums blosgestellt (?), können sie mit keinem Verrath an der Gerechtigkeit sich beflecken, ohne zugleich über sich selbst das Urtheil der öffentlichen Verachtung auszusprechen. Von dem Regenten selbst auf die Gerechtigkeit verpflichtet, dürfen sie dessen willkührlichem Ansinnen nicht weichen und gehorsamen. Zwar der Fürst könne die Richter wegen eines nicht wohlgefälligen Urtheils strafen, entsetzen, an ihrem Einkommen schmälern, wenn dieses gleich ein Raub ist, aber die Achtung der öffentlichen Meinung würde ihn davon abhalten."

Mit Staunen fragt man sich, wenn man diese fast als Satyre auf den Rechtsstaat und vollends auf die constitutionelle Monarchie klingenden Ausführungen überblickt, wie war es möglich, daß sie jener berühmte scharfsinnige Feuerbach schreiben konnte, er, der früher, vor dieser Ausführung, in seinem Antihobbes, für die Bürger in jedem Rechtsstaat sogar das Recht zur Revolution zu erweisen suchte, der später (nach der Schlacht von Leipzig) in seinen Schriften den Absolutismus als die Quelle aller Schmach und alles Verderbens der Völker darstellte? Wie aber konnte er vollends in derselben Ausführung sich überall so auffallend widersprechen? Manches freilich erklärt die Zeit und die Veranlassung der Schrift. Feuerbach schrieb sie in der despotischen Rheinbundsepoche, in raschem Vorstreben auf der ministeriellen Laufbahn und als amtliche Ausführung. Aber

es bleibt traurig, einen **Feuerbach** seine Regierung wegen ihres damaligen Absolutismus und ihrer Verweigerung des freilich auch dem despotischen Rheinbundsprotector hinlänglich widerwärtigen Geschworenengerichts auf solche Weise rechtfertigen zu sehen. Jedenfalls sind die schon durch Fragezeichen angedeuteten Begriffsverwechselungen und Widersprüche des großen Juristen nicht würdig.

1) Es ist gleich Anfangs eine gewiß seichte Ansicht: die englische Verfassung in einen absoluten Gegensatz nicht etwa gegen despotische Rheinbundszustände, sondern auch gegen andere rechtliche, selbst freie und constitutionelle Verfassungen setzen und ihr Wesen dann in jener völligen Trennung und Theilung der souveränen Gewalt finden zu wollen. Der König von England ist wesentlich Mitgesetzgeber, und das Parlament wirkt auch bei der Vollziehung wesentlich mit. In dem gewöhnlichen theoretischen Sinne ist also eine solche Theilung im Staatsleben auch in England gar nicht wirklich und nicht durchführbar, und wird ebenfalls auch von dem bei **Feuerbach** selbst angeführten **Livingston** verspottet. In einem allgemeineren Sinne ist sie, wie schon die Artikel „**Cabinetsjustiz**" und „**Justizverweigerung**" nachweisen, größer oder geringer überall vorhanden, sobald nur nicht **absolute Rechtlosigkeit** in einem Staate anerkannt ist, wenn also neben und gegenüber der Regierungsbehörde noch anderen Personen wahre, d. h. von der Regierungswillkür rechtlich unabhängige Rechte zustehen. Nach **Hugo** ist schon alles wahre Privatrecht der Bürger, das des Eigenthums, der Ehe, der Familie, verbunden mit der rechtlichen Befugniß, **unabhängig** von Regierungswillkür in diesen bedeutenden Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens über Mittel für Zwecke desselben zu gebieten, eine wahre Theilung der Gewalt. Vollends aber ist jede Befugniß der Einzelnen, der Corporationen, der Landstände, der Städte, der Kirche, der unabhängigen patrimonialen oder Staatsgerichte, unabhängig von willkürlichem Belieben der Regierung über Mittel und Rechte für den öffentlichen Gesellschaftszweck zu verfügen, eine Abtrennung eines Theils der selbstständigen öffentlichen Verfügungsgewalt über die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, eine größere oder geringere Theilung der Gewalt. Und wer nicht Angesichts der urkundlichen Geschichte und des urkundlichen und neu anerkannten Rechts von ganz Deutschland und von allen deutschen Staaten*) sich offenbare Lügen erlauben will, der muß zugeben, daß in dem Staatsrecht dieser Staaten Einzelne und Corporationen der Regierungsgewalt gegenüber und von ihrem Regierungsbelieben unabhängig, also wahre und sehr bedeutende selbstständige Privat- und öffentliche Rechte hatten und haben, die sie auch **gegen den Regenten auf allen allgemein rechtlichen Wegen**, namentlich auch durch Anrufung des Reichs-, wie jetzt des **Bundesschutzes**, der Reichs- und jetzt der Bundesschiedsgerichte geltend

*) Siehe den Artikel „**deutsche Geschichte und deutsches Staatsrecht.**"

machen und vertheidigen konnten und können. Gleiches galt richterlich von jeher von allen germanischen Staaten. Somit findet zwischen ihren Verfassungen und zwischen der in solchem Sinn verstandenen Abtrennung und der Vertheilung des englischen Rechts an den König, an das Oberhaus, an das Unterhaus und andere physische und moralische Personen, durchaus kein absoluter Gegensatz Statt. Auch in England erkennen die staatsrechtlichen Urkunden den König allein als den souveränen Regenten, als den Träger der ganzen Majestät an. Er ist, wie sein Minister auf dem Wiener Congreß erklärte „unleugbar eben so souverän, als jeder andere Fürst von Europa". Und jene Urkunden sprechen keni Wort von jener förmlichen Trennung oder Theilung der höchsten Gewalt. Jede von diesem Standpuncte ausgehende Deduction also, daß bei den Briten das Geschworenengericht, welches selbst alle ihre abhängigen Colonieen haben, nur durch Princip und Wesen der britischen Verfassung als vortrefflich und absolut nothwendig geboten, in den übrigen Staaten, namentlich den deutschen, dagegen unzulässig sei, ist eine von den vielen gehaltlosen deutschen Schultheorieen, eine der vielen auf selbsterfundenen Gegensätzen gegründeten Sophistereien.

2) Es sind ferner absolut falsche und seichte Begriffe von Souveränetät und politischer Freiheit, daß beide eins und dasselbe seien, daß mithin die politische Freiheit eines Volkes identisch sei mit Regierungssouveränetät und mit Volkssouveränetät, und daß also auch da, wo die Verfassung dem Regenten das Recht der Souveränetät zuschreibe, garkeine politische Freiheit der Bürger Statt finde. Die Privatfreiheit besteht in dem Recht, im Privatkreise mit rechtlich anerkannter selbstständiger Freiheit zu handeln. Die politische gibt diese Freiheit in Beziehung auf die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse, z. B. auf die Wahlen der Bürgermeister, der Landstände. Sie kann in der Ausübung bloser Volksrechte selbst ohne alle Theilnahme an wahren Regierungsrechten bestehen. Die Souveränetät dagegen besteht in dem Recht, in höchster Instanz mit persönlicher Unverantwortlichkeit und auf eignen Namen wenigstens einen Inbegriff der Regierungsrechte auszuüben. Sie wird nicht aufgehoben, ja nicht einmal nothwendig beschränkt durch politische Freiheitsrechte der Bürger. Ja selbst wenn diese in einem Antheil an Regierungsrechten bestehen, so hebt dieses den Begriff und das Eigenthum der Souveränetät bei dem Regenten ganz eben so wenig auf, als es mein Eigenthumsrecht aufhebt, wenn etwa einem Dritten einzelne Eigenthums- oder Nutznießungs- und Servitutsrechte an meiner Sache oder auch das Recht, mich an einer bestimmten Art der Ausübung meines Eigenthums zu beschränken, oder endlich selbst ein Miteigenthumsrecht zuständen.

3) Es ist auch eine jener unglücklichen Ausgeburten des Despotismus, daß man überhaupt dem Regenten eine absolut unwiderstehliche rechtliche Gewalt zuschreibt und sagt: er habe rechtlich die

Gewalt, d. h. also er habe das Recht, alle verfassungsmäßigen öffentlichen und Privatrechte, mithin auch eine verfassungsmäßige Jury, aufzuheben und mithin auch alle Unabhängigkeit der Gerichte durch Cabinetsjustiz zu ersetzen, überhaupt jedem Bürger geradezu sein Vermögen, Weib und Kind zu rauben und alle beschworene Grundverträge und Verfassungen jeden Augenblick beliebig aufzuheben. Nur die unglückselige Rheinbundsepoche und der Mangel wahrer Gründe gegen die von Feuerbach selbst anerkannte Nothwendigkeit des Schwurgerichts für wirklich politisch freie Völker verblendeten hier den allzu oft leider sophistischen Schriftsteller. So weit geht diese Verblendung, daß er die ersten Grundbegriffe eines Rechtsstaates und rechtlichen Zustandes aufgibt und Recht mit Gewalt vermischt! Gesetzt auch, ein Monarch habe, zumal durch den Schutz eines Napoleon, eine factisch unwiderstehliche Gewalt, ist sie denn darum auch eine rechtlich unwiderstehliche und unbegrenzte? Ist das Recht der Bürger, ja ihre Pflicht, alle ihre verfassungsmäßigen Rechte auf jedem rechtlichen Wege geltend zu machen und geschützt zu verlangen, zerstört?

4) Es ist deshalb auch ein großer Irrthum Feuerbach's, uns täuschen zu wollen, als bedürfe man des Schutzes des Schwurgerichts außerhalb der materiellen Theilung der Souveränetät gar nicht. Hobbes, dessen Grundsätze von der absoluten Gewalt und dem passiven Gehorsam Feuerbach früher so kräftig bestritt, jetzt annimmt, fordert zwar auch blinden Gehorsam; aber der Brite hatte die Männlichkeit, zu sagen, daß sein absoluter Fürst die Natur einer Bestie habe gegen die Bürger und nur darum vortheilhaft sei, weil er sie von vielen andern Bestien (wie er sie aus dem Bürgerkrieg vor Augen hatte) befreie, welche Befreiung indeß die freie englische Verfassung seitdem viel besser bewirkte, als durch bestiale Despotie. Der deutsche Philosoph dagegen möchte uns von der Trefflichkeit seines absoluten Herrscherthums und der Rheinbundszeit überreden. Verschwindet wirklich für den Regenten und für seine, ihn selbst bekanntlich nur zu oft beherrschenden Günstlinge und Minister in der Monarchie aller Anreiz zu Verfolgungen, zu Mißbräuchen und Gewaltthaten durch abhängige Gerichte u. s. w.? In constitutionellen wie absoluten Monarchieen sollten sogar solche Männer sicher sein, welche, nach jenen Worten von Delolme, den Macht habenden mächtigen Beamten und durch sie dem Regenten unbequem und gehässig werden, weil sie in patriotischer aufopfernder Bestrebung für ihre und ihres Vaterlands beschworene Rechte, für diese wahre, aber so oft verletzte Grundlage auch der Throne in oder außerhalb der Wahl- und Ständeversammlungen manche Regierungsmaßregel getadelt und bekämpft, manche Mißbräuche aufgedeckt und angeklagt, die Bürger zur patriotischen Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gestimmt haben? Diese für Vaterland und Fürst wohlgesinnten Männer sollten sicher sein, nicht von der abhängigen Criminaljustiz um Einfluß, Ehre, Freiheit und Leben gebracht oder, wie man sagt, „unschädlich gemacht zu werden?" Blicke doch nur Jeder mit offenem Auge um sich her-

! War es in jenem absoluten Frankreich und in Spanien nicht der
s fortdauernde Reiz zu Gewaltmißbrauch, der den Umsturz der
rone und namenloses Elend erzeugte? Und so lange ein Volk nicht
niederträchtigsten Sklavengesinnung herabgesunken ist, werden wür-
ge Beamte, Bürger und Corporationen und ihre Vorsteher gegen
ißbräuche, Willkür und Unterdrückung kämpfen. Und selbst der
ringere Widerstand, den der wachsende Uebermuth der Mäch-
gen finden würde, wenn der kräftigere verbannt wäre, würde alsdann
haßt, ja mit doppelter Schonungslosigkeit verfolgt werden.
euerbach selbst aber weiß ja nur dadurch den monarchischen Rechts-
aat von scheußlichem Despotismus zu unterscheiden, daß in jenem
ne freie öffentliche Meinung der Bürger sich gegen alle un-
echtliche und verkehrte fürstliche ministerielle Gewaltübung
eltend macht und den Fürsten nöthigt. Hierin sieht er den einzi-
en wahren Schutz, die Bürgschaft, daß die Gewalt nicht alle
ohlthätigen Institutionen, die constitutionelle Verfas-
ung, die auch ihm so wesentliche Unabhängigkeit und alle
llein die Achtbarkeit der Richter schützende Oeffentlichkeit der Gerichte
mstoße, daß sie nicht die letzteren zu bequemen Mitteln der Furcht
nd Privatrache oder der Güterberaubung gebrauche. Nun aber, war
enn ein Feuerbach so unschuldig, nicht zu wissen, daß gerade
iejenigen, welche eine solche wohlthätige, aber gewöhnlich sehr
nangenehme öffentliche Meinung befördern oder aussprechen,
ödtlich gehaßt und als angebliche Verbrecher verfolgt werden?
Haben wir ja doch in Particulargesetzen, ja zum Theil in solchen, die
Feuerbach's Namen tragen, sogar Strafbestimmungen z. B. über
nehrerbietigen unhöflichen Tadel von Regierungsmaßregeln
oder „über Aufregung zur Unzufriedenheit", welche sich so vortrefflich
ebrauchen lassen, um jene wohlmeinenden Förderer der schützenden
ffentlichen Meinung mit ihren Familien zu Grunde zu rich-
en, und die öffentliche Meinung für das Rechte stumm
oder unhörbar zu machen, um sie etwa durch einen den Fürsten und
as Land verderbenden Beamten- oder Kastengeist zu verfälschen oder durch
inen die Fürsten täuschenden hündischen Servilismus zu übertönen, durch
inen Servilismus, welcher der Gewaltthat schmeichlerisch huldigt und
ie fördert. Man sollte wohl nicht vor und in und auch nicht nach
er Rheinbundszeit in Deutschland gelebt haben, um dieses zu über-
sehen! (Aus allerneuster Zeit s. m. z. B. die Carlsruher Zeitung. 25. Mai
Art. „Hannover!")

5) Der Satz vollends, daß in monarchischen Staaten der Vortheil
es Regenten eins sei mit dem der Bürger, ist als Lehre für die Für-
ten vorzüglich vortrefflich. Als Schutz der Bürger aber, für ihre
Rechte und Institutionen und gegen jene Verfolgungen der Patrioten
augt er wegen der natürlichen Einseitigkeit, Schwachheit und Leiden-
schaftlichkeit aller Menschen und also auch der Fürsten, und bei den
Täuschungen, welche ihnen durch äußere und innere Mittel künstlich
ereitet werden, und bei dem Einflusse der Minister und Günstlinge,

leider nur allzu wenig. Er ist hier eines Staatsmannes ganz unwürdig. Die Geschichte müßte nicht voller Beispiele von Regierungen sein, die zuerst Ehre, Tugend und Wohlstand ihrer Bürger und dann sich selbst ruinirten, um sich durch ihn beruhigen zu lassen. Für alle einzelnen Menschen ist ja auch nur allein Weisheit und Tugend der wahre Vortheil. Aber hält sich wohl ein vernünftiger Staatsmann dadurch und ohne gute Staatseinrichtungen geschützt gegen ihre Thorheiten und Laster?

6) Es ist aber auch ein neuer Irrthum, wenn Feuerbach in dem Staate ohne materielle Trennung der Gewalten deshalb den Schutz des Schwurgerichtes wirkungslos erklärt, weil es hier nicht vollständig gegen einen bösen Willen der Regierung schütze. Auch hier ist sein Gegensatz gegen England gänzlich falsch. Auch dort konnte, wie er selbst erwähnt, der Despotismus eines Heinrich's VIII. das Schwurgericht umgehen. Auch in unseren Staaten aber werden ja gänzlich dieselben Schutzmittel, welche, wie die öffentliche Meinung, von gewaltsamer Zerstörung der übrigen Constitution und insbesondere der Unabhängigkeit der Richter abhalten sollen, wohl auch eine verfassungsmäßige Jury schützen. Sie ist ja doch selbst für die öffentliche Meinung wirksamer und durch sie kräftiger und weniger leicht abhängig zu machen, als ein bloses Beamtengericht, vollends ein geheimes und inquisitorisches. Und doch soll selbst dieses nach Feuerbach gegen die Gewalt schützen und ihr widerstehen.

7) So ergibt sich denn auch im Allgemeinen auf's Neue die Seichtigkeit jener schon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politischen Weisheit, welche, weil keine menschlichen Institutionen je vollkommen sichern, die Bürger, statt auf sie vielmehr, lediglich auf die ja ebenfalls sehr unvollkommene und unsichere Tugend einzelner Regenten verweisen will, die diesen Schutz unnöthig mache. Diese aber wird oft fehlen und oft mißleitet werden, und wir fragen gerade darnach, welche Einrichtung der Natur der Sache nach die beste Regierung bewirkt. Regelmäßig schützen gute Institutionen, welche schwer und nicht ohne offenbaren Verfassungsbruch und bedenkliche Warnungen und Mißstimmungen der öffentlichen Meinung umgestürzt werden können.

8) Es ist aber auch ein fernerer Irrthum, den ganzen politischen Werth freier staatsbürgerlicher Institutionen, wie das Schwurgericht, lediglich in ihrem unmittelbaren Schutze gegen Regentenwillkür und insbesondere in ihrem Schutze der patriotischen Bestrebungen für Verfassungsrechte und das öffentliche Wohl zu suchen. Zwar sei es fern, diesen Schutz für gering zu halten! Er ist gleich mit dem Schutze der Verfassung selbst, mit dem Schutze der politischen Freiheit, der Ehre und Größe des Volks. Man muß gleichgültig gegen sie sein, wenn man gleichgültig ist gegen diesen unendlichen Werth des Geschworenengerichts. Denn noch nie bestand eine Verfassung und politische Freiheit und patriotische Bestrebung für das Wohl und die Größe des Volks ohne stets neue Angriffe und Hindernisse von Seiten der Mächtigen und ohne

mmer neue muthige Vertheidiger. Der Schutz des Lebens, der Frei-
eit, der Ehre und des Lebensglückes von solchen Ehrenmännern ist
er an sich keineswegs die Hauptsache, obwohl auch dieser nur einem
anz niederträchtigen Volke werthlos sein könnte. Aber es gilt
hre wohlthätige Wirksamkeit, es gilt darum, daß nicht das
Auftreten und Streben solcher Männer verhindert, unmöglich
der wirkungslos gemacht werde. Letzteres wäre in unserem
ieben Deutschland besonders leicht möglich. Denn daß ein Theil un-
erer Nation, in den höheren wie in den niederen Ständen, bei unse-
er Zersplitterung und bei langer Entbehrung politischer Freiheit noch
twas politisch feig und dumm ist — wer kann dieses leugnen? So-
bald nun durch einigermaßen schwere Verfolgungen politische Bestrebun-
gen für die gesetzliche Freiheit — und selbst auch die würdigsten — von
oben mit so gehässigem Scheine umgeben und so gefährlich für das
Leben und die Familien der Urheber werden, alsdann, statt daß edlere,
freiere Völker sie nun doppelt preisen würden, erscheinen sie den Mei-
sten bei uns als Thorheit oder als wirkliche Verbrechen, von denen
jeder „vernünftige", jeder „gemäßigte" Bürger sich möglichst
weit entfernt zu halten habe. Bedenkt man dieses, blickt man herum
in Deutschland, wie viele Männer seit den Anfängen unseres
neuen Staatsrechtes schon die Opfer ihrer politischen Bestrebungen
wurden, durch Verfolgung, durch geheime Processe und Kerkerleiden,
ihre Wirksamkeit, ihre äußere Ehre, ihr Lebensglück, Gesundheit, Frei-
heit und Leben verloren — wahrlich, dann wird man Liebenstein's
Worten beistimmen, daß Schwurgericht und Preßfreiheit
die ganz unentbehrlichen Pfeiler der Verfassung sind,
dann wird man die Behauptung nicht gewagt finden: ohne Schutz
des öffentlichen Schwurgerichts ist unsere jetzige poli-
tische Freiheit fast nur eine gefährliche Schlinge für
diejenigen, welche an sie, an ihre Zusage durch Fürstenwort
und Verfassung glauben, sie edelmüthig zum Besten
ihrer Mitbürger, nicht aber klug für ihre Zwecke ge-
brauchen; sie ist ohne Schwurgericht endlich unvermeidlichem
Untergange geweiht; es erstirbt, wie Möser klagte, ohne dasselbe,
„die Liebe zur Freiheit und der aufrichtige Ausdruck derselben."

Allein man will ja überhaupt nicht, so wie blos Schutz gegen den
Regenten, sondern besonders gegen Minister und Beamte und treulose
Rathgeber, und gegen ihre gefährlichen Täuschungen. Vollends aber soll
das Schwurgericht vor Allem auch mittelbar schützen und anderes poli-
tisch Heilsame bewirken. Es soll vor Allem auch den Thron selbst schützen.
Es soll nach dem Obigen auch eine kräftige Schutzwehr gegen verderblichen
und einseitigen Kastengeist der Beamten, gegen einen chinesischen Manda-
rinenstaat sein. Es soll eine wohlthätige organische Verbindung zwischen
der Regierung und den Bürgern begründen, diesen Letzteren die nöthigste
Kenntniß vom Recht, Sinn und Theilnahme dafür, und den Juristen
Kenntniß und Achtung des Bürgerlebens und Bürgersinn bewahren.
Es soll vor Allem in den Bürgern jene edlere höhere und thätige Theil-

nahme an dem öffentlichen Rechte und der Verfassung ihres Vaterlandes, wahren moralischen Gemeingeist erwecken und erhalten. Es ist die herrlichste politische Erziehung, die wirksamste Censur für das Staatsbürgerthum. Es ist eine wesentliche Ergänzung des politischen Rechtsorganismus und die lebendige Vereinigung von Recht und Sitte, von öffentlicher Meinung, Volk und Regierung. Wenn die Bürger in der Ständeversammlung in Verbindung mit den Organen der Regierung zu den Gesetzen mitwirken, so müssen sie eben so in Verbindung mit den Organen der Regierung wenigstens in den wichtigsten Fällen an der Rechtssprechung Theil nehmen. Das Eine macht das Andere heilsam. Mittelbar bewirkt so das Schwurgericht, indem es auf die angegebene Weise die Nation moralisch und politisch erzieht und ihre patriotische Bürgergesinnung und ihre rechtliche Freiheit kräftigt, vor Allem auch Feuerbach's einzigen und in der That köstlichen Schutz jedes Rechtsstaats und seines Charakters, nämlich jene freie, verständige öffentliche Meinung zum Heil des Thrones und Volkes.

Solche freie Institutionen aber haben als Veredlung und als edelster Lebensgenuß tüchtiger Völker auch einen selbstständigen Werth, einen noch viel höheren, denn als blose Schutzmittel. Der beste Regent kann sie so wenig überflüssig machen, als Gott die Freiheit und Tugend der Menschen, als er ihre eigene Erfindung und tapfere Anwendung von Schutzmitteln für ihre Bestimmung überflüssig machen wollte.

9) In der That denken wohl auch wenige Fürsten und Bürger unserer Nation so niedrig, daß ihnen ein solcher monarchischer Staat ohne Theilung der Gewalt, und ohne politische Freiheit, so wie ihn Feuerbach will, gefallen möchte. Ist ja doch auch ihm selbst der verfassungsmäßige politische Kampf freier Völker „die Grundbedingung ihres kräftigen und würdigen Lebens und Gedeihens, ihres sittlichen Gemeingeistes, ihrer Ehre und Macht!" Und was ist ihm nun das Wesen einer solchen Monarchie, wie er sie uns Deutschen zuschreiben will, um uns das Schwurgericht absprechen zu können? Was Anderes, als Niedrigkeit und unsittlicher Eigennutz, als Mangel an allem edlen Gemeingeiste und Widerwillen gegen jedes Opfer für das Gemeinwohl, als eine unsittliche eigennützige Gesellschaft mit natürlich stets wachsender Kraftlosigkeit für tüchtige Vaterlandsvertheidigung und ehrenvolle Thaten. Es ist ein Zustand — wie er die Auflösung unseres Reiches, die Fremdherrschaft, die Bruderkriege, den Umsturz vieler Fürstenthrone — kurz den Rheinbund bewirkte — und — wenn er Wurzel faßte — morgen bei der ersten europäischen Bewegung wieder bewirken würde. Der zweite Hauptzug in diesem abschreckenden Bilde ist die absolute Rechtlosigkeit und Schutzlosigkeit der Bürger, mindestens aller nicht in Niedrigkeit und Dunkel sich bergenden, aller edlen Patrioten und aller Höherstehenden, welchen Feuerbach selbst stete Gefahren von venetianischen Inquisitionsgreueln, von Kerker- und Justizmorden, von Gift und Dolch zuweiset. Solches Alles ist

ch Feuerbach der edle Lohn der feigen und niedrigen Furcht vor n Gefahren würdiger Freiheit. Welcher Vater unter uns möchte ohl so niederträchtig oder so schwach sein, seinen Söhnen aus Furcht r den Gefahren tüchtiger jugendlicher und männlicher Entwickelung feige Thatlosigkeit, in dunkle Niedrigkeit, in gemeine Selbstsüchtigit hinunter zu drücken? Und ein Volk von noch nicht ganz niederächtigen Bürgern und seine eigenen Fürsten sollten Aehnliches mit en Söhnen des Vaterlandes beabsichtigen? Diejenigen, welche sich vorugsweise Väter des Volks nennen, die sollten solch unwürdiges Streben hegen und begünstigen, die sollten ihr eigenes Volk entadeln nd entmannen wollen? Wahrlich ihre Gesinnung und ihre Ehre, ihrer Bürger uralte Nationalrechte und die Sicherung gegen drohende Geahren fordern sie auf, eine absolute Gewalt in jenem Feuerbach'schen Sinne zu verschmähen und vielmehr einen wahren Rechtszustand und die patriotische Kraft ihres Volks — und als deren bestes Schutznittel, das Schwurgericht zu fördern. Es ist endlich hohe Zeit, zu orgen, daß die unnatürlichste Gerichtsverfassung nicht ferner das ganze Recht nur zum Privilegium einiger Wenigen und zum Werkzeuge der Unterdrückung mache, die Bürger des Rechts aller Theilnahme, ja selbst des Zusehens und Zuhörens an der Verhandlung über ihre heiligsten Rechte beraube, den tiefgesunkenen Gemeingeist vollends ersticke.

10) Ganz im Gegensatze von der Feuerbach'schen Ansicht, welcher das Schwurgericht um so wesentlicher hält, je volksfreier eine Staatsverfassung ist, erscheint es nach allem Bisherigen gerade um so unentbehrlicher, je monarchischer dieselbe ist. In sehr volksfreien Staaten ist ja schon durch andere kräftige Institute die persönliche und politische Freiheit geschützt, Gemeingeist und politische Bildung befördert und der Despotismus ausgeschlossen. Dagegen bedarf dieses Alles eines doppelten Schutzes da, wo es durch die Ausdehnung der Regierungsgewalt doppelt beeinträchtigt und gefährdet, und der Mißbrauch bloser Beamtengerichte für Ministerwillkür wesentlich erleichtert ist. Die Bürger einer sehr freien Monarchie oder einer Republik, vollends die einer kleinen Republik, deren Beamte an sich schon fast den Charakter von Geschworenen haben, könnten viel eher von den durch sie aus dem Kreise der republicanischen Mitbürger erwählten ständigen unabhängigen juristischen Richtern gutes und unparteiisches Gericht erwarten, als die Unterthanen einer sonst schon schrankenlosen, einer mehr absoluten Monarchie von den durch die Regierung ernannten Beamten. Jene bleibende monarchische Gewalt könnte viel leichter allmälig diese Unabhängigkeit brechen und die Gerichte zu ihren Werkzeugen machen, als auf kurze Zeit gewählte, republicanische Beamte. Gerade also in der rechtlichen Monarchie ist das Geschworenengericht wesentlich an seinem Platze.

Bis zur Behauptung der Unnöthigkeit des Schwurgerichts in der monarchischen Verfassung ließ sich Feuerbach durch die Rheinbundszeit und seine politische Stellung verleiten. Dagegen aber hielt er zu seiner Ehre sich wenigstens frei von einer neueren Verirrung,

nach welcher man das Schwurgericht als der Monarchie nachtheilig und gefährlich, als zu einer falschen Volkssouveränetät führend darzustellen sucht. Dazu hegte er ein zu gesundes Vertrauen, zu viel Achtung gegen unsere erbmonarchischen Regierungen und ihre Grundlagen. Nicht ihnen, sondern nur Sklavenherren kann eine Einrichtung schaden, nach welcher bei den Staatsgerichten auf eine so geordnete, inoffensive Weise eine kleine Zahl bürgerlicher Kunstverständiger nicht als Repräsentanten einer Bürgermacht, sondern des Bürgersinnes von der Regierung mit erwählt und unter Vorsitz und Leitung der Staatsbeamten zugezogen werden. Nicht ihnen kann das nachtheilig sein, was das Geschworenengericht wirkt, und was vielmehr den Regierungen wie den Ständen Kraft und Ruhm verleiht, nämlich das Bewußtsein rechtlicher Sicherheit, lebendiges Rechtsgefühl, lebendige thätige Achtung der Gesetzlichkeit, thätiger Gemeingeist, Vaterlandsstolz. Es ist auch selbst in der Geschichte kein Scheingrund zu finden, daß ein Schwurgericht der Monarchie widerstreite oder Gefahr bringe. Die noch im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland überall bestehenden Schöffengerichte, die Genossengerichte selbst für die Leibeigenen, haben nie sich dem fürstlichen Rechte feindlich gezeigt, eben so wenig als die Geschworenen in den Rheinlanden oder in den Monarchieen von Schweden, England und von Frankreich, und fast überall es jetzt in dem Militär.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es oben (II, 2), daß in vielfacher Hinsicht das neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist, als die bis tief in's achtzehnte Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Weit eher, als die neueren Schwurgerichte, könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung, oder anderen Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen von Ständen, welche bleibender sind und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt werden, als unmonarchisch verschreien, als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Geschworenen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor erzittern?

V. Beleuchtung der Einwendungen gegen das Schwurgericht; 1) solcher, welche von einzelnen Mißgriffen hergenommen wurden. Ehrliche Deutsche, die zum Theil eben so wenig ein öffentliches Schwurgericht, als die Mängel und Greuel unseres geheimen Inquisitionsprocesses je mit Augen sahen und eine gründliche Vergleichung beider nie anstellen konnten, wagten in besonders Schriften ein Verdammungsurtheil des großen Instituts, blos nach den ihnen zufällig zu Gesicht gekommenen, bekanntlich durchaus nie officiellen und nie vollständigen, oft sehr einseitigen Zeitungsnachrichten über einzelne Urtheile. Sie wagten dieselben in Beziehung auf solche Verurtheilungen, welche, wie z. B. die gegen den Kaufmann Fonk von Cöln oder die gegen den Grafen La Roncière von Paris, ihnen zwar bedenklich schienen, deren Unrichtigkeit aber durch nichts in der Welt erwiesen ist, und über welche die achtbarsten,

ndlichen wissenschaftlichen Juristen, die Augen und Ohren-
gen der vollständigen, mündlichen Verhandlungen,
völlig mit der gewissenhaften Ueberzeugung der Geschworenen ein-
standen erklären. Diese Schriftsteller verurtheilten grade so gründlich
verrichtet das Institut, als unsere Richter im geheimen Relations-
ichte die von ihnen mit ihren eigenen Augen nicht gesehenen Ange-
gten. Ueber Fonk saßen in Trier neben fünf Oberappellationsräthen
ölf Geschworene zu Gericht, über deren, wie jener Räthe, achtungs-
rthe, tüchtige Persönlichkeiten und völlige Unparteilichkeit selbst bei
n Gegnern und den Vertheidigern des Verurtheilten nur eine Stimme
r. Für Fonk's Rettung waren große Summen verwendet wor-
n. Seine liebenswürdige, unglückliche Gattin war anwesend bei den
erhandlungen. Ihr und ihrer Kinder Schicksal rührten alle Herzen.
onk wurde vertheidigt von den zwei ersten Advocaten der Rheinlande,
e durch seine eigene scharfsinnige, vorher gedruckte, und durch seine
zige mündliche Vertheidigung und durch viele bezahlte Journalartikel
nd Flugschriften der verschiedensten Art. Außerdem hatte sich das
erücht verbreitet, die dem Schwurgericht nicht geneigte Regierung be-
ünstige, im Glauben an seine Unschuld, den Angeklagten und werde
i dessen Verurtheilung den Rheinländern das ihnen so theure Institut
s Schwurgerichts entziehen, so daß Alles für ein Nichtschuldig
bestechen schien. Dennoch — nachdem in der allergründlichsten
ehr wöchentlichen Verhandlung die Geschworenen alle Zeugen
nd Gegenzeugen, den Angeklagten und seine Vertheidiger selbst gesehen
nd selbst gehört hatten, sprachen sie — unbestochen durch alle äußeren
ründe für die Lossprechung — „nach ihrer innigen Ueberzeugung“
rein stimmiges Schuldig. Zwar bei der ersten Frage, ob Fonk
önen getödtet habe, hatten sie aus einem wenigstens hier sehr natür-
hen Wunsche, die Staatsrichter in ihrem Spruche mit sich zu ver-
nigen und sie denselben rechtfertigen zu lassen, nur mit einer Mehrheit
n sieben gegen fünf Stimmen das Schuldig ausgesprochen, die zweite
rage dagegen, ob Fonk ein vorbedachter Mörder sei, einstimmig
jaht. Die fünf juristischen Staatsrichter mußten nun über die erste
rage entscheiden und erklärten ebenfalls einstimmig Fonk für
huldig, so wie auch der juristische Staatsprocurator mit unwandel-
arer Entschiedenheit die Schuld behauptete. Die allgemeine öffentliche,
er so lange und so vielfach unterrichtete Stimme des Volkes in den
heinlanden hielt die Verurtheilung für gerecht und — in den beson-
rn Verhältnissen für verdienstlich für die Geschworenen, obgleich die
nigliche Machtvollkommenheit nicht blos begnadigt, sondern das Urtheil
afgehoben hatte. Und bis heute — nach 18 Jahren — hat sich
ichts, gar nichts zu Gunsten Fonk's ergeben, und im Gegentheil
t sich, nachdem derselbe starb, die Ueberzeugung der Richtigkeit des
pruches noch befestigt. Wer sollte nun denken, daß weit von dem
nde und den Verhandlungen entfernt, in Nord- und Süddeutschland,
utsche Gelehrte an ihrem Schreibtische nach den unter sich abweichenden,
vollständigen, nicht officiellen Privatberichten über die Verhandlungen,

die zum Theil jenen großen Summen zur Rettung Fonk's ihr Dasein verdankten, die Thatsache der Schuld richtiger beurtheilen zu können glaubten, als alle jene einstimmigen 12 Geschworenen und alle jene fünf juristischen hohen Staatsrichter? Wer hätte denken sollen, daß sie nicht wenigstens, statt der Geschworenen, die Juristen hätten angreifen mögen, ohne deren Schuld ja nie eine ihnen falsch scheinende Verurtheilung vollziehbar wird (oben III, 3), die aber hier einstimmig ausdrücklich verurtheilten?

Fast Gleiches gilt von der vor einigen Jahren in Paris wegen eines Nothzuchtangriffs erfolgten Verurtheilung des Grafen von La Roncière, welcher, wie so eben die neuesten Zeitungen melden, nachdem er mehr als fünf Jahre seine Gefängnißstrafe erstanden, trotz des natürlichen Antheils für seine geachtete Familie und trotz dem, daß ihn die Geschworenen nur „mit mildernden Umständen schuldig" erklärten, vergeblich von dem Könige einen Nachlaß der Strafe im Wege der Gnade erbat. Letzteres aber ist wohl ein sicherer Beweis, daß man in Paris, wo man mit großem Antheil der ganzen gründlichen Verhandlung gefolgt war und gewisse, aus Discretion gegen das angegriffene unschuldige Fräulein in den öffentlichen Mittheilungen verhüllte Umstände eben so klar wie die Geschworenen durchschaute, trotz aller zu des Angeklagten Gunsten aufgewendeten Mittel, auch jetzt noch keinen Zweifel gegen die volle Gerechtigkeit seiner Verurtheilung aufzubringen weiß. Deutsche Schriftsteller gründeten ihn auf offenbares Mißverständniß jener Mittheilungen.

Noch lauter aber erweckte die Straßburger Lossprechung der Gehülfen des Prinzen Louis Napoleon den Lärm unserer deutschen Gegner des Geschworenengerichts.

Auch ein deutsches Juristengericht aber müßte ja, wenn es nicht rechtsverletzend verfahren will, unter bestimmten Umständen lediglich wegen des Mangels einer Form, auch bei Angeklagten, an deren Schuld es nicht im Mindesten zweifelte, dennoch statt der Verurtheilung die Lossprechung erkennen. Die Geschworenen in Straßburg aber hielten es nun nach ihrem Processe für eine wesentliche Bedingung und Form einer gerechten Verurtheilung gegen solche, die als Gehülfen eines Haupturhebers angeklagt sind, daß nicht durch das gesetzwidrige Belieben der höheren Gewalt der Haupturheber dem Processe, als von jeder Anklage und Strafe befreit, zum Voraus entzogen und durch dessen gewaltsame Hinwegführung sogar die von ihm schon angekündigten Zeugnisse und Aufschlüsse zu Gunsten seiner Mitschuldigen unmöglich gemacht würden. Sie hielten es also für ungerecht, dazu mitzuwirken, daß nur allein diese ihrer Entschuldigungsbeweise beraubten, weniger strafbaren Gehülfen im Namen der öffentlichen Gerechtigkeit ihres Vaterlandes verurtheilt würden, nachdem die öffentliche Gewalt des Landes den Hauptthäter beliebig freigesprochen, entfernt und so jene Entschuldigungsbeweise unmöglich gemacht hatte. Ein Skandal blieb jedenfalls diese Freisprechung; aber die Schuld desselben trug, wie selbst der weise gemäßigte

aatsmann Lord Russel im englischen Parlament erklärte, die höchste walt. Ein Skandal aber wäre offenbar auch die Verurtheilung gesen, und zu diesem wollten ihrerseits die Geschworenen nicht Namens es Vaterlandes und seiner ordentlichen Gerechtigkeitspflege mitwirken. sser als den letzteren schien es ihnen, der schuldigen politischen ewalt die Verantwortlichkeit zuzuschieben. Dieses sollte hier, da ihnen Form andere Worte unmöglich machte, ihr Nichtschuldig allein usdrücken. Daß dabei in diesem außerordentlichsten Falle ne Ueberschreitung der buchstäblich den Geschworenen vorgeschriebenen renzen vorkam, ist allerdings sehr traurig. Aber nochmals, die Schuld gt in der Ursache. Darüber übrigens, daß von blos juristischen Bentengerichten keine strengere Gesetzlichkeit zu erwarten ist, s vom Schwurgericht, später unten! (S. 160 q.)

Auch Feuerbach hatte sechs Geschworenenurtheile zur Verdächgung des Schwurgerichts zusammengestellt. Allein das Gutachten er königl. preuß. Immediatcommission hat S. 126 ff. ründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich chlimmsten Urtheile, die Feuerbach aus allen stets öffentlich beannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und en deutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen solcher Urtheile uftreiben konnte, und die fast sämmtlich Losssprechungen waren, an sich ar keine Vorwürfe begründen. Im ersten dieser sechs Fälle z. B. ll der Skandal darin bestehen, daß in einem Nothzuchtsfalle die Gehworenen lossprachen. Aber es war kein einziger directer Zeuge des wanges da; ein Zeuge hatte die Frau während des Acts lachen hören, nd sie hatte sich durch ungezwungenes Eingehen in das Zimmer, in elchem sie die Gefahr voraussah, verdächtigt. Welches Gericht durfte er verurtheilen? Gleich unschuldig sind die übrigen fünf Fälle. Es uß gut stehen mit einem Institut, von dem die Gegner nichts Schlimeres aufzufinden wissen. Wahrlich alle jene oben (III, 1 u. 2) mittheilten, mit der Natur unseres Processes zusammenangenden wirklichen Mißgriffe und Justizmorde haben n anderes Gewicht! Und wie leicht ließen sie sich vermehren *)!

*) So, um nur noch Einiges zu erwähnen, gibt Klein in seinen Analen Bd. XV. S. 96 ein Urtheil des Kammergerichts in Berlin, welches nen Unschuldigen, angeblich wegen Antheils an einem Raubmorde und an einer randstiftung, zu Staupenschlag und lebenslänglicher Eisenstrafe verurtheilte, ssen Unschuld und Alibi ihm endlich, nach achtjährigem Leiden und vielchen vergeblichen Bitten, zu beweisen erlaubt wurde; worauf dann jetzt endlich ch völlige Freisprechung erfolgen mußte. Eben so enthält der Bd. XXVI. ne Verurtheilung einer Frau wegen Ermordung zweier Kinder, die : Oberappellationssenat als völlig schuldlos lossprach. Eben so theilt s Gutachten der Im.-Com. S. 130. ein wahrhaft absurdes Strafurtheil es Juristengerichts mit, ein noch absurderes sogar, als das neuere eines ergerichts, welches einen jungen Mann wegen Hochverraths mit dem Entidungsgrunde verurtheilte, daß er für seine Reformideen zwar stets alle setzwidrigen Mittel abgelehnt habe, daß aber das gerade die gefährhsten Hochverräther seien!! Vom höchsten Gericht losgesprochen,

An sich schon aber könnte man nimmermehr durch menschlichen Irrthum zufällig veranlaßte unglückliche Urtheile der englischen und französischen Schwurgerichte, zufällige Mißgriffe, wie sie bei jedem menschlichen Institute unvermeidlich sein werden, vergleichen mit diesen aus der verderblichen Natur unserer deutschen Gerichtseinrichtungen so oft entstehenden Justizmorden, und noch viel weniger mit jenen nur Deutschland allein angehörigen vielen scheußlichen Kerkermorden, wie sie oben erzählt und angedeutet wurden. Ja selbst wo jene obigen Mißhandlungen nicht Statt finden — und wo in Deutschland können sie bei der Natur unserer Einrichtungen je sicher und gänzlich ausgeschlossen werden? — da wiegen schon allein die lange Dauer und das Leiden des Untersuchungskerkers und mindestens die moralische Tortur auch für alle später schuldlos Erklärten alle irgend denkbaren Verirrungen der zehnfach kürzeren, unendlich weniger qualvollen französischen und englischen Criminalprocesse überreichlich auf *). — Dabei aber können jene

---

wurde der Unglückliche dennoch von der Staatsgewalt in Haft behalten. Er mußte nunmehr einen neuen Criminalproceß aus anderem Grunde bestehen, bis auch in diesem sich endlich nichts finden wollte. Sein Referent bei dem ersten jener Urtheile, vom obersten Gericht der Actenwidrigkeit gegen den Angeklagten beschuldigt, wurde dem Vernehmen nach schnell in das Obergericht selbst und in den Senat vorgerückt, den das Volk, weil ihm plötzlich die politischen Processe zugewiesen wurden, den politischen nannte. Unter den schon von Schlözer in seinen Staatsanzeigen mitgetheilten Justizmorden verdient der in Bd. III. S. 155 erwähnte vorzüglich deshalb Beachtung, weil hier das scheußliche ungerechte, auch wirklich vollzogene Todesurtheil lediglich durch den Terrorismus und die Manövres des Präsidenten gegen seine schwachen Räthe erpreßt wurde, so wie der in Bd. III. S. 420 wegen der wahrhaft scheußlichen Behandlung der Inquisiten. Zu den obigen neuesten, offenbar falschen Verurtheilungen von Wendt u. s. w kommt nach dem neuesten Stück der Demme'schen Annalen X, 2. die schaudervolle Geschichte von einem Mädchen aus dem Braunschweigischen, welches durch Mißhandlungen bei der Arretirung in solche bleibende Angst versetzt wurde, daß sie in zwei Instanzen beharrlich sechs Brandstiftungen fälschlich eingestand und hierdurch und durch unrichtige Protocollirung einem falschen Todesurtheil entgegenging, hätte nicht ein reiner Zufall ihre völlige Unschuld enthüllt.

*) Nur um an seine Schlußstelle eine wichtige Bemerkung zu knüpfen, theile ich hier einen Correspondenzartikel aus Berlin mit, welcher bereits in deutschen censirten Zeitschriften, namentlich im schwäbischen Mercur und aus ihm zuletzt in der Freiburger Zeitung vom 27. Aug. 1839 wörtlich so lautet: „Bei „der jetzigen Methode kommt es nicht selten vor, daß die Untersuchung eines „Criminalfalles weit länger dauert, als die endlich dem Gefangenen zuer„kannte Strafe, und bei der Menge der Verhafteten ist es überdies völlig un„möglich, die menschenfreundliche Vorschrift unserer Gesetze zu befolgen, nach „welcher täglich in jeder Sache etwas geschehen soll. Es vergehen vielmehr „oft Tage zu Wochen, ehe die Inquirirten weiter rücken. Bei Capitalver„brechen liegen Jahre zwischen den Urtheilen erster und zweiter Instanz, und „wir haben fast kein Beispiel, wo einer Mordthat die Strafe unter zwei „bis drei Jahren gefolgt wäre, wenn auch das Geständniß sofort er„folgte. Wie viele Verbrecher sterben daher im Gefängniß „oder entleiben sich, und die erschütternde und warnende Wirkung einer schnellen „Gerechtigkeit geht verloren. — Deshalb nun soll, wie verlautet, ein Theil der

Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch die Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, ausdrücklich erklären (S. 181): daß ihnen auch noch nicht ein auffallender Mißgriff eines rheinländischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren gekommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges Mal in den Fall gekommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose Verurtheilung der Geschworenen ihr Suspensionsrecht zum Schutze der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeugniß! Von welchem gleich großen deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamtengerichte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles Unrecht verhüllt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts, (Repert Bd. VI. S. 627) von demselben ablegt: „Rendons pourtant Iustice aux erreurs, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, mais il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!“

„Verbrecher an die Polizei abgegeben werden". — — Wäre es denn wohl nicht unendlich besser, statt jenes kaum glaublichen, weder der Gerechtigkeit noch wahrer Zeit- und Arbeitsersparniß förderlichen Vorschlags und statt unseres Schreibens und Lesens dicker unsicherer Acten und Relationen, das eben so unendlich Zeit ersparende als der richterlichen Erkenntniß der Wahrheit förderliche Schwurgericht mit seinen mündlichen öffentlichen Verhören und Verhandlungen, mit seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen aller Angeschuldigten und Zeugen vom Ankläger und Vertheidiger, von allen Richtern und Geschworenen zu setzen? Wird dann in den meisten Fällen wegen des jetzt so viel besseren ersten Gerichts die zeitraubende Appellation an ein höheres unnöthig, so ist dieses neuer Gewinn für die Gerechtigkeit wie für die Angeklagten, vollends die Losgesprochenen. Nur zu oft wird man bei uns an Feuerbach's Bild erinnert, welches er (über Oeffentlichkeit S. 281) dem Lobe unserer Ober-Gerichte und des angeblichen besseren Schutzes durch sie entgegensetzt. Er vergleicht diese Justiz „den Negerkönigen, die sich mit europäischen Uniformen mit Hut „und Epauletten schmücken, aber kein Hemde auf dem Leibe haben. Gerade wo „sie dem Volk am Nächsten steht, muß unsere Justiz am Vollkommensten sein." Und muß man noch an das noch wichtigere selbst, als die unendlich wichtige Zeit- und Haftersparniß erinnern, daran, daß, wie alle Mitglieder der Immediatjustizcommission einstimmig aus ihrer unmittelbaren reichen Erfahrung, übereinstimmend mit Feuerbach und jetzt endlich allen Sachkundigen, bestätigen (S. 141), „daß es unzählige Fälle gibt, worin es unter übrigens gleichen Umständen unmöglich ist, die Wahrheit mit eben der Zuverlässigkeit und mit eben der Beruhigung für den Richter durch jenes schriftliche wie durch das mündliche Verfahren zu ergründen? Sind nicht allein schon entscheidend alle jene erweislichen täglichen Täuschungen und Lügen der Acten und Relationen und alle die entsetzlichen Härten unserer vieljährigen so oftmals tödtlichen Untersuchungskerker selbst für Unschuldige (S. z. B. oben III, 1 u. 2 und Allgemeine Zeit. 1838 Beilage 115 S. 919 den Artikel über die beinahe fünfjährige strenge Haft des losgesprochenen Regierungsrathes Schumann)?

2) Von den *übrigen Einwendungen*, außer den in den vorigen Abschnitten schon gnügend beseitigten, möchten wohl nur wenige die besondere *gründliche Widerlegung* verdienen und bedürfen, die sie *sämmtlich* in dem trefflichen *Gutachten* gefunden haben.

So wird sicher kein edles Volk das Schwurgericht *wegen der Last* zurückweisen, welche es für die Bürger begründet, daß sie alle anderthalb bis zwei Jahre einmal auf kurze Zeit dieses heilsame und ehrenvolle Amt auszuüben haben.

So hat ferner *Feuerbach* rücksichtlich der Standesgleichheit sich selbst zuerst künstlich Schwierigkeiten gedichtet, welche er dann dem Institute entgegengesetzt. Er schiebt demselben die Forderung einer absoluten Gleichheit aller denkbaren Verhältnisse zwischen dem Angeklagten und dem Geschworenen unter und tadelt dann, daß sie nicht Statt finde. Sie soll's aber auch nicht. Unter der Bedingung der nöthigen Standesgleichheit verstanden die Völker nur: 1) die gleiche Mitbürgerschaft, so daß sie vermittelst ihrer und nicht als vorgesetzte bleibende Obrigkeiten entschieden; sodann 2) eine Gleichheit der *politischen Standesrechte*, so daß die politisch privilegirten adelichen Pairs und die mit bleibender politischer Gewalt bekleideten Vorgesetzten nicht die übrigen Staatsbürger und ihre eigenen Untergebenen richten und nicht von ihnen gerichtet werden sollten. Unter diesen Bedingungen *so viel als möglich aus allen verschiedenen Bürgerclassen* unter Mitwirkung des Angeklagten, wie der Regierung *erwählte Geschworene* sichern nun wirklich, *so weit es möglich ist*, eine parteilose, vielseitige gerechte Würdigung und Beurtheilung der Thatsachen und der Aussagen über sie. Sie geben dafür eine Bürgschaft ganz ähnlich, wie die ähnlich erwählten Volksvertreter eine möglichst vielseitige gerechte Berathung der Gesetze verbürgen. Hier paßt noch immer der Grundsatz: der Mensch wird am Billigsten und Richtigsten von seines Gleichen beurtheilt, nicht von seinen Vorgesetzten. Die doppelte *politische Standesgleichheit* mit dem Angeklagten haben alle Geschworenen. *Aehnliche* besondere Lebensverhältnisse und daraus sich ergebende Erfahrungen und Gesichtspuncte haben sie mehr oder minder. Weder trennen sie zu große Gegensätze, wie bei den blos juristischen Staatsbeamten und den Bürgern, noch sind sie auf eine der Vielseitigkeit und Unparteilichkeit schadende Weise zu sehr mit einander verbunden, zu sehr nur einem einzigen Lebensverhältniß angehörig. Ueber das *Bestmögliche* kann man auf Erden nicht hinausgehen. *Feuerbach* selbst mußte in Beziehung auf die Wahlbedingungen der französischen Geschworenen zugestehen (S. 109):

„Auf diese Weise beruft das Gesetz nur *die Einsichtsvollsten*,
„*Gebildetsten und Wohlhabendsten der Nation* zu dem
„*Amte eines Geschworenen*, erhebt dieses Amt zu einer Art
„von Ehrenstelle, welche die Eifersucht der Ausgeschlossenen spornt und
„die Erwählten durch Ehrgeiz befeuert, sich ihres Berufes würdig zu
„machen, so daß der alte deutsche Rechtsgrundsatz des Kaiserrechts

„(I, 5): „„und wo Gericht ist, da sollen die Besten sein““ erfüllt „ist.“ Dennoch sagt er später in seinem Eifer, das Geschworenengericht weniger gut zu finden, hiermit Widersprechendes. Er hebt die Einseitigkeiten einer Wahl 1) blos nach Vermögen, 2) blos nach Bildung hervor. Und dann, wer sollte es möglich halten — da nun in Frankreich die Geschworenen nach diesen zwei Gesichtspuncten zusammengesetzt werden, was die Einseitigkeiten ausgleicht, die Geldgesichtspuncte, z. B. durch höhere Bildung, addirt er die besonderen Einseitigkeiten der unter jene Gesichtspuncte gehörigen Classen gerade so, als wenn man aus den zwei Sätzen: einseitige körperliche Ausbildung schadet, und einseitige Geistesbildung schadet, den Schluß ziehen wollte: wer beiderlei Ausbildung verbindet, der ist doppelt einseitig. Noch inconsequenter aber hebt Feuerbach selbst vollends alle Vortheile der Standesgleichheit und der Vielseitigkeit durch das ausschließliche Richterrecht der juristischen Beamtenkaste auf.

Auch noch sonst macht Feuerbach den von ihm selbst verspotteten Fehler deutscher Juristen, daß sie bei Beurtheilung historischer Institute gerne mit Windmühlen kämpfen, indem sie statt nach den wirklichen Grundlagen der Institute zu urtheilen, sich aus sogenannten reinen Begriffen andere Grundlagen selbst erst schaffen, um diese dann zu widerlegen. So schiebt er dem Schwurgerichte fälschlich unter: es fordere einen von allem übrigen verständigen praktischen Urtheil generisch verschiedenen, sogenannten gemeinen Menschenverstand, der mit Ausschluß vernünftiger Belehrung, Reflexion und Prüfung blos wie ein Instinct nach einem Total-Gefühl, wie eine Art von Somnambulismus oder von Orakel, entscheiden sollte. Er tadelt es dann (S. 186), daß dieses natürliche Urtheil der Geschworenen getrübt werde durch die Vorträge der Juristen, vorzüglich des Präsidenten, dem die Geschworenen um so mehr folgten, je mehr er Achtung und Vertrauen genieße. Die Völker aber verlangten und erwarteten nach dem Obigen (III, 3. IV, 3) mit Recht, daß über die Thatfragen der Schuld, als über Thatsachen der allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß, Erfahrung und Urtheilskraft, die Geschworenen als erfahrene, praktisch verständige Männer ihre verständige gewissenhafte Beurtheilung und Ueberzeugung aussprechen. Hierbei wird die möglichst vielseitige Beleuchtung dieser Thatsachen sowohl von Seiten der Juristen als von Seiten anderer, z. B. medicinischer, chemischer Kunstverständigen die verständigen praktischen Ehrenmänner des Schwurgerichts nur unterstützen, nicht aber zur Bildung ihrer eigenen Ueberzeugung unfähig machen. Jene werden sie wenigstens sicher nicht mehr beherrschen, als die Urtheile medicinischer Kunstverständigen die blos juristischen Richter, als die vielleicht vorgefaßten Ansichten und unvollständigen Auszüge des Referenten oder des Präsidenten die übrigen Richter im geheimen Beamtenprocesse, zumal da Letztere sonst von dem ganzen Processe nichts hörten und sahen, und in ihrem Lebensschicksal tausendmal abhängiger sind von ihrem Vorstande, als die Geschworenen vom Präsidenten der öffentlichen Assise. Hätten aber des Letzteren, durch die Achtung seiner

Rechtschaffenheit und richterlichen Weisheit unterstützten Ansichten einen moralischen Einfluß bei der Prüfung der Geschworenen, sollten dann vollends diejenigen darüber klagen, die lieber Alles blos von den staatsrichterlichen Ansichten möchten abhängen lassen? Bliebe dann die Beistimmung der Geschworenen nicht immer noch vortreffliche Controle gegen Einseitigkeit?

Nach eigener vieljähriger Erfahrung bezeugten übrigens die rheinischen Mitglieder der preußischen Commission (S. 216), daß „die Geschworenen Verstand und Fähigkeit genug besitzen, um die Vorträge „in den mündlichen Verhandlungen zur vollständigeren Uebersicht zu benutzen, ohne sich von ihnen irre leiten zu lassen, und daß die von „Feuerbach geschilderten Gefahren der Verwirrung ihres Urtheils von „aller Realität entblöſ't und aus willkürlich aufgestell„ten Begriffen hergeleitete Luftgebilde sind." Viele Beispiele zeigten ihnen: „daß selbst die künstlichsten rechtlichen Ausführungen rechtsgelehrter Vertheidiger oder auch einzelner im öffentlichen Interesse zu weit gehender Staatsanwälte, und auch befangene und zu weit gehende Aeußerungen eines Präsidenten nicht vermochten, sie von dem richtig aufgefaßten wahren Gesichtspuncten abzubringen."

Das Bisherige beseitigt dann auch die völlig grundlosen Einwendungen, namentlich auch von Feuerbach und Trefurt, als wenn die Geschworenen bei der nur nach allgemein bürgerlicher praktischer Erkenntniß, Erfahrung und Beurtheilung zu gebenden Entscheidung der Thatfrage mehr von Gefühl und Willkür bestimmt werden oder gar werden sollten, und weniger nach objectiver Wahrheit richteten als die Staatsbeamten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die Glaubwürdigkeit einer Thatsache, einer Aussage eben so wenig nach einem blosen dunklen Gefühl, als sie darnach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w. besorgen. Weise man uns doch vor Allem eine ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebenserfahrung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnißquelle der Wahrheit nach! Selbst die sogenannten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommene Wahrscheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Criminalprocesse etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen darnach richten, wie es ja Jahrhunderte lang die Geschworenen nach der Carolina thaten, und noch heut zu Tage in England die Geschworenen im Civilprocesse thun. Man denkt auch in England gar nicht daran, daß die Geschworenen anders, als nach prüfender Vergleichung der natürlichen, sich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über die Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Ueberzeugung nur nicht durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besonderen Rechenschaftsablegung über die Beweise. Nur zum höheren Schutze der Angeklagten, und zwar gerade da, wo der Despotismus am Wenigsten schützt, bei Staatsverbrechen, fordert das freie, großherzige englische Recht

ausdrücklich von den Geschworenen, daß sie nicht verurtheilen sollen ohne die negative Bedingung gewisser gesetzlich bestimmter Beweise, bei dem Hochverrathe z. B. nicht ohne zwei Zeugen (Mittermaier II, 414). Daß aber sowohl mit eigentlich juristischen Beweisen, wie ohne sie Beamtengerichte am Wenigsten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollständig oben (IV.) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet im besten Fall ihre subjective Ueberzeugung nach den besonderen Verhältnissen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über Rechts- und Thatfrage sprechende Gericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz, als die unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision blos über die Thatfrage entscheidenden Geschworenen. Ihre etwaige Abweichungen vom formellen Recht geben wenigstens stets einer Losssprechung oder Milderung, wo ihnen die Strafgesetze barbarisch erscheinen. Sie sind hier bei der Oeffentlichkeit Aufforderungen, eine fehlerhafte Gesetzgebung mit der öffentlichen Meinung in Harmonie zu setzen. Ueberhaupt aber ist rücksichtlich der Abweichungen vom Gesetz oder der „meineidigen Willkür", die T[illegible]-furt allein den Geschworenen vorwerfen will, der Vortheil wiederum auf Seiten des Schwurgerichts, schon wegen der wechselseitigen Controle der Staatsrichter und der Geschworenen und der steten Bewachung beider durch die Oeffentlichkeit, durch die Regierung und die Nation, und weil blos gelehrte Beamte ihre Abweichungen auf mehrfachere Weise durchführen und sich selbst und Anderen gelehrt beschönigen und verbergen können. — Um von Umgehungen und Verdrehungen der Gesetze und der Thatsachen zum Zwecke der Verurtheilungen und wenigstens einer Verhinderung gänzlicher Losssprechungen nicht einmal zu reden — wie oftmals sah ich in deutschen Juristengerichten die gesetzwidrigsten Milderungen und Losssprechungen, und insbesondere auch falsche Erklärungen des Nichtschuldig blos aus Rücksicht auf die harten Strafen!

Ja, es vermag es gewiß höchst selten ein Richter, ein Referent, da wo ihm die — wie Platon sagt, höchst eigensinnigen und für besondere Fälle oft höchst ungerechten — positiven Gesetze und Formen gebieten, gegen seine feste subjective Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, einen Mitmenschen überhaupt oder auch nur härter zu strafen, vollends sein Todesurtheil auszusprechen. — Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Rüstkammer von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen Scheingründen zu Gebote, ihre Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und Andern zu verhüllen, während dem armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind, und jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vor Augen liegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte unserer badischen Hof- und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurtheilen, da, wo unsere jetzigen positiven Gesetze

mit unumstößlicher Gewißheit die Lossprechung gebieten (in den Fällen bloßer Indicienbeweise nämlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetze die wichtigsten Proceßeinrichtungen und Vergehen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben z. B. meist vor späterer gesetzgeberischer Bestätigung die Gerichte die Oeffentlichkeit, das Schwurgericht, die Zuziehung von Schöffen und selbstständigen Gerichtsschreibern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, eben so ferner die Strafen des Ehebruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei u. s. w. Eingeführt haben sie eben so den geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Lossprechungen von der Instanz, die Verdächtigungsstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen bloßer Körperverletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Vergehens der Aufreizung zum Mißvergnügen, des Conats des Hochverraths u. s. w. (S. Art. „Carolina" S. 275.)

Soll man vielleicht auch solche Einwendungen noch widerlegen, wie die von Grävell, durch die oben erwähnten gesetzlichen Verstärkungen der Bürgschaften und Controlen für das Schwurgericht, z. B. jenes Suspensionsrechts von Seiten der Staatsrichter, spreche selbst die Gesetzgebung ihr Mißtrauen gegen dasselbe aus? Thoren, die irgend eine menschliche Einrichtung für absolut vollkommen, für unfehlbar in jedem einzelnen Falle halten! Verbrecher, die, wo es das Heiligste gilt, nicht auch die Sicherung durch die möglichst beste Einrichtung so weit zu vermehren trachten, als es die Natur der Sache erlaubt! Auch gegen das Königthum, auch gegen die wissenschaftlichen Gerichtshöfe spricht dann die Gesetzgebung Mißtrauen aus, wenn sie Stände, Ministeranklagen, oder Appellationen anordnet.

Oder soll man vollends Feuerbach's Tadel widerlegen, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen, als gegen unverdiente Lossprechungen? Er sagt (S. 113): „Der „Grundsatz: es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr „werth, wie der entgegengesetzte." Das gesunde Rechtsgefühl aber, die Volksstimme aller gesitteten Völker verurtheilt im Vereine mit der heiligen Schrift *) und mit dem classischen römischen Rechte diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei bloßem Verdachte strafen müßte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Sophistik und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abstracto gedacht, kann eben so wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sind, so soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Falle erkennt, nach jenem uralten, ehrwürdigen, eben so gerechten als humanen Grundsatze verfahren. Sie soll im Zweifel stets das Mil-

*) 1. Mos. 18, 23—32.

dere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld aufrecht halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstörung des ganzen auf der bona fides und der praesumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürger sein Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, [illegible] welchen der möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach dem mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine deutsche Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen eine Verschärfung der Strafe, eine reformatio in pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe.

Man hat getadelt, daß die Geschworenen unmittelbar, also ohne genügende Prüfung das Urtheil fällen müßten. Allein auch hier ist offenbar, eben so wie nach dem Obigen, rücksichtlich der angeblichen Vortheile der Inquisition, der Bewirkung moralischer und glaubwürdiger Bekenntnisse, wieder der Vorzug auf Seiten des Schwurgerichts. [illegible] dem geheimen Juristenverfahren entscheiden, ohne selbst zu sehen und zu hören, auf die Relation des Referenten die Richter meist schon in einer oder in einigen Stunden, nachdem sie das Erste von der Sache erfuhren. Die Geschworenen sehen und hören, nach der früheren sorgfältigen Instruction des ganzen Processes, nun die lebendige Verhandlung desselben Tage, oft Wochen lang selbst vor ihren Augen, und berathen sich alsdann auch in ihrem Berathschlagungszimmer bei irgend schwierigen Fällen oft noch mehrere, oft noch vier bis sechs Stunden lang.

Man tadelt ferner, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor Allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dieses scheint eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entscheidungen, die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafrichterlicher Urtheile blos durch unsichere Acten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den Inhalt eines von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung appellirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht, wie ein neues wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen (III, 3) zum Schutze der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassationen und Revisionen (Code d'Instr. 364. 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Geschworenen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich verurtheilte, die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung und Vervollständigung fordern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die meisten Völker urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerechtigkeit seiner Entscheidungen so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt, als die der geheimen schriftlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Verhältnisse ihres Werthes

für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat als überwiegend nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte Appellation zulässig an mittlere und [illegible] Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichtes fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs. Diese Controle ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwohl sie die wesentliche Controle des geheimen Beamtengerichtes bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem Schwurgerichte in viel zutrauenswürdigerem, vollständigerem Grade vorhanden, als bei dem schriftlichen geheimen Beamtengerichte. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protocollirt, und zwar, bei der Selbstständigkeit des Actuars, bei der beständigen Controle des Staatsprocurators und des Collegialgerichtes und der späteren der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung und endlich bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, leidenschaftliche Uebereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen Schande vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt sie sich hier unendlich treuer und gewisser hoffen, als in den Protocollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte. Diese Acten werden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der mündlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und benutzt. Schon vor dem Anfange der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends mit denselben beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantieen, neue schriftliche Aufzeichnung, die abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unendlich viel lesbarer und mehr gelesen ist, als die unserer unglückseligen, schlechtgeschriebenen dicken deutschen Proceßacten. Neben dem fortdauernden Protocolle des Gerichtsschreibers über das Wichtigste, theilen nämlich Tag für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen, nach den wörtlichen Aufzeichnungen verschiedener Geschwindschreiber, die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt sie in directer Mittheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den gerichtlichen Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controle des ganzen Publicums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Geschwindschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich unwillkürlich des großen britischen Geschichtschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf. Auch hier, wie fast in jedem Puncte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unseres guten deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere früheren deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu den französischen und englischen Diligencen, Dampfschiffen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handelsverkehr die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß hier die Vertheidigung des Alten, selbst wo es

von der Reaction gegen die gefürchteten Fortschritte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht lange halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen Sieg der gesunden Vernunft in unserem Rechtsverkehr. Erlebte ich es doch selbst, der ich nach den Freiheitskriegen im Hannöverischen, wo man damals aus allzu großer Anhänglichkeit an's Alte die ehemaligen westphälischen Diligencen wieder durch die langsamen, unbequemen, gegen Regen und Wind nicht schützenden alten Postwagen ersetzt hatte, eine traurige Fahrt mit denselben bestand, daß schon ein Jahr später die guten, schnellen Diligencen gesiegt hatten. Es schadete nun nicht mehr, daß, wie ich es ebenfalls selbst noch vernahm, einzelne alte Postmeister alles Ernstes noch unsere alten Reichspostwagen gegen unsere neuen Eilwagen anpriesen. Hoffentlich siegt ja auch bei uns Juristen nicht allzu spät die gesunde Vernunft, so daß, wenn man etwa unseren alten deutschen Proceßwidersinn noch von einzelnen alten Reichsjustizmeistern preisen hört, man eben so gut dazu lächeln darf, als ich damals über den alten deutschen Reichspostmeister.

Ja selbst die lichtscheue Reaction wird mit ihren falschen Einflüsterungen endlich diese unentbehrliche Reform nicht mehr aufhalten können. Der von ihr im Geheimen herumgetragene Gedanke, die allgemeinen vaterländischen Verhältnisse stünden hier im Wege, darf sich an's Licht der Oeffentlichkeit nicht hervorwagen. Wer mag ihn aussprechen den beleidigenden, den in gefährlicher Lage des Vaterlandes doppelt gefährlichen Gedanken, diese vaterländischen Verhältnisse seien der Art, daß sie unsere Nation unvermeidlich ausschlössen von den wichtigsten Gütern der europäischen Civilisation, von den herrlichsten Entwickelungsmitteln patriotischer Bildung und Gesinnung; sie seien der Art, daß sie uns die zeitgemäße Wiederherstellung unseres herrlichsten vaterländischen Institutes und durch dasselbe die Beseitigung des in unglücklichen Zeiten usurpatorisch eingedrungenen widernatürlichsten Justizzustandes und den unentbehrlichsten Ersatz der zerstörten altvaterländischen Unabhängigkeit der Gerichte unmöglich machten! Es gilt hier das Heiligste für die Regenten, wie für das Volk, es gilt die Freiheit, das Leben, die Ehre der Bürger! Wer dürfte unseren Fürsten rathen, Vernichtungsurtheile gegen sie mit eigener Hand zu unterzeichnen, deren Gerechtigkeit nicht so verbürgt ist, wie sie sein könnte, sobald man nur die rechten Mittel ergreifen möchte, Urtheile, für deren Ungerechtigkeiten, wie für deren traurige Vorbereitung durch die unnöthigen Kerkerqualen selbst so vieler Unschuldigen, die Regierungen so lange allein die furchtbare Verantwortlichkeit trügen, so lange uns etwa aus fremdartigen politischen Rücksichten die möglichst gerechte Gerichtseinrichtung versagt würde, so lange man den Bürgern das unverjährbare natürliche und vaterländische Recht des Antheils an dieser Verantwortlichkeit, an der Schuldigerklärung der Mitbürger vorenthalten wollte? Dieses mögen die Rathgeber wohlwollender Fürsten bedenken! Es ist ernst und schwer. C. Th. Welcker.

Kabinet, s. Cabinet.
Kärnthen, s. Oesterreich.
Kaiser, s. Titulatur.

Kameralwissenschaft. Die wirthschaftliche Thätigkeit, d. h. die auf Hervorbringung, Erwerbung und zweckmäßige und sparsame Verwendung materieller (sachlicher) Güter gerichtete Thätigkeit der Menschen, gründet sich auf die unabweislichen Bedürfnisse der menschlichen Natur. In dieser natürlichen Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Beschäftigung der Menschen und in ihrer Wichtigkeit für das unzertrennliche materielle und geistige Wohl der Einzelnen, der Völker und Staaten liegt die Rechtfertigung einer *wissenschaftlichen* Auffassung jener Thätigkeit: einer *Wirthschaftslehre**) oder, um sie mit demjenigen Namen zu bezeichnen, der sich aus deutschen Staatsverhältnissen gebildet hat: einer *Kameralwissenschaft*.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich nach verschiedenen Gesichtspuncten auffassen; nach ihrer rechtlichen, sittlichen, politischen, oder aber nach ihrer rein wirthschaftlichen Seite; und es ist klar, daß die Wirthschaftslehre, je nachdem man sie z. B. von dem rein wirthschaftlichen oder von dem politischen Standpuncte aus behandelt, eine verschiedene Stellung in dem Kreise der Wissenschaften überhaupt und ein größeres oder geringeres Recht erhält, bei höheren gesellschaftlichen Fragen sich eine entscheidende Stimme zuzueignen.

Geht man von dem rein wirthschaftlichen Standpuncte oder von der Frage aus: welches sind die Bedingungen des wirthschaftlichen Wohles der Einzelnen und der Gesellschaft? so erscheinet die Wirthschaftslehre als ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Glied in der Kette der Wissenschaften. Das Princip, welches innerhalb dieses wissenschaftlichen Gebiets alle Fragen entscheidet, ist das *wirthschaftliche* Wohl. An diesem Maßstabe werden alle wirthschaftlichen Bestrebungen, selbst alle Maßregeln des Staats, welche auf sie Einfluß ausüben, gemessen.

Betrachtet man aber die wirthschaftliche Thätigkeit von dem politischen Standpuncte; fragt man, welchen Einfluß sie auf das gesammte Staatsleben ausübe? so bildet die Wirthschaftslehre einen Theil der Staatswissenschaft, und die wirthschaftlichen Strebungen und Resultate sind hier nicht blos nach Preis, Maß und Gewicht zu beurtheilen, sondern die höheren staatswissenschaftlichen Principien machen ihre Herrschaft geltend.

Es ergibt sich von selbst, daß alle wirthschaftlichen Fragen, sobald sie in irgend einer Weise über das rein wirthschaftliche Gebiet sich hinaus erstrecken und in das gesellschaftliche Leben eingreifen, nach ihrer Beantwortung in der reinen Wirthschaftslehre noch einer höheren Revision in der Staatswissenschaft sich zu unterwerfen haben.

Die Behandlung der Wissenschaft auf die eine Weise schließt die

---

*) Wirth, vir, Mann, Hausherr, Anordner von Vermögensverhältnissen, οἰκονόμος.

andere keineswegs aus. Es scheint vielmehr die doppelte Weise der Behandlung mannigfach fördernd für dieselbe zu sein.

Wird in der Wirthschaftslehre, wenn gleich einseitig, das wirthschaftliche Interesse allein als Princip aufgestellt, so wird dieser Seite ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und es läßt sich um so sicherer eine erschöpfende Behandlung derselben erwarten. Ueberdies führt eine tiefere Betrachtung der gesellschaftlichen Entwickelung zu der Ueberzeugung, daß in den meisten Fällen das wirthschaftliche und das geistige Wohl und Wehe der Völker innig mit einander verknüpft sind.

Jene einseitige Behandlung der Wissenschaft gibt ferner den Bearbeitern Veranlassung, mehr in die niederen Sphären des wirthschaftlichen Privatlebens hinabzusteigen, die Gebiete der Privatwirthschaftslehren zu durchforschen und mit den daraus abstrahirten Sätzen die allgemeineren Disciplinen zu befruchten. Eben so kann hieraus für die Privatwirthschaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grundsätze der allgemeineren Lehren auf sie übertragen und jene durch diese auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung gehoben werden.

Die Bearbeiter der Staatswissenschaft aber erhalten eine Seite des Volkslebens auf eine Weise wissenschaftlich beleuchtet, einen wichtigen Theil ihrer Wissenschaft so vorbereitet, daß ihnen kaum weiter etwas obliegt, als die theoretischen und praktischen Resultate der Wirthschaftslehre, so weit sie das öffentliche Leben berühren, in ihr System aufzunehmen, nachdem sie dieselben einer Prüfung vom staatswissenschaftlichen Standpuncte aus unterworfen haben.

Die Wirthschaftslehre in ihrer einseitigen Abrundung nun hat sich in Deutschland unter dem Namen der Kameralwissenschaft ausgebildet.

Geschichte der Kameralwissenschaft.

Die Wirthschaftslehre kann sich nicht rühmen, schon in dem Boden des Alterthums tiefe Wurzeln geschlagen, aus dessen Bildung reiche Säfte gesogen zu haben. Sie ist eine Frucht der neueren Zeit und der neueren Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechischen*) und römischen**) Schriftstellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; auch allgemeine Betrachtungen über Wirthschaftsverhältnisse sind von den größten Männern des Alterthums, von Platon, Aristoteles, Cicero, in ihren Werken über den Staat angestellt worden. Allein der Lehre vom Ackerbaue fehlt die naturwissenschaftliche Grundlage, die ihr in der neueren Zeit gegeben worden ist, und die allgemeineren Betrachtungen können kaum als ein schwacher Keim der neueren national-ökonomischen Lehren angesehen werden***). Diese Thatsache erregt keine Verwunderung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätigkeit, mit Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen Meinung lastete, und daß sich mit anderen Dingen Lorbeeren erringen ließen,

*) Xenophon.
**) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. A.
***) Vergl. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig, 1821. 1. Abhdlg.

als durch die wissenschaftliche Betrachtung von Beschäftigungen, die meist dem Stande der Sklaven und den niedersten Volksclassen überlassen waren.

Auch im germanischen Mittelalter erfuhr die Wirthschaftslehre keine sorgsame Pflege. Der Geist der Zeit war in's Jenseits gerichtet, und das Reich des Geldes galt als das Reich des Satans.

Erst nachdem der Seeweg nach Ostindien und Amerika entdeckt, in den wirthschaftlichen Verhältnissen der europäischen Völker wichtige Veränderungen vorgegangen, der Geist der Wissenschaft durch die Reformation wieder erweckt, und der 30jährige Krieg namentlich dem Wohlstande Deutschlands tiefe Wunden geschlagen hatte, hielt man es der Mühe werth, auch den wirthschaftlichen Dingen, sowohl im Staatsleben als in der Wissenschaft, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den deutschen Regierungen namentlich mußte sich die Ueberzeugung aufdringen, daß eine ihrer nächsten und wichtigsten Sorgen die Wiederherstellung des öffentlichen Haushaltes und namentlich die Verbesserung des Wohlstandes der Unterthanen sein müsse, als der reichsten und dauerhaftesten Quelle von Einkünften. In diesem Sinne wurden theils im Auftrage der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzelnen Staatsmännern die in den Kammercollegien (s. Art. „Kammer") geltenden Geschäftsregeln zusammengetragen, um durch Verbreitung bewährter Grundsätze auf eine zweckmäßige Führung der Geschäfte einzuwirken. Diese Lehre „von den Kammersachen" enthielt neben polizeilichen Regeln hauptsächlich die Regeln für die Bewirthschaftung der Domänen, der Forste, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behandlung der Regalien; in geringerem Maße die Grundsätze des Steuerwesens, weil dasselbe seiner staatsrechtlichen Natur nach den Geschäftskreis der Kammerbehörden nur auf untergeordnete Weise berührte.

Die hervorragendsten Männer, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch ihre schriftstellerischen Arbeiten den Uebergang von der Praxis zur Theorie vermittelten, waren Seckendorf, Schröder und Hornek. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen und dienten lange Zeit als Grundlage von Universitätsvorträgen. Zwar fehlte es nicht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und Italien, welche privatwirthschaftliche und finanzielle Gegenstände behandelten; auch die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem Grabe gezogen: allein eine umfassende Betrachtung der wirthschaftlichen Dinge von dem Gesichtspuncte der Kameralisten, wie die erwähnten Schriftsteller sie anstellten, gab es nicht.

Wenn gleich von der Begründung einer Kameral-Wissenschaft durch dieselben nicht gesprochen werden kann, so ist doch Thatsache, daß sie in hohem Grade anregend wirkten.

Die Einsicht in den Nutzen einer wissenschaftlichen Bildung der Kameralisten veranlaßte Friedrich Wilhelm I. von Preußen an den Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder Professuren der Kameralwissenschaft zu errichten. Dieser Vorgang fand rasch zahlreiche

Nachahmung, indem auf anderen deutschen, auf schwedischen und italienischen Universitäten kameralistische Lehrstühle errichtet wurden.

Mit dieser Aufnahme der kameralistischen Lehrfächer in die Reihe der Universitätsdisciplinen entwickelte sich auch eine lebhaftere literarische Thätigkeit. (Zinck, Schreber, v. Justi, Lamprecht u. A. m.)

Auch diese Thätigkeit war jedoch lange noch sehr unentwickelt und unwissenschaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kameralwissenschaft folgende:

Der erste sogenannte ökonomische Theil enthielt:

a) die Land-Wirthschaftslehre, wozu auch die Lehre vom Bergbau und der Forstwirthschaft gerechnet wurde;

b) die Stadt-Wirthschaftslehre oder die Lehre von den technischen Gewerben und dem Handel.

Der zweite politische Theil enthielt:

a) die Polizeiwissenschaft, in welcher die Vermögens-, Sicherheits- und Bildungspolizei, kurz alles dasjenige eingeschaltet wurde, was nicht in's Militär- und Justizfach und in die folgende Abtheilung fiel;

b) die Kameralwissenschaft im engeren Sinne, in welcher das Finanzwesen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwissenschaft in dieser ihrer frühesten Entwickelungsperiode ist zunächst das Vorherrschen des fiscalischen Princips hervorzuheben. Die Wissenschaft sollte dem Kameralisten Anleitung geben, auf welche Weise Landwirthschaft, Gewerbe u. s. w. im Interesse des Fürsten am Einträglichsten betrieben, und auf welche Weise die Thätigkeit des Volks in demselben Interesse am Zweckmäßigsten geleitet und gefördert werden könne; die polizeiliche Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „der Reditus" betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendarum, der consiliorum vis und Nachdruck bestehe."

Das Finanzwesen war der Mittelpunct, auf welchen Alles bezogen wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwissenschaft, welche das Finanzwesen behandelt, Kameralwissenschaft im eigentlichen Sinne nannte.

Die privatwirthschaftlichen Lehren entbehrten einer tieferen naturwissenschaftlichen Begründung; die Grundsätze, nach welchen wirthschaftspolizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren die in der Praxis geltenden mercantilischen *), und es mangelte an einer gründlicheren wissenschaftlichen Analyse der volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Inzwischen hatten in Frankreich die durch das Law'sche Geldsystem dem Volkswohle zugefügten Wunden, in Verbindung mit vielen alten gesellschaftlichen Schäden, eine tiefere Untersuchung der Frage veranlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bedingungen des Völkerreichthums und der Völkerwohlfahrt seien? Es hatte sich das

*) Auf der Ansicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur durch Vermehrung seiner Geldmenge erhöht werden könne.

physiokratische*) System ausgebildet. Fast gleichzeitig mit dem Systeme der Physiokraten bildete der Schotte Adam Smith das sogenannte Industriesystem**) aus. Diese Untersuchungen über die Ursachen und Bedingungen des Reichthums der Völker reihten sich in Deutschland auf natürliche Weise in das System der Kameralwissenschaft ein.

Durch jene tiefere philosophische Behandlung der wirthschaftlichen Dinge ging ein neues Licht in dieser Wissenschaft auf; die Nationalökonomie, welcher Name jenen Untersuchungen in Deutschland beigelegt wurde, brachte ein höheres Interesse und einen höhern Schwung in die Kameralwissenschaft.

In Folge des Einflusses der Nationalökonomie stellte sich immer mehr heraus, daß sie hauptsächlich Wirthschaftsverhältnisse zu ihrem Object habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswissenschaft jene frühere Unterordnung der Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von Mittel und Zweck. Hieraus entwickelte sich eine verbesserte Gestalt der Kameralwissenschaft. Sie constituirte sich als Wirthschaftslehre und schloß von sich alles dasjenige aus, was bisher neben der Volkswirthschaftspflege unter dem Namen der Polizei in sie aufgenommen worden war. Die Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege mußte ausfallen. Auch der fiscalische Geist, der früher die Wissenschaft mehr oder weniger beherrscht hatte, mußte vor einer bessern Einsicht aus ihr weichen. Nicht die Fülle der fürstlichen Casse sollte ferner ihr Ziel und oberstes Princip sein, sondern die wirthschaftliche Wohlfahrt des Volks.

So umfaßt nun die Kameralwissenschaft nach ihrer jetzigen Ausbildung folgende Theile:

1) einen allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundsätze von der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält;

2) die Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirthschaftlichen Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Regeln der Hauswirthschaft, d. h. der Erhaltung und Verwendung des Erworbenen, dargestellt werden;

3) die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie;

4) die Volkswirthschaftspflege und

5) die Finanzwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre zeigt die innere Verbindung der einzelnen Gewerbe unter einander und die aus dieser Verbindung für die Production, Vertheilung und Verzehrung des Volksvermögens entspringenden Resultate; die Volkswirthschaftspflege aber stellt die Einrichtungen und Maßregeln dar, welche das Gedeihen der Volkswirthschaft bedingen und fördern, in so fern diese Maßregeln die Kräfte der

---

*) Auf dem Principe ruhend: daß Grund und Boden die einzige Quelle des Völkerreichthums sei.

**) Princip: die auf die verschiedenen Zweige der Industrie verwendete menschliche Arbeit sei die Quelle des Volksvermögens.

Einzelnen oder freier Vereine übersteigen, oder aus Mangel an Gemeinsinne der Einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate, veranstaltet oder wenigstens überwacht werden müssen. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft endlich ist es, zu zeigen, wie die für die Staatszwecke erforderlichen wirthschaftlichen Güter auf die für die Volkswirthschaft am Wenigsten drückende Weise zu erlangen und zu verwalten sind.

Ueber die Schriftsteller, welche um die systematische Anordnung und Ausbildung der Kameralwissenschaft sich Verdienste erworben haben (Völlinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Oberndorfer, Geier u. A.), vergl. die für sich verdienstlichen Schriften von Rau über die Kameralwissenschaft (Heidelberg, 1815), und Baumstark, kameralistische Encyklopädie (Heidelberg, 1835) S. 44. ff.

Die Kameralwissenschaft, als Inbegriff sämmtlicher auf das Wirthschaftswesen eines Volks sich beziehender Lehren, ist eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich und Italien unter politischer Oekonomie verstanden wird, umfaßt nur einen Theil derselben, nämlich die Volkswirthschaftslehre, in Verbindung mit den Hauptgrundsätzen der in Deutschland abgesondert behandelten und wissenschaftlich weiter ausgebildeten Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft, welche drei Wissenschaften in der neueren Zeit auch in Deutschland unter dem Namen der „politischen Oekonomie" zusammengefaßt worden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Kameralwissenschaft eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft sei, so will dieses natürlich nicht heißen, daß anderen Völkern die Landwirthschaftslehre, die technischen Wissenschaften rc. mangeln; dieß stünde in Widerspruch mit den offenkundigsten Thatsachen: es fehlt ihnen nur ein das ganze Wirthschaftswesen umfassendes wissenschaftliches System. Auch in Deutschland sind namentlich in der neueren Zeit die Landwirthschaftslehre, die Forstwissenschaft, die Technologie und die politische Oekonomie rc. selbstständig und unabhängig von einander fortgebildet worden, und es könnte die Frage entstehen, ob überhaupt eine jene Lehren zusammenfassende Behandlung irgend einen wissenschaftlichen oder praktischen Werth habe, ob sie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wissen und in den Leistungen begünstige? ob nicht die Wissenschaft nur dadurch weiter gefördert werden könne, daß der Einzelne seine ganze Kraft auf einem einzelnen Puncte concentrire, anstatt sie über ein fast unermeßliches Feld zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugestehen, daß eine Behandlung der Wissenschaft in der letzteren Weise, nach dem Principe der Theilung der Arbeit, von dem fruchtbarsten Erfolge begleitet sein muß; aber dennoch darf nicht geleugnet werden, daß auch die übersichtlich zusammenfassende Behandlungsweise ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat ihr Recht, indem sie den Drang des wissenschaftlichen Geistes befriedigt, dasjenige in seinem innern Zusammenhang zu durchschauen, was der Natur der Sache nach verbunden, durch äußere Umstände aber in vielerlei Theile

zerrissen worden ist. Sie hat ihren Werth eben durch die Aufzeigung jenes inneren Zusammenhangs, durch Aufdeckung von Mängeln und Lücken in den einzelnen Lehren, oder darin, daß sie Veranlassung gibt, die Fortschritte in der einen Wissenschaft überzutragen auf die andere. Dieses führt uns zum Schlusse auf eine Bemerkung über die Behandlung der Privatwirthschaftslehren in der Kameralwissenschaft.

Die hauptsächlichste praktische Tendenz der Kameralwissenschaft war ihrem Ursprunge nach die: dem Polizei- und Finanzbeamten des Staats die Grundsätze für seine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben. Dieser ursprünglichen Tendenz entspricht derjenige Theil, den man auch unter dem Namen der politischen Oekonomie zusammenfaßt, heute in einem früher ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt sich von den Privatwirthschaftslehren sagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem Staatswirth in seiner Eigenschaft als Privatwirthschafter im Namen des Staats in der Art, wie sie in der Kameralwissenschaft behandelt werden, mehr oder weniger von Nutzen sein; aber dem Staatswirthe, als solchem, dem Wirthschaftspolizeibeamten, als solchem, sind sie so lange von untergeordnetem Werthe, als nicht anstatt der technischen Seite der einzelnen Gewerbslehren die Seite des wirthschaftlichen Betriebs in den Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Gewerbe zu unterstützen, zu fördern, zu besteuern hat, ist nicht sowohl das technische Detail des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Spinnerei 2c. von Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form des Betriebes, die wirthschaftlichen Resultate jener Gewerbe. Die technischen Grundsätze müssen diesen Betrachtungen ohne Zweifel zur Basis dienen; aber jene mehr national-ökonomischen Seiten sind es, die in der Kameralwissenschaft bis jetzt, wie uns scheint, noch nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, die sie verdienen. Es dürfte, wenn uns die Zeichen nicht trügen, die Zeit nicht ferne sein, wo es möglich sein wird, der Kameralwissenschaft auch nach dieser Seite hin eine vervollkommnete und in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht vielfaches Interesse gewährende Gestalt zu verleihen. Wir hoffen und wünschen namentlich, daß der Verfasser des Aufsatzes (deutsche Vierteljahrsschrift vom Julius — Sept. 1838) „über gewerbliche Literatur" den Gedanken, den er daselbst (S. 154.) über die Bildung einer Gewerbs-Wissenschaft geäußert, und der, wenn wir uns nicht täuschen, mit demjenigen zusammentrifft, den wir in Bezug auf die Behandlung sämmtlicher Privatwirthschaftslehren in der Kameralwissenschaft ausgesprochen — wir wünschen, daß er selbst jenen Gedanken recht bald realisiren möge.

Dr. Wolfgang Schüz.

Kammer (fürstliche oder Rentkammer). Das Wort „Kammer" ist aus der griechischen Sprache (καμάρα) in die römische (camera) und aus dieser in die deutsche übergegangen. Seine Bedeutung ist im Wesentlichen in allen drei Sprachen dieselbe: ein gewölbter Raum, Gewölbe, geheimes Gemach. In der deutschen Staatssprache hat man mit dem Ausdrucke „fürstliche Kammer" den Ort, wo die fürstlichen Angelegenhei-

ten verhandelt wurden, wohin die fürstlichen Einkünfte flossen, die fürstliche Casse, endlich auch die den fürstlichen Haushalt leitende Behörde bezeichnet. Der an der Spitze dieser Behörde (Kammercollegium, Rentkammer) stehende Beamte wurde Kämmerer, Kammermeister, auch der Landschreiber genannt; die Unterbeamten hießen Amtsverwalter, Kellner, Vögte ꝛc.

Die Geschäfte der Kammer bestanden ursprünglich hauptsächlich in der Beaufsichtigung und Leitung der Domänenwirthschaft, in der Einbringung der herrschaftlichen Gefälle, wie Zehnten, Zinsen, sodann in der Verwaltung der Regalien, wie des Jagd-, Straßen-, Münzregals ꝛc.; endlich in der Verwaltung des Steuerwesens, so fern nicht eine eigene unter der Verwaltung der Landstände stehende Steuercasse vorhanden war.

Zwischen den Einkünften aus Domänen, Gefällen und Regalien und jenen aus Steuern bestand jedoch ein sehr wesentlicher Unterschied. Jene bildeten das regelmäßige, ordentliche, der Einwirkung der Landstände mehr oder weniger entzogene, also hauptsächlich in den Berufskreis der Kammer fallende fürstliche Einkommen; die Steuern aber das außerordentliche unbedingt von der Verwilligung der Stände abhängige, oft selbst von ihnen verwaltete Einkommen.

An die wirthschaftliche Thätigkeit der Kammerbehörde knüpfte sich auf natürliche Weise eine polizeiliche an. Mit der Sorge für Vermehrung der fürstlichen Einkünfte hing die Sorge für Verbesserung des Zustandes der Unterthanen, mit der Verwaltung der Regalien, z. B. der Münze ꝛc., in mannigfacher Beziehung eine polizeiliche Thätigkeit zusammen. Je unausgebildeter die Polizei, je enger ihr Geschäftskreis war, desto leichter ließen sich verschiedene Zweige derselben mit der natürlichen Thätigkeit der Kammerbehörde in Verbindung bringen. Selbst eine richterliche Thätigkeit fiel in ihren Berufskreis: die Entscheidung von administrativ-contentiösen Kammersachen und die Bestrafung der Uebertretungen von Finanzgesetzen. (Vergl. namentlich Bergius, Polizei und Cameralmagazin. 1767. 1. Band. Art. „Kammer.")

Mit dem Anwachsen der finanziellen Geschäftsmasse wurden die Kammern in eine Reihe verschiedener Behörden gespalten. Aus ihr haben sich die Finanzministerien, die Finanzkammern, die Steuercollegien, die Zolldirectionen, die Oberrechnungskammern ꝛc. entwickelt; die polizeiliche Thätigkeit ist an die Behörden des Ministeriums des Innern übergegangen, und die Verwaltung der fürstlichen Privatdomänen ist wenigstens in einzelnen Staaten, wo eine Ausscheidung des Staats- und des fürstlichen Familienguts zu Stande gekommen ist, eigenen Hofdomänenkammern übertragen worden.

Dr. Wolfgang Schütz.

Kammer I. und II., s. Constitution und Zweikammersystem.

Kammergut, s. Domainen.

Kammerherr, Kammerjunker, s. Hof.

Kant und die Kantische Philosophie. — I. Kant's Leben und Wirken überhaupt*). Immanuel Kant, dieser große Reformator der Philosophie, den man nicht mit Unrecht den „Herkules unter den Denkern", noch passender aber den „Sokrates der neueren Zeit" genannt hat, und welcher einen größeren Einfluß als irgend ein Anderer, namentlich neuerer Philosoph auf Mit- und Nachwelt ausgeübt, war zu Königsberg in Preußen 1724 am 22. April geboren. Sein Vater (der von Vorfahren herstammte, die in Schottland gelebt hatten, und sich Cant schrieb) war Sattlermeister und zeichnete sich durch seine strenge Rechtlichkeit eben so sehr aus, als seine Mutter durch ihre innige Frömmigkeit. Kant selbst hat späterhin bestimmt und dankbar den wohlthätigen Einfluß dieses Charakters seiner Eltern und seiner fast „pietistischen" Erziehung auf seine ganze Entwickelung anerkannt. Im Jahre 1732 kam er (von einem Oheime mütterlicher Seite, dem Schuhmachermeister Richter, unterstützt) auf das Königsberger Gymnasium (Collegium Fridericianum), auf welchem er bis zu Michaelis 1740 blieb, wo er dann zur dasigen Universität überging. Auf der Schule zeichnete er sich durch seinen großen Fleiß und seine Fortschritte, namentlich im Studium der römischen Classiker aus. (Unter seinen Mitschülern befand sich damals der nachmalige berühmte Philolog Ruhnkenius, der mit Kant näher befreundet war.) Auf der Universität widmete er sich der Theologie, noch mehr aber dem Studium der Physik, Astronomie, Mathematik und Philosophie. In den beiden letztgenannten Disciplinen war Martin Kunzen, ein ausgezeichneter Kopf, sein Lehrer. Wie außerordentlich thätig Kant in den 5 Jahren seines Universitätsstudiums gewesen, beweis't am Besten sein schon 1746 herausgegebenes ausführliches Werk: „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte." Nach Beendigung seiner Studien brachte er einige Jahre als Hauslehrer auf dem Lande zu. Er versuchte auch einige Male in Dorfkirchen zu predigen, entsagte aber, da er bei Besetzung der untersten Schulcollegenstelle bei der Königsberger Domschule einem Andern, gewiß nicht Geschickteren, nachgesetzt ward, allen Ansprüchen auf ein geistliches Amt (wozu auch wohl die Schwäche seiner Brust mit beigetragen haben mag) und widmete sich von seinem 30. Jahre an ganz dem Doppelberufe des akademischen Lehrers und des Schriftstellers, in welchem er (zumal in letzterem) ohne Frage das Größte erreicht hat, was bisher von irgend einem einzelnen Menschen darin erreicht worden ist. Noch vor seiner Habilitation in seiner Vaterstadt gab er (1755), außer einigen kleineren in Zeitschriften eingerückten astronomischen und physikalischen Abhandlungen, eine „Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels oder Versuch von der Verfassung und dem mechanischen

*) Diesen biographischen Skizzen liegen vornehmlich die Schriften von Borowski, Jachmann und Wasianski über Immanuel Kant (Königsberg, 1804) zum Grunde, deren erstere bereits 1792 aufgesetzte Kant selbst in diesem Jahre durchgesehen und theils berichtigt, theils ergänzt hat. Eine neue Biographie Kant's hat J. W. Schubert, der mit Rosenkranz eine Gesammtausgabe der Kant'schen Schriften besorgt, versprochen.

Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newton'schen Grundsätzen abgehandelt" heraus, welche im Wesentlichen ganz dieselbe Theorie des Weltbaues durch blose Combination von Schlüssen enthielt, die 6 Jahre später der berühmte Lambert in seinen kosmologischen Briefen (ohne etwas von der Kant'schen Schrift zu wissen) aufstellte, und die Herschel 30 Jahre später durch seine Beobachtungen vollkommen bestätigt fand *). Am 27. September 1755 vertheidigte er seine Dissertation: „Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio." In der zuerst genannten Schrift von der Schätzung der lebendigen Kräfte hatte er bereits sich als ächten Selbstdenker gezeigt, indem er als 22jähriger Jüngling den berühmtesten Männern seiner Zeit und Vorzeit, einem Leibnitz, Wolf, Bernoulli und Anderen, zu widersprechen wagte, so wie er auch in der Vorrede im edlen Selbstgefühle die Worte aussprach: „Ich habe mir die Bahn vorgezeichnet, die ich halten will; — ich werde meinen Lauf antreten und nichts soll mich behindern, ihn fortzusetzen!"

Es ist in der That äußerst merkwürdig, daß sich schon in dieser Jugendarbeit mehrere der eigenthümlichen Grundideen der Vernunftkritik finden (so z. B. schon die Ansicht, daß der Raum eine Anschauungsform sei, welche die Gesetze enthalte, unter denen unser Vorstellungsvermögen von den sinnlichen Eindrücken afficirt werde; man findet daselbst ferner auch die Ansicht ausgesprochen, daß es an sich seiende Dinge geben könne, welche nirgends und nie in unser menschliches Vorstellungsvermögen zu fallen vermöchten), so wie, daß das, was sich als Resultat der Ueberzeugung durch diese Arbeit bei ihm festsetzte und er später in seinen „metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft" vollständig entwickelte, von da in die Naturconstructionen der Schelling'schen Schule übergeflossen ist **). Noch deutlicher bezeichnete er den eigenen, von ihm eingeschlagenen Weg durch die gedachte Dissertation, aus deren Thema seine Absicht deutlich hervorleuchtete, der Metaphysik oder theoretischen Philosophie eine Revolution zu bereiten, indem er schon hier die ersten Grundsätze derselben einer unerbittlich strengen Censur unterwarf. In den folgenden Jahren erschien von ihm eine bedeutende Zahl kleinerer, theils philosophischer, theils physikalischer und vermischter Schriften †), unter denen besonders der „neue Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" u. s. w. (1758), die „falsche Spitzfindigkeit der syllogistischen Figuren" (1762), der „einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes" (1763), sodann die Abhandlung „über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften" (welche das Accessit zur Mendelssohn'schen Preisschrift hierüber erhielt, 1764 ††),

*) S. die deutsche Uebersetzung von Herschel's Schrift: „Vom Bau des Himmels."

**) S. Fortlage's treffliche Abhandlung in der deutschen Vierteljahrsschrift 1838 „die Stellung Kant's zur Philosophie vor ihm und nach ihm." (IV. S. 102).

†) Vollständig aufgeführt in Borowski's Biographie Kant's. S. 53 ff.

††) Ueber die Wichtigkeit dieser Schrift hat sich neuerdings Fries ausgesprochen. (S. Polemische Schriften 1824. S. 158.)

besonders aber die Dissertation: „de mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis" (1770) ebenfalls um deswillen merkwürdig sind, weil in ihnen die Grundzüge seines späteren Systems schon theilweise enthalten sind. Eben so bezeugen andere seiner damaligen Gelegenheitsschriften (z. B. die „Gedanken beim Ableben des Herrn von Funk 1754" und andere mehr), daß Kant schon damals sich mit sichtlicher Vorliebe für Religion und Moral nach einer Ansicht aussprach, welche sich weigerte, in den Meinungen über die Zwecke des Lebens und der Tugend Partei zu nehmen, und sich im Gegentheil mit Hinwegwerfung aller anderen Hülfe nach den reinen Geboten der gesetzgebenden Vernunft richtet, im Vertrauen, daß, wenn der Mensch auf diese Art nach dem von Gott ihm auf seine Fahrt mitgegebenen Compasse seine Schuldigkeit thue, auf der anderen Seite der Beherrscher der Meere und Stürme das Seinige hinzufügen werde, nach dem in einem jener Aufsätze angeführten Verse Pope's: „Daß Jeder seinen Kreis vollende, den ihm der Himmel ausersehn"*).

Dieser Punct, daß Kant auf die Grundgedanken sowohl seiner theoretischen als praktischen Philosophie so frühzeitig und durch sich selbst gekommen war, ist wohl zu beachten; denn einerseits muß eine Philosophie, die aus einer ureigenen Anschauung der Welt, der Dinge und der Gedanken entsprungen ist, zu ganz anderen Resultaten führen, als eine solche, die blos aus dem Studium fremder Lehren und Systeme hervorgeht; anderseits kann nur eine solche Philosophie, die aus dem innern Lebensborn hervorquillt, auch selbst wieder auf das Leben wahrhaft productiv wirken, so wie eine solche auch sich nie in der Darstellung des äußern blosen Schulsystems völlig erschöpfen läßt, dessen Form ohnehin jedes Mal durch äußere zufällige Umstände bestimmt wird, die oft dem Wesen der Sache selbst Eintrag thun**). Einer solchen Philosophie sind endlich die Verirrungen der mit seinem Buchstaben Götzendienst treibenden blinden Nachbeter und Schüler eben so wenig zuzurechnen, als die der selbstdenkenden Nachfolger, die gleichwohl, statt ebenfalls aus ureigner innerer Weisheitsquelle zu schöpfen, und über die Welt und das Menschenleben selbstständig zu philosophiren, dieses Letztere nur über die Schriften des Meisters thun; vielmehr geht

*) Fortlage a. a. O. IV. S. 103.

**) Auch dieses weis't Fortlage a. a. O. in Bezug auf die Kant'sche Philosophie nach: „Die Kant'sche Lehre ist also gar nicht in dem Grade Sache der blosen Verstandesberechnung, in welchem sie dieses, nach der Form der späteren Kant'schen Schriften zu urtheilen, wohl scheinen kann, und in welchem sie auch nach dem eingeschlagenen falschen Begriffe des sogenannten trockenen und dürren Kantianismus gemeiniglich dafür gilt. Ihr Fundament ist vielmehr eine Grundanschauung des Lebens, welche schon vom 22. Jahre an so frisch und lebendig in Kant's Adern pulsirte, als nur der gleichzeitige Klopstock von seinen poetischen Idealen als Triebfedern des innersten Lebensblutes seinerseits in Bewegung gesetzt sein mochte. Aber indem diese positive Kant'sche Grundanschauung sich als Maßstab sowohl an die deutschen als ausländischen speculativen Systeme ansetzte, gebar sie eine fundamentale Kritik derselben, und trat so in der Gestalt einer Kritik der philosophischen Speculation überhaupt, oder als eine Kritik der reinen Vernunft auf."

sie wie ein Phönix aus der Asche bloser Schulform mit verjüngter Kraft hervor, und es ist mit Recht bemerkt worden, daß erst, seit es keine Kantianer mehr gibt, Kant's Philosophie ihre zeitliche Bedeutung abgestreift und ihre ewige erhalten hat*). —

Um auf Kant selbst zurückzukommen, so hatte Derselbe gleich beim Beginne seiner akademischen Laufbahn die großen Erwartungen erregt, die er während der langen Dauer derselben auf so glänzende Weise erfüllte. Er gehörte ohne Zweifel zu den ausgezeichnetsten akademischen Docenten, namentlich in seinem Hauptfache der Philosophie, über dessen zweckmäßigste Lehr- und Lernmethode er sich auch bereits im J. 1765 in einer eigenen, nur einen Bogen starken, aber höchst gehaltvollen und lehrreichen Schrift ausgesprochen hat**). Kant las über Logik, Metaphysik, Anthropologie, über Naturrecht, Moral, Religionsphilosophie oder sogenannte rationale Theologie und Pädagogik; ferner auch über Mathematik, Physik und physische Geographie. In den letzteren beschränkte er sich übrigens blos auf die sogenannten öffentlichen Vorlesungen über Logik und Metaphysik, und auf die Anthropologie und physische Geographie, welche letztere beide auch von zahlreichen Zuhörern der nichtstudentischen gebildeten Bewohner Königsbergs besucht wurden. Sein Vortrag war ganz frei, in jeder Beziehung höchst zweckmäßig, was auch noch ganz neuerlich von einem ehemaligen Zuhörer Kant's, dem berühmtesten der deutschen Civilisten, von Thibaut, anerkannt worden ist†), und in allen den Materien, in welchen es der Gegenstand nur irgend erlaubte, höchst anziehend und begeisternd ††).

*) Fichte d. J. über Gegensatz und Wendepunct d. Phil. S. 11.

**) Nachricht von der Einrichtung der Vorlesungen im Winterhalbjahre 1765—66. (Kön. b. Kantern.)

†) Ueber die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule. 1838. S. 34.

††) Den vollgültigsten Beweis hierüber gibt Herder, bekanntlich später Kant's Gegner, in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität. (W. 1829. XIV S. 47) in folgenden Worten: „Ich habe das Glück genossen, einen Philosophen zu kennen, der mein Lehrer war. Er in seinen blühendsten Jahren hatte die fröhliche Munterkeit eines Jünglings, die, wie ich glaube, ihn auch in sein greisestes Alter begleitet. Seine offene, zum Denken gebaute Stirn war ein Sitz unzerstörbarer Heiterkeit und Freude; die gedankenreichste Rede floß von seinen Lippen; Scherz und Witz und Laune standen ihm zu Gebot, und sein lehrender Vortrag war der unterhaltendste Umgang. Mit eben dem Geist, mit dem er Leibnitz, Wolf, Baumgarten-Crusius, Hume prüfte, und die Naturgesetze Keppler's, Newton's, der Physiker, verfolgte, nahm er auch die damals erscheinenden Schriften Rousseau's, seinen Emil und seine Heloise, so wie jede ihm bekannt gewordene Naturentdeckung auf, würdigte sie und kam immer zurück auf unbefangene Kenntniß der Natur und auf moralischen Werth des Menschen. Menschen-, Völker-, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Erfahrung waren die Quellen, aus denen er seinen Vortrag und Umgang belebte; nichts Wissenswürdiges war ihm gleichgültig; keine Kabale, keine Secte, kein Vortheil, kein Namenehrgeiz hatte je für ihn den mindesten Reiz gegen die Erweiterung und Aufhellung der Wahrheit. Er munterte auf und zwang angenehm zum Selbstdenken; Despotismus war seinem Gemüthe fremd. Dieser Mann, den ich mit größter Dankbarkeit und Hochachtung nenne, ist Immanuel Kant."

Auch in Hinsicht der Pünctlichkeit im Halten der Vorlesungen war Kant musterhaft, so wie er sich auch der Studirenden auf das Väterlichste annahm (worüber namentlich seine Biographie von Jachmann viele interessante Züge enthält). Nichts desto weniger mußte er 15 Jahre hindurch bloser Magister oder Privatdocent bleiben, obgleich bereits 1756 nach seines Lehrers Kunzen Tode eine Extraordinar-Professur der Philosophie und 1758 die Professur der Logik und Metaphysik erledigt ward, und obgleich er durch König Friedrich II., dem er seine allgemeine Naturgeschichte des Himmels gewidmet, einen wiederholten Ruf nach Halle erhalten hatte, den er jedoch aus Liebe zu seiner Vaterstadt (wie späterhin den Ruf nach Jena, Erlangen und Mitau) ausschlug. Friedrich II. hatte hierauf dem Universitäts-Curatorium in Königsberg aufgegeben, bei der ersten erledigten Professur der philosophischen Facultät keinen Andern als Kant in Vorschlag zu bringen. Aber Kant nahm die erste erledigte Professur nicht an, weil sie für die Poesie bestimmt war, der er nicht genugsam gewachsen zu sein glaubte. Endlich wurde 1770 die ordentliche Professur der Mathematik vacant, die er annahm, aber sofort gegen die Professur der Logik und Metaphysik vertauschte. — Im Jahr 1781 endlich (also im 57. Jahre seines Lebens) machte Kant sein Hauptwerk bekannt, „die Kritik der reinen Vernunft", welches später eine so große Revolution in der Philosophie hervorbrachte und einen unberechenbaren Einfluß auf alle Wissenschaften und das Leben selbst gewann, Anfangs aber mit großer Gleichgültigkeit aufgenommen ward und fast ganz unbeachtet blieb. Man sah es (wie Rehberg bemerkt *) nur als eine neue Erklärung und Verarbeitung von Begriffen, Lehrsätzen und Schlüssen an, dergleichen seit dem ersten Anfange der abstracten Speculation so viele in mannigfaltigen Gestalten erschienen sind. Es ward neben Lambert's Anlage zur Architektonik gestellt und hätte mit andern Erzeugnissen eines unfruchtbaren Tiefsinnes in der dunkeln Rüstkammer der Metaphysik bleiben mögen, wenn der Verfasser nicht im Unwillen über das Mißgeschick seines Werkes einen neuen Versuch gemacht hätte, seinen Ideen mehr Eingang zu verschaffen. Vorzüglich war er durch eine Beurtheilung der Kritik der reinen Vernunft gereizt, die in den Göttingischen gelehrten Anzeigen erschien und zur Hälfte von Garve, zur Hälfte von Feder herrührte, schlecht zusammengefügt und innerlich widersprechend, dabei in einem Tone angemaßter Ueberlegenheit abgefaßt war, der den Schriftsteller um so mehr verletzen mußte, da die ganze Beurtheilung auf Mißverständnissen beruhte. Garve hat sich in der That nachmals seines Antheils geschämt. Kant ward durch jene durchaus verfehlte Beurtheilung veranlaßt, die Hauptideen seines Systems herauszuheben und unter dem Titel: Prolegomena zu jeder Metaphysik, die künftig als Wissenschaft wird auftreten wollen (1784) zu erläutern **). Dieses Mal stellte er sie wirklich in

*) Vermischte Schriften I, 13.

**) Ironisch sagte Kant in der Vorrede: „Dieses lange Schweigen (in Hinsicht der Kritik der reinen Vernunft) beweis't doch einen Aufschub des Urtheils und also

das hellste Licht. Die kürzere und leichter verständliche Darstellung der Grundzüge einer neuen Philosophie sagte dem allgemeinen Sinne besser zu und leitete die Aufmerksamkeit auf die Kritik der reinen Vernunft, die Anfangs einem todtgeborenen Kinde unfruchtbarer Speculation ähnlich schien; nunmehr aber plötzlich eine nicht geahnete Herrschaft über die Köpfe der jüngern Welt erlangte. — Dieses ging von Jena aus, indem die daselbst seit 1785 (unter des Philologen Schütz Redaction) erscheinende allgemeine Literaturzeitung gleich Anfangs die hohe Bedeutung der Kant'schen Philosophie anerkannte, bereits im 4. Monatsstücke ihres ersten Jahrgangs (in der Anzeige von Kant's damals herausgekommener Grundlegung zur Metaphysik der Sitten) eine bevorstehende Revolution der Philosophie durch dieselbe verkündigte*) und ihre Absicht erklärte, nach und nach eine vollständige Uebersicht der Kant'schen Lehrsätze und der durch sie im Reiche der Philosophie bewirkten Veränderungen mitzutheilen, welcher Plan auch in einer sehr befriedigenden Weise zur Ausführung gebracht wurde**). Den größten Einfluß in dieser Hinsicht hatte ohne Zweifel K. L. Reinhold durch seine ihrer geschmackvollen, blühenden Sprache, ihrer Lebhaftigkeit und Klarheit wegen höchst anziehende Darstellung der Hauptresultate der Kant'schen Kritik der reinen Vernunft in seinen „Briefen über die Kantische Philosophie", welche in dem von Wieland herausgegebenen viel gelesenen deutschen Merkur seit dem Auguststücke des Jahres 1786 zum Vorscheine kamen, späterhin (1790 und 1792) mit Erweiterungen und Zusätzen herausgegeben wurden, einen ungetheilten, von vielen Seiten her sich aussprechenden Beifall gewannen, in welchen Kant selbst öffentlich mit einstimmte, und welche sich gemeinschaftlich mit den Bemühungen der allgemeinen Literaturzeitung das rühmliche Verdienst erwarben, in die Theilnahme an dem neuen Lehrgebäude, welche bis dahin auf den kleinen Kreis der Philosophen von Profession sich beschränkt hatte, das ganze literarische

---

auch einige Vermuthung, daß in einem Werke, welches alle gewohnten Wege verläßt und einen neuen einschlägt, in den man sich nicht sofort finden kann, doch vielleicht etwas liegen möge, wodurch ein wichtiger, aber jetzt abgestorbener Zweig menschlicher Erkenntniß neues Leben und Fruchtbarkeit bekommen könne, mithin eine Behutsamkeit, durch kein übereiltes Urtheil den noch zarten Pfropfreiß abzubrechen und zu zerstören."!!

*) Nr. 80 den 7. April 1785, woselbst es unter Anderem heißt: „Mit Kant's Kritik der reinen Vernunft, welche vor einigen Jahren erschienen, ist eine neue Epoche der Philosophie angegangen. Wir wissen sehr wohl, daß das viel gesagt ist, behalten uns aber vor, es bei einer anderen Gelegenheit zu beweisen. Noch wird dieses tiefsinnige Werk von den besten Köpfen der Nation studirt, noch ist es als neu zu betrachten, die Revolution, die es stiften wird und stiften muß, ist nur erst im Anfange begriffen." Vergl. Ernst Reinhold, allg. Geschichte der Philosophie. III. S. 14.

**) Vorzügliches Verdienst kommt in dieser Hinsicht ohne Zweifel dem Juristen Hufeland zu (dem wahrscheinlichen Verfasser der eben angeführten Recension), welcher ebenfalls schon 1785 in seinem Versuche über den Grundsatz des Naturrechts (besonders S. 226 ff.) auf die Wichtigkeit der Kantischen Philosophie, und namentlich auch auf ihren praktischen Einfluß aufmerksam gemacht hat.

Publikum Deutschlands hineinzuziehen und einer bis dahin noch nicht erhörten Einwirkung einer philosophischen Theorie auf ihr Zeitalter den Weg zu bahnen. Da noch dieses hinzukam, daß Reinhold, der bald nach der Bekanntwerdung dieser Briefe als Professor der Philosophie nach Jena berufen worden war, und der im Herbste des Jahres 1787 seine Vorlesungen daselbst eröffnete, mit dem glücklichsten Erfolge seine Zuhörer zu dem Verständnisse der Kantischen Lehrbegriffe anleitete, da in kurzer Zeit dorthin von allen Gegenden Deutschlands, selbst aus den entferntesten Puncten, studirende Jünglinge und zum Theil auch Männer, die ihre akademischen Studien bereits vollendet hatten, strömten, um durch Reinhold in dieses Verständniß eingeweiht zu werden: so wurde die Universität Jena der Hauptverbreitungsort der Kantischen Philosophie, und behauptete in dieser Hinsicht eine weit größere Bedeutung für Deutschland, als Königsberg selbst *). In der That konnte nur in Jena eine Philosophie, wie die Kantische, deren Grundgedanke die Freiheit und Selbstständigkeit des Geistes im Forschen und Handeln, die Emancipation der Wissenschaft sowohl aus dem blinden theologischen Auctoritätsglauben, als auch aus den dogmatischen Fesseln der blosen Schulsysteme, und deren Haupttendenz die Erhebung der höchsten praktischen Interessen über die blos speculativen war — eine wahrhafte Entwickelung finden; denn die hohe Regentenweisheit Karl August's, welche die größten Geister der Nation um sich zu versammeln wußte, anerkannte und schirmte die Geistesfreiheit als das höchste äußere Gut aller ächten Jünger der Wissenschaft; während gerade damals in Preußen die Verfinsterungsperiode der Wöllneriade begann; so wie überhaupt in Jena der innige Zusammenhang der Philosophie mit allen übrigen Wissenschaften und dem Leben selbst zuerst mit voller Klarheit erkannt und praktisch verwirklicht ward **). Die weitere Darstellung des in der Geschichte der Literatur ohne Frage einzigen „Jenensischen Denkprocesses" (durch Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel, Fries) kann natürlich hier nicht gegeben werden ***), zumal da Kant selbst an demselben nicht unmittelbar Theil nahm (mit Ausnahme seiner berühmt gewordenen Aeußerung über die Fichtische Wissenschaftslehre im Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1799, in welcher er dieselbe als ein gänzlich verfehltes Werk erklärte; ein Urtheil, dessen Richtigkeit sich später bekanntlich vollkommen bewährt hat und indirect von Fichte selbst später anerkannt wurde, indem er in der neuesten Darstellung seines Systems seinen früheren idealistischen Standpunct mit dem realistischen vertauschte). — Nach einer Reihenfolge kleinerer Schriften, die meistens in der Berliner Monatsschrift 1784 u. s. w. veröffentlicht wurden, gab Kant 1786 seine metaphysischen Anfangsgründe der Na-

---

*) E. Reinhold, allgemeine Geschichte der Philosophie. II. S. 137 ff.

**) Scheidler, die Idee der Univ. und ihre Stellung zur Staatsgewalt. S. 249 ff. Vergl. Troxler, die Gesammthochtheile der Schweiz. S. 157.

***) Vergl. Fortlage a. a. O. S. 122.

turwissenschaft und im folgenden Jahre die Kritik der praktischen Vernunft heraus; in welcher er auf dieselbe Weise, wie in der Kritik der reinen Vernunft die Nichtigkeit der bisherigen Metaphysik, so jetzt die Nichtigkeit der bisherigen Moralphilosophie, die man nur auf die Grundsätze der Glückseligkeit oder Vollkommenheit gegründet hatte, nachwies, und an ihrer Stelle ein vollständiges System aus den ersten Grundbegriffen mit imponirender Consequenz entwickelter und mit rücksichtsloser Strenge durchgeführter Sittengebote setzte, wodurch er freilich nicht weniger gegen die hergebrachten Ansichten anstieß, aber doch ebenfalls einen großen Einfluß auf die gesammte Denkart der Nation ausübte. Den beiden genannten Kritiken fügte er später (1790) noch die „der Urtheilskraft" hinzu und legte nach seiner Ansicht durch diese Werke das Fundament zu einem neuen Lehrgebäude der gesammten Philosophie, dessen einzelne Fächer zum Theil noch von ihm selbst bearbeitet worden sind*). In Hinsicht seines äußeren Lebens ist nur noch zu bemerken, daß es ruhig und ungestört verfloß, und ihm im In- und Auslande die allgemeinste gebührende Anerkennung zu Theil ward, mit einziger Ausnahme einer Differenz mit der preußischen damaligen Regierung, wegen seiner „Religion innerhalb der Grenzen der blosen Vernunft", in Hinsicht welcher Kant's Wirksamkeit als öffentlicher Lehrer der Philosophie verdächtigt wurde. Unter dem Wöllnerschen Ministerium erfolgte (unter'm 1. October 1794) eine königliche Cabinetsordre, welche Kant wegen jener Schrift zur Rechenschaft zog und ihm verbot, sich auf dem Katheder oder in Schriften über die Religion fernerhin auszulassen. Damals erfuhr man nichts weiter von dieser Sache, bis Kant selbst in der Vorrede zu dem „Streit der Facultäten" die Cabinetsordre und seine Verantwortung veröffentlichte. In letzterer erklärte er, daß er dem königlichen Gebote gehorsam sein und sich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche, oder die geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen, als in Schriften als Seiner königlichen Majestät getreuester Unterthan gänzlich enthalten werde; — ein Ausdruck, den er, wie er selbst sagt, vorsichtig wählte, damit er nicht der Freiheit seines Urtheils in diesem Religionsprocesse auf immer, sondern nur so lange Seine Majestät am Leben wäre, entsagte. (Man hat dieses als eine sogenannte reservatio mentalis sehr anstößig und mit Kant's sonstigem moralischen Rigorismus ganz in Widerstreit gefunden, aber dabei offenbar nicht bedacht, daß kein Regent in der Welt das Recht hat (wenn auch die Macht!), einem Schriftsteller künftige, noch gar nicht vorhandene Werke zu verbieten, und daß Kant hierbei in gerechter Nothwehr ein angeborenes, unveräußerliches Menschenrecht gegen den Machtspruch eines absolutistischen Gewalthabers vertheidigte,

*) Die Religion innerhalb der Grenzen der blosen Vernunft. Königsberg, 1793 (2te verm. Aufl. 1794); metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsberg, 1797; metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg, 1799; Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Königsberg, 1798. — In diesem Jahre erschien auch Kant's letzte Schrift: der Streit der Facultäten.

gegen welchen, als solchen, er nur die Klugheits- und Rechtspflicht des äußerlichen Gehorsams hatte, die, wie alle Rechtspflichten, nach dem Vernunftrechte nicht über die Grenze des Lebens hinausgeht.) In den letzten Jahren seines Lebens, dessen lange Dauer er freilich selber seinem ursprünglich schwächlichen Körper durch unausgesetzte Aufmerksamkeit und Sorge abgezwungen hatte, nahmen seine Geisteskräfte nach und nach so bedeutend ab, daß er in der letzten Zeit völlig geistesschwach oder kindisch ward. Am 12. Februar 1804 befreite sich endlich dieser große Geist von den irdischen Banden und verließ die Sinnenwelt in Zeit und Raum, deren Nichtigkeit in Vergleich mit dem wahren, ewigen Wesen der Dinge er so deutlich erkannt und gelehrt hatte. Ueber die sittliche Größe seines Charakters, seine große Kraft der Selbstbeherrschung, seine strenge Rechtlichkeit, ungeheuchelte Frömmigkeit, so wie über seine Tapferkeit im Forschen, seinen regen Antheil an allen großen Interessen, namentlich des politischen Lebens, ist nur Eine Stimme, und er verdient gewiß den ihn schon bei seinen Lebzeiten beigelegten Namen des Königsberger Weisen.

Wir glauben diese kurze biographische Schilderung Kant's nicht besser schließen zu können, als mit einer allgemeinen Charakteristik Kant's und seines Wirkens aus der Feder eines Mannes, der als universellster Gelehrter, namentlich Sprachforscher, und als Selbstdenker einen eben so großen Ruhm sich erworben hat, wie als Staatsmann, nämlich Wilh. v. Humboldt's, der in der Einleitung seines „Briefwechsels mit Schiller" (S. 43) folgendermaßen sich ausdrückt: „Kant unternahm und vollbrachte das größte Werk, das vielleicht je die philosophirende Vernunft einem einzelnen Manne zu danken gehabt hat. Er prüfte und sichtete das ganze philosophische Verfahren auf einem Wege, auf dem er nothwendig den Philosophen aller Zeiten und aller Nationen begegnen mußte; er maß, begrenzte und ebnete den Boden desselben, zerstörte die darauf angelegten Truggebäude und stellte nach Vollendung dieser Arbeit Grundlagen fest, in welchen die philosophische Analyse mit dem durch die früheren Systeme irre geleiteten und übertäubten natürlichen Menschensinn zusammentraf. Er führte im wahrsten Sinne des Worts die Philosophie in die Tiefen des menschlichen Busens zurück. Alles, was den großen Denker bezeichnet, besaß er in vollendetem Maße und vereinigte in sich, was sich sonst zu widerstreben scheint, Tiefe und Schärfe, eine vielleicht nie übertroffene Dialektik, an die doch der Sinn nicht verloren ging, auch die Wahrheit zu fassen, die auf diesem Wege nicht erreichbar ist, und das philosophische Genie, welches die Fäden eines weitläufigen Ideengewebes nach allen Richtungen hin ausspinnt und alle vermittelst der Einheit der Idee zusammenhält, ohne welches kein philosophisches System möglich sein würde. Von den Spuren, die man in seinen Schriften von seinem Gefühle und seinem Herzen antrifft, hat schon Schiller richtig bemerkt, daß der hohe philosophische Beruf beide Eigenschaften (des Denkens und des Empfindens) verbunden fordert. Verläßt man ihn

aber auf der Bahn, wo sich sein Geist nach Einer Richtung hin zeigt, so lernt man das Außerordentliche des Genies dieses Mannes auch an seinem Umfange kennen. Nichts, weder in der Natur, noch im Gebiete des Wissens läßt ihn gleichgültig, Alles zieht er in seinen Kreis; aber da das selbstthätige Princip in seiner Individualität sichtbar die Oberhand behauptet, so leuchtet seine Eigenthümlichkeit am Strahlendsten da hervor, wo, wie in den Ansichten über den Bau des gestirnten Himmels, der Stoff, in sich erhabner Natur, der Einbildungskraft unter der Leitung einer großen Idee ein weites Feld darbietet. Denn Größe und Macht der Phantasie stehen in Kant der Tiefe und Schärfe des Denkens unmittelbar zur Seite. — Ein großer Mann ist in jeder Gattung und in jedem Zeitalter eine Erscheinung, von der sich meistentheils gar nicht und immer nur sehr unvollkommen Rechenschaft ablegen läßt. Wer möchte es wohl unternehmen, zu erklären, wie Goethe plötzlich dastand, der Fülle und Tiefe des Genies nach, gleich groß in seinen frühesten, wie in seinen späteren Werken! und doch gründete er eine neue Epoche der Poesie unter uns, schuf die Poesie überhaupt zu einer neuen Gestalt um, drückte der Sprache seine Form auf, und gab dem Geiste seiner Nation für alle Folge entscheidende Impulse. Das Genie, immer neu und die Regel angebend, thut sein Entstehen erst durch sein Dasein kund, und sein Grund kann nicht in einem Früheren, schon Bekannten gesucht werden; wie es erscheint, ertheilt es sich selbst seine Richtung. Aus dem dürftigen Zustande, in welchem Kant die Philosophie eklektisch herumirrend vor sich fand, vermochte er keinen anregenden Funken zu ziehen. Auch möchte es schwer sein, zu sagen, ob er mehr den alten oder den späteren Philosophen verdankte. Er selbst, mit dieser Schärfe der Kritik, die seine hervorstechendste Seite ausmacht, war sichtbar dem Geiste der neueren Zeit näher verwandt. Auch war es ein charakteristischer Zug in ihm, mit allen Fortschritten seines Jahrhunderts fortzugehen, selbst an allen Begegnissen des Tages den lebendigsten Antheil zu nehmen. Indem er mehr, als irgend Einer vor ihm, die Philosophie in den Tiefen der menschlichen Brust isolirte, hat wohl Niemand zugleich sie in so mannigfaltige und fruchtbare Anwendung gebracht. Diese in alle seine Schriften reichlich verstreuten Stellen geben ihnen einen ganz eigenthümlichen Reiz *)." —

„Wie viel oder wenig sich von der Kantischen Philosophie bis heute

*) Wir erinnern hierbei an das treffende Wort Klinger's (Werke Bd. XII. S. 208): „Wären die Deutschen so gerecht gegen ihre großen Männer, als sie es gegen die großen Männer anderer Nationen sind, so würde man schon längst gesagt und in Schriften erwiesen haben, daß kein Philosoph der alten und neuen Zeit erhabenere Gedanken über den Menschen, seine wahre Würde, die Welt und Gott gedacht, in der einfachsten, anspruchlosesten Sprache ausgedrückt hat, als Kant; und in solcher Anzahl, daß man erstaunen würde, wenn man sie in einem Auszuge zusammenläse. Man spricht aber in Deutschland noch immer lieber von den erhabenen poetischen Gedanken Plato's, die doch mehr durch ästhetische Kunst-

erhalten hat und künftig erhalten wird, maße ich mir nicht an zu entscheiden; allein dreierlei bleibt, wenn man den Ruhm, den Kant seiner Nation, den Nutzen, den er dem speculativen Denken verliehen hat, bestimmen will, unverkennbar gewiß. Einiges, was er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben; Einiges, was er begründet hat, wird nie wieder untergehen; und was das Wichtigste ist, so hat er eine Reform gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Philosophie wenige ähnliche aufweis't. So wurde die bei dem Erscheinen seiner Kritik der reinen Vernunft unter uns kaum noch schwache Kunde von sich gebende speculative Philosophie von ihm zu einer Regsamkeit geweckt, die den deutschen Geist hoffentlich noch lange beleben wird. Da er nicht sowohl Philosophie, als zu philosophiren lehrte, weniger Gefundenes mittheilte, als die Fackel des eigenen Suchens anzündete, so veranlaßte er mittelbar mehr oder weniger von ihm abweichende Systeme und Schulen, und es charakterisirt die hohe Freiheit seines Geistes, daß er Philosophien, wieder in vollkommener Freiheit und auf selbst geschaffenen Wegen für sich fortwirkend, zu wecken vermochte."

II. **Kant's Philosophie.** Es ist natürlich hier nicht der Ort, in eine ausführliche Darstellung und Prüfung des Kant'schen Systems einzugehen, sondern es können hier nur dessen Grundzüge entwickelt werden, so weit dieses nöthig ist, um die große, nicht blos volksthümliche, d. h. auf Deutschland unmittelbar sich beziehende, sondern auch welthistorische Bedeutung desselben zu verstehen *).

Das Eigenthümliche der Kantischen Philosophie besteht vornehmlich in folgenden drei Puncten: zunächst in formeller Hinsicht in dem sogenannten **Kriticismus** oder der **kritischen Methode** des Philosophirens, sodann in Hinsicht des Gegenstandes oder Resultates in dem System des sogenannten **transcendentalen Idealismus**, und endlich in dem sogenannten **Primat der praktischen Vernunft und Philosophie** vor der **theoretischen**. Um dieses Alles deutlich einzusehen, muß man nothwendig auf das Wesen und die Probleme der Philosophie überhaupt, so wie auf die geschichtlich gegebenen Versuche und Methoden ihrer Lösung zurückgehen. In Hinsicht des ersten Punctes muß der Begriff der Philosophie natürlich nicht von dem Standpuncte eines einzelnen Systems, sondern vom **welthistorischen** Ge-

---

griffe hervorgebracht sind, als durch die hohe Kraft des Verstandes, welche den Königsberger Weisen nicht allein bezeichnet, sondern vor allen speculativen Philosophen alter und neuer Zeit auszeichnet."

*) Die Literatur der Kantischen Philosophie findet sich in **Wachler's** Hdb. d. Gesch. d. Lit. 1824. IV. S. 168. **Krug's** phil. Wörterb. sub „Kant;" am Vollständigsten in **Kiesewetter's** Darst. d. wichtigst. Wahrh. d. krit. Philos. Berlin, 1824. Von neuern Schriften sind zu vergleichen: **Fichte** (d. J.) Beiträge zur Charakteristik d. Philos. 1829. S. 108 ff. **Beneke**, Kant und d. philos. Aufgabe unsrer Zeit. 1832. W. **Menzel**, deutsche Literatur Bd. I. S. 157. **Stahl**, Rechtsphilosophie Th. I. S. 124. **Rehberg**, Verm. Schriften. I. S. 14. 62 ff. **Chalybäus**, histor. Entwickelung der speculativ. Philos. von Kant bis Hegel 1837 S. 19 ff. **Rosenkranz**, Gesch. d. Kantisch. Phil. 1840,

sichtspuncte, d. h. sie selber muß als Thatsache der Geschichte aufgefaßt, mithin nachgewiesen werden, was der Menschengeist eigentlich, indem er die Philosophie hervorbrachte, wollte? Auf diese Weise würde man selbst in dem Falle, daß die wahre Philosophie noch gar nicht aufgefunden oder aufgestellt sei, doch ihren wahren oder richtigen Begriff fassen können (oder genauer: ihre Idee); daher auch über diese wesentlichen Probleme der Philosophie so ziemlich alle Philosophen einig sind, so verschiedene Wege sie auch zu ihrer Lösung eingeschlagen haben. Alles Philosophiren überhaupt besteht nun in einem selbstständigen, von fremder Auctorität unabhängigen Nachdenken über die letzten Gründe, Gesetze und Zwecke im Sein der Dinge überhaupt und des Menschenlebens insbesondere, und Philosophie ihrer Idee nach ist nichts Anderes, als die Wissenschaft von dem Räthsel der Welt und der Bestimmung des Menschen. Als Wissenschaft kommt sie natürlich nur bei den Völkern vor, die sich zur eigentlichen wissenschaftlichen Cultur erhoben haben, mithin sich nicht mehr damit begnügen, etwa in Bilderspielen und Mythen jenes Räthsel der Dinge und des Lebens sich zu deuten, sondern die denkend in bestimmten Urtheilen und Schlüssen dasselbe zu ergründen streben. Da ferner nicht blos Wissen und Denken überhaupt, sondern Selbstdenken wesentlich zum Philosophiren gehört, so kann Philosophie sich nur da finden und entwickeln, wo der Geist der Forschung sich unabhängig von den positiven Religionen und deren dogmatischen oder theologischen Aussprüchen über jenes Räthsel sich emancipirt hat. Aus diesen Gründen datirt alle Philosophie von den Griechen, indem bei diesen zuerst, im Gegensatz gegen die mythologischen Kosmogonieen und Theogonieen der Dichter und gegen die mysteriöse Priesterweisheit, wissenschaftliche Systeme von einer Reihenfolge von Selbstdenkern aufgestellt wurden, was außer der glücklichen geistigen Organisation dieses Volkes besonders in seiner freien republicanischen Staatsverfassung und dem Nichtvorhandensein einer eigentlichen Priesterkaste seinen Grund hatte*), während der allerdings früher gebildete, aber despotisch und theokratisch regierte Orient nie über die Bilderspiele der Mythologie und den blinden Glauben an die positiven Priestersatzungen hinauskam**). Es kann hier nicht näher erörtert, aber wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Griechen in dem kurzen Zeitraume von etwa zwei Jahrhunderten (von Thales bis Aristoteles) in ihrer Philosophie eine so große Welt der Gedanken erschufen, daß an ihr, um sie in ihrem vollen Reichthume zu erfassen und sich anzueignen, die civilisirte Menschheit sich seitdem über zwei Jahrtausende abgearbeitet hat***). Ohne in das Einzelne hier eingehen zu können, nennen wir nur die drei Na-

*) Fr. Schlegel, Vorlesungen über die Gesch. d. Liter. I. (Werke 1822. I. S. 18. 23.)

**) Heeren, Ideen üb. d. Politik. Th. III. Scheibler, Idee der Univ. S. 138. Vgl. S. 180.

***) Carové, Kosmorama S. 182.

men, an welche sich die ganze und höchste Bedeutung aller Philosophie knüpfen läßt: Sokrates, Platon und Aristoteles; wir werden jedoch die Nachweisung, warum der Erstgenannte Epoche gemacht hat, an einem andern Orte geben, und bemerken hier nur noch, daß Platon und Aristoteles nicht nur den vollständigen Umfang der griechischen höhern Bildung bezeichnen *), sondern das ganze Gebiet des menschlichen Wissens und Denkens gewissermaßen erschöpft und den größten Einfluß auf die Nachwelt gehabt haben. Insbesondere in Bezug auf die (wie bald näher gezeigt werden wird) Präjudicial- oder Cardinalfrage aller Metaphysik, nämlich die nach dem Ursprung unserer Erkenntniß, sind die genannten zwei großen Geister vorzugsweise die Repräsentanten der zweifachen Grundrichtung alles Philosophirens, die sich durch die ganze Geschichte der Philosophie hindurchzieht und als der Kampf des Rationalismus und Empirismus bezeichnet zu werden pflegt. Dieser Kampf liegt gewissermaßen in dem Wesen der Erkenntniß selbst gegründet, in so fern er in letzter Instanz auf der zweifachen Art unsers Abstractions- und Reflexionsvermögens beruht, welches entweder von dem Allgemeinen, der Einheit, wie dieselbe in der Vernunft, als dem höhern Erkenntnißvermögen, unmittelbar aufgefaßt wird, oder von dem Besondern, dem Mannigfaltigen der Sinneswahrnehmung oder Erfahrung ausgeht, und entweder in dem Einen oder dem Andern das wahre Wesen der Dinge zu finden meint. Schon in der ältesten griechischen Philosophie traten diese beiden Grundrichtungen des philosophischen Denkens aus einander, indem die ionische Schule dem Empirismus, die eleatische und pythagoreische dagegen dem Rationalismus huldigte; noch entschiedener aber in Platon und Aristoteles, von denen der Erstere die Erkenntniß des wahren Seins allein aus den reinen angeborenen Ideen der Vernunft ableitete, so wie diese letzteren selbst aus einem früheren Dasein oder göttlichen Leben, der Letztere dagegen diese höhere Einsicht durch die reine Form der allgemeinen Begriffe bestritt, die Erkenntniß des Allgemeinen erst durch Induction und Abstraction aus dem Besonderen ableitete und allen Gehalt der Erkenntniß blos in der Erfahrung fand. So wurden Platon und Aristoteles für die folgende Zeit die beiden Anfangspuncte, von denen die späteren Systeme bis auf die neuere Zeit in die getrennten Richtungen des Rationalismus und Empirismus aus einander liefen. Nachdem Anfangs der Platonische Rationalismus in der ideal-religiösen Richtung der neuplatonischen Schule, unterstützt durch den höhern religiösen Geist des christlichen Dogmatismus, eine Zeitlang geherrscht hatte, bemächtigte sich allmälig der Aristotelische Empirismus der Oberherrschaft, bis in der Scholastik des Mittelalters der Aristotelismus selbst in einen leeren logischen Rationalismus ausartete. Baco von Verulam stürzte diese Aristotelische Scholastik, indem er die Naturwissenschaften durch den Grundsatz der Induction reformirte, und wurde so Gründer des

*) Schlegel, a. a. O. S. 32. Vgl. S. 140.

neuern Empirismus, der in England, vornehmlich durch Locke, auf die neuere Philosophie angewendet wurde, während Descartes die Platonische Lehre von den angeborenen Ideen festhielt, sein System aus blosen Vernunftbegriffen entwickelte und so der Anfangspunct des neuen Rationalismus wurde, der hauptsächlich in Spinoza, Malebranche und Leibnitz zur Ausbildung kam. Besonders seit Locke, der auf dem Aristotelischen Standpuncte blieb, war entschiedener als je vorher die bedeutende Frage in Anregung gekommen, welche als vorbereitende Untersuchung aller wissenschaftlichen Philosophie allerdings vorerst entschieden werden mußte: welches überhaupt der Ursprung derjenigen Erkenntnisse sei, die vom Bewußtsein der Allgemeinheit und Nothwendigkeit begleitet werden? — Sind sie nur empirischen Ursprungs, so ist auch Philosophie nicht eine eigenthümliche, vom gewöhnlichen Erkennen geschiedene Wissenschaft — deren es dann überhaupt keine gibt; es wäre überall nur ein Quell, wie ein Element des Erkennens, die Erfahrung; und das Wissen, indem es schlechthin nur am Gegebenen haftet, wäre nur durch Stoff und Inhalt zu unterscheiden, keineswegs durch seine Form innerlich sich entgegenzusetzen; endlich bliebe jede Bemühung vergeblich, in ein Jenseits für die Erfahrung — denke man dieses, in welchem Sinne man wolle — überhaupt in ein dem unmittelbaren Bewußtsein sich Verbergendes ein- und hinüberzubringen*). In der That läßt sich leicht zeigen, daß es sich bei der Frage nach dem Ursprung unserer Erkenntnisse um die Möglichkeit aller Philosophie überhaupt handelt, daß diese einzige Frage es ist, auf deren Lösung die Gewißheit aller Erkenntnisse beruht, deren Behandlung also den Inhalt aller eigentlichen Philosophie ausmacht**). Sobald die Wahrheit aller unsrer Ueberzeugung zuletzt auf sinnlichen Eindrücken, also auf äußerlicher Erfahrung beruht, wie das System des Empirismus behauptet, so gibt es gar kein unumstößlich gewisses Wissen, gar keine unerschütterliche Zuverlässigkeit, keinen Punct im ganzen Umkreise unsers Bewußtseins, der bleibend und fest wäre, sondern Alles ginge ohne Ordnung und Gesetz in der bunten Reihe der Vorstellungen, als ein zweckloses Gaukelspiel, an uns und in uns vorüber. Wir könnten mit jener Lehre nicht einmal Ordnung im Zusammenhang in der wirklichen Welt mit Sicherheit voraussetzen, geschweige uns mit Zuversicht zu dem Uebersinnlichen, zu den Ideen von Gott, Freiheit, Unsterblichkeit erheben, da diese Ideen gar nicht auf sinnlichen Eindrücken beruhen, mithin nur als eine Fiction des dichtenden Verstandes ohne alle äußere Berechtigung erscheinen würden***). —

*) Fichte, Beiträge z. Charakt. d. n. Philos. 1828.
**) Chalybäus, histor. Entwickel. S. 15.
***) Chalybäus a. a. O. S. 16. „Mannichfaltige Kenntnisse, Vorstellungen, Ideen haben wir, das ist factisch; aber entspricht diesen Vorstellungen auch etwas in der Wirklichkeit? Und wenn ihnen etwas entspricht, ist es auch gerade so beschaffen, wie diese Vorstellungen besagen? Von vielen, ja den mei-

Diese Frage nach dem Ursprunge unserer Erkenntnisse ist also die Grundfrage, von welcher alle Metaphysik ausgehen muß, und welche daher die sämmtlichen neuern Philosophen vorzugsweise beschäftigt hat. Locke hatte die durch Descartes wieder aufgestellte Platonische Lehre von den angeborenen Ideen bestritten und verworfen, die menschliche Seele für eine tabula rasa erklärt, die erst von der Erfahrung beschrieben werden müsse, und bestimmt die Sätze ausgesprochen: alle unsere Vorstellungen stammen von den Gegenständen; aus den Vorstellungen macht der Verstand seine allgemeinen Begriffe, aus allgemeinen Begriffen werden Urtheile, Schlüsse, wird die ganze Logik, wird zuletzt das ganze System unsers Denkens und Glaubens zusammengesetzt; das ganze System beruht also zuletzt und im Tiefsten auf der Wahrheit der sinnlichen Eindrücke; läßt sich eine Annahme zuletzt nicht auf einen solchen Eindruck zurückführen, so ist die Annahme selbst und Alles, was daraus folgen soll, eine Fiction. Daß z. B. ein allgemeiner Zusammenhang unter den Dingen und Vorgängen in der Welt, daß mithin eine allgemeine Verkettung von Ursache und Wirkung Statt findet, wissen wir blos deswegen, weil wir diesen Zusammenhang in der Wirklichkeit aufzeigen können und oft genug selbst erfahren.

Leibnitz trat, der Platonischen Ansicht folgend, Locke'n sofort entgegen, indem er in seinen „neuen Untersuchungen über den menschlichen Verstand" die Lockische Theorie Schritt für Schritt prüfte und widerlegte, und gleich zu Anfang nachwies, daß die allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten nicht als solche (actuellement) da sind und sich uns darstellen, sondern nur der Anlage nach (virtuellement) dem Bewußtsein gegenwärtig sind, und sich nur im Einzelnen darstellen und darin,

---

sten sinnlichen Vorstellungen lehrt ja schon ein geringes Nachdenken, daß ihnen die Wirklichkeit gar nicht so entsprechen kann, wie wir gemeinhin annehmen; z. B. die Farben, welche durch die Brechung des Lichtes, die Töne, welche durch die Schwingungen der Luft erzeugt werden, können sie wohl außer uns auch als Farben und Töne existiren, oder sind sie dieses blos in unserm Auge und Ohr? Und noch mehr, die Süßigkeit und Säure, die Wärme und Kälte, die wir empfinden, sind sie nicht offenbar blos subjective Zustände von uns selbst? Existirt etwa die Süßigkeit anderswo als auf unsrer Zunge, in unserm Schmecken, und das Frieren, ist es nicht offenbar ein Leiden, ein Verhalten unsers Körpers? Freilich mögen diese Affectionen von irgend etwas Besonderem in der Natur herrühren; aber das, was wir dabei an und in uns wahrnehmen, ist nur unser Verhalten zu jenen Naturkräften, und was diese Naturbeschaffenheiten an sich, d. h. außer unserer Empfindung, sind, das bleibt uns vor der Hand noch völlig unbekannt. Die Frage ist also immer die: woher kommen alle unsre Vorstellungen? Welches ist ihr wahrer Ursprung? Werden sie in uns und von der Seele selbst nur etwa auf gewisse äußere Veranlassungen erzeugt, oder stammen sie — wenigstens zum Theil — wirklich so von den Gegenständen her, daß wir an ihnen ein treffendes, vollkommen entsprechendes, d. i. wahres Ebenbild haben, oder nicht? Und gesetzt, es wäre so, wie kommen wir dahinter, wie können wir zu der Gewißheit gelangen, daß es wirklich so ist? Wo liegt die Bürgschaft dafür?"

wiewohl ohne deutliches Bewußtsein, unendlich angewendet werden. Eben deshalb können sie nicht durch Induction hergeleitet werden aus dem Bewußtsein dieses Einzelnen; denn Induction vermag überhaupt nur Erfahrung zu erzeugen, die nie aufhört, weiterer Berichtigung zu bedürfen, nicht aber ein schlechthin in sich abgeschlossenes Bewußtsein absoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit hervorzubringen. Also nur entwickelt, aus ihrer empirischen Umhüllung und Verflechtung zu deutlichem Bewußtsein gebracht können die allgemeinen Wahrheiten werden; ihr Erkennen ist ein rein aprioriſches, schöpfend aus dem Innern des Geistes, der das Maß und die Nothwendigkeit der Dinge in sich selber trägt. Daher nach ihm die wissenschaftlichen Definitionen nur die zum Bewußtsein gebrachten ursprünglichen Ideen der Dinge selbst sind. Auch leugnete Leibnitz bestimmt, daß die Seele von Außendingen afficirt werde; denn die Seele sei Substanz, lebendige Wirklichkeit, Einheit positiver Kräfte (monas), und mithin, wie alles wirkliche, selbstkräftige Dasein, schlechthin in sich beschlossen und unangreifbar oder unberührbar durch Anderes. Daher er denn auch den gewöhnlichen Gedanken einer gegenseitigen unmittelbaren Einwirkung von Geist und Körper als eine rohe, unphilosophische Vorstellung verwirft und durch seine Hypothesen der prästabilirten Harmonie zu ersetzen sucht *). — Allein so richtig diese Leibnitzische Widerlegung Locke's (die übrigens erst 30 Jahre nach dem Tode Leibnitzens (1765) veröffentlicht ward **) auch an sich war, so beging Leibnitz doch bei der Entwickelung seiner Lehre den Fehler, daß er seinem System lauter identische Sätze als Grundsätze an die Spitze stellte †), sowie auch er und besonders Wolf, der Leibnitzens Lehre in ein schulgerechtes System brachte, dem rationalistischen Vorurtheil huldigte, durch logische Beweise alle Wahrheit und Sicherheit in der Philosophie zu begründen. Man hat dieses Vorurtheil das der „mathematischen Methode" genannt, eigentlich aber ist es nichts als die allgemein logisch-dogmatische Methode, d. h. das Verfahren, alle Begriffe einer Wissenschaft in Definitionen zu schlagen, daraus Axiome zu bilden und aus diesen Beweise zu führen. Indem man so nach und nach Alles und Jedes dem Beweise unterwarf, so hing am Ende das ganze System menschlicher Weisheit nur an dem einzigen Ring logischer Identität, des Widerspruches und zureichenden Grundes; denn es war hier der denkende Verstand ganz sich selbst überlassen, und der letzte Grund, auf den es sich stützen konnte, waren nur die Regeln seines Denkens selbst ††). Darum blieb auch dieser Lehre David Hume's Skepticismus überlegen; denn aus identischen Sätzen folgt nur, was schon in sie hineingelegt ist, und aus Beweisen, was in ihren Prämissen liegt.

---

*) Fichte, Beiträge S. 41.

**) K. L. Reinhold's Beiträge u. s. w. 1802, I. S. 53.

†) Ausführlich nachgewiesen von Kant in d. Krit. der V. (V. d. Amphibolie der Reflexionsbegriffe S. 235. ed. 6.

††) Fries, Kritik der Vernunft. I. S. 12. Dessen pol. Schrift. I. 338.

Locke's zuletzt erwähnten Gedanken nämlich, daß unsre Vorstellungen einer allgemeinen Verkettung von Ursache und Wirkung nur aus Erfahrung, Induction oder Gewohnheit entspringen, unterwarf David Hume vorzugsweise einer Prüfung. Er behauptete, von dem ursächlichen Verhältnisse sei uns weder a priori, noch a posteriori irgendwie eine Anschauung gegeben; der innere Zusammenhang, die geheimnißvoll wirkende Kraft bei zwei Dingen oder Erscheinungen, deren eines als Ursache, das andere als Wirkung betrachtet wird, entgeht nicht nur unserer Beobachtung, sondern es gibt auch keinen Grund, der mit Sicherheit und Nothwendigkeit bei jeder Erscheinung die jedesmalige Ursache unserm Verstande offenbarte. Ueberall liege uns nur ein stetes Nach-etwas, kein Durch-etwas, keine Nothwendigkeit der Verknüpfung oder kein innerer Zusammenhang zwischen den wahrgenommenen Erfolgen vor. Die Verbrennung des Holzes zu Asche nennen wir eine Wirkung des Feuers; der Ernährung des menschlichen Leibes legen wir den Genuß des Brotes und anderer Nahrungsmittel als Ursache zum Grunde, nicht deshalb, weil wir das innere Werden des Einen durch das Andere nachzuweisen im Stande sind, sondern weil wir jenes beständig nach diesem beobachtet haben. Die von uns angenommenen ursächlichen Verknüpfungen also seien ein Erzeugniß der Gewohnheit: was wir stets nach einem Andern wahrnahmen, gewöhnten wir uns als nothwendig mit diesem zusammengehörig, oder als durch dasselbe gewirkt zu betrachten; und für diese blos subjectiv begründete Ueberzeugung lasse sich keine objective Gewähr geben *).

Hume's Räsonnement gründet sich auf die Behauptung, daß es nur zweierlei Vorstellungen in unserm Geiste gebe, nämlich entweder unmittelbare Wahrnehmungen (Sensationen) durch sinnliche Eindrücke (impressions), oder frei erzeugte Gedanken, Begriffe oder Ideen (Notionen, thoughts), welche nur Copieen oder Abdrücke, Schattenbilder der Impressionen seien. Er gibt dafür zwei Gründe an: 1) Wenn wir unsere Gedanken oder Ideen analysiren, so lassen sie sich immer in einfachere auflösen, wovon jede die Copie einer der Idee correspondirenden Empfindung ist. — Da Hume die Allgemeinheit dieses Satzes nicht beweisen kann, so fordert er diejenigen, welche ihn leugnen wollten, auf, einen Begriff, der nicht aus dieser Quelle, sondern a priori sei, anzugeben, dann wolle er den sinnlichen Eindruck (die Erkenntnißquelle a posteriori) angeben, der ihm correspondire. 2) Wenn ein Mensch wegen eines Fehlers seiner Organe gewisser sinnlichen Eindrücke (Empfindungen) nicht empfänglich ist, so fehlen ihm auch die Begriffe, die aus diesen Empfindungen entspringen. Wie groß daher uns auch der Umfang und der Reichthum unsers Verstandes erscheinen möge, so bleibe er doch immer auf den Stoff angewiesen, der ihm in den unmittelbaren Sensationen gegeben ist; daher es natürlich gar keine angeborenen Ideen geben kann, da alle Gedanken nur aus der Trennung und Verbindung

*) Vergl. Beneke, Kant u. d. philos. Aufg. unsr. Zeit S. 34.

der gegebenen Vorstellungen zu neuen entstehen, welches Trennen und Verbinden das einzige Geschäft des Verstandes ist, der daher in keiner Beziehung über jenen Bereich des Gegebenen erkennend hinauszugelangen vermag. Ist nun dennoch von wissenschaftlichem Erkennen und namentlich von Philosophie die Rede, so kann diese eigentlich nur bestehen in einer eigenthümlichen Verknüpfung gegebener Vorstellungen zu neuen Ideen; betrifft nun die Untersuchung Thatsachen, deren Sein oder Nichtsein — also unabhängig von aller Erfahrung — hier erkannt werden soll, so bedarf es vor Allem eines untrüglichen Princips, nach welchem das Erkennen mit sicherem Schritte auch über das unmittelbar Gegebene sich erheben könne. — Wir kennen in dieser Beziehung nur das Princip von Ursache und Wirkung, wodurch überhaupt eine Reihe von Wirklichkeiten soll verbunden werden können, die nicht alle gegeben sind: man kann, wie man sich ausdrückt, in jedem Falle von der Ursache auf ihre Wirkung vorwärts — sowie von der Wirkung auf ihre Ursache zurück — schließen. Diese Ausdrücke erklärt nun Hume für leere Worte, indem keine nothwendige innere Verknüpfung zwischen dem liege, was wir in einem gegebenen Fall die Ursache, und dem, was wir die Wirkung nennen, und nicht der geringste innere Zusammenhang zwischen beiden, als Begriffen, Statt finde, da auch die schärfste Analyse des Einen und nicht den Inhalt des Andern auffinden lehrte. Hume zeigt, wie schon angedeutet, daß jene Ideen von Ursache und Wirkung nur Folge einer unwillkürlichen Gewöhnung sind, und zwar eine ganz grundlose, da die Erfahrung, die einzige Quelle unserer Erkenntniß, uns immer nur das Zugleichsein oder die Aufeinanderfolge der Dinge, aber keinen innern Zusammenhang zwischen beiden lehrt. Consequent entwickelt Hume dann weiter heiraus einen vollständigen Skepticismus (— nur die Wahrheiten der reinen Mathematik ließ Hume als a priori gültig, weil er irrig meinte, sie seien nur analytisch aus dem logischen Satze des Widerspruchs abgeleitet —), welcher Skepticismus schon die Sinnenwelt in blosen Schein auflös't, da dem Bewußtsein eigentlich nur Bilder und Vorstellungen gegenwärtig sind, nach der Hume'schen Lehre von Ursache und Wirkung aber der Schluß von denselben auf Dinge eine ganz grundlose Hypothese ist; noch weniger kann das Princip der Causalität für die Philosophie zu Schlüssen dienen, die über alle Erfahrung hinausreichen sollen, indem hier alle Analogie, so wie jede Bedeutung und Anwendung desselben durchaus verschwindet. Woher nämlich ein Analogon aus wirklicher Erfahrung, das z. B. dem Schlusse von der Sinnenwelt auf einen höchsten Urheber derselben zu Grunde gelegt werden könnte? Wissen wir denn, was die Sinnenwelt eigentlich sei, daß wir von ihr, als einer Wirkung irgend eines Andern, auf dessen Natur zurückschließen zu können meinen? Was heißt „höchster Urheber"? Was ist eigentlich zu denken bei dieser Urheberschaft, bei diesem „Schaffen" der Sinnenwelt, da uns doch die Erfahrung durchaus nichts von einer Schöpfung, sondern nur immer ein Entstehen aus Anderem, schon Ent-

standenem, zeigt? Sind Obiges daher nicht leere Worte? Und muß nicht die Ursache, auf die wir aus ihrer Wirkung schließen, dieser letztern durchaus angemessen sein, so daß wir jener keine andern Eigenschaften beilegen dürfen, außer denjenigen, welche nothwendig zur Hervorbringung der Wirkung erforderlich sind? woraus folgt, daß, selbst zugestanden, eine Gottheit sei der Urheber von der Existenz und der Ordnung des Universums, sie auch nur den bestimmten Grad von Macht, Verstand und Güte besitzt, der in ihrem Werke sichtbar ist, aber auch durchaus nichts weiter. Und da die Welt, die wir kennen, unleugbar unvollkommen ist, indem das Uebel und das Böse in derselben als gegebene Thatsache feststeht, so wäre ein Schluß von ihr auf ein allervollkommenstes Wesen, als ihren Urheber, wider alle Logik*). Ueberhaupt aber enthält alles solches Räsonnement nur Schlüsse aus der Wirkung auf die Ursache, welche doch nach Obigem nur grundlose Sophismen sind. So entwickelte Hume hieraus sein consequentes System eines Skepticismus, welcher die Grundvesten unserer höchsten und wichtigsten Ueberzeugungen erschütterte, zumal da Hume nicht, wie Locke gethan**), in dem Glauben an die positive Religion des Christenthums einen Ersatz für die durch seinen Skepticismus zerstörte Metaphysik oder Philosophie stehen ließ, sondern auch die Offenbarung auf alle Weise bestritt; wie er denn überhaupt sehr reich an populären Auseinandersetzungen und Entwickelungen ist, um die Grundlosigkeit aller gewöhnlichen dogmatischen Ansichten über Gottes Dasein, über die Schöpfung, Vorsehung, Freiheit und Unsterblichkeit u. s. w. zu zeigen***).

---

*) Vergl. Hume's Schrift: „Ueber den menschl. Verstand, übers. von Tennemann.“ S. 319 ff. Fichte, Beiträge S. 90.

**) Locke spricht seinen Offenbarungsglauben ganz unverhohlen aus: So unmoveable is that truth delivered by the Spirit of truth, that though the Light of Nature gave some obscure glimmering, some uncertain hopes of a future State; yet human reason could attain to no clearness, no certainty about it, but that it was Jesus Christus alone who had brought Life and Immortality to light through the Gospel. II. Timoth. 1, 10. (Essay. T. 4. Ch. 3. §. 6 Note.) — (Auch bei Baco ist der Gedanke Gottes als der einer ersten Ursache nur auf der Betrachtung und Durchsicht der niederen hergeleitet (e causarum dependentia, serie et concatenatione. Dign. et A. Sc. lib. 1.) Weil die Vernunft sicher bis dahin schließe, nennt er (4, 10.) das Dasein Gottes veritatem aliis omnibus, quae ratio tradit, manifestiorem. Dadurch wird aber der Gedanke nicht höher, er bleibt ein Anhang der Naturerkenntniß. (Baumgarten-Crusius, das Menschenleben und die Religion S. 258.)

***) Er selber spricht das Resultat seines Philosophirens in dieser Hinsicht mit folgenden Worten aus (Essay XII. S. 250): „Gehen wir, von der Richtigkeit dieser Grundsätze überzeugt, unsere Büchersammlungen durch, welche Zerstörung müßten wir in ihnen anrichten! Wir nehmen z. B. einen Band theologischer Untersuchungen oder Schulmetaphysik in die Hand! Laßt uns fragen: enthält er abstracte Vernunft über die Verhältnisse von Zahl und Größe? Nein! Enthält er Erfahrungsvernunft über wirkliche Dinge oder Thatsachen? Nein! — Darum in's Feuer mit ihm; er kann nur Sophistereien oder Träume enthalten!“

Hätte Hume Recht, daß es überhaupt keine Erkenntniß a priori in der menschlichen Vernunft gibt, so wäre der Empirismus die einzige Quelle unserer Principien; beruht aber die Wahrheit aller unserer Begriffe, folglich auch die der Causalität, allein auf der Erfahrung, so gibt es keine ausnahmslose Regel, keine Zuverlässigkeit; keine allgemeine, nothwendige Wahrheit ist als solche erweislich; der Zusammenhang in der Natur, die Ordnung der Welt und mithin alle Ueberzeugung, die sich darauf gründet, ist eine blose Angewöhnung des Denkens ohne Halt und Stützpunct, ein Traum, der heute verschwinden kann; es gibt überhaupt keine wahre Erkenntniß der Dinge, ihrer Natur und Gesetze an sich, d. i. keine Metaphysik. Kant nun ward, seiner eigenen Aeußerung zufolge (in der Vorrede zu den Prolegomenen), durch Hume zuerst aus seinem eigenen vieljährigen dogmatischen Schlummer erweckt und hielt sich überzeugt, daß aller Dogmatismus oder vielmehr alle Philosophie in Empirismus und Skepticismus ausschlagen müsse, wenn es nicht gelänge, auf einem andern Wege, als dem bisherigen, das wirkliche Vorhandensein allgemeiner und nothwendiger Wahrheiten in unserer Erkenntniß nachzuweisen und so zugleich unsere heiligsten und wichtigsten Ueberzeugungen in sittlicher und religiöser Beziehung gegen den Skepticismus sicher zu stellen. Er versuchte zuerst, ob sich Hume's Behauptung, daß sich keine Ursache a priori erkennen lasse, nicht allgemein vorstellen lasse? Da Hume die Nothwendigkeit der Synthesis (Verknüpfung) von Ursache und Wirkung angegriffen hatte, alles Erkennen aber ein Synthesiren ist (ein Beziehen einer Mannigfaltigkeit von Bestimmungen auf innere Einheit), und da selbst das Analysiren (das Sondern des Mannigfaltigen) schon gegebene Synthesis voraussetzt, so konnte der Hume'sche Zweifel in das allgemeinere Problem gefaßt werden: wie ist überhaupt ein Synthesiren möglich? Unmittelbar freilich bietet die Wahrnehmung *fertige* Synthesen dar; aber von diesen kann in Bezug auf wahrhaft wissenschaftliches Erkennen nicht die Rede sein. Hier ist die Synthesis gegeben, erscheint also als *zufällig* — auch anders sein könnend. Jene Frage bedeutet daher nur, wie *nothwendige* (vom Bewußtsein der Nothwendigkeit begleitete) Synthesen möglich seien, und welches das Princip derselben? Und hieraus erklärt sich, wie Kant die Frage: *wie sind synthetische Urtheile a priori möglich?* als die Cardinal- oder Lebensfrage der ganzen Metaphysik bezeichnen konnte. Um diese genügend zu lösen, schlug er nun den *kritischen* Weg ein, indem er unser *ganzes Erkenntnißvermögen* einer genauen und vollständigen Untersuchung unterwarf. Kant selbst*) bezeichnet seine Methode als eine Nachahmung der in der Mathematik und Physik mit so großem Erfolg angewendeten, indem er dabei als das Kriterium der Richtigkeit einer wissenschaftlichen Methode den Erfolg bezeichnet. Wenn sie nach viel gemachten Anstalten und Zurüstungen, sobald es zum Zwecke

*) Vorr. z. 2. Ausgabe d. Kritik d. r. Vernunft.

kommt, in Stocken geräth, oder um diesen zu erreichen, öfter wieder zurückgehen und einen andern Weg einschlagen muß; ingleichen wenn es nicht möglich ist, die verschiedenen Mitarbeiter in der Art, wie die gemeinschaftliche Absicht verfolgt werden soll, einhellig zu machen: so kann man immer überzeugt sein, daß ein solches Studium bei Weitem noch nicht den höhern Gang einer Wissenschaft eingeschlagen, sondern ein bloses Herumtappen sei; und es ist schon ein Verdienst um die Vernunft, diesen Weg wo möglich ausfindig zu machen, sollte auch Manches als vergeblich aufgegeben werden müssen, was in dem ohne Ueberlegung vorher genommenen Zwecke enthalten war. Die Metaphysik habe nun, wie sehr offenbar, diesen sichern Weg nicht einzuschlagen vermocht und sei nur ein Kampfplatz gewesen, seine Kräfte im Spielgefechte zu üben, auf dem noch Niemand irgend als Fechter sich auch den kleinsten Platz hat erkämpfen und auf seinen Sieg einen dauerhaften Besitz gründen können. Auch bei der Mathematik habe offenbar Anfangs ein solches blindes Herumtappen Statt gefunden, bis der glückliche Einfall eines Griechen, dessen Namen uns die Geschichte nicht mit Sicherheit aufbehalten hat, eine Revolution in einem Versuche zu Stande brachte, von welchem an die Bahn, die man nehmen mußte, nicht mehr zu verfehlen war, und jener sichere Gang für alle Zeiten gefunden und vorgeschrieben war. („Dem Ersten, der den gleichseitigen Triangel demonstrirte, er mag nun Thales oder wie man will geheißen haben, dem ging ein Licht auf; denn er fand, daß er nicht dem, was er in der Figur sahe, oder auch dem blosen Begriffe derselben nachspüren und gleichsam davon ihre Eigenschaften ablernen, sondern durch das, was er nach Begriffen selbst a priori hineindachte und darstellte (durch Construction), hervorbringen müsse, und daß er, um sicher etwas a priori zu wissen, der Sache nichts beilegen müsse, als was aus dem nothwendig folgte, was er seinem Begriffe gemäß selbst in sie gelegt hat.") — Auch die Naturwissenschaften erhoben sich erst in Folge der großen Revolution der Methode, welche Baco von Verulam in diesem Gebiete veranlaßte. Kant führt in dieser Hinsicht Folgendes an: „Als Galilei seine Kugeln die schiefe Fläche mit einer von ihm selbst gewählten Schwere herabrollen, oder Toricelli die Luft ein Gewicht, was er sich zum Voraus dem einer ihm bekannten Wassersäule gleich gedacht hatte, tragen ließ, oder in noch späterer Zeit Stahl Metalle in Kalk und diesen wiederum in Metall verwandelte, indem er ihnen etwas entzog und wiedergab, so ging allen Naturforschern ein Licht auf. Sie begriffen, daß die Vernunft nur das einsieht, was sie selbst nach ihrem Entwurfe hervorbringt, daß sie mit Principien ihrer Urtheile nach beständigen Gesetzen vorangehen und die Natur nöthigen müsse, auf ihre Fragen zu antworten, nicht aber sich allein gleichsam am Leitbande gängeln lassen; denn sonst hängen zufällige, nach keinem vorher entworfenen Plane gemachte Beobachtungen gar nicht in einem nothwendigen Gesetze zusammen, welches doch die Vernunft sucht und bedarf. Die Vernunft muß mit ihren Prin-

cipien, nach denen allein übereinkommende Erscheinungen für Gesetze gelten können, in einer Hand, und mit dem Experiment, das sie nach jenen ausdachte, in der anderen an die Natur gehen, zwar um von ihr belehrt zu werden, aber nicht in der Qualität eines Schülers, der sich Alles vorsagen läßt, was der Lehrer will, sondern eines bestallten Richters, der die Zeugen nöthigt, auf die Fragen zu antworten, die er ihnen vorlegt. Und so hat sogar Physik die so vortheilhafte Revolution ihrer Denkart lediglich dem Einfalle zu verdanken, demjenigen, was die Vernunft selbst in die Natur hineinlegt, gemäß, dasjenige in ihr zu suchen (nicht ihr anzudichten), was sie von daher lernen muß, und wovon sie für sich selbst nichts wissen würde. Hierdurch ist die Naturwissenschaft allererst in den sichern Gang einer Wissenschaft gebracht worden, da sie so viel Jahrhunderte durch nichts weiter als ein bloses Herumtappen gewesen war. — Ich sollte meinen, diese Beispiele der Mathematik und Naturwissenschaft, die durch eine auf einmal zu Stande gebrachte Revolution das geworden sind, was sie jetzt sind, wären merkwürdig genug, um dem wesentlichen Stücke der Umänderung der Denkart, die ihnen so vortheilhaft geworden ist, nachzusinnen, und ihnen, so viel ihre Analogie, als Vernunfterkenntnisse, mit der Metaphysik verstattet, hierin wenigstens zum Versuche nachzuahmen. Bisher nahm man an, alle unsere Erkenntniß müsse sich nach den Gegenständen richten; aber alle Versuche über sie a priori etwas durch Begriffe auszumachen, wodurch unsre Erkenntnisse erweitert würden, gingen unter dieser Voraussetzung zu nichte. Man versuche es daher einmal, ob wir nicht in den Aufgaben der Metaphysik damit besser fortkommen, daß wir annehmen, die Gegenstände müssen sich nach unserem Erkenntnisse richten, welches so schon besser mit der verlangten Möglichkeit einer Erkenntniß derselben a priori zusammenstimmt, die über Gegenstände, ehe sie uns gegeben werden, etwas festsetzen soll. Es ist hiermit ebenso als mit den ersten Gedanken des Copernicus bewandt, der, nachdem es mit der Erklärung der Himmelsbewegungen nicht gut fortwollte, wenn er annahm, das ganze Sternheer drehe sich um den Zuschauer, versuchte, ob es nicht besser gelingen möchte, wenn er den Zuschauer sich drehen und dagegen die Sterne in Ruhe ließ. In der Metaphysik kann man nun, was die Anschauung der Gegenstände betrifft, es auf ähnliche Weise versuchen. Wenn die Anschauung sich nach der Beschaffenheit der Gegenstände richten müßte, so sehe ich nicht ein, wie man a priori von ihr etwas wissen könne; richtet sich aber der Gegenstand (als Object der Sinne) nach der Beschaffenheit unseres Anschauungsvermögens, so kann ich mir diese Möglichkeit ganz wohl vorstellen *)."

---

*) Des Zusammenhangs wegen fügen wir gleich noch folgende Worte Kant's hinzu, in denen er selbst sich über das Wesen der Kritik der Vernunft ausspricht: „In jenem Versuche, das bisherige Verfahren der Metaphysik umzuändern, und dadurch, daß wir nach dem Beispiele der Geometer und Natur-

Der Gang und summarische Inhalt des Kantischen Kriticismus selbst ist nun folgender. Kant gestand Hume's Hauptsatz zu, daß der Begriff von Ursache und Wirkung als wahr und allgemeingültig gar nicht aus der Erfahrung bewiesen werden könne; aber er folgerte daraus, daß derselbe doch allgemein und nothwendig angenommen wird, daß er eben nicht aus der Erfahrung stamme. Dieser Begriff ist in uns; aber er ist weder eine blose Angewöhnung des Denkens, noch ein Reflex aus dem Naturlaufe, sondern er ist vielmehr ein ursprüngliches, angeborenes Eigenthum des Verstandes; dieser trägt ihn vor aller Erfahrung, a priori, schon in sich, und wendet ihn nur auf Alles, was ihm sinnlich erscheint, was er erfährt, an. Diese Uebertragung eines subjectiven Begriffes auf die Sinnenwelt ist aber kein Unglück für unser Wissen; denn weit entfernt, daß es dadurch unzuverlässig würde, wird es vielmehr nur dadurch erst streng allgemein gültig, nothwendig und gewiß. Die Erfahrung kann uns überhaupt nimmermehr etwas durchaus Gewisses lehren. Auch nach einer noch so langen und reifen Erfahrung bleibt immer der mögliche Fall, — d. h. bleibt immer der Fall wenigstens denkbar, daß einmal gerade das Entgegengesetzte sich ereignen könne. Dasjenige, was unerschütterlich wahr, was absolut nothwendig und allgemein bei allen und für alle Menschen gültig sein soll, kann gerade auf nichts Anderem beruhen, als auf der ursprünglichen Einrichtung unseres eigenen Denkvermögens. Daher sind z. B. die mathematischen Sätze nicht deshalb von so zwingender Gewißheit, weil sie etwa aus den Formen und Verhältnissen der Natur abstrahirt wären, sondern umgekehrt nur deßwegen, weil sie auf unserer subjectiven Denknothwendigkeit beruhen. Was sich in der Natur Alles noch ereignen könne und werde, das läßt sich gar nicht wissen; gewiß wissen läßt sich blos, wie in alle Ewigkeit hin die Menschen die Natur ansehen, was sie darin im Allgemeinen für Gesetze erblicken werden, so lange die Menschen Menschen sind, d. h. ihre jetzige Verstandes- und

forscher eine gänzliche Revolution mit derselben vornehmen, besteht nun das Geschäft dieser Kritik der reinen speculativen Vernunft. Sie ist ein Tractat von der Methode, nicht ein System der Wissenschaft selbst; aber sie verzeichnet gleichwohl den ganzen Umriß derselben, sowohl in Ansehung ihrer Grenzen, als auch den ganzen innern Gliederbau derselben. Denn das hat die reine speculative Vernunft Eigenthümliches an sich, daß sie ihr eigen Vermögen, nach Verschiedenheit der Art, wie sie sich Objecte zum Denken wählt, ausmessen, und auch selbst die mancherlei Arten, sich Aufgaben vorzulegen, vollständig vorzählen, und so den ganzen Vorriß zu einem System der Metaphysik vorzeichnen kann und soll; weil, was das Erste betrifft, in der Erkenntniß a priori den Objecten nichts beigelegt werden kann, als was das denkende Subject aus sich selbst hernimmt, und, was das Zweite anlangt, sie in Ansehung der Erkenntnißprincipien eine ganz abgesonderte, für sich bestehende Einheit ist, in welcher ein jedes Glied, wie in einem organisirten Körper, um aller andern und um eines willen da sind, und kein Princip mit Sicherheit in einer Beziehung genommen werden kann, ohne es zugleich in der durchgängigen Beziehung zum ganzen reinen Vernunftgebrauch untersucht zu haben." (Vorr. z. 2. Ausg.)

Vernunfteinrichtung behalten. Aus dieser — wenn man sie nur einmal erkannt hat — läßt sich dann auch sagen, was für die Menschen immer und ewig wahr und gewiß sein wird. Wollte man z. B. die allen Menschen gemeinsame Anschauungsweise mit einem auf bestimmte Weise geschliffenen oder gefärbten Augenglase vergleichen, mit dem sie gleich auf die Welt kämen, und dieses Glas eben die menschliche Verstandeseinrichtung nennen, so kann man gewiß wissen, daß Alle, die hindurch schauen, die Objecte auf diese und keine andere Weise erblicken können, und jeder einzelne Mensch, z. B. ein Philosoph, würde an seiner eigenen Anschauungsweise — seinem Verstande — abnehmen können, wie alle seines Gleichen dieselbe Natur anschauen müssen. Nur so, also aus einer subjectiven Einrichtung des Geistes, kann bestimmt werden, was bei aller Verschiedenheit und Unzuverlässigkeit der einzelnen Fälle der Erfahrung doch, sobald sie eintreten, ohne Ausnahme nothwendig und allgemein allen Menschen als Wahrheit erscheinen muß. Wahrheit und Zuverlässigkeit wird also hier nicht sowohl in die Uebereinstimmung der Vorstellungen mit ihren Objecten, als vielmehr in die Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewisser Vorstellungen oder Vorstellungsweisen für den menschlichen Verstand überhaupt gesetzt. Wir können allerdings nach Kant blos wissen, wie sich alle Menschen die Dinge nothwendig vorstellen müssen, nicht aber, ob diese Vorstellungen den Objecten, welchen sie entsprechen sollen, völlig adäquat sind. Mit jener Gewißheit muß sich der Mensch begnügen, sie sagt das aus, was für ihn und seines Gleichen unumstößlich gewiß sein muß*). Das Was der Dinge (die Dinge an sich unabhängig von unserer Erkenntniß) ist dem menschlichen Geiste durchaus unerforschlich, weil eine jede Vorstellung, die wir nur irgend auf sie anwenden können, sich nachweisen läßt als eine solche, deren Elemente entweder aus sinnlichem Scheine, oder aus inneren angeborenen Formen unsers Erkenntnißvermögens bestehen. Völlig durchschaubar und erkennbar sind hingegen die mannigfaltigen Vorstellungsformen selber, in denen unser erkennender Geist sowohl die Dinge der Sinnenwelt, als auch sich selbst erkennt. Diese Vorstellungsformen sind das Apriori im Gegensatze zum Aposteriori. Denn Apriori heißt Alles dasjenige in der Erkenntniß, was den nothwendigen und allgemein gültigen Charakter an sich trägt, folglich nicht aus der Erfahrung geschöpft sein kann, sondern im Erkenntnißvermögen selbst gegeben ist. Aposteriori heißt dasjenige, was aus der Erfahrung geschöpft ist und aus keinem anderen Grunde gilt, als weil es so oder so gegeben ist, daher auch anders gedacht werden könnte, als es ist. Das Apriori ist zweierlei: Formen, wodurch wir anschauen, und Formen, wodurch wir urtheilen. Die Anschauungsformen sind der Raum und die Zeit nebst dem Allem, was in und mit ihnen von selbst zu erkennen ist. Raum und Zeit sind durchaus keine aus der Erfahrung abstrahirten Vorstellungen, wie sich schon daraus er-

*) Chalybäus a. a. O. S. 20. Vergl. Fortlage a. a. O. S. 96.

gibt, daß wir sie beide als unendlich oder grenzenlos uns vorstellen müssen, alle Erfahrungserkenntniß dagegen immer nur auf das Endliche und Beschränkte sich bezieht. Sie sind ferner nothwendige Vorstellungen a priori, von denen wir gar nicht abstrahiren können, während alle Erfahrungserkenntnisse nur zufällig sind; wir können uns gar kein Dasein ohne Zeit, d. h. ohne daß es in irgend eine Zeit falle und eine Zeitdauer habe, und insbesondere kein körperliches Dasein ohne Raum, d. h. ohne an irgend einem Orte befindlich, vorstellen; wir können ferner uns zwar eine leere Zeit (in der nichts geschähe) und einen leeren Raum (in dem nichts angetroffen würde), aber nicht vorstellen, daß keine Zeit oder kein Raum sei, wir können die Zeit und den Raum nicht wegdenken. Beide sind nothwendige Formen unserer Sinnlichkeit, d. h. sie geben unsern Anschauungen mit Nothwendigkeit eine bestimmte Form, etwa wie eine Flüssigkeit, die in ein Gefäß gegossen wird, ihre Form durch letzteres erhält. — Was sodann die Urtheils- oder Denkformen betrifft, so ist schon von dem Begriffe der Causalität, d. h. des Zusammenhanges von Ursache und Wirkung, gezeigt worden, daß unser Verstand ihn in die Erscheinungen hineinzudenken sich genöthigt findet. Allein diese Verknüpfung ist nicht die einzige, die wir unter den Außendingen wahrzunehmen glauben; sie verhalten sich auch z. B. als Wesen und Eigenschaften (Substanz und Accidenz) zu einander, und so gibt es der Verbindungsweisen und Verhältnisse unter den Dingen noch mehrere, die wir als subjective Uebertragungen von unserer Seite auf jene anzusehen haben. Es ist von großer Wichtigkeit, dieselben alle zu kennen, damit wir wissen, was an den verschiedenen Vorstellungen eigentlich uns selbst, d. i. unserer Verstandesthätigkeit, und was den Empfindungen oder Erscheinungen angehöre und mithin von den Eindrücken der Dinge herrühren mag. Die Empfindungen geben den Inhalt oder Stoff der einzelnen Vorstellungen; der Verstand gibt die Formen und Verhältnisse, in welchen jene unter einander in Verbindung gesetzt und zu einem Ganzen der Erfahrung vereinigt werden *).

Wollen wir nun vollständig wissen, welche und wie viele solche Verbindungsweisen der Verstand in seiner Gewalt habe, und wie viele solche allgemeine Grundbegriffe demnach möglich sein werden, so dürfen wir nur auf die verschiedenen Arten oder Formen des Urtheils sehen, welche uns die Logik aufzeigt; denn urtheilen heißt eben so viel, als eine Vorstellung (als Subject) mit einer andern (als Prädicat) verbinden. Nun zeigt die Logik, daß es im Ganzen nur zwölf verschiedene Arten oder Formen von Urtheilen gibt; mithin hat der Verstand zwölferlei Weisen, seine zerstreuten Vorstellungen zusammenzusetzen. Dieses sind also die ursprünglichen allgemeinen Handlungsweisen oder Gesetze des Verstandes bei seinem Verfahren. Man kann sie leicht ausfinden, wenn man bei den verschiedenen Urtheilen von allen den Din-

*) Chalybäus a. a. O. S. 22.

gen abstrahirt, worüber geurtheilt wird, und nur auf das Verhältniß des Subjectes und Prädicats sieht. Wenn wir urtheilen wollen, sind wir erstlich genöthigt, entweder ein einzelnes Ding oder mehrere, oder eine Allheit von Dingen zum Gegenstande des Urtheils zu nehmen, und also die Dinge, über die wir urtheilen, aufzufassen unter die Form entweder der Einheit oder Vielheit, oder Allheit. Kant nennt diese Formen die Kategorieen der Quantität. Wir sind zweitens genöthigt, von dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen, irgend ein Prädicat entweder auszusagen, oder zu leugnen, und die Form entweder der Bejahung oder der Verneinung anzuwenden, welche Kant die Kategorieen der Qualität nennt. Wir sind drittens genöthigt, an dem Dinge, über welches wir urtheilen wollen, gewisse Eigenschaften hervorzuheben, die wir als Prädicate des Dings, welches nun das Subject heißt, beilegen. Die dritte Urtheilsform ist also das Verhältniß des Dinges zu seinen Eigenschaften, oder, was dasselbe sagt, der Substanz zu ihren Accidentien. Man kann aber auch zwei Urtheile mit einander in eine solche Verbindung setzen, daß das eine dem andern eben so anklebt, wie das Accidens seiner Substanz, z. B. indem man sagt: Wenn die Sonne aufgeht, wird es Tag. In diesem Falle heißt der Inhalt des substantiellen Urtheils die Ursache, und der Inhalt des accidentiellen Urtheils die Wirkung. Kant benennt die Urtheilsformen von Substanz und Accidens, Ursache und Wirkung mit dem gemeinsamen Namen von Kategorieen der Relation. Endlich viertens sind wir genöthigt, sobald wir urtheilen wollen, entweder etwas als gewiß zu behaupten, oder dasselbe als zweifelhaft und eine Sache bloser Möglichkeit auszusprechen. Die Gewißheit eines Thatbestandes erreicht aber dann ihren höchsten Grad, wenn ich die Unmöglichkeit des Gegentheils nachweisen kann. Darum verwandelt sich Gewißheit in Nothwendigkeit. Kant bezeichnet die Denkformen der Nothwendigkeit, Möglichkeit und Wirklichkeit als Kategorieen der Modalität. Auf diese Weise ergeben sich nun durch Abstraction aus den zwölf bekannten Urtheilsformen die bekannten zwölf Grundbegriffe des Verstandes: Einheit, Vielheit, Allheit; Realität, Negation, Limitation; Substantialität, Causalität, Wechselwirkung; Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Was und wie der Verstand denkt, denkt er nie anders als in diesen zwölf Formen, die man auf die angegebene Art in abstracto — als allgemeine Verhältnisse — fassen kann, und welche Kant nach des Aristoteles' Vorgang Kategorieen nennt. Sie drücken alle nur möglichen Arten der Gedankenverknüpfung (Synthesis) aus, und alle die tausend Verbindungen, die nach Goethe „ein Tritt im Gewebe der Gedanken schlägt," lassen sich auf diese zwölf Züge eines verborgenen Denkmechanismus zurückführen. Der Vorgang unseres Erkennens selbst besteht aus einem Ineinandergreifen beider apriorischen Felder, von denen das eine die Formen enthält, durch welche wir anschauen, das andere die Formen, durch welche wir urtheilen. Das Ineinandergreifen ist so beschaffen, daß jede Urtheilsform im Felde der Anschauung

gen ihr eigenthümliches Schema findet, bei dessen Erscheinen sie eintritt. Z. B. wo etwas in immer gleicher Ordnung auf einander folgt, bildet dieses Aufeinanderfolgen ein Schema für die Kategorieen der Ursache und Wirkung; wo in einer wechselnden Erscheinung etwas Beharrendes wahrgenommen wird, woran der Wechsel vorgeht, bildet dieses Beharren ein Schema für die Kategorie der Substanz u. s. w. Das Erkennen ist also nach Kant eine überaus künstliche Maschinerie, bei welcher viele Räder in einander greifen müssen, um das Product hervorzubringen. Alles aber, was wir erkennen, ist ein durch diese Maschinerie verarbeiteter Stoff, und wir erkennen die Stoffe nur als verarbeitete. Denn die rohen Stoffe, d. h. die Dinge an sich selbst, zu erkennen, ist darum nicht möglich, weil ein jedes Erkennen schon ein Verarbeiten des rohen Stoffes ist, welcher, so lange er nicht unter die Maschinerie des Apriori gebracht wird, auch nicht erkannt werden kann; denn er kann doch unmöglich eher erkannt werden, als er erkannt wird, obgleich er vom verarbeitenden Erkenntnißacte immerwährend in seiner noch unverarbeiteten Gestalt als Stoff vorausgesetzt wird*). Wir können überhaupt gar nicht aus unserm Erkennen heraustreten und unsere Erkenntnisse, um ihre Wahrheit zu erproben, mit den Dingen selbst vergleichen, da wir letztere ja nur durch unser Erkenntnißvermögen erkennen. — Darum findet ganz dasselbe Statt in Hinsicht der höheren übersinnlichen Vorstellungen einer absoluten Vollkommenheit und Unbedingtheit, welche Ideen oder Vernunftbegriffe heißen und sich auf Gegenstände beziehen, die gar nicht Objecte der Erfahrung, in der Wirklichkeit nie als vorhanden nachzuweisen sind, gleichwohl aber das höchste Interesse für unsere Vernunft haben, die sich nicht damit begnügen kann und darf, die „mannigfachen (durch die Sinne erkannten) Erscheinungen der Welt zu buchstabiren, um sie (durch die Kategorieen des Verstandes) als Erfahrung lesen zu können", sondern nothwendig nach dem Absoluten oder Unbedingten strebt; daher denn auch gerade diese Ideen, und zwar die Ideen: Seele (namentlich ihre Freiheit und Unsterblichkeit), Welt und Gott — es sind, welche den eigentlichen Gegenstand aller Metaphysik oder speculativen Philosophie überhaupt ausmachen**). Nun zeigte Kant, daß auch diese Ideen ursprünglich nur Formen oder Gesetze unserer subjectiven Vernunftthätigkeit beim Erkennen bezeichnen, außer diesem logisch-formalen Gebrauche jedoch keinen materiellen in der Theorie zulassen, indem wir, wenn wir ihnen Objectivität beilegen, d. h. sie auf das Sein der Dinge selbst übertragen oder ihnen entsprechende Gegenstände annehmen wollen, uns dabei unvermeidlich in Paralogismen und Widersprüche, namentlich in die sogenannten Antinomien der reinen Vernunft verirren, deren Nachweisung das eigentliche Fundament des Kan-

*) Fortlage a. a. O. S. 97 ff. Sigwart, Hdb. d. theoret. Philos. S. 121 ff.
**) Kritik der r. Vernunft, Einleit. III.

tischen transcendentalen Idealismus ausmacht *), die wir übrigens hier nicht weiter erörtern können **). Dennoch sind diese Ideen keineswegs bedeutungslos in uns, vielmehr von der höchsten Wichtigkeit, wenn gleich nicht brauchbar, um eine sogenannte rationale Psychologie, Kosmologie und Theologie zu begründen. Dieses führt nun auf den Kantischen moralischen Glauben und das Primat der praktischen Vernunft, indem diese letztere uns in das Gebiet des Uebersinnlichen führt, welches der theoretischen durchaus unzugänglich ist. Kant weis't nämlich nach, daß unter den genannten Ideen der speculativen Vernunft der kosmologische Begriff der Freiheit der einzige ist, dem man objective Realität verschaffen, oder den man als Thatsache aufweisen kann, während die übrigen transcendentalen Ideen nur eine leere Stelle für reine mögliche Verstandeswesen bezeichnen, aber den Begriff von ihnen nicht bestimmen können; daher auch diese Idee der Freiheit allein uns eine Erkenntniß der übersinnlichen oder intelligibeln Welt verschafft. Es handelt sich darum, nachzuweisen, daß gewisse Handlungen eine unbedingte Causalität voraussetzen, d. h. eine solche, die nicht in der Erfahrung gegebene empirische Bestimmungsgründe zurückwies. Dieses konnte nur durch einen unwidersprechlichen, und zwar objectiven Grundsatz der Causalität geschehen, in welchem die Vernunft sich nicht weiter auf etwas Anderes, als Bestimmungsgrund der Causalität, beruft, wo sie also als reine Vernunft praktisch sich erweis't. Dieser Grundsatz ist nun die Sittlichkeit, oder das moralische Gesetz, welches nicht erst entdeckt zu werden braucht, dem Wesen der Menschenvernunft einverleibt ist, und eine Causalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empirischen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu bestimmen, d. h. einen reinen Willen, in welchem die sittlichen Gesetze und Begriffe ihren Ursprung haben, die daher immer unbedingt gebieten (worauf sich der Ausdruck: kategorischer Imperativ bezieht). Alle unsre Handlungen gehen zunächst von uns eingepflanzten Trieben aus, welche unserm Willen die Zwecke vorhalten, nach denen er zu streben hat, und in deren Befriedigung der Mensch den Zweck seines Lebens erkennt. Diese Triebe sind theils niedere, theils höhere und lassen sich sämmtlich auf drei Grundtriebe zurückführen, nämlich nach Glückseligkeit, Vollkommenheit und Sittlichkeit, welche Kant die Triebe der Thierheit, Menschheit und Persönlichkeit nennt. Den Trieb nach Wohlbefinden oder Glückseligkeit, der sich namentlich als Trieb der Selbsterhaltung, der Geselligkeit, Geschlechtsliebe u. s. w. äußert, haben wir nämlich offenbar mit den Thieren gemein; wogegen der Trieb nach Vollkommenheit ausschließlich sich beim Menschen zeigt, und aus ihm die ganze Civili-

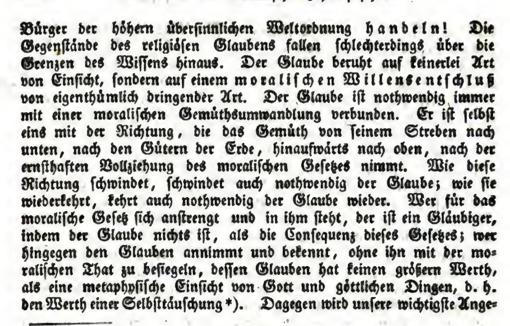
*) Fries, neue Krit. der Vernunft. 2. Aufl. I, Vorrede S. XXIV.

**) Vollständigeres hierüber findet man bei E. Reinhold, Geschichte der Philos. III. S. 69 ff. Mellin, encyklop. Wörterbuch rc. s. v. Antinomie, und Chalybäus a. a. O. S. 31 ff.

sation und Cultur, oder die Geschichte der Menschheit überhaupt hervorgegangen ist; der übrigens doch auch nur ein egoistischer Trieb ist, d. h. wobei der Mensch in dessen Befriedigung nur sich selbst liebt, nur sein persönliches Interesse sucht. Wir finden jedoch noch einen andern Trieb in uns, den wir den sittlichen, so wie seine Anforderungen die Stimme des Gewissens nennen, welcher einen andern Ursprung haben muß, indem er oft unserm persönlichen Interesse gerade entgegenzuhandeln fordert, und dessen Anforderungen in Rücksicht einer Handlung immer durch ein Sollen oder mit einer Unbedingtheit, Nothwendigkeit der Anforderung begleitet sind. Jedes Bewußtsein, daß ich soll, jede Nothwendigkeit in einer praktischen Regel, d. h. jede Nothwendigkeit in der Anforderung eines Antriebes zur Willensbestimmung, setzt die Freiheit meiner Willkür voraus. Die Freiheit der Willkür besteht darin, daß sie in ihrem Entschlusse von irgend einem sinnlichen Antriebe, so stark er auch sein mag, doch nur afficirt und nicht bestimmt werden könne. Die Freiheit der Willkür besteht in der durchgängigen, absoluten Autonomie des Willens darin, daß er jedes Gesetz, welches für ihn gelten soll, durchaus nur sich selbst gibt, daß er in der Natur niemals zur Handlung bestimmt werden kann, durch irgend einen äußern Antrieb, sondern nur durch sich selbst *). Ein solches Vermögen der Freiheit oder der absoluten Autonomie des Willens überschreitet aber alle Schranken der Natur und ist in der Natur unmöglich. Denn in der Natur ist jede Kraft eine endliche und kann also von einer größern und stärkern überwältigt werden. Daher werden in der Natur in jedem Entschlusse auch nur endliche Kräfte der Antriebe mit einander streiten, und der sittliche Antrieb der Tugend mag in der Natur eines Menschen so stark sein, als er will, er wird dennoch einen noch stärkern sinnlichen Antrieb treffen und von diesem überwältigt werden können. Wenn wir uns also das Vermögen geben, uns dennoch von keinem Antriebe, so stark auch er sei, überwältigen zu lassen, sondern mit absoluter Freiheit uns zu entschließen, so setzen wir unsre Kraft im Entschlusse im Verhältnisse zur Natur als unendlich an und erheben uns also in dem Bewußtsein unserer Freiheit über die Natur **). An Gott und Unsterblichkeit glauben, heißt demnach, als

*) Ein solches Vermögen wird unmittelbar in dem vorausgesetzt, dem ich sage: Du sollst. Denn in demjenigen, was er soll, z. B. sein Versprechen halten, wird angenommen, daß die Anforderung dieser Vorstellung des gethanen Versprechens durchaus entscheidend in seinem Entschlusse zur Handlung sein soll, welcher fremde Antrieb sich auch dagegen setze. Ich schreibe also demjenigen, zu dem ich so spreche, ein Vermögen der Willkür zu, jedem Antriebe, er mag so stark sein, als er irgend will, zu widerstehen und sich für dasjenige zu entscheiden, was mit Nothwendigkeit geboten ist. Er wird also nur seiner eigenen absoluten Selbstgesetzgebung unterworfen sein und darin die Freiheit der Willkür besitzen. Vergl. Fries, Wissen, Glaube und Ahndung. S. 162 ff.

**) Wie Kant selbst (am Schlusse s. Krit. d. prakt. Vernunft) dieses so schön ausdrückt: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das


Bürger der höhern übersinnlichen Weltordnung handeln! Die Gegenstände des religiösen Glaubens fallen schlechterdings über die Grenzen des Wissens hinaus. Der Glaube beruht auf keinerlei Art von Einsicht, sondern auf einem moralischen Willensentschluß von eigenthümlich dringender Art. Der Glaube ist nothwendig immer mit einer moralischen Gemüthsumwandlung verbunden. Er ist selbst eins mit der Richtung, die das Gemüth von seinem Streben nach unten, nach den Gütern der Erde, hinaufwärts nach oben, nach der ernsthaften Vollziehung des moralischen Gesetzes nimmt. Wie diese Richtung schwindet, schwindet auch nothwendig der Glaube; wie sie wiederkehrt, kehrt auch nothwendig der Glaube wieder. Wer für das moralische Gesetz sich anstrengt und in ihm steht, der ist ein Gläubiger, indem der Glaube nichts ist, als die Consequenz dieses Gesetzes; wer hingegen den Glauben annimmt und bekennt, ohne ihn mit der moralischen That zu besiegeln, dessen Glauben hat keinen größern Werth, als eine metaphysische Einsicht von Gott und göttlichen Dingen, d. h. den Werth einer Selbsttäuschung *). Dagegen wird unsere wichtigste Ange-

---

Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir. Beide darf ich nicht als in Dunkelheiten verhüllt, oder im Ueberschwenglichen, außer meinem Gesichtskreise, suchen und blos vermuthen, ich sehe sie vor mir und verknüpfe sie unmittelbar mit dem Bewußtsein meiner Existenz. Das erste fängt von dem Platze an, den ich in der äußern Sinnenwelt einnehme, und erweitert die Verknüpfung, darin ich stehe, in's unabsehlich Große mit Welten über Welten und Systemen von Systemen, überdies noch in grenzenlose Zeiten ihrer periodischen Bewegung, deren Anfang und Fortdauer. Das zweite fängt von meinem unsichtbaren Selbst, meiner Persönlichkeit an, und stellt mich in einer Welt dar, die wahre Unendlichkeit hat, aber nur dem Verstande spürbar ist, und mit welcher (dadurch aber auch zugleich mit allen jenen sichtbaren Welten) ich mich, nicht wie dort, in blos zufälliger, sondern allgemeiner und nothwendiger Verknüpfung erkenne. Der erstre Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam meine Wichtigkeit, als eines thierischen Geschöpfes, das die Materie, daraus es ward, dem Planeten (einem blosen Punct im Weltall) wieder zurückgeben muß, nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft versehen gewesen. Der zweite erhebt dagegen meinen Werth, als einer Intelligenz, unendlich, durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Thierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Grenzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern in's Unendliche geht, abnehmen läßt."

*) Fortlage a. a. O. S. 110, welcher die Identität zwischen einer unablässigen Willensrichtung und dem religiösen Glauben, die den Mittelpunct der Kantischen Philosophie ausmacht, folgendermaßen nachweis't: „Das moralische Gesetz, welches als das Gebot, kein Unrecht zu thun, jeder menschlichen Vernunft angeboren ist, fordert unbedingte und ausnahmslose Unterwerfung. Diese wird ihm auch von selbst zu Theil werden, so lange sich eine Nützlichkeitsidee mit ihm verbinden läßt, d. h. so lange wir durch Befolgung des Gesetzes uns zu den Zielen entweder des Wohlseins, oder der Ehre, oder eines zu erlangenden Glücks, eines inneren und äußeren Behagens, einer inneren und äußeren Vollkommenheit hingetrieben sehen. Denn Tugend und wahre Glückseligkeit sind Ideen, welche sich im angebornen Urtheil unserer praktischen Vernunft verhalten,

legenheit auf Erden, die Entwickelung unserer moralischen Kraft, durch den nachgewiesenen vernunftmäßigen Glauben an Gott und Unsterblichkeit auf das Entschiedenste befördert, während sie mit zureichenden theoretischen Beweisen für beide Wahrheiten nicht wohl vereinbar sein würde. Wenn Gott und Ewigkeit in ihrer furchtbaren Majestät uns unablässig mit zweifelloser Gewißheit vor Augen lägen, so würden die meisten gesetzmäßigen Handlungen von uns aus Furcht, einige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht vollzogen werden, und so müßten sie alle des moralischen Werthes gänzlich entbehren. Jetzt dagegen, da nur in Folge einer thätigen und herrschenden Achtung gegen das Sittengesetz Aussichten in das Reich des Uebersinnlichen mit schwachen Blicken uns vergönnt sind, kann eine wahrhaft sittliche, dem Guten unmittelbar geweihte Gesinnung in uns Raum finden, und das vernünftige Einzelwesen vermag eines Antheils an dem höchsten Gute würdig zu werden, welcher der Güte seines Charakters und nicht blos der Legalität seiner Handlungen angemessen ist.

In dem eben Erörterten ist zugleich das Hauptprincip der Kantischen **praktischen** Philosophie angedeutet, deren nähere Betrachtung den Artikeln **Moral** und **Praktische Philosophie**, **Natur-**

wie Ursache und Wirkung. Von einem tugendhaften Menschen urtheilt unsere praktische Vernunft, er sei ein Mensch, welcher verdient, wahrhaft glückselig zu sein. In den Fällen also, wo das moralische Gesetz mit unserm Streben nach Glückseligkeit im Einklang steht, hat die Befolgung des erstern keine Schwierigkeit. Aber dieser Einklang ist nicht immer vorhanden. Man nehme also von den Fällen des Gegentheils, die die Erfahrung bietet, einen heraus, welcher die That, wodurch wir erhöhte Glückseligkeit und Vervollkommnung verdienen, mit Unglück oder gar mit Zerstörung aller uns erworbenen Vollkommenheiten, d. h. mit dem Tode belohnt oder zu belohnen verspricht. In diesem Falle erscheint nothwendig das moralische Gebot als eine Absurdität, welche im Gedränge der Leidenschaften, die ein solcher Fall mit sich führt, uns nur noch ein achselzuckendes Lächeln abnöthigen kann, womit wir uns über das Gebot hinwegsetzen; Andere aber, welche sich demselben dennoch unterwerfen, als Thoren bemitleiden. Und so wird das moralische Gesetz zum Scherz, zu einer Maske, die nur so lange eine Bedeutung hat, als sie die Zwecke der Glückseligkeit und Vervollkommnung zu überkleiden dient. Dies Verhältniß weicht nicht eher, als bis wir uns entschließen, die Zustände, welche uns dem moralischen Gesetz zufolge blos des Glücks und der Vollkommenheit würdig machen, ohne sie zu gewähren, für reelle Ursachen eines noch höheren Glücks, einer noch höheren Vollkommenheit in einer über diesem Leben stehenden höheren moralischen Weltordnung anzusehen. Ohne diesen Glauben ist eine Willenskraft, welche in allen Fällen ausreiche, dem moralischen Gesetz nachzukommen, unmöglich; und wenn es uns daher wirklich Ernst ist, ohne Ausnahme zu thun, was das moralische Gesetz gebietet, so muß es uns vor Allem mit diesem Glauben Ernst werden, ohne welchen das moralische Gesetz keine Kraft hat. In diesem Glauben an eine gerechte Vergeltung in einer höheren Ordnung der Dinge liegt aber Beides eingeschlossen, der Glaube an die Fortdauer des Subjects, welchem vergolten wird, und der Glaube an eine Allwissenheit, Allgerechtigkeit und Allmacht, welche vergelten kann und will". Man vergleiche hiermit **Rehberg's** treffliche Bemerkungen über Kant's Sittenlehre, Verm. Schriften I. S. 61 ff., besonders S. 77.

recht und philosophische Staatslehre überlassen bleiben muß, weil die Kantischen Lehren in dieser Hinsicht nur im Zusammenhange mit den Hauptlehren dieses Theils der Philosophie gehörig verstanden werden können. Dort (namentlich im Artikel: praktische Philosophie) wird auch der geeignetste Ort sein, über den entscheidenden und höchst wichtigen Einfluß Kant's und seiner Philosophie auf das wirkliche Leben das Nähere zu entwickeln. Wir beschränken uns hier auf folgende Hauptpuncte in Betreff des Kantischen Einflusses auf die Wissenschaft der Philosophie, als solcher. Daß Kant eine wirkliche Revolution in der Philosophie hervorgebracht und eine neue Epoche in derselben, in welcher wir selber uns gegenwärtig noch befinden, begonnen hat, ist im Allgemeinen zur Genüge bekannt. Schon in formeller Beziehung hat Kant auf die Philosophie in mehrfacher Hinsicht auf das Einflußreichste und Wohlthätigste gewirkt. Zunächst dadurch, daß er dem seichten Eklekticismus der zu seiner Zeit so allgemein verbreiteten Popularphilosophie ein Ende*) und an dessen Stelle wissenschaftlichen Ernst und Strenge, sowie die Beziehung aller philosophischen Erkenntniß auf den letzten und höchsten Zweck des Menschenlebens geltend machte, wie dieses deutschem Geiste und deutscher Volksthümlichkeit überhaupt ziemt und entspricht**). Sodann dadurch, daß er alle Scholastik stürzte, deren Wesen eben darin besteht, aus blosen Begriffen, unabhängig von aller Erfahrung, Wissenschaften zu construiren, namentlich mit bloser Logik Philosophie machen und durch abstracte Begriffe das Wesen der Dinge erkennen zu wollen ***), was insbesondere von dem Theile der Metaphysik gilt, welcher speculative Theologie genannt wird, welche ihre Lehren von Gott, der Weltschöpfung u. s. w. aus sogenannter reiner Vernunft ableitete, deren Unvermögen hierzu Kant für alle Zeiten dargethan †). Daß dieselbe Scholastik, die durch Kant den Todesstreich empfing, in der neuesten Zeit in einigen Systemen (namentlich in dem Hegelianismus) wieder ihr Haupt erhoben hat, ist zwar unleugbar, kann aber keinen Kundigen irre machen, da dieses nichts Anderes ist, als die letzten und gerade darum die heftigsten Gliederzuckungen eines Leichnams, welchem schon das Herz unheilbar durchschnitten ist, und welchem die innern Lebensbedingungen gänzlich fehlen, wie dies auch bereits anderwärts näher auseinandergesetzt worden ist ††). Wir wollen daher hier nur noch auf eine Stelle hindeuten, in der Kant selber sich über diesen Punct und zugleich ein Wort ausspricht, das auf die neueste Scholastik ebenfalls vollkom-

*) Vgl. Reinhold über die bisher. Schicksale der Kant. Philos. 1789. S. 5 ff.

**) Wir kommen auf diesen Punct später (im Art. „prakt. Phil.") nochmals zurück.

***) Jacobi, Werke II. S. 15 Not. Beneke, Kant in d. phil. Aufgabe unsr. Zeit S. 18.

†) Fortlage a. a. O. S. 109.

††) Vgl. d. Artikel: Hegelsche Philos. im Staatslexikon Bd. VII. S. 644. Fortlage a. a. O. S. 108.

men paßt*). Aber ganz auf dieselbe Weise wie den einseitigen Rationalismus oder Intellectualismus widerlegte Kant auch den einseitigen Empirismus oder Sensualismus, indem er das Vorhandensein sogenannter rationaler, nicht aus der Erfahrung stammender Vorstellungen und Begriffe, namentlich in unserm Geiste als Thatsache ein Bewußtsein von Allgemeinheit und Nothwendigkeit nachwies, welches nach dem Grundsatze des Empirismus schlechthin unmöglich sein mußte **).

Der Kampf des Kriticismus gegen den Rationalismus und Empirismus (oder wie man sonst die verschiedenen Formen des Dogmatismus, zu dem auch der Skepticismus, als negativer Dogmatismus, zu rechnen ist, nennen mag) betrifft eigentlich die Thätigkeit des Verstandes überhaupt, um Wissenschaft zu Stande zu bringen; er betrifft die Regeln der Kunst, wie aus der gemeinen Erfahrung Wissenschaft, als ein systematisches Ganzes, zu machen sei. Der einseitige Rationalismus verlangt hier, daß man von der Einheit und Nothwendigkeit, als constitutivem Princip, ausgehen sollte, aus dem sich alles Wissen müsse entwickeln lassen. Der Empirismus hingegen erkennt als einziges constitutives Princip die Mannigfaltigkeit der sinnlichen Anschauung an. Beiden stellt sich der Kriticismus entgegen, welcher von gar keinem Princip ausgeht, sondern durch blose Regulative als heuristische Ideen das Interesse der beiden entgegengesetzten constitutiven Principien vereinigt. Es ist allerdings Grundgesetz unsrer Erkenntniß, daß alles Mannigfaltige unter Gesetzen der Einheit und Nothwendigkeit zusammengehört, aber unsre Erkenntniß geht einzig von den vereinzelten Anschauungen in der Empfindung aus, für sie ist die Erfahrung, und für die Erfahrung ist die sinnliche Affection, also der Quell der Mannigfaltigkeit, das Erste und Unmittelbare. Erst in der Wissenschaft, d. h. unter den logischen Formen der Reflexion, und mittelbar durch Begriffe, Urtheile und Schlüsse, können wir dieses mannigfaltige Einzelne unter die allgemeinen Gesetze der Einheit befassen. Es ist allerdings ein Gesetz für alle unsere Erkenntniß: daß alles gegebene und irgend zu gebende Mannigfaltige unter Formen der Einheit und Nothwendigkeit zusammengehört. Aber diese Einheit und Nothwendigkeit ist uns nicht

*) „Die Kritik verhält sich zur gewöhnlichen Schulmetaphysik gerade wie Chemie zur Alchymie, oder wie Astronomie zur wahrsagenden Astrologie. Ich bin dafür gut, daß Niemand, der die Grundsätze der Kritik auch nur in diesen Prolegomenen durchgedacht und gefaßt hat, jemals wieder zu jener alten und sophistischen Schulwissenschaft zurückkehren werde, vielmehr wird er mit einem gewissen Ergötzen auf eine Metaphysik hinaussehen, die nunmehr allerdings in seiner Gewalt ist, auch keiner vorbereitenden Entdeckungen mehr bedarf, und die zuerst der Vernunft dauernde Befriedigung verschaffen kann. Alle falsche Kunst, alle eitele Weisheit dauert ihre Zeit, denn endlich zerstört sie sich selbst, und die höchste Cultur derselben ist zugleich der Zeitpunct ihres Unterganges". Proleg. z. Metaphys.

**) Fries', pol. Schrift. I. S. 338. Krit. d. V. I. 15.

als constitutives Gesetz gegeben, dem wir das Einzelne nur unterzuordnen brauchten, sondern als eine heuristische Maxime für die reflectirende Urtheilskraft, oder als ein Regulativ für die Kritik, nach welchem wir das gegebene Mannigfaltige anordnen müssen, um aus demselben constitutive Gesetze und Formeln für die Anwendung, d. h. für die Subsumtion des Einzelnen, erst zu entwickeln. Durch die Form unsrer Vernunft selbst, dadurch, daß sie nur eine erregbare Spontaneität ist, die von sinnlichen Affectionen abhängt, ist es unmöglich, daß jene höchste Einheit und Nothwendigkeit für sie zu einem constitutiven Princip für die subsumirende Urtheilskraft werde, sie muß vielmehr eine Idee bleiben, welche nur eine Maxime für die Beurtheilung des gegebenen Einzelnen bestimmt; denn der Einheit in unserer Erkenntniß selbst hängt in ihrer mathematischen Form die Unvollendbarkeit des zu gebenden Mannigfaltigen nothwendig an.

Anstatt jedes vorauszusetzenden Productes der Speculation, durch welches die Wissenschaft gebildet werden soll, indem man davon ableitet, geht der Kriticismus nur von einer unmittelbaren Beurtheilung der Erfahrung selbst aus. Auf dem Boden der gemeinen Erfahrung sind wir Alle einheimisch und bekannt, auf diesem sind wir meistentheils einverstanden und wissen uns einander verständlich zu machen. Hier gibt es also eine empirische Wahrheit, deren wir sicher sind, und von der wir ausgehen können, um zur Speculation zu gelangen. Dieses ist zugleich das ächt Sokratische Verfahren, dessen Wesen keineswegs in der dialogischen Form, sondern darin bestehe, von dem unmittelbar Gegebenen der Erfahrung (oder den concreten Beurtheilungen im gemeinen Leben) auszugehen und durch Zergliederung unserer eigenen Gedanken nach und nach uns bis zu den höchsten, allgemeinsten Abstractionen und Principien zu führen.

Idealismus und Realismus oder Spiritualismus und Materialismus u. s. w. stehen sich nur als Lehrmeinungen in Rücksicht der Resultate oder Speculation entgegen; der Gegensatz des Kriticismus und Dogmatismus ist aber von weit höherer Bedeutung, indem er auf die Methode, auf die Kunst zu speculiren selbst geht. Das Resultat der kritischen Methode für die Philosophie wird also sein: Anerkennung der Rechte des Sinnes neben denen der Vernunft und Anerkennung der Rechte der reinen Vernunft neben denen des Sinnes. Durch das Erstere wird sie sich jener rationalistischen Idee widersetzen, die Erfahrung selbst in der Philosophie vorauszunehmen und a priori zu bestimmen, indem sie die Rechte jeder möglichen Construction a priori auf das blos Formale in metaphysischen und mathematischen Gesetzen der Erkenntniß beschränkt. Durch das Andere widerstreitet sie dem Empirismus, welcher alles unser Wissen nur aus der Erfahrung entspringen lassen will, indem sie ihm aus der Erfahrung selbst die ursprünglichen Formen der Vernunft als Erkenntnisse a priori aufweis't. Es wird also für uns die wahre Kunst zu philosophiren darin bestehen, auf den

reinen Kantianismus zurückzukommen*). Wir können diese kritische Methode, welche aller philosophischen Geheimnißkrämerei, allem Monopol speculativer Großhändler ein Ende und die Philosophie zur Sache der innern Erfahrung, mithin jedem Gebildeten zugänglich macht, zugleich als eine von dem Geiste der neuern Zeit hervorgerufene und ihn selber mächtig fördernde ansehen, indem sie die große Sache der Emancipation, oder das ächt demokratische Princip (im Gegensatz des autokratischen und aristokratischen) auch in dieser Hinsicht geltend macht, wie Kant selbst ausdrücklich von seiner Kritik der Vernunft es ausgesprochen **).

Was sodann das Verhältniß der Kantischen Philosophie zu dem Ganzen dieser Wissenschaft betrifft, so zeigt sich auch hier eine durchgreifende Analogie zwischen Kant und Sokrates, wie dieses besonders neuer-

*) Fries, polemische Schriften S. 257. Vgl. dess. Syst. d. Logik am Schlusse.

**) „Bei dieser wichtigen Veränderung im Felde der Wissenschaften, und dem Verluste, den speculative Vernunft an ihrem bisher eingebildeten Besitze erleiden muß, bleibt dennoch Alles mit der allgemeinen menschlichen Angelegenheit und dem Nutzen, den die Welt bisher aus den Lehren der reinen Vernunft zog, in demselben vortheilhaften Zustande, als es jemalen war, und der Verlust trifft nur das Monopol der Schulen, keineswegs aber das Interesse der Menschen. Ich frage den unbiegsamsten Dogmatiker, ob der Beweis von der Fortdauer unserer Seele nach dem Tode aus der Einfachheit der Substanz, ob der von der Freiheit des Willens gegen den allgemeinen Mechanismus durch die subtilen, obzwar ohnmächtigen Unterscheidungen subjectiver und objectiver praktischer Nothwendigkeit, oder ob der vom Dasein Gottes aus dem Begriffe eines allerrealsten Wesens (der Zufälligkeit des Veränderlichen, und der Nothwendigkeit eines ersten Bewegers), nachdem sie von den Schulen ausgingen, jemals haben bis zum Publicum gelangen und auf dessen Ueberzeugung den mindesten Einfluß haben können? Ist dieses nun nicht geschehen, und kann es auch, wegen der Untauglichkeit des gemeinen Menschenverstandes zu so subtiler Speculation niemals erwartet werden; hat vielmehr, was das Erstere betrifft, die jedem Menschen bemerkliche Anlage seiner Natur, durch das Zeitliche (als zu den Anlagen seiner ganzen Bestimmung unzulänglich) nie zufrieden gestellt werden zu können, die Hoffnung eines künftigen Lebens, in Ansehung des Zweiten die blose klare Darstellung der Pflichten im Gegensatze aller Ansprüche der Neigungen das Bewußtsein der Freiheit, und endlich, was das Dritte anlangt, die herrliche Ordnung, Schönheit und Vorsorge, die allerwärts in der Natur hervorblickt, allein den Glauben an einen weisen und großen Welturheber, die sich auf's Publicum verbreitende Ueberzeugung, sofern sie auf Vernunftgründen beruht, ganz allein bewirken müssen: so bleibt ja nicht allein dieser Besitz ungestört, sondern er gewinnt vielmehr dadurch noch an Ansehen, daß die Schulen nun mehr belehrt werden, sich keine höhere und ausgebreitetere Einsicht in einem Puncte anzumaßen, der die allgemeine menschliche Angelegenheit betrifft, als diejenige ist, zu der die große (für uns achtungswürdigste) Menge auch eben so leicht gelangen kann, und sich also auf die Cultur dieser allgemein faßlichen und in moralischer Absicht hinreichenden Beweisgründe allein einzuschränken. Die Veränderung betrifft also blos die arroganten Ansprüche der Schulen, die sich gern hierin (wie sonst mit Recht in vielen andren Stücken) für die alleinigen Kenner und Aufbewahrer solcher Wahrheiten möchten halten lassen, von denen sie dem Publicum nur den Gebrauch mittheilen, den Schlüssel derselben aber für sich behalten (quod mecum nescit, solus vult scire videri)." Vorr. z. 2. Ausg. d. Krit. d. r. V.

dings **Fortlage** ausführlich entwickelt hat*). „So wie im Alterthum Sokrates der Anstoß wurde zu einer völlig neuen Ideenentwickelung, welche aber nach den verschiedensten Seiten aus einander wich und in ihrem Auseinanderweichen auch wieder die älteren Lehren des Parmenides, Pythagoras, Heraklit und Demokrit theilweise erneuerte, so hat auch unsere Zeit in Folge der Kantischen Reform wieder von verschiedenen Seiten die Lehren Spinoza's, Leibnitzens, Platon's, Jacob Böhmens u. A. ihr Haupt erheben sehen, und die Kantische Ideenbewegung hat sich schon eben so geschickt als die Sokratische darin bewiesen, altes philosophisches Material zu neuen Zwecken zu benutzen und dadurch auch wieder alte Systeme mit neuen Stützen zu versehen. **Die Kantische Philosophie erscheint schon jetzt als die Durchgangspforte für alle Systeme vor ihm und nach ihm.** Zu ihr strömen alle hin, um nach entgegengesetzten Richtungen wieder auszuströmen. Die **Leibnitzische** Theorie von einer überirdischen Intellectualwelt ist in sie eingedrungen als die Lehre von einem überirdischen Vernunftstaat, worin wir als Geister leben, während wir als Naturwesen der Raum- und Zeitwelt angehören. Diese Theorie ist wieder daraus hervorgeströmt als eine **Hegel'sche** Lehre von dem sich in der Weltgeschichte gesetzmäßig vollführenden Reiche Gottes. Der Geist **Spinoza's** ist eingegangen in diese Pforte als eine Anforderung, aus reinen Begriffen ein strenges metaphysisches System (nur innerhalb der Grenzen einer möglichen Erfahrung) zu begründen, und ist in anderer Gestalt daraus wieder hervorgeströmt als eine aus Begriffen construirte **Schelling'sche** Naturmetaphysik, welche aus dem Urquell des höchsten Begriffes die verschiedenen Naturqualitäten stufenweise als Adern rinnen läßt. Der **Locke'sche** Versuch einer Naturbeschreibung unseres Vorstellungssatzes ist eingegangen in diese Pforte als eine Sonderung und Scheidung der verschiedenen Elemente, aus denen unsere Erkenntniß besteht; er ist in anderer Gestalt daraus hervorgegangen als eine **Herbart'sche** und **Beneke'sche** Psychologie welche die Anziehungs- und Abstoßungskräfte der Vorstellungen einer Beobachtung und Berechnung unterwirft. Die **Platonische** Dialektik, welche in den Widersprüchrn von Labyrinthen der Begriffswelt unseres Verstandes mit bewundernswürdigem Scharfsinn rechnete, ist in's Kantische System gedrungen als eine Lehre von Antinomieen und Paralogismen, welche dem über seine Grenzen schweifenden Verstande den Weg versperren. Sie ist in anderer Gestalt wieder daraus hervorgedrungen als ein zwiefacher Versuch, die in Antinomieen liegenden Widersprüche zu beseitigen, entweder durch eine **Hegel'sche** Versöhnung, oder durch eine **Herbart'sche** Correctur derselben. Die Naturconstruction des **Cartesius**, welcher sprach: Gebt mir Ausdehnung und Bewegung, und ich will die Natur daraus entstehen lassen, ist in's Kantische System gedrungen als eine physikalische Dynamik aus Anziehungs- und

*) A. a. O. S. 119.

Abstoßungskräften, und ist wieder daraus hervorgegangen als eine Oken'sche Naturphilosophie, welche von den ersten Anziehungen der Atome an bis in den Organismus des denkenden Gehirns hinauf den Act eines einzigen sich vollziehenden Selbstbewußtseins nachweis't. Die Lehren des Grotius und Hobbes sind in's Kantische System gedrungen als Idee zu einem Naturrecht, und sind bereichert und verwandelt wiederum daraus hervorgetreten als Staatslehren, durch welche Männer, wie Hegel und Krause, das Ideal der Platonischen Republik zu übertreffen suchten. Der mit Abälard angefangene theologische Rationalismus, welcher den Glauben aus der äußeren Autorität in die innerliche Autorität des eigenen Gemüthes hinüberpflanzte, ist in die Kantische Philosophie eingekehrt als eine Religion innerhalb der Grenzen der blosen Vernunft, und ist wieder andersgestaltig daraus hervorgetreten als ein Glaube, welcher seine Dogmen aus den Erregungen und Empfindungen des eigenen Herzens empfängt, wie er von Schleiermacher am Glücklichsten und Wirksamsten ist vertheidigt worden. Mit einem Worte, das Kantische System ist die Pforte, durch welche Alles aus- und einströmt, was die philosophische Welt vor und nach in Bewegung gesetzt hat, die universelle geistige Börse, wo sich alle Ideencirculation concentrirt, um von dort sich in äußersten Weiten wiederum zu verlieren, das philosophische London, welches seine Schiffe in alle Weltgegenden aussendet und wieder zurücknimmt, und für welches kein unbesuchter und unbenutzter Ort auf dem Erdball der menschlichen Begriffe existirt, den es nicht bei seinen Weltumsegelungen und Irrfahrten begrüßt und colonisirt hätte."

In Beziehung auf die neuesten Systeme der Philosophie insbesondere ist es ebenfalls eine ganz richtige Bemerkung, daß die Philosophie des heutigen Tages einem mannigfachen Ausbau von Kammern und Zellen gleicht, die zusammen ein schwer überschaubares Ganzes bilden, von denen jeder der neuen Philosophen nur einen Flügel des Gebäudes inne hat, das im Grundriß aber von Kant construirt ist, und daß sich Niemand nach ihm gefunden hat, der sich als Herrscher des Ganzen gezeigt hätte, wogegen, leider! gerade die große Anschauung dieses Ganzen, wie sie Kant besaß, eigentlich verloren gegangen ist. Die Nothwendigkeit, auf die Kantische Vernunftkritik zurückzugehen, wenn man sich in der heutigen philosophischen Welt gründlich orientiren will, braucht nicht bewiesen zu werden; sie ist jetzt allgemein anerkannt. Schon vor 30 Jahren sagte Fries*) — der bedeutendste unter allen neuern Philosophen, die auf der von Kant vorgezeichneten Bahn geblieben und in seinem Geiste, namentlich mit Anerkennung des Primats der sittlichen und religiösen Interessen, die Philosophie selbstständig fortgebildet haben —: „Im. Kant wendete seinen ausgezeichneten Tiefsinn ein langes Leben hindurch auf die Fortbildung der Philosophie — da versteht es sich eigentlich von selbst, daß wir Jüngeren bis

*) Am Schlusse seines Systems der Logik.

auf den heutigen Tag nur seine Ansichten weiter ausbilden konn Laßt noch ein halbes Jahrhundert vergehen, und dann die Gesch der Philosophie schreiben, wie nahe werden wir darin um ihn zu menrücken, unter den Strahlen seines Geistes vereint stehen, Licht die meisten von unsern Einzelnheiten verschwinden machen Wir wissen wohl, daß Platon's Dialektik, Aristoteles's Analysis u Pyrrhon's Skepsis dieselbe Aufgabe bezeichnen, als Kant's Kriticismus aber wir sollten auch wissen, daß Kant's große Erfindung in einer un-gleich bedeutsameren Lösung der alten Aufgabe besteht, und Datum hätten wir uns nicht in Kritiker, Skeptiker und Dialektiker spalten, sondern als Kantianer vereint stehen bleiben sollen, als welche uns doch die Zukunft insgesammt anerkennen wird." Diese Prophezeihung ist bereits jetzt schon erfüllt, wie sich theils aus der eben angeführten Exposition Fortlage's, theils aus den Zugeständnissen selbst der Urheber und Jünger der sogenannten neuesten Philosophien ersehen läßt. Wir gedenken zunächst Herbart's, welcher sich selbst in seiner Metaphysik als einen Kantianer („aber vom J. 1828"*)) erklärt hat, und dessen Schüler Hartenstein in der Vorrede zu der von ihm besorgten (sehr empfehlenswerthen) Gesammt-Ausgabe der Kantischen Schriften (Leipzig bei Baumann, 1838) S. VIII. sehr richtig bemerkt: „Fichte's, ausschließend auf den reinen Begriff des Ich sich stützender Idealismus, Schelling's ältere, die intellectuelle Anschauung zum Quell des Wissens machende Identitätslehre, Hegel's Dialektik, Herbart's auf den Begriff des Seins als der absoluten Position und der Anerkennung des Gegebenen gegründete Monadologie erinnern, unbeschadet der Eigenthümlichkeit aller dieser Denker an Gedanken, Fragen und Problemen, welche Kan entweder der philosophischen Betrachtung erst recht deutlich in's Lich gerückt, oder, ohne ihnen für das menschliche Denken die mindeste Anwendbarkeit zuzugestehen, als für andere Intelligenzen mögliche Erkenntnißquellen bezeichnet, oder endlich als wesentliche oder nothwendig Berichtigungen tief eingewurzelter Irrthümer geltend gemacht hatte, und während er in der Würde und dem Ernste seiner sittlichen Gesinnung, deren Unerschütterlichkeit ihm hinlänglichen Ersatz für die von ihm behauptete Ohnmacht aller theoretischen Speculation gab, außerhalb des Streites der Schulen steht, bildet er für die divergirenden Radien der späteren Systeme den gemeinschaftlichen Mittelpunct, welchem man in dieser Hinsicht eine wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig ausstrahlende Kraft beizulegen sich versucht fühlt. Möge also immerhin die Wissenschaft, für die es keine unfehlbaren Autoritäten gibt, sich ihre freie Selbstständigkeit durch den Rückblick auf frühere Denker nicht beschränken lassen wollen; das Stu-

*) Dieser Zusatz erscheint eigentlich überflüssig; denn es versteht sich von selbst, daß kein ächter Philosoph in verba magistri schwört, und der Fortbildung der Wissenschaft fremd bleiben darf. Auch Fries ist bekanntlich kein Kantianer von 1781, sondern auch von 1828 (in welchem J. die 2. Auflage s. N. Krit. d. Vernunft erschien).

dium ihrer Geschichte wird sich immer **von allen Seiten** auf **Kant** zurückgewiesen finden."

Auch der jüngere **Fichte** — obwohl in manchen Puncten ungerecht gegen Kant, und zu parteiisch für Leibnitz — erkennt dieses in folgenden Worten an*): „In Hinsicht auf den Zeitpunct, von welchem die neuere Philosophie zu rechnen sei, zählen wir auf die Beistimmung der Meisten, wenn wir mit Im. **Kant** den Beginn derselben setzen. Denn indem zugestanden werden muß, daß wir diesem gewaltigen Geiste entschieden die Richtung verdanken, die die Philosophie in neuerer Zeit genommen, so ist eben damit zugleich bezeichnet, daß nur die in ihm niedergelegten Anfänge in weiteren Verfolgen ausgebildet werden konnten nach einer oder der andern Seite hin; daß also nothwendig von ihm auszugehen sei. Und in der That, Nachfolger wie Gegner wurzeln in ihm, und auf Beide übt er auch **jetzt noch** den entschiedensten Einfluß; am Meisten aber da, wo man, mit unbestimmtem Triebe irgend ein Besseres suchend, oder auch blos aus Sehnsucht des Neuen, überhaupt nur sich ihm entgegenstellen zu müssen meint, ohne durch ihn selber ein wahrhaft Höheres und wissenschaftlich Durchgebildetes erreichen zu können. Und so ist auch jetzt noch gerade da sein Einfluß am Stärksten, wenn auch verborgener, wo man am unbedingtesten demselben sich entzogen zu haben glaubt."

Mit diesen letzten Worten meint **Fichte** ohne Frage die **Hegel'sche** Schule, in der es bisher Mode war, auf den **Kantischen** Standpunct, als den untergeordneten des blos kritisirenden abstracten **Verstandes**, von dem angeblich höhern der sogenannten concreten Vernunftwahrheit vornehm herabzusehen, ja auf Kant selbst zu schimpfen**). Man ging unter Anderem in dieser Schule so weit, daß man die Kantische Philosophie für total beseitigt und abgethan erklärte, und den Umstand, daß der (allerdings geistreichste und vielseitigste) Hegelianer Rosenkranz an Herbart's Stelle kam, dahin deutete, Herbart, als der „letzte Kantianer," habe durch Rosenkranz von Königsberg vertrieben werden müssen, auf daß nun die unbedingte Herrschaft der neuesten Philosophie des Unbedingten auch auf dem eigenen Lehrstuhle Kant's sich zeige! Aber diese Absurdität hat bereits sich gerächt. Denn eben

*) Beiträge z. Charakteristik d. neuern Philos. 1829. S. 29.

) Vergl. **Reinhold's Leben v. s. Sohne 1825. S. 41.: „Heut zu Tage entblödet sich freilich die Mittelmäßigkeit nicht, gegen Kant's Größe herabwürdigend laut zu werden, in einem vornehmen Tone von dem niederen Standpuncte, auf dem er stehen geblieben, und von dem Vielen, was er wie blind übersehen, zu reden, keck auszusprechen: man könne Kant's Werke nicht wohl ohne Lächeln lesen. Doch selbst eine so unverschämte Aeußerung trägt dazu bei, das Lob des Heros zu verkünden, welcher die Fortschritte in der intellectuellen Cultur, die auch der Mittelmäßigkeit zu Gute kommen, herbeigeführt und dessen Kraft alle die Schwachen, die sich nicht selbstthätig zu heben vermochten, auf eine Stufe emporgetragen, auf der ihnen ohne Mühe dieses und jenes einleuchtend wird, was dem Blicke ihres Führers und Lehrers sich noch verhüllt hatte."

Rosenkranz*) hat ja die eine der beiden jetzt gleichzeitig erschienenen Gesammtausgaben der Kantischen Werke besorgt und hierdurch allein schon einen vollgültigen Beweis seiner Anerkennung Kant's gegeben, und noch bestimmter erklärt sich ganz neuerdings ein namhafter junger Hegelianer **) in dem literarischen Organ dieser Schule in gleichem Sinne über die hohe Bedeutung der Kantischen Philosophie, indem er sagt (S. 812), man thue derselben sehr unrecht, wenn man sie in das kahle Resultat, daß das Denken die Wahrheit nicht erkennen könne, zusammenfaßt, und hierübrr den Gang der Untersuchung, die Fülle von speculativen Gedanken, die Tiefe des Princips vergißt. Derselbe fügt dann bei der Nachweisung, wie die Philosophie, obwohl nothwendig auf subjectiver Freiheit und Selbstständigkeit des Denkens beruhend, dennoch die objectiv göttliche Wahrheit sehr wohl in sich aufnehmen und diese dann noch reicher enthüllen kann und soll, die Worte hinzu, mit denen wir diese Erörterungen schließen wollen, da in ihnen recht passend zugleich der allgemeinere Einfluß Kant's auf unsere Zeit angedeutet ist: „Auch die Kantische Philosophie ist in diesem Processe des Erkennens eine wesentliche Stufe; sie hat, wie sie vorbereitet war durch die Vergangenheit, das allgemeine Bewußtsein ergriffen, hat alle Fäden des Geistes in Bewegung gesetzt, nach allen Seiten hin sich durchgeführt und ihre Epoche machende principielle Bedeutung durch die That bewiesen. Aus diesem Bewußtsein muß nothwendig das Bedürfniß hervorgehen, die Kantische Philosophie auch in ihrer Totalität zusammenzustellen und in ihrer ursprünglichen Gestalt aufzubewahren. Sie ist es werth, daß man in ihr ausruht, daß man sie bis in's Detail verfolgt; denn diese Fähigkeit, sich zu detailliren und allseitig zu besondern, gehört zu ihrem Principe; dieses ist ein wirklich allgemeines und somit mächtiges, durchdringendes, dessen Intensität auch in aller Breite der Extension zur Erscheinung kommt. Und jetzt erst, wo die Kantische Philosophie uns objectiv geworden, vermögen wir es einzusehen, wie sie mit allen geistigen Interessen ihrer Zeit, mit den Zuständen und Schicksalen des gebildeten Europas auf das Innigste verwachsen ist; sie hat nicht etwa blos einen bedeutenden Einfluß gehabt auf die verschiedenen Wissenschaften, durch die Gestaltung des allgemeinen religiösen Bewußtseins, auf die geistige Bildung überhaupt, sondern sie ist ein allgemeiner wesentlicher Durchgangspunct, der Begriff ihrer Zeit, welcher nicht blos nur die Oberfläche des Bestehenden berührt und anstößt, sondern in den Kern des Bewußtseins eindringt, dieses bis auf das innerste Mark erschüttert und durchwühlt, sich somit zur Basis, zum Keime macht, aus welchem die weitere Entwickelung hervorwächst."

Dr. Karl Hermann Scheidler.

*) In Verbindung mit F. W. Schubert, Leipz. b. Voß 1838.

**) Jul. Schaller in den Jahrbüchern für wiss. Kritik 1839. Juni No. 101 ff.

Kanzleisässigkeit (Schriftsässigkeit). Zu den Instituten, die manche Rechte des Adels einzelnen Ständeclassen geben, gehört die Kanzleisässigkeit. Man begreift darunter das Vorrecht, nur den höheren Justizcollegien des Landes unterworfen zu sein. Je nachdem nun dieses Vorrecht sich auf dingliche (z. B. Güterbesitz u. dergl.) oder persönliche (Aemter, Stellen und Dienste) Verhältnisse gründet, heißt die Kanzleisässigkeit dingliche oder persönliche. Der Gegensatz der Kanzlei- oder Schriftsässigkeit ist die Amtssässigkeit. Was amtssässig ist, steht unter dem gewöhnlichen Richter, dem Unterrichter, dem Amtmann, Stadt- oder Landrichter.

Das Institut der Kanzleisässigkeit ist sehr alt. Die im Lande wohnenden Edelleute standen unter den Landgerichten, deren Beisitzer sie theilweise selbst waren, und aus welchen späterhin die Hofgerichte wurden. Nachdem die Landesherren, wie der Kaiser den Reichshofrath, häufig noch neben dem Hofgerichte eine Justizkanzlei, Regierung, Regierungskanzlei eingeführt hatten, und diesen gleichmäßige Gerichtsbarkeit beigelegt wurde, waren die Edelleute dem einen oder andern dieser Gerichte, worunter der Kläger die Wahl frei hatte, untergeben. Aber auch die im Lande belegenen Güter theilten sich in amtssässige und kanzleisässige. Die ersteren bestanden aus solchen Gütern, welche nicht in der ritterschaftlichen Matrikel verzeichnet waren, sondern, obgleich zeitweise von Edelleuten besessen, von Bürgern oder Bauern herrührten. Unter den kanzleisässigen Gütern dagegen verstand man die Ritterlehen oder auch die Erbgüter, welche in der ritterschaftlichen Matrikel eingetragen waren. Nicht weniger waren in manchen Städten einzelne Häuser — sogenannte Freihäuser — von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgenommen. Ferner waren alle landesherrlichen Kammergüter vorzugsweise kanzleisässige Güter, es mußten denn dieselben ebenfalls von Bürgern oder Bauern angekauft sein. Wenn unmittelbare Reichsgüter auch mitten in einem Gebiete eines deutschen Reichsfürsten lagen, so blieben diese doch eben sowohl als die sie besitzende reichsfreie Ritterschaft blos den Reichsgerichten unterworfen. Ein unmittelbarer Reichsadelicher aber, welcher sich in eines andern Landesherrn Dienst begab, war ein Unterthan und stand, wenn er gleich außer Landes wohnte, unter den Obergerichten des Landes. Gleiches geschah mit dem unmittelbaren Reichsadelichen, der Lehengüter in einem sogenannten geschlossenen Lande erwarb, nicht allein in Ansehung jener Güter, sondern auch in persönlichen Klagen*).

Noch mannigfaltiger entwickelte sich die persönliche Kanzleisässigkeit. Dem bereits kanzleisässigen Edelmanne schlossen sich da die herr-

*) Zu den geschlossenen Ländern gehörte: Oesterreich, Böhmen, Schlesien, die Lausitz, Baiern, die Ober- und Unterpfalz, Sachsen, die Mark Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg. Ungeschlossene Lande und Reichskreise waren: der fränkische, schwäbische, rheinische, wetterauische Kreis und das Elsaß.

schaftlichen, sowohl wirklichen als titulirten Diener, die Doctoren und andere privilegirte Personen an, deren Specification durch das Bestreben der Vornehmen, den eigenen gerichtlichen Nimbus zu erhöhen, indem sie ihre Untergebenen, vis à vis dem Bürger- und Bauerstande, daran Theil nehmen ließen, bunt genug ausfiel. So waren auch schriftsässig: die adelichen Gerichtshalter, Haussecretäre, Informatoren und Französinnen. Unterförster, untere Steuereinnehmer, Pächter von herrschaftlichen Vorwerken, welche nicht charakterisirt waren, und Posthalter auf dem Lande oder in amtssässigen Städten, ausgenommen in Post- oder Officialsachen, waren amtssässig; wogegen die Postmeister, Comptoirofficianten und Postverwalter in den Städten sich der Kanzleisässigkeit erfreuten. Eben so standen die bei einem Obergericht in wirklichen Diensten befindlichen Personen, vom Obersten bis zum Untersten, unter jenem Obergerichte. Die protestantischen Mediatstifter waren den Obergerichten unterworfen; die einzelnen Glieder derselben aber häufig den eigenen Stiftsgerichten. Die Städte waren theils kanzlei-, theils amtssässig; das Erstere jedoch häufiger. Die Magistratspersonen standen unter dem Magistrat; der Bürgermeister jedoch meist unter den Kanzleien. Die Advocaten und Procuratoren waren bald kanzlei- und bald amtssässig. Desgleichen fand sich bisweilen die Kanzleisässigkeit durch besonderen Gnadenact ertheilt.

Außer dem ausgezeichneteren Gerichtsstande hatte die Kanzleisässigkeit auch wohl noch andere Vortheile im Gefolge (z. B. hinsichtlich der Steuerbeitreibung, der Heirathsconsense, der Conscription, der Zulassung zum Studiren u. s. w.).

Man hätte annehmen sollen, daß die seit 1789 auch mehr und mehr in Deutschland sich verbreitenden Gleichheitsideen, zumal über die Idee der Gleichheit des Rechts, das Institut der Kanzleisässigkeit in der Wurzel hätten angreifen müssen. Eben so konnte die Auflösung des deutschen Reichsverbandes doch kaum anders als von Einfluß darauf sein. Dessenungeachtet erhielt sich die Kanzleisässigkeit in ihren wesentlichsten Theilen bis auf die neueste Zeit in einem Umfange, welcher nur durch die links vom Rhein von Napoleon eingeführte und bis jetzt in Anwendung gebliebene französische Gesetzgebung eine umfassende Modification erhielt. Doch halfen auch neu redigirte Gesetzwerke oder einzelne Verordnungen, gedrängt von der Nothwendigkeit, namentlich z. B. in Bezug auf die Criminaljustiz gleichere Principien auch bei der Procedur in Anwendung zu bringen, in den übrigen Theilen Deutschlands gedeihlich nach. Gerade dieses Successive und Theilweise aber hat nun in das Institut der Kanzleisässigkeit die mannigfaltigsten Varianten gebracht, und während z. B. in Baden, wo man neu-französischen Impulsen in der Gesetzgebung mehr Raum gab, die Amtsphysici amtssässig sind, wird im Großherzogthum Hessen die Kanzleisässigkeit der Schullehrer, selbst derjenigen, welche nicht sogenannte praeceptores literati sind, von den Gerichten heute noch aufrecht erhalten. Doch ist auch hier glücklicher Weise der allerdings nicht einmal gemeinrecht-

lich gewesene privilegirte Gerichtsstand der Dienstboten, in so fern sie schriftsässige Herrschaften haben, schon seit mehreren Jahren aufgehoben.

Es leuchtet ein, daß ein vernunftgemäßer Rechtszustand vom Institute der Kanzleisässigkeit unmöglich etwas kann wissen wollen, und daß die Bestimmung der meisten deutschen Verfassungen: Alle Staatsbürger seien vor dem Gesetze gleich, auf so lange nur eine halbe Wahrheit ist, als die Proceßordnung noch zwischen den Personen Ausnahmen macht und nicht blos zwischen den Sachen (Proceß-Objecten). Eben so verlangt der constitutionelle Grundsatz einer gleichen Besteuerung, da in den verschiedenen Instanzen verschiedene Stempel- oder Gerichtstaxen gelten, die Aufhebung einer Einrichtung, welche die Meisten, die sie begünstigen soll, nicht einmal mehr in der Vorstellung glücklich macht. Die Ausnahmen, die dabei Statt fänden, würden dann noch die Mitglieder der fürstlichen Familie und, nach der deutschen Bundesacte, die Standesherren umfassen. Man würde sich damit aber immer noch nicht vollständig den in Frankreich geltenden Principien angeschlossen haben, welche, obgleich die Pairs hinsichtlich ihres Gerichtsstandes privilegirend, doch die Herzogin von Berry 1832 eigentlich den Geschworenengerichten des Landes zur Aburtheilung zugewiesen hätten.

Die fast völlige Aufhebung der Kanzleisässigkeit würde voraussichtlich eine bessere Einrichtung und Besetzung der Untergerichte, so wie ein größeres Raumgeben für Richter-Collegien, je nach der Wichtigkeit der vor ihnen zu verhandelnden Sachen, zur Folge haben und sonach auch in diesen so wichtigen Beziehungen vom wesentlichsten Nutzen sein. Wirklich sind wir auch nicht ohne positive Spuren, daß die bevorstehenden deutschen Gesetzgebungen in jenem alten Wuste mit der Zeit gar nicht mehr harmonirender lächerlicher Standesvorurtheile bedeutend aufräumen werden. Wenigstens haben sich die beiden Kammern des Großherzogthums Hessen 1836 vereint und einstimmig dahin ausgesprochen, daß das Institut der privilegirten Gerichtsstände, „mit Berücksichtigung erworbener Rechte,“ in der neuen Gesetzgebung aufgehoben werden solle, während man noch 1817 Seitens der Gesetzgebungscommission und der Staatsregierung beabsichtigte, das Privilegium der Kanzleisässigkeit, „als Folge einer in der untersten Instanz nicht collegialisch verwalteten Justiz,“ auch in der Provinz Rheinhessen demnächst einzuführen. Jenes „mit Berücksichtigung erworbener Rechte“ hatte der Ausschußbericht der großherzoglich hessischen ersten Kammer dahin präcisirt, daß der privilegirte Gerichtsstand der Prinzen des Hauses und der auf besonderen erworbenen Rechten beruhenden Gerichtsstände, „als der Standesherren u. s. w.“, bestehen bleiben solle; — wo dann möglicher Weise dieses „und so weiter“ und die Begriffsbestimmung von „erworbenen Rechten“ demnächst noch allerlei Schwierigkeiten unterliegen kann.

Verwandt mit dem Institute der Kanzleisässigkeit, obgleich auf anderen historischen und rechtlichen Fundamenten beruhend, sind die befreiten Gerichtsstände: 1) in Ansehung der Personen, und 2) ganzer

Classen von Sachen. Auch sie haben, als theilweise dem Principe der Rechtsgleichheit schnurstracks widersprechend, mehrfach schon den Einflüssen eines helleren Zeitgeistes weichen müssen *). **Karl Buchner.**

Kapital, s. **Capital**.

Kasten; Kasteneintheilung. Kasten nennt man Stände, deren Vorrechte und Lasten forterben. Der Name ist portugiesisch und wurde zuerst von den Eroberern Ostindiens unter Albuquerque für die ostindischen Stämme gebraucht, deren Geschäfte, Sitte und Lebensart, Vorrechte und Pflichten erblich sind.

Die Kasteneintheilung geht bei den Völkern der alten Welt über die geschichtliche Zeit hinaus, und es läßt sich daher der Ursprung derselben nicht nachweisen. Wahrscheinlich hat jedoch das naturgemäße Forterben der Verhältnisse vom Vater auf den Sohn mit Veranlassung dazu gegeben. Was erst freiwillig geschah, brachten dann allmälig die Mächtigeren und Vornehmeren, zu ihrem Vortheile, aber zum Nachtheile der Unmächtigen und Geringen, in Gesetz und Vorschrift. Oder ein Stamm von höherer Bildung oder größerer Kraft war zu roheren und schwächeren Urbewohnern gekommen. Zwei Wege standen da offen, jene Kasteneinrichtung zu gründen und die Urbewohner deren unterste Stufen einnehmen zu lassen; entweder förmliche Unterjochung oder Cultur. Dieser kam nämlich dann ein verehrungsvolles und freiwilliges Gehorchen gern entgegen. Was aber einmal — auch nur einigermaßen — staatsrechtlich gefestigt ist, wird nicht so leicht wieder umgeworfen, am Wenigsten in Zeiten, wo die Volks-**Bildung** noch so tief im Keime lag, und der Volks-**Wille** fast noch keine Gelegenheit hatte, auf

*) Auch nach der französischen Gesetzgebung — in so weit sie nicht durch die Charte von 1830 Modificationen erhalten hat — ist das Institut des privilegirten Gerichtsstandes nicht so entfernt, als wohl da und dort angenommen wird, und als es im Interesse einer größeren Rechtsgleichheit zu wünschen wäre. So sind Staatsprocuratoren oder deren Substitute, wenn sie sich eines gemeinen **correctionellen** Vergehens schuldig machen, desfalls keinem gewöhnlichen correctionellen Tribunale untergeben, sondern können gleich in erster Instanz nur vom Obergerichte gerichtet werden. Eben dieses forum privilegiatum steht auch dem Präsidenten, so wie allen übrigen Mitgliedern eines Civil- oder Zuchtpolizeigerichtes zu, so wie selbst jedem Friedensrichter. Desgleichen können alle diese Personen auch wegen gemeiner **Criminal**-Verbrechen nicht von den ordentlichen Behörden zur Untersuchung gezogen werden; ähnlich der Präsident eines Obergerichts, die Mitglieder eines solchen, oder ein dortiger Beamter des ministère public: Verfügungen, welche vornehmlich dann auffallend sind, wenn der privilegirte justiciable in einem ihm fremden Gerichtsbezirke delinquirt hatte. Eben so konnten auch die französischen Prinzen vom Hause, so wie alle grands dignitaires de l'empire, ferner die Minister, der Staatssecretär, die Großbeamten, die Senatoren und die Staatsräthe, wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen vor gar kein ordentliches Gericht, sondern nur vor die sogenannte haute cour impériale geladen werden. Dahin gehören auch das forum odiose privilegiatum der Vagabunden und der Criminalsträflinge, so wie alle die weiteren fora privilegiata ratione personae et materiae, welche die Artikel 483 — 503 des Code d'inst., der Artikel 554 ebendaselbst, und der Tit. XIII. des Sénatus-Consulte vom 28. Flor. XII. art. 101. Nr. 1 einführten.

irgend eine Hoffnung von Erfolg hin, sich zu entfalten. Und so sehen wir denn z. B. in Indien, wo die Kasteneinrichtung schon vor Jahrtausenden auf Traditionen hin bestand, noch heute theilweise ähnliche Verhältnisse forterben, während anderwärts, z. B. in Aegypten, furchtbare Stürme der Zeit nöthig waren, um mit den Bevölkerungen und ihren Verhältnissen auch den ursprünglichen Typus jener Kasteneinrichtung um und um zu kehren. Nicht aber blos mit einer entfernteren Vergangenheit und demjenigen, was sie der Jetztwelt an sklavisch-düsterer Erbschaft hinterließ, haben wir hierbei zu thun. Wo keine Kasten im engsten Sinne des Wortes waren, fanden sich doch häufig kastenmäßige Einrichtungen selbst in Jahrhunderten vor, wo der Geist des Christenthums und eine fortgeschrittene Civilisation entschiedenere Gleichheit, nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen hätten predigen sollen. Ja noch jetzt, und zwar mehr als schon zu anderen Zeiten Statt gefunden, macht ein Kasten-Geist in den meisten Theilen Europas sich geltend, welcher wie ein giftiger Mehlthau entweder die Blüthen am Staatenbaume unseres Jahrhunderts bedroht, oder wirklich dieselben bereits zum Welken gebracht hat.

Selbst bei den Peruanern und Mexicanern zeigen sich, nach den von Clavijero gesammelten Nachrichten, einige Spuren der Kasteneinrichtung; im Oriente hauptsächlich aber ist sie seit den ältesten Zeiten gegründet worden. So gab es bei den Persern schon vor Zoroaster eine Atheilung in vier Kasten: Priester, Krieger, Ackerleute und Gewerbetreibende. Die Priester oder Magier, wie sie hier hießen, waren ein ursprünglich medischer Stamm und vom größten Einflusse. Ihnen lag allein die Beobachtung der heiligen Gebräuche ob, sie allein waren im Besitze der Gebetsformeln, mit denen Ormuzd verehrt ward, und kannten die Opfergebräuche; nur durch sie konnte man daher Gebete und Opfer darbringen. Auch glaubte man, daß ihnen Blicke in die Zukunft vergönnt seien. Ueberhaupt standen sie dem Könige als Rathgeber in seinen heiligen und weltlichen Verrichtungen zur Seite. — Aehnliches erzählt Herodot von den Medern.

Nirgends aber war die Kasteneintheilung so ausgebildet und so ganz die Grundlage der gesellschaftlichen Einrichtung, als in Aegypten und Indien.

In Aegypten zählte man ursprünglich sieben Kasten. Die Priesterkaste war die edelste und reichste; der größte und schönste Theil der Ländereien ihr Eigenthum. Doch beschränkten sich Beruf und Beschäftigungen dieser Priester keineswegs blos auf den Dienst der Götter, sondern umfaßten die ganze höhere Cultur der Nation. Sie waren im Besitze aller wissenschaftlichen Kenntnisse, waren Richter, Aerzte, Baumeister, kurz Alles, was besondere Bildung des Geistes und eine Art von Gelehrsamkeit voraussetzt. Auch den Königen standen sie als Räthe zur Seite, und da diese in Zeit und Einrichtung der Staatsgeschäfte, der gottesdienstlichen Gebräuche und des häuslichen Lebens an sehr genaue religiöse Vorschriften gebunden waren, so befanden sie sich

in großer Abhängigkeit von den Priestern. Jeder Versuch, sich davon loszumachen, wurde als ein Verbrechen gegen die Religion angesehen. Indeß fehlte es an solchen Versuchen nicht. Aus mehreren Thatsachen darf man schließen, daß es Könige gegeben hat, welche die ihnen von den Priestern gesetzten Schranken mit Erfolg durchbrachen und sehr eigenwillig herrschten, wohin die Könige Cheops und Chephren gehören, welche in den Jahrbüchern der Priester als Gottlose bezeichnet waren. Uebrigens gehörten die ägyptischen Könige der Priesterkaste nicht an, sondern, wie in Indien, als Heerführer und Beschützer des Landes, den Kriegern, deren Kaste in Vorzug und Ansehen gleich auf die der Priester folgte. In der blühendsten Epoche des Reiches soll die Anzahl dieser Streiter sich auf 400,000 belaufen haben. Sie waren im Besitze gewisser Ländereien, die ihnen statt des Soldes dienten, und durften, um den kriegerischen Geist nicht zu schwächen, kein Handwerk treiben. Die Gewerbe waren einer dritten Kaste überlassen, die eine der zahlreichsten war und Handwerker, Künstler, Krämer und Kaufleute in sich begriff. Ob, wie bei den Indiern, die einzelnen Gewerbe wieder in einzelnen Unterabtheilungen erblich waren, oder ob unter allen diesen Beschäftigungen von der ganzen Kaste gewählt werden konnte, ist ungewiß; die erstere Annahme jedoch die wahrscheinlichere. Ueber die anderen Kasten stimmen die Nachrichten der beiden griechischen Geschichtsschreiber, die sich am Ausführlichsten über die ägyptischen Einrichtungen verbreiten, des Herodot und des Diodor, nicht überein. Der Letztere hat noch die Ackerbauer als eine besondere Kaste, die der Erstere nicht aufführt, wahrscheinlich weil er sie zu den Gewerbetreibenden rechnet. Diodor hat ferner nur Eine Hirtenkaste, Herodot unterscheidet zwei: Rinderhirten und Schweinehirten. Die Hirten wurden gehaßt und verachtet. Am Meisten traf diese Verachtung die Schweinehirten, weil das Schwein bei den Aegyptern, wie bei den Juden, für ein unreines Thier galt. Daher war ihnen alle Vermischung mit anderen Aegyptern, ja sogar der Zutritt zu den Tempeln untersagt. Außer diesen Kasten führt Herodot noch zwei andere auf: Dolmetscher und Schiffer. Die erstere entstand erst zu den Zeiten des Königs Psammitich, der die Nation in genaue Verbindung mit Griechenland zu bringen trachtete, und daher eine beträchtliche Anzahl ägyptischer Kinder durch die in's Land gerufenen Griechen erziehen ließ. Die Abkömmlinge derselben bildeten nun jene Kaste. Endlich die Schiffer waren nicht Seefahrer, da Aegypten sich in früheren Zeiten nach der Meeresseite ganz verschloß, sondern Nilschiffer, deren Bedeutung aus der gänzlichen Abhängigkeit der Cultur Aegyptens von diesem Strome und aus der Lage aller Städte des Landes an demselben genügend hervorgeht. — Die Einführung der ägyptischen Kasten durch Minos in Kreta wird von Aristoteles bezeugt.

Bei den Indern heißt der erbliche Stand (die Kaste) in der Sanskritsprache Dschâti, d. i. Geburt, Geschlecht, oder Warna, d. i. Farbe, Art. Schon in den ältesten Schriften der Indier, den Wedas

und in dem Gesetzbuche Menu's, werden die Kasten erwähnt. Es gibt bei den Indern vier Hauptkasten: 1) die Brahmanen oder Priester; 2) die Kschattrijas oder Krieger, auch Kettries und Tschettries genannt; 3) die Weisjas (Vaisyas) oder Gewerbetreibenden, worunter Handelsleute und Ackerbauer verstanden werden, und 4) die Sudras oder Dienenden, wohin Handwerker, Aufwärter und kleine Krämer gerechnet werden. Die vierte Kaste ist wieder in viele Zünfte getheilt; und durch Heirathen der Mitglieder verschiedener Stände entstehen eine Menge Zwischenstände. Die Brahmanen, d. i. Abkömmlinge und Verehrer des Gottes Brahma, bilden den ersten und einflußreichsten Stand, dessen Glieder heilig und unverletzlich sind. Sie sind die Priester, Lehrer, Weisen der Nation, Räthe des Königs, Richter, Aerzte. Ein strenges, tadelloses Leben wird von ihnen gefordert, sie sollen oft fasten und beten, nichts Lebendes tödten oder genießen, höchstens geweihtes Opferfleisch. Vor Allem sollen sie sich dem Dienste der Religion widmen, die heiligen Bücher eifrig lesen und erklären und die Opferceremonieen verrichten. Doch ist dieses nur ihr vornehmster Beruf, nicht ihr ausschließlicher. Vielmehr ist es ihnen erlaubt, sich durch jedes ehrbare Geschäft ihren Unterhalt zu erwerben; daher sie in großer Anzahl weltliche Beschäftigungen ergreifen. Zu ihren ansehnlichsten Vorrechten gehörte die Abgabenfreiheit für ihre Ländereien, während die aller übrigen Stände dem Könige steuern mußten. — Die Könige der alten Inder waren aus der Kriegerkaste; aber das Gesetz schrieb ihnen vor, ihre vornehmsten und obersten Diener aus der Brahmanenkaste zu wählen. Durch die Priester und die von ihnen ausgegangenen umfassenden Gesetze war die königliche Gewalt beschränkt. Wenn die Priester und Krieger die mächtigsten Kasten bildeten, so waren die Vaisyas doch keineswegs zurückgesetzt. Besonders enthält das indische Gesetz für die zu ihnen gehörenden Kaufleute und Ackerbauer günstige Vorschriften. Handel, Ackerbau und Viehzucht sind die vorherrschenden Neigungen des Inders. — Dagegen waren die Sudras zwar nicht von der Ausübung eines Gewerbes, Handwerks oder einer Kunst ausgeschlossen, jedoch war zwischen ihnen und jenen drei höheren Kasten eine wesentliche Verschiedenheit gesetzt. So war es ihnen z. B. untersagt, die heiligen Religionsbücher zu lesen, oder dem Vorlesen derselben beizuwohnen.

Was die außerhalb der indischen Kasten befindliche Abtheilung der Paria's betrifft, so hat namentlich Delavigne's Tragödie: der Paria, und ein ähnliches deutsches Stück von M. Beer, sogar die belletristische und Theaterwelt auf diese staatsrechtliche Institution Indiens hingelenkt. Aber die mancherlei Unrichtigkeiten in jenem erstgenannten Stücke und in den Urtheilen der Pariser Journale darüber gaben zugleich einem alten Seefahrer, Hrn. Joseph, Gelegenheit, in seiner Schrift: „Les castes de l' Inde ou lettres sur les Hindous etc. Paris, 1822", dieselben zu berichtigen. Darnach ist die indische Einwohnerabtheilung, welche auf der Küste von Coromandel Paria, auf der Küste von Malabar Poulia oder Poulichi, und im Innern und

im Norden Indiens, so wie an den Ufern des Ganges anders heißt, zwar eine geringe, aber keine verfolgte. Eben so ist darnach den Paria's keineswegs alle Gemeinschaft mit den Angehörigen der vier Kasten untersagt; vielmehr kann ein Brahmane, wie jeder andere Hindou, außerhalb seiner Wohnung, mit einem Paria in Benehmen treten, und, von da zurückkehrend, ist er nur verbunden, sich zu waschen. (Das spricht also doch dafür, daß die Unreinheit der Paria's und daß ihr bloser Anblick verunreinige, heute noch nicht blos legal, sondern auch social in Indien gilt.) Eben so mag, nach Herrn Joseph's Versicherung, nie der Fall vorkommen, daß ein Brahmane einen Paria umbringe, weil der sanfte Hindou im Allgemeinen das Blutvergießen verabscheut; aber das dispensirt die Gesetzgebung nicht von dem Vorwurfe grausamer Ungerechtigkeit, wenn sie — was doch mannigfaltig berichtet wird — dem Brahmanen die Erlaubniß gibt, einen Paria ungestraft zu tödten. Uebrigens hat die alte indische Kasteneintheilung durch Handel, Eroberer, Aufklärung und Luxus doch die mannigfachsten Veränderungen erfahren, und die vielen Zwischen- und Unterclassen, welche die Kasteneinrichtung nun dort zählt, sind eben so viele Schritte zur allmäligen Applanirung wenigstens der schrofferen Gestalt der alten Kasteneinrichtung. In jeder Kaste sieht man nun dort — nach Joseph — verschiedene Beschäftigungen. Die Kaste der Brahmanen liefert Soldaten, Künstler, Handwerker und Könige; eben so thun's die drei übrigen Kasten. Blos die Handarbeiter und die Ackerbauer sind zahlreicher in den beiden letzten Kasten. Die Landwirthschaft wird von allen Hindou's ohne Nachtheil für ihre Ehre betrieben. Die Brahmanen stellen nichts vorzugsweise aus ihren Reihen, als die geistlichen Aufseher (Gourou) und die Priester (Pourohita oder Pourouneta); und obgleich in Indien die Gelehrten (Pandit) beinahe sämmtlich Priester sind, so trifft man doch auch dergleichen in anderen Kasten. Wenn ein König (selbst aus der Kaste der Brahmanen) seine Kaste zur Strafe verloren hat, was schon mehr als einmal vorgekommen ist, so wird er als Fremder betrachtet, jedoch blos in religiösem Bezuge, und er wird ganz ähnlich behandelt, wie ein Europäer oder Paria; aber er würde deshalb nicht aufhören, Souverain zu sein. Seine Frau und seine Verwandten würden das Innere seines Hauses verlassen; kein Angehöriger der Kaste würde mehr mit ihm essen, keiner mehr aus seiner Pfeife rauchen, aber seine Unterthanen würden fortfahren, ihn zu sehen und ihm zu gehorchen, wie vorher. Falsch ist auch (nach Joseph), daß die Paria's kein Eigenthum haben dürften; es gibt selbst deren Reiche und sogar in Landgütern. Die Hindou's außerhalb einer Kaste, und also auch die Paria's, haben Priester, die ihnen eigen sind. Niemals kann Jemand aus seiner Kaste aus- (er müßte denn als Excommunicirter daraus verstoßen werden) und in eine andere Kaste eintreten; er lebt und stirbt (den eben angeführten Fall der Excommunication ausgenommen) in seiner Kaste. Aber diese Kasteneintheilung hat reellen Bezug blos auf einige religiöse Ceremonieen, auf Familienverbindungen, und jedesmal, so oft es

sich davon handelt, zu essen, zu trinken oder zu rauchen. So weit die Notizen aus Herrn Joseph's erwähnter Schrift, die aber doch im Ganzen mit einigem Mißtrauen zu betrachten ist; wenn auch nicht in Bezug auf die Wahrheitsliebe, doch auf die Prüfungskraft und Unparteilichkeit des Herrn Joseph, der z. B. auf den Umstand hin, daß die Reichthümer und der Einfluß des Einzelnen ihre Ableiter in Werken für das allgemeine Beste oder für weniger begüterte Mitmenschen haben und die rechte Geltung dem Individuum allein verschaffen, die indische Kasteneinrichtung „seit einer langen Reihe von Jahrhunderten das Glück von 150 Millionen Menschen machen läßt."

Aber auch im Occident, und zwar bei den ältesten Griechen, trat die Kasteneinrichtung hervor, nur daß man sich, der griechischen Volksthümlichkeit gemäß und bei mehr Freiheitssinn, als jemals durch die Niederungen des Ganges und über die Nilkatarakte rauschte, die Grenzen keineswegs so scharf gezogen und mit der Zeit immer mehr verschwindend denken muß. So machten die Priester, besonders die in den Tempeln des Aesculap die Arzneikunde ausübenden, eine ganz abgesonderte und erbliche Kaste aus, und lange vorher, ehe Theseus die Eintheilung aller athenienischen Bürger in drei Classen: Edle, Ackerleute und Handwerker, vorgenommen, kannte man eine Eintheilung in vier Phylen oder Stämme, welche mythisch auf die Söhne des Jon zurückgeführt wurde, nämlich in Kriegsadel, zinsbare Ackerbauer, Handwerker und Hirten.

Strabo sagt von den Iberiern (Spaniern), daß dort ganze Völker sich in solche erbliche Kasten getheilt hätten. Noch mehr sind die drei Classen der Patricier, der Ritter und der Plebejer, welche ebenfalls etwas Kastenartiges hatten, im alten Rom bekannt. Auch von den alten Deutschen ist es aus einzelnen Stellen im Tacitus wahrscheinlich und von den Angelsachsen gewiß, daß sie eine ähnliche Einrichtung hatten. Und selbst das, was man bei ihnen Stände nannte und noch bei uns nennt, ist eine Derivation jener Kasteneinrichtung, nur in weniger abstracten und unbedingt geschiedenen Formen: daher durch die Verhältnisse begreifbar und möglicher Weise unschädlich. Aber noch weit möglicherer Weise das Gegentheil. Adel, Geistlichkeit und dritter (Bürger- und Bauer-) Stand, wie sie, vom Beginn unserer Geschichte und das zunftreiche Mittelalter hindurch in unsere landständischen Verfassungen sich schlingen, treiben nicht nur staatsrechtlich, sondern auch social immer noch ihre geschiedenen Knospen. Ja, fast noch tiefer schneidet dieser sociale Unterschied, als der staatsrechtliche. Wir wissen in der Wirklichkeit kaum noch von einem Bauerstande, was aber die Adelskaste sei, weiß nicht nur der Proletarier, sondern der Adel selbst will und weiß es seiner Mehrzahl nach; nachdem die berüchtigte Adelskette sich durch ganz Europa geringelt hat, ist die neu erschienene Adelszeitung (von Baron v. Fouqué redigirt) sein neuest publicirtes literarisches Manifest. Aehnliches beim Soldatenstand, der, nach Organisation (so lange man

noch Militärkirchen, Militärschulen, Cadettenhäuser und Militärcolonieen hat) und Bestimmung (so lange nicht gleichzeitig eine nationale Landwehr eingeführt ist) der Natur des Kastenmäßigen sich unmöglich entschlagen kann.

Wann und ob jemals die letzten Spuren dieser Kasten-Einrichtung, dieses Kasten-Sinnes, vergehen, ob und wann keine neuen auftauchen werden — diese Fragen sind innig verbunden mit dem Schicksale unserer Welt überhaupt. Keine Gerechtigkeit, ohne allgemeine; keine Civilisation oder doch keine Freiheit, wo ein Menschenstamm sich über den andern erheben darf, weil ihm, obgleich unter'm Widerspruche der Natur und der Vernunft, ein Diplom darauf in die Wiege seiner Vorfahren oder in seine eigene gelegt ward. Nichts in der Welt entschuldigt auch unter uns die Anmaßung solcher Kasten, wenn es nicht ihr eigener Mangel an Einsicht ist. Je mehr ein Volk an wahrer Bildung zunimmt, desto allgemeiner muß diese sein, desto größern Werth muß diese haben, und desto geringer müssen, im Verhältnisse gegen sie, alle die Vorzüge geschätzt werden, welche die Zufälle der Geburt und des Reichthums gewähren. Immer allgemeiner, immer mehr unter dem Volke verbreitet muß die wahre Lehre werden, daß die Verdienste des Vaters nimmermehr auf den Sohn forterben, daß der Adel nur eine Erinnerung dessen ist, was die Vorfahren thaten, daß es nur eine Aufmunterung sein soll, ihre Tugenden nachzuahmen und sich gleiche Verdienste zu erwerben, daß nur Vorzüge des Geistes und ausgezeichnete Talente, nie aber die Geburt, zu Staatsämtern berechtigen, und daß selbst im Wehrstande, wenn man ihn vom Begriff eines innationalen Janitscharismus entfernt halten will, nichts verderblicher ist, als Kastengeist.

Karl Buchner.

Kataster. Im Allgemeinen versteht man unter Kataster das unter der Auctorität öffentlicher Behörden aufgestellte Verzeichniß des Grundeigenthums, so wie der Gewerbe und der davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Der politische Zweck bei der Aufstellung solcher Verzeichnisse ist die Einführung einer gleichförmigen Besteuerung, nach Maßgabe des Ertrags des Bodens, der Gebäude und der Industrie. Als eine besondere Folge der Kataster über das Grundeigenthum und der darauf haftenden Lasten oder Freiheiten läßt sich die größere Sicherstellung der das unbewegliche Vermögen betreffenden Rechte betrachten. Da während des verflossenen Jahrhunderts im größten Theile Europas die Staatslasten im wachsenden Umfange zunahmen, mußte auch das Bedürfniß einer allgemeinen und gleichförmigen Vertheilung derselben dringender hervortreten. Vor Allem boten sich Grund und Boden, die Hauptquelle des Einkommens im Staate, sodann die Gewerbe, als nahe liegende Objecte einer directen Besteuerung dar. Zur Ermittelung des individuellen, landwirthschaftlichen oder industriellen Ertrags, um hiernach die Steuerlast unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, waren nun zwei Hauptwege möglich. Der Staat konnte sich in der Hauptsache auf die eigenen Angaben der Betheiligten verlassen und dabei nur eine

controlirende Oberaufsicht, so wie die nähere Untersuchung specieller Selbsttaxationen sich vorbehalten. Jedenfalls scheint es der kürzeste Weg, die Betheiligten selbst zu ihren Steuerregulatoren und den Staat nur zum Erheber und Cassirer zu machen. Auch würden nur auf diese Weise die tausenderlei Zufälligkeiten berücksichtigt werden können, wovon im gegebenen besonderen Falle die wirkliche Größe des Einkommens stets abhängen wird. Allein die Wahl eines solchen Steuersystems hätte bei den Einzelnen sowohl die Fähigkeit einer Selbsttaxation ihres reinen Einkommens vorausgesetzt, als auch ihren guten Willen, den staatsbürgerlichen Pflichten im vollen Umfange Genüge zu thun. Schon die genauere Schätzung des eigenen reinen Einkommens zum Zwecke der Fassion ist nicht in jedem Falle eine ganz einfache Aufgabe und die Möglichkeit ihrer Erfüllung durch eine Stufe der allgemeineren Volksbildung bedingt, die wenigstens noch zur Zeit sogar in den civilisirtesten Staaten unseres Welttheils nicht durchaus erreicht sein dürfte. Noch viel weniger konnte man aber den guten Willen zu richtiger Selbsttaxation in Staaten erwarten, wo sich Regierung und Regierte als verschieden betheiligte Interessenten oft gleichgültig und nicht selten feindlich gegenüber standen; wo das Volk hauptsächlich nur als eine passive und der Regierung verpflichtete Masse betrachtet und behandelt wurde; wo die Idee, daß der Staat eine zum Vortheile Aller bestehende Association von wesentlich gleichberechtigten Mitgliedern sei, noch nicht einmal zum allgemeinen Bewußtsein durchdringen, viel weniger Leben und Wirklichkeit gewinnen konnte. Darum finden sich die nach den eigenen Angaben der Staatsgenossen erhobenen Abgaben als Haupt-Steuern bis jetzt nur in einigen kleineren demokratischen Staaten, wie namentlich in mehreren Cantonen der Schweiz *). Hier ist aber überhaupt die Abgabenlast eine verhältnißmäßig geringe, und doch hat man auch hier Ursache über vielfache theils absichtlich, theils unabsichtlich irrige Angaben der einzelnen Steuerpflichtigen zu klagen; ob man gleich, solcher Mängel ungeachtet, keineswegs geneigt ist, dieses dem demokratischen Gemeinwesen besonders entsprechende einfache Abgabensystem mit dem complicirten der monarchischen Staaten und dessen Zugabe von weitläufigen und kostspieligen Steuerregulirungen und Peräquationen vertauschen zu wollen. Im weiteren Umfange wird jedoch die wesentlich auf Selbsttaxation gegründete Besteuerung des reinen Vermögens und Einkommens erst auf höheren Stufen der intellectuellen Cultur und der öffentlichen Moral möglich sein, und im größten Theile Europas, wo noch in so hohem Grade das Princip des Mißtrauens die Verhältnisse des öffentlichen Lebens beherrscht, konnte man nicht einmal auf den Gedanken kommen, sich dafür zu entscheiden. Von dem

*) So wird im Canton Zürich, nach den Fassionen der Staatsbürger und Einsassen, eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensteuer erhoben, die, nach Abzug des Ertrags aus Staatsgütern und Regalien, nahe $\frac{1}{4}$ des weiteren Staatseinkommens bildet und die einzig wichtige directe Steuer ist.

politischen Standpuncte aus, worauf man gestellt war, mußte man vielmehr den zweiten Hauptweg einschlagen und sich hiernach zum Zwecke der Besteuerung vorzüglich nur nach äußeren und objectiven Merkmalen des Einkommens umsehen, die von den Regierungen selbst festgestellt und fortwährend überwacht wurden. So kam denn das Katasterwesen mehr und mehr in Gang. Besonders viel für diese Lösung einer der schwierigsten Aufgaben der Staatswirthschaft geschah in Frankreich, wo die Idee der staatsbürgerlichen Gleichheit die der Freiheit überlebte, und namentlich unter der kaiserlichen Regierung der Mechanismus der Staatsverwaltung zu einem hohen Grade ausgebildet wurde. Noch jetzt kann die innere und äußere Einrichtung der französischen Kataster für besonders empfehlenswerth gelten. Zum Theil nach diesem Vorbilde richtete sich die Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten. Namentlich ist in Baiern, Würtemberg und im Großherzogthum Hessen für die Vervollkommnung des Katasterwesens viel geschehen; während man sich in anderen Staaten noch mit minder zuverlässigen Schätzungen begnügt.

Für die Aufstellung eines Katasters über das landwirthschaftlich und forstwissenschaftlich benutzte, oder doch einer solchen Benutzung fähige Grundeigenthum ist zunächst eine Bemessung des Bodens bis in seine einzelnen Parcellen erforderlich. Zu diesem Zwecke hat man da und dort verschiedene Methoden vorgeschlagen und in Anwendung gebracht, die entweder wenig Zuverlässigkeit geben, oder andere zahlreiche Schwierigkeiten und Inconvenienzen zur Folge haben. Als einfachstes Mittel für die Ausmittelung der Größe der Grundstücke, forderte man von den einzelnen Besitzern Declarationen über die Aussaat, um darnach den Flächenraum zu berechnen. Aber davon abgesehen, daß hierbei die Beschaffenheit des Bodens und die verschiedenen Culturarten vom größten Einflusse sind, hatte man sich zugleich zahlloser absichtlicher Täuschungen zu gewärtigen. Die isolirte Vermessung der einzelnen Besitzungen, ohne Rücksicht auf ihren Verband, konnte bei der großen Menge der dazu erforderlichen Operationen, wovon keine durch die andere controlirt wurde, eben so wenig zu einem annähernd zuverlässigen Resultate führen. Schritt man dagegen zur Aufnahme ganzer Gemarkungen und größerer Gütercomplexe, um hierauf die Vertheilung der Abgaben in Masse zu gründen und nach den besonderen örtlichen Verhältnissen den einzelnen Gemeinden selbst die Subrepartition auf ihre Mitglieder zu überlassen, so rief man zwischen diesen endlose Streitigkeiten hervor. Wo die größere Zuverlässigkeit die überwiegende Rücksicht blieb, kam man also immer wieder, trotz der Weitläufigkeit des Unternehmens und des großen Aufwands an Zeit und Kosten, darauf zurück, allgemeine und zusammenhängende Ausmessungen des ganzen zu katastrirenden Landes anzuordnen und hiernach die für die Aufstellung der Verzeichnisse erforderlichen General- und Specialkarten ausarbeiten zu lassen.

Nächst diesem quantitativen Elemente, muß die Beschaffen-

heit des Bodens und hiernach dessen Ertragsfähigkeit abgeschätzt, werden. Diese Bonitirung der Grundstücke ist noch viel unsicherer, und vergebens sieht man sich nach einem festen Maßstabe für die Vergleichung ihres Werthes um, mag man nun dafür die durchschnittlichen Kaufpreise oder Pachtschillinge, oder eine unmittelbare Schätzung des rohen oder reinen Ertrags zu Grunde legen. Am meisten Anhalt gab noch die Bodenclassification, nach Maßgabe der sorgfältig geprüften und erfahrungsmäßig bewährten Grundsätze und Regeln der Landwirthschaft. Die Ergebnisse solcher Messungen und Schätzungen für richtig angenommen, hat natürlich ihre Zusammenstellung im Kataster, so wie die Liquidirung der von jeder Parcelle zu tragenden Lasten, keine besonderen Schwierigkeiten mehr.

Bei Gebäuden hängt das Einkommen, als der Maßstab des Werthes und der Besteuerung, in noch viel geringerem Maße, als bei Grundstücken, von der blosen Ausdehnung ab. Auf dem Lande, wo sie nur selten an und für sich einen reinen Gewinn abwerfen, sondern nur zum Betriebe der Wirthschaft dienen und als blose immobile Werkzeuge derselben zu betrachten sind, sollten sie wenigstens so weit in gar keinen Anschlag kommen, als sich ihr productiver Einfluß schon in dem anderwärts geschätzten Ertrage des Bodens kund gibt. In Städten dagegen bildet der wirkliche oder mögliche Miethertrag die Grundlage des Gebäudekatasters.

Der reine industrielle Ertrag ist das zusammengesetzte Ergebniß des Lohns der Arbeit und des Gewinns von dem auf die Arbeit verwendeten Betriebscapitale. Die Aufgabe für die Aufstellung eines Gewerbkatasters für jeden besonderen Zweig der Gewerbsthätigkeit ist die Feststellung einer Verhältnißzahl, die als Simplum der Abgabe nach dem Staatsbedarfe und nach der Ausdehnung des Geschäfts im besonderen Falle sich vervielfacht, oder entsprechende Zusätze erhält. Bei der Unmöglichkeit, den reinen Erwerb jedes Einzelnen im Voraus zu berechnen, hat man fast überall auch die Gewerbetreibenden in verschiedene Classen eingetheilt und hiernach der Besteuerung unterworfen.

Im Artikel „Grundsteuer" sind bereits die Grundsätze entwickelt, deren Anwendung Recht und Staatsklugheit bei der Besteuerung des Bodens und der Gebäude erheischen, und die folglich auch bei der Aufstellung der Kataster, die solcher Besteuerung als Basis dienen sollen, zu berücksichtigen sind. Um jene Anwendung im Einzelnen anschaulich zu machen, ist es am Zweckmäßigsten, die das Katasterwesen betreffende Gesetzgebung eines besonderen Staats näher in's Auge zu fassen. Zu diesem Zwecke wählen wir die in dieser Hinsicht sehr ausgebildete Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, um so mehr, als in diesem Staate die im Artikel „Grundsteuer" aufgestellten allgemeineren Gesichtspuncte wenigstens zum größeren Theile eine specielle Berücksichtigung gefunden haben.

Im Allgemeinen ist vorerst zu bemerken, daß sich während der neueren Zeit, besonders in Folge der Handelsvereinigung mit Preußen

und später mit anderen deutschen Staaten, die Besteuerungsart im Großherzogthume Hessen sehr bedeutend verändert hat, indem zum großen Theile statt directer indirecte Steuern eingeführt wurden. Die näheren Bestimmungen über das Katasterwesen sind zunächst in einem Gesetze wegen Vollendung des Immobiliarkatasters vom 13. April 1824 enthalten. Zur Vollziehung desselben wurden noch in der Folge zahlreiche Instructionen für die geometrischen Aufnahmen, für die Begrenzung der Gemarkungen, Fluren, Gewannen und Parcellen, so wie für die Bonitirung gegeben. Nach den noch in Kraft gebliebenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen soll nun das Immobiliar-Kataster alles Grundeigenthum enthalten; die Gebäude nebst Hofraithen; die Berechtigungen zu Frohnen, Schäfereien, Jagden, Fischereien und andere nutzbare dingliche Rechte; sodann die Zehnten und die Grundlasten. Von diesen Gegenständen sind steuerfrei: Schlösser und besonders bezeichnete Gebäude und Plätze, die Eigenthum des Staats oder von Gemeinden sind; die unbewohnbaren Gebäude; die Oekonomiegebäude für rohe Producte des Ackerbaus und Stallungen ꝛc. Die Steuerobjecte werden mit ihrem mittleren reinen Ertrag in Steuercapitalsansatz gebracht. Dieser reine Ertrag wird bei Liegenschaften und dinglichen Rechten abgeschätzt; bei Gebäuden und Hofraithen beträgt er $\frac{1}{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $\frac{1}{10}$ des abgeschätzten localen Kaufwerths. Jede Fläche, außer Lustgärten und ähnlichen Anlagen, wofür die Productions-Fähigkeit des Bodens in Anschlag kommt, wird mit dem Ertrag veranschlagt, den sie bei ihrer jetzigen Culturbestimmung und Beschaffenheit liefert. Bei den Ertragsabschätzungen von Grundeigenthum soll nicht blos auf die Güte des Bodens, sondern auch auf die angenommene Methode der Bewirthschaftung und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Die landwirthschaftlichen Producte des Bodens werden im mittleren Verkaufspreise nach mehrjährigem Durchschnitte in Geldanschlag gebracht; die Holzpreise nach den Localitäten ausgemittelt. An diesem rohen Ertrage des Grundeigenthums wird nun für Ermittelung des Rein-Ertrags der Kostenaufwand zu Erzielung und Einerntung der Producte abgezogen. Der Ertrag der Zehnten wird aus den abgeschätzten rauhen Erträgen, der zehntpflichtigen Grundstücke ermittelt. Hiervon kommen, zur Ermittelung des Rein-Ertrags, die Zehntbeziehungskosten, so wie $\frac{1}{8}$ des rauhen Zehntertrags als Körnerverlust in Abzug. Dem Berechtigten kommt dieser reine Ertrag des Zehnten oder anderer Grundlasten in Steuercapitals-Ansatz; dem Pflichtigen dagegen kommt der rauhe Ertrag des Zehnten, oder der ganze Betrag der Grundrente in Abzug von seinem Steuercapital. Die Grundstücke werden hierbei so taxirt, als wenn sie von allen Lasten, die jedoch in den Steuerbüchern notirt werden, frei wären.

Was nun die Classification der Grundstücke betrifft, so zerfallen Ackerland, Wiesen und Weinberge in fünf Haupt-Classen, mit Gestattung von halben Classen; Waldungen in fünf bis höchstens neun Classen. Die Gebäude werden in so viel Classen eingereiht, daß

der Abstand von der einen zur anderen nie mehr beträgt, als $\frac{1}{10}$ vom Steuercapital eines Gebäudes der nächst vorhergehenden, niedrigeren Classe. Für die Bonitirung wird im Wesentlichen auf folgende Art verfahren: Die höhere Finanzverwaltungsbehörde (Ober-Finanzkammer) wählt für jeden Steuerbezirk eine Normalgemarkung aus. In dieser werden durch drei Sachverständige aus den drei Provinzen des Großherzogthums Haupt-Normalstücke bestimmt und bezeichnet, sowohl für jede Culturart, als auch für eine hinreichende Anzahl von Classen derselben Culturart. Sämmtliche Grundstücke der Normalgemarkung werden sodann in diese Classen eingereiht und der reine Ertrag jeder Culturart und Classe durch die Sachverständigen abgeschätzt. Aus den Taxationen der drei Sachverständigen wird das arithmetische Mittel genommen und dieses mit dem Namen „Normal-Steuercapital" bezeichnet. In den übrigen Gemarkungen desselben Steuerbezirks werden sodann örtliche Normalstücke für die verschiedenen Culturarten und Classen gewählt und genau bezeichnet. Die Abschätzungen der Haupt-Normalstücke in der Normalgemarkung werden den Ortsvorständen vorgelegt, welche dieselben entweder anerkennen müssen, oder ihre Reclamationen gegen diese oder die Taxationen anderer Normalgemarkungen der Oberfinanzkammer zur Entscheidung vorlegen können. Endlich werden die Normalsteuercapitalien der örtlichen Normalstücke in den übrigen Gemarkungen des Steuerbezirks denen der Normalgemarkung gleichgestellt und den Ortsvorständen wie vorher aufgegeben, diese Anreihung an die Normalgemarkung entweder anzuerkennen, oder dagegen zu reclamiren.

Zur Vollendung des definitiven Katasters soll eine allgemeine Landesvermessung in der Art fortgesetzt werden, daß in der ersten Periode die Messung der Grundlinien, die trigonometrische Berechnung und die Aussteinung der Dreiecke des ersten und zweiten Rangs, die in allen Theilen des Großherzogthums Hauptanhaltspuncte und Versicherungsbasen liefern, vorgenommen wird. Die Seiten der Dreiecke derselben Ordnung sollen sich nicht schneiden. Hiernach erstrecken sich die Dreiecke des ersten Rangs, als ein zusammenhängendes Netz, über das ganze Großherzogthum; während die Dreiecke zweiten Rangs ein Zwischenglied bilden zwischen denen der ersten Ordnung und den für die Controle der Detailmessung bestimmten kleineren Dreiecken. In der zweiten Periode soll die Aufnahme und Aussteinung der Dreiecke dritten Rangs und der Gemarkungs- und Flurgrenzen erfolgen; so wie die Zeichnung der Flur-, Gemarkungs- und Bezirkskarten und die Berechnung ihrer steuerbaren Grundfläche. Die Dreiecke des dritten Rangs, der Aufnahme der Gemarkungs- und Flurgrenzen zur Grundlage dienend, sollen mit diesen möglichst viele Puncte gemein haben. Die Fluren, als Unterabtheilungen der Gemarkungen, sollen im Mittel 200 bis 300 Morgen enthalten und ihre Grenzen, so viel thunlich, entweder natürliche sein, oder aus Gewanngrenzen, die Grenzmale haben, bestehen. Endlich soll in der dritten Periode die Aufnahme und Aussteinung

der Dreiecke vierten Ranges und der Gewann- und Parcellengrenzen Statt finden, so wie die Zeichnung der Karten von Gewannen und Parcellen, und die Berechnung ihres Flächengehalts. Für diese Dreiecke vierten Ranges, worauf sich die Aufnahme der Gewanne und Parcellen basirt, gelten in Beziehung auf die letzteren ähnliche Bestimmungen, wie für die Dreiecke des vorhergehenden Ranges in Beziehung auf die Fluren. Die Kosten der Aussteinung der Gemeinde-, Flur- und Gewanngrenzen fallen den betreffenden Gemeinden zur Last; die Aussteinung der Parcellen bleibt den einzelnen Grundbesitzern überlassen. Vor Vollendung der Vermessungsarbeiten einer vorhergehenden Periode im ganzen Großherzogthume kann die Vornahme von Arbeiten der folgenden Periode nicht verlangt werden. Die Arbeiten der dritten Periode werden nur auf besonderes Verlangen der Gemeinden, welche die Kosten der Parcellen-Messung zu tragen haben, vorgenommen; die Kosten der Gewannvermessung übernimmt der Katasterfonds. Sogleich nach vollendeter Flurvermessung eines ganzen Steuerbezirks werden die Flächengehalte der Parcellen innerhalb jeder Flur nach dem für die ganze Flur gefundenen Inhalte reducirt, und das Normalsteuercapital auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise definitiv festgesetzt. Bei Beschwerden in dieser Beziehung sollen die Parcellen der betreffenden Flur auf Kosten der Betheiligten vermessen werden.

Für die Aufstellung des Katasters ist verfügt, daß bei der ersten Aufstellung die Reinerträge, Zehnten und Grundrenten ganzer Gemeinden abgesondert zu behandeln sind. Für die jährliche Fortführung der Subrepartitionsnormen (Beitragsverhältnisse der einzelnen Grundbesitzer) sollen die einzelnen Resultate in ein Hauptgeschoß zusammengestellt werden. Zur Grundlage dieses Hauptgeschosses dienen die einzelnen Geschosse eines jeden Steuerpflichtigen, die sich wieder in Güter-, Zehnt- und Lasten- (Gefäll-) Geschosse theilen. Außer dem Hauptgeschosse wird ein Flurbuch aufgestellt. Es enthält die Rein-Erträge, die Zehnten, die radicirten Grundrenten mit ihren Geldanschlägen; die Nummer, Flächengehalt, Classe und Besitzer der Grundstücke nach Fluren und Gewannen; sodann eine kurze Einleitung und ein vollständiges Verzeichniß aller Fluren und Gewanne, und wird jährlich fortgeführt.

Neben dieser Besteuerung des unbeweglichen Eigenthums wurde noch früher eine besondere Viehsteuer erhoben. Das Viehsteuercapital wurde von Pferden, Ochsen, Farren, Kühen, Eseln und Ziegen für jedes einzelne Stück mit $\frac{1}{20}$ des mittleren Verkaufspreises, von Schafen aber für je 10 Stück mit 1 Gulden angesetzt. Diese Viehsteuer wurde am 1. Juli 1821 aufgehoben; so wie auch „zur Erleichterung der zahlreichen Classe der Landwirthschaft- und Ackerbautreibenden" die Steuer von den landwirthschaftlichen Oekonomiegebäuden.

Aehnliche Rücksichten entschieden zum Theil die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Besteuerung der Gewerbe (vom 16. Juni 1827); so wie in Verbindung damit die Erlassung eines neuen Personalsteuergesetzes (15. Juni 1827). Hierdurch wurde die frühere

Gewerbsteuer, die zum großen Theile blos auf dem Bauerstande lastete, während die spätere Personalsteuer hauptsächlich die Besoldeten und Wohlhabenden trifft, aufgehoben und durch eine allgemeine Classensteuer ersetzt. Namentlich war früher auch der persönliche Verdienst des Landmanns als ein Gewerbsteuercapital solcher, die außer ihrem eigenen Feldbaue kein sonstiges Gewerbe treiben, mit 24 Gulden in Anschlag gekommen. Diese Abgabe fiel durch die neuere Gesetzgebung gleichfalls weg. Ueber die Besteuerung der Gewerbe bestimmt nun das angeführte Gesetz vom 16. Juni 1827, daß jeder Inländer im ganzen Großherzogthum ein Jahr lang dasjenige Gewerbe soll treiben können, das in einem auf Stempelpapier vom Bürgermeister des Wohnorts oder der Gewerbsanlage ausgefertigten Patente bezeichnet ist. Davon treten Ausnahmen ein, wenn zur Betreibung des Gewerbs erst die Aufnahme in eine Zunft, oder die Einwilligung von Standesherren und Patrimonialgerichtsherren erforderlich ist; wenn das Gewerbe zu den von der Staatsregierung bezeichneten gehört, bei welchen aus polizeilichen Rücksichten, oder aus Rücksicht auf die bestehenden Finanzgesetze, oder wegen besonderer Gewerbsberechtigungen die unentgeltlich zu ertheilende Zustimmung der höheren Administrativbehörde vor der Ausfertigung des Patents erfolgen muß. Zum Zweck der weiteren Besteuerung der Gewerbe, sind diese in sieben Classen eingetheilt. Ihre Steuercapitalien richten sich nach drei Rangstufen der Orte. Außerdem erhalten diese Steuercapitalien, nach dem größeren oder geringeren Umfange der Gewerbe von einer und derselben Classe, einen verhältnißmäßigen Zusatz, entweder nach der Zahl der Gehülfen, oder nach dem Miethwerthe des Gewerblocals. Für einen Gehülfen wird ein Drittheil zugesetzt; bei Wittwen wird der erste Gehülfe nicht aufgerechnet, und da, wo die Zahl der Gehülfen periodisch ist, oder im Laufe des Jahres sich ändert, wird das Mittel genommen. Wo der Miethwerth des Gewerblocals für die Größe des Gewerbs in Anschlag kommt, bildet bei Gastwirthschaften, bei Mühlwerken und bei Fabriken, die über fünfzig Arbeiter beschäftigen, die Hälfte des Miethwerths, bei den übrigen betreffenden Gewerben aber der ganze Miethwerth des Gewerblocals den verhältnißmäßigen Zusatz. Der Gewerbsteuer sind nicht unterworfen: die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten; die Grundeigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke für den Handel mit ihren rohen Producten; Aerzte, Advocaten, Posthalter, Künstler für den Verkauf ihrer Kunstproducte; Gesellen rc. Ausländer, im Besitz von Gewerbsanlagen im Inlande, werden wie Inländer behandelt. Diejenigen Ausländer, die solche Anlagen nicht besitzen, müssen von einer Provinzialregierung ein für ein Jahr gültiges Patent lösen, wofür sie, nebst der Ausfertigungsgebühr, zugleich für das ganze Jahr die Gewerbsteuer entrichten, die, ohne verhältnißmäßigen Zusatz, mittelst eines Stempels für sieben Classen von 1½ bis zu 40 Gulden erhoben wird.

Gleichzeitig mit dieser Gewerbsteuer wurde eine sogenannte Perso-

nalsteuer eingeführt, „um den Bedürfnissen einer gleichen und gerechten Vertheilung der directen Steuern vollständig zu entsprechen und die Gesetzgebung für das Großherzogthum in Beziehung auf die directen Steuern zu vollenden." Die Personalsteuer bestimmt sich nach dem Mithwerthe der Wohnungen, wobei das gesammte Local, welches der Steuerpflichtige für sich und seine Familie als Wohnung benutzt, in Anschlag kommt. Zum Anhaltpuncte dienen die Steuercapitalien des Gebäudekatasters, denen, um sie dem wirklichen Miethwerthe gleichzustellen, nach reglementären Bestimmungen ein Drittheil zugesetzt wird. Das allein zum Gewerbe dienende Local kommt natürlich bei der Personalsteuer nicht in Ansatz. Sämmtliche Personalsteuerpflichtige sind in 9 Classen eingetheilt, je nachdem sie mit einem größeren oder geringeren Miethwerthe der Wohnungen (in der letzten Classe, bei einem Miethwerthe von 1 bis 10 Gulden, mit 10 Gulden Normalsteuercapital) in Ansatz kommen.

Den schon im Artikel „Grundsteuer" angeführten zahlreichen Schriften, die wenigstens zum größeren Theile mehr oder minder auch in das Katasterwesen einschlagen, sind etwa noch beizufügen: Benzenberg, „Ueber das Kataster" (Bonn, 1818. 2 Bde.) und „Ueber Handel, Gewerbe, Steuern und Zölle" (Elberfeld, 1819), v. Groß, „Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung" (Neustadt a. d. O., 1828), „Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen, untersucht von K. Krönde" (Darmstadt und Gießen, 1804), so wie dessen „Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern" (Gießen, I. Th. 1810 II. Th. 1811). Die zuerst genannte Schrift von Krönde entwickelt die Principien, die im Wesentlichen in der nach ihren Grundzügen dargestellten Gesetzgebung des Großh. Hessen später zur Anwendung gekommen sind. S.

Katholicismus. — Wir müssen, um den Begriff desselben richtig zu fassen, von dem Wesen und Geiste des Christenthums ausgehen.

Das Christenthum ist in die Welt eingetreten nicht blos als eine neue Lehre, sondern auch als eine neu schaffende, die Menschen umgestaltende Kraft — als Geist der Liebe von oben. Das Christenthum lös'te die Selbstsucht, welche bis dahin die Menschen trennte, riß die Scheidewand nieder, die zwischen Völkern und Völkern stand, und erweiterte die Herzen zu jenem Universalismus, in welchem nicht mehr die Volksschaft gilt, sondern die Menschheit, und Alle Kinder sind Eines Vaters und Brüder unter einander.

Das Christenthum, als geistige Lebenskraft in der Welt, als Herzen umschaffender Liebesgeist in der Welt, mußte, indem es von Innen heraus wirkend die Geister verbrüderte und einigte, unter den Verbrüderten und Geeinigten auch eine äußere Lebensgemeinschaft erzeugen. Was nämlich im innern Menschen lebt, will sich nach Außen darstellen, und die innere Gemeinschaft in Liebe ist unbefriedigt, so

lange sie sich nicht in eine äußere Lebensgemeinschaft ausgestaltet und in dieser verkörpert hat. Der Mensch ist Seele und Leib.

Hätte darum der Gründer des Christenthums auch keine alle seine Bekenner verbrüdernde äußere Gemeinschaft und Einheit mit ausdrücklichen Worten angeordnet, so hätte er solche um so unbestreitbarer factisch gestiftet, indem er den Geist der Liebe als eine weltumgestaltende, allverbrüdernde Kraft vom Vater herab sendete. Mit diesem Geiste war wesentlich die äußere und sichtbare Einheit und Gemeinschaft aller derjenigen gesetzt, welche diesen Geist in sich empfingen und ihm gehorchten. Es bedurfte hierzu keines Befehles: wie sich denn auch solche Einheit und Gemeinschaft nicht von Außen her befehlen läßt, sondern frei und freudig kommen muß von Innen.

Indeß, eben weil der Gründer des Christenthums mit dem Geiste der Liebe, den er gab, factisch auch die äußere Vereinigung und Gemeinschaft der von diesem Geiste Getriebenen stiftete, so mußte ihm diese Vereinigung und Gemeinschaft als die wesentliche Frucht seiner Pflanzung von Anfang an vorschweben, und wir müssen schon jetzt Anordnungen von ihm erwarten für die Zukunft, wo eine von dem Geiste der Liebe geschaffene sichtbare Gemeinde seiner Bekenner in der Welt da sein würde. In der That machte er solche Anordnungen. Dahin gehört z. B. der Auftrag, der ganzen Welt das Evangelium zu predigen und Alle, die an ihn glauben würden, auf den Vater, Sohn und heiligen Geist zu taufen. Es ist diese Taufe ein Aussonderungsact seiner Bekenner von der Welt und eine Einweisung derselben in den Kreis seiner Angehörigen. Dahin gehört desgleichen die Stiftung des heiligen Abendmahls. Es ist dieses Mahl die fortdauernde sichtbare Darstellung der Gemeinschaft Aller mit ihm und mit den Mitgläubigen. Bei diesem Mahle sollte der allvereinende Geist der Liebe Alle, die mit diesem Geiste getauft worden, als Brüder versammeln und sie bis zu seiner Wiederkunft für und für als Vereinte — als Glieder Eines Leibes — darstellen. Ein Geist, Ein Brot, Ein Leib. Dahin ferner gehört die Einsetzung des Apostolates, d. i. die Aussendung der heiligen Apostel und Jünger mit dem Auftrage und der Vollmacht, Gläubige um sich zu sammeln und unter diesen ein geistliches Vorsteheramt (lehrend, leitend, weisend rc.) auszuüben. Dahin endlich gehört eine gewisse organische Einrichtung unter diesen Vorstehern selbst, die Auswahl nämlich von Zwölfen aus der Zahl der übrigen Jünger, die Ueberordnung dieser zwölfe über die anderen, und unter den Zwölfen selbst die Obenanstellung eines Einzigen, daß in diesem die Gesammtheit seiner Jünger und Apostel einen Einheits- und Mittelpunct hätte, durch den sie zu einem Ganzen organisch verbunden wäre. Diese Einrichtung, d. h. diese organische Gliederung und Einigung, der Hirten unter einander zog weiter von selbst die Einheit und Gemeinschaft auch derjenigen nach sich, welche sich um sie, als um ihre Lehrer, Hirten und Führer, sammeln würden.

Wir haben gesagt: das Christenthum und der Geist der Liebe in

ihm, indem er Alle, die ihn empfingen, innerlich einigte, mußte sie unfehlbar auch zur äußeren Gemeinschaft verbinden; und es waren dafür von dem Herrn zum Voraus in dem Apostolate die Vereinigungs- und Einheitspuncte gegeben. In der That nun vereinten sich an demselben Tage, an welchem das Apostolat seine Predigt eröffnete, und der heilige Geist der Liebe über die, welche der apostolischen Predigt glaubten, ausgegossen ward, an drei Tausende zur Gemeinschaft; in ihrer Mitte, als Sammel- und Einheitspuncte, die Apostel und Jünger. „Sie waren", wie die Schrift sagt, „Alle Ein Herz und Eine Seele." Und wie sie Ein Herz und Eine Seele waren, so auch äußerlich zu Einem Leibe verbunden. „Alle Gläubigen", heißt es von ihnen, „hielten sich zusammen, treu beharrten sie in der Lehre der Apostel, in gesellschaftlicher Vereinigung, im Brechen des Brotes (in der Feier des heiligen Abendmahls) und im Gebete. Sie hatten Alles unter sich gemein. Hab' und Gut verkauften sie und theilten es unter Alle, Jedem nach seinem Bedürfnisse. Täglich fanden sie sich einmüthig zusammen im Tempel brachen das Brot auch zu Hause und hielten ihre Mahlzeiten in Heiterkeit und Einfalt des Herzens."

So ist die erste christliche Gemeinde in der Welt da — hervorgegangen aus dem Zusammenwirken des heiligen Geistes und des Apostolates.

Aber der Geist Gottes ist ein ewig bleibender, und das Apostolat gestiftet zum Ausgehen in alle Welt. Geist und Apostolat werden also in der Welt protensiv und extensiv fortwirken und die erste christliche Gemeinde zu einer Kirche erweitern durch alle Zeiten hinab und über alle Länder der Erde dahin.

Indeß werden der Geist und das Apostolat dieses thun unter Vermittelung von Gegensätzen, als welche überhaupt zu aller Entwickelung erforderlich sind. In der That blieben denn auch diese Gegensätze nicht aus. Es stellten sich der jungen Gemeinde von Außen das Judenthum und Heidenthum entgegen; aber auch im Innern derselben erhoben sich Zweifel, Neuerungen, Aergernisse u. s. w. Was geschah?

Die hartnäckige Widersetzlichkeit der Juden gegen die Gläubigen trieb diese, sich zu dem, was sie waren, d. i. zu einer selbstständigen, hoch über dem Judenthume stehenden Gemeinde förmlich zu constituiren. So lehrte Paulus zu Ephesus längere Zeit hindurch in der Synagoge. „Als aber einige Hartnäckige nicht glaubten und vor dem Volke (erzählt die Apostelgeschichte) den Lehrweg des Herrn lästerten, trennte sich Paulus von diesen, sonderte die Jünger ab und hielt sofort seine Versammlungen in dem Saale eines gewissen Tyrannus."

Die Verfolgungen der Heiden, welche späterhin wider die Gläubigen ausbrachen, verstärkten den Glauben und die Liebe, und damit die innere Lebenskraft der Gemeinden. Aber noch mehr: sie trieben die Gläubigen zu einem allgemeinen innigen Zusammenhalten und

brachten sie zum lebendigen durchgreifenden Bewußtsein wie ihrer Einheit unter sich, so ihres Gegensatzes gegen das Heidenthum.

Die Eifersucht der Juden gegen den Mitantheil auch der Heiden an Christus führte zu der Idee einer Vereinigung alles bis dahin Getrennten in Christus, zur Idee der Versöhnung der bisherigen Gegensätze in der Welt und zur Idee einer ohne Unterschied alle Völker umschließenden Gemeinschaft. (Man sehe z. B. Eph. 2, 14 flg.)

Die verschiedenen unter den Gläubigen ausgetheilten Wundergaben des heiligen Geistes, von denen der Eine diese, der Andere jene erhalten hatte, erregten in Vielen ein neidisches Verlangen nach solchen, die ihnen versagt waren. Diesem neidischen Begehren gegenüber machte sich durch den Mund des heiligen Paulus die große Idee geltend, daß die Kirche ein Leib sei, bestehend aus vielen Gliedern, deren jedes, zum Besten des Ganzen, wie seine eigenthümlichen Gaben, so seine besonderen Verrichtungen habe. Hierdurch wurde sofort die Kirche Christi zu einer großen, alle Gaben und Kräfte der Welt umfangenden und jede derselben an ihrem Orte zur Ausführung des Einen der Menschheit aufgegebenen Werkes einordnenden Gemeinschaft.

Christus ist nur Einer, seine Lehre nur Eine, sein Heilsweg nur Einer. Alle sonach, so Viele deren an Christus glaubten, waren vereinigt um Einen Herrn, in Einem Glauben und Einem Lehrworte. Aber von Neuerern und Irrlehrern kam es, daß diese Lehr- und Glaubenseinheit von Allen recht ausdrücklich festgehalten wurde, und daß das, was Lehre Christi und Inhalt des Gemeinglaubens sei, Allen recht bestimmt zum Bewußtsein kam. Wenn nämlich an irgend einem Orte ein Mann mit ungewohnter Lehre in einer christlichen Gemeinde auftrat, so ward alsogleich gefragt: „Verträgt sich diese Lehre mit dem von Christus durch seine heiligen Apostel auf uns gebrachten Glauben?“ Im Zweifel folgte Erkundigung bei den von Aposteln gestifteten Kirchen. Hier ja mußte man vorzugsweise wissen, was Lehre der Apostel gewesen. Oder man fragte: „Was ist diesfalls gemeinsame Lehre unter allen Kirchen aller Orten?“ Was sich bei den Kirchen der verschiedensten Länder übereinstimmend vorfand, mußte wohl apostolisch und christlich sein. Auch kam es, wenn ein Irrlehrer Anhang fand, wenn er es zweifelhaft zu machen wußte, ob sein Lehrweg nicht mit dem apostolischen übereinstimmend sei, und wenn er, trotz sich erhebenden Widerspruchs, auf seinen Irrwegen beharrte, daß sämmtliche Bischöfe einer Provinz, oder auch der ganzen Christenheit zur gemeinschaftlichen Berathung zusammentraten. (Provinzial- und Generalconcilien.) Die Bischöfe nämlich, als Nachfolger der Apostel (die ersten Bischöfe unmittelbare Schüler der Apostel, die folgenden Schüler von Apostelschülern), waren die Depositäre des ursprünglichen, d. i. apostolischen, Lehrwortes. Sie also mußten wissen, was diesfalls die althergebrachte, in ihren Kirchen bestandene Lehre sei,

und hatten in der Streitsache zu entscheiden. Gesetzt sogar, daß vielleicht über irgend einen Fragepunct eine ausdrückliche apostolische Lehre und Ueberlieferung nicht vorlag, so fehlte es doch gewiß nicht an apostolischer Ueberlieferung jener Grundwahrheiten, welche die Principien hergaben zur Entscheidung der in Anregung gekommenen Fragen. Auch da waren es die versammelten Bischöfe, denen es zustand, die richtige Anwendung dieser Principien auf den vorliegenden Fall zu machen. Aber hierzu kam, daß es ein bei Allen ausgemachter und auf die Verheißung des Herrn gegründeter Glaube war, der unsichtbare Schützer und Leiter des Werkes Christi in der Welt, der heilige Geist, werde nicht in irgend einer wesentlichen Lehrfrage die Gesammtheit der Hirten und Gläubigen in Irrthum gerathen und darin und in so weit das Werk und die Wahrheit Christi (seinem Amte entgegen) untergehen lassen. Er werde vielmehr als der bei den Gläubigen bleibende Geist der Wahrheit die versammelten Kirchenhirten zu einer der Wahrheit entsprechenden Entscheidung leiten. In dem gedachten Glauben denn sah man vertrauensvoll auf die versammelten Bischöfe und war dessen gewiß, daß ihre Entscheidung nicht dem apostolischen Lehrwege widerstreiten könne.

So kam, wie gesagt, an dem Gegensatze der Neuerer und Irrlehrer der Inbegriff der apostolischen Lehre und der Inhalt des sich stets gleichförmig fortpflanzenden Gemeinglaubens sämmtlichen Gläubigen zum bestimmten Bewußtsein. Auch wurde an diesem Gegensatze die ursprüngliche Einheit des Lehrbegriffs unter den Kirchen aller Länder recht ausdrücklich und feierlich für und für festgehalten. Aber es trat zugleich die Subjectivität der Gläubigen in Sachen der Lehre vor der Objectivität des Einen und allgemeinen von Anbeginn her in der Gesammtkirche vorhandenen Glaubens zurück. Was christlich sei, mußte nicht erst von jedem Einzelnen erforscht und ermittelt werden: es war factisch vorhanden von Anfang und fortwährend in dem Glauben und Leben der Gesammtheit. Und wie diese oder jene Frage entschieden werden müsse, das fragte der Einzelne nicht sich selbst, sondern die Gesammtheit, überzeugt, daß die Gesammtheit nie des Heilsweges verlustig gehen könne, und es vorziehend, mit den Millionen (wenn es möglich wäre) zu irren, als sich in vermessenem Selbstvertrauen ihnen gegenüber, ja über sie zu stellen.

Hiermit stand unter den Gläubigen das Geständniß der eigenen Trüglichkeit und, im Gegensatze von dieser, der Glaube an die in der Gesammtheit vorhandene und der Gesammtheit unverlierbare Christuswahrheit fest. An diesen Glauben knüpfte sich von selbst der freudige Anschluß an die Gesammtlehre, und die herzliche Unterwerfung unter den Glauben und die Lehrentscheidung der Gesammtkirche.

Hiermit ferner stand unter den Gläubigen der Satz fest, daß nur in dem Einen apostolischen Glauben, wie dieser in der Gesammtheit

der Kirchen von Anfang an gelebt und sich fortgeerbt habe, die Wahrheit und der Heilsweg sei, dagegen im Abfalle von diesem allgemeinen Glauben der Gesammtkirche, Abfall von der Wahrheit und dem christlichen Heilswege. Mochten sich bei den Abtrünnigen christliche Wahrheiten finden, so doch nicht die Wahrheit. Im Gegentheile war jeder Abfall von der Objectivität des Gemeinglaubens eine Geltendmachung des Princips der Subjectivitäten, und damit eine Auflösung der Einen in die Welt hingestellten Christuswahrheit in so viele Ansichten und Meinungen als Individualitäten. Daher der Satz: außer der Kirche, d. i. im Principe der Subjectivität, kein Heil für die Menschheit.

Es versteht sich weiter von selbst, daß die Kirche, im Bewußtsein, die von Christus gesetzte Bewahrerin der Wahrheit zu sein, Jeden als ausgeschieden von ihr betrachtete und von sich ausschied, welcher sich von dem Einen allgemeinen Glauben trennte und der stets bestandenen und von Allen gemeinheitlich anerkannten Lehre seine Privatlehre entgegensetzte. Schon die Apostel hatten ausdrücklich die Einheit der Lehre festzuhalten und von Irrlehrern zurückzutreten befohlen.

Doch sollte die Glaubenseinheit ausschließend für die von den Aposteln verkündete und von Anfang an in allen Gemeinden vorhandene und bewahrte Lehre gefordert werden. Was außerhalb dieses Kreises lag, sollte der freien Ansicht eines Jeden überlassen sein. Auch selbst in dem, was Gemeinglaube war, konnte und wollte die Individualität der Gläubigen, d. i. die eigenthümliche Anschauungsweise eines Jeden nicht unterdrückt werden. Wohl war das Lehrwort und Glaubensbekenntniß Allen gemeinsam; aber wie mannigfach modificirt dabei die innere Auffassung, Verarbeitung &c. des gemeinsamen Wortes! —

Nun noch die Frage: wie verhielt sich das geschriebene Wort der heiligen Apostel und Evangelisten zu der aller Orten gehaltenen und von sämmtlichen Kirchen angenommenen und bewahrten Predigt derselben? — Die mündliche Predigt und die Belehrung der Hirten und ihrer Gemeinden durch diese war das frühere. Die Verkörperung der Predigt im geschriebenen Worte war das spätere. Allerdings also hatte man in letzterem (in dem geschriebenen Worte), wenn man die heiligen Apostel auch nicht mündlich hören konnte, ihre Lehre schriftlich; und dieses schriftliche Wort war und blieb normgebend in den Kirchen für und für. Aber dieses schriftliche Wort hob das mündlich gesprochene nicht auf. Im Gegentheile: ob ein geschriebener Aufsatz wirklich apostolisches Wort sei, mußte sich bewähren an seiner Uebereinstimmung mit dem in den Kirchen bewahrten mündlichen Worte. Eine den Aposteln untergeschobene Schrift ward als solche erkannt an der in ihr enthaltenen Abweichung von dem mündlich empfangenen und im Gemeinglauben bewahrten apostolischen Worte. So wurde die lebendig fortgepflanzte Lehre und das Episkopat (als de-

ren Bewahrer) der Richter über die Aechtheit der apostolischen Schriften. Aehnliches galt in Bezug auf Unverfälschtheit derselben. Doch nicht genug: das geschriebene Wort war todt und verschiedener Auslegungen fähig. Da mußten denn wohl diejenigen, welche die heiligen Apostel selbst gehört und den christlichen Lehrbegriff von ihnen empfangen hatten, was Sinn der apostolischen Worte sei, wissen. So lag es in der Natur der Sache, daß der lebendig in der Kirche fortgeerbte Gemeinglaube und die Vertreter desselben, die Lehrer der Kirche, als der authentische Ausleger der apostolischen Schriften anerkannt werden mußten. Dieses um so mehr, als (wie schon oben bemerkt wurde) der Glaube feststand, der heilige Geist (ausdrücklich gesendet, um die Lehrer in alle Wahrheit einzuführen) werde die Gesammtheit der Lehrer im Geschäfte der Ausdeutung der apostolischen Worte leiten und in dieser Ausdeutung nie einen Abfall von dem Sinne und Lehrwege Christi gestatten. Endlich, da es bei der mehr und weniger blos gelegenheitlichen Abfassung der apostolischen Schriften leicht geschehen mochte, daß einzelne Lehrpuncte in denselben gar nicht vorkamen oder doch nur ganz obenhin und wie zufällig berührt wurden, war es der in der Gesammtheit der Kirchen fortlebende vollständige Lehrbegriff, welcher ergänzend zu dem schriftlichen Worte der Apostel hinzutreten mußte. Ueberhaupt sollte und wollte das schriftliche Wort der Apostel nicht etwa an die Stelle der lebendigen Predigt treten, vielmehr fort und fort durch diese aus seiner Verfestigung in Fluß und Leben umgesetzt werden.

Aus dem Bisherigen ergibt sich uns nun der richtige Begriff vom Katholicismus. Fassen wir für's Erste die Kräfte in's Auge, aus denen er entsprossen ist und fortdauernd hervorgeht, so ist er

das von Christus eingesetzte Apostolat, ausgegangen und ewighin ausgehend in alle Welt, umringt von Millionen Gläubiger — Alle hinzugeführt durch den in sie ausgegossenen Einen Geist der Wahrheit und Liebe — wie innerlich in Glauben und Liebe Eins, so äußerlich verbunden zu einer großen Alle umschließenden Gemeinschaft. — Sehen wir auf das Verhältniß, in welchem der Katholicismus zu dem Werke Christi steht, so ist er

die durch alle Zeiten sich herabziehende Ausführung dieses Werkes, nämlich: das Eine Wort Christi, sich darstellend in dem Einen Glauben Aller, und der Eine Geist Christi, sich darstellend in der Einen Liebe und sichtbaren Verbrüderung Aller. — Richten wir unsern Blick auf das Werk Christi im Gegensatze gegen den Mosaismus und überhaupt gegen die vorchristlichen Religionen, und betrachten wir den Katholicismus als Ausführung des Werkes Christi in der Welt insbesondere auch in diesem Gegensatze, so ist er

die über den Particularismus des Volksthums erhobene, aus allen Zonen und Zungen in Einem Glauben und Einer Liebe und Hoffnung vereinte Menschheit. Man kann auch sagen: er ist der Universalismus der Menschheit, zum Selbstbewußtsein

gekommen und in die Welt eingeführt. — Fassen wir ihn im Gegensatze gegen den menschlichen immer mehr und weniger für sich und isolirt schaffenden, nie die Idee einer organisch sich einenden Thätigkeit begreifenden Egoismus, so ist er

die organische Vertheilung und das harmonische Zusammenwirken der verschiedensten Gaben und Kräfte zur Ausführung der Einen der Menschheit gestellten Gesammtaufgabe. — Schauen wir auf die Organisation, durch welche eben die Allgemeinheit und Einheit aller Gläubigen vermittelt wird, so ist er

jene Einrichtung, nach welcher aller Orten von Christus eingesetzte Lehrer, Gnadenspender und Leiter stehen; um sie, als um Mittelpuncte, Hörer, Gnadenbedürftige und Leitsame; nach welcher diese Lehrer, diese Spender der christlichen Heilsmittel und Leiter sammt ihren Angehörigen versammelt sind (als um höhere Einheitspuncte) um Oberhirten oder Bischöfe; und nach welcher endlich die Gesammtheit der Bischöfe sammt ihren Hirten und Gläubigen zu einem einzigen Körper organisch verbunden ist in einem obersten Bischofe — dem Nachfolger des von Christus gesetzten Hauptes der Apostel — des heiligen Petrus. Dem Katholiken erscheint daher der Gedanke an eine Ablösung von dem kirchlichen Einheitspuncte und an eine Vereinigung in Nationalkirchen als ein Abfall von dem eigenthümlichen Wesen des Katholicismus, welches ja eben Einheit und Allgemeinheit ist. Noch mehr: jener Gedanke erscheint ihm als Rückfall von dem Universalismus des Christenthums zum Particularismus der vorchristlichen Zeit. Wie einst, so würde in Nationalkirchen auf's Neue die Religion nicht das große, Gott und Menschheit vereinigende Band, sondern ein Landesinstitut sein. — Uebrigens ist die in dem Katholicismus liegende, eben gedachte durchgehende Unterordnung und Einigung wesentlich eine organische, daher nicht die selbstthätige Kraft und Wirksamkeit des einzelnen Gliedes an seinem Orte aufhebend oder hemmend, sondern nur hindernd, daß solche nicht etwa der allgemeinen Einheit des Glaubens und Lebens Zuwiderlaufendes schaffe. — Fassen wir den dem Katholicismus eigenthümlichen Lehr- und Lernweg in's Auge, so ist er

der apostolische Lehrbegriff in ununterbrochener, von dem heiligen Geiste geschützter Vererbung. Es ist nach ihm christlich, was katholisch ist, d. h. was von den Aposteln an zu allen Zeiten und in allen Kirchen als Wort, als Stiftung und Anordnung Christi gegolten hat. Selbst die heilige Schrift ist nach ihm die heilige, weil als solche zu allen Zeiten und in allen Kirchen anerkannt und überliefert. Der Katholicismus ist der ausgemachte, der fertige, der stets bestandene, nicht erst auszumittelnde christliche Lehrbegriff; der Anschluß aller Einzelnen an diesen und die Unterwerfung des Privaturtheils unter den vom Geiste Gottes behüteten Gemeinglauben. — Ist also (kann man fragen) im Katholicismus überall kein Fortschreiten, sondern geistige Erstarrung? — Je

nachdem man es nimmt. Es ist nur Eine Wahrheit. Das Wahre ist das Wahre, und ist ewig das Gleiche. Wenn der Katholicismus daher die Vererbung des Wortes Christi, d. h. des Wortes der Wahrheit ist, so kann er von Jahrhundert zu Jahrhundert nur immer der Eine und gleiche bleiben. Er kann nicht zu etwas Anderem werden, und es wäre ein schlechter Ruhm und Vorzug, wenn er das könnte. Diesen Ruhm und Vorzug hat allein die Meinung und der Irrthum. Dagegen ist die Eine Wahrheit und das Wort und Werk Christi einer Auswickelung fähig und einer geistigen Verarbeitung und zeitgemäßen Anwendung. (Man vergleiche die Schriften der heiligen Väter und Lehrer der Kirche.) So fern nun der Katholicismus das Wort und Werk Christi ist in seiner immerwährenden kirchlichen Verwirklichung, ist derselbe auch einer fortschreitenden Entwickelung und Verbindung mit Welt und Zeit fähig. Aber was der Einzelne an dem Einen unwandelbaren Lehrbegriffe herausgefunden und ausgewickelt oder auf seine Zeit angewendet hat, unterwirft er, ob dasselbe wirklich gesunde Lehr- und Lebensentwickelung sei, bescheiden dem Urtheile der Gesammtheit. Außerdem ist der Katholicismus, wie das Christenthum, perfectibel hinsichtlich des Grades von Wahrheit, Tiefe und Lebendigkeit, womit er von Jedem seiner Angehörigen aufgenommen und gelebt wird. Und hier ist es, wo von Perfectibilität zu reden vorzugsweise am Orte ist. Daß wir für unsere Person in Lehre und Leben des Christenthums und Katholicismus stets umfassender, tiefer und lebendiger eindringen, das ist der Fortschritt, an welchem uns vornehmlich gelegen sein muß. Ueber dem Arbeiten hieran wird uns schwerlich Zeit zu der Klage bleiben, es gebe nichts mehr zu thun, denn der Lehrbegriff sei abgeschlossen. — Fassen wir den Katholicismus im Verhältnisse zu denen, welche dem Principe des Privaturtheils folgen, so ist er

(übrigens lediglich geistiger Kampfmittel sich bedienender) Gegensatz gegen dieses Princip und Verwerfung desselben. Alle Trennung von der Einheit und Allgemeinschaft kommt in seinen Augen vom Bösen und führt zum Bösen. — Indem er aber das Princip der Trennung und Getrenntheit als solches verwirft, weiß er sehr gut, daß nicht jede materielle und äußere Getrenntheit auch eine formale und innere ist, daß es im Gegentheil viele Getrennte gibt, die es wohl dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste nach sind. Während er also die Trennung als solche und als Princip unbedingt verwirft, verurtheilt er dieselbe in der Person des Getrennten nur dann, wenn und so weit dieser nicht blos ein materiell, sondern ein geistig Getrennter, d. h. ein der erkannten Wahrheit böslich Widerstrebender (ein Häretiker) ist. — Betrachten wir den Katholicismus im Verhältnisse zu der Fluth der menschlichen Forschungen auf dem Gebiete des Christenthums, und in Mitte der zahllosen sich gegenseitig befehdenden Meinungen, so erscheint er

als der Polarstern, an welchem sich die Schiffer immer wieder

orientiren mögen. In der That, wenn es auch nicht Ein Buch der heiligen Schrift mehr gibt, dessen Verfasser und Inhalt unangefochten wäre, und wenn endlich selbst Christus als historische Person in Frage gestellt wird, so ist es wohl einzig noch die katholische Kirche — dieses lebendige, von Anfang an durch die Jahrhunderte fest geschlossen herablaufende Zeugniß, was die heilige Schrift, was den geschichtlichen Christus und damit das Christenthum selbst sicher stellt. — Fassen wir den Katholicismus endlich in seiner geschichtlichen Entwickelung, so ist er das Christenthum als Sauerteig, gemengt unter drei Scheffel Mehl. Das Mehl ist die Menschheit. Der Katholicismus, d. h. das Apostolat, ging mit dem Worte und der Gnade des Herrn, gekräftigt von dem heiligen Geiste, aus, die Menschheit zu durchsäuern. Natürlich gab der Durchsäuerungsproceß nach der Verschiedenheit des durchsäuerten Stoffes, d. h. nach der Eigenthümlichkeit der Zeiten, Völker und einzelnen Personen, die verschiedensten Erscheinungen; und wenn sich in ihm oft das Christenthum zu einer Zeit nicht rein darstellte, so trug wohl das Mehl, nicht der Sauerteig daran die Schuld. Man beurtheilt den Erzieher nicht blos nach dem Erfolge, sondern auch nach dem Charakter des Zöglings, und beurtheilt den Erfolg nicht nach dem, was sich heute, sondern nach dem, was sich im Verfolge und am Ende zeigt. Eine andere Beurtheilung ist bornirt und ungerecht. Wenn das und dieses, was sich aus dem Geiste und Bedürfnisse der Jahrhunderte herausgebildet hat, im Katholicismus noch erhalten wird, ob es sich gleich vielleicht überlebt hat, so muß man nicht vergessen, daß einerseits das Urtheil über Abgelebtheit ein schweres ist, anderseits das Princip der Erhaltung zum Wesen des Katholicismus gehört.

Vielleicht fragt man, wozu diese ausführliche Erörterung des Begriffs des Katholicismus in einer Encyklopädie der Staatswissenschaften? Die Antwort liegt nahe. Die Staatswissenschaften können nur die Wohlfahrt der Staaten befördern wollen. Nun hängt aber die Wohlfahrt der Staaten eng zusammen mit der Achtung, welche einer Confession und ihren Bekennern von Seite der Regierungen und der Mitbürger zu Theil wird. Es ist hier folglich ganz an seinem Orte, den Millionen, welche sich zur katholischen Confession bekennen, durch Darlegung des Wesens dieser Confession, wenn auch nicht die Beistimmung der Andersdenkenden, so doch die Achtung derselben zu vindiciren.

Es sei nun noch gestattet, einen Blick auf den Einfluß zu werfen, den der Katholicismus auf die Völker im Großen, dann auf die einzelnen Staaten, ihre Verfassung und ihre Wohlfahrt ausüben mag. Wir sagen nicht: ausüben muß, indem wir wohl wissen, wie Vieles diesen Einfluß, so unläugbar derselbe auch im Wesen des Katholicismus liegt, ganz oder theilweise hindern kann.

Im Katholicismus liegt vor Allem die Idee eines allgemeinen reinen Völkerrechtes und Völkerwohlwollens. Da

er nämlich das Christenthum ist, Gläubige aus allen Nationen sammelnd und sie in Liebe vereinend zu Einer Familie, so steht nicht zu erwarten, daß er in der Entwickelung dieses seines universalen Charakters auf halbem Wege stehen bleibe. Es liegt vielmehr wesentlich in ihm, daß er bald nicht mehr Gläubige aus allen Nationen, sondern daß er die Nationen selbst sammle und diese nicht anders betrachte, denn als Individuen neben einander, auf der Basis gegenseitiger Gerechtigkeit und Liebe zu einem großen irdischen Gemeinwesen gehörig. — Allerdings hat das Christenthum zur Zeit den Nationalegoismus noch viel zu wenig überwunden. Nichts desto weniger liegt es als geschichtliche Thatsache vor, um wie viel dasselbe, namentlich in der Form des Katholicismus, die Völker einander näher gebracht hat.

Wenn es jemals unter den Nationen zu einem Zusammenstehen für ein großes Gut der Menschheit kommen sollte, so wäre solches Zusammenstehen wohl nur durch Vermittelung des Katholicismus denkbar. Erscheinungen, wie z. B. die Kreuzzüge, können wohl nicht außer dem Katholicismus vorkommen.

Was das Verhältniß des Katholicismus zu den einzelnen Staaten betrifft, so ist dasselbe in vieler Hinsicht kein anderes, als das der Kirche überhaupt zum Staate. (Siehe darüber den einschlagenden Artikel.) Doch verdient Einiges in diesem Verhältnisse ausdrücklich berührt zu werden.

Der Katholicismus hat (weil lediglich praktisches Christenthum) nichts mit der Verfassung der Staaten zu schaffen. Er kann seine Aufgabe verfolgen und erreichen unter jeder Regierungsform, die dem Bürger ein rechtliches Dasein sichert. Er fordert nur und bittet zu Gott um jene äußere Ordnung, die nöthig ist, „daß wir (wie der Apostel sagt) ein stilles und ehrbares Leben führen mögen in Gottseligkeit.“ Doch ist seine Verfassung (weil ihrem Grundcharakter nach collegialisch) entschieden der Despotie und Büreaukratie nicht förderlich.

Der Katholicismus, da seine Bekenner unter einer jener der bürgerlichen Staaten ähnlichen Verfassung leben, kann auf die Unterwerfung der Völker unter die bestehende bürgerliche Ordnung nur günstig wirken. Noch mehr: da seine Bekenner das Gemeinurtheil, die Gemeinentscheidung und den Gemeinwillen ihrem Privaturtheile überzuordnen gewohnt sind, muß er unfehlbar einen stillen und vertrauensvollen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit befördern.

Wenn die Staaten letztlich auf den Ehen, und ehrenwerthe und feste Staaten auf sittlich-edlen und treuen Ehen ruhen, so muß der Katholicismus als wohlthätig für die Staatswohlfahrt betrachtet werden, so fern er durch das Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe das Princip der ewigen Treue und der Wiederaussöhnung der Gatten festhält.

Wenn ferner einer der Hauptzwecke des Staates die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre ist, so kann auch von dieser Seite der Katholicismus nur förderlich auf denselben wirken: so fern nämlich nach katholischen Grundsätzen in der Regel keine Sündenvergebung ist außer in Kraft der Beichte und priesterlichen Lossprechung, und keine Lossprechung außer in Folge geschehener Wiedererstattung — sei es der Ehre oder des Eigenthums.

Der Katholicismus betrachtet sich selbst als eine nicht von Menschen, sondern von Gott gestiftete Anstalt, hat seine Verfassung unmittelbar von seinem Stifter und spricht freies Leben und freie Bewegung an. Man hat ihm daher zuweilen aufgebürdet, daß er ein Staat sein wolle im Staate. Aber er wäre ein Staat im Staate nur dann, wenn er Interessen und Zwecke hätte, denen des Staates fremd oder gar zuwiderlaufend. Da er aber nichts ist, als das Christenthum, in's Leben gesetzt — wie kann er ein Staat sein im Staate und dem Wohl eines Volkes fremd oder entgegen? — Höchstens mag er mit der Selbstständigkeit, welche er anspricht, jenen zum Anstoße gereichen, welche der Ansicht sind, es dürfe nichts leben und sich regen, das nicht von ihnen gesetzt und regiert sei. In Wahrheit ist der Katholicismus nicht ein Staat im Staate, sondern die vom Christenthume (mehr und weniger) durchdrungene Menschheit im Staate.

Uebrigens läßt sich der Katholicismus von jedem Staate, in welchem er lebt, willig beaufsichtigen. Nicht als könnte er an sich dem Völkerwohle jemals nachtheilig sein, sondern dazu, daß nicht etwa Jemand (seinem Geiste entgegen) angeblich in seinem Namen etwas in selbstischer Anmaßung unternehme, so der bürgerlichen Wohlfahrt zuwider. Wo er dagegen von einem Staate nicht blos beaufsichtigt wird, sondern wie eine Landesanstalt angesehen und behandelt werden will, da klagt er ob solches Uebergriffs und sieht sich in seinem innersten Leben, d. i. in der von Christus empfangenen Selbstständigkeit, bedroht. — Auch des Schutzes der betreffenden Regierungen mag er sich gerne erfreuen und wird solchen überall dankbar anerkennen: wiewohl es ein ungerechtes Mißtrauen gegen seinen Stifter verrathen würde, wenn er nicht glaubte, daß er auch, blos dem Geiste Gottes und sich selbst überlassen, blühen könnte.

Wenn etwa der Katholicismus auf die Wohlfahrt (auch die bürgerliche) irgend eines Volkes nicht so wohlthätig einwirkt, als er seinem Wesen nach sollte, so liegt das nimmermehr in ihm, als solchem, sondern (wo nicht in eigenen äußeren Verhältnissen und unglücklichen Einflüssen) darin, daß seine Lehren und Institutionen von seinen eigenen Bekennern vielfach nicht gehörig begriffen und noch weniger in seinem Geiste ausgeführt sind; daß hier und dort eine Form geblieben, aber der ursprüngliche Geist aus ihr entwichen ist, und daß nicht selten jener Eifer, welcher dem inneren An- und Fortbaue der christlichen Wissenschaft und des christlichen Lebens zugewendet sein sollte, ängstlich der Erhaltung alles und jedes Hergebrachten zugewendet wird. Wenn man

daher den Katholicismus und dessen gesegneten Einfluß auf Völker- und Bürgerwohl fördern will, muß man die Wissenschaft und Liebe des reinen (nicht des rationalistischen) Christenthums unter seinen Bekennern pflegen; muß dadurch sein (des Katholicismus) Selbstbewußtsein möglichst allgemein aufklären und seine innerste geistige Lebens- und Triebkraft heben. Was ihm der Durchgang durch die Jahrhunderte, zwar nicht in seinem Wesen, wohl aber in seinem Beiwerk, Ungehöriges angehängt haben mag, wird sofort (man lasse ihm nur Zeit) durch seine gesunde innere Kraft von selbst ausgestoßen und abgeworfen werden. Jede nachhaltige Verbesserung auf dem Gebiete der Religion geht langsam und geschieht (was nie zu vergessen) wesentlich von Innen heraus.

Dr. Hirscher.

Kauf. — Als publicistisch kommt hierbei in Betracht, daß es sowohl rücksichtlich des Verkehrs und Nationalcredits, als auch rücksichtlich politischer Rechte, die davon abhängen, von Interesse ist, stets auf der Stelle sichere Kenntniß davon zu haben oder haben zu können, wer der rechtmäßige Eigenthümer und dinglich Berechtigte eines jeden innerhalb eines Gemeindebezirks gelegenen unbeweglichen Gutes sei. Im alten Deutschland war dafür anerkannt, wer ein Gut unter Garantie der Gemeinde durch öffentliche Auflassung des bisherigen Inhabers vor derselben erworben hatte. Diese Form kam wegen ihrer Lästigkeit mit der Zeit in Abgang, und eine andere, leichtere, dabei zugleich zuverlässigere trat an ihre Stelle, bestehend darin, daß die Käufe in öffentliche, unter der Garantie der Gemeinde geführte Bücher eingeschrieben wurden, und nur derjenige für den rechtmäßigen Eigenthümer und dinglich Berechtigten eines unbeweglichen Gutes galt, den diese Beurkundung dafür erklärte. Diese Form besteht mitunter noch jetzt. Außerdem aber wird heut zu Tage theils nur zum Zweck des Beweises, häufiger jedoch zur rechtlichen Gültigkeit eines Kaufvertrags über Immobilien erfordert, daß dem Käufer eine von dem Verkäufer unterschriebene Urkunde über den zu Stande gekommenen Vertrag (Kaufbrief) ausgestellt werde, worin insbesondere das Kaufsobject mit seinen dinglichen Lasten, der Kaufpreis und die Bedingungen des Kaufs bemeldet sind. Wo diese Urkunde gesetzlich zur Gültigkeit des Kaufs über Immobilien erfordert wird, besteht zugleich die Vorschrift, daß deren Ausfertigung durch die Staatsbehörde (gewöhnlich das Gericht der gelegenen Sache) geschehen soll, und daß diese Behörde ihre Genehmigung oder Bestätigung des Kaufs unter die Urkunde gesetzt haben müsse, ehe derselbe als rechtlich vollständig und wirksam anzuerkennen ist. Dabei wird es zugleich gewöhnlich der Behörde zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Bestätigung durch sorgfältige Nachforschung (causae cognitio) zur Gewißheit zu erheben, daß der Verkäufer wirklicher Eigenthümer des Kaufsobjects, die Contrahenten fähig zur Abschließung des Geschäfts seien, und daß es an ihrer ernstlichen Willenserklärung nicht fehle *).

*) S. insbesondere die Particularrechte im Großherzogthum Hessen in Philipp Bopp's Hess. Rechtsfreund unter dem Wort „Kauf."

In manchen Ländern ist es den Beamten gesetzlich verboten, innerhalb ihres Amtsbezirks unbewegliche Güter zu kaufen*), oder bei öffentlicher Versteigerung solcher mitzubieten**), wovon der Grund offenbar darin liegt, zu verhindern, daß das amtliche Ansehen zur Bereicherung auf Kosten Anderer mißbraucht werde.

In Beziehung auf Mobilien ist insbesondere der Viehverkäufe zu erwähnen, wobei allgemein der Verkäufer dem Käufer für gewisse erhebliche, nicht in die Augen fallende Fehler und Krankheiten, sogenannte Hauptfehler, während einer gesetzlich bestimmten Zeit, gewöhnlich von 14 Tagen oder 4 Wochen (Währzeit), haften muß, so daß der Käufer innerhalb dieser Zeit wegen eines solchen entdeckten Fehlers vom Vertrag abgehen kann, in so fern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen haben. Dieses findet Statt bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Endlich ist noch zu erwähnen des in älteren Reichsgesetzen (Reichspolizei-Ordn. von 1548 Tit. 10. und von 1577 Tit. 19) gegen den Wucher gerichteten Verbots, Früchte, die noch auf dem Halme stehen, zu kaufen, es wäre denn, daß der Kaufpreis nach dem gemeinen Werth des Ertrags zur Zeit des Contracts oder 14 Tage nach der Ernte bestimmt wird. G. Rühl.

Ketzer, s. Auto da fe und Duldung.

Kindermord. Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderaussetzung. — Unter den Verbrechen, welche als Beraubung des Gutes, das als das höchste angesehen wird, als Beraubung des Lebens erscheinen, hebt sich durch charakteristische Individualität der Kindermord***) hervor, die von der Mutter an ihrem neugeborenen lebensfähigen unehelichen Kinde begangene Tödtung†). Dieser Missethat

---

*) Z. B. in Braunschweig.

**) In Hessen.

***) Wurzer, Bemerkung über den Kindermord und dessen Bestrafung (Leipzig, 1822). Gans von dem Verbrechen des Kindermords. Hannover, 1824. Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft (im siebenten Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts, Halle, 1825). Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde, Band 1. Leipzig, 1838, S. 1001—1016 s. v. „Kindermord, Infanticidium (historisch-medicinisch-forensischer)" und S. 1016—1020 s. v. „Kindermord (criminalistischer)." Brefeld, Beitrag zur Lehre vom Kindermord, besonders in Beziehung auf die Revision der königl. preuß. Strafgesetze (S. 368—388 des 32. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen, 1836). Henke, Bemerkungen zu diesem Beitrage (S. 426—453 dess. Band. seiner Zeitschr.).

†) Spangenberg über den Begriff des Kindermords (im zweiten und dritten Bande des Neuen Arch. d. Crim.-Rechts). Mehrere Strafrechtslehrer fordern die vorausgegangene Verheimlichung der Schwangerschaft zum Begriff und Thatbestand; allein diese ist, in Verbindung mit der Verheimlichung der Niederkunft, nur die gewöhnliche vorangehende Begleitung der That. Vergl. übrigens Wächter über Verheimlichung der Schwangerschaft und

gibt sich, vorzugsweise aus dem publicistischen Gesichtspuncte in's Auge gefaßt, besonders in drei Beziehungen die Betrachtung hin: — Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik hinsichtlich der Strafe, besonders der Größe derselben. — Staatsarzneikunde, als gerichtliche Medicin, Lehrerin des Gesetzgebers und ein wichtiges Hülfsmittel der Strafrechtspflege. — Mittel, um dem Verbrechen vorzubeugen.

Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik*). Das deutsche Mittelalter erkannte in der That der Mutter, welche fähig sei, das kaum aus ihrem Schooße in das Leben hinausblickende Kind, das sie unter ihrem Herzen getragen, mit eigener Hand oder durch Versagung der nöthigen Hülfsleistung zu tödten, ein unnatürliches Verbrechen, welches mit der Grausamkeit bestraft werden müsse, mit welcher es begangen worden sei; es vollzog die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens**). Die Strafgesetzgebung Kaiser Karl's des Fünften behielt diese qualificirte Todesstrafe nur ausnahmsweise bei und droht, im Allgemeinen milder, der Schuldigen den Tod durch Ertränken. Artikel 131 der peinlichen Gerichts-Ordnung: „Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben und Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Uebel offt geschähe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens um mehr Furcht willen solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen." Der spätere Gerichtsgebrauch behielt die Todesstrafe bei, welche er in die Strafe des Schwertes verwandelte***); ließ sich aber in neuerer Zeit von der durch die Wissenschaft nahe gerückten Betrachtung der

---

Niederkunft, als Erfordernisse des Thatbestandes des Kindermords (Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1835, S. 71—92).

*) Mittermaier a. a. O. §. 5. „Prüfung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe als ordentlicher Strafe des Kindermords." S. 31—38. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin (Leipzig, 1822) Bd. 3, Cap. 31: „Wie können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugeborenen und über den Frucht- und Kindesmord mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden?" (S. 579—594.)

**) Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft (Sulzbach, 1809) Th. 2. S. 96. Mittermaier a. a. O. S. 12. Jarke, Beiträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung (VIII. Von dem Kindermorde. II. Kurze Geschichte der deutschen Gesetzgebung über den Kindermord, S. 79—95 des vierzehnten Bandes von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. Berlin, 1830).

***) Henke a. a. O. S. 278. Noch im Jahre 1802 verurtheilte die Justizcanzlei in Hannover eine Kindesmörderin zum Tode, weil das Gesetz nun einmal „die Todesstrafe dictire" und „neuere Theorieen" keine Rücksicht verdienten. S. v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle (Hannover, 1804) Th. 2. S. 158—235: „Merkwürdige Geschichte eines Kindermords."

zur That führenden Motive, so wie des geistigen und physischen Zustandes der Gebärenden, dazu bestimmen, von der Todesstrafe abzugehen*) und nur auf zeitige, höchstens lebenswierige Freiheitsstrafe zu erkennen. Wenigstens wurde da, wo auf die Todesstrafe erkannt wurde, diese nicht vollzogen**). Schon im vorigen Jahrhunderte erhoben sich, unterstützt durch das abschreckende Beispiel gräuelvoller Justizmorde, Stimmen gegen die extreme Bestrafung des sogenannten Kindermords. (Denn mit Recht sagt Mittermaier a. a. O. S. 218: „Unrichtig ist es, wenn man den Kindermord immer als eine Art des Mordes ansieht, da in den meisten Fällen gewiß mehr ein Zustand zum Grunde liegt, der dem Zustande des Todtschlags zu Grunde liegt.") Beccaria***) gab sein von Andern unterstütztes†) Votum ab, welches aber von den Gesetzgebern sofort nicht beachtet wurde. Der Schöpfer des preußischen Landrechts, das auch als Straf-Gesetzbuch noch herrscht, verordnet (Th. 2. Tit. 20. §. 965—967) noch: „Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwertes belegt werden††). Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugeborenen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Abwartung vorsätzlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben angesehen†††)." Ja selbst das bereits aus dem Schooße des neunzehn-

*) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen herausgegeben von Mittermaier. Gießen, 1836. Note 1 des Herausgebers zu §. 236. S. 217. 218.

**) So wurde z. B. im Jahr 1831 in Würtemberg in 4 Fällen auf die Todesstrafe erkannt, diese aber nicht vollstreckt. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834, S. 10. Ueber Hannover und Dänemark s. ebendaselbst S. 195—197.

***) Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von Bergk. Leipzig, 1798. Th. 1. S. 292.

†) Untersuchung, ob der Verschuldung einer Kindesmörderin die Todesstrafe angemessen ist. Von C. A. H. Leipzig, 1798.

††) Der Dalberg'sche „Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen" (v. 1792) schlug vor: „Kindermord im Augenblicke der Geburt, ohne vorhergehenden Vorsatz, ist der Betäubung zuzuschreiben, wird mit 10 Jahren Gefängniß bestraft. Bei vorhergehendem Vorsatze aber steht Enthauptung auf diesem Verbrechen. Aussetzung der Kinder wird mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft."

†††) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle, 1796. S. 251. Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berlin, 1827. S. 614. §. 1084. Zum Bach, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts mit einem Rückblicke auf die preußischen Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. Berlin, 1828. S. 200—263. „V. Ueber Kindermord." Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preuß. Staaten. Band 1. Berlin, 1825. S. 120—132: „Ueber das Ver-

ten Jahrhunderts hervorgehende französische Strafgesetzbuch behielt, dem früher an's Licht getretenen österreichischen Strafcoder (v. J. 1803) gegenüber, dessen Schöpfer sich entschloß, selbst die Tödtung neugeborener ehelicher Kinder nicht mit Todesstrafe zu bedrohen und lebenswierige Kerkerstrafe zu substituiren, und die Tödtung neugeborener unehelicher Kinder nur mit zeitiger Freiheitsstrafe (Kerker) zu verpönen *), die Todesstrafe (welche auch der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich der Niederlande adoptirt hat; s. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10, S. 132) bei. Denn während es im Art. 300 heißt: „Der Todtschlag eines neugeborenen Kindes heißt Kindermord" bestimmt der Art. 302, der Gegenstand so vieler Kritiken, sehr lakonisch und summarisch weiter: „Jeder des Mordes, Eltern-, Kinder- und Giftmordes Schul-

---

brechen des Kindermords nach preußischen Gesetzen." (Ausz. aus der genannten Gans'schen Schrift.) Vergleiche auch noch Meyer, Versuch einer Prüfung der Lehre vom Thatbestand und der Thäterschaft der Verbrechen im Allgemeinen und des Verbrechens der Tödtung, insbesondere nach den Grundsätzen des preußischen Rechts. Berlin, 1836. S. 70—72. Jarke nimmt a. a. O. (S. 78. 79.) die Rigorosität dieser Gesetzgebung auch noch für die Gegenwart in Schutz, indem er u. A. (zugleich auf China hindeutend, wo der Kindermord, als Mittel, der Uebervölkerung zu steuern, gestattet ist) sagt: „Wohl behaupten wir, daß der Mord ein Verbrechen sei, welches die Obrigkeit ohne schwere Verletzung der Gerechtigkeit nicht geringer, als mit dem Tode bestrafen dürfe; daß keine Gründe (?) vorhanden seien, beim Kindermorde von der einfachen Todesstrafe abzuweichen, wenn der Thatbestand desselben vollständig hergestellt ist; daß auch das Leben des unehelichen neugeborenen Kindes denselben Anspruch auf den Schutz der Landesobrigkeit hat, wie jedes andere Menschenleben, als solches; daß es unrecht und unrühmlich sei, aus furchtsamer (?) Milde gegen das Verbrechen jedem Kinde diesen Schutz, dessen es in noch weit größerem Maße bedarf, als das Leben erwachsener Menschen, oder ehelicher Kinder, schmälern zu wollen, endlich — da bei alternden Völkern die Gesetze eben so großen Einfluß auf die Sitten, als im Jugendalter der Nationen die Sitten Einfluß auf die Gesetze haben — daß es zu besorgen stehe, der Indifferentismus (?) der Gesetze möge wirklich, vornehmlich im niedrigen Volke, die Meinung erzeugen, daß das Leben eines neugeborenen Kindes nicht eben von sonderlichem Werthe sei, eine Meinung, die in ihren Consequenzen das Jahrhundert und die europäische Cultur schänden, die christliche Gesittung des häuslichen Lebens vernichten und die occidentalische Menschheit auf den eben so abscheulichen als verächtlichen Standpunct des chinesischen Reichs degradiren würde (?). „Auf diese Gründe gestützt," fügt der Verf. hinzu, „sind wir der Ansicht, daß es fortdauernd anerkannt werden müsse, daß der Kindermord, vorausgesetzt, daß der volle Thatbestand desselben hergestellt werden kann, ein todeswürdiges Verbrechen sei, daß aber die ordentliche Strafe desselben, den heutigen Verhältnissen gemäß, eine einfache Hinrichtung sein müsse." Man muß es dem Verfasser noch Dank wissen, daß er auf die qualificirte Todesstrafe, womit noch König Friedrich Wilhelm I. drohte, indem er die Strafe des Säckens stipulirte (Henke a. a. O. S. 413.), Verzicht leistet. (Ob die Verehrer des Stabilismus dem Verfasser, der dieses System verherrlicht, dafür Dank sagen, daß er den „Standpunct des chinesischen Reichs" des Erzreiches des Stabilismus, einen „eben so abscheulichen als verächtlichen" nennt, ist eine Frage.)

*) Jenull, das österreichische Criminalrecht, Th. 2. S. 232. v. Zeiller, jährliche Beiträge für Gesetzkunde. Th. 1. S. 153.

bige, wird mit dem Tode bestraft *). Das von dem spanischen Cortes berathene und am 9. Juli 1822 publicirte (von Ferdinand dem Siebenten nach seiner Restauration außer Wirksamkeit gesetzte) Strafgesetzbuch, welches im Ganzen den Code pénal zum Muster genommen hatte, wich in dieser Beziehung von ihm ab, indem es (Art. 613) den Kindermord nur mit zeitiger Freiheitsstrafe (fünfzehn= bis fünfundzwanzigjähriges Arbeitshaus) und Verweisung aus dem Ort der begangenen That und zehn Meilen im Umkreise bedrohte**). In Deutschland erscheint als Uebergangsstufe die Criminalgesetzgebung für das Königreich Baiern v. J. 1813, welche (Th. 1. Art. 157) den Kindermord mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wiederholten Kindermord aber mit Todesstrafe bedroht***). Denn die neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe derselben haben die Todesstrafe ganz ausgeschlossen †). So

---

*) Strafcodex für das französische Reich, übersetzt und mit Anmerkungen rc. versehen von L. Hundrich. Magdeburg, 1811. S. 115. 116. Vergleiche noch Wildberg, Jahrb. der Staatsarzneikunde. Band 3. Leipzig, 1837., S. 576—590: „Commentar zum 300. Art. des Code pénal, betreffend den Kindermord, der an einem Kinde begangen worden ist, das noch nicht geathmet hat.“ Haas, observations sur le projet de revision du Code pénal, présenté au chambres belges. Gund. Vol. II. 1836. p. 180—191, wo der Verfasser diesen Codex in Bezug auf Kindermord beurtheilt und Verbesserungsvorschläge macht. Ueber die Rechtssprechung des Cassationshofs, wornach beide Eltern und auch Dritte sich des Kindermords schuldig machen können, s. Dullez, jurisprudence générale de Royaume. Tom. XII. p. 961 Note.

**) Criminalistische Beiträge, herausgegeben von Hubtwalker und Trummer, Band 1. Hamburg, 1825: „Die Strafgesetzgebung der Cortes.“ S. 344. Als nach der Julirevolution sich die Stimmen für die Verbesserung der Strafgesetzgebung immer lebhafter aussprachen, und man forderte, daß auch der Kindermord nicht mehr absolut mit der Todesstrafe bedroht werde, wurde dieses Votum von der diese Revision vornehmenden Gesetzgebung vom 28. April 1832 nicht beachtet, indem man, da das Gesetz den Geschworenen die Befugniß einräumte, auszusprechen, daß Milderungsgründe vorlägen, sich begnügte, auf diese Befugniß hinzuzeigen, welche die Todesstrafe abwenden könne. S. Mittermaier, das französische Gesetz v. 23. April 1832 über die Verbesserung der Criminalgesetzgebung, geprüft. (S. 319—348 des 13. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832, S. 340. 344.

***) Strafgesetzgebung für das Königreich Baiern. München, 1813. S. 66. Die Revisionen dieses Gesetzbuchs haben die Todesstrafe als Strafe des Kindermords verworfen. Vergl. übrigens noch Gensl, medicinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg, 1817, S. 8 ff.

†) Schon das im Jahre 1816 für den Canton Tessin erlassene, im Jahre 1822 revidirte Gesetzbuch schloß, zeitige Freiheitsstrafe substituirend, die Todesstrafe aus, während noch im Jahre 1823 ein Gesetz für den Canton Bern (abgedruckt im Neuen Archiv des Criminalrechts, Band 7, S. 45—52), in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (die Motive hoben hervor, daß die leidige Sitte des Kiltgangs die Schärfe des Gefühls für Geschlechtsehre so sehr abgestumpft habe, daß die Absicht der Rettung derselben nur sehr selten noch der Antrieb zur That sei, und die höchst grausame Art der Tödtung des Kindes eine Rohheit beurkunde, die nur durch Androhung der Todesstrafe inigermaßen zurückgedrängt werden könne) diese extremste Strafe sanctionirt Das Strafgesetzbuch für den Canton Zürich v. 3. October 1835 läßt sechs= bis

heißt es z. B. in dem Strafcodex für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, indem er in dem Art. 250 die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt dem Kindermorde gleich bestraft, im vorhergehenden Art. 249: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindermords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden*).“ Eben so spricht sich der Entwurf des für das Großherzogthum Baden berechneten Criminalcodex in umsichtiger, jeden wissenschaftlichen Gewinn umfassender Fassung dahin aus (§. 191): „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind, während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben, vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis funfzehn Jahren, und, wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden (§. 192). Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte (§. 193). Verübt die Kindesmörderin, nachdem sie wegen des früheren Falles durch rechtskräftige Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft (§. 194). Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe ein (§. 195). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, so wird sie bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde, 2) mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuld-

---

zwanzigjährige Zuchthausstrafe eintreten, die bis zum lebenslänglichen Zuchthaus steigen kann, wenn die Schuldige als öffentliche Dirne lebte oder schon einmal außerehelich geboren hatte.

*) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg. Nebst dem Einführungs- und Competenzgesetze, einem Sachregister und andern Beilagen. Stuttgart, 1839, S. 79. Am Schlusse des Artikels 249 heißt es noch: „Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über den Versuch zu strafen.“

Vergl. noch Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. Neustadt a. d. O., 1836, S. 74.

haften Handlungen, oder Unterlassungen der Mutter, in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen ist (§. 196). Hatte sich die außerehelich Schwangere ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniß oder Arbeitshause bis zu zwei Jahren bestraft (§. 197). Ist in den Fällen des §. 195 Nr. 2 und des §. 196 das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden*)." In verwandtem Sinne sind die für das Königreich Hannover**) und für das Großherzogthum Hessen***) berechneten Entwürfe von Strafgesetzbüchern verfaßt. Alle diese Erscheinungen der neuesten Zeit sind Urkunden der sie beherrschenden Gesetzgebungspolitik, die sich nach allen Seiten hin geltend gemacht hat und auch die Redaction des für das Königreich Griechenland erlassenen Strafgesetzbuchs beherrschte. (S. Maurer, das griechische Volk rc. Band 3. Heidelberg, 1835. S. 415. 416.)

Staatsarzneikunde. Diese, welche in neuerer Zeit, besonders in Deutschland, sich einer sorgfältigen Pflege erfreut, macht, so wie sie überhaupt eine praktische Wissenschaft ist, welche die Staatsverwaltung für Gesetzgebung, Administration und Rechtspflege verwendet, ihren Einfluß auch in einer Beziehung geltend, in der sie eine besonders wichtige Aufgabe dienend zu lösen hat. Den Gesetzgeber, der zu der Stelle seines Werks gekommen ist, wo er sich über das Verbrechen und die Strafe der Tödtung neugeborener Kinder aussprechen soll, setzt die Staatsarzneikunde, in ihrem Charakter als gerichtliche Medicin, in den Stand, den rechten Weg einzuschlagen, indem sie ihm ihre Erfahrungen und Beobachtungen über den somatischen und geistigen Zustand einer Gebärenden hingibt; sie zeigt ihm, daß dieser Zustand als ein körperlich krankhafter anzusehen ist, der nicht selten sogar Ehefrauen als

---

*) S. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet vom Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Band 4. Altenburg, 1838. S. 402. Vergl. auch noch die in demselben Bande fortgesetzten kritischen Bemerkungen Abegg's zu dem badischen Entwurfe (S. 212—272.) S. 236. 237.

**) Spangenberg, einige Bemerkungen über die Strafe des Kindermords in Bezug auf den Artikel 225 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover (S. 631 rc. des 8. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1826). Mittermaier, über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen. Heidelberg, 1825. S. 38.

***) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen, übergeben der zweiten Kammer der Stände. Darmstadt, den 22. April 1836.

Erstgebärende in einen Zustand vorübergehender Geistesstörung versetzt, und lehrt, daß die Masse von Gefühlen, welche auf eine außerehelich Gebärende, vermöge ihrer besonderen Lage, einstürmen, die nervöse Reizbarkeit steigert, welche der Geburtsact erweckt*). „So hat daher", sagt Mittermaier a. a. O. (N. Arch. d. Cr.-R. Bd. 7) S. 23, „der Gesetzgeber die Pflicht, als den Grund für die mildere Ansicht des Kindermords die durch den Act der Geburt erhöhte Reizbarkeit des Gemüthes und die krankhafte, das Nervensystem ergreifende Veränderung zu berücksichtigen, in welcher mit der höchsten Kraft die Vorstellungen der Furcht vor Schande und der Armuth auf die Seele der Gebärenden einstürmen und den Entschluß des Mordes entweder erzeugen, oder zur Reife bringen." Der Strafrechtspflege dient die Staatsarzneikunde in ihrer Verzweigung als legale Medicin zur Feststellung wichtiger Vorfragen**). Schon darum, weil der Geburtsact selbst das Leben des

---

*) Henke S. 219 ꝛc. des zweiten Heftes der Nasse'schen Zeitschrift für psychische Aerzte v. J. 1819. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin Band 4. S. 617 ꝛc. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig, 1828. S. 321 – 327. Wigand über einen wichtigen Punct bei Untersuchung des Kindermords (im 9. Band des Kopp'schen Jahrbuchs der Staatsarzneikunde, S. 116 ꝛc.) Derselbe, die Geburt des Menschen, herausgegeben von Nägele. Band 1. Berlin, 1820, S. 68 ꝛc. Platner de Lipothymia parturientium quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. Jörg, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, beleuchtet ꝛc. Leipzig, 1837. Dr. Schreyer, Gutachten über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, ein Beitrag zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. (S. 194 ꝛc. des 23. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschr. für die Staatsarzneik. Erlangen, 1837. Most a. a. O. Band 2. Leipzig, 1839. s. v. „Mania" S. 170. 171, wo der Verfasser (Dr. Tott) unter Anderem vorträgt: „Daß in Folge der Aufregung und Anstrengung, worin sich während des Gebäracts das Nervensystem oft befindet, auch wenn keine psychischen Reize einwirken, so wie in Folge der damit verbundenen Störung des Gebäracts Wahnsinn entstehen kann, lehrt die Erfahrung, und ich selbst habe einen Fall dieser Art beobachtet. Aber nicht blos der körperliche Hergang bei der Geburt, sondern auch psychische Einflüsse (der Einfluß des Gemüthszustandes, der Affecte und Leidenschaften, z. B. des Schreckens über eine unerwartete Niederkunft, des quälenden Gedankens an eine traurige Zukunft) müssen in Anschlag gebracht werden, zumal bei unehelich Geschwängerten, wo Gram, Sorge, Scham, getäuschte Hoffnung die Mutter oft schon Monate lang gequält haben, die nun plötzlich von Wehen befallen, von Schmerz, Angst, Furcht vor Entdeckung, von Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entledigt wird, der naturgemäß leicht in Geisteskrankheit übergeht. Das angeblich leichte und schnelle Gebären bei unehelich Geschwängerten ist nicht allgemein, und wo eine schnelle Geburt Statt findet, entsteht oft, nach Wigand, Starrkrampf der Gebärmutter, den jedesmal ein consensuelles Hirnleiden begleitet, aus welchem Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth u. s. w. hervorgehen ꝛc."

**) Levisseur, praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, Niederkunft, Abtreibung der Frucht und des Kindermordes im Sinne der preußischen Gesetzgebung ꝛc. Posen, 1837. Mende, Handbuch. Band 3, Cap. 33: „Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugeborenen bei der pein-

Kindes gefährdet, kann es nicht als gewiß angenommen werden, daß es nach der Geburt gelebt habe; bestimmte Merkmale müssen sich dafür hingeben, daß dieses der Fall gewesen*). Das Erkennen und Würdigen dieser Merkmale ist die Aufgabe der Staatsarzneikunde, der Beruf ihrer Beamten, der Gerichtsärzte. Als ein wichtiges, aber nach den Zugeständnissen der Pfleger dieser Wissenschaft nicht ganz untrügliches Mittel zur Erforschung erscheint die sogenannte Lungen- oder Athemprobe**), welche, erst seit dem Jahre 1683 in Uebung***) und

---

lichen Rechtspflege." S. 603—628. Pet. Kemper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern. Aus dem Holländischen. Frankfurt, 1777. Riemann, Taschenbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Gerichtliche Arzneiwissenschaft. Leipzig, 1827. §. 32 ꝛc. Mende, Handbuch Bd. 3, Cap. 25—27. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 4. Ausgabe von Gruner. Königsberg und Leipzig, 1814. Dritter Abschnitt S. 272—377: „Zweifelhafte Geburtsfälle." Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Neunte Auflage. Berlin, 1838. §. 506—605: „Untersuchungen über zweifelhafte Todesarten neugeborener Kinder." Schwärer, Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindermords überhaupt, und den ungewissen Todesarten neugeborener Kinder insbesondere; nebst Mittheilung eines Falls von tödtlichem, während der Geburt, ohne Einwirkung äußerer Gewalt entstandenen Schädelbruche eines Kindes. Freiburg, 1836 (verglichen mit der Beurtheilung dieser Schrift S. 314—324 des 25. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen, 1838). Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Darmstadt, 1834. S. 211. 212. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, Band 5. Leipzig, 1834. Abh. II: „Zur Lehre von den Prüfungsmethoden und Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entscheidung über Leben oder Todtgeborensein der todtgefundenen neugeborenen Kinder." S. 115—157.

*) Mittermaier a. a. O. Beiträge ꝛc. „§. 10. Erforderniß, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sei." S. 493—522. Günther, Revision der Kriterien, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient, ob todtgefundene neugeborene Kinder eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben. Cöln, 1820.

**) Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Band 2. Aufl. 2. Leipzig, 1823. S. 83 ꝛc. Mende, Handbuch. Band 3, Cap. 26: „Von der Athem- und Lungenprobe." S. 475—515. Wildberg, Lehrbuch der Staatsarzneikunde. Band 4. Leipzig, 1838. S. 192—202: „Ueber den nicht zu bestreitenden Antheil der vollständigen Lungenprobe an der sicheren Beweisführung des Statt gehabten oder nicht Statt gehabten Respirationslebens" und 304—326. 574—612. Dr. Kriemer, welchen wissenschaftlichen und legalen Werth hat die Lungenprobe in Beziehung auf die Ermittelung von Statt gehabtem Leben eines Kindes nach der Geburt?" Most, Encyklopädie. Band 2. Leipzig, 1839. S. 117—142. s. v. „Lungenprobe." Dr. Gleitsmann, zur Lehre von der Lungenprobe und deren Werth als Beweismittel in gerichtlichen Fällen; nebst Ansichten über den Thatbestand des Kindermordes. (S. 239—270 des 36. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. St.-A.-K. Erlangen, 1838.) Dr. Hohnbaum, „Fundschein und Gutachten über ein angeblich todtgeborenes Kind, nebst Bemerkungen über sich widersprechende Ergebnisse der Lungenprobe." (S. 288 ꝛc. des 26. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschr. Erlangen, 1839.)

***) Mende, Handbuch. Band 1. S. 1—466. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medicin. S. 175 ꝛc. Kriemer a. a. O. S. 308. 309.

den Satz lehrend, das Schwimmen der Lungen eines neugeborenen Kindes thue dar, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, das Niedersinken derselben aber zeige, daß es schon vor der Geburt gestorben sei, sich darauf stützt, daß durch das Athmen des Kindes, welches mit dem Augenblicke beginnt, wo es geboren wird, in dessen Körper bedeutende Veränderungen vorgehen*), daß der vorher flache Thorax (Brustkasten) sich mehr wölbt, daß die Lungen, welche vorher den Brustkasten nicht ausfüllen, sondern zusammengehalten nach hinten zu in einem beschränkten Raume liegen, nun ausgedehnt sind, die Brusthöhle mehr ausfüllen und den Herzbeutel mehr bedecken. Als ein anderes Mittel erscheint die zuerst von Autenrieth in seiner Schrift: „Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinspectionen und Sectionen." (Tübingen, 1806) empfohlene Leberprobe**) zwar selbstständig nicht von Gewicht, aber in so fern von Werth, als sie andere Beweise unterstützt oder scheinbare Beweise widerlegt. Auch die sogenannte Harnblasenprobe***) und Kindespechprobe†) kommen in Betracht. — Ist ermittelt, daß das Kind nach der Geburt, wenn auch nur ganz kurz, gelebt hat, so hat die Staatsarzneikunde noch zu erforschen, ob das Kind eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und auf welche negative††) oder positive Weise, ob an Erstickung, Verblutung durch die Nabelschnur, Entziehung der Wärme, Verletzung u. s. w. — eine Erforschung, die nicht selten sehr schwierig ist. Ferner ist es, wenn sich Zweifel darüber erheben, ob die Angeschuldigte geboren habe, Sache der Staatsärzte, diese Thatsache zu ermitteln. Zuletzt sind diese berufen, zu untersuchen, in welcher Lage sich die Mutter im Momente der Geburt befunden, ob die Wehen sehr schmerzhaft waren, und die Geburtsperioden lange dauerten, zu ermitteln, wie ihr körperlicher und geistiger Zustand damals war, und die Frage der Zurechnungsfähigkeit möglichst erschöpfend zu beantworten.

Verhütung des Kindermords. — Die Frage, durch welche Mittel dem Kindermord vorzubeugen sei, hat schon seit Menschenaltern

*) Wildberg, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Leipzig, 1835. S. 100 ꝛc.: „Betrachtungen über die durch den Wechsel des organischen und Respirationslebens neugeborener Kinder in ihrem Organismus veranlaßten Veränderungen und die nach dem Tode der Kinder davon zeugenden Merkmale."

**) Wildberg, über einige neue Untersuchungen bei Obductionen neugeborener Kinder. 1828. Henke, Abhandlungen. Band 5. Leipzig, 1834. S. 140 ꝛc. Orfila, leçons de Médicine légale. Ed. sec. Par., 1828. p. 131 ꝛc. Schäffer, die Leberprobe in medicinisch-forensischer Beziehung. Gekrönte Preißschrift mit Vorwort von J. H. F. Autenrieth. Tübingen, 1830. Most, Encyklopädie. Band 2. Leipzig, 1839. S. 42—54. s. v. „Leberprobe. Lebergewichtsprobe."

***) Most a. a. O. Band 1. S. 754. 755. s. v. „Harnblasenprobe."

†) Most a. a. O. S. 1021. 1022. s. v. „Kindespechprobe."

††) Wildberg, Jahrb. Band 1. S. 70—78: „Ueber die Unterlassungen einer Person nach beendigter Geburt ihres lebendgeborenen Kindes, als Ursache des Todes desselben."

die Geister und Gemüther beschäftigt. An Rathschlägen und Versuchen hat es nicht gefehlt. In Preußen glaubte man schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. Unter'm 8. Februar 1765 wurde ein Gesetz wieder den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassen*), welches der späteren Gesetzgebung zu Grund gelegt wurde. Das preußische Landrecht**) verordnet nämlich (Th. 2. Tit. 20. §. 888—932): „§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht Statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt (Tit. 1. §. 1047 sqq.). §. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. 1. §. 1044 sqq. oder doch die §. 1028 sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnitts im zweiten Titel gesorgt***). §. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß (Tit. 2. §. 614 sqq.). §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet. §. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig. §. 894. Wo keine öffentlichen Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege versorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden, so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen. §. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch ist jeder An-

*) Peter Frank hat dieses Gesetz, weil es „einen so allgemeinen Beifall" verdiene und „der allgemeinen Nothwendigkeit der Sache so angemessen" sei (S. 175—195 des vierten Bandes seines Systems einer vollständigen medicinischen Polizei. Frankenthal, 1791) vollständig mitgetheilt. Vergl. noch darüber: Zum Bach a. a. O. S. 219 ꝛc.

**) Klein, Grundsätze. S. 251 ꝛc.

***) Most, Encyklopädie. Band 1. S. 1002.

verwandte, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern. §. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§. 897. 898.) soll kein förmlicher Proceß verstattet, sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieses aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weiteren Verfügung anzeigen. §. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft, und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht unterrichten. §. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben, auch sich den Eltern, Vormündern oder, bei deren Ermangelung, einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden. §. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen. §. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges, bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe, so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden. §. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, treulich nachkommt, auch

bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte. §. 910. Geschieht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen. §. 913 Ueberhaupt muß außer dem Falle des §. 910. 911 die todtgeborene, oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden. §. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein. §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften (§. 901—913) gehörig nachkomme. §. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915): so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnißstrafe schuldig. §. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen. §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist. §. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen. §. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse, das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten. §. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen, oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben, so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen derselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht:

so müssen Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangeren, wegen der Art ihrer Niederkunft, das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen. §. 927. Wenn die §. 917—919 und 924 benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927 bestimmten Strafe belegt, saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden. §. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901 sqq.) anzumahnen. §. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. §. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-, oder funfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden. §. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften. — Neben dieser preußischen Gesetzgebung und mit in Bezug auf sie erhoben sich die lebhaftesten, auch durch Preisaufgaben geweckten Discussionen über die zweckmäßigsten Mittel zur Verhinderung des Kindermords, eines Verbrechens, von dem sich die Empfindsamkeit der Zeit gewaltsam ergriffen fand. Schon im Eingange eines Beitrags zum zehnten Bande von Schlözer's Briefwechsel, Göttingen, 1782 (S. 252 ꝛc.): „Wieder etwas über den Kindermord" heißt es: „Die Preisfrage, wie dem Kindermorde gesteuert werden könne, hat so viele Gelehrte aus allen Facultäten in Alarm gesetzt, daß man über die Anzahl derselben erstaunen muß." Der Schriften oder Beiträge zu Zeitschriften, welche diese Angelegenheit besprochen haben, gibt es eine Legion. Vorzugsweise und zum Beispiel sind nur folgende zu nennen, die zum Theil schon durch ihre Titel die darin mitgetheilten, meistens mehr wohlgemeinten, als ausführbaren und praktischen Vorschläge bezeichnen: Gedanken über

den Kindermord und Vorschläge, demselben besonders durch Anstalten für Unterhaltung unehelicher Kinder zuvorzukommen (im Jahrg. 1778 der Zeitschrift: Ephemeriden der Menschheit). — Völkersam, Politischer Versuch, den Kindermord ohne alle Strafen und ohne daß der Fürst mit Findelhäusererbauung beschwert wird, sicher vorzubeugen, 1779. — v. Heß, eine Antwort auf die Preisfrage: Welches sind die ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Hamburg, 1780. — Ueber den Kindermord. (S. 52 rc. des neunten Bandes von Schlözer's Briefwechsel. Der Verf. schlägt vor, ein Gesetz zu erlassen, welches den Vater des Kindes nöthige, daß er „die Geschwächte heirathe, oder bei gar zu ungleichem Stande nothdürftig dotire und die Geburt alimentire," und das auch die Ehe bei ihrer Eingehung zur Bildung eines Fonds für die Ernährung unehelicher Kinder besteuere) *). — Ueber den Kindermord. (S. 198 rc. desselben Bandes des Schlöz. Briefwechsels. Der Verfasser ertheilt den Rath, besonders durch Unterricht, dahin zu wirken, daß „nach und nach der Begriff von Schande," der auf dem unehelichen Kinde und dessen Mutter ruhe, sich verliere, und dafür zu sorgen, daß Ersteres auf öffentliche Kosten versorgt werde.) — Spöris, Beantwortung der Mannheimischen Frage: Welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? Mühlhausen, 1781. (In demselben Jahr erschienen über dieselbe Preisfrage noch an 12 Schriften rc., welche bei Rössig, die neuere Literatur der Polizei und Cameralistik. Th. 2. S. 21. 22. verzeichnet sind). — Beantwortung der Frage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel wider den Kindermord? Frankfurt und Leipzig, 1782. (Auch dieses Jahr war gesegnet an Schriften rc. über dasselbe Thema, s. Rössig a. a. O. S. 22. 23.) Knippel, freimüthige Gedanken, Wünsche und Vorschläge eines vaterländischen Bürgers über den Kindermord. Germanien, 1783. — Schlegel, Mittel zur Verhütung des Kindermords, bei Gelegenheit der Mannheimer Aufgabe. Leipzig, 1783. — Ueber Empfindelei und Kraftgenies. 1783. Heft 1. Nr. 3: „Vom Kindermord." — H. Pestalozzi über Gesetzgebung und Kindermord rc. Dessau, 1783. — Drei Preisschriften über die Frage: Welches sind die besten und ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Mannheim, 1784. — Unvorgreifliche Betrachtungen über die drei zu Mannheim gekrönten Schriften von der besten ausführbaren Verhütung des Kindermords. Leipzig, 1785 — Schlosser, die Wudbianer, eine nicht gekrönte Preisschrift: Wie ist der Kindermord zu verhindern? Basel, 1785. — v. Zink, Abhandlung über die besten und ausführlichen Mittel, den Kindermord zu verhüten (in Posselt's wissenschaftlichem Magazin für Aufklärung. Band 3. St. 2. Nr. 13. 1787). —

*) Wir finden dort S. 197 bemerkt, daß von den Jahren 1749—1778 in Schweden jährlich 11 bis 12 Kindermorde durchschnittlich vorfielen, während in Preußen die jährliche Zahl derselben etwa 50 betrug.

Servin über die peinliche Gesetzgebung. Aus dem Französischen von Gruner. Nürnberg, 1786. S. 176 ꝛc. (Der Verfasser bedachte sich nicht, als Mittel zur Verhinderung des Kindesmords die Verstümmelung der Schuldigen vorzuschlagen, ihr z. B. „die Nase oder die Oberlefze abzuschneiden" und ihr mit einem glühenden Eisen ein Zeichen, welches auf ihr Verbrechen hindeutet, auf die Stirne zu drücken, indem er meint, daß nichts geeigneter zur Abschreckung wäre.) Dr. Pfeil, Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. Leipzig, 1788. — Rathlof, vom Geist der Criminalgesetze. Bremen, 1790. Erster Anhang. Der Kindermord und seine Strafen, nebst den Mitteln, demselben vorzubeugen. S. 147 ꝛc. (Der Verf. glaubt, das beste Mittel bestehe in Anstalten zur Aufnahme Schwangerer zum Zwecke ihrer Niederkunft, unter Bewahrung des Geheimnisses für solche, welche ihre Schande verbergen wollten)*). — Der Kindermord zur Beherzigung an alle meine Mitmenschen. Rostock, 1792. — P. Frank a. a. O. (System) Band 4. S. 145 ꝛc.**) — Freimüthige Gedanken, Wünsche und Vorschläge über den Kindermord und die Mittel, denselben zu hindern. Stendal, 1793. — Ueber den Kindermord, seine Quellen und seine Verhütung. Baireuth, 1799. — Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. Band 1. Abtheilung 1. Berlin, 1804. §. 52: „Von der Fürsorge der Polizei um unehelich Schwangere und von Verhütung des Kindesmords" S. 198—201. — Spangenberg über die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindesmords (S. 155—176 des dritten Bandes der Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, herausgegeben von Hitzig, Berlin, 1826. (Der Verf. schlägt unter Beurtheilung der preußischen Gesetzgebung***) vor, den Verführer, die Hebamme, den Arzt, Apotheker,

---

*) Eine in diesem Sinne erlassene österreichische Verordnung vom 7. Januar 1836 ist im zweiten Bande des Wildberg'schen Jahrbuchs der Staatsarzneik. Leipzig, 1836. S. 641. 642 mitgetheilt worden. Gegen eine solche Politik hat sich der Verf. des Art. im 6. Bande dieses Lexikons: „Geschlechtsverhältnisse" S. 660 ausgesprochen, indem sie, die Unsittlichkeit befördernd, auch zur Vermehrung des Kindermordes beitrage.

**) Dieser große Arzt schlägt vor, die noch hier und da üblichen sogenannten Kirchenbußen abzuschaffen (was seitdem geschehen ist), eine solche Einrichtung zu treffen, „daß die Obrigkeit, anstatt ohne Kenntniß des menschlichen Herzens dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den schärfsten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr selbst einen mitleidigen Schritt entgegengeht," auf Schonung der Ehre der unehelichen Mutter bedacht zu sein, wobei er auf zwei kurpfälzische Verordnungen der Jahre 1760 und 1767 hinzeigt, und Anstalten zur Aufnahme wegen der Niederkunft zu errichten.

***) Der Verfasser erklärt sich besonders gegen die Vorschrift der Selbstanzeige und trägt zur Begründung dieses Votums vor: „Eine Verpflichtung der Geschwängerten zur Selbstanzeige der Schwangerschaft scheint mir in jeder Hinsicht höchst bedenklich zu sein; dagegen aber die Anordnung einer zweckmäßigen Controle und eine Bestrafung des Ableugnens gegen diejeni-

Eltern und Pflegeeltern, Vormünder u. s. w. durch Strafandrohung anzuhalten, die vermuthete oder entdeckte Schwangerschaft der Ortsobrigkeit anzuzeigen, die Geschwächte vor Beleidigungen und Vorwürfen zu schützen und, im Falle ihrer Dürftigkeit, ihr und ihrem Kinde aus der Gemeindecasse Hülfe zu gewähren.) — Mohl, System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834, S. 275—277. — Zum Bach a. a. O. S. 206 ꝛc. — Meyer a. a. O. S. 71.

---

gen Personen, welche die Geschwängerte auf die Schwangerschaft anzureden und sie darum zu befragen, gesetzlich befugt und verpflichtet sind, allein angemessen. Ich verkenne es nicht, daß dieser meiner Ansicht bedeutende Autoritäten entgegenstehen, indem seit dem preußischen Edicte vom 8. Februar 1765 alle mir bekannte neuere Gesetzgebungen, mit Ausnahme einer einzigen, die Geschwängerten zur Selbstanzeige verpflichten, und man daher die Zweckmäßigkeit derselben, als durch die Erfahrung bewährt, anzunehmen geneigt sein muß. Außer der preußischen, in dem angezogenen Edicte und dem allgemeinen Landrechte ausgesprochenen Gesetzgebung, verpflichten auch die oldenburgische Verordnung vom 25. November 1776, die waldeckische Verordnung vom 3. Januar 1780, und die hessen-casselsche Verordnung vom 10. September 1765, welche unter dem 22. Juni 1787, den 2. August 1803 und noch neulich am 2. August 1815 erneuert ist, die unehelich Geschwängerten unbedingt zur Selbstanzeige; wogegen die einzige anhalt-bernburgische Verordnung vom 9. September 1799 eine solche Verpflichtung nicht ausspricht, sondern es bei einer Controle von außenher bewenden läßt. Nichts desto weniger erlaube ich es mir, gegen eine solche Verpflichtung Folgendes bemerklich zu machen. Es ist zwar gewiß, daß ein verführtes Mädchen keinen bessern Beweis seiner unsträflichen Absichten in Bezug auf das zu gebärende Kind darbringen kann, als wenn sie selbst ihre Schwangerschaft anzeigt. Es lehrt jedoch die tägliche Erfahrung, wie schwer eine solche Selbstanzeige von einer Geschwächten zu erhalten ist. In der Regel sind, wie jeder aufmerksame Criminalrichter einräumen wird, diejenigen Geschwächten, welche ihre Schwangerschaft verheimlicht haben, keineswegs liederliche Dirnen, sondern gewöhnlich erstgeschwängerte gefallene Mädchen, welche theils mit den Kennzeichen der Schwangerschaft, worin ja oft die größten Aerzte sich geirrt haben, und sich selbst Ehefrauen noch täglich täuschen, unbekannt geblieben sind, theils ein hohes Gefühl für Schande besitzen und eifrig nach der Erhaltung ihres guten Namens und der Aussicht, durch eine Heirath ihr Glück zu machen, streben. Unterlassen sie, im ersten Falle, aus Unbekanntschaft mit den Kennzeichen der Schwangerschaft, die Selbstanzeige, so können sie der Uebertretung des Gesetzes nicht für schuldig geachtet werden. Das allgemeine Landrecht (§. 902) hat zwar diesen Fall vorgesehen, und verfügt, daß jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewußt sei, auf ihre körperliche Beschaffenheit und die sich bei ihr ereignenden körperlichen Umstände sorgfältig Acht haben solle, ja sogar, um den Geschwächten dieserhalb alle Entschuldigung abzuschneiden, die Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, verpflichtet, ihre Töchter und Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur, genau zu unterrichten. Indessen möchten doch diese Vorschriften schwerlich auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen. Es ist sehr leicht zu sagen, daß Geschwächte auf ihre körperlichen Umstände Acht haben sollen; der Zweck jener anbefohlenen Aufmerksamkeit aber sehr schwer zu erreichen. Dergleichen Geschwächte, besonders da das Vorurtheil auf dem Lande so tief eingewurzelt ist, der erste Beischlaf

Man hat anerkannt, daß ein souveränes Mittel zur Verhütung des Kindermordes sich versagt, und ist darin einverstanden, daß namentlich die Strenge des Strafgesetzes weit weniger wirksam ist, als es indirecte Einflüsse sind; man gibt zu, daß eine fruchtbare Maßregel in der Förderung der Sittlichkeit und Religiosität, in umsichtiger Unterstützung der Armuth (bei dem steigenden Pauperismus ein sehr beach-

---

bewirke keine Empfängniß — ein Vorurtheil, welches selbst von mehreren Aerzten gehegt worden ist, wie Osiander bezeugt, werden jene Veränderungen in ihren körperlichen Umständen eher aus irgend anderen Zufälligkeiten herrührend betrachten, als aus denselben auf ihre Schwangerschaft schließen, und jene Selbstanzeige so lange verschieben, bis sie von der Geburt überrascht werden. Der von dem Gesetze anbefohlene Unterricht junger Mädchen, nach ihrem zurückgelegten vierzehnten Jahre, über die Kennzeichen der Schwangerschaft und die Vorsichtsmaßregeln bei der Entbindung und Behandlung des Kindes muß nicht allein das Zartgefühl der Mütter u. s. w. empören, sondern auch dergleichen junge Mädchen in Geheimnisse einweihen, welche, weit entfernt davon, ihnen jedes Mal nützlich zu sein, da ja so manches Mädchen keinen Mann findet, eine sträfliche Neugierde und Lüsternheit bei ihnen erwecken, welche sie um so eher zu Falle bringen und gerade der Unsittlichkeit Thür und Angel eröffnen würden. Unterlassen dagegen die Geschwächten im anderen Falle, aus Furcht vor Schande wegen der verlorenen Geschlechtsehre und aus Sorge für ihren Ruf, die Selbstanzeige, so hat die Erfahrung dargethan, wie fruchtlos selbst die härtesten Strafen zur Abdringung einer solchen Selbstanzeige gewesen sind. König Heinrich II. von Frankreich setzte in einem Edicte von 1556 unbedingt die Todesstrafe auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft. Die öftere Erneuerung dieses Edicts unter Heinrich III. von 1586, unter Ludwig XIV. von 1708, unter Ludwig XV. von 1731 und 1735, und ungeachtet dasselbe vierteljährig von den Kanzeln verkündigt werden mußte, zeigt zur Genüge, wie fruchtlos die Androhung einer solchen Strafe gewesen ist. Gelindere Strafen haben natürlicher Weise kein besseres Resultat gegeben. Das Gefühl für Schande aus dem Verluste der Geschlechtsehre und das Streben nach Erhaltung des guten Rufs, so wie die Hoffnung, durch Verheimlichung ihres Fehltritts dennoch ein Glück durch Heirath machen zu können, ist dem weiblichen Geschlechte zu tief eingepflanzt, als daß es ein Gesetzgeber durch positive Vorschriften je unterdrücken zu können erwarten darf. Die Gefallene hat nicht Entschlossenheit genug, ihre Schmach zu gestehen und sie zu ertragen. Beständig hofft sie, sich in der Vermuthung einer Schwangerschaft geirrt zu haben, oder vielleicht derselben entledigt zu werden, und die Möglichkeit von beiden Voraussetzungen bewegt sie, ihre Schwangerschaft so lange zu verheimlichen, bis sie von der Geburt überrascht wird. Der große Anatom und Geburtshelfer Hunter bezeugt es, und die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwissenschaft enthalten Beispiele davon, daß geschwächte Frauenzimmer selbst unter den fürchterlichsten Geburtsschmerzen noch auf Verheimlichung ihres Fehltrittes gedacht und lieber in denselben hülflos umgekommen sind, als daß sie um Beistand gerufen haben. Dergleichen Beispiele zeigen hinlänglich, wie sehr die Furcht vor Schande den Trieb zur Lebenserhaltung, der doch bei jedem lebenden Geschöpfe der stärkste ist, überwindet, und daß kein Gesetz ausgedacht werden kann, welches diese Furcht durch Strafen zurückdrängen könnte. Man muß vielmehr unter diesen Umständen ein Mädchen, das nach den Gesetzen seine Schwangerschaft selbst anzeigt, als eine wahre Heldin betrachten, welche ihre Ehre, ihren Ruf, ihr Glück und ihr Alles der Schuldigkeit und dem Gehorsam gegen das Gesetz nachsetzt." — In gleichem Sinne hat sich Zum Bach a. a. O. S. 219 ff. ausgesprochen. Vergl. auch noch Mohl a. a. O. S. 278, 279.

tenswerther Gesichtspunct) und in einer strengen Gesetzgebung gegen den Vater des unehelichen Kindes, wegen der Pflicht der Sorge für dasselbe besteht. In letzter Beziehung hat mit Recht ein strenger Tadel die den Kindermord fördernde Gesetzgebung getroffen, welche durch das Verbot der Erforschung der Vaterschaft dem Erzeuger einen Freibrief geschrieben hat, also die französische Gesetzgebung, welche im Artikel 340 des Civilcodex ein solches Verbot ausgesprochen hat, und die Gesetzgebungen der Staaten, welche sogar ohne das Auskunftsmittel Frankreichs, die Findelhäuser, zu adoptiren, aus dessen Legislation geschöpft haben, also z. B. die von Baden*), vom Großherzogthum Hessen**) u. s. w. Vergleiche Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen, 1815. §. 39. „Uneheliche Kinder. Erforschung der Vaterschaft." Mohl a. a. O. S. 277 Note***). Es ist nicht zu leugnen, daß die Errichtung von

*) Zachariä: „Zur Vergleichung des französischen und englischen Rechts mit dem gemeinen deutschen Rechte in der Lehre von dem Rechte unehelicher Kinder, die Paternitäts- und Vaterschaftsklage anzustellen" (S. 1—46 des zehnten Bandes der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Heidelberg, 1838) leugnet (S. 41 — 43) mit Mittermaier: „Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder" (im Juliheft der Pölitz'schen Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst v. J. 1835), daß diese Gesetzgebung den Kindermord befördere, indem er sich besonders auf die Erfahrung im Großherzogthume Baden, in welchem in den Jahren 1829 — 1835 42 Untersuchungen wegen dieses Verbrechens verhängt wurden, auf welche in 13 Fällen Freisprechung erfolgte, bezieht. Die Erfahrung im Großherzogthume Hessen bezeugt das Gegentheil. Siehe meinen Beitrag zum dritten Bande des A. Müller'schen Archivs für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Mainz, 1832: „Die Civil- und Criminalgesetzgebung des Großherzogthums Hessen seit der Zeit, da dasselbe zu den constitutionellen Staaten gehört." Viertes Capitel: „Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen." (S. 439—476) S. 464—466, Anmerk.

**) S. Floret: „Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherz. Hessen im Jahre 1820. 1821." S. 262—269. Allg. Justiz-, Cameral- und Polizeifama v. J. 1830, Nr. 59. 60: „Ueber Fornicationsproceß und Fornicationsstrafen im Groß. Hessen" meinen gen. Beitr. im Müller'schen Archiv, und Röder: „Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außerehеliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft, zunächst in Bezug auf den Art. 340 des Code Nap. etc. Darmstadt, 1837.

***) Der Verf. macht darauf aufmerksam, daß zu den Mitteln, dem Kindermorde vorzubeugen, gehören „die Nöthigung des Vaters, sich auch des unehelichen Kindes nach allen Kräften anzunehmen", und fügt in der Note hinzu: „Diese Vorschläge sind dem Grundsatze mancher Theoretiker, und namentlich auch der französischen Gesetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nämlich jede Untersuchung der Vaterschaft und noch vielmehr also jede mißbeliebige Folge derselben unbedingt untersagt wird. Theils sollen hierdurch falsche Anklagen und Mißgriffe verhindert, theils dem weiblichen Geschlechte weitere Gründe zur Zurückhaltung gegeben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbilligkeit gegen Mutter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unsittlichkeit sogar hervorgelockt und schließlich zum Kindermorde fast genöthigt."

Findelhäusern ein sehr wirksames Mittel ist *); die Erfahrungen der Staaten, welche solche Anstalten besitzen, ist Lehre. So ist z. B. die Zahl der Kindermorde in Preußen, wo keine solchen Institute bestehen, die sechsfache gegen die in Frankreich **), wo bekanntlich längst solche Findelhäuser bestehen. Allein abgesehen davon, daß in diesen Verwahrungsanstalten bisher eine sehr große Sterblichkeit herrschte, sprechen gegen solche Institute wichtige Gründe, besonders solche, welche sich aus der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung und Bewahrung der Sittlichkeit ergeben, deren Verletzung sich keines Privilegiums erfreuen darf.

Nach dem gemeinen deutschen Strafrechte ist **Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft** ***), die, wie schon bemerkt, nicht zum Begriffe und Thatbestande des Verbrechens des Kindermordes gehört, kein selbstständiges Vergehen; es erkennt darin nur die Begründung des Verdachts des Kindermordes, wenn das Kind todt gefunden wird †). Indessen hat die Rechtssprechung (die Mutter neuerer Theorie) sich daran gewöhnt, auch in dieser Verheimlichung (als einer einen gefährlichen, polizeilichen Gesichtspunct darbietenden Handlung ††) ein selbstständiges Vergehen zu erkennen, und auch dann Strafe eintreten zu lassen, wenn der darin wurzelnde Verdacht des Kindermordes nicht zum Beweise erhoben wird, also wegen desselben nicht auf Strafe erkannt werden kann, oder diese Verheimlichung nicht als (strafbarer) **Versuch** des Kindermordes erscheint †††). Neuere Gesetzgebungen sind

---

*) S. dieses Lexikon Band V. S. 573 ff. s. v. „**Findelhäuser.**" **Mohl**, Polizeiwissenschaft. Band I. S. 386 ff.

) **Mohl a. a. O. (System der Präventivjustiz) S. 276. Note. **Julius**, Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828. S. XXXVII. und LII.

***) **Bartz**: „Ueber die Strafbarkeit der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt" (im VI. Bande des Archivs des Criminalrechts. Halle, 1805. S. 63—84.). **Mittermaier** a. a. O. Beiträge rc. §. 9: „Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft." S. 323—327. **Derselbe**: „Ueber die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft und hülflose Geburt" (S. 367—401. 559—604 des zehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1829.), eine besonders auch in Bezug auf Gesetzgebungspolitik lehrreiche Erörterung.

†) Ueber die Strenge der Gesetzgebung in **England** unter der Regierung Jacob's I., s. **Crabb**: „Geschichte des englischen Rechts." Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. W. **Schäffner**, Advocaten in Frankfurt a. M. Darmstadt, 1839. S. 522: „Durch ein anderes Statut in dem 21. Regierungsjahre dieses Königs wurde verordnet, daß jede Frauensperson, welche die Geburt ihres unehelichen Kindes verheimlicht hätte, und in **Verdacht** wäre, dasselbe getödtet zu haben, den Tod, wie in anderen Fällen des Mordes, erleiden solle, wenn sie nicht durch einen Zeugen erweisen könne, daß das Kind todt zur Welt kam." Ueber **Schottland** s. **Wendeborn**: „Ueber Großbritannien." Th. III. Berlin, 1785. S. 233.

††) Darum hat z. B. die Gesetzgebung von **Basel** die Bestrafung nicht im Criminalgesetzbuch, sondern im Gesetze über die correctionelle Gerichtsbarkeit ausgesprochen, s. Neues Archiv des Criminalrechts. Band IX. S. 5.

†††) Ein Beispiel entgegengesetzter Rechtssprechung findet sich im ersten Band der **Demme**'schen Annalen. Altenburg, 1837. S. 99—102: „**Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.** Ob solche ge-

diesem Impulse gefolgt. Nach dem preußischen Strafrechte sind Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an und für sich strafbare Vergehen; die Strafe bestimmt sich darnach, ob die Verheimlichung sich auf beide Thatsachen erstreckt, oder nicht, das Kind am Leben erhalten worden ist, oder nicht. Das Gesetz spricht sich nämlich dahin aus: „§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als vierzehn Tage, nach dem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig, und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. So bald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, ferner nicht Statt finden. §. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: so begründet dieses wider sie eine Anzeige, daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe (§. 986. sqq.). §. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft. §. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachlässigung der Frucht sich hervorthun, so soll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquisition und aller Strafe verschont und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachlässigung der Leibesfrucht zur Last, so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt. §. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht dreißig Wochen alt gewesen sei, so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933 beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß selbige unter dreißig Wochen alt gewesen sei, so hat die Gebärerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder daß es zwar todt geboren, aber schon dreißig Wochen oder

---

meinrechtlich strafbar? Mitgetheilt von Herrn geh. Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel. Das Oberappellationsgericht daselbst verneinte die Frage.

darüber alt gewesen sei, so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 944 und 957 sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung. §. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß, und ist der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln, so soll das Straferkenntniß auf eine drei= bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden. §. 943. a. Ist es ungewiß: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte, und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden, so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden. §. 943. b. Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über 3 Monate, aber noch nicht 30 Wochen alt gewesen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933): so hat die Gebärerin dennoch, blos weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß= oder Zuchthausstrafe auf 3 bis 6 Monate verwirkt. §. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden. §. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin noch bei eintretenden Geburtswehen um Hülfe gerufen und dieselbe wirklich erhalten hat. §. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu Statten kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden, so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten. §. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden. §. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944 verheimlicht, und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt. §. 950. Eben diese Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihre Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen. §. 952. Die §. 949 bestimmte Strafe findet Statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausge=

mittelt werden, so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine 4 bis 6jährige Zuchthausstrafe verwirkt *). §. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig, so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden. §. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit 4 bis 6jähriger Zuchthausarbeit gestraft werden. §. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreißig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe Statt finden. §. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt, so wird die §. 957 bestimmte Strafe auf 8 bis 10 Jahre erhöht. §. 960. a. Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 960. b. Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied Statt. §. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958 für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren, dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann, so hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960. b.) verwirkt. §. 962. Ist ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter leugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a. bestimmte ordentliche Strafe wider sie Statt finden. §. 963. Der Beweis des Umstandes, daß

*) Vergl. den III. Band von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen. S. 259—264. „Zur Criminalgesetzgebung. Ansichten über die bestehenden Strafgesetze.“ Zu §. 955 ff.

das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt und heimlich geboren hat, von der §. 959 bestimmten acht= bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist, ob die Gebärerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe, so hat sie dennoch eine zehn= bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat." Diese Gesetzgebung bietet der Kritik vielen Stoff dar *), besonders auch in so fern, als sie es für unmöglich erklärt, daß die Geschwächte nach 30 Wochen ihren Zustand nicht

---

*) S. Meyer a. a. O., wo der Verf. im Allg. sagt: „Wie unzureichend
die vom Gesetzgeber wohlmeinend vorgeschriebenen Vorbeugungsmittel sich in der
Praxis erweisen, mit welchem Unrechte das Gesetzbuch Indicien des Kinder=
mords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zu Criminalverbrechen
gestempelt, wie hart die darauf gesetzten Strafen, darüber waltet kein Zweifel
ob, und es steht zu erwarten, daß bei der Revision der Gesetzgebung diese Lehre
— eine gänzliche Umarbeitung finden werde. Es darf daher nur im Vorbei=
gehen auf die Unangemessenheit der Vorschrift §. 902, die Härte des §. 932,
die Ungerechtigkeit des §. 934, da das Alter von 30 Wochen nicht entscheidend
ist, aufmerksam gemacht werden. Wie unangemessen ferner sind die Bestim=
mungen, daß die Entbundene binnen 24 Stunden die Frucht vorzeigen solle
(§. 937, im Gegensatze zu §. 902), daß das blose Nichtvorzeigen der Frucht
ohne alles sonstige Vergehen strafbar ist! Wie ist der §. 946 des Straf=
rechts, wornach bei Verheimlichung der Schwangerschaft die Entschuldigung der
Uebereilung nicht Platz greifen soll, ohne daß der Fehl= und Frühgeburt Er=
wähnung geschieht, schneidend! Wer sieht nicht, daß die §§. 957 ff. — lauter Ver=
dachts= und Präsumtionsstrafen, und zwar von bedeutender Härte, sehr oft den
Richter zu großen Irrthümern führen können? Auch das ist zu erwähnen, daß
die §§. 957 und 959 gewissermaßen eine ruchlose Tödtung involviren, wäh=
rend die §§. 960 a. 960 b. 961. 962 den theils durch den objectiven, theils
durch den subjectiven Thatbestand begründeten Verdacht der mörderischen Ab=
sicht voraussetzen und also eigentlich extraordinäre Strafen des §. 365 enthal=
ten. Naiv genug ist, daß §. 962 die Strafe des §. 960 b. eine ordentliche
nennt. Die §§. 963. 964 beweisen endlich, bis zu welchem Grade der Inhu=
manität und Härte eine Gesetzgebung sich verirren kann, die, den Weg der Na=
tur und Vernunft verlassend und ihr geradezu entgegentretend, auf blose An=
zeigen und Verdachtsgründe Strafen setzt, als wenn es nicht eine bekannte That=
sache wäre, daß erstens die Natur mächtiger wirkt, als positive unbekannte Vor=
schriften, zweitens zu harte Strafen nicht mehr abschrecken und nicht drittens
die Erfahrung gelehrt hätte, daß seit der Geltung des Edicts von 1765 in Preu=
ßen dem Verbrechen des Kindermordes keineswegs gesteuert worden; daß nicht
Strafgesetze, sondern nur Einwirkung der häuslichen, kirchlichen und Schuldis=
ciplin nützlich sein können." Zum Bach a. a. O. S. 218 ff.

Vergl. auch noch die Mittheilung S. 326 — 352 des II. Bandes der Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen: „Votum des Correferenten in der Untersuchungssache wider J. E. Müller, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft. Erörterung der Frage, ob der §. 960 a. einer außerordentlichen Anwendung fähig sei, je nachdem der Verdacht einer gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten bösen Absicht der Gebärerin sich nur als gering darstellt?"

sollte erkannt haben, da die Erfahrung lehrt, daß das Gegentheil allerdings möglich ist *).

Unter den Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts (die Strafgesetzgebung von Frankreich beobachtet Stillschweigen) hat die Strafgesetzgebung von Baiern die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zwar für kein selbstständiges Verbrechen erklärt, aber diese Handlung doch bedingt mit Strafe bedroht, namentlich dann, wenn „durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist", oder daraus Vermuthungen zu Ungunsten der Mutter des Kindes hergeleitet **). Nach der Gesetzgebung für den Canton Zürich (v. J. 1835) „ist blos Verheimlichung der Niederkunft an und für sich strafbar (§. 155) und mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse verpönt. Auch die Strafgesetzgebung für das Königreich Würtemberg ***) hat nur die „Verheimlichung der Geburt" in's Auge gefaßt, indem sie sich unter dieser Ueberschrift im Artikel 252 dahin ausspricht: „Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Arbeitshause zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 2) Ist eine hülflose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden; so soll die Mutter, wenn sie bei der hülflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls

---

*) Zum Bach a. a. O. S. 212 ff. Knebel: „Zeichenlehre der Entbindungskunst. Breslau, 1798. S. 372 ff. Mittermaier: „Ueber die Herstellung des Thatbestandes des Kindermordes in Bezug auf die Todesursachen. (S. 624 — 661 des VII. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1825.) S. 654. 655, wo der Verf. u. A. sagt: „Schon das Obermedicinalcollegium in Berlin (Gutachten in Palzow's Magazin der Rechtsgelehrs. in den preuß. Staaten. Band I. S. 349) hat bemerkt, daß oft Fälle eintreten, in welchen die Schwangere bis zum letzten Augenblicke entweder wegen allgemeiner gewöhnlicher Kränklichkeit die Zeichen der Schwangerschaft nicht beachtet, oder die ohnehin oft schwachen Bewegungen des Kindes für Blähungen oder krampfhafte Bewegungen hält. Auch die Medicinaldeputation von Breslau (Kopp's Lehrbuch der Staatsarzneikunde. Band IX. S. 44 ff.) versichert, daß Beispiele von erfahrenen Frauen, die mehrere Kinder geboren, in späterer Schwangerschaft über ihren Zustand in völliger Ungewißheit blieben ꝛc." Fleischmann: „Zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangeren unbewußten Schwangerschaft bis zur Ueberraschung durch die Geburt. Erfahrungen aus meiner Praxis." (S. 290 — 296 des XXXVII. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen, 1839.) S. auch noch Mende Handbuch. Band IV. Cap. 61 ff.

**) S. hierüber und über die Revisionen dieses Gesetzbuchs Mittermaier a. a. O. S. 373 — 375.

***) Abegg a. a. O. (Beiträge ꝛc.) S. 74. 75.

nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, und, wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden war, mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, bestraft werden. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat." Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen schmiegt sich dieser würtembergischen Gesetzgebung ganz an. Ueber den Entwurf für Baden s. oben *).

Dem Verbrechen des Kindermordes steht nahe die Missethat der Abtreibung der Leibesfrucht **). Die mosaische Gesetzgebung bedroht blos den mit Strafe, welcher durch mechanische Gewalt die Fehlgeburt der Schwangeren verursache, und übergeht die Bewirkung derselben durch dynamische Mittel und durch die Mutter selbst. Die Griechen erachteten, davon ausgehend, daß das Kind erst nach der Ge-

*) Vergl. auch noch Abegg a. a. O. (Annalen. Bd. IV. S. 237. 238.)

**) Schröder, vermischte juristische Abhandlungen. Band II. S. 431 ff. „Von der Abtreibung der Kinder." Spangenberg: „Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht" (im Neuen Archiv des Criminalrechts. Band II. S. 1 — 53. 173 — 193.). Servin a. a. O. S. 176 — 181. „Von Abtreibung, Verlassung und Aussetzung der Geburt." Feuerbach, Lehrb., Ausg. v. Mittermaier S. 253—257. — Gerichtlich-medicinisch: Most, Encyklopädie. Band I. s. v. „abortus" S. 11 — 30. Metzger, System 2c. S. 282 — 293. „Unreife Geburten." Mende, „Handbuch der gerichtlichen Medicin." Bd. IV. S. 537. Berk, „Elemente der gerichtlichen Medicin." Erste Hälfte. Weimar, 1827. S. 217 ff. Henke, „Lehrbuch" 2c. S. 600 — 605. Riemann, „Taschenbuch" 2c. S. 83 ff. Fabricius, „Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortus)", im XXXII. Bande der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen, 1836. S. 101 — 111. (Der Verf. sucht darzuthun, daß die Theorie von den sogenannten Abortivmitteln auf schwankenden Füßen stehe und die Justiz gern in der Irre lasse, und gibt sein Votum dahin ab: „Die gerichtsärztlichen Schriftsteller nehmen bis auf den heutigen Tag die Lehre vom abortus procuratus noch an; sie gestehen aber alle zugleich ein, daß wir weder etwas von den Bedingungen des gewaltsamen abortus wissen, noch darüber Erfahrungen besitzen, die als Gesetze gelten können. Wenn ich nun hinzusetze, daß die Mittel, in einem concreten Falle von abortus den Thatbestand der Gewalt zu construiren, uns fehlen, so bleibt mir nur übrig, als Grundsatz aufzustellen, daß bei Abortivuntersuchungen das Gericht von Seiten des Arztes diejenige Aufrichtigkeit zu erwarten habe, die aus obiger Darstellung sich ergeben möchte, die Aufklärung nämlich, daß die Existenz des gewaltsamen abortus überhaupt zweifelhaft sei, mindestens der Gerichtsarzt nichts thun könne, um der Rechtspflege zur Enthüllung des Verbrechens behülflich zu sein.") Medicinalpolizei: Frank, System 2c. Bd. IV. Frankenth. 1791. S. 83 — 208: „Vom geflissentlichem Mißgebären, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht." Riemann, Taschenbuch der Staatsarzneiwissenschaft für Aerzte und Wundärzte. II. Band. Erste Abtheilung. Civil-Medicinal-Polizei. Leipzig, 1828. S. 211 ff. Mohl, System S. 277. 278. — Bekannt ist es, daß die Abtreibung der Leibesfrucht in guter Absicht, um größeres Uebel abzuwenden, als ärztliche Operation vorgenommen werden kann. Reisinger, die künstliche Fehlgeburt. Augsburg, 1810.

burt beseelt werde, das Abtreiben der Leibesfrucht als erlaubt. Ertheilte ja Aristoteles selbst den Eheleuten, welche nicht im Stande seien, mehr Kinder zu ernähren, den Rath, zu diesem Mittel zu schreiten (Polit. VII. 16.), dessen sich, zu den Zeiten des Sittenverfalls, die Griechinnen (gleich den Römerinnen nach dem Zeugnisse Ovid's und Tertullian's) bedienten (jenes Pessarium berüchtigten Andenkens). Bei den Römern herrschte die gleiche Ansicht. Selbst als der Sittenverfall die Abtreibung der Leibesfrucht häufig werden ließ, wurde darin nur eine unmoralische Handlung erblickt, welche zwar von der Geisel Martial's und Juvenal's, aber nicht von dem Strafgesetze verfolgt wurde. Nur einmal wurde, so weit die Beurkundungen reichen, eine Frau wegen Abtreibung ihrer Leibesfrucht bestraft, aber nicht wegen dieser Handlung an und für sich, sondern wegen ihrer boshaften Absicht; aus Haß gegen .en Vater ihres Kindes, von welchem sie geschieden war, trieb sie dasselbe ab, um ihn der Vortheile zu berauben, welche ihm durch die Geburt eines Sohnes erwachsen wären; sie ward auf Anklage des so Beeinträchtigten mit Verbannung bestraft. (Cicero deutet außerdem in einer Rede auf die Bestrafung einer Frau mit dem Tode hin, weil sie, durch entfernte Verwandte ihres Gatten bestochen, ihre Leibesfrucht abtrieb, um denselben dessen Vermögen zuzuwenden.) Nur unmittelbar suchte der Gesetzgeber durch das Verbot der Darreichung abtreibender Tränke entgegenzuwirken; er gestattete außerdem demjenigen, welchem durch eine gewaltsam verursachte Fehlgeburt ein Schaden verursacht wurde, eine Klage auf Schadenersatz, ein Princip, welches auch in den Rechtsbüchern der Alemannen, Saalfranken, Rijuarier u. s. w. (die auch Kindermord und Kinderaussetzung nicht verpönten) herrscht *). Erst die päpstliche Gesetzgebung erhob in ihrem Geiste die verabscheute Handlung zur strafbaren und bedrohte sie, wenn sie an einer schon belebten Leibesfrucht begangen werde, mit dem Tode, sonst mit Geldbuße. Die Gesetzgebung Kaiser Karl's des Fünften *), auf welche die Lehre der Kirchenväter, daß das Kind durch die Tödtung im Mutterleibe der christlichen Taufe und ihres Segens beraubt werde, einwirkte, fand (Art. 133 der peinl. Ger.-Ordn.) in der absichtlichen Handlung ein schweres, im Fall die Leibesfrucht schon beseelt sei, mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen, möge es die Mutter oder ein Dritter be-

*) Dagegen verpönte das westgothische Gesetzbuch, welches schon die Abtreibung der Leibesfrucht durch dynamische Mittel kennt, dieses Attentat; es verurtheilte Jeden, der einem Weibe einen abtreibenden Trank gegeben, zum Tode und die Schwangere, die sich desselben zum Abtreiben bedient hatte, zum Auspeitschen, wenn sie Sklavin war, sonst zur Sklaverei. Bewirkung der Fehlgeburt durch äußere Gewalt hatte Geldstrafe, und, war der Schuldige ein Unfreier, Auspeitschen zur Folge. Der Sachsen- und Schwabenspiegel schweigt. In England wird schon zur Zeit der Sachsen die Bewirkung des Abortus, wenn der Fötus schon gebildet war, als Tödtung bestraft. Unter Eduard dem Dritten wurde der Grundsatz herrschend, daß die Zerstörung eines Kindes im Mutterleibe darum nicht strafbar sei, weil es noch nicht existire, es also nicht Gegenstand einer Tödtung sein könne. Crabb a. a. O. S. 297.

gangen haben. Die Gesetzgebungen der Neuzeit sind auch hier weniger rigorös. Zwar bedrohte noch die Strafgesetzgebung des Großherzogs Leopold von Toscana vom Jahre 1786 die Mutter und alle ihre Gehülfen und Mitschuldigen mit der Strafe des Mordes; allein diese Legislation hatte zugleich die Todesstrafe ausgeschlossen. Die preußische Strafgesetzgebung verhängt zeitige Zuchthausstrafe und nur bei Wiederholung lebenswierige Festungsstrafe *). Der französische Criminalcodex spricht sich im Artikel 317 dahin aus: „Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel, Gewaltthätigkeiten, oder durch jedes andere Mittel die Abtreibung der Frucht einer Schwangeren mit ihrer Zustimmung, oder ohne sie bewirkt, wird mit der Einsperrung bestraft. Gleiche Strafe wird gegen die Frauensperson, welche die Abtreibung selbst bewirkt, oder welche die Anwendung der ihr nachgewiesenen und ihr für diesen Zweck zugetheilten Mittel verstattet hat, ausgesprochen, wenn die Abtreibung daraus erfolgte. Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte, so wie die Apotheker, welche diese Mittel nachgewiesen oder zugetheilt haben, werden zu Zwangsarbeiten verurtheilt, wenn die Abtreibung Statt fand **).“ Das österreichische Strafgesetzbuch (§. 128—132) droht mit zeitiger Kerkerstrafe von kürzerer oder längerer Dauer, je nachdem die Abtreibung blos versucht oder bewirkt worden, oder wenn nicht die Mutter die Schuldige ist, diese dadurch an ihrer Gesundheit beschädigt oder in Lebensgefahr gerathen war. Im Wesentlichen übereinstimmend ist die baierische Legislation (Artikel 172. 173), welche mit mehrjähriger Arbeits- oder Zuchthausstrafe droht †), das schon genannte Gesetz für den Canton Bern (§. 24. 27), die Gesetzgebung für den Canton Zürich (§. 157 ff.) und die französische Legislation (§. 349—353), welche ein Kind von noch nicht sieben Jahren fordert und neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe eintreten läßt ††). Das neueste deutsche Strafgesetzbuch, das für

*) Klein a. a. O. S. 257—259. Spangenberg „über Abtreibung der Leibesfrucht nach preußischen Gesetzen.“ (S. 133. 134 des ersten Bandes von Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen). „Zur Lehre von der Abtreibung der Leibesfrucht“ (S. 96 ff. des XIV. Bandes ders. Zeitschr.) Fürstenthal a. a. O. S. 614. 615. §. 1085.

**) Merlin, répertoire s. v. „avortement.“ Das Gesetzbuch für Haiti, welchem der Code pénal zu Grunde liegt, bedroht den, welcher einer Schwangeren durch gewaltthätige oder andere Mittel die Frucht abgetrieben hat, mit vieljährigem Zuchthaus (Neues Archiv des Criminalrechts Band II. S. 393 ff. „Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrich I. auf Haiti.“ S. 406). Ueber die ältere französische Strafgesetzgebung, s. Frank, System. Band IV. S. 119 ff., wo besonders eine Verordnung v. J. 1556 mitgetheilt ist.

†) Gensl a. a. O. S. 17 ff.

††) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hannover droht Strafe von einem Jahre bis zu drei Jahren Arbeitshaus und, wenn der Schuldige gegen den Willen der Mutter handelte, und diese starb, Karrenstrafe nicht unter 15 Jahren. Mittermaier a. a. O. (über den neuesten Zustand ꝛc.) S. 33. Ueber die Strafgesetzgebung des Königreichs Griechenland, die im extremsten Falle die Todesstrafe androht, s. Maurer a. a. O. S. 417. 418.

Würtemberg, handelt von der „Abtreibung der Leibesfrucht" in den Artikeln 253 — 255. Der Artikel 253 bedroht die Mutter, welche mit einem unreifen oder mit einem todten Kinde niedergekommen ist, und zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, um einen solchen Erfolg herbeizuführen, mit Arbeitshause nicht unter drei Jahren, eine Strafe, welche auf die Hälfte herabsinkt, wenn es gewiß ist, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt wurde. Nach Artikel 254 trifft gleiche Strafe den, welcher eine solche Handlung von einer Schwangeren mit deren Einwilligung vornahm. Wer aus der Abtreibung der Leibesfrucht ein Gewerbe macht, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft. Gleiche Strafe von längerer oder kürzerer Dauer trifft nach Artikel 255 den, welcher ohne oder wider den Willen der Mutter handelte, je nachdem deren Tod bewirkt oder ihre körperliche oder geistige Gesundheit verletzt wurde u. s. w. Der Entwurf eines Gesetzbuchs für Baden stellt sich dieser Legislation des Nachbarstaates nahe: „XIV. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht" (§. 218 — 222 *)). Gleiches gilt von dem hessischen Entwurfe (Tit. XXXIV. §. 259 — 262), der sogar die Todesstrafe vorschlägt, wenn der Tod der Mutter Folge des angewandten Mittels war, und der Thäter wußte, daß dasselbe diesen Erfolg haben konnte. — Ueber die Mittel zur Verhinderung des Verbrechens s. bes. Frank a. a. O. §. 17: „Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine", S. 139 ff. Ueber Gesetzgebungspolitik s. Feuerbach. Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die kur-pfalz-baierischen Staaten. Th. III. Gießen, 1804. S. 190 ff.

Eben so mehr, als die Missethat der Abtreibung der Leibesfrucht, stellt sich dem Verbrechen des Kindermordes das Vergehen der Kindesaussetzung **), dessen sich die Eltern eines hülfsbedürftigen Kindes dadurch schuldig machen, daß sie sich von demselben in der Absicht trennen, um die Sorge für dasselbe überhoben zu sein. Die Strafe der Verletzung der von der Natur und dem Gesetze dictirten Pflicht der Sorge für ein durch die engsten Bande verbundenes Wesen ist nach dem Erfolge der That verschieden, so wie nach den Umständen, unter denen sie verübt wurde. Die Gesetzgebung Karl's des Fünften (bei den

---

*) Demme, Annalen. Band IV. S. 406. 407. und Abegg, ebendas. S. 245—248.

**) Spangenberg über das Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung der Kinder (S. 1 ff. des Neuen Arch. des Cr.-Rechts Band III.). Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. Halle, 1833. S. 290—293. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. Ausg. v. Mittermaier, S. 347—351. Most, Encyklopädie. Band I. S. 1021 s. v. „Kindesaussetzung"

Römern war im Anfange die Kinderaussetzung nicht verpönt*), bis das im Verfalle der Sitten wuchernde Ueberhandnehmen Strafgesetze provocirte) läßt im extremsten Falle, wenn die Aussetzung des Kindes dessen Tod zur Folge hatte, die Capitalstrafe eintreten. Das preußische Strafrecht (und das schon erwähnte Gesetz für den Canton Bern) droht mit gleicher Strafe, wenn die Mutter ihr Kind an einem Ort aussetzt oder aussetzen läßt, wo es nicht leicht aufgefunden werden kann, und dessen Tod die Folge ist, während es in allen übrigen Fällen zeitige Zuchthausstrafe eintreten läßt**). Das baierische Strafgesetzbuch, dem die Gesetzgebung für Zürich (§. 160—161) und Griechenland (Maurer a. a. O. S. 418) gefolgt ist, und welches der Kinderaussetzung durch die Eltern den Fall gleichstellt, da andere Personen Kinder, Kranke oder Gebrechliche, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, in einen hülflosen Zustand versetzen, dictirt gleichfalls zeitige Freiheitsstrafe, und stellt das Extremste: „wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Ort oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, und der Tod die Folge war", un-

*) Noch jetzt ist die Kinderaussetzung im himmlischen Reiche, in China, gebräuchlich. Die neuesten Nachrichten darüber enthält ein Schreiben eines katholischen Missionärs in China vom 7. März 1838, welches in der Nr. 105 des Zeitblatts: Ausland v. 1839 abgedruckt ist. Es heißt darin: „Man hat viel über das Aussetzen von Kindern in China geschrieben, und die Häufigkeit dieses Verbrechens sehr übertrieben, obgleich es allerdings existirt. Diese unglücklichen Creaturen gehen jedoch zum großen Theile nicht zu Grunde; denn es gibt in allen Städten Menschen, welche sie aufsuchen und, sei es aus Menschlichkeit, sei es aus Habsucht, ernähren. Ich habe oft auf meinen Reisen auf dem platten Lande Menschen gesehen, welche 6 bis 8 Kinder in zwei Körben trugen. — Diese Kinder werden von ihren Stiefvätern auf dem Lande verkauft, die Knaben an Leute, die keine Söhne haben und einen Erben wünschen, die Mädchen an Familien, die sich Schwiegertöchter zu erziehen wünschen, wenn sie voraussehen, daß sie ihren Söhnen keine sonst verschaffen könnten, indem in China die Familie des Bräutigams das Hochzeitsgut geben muß. Dieser Umstand dient einem Findelhause zur Basis, das ich in Honiau, der Hauptstadt der Provinz Schakiang, gesehen habe und das überaus wohlthätig wirkt. Man bringt dorthin alle Kinder, die man aussetzen würde, oder ausgesetzt findet; das Haus erzieht sie, und die Familien, welche Frauen für ihre Söhne suchen, nehmen sie aus den so erzogenen Mädchen. Die Mitgift, welche man den Eltern bezahlen würde, wird an das Findelhaus bezahlt, und so kann dieses bestehen. Der Stifter dieser schönen Anstalt war genöthigt, ein Capital dazu zu geben, aber jetzt besteht das Haus ohne weitere Vorschüsse.

Lykurg gebot die Aussetzung schwächlicher oder krüppelhafter Knaben, und Strabo berichtet von der Stadt Athen, daß eine Magistratsperson die Knaben in ihrem zweiten Monat besichtigt habe, um zu entschriden, welche wegen Gebrechlichkeit auszusetzen seien. Nach dem Zeugnisse Aelian's war bei den Thebanern das Aussetzen der Kinder bei Todesstrafe verboten.

**) Klein a. a. O. S. 260. 261. Die Auffindung der Grenzlinie bietet der Rechtspflege oft Schwierigkeiten dar. Vergl. z. B. die Mittheilung im III. Bande von Pfister's merkwürdigen Criminalrechtsfällen. Heidelberg, 1817. S. 546 ff. „Untersuchung gegen Susanne G. wegen Kindesaussetzung."

ter seine Gesetzgebung wegen Bestrafung der verursachten Tödtung. Gleichfalls mit zeitiger Freiheitsstrafe verpönt das würtembergische Criminalgesetzbuch (Art. 256—259) die Kinderaussetzung selbst in dem Falle, wenn die Rettung unwahrscheinlich war und der Tod erfolgte. Im Ganzen hat denselben Weg die Redaction des hessischen Entwurfs (Tit. XXXVIII. „Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.") eingeschlagen. Noch umsichtiger ist der Entwurf des für Baden bestimmten Strafgesetzbuchs*) redigirt, daher competente Richter ihm den Kranz gereicht haben. Bopp.

Kirche; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Innres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt. — Die allermeisten, in der Schule wie im Leben vorkommenden Lehren und Vorstellungen von der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staat ruhen auf den historisch gegebenen Zuständen beider, wornach, wechselnd nach Ländern und Zeiten, die Kirche, insbesondere die christliche Kirche, als eine dem Staat bald übergeordnete, bald untergeordnete, bald beigeordnete Gesellschaft oder Corporation gedacht wird, überall aber der innere Kirchenverband, ungeachtet der anerkannten Verschiedenheit seiner Zwecke von jenen des Staatsverbandes, als ein dem Wesen nach oder dem rechtlichen Fundamente der Vereinigung nach dem letztern ähnlicher, namentlich als mit einer der Staatsgewalt analogen Gesellschaftsgewalt bekleideter und als ein durch die Vernunft allgemein gebotener, mithin selbst die Unwilligen oder Abtrünnigen mit Auctorität in seinen Schooß rufender oder darin zurückhaltender, wohl auch dieser Abtrünnigkeit oder überhaupt des Ungehorsams wegen mit Recht bestrafender Verein erscheint. Von diesen Vorstellungen und Einsetzungen des historischen Rechts müssen wir durchaus wegblicken, mindestens von der Idee, als wäre nur auf den Grund solcher historischen Verhältnisse ein Kirchenrecht zu erbauen, uns völlig frei machen, wenn wir für ein natürliches, d. h. rein vernünftiges Kirchenrecht die wahren Principien aufsuchen, d. h. ein über den vielfach wechselnden Erscheinungen in der Geschichte stehendes, ihnen allen aber als Prüfstein der Rechtmäßigkeit dienendes Lehrgebäude des Kirchenrechts errichten wollen. Ein solches hier vollständig zu errichten, ist allerdings nicht unsere Aufgabe. Doch kann, wegen der vielfachen und hochwichtigen Beziehungen der Kirche zum Staat, das Staatslexikon die Zeichnung wenigstens einiger Grundlinien zu jenem Lehrgebäude und zumal die Aufstellung der für das Wechselverhältniß der Kirche und des Staates maßgebenden vernunftrechtlichen Principien nicht als außerhalb seinem Zwecke

*) Tit. 15: „Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen." Demme, Annalen a. a. O. S. 407—408. Abegg a. a. O. S. 248 — 252.

gelegen betrachten. Deßhalb die nachstehende — auf die Hauptsachen thunlichst beschränkte — Ausführung*).

I. Begriff der Kirche. — Die Kirche, in weitester Bedeutung des Worts, ist der Inbegriff der Genossen eines und desselben (zumal positiven) religiösen Glaubens oder auch der vermöge solcher Genossenschaft berechtigten oder berufenen Theilnehmer an den Wohlthaten einer zur Pflege und Forterhaltung jenes Glaubens errichteten Anstalt (die Leiter und unmittelbaren Diener solcher Anstalt oder die Ausspender jener Wohlthaten natürlich mit eingeschlossen, ja vorzugsweise dazu gerechnet). Dieser ganz einfache und allgemeine Begriff muß uns zum Leitfaden dienen, um die schon vernunftrechtlich anzuerkennenden Gesetze für die Wechselverhältnisse der Kirchenglieder unter sich und zur Kirche, so wie für jene der Kirche zum Staate, aufzufinden und von dem, was rein positiv oder historisch ist, gehörig zu unterscheiden. Bei unserem allgemeinen Begriff haben wir, was zur Vermeidung von Begriffs-Verwirrungen nothwendig ist, völlig abgesehen von dem, was durch positives oder historisches Recht, oder überhaupt blos thatsächlich, zu jenem einfachen und ursprünglichen Verhältniß hinzukommen kann, oder hier oder dort, namentlich bei uns, oder insbesondere bei der christlichen Kirche, hinzugekommen ist (woraus nämlich blos ein particuläres und positives Kirchenrecht entsteht), und unsern Blick nur auf das Wesen der Kirche, auf das, was nothwendig zu ihr gehört und allein schon sie ausmacht, gerichtet. Hat man sich über diesen reinen Begriff verständigt, dann erst kann man die positiven Kirchenverhältnisse und Einsetzungen würdigen, ihre Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit (nach der Auctorität, von welcher sie herrühren, und nach ihrem Inhalt) erkennen und die Forderungen der Reform auf eine feste Grundlage bauen.

Daß diese Richtung in der Regel nicht genommen oder eingehalten wird, daß man, befangen in den Vorstellungen rein factischer oder historischer Verhältnisse, gerne von diesen den Begriff der Kirche und ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Staate ableitet, das ist von jeher die Hauptquelle der Verwirrungen und Widersprüche in den kirchenrechtlichen Lehren gewesen. Die historische Stellung der Kirche gegenüber dem Staat ist nämlich nach Zeiten und Orten eine unendlich verschiedene gewesen. Gar oft hat die Kirche, oder haben die Kirchenhäupter, zugleich eine Gewalt in Sachen des Staates sich angemaßt, oder wohl gar als Staatsherrscher sich geltend gemacht, oder, wo neben ihnen auch weltliche Häupter bestanden, dieselben in Abhängigkeit erhalten, ja unter die Füße getreten. Umgekehrt hat oft die Staatsgewalt sich zugleich als Haupt der

---

*) Vergleiche meine Abhandlung: „Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht" in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" von Pölitz. Octoberheft 1828.—

Kirche gerirt, oder diese Kirche als blose Dienstmagd zu politischen Zwecken mißbraucht. Und noch andere Male hat sich eine Art von Gleichgewicht der beiden Gewalten, d. h. das Princip eines solchen, hervorgethan; und es haben sich die Häupter des Staates und der Kirche in die Beherrschung der Volksheerde getheilt, einander wohl auch wechselseitig Beistand geleistet zur Erhaltung des gewünschten Gehorsams, zwischen sich selbst aber mit diplomatischer Kunst gezeichnete und wohlverwahrte Grenzmarken des jedem zukommenden Gebietes errichtet. In dem Maße nun, als eines oder das andere dieser Verhältnisse sich factisch ausbildete und durch Gesetze oder künstliche Einrichtungen befestigte, oder rivalisirend eines auf Unkosten des andern emporrang oder das gegenüberstehende feindlich bekämpfte, hat dann auch die Wissenschaft oder die Schule die Vertheidigung des einen oder des andern übernommen, es zum System erhoben oder gar zu einer Art von Glaubensartikel gestempelt. So hat namentlich in der christlichen Welt, abwechselnd oder gleichzeitig, je nach Ländern oder Confessionen, die Schule den beiden Mächten, des Staates und der Kirche, ihren Beistand geleistet, für den jeweils stärkern oder siegenden Theil die Herrschaft, für den schwächern oder unterdrückten mindestens die Selbstständigkeit in Anspruch genommen, im Mittelalter namentlich die Kirche oder das Papstthum tausendstimmig über alle Erdenkönige erhoben; in der neuern Zeit dagegen die irdische Macht auch mit Herrscherrechten in der Kirche bekleidet, während dort die Vertheidiger des Thrones und hier jene des Altars sich auf die bescheidene Forderung der Selbstständigkeit oder gegenseitigen Unabhängigkeit beider beschränkten. So mußte dann freilich die Festsetzung des der einen und der andern Macht natürlich zustehenden Gebietes ein Gegenstand des Haders bleiben, und konnte ein aufrichtiger Friede zwischen beiden Parteien niemals zu Stande kommen. Daher auch noch heute, ja heute wieder mit erneuter Heftigkeit der Kampf um Herrschaft und Freiheit fortdauert.

Zur Schlichtung solches — in seinen Wirkungen meist unseligen — Streites ist vor Allem die möglichst allgemeine Verständigung über das ursprüngliche und fortdauernde Wesen oder den wahren Begriff der Kirche nöthig, weil nur hieraus ihre rechtliche Natur und Stellung mit Klarheit erkannt, und sowohl für das innere als das äußere Kirchenrecht eine feste Grundlage gewonnen werden kann. Wir haben die Kirche dabei blos als menschliche Einsetzung, und welche unter Rechtsgesetzen steht, zu betrachten, blicken daher weg von ihrer höheren Weihe, als berufen zur Heiligung der Erdenpilger, als große Erzieherin des Menschengeschlechtes. Das Recht, dessen Gesetz wir auf kirchliche Dinge hier anwenden sollen, hat blos die Harmonie der äußern Wechselwirkung der Menschen zum Zweck; alles Höhere, Ueberirdische, Heilige gehört anderen Gebieten, namentlich jenen der Moral, der Gottseligkeit, des Glaubens u. s. w. an, und steht nicht unter Rechtsgesetzen.

Drei Hauptgrundsätze oder Hauptvorstellungen walten vor in den

bisher aufgestellten Systemen eines allgemeinen — oder angeblich natürlichen — Kirchenrechts. Von ihrer Wahrheit oder Falschheit hängt natürlich auch die Wahrheit oder Falschheit der von ihnen abgeleiteten einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen ab. Es thut also Noth, sie mit voller Aufmerksamkeit in's Auge zu fassen.

Diese drei Vorstellungen sind: 1) Die Kirche ist eine Gesellschaft; in ihrer Mitte waltet also das natürliche Gesellschaftsrecht; namentlich besitzt sie, gegenüber ihren Mitgliedern, eine Gesellschaftsgewalt, welche Folgeleistung als Rechtsschuldigkeit anspricht und dieselbe auch durch (physischen oder psychologischen) Zwang sich zu sichern berechtigt ist. 2) Die Kirche hat aber nicht blos die Rechte einer gemeinen oder einfachen (Privat-) Gesellschaft, sondern sie besitzt, wegen der Heiligkeit und Erhabenheit ihrer Zwecke und wegen der (in der Regel) sehr großen Ausbreitung ihres Wirkens nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach Raum und Zeit, ganz eigenthümliche Rechte, namentlich eine weit größere Selbstständigkeit gegenüber dem Staate, welchem sie, gewissermaßen als Schwestergesellschaft, zur Seite steht, und mit ihm sich in die Beherrschung der Völker theilt; und ganz besonders findet 3) dieses Statt rücksichtlich der christlichen Kirche, als einer die edelsten Nationen der Welt unter ihre Angehörigen und die Gewaltigsten der Erde unter ihre Unterthanen (als Gläubige und Laien) zählenden, auch durch den Inhalt ihrer Lehren, so wie durch die Geschichte ihrer Gründung sich als göttliche Einsetzung, als Bewahrerin der geoffenbarten, mithin wahren und allein wahren Religion darstellenden Vereinigung.

Bei allen diesen Vorstellungen nun, so dürfte nicht schwer zu erweisen sein, walten mancherlei Verwechselungen der Begriffe oder Befangenheiten des Urtheils vor. Keine derselben ist haltbar; mindestens kann ohne wesentliche Beschränkung nicht eine gerechtfertigt werden. Zur Begründung dieser Behauptung mögen nachstehende Betrachtungen dienen.

Die Kirche, so sagen wir zuvörderst, ist keine Gesellschaft im juristischen Sinne, wenigstens ist sie es nicht nothwendig oder nicht schon nach ihrem allgemeinen Begriffe. Wo aber ein der Gesellschaft ähnliches Verhältniß bei ihr angetroffen wird, da ist dieses etwas Außerwesentliches, durch ein besonderes Factum Hinzugekommenes, in der Regel auch nur zwischen einem kleinen Theile der Mitglieder Bestehendes.

Gesellschaft ist eine durch einen Gesammtwillen zu Erstrebung eines Gesammtzwecks rechtlich verbundene Gesammtpersönlichkeit. (S. d. Art. „Gesellschaft.") Sämmtliche diese Charaktere nun kommen der Kirche theils gar nicht, theils nur in sehr beschränktem Maße zu. Nicht einmal der Charakter einer (juristischen) Gesammtpersönlichkeit gehört zu ihrem Wesen. Sie besteht schon durch das blose Vorhandensein einer Anzahl von Bekennern oder Gläubigen, d. h. in demselben religiösen Glauben Ueberein-

stimmenden, deren Summe zwar wohl idealisch als eine Gesammtheit gedacht werden kann (wie man z. B. auch die Summe der irgend einem philosophischen, ärztlichen, politischen u. s. w. Lehrsystem Anhängenden sich als eine Gesammtheit vorstellt), darum jedoch eine juristische Gesammtpersönlichkeit noch keineswegs bildet. Wohl können aus solch' einer Summe oder Gesammtheit bloser Genossen einer und derselben Ueberzeugung mehr oder weniger Theilnehmer sich im Geist oder Interesse derselben zu einer wahrhaft juristischen Gesammtpersönlichkeit unter rechtlichem Titel verbinden, z. B. eine Anstalt zur Ausbildung, Erhaltung oder Fortpflanzung eines Lehrsystems gründen, auch Behufs der Erstrebung solches Zwecks eine wahrhaft gesellschaftliche Vereinbarung unter sich eingehen; aber wesentlich gehören solche Vereinbarungen zum weitesten Begriff einer Kirche (oder Schule) nicht; und wo sie auch bestehen, da umfaßt in der Regel der Kreis ihres Bestehens und Wirkens nur einzelne Theile des der großen Gesammtheit angehörigen Gebietes; sie sind dann Gesellschaften oder Anstalten, die wohl in dem Schooße der Kirche (oder Schule) errichtet wurden, doch im allgemeinen Begriffe derselben keineswegs enthalten sind. Wo finden wir z. B. die juristische Gesammtpersönlichkeit, oder gar die wahrhaft gesellschaftliche Vereinigung unserer großen und allgemeinen christlichen Kirche? Ueber unzählbare Länder und über alle Welttheile ausgebreitet steht der große Tempel der im Christusglauben vereinigten Bekenner. Aber von einer Vereinigung derselben zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit, oder gar zu einer wahren, durch einen rechtlich verpflichtenden Gesammtwillen verbundenen Gesellschaft; kann durchaus keine Rede sein. Nicht ein Gesammtrecht, nicht ein Gesammtbesitzthum hat sie aufzuweisen. Nur in der Idee, als Inbegriff von Bekennern, stellt sie als ein Ganzes sich dar, ja mag selbst als ein Gesammtleben lebend betrachtet werden; das Juristische aber — und nur von diesem kann im Kirchen-Recht die Sprache sein — kommt nur theils ihren einzelnen Mitgliedern, als individuellen Personen, die da die Freiheit des Glaubens und Gottverehrens in Anspruch nehmen, theils den in ihrem Schooße auf mancherlei Weise und unter bunt verschiedenen Rechtstiteln entstandenen größeren oder kleineren, immer jedoch nur particulären Vereinen zu, zwischen welchen unter sich dann gleichfalls keine juristische oder gar gesellschaftliche Vereinbarung besteht, sondern abermals, so wie unter der Summe der einzelnen Gläubigen, blos eine Vereinigung, d. h. factische (mehr oder minder vollständige) Uebereinstimmung im Glauben oder in religiöser Gesinnung oder auch in religiösen Uebungen, Gebräuchen und Anstalten.

Man wird vielleicht dieses zugeben in Bezug auf die Kirche (im weitesten Sinne dieses Wortes genommen, d. h. in Bezug auf die blose Summe der einem bestimmten religiösen Glauben angehörigen Individuen, und auch auf den Inbegriff aller unter den Ge-

nossen solches Glaubens wo immer auf der Erde gestifteten besonderen Vereine oder Anstalten); nicht aber in Bezug auf eben diese besonderen Vereine oder Anstalten selbst, welchen man daher den Namen der Kirchen im engeren Sinne beilegt. Diese letzten wenigstens wird man als wahrhafte juristische Gesammtpersönlichkeiten und als eigentliche Gesellschaften geltend machen. Wir behaupten dagegen: auch diese engeren oder eigentlichen Kirchenvereine können den Charakter juristischer Gesammtpersönlichkeiten nur durch positives Gesetz oder Anerkennung von Seiten einer Staatsgewalt oder Staatsgesellschaft erhalten, und jenen der Gesellschaft nur durch ein hinzukommendes, dem Wesen der Kirche fremdes Factum, welches, eben weil nur zufällig und daher auch in bunter Verschiedenheit nach Inhalt und Umfang vorkommend, für den Grundbegriff der Kirche ohne alle Entscheidung ist.

Nur im Staate lassen juristische Gesammtpersönlichkeiten, wie überhaupt mystische Personen, nämlich in der Sinnenwelt nicht erscheinende, sondern blos auf positiver Statuirung oder Anerkennung beruhende Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten sich denken. Ein Kirchenverein, wenn er nicht zugleich ein Staat selbst ist und in der letzten Eigenschaft sich durch eigene Auctorität geltend macht, ist für die ihm nicht angehörigen Personen blos eine Summe von Einzelnen. Niemand ist schuldig, noch außer den diesen Einzelnen, als solchen, zustehenden Rechten welche anzuerkennen, die der — von der Summe solcher Einzelnen verschiedenen — Gesammtheit, als einer blos idealen Person, zuständen. Man ist gar nicht schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von dem Vorhandensein eines Kirchenvereins, und alles nach Außen wirksame Recht des letzteren ist lediglich abhängig von positivem Gesetze.

Dasselbe findet Statt, auch wo die Kirche sich als Gesellschaft geltend macht. Auch eine Gesellschaft nämlich bedarf in ihren äußeren Verhältnissen der positiven Anerkennung, um als juristische Person aufzutreten; auch von ihr, als solcher, braucht der Fremde keine Notiz zu nehmen, in so fern er nur den Rechten der Einzelnen nicht zu nahe tritt. Nur vermittelst dieses Rechtes der Einzelnen vermag die Gesellschaft in der Wechselwirkung mit Fremden sich zu erhalten, so lange ihr nicht jene positive Anerkennung von Seiten einer Staatsgewalt, in deren Gebiet sie sich gebildet, zu Theil wird. Nur der Staat selbst, weil, eine bürgerliche Gesellschaft zu errichten, eine Rechtsschuldigkeit für die in näherer Wechselwirkung Stehenden ist, macht hiervon eine Ausnahme, d. h. fordert Anerkennung vermöge selbsteigenen Rechtes.

Abgesehen jedoch von diesen Verhältnissen nach Außen, mithin blos auf jenes zwischen den Kirchengliedern unter sich den Blick gerichtet, fragen wir: ist die Kirche, als solche, eine Gesellschaft? und wir beantworten die Frage mit nein! —

Zum Begriffe der Gesellschaft gehört eine wechselseitige Ver-

pflichtung der Mitglieder zur Erstrebung eines Gesammtzwecks und ein diese Erstrebung leitender, rechtlich verbindlicher Gesammtwille. Von Beidem kann in der Kirche, nach ihren wesentlichen Charakteren, keine Rede sein.

Was ist der Zweck der Kirche? Sicherlich die Erhaltung und Pflege — etwa auch Verbreitung — eines religiösen Glaubens, die den Gläubigen zu bereitende Gelegenheit oder darzubietende Hülfe zu erbaulicher, die tugendhafte Gesinnung erweckender oder stärkender oder die Aussicht auf das dunkle Jenseits erheiternder, das etwa beängstigte Gewissen beruhigender Andachtsübung und die geregelte Ausspendung der eben diesen Gläubigen kostbaren geistlichen Güter und Wohlthaten; dann auch wohl, als letztes Ziel, die allgemeine Beförderung der Sittlichkeit und Humanität in möglichst zu erweiternden Kreisen. Von allen diesen Zwecken nun ist keiner geeignet, als Gesellschafts-Zweck, d. h. als ein solcher anerkannt zu werden, zu dessen Erstrebung sich alle Mitglieder der Kirche gegenseitig verpflichtet haben, oder als dazu natürlich verpflichtet könnten betrachtet werden. Jeder Einzelne mag wohl für sich selbst die Theilnahme an jenen geistlichen Gütern und Wohlthaten verlangen; aber er begehrt nicht nothwendig, daß auch die Uebrigen derselben theilhaft werden, und ist auch nicht schuldig, solches zu begehren. Eben so mag jeder Einzelne sich der durch gemeinsames Gebet oder überhaupt durch gemeinsamen Gottesdienst Allen dargebotenen Gelegenheit zur Erbauung freuen und sie eifrig für sich selbst benutzen; doch achtet er sich keineswegs für rechtlich verpflichtet, durch Anwohnung beim Gottesdienste oder durch Mitmachen der Ceremonieen auch die Uebrigen zu erbauen, obschon er aus moralischen oder religiösen Gründen Beides mit Freude thut. Er empfängt also zwar mit Dank, was ihm dargeboten wird, erfüllt wohl auch die Bedingungen, unter welchen das Darbieten geschieht, und enthält sich — was übrigens auch der Fremde thun muß — jeder positiven Störung des Gottesdienstes oder überhaupt der von der Anstalt in dem Kreise des ihr rechtlich zustehenden Wirkens ausgehenden Anordnungen: aber er denkt nicht an eine Rechtspflicht, die ihm nur persönlich werthvollen und darum für sich selbst von ihm erstrebten Wohlthaten der kirchlichen Gottesverehrung als einen gemeinschaftlichen oder Gesellschaftszweck auch für die Uebrigen zu erstreben. Auch wird ihm die Theilnahme an jenen Wohlthaten ohne weitere Bedingung, als daß er sie für sich begehre, fortan gewährt; man verlangt von ihm durchaus kein als Rechtspflicht zu leistendes Zusammenwirken mit Andern. Ja, es ist, um als Kirchenglied geachtet zu werden, nicht einmal nothwendig, daß man für sich persönlich jene Zwecke der Erbauung, Gemüthserhebung, Gewissensberuhigung, oder was sonst noch für Wohlthaten die Kirche ihren Angehörigen spendet, begehre. Man kann sich ihrer — zeitlich oder fortdauernd — auch entschlagen und gleichwohl Kirchenglied sein; denn es genügt zum Aufgenommenwerden und zum Verbleiben in dem Schooße der Kirche die aus der (erscheinenden oder vorausgesetzten) Genossenschaft des religiösen Glau-

bens hervorgehende Berechtigung zur Theilnahme an den von der Kirche allen Gläubigen dargebotenen Hülfsmitteln der Andacht und Gottseligkeit.

Noch viel weniger aber, als die bisher besprochenen kirchlichen Zwecke, welche, wenigstens in der Regel, Jeder für sich selbst, wenn auch nicht für Andere erstrebt, kann man die übrigen Zwecke der kirchlichen Anstalten (so wie wir oben sie andeuteten) als Zweck der einzelnen Kirchenglieder, und zwar als von ihnen vermöge gesellschaftlicher Rechtspflicht zu erstrebende geltend machen. Die Forterhaltung eines religiösen Glaubens oder seine Ueberlieferung an die nachkommenden Geschlechter, so wie die Ausbreitung desselben unter den bisher noch Ungläubigen kann — ob auch als natürlicher Wunsch der Gläubigen — nimmer als von Allen sammt und sonders zur selbstthätigen Erstrebung sich gesetzter Zweck, und zu dessen Erstrebung man selbst eine Rechtsverbindlichkeit auf sich genommen, betrachtet werden. Eben so die mittelst der kirchlichen Mittel zu befördernde allgemeine Moralität und Veredlung der Menschheit. Zu Erstrebung solcher hohen, auch allerdings von den geistig und moralisch höher Stehenden mit Eifer verfolgten, ja selbst durch moralische Pflicht zur Erstrebung empfohlenen Zwecke kann man eine von allen Angehörigen einer Kirche übernommene Rechts- oder eigentlich gesellschaftliche Pflicht durchaus nicht voraussetzen. Wer es thäte, der befände sich im Lande der puren Dichtung; und es ist nicht erlaubt, aus solchen Dichtungen wahre Rechts-Verbindlichkeiten abzuleiten. Aus dem Umstande, daß Einer einem gewissen kirchlichen Glauben zugethan oder in den Schooß einer gewissen kirchlichen Gemeinde oder Anstalt aufgenommen, daher zur Theilnahme an den jedem Einzelnen dargebotenen Wohlthaten berufen ist, läßt sich durchaus nicht der Schluß ziehen, daß derselbe auch jene höheren (auf's Allgemeine, oder wenigstens auf einen weiteren Kreis, als der Geistesblick der meisten Kirchenglieder umfaßt, gehenden) Zwecke zu den seinigen gemacht und zu ihrer Erstrebung sich stillschweigend (von einer ausdrücklichen Verpflichtung kann ohnehin die Rede nicht sein) verpflichtet habe. Es ist mithin die Kirche, da kein Zweck aufgestellt werden kann, zu dessen gemeinschaftlicher Erstrebung, als eines Gesammtzwecks, ihre Angehörigen oder Mitglieder rechtlich verpflichtet wären, wegen Ermangelung dieses Hauptcharakters einer wahren Gesellschaft, durchaus keine Gesellschaft.

Es mangelt aber der Kirche auch der zweite Hauptcharakter der Gesellschaft, nämlich der die Erstrebung wie die Aufstellung des Gesammtzwecks leitende oder bestimmende Gesammtwille. Dieser Gesammtwille oder dessen rechtliche Herrschaft ist (wie im Art. „Gesellschaft" dargethan ward) die eigentliche Seele der Gesellschaft. Ohne ihn können zwar Verbindungen (als Corporationen, Anstalten, Stiftungen u. s. w.) mancherlei Art und Benennung gar wohl bestehen; aber Gesellschaften, wahre, lebendige, durch gegen-

seitige Vertragspflicht vereinigte Gesammtpersönlichkeiten und für welche ein allgemeines oder vernunftrechtliches Gesetz aufzustellen wäre, nimmer. In der Kirche nun, wenigstens in den Hauptrichtungen ihres Lebens und Wirkens, herrscht in der Regel keineswegs ein Gesammtwille, sondern zuvörderst ein von der Willensrichtung der jeweiligen Mitglieder unabhängiges, höheres — auf himmlische Auctorität, d. h. religiösen Glauben, gegründetes — oder auch ein von längst verstorbenen Stiftern vorgeschriebenes statutarisches Gesetz, und sodann innerhalb des durch solche unantastbare Normen gezeichneten Kreises gewöhnlich nicht der Wille der Gesammtheit, sondern der einer eigens mit geistlicher Würde bekleideten Priesterschaft.

Freilich kann auch ein wahrer Gesammtwille in einer Kirchengemeinde walten; doch gehört er nicht zum Begriffe einer solchen, sondern ist ein zufällig Hinzugekommenes (wenn nämlich die Kirchengemeinde oder ein Theil derselben sich zugleich eigens zu einer Gesellschaft gebildet hat); und selbst dann ist, wenn nämlich auch die Laien dazu gehören, seine Herrschaft gewöhnlich auf außerwesentliche Dinge — z. B. Herbeischaffung der Unkosten für die Erhaltung der Anstalt, Ernennung der Beamten oder Diener derselben, Abstellung von Mißbräuchen, Pflege der äußeren Ordnung u. s. w. — beschränkt, während die reinreligiösen, die Seele des kirchlichen Lebens ausmachenden, Dinge, Glaubenslehre und Gottesdienst, ihr Gesetz theils von höherer Auctorität empfangen, theils den, vermöge eben dieser Auctorität (oder besonderer Weihe), zu Vorstehern und Verwaltern berufenen Priestern überlassen bleiben. Wo aber diese Priester ganz allein, nämlich mit Ausschließung der Laien, sämmtliche Kirchenangelegenheiten besorgen: da mag zwar unter ihnen selbst gleichfalls ein gesellschaftliches oder der Gesellschaft ähnliches Verhältniß bestehen, und folglich ein Gesammtwille herrschen; doch nehmen daran dann die Laien, d. h. die Grundmasse der Kirchengemeinde, durchaus keinen Theil, und auf sie also erstreckt das gesellschaftliche Band sich nicht.

Man wird vielleicht einwenden: auch der Staat wird ja für eine Gesellschaft erkannt, obschon auch bei ihm der Gesammtwille meist nur durch Wenige, ja oft durch einen Einzigen repräsentirt oder ausgesprochen wird, und obschon überall — selbst in den freiesten Republiken — gar Viele, die ihm doch wirklich angehören, sind, welche (wie z. B. Frauen, Kinder, Dienstboten u. s. w.) weder mittelbar noch unmittelbar an der Bildung oder am Ausdruck des Gesammtwillens Theil nehmen. Und auch im Staate wird Manches als Zweck, und zwar als von sämmtlichen Staatsangehörigen gemeinschaftlich (wäre es auch nur mittelst der Steuern) zu erstrebender Zweck aufgestellt, was — wie namentlich wieder die Beförderung der Humanität und edlern Gesittung — von sehr vielen Mitgliedern gar nicht gewollt, ja nicht einmal gekannt ist. Warum sollte man also der Kirche solches

Umstandes willen den Charakter der Gesellschaft absprechen? Wir antworten darauf wie folgt: Auch im Staate besteht die wahre Gesellschaft nur unter jenen, welche zu mittelbarer oder unmittelbarer Theilnahme an Darstellung des Gesammtwillens berufen oder geeignet sind, alle Uebrigen sind blos Angehörige oder Schutzgenossen, zur Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins Berufene, nicht aber Gesellschaftsglieder. Für sie ist der Staat blos eine Anstalt, auf deren Wohlthaten sie nach dem Stiftungsgesetze derselben, d. h. nach dem Staatszwecke, einen rechtlichen Anspruch haben, nicht aber eine Gesellschaft, welcher sie als wirkliche Mitglieder angehörten. Was sodann die Staatszwecke betrifft, so ist unter ihnen der erste und oberste, nämlich die Gründung eines gesicherten Rechtszustandes oder die gegenseitige Gewährleistung eines solchen, ein durch die rechtliche Vernunft Allen und Jeden, die nicht aller Wechselwirkung mit andern sich entschlagen wollen, gebotener, und welchen daher jeder im Staate Lebende — wenn er nicht als Feind der Uebrigen angesehen werden soll — wollen muß. Ein anderer Zweck: „Beförderung aller erlaubten Privatlebenszwecke mittelst Hinwegräumung der ihrer Erreichung entgegenstehenden Hindernisse und mittelst zwanglosen Darbietens von geeigneten Hülfsmitteln,“ ist so beschaffen, daß die Einwilligung in dessen Erstrebung bei allen Verständigen und mit den natürlichen Trieben Versehenen als zweifellos vorhanden angenommen oder vorausgesetzt werden kann. Und nicht minder natürlich ist die Annahme, daß die dergestalt bereits unter sich gesellschaftlich Verbundenen und in solcher Eigenschaft blos ihrem eigenen Gesammtwillen Gehorchenden auch noch die allgemeinen Humanitätszwecke — in so weit deren Erstrebung ohne Nachtheil für die ersten und Hauptzwecke geschehen kann — gleichfalls erstrebt wissen wollen. Daher kann man, ohne große Gefahr zu irren, alle jene Zwecke in den — allerdings schriftlich nicht vorliegenden, wohl aber — von der Vernunft dictirten Staatsvertrag aufnehmen und aus solcher Aufnahme auch Rechte und Schuldigkeiten ableiten. Bei der Kirche dagegen ist dieses Alles anders. Niemand ist vernunftrechtlich schuldig, sich in eine Kirchengemeinde oder kirchliche Vereinigung einzulassen; und die Vernunft weiß daher auch den Inhalt eines dahin gehenden Vertrages — der da jedenfalls nur ein gedichteter wäre — keineswegs zu dictiren. Nur durch positives Gesetz kann eine solche Verbindlichkeit entstehen; und so kann auch nur durch positives Gesetz oder rein historisches Recht festgesetzt werden, daß und welche den gesellschaftlichen ähnliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kirchengliedern Statt finden sollen. Es ist also eine unendliche Verschiedenheit zwischen dem im Staat und dem in der Kirche natürlich bestehenden Rechtsverhältnisse. In jenem ist das allgemeine Gesellschaftsrecht die Grundlage des als gültig oder vernunftgemäß anzuerkennenden Zustandes; in dieser besteht naturrechtlich gar keine Gesellschaft und überhaupt kein schon aus

dem Begriffe der Kirche abzuleitendes bestimmtes Rechtsverhältniß, sondern es kann ein solches blos historisch hinzukommen und nur durch positive Statuirung eine so oder anders geartete Gestaltung erhalten. Die Aufgabe des Vernunftrechts beschränkt sich dabei auf Zurückweisung aller unter dem mißbrauchten Titel seiner Gesetzgebung von einer oder der andern Seite erhobenen Ansprüche und auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der Vereinbarlichkeit irgend welcher positiven Satzungen mit seinem eigenen, allgemeinen und ewigen Gesetze.

Wenn die Kirche keine Gesellschaft ist, was ist sie denn? Wir sagen: die Kirche (nämlich der besondere, in dem Schooße der allgemeinen, d. h. schlechthin die Summe der Bekenner eines bestimmten religiösen Glaubens in sich fassenden, Kirche errichtete und wahre Rechte und Verbindlichkeiten begründende Verein) ist eine — sei es von Bekennern selbst, sei es von Fremden, etwa selbst von der Staatsgewalt, gegründete — Anstalt zur Pflege und fortdauernden Erhaltung eines religiösen Glaubens. Eine solche, mit den Rechten einer anerkannten juristischen Persönlichkeit versehene und für ihre Fortdauer nicht nur gegen Außen, sondern auch gegen etwaige Untreue oder Wankelmüthigkeit ihrer zeitlichen Verwalter oder Genossen gesicherte Anstalt nun kann offenbar nur gedacht werden als stehend unter der Schutzherrlichkeit eines Staates oder auch als zugleich selbst Staat; und es ist diese Betrachtung von sehr großer Bedeutsamkeit nicht minder für das innere als für das äußere Kirchenrecht.

Wir können, was die Rechtsverhältnisse betrifft, die Kirche — so erhaben und heilig sie nach ihren Zwecken, oder um so viel höher stehend sie immer als die blos zeitlichen Interessen gewidmeten Anstalten sei — ohne Anstand vergleichen z. B. einer Unterrichts- oder einer Kranken- oder einer Versorgungs- u. s. w. Anstalt. Eine solche kann errichtet werden von eben denselben, deren Frommen sie gewidmet ist, oder von Genossen derselben Bedürfnisse. Sie kann es aber auch und wird es in der Regel von Andern, sei es von einzelnen wohlthätigen Stiftern oder von zu solchem Zwecke sich bildenden Privatgesellschaften, sei es vom Staat. Eine solche Anstalt, z. B. eine Schule (im engern Sinne; denn wie die Kirche wird auch die Schule mitunter in weiterem Sinne genommen, nämlich für den blosen Inbegriff der einem gewissen Lehrsystem Anhängenden), also eine als eigene Anstalt errichtete Schule hat zuvörderst den Charakter der juristischen Persönlichkeit, vermöge dessen sie — getrennt von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder oder Angehörigen — als eigenes Subject von Rechten und Schuldigkeiten geachtet wird, und als solches fortdauern kann nicht nur unter allem Wechsel ihrer Angehörigen, sondern selbst bei zeitlichem Ermangeln derselben. (Wenn nämlich auch zeitlich keine Schüler und keine Lehrer da sind, kann die Schule — so wie ein Krankenhaus bei zeitlichem

Ermangeln der Kranken — gleichwohl als Anstalt noch fortbestehen, daher ihre juristische Persönlichkeit beibehalten; und schon hieraus geht der große Unterschied einer solchen Anstalt oder Stiftung von einer Gesellschaft hervor, welche letztere nämlich aufhört, sobald keine Mitglieder mehr da sind.) Sodann sind in der Schule, wie gleichfalls in der Kirche, zwei Hauptclassen von Angehörigen zu unterscheiden, einmal die Classe der Lehrer (überhaupt der Anstaltsdirectoren oder auch Beamten und Diener) und dann die der Lernenden. Beide Classen gehören zusammen der Anstalt an; aber unter ihnen selbst besteht keine juristische Gesammtpersönlichkeit (denn diese kommt nur der Anstalt selbst, als idealem Wesen oder mystischer Person, zu), und noch viel weniger eine Gesellschaft. Ihre Rechte und Schuldigkeiten nämlich sind verschieden, so wie ihre Zwecke, indem die Mitglieder der einen den Zweck und zugleich die Schuldigkeit des Gebens oder Mittheilens, die der Anderen den Zweck und das Recht des Empfangens haben. Auch zwischen den Schülern unter sich besteht keine Gesellschaft; denn jeder verfolgt blos seinen eigenen Zweck und ist den Mitschülern oder der Schule kein Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zwecke (mit Ausnahme der allgemeinen, blos negativen Pflicht des Nichtstörens, und dann der Beobachtung der etwa als Bedingung der Aufnahme oder des Verbleibens in der Schule erlassenen Disciplinarvorschriften) schuldig. Die Lehrer unter sich aber können zwar eine Gesellschaft bilden oder in einem der Gesellschaft ähnlichen Verhältnisse zu einander stehen; doch ist auch dieses nicht nothwendig und darum oft gar nicht vorhanden. Das Gesetz für ihr Wirken zum Anstaltszweck erhalten sie gewöhnlich durch die positiven Statuten der Stiftung oder auch durch einen auswärtigen, höheren — etwa den Regierungs- — Willen, mit nichten also durch ihren eigenen Gesammtwillen, als für welchen nämlich in der Regel nur ein statutarisch bestimmter und enger Kreis des Waltens übrig bleibt, es sei denn, sie seien selbst die Stifter und Eigenthümer der Anstalt und hätten zum Zweck von deren Errichtung und Verwaltung sich eigens zu einer Gesellschaft gebildet. Noch kann man eine dritte Classe von Angehörigen der Anstalt, nämlich die der rein Dienenden, unterscheiden, deren Rechte und Schuldigkeiten aber lediglich aus dem von ihnen eingegangenen Dienstcontract abfließen und daher keiner besondern Erörterung bedürfen.

Ganz ähnliche Verhältnisse nun finden auch bei der Kirche Statt, in so fern wir sie blos vom rechtlichen Standpuncte betrachten, mithin von dem, was blose Gewissenssache oder der Moral angehörig ist, wegsehen. Und jener rechtliche Standpunct muß, da wir hier nur von Kirchen-Recht zu sprechen haben, der unsrige sein.

Auf den Satz: „die Kirche ist keine Gesellschaft," wird ganz vorzüglich das innere Kirchenrecht zu erbauen sein. Das

äußere dagegen gründet sich zumal auf die zwei weiteren Sätze: 1) Die Kirche, sei sie eine Gesellschaft oder nicht, hat wegen der Heiligkeit oder Erhabenheit ihrer Zwecke nach strengem Recht nichts Mehreres oder Anderes anzusprechen, als was aus ihrer allgemeinen Rechtseigenschaft und aus dem allgemeinen Rechte der Einzelnen fließt. Die ihr hiernach zukommenden Rechte mögen zwar heiliger, d. h. die Verletzung derselben einer schwereren Zurechnung oder Verantwortung unterliegend sein, als bei minder heiligen Instituten von gleicher Rechtseigenschaft; aber der Wesenheit nach bleibt dort wie hier Alles gleich; nur positive Einsetzungen können eine Verschiedenheit begründen. 2) Eben so hat auch die christliche Kirche, als solche, ihrer innern Vortrefflichkeit und äußeren Majestät ungeachtet, nach allgemeinem und strengem Rechte keinen Vorzug oder kein besonderes Recht anzusprechen vor allen übrigen (versteht sich, dem Staate nicht etwa feindselig gegenüberstehenden oder nach Lehren und Uebungen gefährlichen) Kirchen; wiewohl die ihr von den ihr selbst zugethanen Machthabern und Völkern erwiesene ausgezeichnete Gunst ganz natürlich und — wofern nicht mit Verletzung oder Kränkung der den übrigen Kirchen zustehenden strengen Rechte verbunden — auch preiswürdig ist.

Wir gehen, nach solcher Feststellung des Grundbegriffs zur Zeichnung des natürlichen Rechtes der Kirche über.

Die Kirche ist — wie ausgeführt worden — eine Anstalt zur Pflege und Erhaltung eines religiösen Glaubens und mittelst solcher Pflege zur sittlichen Veredlung allernächst ihrer Angehörigen und, wenn man will, mittelbar auch der gesammten Menschheit. Welche Rechte und Schuldigkeiten nun (von blos moralischen Pflichten sprechen wir nicht) fließen aus diesem allgemeinen Begriffe, und zwar sowohl in Bezug auf das innere Leben der Kirche, d. h. die Wechselwirkung ihrer Glieder unter sich, als in jenem auf ihre Stellung zur übrigen Gesellschaft und namentlich zum Staate? — Nachstehende Sätze enthalten die Andeutung (die umständliche Ausführung würde ein Buch erheischen) der für die Freiheit, deren Interesse mit jenem des Rechtes identisch ist, wichtigsten Folgerungen aus unserer Grundansicht.

II. Von dem inneren Kirchenrecht. Die kirchliche Anstalt kann naturrechtlich nur gedacht werden als eine freie, d. h. als eine solche, zu deren Errichtung einerseits zwar ein natürliches Recht, nicht aber eine Schuldigkeit besteht, und welcher anderseits beizutreten oder in ihr zu verbleiben, von dem freien Willen jedes Einzelnen abhängen muß, endlich als eine solche, die auch über die bereits Beigetretenen, d. h. ihr Angehörigen, durchaus keine rechtliche Gewalt oder Herrschaft besitzt, sondern bei ihrer — eigentlich kirchlichen — Einwirkung auf dieselben lediglich auf die zwanglosen Mittel der Lehre, des Rathes, der Gewissensrührung u. s. w. beschränkt ist.

Schon aus dem Zwecke der Kirche, Erweckung und Erhaltung eines bestimmten religiösen Glaubens und frommer Gesinnung, geht hervor, daß bei ihr von keinem Zwange oder Zwangsrechte die Rede sein kann. Der religiöse Glaube, wie die religiöse und moralische Gesinnung, ist nichts Erzwingbares; und der Begriff eines Kirchenangehörigen führt die Voraussetzung seiner Gläubigkeit, folglich seiner freien Ueberzeugung oder seines innern Dafürhaltens mit sich. Ueberzeugung und Dafürhalten aber sind keine Handlungen und keine Willensacte, sondern lediglich Seelenzustände, welche eben so sehr jedem fremden Zwange unzugänglich als der Herrschaft des eigenen Willens entrückt sind. Ein Recht, Jemanden zu zwingen, daß er in die Reihe der Gläubigen trete, oder daß er ein Gläubiger bleibe, erscheint hiernach als ein Unding; und die Anmaßung eines solchen, welches dann ein Recht wäre, ein heuchlerisches, folglich sündhaftes, äußeres Bekennen eines innerlich nicht vorhandenen Glaubens zu erzwingen, als etwas dem Begriffe der Kirche selbst, die da jede Sünde verabscheut, völlig Widersprechendes.

Wäre jedoch dem auch nicht also, wären wirklich Glaube und Gesinnung erzwingbar, oder wäre das Erzwingen äußerer religiöser Handlungen, welchen die Ueberzeugung des zu Zwingenden widerstrebt, moralisch erlaubt: so würde gleichwohl der Kirche kein Recht zukommen, jemals solchen Zwang auszuüben. Worauf sollte sie dieses Zwangsrecht gründen? Welchen rechtlichen Anspruch auf irgend Jemandes Beitritt könnte sie aufstellen? Die Kirche ist errichtet theils zu Zwecken, welche blos für den Eintretenden persönlich eine Wohlthat sein sollen, theils zu solchen, welche zwar auf's allgemeine Wohl der Menschheit gehen, zu deren Erstrebung jedoch es durchaus keine natürliche Rechts-Pflicht, sondern höchstens eine moralische gibt. Weder zur Annahme von Wohlthaten aber, noch zur Erfüllung blos moralischer Pflichten ist ein ursprüngliches Zwangsrecht (gegen juristisch Vollbürtige) gedenkbar; und es müßte daher, um der Kirche ein solches Recht zuzusprechen, ein besonderer Titel aufzufinden und ein solchen Titel erzeugendes Factum nachzuweisen sein, woraus es hypothetisch flösse. Dieser Titel nun oder dieses Factum, da besondere positive Verpflichtungen nicht anders als durch Verträge begründet werden können, müßte in einem — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen oder wenigstens aus vernünftigen Gründen vorausgesetzten — Vertrage (namentlich Gesellschafts-Vertrage, falls die Kirche eine Gesellschaft wäre, oder Aufnahms-Vertrage, wenn sie, wie wir behaupten, blos eine Anstalt ist) bestehen, in einem Vertrage nämlich, wodurch der (in die Gesellschaft oder in die Anstalt) Eintretende sich rechtlich zu gewissem Thun oder Unterlassen verpflichtet; und ein solcher Vertrag ist, nach dem Begriffe der Kirche und nach der Natur ihrer Zwecke, ganz undenkbar oder mindestens reine Dichtung. Welches Motiv könnte wohl zur Eingehung eines solchen Vertrages bestimmen, und welcher Rechts- oder welcher psychologische Grund könnte die Voraussetzung,

als sei er wirklich geschlossen oder dem verständigen Willen des Eingetretenen gemäß, rechtfertigen? Der Gläubige ist Kirchengenosse auch ohne Vertrag, wenn man nicht etwa seinen durch die That erklärten Willen der Annahme der ihm von der Kirche dargebotenen Wohlthaten einen Vertrag nennen will, der jedoch stets nur ein einseitiger, d. h. unbelästigter, bliebe, weil der Eingetretene nur zu empfangen, nicht aber zu leisten, zumal aber keine gesellschaftliche Pflicht zu erfüllen hat. Es verhält sich hier mit ihm, wie z. B. mit dem in ein Krankenhaus aufgenommenen Kranken. Derselbe schließt weder mit den übrigen Kranken desselben Hauses, noch mit der Anstaltsdirection einen Gesellschaftsvertrag, ja überhaupt keinen ihn zu irgend etwas verpflichtenden Vertrag; sondern er meldet sich lediglich zur Aufnahme, unter Darlegung der nach dem Stiftungsgesetze dazu erforderlichen Eigenschaften, und wird sodann, wenn er dieses gethan, von der Hospitalverwaltung als qualificirt anerkannt und unter die Pfleglinge aufgenommen. Seine ganze Verpflichtung besteht jetzt darin, daß er die Ordnung des Hauses nicht störe (eine negative, daher auch den Fremden obliegende Schuldigkeit), auch etwa einige ihm als Bedingung der Aufnahme gesetzte Disciplinarvorschriften beobachte. Aber von einer Pflicht des positiven Zusammenwirkens mit den übrigen Kranken oder überhaupt Angehörigen der Anstalt zu einer gemeinsamen Zweckerstrebung ist bei ihm keine Rede, oder kann es wenigstens nur in Folge eines weitern, eigens eingegangenen (z. B. Dienst- oder auch Zahlungs-) Vertrages — der aber blos etwas Zufälliges, mit dem Hauptact der Aufnahme und der daraus folgenden rechtlichen Stellung in gar keiner nothwendigen Verbindung Stehendes wäre — sein.

Es sei uns erlaubt das Gleichniß des Krankenhauses noch etwas weiter zu verfolgen. So wie der Eintritt in dasselbe dem — gehörig qualificirten — Candidaten frei stand, so steht auch dem Aufgenommenen der Austritt jeden Augenblick frei. Nicht nur nicht zum Mitwirken zur Heilung der Mitkranken hat er sich verpflichtet, sondern nicht einmal zum selbsteigenen Verbleiben in der Anstalt oder zu positiver Erstrebung der eigenen Heilung. So wie er etwa das Vertrauen in die Güte der ihm dargebotenen Arzneimittel und Pflege verliert, oder aus welch' anderem Grunde sonst ihm der Aufenthalt nicht mehr behagt, kann er austreten, und nimmer hat die Anstaltsdirection eine rechtliche Gewalt, ihn gegen seinen Willen (es sei denn, er wäre z. B. wahnsinnig oder als Fieberkranker keines verständigen Willens mächtig) zurückzuhalten. Durch das Verlassen der Anstalt fügt er derselben durchaus keine Beleidigung oder Rechtsverletzung zu; denn er ist blos Empfänger oder Beschenkter, nicht aber zur Annahme Verpflichteter. Ja, nicht einmal die Arzneien oder die Speisen, die man ihm darreicht, ist er zu nehmen verpflichtet, wiewohl die Anstaltsdirection ihm erklären kann, daß, wenn er die Mittel der Heilung beharrlich von sich

weis't, er aufhöre, qualificirt zum Verbleiben in der Anstalt zu sein, und dieselbe daher zu verlassen habe.

Die der Anstaltsdirection zustehende Gewalt ist daher beschränkt theils auf die Vermögensverwaltung, theils auf Erlassung allgemeiner Vorschriften für die Hausordnung und auf Handhabung derselben, theils endlich auf die dienstherrliche Auctorität über die durch besondere Verträge angestellten Beamten und Diener des Hauses. Auf die Personen der zum Zwecke der Heilung darin aufgenommenen Kranken erstreckt sie sich nicht weiter, als eben die Hausordnung erheischt, und das — ihr Maß und Richtung vorschreibende — Stiftungsgesetz mit sich bringt. Jedenfalls kann sie blos über die willig in der Anstalt Verbleibenden ausgeübt werden, und niemals ein härteres Mittel, als die Ausschließung aus derselben, gegen die Ungehorsamen anwenden. Die unmittelbaren Krankenwärter und Aerzte haben aber noch weit weniger Rechte; denn mit Ausnahme des auf die nothwendige Hausordnung (zu deren Handhabung etwa ihre besondere Dienstpflicht sie verbindet) sich Beziehenden haben sie nur Hülfe anzubieten oder Rathschläge zu ertheilen, nicht aber Befehle zu geben. Es ist dem Kranken erlaubt, solche Hülfe, wo er sie nicht nöthig findet, auch abzulehnen, und die Rathschläge, wenn er ihnen mißtraut, zu verwerfen.

Nicht anders bei der Kirche und den Kirchengenossen. Auch hier hat die aufnehmende Anstalt durchaus kein Recht weder auf den Aufzunehmenden, noch auf den Aufgenommenen. Dieser besitzt nur Rechte oder empfängt Wohlthaten, ist aber — die blos negativen Schuldigkeiten und die in der Beobachtung der Hausordnung, so lange man im Hause ist, bestehenden abgerechnet — unverpflichtet gegen die Anstalt oder die Mitgläubigen. Und nicht nur steht ihm jeden Augenblick der Austritt frei, sondern er darf auch, während er darin weilt, die ihm dargebotene geistliche Speise oder Arznei ausschlagen oder ungenossen lassen, so wie der Kranke im Hospital mit der leiblichen es thut, wenn ihn nicht hungert oder der Anstaltsarzt ihm kein Vertrauen einflößt. Solche Freiheit stände dem Kranken wenigstens in dem Falle ganz unbeschränkt zu, wenn etwa die Gesundheitsanstalt kein eigenes Haus wäre, sondern nur darin bestände, daß eine — durch eine Gesellschaft oder wie immer sonst gegründete — Stiftung Aerzte und Krankenwärter überall hin in die einzelnen Bezirke oder Gemeinden sendete, um alldort den Kranken ihre Hülfe zu bieten; eben so wie die Kirche überall hin ihre Diener, die priesterlichen Seelsorger, sendet, um den Gläubigen Lehre, Erbauung, Tröstung, Heiligung zu spenden. Eine Schuldigkeit zur Annahme solcher dargebotenen Gaben oder zur Befolgung der — vom geistlichen wie vom leiblichen Arzt ertheilten — Rathschläge besteht nie und nimmer, sondern es bleibt dort wie hier Alles abhängig von dem freien Vertrauen und Verlangen des Kranken.

Ein unermeßlicher Unterschied besteht hiernach zwischen der Kir-

chengewalt und der Staats- oder irgend einer andern Gesellschaftsgewalt. Die des Staates zumal erstreckt sich über alle innerhalb ihres Gebietes sich Aufhaltende; die Kirche hat — mit Ausnahme etwa des ihr privatrechtlich zustehenden Grundes — kein anderes Gebiet, als Geist und Gemüth der Gläubigen, und eine Verpflichtung zum Eintritt und zum Verbleiben in ihrem Schooße kann niemals auf einem Rechte der Kirche, sondern höchstens auf einem etwa rechtsbegründeten Befehl einer andern Auctorität, namentlich jener des Staates (von deren Umfang wir später sprechen) beruhen.

Ueber die freiwillig Eingetretenen und freiwillig Verbleibenden äußert dann auch die — sogenannte — Kirchengewalt sich ganz anders, als eine wahre Gesellschaftsgewalt. Wo sie — in eigentlich religiösen Dingen — gesetzgebend, befehlend oder strafend auftritt, da thut sie es gewöhnlich aus einer an ihr anerkannten höheren (himmlischen oder auch durch besondere heilige Weihe erlangten) Auctorität, welche natürlich mit dem Rechte gar nichts gemein hat, sondern lediglich auf dem Glauben und der Gesinnung oder dem Gewissen der ihr Gehorchenden beruht. In dieser Sphäre also kann — wenn nicht eine widerrechtliche Anmaßung factisch durchgeführt wird — nur von freiwilligem, aus innerer Ueberzeugung oder Vertrauen fließendem Gehorsam die Rede sein. Nur eine außerhalb der Kirche bestehende, also namentlich wieder die Staats-Gewalt kann (soll jedoch in der Regel nicht) den ihr selbst untergebenen Kirchengliedern die Folgsamkeit auch in dieser Sphäre (z. B. die Heiligung des Sonntags, die Unterwerfung unter eine auferlegte Kirchenbuße u. s. w.) anbefehlen oder zur Bedingung gewisser bürgerlichen Rechte setzen. Der Kirchengewalt, als solcher, steht hier nur ein rechtlich unverbindlicher Ausspruch, der im Wesen nichts Weiteres als Lehre oder Rath ist, zu.

Indessen gibt es für die Kirchengewalt auch mehrere Sphären des Wirkens, worin sie als wirkliche und mit Zwangsrecht versehene Gewalt — ob auch nicht eben Gesellschafts-Gewalt — auftritt. Dahin gehört zumal die über die eigens angestellten Kirchenbeamten und Diener, welche nämlich, wenn sie die vertragsmäßig übernommenen Pflichten verletzen, nach Maßgabe der Anstaltsstatuten mit conventionellen oder auch richterlich erkannten Strafen belegt oder des Dienstes entlassen werden können. Dahin gehört überhaupt alle in dem Begriffe einer Anstaltsdirection oder Stiftungsexecutorie liegende Gewalt, theils die auf Anordnung oder Vollzug der durch die Statuten vorgeschriebenen oder sonst als nöthig zur Zweckerstrebung erscheinenden Verrichtungen sich beziehende, theils die polizeiliche, auf Abhaltung der von Seiten Fremder oder Einheimischer etwa zu besorgenden Störungen gerichtete, theils die mit der Vermögensverwaltung beschäftigte und überhaupt die juristische Persönlichkeit der Anstalt gegenüber von Anderen vertretende. Alle diese Gewalten mögen ganz unbeschadet der jedem gemeinen Kirchenmitglied zukommenden vollen persönlichen Frei-

heit und Ungebundenheit bestehen. Auch setzen sie durchaus keinen Gesellschaftsvertrag voraus, und gründen sich — sowohl in der Personification als in der Ausübung — keineswegs auf einen Gesammtwillen jener Mitglieder, sondern entweder auf wirkliche Glaubensartikel (wie z. B. in der katholischen Kirche die päpstliche Gewalt), in welchem Falle sie, so lange der Glaube selbst nicht geändert wird, unantastbar sind, oder theils auf positives Stiftungsgesetz, theils schlechthin auf historisch aufgekommene Verhältnisse, welche dann auf gleiche Weise, wie sie entstanden, auch wieder abzuändern sind.

Was hier über die Ausschließung des Gesammtwillens von der Leitung der Kirchenangelegenheiten gesagt ward, gilt wenigstens als Regel, und zumal von den großen, über weite Länder und ganze Nationen ausgebreiteten Kirchen. In kleineren kirchlichen Anstalten, welche etwa für einzelne bürgerliche Gemeinden oder von diesen selbst errichtet wurden, oder deren Gründung von einer Anzahl Gläubigen, die sich zu diesem Zwecke eben näher vereinigten, ausging, mag jedoch allerdings wenigstens ein Theil der der Kirchengewalt zustehenden Functionen durch den Gesammtwillen der Gemeinde, welche nämlich in solchem Falle als wirkliche Gesellschaft erschiene, oder durch von jenem Gesammtwillen ernannte, ihn also natürlich repräsentirende, Organe ausgeübt werden; oder auch es mag solcher Gemeinde (den Laien) wenigstens eine Mitwirkung, eine mehr oder weniger zählende-Stimme, bei Verwaltung der Kirchenangelegenheiten eingeräumt werden. Ein allgemein gültiger Grundsatz jedoch ist dafür nicht aufzustellen. Alles hängt von den besonderen historischen Verhältnissen ab, und das Vernunftrecht muß sich darauf beschränken, unter Anerkennung der Gültigkeit einer jeden rechtgemäß in's Dasein gerufenen Form, die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Kirchengenossen gegenüber der — wie immer personificirten — Kirchengewalt zu behaupten, d. h. gegen alle Herrschaft in Glaubens- und Gewissenssachen entschiedenst zu protestiren.

Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind also, in so fern sie auf confessionelle, mithin eigentlich kirchliche Sachen Bezug haben, entweder blos dem Glauben sich empfehlende Sätze, oder auf solchem freien Glauben beruhende Vorschriften oder Rathschläge für das Gewissen, entflossen theils einer von den Gläubigen anerkannten höheren (überirdischen) Auctorität, oder auch einer freien Uebereinstimmung oder Verabredung aller Kirchengenossen, oder endlich einem Ausspruche der Kundigen, oder für kundig Geachteten (Priester oder Schriftgelehrten), welchen man gleichfalls nur freiwillig sich unterwirft, und zwar nur vermöge selbsteigenen Vertrauens, nicht aber vermöge eines Befehlsrechtes der Kundigen. In so fern sie jedoch Bezug haben auf die äußerliche Anstaltsdirection oder auf die Polizei der Anstalt oder auf Vermögensverwaltung, überhaupt auf Gegenstände, die entweder nur die Diener der Anstalt oder die derselben als Gesammtheit oder als juristischer Per-

son eigenen Rechte und Interessen betreffen, nicht aber die Gläubigen, als solche, oder den Glauben selbst angehen: so mögen sie allerdings auch als wirklich rechtsverbindliche Vorschriften gelten, und entweder durch Befehle der durch die Statuten der Stiftung eingesetzten Vorstände oder auch durch Majoritätsbeschlüsse der Gesellschaft zu Stande kommen.

Dieselbe Unterscheidung gilt auch für die auf bestimmte Fälle oder Personen sich beziehenden — administrativen oder richterlichen — Acte der Kirchengewalt. Auch diese nämlich, je nach Beschaffenheit ihres Gegenstandes und Inhalts, sind entweder blos rechtlich unverbindliche, daher nur auf freiwillige Unterwerfung berechnete Aussprüche oder Rathschläge der für inspirirt oder für kundig Geachteten, oder aber wirkliche, und — wofern in der Sphäre der Competenz erlassen — mit Rechtskraft versehene Befehle oder Anordnungen einer bestehenden Anstaltsdirection oder auch Gesellschaftsgewalt. In die erste Classe gehört z. B. die einem Sünder auferlegte Kirchenbuße, das Erkenntniß über sacramentale Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe u. s. w., in die zweite die Verfügungen über weltliches Kirchengut, die Beschlüsse über Kirchenbau und Kirchenbenutzung, die Anstellung und Entlassung von Kirchendienern, die Aufnahme von Proselyten unter die berechtigten Kirchengenossen u. s. w. — Ob auch die Ausschließung wirklicher Kirchenglieder wegen Abtrünnigkeit oder Sünde? Allerdings! wiewohl nicht eigentlich zur Strafe oder vermöge einer über die Person sich erstreckenden Gewalt, sondern blos als Erkenntniß des Stiftungs- oder Anstaltsvorstandes, der Betreffende besitze die zum Genusse derselben (in Gemäßheit des Stiftungsgesetzes) nöthigen Eigenschaften nicht mehr. — In wie fern, wenn die Betheiligten vermeinen, daß durch solche Erkenntnisse ihnen Unrecht geschehen, dagegen an die Gewalt oder die Gerichte des Staates appellirt werden könne, wird später zur Sprache kommen.

III. Aeußeres Kirchenrecht. So wie beim innern, so gehen wir auch beim äußern Kirchenrechte allererst vom Rechte der Einzelnen aus, weil überall dieses letzte die Grundlage und der Prüfstein der Rechtmäßigkeit aller, auch in den Sphären des öffentlichen Rechts zu gründenden Verhältnisse und Einrichtungen ist. Und gleichfalls beim äußern, wie beim innern Kirchenrecht halten wir an dem Grundsatze fest, daß, in so fern in der Kirche eine wahre juristische Persönlichkeit oder auch eine wahre, rechtlich bestehende, Gesellschaft zu erkennen ist, für sie in Bezug auf alle ihre Wechselwirkungen, sei es mit eigenen Angehörigen, sei es mit Fremden, dasselbe Rechtsgesetz wie für alle Uebrigen gilt. Wir stellen daher rücksichtlich des hier ganz vorzugsweise zu betrachtenden Verhältnisses der Kirche zum Staate den Grundsatz auf, daß die Kirche, in so weit sie die Rechte der Persönlichkeit oder der Gesellschaft anspricht, auch in Bezug auf jenes hochwichtige Verhältniß, vor anderen zu gemeinen (versteht sich rechtlich erlaubten und dem Staate

unnachtheiligen) Zwecken errichteten Anstalten oder Gesellschaften nichts Wesentliches voraus habe, sondern mit ihnen unter einem und demselben Gesetze des strengen Rechtes stehe. Wenn wir dieses behaupten, sonach eine schon vernunftrechtlich anzusprechende Bevorrechtung der Kirche, z. B. vor einer gelehrten oder Wohlthätigkeits-, oder auch nur industriellen Anstalt oder Gesellschaft, durchaus verwerfen; so sind wir doch weit davon entfernt, dadurch der Heiligkeit oder den wahren Interessen der Kirche im Mindesten zu nahe treten zu wollen. Vielmehr glauben wir, daß die aus unserem Princip für die Kirche abzuleitenden Rechte derselben vollkommen genügen zur Erreichung ihrer hohen und heiligen Zwecke, um so mehr, da durch Zurückführung ihrer überall und immer geltend zu machenden Ansprüche auf jenes allgemeine und strenge Recht keineswegs ausgeschlossen wird die billige Erwartung, daß der Staat, seines eigenen Interesses willen, sich in Bezug auf die Kirche keineswegs auf die Befriedigung jenes strengen Rechtes beschränken, sondern, daß er ihr jede nach Umständen räthliche Gunst freiwillig erweisen werde. In der Sphäre solcher positiven Begünstigung wird und darf dann allerdings Vieles davon abhängen, welcher Religion oder Confession — nicht eben die Regierung, d. h. die regierenden Personen, wohl aber — die Gesammtheit oder die entschiedene Mehrheit oder wenigstens ein bedeutender Theil der Nation zugethan ist; doch ist Gunstbezeugung nicht Eines mit Rechtsbefriedigung, und nur auf letztere bezieht sich unser obiger Grundsatz. Uebrigens wird — es ist dieses schwer vermeidlich — oder kann wenigstens gar oft ein Mißbrauch jener Gunst von Seiten der Kirche oder der Kirchenhäupter gemacht werden, ja selbst von der vermöge wahren Rechtes von der Kirche behaupteten Stellung aus können nachtheilige oder gefährliche Einwirkungen auf den Staat oder auf dessen Angehörige ausgehen; und es liegt daher der Staatsgewalt ob, dagegen, gleichfalls auf rechtlichen Wegen, die nöthige Fürsorge zu treffen, woraus ein drittes Hauptverhältniß der Kirche zum Staate entsteht.

Wir haben, gemäß dieser einleitenden Betrachtungen, unter der Rubrik des äußern, d. h. zumal des auf die Wechselwirkung mit dem Staate bezogenen Kirchenrechts dreierlei Gegenstände hier zu behandeln, nämlich: 1) die allgemeine rechtliche Stellung oder die allgemeinen und strengen Rechtsansprüche der Kirche gegenüber dem Staate; 2) die von dem Staat auszuübende, unmittelbar das Interesse der Kirche, mittelbar aber zugleich jenes des Staates fördernde Schutzherrlichkeit über die Kirche, und endlich 3) die dem Staate zustehende Fürsorge gegen etwaigen Mißbrauch der Kirchenrechte oder der Kirchengewalt.

A. Von den allgemeinen Rechtsansprüchen der Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Daß jeder Mensch, also auch der im Staate lebende, das Recht hat, zu glauben, also auch von Gott und göttlichen Dingen zu glau-

ben, was er eben glaubt, das dürfte wohl in unserer Zeit so wenig eines Beweises bedürftig erscheinen, als daß er das Recht hat, groß oder klein, blauäugig oder schwarzäugig, gesund oder krank zu sein, überall nämlich so wie er ist. Das Recht des Glaubens oder Denkens aber kann anders nicht ausgeübt oder als wirkliches Recht geltend gemacht werden, als durch Kundgeben dessen, was man glaubt oder denkt; und es ist also das Recht der Glaubens-Mittheilung in dem Rechte des Glaubens selbst schon enthalten oder identisch mit ihm; und zwar ist es ein in dem Maße heiliges Recht, als die Gedankenmittheilung zum Wesen des menschlichen Lebens gehört, und als zu keiner andern Mittheilung der Drang stärker und zugleich achtungswürdiger ist, als zu jener in religiösen Dingen. Der Mensch auf jeder Culturstufe fühlt sich, zumal in den Momenten der Geistes- und Gemüthserhebung, durchdrungen von der Ahnung des Himmels, und aus ihr allein schöpft er Trost unter den Drangsalen des Lebens und Bekräftigung zu tugendhaftem Thun. Er ist mit Nichten in den Staat getreten, um solchen veredelnden religiösen Gefühlen unter dem Titel eines erdichteten Gemeinwohls oder einseitigen Regierungsinteresses Zwang anthun zu lassen, sondern vielmehr, um hier, wie überall in den natürlichen Lebensrichtungen und Zwecken, sich der möglichst größten Freiheit zu erfreuen, ja dafür eigens noch besonderen Schutz und Beförderung vom Staate zu erlangen. Mindestens fordert er also von diesem die Gewährung voller Freiheit in Ausübung der natürlichen — also namentlich auch der auf Bekennen und Ausüben eines religiösen Glaubens gehenden — Rechte, in so weit sie irgend vereinbarlich sind mit den eben auf die größtmögliche Freiheit Aller gehenden Staatszwecken.

So wie also die Aeußerung religiöser Gedanken und Ueberzeugungen, so muß auch das Handeln darnach, d. h. der durch dieselben bestimmte Gottesdienst oder die Andachtsübung einem Jeden frei stehen; versteht sich in so fern die unter solchem Titel geschehenden Handlungen nicht an und für sich dem Rechte Anderer zuwiderlaufend oder der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich sind. Es hat sonach Jeder im Staate das Recht der freien Religionsübung für sich selbst und für seine Familie, und nicht minder für einen Kreis von Freunden und Bekannten, überhaupt Sinnesgenossen, mit welchen er gemeinschaftlich solche Privat- oder sogenannte Hausandacht zu verrichten geneigt ist.

Eine zu solcher gemeinschaftlichen Andachtsübung eingegangene, auf Uebereinstimmung in einem religiösen Glauben beruhende Vereinigung mag schon als Kirche, im weiten Sinne des Wortes, gelten; und in diesem Sinne kann Jeder im Staate das Recht ansprechen, in Gemeinschaft mit anderen Gleichdenkenden eine Kirche zu gründen. Der Staat, wenn er diesem natürlichen Rechte eine andere Schranke setzt, als welche durch die etwa rechts- oder polizeiwidrige Eigenschaft der angeblich religiösen oder gottesdienstlichen Handlungen geboten ist, überschreitet die ihm rechtlich zustehende Gewalt und stellt ein Princip

auf, bei dessen consequenter Durchführung man zur Unterdrückung aller Geistes- und Gesinnungsfreiheit gelangt.

Doch etwas Anderes ist eine blos auf gemeinsamer Ueberzeugung und zwangloser Verabredung beruhende Verbindung, und etwas Anderes eine sich als juristische Persönlichkeit geltend machende und die Eigenschaft einer vom Staate anerkannten, öffentlichen Anstalt ansprechende. Diese letzte, nämlich die Kirche im engeren Sinne, setzt zum Entstehen und Fortbestehen nicht blos die Duldung oder die passive Gewährung von Seiten des Staates voraus, sondern eine bestimmte Anerkennung und Schutzverleihung. Die Vereinigungen der ersten Art (Kirchen im weiten Sinne) kann der Staat selbst ignoriren, so wie er andere — vom Staate nichts weiter als Duldung fordernde — Privatvereine, z. B. für Pflege einer bestimmten Wissenschaft oder Kunst oder eines besonderen Lehrsystems, oder auch für Wohlthätigkeits- oder andere humane Zwecke, oft ignorirt. Die der zweiten Art aber, da sie vom Staate etwas Positives fordern, können ohne seine Bewilligung nicht in's juristisch anerkannte Leben treten. Der Staatsgewalt steht hier zu, nach Erwägung aller vorhandenen Umstände, zu gewähren oder nicht zu gewähren, und im ersten Falle reichlicher oder karger zu gewähren. Denn ungeachtet ihrer allgemeinen (im Staatszwecke mit enthaltenen) Verpflichtung, die Erstrebung der natürlichen Lebenszwecke der Einzelnen nicht nur nicht zu hindern, sondern nach Thunlichkeit selbst zu befördern; so muß es doch in jedem concreten Falle ihrer Beurtheilung anheim gestellt bleiben, ob — noch außer dem allgemeinen Rechtsschutze — für irgend eine Privatassociation irgend eine weitere und welche positive Beförderung thunlich, d. h. dem Gemeinwohl, je nach den vorhandenen Lagen, Mitteln und Umständen, entsprechend oder nicht entsprechend sei. Hier ist also die Grenze des strengen Rechtes der Einzelnen, und fängt das Recht des Staates oder der Gesammtheit an, deren Gewalthaber nämlich zu ermessen haben, ob es, je nach den besonderen inneren und äußeren Verhältnissen und Zeitumständen, gut, räthlich oder mindestens zulässig, oder aber nachtheilig oder gefährlich sei, die Gründung einer mit positiven Rechten auszustattenden Kirche (allein oder neben anderen bereits bestehenden) zu erlauben, zu begünstigen, oder zu hindern und zu verbieten.

Ob er jedoch das Eine oder das Andere thue, d. h. ob er eine Kirche eigens als solche anerkenne und in Schutz nehme, wohl auch besonders begünstige, oder ob er ihre Anhänger auf den Privatgottesdienst oder die Hausandacht beschränke: dort wie hier und hier wie dort hat er sich der Herrschaftsansprüche über dieselbe zu enthalten in Allem, was rein religiös oder kirchlich ist. Der Kirche gebührt eine völlige Freiheit in Lehre, Glauben und Uebung, und eine aus ihrem eigenen inneren Leben stammende, freie Entwickelung und Fortführung. Glauben und Gewissen sollen eine der Staatsgewalt unzu-

gängliche Freistätte haben, und — mit Ausnahme dessen, was an und für sich rechts- oder polizeiwidrig ist, wofür nämlich auch die angebliche Gewissenspflicht keinen Freibrief gibt — soll jedes aus religiöser Ueberzeugung fließende Thun und Lassen den Bekennern erlaubt sein. Dem Staate, wie wir später zeigen werden, bleiben Mittel und Wege genug, um, auch ohne Machtgebot und Zwang, gegen das ihm etwa nachtheilig Scheinende sich zu verwahren. Selbst die der Kirche etwa erzeigten Wohlthaten (wie wenn der Staat etwa den pecuniären Fond zu ihrer Gründung hergegeben, oder wenn er die Kirche mit bürgerlichen oder politischen Vorrechten und Ehren begabt hat) können kein Recht zur Herrschaft geben. Der Staat, wenn er eine Kirche gründet, wie wenn er eine Gemeinde oder eine Familie gründete, soll der von ihm in's Leben gerufenen Anstalt die ihr nach ihrem Begriffe zukommende Selbstständigkeit des Seins und Wirkens eben so gewähren, als wenn sie ohne ihn, von selbst oder durch irgend andere Stifter entstanden wäre. Und nicht nur das Recht, sondern auch die Politik erheischt dieses. Die segensreichen Wirkungen, welche der Staat von solchen Einsetzungen erwarten mag, werden nur alsdann eintreten, wenn sie ein freies Leben entfalten und naturgemäß wirken dürfen. Eine der weltlichen Macht unterthane Kirche ist gar keine Kirche im edleren Sinne, nämlich keine ächte Religionsanstalt mehr, so wie eine Schule, welche nach Gewaltsdictaten lehren müßte, keine rein wissenschaftliche, sondern eine blos polizeiliche, und darum ihrer eigenthümlichen, edleren Natur beraubt wäre.

Mit Gewährung der hier geforderten Freiheit des Glaubens und Gewissens, nebst der damit verbundenen freien Ausübung des Privatgottesdienstes, sind die strengen und allgemeinen Rechtsansprüche der Bürger in der Eigenschaft als Bekenner irgend einer (versteht sich durch Lehrsätze oder Uebungen nicht feindselig gegen den Staat oder die Rechtsordnung auftretenden) Kirche befriedigt. Ein Mehreres kann nur in Folge besonderer Rechtstitel oder wohlerworbener positiver Rechte vom Staate gefordert, gleichwohl aber auch ohne sie, je nach Umständen, von einer weisen Politik desselben erwartet werden. Zwar der Staat, als solcher, oder die Staatsgewalt, als solche, hat keine Religion oder soll keine haben, d. h. die zufällige Confessionseigenschaft der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt soll auf den Rechtszustand der Kirchen im Staate von durchaus keinem bestimmenden Einflusse sein. Wenn eine Regierung, von dem allgemeinen Staatsinteresse wegblickend, blos aus persönlicher Anhänglichkeit oder Vorliebe ihrer Mitglieder für eine oder die andere Religion derselben oder ihren Bekennern eine parteiische Gunst zuwendet, namentlich um ihr die Alleinherrschaft oder das Uebergewicht über die anderen zu verschaffen oder zu erhalten, oder wenn sie zu solchem Zwecke gar die anderen Confessionen mit ihrem Hasse verfolgt und sie in natürlichen oder wohlerworbenen Rechten schmälert, da hat sie eben ihre Gewalt mißbraucht und Unrecht begangen. Wohl aber soll und wird eine

vernünftige Regierung die Religiosität des Volkes im Allgemeinen ehren und, damit dieselbe, ohne welche bei ihm weder Sittlichkeit noch Rechtsachtung zu erwarten sind, gepflegt und bekräftigt und für die folgenden Geschlechter erhalten werde, die Gründung von Kirchen, als eigens diesem Zwecke gewidmeten Anstalten, begünstigen und den bereits gegründeten zur Erreichung solches Zieles mit Eifer allen Schutz und Beistand leisten. Hieraus entsteht nun ein eigenes und hochwichtiges Verhältniß, welches wir in Nachstehendem besprechen.

B. Von den dem Staate, als Schützer (Schutzherrn) der Kirche, zustehenden Rechten.

So wichtig, ja unentbehrlich für das Gedeihen der Staatsgesellschaft, d. h. für die gesicherte Erstrebung ihrer edelsten Zwecke, ist die Religiosität der Bürger, daher auch eine die Erweckung und Erhaltung derselben verbürgende Anstalt oder Kirche, daß, wo immer eine solche nicht schon von selbst in's Leben trat und ohne Staatsbeistand, durch den alleinigen Eifer der Bekenner geordnet, dotirt und mit selbstständiger Lebenskraft ausgerüstet ward, der Staat ihre Errichtung zu veranlassen, zu befördern, ja aus eigenen Mitteln zu bewirken, dringend aufgefordert ist. Er darf, so wenig als den allgemeinen bürgerlichen (intellectuellen und technischen) Unterricht der nachwachsenden Bürger, den für die moralische Bildung unentbehrlichen religiösen Unterricht dem blosen Zufalle oder der ungeregelten — oft völlig ermangelnden — Sorgfalt und Tüchtigkeit der einzelnen Eltern überlassen. Er muß und will Sicherheit dafür haben, daß, was hier Noth thut, auch wirklich geschehe; er muß und will also eine Kirche haben, und erkennt daher deren Errichtung oder, wo sie bereits ohne sein Zuthun besteht, deren Beschützung und Pflege als eine ihm pflichtgemäß obliegende Sorge. Wie erfüllt er nun diese Pflicht, und welche Rechte erwachsen ihm aus derselben?

Wiewohl der Staat oder die Staatsgewalt, als solche, nämlich als blos juristische oder mystische Persönlichkeit, keine Religion, d. h. keinen subjectiven (eine Individualität voraussetzenden) Glauben hat oder haben kann, und wiewohl die jeweilige Regierung, weil blos im Namen und aus Auftrag der Gesammtheit handelnd, durch den zufälligen subjectiven Glauben ihrer Glieder sich nicht bestimmen lassen darf; so ist doch natürlich und vernünftig, daß, wenn die Gesammtheit selbst, d. h. das Volk im Ganzen oder in seiner entschiedenen Mehrzahl, einem bestimmten Glauben anhängt, es auch demselben oder der zu dessen Pflege errichteten Kirche seine besondere und ausgezeichnete Sorge zuwende. Die Bürger, aus deren vorherrschender (und mit dem Staatszwecke übereinstimmender) Richtung der wahre Gesammtwille entspringt, bringen nämlich nicht nur ihren persönlichen Glauben in die Versammlung (überhaupt zur mittelbaren oder unmittelbaren Abstimmung oder Sinnesäußerung in öffentlichen Dingen) mit (was ganz unvermeidlich ist); sondern es müssen in dem vorausgesetzten Falle selbst die wenigen Dissidenten oder Separatisten an-

erkennen, daß, da einmal die Pflege der Religiosität überhaupt als eine dem Staate obliegende Pflicht anzuerkennen ist, die Confession der großen oder gar der Gesammtzahl der Bürger sich nähernden Mehrheit die nächste Berücksichtigung verdiene, indem ja die Kirchenanstalt nur für die Gläubigen wirksam, und daher, je größer die Zahl der Letzten, desto lohnender und also auch dem Gesammtwohle frommender der Einfluß solcher Anstalt ist. Entgegen wird aber auch die einer bestimmten Confession anhängende Mehrzahl anerkennen, daß, wenn eine nur irgend bedeutende Zahl von Bürgern einer anderen als der herrschenden Confession anhängt, zur Vollständigkeit der Zweckerreichung nöthig sei, auch ihr die Errichtung einer Kirche zu gestatten, wofern zumal die Grundlehren der Dissidenten, insbesondere rücksichtlich der Moral, von jenen der herrschenden Kirche nicht wesentlich abweichen, oder überhaupt vereinbarlich mit der Rechts- und Staatsordnung sind. Es wird diese Mehrzahl selbst geneigt sein, zur Errichtung und Unterhaltung einer Kirchenanstalt für solche Dissidenten wenigstens in dem Verhältnisse beizutragen, als von diesen zum Unterhalte der herrschenden — etwa aus Staatsmitteln fundirten — Kirche beigetragen wird. Im Falle jedoch, daß die letzte auf selbsteigenem, von Staatsbeiträgen unabhängigem Vermögen begründet wäre, wird freilich die Dotirung der neu zu errichtenden dissidentischen Kirche den Genossen derselben allein zu überlassen sein, und die Gunstbezeugung sich auf bloses Gestatten der Errichtung beschränken dürfen.

Unter Voraussetzung solcher vernünftigen, duldsamen, vom Fanatismus reinen Gesinnung der Staatsbürger (oder der in deren wahrem Sinne handelnden Regierung) kann die Verleihung selbst ausgezeichneter Ehren- und bürgerlicher, wie politischer Rechte an die Kirche der Mehrheit (mißbräuchlich die herrschende genannt), oder auch an mehrere, für ansehnliche Volkstheile oder Summen von Bekennern errichtete Kirchen, rechtlich nicht mehr bedenklich sein. Die Verleihung geschieht einmal ohne Beeinträchtigung der allgemeinen und strengen Rechte aller übrigen Confessionen und ihrer Angehörigen; sie geschieht ferner blos im vernunftgemäß anzuerkennenden Interesse der Staatsgesammtheit, und bleibt endlich in Ansehung ihrer Fortdauer (wofern nicht eine künstliche Gewährleistung geschaffen ward) immerdar abhängig von der Fortdauer desselben Gesammtwillens, der sie in's Leben rief. Zu solchen, den Kirchen ohne Anstand und je nach Umständen sehr zweckmäßig zu verleihenden, besonderen, d. h. noch außer dem ihnen überhaupt als juristischen Persönlichkeiten zu gewährenden, allgemeinen gerichtlichen und polizeilichen Schutz zu verleihenden, Berechtigungen oder Vorzügen gehören z. B. das Recht auf öffentlich und feierlich zu haltenden Gottesdienst, die Erhöhung von dessen Feier durch die Theilnahme der Staatsbehörden, ein den Dienern des Altars ertheilter — etwa jenem der Staatsdiener analoger — höherer bürgerlicher Rang, ein ihrer Person und ihren Ehrenrechten etwa durch schwerere Strafandrohung

gegen derselben Verletzer gewährter höherer Schutz, eben so die auf Störung des Gottesdienstes, auf Kirchenraub und andere Beleidigungen der Kirchen gesetzten Strafen; weiter die der Geistlichkeit etwa anzuvertrauende Aufsicht oder Mitaufsicht über den Jugendunterricht, oder wenigstens die der Kirche ertheilte Befugniß zu Errichtung von Anstalten für solchen — zumal Religions- — Unterricht; sodann auch politische Rechte, namentlich Antheil an der Landstandschaft oder Volksrepräsentation mittelst eigener Repräsentation in den Kammern, oder der etwa den Priestern oder Seelsorgern, als solchen, gewährten, besonderen Theilnahme an den activen und passiven Wahlrechten. Es gehört dann weiter hierher das (aus politischen Gründen jedoch zu beschränkende) Recht der Gütererwerbung und die der Verschleuderung des Kirchenvermögens vorbeugende Oberaufsicht über die Verwaltung desselben, auch, in so fern es ungenügend zur Bestreitung der wahren Bedürfnisse der Kirchenanstalt wäre, der subsidiäre Zuschuß aus Staatsmitteln. Auch die Uebertragung einiger der Staatsgewalt angehörigen Functionen an die Diener der Kirche, wie z. B. die Bestimmung derselben zu Beamten des bürgerlichen Standes, womit die Verpflichtung der Staatsangehörigen verbunden ist, sich an sie wegen Eintragung der Geburten und Ehen und Todesfälle in die öffentlichen Bücher zu wenden, und Anderes mehr trägt zu Erhöhung des Ansehens der Kirche bei und ist im Einklange mit dem oben aufgestellten Principe. Keineswegs aber zu billigen ist es, daß der Staat der Kirchengewalt, die sich, ihrer Natur nach, nur über freiwillig sich ihr Unterwerfende äußern darf, seinen weltlichen Arm zur Beihülfe reiche, daß er rein kirchliche, d. h. Gewissens-Pflichten der Gläubigen zu bürgerlichen oder durch bürgerliche Gewalt zu erzwingenden Pflichten stemple und dergestalt dem Mißbrauche der Kirchengewalt, anstatt ihr zu steuern, seinen Beistand leihe.

Als verwerfliche Unterstützung solches Mißbrauchs der Kirchengewalt und daher auch als Mißbrauch der Staatsgewalt würde z. B. zu achten sein, wenn der Staat seine Angehörigen zwingen wollte, irgend einer bestimmten Kirche (oder auch einer aus mehreren bestimmten) sich anzuschließen (es sei denn, es geschehe dieses blos in Ansehung der äußerlichen Staatsordnung, z. B. in Ansehung der den Dienern solcher Kirchen, als ernannten Beamten des bürgerlichen Standes, übertragenen Befugnisse und Functionen), oder wenn er die von der kirchlichen Auctorität ausgehende Verhängung von Kirchenbußen oder die Ausschließung aus einer Kirchengemeinschaft mit bürgerlicher Zwangsgewalt einschärfte oder nachtheilige Folgen für bürgerliche Rechte damit verbände u. s. w. Keineswegs aber ist unter solchen Mißbrauch zu rechnen der von der Staatsgewalt an die Eltern gerichtete Befehl, ihre Kinder in einer der vom Staate anerkannten oder geduldeten Confessionen unterrichten zu lassen; denn nicht nur liegt die Forterhaltung und Ausbreitung der einmal anerkannten und wohlthätig wirkenden Kirchen im rechtmäßigen Interesse des Staates, sondern es ist auch

seine Pflicht, zu verhindern, daß den Kindern der Separatisten oder der gar jeder Religion Entsagenden durch die Verkehrtheit der Eltern die Möglichkeit geraubt werde, der besseren Erkenntniß theilhaft zu werden; und es genügt den Ansprüchen der Gewissensfreiheit, daß dann den Mündiggewordenen freigestellt werde, irgend einer oder keiner der vom Staate anerkannten Kirchen sich anzuschließen.

Schon bei diesen -- wiewohl der Idee nach das Interesse der Kirche selbst bezweckenden — Rechten des Staates liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe. Leicht kann er, und in der Erfahrung kommt dieses nicht selten vor, das von ihm angesprochene sogenannte jus advocatiae ecclesiasticae als einen Titel der Unterdrückung oder Schmälerung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit benutzen, und nicht selten der Kirche den Anlaß geben, sich gegen seine Eingriffe auf den Grundsatz, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürfen, zu berufen. Weit größer jedoch ist solche Gefahr bei den — in der Theorie zwar allerdings anzuerkennenden, doch bei der Ausübung sehr schwer in die gehörigen Grenzen einzuschließenden — Rechten, welchen man in der Schule den Namen des jus inspectionis saecularis und des jus reformandi gibt. Wir müssen nun auch auf diese einen prüfenden Blick werfen; zuvor jedoch noch eine allgemeine Bemerkung.

Sämmtliche der Staatsgewalt, als solcher, in Bezug auf Kirche und kirchliche Dinge zustehende Rechte werden gewöhnlich jura principis circa sacra genannt. Von ihnen müssen wohl unterschieden werden die jura ecclesiastica, d. h. eigentlich kirchliche Rechte, deren die Staatsgewalt oder der Fürst ohne rein positive Einsetzung durchaus keine besitzt, und die er, wo sie ihm eigens durch Kirchengesetz übertragen sind (durch Staatsgesetz kann es nicht geschehen), vernünftiger Weise nur unter der Voraussetzung ausüben kann, daß er selbst auch Mitglied der betreffenden Kirche sei, oder wenigstens daß er sich zu ihrer Ausübung nur solcher Organe bediene, die jener Kirche persönlich angehören. Was aber die jura circa sacra betrifft, so ist für ihre Ausübung Beides unnöthig. Es sind reine Majestätsrechte oder Rechte der bürgerlichen Gesellschaftsgewalt, deren Inhalt und Ausübung in ganz und gar keiner Beziehung zur persönlichen Religionseigenschaft der Machthaber stehen, sondern blos aus dem Begriffe und Endzwecke des Staates, als solches, fließen. Und gleichwie es dabei gar nicht darauf ankommt, welcher Religion oder Confession (oder ob überhaupt irgend einer) der Fürst (d. h. die Inhaber der Staatsgewalt) angehöre, so ist es auch rechtlich gleichgültig, von welcher Religionseigenschaft die Organe seien, mittelst welcher die fraglichen Rechte ausgeübt werden. Es ist daher mehr Politik oder eine Art von Delicatesse, als Rechtsschuldigkeit, welche gewöhnlich zur Verwaltung jener — ihrer Natur nach rein weltlichen — Rechte nur Angehörige derselben Kirche beruft, über welche sie ausgeübt werden sollen. Ja, es gibt sogar Gründe, welche es im Interesse der Kirchenfreiheit wünschenswerth machen, daß solches nicht ge-

schehe. Denn einmal ist es nicht die äußerliche Confession jener Organe, welche der Kirche Sicherheit leistet gegen Verletzung ihrer Rechte, sondern nur deren innere Gesinnung; und es kann einer etwa böswilligen Regierung niemals schwer werden, auch im Schooße der betreffenden Kirche solche Organe zu finden, welche dem Machtworte von Oben folgsamer, als ergeben den Interessen ihrer eigenen Kirche sind. Sodann aber können dieselben ohne Gefahr der Aufregung oder des Scandals — weil man ihnen minder mißtraut — viel weiter gehen, als es den einer anderen Confession angehörigen Organen möglich wäre. Auch führt die Verwaltung der jura circa sacra ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Kirche gar leicht in die Versuchung, auch jura ecclesiastica durch dieselben auszuüben, wodurch alsdann eine zweifache und unter sich im Zwiespalt stehende Kirchengewalt begründet und eine nur zum Schlimmen führende Verwirrung der Rechtsverhältnisse bewirkt wird.

Wir gehen jetzt über zu den gewöhnlich mit den Namen „jus inspectionis saecularis" und „jus reformandi" bezeichneten Rechten oder Ansprüchen der Staatsgewalt.

C. Von den der Staatsgewalt zur Wahrung ihrer eigenen oder des Staates Interessen gegenüber der Kirche zustehenden Rechten.

Die Kirche schon als juristische Person, zumal aber als eine für eine Folge von Geschlechtern fortdauernde Anstalt oder Stiftung kann — wofern sie nicht etwa selbst (wie die alten Theokratieen) zugleich Staat ist — ohne positive Anerkennung von Seite eines Staates, auf dessen Gebiet sie gegründet ist oder besteht, gar nicht gedacht werden. Sodann erfreut sie in vielen Fällen sich einer fortwährenden Unterstützung und Pflege von Seite des Staates und in allen wenigstens seines ihr überall nothwendigen Schutzes. Sie ist daher, nicht nur wie alle anderen auf dem Staatsgebiete befindlichen Personengemeinheiten, Gesellschaften oder Anstalten in der Eigenschaft als juristische Person und als Schützling des Staates demselben unterthan, sondern sie muß sich in dankbarer Anerkennung der vielen und großen von seiner Seite ihr zufließenden Wohlthaten zu ganz besonderer Ergebenheit und Treue gegen denselben aufgefordert finden. Der Staat aber seinerseits, so groß die Vortheile sind, die auch er entgegen für seine weltlichen Zwecke aus dem Bestande der Kirche zieht, darf nicht übersehen, daß, bei dem mächtigen Einflusse, welchen dieselbe auf Sinn und Gemüth ihrer Angehörigen ausübt, und bei der ihr nebenbei meist zu Gebote stehenden großen Masse von materiellen Kräften und Hülfsmitteln, ihr Wirken, wenn es je nach der Beschaffenheit ihrer Satzungen oder der Richtung ihrer Häupter und Angehörigen, etwa den Staatszwecken entgegentritt, ihm leicht sehr schädlich oder gefährlich werden kann. Der Staat muß also, um solchen Gefahren vorzubeugen oder zu steuern, seine fortwährende Aufmerksamkeit auf die Kirche gerichtet halten, und es können ihm die zu Abwendung jegli-

cher, ihm von ihrer Seite etwa drohenden Benachtheiligung oder zuzufügenden Unbild nöthigen Rechte durchaus nicht abgesprochen werden. Welches sind diese Rechte?

Es sind ihrer nach der gewöhnlichen Lehre, und auch in der That theoretisch kaum bestreitbar, so viele und so große, daß, wenn nicht ihrer Ausübung sorgfältigst positive Schranken gesetzt oder gegen den Mißbrauch die wirksamsten Garantieen geschaffen werden, kaum noch von einer Selbstständigkeit der Kirche oder von einer gesicherten Stellung derselben gegenüber dem Staate geredet werden kann. Die Doctrin allein kann ihr nimmer helfen, sie bedarf unumgänglich künstlicher Schutzwehren gegen die in der Idee, wie in der Wirklichkeit ihr an äußeren Rechten, wie an Macht unendlich überlegene Staatsgewalt. Freilich hätte sie von Seite derselben wenig oder nichts zu fürchten, wenn der Satz: „die Staatsgewalt hat keine bestimmte Religion oder soll keine haben", sich praktisch geltend machte, oder wenn mindestens die Inhaber solcher Gewalt überall der Confession derselben Kirche, mit welcher sie in Wechselwirkung steht, angehörig wären, also namentlich, wenn im Schooße eines Staates überall nur eine Confession oder nur eine Kirche bestände. Wo aber mehrere, und zwar mehrere gegen einander eifersüchtige oder gar feindselige Kirchen bestehen, oder wo die Machthaber nach ihrer persönlichen Gesinnung Partei für eine Kirche oder gegen die andere ergreifen: da wird Alles anders; da kann durch blose Ausübung der der Staatsgewalt in der Idee nothwendig zuzuerkennenden Rechte eine mißfällige oder verhaßte Kirche in ihrem innersten Leben angegriffen, niedergedrückt, zu Boden getreten oder durch allmäliges Untergraben ihrer Grundpfeiler dem Umsturze entgegengeführt und dergestalt die parteiisch begünstigte Kirche zur gewünschten Alleinherrschaft im Staate gebracht werden. Ja, schon die blose Herrschsucht einer Regierung — auch ohne confessionelle Tendenz — nach Ausdehnung der bürgerlichen Machtvollkommenheit über alle Sphären des Lebens und über die geistigen, wie über die materiellen Kräfte strebend, kann aller kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit den Tod bringen und die vom Himmel stammende Religion zur Dienstmagd weltlicher Despotie mißbrauchen. Die Erfahrung alter und neuer — ja selbst neuester — Zeiten hat dieses gelehrt; und die nähere Prüfung der einzelnen vom Staate angesprochenen Hauptrechte in Kirchensachen zeigt auf's Deutlichste die hier obschwebende große Gefahr.

1) Der Staat, als die große und allgemeine Rechtsanstalt, ist unzweifelhaft verbunden, auch diejenigen Rechte zu schützen, welche den Angehörigen der Kirche, als solchen, gegenüber dieser Kirche zustehen, und eben so alle Angehörigen des Staates, als solche, vor jeder etwa durch Mißbrauch einer Kirchengewalt ihnen zugehenden Rechtsverletzung zu bewahren. Wenn z. B. die Kirchenbehörde einen Kirchendiener oder Seelsorger ohne (kirchen-) gesetzlich gültigen Grund von seinem rechtskräftig überkommenen Amte oder seiner Pfründe verdrängen, wenn sie

ohne solchen Grund einem Brautpaare die Trauung oder einem Verstorbenen die Beerdigung in geweihtem Boden versagen, oder einen durch Stiftungsgesetz zum Almosen oder zur Sustentation Berechtigten von solcher Wohlthat ausschließen wollte; so könnte der dadurch in seinem gesetzlichen oder wohlerworbenen Rechte Gekränkte den Recurs an die Staatsauctoritäten ergreifen, und diese hätten darüber in höherer Instanz — doch versteht sich gemäß der betreffenden Kirchengesetze — zu entscheiden. Eben so wenn die Kirchengewalt sich eines Zwanges in einer Sphäre anmaßte, worin ihr nur Rath oder Ermahnung oder zwangloser Ausspruch zusteht, oder wenn sie die bürgerlichen Rechte eines Staatsangehörigen zu verletzen sich erkühnte, wenn sie z. B. eine Kirchenbuße über den Sünder zwangsweise verhängen, wenn sie von der Kanzel herab die Ehre eines Staatsbürgers angreifen oder gar — wie ehedessen zumal in Klöstern geschah — barbarische Leibes-, ja Lebensstrafen gegen die in ihrer Macht befindlichen Schlachtopfer geistlichen Hasses vollstrecken würde: so stände doch sicherlich dem Staate die Befugniß und die Pflicht zu, solcher Ungebühr mit Kraft zu steuern, und das beleidigte oder gefährdete Recht seiner Angehörigen in alle Wege — sei es polizeilich, sei es gerichtlich — zu schirmen, zu rächen oder wiederherzustellen. Aber schon der Ausübung dieses unbestreitbaren Rechtes steht der Mißbrauch nahe. Eine herrschsüchtige Staatsgewalt könnte sich versucht fühlen, unter Bezug auf dasselbe, auch rein geistliche und sacramentale Dinge ihrer Auctorität zu unterwerfen, z. B. einem katholischen Priester die Ertheilung der Absolution oder der letzten Oelung an einen bestimmten Sünder zu gebieten, oder ihm die Einsegnung eines nach bestehendem Kirchenglauben dazu nicht geeigneten Paares vorzuschreiben, oder einen gegen die Kirche, für deren Dienst er besoldet wird, feindseligst predigenden Pfarrer, trotz der Verwerfung von Seite der rechtmäßigen kirchlichen Auctorität, durch Machtspruch in seinem Amte zu erhalten. Ja, sie könnte sogar die zur Entscheidung berufenen Gerichte durch ein darauf berechnetes Ernennungs- und Corruptionssystem zu Werkzeugen ihrer unlauteren Absichten machen. Eine bestimmte Grenze zwischen reinen Glaubenssachen und solchen, bei welchen auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zu ziehen ist schwer; und schon bei Gegenständen von blos gemischter Natur der Einfluß des Staates bedenklich.

2) Noch unbestimmter und daher der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzter ist das auf Wahrung des öffentlichen Wohles gehende Recht der Staatsgewalt. Die Kirche, auch ohne Verletzung wirklicher Rechte, kann dem gemeinen Wohle oder dem Staatsinteresse mannigfaltigen Nachtheil bereiten, theils durch Lehren, welche etwa von bürgerlichen Tugenden oder gemeinnütziger Thätigkeit abhalten, oder durch Uebungen, welche die Werkheiligkeit oder den Aberglauben und Fanatismus nähren, theils durch Gesetze oder Disciplinarvorschriften, welche mit den Staatszwecken im Widerstreite stehen, theils durch übermäßige Anhäufung von Reichthümern, welche in ihren, als in todten,

Händen dem fruchtbringenden Verkehre entzogen sind, theils durch Abhängigkeit von auswärtigen, vielleicht ein verderbliches Ziel verfolgenden Häuptern, und sonst noch auf mancherlei Weise. Dem Allen nun soll und darf daher auch die Staatsgewalt hemmend oder heilend entgegentreten; und damit besitzt sie den vollgültigen, wenigstens den scheinbaren Titel zu fast jeder beliebigen Beschränkung, Beherrschung oder Unterdrückung des Kirchenthums. Freilich wenn eine der Kirche sonst befreundete, oder der Confession nach ihr selbst angehörige Staatsgewalt solche Rechte übt, so ist für sie weniger zu besorgen. Wenn aber die Machthaber einer andern, vielleicht dieser Kirche todtfeindlichen Confession angehören, wer wird dann eine für die Kirche sichernde Grenze der weltlichen Macht zeichnen und mit Erfolg darüber schreiben: „Bis hierher und nicht weiter"? —

3) Es zeigt sich dieses schon bei dem als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen verderbliches oder gefährliches Wirken der Kirche oder ihrer Häupter vielstimmig empfohlenen und in der Schule fast als ein Postulat angenommenen Rechte des sogenannten königlichen Placet. Keine allgemeine Verordnung, Satzung, Belehrung, Ermahnung oder wie immer (z. B. als „Hirtenbrief") benannte Mittheilung von Kirchenhäuptern an die ihnen untergebenen Seelsorger oder Laien soll dürfen verkündet werden, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der Staatsgewalt. Es gründet sich solches Recht oder solcher Anspruch einerseits auf die Voraussetzung, daß die Kirche — wenn sie sich nicht in einen Kriegsstand gegen den Staat gesetzt hat, in welchem Falle diesem ohnehin jede Abwehr zustehen muß — den Willen gar nicht haben könne, den Rechten oder Interessen des Staates durch ihre Verordnungen zu nahe zu treten, daß also, wenn gleichwohl etwas dieser Art in der Verordnung läge, es nur aus Irrthum oder Unbekanntschaft mit den obwaltenden Verhältnissen oder Interessen des Staates geflossen sein müsse, wornach die der Kirche durch die Verweigerung des Placet darüber ertheilte Belehrung von ihr nur mit Dank werde angenommen werden; und anderseits auf das beliebte Princip, daß es besser sei, dem Uebel zuvorzukommen, als erst, wenn es schon eingetreten, nach Heilmitteln sich umzusehen. Aber jene Voraussetzung kann nur in so fern von Bedeutung sein, als es sich um wahrhaft dem Staatsinteresse nachtheilige Verordnungen handelt, nicht aber auch alsdann, wenn solcher angebliche Nachtheil von der etwa einer bestimmten Kirche aus confessioneller Befangenheit abholden Staatsgewalt blos als Vorwand zur Unterdrückung einer ihr mißfälligen Verordnung gebraucht wird. In diesem letzten — gewiß nicht selten eintretenden — Falle wird die Kirche völlig wehrlos gemacht durch das königliche Placet, und es wird der Staatsgewalt dadurch (so wie in bürgerlicher Sphäre durch die Censur) die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechtes völlig zu ersticken. Vergebens wird dann die Kirche, wenn einmal das Princip der präventiven Maßregeln, anstatt der repressiven, auch in diese kirch-

liche Sphäre eingeführt ist, auf die Ausnahme wenigstens der in reinen Glaubens- und Gewissens-Sachen zu erlassenden Mandate dringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äußeren Rechten in Verbindung Stehendes oder doch mittelbar auf das Staatswohl Influirendes auffinden, und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunsten entscheiden. In der Consequenz des Princips liegt ohnehin, daß selbst die Predigten jedes Pfarres dem vorläufigen Placet, d. h. der Censur, unterworfen werden; und nach einmal anerkanntem Principe würde man gegen Letzteres sich umsonst verwahren. So kann also, wenn die Regierung es will, jeder Zusammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihren Hirten zerrissen, und diesen Letzten unmöglich gemacht werden, dem Umsichgreifen irgend einer etwa listig verbreiteten oder von oben begünstigten Irrlehre Einhalt zu thun oder den allmäligen — leise und künstlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Confession des Gewalthabers zu hindern. In vielen Fällen zwar möchte dieses nicht eben ein Unglück sein, doch immer stritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit, und wäre ein schreiender Mißbrauch der Staatsgewalt. So lange daher diese letzte nicht wirklich, wie sie nach ihrer Idee es sein sollte, von confessioneller Eigenschaft durchaus frei und zwischen den verschiedenen Confessionen im Staate völlig parteilos dastehend ist, kann das — sonst nicht ohne scheinbare und innerhalb gewisser Grenzen selbst aus guten Gründen behauptete — Recht des Placet nicht anerkannt werden, ohne wenigstens denjenigen Kirchen, welchen bereits ein von der Bewilligung der Staatsgewalt unabhängiger Rechtsboden zu Theil geworden, eine wesentliche Verkümmerung ihres Rechtszustandes zuzufügen.

4) Dasselbe ist der Fall mit dem so häufig behaupteten Anspruche der Regierung auf Verleihung der Kirchenämter, oder wenigstens auf wesentliche Theilnahme daran, sei es durch ein vorbehaltenes Bestätigungs-, sei es durch Vorschlagsrecht, sei es endlich durch ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Ausschließung bestimmter Personen von der Wählbarkeit. Wenn sonst die Kirchenverfassung eine gute ist, wenn namentlich die Hirten und Oberhirten nicht etwa nach dem einseitigen hierarchischen Willen eines nach monarchischer Gewalt strebenden höchsten Hauptes oder eines in zelotischen Tendenzen befangenen Collegiums, sondern im Sinne der verständigen Mehrheit der Gläubigen (folglich mit directer oder indirecter Theilnahme derselben) ernannt werden; so erscheint der fragliche Anspruch der Regierung überhaupt als durchaus unbegründet, und kann auch blos auf historischem Boden und auf Unkosten der sonnenklarsten natürlichen Rechte erwachsen. Nur zur Abwendung oder Heilung der bei einer schlechten Kirchenverfassung zu besorgenden Uebel mag also jenes königliche Recht mit Vernunft verlangt oder vertheidigt werden. Es nimmt aber sofort denselben gefährlichen Charakter, wie die früher aufgeführten Rechte an, wenn eine der in Frage stehenden Kirche abholde

Staatsgewalt es ausübt. Von der Richtung der Häupter oder Hirten hängt naturgemäß auch jene der Heerden ab; und es kann einer Regierung, welche feindselige Plane gegen eine Kirche hegte, deren Dasein, als einmal rechtlich begründet, sie nicht offenbar angreifen darf, niemals schwer werden, unter den Gliedern des Clerus einzelne ehrgeizige, der Corruption zugängliche Männer zu finden, welche die Erhebung, z. B. auf einen Bischofssitz, mit Hingabe einiger dem Regenten verhaßten Glaubens= oder Disciplinarartikel zu erkaufen geneigt sind. Der erst jüngst durch die fügsamen Prälaten bewirkte Uebertritt der (mit Rom) unirten griechischen Kirche in Rußland zur herrschenden nicht unirten, dem Willen des Zaars unterworfenen zeigt in einem auffallenden Beispiele, wie viel ein König vermag, wenn er ernstlich will und die Erfolg verheißenden Mittel anzuwenden nicht verschmäht.

5) Das Kirchenvermögen betreffend hat der Staat unzweifelhaft das Recht, dem etwa unverhältnißmäßigen Anwuchs desselben) wodurch nicht nur die nationalökonomischen Interessen benachtheiligt, sondern auch politische Gefahren (weil Reichthum zugleich Macht verleiht, erzeugt werden können, die gehörigen Schranken zu setzen, was zumal durch die sogenannten Amortisationsgesetze geschieht. Auch versteht es sich von selbst, daß das Kirchengut gleich dem weltlichen besteuert werde, weil ihm, wie diesem, der Staatsschutz zu Theil wird, und überhaupt die Kirche als Gutsbesitzerin gleich allen anderen Besitzern dem Staate unterthan und zur Theilnahme an den Staatslasten verbunden ist. Eine wichtigere und schwierigere Frage aber ist: ob der Staat sich als Obereigenthümer des Kirchengutes betrachten, und daher in Nothfällen auf den Stamm desselben greifen oder gar das gesammte Kirchenvermögen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einziehen könne? — So viel ist richtig, daß die Kirche, als moralische oder mystische Person, nur vermöge Staatsbewilligung erwerben und besitzen kann, und daß beim Aufhören einer Kirche (wofern nicht besondere Rechtstitel vorliegen, vermöge welcher ihr Vermögen bestimmten anderen, individuellen oder Gesammtpersönlichkeiten zufällt), wie beim Erlöschen irgend einer anderen Stiftung, der Staat in das jetzt herrenlos gewordene Vermögen als Erbe eintritt. Auch ist klar, daß, wenn der Beschluß der Einziehung des Kirchenvermögens (oder eines Theiles desselben) von solchen politischen, d. h. an der Staatsgewalt Theil habenden Stimmführern ausgeht, welche zugleich Mitglieder der betheiligten Kirche, sonach ideale Miteigenthümer, wenigstens Mitnutznießer des Kirchenvermögens sind, der Beschluß keinem rechtlichen Bedenken unterliegt. Diese Stimmführer nämlich, als zugleich Repräsentanten der idealen Kirchengemeinde, mögen vernünftiger Weise erwägen, daß ohne den Staat die Kirche als Anstalt keinen Boden mehr hat, daß also die Erhaltung und Bekräftigung des Staates mittelbar auch den Fortbestand der Kirche sichert, und daß solcher Vortheil wohl auch eines Opfers werth ist. Ja, sie mögen wohl auch die Betrachtung anstellen, daß die Kirche, weit eher

als der Staat, ihre Zwecke auch ohne zeitliche Güter erstreben kann, und daß demnach die Widmung des Kirchenvermögens zu Befriedigung dringenden Staatsbedarfs in solchen Nothfällen (wovon allein hier die Rede ist) von dem vernünftigen Gesammtwillen allerdings gebilligt werden muß. Es findet jedoch solche Zuläßigkeit des fraglichen Gütereinzugs nur alldort Statt, wo, wie gesagt, der Beschluß von der — gleichmäßig der betheiligten Kirche, wie dem Staate angehörigen — Nationalgesammtheit ausgeht, oder wo mindestens die ächte Repräsentation der kirchlichen Gesammtheit in den Beschluß mit einwilligte. Ungerecht dagegen wäre es, wenn z. B. eine in der Mehrheit aus Katholiken bestehende Nationalversammlung die Einziehung des protestantischen Kirchenvermögens (oder auch umgekehrt) beschlösse, es sei denn der Beschluß lautete allgemein auf Einziehung des Vermögens sämmtlicher Kirchen, oder es willigte die unmittelbar betheiligte Kirche ein. Noch ungerechter aber wäre es, wenn solche Beschlüsse blos von einer Regierung ausgingen und etwa gar von einer der betheiligten Kirche abholden, weil z. B. einer rivalisirenden Confession angehörigen Regierung. Abermals ein Beweis, welche unendlich verschiedene Gestalt oder Natur die hier besprochenen Rechte annehmen, je nachdem sie von der Staatsgesammtheit selbst, d. h. von ächten Organen ihres wahren Gesammtwillens, ausgeübt werden, oder blos von den Inhabern der Regierungsgewalt, und eben so je nachdem die Confessionseigenschaft der Machthaber auf die Beschlüsse von Einfluß war oder nicht.

6) Aber am Einleuchtendsten und Eindringlichsten zeigt sich solcher Unterschied bei dem vielangerufenen und vielgepriesenen sogenannten jus reformandi. Dieses verhängnißvolle Recht nämlich besteht in der Befugniß der Staatsgewalt, die Errichtung oder Einführung einer Kirche bedingt oder unbedingt zu verbieten oder zu erlauben, oder selbst anzuordnen, und auch über die Fortdauer ihres Bestandes und die Art desselben jeweils zu entscheiden, überhaupt also in der Befugniß, das Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen unter sich und gegenüber dem Staate mit Machtvollkommenheit zu bestimmen, und auch ein bereits bestimmtes wieder abzuändern oder abzuschaffen. Man erschrickt, wenn man den vollen Inhalt dieses Majestätsrechtes in's Auge faßt, und noch weit mehr, wenn man den furchtbaren Gebrauch betrachtet, welcher davon in älteren und neueren Zeiten gemacht worden ist. Wie kann gegenüber solchem Rechte noch von Selbstständigkeit einer Kirche und von Gewissensfreiheit die Rede sein? — Hier allerdings thun die sorgfältigsten Unterscheidungen und Grenzbestimmungen in der Lehre, für die Praxis aber die vorsichtigsten künstlichen Garantieen Noth. Worin bestehen beide?

Für's Erste bleibe unangetastet von dem jus reformandi, weil überhaupt unantastbar für die Staatsgewalt, die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sonach auch die Haus- oder Privatandacht

jedes Staatsgenossen, sei es für sich allein, sei es in Gemeinschaft mit seiner Familie und seinen Glaubensfreunden. Es ist dieses schon oben ausgeführt und daraus klar, daß das Wesen der Gewissensfreiheit hierdurch gerettet, und jeder Zwang zu einer Religionsübung, der man nicht selbst innerlich beipflichtet, ausgeschlossen ist. Dieses vorausgesetzt, können dem von der Staats-Gesammtheit auszuübenden Rechte der Gestattung oder der selbsteigenen Anordnung eines öffentlichen Cultus, also der Aufnahme oder der selbsteigenen Stiftung einer Kirche, als einer öffentlichen Anstalt, oder aber der Nichtaufnahme oder der nur bedingten oder beschränkten Aufnahme einer solchen, ja selbst des Widerrufs einer früher ertheilten Gestattung, keine großen Bedenken mehr entgegenstehen. Es ist nicht zu verkennen, daß das Vorhandensein gar zu vieler Kirchen in einem Staate nicht eben zu wünschen ist, daß also die Gesammtheit, wenn sie nicht jeder Schaar von Separatisten sofort eine Kirche, als anerkannte öffentliche Anstalt, zu errichten gestattet, wirklich vernünftig handelt. Es mögen solche Separatisten sich mit der ihnen gewährten Hausandacht in so lange begnügen, bis durch die Beschaffenheit ihrer Lehren und Uebungen, auch ohne äußere oder Staatsunterstützung, der Kreis der Bekenner sich so ansehnlich erweitert hat, daß der Gesammtheit daraus ein Grund erwächst, sie nun als wirkliche Kirche anzuerkennen und wohl auch dieselbe mit ähnlichen Rechten, wie die übrigen Kirchen im Staate, auszustatten. Daß sie solches auch in ungleichem Maße thun, und daß sie der Aufnahme auch Bedingungen oder Beschränkungen beigeben könne, haben wir im Artikel „Duldung" gezeigt. Hier blos noch die Bemerkung, daß hier, schon nach psychologischem Gesetze, von Seite einer verständigen und ihren Willen durch verständige Organe aussprechenden Gesammtheit gar keine Ueberschreitung der theils vom strengen Rechte, theils von Billigkeit und Humanität für die Ausübung der in Frage stehenden Befugniß gezogenen Grenze zu befürchten ist. Eine verständige Gesammtheit nämlich wird bei jedem Beschlusse über einen vorliegenden einzelnen Fall die Maxime in's Auge fassen, woraus solcher Beschluß abfließt oder wohin er zurückführt, und jedes stimmende Mitglied wird erkennen, daß, was es Hartes, Unbilliges oder gar Ungerechtes gegen irgend eine — wenn auch nur kleine — Zahl von Mitbürgern beschlösse, durch die Maxime solches Beschlusses rückwirkend auch ihm selbst die gleiche Behandlung bereiten könne.

Aber freilich gestaltet die Sache sich anders, wenn etwa die Mehrheit in einer zum Aussprechen eines Gesammtwillens verfassungsmäßig berechtigten Nation oder Gemeinde fanatisch gesinnt oder fanatischen Lenkern folgsam, von Religionshaß erfüllt und durch kirchlichen Parteigeist verschlossen gegen besseres Gefühl und verständigeres Urtheil ist; und wieder anders, wenn man das jus reformandi — und zwar selbst ohne Vorbehalt der freien Hausandacht — gar als ein landesherrliches, folglich der individuellen Person des Regenten zustehen-

des, aufstellt. „Cujus est regio, illius est etiam religio," lautet die unselige Formel, mit welcher, in den Zeiten der angeblich der Gewissensfreiheit huldigenden Reformation, das Letzte geschah; eine Formel, wodurch — nach ihrer buchstäblichen und auch allzu häufig praktisch geltend gemachten Bedeutung — die Fürstenmacht eine jedem vernünftigen Rechtsbegriffe Hohn sprechende Ausdehnung gewann. Nicht nur die äußeren Handlungen und Unterlassungen, die da auf die Rechtsordnung oder das zeitliche Staatswohl von Einfluß sind, sollten dergestalt dem Willen des Fürsten gemäß eingerichtet werden; sondern auch die innere, naturgemäß freie Lebensthätigkeit des Geistes und Gemüthes, ja selbst die unwillkürlichen Zustände desselben, Gedanken, Gefühle, Glauben und Gewissen sollten unterthan sein der zufälligen Gesinnung, ja der augenblicklichen Laune des Herrschers. Nicht nach selbsteigener innerer Ueberzeugung, sondern aus sklavischer Unterwürfigkeit sollte die Gesammtheit des Volkes und jeder Einzelne in demselben bald ein Glaubensbekenntniß ablegen, bald wieder es abschwören, bald in die Messe gehen, bald unter schwerer Strafe sie meiden, bald Luther, bald Calvin, bald das Concil von Trident zur Glaubensrichtschnur nehmen, Alles, so wie es der durch Geburt, Heirath, Erbvertrag, Heimfall, oder was immer für andere Titel zur Beherrschung eines Landes gelangte Regent begehrte. Wahrlich! tiefer kann die Religion, tiefer auch der Mensch und Bürger nicht herabgewürdiget werden, als durch einen Rechtsanspruch dieser Art; und nirgends auffallender als in der kirchlichen Sphäre zeigt es sich, daß man durch eine strenge Durchführung des angeblich im monarchischen Principe enthaltenen Satzes: alle Staatsgewalt muß in der Person des Fürsten vereinigt sein, zu Folgerungen gelangt, welche den Rechtszustand aufheben.

Allerdings ist auch noch Gefahr vorhanden, wenn man das „cujus est regio" auf die Nation selbst oder die Staatsgesammtheit bezieht, und nicht auf die Person des Königs oder Landesherrn. Selbst demokratische Landesgemeinden, wenn darin ohne Unterscheidung die Stimmenmehrheit entscheidet, können leicht zu intoleranten Beschlüssen gegen eine confessionelle Minorität verleitet und überhaupt die vorherrschende Richtung einer Nation durch zelotische Aufhetzung intolerant und unterdrückend gegen die Kirche der Minderzahl werden. Geschichtliche Beispiele davon liegen, leider! nur allzu viele vor; und selbst das hochcultivirte englische Volk und sein im Parlament versammelter großer Rath haben seit Jahrhunderten gegen die — gleichwohl durch die Zahl ihrer Bekenner höchst ansehnliche — katholische Kirche in Großbritannien und Irland den engherzigsten Druck ausgeübt. Immerhin jedoch liegt in der Richtung einer Gesammtheit etwas mehr Stätes und auch Imponirendes, als in der wechselnden Laune eines Einherrschers, wie etwa König Heinrich's VIII. in England; und dann ist doch immer den Mitgliedern einer Gesammtheit die Betrachtung nahe, daß dasselbe Princip, welches sie heute gegen die gegenwärtige Minorität aufstellen,

später, bei etwa veränderten Umständen, auch gegen sie könnte angewendet werden. Uebrigens besteht, wegen der nicht zu verkennenden Gefahr des Gewaltmißbrauchs, hier wie dort eine dringende Aufforderung, durch künstliche Garantieen derselben zu begegnen. Welches können diese sein? —

Vieles würde schon bewirkt werden durch Festhalten an dem im westphälischen Friedensinstrumente aufgestellten Grundsatze von der bei Religionsangelegenheiten eintretenden „itio in partes." Bei einer Religionsangelegenheit nämlich ist in der Regel der Verdacht begründet, daß nicht rein vom Standpuncte des Staatsbürgers oder des Theilhabers an der — keiner bestimmten Religion angehörigen — Staatsgewalt, sondern vielmehr von jenem des Confessionsgenossen darüber abgestimmt, ja, daß sie gar nur vom letzten aus in Sprache gebracht werde. Es ist alsdann wirklich keine gemeinschaftliche, der Entscheidung des durch die Mehrheit sich aussprechenden Gesammtwillens rechtlich unterliegende, sondern eine den betreffenden Religionskörpern eigene oder particuläre Sache vorhanden, ähnlich dem „jus singulorum", worüber gleichfalls der Gesammtwille nicht zu entscheiden hat. In einer jeden gewalthabenden Versammlung von gemischter Religionseigenschaft, sei es eine Landesgemeinde, ein großer oder kleiner Rath, eine Ständeversammlung u. s. w., sollte daher der Grundsatz gelten, daß in Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen — es wäre denn auch die Mehrheit des kleineren Theils darin mit begriffen — keine rechtliche Entscheidungskraft habe, sondern daß in solchen Fällen nur durch gütliche Vereinbarung die Sache könne geschlichtet werden. Wir haben diese Behauptung schon oben rücksichtlich des Kirchengutes aufgestellt, und sie erscheint wohl nicht minder begründet in Sachen des selbst über Sein oder Nichtsein der Kirche die Entscheidung ansprechenden „Reformirungsrechtes."

Ein anderes, auch gewöhnlicher vorkommendes Sicherungsmittel besteht darin, daß die Rechte einer aufzunehmenden oder bereits bestehenden Kirche nicht blos durch gemeines Gesetz — als welches nämlich der Zurücknahme durch eben jene Auctorität, die es erließ, natürlich unterliegt — sondern durch Grundgesetz, welchem auch die constituirten Gewalten unterworfen sind, oder auch durch förmlichen Vertrag mit den betheiligten Religionskörpern, welche man dergestalt als selbstständige Gesammtpersönlichkeiten rechtsverbindlich anerkennt, oder mit fremden Mächten festgesetzt werden. Viele Beispiele von Beidem enthält die Geschichte. Häufig wurden, zumal in Friedensschlüssen, die Rechte der verschiedenen Kirchen in den abgetretenen oder überhaupt gegenseitigen Ländern ausdrücklich gewahrt oder bestimmt, sonach den einheimischen Kirchenrechten eine völkerrechtliche Stütze künstlich verliehen. Dasselbe geschah nicht selten durch die von einer fremden Macht eigens übernommene Garantie jener Rechte. Diese letztbemerkten Mittel jedoch sind von einer zweideutigen Natur; auch gewähren sie der Kirche kein selbstständiges

Recht, sondern blos ein auf der Fortdauer des Vertrags zwischen ihr fremden oder dritten Personen ruhendes. Wird jedoch der Vertrag zwischen der Staatsgewalt und der auf ihrem Gebiete bestehenden Kirche selbst geschlossen, so erhält zwar diese ein jetzt unantastbares Recht; aber es wird dadurch gewissermaßen ein Staat im Staate geschaffen, was gegen die Principien des inneren Staatsrechts anstößt. Das Geeignetste bleibt daher die Aufnahme der Kirchenrechte in die Constitutionsurkunde und die Bewahrung derselben durch eine das Volk in Wahrheit vertretende Repräsentation. Verfassungsartikel unterstehen der Abänderung oder Abschaffung durch die constituirten Auctoritäten rechtlich nicht; nur der constituirenden, zu deren Anrufen jedoch schon außerordentliche Umstände nöthig sind, steht solche Aenderung zu (s. den Artikel „Constitution"), und dieselbe wird sie wohl nie verfügen ohne den triftigsten Grund.

Ganz fest, ganz unzugänglich der von der Staatsgewalt zu verfügenden Reform ist also das öffentliche Recht der Kirche nie; und ein Anderes wäre auch nicht gut. Im Laufe der Zeiten ändern sich die Verhältnisse, die allgemeinen und besonderen Zustände, die Begriffe, Bedürfnisse, Denk- und Handlungsweisen der Völker und Einzelnen so sehr, daß wie trefflich, wohlberechnet und den damaligen Zeitverhältnissen anpassend eine vor Jahrhunderten getroffene Einrichtung gewesen sei, dieselbe jetzt gleichwohl eine Veränderung dringendst fordern kann. Kein positives Recht, also auch jenes der Kirche nicht, soll oder darf unbedingt stabil oder durchaus jeder Reform für immer und ewig entrückt sein. Es kann im Laufe der Zeiten eine früher die Mehrheit der Nation und ihre edelsten Classen umfassende Kirche durch das Aufkommen eines neuen Glaubens oder durch fortwährenden Abfall herabsinken zu einer unansehnlichen Schaar niedriger und geistesbeschränkter Bekenner, welche den Rang einer herrschenden Kirche durchaus nicht mehr einzunehmen geeignet ist. (So erging es z. B. den heidnischen Kirchen bei dem Triumphe des Christenthums.) Einen gerade entgegengesetzten Gang kann eine andere Kirche nehmen. Der ehevorige Rechtszustand beider paßt jetzt nicht mehr, und die Staatsgewalt oder Staatsgesammtheit hat (unter den oben bemerkten Bedingungen) das Recht, darüber zu entscheiden. Es wird eine Zeit kommen — und sie dürfte nicht fern sein — wo selbst die übermüthige Hochkirche Englands, wenn sie nicht freiwillig ihren übergroßen Vorrechten entsagt, derselben durch die Staatsgewalt (König und Parlament in England sind Repräsentanten der constituirenden nicht minder als der constituirten Auctorität) wird beraubt werden; und so wird anderwärts eine gegenwärtig gedrückte Kirche sich aufschwingen oder wiederaufschwingen zu einer vollberechtigten.

Aber noch in einem anderen und eigentlicheren, als dem bisher betrachteten, auch gewöhnlich in der Schule wie in der Praxis gebrauchten Sinne läßt das „jus reformandi" sich aufstellen, nämlich als das Recht, die bestehende Kirche zu reformiren, d. h. darin die ge-

eigneten Reformen oder Verbesserungen anzuordnen, zur Abschaffung von Mißbräuchen oder dem Gemeinwesen Nachtheil oder Gefahr bringenden Einrichtungen, Gesetzen und Anstalten. In wie weit kommt ein solches Recht dem Staate zu?

Daß, zumal wenn von einer vermöge selbstständigen (etwa grundgesetzlich oder vertragsmäßig festgesetzten) Rechtes bestehenden Kirche die Rede ist, der Staat in Sachen des Glaubens oder des Gewissens sich gebieterisch einzumischen durchaus keine Befugniß hat, bedarf kaum eines Beweises. Das Recht einer Kirche, zu bestehen, schließt das Recht in sich, so zu bestehen, wie das Glaubensbekenntniß der Kirche es fordert oder mit sich bringt; und wohl kann einer etwa erst aufzunehmenden Kirche die Bedingung gestellt werden, sich in gewissen Dingen den Landesgesetzen zu fügen, nicht aber kann einer bereits aufgenommenen oder längst mit vollem Rechte bestehenden zugemuthet werden, sich in Sachen des Glaubens, oder Gewissens den erst später erlassenen Landesgesetzen zu unterwerfen. Solche dem Glauben einer berechtigten Kirche zuwiderlaufende Gesetze können rechtlich gar nicht erlassen werden, d. h. ihre verbindende Kraft kann sich nimmer auf jene Kirche erstrecken, deren Glauben oder Gewissen dadurch in ihrer Freiheit gekränkt würden. Hierüber kann nicht wohl ein Streit sein. Nur mag in Bezug auf gewisse Dinge ein Zweifel erhoben werden, ob sie wirklich Glaubens- oder Gewissenssachen seien oder blose Disciplinarvorschriften, welche nämlich unbeschadet des Glaubens so oder anders lauten können, oder noch minder wesentliche Einrichtungen und Anstalten. In eine umständliche oder in's Einzelne gehende Unterscheidung der angedeuteten Gattungen kirchlicher Dinge uns hier einzulassen, würde zu weit führend sein; es möge daher die Aufstellung der allgemeinen Regel, und etwa einiger weniger Beispiele genügen.

Diejenigen, welche das placitum regium für die Gültigkeit jeder kirchlichen Verordnung, ja schon für die blose Zulässigkeit ihrer Verkündung, als Erforderniß ansehen, müssen natürlich, wofern sie consequent sind, der Staatsgewalt auch das Recht einräumen, solchen bereits verkündeten Verordnungen, wenn etwa später erst ihre Schädlichkeit erkannt wird, oder wenn sie, bei etwa veränderten Umständen, erst später schädlich werden, das placet wieder zu entziehen und daher ihren Widerruf zu verlangen. Wer aber das vorher einzuholende placitum regium auch verwirft, wird gleichwohl anerkennen müssen, daß die Kirche kein Recht haben kann, jenseit des durch ihre wesentlichen Glaubensartikel gezogenen Kreises verbindliche Verordnungen zu erlassen, d. h. Handlungen oder Unterlassungen zu gebieten, oder Anstalten zu gründen, welche — abgesehen von blos confessionellen Interessen, mithin schon aus allgemeinen rechtlichen oder polizeilichen Gründen — als dem Gemeinwohle widerstreitend erscheinen, und daß der Staat Alles, was dergestalt gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist, untersagen oder hindern darf, ohne Unterschied, ob es kirchliche oder weltliche Zwecke

seien, welchen es dienen soll. Ohnehin kann es nie eine Gewissenspflicht geben, dem Staatswohle entgegenzutreten, und keine der Anerkennung und des Schutzes würdige Kirche kann es wollen. Der Staat also hat das Recht, jeweils zu erklären, daß gewisse kirchliche Satzungen oder Anstalten überhaupt oder in besonderen Fällen und in gewissem Maße ihm nachtheilig und daher abzuschaffen oder abzuändern seien, daß z. B. die allzu große Zahl der kirchlichen Feiertage, als den Müßiggang befördernd und der Nationalwirthschaft schädlich, oder daß ein allzu strenges Fastenmandat, als aus Gesundheits- oder selbst Humanitätsrücksichten verwerflich, oder daß der Priestercölibat, als die Moralität gefährdend und eine Menge der schlimmsten Folgen herbeiführend u. s. w. von ihm als verbindliche Verordnung nicht könne geduldet werden, daß er demnach die kirchliche Auctorität zur Abschaffung oder Modificirung der betreffenden Vorschriften auffordern und daß er im Weigerungsfalle aus eigener Auctorität ihre Unverbindlichkeit aussprechen oder ihre Handhabung durch die Kirchengewalt nicht dulden werde. Eben so kann er die Abstellung gewisser der Sittlichkeit oder dem Arbeitsfleiße nachtheiliger, oder den crassen Aberglauben befördernder Ceremonieen und Gebräuche, wie das allzu häufige Wallfahren, und dergleichen beschränken, die Institute der Bettelorden aufheben, dem Mönchsthume überhaupt durch Verminderung der Klösterzahl einen Damm entgegensetzen oder durch zweckmäßige Verordnungen eine gemeinnützige Richtung geben u. s. w.; überall jedoch wie bereits oben bemerkt worden, ohne in jenes sich einzumischen, was reine Glaubens- oder Gewissenssache, z. B. sacramentalisch, überhaupt mit anerkannten Confessionsartikeln im Zusammenhange ist.

Aber auch hier wieder, nämlich bei jeder einzelnen Reform in Kirchensachen, springt der große Unterschied in die Augen, der zwischen einer der betreffenden Kirche angehörigen und einer ihr nicht angehörigen, vielleicht gar feindseligen Staatsgewalt besteht. Die erste kann unbedenklich oder ohne bedeutenden Anstoß unendlich mehr thun, als die zweite; weil sie natürlich mehr Vertrauen genießt, und die Kirche ihr willfähriger entgegenkommt als dieser, die da leicht (und nicht selten mit Grund) einer rein confessionellen, mithin feindseligen Tendenz bei ihren Reformplanen beargwohnt wird. Doch wird auch die erste nicht selten einen hartnäckigen Widerstand erfahren (K. Joseph II. ist davon ein Beispiel), und mitunter selbst mit Recht, wenn sie nämlich die Linie, welche das rein Kirchliche vom Weltlichen trennt, vom Eifer zu reformiren fortgerissen, überschreitet und nach subjectiven Ansichten die Gewissen zu beherrschen sich herausnimmt.

Besser daher und allseitig befriedigender wird die erwünschte Kirchenreform von Statten gehen, wenn die Regierung des directen Herrscherwortes sich enthält und, so viel möglich, durch zwanglose Maßregeln das Ziel zu erreichen strebt. Hierher gehört vor Allem die Beschirmung der inneren Kirchenfreiheit gegen ungebührliche Anmaßungen der Häupter, die Hintanhaltung zumal der Geistesun-

terdrückung unter Priestern und Laien, die Gewährung allgemeiner Denk- und Lehrfreiheit, die Pflege der Wissenschaft überhaupt und die insbesondere der Bildung tüchtiger, aufgeklärter und patriotischer Seelsorger zugewendete Sorgfalt. Frei bleibe allerdings auch die Lehre der Kirche, und die Staatsgewalt maße sich nicht an, in solches rein geistige Gebiet einzugreifen mit profanen Machtsprüchen. Aber entgegen werde auch der Kirche nicht gestattet, ihre Angehörigen, ob Priester oder Laien, abzuhalten von den Quellen einer freien Erkenntniß, von dem Besuche profaner Hörsäle und der Lesung profaner Schriften. Das allgemein menschliche und bürgerliche Recht des Forschens nach Wahrheit werde Niemandem verkümmert durch Mißbrauch, so wenig der kirchlichen als der weltlichen Macht. Hat die Staatsgewalt aufrichtig und beharrlich diese Richtung genommen; alsdann kann sie — ohne Unterschied, welcher Confession sie selbst, d. h. ihre Inhaber, angehören — der von Innen kommenden und fortschreitenden Verbesserung des Kirchenthums mit Zuversicht entgegensehen. Der die Kirchengemeinde alsdann durchwehende freie und lichte Geist wird in Bälde die Abschaffung der dem Staate nachtheiligen Mißbräuche zu bewirken wissen, ohne weiteren Beistand oder gebieterisches Einschreiten der bürgerlichen Gewalt; und es wird jedenfalls die Kirche geneigt sein, allen billigen Forderungen, allen wahren Interessen des Staates von ihrer Seite thunlichst zu entsprechen. Wo dagegen die Richtung der Staatsgewalt selbst auf Verfinsterung und Geistesunterdrückung geht, wo sie das lebenskräftige Walten einer freien und aufgeklärten öffentlichen Meinung scheut, wo sie, um das traurige Ziel einer gedankenlosen Unterwürfigkeit unter jegliches Machtgebot zu erreichen, zelotischen Kirchenhäuptern ihre eigene hülfreiche Hand zum Bunde wider freies Denken, Sinnen und Empfinden reicht: da muß sie eben auch die bittern Früchte schmecken, die so unseliger Saat entsprießen; sie muß die durch sie selbst erhöhte Priestermacht und die durch sie selbst gehegte Bigotterie des Volkes auch wider sich gerichtet sehen, sobald sie im Einzelnen etwas zu bessern, oder des eigenen Interesses willen in einzelnen Räumen, inmitten der allgemeinen Dunkelheit, ein Licht aufzustecken, zumal zwangsweise unternimmt.

Bei den voranstehenden Ausführungen ist auf die besondere Erhabenheit und Heiligkeit der christlichen Religion und daher auch der zu derselben Pflege errichteten Kirche keine Rücksicht genommen worden. Auch konnte dieses bei Aufstellung von blosen Rechts-Grundsätzen nicht wohl geschehen, da einerseits solche Sätze eine allgemeine Gültigkeit ansprechen sollen, und anderseits die innere Vortrefflichkeit einer Religion und Kirche nur mit dem Glauben oder der individuellen Ueberzeugung und dem individuellen Gefühle erfaßt, keineswegs aber als juristisch erwiesener oder erweislicher Thatumstand geltend gemacht werden kann. Die christliche Kirche besitzt keine Rechtsforderung, d. h. keinen rechtlich gültigen Anspruch auf Anerkennung als göttliche Stiftung oder

als ausschließende oder vorzugsweise Pflegerin der ächten Humanität und reinen Gottesverehrung; sie kann ihre Ansprüche nur an die gläubigen Gemüther richten und die gebührende Verehrung nur von jenen erhalten, welche im Innern durchdrungen sind von ihrer Erhabenheit und beseligenden Weihe. Auch bedarf sie einer strengen Rechtsforderung nicht. Sie hat sich, trotz der Ungunst der Weltherrscher, trotz des mannigfaltigsten Druckes und grausamer Verfolgung, die Herrschaft über den edelsten Theil des Menschengeschlechtes errungen, und wird sie — ohne auf ein Recht zu pochen — am Sichersten behaupten durch dieselben Mittel, wodurch sie sie errang.

Auf das Rechtsverhältniß der christlichen Kirche zum Staate hat also das Wesen oder die Beschaffenheit der christlichen Religion nur in so fern Einfluß, daß, bei der unverkennbaren Lauterkeit ihrer Moral und bei der Unmöglichkeit, in ihren Glaubens- und Sittenlehren irgend einen dem Rechtsstaate nachtheiligen oder gefahrbringenden Punct aufzufinden, die Schuldigkeit ihrer Anerkennung von Seiten jenes Staates um so einleuchtender und die Widerrechtlichkeit ihrer Unterdrückung um so schreiender ist. Und da alle Hauptconfessionen, in welche die Christenheit sich theilt, jenen Charakter der Vortrefflichkeit und Reinheit unter sich gemein haben und nur in Nebendingen von einander abweichen: so kann auch eine vernünftige, von engherziger confessioneller Befangenheit freie Staatsgewalt eines christlichen Volkes durchaus keinen Grund haben, eine oder die andere derselben mit Ungunst zu behandeln oder Anerkennung und Schutz nicht allen gleichmäßig zu verleihen. Auch kann der Umstand, daß die Machthaber selbst, in der Eigenschaft als Gläubige und als Laien, der geistlichen Kirchengewalt nicht minder als die gemeinen Bürger unterstehen, so wie jener, daß ihr Reich über alle Welttheile und die edelsten Völker der Erde ausgebreitet ist, überall nicht anders als vortheilhaft für die Kirche sein. Er verstärkt nämlich die Wirkung der ihr schon aus politischen Gründen vernünftig zuzuwendenden Gunst durch den moralischen Eindruck ihrer Majestät und Würde, erhöht ihre Kraft und ihren Glanz und ist ein festeres Bollwerk ihrer Forterhaltung, als alle gedenkbaren Rechtssätze. Dazu gesellen sich aber noch die vielen künstlichen Garantieen, mit welchen Politik und historisches Recht ihre Tempel umgeben haben, von welchen jedoch, da wir blos vom natürlichen Kirchenrecht zu sprechen hatten, hier nur die allgemeine Andeutung zu geben war. Rotteck.

Kirchenverfassung, katholische. — Bekanntlich werden nicht nur bedeutende Theile der jetzigen Verfassung der katholischen Kirche von der aus derselben hervorgegangenen protestantischen Kirche als Abweichungen von der ursprünglichen Reinheit betrachtet, sondern auch unter den Katholiken selbst herrschen darüber zwei verschiedene Hauptansichten, das ultramontane (d. h. italienische) oder Papal- und das Episcopalsystem. Bei den neuesten kirchlichen Ereignissen, wie auch früher immer, bewährte sich das letztre System als die rich-

tigeren Vorstellungen von den Rechten der Kirche und der Staaten festhaltend, und dem friedlichen Nebeneinanderbestehen aller christlichen Confessionen günstiger. Das entgegengesetzte System, eine Frucht des finstersten Mittelalters, noch vor wenig Jahren in Deutschland ganz verschollen, wird zu nicht geringem Erstaunen der Verständigen von Vielen wieder erweckt, begünstigt von eigenthümlichen Zeitrichtungen und mächtigen Verbindungen. Nebst Anderem sollen listige Vorspiegelungen jenem Zwecke dienen, zu welchen gehört, die Gegner der Unwissenschaftlichkeit, Unkirchlichkeit, des Indifferentismus und Rationalismus zu beschuldigen. Ja, man scheut sich sogar nicht, sie politisch gefährlicher Tendenzen zu verdächtigen*). Es scheint zeitgemäß, bei Darstellung der katholischen Kirchenverfassung durch einiges Hinweisen auf die Beweisführung vorzüglich die Grundlosigkeit dieser Beschuldigungen hervortreten zu lassen, und wie die besten Freunde des Christenthums und der Kirche unter den Katholiken den Ultramontanismus, wie für nicht christlich, so auch für unkatholisch erklären müssen, wie ihre Ansichten so alt, als die christliche Kirche sind, und nur auf wissenschaftlichen historischen Forschungen ruhen.

I. Die katholische Seite der zwar noch unsichtbar, aber unzerstörlich schon gegründeten wahrhaft allgemeinen Kirche nämlich, welche selbst die Fortschritte der letztverflossenen Jahrhunderte in Erforschung des ächten Geistes des Christenthums und seiner Geschichte als Gemeingut der Gebildeten betrachtet, auch namentlich für die katholische Kirche möglichst viele Theilnahme daran fordert und dem Rückschritte zu dem, was sie von den kirchlichen Vorstellungen des Mittelalters als wahrheitswidrig verlassen hat, widerstrebt, so sehr sich auch in unsern Tagen Viele bemühen, das längst widerlegte Veraltete, künstlich verhüllt, anmaßungsvoll als „neue Wissenschaft" darzustellen — jene Seite oder Partei, sage ich, glaubt im Allgemeinen den Gedanken festhalten zu müssen, daß die Kirche von allen Katholiken nicht als eitel Menschenwerk, sondern als auf göttlichen, daher im Wesentlichen unabänderlichen Grundlagen ruhend zu betrachten ist. Sie erforscht daher sorgfältig, welche Theile der kirchlichen Einrichtungen, und wie weit sie ihr als unabänderliche gelten müssen. Dafür gelten ihr alle jene, und nur

*) „Es ward eine Zeitungscorrespondenz organisirt und den Affiliirten besonders empfohlen, als argumentum ad hominem den Satz aufzustellen, daß „jede Beschränkung und Hemmung der kirchlichen Auctorität, so wie die Auflösung des Bandes des unbedingten Gehorsams gegen Bischöfe und Papst die „Grundfesten des Staates untergraben müsse. Daß man in dieser Beziehung „nirgends lässig gewesen, liegt seit Jahren vor Aller Augen; die Ausführung „war Tendenz aller, als der Partei der Jesuiten angehörig bekannten Blätter, — und daß jenes Hülfsmittel der Verdächtigung noch jetzt nicht vergessen „ist, beweis't der Nothschrei der neuen Würzburger Zeitung, in welcher alle,— „welche gegen jenes Treiben mit der Wahrheit kämpfen, als der Revolution „dienend, furchtsamen und umnebelten Staatsmännern denuncirt wurden." So eine bedeutende Stimme aus Anlaß der Untersuchung gegen Binterim. Allg. Zeitg. 1838. N. 104. Beil.

jene, welche sich durch die von der Gottheit selbst in die menschliche Vernunft gelegten Gesetze oder durch Gebote des Herrn und Meisters begründen lassen. Die Gebote des Herrn findet sie in den heiligen Schriften, zu deren Auslegung und Ergänzung sie jedoch, getreu der katholischen Lehre von der Tradition, sich an die übereinstimmenden Zeugnisse der Lehrer der ersten Jahrhunderte bindet. Was nach diesen Grundsätzen sich als Unabänderliches ergibt, das erscheint ihr sogar als Glaubenslehre und steht unter dem Schutze der Gewissensfreiheit, menschlicher Willkür nicht unterworfen. Sind je kirchliche Einrichtungen entstanden, die mit dieser Grundverfassung sich nicht vereinigen lassen, so können sie nicht als rechtsbeständig, sondern nur als factisch bestehend angesehen werden. In der Kirche hat aber natürlich das blos factisch Bestehende nicht unbedingt dieselben Ansprüche auf Fortdauer, wie etwa im Staate. Wenigstens so lange die Mitglieder einer Kirche göttliches Gesetz für die Verfassung derselben annehmen, können sie consequent dasselbe nicht als durch menschliche Willkür gänzlich und für immer abgeschafft (abrogirt) sich denken.

Im Einzelnen sodann kommen alle katholischen Parteien darin überein, daß das kirchliche Vorsteheramt — worunter sie nicht nur Lehramt und Verwaltung der Sacramente, sondern auch die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Religionsgesellschaft verstehen — göttlichen Ursprungs sei. Diesen Glaubenssatz vorausgesetzt, muß über die Natur jenes Amtes und die Befugniß, dasselbe zu verwalten, die Auslegung der Aussprüche des Herrn entscheiden, in welchen die auf jenes Amt bezogenen Vollmachten der Apostel von den Katholiken gefunden werden. Für die Auslegung der Schrift aber sind nach katholischer Lehre von der Tradition die Ansichten der ersten Jahrhunderte entscheidend*). Hier ist nun klar, A) daß diese Jahrhunderte durchaus nichts von monarchischer Regierungsgewalt über die ganze Kirche für jenen trefflichen Glaubenshelden, Simon, genannt Kephas, was Petrus übersetzt wird, in jenen Vollmachten fanden. Die „neue Wissenschaft" (!), welche diese angebliche Vollmacht des Simon zu monarchischer Gewalt dennoch wieder erwecken will, scheint nicht gerne merken zu lassen, daß auch sie auf so unhistorischer Grundlage ruht. Aber sie ruht darauf in der That. So z. B. Walter (Kirchenr. §. 120): „Der Primat ist Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses „ist, und weil die Kirche nur durch Einheit, und diese wiederum „nur durch den Primat besteht. Er ist aber darum der kirchlichen „Verfassung nicht wie ein fertiger Begriff vorgezeichnet, sondern in „ihr wie ein befruchteter Keim enthalten, dessen Lebensformen sich in

*) Freilich ist der Protestant gerade mit dieser Lehre von der Tradition, wie überhaupt mit mancher folgenden nicht einverstanden. Aber, gesetzt, er fände von seinem Standpuncte aus nur, daß diese Partei unter den katholischen der Wahrheit am Nächsten komme, daß sie „am meisten Forschungsgeist und „Grundeinsichten zulasse," müßte nicht auch ihm dieses schon jetzt bedeutend genug erscheinen?

„dem Maße entwickeln und verändern, wie durch Angriffe wider die „Einheit festeres Zusammenhalten Bedürfniß und die in ihn niedergelegte Lebenskraft hervorgerufen wird. Auf dieselbe Weise ist in „den Anfängen des Staatslebens, in den patriarchalischen Verhältnissen, „das ganze monarchische Princip enthalten, ohne doch schon das, „was wir Königthum nennen, zu sein.“ Ferner §. 121 mit der Ueberschrift: Inhalt des Primats: „Es ist also der Papst die höchste „Auctorität in der Kirche, und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich — mit anderen Worten: die Person des Papstes, wie „die der Könige, ist heilig und unverletzlich. Ohne diese Wahrheit „kann keine Monarchie bestehen.“ — Doch es genügt schon, daß im §. 122 aus jenem befruchteten Keim, ohne weiter das Recht der Gesetzgebung, das Recht, die andern Kirchenoberen durch Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, das Recht, in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden, unter den Rechten des Primats entwickelt wird. Aber wenn in den ersten Jahrhunderten der Bischof von Rom einen Versuch machte, einen Keim der geringsten Obergewalt über andere Bischöfe zu entwickeln, so wurde ihm von allen Seiten ablehnend entgegnet, solcher Keim sei seiner Vollmacht fremd, solche Lebenskraft sei keineswegs in derselben niedergelegt. So entscheidend ist die für Katholiken verbindliche Tradition gegen jene ultramontane Deutung der Vollmacht. Beweise werden zu litt. C) vorkommen.

B) Sogar läßt sich auch für Katholiken keineswegs ein geoffenbartes göttliches Gesetz darthun, nach welchem zwei Stufen der Vorsteher zu allen Zeiten, daher auch gleich von Anfang und allenthalben, hätten errichtet werden müssen: presbyteri, d. i. Aelteste, und episcopi, d. i. Aufseher, im heutigen Sinne dieser Worte. Vielmehr wurden die beiden Benennungen für das Vorsteheramt der Apostel und der von diesen ernannten Genossen und Nachfolger Anfangs unleugbar als gleichbedeutend gebraucht. Es eigneten sich zur Erhaltung der Geschäftsordnung nur Männer von gereiftem Alter, Besonnenheit, Mäßigung und Würde. Um so passender mußte die Beibehaltung der in der Synagoge gewöhnlichen Benennung Aelteste den übergetretenen Juden scheinen, während von den Griechen wohl die anspruchlose Benennung Aufseher herrührte. Alles deutet Anfangs darauf, daß nicht zwei Stufen im Vorsteheramte unterschieden wurden, obgleich die Unterscheidung schon im Beginne des zweiten Jahrhunderts entschieden und allgemein sich findet, daher schon im ersten Jahrhunderte sich vorbereitet haben mag *). Der Episkopat im heutigen Sinne ist mensch-

*) Apostelgesch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. Phil. 1, 1. — 1 Tim. 3, 1. 8. Von mehrern der bestimmtesten Zeugnisse des Hieronymus nur eines, (über Tit. 1, 7): „Priester und Bischof ist also dasselbe. Und ehe durch Eingebung des bösen Geistes Parteiungen in der Kirche entstanden, und man in „den Gemeinden die Worte hörte: ich bin des Paulus, ich des Lehrers Apollo, „ich des Kephas, wurden die Kirchen durch gemeinsame Beschlüsse der Priester

liche Einrichtung. Merkwürdig ist es, wie lange man die Ansicht von der ursprünglichen Identität des Presbyters und Episcopus festhielt. Der H. Isidorus (im 7. Jahrh.) nimmt die Hauptstelle darüber von Hieronymus unbedenklich auf. Bernhard von Constanz (um 1088), ein eifriger Vertheidiger Gregor's VII., beruft sich darüber auf das neue Testament und Hieronymus, und fährt also fort: „Da „man also lies't, daß im Alterthum Presbyter und Episcopus dasselbe „war, so ist auch kein Zweifel, daß sie dieselbe Gewalt, zu binden und „zu lösen, und die übrige den Bischöfen eigenthümliche Gewalt besaßen. „Nachdem aber die Presbyter unter die Obergewalt der Bischöfe gestellt „waren, fingen einige frühere Befugnisse an, den Erstern entzogen zu „sein, jene nämlich, deren Ausübung die Kirche den Bischöfen allein übertrug." Der Mönch Gratianus (um 1150) nimmt die Hauptstellen von Hieronymus und Isidorus unbedenklich in seine Sammlung der Kirchengesetze auf, die bald allgemein angenommen wurde. Der berühmte Kanonist, Abt Nicolaus v. Palermo (um 1428), sagt: „Ehemals regierten die Presbyter in Gemeinschaft die „Kirche, und weihten Priester." Sogar die päpstliche Partei auf dem Concil von Trient behauptete, daß der Episkopat im heutigen Sinne menschliche Einrichtung sei. (Art. Curie S. 135.) Erst seit der Reformation stellen die Katholiken gewöhnlich — auch die englischen Episkopalen — die Behauptung der ursprünglich göttlichen Unterscheidung zwischen Bischof und Presbyter auf. Die Furcht, dem nahen Bischof zu mißfallen, überwog*). So wieder Walter (§. 9). Wenn

---

„geleitet. Nachdem aber Jeder die, welche er taufte, für seine Angehörigen „hielt, nicht für die Angehörigen von Christus, so wurde in der ganzen Kirche „beschlossen, daß Einer aus den Priestern erwählt über die Andern gesetzt werde, „der die ganze Sorge für die Gemeinde trüge, und daß die Keime der Trennungen ausgerottet würden. Glaubt Jemand, es sei nicht die Ansicht der „heiligen Schrift, sondern die unsrige, daß Aufseher und Aeltester dasselbe „war, und dieses das Alter, jenes das Amt bezeichne, der lese die Worte des „Apostels" u. s. w. Es folgen die angeführten Bibelstellen. Dann: „So „wollten wir zeigen, daß ursprünglich Priester und Bischof dasselbe waren, „aber allmälig, um die Anlässe der Zwietracht zu heben, alle Sorge Einem „übertragen wurde. Wie also die Priester wissen, daß sie durch die Gewohnheit der Kirche dem, der ihnen vorgesetzt ist, unterworfen sind, so sollen die „Bischöfe wissen, daß sie durch Gewohnheit, nicht durch göttliches Gesetz höher, „als die Priester stehen, und in Gemeinschaft mit diesen die Kirche leiten „müssen."

*) Schmidt, ein katholischer Priester, Gesch. d. Deutschen VI. 309 f. sagt: (Aus Anlaß der Reformation) „wurden diejenigen, die dem alten Religionssystem anhängig blieben, auf einmal so sehr in die Enge getrieben, daß „mehr als zwei Jahrhunderte nöthig waren, bis sie sich, wenigstens in Deutschland, etwas freier zu athmen getrauten. Um nicht in den Verdacht der „Ketzerei zu kommen, mußte einer entweder ganz schweigen, oder Alles vertheidigen, wie es war, oder doch so leise auftreten, daß man ihm ja nicht mit „einigem Grunde beikommen konnte, als begünstige er Ketzerei und Neuerung. „— — Kein Katholik unterstand sich, von dieser Zeit an, nur den zehnten „Theil dessen zu sagen, was mehr als hundert Jahre zuvor Gerson, Peter

auch in mehreren Gemeinden ganz frühe Hauptvorsteher erscheinen, in einer dem heutigen Episkopat ähnlichen Stellung, so fehlt es doch gänzlich am Beweise, daß nicht persönliches Uebergewicht, sondern die Bedeutung eines höhern Amtes sie ausgezeichnet habe; auf jeden Fall aber, daß durch göttliches geoffenbartes Gesetz solche Stellung in der ganzen Kirche nothwendig geworden sei. Daß die Aeltesten Anfangs auch Aufseher genannt worden, gibt Walter zu, aber nach ihm würde dieser Sprachgebrauch nichts entscheiden, weil auch für die Apostel beide Benennungen vorkommen, und doch ihr Amt gewiß wesentlich von dem der Presbyter verschieden gewesen. So soll mittelst dieser letztern, ganz grundlos vom Apostelamte angenommenen Voraussetzung einer unserer Hauptbeweise den Gegnern dienen, und zugleich das so bestimmte Zeugniß der Alten, namentlich des Hieronymus, als auf Irrthum beruhend (!), beseitigt werden.

C) Jede Gemeinde und ihre Vorsteher waren von jeder andern Gemeinde und deren Vorstehern im Wesentlichen unabhängig und ihnen gleich gestellt. Dafür und besonders gegen Unterwerfung der übrigen Apostel und Kirchen unter Petrus und die Kirche von Rom, und gegen monarchische Gewalt der letzteren spricht jedes Blatt der Geschichte der ersten Jahrhunderte. Bekanntlich wollen die Ultramontanen die Vollmacht zu solcher Gewalt in den Worten des Herrn finden: „Auf diesen „Felsen werde ich meine Kirche erbauen u. s. w., dir werde ich die „Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden binden „wirst, soll auch im Himmel gebunden sein; weide meine Schafe." Allein dieser Auslegung widerspricht Schrift und Tradition. Paulus: „Ich bin um nichts geringer, als die vorzüglichsten Apostel. Ich wi„derstand ihm (dem Petrus) in's Angesicht, weil er tadelnswerth war." Der alte, unter die Werke des heil. Ambrosius aufgenommene Commentar zu obiger Stelle (Gal. 2, 11) bemerkt: „Wer anders konnte es „wagen, dem Petrus, dem ersten Apostel, dem der Herr die Schlüssel „des Himmelreichs gab, zu widerstehen, als ein Gleichgestellter, der, „auf seine Berufung vertrauend, sich als jenem nicht nachstehend er„kannte?" Cyprianus zu jener Stelle bei Matthäus: „Dennoch „gibt Christus allen Aposteln nach seiner Auferstehung die näm„liche Gewalt und spricht: wie mich der Vater gesendet, so sende „ich euch u. s. w." Johannes 20, 21. 23. „Was Petrus war," fährt Cyprianus fort, „sind wahrlich auch die übrigen Apostel gewesen; „sie besaßen gleiche Würde und gleiche Gewalt." Augustinus: „Damit ihr wisset, daß die Kirche die Schlüssel des Himmel„reichs empfing, so höret, was der Herr an einem anderen Orte zu „allen seinen Aposteln spricht: empfangt den heiligen Geist. Wenn

---

„von Alliaco und Andere vor den Augen der ganzen Welt gepredigt und „geschrieben haben. Ja Vieles, worüber man noch kurz zuvor würde erröthet „sein, ward jetzt der gesunden Vernunft, der Geschichte und den Ketzern zum „Trotz, als ewige Wahrheit verkauft."

„ihr Einem die Sünden erlassen werdet u. s. w." Sogar versteht Augustinus, auch Hieronymus, unter dem Felsen, auf welchem die Kirche gebaut sei, nicht Petrus, sondern Christus, für welchen Petrus sich unmittelbar vorher bekannt hatte. So Augustinus: „Darum sagt der Herr: auf diesen Fels u. s. w., weil Petrus gesagt „hatte: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Auf diesen „Felsen also, den du bekannt hast, fährt der Herr fort, will ich „meine Kirche bauen: Denn der Fels war Christus, auf welche „Grundlage auch Petrus selbst gebaut ist." Hieronymus: „Der „Fels ist Christus, der seinen Aposteln so viel Gnade verlieh, daß „auch sie Felsen genannt wurden." — „Aber du wendest ein: auf „Petrus wird die Kirche gegründet, obschon dasselbe an einem andern „Orte auf alle Apostel geschieht, und alle die Schlüssel des Himmelreichs empfangen, und in gleicher Weise auf sie die Stärke der „Kirche gestützt wird." Ambrosius: „Jene Schafe, jene Heerde „empfing damals nicht allein der heilige Petrus, sondern zugleich mit „uns empfing er sie, und mit ihm empfingen wir sie alle." Zwar schon im Anfange des dritten Jahrhunderts hob der Bischof von Rom die Bedeutung dieser Welthauptstadt hervor, und bezeichnete sich als Nachfolger des Petrus, auf welchen die Kirche gegründet sei. Aber wohl absichtlich in Beziehung hierauf stellen noch ein Jahrhundert später die Kirchenväter in Zweifel, ob gewisse andere Apostel dem Petrus nachgesetzt werden könnten. Ambrosius: „Petrus und Paulus „ragen unter allen Aposteln hervor. Aber wer unter diesen beiden dem „Andern voranzustellen sei, ist ungewiß." An einem andern Orte sogar: „Petrus war der Erste im Bekennen, nicht im Range, im Glauben, nicht im Amte." Augustinus: „Beide (den Petrus und Paulus) zeichnete der Herr auf gleiche Weise aus (ambos ditavit honore „uno)." Gaudentius, in seiner Rede von Petrus und Paulus: „Welchen von Beiden ich dem Andern voranstellen darf, weiß ich nicht." Hieronymus nennt Petrus und Andreas „apostolorum principes." Cyrillus mit der Synode von Alexandria (um 430) sagt von Petrus und Johannes, sie seien als Apostel und Lehrer von gleicher Würde und Bedeutung. In Jerusalem war man geneigt, den Jacobus, Sohn des Joseph von der ersten Ehefrau, daher gewöhnlich Bruder des Herrn genannt, allen andern Aposteln vorzuziehen. Clemens von Alexandria erzählte nach Eusebius, daß Petrus, Jacobus und Johannes, obgleich der Herr sie den Uebrigen vorzog, doch nicht unter sich über die erste Stelle stritten, sondern den Jacobus, mit dem Zunamen „der Gerechte", zum Aufseher der Muttergemeinde Jerusalem erwählten. Epiphanius: „Jacobus war der Erste, der einen „bischöflichen Stuhl erhielt, da ihm der Herr vor allen Andern seinen „irdischen Thron übergab." Chrysostomus: „So gar keine Anmaßung war in der Kirche. Nach Petrus spricht Paulus, und Niemand hindert ihn; Jacobus wartet ruhig und unterbricht nicht. Er „spricht zuletzt, und doch war ihm die erste Stelle eingeräumt." —

Hieronymus, indem er die untergeordnete Stellung der Diakonen vertheidigt, sagt: „Wenn du Auctorität verlangst, die Kirche ist größer, „als Rom (dessen Auctorität ihm entgegengehalten war). Wo immer „ein Bischof seinen Sitz haben mag, in Rom oder Eugubium, in „Constantinopel oder Rhegium, in Alexandria oder Tanis" (es werden hier den drei ersten Städten des Reichs unbedeutende gegenübergestellt), „sein Gewicht, sein Priesterthum ist dasselbe. Dort Macht durch Reich- „thum, hier Beschränktheit durch Armuth, macht den Bischof nicht zum „Höhern oder Geringern. Alle sind Nachfolger der Apostel. Aber du „wendest ein: wie kommt es, daß in Rom auf das Zeugniß des Dia- „conus der Priester seine Weihe empfängt? — Warum hälst du mir „die Gewohnheit einer einzigen Stadt entgegen? Warum willst du jene „Wenigen, von welchen der Hochmuth ausgegangen ist, gegen die Ge- „setze der ganzen Kirche geltend machen?"

D) In der Vollmacht der Vorsteher fanden die ersten Jahrhunderte keine unbeschränkte, von Beistimmung der Untergeordneten unabhängige Gewalt. Dafür das Wort des Herrn: „Die Könige der „Völker herrschen über sie, und die Gewalt über sie ausüben, lassen sich „gnädige Herren nennen; aber so soll es unter euch nicht sein, „sondern der Größte unter euch sei wie der Kleinste, und der Oberste „wie der Diener;" „wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist, „sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen." Luc. 22, 25 ff. Matth. 20, 25 ff. Dafür das Wort des Apostels Petrus: „Weidet die euch „anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufsicht — nicht als Ge- „bieter, sondern ein Vorbild der Heerde zu werden." 1. Petr. 5, 2 ff. Dafür die Geschichte der von den Aposteln veranstalteten Berathungen mit den Aeltesten und Laien. Apostelgesch. 1, 15 ff. 6, 2 ff. 15, 22. Diese Beweise müßten schon allein genügen. Doch enthält die Geschichte noch so viele andere. (Man sehe z. B. den Art. Gallican. Kirche. Bd. VIII. S. 224 ff.)

Der Protestant braucht dieses Alles zum Beweise, daß selbst die Regierungsgewalt der ganzen Gemeinde zustehe. Aber ganz so weit zu gehen, enthält sich der Katholik, welcher den Glaubenssatz nicht antasten will, daß jene Gewalt durch die fraglichen Vollmachten des Herrn den Aposteln für sich und ihre Nachfolger übertragen sei. Doch liegen die Resultate der beiden Ansichten sich nicht sehr ferne.

E) Vor Allem kann auch der Katholik in jenen Vollmachten keine Gewalt finden, das heiligste Recht jedes Menschen, seine Gewissensfreiheit, zu beeinträchtigen. Was er als von Ewigkeit her in seine Vernunft gelegte Offenbarung, und was er als positive verehrt, stimmt darin überein. Aus letzterer Quelle genügt es schon, an folgende Stellen zu erinnern: „Prüfet Alles und das Gute behaltet." — „Nicht daß wir Herren seien über euern Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude, wenn ihr stehet im Glauben." 2. Kor. 1, 24. — „Als mit Klugen rede ich; richtet ihr, was ich sage." 1. Kor. 10, 15. — „Glaubt nicht jeglichem Geiste, sondern prüfet die Geister." 1. Joh. 4, 1.

F) Die Kirchenväter deuten einige Stellen der Bibel, in welchen Simon Petrus als der erste Apostel behandelt, auch gerade als solcher bezeichnet ist, und den Umstand, daß man die fraglichen Vollmachten nicht blos an die Gesammtheit der Apostel, sondern auch an ihn allein gerichtet lies't, dahin, er sei darum als der Erste behandelt, als caput, vertex, princeps, er habe primatum, principatum apostolatus, damit er Vorbild dafür werde, daß die Einheit der Kirche durch Höherstellung eines Einzigen befördert werden müsse. (Art. Curie. S. 134.) So gründet der Katholik auf Schrift und Tradition den Glaubenssatz der Nothwendigkeit eines Primats über die ganze Kirche. Auch dieses Dogma tasten die deutschen Katholiken nicht an. Aber sie gestatten nicht, es weiter auszudehnen, als die Quellen dafür gehen. Am Entschiedensten ist nämlich die Tradition über das Princip der Gleichstellung aller Apostel und ihrer Nachfolger unter sich in der Gewalt. Diesem Principe können dieselben Lehrer, welche es aufstellen, durch die unbestimmte Bezeichnung des Einen als Haupt und Ersten nicht haben widersprechen wollen. Es müssen vielmehr diese Bezeichnungen in einem mit jenem Principe vereinbaren Sinne genommen werden, daher in keinem andern als: der Erste unter Gleichgestellten. Dieses ist das Aeußerste, was man aus jenen Prämissen als göttliches Gesetz kann ableiten lassen. Beiläufig: was auf solche Weise denkende Katholiken aus katholischen Principien in Bezug auf die Entstehung der Kirchengewalt (litt. A—G) verneinen, das verneint auch jeder Protestant und jeder ächte Geschichtsforscher ohne Ausnahme. Auf diesen Grundlagen ruht aber nun die ganze Abweichung des deutsch-katholischen Systems von dem ultramontanen. Wie wäre es denkbar, daß eine heutige protestantische Regierung mitwirkte, diese Verwerfung ausgemacht unhistorischer Angaben, welche von ihr selbst, wie von allen Protestanten, verworfen werden, anzufeinden?

II. Die zweite Frage, welche sich die Katholiken stellen, ist: wie wurde durch menschliche Einrichtungen auf diesen unabänderlichen Grundlagen das Gebäude der Hierarchie, d. i. der Gesammtheit der heutigen höheren und niederen Beamten, errichtet? 1) „Gott anzubeten im Geiste und in der Wahrheit, d. i. in sein heiliges Wesen den Geist zu versenken, und wahrhaft, also durch die That, zu streben, ihm ähnlich zu werden, das ist der Anfang und das Ende der christlichen Religion." Daher brüderliche Theilnahme alle Christen der Urzeit verband, bewiesen gleich Anfangs durch Sorge für Kranke und andere Hilfsbedürftige, wozu die Mittel durch gemeinschaftliche Beiträge zusammengebracht wurden. Diese Sorge wurde bald bestimmten Gemeindegliedern übertragen, gewöhnlich sieben. Diese Männer verrichteten zugleich bei gemeinsamen Andachten, besonders bei kirchlichen Feierlichkeiten, gewisse Hülfsleistungen, wovon sie Dienende (diaconi) hießen. Zu ähnlichen noch mehr untergeordneten Dienstleistungen wurden ihnen Gehülfen von den Bischöfen an die Seite gestellt; auch andere, noch tiefer stehende Die-

ner ernannt*). 2) Bald überließen die Aeltesten einem aus ihrer Mitte, als dem Ersten unter Amtsgenossen, zur Erhaltung der Einheit und Ordnung das Ganze zu überwachen und zu leiten. Von jenen in Alexandria ist dieses ausdrücklich bezeugt**). Dieser Erste wurde nun vorzugsweise und zuletzt ausschließlich Aufseher (episcopus) genannt; doch behielten die Aeltesten ihre Theilnahme. Er führte den Vorsitz, und ohne seine Zustimmung durfte keine Neuerung beschlossen werden***). Diese Stellung führte bald darauf, ihn besonders dazu einzuweihen, unter größeren Feierlichkeiten, als den gewöhnlichen Aeltesten. Die große Zahl der Bischöfe in mancher Gegend noch im Anfange des 4. Jahrhunderts beweis't, daß darunter blose Obergeistliche einer Stadtkirche, ohne weiteres Gebiet, zu verstehen sind. Bald wurde dem so an die Spitze Gestellten allein durch die übrigen Aeltesten die Befugniß übertragen, angehende Geistliche zu weihen, auch jedes neue Mitglied des Vereins durch Confirmation zu stärken, ferner die Weihe der Kirchen und Kirchengeräthschaften, endlich die ganze Kirchenregierung, so weit sie in Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gewohnheitsrechte bestand. 3) Die Gemeinden in der Umgegend einer größern, volkreichen Stadt waren, von dieser aus gegründet, Töchterkirchen im eigentlichen Sinne, oder auch ursprünglich mit der Stadt zu einer Gemeinde vereinigt gewesen; und aus diesen oder andern Gründen entstand Abhängigkeit von dem Aufseher solcher Stadtgemeinde und der größere bischöfliche Verwaltungskreis (Diöcese im heutigen Sinne). Anfangs ist für die Bezirke noch der Ausdruck Parochia üblich, ohne Unterscheidung bischöflichen und priesterlichen Wirkungskreises, und noch im fünften Jahrhunderte findet man dieses Wort als gleichbedeutend mit Diöcese gebraucht. Abermals Beweis für die ursprüngliche Identität des Priesters und Bischofs. 4) Auch unter den Bischöfen in diesem neuern Sinne standen jene der Mutterkirchen in hoher Achtung, und gewisse Rechte über die Töchterkirchen wurden ihnen eingeräumt; gewiß das Recht, den Weihungen aller ihnen untergebenen Amtsgenossen durch Auflegung der Hände vorzustehen. Die größere Erfahrung der Mutteranstalt flößte den Abkömmlingen das Vertrauen ein, sich dahin zu wenden, um die Lösung vorkommender Zweifel oder die Mittheilung früherer in ähnlichen Fällen erlassener Gutachten zu erbitten. Bald ward angenommen, daß wichtige Anordnungen, die sich nicht auf den einzelnen bischöflichen Sprengel beschränkten, nicht ohne Berathung mit dem Bischof der Mutterkirche gemacht werden durften. Dieses führte zu Kirchenversammlungen, die von eben diesem Bischof berufen, gewöhnlich in der Mutter-

---

*) Apostelgesch. 6, 1 ff. Tertullianus de praescript. c. 41. Gratian. c. 11. 15—19. dist. 23.

**) Hieron. ep. 101. ad Evangelium. Siehe auch Note *) S. 313.

***) S. Note *) S. 313. Canon. Apost. 31. 32. 34. Concil. Antioch. 341. c. 24. 25. Die Belege des Folgenden gibt sorgsam Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn b. Marcus, 1831. 8. Gieseler's Kirchengesch. Bd. I. §. 62. 66. 92. 115.

stadt unter dessen Vorsitz und Leitung gehalten wurden. Schon unter Constantin d. Gr. scheint diese Stellung der Bischöfe von Mutterkirchen zu jenen der Töchterkirchen auf den hauptstädtischen Bischof (episcopus metropolitanus) im Verhältnisse zu den übrigen Bischöfen derselben Provinz übertragen worden zu sein, über welche jener allmälig die Oberbehörde zu bilden begann. Als Grund wird angegeben, daß die Hauptstadt der Mittelpunct ist, zu welchem alle durch Geschäfte hingezogen werden*). Die Versammlungen der Bischöfe der Provinz mußten jährlich zweimal unter Vorsitz und Leitung des Metropoliten gehalten werden. Zu den Befugnissen dieser Versammlung gehörte Beilegung von Streitigkeiten unter den Bischöfen und Erledigung von Beschwerden der untergeordneten Geistlichen gegen sie. Aber der vorsitzende hauptstädtische Bischof, gewöhnlich der Unterstützung des kaiserlichen Statthalters gewiß, hatte den bedeutendsten Einfluß. 5) In einem Theile des römisch-byzantinischen Reichs erscheint um dieselbe Zeit vorübergehend noch eine höhere Oberbehörde. So wie nämlich mehrere römische Provinzen und deren kaiserliche Statthalter als politische dioecesis unter einem Oberstatthalter vereinigt waren, so wurde dort der hauptstädtische Bischof am Sitze des Oberstatthalters Oberbehörde der übrigen hauptstädtischen Bischöfe jener Provinzen. In dieser Eigenschaft hieß derselbe Oberbischof (archiepiscopus), auch exarchus, eparchus. Das Bedürfniß größerer Versammlungen, weil größere Verbindungen eher im Stande waren, mächtigen, oft von der weltlichen Gewalt unterstützten Glaubensgegnern zu widerstehen, mag wohl dahin geführt haben. Dieser Oberbischof hatte gegen die ihm unterstehenden hauptstädtischen Bischöfe ungefähr dieselben Befugnisse, welche diesen gegen die Bischöfe ihrer Provinz zustanden. Doch waren seine Rechte in einigen Eparchieen größer, als in anderen. Unter den Sitzen von Oberbischöfen ragten die drei ersten Städte des Reichs, Rom, Alexandria und Antiochia hervor, an deren Spitze auch Apostel oder Evangelisten gestanden hatten. Das allgemeine Concil zu Nicäa (325) bestätigte ihre Höherstellung in folgenden Worten: „Die alte Gewohnheit soll fortdauern, „nach welcher in Aegypten, Lybien und Pentapolis der Bischof von „Alexandria eine Obergewalt hat, da eben dieses auch bei dem „römischen Bischofe herkömmlich ist. Auf gleiche Weise soll „auch zu Antiochia und in den übrigen Provinzen jede Kirche ihre Vor„rechte behalten." Dasselbe Concil bestätigte dem Bischof von Jerusalem, der ersten Mutterkirche, den ebenfalls auf alter Gewohnheit beruhenden ausgezeichneten Ehrenrang (honorem) ausdrücklich, ohne die Unterordnung unter seinen Metropoliten aufzuheben. Das Concil zu Constantinopel (um 381, das zweite allgemeine) setzte fest: „Der Bi„schof von Constantinopel müsse die Ehre des Primats (primatus „honorem) nach dem Bischof von Rom haben, weil jenes das neue „Rom sei." Dennoch blieb damals der Bischof von Constantinopel noch

*) Concil. Antioch. (a. 341) ap. Gratian. c. 2. IX. p. 8.

seinem Metropoliten und durch diesen seinem Eparchen untergeordnet. Endlich das Concil von Chalcedon (um 451, das vierte allgemeine), beschloß: „Dem Stuhle des alten Roms haben die Väter mit „Recht, weil diese Stadt des Reichs Hauptstadt war, „Vorrechte ertheilt. Aus demselben Grunde hat das Concil von „Constantinopel dem Stuhle des neuen Roms die gleichen Vorrechte „verliehen (aequalia privilegia tribuerunt), indem die Väter mit „Recht wollten, daß die Stadt, welche als Sitz des Herrschers und des „Senats ausgezeichnet ist und dieselben Vorrechte, wie die Herrscherin „Rom genießt, auch in kirchlichen Dingen nicht weniger, als diese er„hoben und ausgezeichnet werde, als die erste nach dieser. Daher soll „der Bischof von Constantinopel Metropolitanrechte über die Eparchen „von Thracien, Pontus und Kleinasien haben, doch diesen ihre Ober„gewalt über die untergeordneten Metropoliten bleiben." Es scheint, daß der Titel Patriach, der früher allen Bischöfen von Mutterkirchen, ja auch wohl überhaupt allen Bischöfen gegeben wurde, von jetzt nur für die fünf ersten Bischöfe vorbehalten, und in so fern eine neue Kirchenwürde eingeführt wurde, um jene drei Eparchen weniger zu kränken. Wir sagen: den fünf ersten Bischöfen, denn auch der Bischof von Jerusalem erreichte auf diesem Concil das Ziel seiner in langen Kämpfen geltend gemachten Ansprüche. Ihm trat dort der Eparch von Antiochia einen Theil seiner Diöcese ab, Palästina nämlich, und er wurde nun den Patriarchen beigezählt. Zwar gehört die Stellung der Eparchen und Patriarchen im angegebenen Sinne nicht mehr der Verfassung der katholischen Kirche an, seit der Lostrennung der Orientalen, und seitdem das Patriarchat von Rom zu viel bedeutenderen und über die ganze Kirche sich erstreckenden Vorrechten sich erweiterte. Der Titel Erzbischof wird jetzt dem Metropoliten gegeben. Aber gerade über die Keime solcher Erweiterung verbreiten diese geschichtlichen Momente das richtigste Licht. Wer kann namentlich mit den erwähnten Beschlüssen der ersten allgemeinen Concilien Anerkennung einer Herrschergewalt Roms über die ganze Kirche vereinbar finden? Dagegen der erste Platz wurde, wie wir sehen, dem Bischof von Rom, als es noch Hauptstadt des Reichs war, eingeräumt, und blieb unbestritten. 6) Offenbar war Rom der Ort, von wo aus sich die Verbreitung des Evangeliums nach allen Gegenden am Wirksamsten fördern und das Band der Einheit im ganzen Vereine am Leichtesten erhalten ließ. Auch Petrus stellte sich an die Spitze jener Gemeinde und vollendete dort durch heldenmüthigen Tod für seinen Glauben. Zwar kann auch von Katholiken die in der Schrift für Petrus bemerkliche Auszeichnung nur als Andeutung betrachtet werden, daß die Kirche zur Erhaltung der Einheit einen Mittelpunct anerkennen müsse, und daher ist göttliche Anordnung nicht ausgedehnter anzunehmen, namentlich nicht für Entscheidung der Frage, wo der Sitz des ersten Bischofs aufzuschlagen sei, und wer nach Petrus diese Stelle bekleiden solle, da Petrus, als ihn der Herr auszeichnete, an keine Particularkirche gebunden war. Daher sagt der Car-

dinal von Cusa, ein Mönch († 1464), unbedenklich: „Wenn die ver„sammelte Kirche, wie es möglich wäre, den Erzbischof von Trier zum „vorsitzenden Haupt erwählte, so würde dieser der Nachfolger des heili„gen Petrus in der ersten Stelle sein, nicht der Bischof von Rom *).“ Und der Dominicaner Dominicus Soto, Professor der Theologie zu Salamanca († 1560): „Wahrlich es findet sich in der Schrift kein Verbot, „welches die Kirche hinderte, zu verordnen, daß der Sitz des ersten Bi„schofs aus Rom wegverlegt würde. Da Petrus, als er von Christus „zum Haupte der ganzen Kirche bezeichnet wurde, an keine Particular„kirche gewiesen war, so gibt es keinen Grund, jenen Sitz an die rö„mische Kirche gebunden zu erklären **).“ Es läßt sich daher nur von der Genehmigung der Gesammtkirche die Bestimmung ableiten, welcher Bischof die erste Stelle bekleiden, und wo derselbe seinen Sitz haben solle. 7) Als die höchste Auctorität über die ganze Kirche kann der Katholik nur die Gesammtpriesterschaft erkennen. Nur ihre Uebereinstimmung in Glaubenslehren und gesetzlichen Anordnungen — vorausgesetzt, daß es an der nöthigen Beistimmung der Laien nicht fehle — erscheint ihm als allgemein verbindliche Norm. In den von dem Herrn den Aposteln für sich und ihre Nachfolger verliehenen Vollmachten findet derselbe solche Auctorität nicht für Einen unter ihnen allein; er findet nur den Auftrag, daß jeder seinem Wirkungskreise, daher seit der Theilung in Bezirke seiner Particularkirche vorstehe; die Leitung des großen Bundes aller Particularkirchen in seiner Gesammtheit aber dem übereinstimmenden Zusammenwirken aller Vorsteher unabänderlich anheimgestellt. Die Theilung in größere und kleinere Bezirke und die Uebertragung vorzüglicher Rechte an die Vorsteher derselben, Beides menschliche Einrichtungen, können ihm nicht für gültige völlige Entsagung auf die jedem Priester durch göttliche Mission gewordenen Rechte und Pflichten gelten, für das Heil der Gesammtkirche nach Kräften besorgt zu sein. Jede solche Entsagung läßt sich nur mit einer Beschränkung für den Fall denken, wenn das Heil der Kirche die Mitwirkung jedes Priesters dringend fordern sollte ***). Diese Auslegung der ursprünglichen Vollmachten entspricht zugleich im Wesentlichen dem Resultate vernünftigen Nachdenkens über das allgemeine Gesellschaftsrecht. In dem angegebenen Sinne bleibt die ganze Amtswirksamkeit jedes Bischofs, selbst des höchsten, von der Genehmigung der Gesammtpriesterschaft abhängig. Nur von diesem höchsten Senate seines großen Weltvereins kann der Katholik die Untrüglichkeit bei Festsetzungen über Glaubenslehren annehmen, welche ihm die beruhigende Gewißheit gibt, daß er sich nicht in verderblichem Irrthume befinde. Denn die biblischen Zusicherungen, aus denen er jene Untrüglichkeit

*) De Concordantia catholica. II. 34. Paris, 1514. fol. 49.

**) In IV. Sentent. Dist. 24. Quaest. 1. Artic. 5. Venet. 1575. p. 40.

***) Pehem prael. in jus eccl. univ. I. §. 165. 166. Rechberger Kirchenr. I. 85. Sauter Fundamenta jur. eccl. §. 63. sq.

herleitet, sind an alle Apostel und ihre Nachfolger auf gleiche Weise gerichtet *). Daraus, daß so der Katholik als geoffenbarte göttliche Wahrheit, d. h. Glaubenslehre (Dogma), annimmt, was die Gesammtkirche dafür erkennt, folgt übrigens nicht, daß er Gewissensfreiheit verschmähe. Denn wer der Kirche solche untrügliche Auctorität zuschreibt, wird durch nichts Anderes, als seine Ueberzeugung von der Richtigkeit der dafür gebrauchten Gründe geleitet. 8) So gewiß Uebereinstimmung der Gesammtkirche die Quelle und Grundlage der Entscheidung über Glaubensfragen und allgemeiner Gesetzgebung für die ganze Kirche ist; so gewiß steht der Oberbehörde jeder Particularkirche, dem Bischofe, dem Erzbischofe, das Recht zu, unter der für jede Kirchengewalt erforderlichen Mitwirkung der Priesterschaft und Laiengemeinde seiner Diöcese oder Provinz, den Verhältnissen angemessene eigenthümliche Gesetze zu geben, auch gesetzlichen Anordnungen, die für die ganze Kirche bestimmt sind, seine Beistimmung zu versagen und ihre Vollziehung abzulehnen, Autonomie. Die Gewalt des einzelnen Vorstehers über seinen Bezirk und jene der Gesammtpriesterschaft über die ganze Kirche beruhen auf demselben Grunde, den ursprünglichen Vollmachten und deren richtiger Auslegung; auch ist sie durch ununterbrochene Gewohnheit bestätigt **). So befolgt die orientalische katholische Kirche eine Gesetzgebung, von welcher die occidentalische in vielen Theilen der Liturgie und Disciplin abweicht, z. B. in Hinsicht der Kirchensprache und des Cölibats. So werden die Bischöfe in vielen occidentalischen Kirchen von den Monarchen ernannt, in andern von den Domcapiteln gewählt. Zu dem ist es ausgemacht, daß die meisten Gesetze, welche jetzt in der ganzen Kirche gelten, ursprünglich von einzelnen Particularkirchen herrühren und allmälig in den übrigen angenommen wurden. So eine Reihe von Beschlüssen der asiatischen Synoden von Ancyra, Neu-Cäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, der Synode von Sardica, afrikanischer, gallischer und spanischer Synoden, die wir im allgemeinen Gesetzbuche der Kirche finden. Ueberhaupt berechtigt die Amtsgewalt des Bischofs denselben in seiner Diöcese zur vollständigen Ausübung aller aus jenen göttlichen Vollmachten abgeleiteten Befugnisse. — 9) Dagegen die Obergewalt des Metropoliten oder Erzbischofs (im heutigen Sinne dieses Wortes) über die übrigen Bischöfe seiner Provinz (seine Suffragane genannt, weil sie Stimmrecht auf der Provinzialsynode haben) ist beschränkt auf einige einzelne

*) „Eben so wenig", sagt Hug (Zeitschrift des Erzbisthums Freiburg, I. 210), „konnte es Herrn v. Spittler unbekannt sein, daß die Untrüglichkeit „des Papstes kein Bestandtheil des katholischen Lehrbegriffes sei, daß sie nicht „einmal Gregor VII. behauptet habe." S. die Stellen von Augustinus und Ambrosius, oben bei litt. C. Rechberger a. a. O. §. 85. Sauter l. l. §. 70 sqq.

**) P. J. Riegger, institt. jur. eccl. I. 254. Pehem l. l. I. 202. 37. Rechberger a. a. O. I. 116. 158. 186. 188. Sauter l. l. §. 76. 290. 296.

Vorrechte, welche ihnen von der Kirche nach menschlichem Ermessen und nach den Zeitumständen in größerem oder geringerem Umfange zugestanden wurden, und von welchen gegenwärtig, nebst den Ehrenrechten, nur übrig ist das Recht, die Provinzialsynode zu berufen und zu leiten; dann das Recht, die nächste höhere Instanz über den Suffraganen zu bilden und ihr ordentlicher Richter zu sein, ausgenommen in eigentlichen Straffachen, welche einem anderen Gerichtshofe vorbehalten sind. In Deutschland nämlich sollen, zufolge des Frankfurter Concordats, diese Sachen durch ein Collegium entschieden werden, welches wenigstens aus vier von der Provinzial- oder Diöcesansynode zu wählenden Mitgliedern besteht und im Namen des Papstes entscheidet (judices delegati in partibus) *). 10) Bei der Frage: welche Gewalt in dem Primate über die ganze Kirche liege, erscheinen zuerst gewisse Rechte als unmittelbarer Ausfluß jener Glaubenslehre, daß, zur Erhaltung der Einheit unter allen Diöcesanvereinen der Erde, Einer der Vorsteher der Erste sein müsse, so weit man der Erste sein kann unter Gleichgestellten. Diese Rechte werden natürliche, wesentliche oder älteste Rechte des Primats genannt. Als solche lassen sich nebst dem ersten Range nur das Oberaufsichtsrecht, die Directorialgewalt und das Recht einer nicht ausschließlichen Iniative oder Proposition bezeichnen, mit dem Umfange, der im Artikel „Curie" bestimmt ist. Dort sind auch die zu diesen natürlichen hinzugekommenen übrigen Primatsrechte angegeben, welche sämmtlich zum Rechtsgrunde das Zugeständniß der Particularkirchen haben, woraus sich der Hauptgesichtspunct für die Beurtheilung der natürlichen sowohl als der hinzugekommenen Rechte von selbst ergibt, der dort ebenfalls angedeutet ist. Zu der letzten Classe wären noch zu zählen gewesen die hinzugekommenen Ehrenrechte. So, daß eine Reihe von Titeln, welche sämmtlich bis in's neunte Jahrhundert jedem Bischofe gegeben wurden, zuletzt nur dem ersten Bischofe und seinem Stuhle vorbehalten sind, namentlich summus pontifex (der höchste Pontifex, eine von nicht-christlichen Priestern entlehnte Benennung), vicarius Christi (Stellvertreter von Christus), sanctitas (Heiligkeit), sanctissimus pater (heiligster Vater), papa (Vater), sedes apostolica (apostolischer Stuhl) **). So, daß Gregor I. den Titel: Diener der Diener Gottes annahm, den die Nachfolger beibehielten, zur Beschämung des Patriarchen von Constantinopel, welcher sich allgemeinen Bischof genannt haben sollte. So die eigenthümlichen Insignien, zu welchen seit dem 14. Jahrhunderte sogar eine dreifache Krone gehört. So die üblichen eigenthümlichen Ehrenbezeugungen, wie das auch im Orient noch vorkommende, einst gleichfalls allen Bischöfen gewordene Fußküssen. Die im Mittelalter so ziemlich allgemeine Anerkennung der von göttlicher Einsetzung zu Gunsten des Petrus hergeleiteten unbeschränkten Alleinherrschaft über

---

*) Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reformat.

**) Thomassini, vetus et nova ecclesiae disciplina I. 1. c. 4.

die ganze Kirche ist seit der Wiederherstellung der Wissenschaften, als auf Irrthum beruhend, weggefallen *). Die Kirche hat sich hierüber auf den Concilien des 15. Jahrhunderts durch Wort und That entschieden ausgesprochen. Wohl aber hat das Zugeständniß eines Theils der einst aus jenem Irrthume abgeleiteten Vorrechte aus anderen Gründen fortgedauert, doch weder in allen Particularkirchen, noch zu allen Zeiten in gleichem Umfange. — 11) In den ersten Jahrhunderten der Kirche galt gemeinschaftliche Beschlußfassung von Seiten der Bischöfe, ihrer Geistlichkeit und der Laiengemeinde in Versammlungen (Kirchenversammlungen) wohl mit Recht für die Verfahrungsweise, welche der Grundverfassung am Vollkommensten entspräche. Das allgemeine Concilium von Nicäa (c. 5) beschloß, jährlich sollte zweimal Provinzialsynode gehalten werden. Noch öfter hielt man ursprünglich Diöcesansynode. Später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten. Das vierte allgemeine Concilium verordnet dieses für die erste, und setzt es für die zweite voraus (um 1215). Noch das letzte allgemeine Concilium beschloß, jährlich sollte Diöcesansynode, und wenigstens alle drei Jahre Provinzialsynode gehalten werden **). — Der Generalvicar des Erzbischofs von Freiburg schrieb am 27. März 1833 an das Decanat Böringen: „Ueber die Vorstellung, betreffend die Einberufung einer „Diöcesansynode, können wir die Versicherung geben, daß Se. erzbi„schöflichen Gnaden unser heiliger Metropolit (Bernhard Boll) jemals „(jeweils?) geneigt waren, ihre Geistlichkeit sobald möglich um sich zu „versammeln und sich gemeinschaftlich mit ihr über geeignete Gegen„stände zu berathen. Allein über die Zeit, wann die Ausführung die„ses Vorhabens möglich und thunlich ist, auszusprechen, sehen Hoch„dieselben als ein Ihnen zukömmliches Vorrecht an." (S. Kanon. Wächter 1834. No. 6.)

Wenn das Bedürfniß dazu vorhanden schien, wurden aus allen Diöcesen einer Nation Stimmführer zusammenberufen, National- auch Reichsconcilien (concilia nationalia, auch oecumenica, im alten Sinne dieses Wortes). Später strebte man sogar nach Versammlungen von Stimmführern aller Particularkirchen der ganzen Erde, nach allgemeinen Kirchenversammlungen. — Das Recht, ein allgemeines Concilium zu berufen und zu leiten, besonders den Berathungsgegenstand zu wählen, muß als Ausfluß der natürlichen Primatsrechte dem höchsten Bischofe zugeschrieben werden, in Bezug auf kleinere Versammlungen dem Ersten unter den Versammelten, obgleich die ältesten Concilien, welche man jetzt als allgemeine betrachtet, weder durch den römischen Bischof berufen, noch erweislich durch diesen geleitet wurden.

*) Daß später auch die Forschungen protestantischer Gelehrten viel beitrugen, im Ganzen die Rückkehr des Irrthums unmöglich zu machen, ist dankbar anzuerkennen, obgleich Walter (§. 109) gegen Febronius als Vorwurf erwähnt, seine Schrift sei aus den Werken der Protestanten zusammengelesen.

**) C. 25. de accusat. — Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de reformat. V. Espen, jus eccles. univ. P. I. tit. 18. c. 1. P. III. tit. 10. c. 1.

Auf jeden Fall können alle jene Rechte nicht als ausschließliche für die bezeichneten Bischöfe gelten. Da die Pflicht, nach Kräften für das Heil der Kirche besorgt zu sein, diesen nicht allein obliegt, so müßte in den Fällen, wenn sie diese Pflicht zu erfüllen außer Stande sein oder sich weigern sollten, wenigstens jedem Priester vermöge seiner kirchlichen Mission zukommen, in einem solchen Nothfalle zu handeln. Auch der Staat vermöge seines obersten Schutzrechtes würde dazu berechtigt sein. So wurde das Concilium zu Pisa, um 1409, nachdem das von Einzelnen ausgegangene Verlangen die öffentliche Meinung allmälig gewonnen, durch einen Theil der Cardinäle zusammenberufen *). — Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen, wie auf jedem besonderen Concilium hat an sich jeder Priester, vermöge seiner göttlichen Mission. Bei Beschlüssen über Glaubenssachen fordert die Consequenz sogar, diese Rechte ausschließlich dem Priester zuzuschreiben, daher höheren Geistlichen, auch Bischöfen, Cardinälen, welche die Priesterweihe noch nicht erhalten haben, abzusprechen. Ueber alle anderen Gegenstände die übrige Geistlichkeit, auch Laien, mitstimmen zu lassen, hindert nichts **). Vielmehr muß man vermöge eines unabänderlichen Princips (litt. D.) eigentlich fordern, daß dabei namentlich auch die Laiengemeinde vertreten sei, wie sie es in den ersten Jahrhunderten war ***. Daß auf den meisten größeren Concilien nur Bischöfe entscheidende Stimme führten, läßt sich einzig mit der Genehmigung der Kirche rechtfertigen. Concilienschlüsse über andere Gegenstände als den Glauben nannten die Alten canones (Regeln), zum Unterschiede vom Gesetze des alten Testaments und des römischen Staates. Später hieß so jedes Kirchengesetz über solche Gegenstände, gleich viel aus welcher Quelle. In Trient kommt das Wort auch bei Glaubenssachen vor. — Von den Beschlüssen allgemeiner Concilien behaupten mehrere Theoretiker, sie hätten schon von sich aus verbindliche Kraft für die ganze Kirche, und seien in Glaubenssachen untrüglich. Zu einem allgemeinen Concil fordern sie dann: a) gehörige Zusammenberufung aller Bischöfe, b) Anwesenheit so vieler derselben aus den verschiedenen Staaten, daß die ganze Kirche vertreten erscheine, c) sorgsame Berathschlagung, d) völlige Stimmfreiheit. Allein diese Theorie entspricht den Verfassungsgrundsätzen eben so wenig, als sie in der Praxis befolgt ist. Die höchste Gewalt, welche der Gesammtkirche zustand, schon ehe allgemeine Concilien waren, und auch, seit keine mehr gehalten werden, stets zustehen wird, läßt sich nicht gültig auf eine solche Versammlung ganz übergegangen denken. Die Concilien selbst haben sich

*) Rechberger a. a. O. §. 111. Sauter l. l. §. 89.

**) Euseb. hist. eccles. VI. 43. VII. 28. 30. Concil. Illiberit. c. 36 etc. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. Bd. XI. S. 186. Sauter l. l. §. 91 — 93.

***) Hieronym. ad Tit. c. 1. De episcopatu intumescunt, et putant, se non dispensationem Christi, sed imperium consecutos — Sciat episcopus et presbyter, sibi populum conservum esse, non servum.

niemals solche Gewalt angemaßt. In Glaubenssachen behaupten sie das festhalten zu müssen, was immer, allenthalben und von Allen überliefert ist *). So sprechen sie aus, daß die Kraft ihrer Entscheidung nicht sowohl auf ihrem eigenen Urtheile und ihrer Gewalt, als auf der Auctorität der gesammten lehrenden Kirche ruht. In anderen Dingen ist es bekannt, daß die Beschlüsse der allgemeinen Concilien von der Annahme der Particularkirchen abhängen, welche so vielen derselben nicht zu Theil wurde. Die von uns bestrittene Ansicht geht davon aus, daß ein allgemeines Concilium die ganze lehrende Kirche repräsentire. Allein solches kann mit Wahrheit nur bei jenen Beschlüssen gesagt werden, die im Sinne und nach dem Willen dieser Kirche gefaßt sind. Daher wird die verbindliche Kraft der Beschlüsse allgemeiner Concilien einzig von der Genehmigung dieser Gesammtkirche bedingt, so daß nichts Anderes zu dieser Wirkung erforderlich ist. Auch die Kirchenväter legen entscheidendes Gewicht nicht auf die Zahl der bei einem allgemeinen Concilium anwesenden Stimmführer oder die Form der Zusammenberufung und die Verhandlungsweise, wohl aber auf die Annahme der Beschlüsse von Seiten der ganzen Kirche **). Das Erforderniß dieser Annahme der Beschlüsse ist im Leben so anerkannt, daß es auch die Schule nicht leugnen kann. Nur setzen Manche beweislos voraus, verbindliche Kraft hätten die Beschlüsse schon durch sich, und die Annahme derselben sei blos dazu nöthig, damit Gewißheit darüber vorliege, daß dem Concilium gehörige Berufung, Zusammensetzung und Verhandlungsweise nicht gefehlt habe. Allein mehreren, die zu den allgemeineren gezählt werden, fehlte ausgemacht bald das eine, bald das andere dieser Erfordernisse. Soll die Annahme ihrer Beschlüsse beweisen, daß nicht geschehen sei, was geschah? Mit Recht hat man darauf aufmerksam gemacht, daß die Curialisten ebenfalls behaupten, das allgemeine Concilium, welches die Genehmigung einer gewissen äußern Behörde nicht erhielt, sei in Glaubenssachen nicht untrüglich. Blos darin weichen sie ab, daß ihnen diese äußere Behörde der Papst ist, weil sie ihm, nicht aber der Gesammtkirche, die höchste Gewalt zuschreiben ***). Q.

---

*) Quod apud omnes unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Tertullian. de praescript c. 37. Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. Augustinus contra Donatist. IV. 24. Hoc semper, neque quidquam praeterea — conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chirographum consignaret. Vincent. Lerin. Commonitor. c. 32.

**) Tu non Nicaenos patres, sed et orbem terrarum condemnas, qui sententiam illorum comprobavit. Chrysostom. Homil. 52. Selbst Papst Gelasius sagt: cuiusque Synodi constitutum, quod universalis probavit ecclesiae assensus, primam prae caeteris sedem exequi debere. Gratian. c. 1. XXV. q. 1. Eben so Papst Gregor I. Id. c. 2 dist. 15.

***) Sauter l. l. §. 101 — 108. S. noch: „Kirchenrecht, natürliches", „Curie", „Concilien", „Nuntien", „Stifter", u. a. auf Kirchenverfassung bezügliche besondere Artikel.

Kirche, Kirchenverfassung (evangelische). — I. **Einleitung.** Die katholische Kirche hat sich nirgends und auch nicht in dem Concil von Trient über den Begriff der Kirche ausgesprochen, aber sie behauptet sich in ihrer empirischen Gestaltung zu einem äußerlichen Reiche als die wahre Kirche, in welcher das, was die Kirche zu werden bestimmt ist, als Wirkliches und die That Christi als vollendet betrachtet wird. Diese Weise der Anschauung hat als Gegensatz die durch alle Bekenntnißschriften der Evangelischen hindurchgehende Auffassung hervor gerufen, nach welcher der Kirche als dem äußerlichen Reiche oder, was dasselbe ist, dem Papstthume die Kirche als innerliches Reich des Glaubens und der Frömmigkeit gegenübergesetzt wird. Es ist die Sache der theologischen Wissenschaft, die Bedeutung dieses in der Negation des katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche wurzelnden Begriffes einer unsichtbaren Kirche aufzuzeigen und die klare Auffassung seines Verhältnisses zu dem Leben zu vermitteln; aber gesagt muß es doch hier werden, für die Entwickelung des evangelischen Kirchenrechts hat er sehr bedeutende, nachtheilige Folgen geäußert; denn, ungeachtet der Begriff der Kirche mit Nothwendigkeit ein Sichtbares in sich aufnimmt, wiewohl der Zweck der Kirche nur durch eine sichtbare und in Sichtbarem sich fortbildende Gemeinschaft erreicht werden kann, wurde doch über dem Streite wegen des Dogmas diese Seite und mit ihr der Boden völlig vernachlässigt, in welchem das Recht allein sein Bestehen hat. Daraus erklärt es sich, weshalb die Bekenntnisse gerade nach dieser Richtung hin einen so dürftigen Stoff darbieten, und wie die Juristen, und leider auch die Theologen, als sie den Begriff, das Wesen und die Verfassung der sichtbaren Kirche so zurückgestellt sahen, zu den bekannten halt- und gehaltlosen Auffassungen gekommen sind, welche noch jetzt in vielen Hand- und Lehrbüchern umgehen, und von allem Christenthume ledig die Kirche allein aus dem flachen Standpuncte einer aus freier Willkür errichteten **Gesellschaft** betrachten. In der That ist durch diese Anschauungsweise die Wissenschaft des evangelischen Kirchenrechts allen Einflüssen subjectiver Willkür Preis gegeben und zu jener des katholischen in ein Verhältniß gebracht worden, in welchem sie nicht der gewinnende Theil gewesen ist. Indessen hat in der neueren Zeit die Betrachtung des evangelischen Kirchenrechts wieder auf einen Standpunct sich zu erheben begonnen, welcher, anstatt das christliche Element zu verleugnen, vielmehr von ihm ausgeht und dadurch der künftigen Darstellung den Boden bereitet. Hiermit steht in unmittelbarer Verwandtschaft eine würdigere Ansicht von der Bedeutung des bestehenden Verhältnisses selbst. Die gemeine Auffassung hält dieses für ein provisorisches, eben im Drange der Umstände gebildetes, wobei es denn gar nicht abzusehen ist, wann die Kirche endlich einmal zu ihrem Rechte kommen werde, und ob sie sich immerdar mit der blosen Hoffnung begnügen müsse und solle. Aber was auch von dieser Seite her gesagt und geklagt werden möge, das Leben trägt doch die Idee in sich und entfaltet sich nach ihr in seinem Kreise. So eilt es der Wissenschaft

voraus, bis es von dieser als Träger der Idee und darum in seinem Rechte erkannt wird.

Indem wir versuchen die evangelische Kirchenverfassung von diesem Standpuncte aus darzustellen, müssen wir zuvörderst über die Grundanschauungen der evangelischen Bekenntnißschriften, als des unmittelbaren Ausdrucks des Glaubens- und Rechtsbewußtseins der Kirche, uns klar zu werden suchen.

II. Die Grundansichten der Symbole über die Verfassung der Kirche. — Die Symbole fassen die Kirche als die Gemeinschaft der Heiligen in Christo. Aber diese Gemeinschaft, dieses innerliche Reich der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, muß sich in einer äußerlichen Gemeinschaft darstellen, da sie an der reinen Predigt des göttlichen Wortes und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente, nach Calvinischer Auffassung auch an der rechten Kirchenzucht, erkannt werden soll. (Augsb. Conf. A. VII., Apol. IV., Angl. Conf. A. XIX., Belg. Conf. A. XXIX.) Die Träger dieser Functionen und des mit der Spendung des Abendmahls zusammenhängenden Amtes der Schlüssel sind die Bischöfe oder Pfarrer, welche, da der Kern und Mittelpunct ihres Amtes nicht das Opfer, sondern die Predigt ist, nicht als die priesterlichen Vermittler zwischen Gott und der Kirche, sondern als die Diener des göttlichen Wortes betrachtet werden. (Augsb. Conf. XXVIII., I, Helv. Conf. XVIII., Angl. Conf. XXIII., Belg. Conf. XXX., Böhm. Conf. IX., Conf. Tetrap. c. 13.) Ueber den Umfang der Kirchengewalt sprechen sich die Symbole mehr nur von der negativen Seite aus, indem sie die bischöfliche Jurisdiction im Sinne des kanonischen Rechts verwerfen, und dem Grundzuge des Katholicismus, nach welchem durch den heiligen Geist die Kirchengewalt in dem Klerus in ununterbrochener Kette sich forterbt, die Berufung auf die gleiche Berechtigung aller Kirchenglieder gegenübersetzen. (Schmalk. Artikel, A. XII. von der Kirche.) Dabei tritt aber doch wieder die Erinnerung an das bischöfliche Amt und dessen Gestaltung in urchristlicher Zeit hervor, und es werden die Ordinationen der von der Kirche gewählten Glieder des Lehramtes, die Aufrichtung christlicher Ceremonieen, die Verwerfung falscher Lehre und die Ausübung des christlichen Bannes als Rechte der Bischöfe bezeichnet. (Augsb. Conf. XVIII. XXVIII. Schmalk. Art. von der Gewalt der Bischöfe). Mit den Bischöfen aber wird das Lehramt identisch gefaßt, dessen Thätigkeit in dieser Beziehung theils aus evangelischer Anordnung, theils aus der wissenschaftlichen Befähigung, theils endlich, wie bei der Excommunication, aus dem unmittelbaren Zusammenhange dieser mit dem Sacrament des Abendmahls und mit der Absolution sich erklärt. Im Uebrigen halten es die Bekenntnisse für den Beruf des Regenten, der selbst dem evangelischen Principe sich angeschlossen, daß er die äußere Ordnung der Kirche handhabe und ihr dadurch Freiheit ihrer Entwickelung bereite. (Apol. IX. Schmalk. Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XXX. Angl. Conf. XXXVII., Schott. Conf. XXIV. Belg. Conf. XXXVI. u. a.) Hier-

mit ist jedoch nicht eine Herrschaft des Staates über die Kirche gesetzt, und die päpstliche Gewalt eben nur in eine landesherrliche umgeschlagen; denn zuvörderst ist dieses ja der Grundzug der Reformation, daß die Lehre frei von aller menschlichen Auctorität, nur der Schrift, als der Trägerin der Offenbarung, unterworfen sein soll. Aber auch in anderen Verhältnissen erkennen die Symbole auf das Bestimmteste die Theilnahme der Gemeinden als nothwendig an; denn sie betrachten die Wahl der Diener des göttlichen Wortes als ein Recht der Gemeinden (Schmalk. Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XVIII., Gött. Conf. XXIX., Thorner Decl. VI. u. a.) und die Einrichtung des Gottesdienstes an die Schranken gebunden, welche durch die Freiheit des in der Liturgie sich darstellenden Glaubens selbst gezogen sind. — Die Vereinigung der einzelnen Landesgemeinden zu einer durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt verbundenen Gesammtkirche halten die Symbole nicht für wesentlich; die unsichtbare Kirche ist die allgemeine. Daß aber die Kirche in ihrem Sichtbarwerden in den einzelnen Staaten sich ihre Kreise ziehen und an die Regenten, als die geborenen Schutzherren, sich anlehnen konnte, mußte der katholischen Kirche und dem Papstthume gegenüber als ein Moment ihrer Freiheit betrachten werden. (Angl. Conf. XXXIV., Thorner Decl. VII.)

III. Die historischen Gestaltungen. — Daß diese Auffassungen der Bekenntnisse über die kirchliche Verfassung weder lückenlos seien, noch eine tiefere Anschauung ausschließen, wollen auch wir sofort zugestehen; zugleich aber müssen wir hervorheben, daß in ihnen, wenn auch nur in gegenständlicher Bestimmtheit, nicht in der Vermittelung zum Begriffe, die innere Nothwendigkeit einer Gestaltung anerkannt ist, wie sie als Darstellung der höheren Einheit von Staat und Kirche überall da hervortritt, wo die Regenten sich zu dem Evangelium bekannten. Hier hat sich im Grundzuge übereinstimmend eine Verfassung gebildet, welche die landesherrliche Kirchengewalt und die Ausübung derselben durch von dem Landesherrn bestellte Behörden oder Consistorien zu ihrem Wesen hat, und deshalb mit dem Namen der Consistorialverfassung belegt wird. Dagegen ist dort, wo die Reformation sich durch sich selbst vollzog, abweichend, aber mit nicht minder innerer Nothwendigkeit eine Verfassung in das Leben getreten, deren Charakteristisches die durch das Organ von Presbyterien und Synoden sich aussprechende Autonomie der Gemeinden ist (Presbyterial- und Synodalverfassung). Die letztere Richtung in dem Entwickelungsgange der evangelischen Kirchenverfassung ist bis jetzt von den Pflegern des Kirchenrechts gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen oder doch nur beiläufig erwähnt worden; sie ist jedoch durchaus als die zweite Hauptform der Verfassung zu betrachten, und nur dieses ist dabei festzuhalten, daß mit ihr das Leben sich nicht abgeschlossen, sondern aus den individuellen Verhältnissen heraus sich noch in anderer Weise entwickelt hat. So begegnen wir als dritter Form noch der Episkopalverfassung, und in manchen Ländern treffen wir eine Organisation,

welche aus jeder der einzelnen Richtungen bestimmte Theile sich aneignet und zu einem Ganzen verbindet. Ein Gemeinsames aber müssen wir schon hier ausdrücklich hervorheben, was für die Beurtheilung jeder dieser Verfassungen von unmittelbarer Bedeutung ist, die Verwerfung des Unterschiedes zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche und die Anerkennung des Satzes, daß das kirchliche Bewußtsein in der Gemeinde, nicht in dem Klerus sich concentrire. Hieraus erklärt sich die überall anerkannte Zulässigkeit einer Theilnahme der Laien an dem Regiment und die weitere charakteristische Erscheinung, daß in allen evangelischen Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden mit einer bald erweiterten, bald beschränkten Theilnahme an einzelnen Verfügungen der Kirchengewalt bestehen, während nach dem kanonischen Rechte bekanntlich berechtigte Pfarrgemeinden in dieser Bedeutung gar nicht existiren.

A. Die Consistorialverfassung. — Abweichend von den Reformationsversuchen des 15. Jahrhunderts, welche dem verweltlichten Gottesreiche durch Heilung seiner äußerlichen Gebrechen wieder zu seinem Rechte verhelfen zu können glaubten, wandte sich die Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts unmittelbar an das Pfarramt und die Gemeinden. Hierdurch war der Zusammenhang mit der Hierarchie gelös't, und der Entwickelung eines neuen kirchlichen Lebens aus sich selbst heraus der Boden bereitet; aber ob auf diesem das Leben werde Wurzel schlagen und sich entfalten dürfen, hing zunächst von den weltlichen Regenten ab, da der Wormser Reichsschluß von 1521 durch die Achtung Luther's und seiner Anhänger die neue Lehre und den auf ihre Grundlage errichteten Gottesdienst in die Reihe der bürgerlichen Verbrechen gestellt und dadurch die Unterdrückung derselben in die Hände jener gelegt hatte. In der That bestand auch der Schutz, welchen die Landesherren der Reformation ertheilten, in der ersten Zeit fast überall zunächst nur in der Suspension jener Verfügung und im stillen Gewährenlassen. Als jedoch die neue Lehre mit zwingender Gewalt sich weiter Bahn gebrochen hatte, wandten einzelne Reichsstände und Städte ihr ihre Sorgfalt zu, indem sie sich an die Spitze der Bewegung stellten und die kirchlichen Verhältnisse auf den Grund der neuen Lehre selbstthätig durch Bestellung tauglicher Seelsorger, durch Einrichtung des Gottesdienstes, durch Uebernahme der kirchlichen Güterverwaltung und endlich durch Einführung einer Behörde ordneten, welche zur Aufsichtsführung über Lehre und Wandel der Geistlichen bestimmt war (Superintendenten zuerst in Kursachsen 1528, aber gleichzeitig unter dem Namen von Decanen oder Erzpriestern auch im Herzogthume Preußen). Ihr Beruf, den Widerstand der Bischöfe zu brechen und der Kirche zur Ordnung und dadurch zur Freiheit zu verhelfen, lag unmittelbar in der oben angeführten Grundauffassung, auf welche auch die ältesten Kirchenordnungen überall ausdrücklich Bezug nehmen. Wo aber auch die weltliche Obrigkeit ordnend eingriff, wurde ihre Thätigkeit immer nur als Vollzieherin dessen betrachtet, was die neue Lehre von der ihr zugethanen Obrigkeit fordere. Hieraus erklärt sich die unmittelbare Theilnahme

der Reformatoren oder anderer Glieder des Lehramtes, als der Vertreter und Stimmführer der Kirche, an den ersten Visitationen und der Abfassung der ältesten Kirchenordnungen, welche letztere eben deshalb nicht als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt, als solcher, betrachtet werden dürfen. Und dieser Gesichtspunct ist auch nicht verändert, seit die kirchliche Verwaltung in den landesherrlichen Consistorien ihren Einheits- und Mittelpunct gefunden hatte. Auch in dieser Beziehung ist Kursachsen vorangegangen, wo, durch provisorische Einrichtung einer Behörde für die Ehesachen vorbereitet, in Gemäßheit eines Gutachtens der Reformatoren vom Jahre 1539 das Consistorium zu Wittenberg im Jahre 1542 errichtet wurde. Später ist diese Einrichtung in den meisten deutschen Kirchen, in denen die Reformation unter gleichen Verhältnissen sich entwickelt hatte, zum Bestehen gekommen, wobei die von Bugenhagen und Anderen verfaßte Reformationsformel vom Jahre 1545 das Mittel der gleichmäßigen Entwickelung gegeben zu haben scheint, da sie, was man bisher nicht beachtet hat, beinahe wörtlich in spätere Kirchenordnungen, zuerst wohl in die später (1559) unter einem allgemeinen Titel hervorgetretene Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 übergegangen ist. (Vergl. die Vorr. zu J. J. Moser, Corp. jur. ev.-eccl. Bd. I.) Ein gemeinsames nothwendiges Element derselben sind die geistlichen Beisitzer, durch welche die Berathung des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt und der Kirche dafür Bürgschaft gegeben werden soll, daß die Lehre, wie sie als der Ausdruck des gemeinsamen kirchlichen Bewußtseins erscheint, auch als das belebende Princip der Verwaltung werde erhalten werden. Dagegen hat die äußere Gestaltung der Consistorien mehrfach gewechselt, namentlich findet sich in der älteren Zeit oft die Einrichtung, daß sie durch Zuziehung geistlicher Beisitzer zu den Regierungen oder Canzleien gebildet wurden, während sie später gewöhnlich zu besonderen Collegien oder sogenannten formirten Consistorien sich gestaltet haben. — Ueber den Umfang ihres Wirkungskreises läßt sich als Allgemeines aus der Geschichte ihrer Entstehung nur dieses angeben, daß sie zunächst die Organe der kirchlichen Verwaltung und die Behörden für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die ursprünglich dem Lehramte überlassene, später um der kirchlichen Ordnung willen ihnen entzogene Excommunication sein sollten. Aber dieser Wirkungskreis ist nicht ein selbstständiger und abgeschlossener, er hängt vielmehr von der Instruction des Regenten ab und kann durch diese beschränkt oder erweitert werden. Das Letztere ist namentlich in Beziehung auf die richterliche Thätigkeit geschehen, welche durch die Verordnungen der Regenten einen Umfang gewonnen hat, indem sie jener der bischöflichen Gerichte in der katholischen Kirche völlig analog ist. Auf der anderen Seite wiederholt sich fast in allen evangelischen Ländern die Erscheinung, daß in einzelnen Verhältnissen (wiewohl nicht im Gebiete der richterlichen Functionen) die Verfügung den Landesherren unmittelbar vorbehalten ist, eine Thatsache, die sich aus der Stellung des Regenten zu der Kirche erklärt und unter der Voraus-

setzung, daß bei Verfügungen im Gebiete des inneren kirchlichen Lebens der Landesherr durch das Lehramt berathen werde, als eine den Grundansichten der Reformatoren entsprechende rechtfertigt. — Insbesondere hat die Gesetzgebung nie zu dem Wirkungskreise der Consistorien gehört, sondern überall ist diese dem Landesherrn selbst vorbehalten geblieben, für welchen es dann keine andere Schranke gibt, als die, welche in der Bedeutung der Reformation und in dem Satze gelegen ist, daß die Lehre keinem Zwange unterliege, sondern eben in dem freien Bewußtsein der Gemeinde sich entwickeln müsse. — Um diese Sätze durch ein dem Leben entlehntes Beispiel zu erläutern und zu belegen, entwerfen wir (nach Spangenberg in Lippert's Annalen des K.-R. Band. III. S. 14 ff.) einen kurzen Abriß der noch jetzt in ursprünglichem Umfange bestehenden hannover'schen Consistorialverfassung, der wir dann ein Beispiel einer anderen Gestaltung gegenübersetzen. Wir beschränken uns dabei zunächst auf das Consistorium zu Hannover. Auch hier wiederholt sich der allgemeine Grundsatz, daß die kirchliche Gesetzgebung von dem Landesherrn, und zwar durch das Cabinetsministerium geübt, und nur bei liturgischen Angelegenheiten das Consistorium zugezogen wird. Das Dispensrecht ist nicht minder ein landesherrliches, doch darf das Consistorium von dem Eheverbote während des Trauerjahres und der geschlossenen Zeit, von dem Aufgebote und dem erforderlichen Confirmationsalter dispensiren und Haustrauung und stille Beerdigung gestatten. Hiernächst ist dem Landesherrn die Confirmation der von dem Consistorio, beziehungsweise dem Cabinetsministerio, vorgeschlagenen Prediger und Superintendenten, die Bestätigung der von dem Consistorio ausgesprochenen Remotionen und die Entschließung in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten (Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter, Einführung neuer liturgischer Einrichtungen, Verlegung und Abänderung der Inspectionen, Anordnung neuer Feiertage, Vornahme aller über 100 Thlr. sich belaufenden Neubauten und Reparaturen kirchlicher Gebäude, Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht, Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchenärarien) ausdrücklich vorbehalten. Alle anderen Regierungsrechte, insbesondere die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte, so wie die Disciplinaraufsicht über Geistliche und Schullehrer sind dem Consistorio zu selbstständiger Ausübung überlassen. Seine Civilgerichtsbarkeit besteht noch ganz in dem durch das kanonische Recht bestimmten Umfange, und erstreckt sich aus diesem Grunde auch namentlich (mit den schon im gemeinen Rechte geordneten Ausnahmen) auf die persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen und der den clerus minor bildenden Schullehrer, Cantoren, Küster und Organisten. Die dingliche Jurisdiction umfaßt die sich unmittelbar auf Lehre oder Religionsübung beziehenden Verhältnisse, die Streitigkeiten über die aus kirchlichen Gesellschaftseinrichtungen entspringenden Rechtsverhältnisse (Patronatsrechte, Parochialgrenzen u. s. w.), die Realklagen gegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen und die Ehesachen. Die Straf-

gerichtsbarkeit endlich erstreckt sich auf die Simonie und Amtsvergehen der Geistlichen, während bürgerliche Verbrechen nur von den weltlichen Gerichten geahndet werden. Zu selbstständiger Anwendung sind dem Consistorio die Excommunication und die Kirchenbuße, von denen die erste ganz außer Uebung, die andere nicht mehr durchgängig praktisch ist, und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses übertragen; die Vollziehung der gegen Geistliche erkannten Strafen der Versetzung, Suspension oder Remotion bedarf jedoch, wie wir bereits bemerkten, zuvörderst der landesherrlichen Bestätigung des Erkenntnisses.

Die neuere Gesetzgebung evangelischer Länder hat diese Verhältnisse der Consistorien nicht unberührt gelassen, vielmehr ist in manchen Ländern durch die Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Ueberweisung der ihr früher unterworfenen Verhältnisse an die weltlichen Behörden, ferner durch Beschränkung auf das reingeistliche Gebiet der Wirkungskreis derselben verringert worden. Ein denkwürdiges Beispiel gewährt in dieser Beziehung die Geschichte der preußischen Kirchenverfassung, welche, nachdem sie alle einzelne Phasen der Entwickelung durchschritten, endlich in der folgenden Weise sich abgeschlossen hat, an der wir (nach Jacobson, Geschichte des preuß. K.=R. Bd. II. S. 210 ff.) ein anschauliches Bild einer neueren Consistorialverfassung entfalten.

Der unmittelbaren Entschließung des Königs vorbehalten sind: 1) der Consens bei Verabfolgung von Geschenken und Legaten an ausländische Kirchen schlechthin, an inländische, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt, 2) bei jeder Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, so wie bei jeder stiftungswidrigen Verwendung, 3) bei Verleihung der ersten geistlichen Stellen in den Residenzen, so wie der Ernennung der Generalsuperintendenten und Consistorialräthe und bei Entsetzung von diesen Würden, 4) Dispensation von allem Aufgebote. Dem geistlichen Ministerio dagegen gebühren a) die Bestätigung der Superintendenten, b) die Genehmigung bei Entsetzung derselben und Anordnung der Strafemeritirung gegen alle Geistliche, c) die Genehmigung bei Berufung von Geistlichen aus dem Auslande, d) bei der Erbauung neuer Kirchen, e) beim Erwerbe von Grundstücken, f) bei der Veräußerung der in kirchlichem Eigenthume befindlichen Grundstücke oder Häuser, g) bei der Errichtung neuer Parochieen, h) bei der Copulation fremder Officiere, welche im Lande heirathen wollen, i) Dispensation zum einmaligen Aufgebote. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten theilt sich zwischen den Consistorien und den Regierungen dergestalt, daß von den ersteren in der Hauptsache die inneren, von diesen die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche ressortiren. Von diesem Gesichtspuncte aus ordnet sich der Geschäftskreis der Consistorien folgendergestalt: 1) die Aufsicht über den Gottesdienst, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde. 2) Bestimmung der bei Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß= und Bettage erforderlichen Texte zu Predigten. 3) Ertheilung der Concessionen

und Dispensationen, welche nicht dem Ministerium und den Regierungen zustehen. 4) Genehmigung, wenn ein evangelischer Geistlicher eine religiöse Handlung bei einem Katholiken verrichten soll. 5) Sorge für Errichtung der Provinzial- und Kreissynoden, Aufsicht über dieselben und Prüfung der darin gefaßten Beschlüsse, welche aber nur mit Genehmigung des Ministerii zu bestätigen sind. 6) Die Prüfung der evangelischen Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren Anstellung oder Beförderung, und die Ordination derselben. 7) Ertheilung eines Gutachtens vor der Bestätigung eines Geistlichen, welcher von einem Privatpatrone von außerhalb Landes her vocirt wird. 8) Vorschläge an's Ministerium bei Wiederbesetzung einer Superintendentur und Einführung des Superintendenten. 9) Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, dabei Veranlassung außerordentlicher Visitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein kirchlichen Angelegenheiten und dergleichen. Den Regierungen steht dagegen zur Behandlung in der für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen errichteten Abtheilung zu: 1) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, 2) die Urlaubsertheilungen, 3) die Beobachtung der Amts- und moralischen Führung der Geistlichen, 4) die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, 5) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, also auch die Regulirung des Stolwesens, Zusammenziehung und Vertheilung der Parochieen, wenn die Gemeinden und die Patrone darein willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung einzelner Dörfer, 6) die Verwaltung und Oberaufsicht über das gesammte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, 7) die Dispensation und Concession zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation.

Minder als die Consistorien ist ein anderes Element der Consistorialverfassung, die S u p e r i n t e n d e n t e n, in seiner ursprünglichen Gestaltung berührt und verändert worden. Wir finden sie schon seit der ersten Visitation in Kursachsen als Behörden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre und des Wandels der Geistlichen; später fast in allen evangelischen Ländern mit einem im Ganzen sich gleichbleibenden Wirkungskreise, als dessen beide Hauptbestandtheile die Aufsicht über den kirchlichen Zustand ihrer Diöcesen und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Gesetze, für welche Thätigkeit überall die Kirchenvisitationen das Mittel bilden, dann die Ausübung bestimmter Rechte der vollziehenden Gewalt in unmittelbarer Unterordnung unter die Consistorien sich unterscheiden lassen. Auch in dieser letzteren Beziehung hat sich die Verfassung im Einzelnen sehr verschieden entwickelt, doch lassen sich im Allgemeinen als Gegenstände, welche den Superintendenten gewöhnlich besonders übertragen sind, die Ordination und Einfüh-

rung der Prediger, die Einweihung neuer Kirchen und die Direction der Predigerwahl, wo die Gemeinden zu dieser berechtigt sind, und Fürsorge für die Verwaltung des Gottesdienstes bei eingetretenen Vacanzen bezeichnen. Oft gehört in diesen Kreis auch die Prüfung der Schullehrer, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen an Candidaten und Studirende, die Regulirung der Verhältnisse neu angestellter Geistlicher zu dem Amtsvorgänger oder dessen Erben, das Dispensrecht in Fällen, in denen immer gegen Erlegung von Gebühren dispensirt zu werden pflegt, wie bei Haustaufen, Haustrauungen u. s. w. Seltener dagegen ist den Superintendenten ein unmittelbarer Antheil an der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen, und wo sie auch nach dieser Richtung thätig werden, besteht ihr Antheil in der Regel nur in dem Versuche gütlicher Vermittelung namentlich in Ehesachen und bei Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden. Das Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien ist bald ein unmittelbares, bald stehen zwischen beiden noch die Generalsuperintendenten, die jedoch öfter nicht eine Zwischeninstanz bilden, sondern als die mit der besonderen höheren Aufsicht über das kirchliche Leben beauftragten Mitglieder der Consistorien sind. Endlich ist in manchen Ländern das Verhältniß so geordnet, daß in Unterordnung unter die Superintendenten bestimmten Geistlichen unter dem Namen von Metropolitanen (wie in Kurhessen), Pröpsten (wie in Mecklenburg), Decanen (wie im Großherzogthume Hessen, Baden) die Aufsicht über bestimmte Pfarreien übertragen ist.

Nachdem wir solchergestalt den Organismus der landesherrlichen Kirchenbehörden in kurzen Umrissen dargestellt haben, müssen wir noch auf die Form einen Blick wenden, in welcher die Theilnahme der Gemeinden an dem Kirchenregimente hervortritt. So bestimmt auch diese die Reformatoren innerhalb der oben schon bezeichneten Grenzen forderu, und so gewiß dieselbe als die nothwendige Voraussetzung der Consistorialverfassung im Beginne betrachtet worden ist, so sehr muß leider eingestanden werden, daß sie gerade am Wenigsten entwickelt worden ist, so daß eine lange Zeit die völlige Entäußerung der Gemeinden von allem kirchlichen Bewußtsein als das wesentliche Erkennungszeichen der Consistorialverfassung hat betrachtet werden können. Eine positive Mitwirkung trat fast nirgends hervor und wurde später, nachdem man auch von oben die Erinnerung an die Grundlagen der Verfassung verloren, hin und wieder sogar als unzulässig zurückgewiesen. Wo sie sich deshalb früher vorfand, bestand sie oft nur in dem Rechte des Widerspruchs gegen die Lehre oder den Wandel neu angestellter Geistlicher und in der nur unvollkommenen Aenderung des Satzes, daß keine Gesetzgebung auf dem dogmatischen und liturgischen Gebiete den Gemeinden aufgedrungen werden könne, und daß eine Veränderung des Kirchenregiments die Zustimmung der Kirche selbst wesentlich voraussetze. Und selbst von diesen Rechten waren manche in Vergessenheit gerathen, wie denn z. B. nach dem jetzigen kurhessischen Kirchenrechte den Gemeinden

bei der Besetzung der dem landesherrlichen Verleihungsrechte unterliegenden Pfarrämter keine Mitwirkung zugestanden wird, so bestimmt auch die älteren Kirchenordnungen eine solche fordern. Aus diesem Grunde erklärt es sich, weshalb wir früher auch einer Organisation der Kirchengemeinden nur selten begegnen, wenn nicht die fast überall vorkommende Einrichtung, daß mit der unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens einzelne Gemeindeglieder unter dem Namen der Altarleute, Juraten, Geschworenen, Opfermänner u. s. w. beauftragt sind, oder die in den älteren Kirchenordnungen oft erwähnten, zur Fortbildung der Geistlichen oder für die Ausübung der Censur bestimmten, noch neuerdings z. B. in Mecklenburg-Strelitz (Verord. v. 14. August 1839) unter diesem Namen eingeführten Synoden hierher gezogen werden sollen. Am Wenigsten aber können wir es gelten lassen, daß die oft vorkommende Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung hier aufgerechnet werde, denn diese ist, wie unten im Zusammenhange nachzuweisen sein wird, nicht ein Merkmal der Selbstständigkeit der Kirche, sondern der Beweis, daß das kirchliche Leben von seiner Richtung nach der Idee abgelenkt sei. Erst der neueren Zeit gebührt der Ruhm, den seit der Reformation bestehenden Verhältnissen eine dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechende Richtung gegeben, oder doch das Recht der Kirche anerkannt zu haben. Hierher gehören die Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden, welche bald im Allgemeinen, wie in Würtemberg, die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie der Kirche vorbehalten (Verf.-Urk. §. 71.), bald ausdrücklich, wie in Kurhessen (Verfass.-Urk. §. 134.), verfügen, daß in liturgischen Sachen keine Neuerung ohne Zuziehung einer Synode Statt finden solle. Besondere Erwähnung verdienen in dieser Beziehung die Bestimmungen des Sachsen-Altenburgischen Grundgesetzes, welche für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung, und für die Bestimmungen in Beziehung auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung die Mitwirkung von Vertretern der Kirche fordern (§. 134.). Freilich hat man auch hier nicht zu einer vollständigen Vertretung der Kirche sich zu erheben vermocht, denn die im §. 135 angeordnete Synode besteht nur aus Gliedern des Lehrstandes, und es ist nicht ganz der richtige Gesichtspunct, wenn §. 137 bestimmt ist, daß ein von ihr und den Landständen beifällig begutachteter Gesetzentwurf von dem Landesherrn als bindendes Gesetz für alle Mitglieder der Kirche erlassen werden könne. Aber dem gegenüber, was anderwärts gethan, oder richtiger nicht gethan worden ist, mag immerhin auch eine Bestimmung solcher Art als Fortschritt bezeichnet werden. Eine vollständig das Recht der Kirche wahrende Verfassung verlangt jedoch zuvörderst ihre Begründung von unten auf durch die Organisation der Gemeinden, auf welche dann die Vertretung der Kirche selbst gestützt ist, also Presbyterien und Synoden. Diese hat man oft als der reformirten Kirche eigenthümlich betrachtet, ja es kann

behauptet werden, daß diese Ansicht in dem Gefolge der dogmatischen Streitigkeiten zwischen dieser und der lutherischen Kirche die Entwickelung in der letzteren nach dieser Richtung hin gehemmt habe. Sie ist jedoch offenbar unrichtig, denn auf der einen Seite ist es gewiß, daß die Consistorialverfassung unter gleichem Verhältnisse auch in der reformirten Kirche zum Bestehen gekommen, wie z. B. in Kurhessen, und auf der anderen Seite muß zugestanden werden, daß auch die lutherischen Bekenntnisse jene Organe für die freie Aeußerung des kirchlichen Bewußtseins nicht ausschließen, da sie ja eine Mitwirkung der Kirche zu bestimmten Verfügungen des Kirchenregiments ausdrücklich fordern. In der That treffen wir auch in einzelnen lutherischen Landeskirchen neben der Consistorialverfassung manches freie Element, wobei wir denn auf die in Hessen schon seit 1539 bestehenden Presbyterien uns berufen könnten, welche noch in der Presbyt.=Ord. von 1659 als Repräsentanten der Gemeinden bezeichnet werden.

Dürfen wir hiernach nicht behaupten, daß die nach Luther's Ansichten verbesserte Kirche die reine Consistorialverfassung, die reformirte Kirche dagegen die Synodalverfassung zu ihrem Wesen habe, so müssen wir doch sogleich zugestehen, daß in der letzteren in Folge der Verhältnisse, unter denen sie erwachsen, die Synodal= und Presbyterialverfassung vorzugsweise entwickelt und erst in der neueren Zeit im Geleite der Union (s. d. A.) zu einem Gemeingute der evangelischen Kirche geworden sei. Bevor wir daher die neueren Gestaltungen darlegen und ihres Grundes uns bewußt werden können, bedarf es einer Darstellung der Entstehung jener Verfassung selbst, für welche wir dankbar eine treffliche, leider minder bekannt gewordene Abhandlung Bickell's (in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. I.) benutzen.

B) Die Synodal= und Presbyterialverfassung. Während in den Ländern, in denen die Regenten dem neu erwachten Leben sich angeschlossen hatten, die Kirchengewalt diesen Letzteren selbst nicht durch die Umstände, sondern in Folge der jenem Leben selbst inwohnenden Idee zufiel, mußte sich das Verhältniß überall da anders gestalten, wo das Evangelium unter dem Widerstande der weltlichen Gewalt sich Bahn brach. Hier finden wir, daß das kirchliche Leben für sich ist und seine äußere Ordnung dem Staate nur so weit unterwirft, als es die Majestätsrechte desselben fordern. Die Elemente der Verfassung, in welchen das kirchliche Leben unter solchem Verhältnisse seinen eigensten Ausdruck hat, die Presbyterien und Synoden, finden wir schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Später, als der Klerus Träger des kirchlichen Bewußtseins geworden, ist ihre Bedeutung völlig geändert; denn während sie früher die Merkmale der christlichen Freiheit sind, sind sie nun in ihr Gegentheil umgeschlagen, indem sie einem unchristlichen Zwange und der Herrschaft über den Glauben dienen. Die Erinnerung an sie war aber nicht verloren; denn als im 13. Jahrhundert aus der römischen

Kirche die Gemeinden der Waldenser ausschieden, traten sie, als die Elemente christlicher Verfassung, in diesen wiederum in das Leben, wie dieses aus Leger, hist. gén. des églises évangeliques des vallées de Piémont (à Leyde, 1669) Bd. I. S. 195 ff. urkundlich hervorgeht. An diesen Punct müssen wir die Synodal- und Presbyterialverfassung der römischen Kirche zunächst anknüpfen. Der Vermittler dieses Uebergangs ist der Reformator Wilh. Farel (geb. 1489), der in seinem Heimathlande, der Dauphinée, in den auch dort im Stillen erhaltenen waldensischen Gemeinden den Geist jener Verfassung erkannt hatte (vergl. Kirchhofer, das Leben Wilhelm Farel's. Zürich 1831 — 33. 2 Bde.). In diesem Geiste wurde von ihm zuerst die französische reformirte Kirchengemeinde in Straßburg im Jahr 1525 organisirt, und in gleicher Weise wurde er später überall da wirksam, wo er das Evangelium verkündete, insbesondere in Genf, dessen Kirchenverfassung er unter Mitwirkung Calvin's (seit 1536) neu gestaltete. Der Letztere hat später an der Verbreitung der Synodal- und Presbyterialverfassung in vielen europäischen Ländern vielfach einen bestimmenden Antheil genommen; ihn jedoch für den Urheber zu halten, ist ein noch jetzt nicht von Allen vergessener Irrthum. Die gemeinsamen Elemente der durch Farel und seine Genossen reformirten Verfassung sind die Presbyterien (consistoires) der einzelnen Gemeinden, welche, zur Handhabung der Disciplin und der Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt, aus dem Pfarrer, den Aeltesten (anciens) und den namentlich mit der Armenpflege betrauten Diaconen (diacres) bestehen, und die Synoden von Geistlichen und Aeltesten zur Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Angelegenheiten. Von Straßburg aus wurde diese im Jahre 1531 dort auch von den deutschen Gemeinden angenommene, auch in den reformirten Bekenntnissen immer als wesentlich betrachtete Organisation zunächst nach England in die Gemeinden der niederländischen und französischen Flüchtlinge verpflanzt, zum Theil durch den Straßburger Theologen Bucerus, zum Theil durch den aus Ostfriesland berufenen Polen Johannes v. Lasky, dessen im Jahr 1550 erschienene Kirchenordnung durchaus auf die Presbyterialverfassung basirt ist. Als in Folge der in England über die protestantische Kirche hereingebrochenen Verfolgungen nach dem Tode Eduard's VI. (1553) viele Glieder jener Gemeinden flüchteten, wurde die so eben bezeichnete Verfassung auch auf deutschem Boden heimisch. So finden wir sie in Heidelberg und Frankfurt (1555) und insbesondere am Niederrhein, wo die Reformirten im Jahr 1568 zu Wesel, im Vereine mit niederländischen Abgeordneten, eine Generalsynode hielten, deren Beschlüsse die Grundlage der Kirchenverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark geworden sind. Von diesen Ländern fielen im Jahre 1609 Cleve und die Grafschaft Mark an das reformirte Brandenburg, Jülich und Berg an das lutherische, später (1614) wieder katholisch gewordene Pfalz-Neuburg, und es findet sich nunmehr die Erscheinung, daß auch die lutherischen Kirchenordnungen jenes Element der Verfassung in sich aufnahmen (vergl. für die beiden ersteren Länder die Kirchen-Ord-

nung von 1662, lutherische Kirchen-Ordnung von 1687, und für die beiden letzteren die Kirchen-Ordnung von 1654 und 1656, in der weiter unten anzuführenden Ausgabe von Snethlage). — Für die Entwickelung derselben in den niederländischen reformirten Gemeinden wirkte nach der angeführten Synode von Wesel die im Jahre 1571 gehaltene Generalsynode von Emden, deren Beispiel auch auf die lutherische Kirche der Niederlande von maßgebendem Einflusse gewesen ist. Zuletzt haben wir noch einen Blick auf Frankreich und Schottland zu werfen. In dem ersten Lande wurde mit der Reformation auch die Synodal- und Presbyterialverfassung unter dem unmittelbaren Beistande Calvin's, Farel's u. A. durch Viret in das Leben gerufen und von der ersten Generalsynode von Paris (1559) durch eine Reihe von Synodalbeschlüssen entwickelt, aus der das Fundamenalstatut der französischen reformirten Kirche, die discipline des églises reformées de France, hervorgegangen ist. Die hier aufgestellten Grundprincipien äußerten auch in Deutschland ihre Rückwirkung, indem sie von den am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts ausgewanderten Franzosen beibehalten und dadurch in Länder verpflanzt wurden, in denen sonst das kirchliche Leben nach einer ganz anderen Richtung hin sich entfaltet hatte. Dieses ist unter Anderem mit Hannover, Braunschweig und Bückeburg der Fall, deren reformirte Kirchen, durch gemeinschaftliche Synoden verbunden, im Ganzen die „Discipline“ als ihr kirchliches Grundgesetz anerkennen. — In Schottland endlich wurde die Presbyterialverfassung im Jahre 1560 unter besonderer Mitwirkung des Reformators John Knox in einer im Wesentlichen auf die Genfer Verfassung gegründeten Kirchenordnung, dem sogenannten ersten Disciplinbuche, begründet. — Nach dieser allgemeinen Uebersicht bleibt uns nun noch die Pflicht, die heutige Gestaltung der in Frage stehenden Verfassung im Einzelnen aufzuzeigen, da auch hier der allgemeine Grundsatz vielfach modificirt erscheint. — Wir beginnen mit den außerdeutschen Kirchen und wenden uns dann zu den einheimischen Zuständen in ausführlicherer Darstellung zurück. In Frankreich bestand nach der Einführung der Reformation die Presbyterialverfassung in ihrem ganzen Umfange. Die Grundlage bildeten die in jeder Kirche bestehenden, aus den Geistlichen, Kirchenältesten und Diaconen zusammengesetzten Consistorien. Eine Vertretung im weiteren Kreise gewährten die Colloquien oder Kreiskirchenversammlungen, zu denen von jedem Consistorium jährlich zweimal ein Geistlicher und ein Aeltester deputirt wurde. Ueber diesen stand die jährlich zusammentretende Provinzialsynode, und das gemeinsame Band bildete die allgemeine Synode, welche Anfangs jährlich, seit 1598 in je drei Jahren sich versammelte, und zu welcher jede Provinzialsynode zwei Geistliche und zwei Aelteste abordnete. Die Articles organiques des cultes protestans vom 18. Germinal X. haben (bei Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung Bd. I. S. 527.), nachdem das Edict von Nantes die Wirksamkeit dieser Verfassung gelähmt hatte, die Verhältnisse der reformirten Kirche so geordnet, daß jede Gemeinde für die Disciplin, die Vermögensverwaltung und die

Armenpflege ein aus dem Prediger und einer Anzahl von Aeltesten bestehendes Consistorium hat, und daß fünf solcher Gemeinden den Bezirk einer Synode (als der Aufsichtsbehörde für die Liturgie, den Religionsunterricht und die kirchliche Verwaltung) bilden, zu der jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten sendet. In ähnlicher Weise haben die Gemeinden augsburgischer Confession ihre Localconsistorien, von denen fünf zu dem Arrondissement einer Inspection sich vereinigen. Zu den Versammlungen derselben sendet jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten, die wiederum aus ihrer Mitte einen ständigen Inspector aus den geistlichen Mitgliedern erwählen. Endlich bestehen, als höchste Verwaltungsstellen, zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem weltlichen Präsidenten, zwei geistlichen Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection gebildet ist. Alle diese Behörden sind den Hoheitsrechten des Staats unterworfen; namentlich zählt keine die Gerichtsbarkeit zu ihren Attributen. — In Schottland gliedert sich die hier in vollkommener Reinheit bestehende Presbyterialverfassung nach folgenden Stufen: 1) der Kirchenrath oder das Presbyterium (Kirksession), 2) die Kreissynode (Presbytery), welche sich alle Monate einmal versammelt, 3) die jährlich zweimal zusammentretende Provinzialsynode (Synod), 4) die jährliche gesetzgebende General- oder Nationalsynode (General-Assembly), welche durch einen vom Könige ernannten Präsidenten dirigirt wird und nur durch das königliche Veto beschränkt ist (Gemberg, die schottische Nationalkirche. Hamburg, 1828). — In den Niederlanden hat sich die Verfassung zu den verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet. Nach den Feststellungen der oben schon erwähnten und anderen Synoden hatte jede Gemeinde ihr Presbyterium (Kerkenraad), bestehend aus den Predikanten, Ouderlingen (Aeltesten) und Diaken. Ueber denselben stand die Kreissynode (Classical-Vergadering), zu welcher innerhalb eines gewissen Bezirkes jede Gemeinde einen Aeltesten und einen Geistlichen abordnete. Die höchste verwaltende Behörde und Appellationsinstanz bildete, da die Nationalsynode seit der Dortrechter Synode 1619 nicht wieder zusammentrat, die jährliche Provinzialsynode (allgemeen kerkelyke Vergadering), gebildet aus der von den Classen jeder Provinz deputirten Ouderlingen und Predikanten. Die laufenden Geschäfte wurden von einer jedesmal bis zur nächsten Synode erwählten Deputation erledigt. Seit dem Jahre 1816 ist durch das, die frühere Selbstständigkeit vielfach modificirende „Allgemeen Reglement voor het Bestuur der Hervormde Kerk in het Koningryk der Nederlanden" die Verfassung dergestalt geregelt, daß jede Gemeinde einen Kirchenrath oder ein Presbyterium hat, das aus dem Prädicanten und gewählten Aeltesten besteht und die Censur der Gemeindeglieder und Aufsicht über den Gottesdienst und die Verwaltung des Kirchengutes ausübt. Nach Ortsgebrauch ist den Diakonen die Sorge für die Armen befohlen. — Die zweite Stufe in dem Organismus bildet die Classical-Kirchenregierung (Classical-Bestuur), welche durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet wird; diese Letzteren ernennt der König; nur ein Laie ist Mitglied. Der Wirkungskreis der ordnungs-

mäßig sechsmal im Jahre zusammentretenden Classenregierung ist die Inspection über die Gemeinden, Kirchenvorstände und Prediger des Bezirks, die Aufsicht über die Wahl und Einführung der Prediger, die Entschliessung auf die gegen kirchenräthliche Entscheidungen eingelegten Appellationen, die Censur über Prediger, Kirchenräthe und Candidaten. Daneben gibt es aber namentlich für bestimmte ökonomische Angelegenheiten noch eine jährliche Classicalversammlung von allen Predigern der Classe und einer Anzahl von Aeltesten. Die sogenannten Ring-Vergaderinge, in welche die Classen zerfallen, sind durchaus unseren Predigerconferenzen zu vergleichen und dienen dem praktischen Leben unmittelbar nur in so fern, als sie für die Amtsverwaltung während der Vacanzen sorgen. Ueber der Classenregierung steht die dreimal im Jahre sich versammelnde Provinzial-Kirchenregierung (Provincial-Kerkbestuur), die Behörde für die kirchliche Aufsicht und Verwaltung eines bestimmten Kreises und letzte Instanz für die bei der Classe angebrachten Sachen. Sie kann zugleich gegen Prediger, Candidaten und Aelteste nach geführter Untersuchung bis auf Absetzung erkennen. Auch ihre (11) Mitglieder werden aus den Geistlichen der (11) Classen von dem Könige ernannt, und auch hier sind die nicht geistlichen Glieder der Kirche nur durch einen Aeltesten aus einer jährlich wechselnden Classe vertreten. Der Schlußstein der Verfassung ist die jährlich im Haag sich versammelnde Synode, für welche von jeder Provinzial-Inspection ein geistliches, von allen nach einem bestimmten Turnus ein weltliches Mitglied abgeordnet, vom Könige aber der Präsident, Vicepräsident und Secretär, so wie mehrere Commissarien ernannt werden, sobald der Chef des Ministerialdepartements für den Cultus entweder nicht der reformirten Confession angehört, oder sonst den Sitzungen beizuwohnen verhindert ist. Die Berathung der Synode in theologischen Angelegenheiten wird durch Zuziehung von 3 Professoren aus den theologischen Facultäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen vermittelt. Die Synode bildet eine richterliche und Appellationsinstanz und erläßt unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung allgemeine Vorschriften über die Verhältnisse des kirchlichen Lebens. — Durch diese Verfügungen erscheint der Geist der ursprünglichen Verfassung wesentlich modificirt, da der königlichen Gewalt eine sehr erweiterte Mitwirkung zugestanden ist, das weltliche Element aber in den höheren Instanzen fast ganz zurücktritt. In den lutherischen Gemeinden besteht ebenfalls eine Synodal- und Presbyterialverfassung, welche seit dem Jahre 1818 die Kirchenräthe, die Synodalcommission und die Synode zu ihren Organen hat. (Augusti, Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Kirche und der Theologie im Königreiche der Niederlande. Leipzig, 1837.) — Endlich richten wir noch einen Blick auf Genf, das Vaterland dieser kirchlichen Lebensgestaltung. Hier sind die ursprünglichen Elemente bald nach Calvin's Tode verloren gegangen, denn seit jener Zeit ist die kirchliche Regierung allein in den Händen eines aus sämmtlichen Predigern der Republik bestehenden Kirchenrathes (la vénerable compagnie), welche schon seit der Kirchenordnung von 1575 an der weltlichen Obrig-

keit untergeordnet war, und auch nach der neueren Verfassung vom Jahre 1814 von dem Staatsrathe abhängig geblieben ist. Deshalb muß die Annahme, daß die Genfer Kirchenverfassung die evangelische Obrigkeit von jeder Mitwirkung ausschließe, und daß eben hierin der Differenzpunct zwischen Calvinisten und Zwinglianern gelegen sei, schon für die frühere Zeit als ein Irrthum bezeichnet werden.

Unter den deutschen Ländern, in denen die Synodal- und Presbyterialverfassung in's Leben getreten war, nennen wir zuvörderst Baden, dessen Verfassung seit der Union im Jahre 1821 folgendergestalt geregelt ist. Die Grundlage der Verfassung bilden freigewählte Räthe von Kirchenältesten oder Presbytern, als Organe und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden. Die zweite Stufe der Verfassung sind die Specialsynoden, welche in der Regel am Wohnorte des Decans sich versammeln und durch die sämmtlichen Pfarrer des Bezirks oder der Diöcese und durch eine der Hälfte der geistlichen Mitglieder gleichkommende Deputation weltlicher Mitglieder der Bezirkskirchenvorsteher gebildet werden. Sie treten in je drei Jahren zusammen und werden in Gegenwart eines landesherrlichen Commissars gehalten. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Landeskirche und wird durch freie Wahl dergestalt gebildet, daß aus je zweien der 28 Wahlbezirke ein Geistlicher und je vieren ein weltliches Mitglied erwählt wird, zu denen ein geistliches und weltliches Mitglied der evangelischen Ministerialkirchenbehörde, ein von dem Großherzog ernanntes Mitglied der theologischen Facultät zu Heidelberg und ein landesherrlicher evangelischer Commissar als Präsident hinzutreten. Die Synode versammelt sich nach den neueren Bestimmungen ordnungsmäßig in je sieben Jahren (vergl. die landesherrliche Genehmigung der von der Generalsynode gemachten Anträge vom Jahre 1835, bei Rheinwald: Acta histor. eccl. Bd. I. S. 417). Ihren Wirkungskreis bezeichnet die Unionsurkunde folgendergestalt: „Sie hat a) über Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen; b) über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Cultus, Disciplin und anderen kirchlichen Anstalten gedeihliches Aufsehen zu tragen; c) auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt des Geistlichen verlästert werde; d) nach den im verflossenen Zeitraume gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung in's Leben eingegangen und in welchen Theilen sie etwa noch einer höheren Vollendung bedürftig sein könne, ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seien; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch be-

sondere organische Gesetze, die Verwaltungs und Almosenordnung, näher bestimmt wird — so wie der besonderen kirchlichen Wittwen- und Hülfscassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind; e) hat sie die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protocollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protocollen mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, so wie f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen; g) über alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen, und endlich h) über Eines wie das Andere durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen. Die Organe der Verwaltung sind die Decane, die Provinzialregierung und die unter dem Ministerio des Innern stehende evangelische Kirchensection (Organ. Ed. von 1809). — Von dieser Verfassung wenden wir uns zu Preußen und der Kirchenordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 5. Mai 1835 insbesondere. Bereits im Jahre 1817 war von der Regierung der Entwurf einer Verfassung publicirt worden, welche die im größten Theile der Monarchie bestehende Consistorialverfassung mit der Synodal- und Presbyterialordnung vereinigen sollte. Die Ausführung dieses, ungeachtet seiner Mängel (vergl. Schleiermacher, über die für die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende Synodalverfassung. Berlin, 1817), zu jener Zeit von Vielen mit Theilnahme verfolgten Planes ist im Ganzen nicht erfolgt, wohl aber ist für den westlichen Theil der Monarchie auf den Grund der dort entwickelten Verhältnisse eine Verfassung gegründet worden, welche, das Gegengeschenk gegen die Annahme der Agende, dem kirchlichen Leben schon jetzt treffliche Früchte getragen hat. Die Entwickelung der Synodal- und Presbyterialverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark haben wir oben schon in der Kürze nachgewiesen, weshalb wir nur hier noch zu bemerken haben, daß die oben bereits angeführten Kirchenordnungen im Ganzen die Grundlage der Verfassung geblieben sind, wenn schon es in Jülich und Berg des von Preußen übernommenen Schutzes ungeachtet nicht an Hemmungen von Seiten des Staates gefehlt, und das von Preußen über die Kirche in Cleve und Mark ausgeübte Aufsichtsrecht die Kirche in größere Abhängigkeit vom Staate gebracht hat. Später traten in dem unter französische Herrschaft getretenen Jülich und dem am linken Rheinufer gelegenen Theile des clevischen Landes die Articles organiques an die Stelle des alten Rechtes, während sich in Berg, das mit dem rechtsrheinischen Theile von Cleve 1805, und in der Mark, welche 1806 französisch wurde, die alte Verfassung behauptete. Als im Jahre 1813 Mark und Cleve wieder unter preußischen Scepter zurücktraten, wurde die Fortdauer derselben ausdrücklich zugesichert, und auch in dem Herzogthum Berg ist die vom Prinzen Alexander von Solms-Lich, als provisorischem Gouverneur, eingeführte Consistorialverfassung nach der

preußischen Besitzergreifung nie als Grundlage anerkannt worden (vergl. von Oven, die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark. Essen, 1829).

Im Jahre 1835 wurde nach längeren Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den für Westphalen, Jülich, Cleve und Berg zusammenberufenen Provinzialsynoden die neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden beider Confessionen in der Provinz Westphalen und den Rheinprovinzen erlassen, durch welche mithin die Presbyterialverfassung zu einem Gemeingute auch anderer, früher in abweichender Weise organisirten Gemeinden geworden ist (Snethlage, die älteren Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung u. s. w. Leipzig, 1837). In der That ist in ihr das Princip der Selbstständigkeit der Kirche mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben in so glücklicher Weise vermittelt, daß sie unter allen Kirchenordnungen neuerer Zeit schlechthin als die vollendetste betrachtet werden muß. Auch hier sind die Presbyterien der einzelnen Gemeinden der Grundstein, auf welchem das Gebäude der Verfassung ruht. Sie bestehen aus dem Prediger, als Präsidenten, und einer Anzahl frei gewählter Aeltesten, Kirchenmeister und Diaconen. Neben ihnen ist aber eine größere Repräsentation der Gemeinden dergestalt angeordnet, daß sie in Gemeinden unter 200 Seelen durch alle stimmfähige Gemeindeglieder, in größeren von einer bestimmten progressiven Anzahl derselben bewirkt wird. Das Verhältniß zwischen beiden regelt sich dergestalt, daß zu dem Wirkungskreise der Presbyterien gehören: 1) die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde; 2) die Einleitung zur Predigerwahl; 3) die Wahl der unteren Kirchendiener, die Theilnahme an der Wahl der Schullehrer und Presbyter in Gemeinschaft mit der größeren Repräsentation, sobald die Gemeinde über 200 Seelen zählt, während dagegen im entgegengesetzten Falle das Wahlrecht durch die stimmfähigen Glieder der Gemeinde selbst geübt wird; 4) die Aufnahme der von ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden; 5) die Ertheilung der Zeugnisse an die aus der Gemeinde entlassenen Mitglieder; 6) Sitz und Stimme in der Kreissynode (vergl. unten) durch den Prediger und einen von ihm deputirten Aeltesten; 7) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Außerdem liegt den Aeltesten die Aufsicht über religiöses und sittliches Leben und die Sorge für die gehörige Wahrnehmung des Gottesdienstes während der Pfarrvacanzen, den Kastenmeistern die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens, den Diaconen die Armenpflege und Verwaltung des Armenfonds der Gemeinde ob. Zu den Rechten der größeren Repräsentation gehört dagegen zuvörderst: 1) die Predigerwahl, ein Recht, welches sich jedoch nach der Cab.-Ordre vom 25. September 1836 (bei Rheinwald a. a. O. Bd. II. S. 495) auf die früher schon wahlberechtigten Gemeinden beschränkt, während den übrigen nur die im allgemeinen Landrecht den Gemeinden bei Patronatskirchen verwilligte Mitwirkung mit einiger Erweiterung zugestanden sein

soll; 2) die Berathung und Beschlußnahme über Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinden, über Erwerbung und Veräußerung desselben mit Einschluß der Vererbrechtungen und Concessionen gegen Erbzins; 3) die Bestimmung der Gehalte und Gehaltszulagen für die Kirchenbeamten; 4) die Beschlußnahme über die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse bei vorhandener Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, und die Umlage auf die Gemeindeglieder, welche dann durch die Regierung vollstreckt wird. Den Vorsitz führt auch hier regelmäßig der Pfarrer, bei den Kirchenvisitationen aber und in einzelnen Fällen der Superintendent. — Ueber der Gemeindevertretung steht die jährliche Kreissynode, welche durch die Pfarrer des Kreises und einen Aeltesten aus jeder Gemeinde gebildet und durch ein von ihr aus Geistlichen auf sechs Jahre gewähltes Directorium, den Superintendenten, Assessor und Scriba geleitet wird. Ihre Befugnisse sind: a) die Berathung der an die Provinzialsynode zu bringenden Anträge; b) die Aufsicht über die Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und Kirchendiener des Kreises; c) die Handhabung der kirchlichen Disciplin; d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens der Gemeinden des Kreises; e) die Verwaltung der Predigerwittwencasse des Kreises und der Synodalcasse; f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination und Introduction derselben; g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzialsynode. Die aufsehende und vollziehende Behörde, das Organ der Synode, so wie der königlichen Kirchenbehörde ist der Superintendent. — Die Vertretung schließt sich endlich in der Provinzialsynode ab, welche aus dem Superintendenten der Provinz und aus den von jeder Kreissynode gewählten geistlichen und weltlichen Deputirten unter einem aus den Geistlichen der Provinz gewählten, von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Präsidenten besteht. Dem Letzteren ist ein eben so gewählter und bestätigter Assessor beigegeben. Die Synode, welche sich regelmäßig in je drei Jahren versammelt, wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre und der Kirchenordnung; sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre diesfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden; sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über innere kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, welche jedoch erst dann in Kraft und Ausführung treten, wenn sie von den competenten Staatsbehörden genehmigt sind; sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten Theil, indem sie eine der Anzahl der Räthe des Consistoriums gleiche Anzahl ihrer Mitglieder und zwar mit Stimmrecht zu dem letzteren deputirt; sie begutachtet die von der geistlichen Staatsbehörde ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände; endlich führt sie die Aufsicht über die Kreissynodal-, Wittwen- und die Synodalcassen ihres Bereichs. Die Theilnahme des Staates daran ist diesen Verfügungen gegenüber durch die Aufsicht gewahrt, welche

von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, dem Provinzialconsistorium und den Regierungen geführt wird. Neben beiden letzteren beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Könige ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Consistoriums ist, der Generalsuperintendent, die geistlichen Angelegenheiten der Provinz, zugleich mit der Wahrnehmung der Rechte des Staates bei den Synoden beauftragt und an diese Anträge zu stellen berechtigt (Instruction vom 31. Mai 1836 bei Rheinwald a. a. O. S. 490.)

Wir haben uns bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der westphälischen Kirchenordnung mit Absicht länger verweilt, da sie durchaus einen Abschnitt in der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens bezeichnen. Desto schneller werden wir die Uebersicht über die übrigen evangelischen Landeskirchen vollenden können, wobei wir zuvörderst von Baiern noch absehen, dessen wir weiter unten in einem anderen Zusammenhange gedenken. Allüberall ist das kirchliche Bewußtsein wach geworden und hat in zahlreichen Petitionen und Erörterungen gegen die exclusive Gestaltung der Verfassung regiert. Auch ist in Kurhessen, Hannover, Sachsen, Braunschweig u. a. die Berücksichtigung solcher Wünsche bald mit größerer, bald mit minderer Bestimmtheit verheißen worden. Aber in das Leben sind diese Zusagen nicht getreten, und die inmittelst angebrochene Zeit läßt für die Erfüllung wenig hoffen. Damit wir jedoch auch nicht die geringste Spur übergehen, gedenken wir der im Jahre 1824 in Würtemberg, 1832 im Großherzogthum Hessen eingerichteten Kirchenvorstände. Die Ersteren bestehen aus einigen frei gewählten Gemeindemitgliedern, dem Ortsgeistlichen und den Ortsvorstehern, und üben eine Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei aus, wobei sie der Aufsicht der Oberämter untergeordnet sind. Die Letzteren werden durch den Pfarrer, den Bürgermeister, wenn dieser evangelisch ist, sonst den Beigeordneten oder ein von dem Kreisrathe ernanntes Mitglied des Gemeinderaths und durch eine Anzahl von unständigen Mitgliedern gebildet, und sind zunächst zu einer Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und zu der unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung des Local-Kirchenvermögens bestimmt (Edict vom 6. Juni 1832, bei Weiß, Archiv des K.-R. Bd. III. S. 252). Diese Einrichtung ist für die katholische Kirche gleichmäßig angeordnet worden, und kann eben deshalb nicht als Fortentwickelung des individuellen kirchlichen Lebens betrachtet werden.

Ueberblicken wir nun noch einmal diese verschiedenen Gestaltungen, so finden wir die oben an die Spitze gestellten allgemeinen Sätze völlig bestätigt; der Entwickelungsgang ist dieser gewesen, daß die Kirchengewalt in die Hände der Regenten gelangt ist, wo diese der Reformation sich angeschlossen hatten, daß dagegen in der Regel die Autonomie der Kirche, freilich unter den verschiedensten Modificationen, sich behauptet hat, wo die weltliche Gewalt sich der neuen Lehre unzugänglich erwies oder doch dieser nach einer anderen Richtung hin folgte, daß endlich in der neueren Zeit die Elemente beider Verfassungen bald mehr, bald minder sich genähert, hin und wieder auch sich verschmolzen haben. Noch aber können

wir die Betrachtung nicht abschließen, da uns noch die Darstellung eines anderen Verhältnisses übrig bleibt, nach welchem die Kirchengewalt von dem Landesherrn über die evangelische Kirche geübt wird, auch wenn er sich nicht zu ihr bekennt. Hier bedarf es für die deutschen Verhältnisse zuvörderst eines Rückblickes auf die Friedensverträge. Der westphälische Friede fand das Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu der evangelischen Kirche vollständig entwickelt vor, und erkannte dasselbe als auf die Berechtigung des Landesherrn gegründet an, indem er sich für die letztere des in der Theorie und Praxis heimisch gewordenen Namens eines jus episcopale bediente, auf den wir unten zurückkommen. Zwischen den lutherischen Landesherren und der reformirten Kirche oder umgekehrt waren die gegenseitigen Beziehungen nicht minder in vielen Ländern durch Verträge geordnet. Häufig findet sich namentlich, daß, wo der lutherische Regent zu der reformirten Confession übertrat, die Consistorien beibehalten und nur die Besetzung derselben mit lutherischen Mitgliedern zugesichert, oder ein Consistorium für beide Confessionen, aber unter Zuziehung geistlicher Beisitzer aus beiden gebildet wurde. Auch dieses und ähnliche Verhältnisse erkannte der westphälische Friede im Allgemeinen an und stellte sie unter Garantie des Reiches. Dagegen sicherte er die Rechtsverhältnisse evangelischer Unterthanen für den Fall, daß der Landesherr künftig zu einer anderen Confession übertreten, oder die Staats- und Kirchengewalt einem Regenten anderer Confession durch Erbrecht zufallen würde, durch die beschränkenden Bestimmungen, daß in diesem Falle die Landesherren nicht berechtigt sein sollten, die öffentliche Religionsübung und die bis dahin recipirten kirchlichen Gesetze zu ändern, die Kirchen oder kirchlichen Institute und das diesen gehörige Vermögen rc. ihren neuen Religionsverwandten zuzuwenden, oder unter dem Vorwande der Landeshoheit, des Episkopal- oder Patronatsrechts den Unterthanen Geistliche der anderen Confession aufzubringen; vielmehr sollte in letzterem Falle den Gemeinden das Wahlrecht überlassen und ihnen verstattet sein, die Gewählten auswärts prüfen und ordiniren zu lassen, wenn nicht ein Consistorium oder Ministerium ihrer Confession im Lande vorhanden wäre (I. P. O. A. VII.). Hieraus ergibt sich, daß der westphälische Friede nicht, wie behauptet wird, dem Landesherrn in solchem Falle die Kirchengewalt, als solchem, zuspreche, und es ist in der letzteren Verfügung nichts Anderes als die Bezugnahme auf ein bereits ausgebildet bestehendes Verfassungsverhältniß zu suchen, bei welchem allerdings unter den vorbezeichneten engen Grenzen und unter der Bedingung, daß das Consistorium mit Mitgliedern derselben Confession besetzt sei, die landesherrliche Kirchengewalt als zulässig betrachtet wird. Ueberhaupt ist gegenwärtig, nachdem der confessionelle Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten in einem großen Theile Deutschlands vermittelt und durch die in Rheinland und Westphalen und Baden hergestellte Kirchenverfassung die streitenden Elemente ausgeglichen worden, die ganze Frage nicht mehr von großer Bedeutung, während es auf der anderen Seite nicht geleugnet werden kann, daß, wo die Gegensätze noch unvermittelt einander gegenüberstehen, die gemeine Ansicht den lutherischen Landes-

herrn auch als den an und für sich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt über die Reformirten, und umgekehrt, nur in so weit beschränkt betrachte, daß er die Consistorien durch geistliche Glieder derselben Confession besetze und bei der Gesetzgebung sich innerhalb der Grenzen halte, welche durch die Gewissensfreiheit und die Rechte der Gemeinden überhaupt gezogen sind. Ein Beispiel gewährt hier die kurhessische Verfassungsurkunde, wenn sie bestimmt, daß die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien dem Landesherrn wie bisher verbleibe, daß jedoch bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen als der evangelischen Kirche die nöthige Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen sichergestellt werden müsse (§ 134); wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß der jetzt reformirte Landesherr auch nach seinem Uebertritt zu der lutherischen Kirche die Kirchengewalt über die Reformirten beibehalte. Nach dem seit dem Org.-Edict von 1821 bestehenden Verhältnisse üben die Consistorien zu Marburg und Cassel die Kirchengewalt über Reformirte und Lutherische und zählen deshalb einen lutherischen Superintendenten und einen reformirten Inspector zu ihren Mitgliedern. Die Consistorialdeputation zu Rinteln ist lutherisch, steht aber in Unterordnung unter das Consistorium zu Cassel; das Consistorium zu Hanau endlich ist seit dem Jahre 1818 ein unirtes. — Im Königreiche Hannover stehen die reformirten Gemeinden zu Celle, Göttingen, Hannover und Minden unter der bereits oben erwähnten Synode, welche für den hannöverischen Antheil dem Cabinetsministerio unmittelbar untergeben ist. Die übrigen aber sind theils den Provinzialconsistorien untergeordnet, theils dem gemischten Consistorio zu Aurich, theils dem Oberkirchenrathe der Grafschaft Bentheim, welcher für alle Reformirte und Lutheraner der Grafschaft die geistliche Verwaltungs- und Justizbehörde ist. In allen reformirten Gemeinden ist die Presbyterialverfassung die Regel (Spangenberg a. a. O. Bd. II. S. 57). — Wichtiger ist das Verhältniß der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn, wegen dessen es wiederum eines Zurückgehens auf die deutschen Friedensschlüsse bedarf. Die nach den Ansichten der Reformatoren entwickelte Kirchenverfassung hatte überall das gleiche Bekenntniß der Landesherren zu ihrer Voraussetzung. Dieses erkannte auch der westphälische Friede an, welcher den evangelischen Unterthanen katholischer Regenten, welche im Jahre 1624 im Besitz der Religionsübung gewesen, als Attribut der letzteren auch das Recht, ein Consistorium und Diener des Lehramts zu bestellen, ausdrücklich zugestand (A. v. § 31). Hierdurch war den katholischen Landesherren die Kirchengewalt nach dem Umfange, in welchem sie nach den Ansichten der evangelischen Kirche sich realisiren soll, abgesprochen; aber durch den Besitz konnte der Begriff der Kirchengewalt erweitert sein, denn auch die Gerichtsbarkeit konnte, wo sie hergebracht war, zu dem Wirkungskreise jener Consistorien gehören. Wo dieses nicht der Fall, wo vielmehr die evangelische Confession die kirchliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe im Jahre 1624 anerkannt hatte,

sollte sie wenigstens in den die augsburgische Confession berührenden Verhältnissen nicht unterworfen sein (das. § 48). Hierdurch war die Freiheit der Gemeinden in Sachen der Lehre und Liturgie anerkannt, womit zugleich das Recht der Predigerwahl in untrennbarer Verbindung stand. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, so weit diese noch fortdauerte, wurde als ein Recht betrachtet, das durch eigene Behörden ausgeübt oder auch den bischöflichen Gerichten überlassen werden könnte. Später hat sich jedoch das Verhältniß in dem Gefolge der historischen Gestaltungen, aber auch nach einer inmittelst entwickelten Theorie, welche, den Friedensanträgen entgegen, die Kirchengewalt als Attribut katholischer Landesherren betrachtete, in der Grundlage ziemlich gleichförmig in anderer Weise entwickelt. Zuvörderst wurde da, wo der Landesherr zu der katholischen Kirche übertrat, in der Regel das bestehende Verhältniß beibehalten, und die Kirchengewalt als Theil der Landeshoheit fortgeführt, wiewohl mit mancherlei das Fortbestehen der bisherigen Verfassung und Rechte verheißenden Zusicherungen, welche die Verzichtleistung auf die persönliche Einwirkung des Regenten in sich schlossen. Dieses geschah z. B. in Kursachsen (1697), Braunschweig-Wolfenbüttel (1710), Würtemberg (1734), Hessen-Cassel (1754), Sachsen-Gotha (1822), und noch in der neuesten Zeit haben einzelne Verfassungsurkunden, wie die kurhessische (vergl. oben) und die würtembergische, für diesen Fall entsprechende Vorsehung getroffen. Dagegen hatte der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Köthen nur im Allgemeinen den Rechten und Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen Schutz verheißen, während er als „unumschränkt regierender Herzog" die Episkopalrechte über die evangelische Kirche zur persönlichen Ausübung sich vorbehielt (vergl. Paulus, Privatgutachten. Dessau, 1827). Die gleiche Ansicht, daß dem Landesherrn, als solchem, die Kirchengewalt gebühre, machte sich oft da geltend, wo der evangelischen Kirche von dem Landesherrn erst nach dem westphälischen Frieden die Religionsübung eingeräumt wurde, wie in den österreichischen Erbländern, auf welche bekanntlich die Feststellungen jenes Friedens sich nicht erstreckt hatten. Endlich finden wir dieselbe Entwickelung dort, wo katholische Staaten Länder mit einem ausgebildeten evangelischen Verfassungsverhältnisse in sich aufnahmen, wie z. B. Baiern, das, ursprünglich ganz katholisch, durch spätere Ländererwerbungen zu einem gemischten Staate geworden ist. Für ein solches Verhältniß sollte dieses der leitende Gesichtspunct sein, daß der Kirche nicht nur in allen den Beziehungen, welche ihr inneres Leben angehen, also rücksichtlich der Lehre, der Liturgie und der Bestellung des Lehramts, sondern auch für die Verhältnisse, in denen sie als Corporation äußerlich wird und wirket, die Autonomie gesichert bleibe, wohin von Eichhorn (Grundsätze des K.-R. Bd I. S. 799) mit Recht die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Parochieen kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Instituten, die Errichtung und Veränderung der Kirchenpfründen, das Recht, Kirchendiener

wegen kirchlicher Vergehen zu suspendiren oder abzusetzen, und die Verwaltung der kirchlichen Güter und Institute gerechnet werden. Wo also die Consistorialverfassung hergebracht ist, darf die Kirche für die von dem Landesherrn bestellten Consistorien das unabhängige Wirken in diesem Kreise in Anspruch nehmen, während sie sich im Uebrigen dem landesherrlichen Aufsichtsrechte unterwirft. Für dieses mag denn auch einem katholischen Staatsministerium eine Mitwirkung gestattet sein; daß aber ein solches als Instanz für die oberste kirchliche Behörde bestehe, ist ein anomales, die Grundrechte der evangelischen Kirche verletzendes Verhältniß.

Unter den evangelischen Landeskirchen, welche katholischen Landesherren unterworfen sind, haben wir zuerst das Königreich Sachsen zu nennen. Auch hier ist die Ansicht, daß dem Landesherrn die Kirchengewalt (jus episcopale) zustehe, durch die Gesetzgebung, zuletzt noch durch die Verfassungsurkunde (§. 57) anerkannt. In Folge der Religionsassecuranz vom Jahre 1697 ist jedoch die Ausübung derselben und selbst ein Theil des Hoheitsrechts über die Kirche immer einer selbstständigen evangelischen Behörde unterworfen geblieben (vergl. Weber, sächs. K.-R. Bd. I. S. 66 ff.), gegenwärtig den sämmtlichen evangelischen Mitgliedern des Gesammtministerii, welche die gesetzgebende Behörde und die höchste kirchliche Instanz bilden und bestimmte, früher dem Landesherrn unmittelbar vorbehaltene Rechte ausüben (s. V.-U. §. 57. Verord. v. 7. Nov. 1831. Neubert, sächs. K.-R. Bd. I. S. 60 f.). Die Verfassung selbst ist durchaus die Consistorialverfassung, wenn schon sie seit dem Jahre 1835 (Verordn. v. 10. April 1835, bei Rheinwald a. a. O. Bd. I. S. 419.) des Namens sich entäußert hat. An der Spitze der Verwaltung steht das Cultministerium, unter welchem die Kreisdirectionen mittelst der bei ihnen bestehenden, unter ihren Räthen nur ein geistliches Mitglied zählenden Kirchen- und Schuldeputationen die unmittelbare Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche und die Aufsicht über den Gottesdienst, die Erhaltung der Kirchenverfassung, die Handhabung der Disciplin, die Sorge für gesetzliche Bestellung und Verwaltung der Kirchen- und Schulämter und die Leitung des Volksschulwesens ausüben. Neben ihnen besteht aber noch ein aus geistlichen Gliedern unter einer weltlichen Direction zusammengesetztes Landesconsistorium, dessen Beruf es ist, theils die Bewerber um geistliche Aemter zu prüfen, die Verfügungen wegen der Ordination, Einweisung und Bestätigung neu angestellter Geistlicher zu erlassen, theils in allen dogmatischen und liturgischen Beziehungen und über wesentliche Aenderungen der Verfassung sich gutachtlich zu äußern. Durch diese Einrichtung hat dem kirchlichen Leben eine dem Geiste der Consistorialverfassung entsprechende Garantie geboten werden sollen; die andere Seite dieser Verfassung aber, nach welcher hin die Mitwirkung der Kirche selbst geboten ist, hat sich in Sachsen nicht entwickelt. Eine diesfallsige Organisation ist früher, wenn schon nicht in ganz entsprechender Weise, weil die Laien von der Vertretung ausschließend, verhei-

ßen worden. Einstweilen üben die Stände die Vertretung; die Verordnung, deren wesentliche Bestimmungen wir so eben mittheilten, ist „im Einverständnisse mit der von den Ständen abgegebenen gutachtlichen Erklärung" erlassen, nachdem ein edler katholischer Prinz in der Ständeversammlung das Referat gehabt hatte! Die nach der früheren Verfassung den Consistorien zustehende Gerichtsbarkeit üben jetzt theils die ordentlichen Gerichte, theils in Beziehung auf die Ehesachen die Appellationsgerichte, theils innerhalb des Kreises der seit 1835 eingeführten Administrativjustiz die Kreisdirectionen. — Diese letzteren üben provisorisch, wie früher die lutherischen Consistorien, die kirchliche Gewalt auch über die Reformirten, so lange das Episkopalrecht über dieselben nicht einer eigenen Behörde übertragen werden kann. Aber wie früher ist auch jetzt die Zuziehung reformirter Beisitzer bei den einschlagenden Verhandlungen nöthig. Für die beiden (einzigen) Gemeinden zu Dresden und Leipzig besteht eine gesetzlich in großem Umfange anerkannte Presbyterialverfassung (Neubert a. a. O. S. 42).

Für Baiern spricht der §. 11 des Edicts „über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" (im Anhange bei Walter, K.-R.) den Grundsatz aus, daß mit der Staatsgewalt der Episkopat verbunden sei. Die Organe desselben sind das Oberconsistorium und die diesem untergeordneten Consistorien, deren Wirkungskreis die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte in sich begreift. Dagegen gehören alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministerii des Innern. Diesem letzteren ist das Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet. Insbesondere hat dasselbe gutachtliche Berichte zu erstatten und die landesherrliche Entschließung einzuholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fäl-

len, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist. Eine streitige Gerichtsbarkeit haben die Consistorien nicht, insbesondere nicht in Ehesachen, welche von dem Appellationsgerichte in Bamberg in erster, von dem Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz durch den aus evangelischen Mitgliedern bestehenden Senat entschieden werden. Doch dürfen entfernt wohnende Parteien ihre Ehestreitigkeiten compromißweise auch vor dem Appellationsgerichte ihrer Provinz instruiren. — Die vermittelnden Stellen zwischen den Consistorien und den Pfarrern und Gemeinden bilden die Decane, deren durch besondere Instructionen (8. September 1809) festgestellter Wirkungskreis dem der Superintendenten in andern Ländern ganz analog ist. Die Vertretung der Kirche wird durch Synoden geübt, welche auch in einzelnen Landestheilen diesseit des Rheins (Ansbach und Baireuth) früher schon üblich waren. Sie theilen sich in Diöcesan- und Generalsynoden, von denen die ersteren jährlich am Sitze des Decans gehalten und durch sämmtliche Pfarrer und Candidaten, aber auch durch Laien dergestalt gebildet werden, daß jeder Pfarrer ein Mitglied seiner Gemeinde in Vorschlag bringt, das Oberconsistorium aber die Hälfte der Gewählten als Mitglieder ernennt. Diese Synoden greifen aber doch in den kirchlichen Organismus nicht wesentlich ein, denn ihr Wirkungskreis besteht nur darin, daß in ihnen die im verflossenen Jahre vorgefallenen wichtigen Veränderungen und Verordnungen recapitulirt, die Resultate der Kirchenvisitation, wichtige Amtsvorfälle, literarische und ökonomische Angelegenheiten des Capitels (d. i. sämmtlicher Pfarrer des Decanats) vorgetragen und die etwa nöthigen Wahlen der Capitelssenioren (der Substituten des Decans) und der Capitelskämmerer vorgenommen werden sollen. Die Generalsynoden sind entweder ordentliche oder außerordentliche, durch den König angeordnete. Die ersteren sollen in je vier Jahren am Sitze des Consistoriums (also zu Ansbach und Baireuth) sich zur Berathung über innere kirchliche Angelegenheiten versammeln. Unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Oberconsistoriums bestehen sie außer dem königlichen Commissar aus den geistlichen und weltlichen Consistorialräthen des Bezirks, aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate und

aus einem weltlichen Mitgliede von je sechs Decanaten, welche der König aus den von den Consistorien ausgewählten 16 Individuen ernennt. Die Organisation der Gemeinden ist nur unvollständig geordnet. Bereits im Jahre 1821 wurde die Einführung der Presbyterien mit einem sehr umfassenden Wirkungskreise in Beziehung auf die Kirchenzucht beabsichtigt und im Jahre 1822 von den Consistorien angeordnet. Der in vielfachen Protestationen ausgesprochene Widerwille der Gemeinden veranlaßte jedoch die Zurücknahme des Entwurfes, weshalb nur dort die Presbyterien bestehen, wo sie früher von den Gemeinden bereits gewählt waren. (Vergl. Niethammer, öffentliche Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzbach, 1824.) Die vereinzelten reformirten Gemeinden haben Presbyterien mit einer mehr selbstständigen Vermögensverwaltung. — In veränderter Form erscheint die Verfassung jenseit des Rheins, wo unter der französischen Herrschaft die Articles organiques die Grundlage gebildet hatten. Seit der Union im Jahre 1818 ist das Verhältniß folgendergestalt geordnet: Das kirchliche Regiment wird durch die Decane und das Consistorium in Unterordnung unter das Oberconsistorium gehandhabt. Daneben besteht aber eine Vertretung der Kirche in drei Abstufungen: In jeder Gemeinde besteht unter dem Vorsitze des Pfarrers ein freigewähltes Presbyterium als Behörde für die Verwaltung des Kirchengutes und die Beaufsichtigung des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde. Das zweite Glied der Repräsentation ist die jährliche Diöcesansynode, deren geborene Mitglieder die Geistlichen sind, während die weltlichen durch das Consistorium auf einen von jedem Presbyterium erfolgten Dreivorschlag ernannt werden. Der Wirkungskreis derselben ist die Erhaltung des Kirchenvermögens und die Bewachung der Disciplin; sie ist zu Vorschlägen wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und zu sonstigen Anträgen und Gutachten im Gebiete des kirchlichen Lebens berechtigt. Die ganze Kirche endlich wird durch eine Generalsynode vertreten, welche aus den Decanen und einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede aus jedem Decanate gebildet, durch ein Mitglied des Oberconsistoriums geleitet und durch einen landesherrlichen evangelischen Commissar controlirt wird. (Brendel, K.-R., dritte Aufl. Abth. II. S. 498.)

In Oesterreich, wo gleichfalls der Grundsatz festgehalten wird, daß der Episkopat der katholischen Kirche mit der Staatsgewalt verbunden sei, beruht die Verfassung auf den Josephinischen Toleranzedicten, die jedoch vielfach erweitert, verengert oder modificirt sind. Als das Wichtigste heben wir hervor, daß in den deutschen Provinzen für die augsburgischen Confessionsverwandten und die Reformirten zwei Consistorien zu Wien bestehen, deren Mitglieder von dem Kaiser ernannt werden. Die Präsidenten gehören der katholischen Kirche an. Der Wirkungskreis dieser Behörden umfaßt die Gegenstände der Glaubenslehre, die Disciplin, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Geistlichen

und Schullehrern, die Entscheidung außerordentlicher Religionsfälle, die Anstellung der Prediger und die Aufsicht über die Superintendenten. Dagegen ist im Uebrigen die Verwaltung den landesherrlichen Stellen übertragen, namentlich haben die Consistorien weder streitige noch freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verbindung der Gemeinden mit den Consistorien wird durch die Superintendenten und Senioren vermittelt, von denen die Letzteren in der Regel über zehn Gemeinden eine untergeordnete Aufsicht über den Wandel und die Amtsführung der Prediger und Schullehrer und über die Kirchenzucht führen, während den Ersteren das Examen der Candidaten des Predigtamtes, die Ordination, Investitur und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuser und die Visitationen vorbehalten sind. (Vergl. die von der k. k. Hofcanzlei im Einverständnisse mit der Studienhofcommission an die niederösterr. Regierung am 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen am 28. Januar 1831 erlassene Instruction bei Lippert, Annalen des K.-R. Bd. IV. S. 191.) Die Organisation der Gemeinden beschränkt sich auf die Theilnahme an der (der politischen Landesstelle in höherer Instanz unterworfenen) Güterverwaltung, für welche jede Gemeinde einige Vertreter wählt. Die Predigerwahl ist gegenwärtig dergestalt geordnet, daß die Gemeinden drei Candidaten dem Consistorio präsentiren und aus diesen wählen, sobald gegen keinen eine Einwendung erfolgt ist. (Rheinwald, Repertor. XVII. 83.) Endlich ist die Möglichkeit der Synoden anerkannt, und bestimmt, daß das Consistorium in dem geeigneten Falle von der Landesregierung die Genehmigung zu erbitten, dann aber „ministros ecclesiae, auch laicos“ zu berufen habe. (Helfert, die Rechte und Verfassg. der Akath. in den österr. Kaiserstaaten, zweite Aufl. Wien, 1827.) Eine sehr eigenthümliche Verfassung hat die evangelische Kirche in Siebenbürgen. Auch hier ist der oben angeführte Grundsatz durchgreifend, aber die Verfassung ist consolidirter und enthält viel mehr Raum für freie Bewegung. (Vergl. die Notizen bei Rheinwald. Bd. XXIII. S. 81. 179.) Für Ungarn endlich besteht ein Generalinspectorat in Pesth für die augsburgischen Confessionsverwandten; die helvetischen haben dagegen keine Controlstelle, sondern nur ein Oberconsistorium in jedem der vier Bezirke. Endlich fügen wir am Schlusse dieses Abschnittes (nach Rheinwald im angef. Repert.) noch einige Nachweisungen über die gegenwärtige Verfassung der evangelischen Kirche in Rußland hinzu, wie diese durch die Kirchenordnung vom 28. December 1832 gestaltet worden ist. Nach der letzteren bestehen drei Consistorien für die kirchliche Verwaltung und zugleich als Ehegerichte, gebildet aus einer Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Sie versammeln sich zu bestimmten Zeiten; die laufenden Geschäfte werden durch einen Ausschuß verwaltet. Ueber diesen Collegien steht als Appellationsbehörde in Ehesachen und als Centralkirchenverwaltungsbehörde das Oberconsistorium, dessen auf drei Jahre deputirte Mitglieder sich jährlich zweimal versammeln. Dasselbe entscheidet selbstständig in Ehestreitigkeiten, in den eine Abweichung von der Lehre oder

Liturgie betreffenden Sachen, und über Cassation, Remotion und Suspension der Prediger, während es in Administrativangelegenheiten von dem Ministerium des Inneren, in pecuniären Sachen von dem dirigirenden Senate abhängt. Alle Mitglieder der Consistorien werden auf den Vorschlag der Consistorien selbst (Petersburg und Moskau) oder der Notabeln und der Geistlichkeit der Provinz durch das Ministerium bestätigt; die Präsidenten ernennt der Kaiser auf einen ähnlichen complicirten Vorschlag, eben so wie die Superintendenten. Die den Letzteren untergeordneten Pröpste werden dagegen von den Predigern des Bezirks gewählt. Für die Fortbildung der Geistlichen bestehen Synoden in den Consistorialsprengeln; von Zeit zu Zeit sollen jedoch auch Generalsynoden von geistlichen und weltlichen Mitgliedern gehalten werden, damit die Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntnisse von den Bedürfnissen der Kirche und den möglichen Mitteln der Abhülfe erhalte. — Ein Wahlrecht der Gemeinden besteht nicht, wohl aber ist den letzteren gestattet, innerhalb vierzehntägiger Frist einen für sie ernannten Geistlichen zu recusiren. Endlich bestehen in den städtischen Gemeinden für die Vermögensverwaltung besondere Kirchenvorstände, in den Landgemeinden sogenannte Bauerkirchenvormünder, deren Bestimmung namentlich auch die sittliche Controle der Gemeinde ist. Die litthauischen reformirten Gemeinden haben schon seit dem 16. Jahrhunderte eine Synodalverfassung. Jährlich werden eine oder zwei Synoden gehalten; ein die Verwaltung leitender Ausschuß ist seit 1831 zugleich richterliche Behörde für die Ehesachen. Die reformirten Gemeinden in Riga, Mitau, Petersburg und Moskau sind den Consistorien untergeben; doch werden in ihren Angelegenheiten anstatt der lutherischen Geistlichen reformirte geistliche und weltliche Beisitzer beigezogen.

Nach dieser Uebersicht der besonderen Gestaltungen, in denen die Synodal- und Consistorialverfassung hervortritt, wenden wir uns

C) zu der Episkopalverfassung, deren Eigenthümliches die Beibehaltung des bischöflichen Amtes ist, während sie, in dem Grundzuge mit der Consistorialverfassung übereinstimmend, in der landesherrlichen Kirchengewalt, als ihrer Spitze, ausläuft. Auf deutschem Boden hat sich diese Verfassung nur kurze Zeit im Herzogthume Preußen erhalten, wo schon im Jahre 1587 anstatt der Bischöfe von Samland und Pomesenien zwei Consistorien eingerichtet wurden. Der von Friedrich I. seinen Hofpredigern Ursinus und von Sanden verliehene bischöfliche Titel war nur eine persönliche Ehrenbezeugung ohne Einfluß auf die Verfassung, und ganz aus diesem Gesichtspuncte muß die im Jahre 1816 am Friedens- und Krönungsfeste wiederhergestellte bischöfliche Würde beurtheilt werden, welche als Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande durch den König verliehen wird. (Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evang. Kirche. Königsberg, 1834 und deff. Geschichte der bischöfl. Würde in der evang. Kirche, in der Allg. K.-Z. 1837. Nr. 19 ff.) Unter den übrigen deutschen Staaten hat allein Nassau seit dem Jahre 1818

einen Bischof mit bestimmten kirchlichen Functionen. Auch hier ist die kirchliche Verwaltung und Gesetzgebung in den Händen landesherrlicher Behörden, ohne eine andere Vertretung der Gemeinden als die, welche in den im Jahre 1818 für die Theilnahme an der Vermögensverwaltung und Mitsorge für das Aeußerliche des Gottesdienstes und der Kirchenzucht errichteten Kirchenvorständen sich äußert. Der Landesregierung aber ist der Landesbischof beigegeben, als correspondirendes Mitglied und ständiger Referent für alle Disciplinarsachen und die Besetzung der geistlichen Aemter. Sein Wirkungskreis besteht nach dem Edict von 1818 in der obern Aufsicht auf die evangelische Geistlichkeit, so wie alle kirchliche Institute, und in der Mitsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des kirchlichen Vermögens, Beziehungen, in denen er theils selbstständig verfügt, theils an die Landesregierung, als die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde, berichtet. Dieses Letztere geschieht namentlich in folgenden Verhältnissen: 1) bei beabsichtigter Veränderung der bestehenden Pfarrbezirke; 2) wegen Errichtung neuer Pfarreien; 3) bei Besetzung erledigter Pfarreien, Decanatsstellen und der Professuren am theologischen Seminar; 4) bei außerordentlichen Beförderungen oder sonstigen persönlichen Auszeichnungen für solche Geistliche, welche sich durch ausgezeichnete Standesbildung und tadellose Pflichttreue derselben würdig machen; 5) bei Pensionirung dienstuntauglich gewordener Geistlichen und der Anstellung und Besoldung von deren Vicarien; 6) bei Ausweisung unwürdiger Candidaten aus dem theologischen Seminar und dem geistlichen Stande; 7) bei Suspension und Dienstentsetzung der Geistlichen wegen Dienst- oder Standesvergehungen; 8) bei Zusammenberufung von General- und Specialsynoden; 9) bei Veränderungen in der Liturgie und der Einführung neuer allgemeiner Religionslehrbücher. Nach der eingeführten Praxis werden in Betreff dieser Gegenstände auf Befehl des Landesherrn eigene Commissionen nach vernommenem Gutachten des Bischofs von der Landesregierung ernannt, und deren ebenfalls von dem Bischofe begutachtete Arbeiten von derselben dem regierenden Herzoge zur weiteren Entschließung vorgelegt. (Otto, Nass. K.-R. S. 38 ff.)

Durch die Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen anderer evangelischer Länder ergibt sich, daß der bischöfliche Wirkungskreis hier jenem der Generalsuperintendenten fast ganz analog ist, während die nassauischen Decane durchaus die Superintendenten anderer Länder repräsentiren.

Viel mehr in den kanonischen Formen hat sich dagegen das bischöfliche Amt in der anglicanischen Kirche erhalten. Hier ist der König das Oberhaupt der Kirche, welches, als Stellvertreter Gottes auf Erden, in dem kirchlichen Gebiete für seine Gewalt keine anderen Schranken hat als das Wort Gottes, die Gewohnheiten und Gesetze des Reiches. Seine Gewalt ist der päpstlichen ganz analog und verbreitet sich nach allen den Richtungen, in welchen die letztere zur Zeit der Reformation ausstrahlte. In ihr also ist begriffen die gesetzgebende

Gewalt und das Dispensrecht, die höchste Gerichtsbarkeit, die Obergewalt über alle Pfründen, das höchste Patronat (Patronage, Paramount), vermöge dessen die Verleihung an den König devolvirt, das Recht auf die Annaten und jährliche Zehnten, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Bestätigung gewählter Bischöfe, das Recht, von den Letzteren einen Eid der Treue zu fordern u. s. w. Dagegen untersagen die 39 Artikel dem Könige das Predigen, die Ordination, Confirmation und die Verwaltung der Sacramente. Die weitere Verfassung ordnet sich ganz nach den Stufen der Hierarchie; unter dem Könige üben die Erzbischöfe von Canterbury und York, von denen der Erstere Primas und Metropolitan des Reiches ist, die kirchliche Gewalt. Sie confirmiren in königlichem Auftrage die Bischofswahlen, consecriren die neu erwählten Bischöfe, nehmen Appellationen gegen bischöfliche Entscheidungen an, üben über ihre Provinzen das Visitationsrecht, präsidiren den Provinzialsynoden, deren Beschlüssen sie nach empfangenem königlichen Rescripte die Confirmation ertheilen; sie dispensiren endlich, vermöge der Facultäten, in allen den Fällen, in denen die römische Curie dieses Recht ausübt u. s. w. Den Erzbischöfen sind die Bischöfe mit einem Wirkungskreise untergeordnet, der jenem der katholischen Bischöfe fast gleich ist. Ihnen steht zur Seite das Capitel (Chapter), den mit Jurisdiction versehenen Dechanten (Dean) an der Spitze. Die Diöcesen selbst zerfallen in Archidiakonate (archdeaconries) und Landdekanate (ruraldeanries), welche letztere jedoch theils eingegangen, theils blose Titel geworden sind. Dagegen haben sich die ersteren in der früheren Bedeutung erhalten; der Archidiakon hat ein besonderes durch einen Official verwaltetes Gericht, von dem an den Bischof appellirt wird. Auch nach unten hin ist die Organisation durchaus die frühere geblieben, namentlich ist das sonst überall hervortretende Princip, daß organisirte Gemeinden die Grundlage des Verfassungsbaues bilden, nicht zur Entwickelung gekommen; die Gemeinden sind verpflichtet, aber der Hierarchie gegenüber haben sie keine Berechtigung.

Von dieser Verfassung, deren Zusammenhang mit dem Staatsorganismus hier nicht darzustellen war, wo es nur ihrem unvollkommenen entwickelten Verhältnisse zu dem evangelischen Verfassungsprincipe galt, gehen wir zu Schweden über. Das Haupt der Kirche ist auch hier der König, der seine Rechte durch die geistliche Expedition, eine Abtheilung der königlichen Canzlei, ausübt. Unter ihm stehen die Bischöfe, von denen der Erzbischof von Upsala einen ausgezeichneteren Rang und einzelne mit diesem zusammenhängende Ehrenvorrechte hat. Ihnen zur Seite stehen die aus dem Dompropst oder Dompastor, und in Upsala und Lund aus den ordentlichen Professoren der Theologie, in den übrigen Stiftern aus den ordentlichen Lehrern oder Lectoren der Gymnasien gebildeten Domcapitel oder Consistorien als Behörden für die geistliche Verwaltung, mit Einschluß der noch in weitem Umfange bestehenden Gerichtsbarkeit. — Eine untergeordnete Aufsicht üben in bestimmten mehrere Pastorate begreifenden Sprengeln oder Contracten

die vom Bischofe auf den Vorschlag der Sprengelgeistlichen ernannten Pröpste. Für die Kirchenzucht bestehen in den Gemeinden, unter dem Vorsitze des Pastors, besondere Kirchenräthe, die zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse die sogenannten Sermän unter sich haben. Für die Fortbildung der Geistlichen wurden, früher öfter als jetzt, jährlich unter dem Vorsitze des Bischofs sich versammelnde Synoden gehalten. — Mindere Bedeutung hat die bischöfliche Würde in Dänemark, mit dem wir diesen Abschnitt beschließen. Hier ist der König oberster Bischof, Gesetzgeber und Richter der Kirche. Unter ihm stehen die von ihm ernannten Bischöfe (von denen der zu Copenhagen den höchsten Rang hat, während der in Seeland der eigentliche Metropolitan ist); aber ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf die Oberaufsicht, weshalb sie mit den Generalsuperintendenten anderer evangelischer Länder verglichen werden müssen. Ihnen zur Seite gesetzt sind die Stiftsamtmänner, welche nicht nur alle weltlichen Angelegenheiten besorgen, sondern auch die Rechte des Königs über die Kirche wahrnehmen und vertreten. Eine untergeordnete Verwaltungs- und in gewisser Beziehung auch Gerichtsbehörde bilden die in den einzelnen Bezirken (Herreds) der Stifter von den Bezirksgeistlichen gewählten, von dem Bischofe bestätigten Pröpste. Eine vollkommene Vertretung der Kirche gibt es nicht, denn die jährlich unter dem Vorsitze des Bischofs und Stiftsamtmannes sich versammelnden Synoden, auf denen die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes in Berathung gezogen und neuere königliche Verordnungen und Rescripte vorgetragen werden, zählen nur Geistliche zu ihren Mitgliedern. Die Gemeindeverfassung reducirt sich auf die in jeder Gemeinde gewählten Adjutoren, welche die Pastoren bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. In ähnlicher Weise hat sich die Verfassung auch in Norwegen und Island entwickelt.

IV. Die wissenschaftlichen Auffassungen. So finden wir denn bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, dennoch im Allgemeinen als unbezweifelten Grundsatz des kirchlichen Lebens bestätigt, was wir oben an die Spitze stellten: Der Regent übt die Kirchengewalt, wo er selbst zu der Kirche gehört. Warum es aber so und nicht anders sich gestaltet, das ist die Frage, nach deren Lösung die Kirchenrechtswissenschaft nun bald zwei Jahrhunderte lang, oft vergeblich, gerungen hat. Die Richtungen, nach denen die verschiedenen Ansichten aus einander gehen, werden gewöhnlich mit dem Namen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems bezeichnet. Das erstere, das Erzeugniß einer in den Banden des kanonischen Rechtes gefangenen Theorie, hält sich einfach an die Thatsache, daß der Augsburger Religionsfriede die Kirchengewalt der katholischen Bischöfe über die protestantische Kirche suspendirt habe, wodurch dann dieselbe auf die Landesherren einstweilen übertragen worden sei, von denen sie nun, als in der Eigenschaft provisorischer Bischöfe, geübt werde. Diese Auffassung finden wir zuerst genauer begründet von Stephani (Tract. de jurisdictione.

Francof., 1611), dann bei Carpzov als entschieden zur Grundlage einer beinahe zu kanonischem Ansehen gelangten Darstellung des Kirchenrechts gebraucht, endlich namentlich in den angeblich von Fr. C. v. Moser, in Wahrheit von dem fürstlich-reußischen Regierungsrathe Bretschneider verfaßten vertrauten Briefen über das protestantische geistliche Recht (Frankfurt, 1761) und neuerdings wieder in der Schrift: Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland (Berlin, 1828) vertheidigt. In der That findet sie einen äußerlichen Haltpunct in dem stehenden Sprachgebrauche der Reichs- und Landesgesetze, welche den Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt mit dem Namen eines jus episcopale bezeichnen. Aber weder über den Umfang noch über den letzten Grund dieses Rechtes ist man sich genügend klar geworden, ein Urtheil, welches auch die erwähnte neueste Vertheidigung trifft, die zunächst nur durch den Erweis der Thatsache geführt wird, daß das Episkopalrecht durch die Reformation in die Hände der Regenten gekommen und als ein von der Landeshoheit verschiedenes Recht betrachtet worden sei. Zuvörderst nun muß in diesem sogenannten System das Vorhandensein eines Grundirrthums anerkannt werden, welcher darin gelegen ist, daß der Grund und das Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt durch die in dem kanonischen Rechte geregelte Gewalt der katholischen Bischöfe erklärt werden soll. Die Lebensordnung der evangelischen Kirche beruht auf so ganz verschiedenen Grundansichten, daß sie da, wo es ihrem Kern und Mittelpuncte gilt, durchaus nur aus sich selbst erklärt sein will. Aber weiter ist noch dieser Vorstellung entgegenzuhalten, daß aus der Suspension der bischöflichen Gewalt nicht die Devolution auf die Landesherren gefolgert werden darf, und daß zu einer Uebertragung des Episkopalrechtes auf die Letzteren der Kaiser und die katholischen Reichsstände niemals für berechtigt gehalten werden konnten. So läßt es denn gerade das, um was es sich zuletzt handelt, den Grund der Berechtigung der Landesherren völlig unerklärt, und wenn auf der einen Seite zugestanden werden muß, daß es ein Moment der Wahrheit in so fern in sich trägt, als es das Verschiedensein der landesherrlichen und kirchlichen Gewalt behauptet, so ist auf der anderen doch wieder anzuerkennen, daß die Begründung dieses auf dem unmittelbaren Bewußtsein der Wahrheit ruhenden Satzes nie mit seiner Hülfe gelingen wird. In der That ist dadurch, daß man dieses Mangels inne geworden, ein anderes System hervorgerufen worden, das wir, weil es die Territorialgewalt als Quelle der Kirchengewalt betrachtet, mit dem Namen des Territorialsystems bezeichnen.

Von Spinoza abgesehen, dessen der christlichen Gemeinschaft entfrembeter Standpunct uns ein näheres Eingehen verbietet, finden wir diese Vorstellung im Gefolge einer eigenthümlichen philosophischen Auffassung des Rechtes bei Hobbes, der, ausgehend von der Unumschränktheit der königlichen Gewalt, auch das geistliche Regiment als in diesem mit Nothwendigkeit begriffen betrachtet. Von diesem Ge-

sichtspuncte aus stellt er das Ansehen der heiligen Schrift auf das Anerkenntniß des weltlichen Gewalthabers, und macht diesen zum Gesetzgeber im Glaubensgebiete, so daß ihm sogar dann gehorcht werden müsse, wenn er gebiete, nicht zu glauben. Zu gleicher Zeit, aber in milderer Richtung begründete das Territorialsystem Hugo de Groot in dem Werke: de imperio summarum potestatum circa sacra (Paris., 1646). Auch er geht von der Grundauffassung aus, daß alle Ordnung nach göttlichem Willen in dem Staate sich concentrire; denn wie der Wille in dem Menschen ein einheitlicher sei, so müsse auch in dem Staate nur Ein Wille vorhanden sein, wenn nicht alle Bande der Ordnung sich lösen sollten. Zur Begründung beruft er sich auch auf die Schrift, nach welcher die Obrigkeit als Gottes Dienerin bezeichnet werde; aber das Recht des Regenten beweis't er doch nur aus diesem Rechte selbst, nicht aus dem Begriffe und Wesen der Kirche, ein Verfahren, durch welches diese Theorie in die Lage versetzt worden ist, sich als Zerstörerin alles kirchlichen Lebens bezeichnen lassen zu müssen. Hiermit stimmt im Wesentlichen auch Pufendorf (de habitu religionis christ. ad vitam civilem. Brem., 1687) überein. In der That ist in ihm ein unbestimmtes Bewußtsein des Verschiedenseins der Kirche von dem Staate, in Folge dessen die Kirche als ein Collegium im Staate bestehen soll; aber indem er den Regenten, als vornehmsten Gliedern der Kirche, das Recht beilegt, die kirchliche Ordnung zu handhaben, weil dieses von Niemandem geeigneter geschehen könne, reiht er sich doch den Territorialisten an, als deren Gegner er in Verbindung mit dem unten zu erwähnenden Collegialsystem gewöhnlich genannt wird. Für Deutschland eröffnet Thomasius (von dem Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle, 1694. 4.) den Reigen, von dem, so wie dem berühmten (in dieser Beziehung freilich sich nicht ganz consequent gebliebenen) Böhmer an (diss. de jure episcopali principum evangelicorum. Hal., 1712. 4.) unzählige Kirchenrechtslehrer, zum Theil selbst unter Berufung auf die Reichsgesetze, jenes System vertheidigt haben (vergl. das Verzeichniß bei dem einem potenzirten Territorialismus huldigenden Schmitthenner: Ueber das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin, 1838), bis es, eine Zeit lang in Mißcredit gesetzt, durch die Anhänger der Hegel'schen Philosophie aus der Berechtigung des Staates, als der Wirklichkeit der sittlichen Idee, von Neuem deducirt und von Rothe (die Anfänge der christlichen Kirche. 1837. I. Buch) auf seine Spitze, die Vernichtung der Kirche, getrieben worden ist. Die Reaction gegen dasselbe ist das Collegialsystem, welches die Kirche als eine von dem Staate verschiedene, auf freie Willkür gegründete Gesellschaft betrachtet. In dieser ruht alle Gewalt, als Collegialrecht (jus in sacra), aber dieses ist von ihr, kraft ihres freien Verfügungsrechtes, auf die Regenten übertragen worden, denen an und für sich über die Kirche nur die Hoheitsrechte, jura circa sacra, zustehen. Die Grundzüge dieser Ansicht finden wir schon im Jahre 1638 in einem Gutachten der

Wittenberger Theologen (bei J. H. Böhmer, J. E. P. I. 31. §. 43), dann aber namentlich bei reformirten Schriftstellern, insbesondere bei dem Genfer Prediger Blondel in einer Schrift de jure plebis in regimine eccles. (Paris., 1648), und in den Scholien zu der oben angeführten Schrift des Hugo de Groot. Später ist es von Jäger, aber noch umfassender von dem deshalb zuweilen mit dem Namen des Erfinders geehrten Pfaff in den „Orgines juris eccl." (1720) behandelt worden, und seitdem hat es nicht allein unter den Philosophen und Theologen, sondern auch, wiewohl nicht in gleichem Maße, bei den Juristen oft als eine über allem Zweifel erhabene Wahrheit gegolten. In seiner ganzen Nacktheit und Dürre liegt es unter Anderem in dem, man weiß nicht warum, noch immer nicht vergessenen Kirchenrechte von Wiese, und in dem gar nicht sehr philosophischen, „natürlichen Kirchenrechte" eines bekannten Philosophen vor. Einen Vertheidiger hat es zuletzt noch in Scheidler gefunden (in Pölitz' Jahrbüchern 1835. V). Aber man sollte von diesem Systeme doch um der Wahrheit willen sich abthun; denn wenn es auch gesagt werden muß, daß die ihm unterliegende Ansicht von der Selbstständigkeit der kirchlichen Lebensordnung die rechte sei, so muß doch zugleich auch zugegeben werden, daß es der Kirche ihren Lebensgrund entziehe, indem es dieselbe aus der menschlichen Willkür hervorgehen läßt, da sie doch ihre göttliche Sendung hat, und daß es außerdem auch auf einer Nothlüge beruhe, indem die behauptete Uebertragung der Gewalt von dem Staate auf die Kirche noch niemals hat können erwiesen werden. Die zerfahrene Natur des evangelischen Kirchenrechts ist durch diese Auffassung, die freilich nicht isolirt, sondern mit einer analogen Entwickelung auf dem theologischen Gebiete in genauester Verwandtschaft steht, vorzugsweise verschuldet. Mit Recht hat deshalb in der neueren Zeit auch Eichhorn in den Grundsätzen des Kirchenrechts den Widerspruch derselben mit den Resultaten des praktischen Lebens hervorgehoben. Indem er sich aber, um die letzteren zu begründen, allein darauf beruft, daß sowohl die Lehrer der Kirche als die Gemeinden die Befugniß des evangelischen Landesherrn, ihre Einrichtungen nach dem von jenen ausgesprochenen Bedürfnisse zu gestalten, auf das Bestimmteste anerkannt, und die dabei dem Landesherrn nach dem eingeführten Organismus zugefallenen Rechte der vollziehenden Gewalt als rechtmäßige und ihrem Bedürfnisse entsprechende betrachtet hätten, wobei es denn für die Wissenschaft gleichgültig sei, ob man dieselbe mit dem Collegialsystem auf eine freilich durch bestimmte Thatsachen nicht erweisbare Uebertragung stützen, oder, wie bei einer bürgerlichen Verfassung, sich begnügen wolle, das anerkannt Bestehende für rechtmäßig zu achten, ohne nach einem besonderen Rechtsgrunde der Einführung zu forschen, — S. 695 — steht er doch eben nur auf dem Standpuncte des unvermittelten praktischen Bewußtseins. Und hierbei kann auch die Berufung auf die evangelischen Bekenntnißschriften nicht allein als Ersatz der tieferen Begründung angenommen werden, da

diese, so bedeutenden Einfluß sie auf den Entwickelungsgang der Verfassung geübt haben, doch nicht einen Kanon für diese letztere aufgestellt, sondern zunächst nur die als unevangelisch verworfenen Puncte der katholischen Kirchenverfassung bezeichnet haben, während sie im Uebrigen die Schrift als den Regulator des öffentlichen Lebens der Kirche anerkennen. Stellen wir uns nun auf diesen christlichen Standpunct, so ordnet sich uns auf diesem das Verhältniß in der folgenden Weise:

Die Kirche ist die Anstalt, in welcher die Menschheit nach dem Rathschlusse Gottes durch christliches Glauben und Leben für das Reich Gottes erzogen werden soll. Sie hat zu ihrer Grundlage das offenbarte göttliche Wort, das in die Gemüther zu senken und zu rechter Frucht zu reifen, ihr Beruf ist. Der Staat aber hat nicht minder darin seine Sendung, daß er das Reich Gottes vorbereite; aber während die Kirche in dem Gebiete des Glaubens und durch diesen wirkt, zieht er die Richtungen in seinen Bereich, auf welche das Menschenleben sich selbst zu lenken vermag, und bereitet denselben in dem Rechte ihren Boden und ihre Freiheit. So sind beide ihrer Sendung nach von einander verschieden, und sie müssen es so lange sein, als der Staat, dessen Glieder die Kirche zu heiligen bestimmt ist, dem göttlichen Lichte sich verschließt. In diesem Fürsichsein ordnet die Kirche ihr Leben selbst aus ihrer dem Staate verschlossenen Grundlage heraus, und unterwirft sich dem Aufsichtsrechte des letzteren nur in ihren äußerlichen Beziehungen. Aber anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Staat sich dem christlichen Principe erschließt. Hier tritt die Kirche aus ihrer Isolirtheit, die beiderseitigen Ordnungen vermitteln sich, der Staat ist zu dem christlichen Staate geworden. Hiermit ist jedoch nicht das Aufgeben der Individualität der Kirche gesetzt, denn das christliche Leben verlangt unabweisbar seinen eigenen Ausdruck in der Kirche, als der durch die Zeichen des Bundes, die Sacramente, geeinigten Gemeinde Christi. Aber dieses Leben bedarf, um zu werden, was es sein soll, nicht allein seines göttlichen, keiner irdischen Gewalt unterworfenen Gesetzes, sondern auch der menschlichen Ordnung, innerhalb deren dieses Gesetz sich verwirklicht, und es tritt die Frage hervor, wer mit dieser Ordnung bekannt sei. Dieses ist der Regent des Staates, der in der Kirche das Moment seiner Vollendung gefunden hat, und eben dadurch zu der Totalität der Lebensordnung geworden ist. Die katholische Kirche hat sich in anderer Weise consolidirt, sie hat aber damit zugleich die schwere Aufgabe überkommen, die Idee der in dem römischen Centrum vermittelten kirchlichen Einheit gegen den seiner selbst bewußt gewordenen Staat und die mehr und mehr sich entfesselnde christliche Ueberzeugung zu vertheidigen, an deren Lösung sie erliegen wird. Die evangelische Kirche hat dagegen schon vom Beginn in der vorbezeichneten Weise sich gestaltet, und auch dieses muß als der Idee entsprechend bezeichnet werden, daß sie überall an den Staat sich anlehnt und innerhalb dessen ihre Kreise zieht. Das Chri-

stenthum schließt sich mit der Menschheit ab, und unabhängig von der Nationalität, bietet es allen Völkern seine Segnungen. Die Kirche aber grenzt sich zunächst mit dem Staate ab, als in dem zu gemeinsamer Darstellung und Entfaltung einer ungetheilten Lebensordnung bestimmten Kreise. Dieses in der katholischen Kirche nicht zur Herrschaft gekommene, wiewohl in den Concordaten doch wieder gezwungen anerkannte Princip liegt der Entwickelung der evangelischen Kirchen zum Grunde, welche durch die Einheit des sie durchdringenden und belebenden Geistes die evangelische Kirche darstellen. — Indem wir aber den evangelischen Regenten als Oberhaupt, oder, was kein Bedenken hat, sobald nur nicht an ein geistliches Regiment im Sinne des kanonischen Rechtes gedacht wird, mit einem einmal eingebürgerten Namen als den **Episcopus** der evangelischen Kirche anerkennen, eben weil sie einer menschlichen Ordnung bedarf, die in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit der Ordnung des Staates nur in der Einheit des christlichen Regenten sich vollständig realisiren kann, wollen wir doch nicht zugleich die Vermischung des kirchlichen und weltlichen Regiments als zulässig bezeichnet haben, was der oben über die Individualität der Kirche ausgesprochenen und auch im Leben immer festgehaltenen Ansicht völlig widersprechen würde. Auf der Grundlage dieser letzteren halten wir vielmehr dies für ein absolutes Erforderniß, daß im Uebrigen der Organismus der Kirche von dem des Staates geschieden bleibe, und dadurch die Entwickelung der beiden inwohnenden Idee aus ihren eigenen Lebensmomenten heraus ermöglicht werde. So fordern wir also ausschließlich mit dem Kirchenregimente beauftragte Behörden, deren Organismus sich, wie jener der Staatsbehörden, dergestalt abstufe, daß das Leben durch eine ihm unmittelbar nahe stehende Behörde geleitet, über dieser die Einheit des Lebens mit seinem Principe durch andere collegialische Behörden in weiterem Kreise erhalten, und endlich alle kirchliche Fürsorge wiederum in einer obersten Behörde vereinigt werde. Vergleichen wir nun mit dieser Forderung die Gestaltungen im Gebiete der kirchlichen Verfassung, so ergibt sich uns, daß dieselbe in den Superintendenten, Consistorien und Ministerien oder Kirchenräthen realisirt, daß mithin der jetzt bestehende Zustand nicht mit so vielen neueren Schriftstellern als provisorischer, sondern eben als aus dem Principe selbst hervorgebildet zu betrachten sei. Hiermit ist jedoch die kirchliche Verfassung nicht als abgeschlossen zu betrachten, sie empfängt vielmehr erst dadurch ihre Vollendung, daß, wie im Staatsleben, so auch im kirchlichen Gebiete aus dem sich selbst verstehenden oder doch dieses Verständniß anstrebenden Ganzen die Verfassung als Resultat der jedesmaligen höchsten praktischen Einsicht hervorgeht. Deshalb ist das wesentliche Element eines rechten kirchlichen Organismus eine Repräsentation der Kirche. Hier könnte nun, von den allgemeinen Einwürfen gegen das repräsentative System abgesehen, die Behauptung entgegengestellt werden, daß ja in der Vertretung der Landstände die Kirche auch in diesem Puncte schon zu ihrem Rechte gekommen; ja Manche

halten dafür, daß durch die hin und wieder angeordnete gesetzmäßige Theilnahme einzelner Geistlicher an den ständischen Verhandlungen schon ein Uebriges gethan worden sei. In der That beruht aber eine solche Auffassung auf totalem Mangel alles tieferen Einsehens in das Wesen der Kirche wie des Staates. Müssen wir als entschieden ansehen, daß beide, wenn schon zu höherer Einheit durch den Regenten vermittelt, dennoch ihrer Sendung nach völlig verschieden sind und eine selbstständige Verfassung fordern, und ist es ferner gewiß, daß diese Verfassung, als Gesetz des Lebens, eben nur aus dem letzteren selbst hervorgeht, nicht von Außen hineintreten soll, so ergibt sich, daß die Landstände nicht die Vertreter der Kirche sein können, da sie ja an sich nicht wegen ihrer Einsicht in die Bedingungen jenes hervorzubildenden Gesetzes und um ihrer thatsächlich bewährten kirchlichen Gesinnung willen gewählt sind. Deshalb dürfen wir jene Einrichtung, als unzulässig und dem Begriffe der Kirche wie des Staates widersprechend, bezeichnen; das Verhältniß ist nur da begriffsmäßig geregelt, wo die Kirche an dem Gesetzgebungswerke durch Synoden Theil nimmt. Wer aber auf diesen zu erscheinen berufen sei, kann uns auch nicht verborgen sein, wenn wir uns der Grundlagen der Kirche recht bewußt sind. Bestimmt sind es nicht die Geistlichen allein, in deren Hände die Vertretung gelegt ist, denn es ist ja der Grundzug der evangelischen Kirche, daß sie den Unterschied zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche verwirft und die gleiche Berechtigung aller Glieder anerkennt. Hiermit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Stimme der Geistlichen in mancher Beziehung von großem Gewicht sein müsse, wie wir denn auch die Berufung geistlicher Mitglieder in die Kirchenbehörden für ganz unerläßlich halten. Die Gefahr, auf den unevangelischen Standpunct zurückgedrängt zu werden, ist jedoch nur da nicht vorhanden, wo die Synode aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu gleichem Antheil besteht. — So sehr aber auch die Synodalverfassung mit dem Begriffe der Kirche gefordert ist, dennoch wird sie ein todtes Glied bleiben, wenn nicht dem kirchlichen Bewußtsein Raum gegeben würde, in den einzelnen Gemeinden sich zu entwickeln und zu kräftigen. So gelangen wir zu der Forderung einer Organisation der Gemeinden, die in den mit der Verwaltung des Vermögens und der Kirchenzucht (vergl. d. A.) betrauten Presbyterien oder Kirchenvorständen hervortritt. Daß der Gemeinde bei der Wahl der Geistlichen eine Mitwirkung gestattet werde, ist in ihrem Verhältnisse zu den Letzteren, welches vor Allem volles Vertrauen und Hingeben voraussetzt, begründet und wird die Gemeindeverfassung vollenden.

Die neuere Zeit hat zur Einführung eines so geregelten Organismus schon bedeutende Schritte gethan, und es darf gehofft werden, daß die daraus hervorgehende Frucht immer mehr und überall zur Nacheiferung auffordere, daß die Kirche auch von dieser Seite her zu ihrem Rechte allmälig kommen werde. Aber indem wir uns dieser Hoffnung hingeben, wollen wir doch nicht vergessen, daß es mit Synoden und

Presbyterien nicht allein gethan ist, daß vielmehr der rechte christliche Sinn, die Wahrheit es ist, welche frei macht.

Zuletzt haben wir noch die Frage nach dem Verhältnisse der Kirche zu dem nicht in ihr stehenden Landesherrn einer kurzen Erwägung zu unterstellen. Eine in der neueren Zeit hin und wieder gangbar gewordene Auffassung schreibt, wie wir oben anführten, auch hier dem Landesherrn das bischöfliche Recht zu. Aber abgesehen von den Einwürfen, welchen dieselbe von der historischen Seite her unterliegt (vergl. d. A. „Bischof"), ist dieselbe mit dem Wesen der Kirche völlig unvereinbar, denn die menschliche Ordnung, deren die Kirche bedarf, ist von der Lehre nicht loszureißen, wenn sie nicht ein äußerliches und darum bedeutungsloses Wort sein soll. Sie setzt also da, wo sie in ihrer höchsten Spitze ausgeht, das Bekenntniß zu dieser mit Nothwendigkeit voraus. Der katholische Landesherr also, der die evangelische Lehre als ketzerisch von seinem Standpuncte aus verdammt, kann nicht der Bischof dieser Kirche sein, denn die bewußte Vermittelung der Ordnung der Kirche und des Staates ist in seiner Person nicht möglich. In solchem Verhältnisse sollte daher die Kirche in die Reihe der Corporationen treten und ihre Ordnung durch ihre eigenen frei gewählten Mitglieder handhaben dürfen, das Recht des Staates aber auf die Hoheitsrechte oder jura circa sacra beschränkt sein, ein Begriff, der nur in diesem Verhältnisse seine Realität hat, in Beziehung auf die evangelische Kirche unter dem evangelischen Landesherrn aber endlich einmal ganz aus dem Kirchenrechte verbannt werden sollte. Hat sich aber das Verhältniß historisch anders entwickelt, wie dieses in einzelnen deutschen Staaten der Fall ist, so liegt darin für die Kirche die Mahnung, das evangelische Bewußtsein um so fester zu bewahren, bis die Verheißung ausgeht, welche der Herr seiner Kirche gegeben hat. R.

Kirchenstaat (Statistik desselben). — Das Gebiet des Kirchenstaates, das in seinem nordöstlichen Theile die Republikette San Marino umfaßt, südlich über die beiden Enclaven Neapels, den Bezirk von Pontecorvo und die Delegation Benevento, sich ausdehnt, hat nach den gewöhnlichen Angaben einen Flächenraum von etwa 814 geographischen Quadratmeilen. Nach neueren und genaueren Berechnungen beträgt derselbe 11,632 italienische Quadratmiglien von 60 auf einen Grad. Die politische Gewalt der Päpste, ihre Befestigung und Ausdehnung, hat ihren Ursprung in der vom Frankenkönige Pipin im Jahre 754 gemachten und zwanzig Jahre später von Karl dem Großen bestätigten Schenkung der früher von den Longobarden dem Exarchate entrissenen Besitzungen; in der Verbindung der Päpste mit den Normännern; in dem lange bestrittenen, endlich aber behaupteten Erwerbe des größten Theiles der Mathildinischen Erbschaft; in der im 16. Jahrhunderte gelungenen Vergrößerung des Kirchenstaates durch Bologna, Ancona, Ravenna und Ferrara, und in dem Vermächtnisse von Urbino durch dessen letzten Herzog. Die Ereignisse der französischen Revolution führten erst eine Schmäle-

rung, sodann zeitweise eine gänzliche Vernichtung des Kirchenstaates herbei; bis die Restauration vom Jahre 1814 auch den Päpsten wieder ihre früheren Besitzungen in Italien zurückgab.

Der Apennin, welcher den Kirchenstaat mit vielfachen Verzweigungen durchschneidet, zerlegt ihn in zahlreiche, natürlich begrenzte Landschaften; doch wechseln hier mit Bergen, Thälern und Schluchten ausgedehntere Ebenen ab, als in Toscana und Unteritalien. Die Beschaffenheit des Landes bietet der inneren Communication keine förderlichen Hülfsmittel dar. Die Tiber, und diese nur von Rom bis zur Mündung, ist der einzige schiffbare Fluß; der Po berührt nur einen Theil der schmalen nördlichen Grenze. Noch jetzt ist auch das sociale Leben in den besonderen und natürlich geschiedenen Kreisen mannigfacher und selbstständiger, als gewöhnlich in den nördlichen Staaten. Die vulcanische Natur des Bodens erzeugt bald üppige Vegetation, bald öde Felder und baumlose Steppen, die nur Schafheerden nähren. Besonders fruchtbar und ziemlich stark bevölkert sind auf der Ostseite des Apennins die Legationen am Po und die Mark Ancona. Auf der Westseite bilden Maremmen mit pestilenzialischen Dünsten, im Südwesten die pontinischen Sümpfe, die niederen Gegenden, worüber die meist kahlen und rauhen Gebirge, zum Theil in großartigen Formen, hervorragen. In Mitte der öden Campagna, die sich von der westlichen Abdachung des Apennins, hier und da in der Breite von zehn Meilen, bis zum mittelländischen Meere erstreckt, liegt Rom selbst.

Zum Theile aus der physischen Beschaffenheit des Landes, aber zugleich aus der Richtung einer Politik, die, auf die Höhe einer geistlichen Weltherrschaft gestellt, sich mit der örtlichen und zeitlichen Wohlfahrt der ihr zunächst Unterworfenen nur beiläufig und vorübergehend befaßte, erklärt sich die geringe Bevölkerung. War doch in den Zeiten des alten Römerthums selbst die jetzt so wüste Campagna mit Villen der Reichen, mit Landhäusern und Hainen bedeckt! Die gesammte Bevölkerung des Kirchenstaates im Jahre 1838 ist auf nicht höher als 2,800,000 anzuschlagen. Hiernach ist die mittlere Dichtigkeit geringer, als in allen anderen italienischen und weit in den meisten europäischen Staaten. Nach den neuesten officiellen Angaben beträgt die jährliche Zunahme der Bevölkerung nicht mehr als 4,850 auf die Million, während sie im benachbarten Toscana eine dreifach stärkere ist*). In der Stadt Rom findet sogar regelmäßig eine jährliche Abnahme derselben Statt. Rom hatte im Jahre 1790: 160,000 Einwohner; 1800: 153,000, 1825 nur 138,000. Auch im Jahre 1838 hatte sich wieder seine Einwohnerzahl um nahe 7,500 Individuen vermindert; und

*) Zu vergl. Dr. Bowring's statistischer Bericht an das britische Parlament über den Kirchenstaat und andere italienische Staaten, im Auszuge mitgetheilt in Nr. 64 und 65 der A. allg. Zeitg. 1839. Eine Vergleichung der einzelnen Provinzen des Kirchenstaates in den Jahren 1829 und 1833 ergibt, daß außer Rom noch in vier anderen Provinzen eine Verminderung der Bevölkerung Statt hatte.

eine vergleichende Statistik der Bewegung der Bevölkerung von 1829—1838 ergibt für diese Stadt ein durchschnittliches Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen wie 10 : 26 oder monatlich etwa 389 Geburten und 711 Todesfälle. Hauptsächlich ist dieses die Folge der mal' aria oder aria cattiva, der besonders vom Juni bis Ende Augusts höchst verderblichen Luft, die nach der gewöhnlichen Meinung in den benachbarten öden und sumpfigen Gegenden, in den sogenannten Maremmen, sich erzeugt. Diese mörderische Luft, wodurch das weltbeherrschende Rom zu einem langsamen Tode, zu einem gliederweisen Absterben bestimmt scheint, dringt von Jahr zu Jahr immer tiefer in das Innere der Stadt. Es fehlt an Menschen, um durch Urbarmachung der Umgegend ihren Fortschritten zu wehren; und daß es daran fehlt, ist die Schuld der geistlichen Corporationen und der weltlichen Aristokratie, die sich weit umher in den Besitz alles Grundeigenthums gesetzt hat. Schon in der vorchristlichen Zeit, so wie im Mittelalter, trat das Bestreben der römischen Aristokratie sichtbar hervor, durch Auskauf der ärmeren Besitzer immer größere Güter an sich zu bringen. In der neueren Zeit ist dieses im weitesten Umfange gelungen. Wenig geneigt, auf eigene Rechnung und durch größere Sorgfalt eine bessere Cultur des Bodens herbeizuführen, hielt sich vielmehr diese Aristokratie an die bequemste Art der Benutzung und verwandelte die Gegend rings umher in Weideland, worauf sich wenige Hirten in wildem und halbnomadischem Leben umhertreiben. So wurde das Land zugleich öde, ungesund und entvölkert, weil mit der abnehmenden Zahl der Grundeigenthümer auch die der übrigen Bewohner sich verminderte. Und so ist es gekommen, daß in den vier nächsten Provinzen um Rom, auf einem Flächenraume von 1000 italienischen Quadratmeilen, die Bevölkerung zum größeren Theile verschwunden ist. Noch im Jahre 1769 zählten in diesen Provinzen die Städte und Marktflecken am linken Ufer der Tiber etwa 120,000 Einwohner. Diese Zahl ist jetzt weit unter die Hälfte gesunken. Außer wenigen Grundeigenthümern und Erbpächtern wohnen daselbst Tagelöhner und Handwerker, die aber nur einen Theil des Jahres hindurch Arbeit haben und aus Noth betteln und rauben. Darum dürfte man, bei dem gänzlichen Mangel an Rechtsachtung unter dieser Bevölkerung, vor einer größeren und verhältnißmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums es nicht einmal wagen, die Menschen aus den Städten und Flecken auf das Land zu versetzen. Selbst unmittelbar um die Stadt Rom ist nur ein kleiner Raum zu Gartenfeld benutzt und fast durchweg von den Villen einiger wenigen Ueberreichen eingenommen. Um diesem stets bedenklicher drohenden Uebel zu begegnen, hatte schon Papst Sixtus IV. einige vergebliche Versuche zur Wiederbevölkerung der Wüste um Rom gemacht. Pius VI. befahl die Einfriedigung und Besamung eines Viertheils des Agro romano, und Pius VII. erließ im Jahre 1802 ein umfassendes Decret, um allmälig und ohne Beihülfe fremder Colonisten das Land der Cultur zu gewinnen. Aber Napoleon ergriff Besitz vom

Kirchenstaate. Das weise päpstliche Decret blieb unvollzogen, und auch später war man sorglos genug, nicht die geeigneten energischen Maßregeln gegen das tiefer einreißende Verderben zu ergreifen *).

Unter die katholische Bevölkerung des Kirchenstaates zerstreut, hauptsächlich aber in einigen größeren Städten und nahe zur Hälfte in Rom selbst, leben etwa 10,000 Juden, gegen die sich die Politik des heiligen Stuhles meist duldsam bewiesen hat. Verhältnißmäßig ziemlich stark ist die städtische Bevölkerung des Landes. Der Kirchenstaat hat 88 Städte und 190 Marktflecken. Neunzehn Städte haben mehr als 10,000 Einwohner; nächst Rom sind Bologna, Perugia und Ravenna, mit nahe 30,000 bis zu 70,000, am Stärksten bevölkert. Bei einer Gesammtpopulation von 2,471,600 im Jahre 1827 wurde, nach Abzug von etwas über 624,000 Kinder beiderlei Geschlechts, die Classe der Ackerbau und Viehzucht Treibenden auf 1,176,000 geschätzt; die der Industriellen und Commerciellen auf etwa 692,000. Hierzu kamen etwa 25,000, die freie Künste und Professionen trieben; 21,500 Soldaten und Seeleute; und endlich die sehr zahlreiche Weltgeistlichkeit und Ordensgeistlichkeit beider Geschlechter mit mehr als 53,400 Individuen. Noch in der neuesten Zeit scheint der Clerus im Zunehmen; wenigstens gilt dieses, nach Bowring's Tabellen, für die Stadt Rom, wo im Jahre 1825 die Geistlichkeit 4,938 Individuen zählte, im Jahre 1835 aber 5,273 **).

Die Berge des Landes haben noch hier und da reiche Waldungen, die aber nur wenig benutzt werden. Sie liefern schönen Marmor; auch zeigen sie Spuren von Metallen, aber von eigentlichem Bergbaue weiß man nichts. Ein Theil des Bodens ist fruchtbar an Getreide aller Art, feinem Obste und Südfrüchten, Oliven, vielen und guten Weinen und Maulbeerbäumen. Aber der Landbau, ob ihn gleich die Römer, wie ihre Vorfahren, noch immer jeder anderen Beschäftigung vorziehen, ist vernachlässigt. Nur in den nächsten Umgebungen größerer Ortschaften wird die Fruchtbarkeit des Landes so benutzt, wie sie es verdient, und von künstlicher Bewässerung, die im südlicheren Klima so besonders nothwendig ist, weiß man wenig oder nichts. Von dem gesammten Areal ist nur etwa ein Drittheil angebaut. Den Werth dieses Culturlandes schlägt Bowring, so wie Serristori in seiner neuen Statistik der italienischen Staaten, auf etwas über 164 Millio-

---

*) Zu vergl. Otto's Reisen durch die Schweiz, Italien rc. Hamburg b. Campe, 1825; Simonde de Sismondi: Etudes sur l'économie politique. T. 2. 1838, wo der Verfasser zugleich seine Vorschläge für Beseitigung des Uebels entwickelt.

**) Die Zahl der Mönchsklöster wird auf 1824 und die der Nonnenklöster auf 612 angegeben. Namentlich steigt der Jesuitenorden, thätiger als früher, wieder empor. Doch sind ihm sowohl die Weltgeistlichen, als die Ordensgeistlichen, unter diesen besonders die Dominicaner, nicht sehr freundlich gesinnt, und die Jesuiten bei der Masse des Volkes nicht sehr beliebt, während ihnen die Weltleute aus den höheren Ständen besonders anhängen.

nen Scudi an*). Am Sorgfältigsten wird Olivenbau, sodann Rindviehzucht und Schafzucht betrieben. Zum Zwecke der letzteren bleibt der größte Theil des Landes brach liegen und wird zu Viehweiden benutzt. Und weil meist sehr weite Strecken zu einem Gute gehören, findet man auf dem Lande keine eigentlichen Dörfer, sondern blos einzelne Ritterhöfe (Casali) zwischen Einöden **). Der Gewerbefleiß stehet auf niederer Stufe und der Handel ist nicht sehr bedeutend. Der Werth der jährlich eingeführten Waaren beläuft sich nach den Registern der Dogana auf 6,986,000, der Werth der Ausfuhren auf 5,088,000 Scudi. Bei letzteren sind indeß die Einnahmen aus dem Verkaufe von Kunstsachen nicht in Anschlag gebracht. Erst seit einigen Jahren ist in Rom einer Handelskammer, der ersten und einzigen im Lande, die besondere Ueberwachung der commerciellen Angelegenheiten übertragen. Sodann ist daselbst durch eine auf eine gewisse Reihe von Jahren privilegirte Gesellschaft eine Bank errichtet, die mit Privatcapital Wechselgeschäfte treibt, so wie gegen Pfänder von Gold, Silber ꝛc. Darlehn vorschießt. Auch befinden sich Pfandhäuser in den größeren Städten, von denen der römische Monti di Pietà, der jährlich über 250,000 Scudi disponirt, das bedeutendste ist. Eine reiche Quelle des Einkommens, besonders für Rom selbst, ist die große Zahl der jährlich zuströmenden Fremden aus allen Ländern Europas, wie sie theils müßige Neugierde, theils höhere Motive dahin führen. Noch jetzt ist Rom, wo besonders in religiöser Musik und in Bildnerei das Höchste geleistet wurde, die erste Kunstschule Europas und mit seinen unermeßlichen Schätzen der Vergangenheit ein weites Feld für die wissenschaftliche Forschung. Aber die Römer, die früher mit der Welt ihr Spiel getrieben, scheinen jetzt selbst zur blosen Staffage in der letzten Scene eines historischen Weltdramas geworden zu sein: sie leben zum Theile von der Betrachtung der Fremden, von den Eintrittspreisen, die das europäische Publicum zahlt, um sich die tragische Entwickelung und Zerstörung zu besehen. Was die Vertheilung des Einkommens betrifft, so ist schon mit der Schilderung der Zustände in den zunächst um Rom gelegenen Provinzen auf ein großes Mißverhältniß hingewiesen. Dieses gilt auch, wenn gleich nicht in demselben Grade, von den anderen Provinzen des Kirchenstaats. Erst in neuerer Zeit, vom Jahre 1836 an, sind durch Privatvereine zuerst in Rom, dann in Ancona, Spoleto und Bologna, Sparcassen errichtet worden, die jedoch bis jetzt keine große Ausdehnung erlangt haben. Durch die Noth ist die Bettelei legitimirt. Sehr nachtheilig auf ihre weitere Ausdehnung, weil ihr dadurch eine Art religiöser Weihe zu Theil wurde, hat die Wiederherstellung und in neuerer Zeit sogar die Vermehrung der Bettelmönche gewirkt. Darum gilt die Bettelei für keine Schande und wird von einer zahlreichen Bevölkerung planmäßig und als Beruf

*) Der römische Scudi ist gleich 1 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. Conv.-M.
**) Ueber den Betrieb des Landbaues in der Romagna siehe „Italien."

betrieben. In der Stadt Rom gibt es jetzt gegen 50,000 Eigenthumslose. Das Bedürfniß selbst hat zahlreiche Hilfsanstalten entstehen lassen; aber die ungemeine Ausdehnung derselben zeigt nur und erhöht sogar die Größe des Uebels, ohne ihm abhelfen zu können. Die Summen, worüber die Wohlthätigkeitsanstalten in Rom verfügen, übersteigen beträchtlich diejenigen, welche Paris zu ähnlichem Zwecke verwendet. Der Stadt stehen dafür 820,000 Scudi, theils aus frommen Stiftungen, theils aus der Tesoreria, zu Gebot. Davon kommen 132,000 den dreizehn Gesellschaften zu Gute, welche von 1400 Mädchen, die sich jährlich in Rom verheirathen, nicht weniger als 1000 aussteuern. Auch der Papst läßt jährlich 30 — 40,000 Scudi unter die Armen vertheilen. Die 22 Krankenhäuser, von denen 11 Privatanstalten, fassen 4,000 Personen. Fast eine gleiche Anzahl kommt in den Findelhäusern unter, wo aber das Verhältniß der Todesfälle zu den Aufnahmen äußerst stark und wie 72: 100 ist.

Wenn Rom noch immer eine Schule der geistigen Bildung ist, so ist es dieses mehr doch für das Ausland, als für das Inland, und auch in intellectueller Beziehung scheint endlich die frühere Weltherrscherin der Welt zum Sühnopfer fallen zu müssen. Am meisten Regsamkeit herrscht noch in der Kunst; aber auch auf diesem Gebiete ist die Schöpfungskraft mehr und mehr versiegt und zur blosen reproducirenden Kunstfertigkeit, so wie der Kunstsinn zur wesentlich passiven Fähigkeit geworden, mit feinem Tacte und richtiger Unterscheidungsgabe das einmal Gegebene in's Auge zu fassen. Noch weniger vorwärtsdringend ist die Literatur, die wesentlich nur auf Betrachtung der Vergangenheit gerichtet bleibt. Am Schlimmsten sieht es mit der periodischen Presse aus. Von allen Städten Europas hat Rom verhältnißmäßig die wenigsten Zeitschriften; es besitzt erst seit 1834 eine Art Pfennigmagazin und hatte bis in die neuere Zeit nicht einmal ein umfassendes Intelligenzblatt. Doch wird in den letzten Jahren auch hier mehr gelesen als sonst, und wo man früher nur eine Zeitung in den Kaffeehäusern fand, werden jetzt mehrere theils italienische, theils französische Blätter aufgelegt. Der Volksunterricht im Kirchenstaate ist äußerst dürftig. Alle Nachtheile, die schon unter „Italien" an dem höheren und niederen Schulwesen dieses Landes gerügt wurden, finden sich hier in besonderem Grade. Sehr charakteristisch ist es für den Staat des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche, dessen Herrschaft in früheren Jahrhunderten auch eine geistige war, daß im Budget der Ausgaben nicht mehr als 110,000 Scudi, etwa $\frac{1}{70}$ der Gesammtausgaben, für öffentlichen Unterricht, Künste und Handel ausgeworfen sind. Immer bleibt dieses ein auffallendes Mißverhältniß, wenn gleich verschiedene Bildungsanstalten mit besonderen Dotationen versehen sind. Ueber den Elementarunterricht liegen keine genaueren Angaben vor. Zwar sollen in Rom 372 Elementarschulen mit 482 Lehrern bestehen und sich die Zahl der Schüler auf etwa 14,000 belaufen. Aber Serristori bemerkt richtig, wer den Zustand der unteren

Volksclassen im römischen Gebiete kenne, müsse mit Grund schließen, daß es um das Schulwesen schlimmer stehe, als in den anderen italienischen Staaten. Für den Secundärunterricht kennt man 21 Collegien, unter der Leitung geistlicher Corporationen; derselbe Unterricht für das weibliche Geschlecht ist ausschließend den Nonnen anvertraut. Die 7 Hochschulen des Kirchenstaates haben eine Frequenz von je 200 bis 660 Studirenden; diese letztere auf der in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom Papste Innocenz IV. gestifteten Universität zu Rom. Die Mehrheit der Studenten sind Juristen, wie an den meisten Hochschulen Italiens. Unter diesen sieben Universitäten, von denen nicht weniger als 4 erst im Jahre 1824 gegründet wurden, stehen denjenigen von Rom und Bologna sehr beträchtliche Bibliotheken von je 700,000 und 200,000 Bänden zu Gebote.

Vielleicht noch in höherem Grade, als die anderen Völkerschaften Italiens, sind die Römer mit Geistesgaben ausgestattet. Vor Allem ist ihnen ein lebendiger Schönheitssinn angeboren. Das Gewöhnlichste geschieht mit Grazie. Bekannt ist, daß da und dort auf dem Lande in der Nähe von Rom ein ausgezeichneter Menschenschlag und höchst malerische Trachten zu Hause sind. Doch hat man bemerkt, daß seit etwa dreißig Jahren, mit dem steigenden Elende unter den arbeitenden Classen, diese Nationaltrachten und selbst die körperliche Schönheit und der Frohsinn des Volkes, so wie seine Liebe zur Heimath, mehr und mehr verschwinden. Selbst wenn man Sonntags die Straßen von Rom durchgeht, wo sich hauptsächlich die Landleute versammeln, glaubt man unter einen Haufen von Bettlern gerathen zu sein. Das Bewußtsein seiner Fähigkeiten, der Stolz auf seine Vorfahren, die Betrachtung der gewaltigen Werke des Geistes und der Kraft seiner Ahnen, wenn auch zum großen Theile nur in Trümmern ihn umgebend, dieses Alles flößt indeß dem Römer ein Selbstgefühl ein, das ihn nicht in Gemeinheit und Spießbürgerlichkeit versinken läßt. So zwingt selbst der stolze Bettler in seinen Lumpen den Fremden, wie den Einheimischen, ihn mit einer gewissen Rücksicht zu behandeln. Und wenn man den gemeinen römischen Lastträger sein sauer erworbenes Geld wegwerfen sieht, um auf dem Corso spazieren zu fahren, oder den Signor Conte zu persifliren, so mag ihn wohl der Stolz treiben, sich den Vornehmen gleichzustellen, oder diese zu sich herabzuziehen. Es scheint sich dann jene folgenreiche Eifersucht der Plebejer und Patricier, wenn auch nur in verkleinertem Zerrbilde, vor uns abzuspiegeln, und so wissen also die Römer wenigstens noch zu spielen, was sie nicht mehr sind. Wie die Politik der Päpste den Blick auf die Weltverhältnisse lenkte und über das Kleine und Besondere wegsehen ließ; so hat der Römer auch jetzt noch einen Sinn für das allgemein Bedeutende, während er dem Einzelnen nicht innig sich anschließen mag, oder es mit Härte und Nachlässigkeit behandelt. Darum ist er zwanglos in seinem geselligen Leben; darum knüpfen aber auch in Rom die häuslichen Bande nicht fest. Allein, wie die geistliche Weltherrschaft und die Be-

hauptung ihrer religiösen Würde der römischen Hierarchie stets die Beobachtung gewisser Formen der äußeren Sitte vorgeschrieben hat; so ist dieses selbst bis in die Masse des Volkes hinein nicht ohne Einfluß geblieben. Die Sittenlosigkeit beobachtet wenigstens einige Zurückhaltung; während in Neapel das Cicisbeat offen und ohne Scheu auftritt, wird es in Rom verhüllt getrieben, und so mag man überhaupt eine äußerlich anständige Selbstsucht als die Seele des römischen Volkslebens bezeichnen. In den Gefängnissen des Kirchenstaates befand sich im December 1832 die nicht sehr beträchtliche Zahl von 2,708 Individuen. Zum großen Theile erklärt sich dieses aber aus den unvollkommenen polizeilichen Anstalten, und um so weniger wird man darin einen Maßstab der sittlichen Cultur suchen dürfen.

Dem Stande und der politischen Bedeutung nach verfällt die Bevölkerung des Kirchenstaates in Clerus, Adel, Bürger und Bauern. Der eigentlich regierende Stand ist die Geistlichkeit und in dieser die im Kirchenstaate wohnenden Mitglieder des Cardinalcollegiums, an ihrer Spitze der Papst, als der aus ihrer Mitte ernannte Wahlfürst. Das Cardinalscollegium bestand 1838 aus 5 Cardinalbischöfen, 41 Cardinalpriestern und 9 Cardinaldiakonen *). Das jetzt regierende Oberhaupt des Kirchenstaates ist Gregor XVI., Papst seit dem 2. Februar 1831. Dieses Oberhaupt vereinigt zwar alle Majestätsrechte in seiner Hand; allein jeder Cardinal, und folglich auch der Papst, muß gewisse Sätze beschwören, die zum Theil auf die Staatsregierung Beziehung haben und hiernach als ein Staatsgrundgesetz betrachtet werden können. Ohnehin liegt es in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß fast immer die Päpste dem politischen Corpsgeiste des Wahlkörpers, woraus sie hervorgegangen, unterworfen blieben. Darum hat ihr Titel: „servus servorum" zugleich eine politische Bedeutung, und die Verfassung ist als eine geistliche Aristokratie zu charakterisiren, die nach dem Gesetze des Cölibats nicht durch Geburt, sondern durch Wahl und Weihe, eine Art von Adoption, nach Unten und Oben sich ergänzt und gliedert. Auch die Vertheilung der politischen Gewalten, wenn sie gleich nicht ganz genau nach den Abstufungen der geistlichen Würden sich bemißt, läßt sich im Wesentlichen einer Pyramide vergleichen, die mit ihrer Basis stets aus dem Volke sich erneuert und dann bis zu ihrer Spitze, der dreifachen päpstlichen Krone, aus sich selbst heraus in die Höhe steigt. Denn weit die wichtigsten hohen und niederen Staatsämter sind im unmittelbaren Besitze der Cardinäle oder ihrer kirchlichen Vasallen. Namentlich stehen die Cardinäle, als Präsidenten, nicht blos den höchsten kirchlichen, sondern eben sowohl den obersten Verwaltungs- und Justizbehörden vor. Die jüngsten umwälzenden Ereignisse sind indessen auch für den Kirchenstaat nicht ganz spurlos vorübergegangen, und besonders ist seit der Franzosenherrschaft eine etwas genauere Schei-

*) Genealog.-statist. Almanach. Weimar, 1839. Im Laufe des Jahres 1838 kamen noch vier weitere Ernennungen hinzu.

bung des Geistlichen und Weltlichen eingetreten. Wenigstens sieht man jetzt nicht mehr die Cardinäle unter hochrothen Schirmen und auf weißen Maulthieren die Truppen mustern, nicht in Gold und Scharlach dem Lottospiele vorstehen. Durch diese Veränderungen hat der früher zurückgesetzte römische Adel wieder einige politische Wichtigkeit erlangt. Viele Mitglieder desselben bekleiden jetzt höhere Staatsämter. Unter dem römischen Adel befinden sich mehrere Hauptfamilien, in Folge der Fideicommisse, noch jetzt im Besitze des größten Theiles ihrer Ländereien; aber viele andere Familien sind sehr herabgekommen, und hiernach ist der Adel, zugleich mit dem von ihm so sehr beeinträchtigten Bauernstande, in Armuth und Unwissenheit versunken. Von dem alten, auf seine Abstammung höchst eingebildeten, eigentlichen Feudaladel datiren viele Familien, wie die Orsini, Colonna und andere ihre Entstehung aus einer viel früheren Zeit, als der Adel der anderen europäischen Staaten. Neben diesem Feudaladel bilden die verschiedenen päpstlichen Familien, als das Erzeugniß des Nepotismus, eine zweite, so wie die Emporkömmlinge des Handelsreichthums eine dritte und die zahlreichste Classe, die sich jedoch meist mit der zweiten Classe verschmolzen hat.

Zum Zwecke der Verwaltung ist der Kirchenstaat in Delegationen getheilt, die, wenn ein Cardinal für die Regierung der Provinz abgeordnet ist, Legationen heißen. Außer der Provinz Rom hat jetzt der Kirchenstaat 6 Legationen und 13 Delegationen. Jedem Legaten oder Delegaten ist ein vom Papste ernannter Administrativconseil von vier weltlichen Mitgliedern, doch mit blos berathender Stimme, beigegeben. Unter dem Delegaten stehen in Polizei- und Verwaltungssachen die Governatoren der einzelnen Bezirke. Jede Gemeinde hat einen Municipalrath und einen durch den Gonfaloniere und die Anziani gebildeten Magistrat. Am Hauptorte der Delegation versammelt sich jährlich auf 14 Tage der vom Delegaten präsidirte, alle 2 Jahre zu einem Drittheil zu erneuernde Provinzialrath, dessen Mitglieder districtsweise durch die von den Communen ernannten Candidaten gewählt werden.

Für die wesentlich collegialisch zu administrirende Justiz findet sich an jedem Hauptorte der betreffenden Regierung ein Provinzialgerichtshof der ersten Instanz. Als Gerichtshöfe der zweiten Ordnung bestehen für Civil-, Criminal- und Handelsjustiz in Bologna und Macerata Appellationshöfe für die östlich des Apennins gelegenen Provinzen; so wie in Rom die rota romana, als zweite Instanz für die westlichen Provinzen, und als zweite oder dritte für sämmtliche Civilsachen. In höchster Instanz bestätigt oder verwirft ein Cassationshof, die Segnatura zu Rom, die Urtheile in Civil- und Criminalsachen, und bestimmt das Tribunal, vor dem der Proceß wieder zu verhandeln ist. Endlich urtheilt ein Einzelrichter, der Santissimo Uditore, entscheidend über die Sachen, wofür sich die streitenden Parteien direct an den Papst wenden. Außer diesen ordentlichen Ge-

richten bestehen noch in fünf größeren Städten besondere Handelstribunale, ein jedes durch 2 Kaufleute und 1 Rechtsgelehrten gebildet.

An der Spitze des in drei Divisionen getheilten Militärstaates steht ein Kriegsministerium von 3 Generalen, unter dem Präsidium eines Prälaten. Die Gesammtzahl der päpstlichen Truppen beträgt gegen 19,000 Mann, worunter etwa 4,000 fremde Söldner, besonders Schweizer. Eine päpstliche Kriegsmarine existirt nicht mehr.

In sehr trauriger Lage befinden sich die Finanzen des Staates. Nach einer Durchschnittsübersicht der letzten Jahre betragen die Kosten der Finanzverwaltung beinahe $\frac{1}{4}$ der Bruttoeinnahme, so daß sich das reine Staatseinkommen nicht höher als 7,080,000 Scudi beläuft. Die wichtigsten Quellen desselben sind die Landsteuer (3,280,000 Scudi brutto); Monopole, Mauth und Taxe für Lebensmittel (4,120,000 Sc. brutto); Lotterie, im Bruttoertrage von 1,100,000, im Reinertrage aber nur von 350,000 Scudi (!). Die Ausgaben steigen auf 7,934,000, und das jährliche Deficit auf 854,000 Scudi. Von den Ausgaben kommen auf das Militär gegen 2 Millionen; auf die öffentliche Schuld nicht weniger als 2,680,000. Diese Staatsschuld, die sich auch unter der Regierung des jetzigen Papstes wieder sehr beträchlich vergrößert hat, wird auf mehr als 83 Millionen Gulden angegeben. Im Durchschnitte kommt jährlich die Auflage von 3 Scudi auf jeden Kopf, wobei die Communal- und Provinzialtaxen nicht in Anschlag gebracht sind. Unter der eben bemerkten Eingabe befinden sich nicht die zum größten Theile aus fremden Ländern fließenden reingeistlichen Einkünfte des Oberhauptes der katholischen Kirche. Allein auch diese Geldquelle, die noch im verflossenen Jahrhunderte etwa 3,500,000 Franken abwarf, soll jetzt nicht mehr als etwa $1\frac{1}{2}$ Million ertragen.

Auch an die Spitze der Verwaltung der Finanzen, der Polizei, so wie der auswärtigen Angelegenheiten sind regelmäßig Prälaten gestellt. Der Geist der päpstlichen Politik dem Auslande gegenüber, selbst die äußeren Formen des diplomatischen Verkehrs, sind noch dieselben, wie vor Jahrhunderten. Aber die Waffen, womit sie kämpfte, Bann und Inderdict haben, vom Roste der Zeit angefressen, ihre Schärfe verloren. Man ist in Rom klug genug, ihre Stärke nicht leicht mehr auf die Probe zu stellen. Und wenn gleich die Blitze des Vaticans noch nicht völlig zu Theaterblitzen geworden sind, sondern unter besonderen Umständen wohl noch zu zünden vermögen, so wird doch jetzt eine umsichtige Politik leicht den Ableiter entdecken, um sie unschädlich zu machen. S.

Kirchenvermögen, Kirchengüter. — I. Erwerbsfähigkeit der Kirche*). So lange die christlichen Gemeinden als Erzeugniß fremdländischer Superstition dem Gesetze über die verbotenen Collegia anheim fielen, waren sie von dem Rechte, auf dem Boden des ihnen feindlichen Staates Vermögen zu erwerben, ausgeschlossen. Doch

*) Helfert, von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag, 1834. 2 Bde.

finden wir schon im dritten Jahrhunderte das strenge Gebot durch die Zeit, oft wohl auch durch die anbrechende Ahnung eines großen Sieges des Christenthumes über die alten Götter gemildert; denn das Edict des Licinius vom Jahre 313 befiehlt die Zurückgabe der christlichen Kirchen und anderer den Gemeinden gehöriger Güter (Lactant. de mort. persec. 48). Später wandte der dem Christenthume mehr und mehr sich erschließende Sinn Constantin's des Großen der Kirche reiches Gut, namentlich auch eingezogene Güter heidnischer Tempel zu; und seit im Jahre 321 ein Gesetz das früher einzelnen heidnischen Tempeln durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Constitutionen ertheilte Privilegium der Erbfähigkeit auch den christlichen Kirchen ertheilt hatte, war die Quelle erschlossen, aus welcher über das nun äußerlich gewordene Reich der weltliche Segen in reichem Maße herabströmte. Von dieser Zeit an ist der Satz, daß die Kirchen und kirchlichen Institute als juristische Personen des Vermögenserwerbes fähig seien, ein anerkannter, auch in die neueren Gesetzgebungen aufgenommener Theil des Rechts. Preuß. A. L.=R. II. 11. 193. — Baier. Concord. A. VIII. V.=U. Tit. IV. 59 und Edict über die äußeren Verhältnisse &c. Cap. II. §. 28. 31. 44. — Bad. Ges. v. 1. Mai 1807. §. 9. u. a.). — Freilich hat es zu aller Zeit nicht an Stimmen gefehlt, welche zum Theil unter Berufung auf eine bekannte Stelle der Schrift die Ausschließung der Kirche, als des innerlichen Reiches des Glaubens, von weltlichem Besitzthume gefordert und jene Verfügung des Rechts als den Anfang einer durch alle Jahrhunderte sich hindurchziehenden Depravation der Kirche bezeichnet haben. So sehr aber auch die Geschichte zur Anerkennung des Moments der Wahrheit zwingt, welches in dieser und ähnlichen Behauptungen gelegen ist, und so wenig geleugnet werden darf, daß durch eine lange verderbte Zeit in der Kirche, um mit der Schrift zu reden, das Schauspiel der Argentarier in dem Tempel sich wiederholt habe, und daß eben hierdurch der christliche Sinn, z. B. schon bei den Waldensern, zu jenem Extreme getrieben worden sei, so bestimmt ist doch auf der anderen Seite jene Behauptung zurückzuweisen, weil sie aus einer falschen Auffassung des Begriffes und Wesens der Kirche abfließt. Ueber diese letztere, welche der Kirche die Grundbedingung ihres Wirkens, das Aeußerlichwerden, entziehen will, ist ausführlicher dort gesprochen, wo es galt, zwischen den inmitten der evangelischen Kirche hervorgetretenen Richtungen abzuwägen. Indem wir deshalb auf die dort gelieferte Auseinandersetzung verweisen und, auf dieselbe uns stützend, die Nothwendigkeit eines angemessenen weltlichen Besitzthums der Kirche, als der Gewähr für das freie und selbstständige Wirken derselben, festhalten, bemerken wir, daß die Kirche in Beziehung auf die Weise der Erwerbung in der Regel nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts sich zu richten hat, also z. B. weder rücksichtlich der Erwerbung durch Verjährung privilegirt, noch hinsichtlich der Schenkungen von dem relativen Erfordernisse der Insinuationen befreit ist. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel hat jedoch schon das römi-

sche Recht angeordnet, indem es bestimmt, daß der Erbe von den einer frommen Anstalt hinterlassenen Legaten nicht die sogenannte Falcidische Quart abziehen dürfe, daß bei solchen Vermächtnissen die Nachtheile des Verzugs, also namentlich die Pflicht der Zinsenzahlung, von selbst eintreten, sobald der Erbe innerhalb sechsmonatlicher Frist von der Testamentseröffnung an die Auszahlung nicht bewirkt hat, und daß endlich der mit dem Legate beschwerte Erbe das Doppelte leisten muß, wenn er das Vermächtniß entweder ableugnet, oder ohne Grund es zur gerichtlichen Klage kommen läßt. Das kanonische Recht hat hierzu die weiteren, auch in dem bürgerlichen Leben anerkannten Vergünstigungen gefügt, daß ein Vermächtniß zum Besten der Kirche vor zwei oder drei Zeugen gültig errichtet, und die Vollziehung, so bald nur die Summe feststeht, ganz in den Willen eines Dritten gestellt werden kann, und ein ferneres, durch die Praxis eingeführtes Vorrecht ist, daß, sobald ein Testament nichtig wird, dennoch die der Kirche hinterlassenen Legate aufrecht erhalten werden. (Vergl. Walter K.=R. 8. Aufl. §. 247.)

Auf der anderen Seite ist es jedoch möglich, daß, wie das überfließende christliche Bewußtsein des Staates die Vermögenserwerbung durch die Kirche nicht nur geschehen läßt, sondern selbstthätig fördert, so die Rücksicht auf das Wohl des Staates eine Beschränkung der Kirche herbeiführe. Verfügungen solcher Art, welche bald für den Erwerb bestimmte Grenzen ziehen, bald ihn von der Erlaubniß des Staates abhängig machen, finden sich schon im 13. Jahrhunderte; wie denn z. B. Kaiser Heinrich von Constantinopel im Jahre 1208 verbot, daß die Kirche durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnisse rc. Grundstücke an sich bringe (Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. VI. 135.). Aehnlichen Bestimmungen begegnen wir z. B. für England im Jahre 1205 von Heinrich III., 1279 und 1285 von Eduard I., 1392 von Richard II., für Flandern im Jahre 1293 von dem Grafen Guido, für Brabant im Jahre 1312 vom Herzoge Johann, 1451 von Philipp dem Schönen; in Deutschland in einigen Städteprivilegien im 14. Jahrhunderte (z. B. schon im J. 1306 in Augsburg, welchem das Privilegium verliehen wurde, daß die Grundstücke der Profeßleistenden nicht dem Kloster zufallen, sondern binnen Jahresfrist an andere Bürger veräußert werden sollten [vergl. Moser, von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772. S. 241 ff. und Hahn de eo, quod justum est circa bonorum immob. ad manus mortuas translatione, mit den Anm. des Herausg. in Schmidt Thes. jur. eccl. V. 664]). Sie führen seit dem 16. Jahrhunderte im Allgemeinen den Namen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung an die „todte Hand" (ad manum mortuam) geregelt wird, ein Name, den die Kirche deshalb führt, weil in Folge der Veräußerungsverbote ihr Gut für den allgemeinen Verkehr abstirbt. Das Moment, aus dem sie hervorgegangen, ist die Forderung der Kirche, jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen zu dürfen. Aber auch jetzt, wo das Privilegium der Immunität wenigstens für neuerworbenes Gut als Regel hinwegfällt, haben sie doch

in den Grundsätzen einer wohlverstandenen Nationalwirthschaft ihre Rechtfertigung (s. d. A. „Todte Hand"). Nach dem preußischen Kirchenrechte (Gesetz vom 13. Mai 1833) sollen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische kirchliche Anstalten von den Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Zu denen jedoch, welche mehr als 1000 Thlr. betragen, oder durch welche eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen etwas zu einem anderen, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll, endlich zu allen Schenkungen, Testamenten und Legaten zum Besten ausländischer öffentlicher Anstalten ist die königliche Genehmigung durchaus erforderlich. Zuwendungen dagegen, die zwar einer öffentlichen Anstalt und Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, unterliegen nicht diesem Gesetze, und namentlich gehören hierher die katholischen Priestern für Seelenmessen ausgesetzten Vergütungen, sobald es sich nicht um eigentliche Meßstiftungen handelt. Vorsteher und Verwalter kirchlicher Corporationen, welche gegen das Gesetz Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der vorgesetzten Behörde die Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu beantragen, sind mit einer bis zur Hälfte des angenommenen Betrages ansteigenden Strafe bedroht. Die Verabfolgung von Schenkungen rc. an ausländische Anstalten ohne den Consens des Königs zieht eine Geldstrafe nach sich, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen soll. — In Oesterreich, wo die Amortisationsverfügungen bis auf Karl IV., Maximilian I. und Ferdinand I. zurückgehen (vergl. d. angef. Helfert Bd. I. S. 33. 51 ff.) ist es untersagt, unbewegliche weltliche Güter oder trockene Gefälle, Kuxe oder Berggantheile ohne landesherrliche Bewilligung an Kirchen zu verschenken oder denselben auf länger als 3 Jahre den Besitz zu überlassen. Die kirchlichen Orden und Klöster können von ihren Novizen in der Regel nur eine Mitgift von höchstens 1500 Fl. fordern, und nur die gering dotirten Institute, welche für den Unterricht und die Krankenpflege bestehen, also die Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und Clarisserinnen, die barmherzigen Brüder und Piaristen dürfen 3000 Fl., und zwar ohne landesherrliche Bewilligung, immer nur in beweglichen Gütern annehmen. In den neueren Zeiten ist jedoch den gedachten Instituten, so wie jenen der englischen Fräulein und Mechitoristen, der Elisabethinerinnen, Ursulinerinnen, Salesianerinnen und Redemptoristinnen und den barmherzigen Schwestern gestattet worden, Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Güter von jedem Betrage unter der Bedingung anzunehmen, daß die gemachte Erwerbung der Landesstelle angezeigt werde. Die Erwerbung durch Kauf sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen ist mit landesherrlicher Genehmigung gestattet. Derselben Bedingung unterliegt die Annahme des Erwerbes aus letzten Willen, wiewohl auch hier wiederum zu Gunsten der mit der Krankenpflege und dem Unterrichte beschäftigten Orden eine Ausnahme besteht. Geistliche Ordenspersonen

dürfen ihren Orden nicht mehr zuwenden, als das oben schon erwähnte Dotationsquantum beträgt. Endlich ist zu allen geistlichen Stiftungen die Confirmation des Landesherrn erforderlich. Hierher gehörende Bestimmungen des baierischen Kirchenrechts sind, daß von Legaten und Schenkungen an die Kirche die sogenannte Armen- und Schulquart abgezogen, und außerdem jeder in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse sich ergebende Ueberschuß zum Besten desselben Religionstheils a) für Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen ärmeren Gemeinden, b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Geistlichen, c) zur Fundation neuer Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, e) zu Unterhaltungsbeiträgen für die durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Geistlichen verwandt werden soll. In so fern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, soll dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten und Armen- und Krankenstiftungen dienen (§. 48. 49. des angef. Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse rc.). Ueber die auch in Baiern nothwendige landesherrliche Zustimmung zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens von Seiten der Kirchen, und über die durch frühere Gesetzgebung (namentlich V.-O. v. 13. Octbr. 1764) rücksichtlich der Klöster und Brüderschaften festgesetzten Beschränkungen vgl. Kreittmayr, Anmerk. zu dem Cod. civ. Bav. P. II. c. 2. §. 4. N. 3 ff. P. V. c. 19. §. 39. N. 10 ff. Die Aufrechthaltung der Amortisationsgesetze gehört zu dem Ressort der Kreisregierungen. — In Baden ertheilen (V.-O. v. 10. April 1833) zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 Fl. nicht übersteigenden Schenkung an bereits bestehende Stiftungen die Kirchenministerialsectionen oder die Kreisregierungen, je nachdem die letzteren unter der einen oder der anderen Verwaltung stehen, die nach Landrechtssatz 910 erforderliche Staatsgenehmigung, ohne Unterschied, ob die Schenkungen in beweglichem oder liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet sind oder nicht, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrages der Schenkung nicht übersteigt. Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 Fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrages derselben, so muß die Genehmigung des Ministeriums des Inneren von den Kirchensectionen, beziehungsweise den Kreisregierungen, eingeholt werden. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Inneren auf Vortrag der Kirchensectionen, resp. der Kreisregierungen, die Staatsgenehmigung. Sobald jedoch der Werth solcher Fundationen im Ganzen den Betrag von 3000 Fl. übersteigt, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung, welche von dem Ministerium des Inneren durch das Staatsministerium eingeholt wird. — Nach einer großherzoglich hessischen Verordnung vom 6. Juli 1832 ist bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien an Kirchen und geistlichen Fonds, die Ermächtigung zur Annahme bei

dem Ministerium des Inneren und der Justiz dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 fl. oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist die Entschließung der höheren Behörde erforderlich. — Das kurhessische Kirchenrecht verbietet den milden Stiftungen die Erwerbung unbeweglichen Vermögens überhaupt. In Beziehung auf die Erwerbung durch Vermächtniß fordert eine von der Regierung der Provinz Niederhessen für die katholischen Kirchenprovisionen erlassene Instruction, daß zu jeder Annahme eines über 50 fl. betragenden Vermächtnisses das Domcapitel im Einverständnisse mit der Regierung Entschließung fasse. — Im Großherzogthum Weimar setzt die Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Legaten von Seiten der Kirche die Genehmigung der Immediatcommission voraus, nach dem Gesetz vom 7. October 1823. — Dagegen bedarf es im Herzogthum Sachsen-Meiningen nach § 35 der Verfassungsurkunde zu Annahme von Schenkungen und Stiftungen keiner landesherrlichen Genehmigung, und diese ist nur zur Erwerbung von Grundstücken und Realrechten erforderlich. In ähnlicher Weise verordnet die altenburgische Verfassungsurkunde, daß die Kirchen liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, dagegen Vermächtnisse und Schenkungen annehmen dürfen, wenn sie von lästigen Bedingungen frei sind (§ 160).

Endlich gedenken wir noch der Gestaltungen des französischen Rechts. Das Edict vom Jahre 1749 hatte, wie es in dem berühmten Gutachten des Staatsrathes Portalis über die Articles organiques heißt (bei Hermens, Cultusgesetzgebung. Bd. I. S. 371), bestimmt: que toute fondation, quelque favorable qu'elle fût, ne pourrait être executée sans l'aveu du magistrat politique; il ne permettait d'appliquer aux fondations que des biens d'une certaine nature (namentlich keine unbeweglichen), il ne permettait pas que les familles fussent depouillées de leurs immeubles, ou que l'on arrachât de la circulation des objets qui sont dans la commerce. An die Stelle desselben traten die §§. 73, 74 der Articles, welche bestimmen: (73) Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constistues sur l'état: elles seront acceptées par l'évêque diocésain, et ne pourront être executées qu' avec l'autorisation du gouvernement. (74) Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenants, ne pourront être affectés à des titres ecclesiastiques, ni possedés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions." Aber schon der Code (A. 910) machte es nicht zur Regel, daß die Kirchen als öffentliche Anstalten kein Grundeigenthum besitzen könnten, sondern forderte nur bei jeder Schenkung oder einem Vermächtnisse die specielle Autorisation des Gouvernements, eine Verfügung, welche der Staatsrath Bigot-Préameneu in der

Sitzung des gesetzgebenden Corps vom 2. Flor. A. d. durch die Erwägung motivirte, daß zwar das Gouvernement von der Masse des Kirchengutes Kenntniß zu nehmen und jeden exces condamnable zu verhindern berechtigt sei, daß es jedoch wünschenswerth sei: que l'esprit de bienfaisance répare les pertes, que ces établissemens ont faites pendant la révolution. — Die Aufzählung der auf dieser Grundlage erlassenen Gesetze, welche darlegen, daß die Articles ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung schon früh verloren haben, liefert Hermens a. a. O. S. 525. Insbesondere bestimmte das Décret impérial concernant les fabriques v. 30. December 1809. Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'évèque diocésain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'état sur le rapport de notre ministre des cultes.

II. Die Vermögenssubstanz. Die Kirchensachen (im Allgemeinen res ecclesiasticae) werden nach dem katholischen Kirchenrechte in geweihte und in kirchliche Sachen im engeren Sinne geschieden. Die ersten dienen zum unmittelbaren Gebrauche beim Cultus und empfangen ihre Bestimmung durch eine sacramentalische Handlung, welche bald eine Consecration ist, wie bei Kirchen, Altären, Kelchen und Patenen, bald eine Segnung, wie bei den Gottesäckern, Glocken, Meßparamenten u. s. w. Gegenständen solcher Art legt das Kirchenrecht den Charakter der Heiligkeit bei, in dessen Gefolge sie aus den Verhältnissen des weltlichen Verkehrs heraustreten. Die sogenannten kirchlichen Sachen im engeren Sinne sind dagegen dem Kirchenzwecke in mittelbarer Weise dienstbar, indem sie zur Bestreitung der äußeren Bedürfnisse der Kirche bestimmt sind. Die Rücksicht auf diesen Zweck hat zu mancherlei Beschränkungen in Beziehung auf die Veräußerung geführt, aber nur in dieser Beziehung unterscheiden sich die eigentlichen Kirchengüter von jedem anderen weltlichen Besitzthum. Nach der besonderen Bestimmung lassen sich unter den letzteren wiederum das Kirchenvermögen (peculium ecclesiae), aus dem der eigentliche kirchliche Aufwand bestritten wird, und die Güter und Einkünfte unterscheiden, die insbesondere zum Unterhalt der für den Dienst der Kirche bleibend angestellten Geistlichen bestimmt sind. Diese bilden dann in ihrer Totalität das Beneficium, die Pfründe (vergl. d. A.). Einzelnen der zu ihnen gehörenden Rechte, insbesondere dem Zehntrechte, schreibt allerdings das kanonische Recht die spirituelle Natur zu, vermöge deren sie von dem weltlichen Verkehre schlechthin ausgeschlossen, die Laien zum Erwerbe unfähig sein sollen; doch ist, wie in dem Artikel Zehnten auszuführen sein wird, diese Auffassung nie zu allgemeiner Anerkennung gekommen. — Die evangelische Kirche hat keinen sacramentalischen Ritus, durch welchen die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes geheiligt werden, wenn schon auch sie für die letzteren die gebührende, durch die Ahndung des Staates gesicherte Achtung fordert. Dagegen hat sie jene Verfügungen des kanonischen Rechts über die

Veräußerung des Kirchenguts beibehalten. — Zu den kirchlichen Sachen werden endlich oft als dritte Art die Güter solcher Stiftungen gerechnet, die zunächst der thätlichen Uebung christlichen Sinnes dienen sollen, wie Hospitäler und ähnliche Verpflegungsanstalten, die kirchlichen Schulen und Seminarien u. s. w. Rücksichtlich dieser und ihres Verhältnisses zu dem Staate, in dessen Folge häufig manche Modificationen in der Verwaltung herbeigeführt worden sind, ist auf die betreffenden Artikel selbst zu verweisen.

III. Subject des Eigenthums. Rechte des Staates auf das Kirchengut. Die Frage, wem das Eigenthum an dem Kirchengute zustehe, ist eine der bestrittensten im Gebiete des kirchlichen Rechts, und schon vor Jahrhunderten war man darüber im Zweifel, ob die allgemeine Kirche, ob der Papst, ob der Clerus, ob die Armen, ob die Nationalkirche, ob endlich die einzelne Kirche als Subject betrachtet werden dürfe, oder ob es statthaft sei, mit manchen neueren, namentlich französischen Schriftstellern, den Staat für das berechtigte Subject zu halten. Wir müssen uns versagen, hier diese Controverse nach allen Seiten hin durchzusprechen; aber Eines müssen wir doch mit allem Nachdrucke hervorheben: dem Staate steht nicht das Eigenthum an dem Gut der Kirche zu, und wenn dieses doch behauptet wird, so ist dieses nur die Manifestation einer von allem kirchlichen Bewußtsein abgelenkten Gesinnung und eine Verleugnung des auf dem Boden der Geschichte erwachsenen Rechts und der deutschen Friedensverträge insbesondere. Das Recht der Kirche, Eigenthum zu erwerben, ist der Ausfluß der von dem Staate ihr zugestandenen Persönlichkeit. Die ältesten, hierher gehörenden Gesetze betrachten als das Subject, welchem diese beigelegt wird, die einzelnen kirchlichen Gemeinden (z. B. c. 4. Theod. cod. de episc. 16, 2.), und auch die älteren Concilien fassen das Verhältniß in dieser Weise (z. B. das erste Concil von Orleans v. J. 511). In Folge der ältesten Gestaltung auf dem Boden der kirchlichen Verfassung wurde aber unter der Gemeinde die bischöfliche Kirche verstanden, als der Mittelpunct des kirchlichen Lebens nach Außen wie nach Innen. Später entstanden jedoch, nachdem die christliche Lehre sich zur allgemeinen Anerkenntniß hindurchgerungen, als kleinere, abgeschlossene Kreise, die Parochieen (s. d. A.) oder Pfarrgemeinden, so daß nunmehr diese rücksichtlich des ihnen bei der Ausbildung der Parochialverfassung überwiesenen, oder für ihre besonderen kirchlichen Zwecke gestifteten Vermögens als das berechtigte Subject betrachtet wurden. Mit ihnen in gleichem Verhältnisse standen die einzelnen kirchlichen Institute, denen mit der Persönlichkeit auch das Recht des Erwerbes durch die Kirchengewalt beigelegt worden war. Hierbei muß jedoch sogleich zugestanden werden, daß im Leben jenes Eigenthumsrecht der Gemeinden weniger hervortritt, denn die Ordnung des kirchlichen Wesens und mit ihr die Verwaltung des Kirchengutes ist in den Händen des mit dem Regiment der Kirche betrauten Clerus; die Gemeinden also treten nach dem gemeinen Rechte nicht selbst-

ständig auf, sondern sie werden in dieser Beziehung durch die ihnen vorgesetzten Geistlichen repräsentirt. Ein ähnliches Verhältniß findet auch in der evangelischen Kirche Statt. Mehr als in der katholischen Kirche hat man inmitten dieser die Idee eines Staatseigenthums der Kirchengüter geltend zu machen versucht, wie es denn zu allen Zeiten das Unglück der evangelischen Kirche gewesen ist, sofort jede subjective Ansicht als die ausschließlich berechtigte auf sich anwenden lassen zu müssen; aber das Leben hat doch die Wahrheit fast überall treu bewahrt. Der Satz, daß das Eigenthum der Kirchengüter den Gemeinden und selbstständigen Instituten zustehe, ist ein Theil des gemeinen Rechts geblieben. In gleicher Weise ist jedoch auch die Regel anerkannt, daß das Recht der Gemeinden von dem Kirchenoberen ausgeübt werde. Haben aber hierin die Ideen des kanonischen Rechts ihre Herrschaft behauptet, was durch die Geschichte der Reformation selbst in der einfachsten Weise sich erklärt, so dringt doch wiederum auch hier der Grundzug der evangelischen Kirchenverfassung hindurch, denn überall werden die Gemeinden für berechtigt gehalten, ihr Recht am Kirchengute selbstständig zu vertreten. Daß sie ein selbstständiges Verwaltungsrecht unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden üben können, ist unbezweifelt und in den neueren Gesetzgebungen thatsächlich anerkannt (vergl. unten und den Artikel „Kirchenverfassung, evangelische"), welche oft, wie wir unten zu erwähnen haben werden, auch den Rechten der katholischen Kirchengemeinden einen weiteren Spielraum eröffnet haben. Der Behauptung endlich, daß das Eigenthum an dem Kirchengute nicht der kirchlichen, sondern der Civilgemeinde zustehe, brauchen wir wohl nicht erst besonders als einer unhaltbaren zu gedenken. Unter anderen finden wir sie in dem Avis du conceil d'État vom 2—6 Pluv. a. XIII., welches die Frage: si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères, qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18 germinals a. X entscheidet: que les dits églises et presbytères doivent être considerées comme propriétés communales (Hermens a. a. O. Bd. II. S. 315). Aber schon früher hatte in Frankreich die Theorie der Kirche das Eigenthum an ihnen abgestritten (vergl. z. B. die Ausführungen in l'Esprit ou les principes du droit canonique. Avign., 1760).

Viel mehr bestritten ist die Frage über das Eigenthum an den Gütern erloschener geistlicher Stiftungen, denn nicht weniger als vier Ansichten kreuzen sich hier, von denen die eine jene Güter fortwährend als kirchliche betrachtet wissen will, die andere den Rückfall an die Stifter oder deren Nachkommen verlangt, die dritte das sogenannte Miteigenthum des Staates in Alleineigenthum übergehen läßt, während die vierte wie bei erblosen Gütern den Heimfall an den Staat als die rechtliche Folge behauptet (vergl. die literarischen Nachweisungen bei Klüber, Staatsrecht §. 533). Bei der Entscheidung dieser, namentlich bei Gelegenheit der Aufhebung des Jesuitenordens vielfach durchgestrittenen Frage ist zuvörderst von der Ansicht, welche ein Eigenthum

der Landeskirche oder der allgemeinen Kirche behauptet, völlig zu abstrahiren, da diese, wie Eichhorn mit Recht sagt, als juristisches Unding betrachtet werden muß. Deshalb wird, da auch die zuerst von Hugo de Groot de jure belli et pacis II. 3. 19. aufgestellte, dann z. B. von v. Stock, Ausführung einiger gemeinnützigen Materien (Halle 1784) S. 22 vertheidigte Theorie des Miteigenthums weder geschichtlich, noch auch aus dem Wesen des Staates sich rechtfertigen läßt, zunächst hier wieder zum Grunde zu legen sein, was oben über das Eigenthumsrecht der geistlichen Institute und Gemeinden gesagt worden ist. So wird denn also hier die Regel gelten müssen, welche auf das Vermögen erloschener Corporationen überhaupt in Anwendung zu bringen ist; die Güter erloschener kirchlicher Institute sollen, sobald die Rückgabe an die Erben des Stifters fundationsmäßig nicht vorbehalten ist, unter die Verfügung des Staates, in welchem sie belegen sind, kommen. Diese ist jedoch nicht eine unbeschränkte; denn der besondere, bei der Stiftung zunächst beabsichtigte Zweck soll ja zugleich auch dem allgemeinen Zwecke der Kirche dienen; deshalb besteht für den Staat die Verpflichtung, jene Güter nunmehr diesem zuzuwenden, beziehungsweise die Innovation der Stiftung zu verordnen. Diesen Grundsatz haben denn auch viele neuere Gesetzgebungen anerkannt, indem sie bald die Einziehung des Vermögens eingegangener Kirchen und Stiftungen zu einem allgemeinen Kirchenfonds ordnen, wie das nassauische die Bildung des Centralkirchenfonds betreffende Edict vom 9. October 1827, die sachsen-meiningensche Verf.-Urk. §. 33, bald im Allgemeinen die Verwendung zu ähnlichen Zwecken vorschreiben, wie die Verfassung von Kurhessen §. 138, von Altenburg §. 155. 161, Königreich Sachsen §. 60. Nur zum Theil hiervon abweichend bestimmt das badische Constitutionsedict vom Jahre 1807: „Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen" (was nicht richtig, und wohl nur der Nachklang des Deputationshauptabschiedes vom Jahre 1803 ist), und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staate, jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenpflegungen u. s. w., anderweit hinlänglich zu begründen. Daß die Verwendung jenes Gutes nur zum Besten derselben Religionspartei erfolgen dürfe, setzen wir ohne Weiteres voraus; die sogenannte Reformation, die Zuwendung an eine andere Religionspartei, erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn das eigenthumsberechtigte Subject, also die Gemeinde, die Religion verändert. Diese Frage ist im Gefolge der neueren Gestaltungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche in Preußen wieder zu einer großen praktischen Bedeutung gelangt, und wird dort ihre Lösung erhalten, wo von der Kirchenvereinigung oder Union im Zusammenhange wird gesprochen werden. —

Endlich ist hier auch noch der Verwandlung des Kirchengutes in

Staatsgut oder der Säcularisation und des sogenannten Obereigenthums zu gedenken, in welchem ihre Berechtigung gesucht zu werden pflegt. Wir behalten für diese einen besonderen Artikel vor; doch können wir diesen Abschnitt nicht schließen, ohne die Bemerkung, daß das Rechtsbewußtsein in den neueren deutschen Gesetzgebungen versöhnend der Kirche die Erhaltung ihres Gutes verbürgt hat (vergl. baierische V.-U. Tit. IV. §. 9, 10, badische V.-U. §. 20. vergl. mit dem angeführten Edict von 1807 §. 9, würtembergische V.-U. §. 77, 82, großherz. hessische V.-U. §. 43, 44, sachsen-coburgische V.-U. §. 29, 30, sachsen-weimarische V.-U §. 33, kurhessische V.-U. §. 138, sachsen-altenburgische V.-U. §. 155, königl. sächsische V.-U. §. 60).

IV. Die Verwaltung und Verwendung. 1) Geschichtliche Umrisse. Der Grundsatz, daß die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes dem Bischofe zustehe, ist durch die ältesten Kirchenversammlungen anerkannt. Eben so bestimmt aber stand fest, daß an ihr das bischöfliche Presbyterium Antheil zu nehmen habe, an dessen Zustimmung der Bischof bei wichtigeren Angelegenheiten überhaupt gebunden war. Die Einsicht in diese Verhältnisse vermitteln die Feststellungen der Synode von Antiochien im Jahre 341, nach welcher „der Bischof zwar die Verwaltung üben, das Presbyterium aber von der Substanz des Vermögens in Kenntniß erhalten werden soll. Die Verwendung der Einkünfte, und zwar im Fall des Bedarfs auch zu dem eigenen Besten, ist nicht minder in die Hände des Bischofs gelegt; aber ihm zur Seite steht die Provinzialsynode, welche jedwede Zuwendung an seine Hausgenossen und Freunde ahndet, selbst wenn sie mit Zustimmung des Presbyteriums geschehen ist." Als unmittelbare Gehülfen bei der Verwaltung finden wir die Oekonomen, deren Anstellung das ökumenische Concil von Chalcedon im Jahre 451 allen Bischöfen befohlen hatte; aber daß schon früher es in vielen Kirchen Beamtete solcher Art gegeben haben müsse, zeigt uns die Fassung des Kanons selbst und ist auch aus früheren Urkunden zu erweisen. — Rücksichtlich der Verwendung selbst war von jeher der Grundsatz festgehalten worden, daß den Dienern der Kirche und den Armen, Mühseligen und Beladenen ein Anspruch zustehe. Später finden wir eine durch die Observanz begründete Eintheilung aller Einkünfte in drei Theile, so zwar, daß ein Drittel für den Bischof, ein zweites für den Clerus, ein drittes für den Unterhalt der Kirchengebäude und die Kosten des Gottesdienstes (die sogenannte fabrica ecclesiae) verwendet werden sollte. So ist es, wie die Concilien von Braga I. im Jahre 563, Tolet IV. im Jahre 633, Tolet IX. im Jahre 655 bezeugen, in Spanien gehalten worden. In Gallien dagegen war für die Armen, denen unmittelbar beizustehen Bischof und Clerus nach jener Gestaltung für verpflichtet gehalten wurden, ein besonderer Theil ausgeworfen, so daß mithin die Einkünfte in vier Theile gesondert wurden (vergl. Concil von Orleans I. vom Jahre 511). Dieselbe Einrichtung wird schon im 5.

Jahrhunderte für die römische Kirche als allheiliger Gebrauch erwähnt, und ist (vergl. die Stelle aus einem Briefe Gregor's d. Gr. im Decretum Gratian's c. 30. C. XII. qu. 2) von dieser aus namentlich dadurch verbreitet worden, daß den in Rom ordinirten Bischöfen die Einführung in ihren Kirchen anbefohlen zu werden pflegte. Später, als die Parochialverhältnisse mehr und mehr sich consolidirten, wurde der Grundsatz, daß der Bischof das Kirchengut dispensire, zwar fort und fort anerkannt, aber das Recht der einzelnen Kirche auf die Einkünfte des von ihr erworbenen Gutes trat mehr in den Vordergrund, denn zunächst sollten diese zu ihrem Besten, und erst im Falle der Entbehrlichkeit für andere bedürftige Kirchen verwandt werden (vergl. z. B. den Beschluß der Synode von Carpentras v. 527). Mit der Entstehung der Pfründen ist diese Scheidung vollendet; die Einkünfte aus den der einzelnen Kirche angehörenden Grundstücken, die Zehnten und Oblationen, welche die Parochianen darbrachten, wurden als einheitliche Masse betrachtet, und als solche mit dem geistlichen Amte in eine Verbindung gebracht, in der sie in den Begriff des Beneficiums übergehen. Seit dieser Zeit mußte das Dispensationsrecht, wie dieses die älteren Quellen auffassen, in der Regel als aufgehoben betrachtet werden. Dem Bischof stand fortan nur die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung des Beneficiaten zu, während es diesem überlassen blieb, nach seinem Gewissen wohlzuthun und mitzutheilen, anstatt daß früher für diesen Zweck ein Theil der Kircheneinkünfte ausschließlich bestimmt gewesen war. Eben so ging mit dieser Gestaltung oft auch der besondere Fonds für die Kirchenfabrike verloren, und es tritt an seine Stelle die Beitragspflicht des Beneficiaten und der Gemeinde, wo nicht entweder neue Stiftungen der Kirche ein für diesen Zweck bestimmtes Vermögen zugewendet haben, oder ein Theil der Oblationen und anderer unständiger Einkünfte von jeher dafür gewidmet geblieben ist. Eine Spur der alten Eintheilung hat sich eine Zeit lang in dem Viertheil aller Zehnten erhalten, der dem Bischof von der Parochialkirche geleistet wurde, aber gleich dem Legatenviertel in Deutschland nicht dauernd praktisch geworden ist. Nicht aber für die Parochialkirchen allein, sondern auch für den Bischof und sein Capitel wurde die Theilung des Vermögens vollzogen. Die Idee des ganzen Capitelsinstitutes ist die Gemeinschaft mit dem Bischof; aber wenige Jahrhunderte nach der allgemeinen Einführung desselben in Deutschland durch das Concil von Aachen 816, hatte der im Anfang sich lebendig äußernde Gemeingeist sich verloren, die Stifter lös'ten das Zusammenleben auf, und aus der bisher den einzelnen Kanonikern geleisteten Verpflegung wurden auch den Anwesenden nicht verkümmerte Pfründen, welche in ihrer Totalität das von dem bischöflichen Mensalgute und den hier gewöhnlich erhaltenen Kirchenfabriken ganz verschiedene Stiftsvermögen bilden. Für die Armen mochten die Klöster sorgen oder die Hospitäler, denen die unermeßlich reichen verweltlichten Stifter diese geist-

liche Sorge überließen. Nachdem wir solchergestalt die geschichtlichen Gestaltungen kürzlich erwogen, lassen wir

2) die Grundsätze des geltenden Rechts über die Verwaltung der Kirchengüter folgen.

a) Katholische Kirche. α) Gemeines Recht. Die Verwaltung des Kirchengutes, mit Ausnahme der der unmittelbaren Administration der Beneficiaten unterworfenen Pfründgüter, ist in die Hände des Bischofs gelegt. Ueber das Stifts- und Klostergut üben dagegen die Verwaltung unter bischöflicher Aufsicht die Prälaten, welche die Stelle des Eigenthümers vertreten, und denen die Gesetze ein nur durch die verbotene Veräußerung (vergl. unten) und die nothwendige Verwendung zum Besten der Kirche beschränktes Dispensationsrecht beilegen. Die unmittelbare Verwaltung führen dagegen unter der Aufsicht der Bischöfe und Prälaten die dafür unter dem Namen von Oekonomen, Kirchenpuraten, Provisoren, Kirchenvorstehern, Kirchenältesten, Heiligenpfleger rc. besonders bestellten Beamteten. Das Recht der Ernennung ist an und für sich ein unbeschränktes, doch kann in Folge eines Vorbehaltes bei der Stiftung oder observanzmäßig dem Patron in dieser Beziehung ein bestimmter Antheil eingeräumt, oder nach dem Herkommen, oder in Folge der Staatsgesetzgebung (vergl. unten) auch die Gemeinde zur Concurrenz berechtigt sein. Für das Verhältniß dieser Verwalter zu der Kirche hat das Recht die Grundsätze über das Verhältniß des Vormunds zu dem Mündel für anwendbar erklärt, weshalb es an ihrem Vermögen der Kirche ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zugesteht, und von ihnen die Aufstellung eines Inventars und jährliche Rechnungsablegung fordert (Clem. 2. de relig. dom.). Ueber die Verwaltung selbst hat das gemeine Recht keine speciellen Vorschriften; aus der Bestimmung des Amtes und aus seinem Verhältnisse zu der bischöflichen Gewalt ergibt sich jedoch, daß, von besonderen Instructionen und particularen Rechtsbestimmungen abgesehen, als in den Geschäftskreis der Verwalter gehörig gerechnet werden müssen (vergl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 773): 1) die Veräußerung natürlicher Früchte, wo diese nicht als solche etatsmäßig zu verwenden sind; 2) die Verpachtung der Kirchengrundstücke; 3) die Beitreibung betagter Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und selbst die Kündigung und Beitreibung des Capitals, wo dieses gefährdet ist; 4) das Quittiren über eingezogene oder zurückgezahlte Kirchengelder und die weitere zinsbare Anlegung sowohl dieser, als der verwertheten Naturalbezüge; 5) die Sorge für die Wiederherstellung der Kirchengebäude, rücksichtlich derer nach gemeinem Rechte der Beweis nützlicher Verwendung zur Justification der Ausgabe genügen muß. Dagegen setzen Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirche verpflichtet werden soll, in jedem Falle die Genehmigung des Kirchenoberen voraus; und wo sie ohne diese von dem Administrator abgeschlossen wurden, verpflichten sie die Kirche nur so weit, als die Verwendung in den Nutzen der letzteren erwiesen werden kann. Gegen autorisirte Geschäfte hat die Kirche nur die

Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung. Absolut ausgenommen aber ist von den Befugnissen der Verwalter die Veräußerung der Vermögenssubstanz, über welche kirchliche und weltliche Gesetze sehr früh schon mancherlei beschränkende Verfügungen getroffen haben. Aus diesen ist der allgemeine Grundsatz entwickelt, daß jede Veräußerung im weitesten Sinne (also nicht blos Verkauf, Tausch oder Schenkung, sondern auch die Einräumung einer Specialhypothek oder Servitut, die Infeudation, die Vererbpachtung bereits cultivirter Grundstücke) eine gerechte, gehörig constatirte, von dem Kirchenoberen anerkannte Ursache und die Zustimmung der Berechtigten voraussetze. In ersterer Beziehung erklären die Gesetze die Veräußerung, zuvörderst der beweglichen ohne Ausnahme, dann der unbeweglichen alsdann für statthaft, wenn gültige Schulden der Kirche bezahlt werden müssen, oder wenn es gilt, in allgemeiner Noth die christliche Liebe zu erweisen. Aber auch der Nutzen ist als hinlängliches Motiv der Alienation, wiewohl nicht geheiligter Sachen, anerkannt. Die Prüfung dieser Gründe ist die Sache des Kirchenoberen, der seine Zustimmung in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausspricht, nachdem die Einwilligung der Betheiligten, also insbesondere bei der Veräußerung von Stiftsgut die des Capitels, bei der Alienation des Vermögens von Patronatkirchen jene des Patrons, erfolgt ist (s. d. Art. Patronatrecht). Eine Verordnung von Paul II. (c. un. Extr. comm. de rebus eccl. non alien.) schreibt zwar in allen wichtigeren Fällen die Einholung des päpstlichen Consenses bei schweren Strafen vor, doch ist sie in Deutschland überhaupt nicht recipirt worden, und auch der von manchen Schriftstellern aus dieser Decretale abgeleitete, in Wahrheit aber viel ältere Eid (vergl. Devoti institt. canon. I. 726 der Genter Ausg. von 1836), in welchem der Bischof versprechen mußte, „daß er seine Tafelgüter selbst mit Genehmigung seines Capitels ohne die päpstliche Genehmigung nicht veräußern werde", hat bei den jetzt in vielen deutschen Diöcesen bestehenden Verhältnissen seine Bedeutung verloren. — Jener Solennitäten bedarf es indessen nicht, wo es sich um Veräußerung beweglicher Sachen geringeren Werthes, oder um Verleihung unbebauter Gundstücke zu Erbzinsrecht, oder um Wiederverleihung zu Erbzins oder Lehn gegebener Grundstücke nach dem Aperturfalle, endlich um Einräumung einer Generalhypothek an den Kirchengütern handelt. In allen anderen Fällen ist die unförmlich geschehene Veräußerung nichtig, weshalb sie immer von den Vertretern der Kirche widerrufen, die veräußerte Sache von jedem Besitzer vindicirt werden kann. Aber auch gegen eine unter den gesetzlichen Solennitäten vollzogene Alienation wird die Kirche, wenn sie eine Verletzung nachweisen kann, restituirt. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind unter dem Einflusse der

β) Staatsgesetzgebung über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes in der neueren Zeit bedeutend modificirt worden. Steht es einmal fest, daß der Kirche an ihrem

Gute das Eigenthum zustehe, so wird ihr Recht, die Verwaltung selbst zu führen, nicht bezweifelt werden können, was auch neuere Gesetze bald ausdrücklich, bald mittelbar anerkannt haben (vergl. die Nachweisungen bei Droste-Hülshoff, Grundsätze des germ. K.-R. I. 208). Auf der anderen Seite hat der Staat aber auch den aus seinem Majestätsrechte unmittelbar abfließenden Beruf, die Verwaltung seiner Oberaufsicht zu unterwerfen, und die Verwendung zu den von ihm anerkannten stiftungsmäßigen Zwecken zu controliren, ein Grundsatz, dem insbesondere auf die Verwaltung des eigentlichen Kirchenfonds in vielen Ländern umfassende Anwendung gegeben worden ist. Hierbei ist der leitende Gesichtspunct in der Regel der gewesen, daß zunächst der Pfarrgemeinde eine lebendigere Theilnahme an der Verwaltung eröffnet werden müsse, da diese, wie wir oben schon nachgewiesen, als Subject des kirchlichen Eigenthums zu betrachten ist. Diesem Zwecke dienen z. B. in Würtemberg die unter Leitung des ersten Ortsgeistlichen und des ersten Ortsvorstehers gestellten, mit dem Stadt- oder Gemeinderathe identischen Stiftungsräthe, beziehungsweise die mit der Besorgung der currenten Geschäfte beauftragten Kirchenconvente, als ständige Ausschüsse derselben; in Baden die Kirchenvorstände, welche aus den von den Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern bestehen und von dem Ortspfarrer und den ersten weltlichen Vorgesetzten geleitet werden; im Großherzogthum Hessen Collegien gleiches Namens, welche aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Beigeordneten und einer Anzahl unständiger Mitglieder bestehen; in Baiern besondere, aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magistrats, auf den Dörfern des Gemeindeausschusses, und einer Anzahl besonders gewählter Mitglieder bestehende Kirchenverwaltungen (vergl. Haberstumpf, die neue Kirchenverwaltung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834. Sulzbach, 1838). Hiernächst ist den weltlichen Behörden eine Controle der Verwaltung, gewöhnlicher die letztere selbst in zweiter Instanz, nur unter Mitaufsicht des Bischofs, übertragen (vergl. § 37, 38 der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830 erlassenen Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betr.); endlich ist die Genehmigung von Veräußerungen der Substanz von Seiten der weltlichen Behörden, oft des Regenten selbst, neben der Zustimmung des kirchlichen Oberen, als absolutes Erforderniß bezeichnet worden. Der beschränkte Raum verbietet uns, in eine Darstellung der in den einzelnen Ländern festgestellten Verhältnisse hier einzugehen, weshalb wir uns begnügen müssen, sowohl rücksichtlich der bezeichneten Puncte, als in Beziehung auf den durch das Territorialrecht nicht selten verengerten Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens, auf die von Andreas Müller in dem Lexikon des Kirchenrechtes unter dem Artikel „Kirchenvermögen" über die Bestimmungen des österreichischen, preußischen, baierischen, würtembergischen, sächsischen, hannöverischen, badischen, großherzoglich hessischen und weimarischen Kirchenrechts, so wie

auf Longner's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübingen, 1840) zu verweisen. Minder als das eigentliche Kirchengut ist dagegen das Pfründgut von diesen Gesetzen berührt worden, dessen Verwaltung mit Vorbehalt der Aufsicht der weltlichen Behörden fast überall den Beneficiaten selbst überlassen geblieben ist (vergl. z. B. den § 38 der angeführten Verordnung vom 30. Jan. 1830). — Eine hier einschlagende, sehr controverse Frage, deren wir zuletzt noch gedenken müssen, betrifft das Recht des Staates, die Innovation, das ist die Umwandlung bestehender kirchlicher Stiftungen von dem Kirchenoberen zu fordern. Durch die besonderen Verhältnisse kann hier eine Schranke gezogen sein; aber im Allgemeinen wird das Recht des Staates nicht bezweifelt werden können, daß er die kirchlichen Institute auf der wissenschaftlichen und sittlichen Höhe erhalte. Wir führen in dieser Beziehung ein treffliches Wort Schleiermacher's an, der in den kirchenrechtlichen Untersuchungen (Berlin, 1829) sagt: „Auch was gewisse aus alter Zeit herrührende kirchliche Stiftungen betrifft, deren Zwecke der Zeit nicht mehr angehören und mit dem Geiste der fortgeschrittenen Erkenntniß, mit der erlangten sittlichen Einsicht in Widerspruch sind, so wird man wohl kaum fordern können, fortdauernd bei dem todten, oder doch bereits abgestorbenen Buchstaben stehen zu bleiben; und obwohl sich ein bloses Einziehen von Seiten des Staates, so daß der Ertrag nur den Staatsbedürfnissen im engeren Sinne zufallen soll, nicht rechtfertigen läßt, so wird doch gegen eine Verwandlung und Umbildung oder — um uns so auszudrücken — gegen eine Umdeutung der alten oder veralteten Stiftung, so daß sie als eine erneute, dem fortgeschrittenen geistigen und sittlichen Standpuncte und dem veränderten Bedürfnisse der Zeit entspreche, gegen eine Verwendung für verwandte, geistige und sittliche Zwecke, sich schwerlich eine gegründete Einwendung aufstellen lassen. Denn nichts, was zwecklos oder erstorben ist, kann Anspruch machen, länger als lebend behandelt zu werden, und dadurch dem wirklichen Leben einen Theil der ihm zustehenden Kraft zu entziehen."

b) Evangelische Kirche.

Das evangelische Kirchenrecht hat im Allgemeinen die Grundsätze des kanonischen Rechts über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Stellung der Verwalter zu der Kirche beibehalten; an die Stelle der Bischöfe aber sind die landesherrlichen Consistorien getreten. Das mehr und mehr sich Bahn brechende Anerkenntniß des Grundzuges der Reformation, der berechtigten Stellung der Gemeinden dem Regimente gegenüber, hat jedoch auch auf die Verwaltung des Kirchengutes einen bestimmenden Einfluß geäußert, in dessen Folge in vielen Ländern die Thätigkeit der Kirchenpfleger, Kirchenväter u. s. w. unter die unmittelbare Aufsicht der Presbyterien, Kirchenconvente, Kirchengemeinderäthe, Kirchencollegien rc. gestellt worden ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in dem Artikel „Kirche, evange-

lische" gelieferte Darstellung der Verfassung, welche zugleich über den den Consistorien in Beziehung auf das Kirchengut eröffneten Wirkungskreis und die diesfallsigen Modificationen einzelner neuer Gesetzgebungen, z. B. in Preußen, die nöthigen Mittheilungen gewährt.

V. Vorrechte der Kirchengüter. Bewogen durch die Rücksicht auf die Bestimmung des Kirchengutes, hat der Staat dasselbe mit manchen allgemeinen Vorrechten ausgestattet. Hierher gehört zuvörderst 1) die Bestimmung, daß gegen eine geistliche Anstalt, welche ihr entzogene Grundstücke oder Rechte zurückfordert, nur eine vierzigjährige Verjährung schützen soll. Nach einer auch auf das Abendland und die römische Kirche ausgedehnten Verordnung Justinian's sollte sogar ein Zeitraum von 100 Jahren erforderlich sein (c. 23. Cod. de sacros. eccl. I. 2); doch wurde diese Aeußerung überfließender Liberalität von dem Kaiser selbst in der bezeichneten Weise beschränkt (Nov. 111. c. 1. 131. c. 6). Für die römische Kirche aber, auf welche die Beschränkung sich nicht minder erstreckt hatte, war doch später, wiewohl von den Rechtslehrern nicht unbestritten, das Privilegium wieder geltend gemacht worden. Unter Anderem wird es als fortwährend praktisch bezeichnet in einer Constitution Benedict's XIV. vom Jahre 1752 (Bull. magn. XVIII. 287). Ueber die Verleihung des Rechts der hundertjährigen Verjährung an Klöster vergl. Raumer a. a. O. VI. 343. — Wichtiger ist 2) die Steuerfreiheit, bei deren Ursprung und heutiger Gestaltung wir mit um so größerem Rechte länger verweilen, je mehr die (im Art. „Steuerfreiheit" zu lösende) Frage nach der Zulässigkeit dieses angeblich von Gott selbst geordneten Privilegiums die Wissenschaft wie das Leben beschäftigt hat und noch beschäftigt. Die erste hierher gehörige Urkunde ist eine Constitution Constantin's d. Gr. vom Jahre 315 (c. 1. Theod. Cod. de annon. et trib. XI. 1), welche die Güter der Kirche gleich jenen des kaiserlichen Hauses auch von den gewöhnlichen Steuern befreit. Dieses Privilegium hat jedoch schon unter des Kaisers unmittelbaren Nachfolgern sich nicht behauptet; vielmehr wird in späteren Gesetzen immer die Kirche als der ordentlichen Grundsteuer unterworfen bezeichnet, und nur ausnahmsweise wurde einzelnen, bedürftigen oder besonders begünstigten Kirchen die Exemtion zugestanden. Befreit war dagegen die Kirche regelmäßig von den außerordentlichen und gewöhnlich auch von den meisten niedrigen Lasten, den sogenannten muneribus sordidis. Ein hierher gehöriges Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahre 412 (c. 40. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2) bestimmt in dieser Beziehung, daß zwar die Kirche frei sein solle, sowohl von niedrigen Diensten, als von dem Brücken- und Wegebaue (die beide früher auch als munera sordida betrachtet wurden), von außerordentlichen Abgaben und Steueraufschlägen, von Vorspann für kaiserliche Transporte u. s. w.; dagegen erkennt es die Verpflichtung der Kirche zu Leistung der ordentlichen Steuern, der canonica illatio, ausdrücklich an. In der späteren kaiserlichen Gesetzgebung ist dieser Gesichtspunct immer festgehalten;

doch ist z. B. die Verbindlichkeit zum Brücken- und Wegebaue von Theodosius II., Valentinian III. und auch von Justinian festgestellt. — Im fränkischen Reiche begegnen wir ähnlichen Begünstigungen. Daß in der früheren Zeit die Kirche steuerpflichtig gewesen sei, folgt schon daraus, daß sie nach römischem Rechte lebte, mithin allen von Römern zu leistenden Abgaben unterlag. Später wurde einzelnen Kirchen von den Königen oft die Freiheit von außerordentlichen Steuern, den sogenannten angariae und parangariae, der Verpflichtung, den reisenden königlichen Beamten freie Wohnung (mansiones), Zehrung (paratas) und Vorspann (parareda) zu geben, zuweilen auch von allen Abgaben verliehen; doch scheint dieses Privilegium zuvörderst nur als individuelles gegolten und deshalb bei jedem Regentenwechsel der Erneuerung bedurft zu haben. Grundstücke, welche der Regent der Kirche verliehen hatte, waren aber wohl von jeher von allen Steuern frei, und seit Karl dem Großen galt es als feststehender Grundsatz, daß jede Parochialkirche ein bestimmtes Maß von Ländereien (mansus) abgabenfrei besitzen, oder vom Staate angewiesen erhalten solle, während dagegen die Verpflichtung zur Leistung des Zinses von dem durch Schenkung an die Kirche gekommenen zinsbaren Gute feststand. Daneben war jedoch die Kirche auch in Beziehung auf ihr steuerfreies Gut dem Einlager des Königs (jus gistii sive metatus) unterworfen, die jährlich von Stiftern und Klöstern dem Könige zu zahlenden dona gratuita wurden zu einer gesetzlichen Abgabe, und von den Krongütern leistete die Kirche die gewöhnlichen Kriegs- und Reichsdienste — Thatsachen, rücksichtlich deren hier auf Hüllmann's Finanzgeschichte Bezug genommen werden kann. Endlich erhielt sich durch das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch, daß die Könige in außerordentlichen Fällen das Kirchengut zur Beisteuer heranzogen. Schon im Jahre 540 forderte der König Chlotar von den Kirchen seines Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte unter dem Namen einer außerordentlichen Steuer, und ähnliche Forderungen wiederholten sich unter Karl Martell, den die Legende für diesen Frevel in der Hölle braten läßt, unter Pipin und Karlomann, unter Karl dem Kahlen im Jahre 877 und Anderen (vergl. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellsch.-Verf. II. 219. III. 451). Eine weitere Besteuerung des Kirchengutes endlich wurde mit der Entwickelung der Städteverfassung herbeigeführt, da die Kosten des gemeinen Wesens oft auf die Grundstücke umgelegt, und dabei auch die liegenden Gründe der Kirche, wenigstens die später erworbenen, nicht verschont wurden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Darstellung bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (Bd. V. S. 104 ff.), der auch Hurter, in der Geschichte Innocenz III. (Bd. III. S. 287) gefolgt ist. Diesen Gestaltungen trat aber das hierarchische Bewußtsein, nachdem es früher oft schon in manchen Concilien und päpstlichen Briefen sich ausgesprochen, in immer größerer Schärfe gegenüber. Im Gefolge der durch die Gesetzgebung der Kirche sich hindurchziehenden Ansicht, daß die Kirche mit der Welt nichts gemein habe,

vielmehr frei in ihrem göttlichen Berufe waltend, nicht der Welt dienen und darum mit ihren Söhnen zur Hagar werden dürfe, sprachen die Concilien den Bannfluch über die Laien aus, welche das Kirchengut mit Steuern belegen würden (Concil von Avignon, bei Mansi XXII); und selbst die Forderung von Beiträgen zu dem heiligen Kriege wurde einmal verweigert, weil ein frommer König solche Rüstungen nicht aus dem Raub der Kirche, dem Schweiße der Armen, sondern aus eigenen Mitteln, oder aus Feindesbeute bestreiten werde (Petr. Bles. Ep. 112. 121, bei Hurter a. a. O. S. 407). War in dieser Weise das Recht der Fürsten und Städte, das Kirchengut eigenmächtig zu belasten, in Abrede gestellt, so war doch auf der anderen, den nationalen Grundsätzen gemäß, zugleich anerkannt, daß die Kirche, wo sie mithelfen solle, auch mitberathen und mitbewilligen müsse. In dieser Beziehung erklärt die 3. Synode vom Lateran (1179), daß keine Gewalt auf Erden berechtigt sei, die Kirche willkürlich zu besteuern, und daß die Kirche nie zu Subsidien gezwungen werden könne, wenn nicht die Bischöfe und der Clerus selbst die Forderung als dem Drange der Umstände angemessen, also als billig und nothwendig anerkennen würden. Später setzte die 4. Lateranische Synode (1215) an die Stelle der Bischöfe und des Clerus den Papst. Beispiele solcher Abgaben sind die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kreuzzügen in das heilige Land (Decimae Saladini, zuerst in Frankreich 1188) oder gegen die Albigenser, oder auch in anderen Nothfällen von der Kirche auf Zeit zugestanden wurden (vergl. die reichhaltigen Notizen bei Thomassin vet. et nov. eccl. disc. III. 1. 43). So finden wir denn, als inzwischen auch die kaiserliche Gesetzgebung die Immunität bestätigt hatte, und das bekannte Gesetz Friedrich's II. v. 10. Novbr. 1220: Nulla communitas vel persona, publica vel privata, collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis, aut ecclesiasticis personis imponat aut invadere ecclesiastica bona praesumat. Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nihilominus banno imperiali subjaceant (Pertz Mon. IV. 243), schon von Honorius III. auf eine völlige Abgabenfreiheit der Kirche bezogen worden war (vergl. Raumer a. a. O. S. 152), und nachdem Friedrich II. von dem Banne im Jahre 1230 sich durch das feierliche Versprechen gelös't hatte, daß fortan Niemand der Kirche Abgaben auflegen solle, wiewohl mit Vorbehalt der Verpflichtungen, zu denen ihm bestimmte Kirchen speciell verbunden seien (Pertz IV. 273), in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Princip des kirchlichen Bewilligungsrechtes ausgebildet, während im Uebrigen die päpstliche Gesetzgebung immer und immer wieder auf die Immunität nicht nur der Kirche, sondern auch des Privatgutes der Geistlichen, von dem wir hier nicht zu handeln haben, als von Gott geordnetes Vorrecht sich bezieht. Eine der wichtigsten der hierher gehörigen Verordnungen ist, nächst einer von Alexander IV. nach Frankreich erlassenen (c. 1. de immun. in VIto III. 23), die De-

cretale Clericis laicos von Bonifaz VIII. (c. 3 ib.), welche, zunächst gegen die französischen Zustände gerichtet, alle Kaiser, Könige oder Fürsten, Herzöge, Grafen oder Barone, so wie die städtischen Magistrate, mit dem ipso jure eintretenden, nur in Rom lösbaren Banne, alle Gemeinden mit dem Interdict belegt, die ohne päpstliche Genehmigung den Kirchen oder kirchlichen Personen, welche Steuern oder Subsidien abfordern würden, aber auch die Bischöfe und Prälaten der Strafe des Bannes unterwirft, sobald sie dem freventlichen Ermessen sich zu fügen wagen sollten. Später wurde jedoch diese Decretale von dem unter französischem Einflusse stehenden Clemens V. widerrufen, und die von den Concilien von Lateran erlassene Bestimmung wiederhergestellt (c. un. h. t. in Clem.), während freilich nun zugleich, als unmittelbare Folge des über den römischen Stuhl hereingebrochenen Verderbnisses, die Erscheinung hervortrat, daß die Päpste mit den Königen über die Vertheilung der von der Kirche zu entrichtenden Summe sich vertrugen, weshalb Martin V. auf dem Constanzer Concil feierliche Zusicherung ertheilte, daß fortan jedes Land nur mit Bewilligung der einheimischen Prälaten belastet werden solle. Auch in der späteren Zeit begegnen wir unzähligen Verwilligungen, aus denen in Frankreich, nachdem sie vom Jahre 1561 an zuerst auf Zeit ertheilt wurden, endlich eine ordentliche Abgabe unter dem Namen der decimes du clergé geworden ist, so jedoch, daß neben ihr die dons gratuits oder decimes extraordinaires noch fortbestanden (vergl. Recueil des remonstrances, edicts, contracts, reglements, lettres, arrestes et autres choses concernants le clergé de France, à Paris, 1626. 3. Voll. II. 14 ff.). — In Deutschland, zu welchem wir jetzt übergehen, indem wir wegen Entwickelung der Steuerfreiheit in England und anderen Ländern auf den angeführten Thomassin verweisen, hatte sich nach der hier nicht darzulegenden Entwickelung der Steuerverfassung das Verhältniß so geregelt, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter von Reichs- und Kreissteuern (vergl. R.-A. von 1548. §. 95) nicht befreit waren; während in Beziehung auf die ordentlichen Landessteuern durch Staatsverträge, Verleihung oder Herkommen oft eine Immunität begründet wurde, die jedoch in der Regel nur auf die Dotalgüter, nicht die neuerworbenen sich erstreckte. Dagegen war es als allgemeine Regel anerkannt, daß der Landesherr in außerordentlichen Fällen auch das Kirchengut heranzuziehen berechtigt sei. Oft freilich wurde von Seiten der geistlichen Kurfürsten gegen dieses Recht Einsprache erhoben; aber Pfalzbaiern erwiderte dem Erzbischof von Trier auf dessen Einrede wegen der baierischen Decimation vom Jahre 1788 mit Recht: „daß weder kanonische Rechte, noch Reichsgesetze die Auflagen verbieten, mit denen der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Temporalien des Clerus verhältnißmäßig belege. Die Schuldigkeit aller Glieder des Staates, zu dessen Nothdurft nach Verhältniß beizutragen, gründe sich schon in der Natur und Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft. — Man sei überzeugt, daß es höchst unbillig wäre, wenn einige Glieder

des Staates alle Bürden allein, und die anderen entweder gar keine, oder doch in geringerem Verhältnisse, als es ihr Vermögensstand mit sich bringe, zu tragen verpflichtet würden (vergl. Beleuchtung der zwei erzbischöflichen Schreiben von Churtrier und Salzburg ... wegen Decimationssteuern in den pfalzbaierischen Staaten. Mannheim, 1788).

Dabei war freilich die Frage unter den Staatsrechtslehrern sehr controvers, ob die Besteuerung des Clerus ein päpstliches Indult wenigstens für den katholischen Regenten voraussetze (wie denn z. B. Baiern wegen der Decimation von 10 zu 10 Jahren wirklich die päpstliche Bewilligung nachzusuchen pflegte). Doch entschied die richtigere Ansicht schon damals für die freie Berechtigung des Landesherrn (vergl. Sartori, Staatsrecht Bd. II. Th. II. Abschn. I. S. 535 ff.), und gegenwärtig ist die ganze Frage überall durch die That verneinend entschieden. — In der neueren Zeit hat die Steuerfreiheit des Kirchengutes in vielen Ländern sehr bedeutenden Modificationen unterlegen. In Oesterreich, wo die Immunität durch Joseph II. aufgehoben wurde, haben die Kirchen von ihrem Vermögen alle ordentliche und außerordentliche Staatslasten und Abgaben gleich anderen Staatsanstalten zu tragen. Von der Grundsteuer sind nur die bereits errichteten Kirchen und Kirchhöfe befreit, und bei Erbauung neuer Kirchen muß sich der Stifter wegen der Steuerfreiheit abfinden. — In Preußen sind schon nach A. L.-R. II. 11. 174 die Kirchengebäude von allen gemeinen Lasten des Staates frei, und dasselbe ist für die Pfarrgüter verordnet (§. 775). Doch bestimmte der §. 156, daß die Kirchengesellschaften, welche, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei sind, dennoch diese Befreiung auch rücksichtlich nachher erworbener Grundstücke nicht ansprechen dürfen, wofern das Privilegium oder die Verordnung dieses nicht ausdrücklich festsetzt. In Rheinpreußen gilt das Gesetz vom 3. Frim. a. VII. §. 105. 110, nach welchem die établissements dont la destination a pour objet l'utilité générale, also in näherer Beziehung auf unseren Gegenstand, die Kirchen, die öffentlichen Capellen und Kirchhöfe, die erzbischöflichen und bischöflichen Paläste, die Seminarien und Pfarrhäuser sammt den daran stoßenden und dazu gehörigen Gärten grundsteuerfrei sind, während dagegen die nicht unmittelbar dem öffentlichen Dienste oder allgemeinen Nutzen gewidmeten Grundgüter der Kirche diese Exemtion nicht genießen. An diesen Grundsätzen ist auch durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens nichts geändert worden. — In Baiern sind durch das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse ꝛc., in Gemäßheit des Tit. IV. §. 9 der V.-U., die Kirchen zur Tragung der Staatslasten für verpflichtet erklärt, und alle ältere Befreiungen aufgehoben worden, vergl. Müller, Repertorium (Würzburg, 1829) s. v. „Abgaben." — In Würtemberg ist nicht minder die Freiheit der Kirchen und frommen Anstalten von königlichen und allgemeinen Landessteuern aufgehoben, und eben so verordnet das badische Gesetz vom 17. März

1807, daß die Kirche für kein von ihr erworbenes Vermögen eine Befreiung von der Steuerbarkeit erlange. In gleicher Weise endlich hat sich das Verhältniß im Großherzogthum Hessen gestaltet (Ges. v. 8. Juni 1821), während es in der V.=U. des Kurfürstenthums (§. 149) heißt: „Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung der Verfassung von ihnen erworben worden". Zuletzt gedenken wir noch der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Großherzogthume Weimar durch die Steuerverfassung vom 29. April 1821 und das Gesetz vom 7. October 1823 gewährten Befreiung. Ueber ein weiteres Vorrecht,

3) das Asylrecht, sind unter diesem Art. die nöthigen historischen, rechtlichen und politischen Erwägungen angestellt. Zur Vervollständigung können wir hier nachtragen, daß einzelne deutsche Gesetzgebungen ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit dieses Rechtes sich erklärt haben, wie das preußische L.=R. II. 11. 175, das k.=sächs. Mandat vom 19. Febr. 1827 und das angeführte weimarische Gesetz vom Jahre 1823. In Oesterreich ist dasselbe durch Gesetz vom 16. Sept. 1775 so eingeschränkt, daß es seine Bedeutung völlig verloren hat. Im Kirchenstaate aber ist es, wie Andr. Müller im Lexikon des Kirchenrechtes berichtet, im Jahre 1826 zwei dem Capitel der Peterskirche und dem Inquisitionstribunal gehörigen Kirchen auf's Neue verwilliget worden. Ar. Rr.

Kirchenraub (oder vielmehr Kirchendiebstahl). — Ob man von Kirchenraub, oder von Kirchendiebstahl sprechen müsse, ist zum Theil unter den Criminalisten bestritten. Feuerbach*) nimmt einen Kirchenraub an und erklärt ihn für die Entwendung, wodurch eine von den drei in Deutschland aufgenommenen Religionsgesellschaften verletzt wird. Diesen Begriff und Ausdruck halten vorzüglich von Wächter**) und Erhard***) für doppelt falsch. Ist auch, behauptet man, ein Kirchenraub überhaupt denkbar, so kann doch niemals von einem Raube die Rede sein, sobald bei der Entwendung keine Gewalt oder Verletzung von Personen vorkommt. Bleibt demnach die Handlung in der Regel Diebstahl, so ist es eine heilige, oder für heilig geachtete Sache, desgleichen ein geweihter Ort, wodurch der Begriff des Kirchendiebstahls allererst bestimmt wird. Widrigenfalls müßte die Entwendung bloser Kirchengüter, wie der Kirche gehöriger Früchte, Feldgeräthe und dergleichen, von einem der Kirche

*) Lehrbuch des peinlichen Rechtes. 12. Ausgabe §. 343.
**) Lehrbuch des römisch=teutschen Strafrechtes Bd. II. §. 194.
***) De furti notione per leges constituta accuratius definienda. Lipsiae, 1806. p. 106.

gehörigen profanen Orte auch Kirchendiebstahl sein, was nach den bestimmtesten Quellenzeugnissen gänzlich unstatthaft ist*). Und in dieser Behauptung stimmen die bei Weitem meisten Strafrechtslehrer mit nur unbedeutenden Abweichungen überein**).

Zwei Momente sind es hauptsächlich, von denen die Entscheidung unserer Streitfrage ausgehen müßte, und worüber hier einige Andeutungen gegeben werden sollen. Wann ist der Raub vollendet? und welche Zwecke hat in der Regel der Räuber? Seine Absicht ist sicher keine andere, als durch Vergewaltigung von Personen fremdes, bewegliches Gut sich zuzueignen. Also nicht vom Zufall, nicht von der blosen Möglichkeit eines Widerstandes läßt der Räuber die Gewaltanwendung abhängen, sie ist ihm nicht bloses Mittel***) zur Erreichung seines Vorhabens, sein Zweck ist vielmehr auf Gewalt und Entwendung zugleich gerichtet. Dieser Zweck setzt nothwendig das Bewußtsein voraus, daß man Widerstand gewiß finden, und diesen beseitigen müsse. Ist nun dieser Widerstand nur in bewohnten Gebäuden vorauszusehen und denkbar, so begreift man das Gegentheil von selbst bei Entwendungen aus Kirchen†). Demnach müßte man nimmermehr von Kirchenraub††), sondern nur ausschließlich von

*) P. G.-O. Art. 171. „Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer, denn andere Diebstäle, und geschicht inn dreierlei weiß: zum ersten, wenn einer etwas heyligs oder geweichts stielt an geweichten Stätten, zum andern, wenn einer etwas geweichts an ungeweichten Stätten stielt, zum dritten, wenn einer ungeweichte Ding an geweichten Stätten stielt." Vergl. auch Caus. XVII. quaest. 4. can. 21. §. 2.

**) Grolman, Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft §. 193. Abegg, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft §. 365. Martin, Lehrbuch §. 159. Heffter, Lehrbuch 2. Aufl. 1840. §. 504. Bauer, Lehrbuch §. 255.

***) S. dagegen Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts §. 133. Not. 1. Freilich ganz und gar seiner früheren Meinung entgegengesetzt, erklärt sich jetzt derselbe in s. Geschichte und System des deutschen Strafrechts Th. II. S. 156. 1.

†) Hiervon könnte nur die Entwendung geweihter Dinge aus ungeweihten Stätten ausgenommen werden, die aber dennoch bestimmt Diebstahl genannt wird, s. P. G.-O. Art. 172. Einen abweichenden Begriff, den aber die Caroline gar nicht kennt, stellt überdies noch auf Car. Sebast. Berard. commentar. in jus ecclesiasticum universum, T. IV. p. 82., wo es heißt: „Ecclesiastico jure sacrilegium etiam admittitur in personas Deo sacras, veluti cum adversus episcopos, vel majores praelatos, sacerdotes, et omnes in clero constitutos injuria infertur caedendo, vulnerando, aut contumeliis afficiendo."

††) Wenn Martin a. a. O. Not. 2 behauptet, daß die Caroline Kirchenraub vom Kirchendiebstahle abgesondert nenne, so muß man erst beweisen, daß Art. 174. in den Worten: „in solchen Kirchenrauben und Diebstälen" eine Verschiedenheit der Begriffe andeute. Diese bedingen aber weder der ganze Inhalt des Artikels, noch die Uebersetzungen von Gobler und Remus. Den Begriff, worauf es ankommt, hebt Remus durch „sacrilegia, quae contentum religionis habent", hervor. J. Gobleri Interpret. C. C. C. et G. Remi Nemes in Karul., vulgav. J. F. H. Abegg. Heidelberg, 1837. p. 193.

Kirchendiebstahl *) sprechen, und sobald thätliche Gewalt gegen eine Person, oder Drohungen auf Leib und Leben gegen dieselbe zufälliger Weise vorkommen, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen annehmen, gerade wie das oft streng genommen bei dem Raubmorde der Fall ist.

Entschieden leuchtet die Wahrheit dieses Begriffs durch die Richtung hervor, wodurch sich der Kirchendiebstahl als ein qualificirter erweis't. Die Kälte und Geflissenheit, womit der Thäter jede Mahnung des Gewissens, jede Scheu und Ehrfurcht vor geweihten Stätten und Dingen unterdrückt; die Tücke und Willkür, womit er Gegenstände, welchen vorzugsweise der Staatsschutz zugesichert ist, als Ziel seiner Habsucht setzt — das sind im Allgemeinen die Gründe, weshalb alle gebildeten und namentlich die christlichen Völker den Kirchendiebstahl härter als den gewöhnlichen Diebstahl bestrafen. Aber wie es sich so oftmals im Laufe der Zeiten ereignet, Schein und Einbildung gelten für Wirklichkeit, blendender Aberglaube und falsche Vorurtheile für Tugend und Recht. So ist es auch dem Kirchendiebstahl geschehen, daß man, um scheinbar den christlichen Glauben zu schirmen, der Vernunft und Humanität Hohn sprach, wenn man ihn geradezu als eine Gotteslästerung, als Verbrechen und Angriff unmittelbar gegen die Religion anschaute, und durch willkürliche Ausdehnungen **) dem Hasse, der Grausamkeit, dem Fanatismus die Schranken öffnete. Nachdrücklich wurde dieser Mißbrauch, desgleichen die Einsetzung der Todesstrafe für die einfache Kirchenentweihung in den französischen Kammern bei Gelegenheit des Gesetzvorschlages sur le sacrilège angegriffen und widerlegt. Was war der Zweck des Entwurfs? Die Religion sollte in das Gesetzbuch aufgenommen werden, der französische Glaube sollte atheistisch zu sein aufhören ***). In der That ein sehr pikanter und naiver Einfall, eine Religion, die wegen ihres tiefen, innerlichen Gehaltes gleich sehr eine Schranke gegen den Mißbrauch der unbedingten Gewalt, als eine Fessel gegen die Rohheit des Volkes sein kann, von der Aufnahme eines schweren Verbrechens gegen diese in einem Gesetz-

*) Hiermit stimmt das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg Art. 323. überein.

**) Vergl. besonders B. Thomasius in not. ad Lancelloti institut. jur. can. Lib. IV. Tit. V. p. 2014: „Operam dederunt canonistae, ut secundum morem consuetum, vocibus usitatis novas plane significationes imponendi, sacrilegii crimen ad significatus inusitatos extenderent; partim, ut deterrerentur Laici, ne personas et res ecclesiasticas ullo modo laederent, aut eas invaderent: partim, ut persuaderetur magistratus politicus, extendere poenas illas atrociores in sacrilegos proprie dictos, ad casus alios insolitos, et qui alias citra hanc extensionem mitius puniri debuissent: partim etiam, ut sacrilegium, quod est delictum politicum, possent referre inter crimina ecclesiastica.

***) Siehe F. J. Buß, Geschichte der Staatswissenschaft. Th. 2. Freiburg, 1839. S. DCCCLXII ff.

buche abhängig zu machen. Indessen seltsamer noch war die Art der Begründung in dem Entwurfe. Denn nur dann sollte die vorgenannte Strafe eintreten, wenn das Verbrechen öffentlich, und besonders aus Haß und Verachtung gegen die Religion verübt worden sei. Allein nur Feige und Schwache schreckt die auf offener Straße aufgestellte Scheuche, die Willenskräftigen reizt sie zu Hohn und Spott. Wahrscheinlich hätte die Jury zu Muthmaßungen, zur Billigkeit, zu Einschränkungen des sehr strengen Gesetzes, hätte es Beifall gefunden, ihre Zuflucht genommen, wovon die Criminalrechtsgeschichte bereits sehr zweideutige Beispiele liefert*). Hätte man also in Frage gestellt, ob das Verbrechen aus erklärtem Hasse gegen die Religion begangen worden, so würde man zum großen Theile das Gesetz unvollziehbar gemacht und die Straflosigkeit des Kirchendiebstahls factisch zugesichert haben. Deshalb wurde denn auch jener Gesetzentwurf als des neunzehnten Jahrhunderts unwürdig und als eine Schmach, die man der Würde der Religion habe zufügen wollen, benannt und verworfen, und namentlich 1830 das Sacrilegiumsgesetz, welches die Todesstrafe androhte und ein déicide annahm, wenn Jemand ein Ciborium entwendete, in Frankreich gänzlich aufgehoben**).

Früherhin waren die Strafen, namentlich nach dem katholischen Kirchenthume, sehr streng und in ihrer ganzen Ausdehnung anwendbar***). Indessen in den protestantischen Gerichtshöfen, welche frühzeitig die schweren Strafbestimmungen verwarfen, scheint es Praxis zu sein, bei einem in Kirchen oder in heiligen Sachen vorgefallenen Diebstahle die geschärften Strafen des weltlichen Diebstahls zur Anwendung zu bringen†). Z.....r.

Kirchenzucht (Kirchenbuße). — Wenn wir den Begriff der Kirche fassen, wie er in den christlichen Urkunden uns in klaren Zügen entgegentritt, wenn wir uns bewußt werden, daß die Kirche die Bestimmung habe, ihre Bekenner zu christlichem Glauben und Leben anzuleiten und dadurch für das verheißene Gottesreich zu erziehen, so kann für uns ihre Berechtigung, jedwedes sündliche Element als ihren Gegensatz aus sich auszustoßen, oder mit andern Worten das Recht der Kirchenzucht, keinem Zweifel unterliegen. Dieses Rechts ist sich denn die Kirche auch von Anfang bewußt gewesen; denn unabhängig von der weltlichen Strafe, ahndete sie die Manifestation un-

---

*) Ueber den Standpunct, den der Richter selbst bei harten und unzweckmäßigen Strafen einnehmen sollte, s. vorzüglich Wächter, de lege Saxonica commentarii P. I. Lipsiae, 1835. p. 2 ff.

**) Vergl. La législation historique du sacrilège chez tous les peuples von St. Edme.

***) Wächter, Lehrbuch. Th. II. §. 194.

†) Vergl. J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestant. Lib. V. Tit. XVII, §. 103. 104. p. 229—231. Halae, 1736. Knapp, Würtemberg. Crimin.-R. S. 323. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. XII. S. 43. Feuerbach, Lehrbuch §. 346. 347. Heffter, Lehrbuch §. 504. Not. 13. 14.

christlicher Gesinnung durch Bann und Auflegung von Bußwerken. Allerdings verhehlen wir uns nicht: es ist immer ein vergebliches Bemühen gewesen, die göttliche Gerechtigkeit, anstatt der Besserung des inneren Menschen, durch willkürlich abgemessene Satisfactionen zufrieden stellen zu wollen, es ist ein sehr untergeordneter Standpunct der Frömmigkeit, fromme Uebungen als Strafe zu betrachten; und dennoch verkennen wir nicht, daß für die Erziehung des Volkes jene geistlichen Zuchtmittel von großer Wirkung gewesen sind, als es galt, den Sieg des christlichen Princips über die rohe heidnische Sitte zu vermitteln. Die Anwendung derselben war in die Hände des Bischofs gelegt, von welchem die Schuldigen bald mit Büßungen belegt, bald aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, in welche sie nur nach öffentlichem Bekenntnisse und geleisteter öffentlicher Pönitenz wieder eintraten. Geheime Vergehen waren jedoch in der früheren Zeit dieser Ahndung nicht unterworfen, und erst seit dem Ende des 4. Jahrhunderts finden wir, daß auch für sie öffentliche Bußen auferlegt wurden. Seit dem 8. Jahrhunderte jedoch ist die geheime Buße in diesem Falle die Regel, so zwar, daß sie nun nicht mehr als Bedingung der Lossprechung durch den mit der Binde= und Lösegewalt betrauten Priester, sondern als Verpflichtung und Gegenleistung für die Ertheilung der letzteren selbst betrachtet wird. Für die offenkundigen Vergehen blieb jedoch die offenkundige Bußdisciplin noch längere Zeit in Uebung, zumal in dem Frankenreiche durch die Sendgerichte gepflegt und gefördert, von deren Einrichtung Regino von Prum in seinem so eben von Wasserschleben wieder herausgegebenen libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ein sehr anschauliches Bild entfaltet hat. Der Bischof wählte und vereidete in den einzelnen Parochieen eine Anzahl glaubhafter und unbescholtener Männer, deren Bestimmung es war, bei der jährlichen Visitation jede offenkundige unsittliche oder unchristliche That zu rügen, worauf die minder wichtigen durch den dem Bischof vorausgehenden Erzdiakon mit Bußen, die wichtigeren durch den Bischof mit Bußen oder Bann gestraft wurden. Das Maß der Bußen selbst war in der früheren Zeit allein in das Ermessen des bekennenden Bischofs gelegt. Schon im 4. Jahrhunderte traten jedoch im Oriente einzelne Kirchenversammlungen der Härte und Willkür durch bestimmte Vorschriften entgegen, und es bildete sich durch diese und die von einzelnen Kirchenvätern (Dionysius von Alexandrien, Gregorius, Thaumathurgus, Petrus von Alexandrien, Basilius dem Große u. A.) aufgestellten, von der Kirche als kanonisch anerkannten Bußregeln allmälig ein festes System, aus dem dann auch auf die abendländische Disciplin Vieles vererbt worden ist. Diese hat ihre Entstehung in England gefunden, wohin alle spätere Urkunden zurückweisen. Allerdings hat es bis jetzt der Kritik nicht gelingen wollen, mit Bestimmtheit auch nur eines der ältesten englischen Bußbücher nachzuweisen, und was bis jetzt dem irischen Mönche Cummian (um 661), dem Theodor von Canterbury († 690), dem Beda († 735) oder dem

Egbert von York (zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts) zugeschrieben wird, darf vor weiteren handschriftlichen Entdeckungen durchaus nicht als ganz sicher und verbürgt betrachtet werden, ja es läßt sich behaupten, daß schon im 10. Jahrhunderte hier der feste Boden verloren war. Dennoch ist die fortwährende Bezugnahme auf englische Grundlagen, welchen wir in fränkischen Rechtsbüchern (namentlich bei Regino) auf jedem Blatte begegnen, dafür Zeugniß, daß die anglicanische Kirche als Mutter der abendländischen Bußdisciplin betrachtet werden müsse, und auch das so unendlich oft angeführte römische Beichtbuch ist mit Wahrscheinlichkeit nur als ein in römisches (d. i. lateinisches) Gewand gekleidetes englisches Werk zu betrachten. — So unsicher aber auch hier Vieles im Einzelnen sein mag, die Erkenntniß der Bußdisciplin selbst wird dadurch nicht beeinträchtigt, da in den vollständig überlieferten Pönitentialbüchern und den zahlreichen in deutsche Rechtssammlungen übergegangenen Fragmenten ein Abbild des sittlichen Lebens erhalten worden ist, dessen unerschöpflichen Reichthum auszubeuten man lange genug mit Unrecht vernachlässigt hat. Es ist nicht der Ort hier, in eine Darstellung der Bußsätze für die einzelnen Sünden einzugehen, wie diese oft nach der Ordnung des Dekalogus festgestellt sind, weshalb wir uns mit der Bemerkung begnügen müssen, daß in der früheren Zeit es immer die völlige Ertödtung des Fleisches ist, welche auf längere oder kürzere, bald nach dem Vergehen, bald aber auch nach dem Stande bemessene Zeit auferlegt zu werden pflegte. Schon früh aber kam dem schwachen Fleische die Milde der Kirche zu Hülfe, indem sie theils das Fastensystem selbst nach den Jahren abstufte und linderte, theils an die Stelle der Fasten selbst fromme Uebungen für diejenigen setzte, welche um ihrer Körperschwachheit willen die Enthaltsamkeit zu üben nicht vermögen würden. Daneben finden wir aber schon früh auch die Möglichkeit nachgelassen, die auferlegten Bußungen mit Geld abzukaufen oder zu redimiren. Zur Veranschaulichung dieser Verhältnisse erwähnen wir einige Bestimmungen eines erst vor kurzer Zeit aus einer Darmstädter Handschrift (in Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen. Leipzig, 1839) herausgegebenen Pönitentialbuches. Nach diesem wird die Buße von 7 Wochen je nach den Vermögensverhältnissen des Sünders mit 20, 10 oder 3 Solidi abgelös't; 1200 im Knieen gebetete Psalmen aber stehen der monatlichen Buße bei Wasser und Brot gleich. Wer aber weder Psalmen beten noch fasten kann, zahlt für ein Jahr 26 Solidi an die Armen und fastet je wöchentlich einen Tag bis um drei Uhr, einen anderen bis zum Abend, indem er zugleich das, was er während der drei (aus der griechischen Kirche beibehaltenen) Quadragesimalfasten (vor Ostern, Johannis und Weihnachten) genießt, taxirt und die Hälfte des gefundenen Werthes an die Armen spendet. Eine andere Stelle desselben Beichtbuches setzt für einen Tag Buße 50 im Knieen oder 70 ohne Kniebeugung gebetete Psalmen, oder 200 Kniebeugungen, oder einen Denar, indem sie zugleich erwähnt, daß nach

einer anderen Annahme 50 Hiebe und 50 Psalmen im Winter, 100 Hiebe und 50 Psalmen im Frühjahr und Herbste, 200 Hiebe und das Durchbeten des ganzen Psalmbuches im Sommer einander gleichgeachtet würden. Ein drittes, auf den heiligen Bonifacius von Magus hindeutendes, gleich den vorhergehenden auch von Regino (am Schlusse des zweiten Buches) aufgenommenes Fragment gibt über die Weise, in welcher die siebenjährige Buße durch Gebete und Messen in einem Jahre abgethan werden könne, die nöthige Anweisung. Nach dieser gilt ein dreitägiges Büßen unter Vigilien und Geißelungen und das Abbeten von 120 Psalmen so viel als eine dreißigtägige Buße, 50 Psalmen und 5 Pater noster wiegen die Buße eines Tages auf, eben so wie das dreimalige Beten des „Beati immaculati", oder ein sechsmaliges des „Miserere", verbunden mit 70maligem Niederwerfen und eben so oft wiederholtem Abbeten des Pater noster. Wer jedoch nicht Psalmen zu beten versteht, lös't sich für einen Tag, wenn er 100mal sich zur Erde wirft und eben so oft das „Miserere" und „Dimitte, Domine, peccata mea" hersagt. Eine Messe aber gilt für 12 Tage, 10 Messen für 4 Monate, 20 Messen für 3 Monate, 30 Messen für ein Jahr u. s. w. — Zuletzt theilen wir, um die Einsicht in die Bußweise selbst zu vermitteln, aus demselben Regino nach einem wohl dem 9. Jahrhunderte angehörenden fränkischen Concilienkanon die folgenden Bestimmungen mit. Wem wegen eines Mordes die kanonische Buße auferlegt ist, der soll 40 Tage lang die Kirche nicht betreten, barfüßig und in Wolle gekleidet, ohne Beinkleider einhergehen, keine Waffen tragen, nur Brot und Salz und Wasser genießen und jeglicher Gemeinschaft, namentlich der geschlechtlichen, sich entschlagen. An den Pforten der Kirche erfleht er Vergebung 40 Tage und Nächte lang, während deren er nicht von dannen weichen soll. Nach Verlauf dieser Büßung, welche der Bischof nur Kranken und Schwachen mildern darf, legt er die Kleider wieder an und schneidet sein Haar. Aber bis zum Ablaufe des ersten Jahres meidet er (außer an Festtagen) Wein, Milch und Bier, Fleisch, Käse und fette Fische, und nur wenn er krank, auf der Reise oder im Felde ist, oder an der Curtis des Herrn sich befindet, darf er für einen Denar oder dessen Werth oder Speisung dreier Armen das Fasten dergestalt abkaufen, daß er Dienstags, Donnerstags oder Sonnabends wenigstens eine der genannten Speisen, eines der vorerwähnten Getränke genießen darf. Nach Verlauf eines Jahres tritt er in die Kirche ein und empfängt den Kuß des Friedens; aber noch muß er das 2. und 3. Jahr fasten wie im ersten, wiewohl mit der Milderung, daß er hier an den angegebenen Tagen unbedingt redimiren darf. In den letzten vier Jahren fastet er jährlich nur 3mal 40 Tage, vor Ostern, Johannis und Weihnachten, indem er sich des Genusses von Wein, Milch, Bier, Käse und fetten Fischen enthält. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend darf er essen, was er will. Montag und Mittwoch kann er redimiren, aber für den Tag der Passion ist das Fastengebot ein unwandelbares. Erst

nachdem die Buße in dieser Weise vollbracht ist, tritt er wieder in die volle christliche Gemeinschaft. — Dieses ganze System der Redemtionen ist von jeher sehr verschieden beurtheilt worden, und auch wir erstrecken auf dasselbe die schon am Eingange dieses Artikels gemachte Bemerkung in vollem Umfange. Zugleich aber erkennen wir um der Gerechtigkeit willen an, und machen gegen diejenigen, welche den Tezel'schen Ablaßkram in Folge ihres getrübten historischen Blickes hier schon angekündigt und ausgesprochen finden, die Erwägung geltend, daß die angeführten Verfügungen der Kirche über die Geldbußen durchaus auf nationalem Boden, auf dem germanischen Systeme der Privatbußen ruhen. So erscheint also in ihnen eben nur jener Grundzug des germanischen Rechts wieder, und wir finden auch das kirchliche Bußsystem in enger Verschwisterung mit den Grundideen der germanischen Verfassung. Auf der anderen Seite muß freilich sogleich zugestanden werden, daß schon zeitig in englischen und gallischen Concilien das Bewußtsein der Kirche sich nicht gegen den Gebrauch, sondern gegen den Mißbrauch desselben geäußert, und die Büßenden an die eigene sittliche Besserung, als die Hauptbedingung der Lösung, gemahnt habe (vergl. schon Conc. Cloveshov. aus d. J. 747. c. 27 bei Mansi Coll. conc. XII. 406). Die Strenge der alten Bußen verlor sich, und die in den älteren Beichtbüchern bei einjähriger Buße untersagte Leistung der Bußen durch dritte Personen wurde mehr und mehr üblich, so daß der reiche Sünder straflos blieb, und die Zuchtruthe allein auf das Haupt des Armen niederfiel. Endlich war durch die übergroße Vermehrung willkürlich abgefaßter Beichtbücher eine wahre Unsicherheit und Ungleichheit des Rechts entstanden, welche zur Ertödtung des Vertrauens im Volke nicht minder beitrug, als die Verwendung der Sündentaxen zum Besten der Kirche, anstatt zur Erleichterung und zum Troste der Mühseligen und Beladenen. Durch alle diese Abirrungen war der Verfall der alten Bußdisciplin schon im 11. und 12. Jahrhunderte entschieden, und es tritt an ihre Stelle theils das Institut des Ablasses, den die Kirche aus dem reichen Schatze ihrer Gnaden spendet (s. d. A.), theils die geheime Buße, welche nach dem Sündenbekenntnisse von dem Priester im Beichtstuhle aufgelegt wird. Gewiß ist, daß im 13. Jahrhunderte in den Sendgerichten die von weltlichen Gerichten bereits gestraften, oder doch zur Untersuchung gediehenen Verbrechen nicht mehr mit öffentlicher Buße belegt wurden (vergl. Bonifaz VIII. in c. 2. de except. in VIto. 2. 12. und die auf diese Stelle Beziehung nehmende Glosse zum Sachsenspiegel I. 2), und da, nach dem Strafrechte des Sachsenspiegels, alle Verbrechen im weltlichen Gerichte dann gerügt werden mußten, wenn sie mit Leibes- oder Lebensstrafe bedroht waren, so blieb den Sendgerichten zuletzt nichts übrig, als die eigentlichen Verstöße gegen die kirchliche Ordnung und die leichteren fleischlichen Vergehen, welche geradezu mit Geldbußen, anstatt mit einer durch Geld ablösbaren Pönitenz, gestraft zu werden pflegten (vergl. Alex. III. in c. 3. X. de poen. V. 37). Ueber diesen

Mißbrauch klagten noch der Cardinal d'Ailly auf der Constanzer Synode (bei v. A. Hardt Concil. Constantiens. I. 8. 421) und ein Jahrhundert später die Gravamina nationis German. v. J. 1522; und noch im Jahre 1549 verbot Erzbischof Sebastian von Mainz seinen Suffraganen: „Ne unquam crimina subditorum per se aut suos substitutos mulcta pecuniaria punire praesumant, sed aliis debitis et a jure constitutis poenis coërceant (Statt. Synod. c. 77 im Cod. Dipl. zu Falckenstein Antiqu. Nordgaviens. im Anhange p. 106). — Allmälig hat sich aber die Ausübung der geistlichen Disciplin auf den Beichtstuhl beschränkt, öffentliche Bußen sind ganz außer Gebrauch gekommen, und auch die Excommunication hat in so fern ihre Bedeutung verloren, als sie entweder gar keine bürgerliche Wirkung mehr äußert, oder doch zu solcher die Genehmigung des Staates voraussetzt (s. den Artikel „Bann"). Daß jedoch die Kirche noch jetzt das Recht haben müsse, die Verstöße gegen Sitte und Religion, unter dem Gesichtspuncte der Sünde, durch kirchliche Strafen auch außerhalb des Beichtstuhles von Amtswegen zu ahnden, kann nicht geleugnet werden, und ist auch durch die Staatsgesetzgebungen selbst anerkannt worden. In Oesterreich ist, wie Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe (Prag, 1832. S. 239) bezeugt, den Bischöfen das Recht zugestanden, geistliche Strafen nicht blos bei rein kirchlichen, sondern auch bei den sogenannten gemischten Verbrechen selbst dann aufzulegen, wenn die weltliche Behörde schon gestraft habe. Dagegen ist die kirchliche Disciplin durch die Verfügung beschränkt, daß sie nicht als solche öffentlich hervortreten darf, vielmehr jede Verhängung äußerlicher Kirchenbußen das Vorwissen und die Concurrenz der Landesstelle fordert. — Die Frankfurter Grundzüge zu einer Vereinbarung der Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten (Münch, Concordate II. 338) erklären übereinstimmend, daß dem Bischofe das kirchliche Censur- und Strafrecht zustehe, beschränken dieses aber durch den Zusatz, daß die Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde dann erforderlich sei, wenn gegen Laien wegen eines Verstoßes gegen die Kirchenzucht die Excommunication verhangen werden solle. Andere Vergehen der Laien gegen die Kirchenzucht seien, wenn die pfarramtlichen Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen sollten, zur Kenntniß der Staatsbehörde zu bringen, und von dieser allein zu ahnden. In der dem römischen Stuhle überreichten, aus den Grundzügen geflossenen Declaration muß jedoch der Kirchenstrafen gar nicht gedacht worden sein, da die Esposizione dei sentimenti di Sua Santita, die officielle Note des Cardinals Consalvi v. 10. Aug. 1819, ausdrücklich darüber das Befremden des Papstes ausspricht, daß man die Gewalt der Bischöfe auf die pfarramtlichen Zurechtweisungen beschränken wolle, ohne der Kirchenstrafen nur im Geringsten zu gedenken, deren sich die Kirche doch von ihrem Entstehen an fortwährend bedient habe. Diesen Einwurf berücksichtigend hat sich denn auch das kurhessische Regulativ über das kirchliche Censur- und

Strafrecht des Bischofs vom 3. August 1829 dahin ausgesprochen, daß auch gegen Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer gesetzmäßigen Anordnung, durch Meineid, oder sonst durch gotteslästerliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweihten Orten gebührenden Ehrfurcht, oder durch wiederholte und ausgezeichnete Unzucht oder Völlerei der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß geben, der Bischof dergestalt einzugreifen berechtigt sei, daß er, sobald die pfarramtlichen Ermahnungen und Verweise nicht fruchten, oder deren ernste Wiederholung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht zur Besserung führen, angemessene weitere kirchliche Censuren und selbst die Excommunication aussprechen könne. Doch sei hierüber auf die besonderen Verhältnisse der Personen und auf die etwa aus dem Bann entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und schonende Rücksicht zu nehmen und bei gänzlicher Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung zu machen. Man kann vielleicht dieser Verfügung, so weit sie die Excommunicationen betrifft, größere Schärfe und Bestimmtheit wünschen; im Princip aber ruht sie durchaus auf der richtigen Grundlage und auf einem klaren Bewußtsein von dem Rechte der Kirche, gegen jede sündige That in die Schranken zu treten, und seiner unmittelbaren Bedeutung für das sittliche Leben, in dessen Pflege die beiden großen Erziehungsanstalten für das göttliche Reich zusammentreffen. Ist dasselbe eine lange Zeit verkannt worden, so trägt daran freilich die durchaus äußerliche Auffassung der Lehre von den Bußwerken, zum Theil auch der sittliche Verfall des Clerus die Schuld, in dessen Hände nach dem Grundzuge der katholischen Kirchenverfassung die Kirchenzucht gelegt ist; zugleich darf aber nicht vergessen werden: die Richtung der Zeit selbst ist es, in deren Folge das sittliche Urtheil, die absolute Verwerfung des Schlechten nicht mehr in dem Leben des Staates wie der Kirche herrscht, und durch die That sich beurkundet. Wenn in dieser Beziehung von Stahl in der Philosophie des Rechts (II. 1. 283) gesagt wird: „Die jetzt herrschende Auflehnung gegen das Sittengericht, gegen alle Zucht über den Menschen in seinem Privatleben, damit er Alles aus selbsterrungenem Verdienste und aus eigenem Edelmuthe vollbringe, kommt aus der ererbten sündigen Natur des Menschen, einer Vergessenheit, die der charakteristische Zug unseres Zeitalters ist. Allerdings soll Alles vom Inneren, von freier Entschließung und der Liebe zum Guten selbst ausgehen; aber der Boden, auf welchem solche Entschließung und Liebe allein gedeihen, ist eine feste Ordnung und Zucht", so wird das in diesen Worten enthaltene große Moment der Wahrheit auch von denen nicht verkannt werden, deren religiöse und philosophische Ueberzeugung sich auf einen anderen Standpunct gestellt hat. In der That, der Staat, welcher der Kirche hier nicht fördernd zu Hülfe kommt, entäußert sich eines wesentlichen Theiles seiner Bestimmung, die Kirche vergißt sich selbst,

wenn sie der Sünde im Leben freien Raum läßt und mit der Hoffnung auf die Bekenntnisse im Beichtstuhle und die Uebernahme der in diesem auferlegten Bußwerke sich getröstet. Aber die Grenze muß gefunden werden, in der die Kirche hier sich zu halten hat, weil dann zu unerträglicher Priesterherrschaft nur Ein Schritt ist. Also einmal, nur die offenkundige Abweichung von dem Gebote der Religion, nur das öffentliche Aergerniß rüge und ahnde die Kirche in ihrem Sittengerichte, während sie den geheimen Sünder der Disciplin im Beichtstuhle überläßt; und dann, nicht öffentliche Büßungen, gegen welche der Sinn auch der Besten im Volke sich erklärt, sondern die Ausschließung lasse sie in den der Schuld angemessenen Graden eintreten, wo die Herzenshärtigkeit durch Ermahnung und Warnung nicht überwunden werden kann. Endlich erkenne sie an, daß jede Zucht nur da gesegnete Wirkung äußern wird, wo sie als der Ausdruck des sittlichen Bewußtseins der Edleren im Volke erscheint, daß nur durch die lebendige Theilnahme des Volkes selbst das gemeinsame sittliche Bewußtsein wieder geschaffen werden kann, dessen Verlust wir beklagen. Deshalb möge sie den Gemeinden selbst eine Mitwirkung gewähren und den Besten aus diesen unter der Leitung des Pfarrers die Aufsicht über sittliches und religiöses Verhalten übertragen. Wird sie diese Forderungen erfüllen, dann, es ist nicht zu zweifeln, aber auch nur dann wird es gelingen, das sittliche und religiöse Leben im Volke zu heben und den von den Organen der Kirchengewalt ausgesprochenen Censuren wiederum Ehrfurcht zu verschaffen. Dann wird auch der Staat ihr seinen Beistand zu gewähren nicht anstehen können, und es wird wiederum ein einhelliges Zusammenwirken nach dem einen großen Ziele sichtbar werden, dem Reiche Gottes auf Erden. In der That ist auch auf dem Boden der katholischen Kirche in der letzten Zeit für die Realisirung jener Bedingungen der Kirchenzucht Manches geleistet worden. Hierher gehören die Einrichtung der Kirchenvorstände, Kirchensynoden, Kirchenconvente, denen in einzelnen Ländern die Erhaltung der Kirchenzucht und die Förderung des religiösen sittlichen Lebens anvertraut worden ist. In dem Königreiche W ü r t e m b e r g bestehen für diesen Zweck die Kirchenconvente (Edict I. v. 31. Dec. 1818. §. 56), welche aus dem Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher und drei bis vier unter der Mitwirkung des Pfarrers vom Ortsvorstande aus seiner Mitte gewählten Beisitzern bestehen, und nach fruchtloser Erinnerung und Warnung Gefängnißstrafen von einigen Stunden und kleinere Geldbußen verhängen können; bei wichtigeren Fällen aber an das gemeinschaftliche Oberamt (den weltlichen Oberamtmann und den Decan) sich zu wenden haben. In B a d e n haben die Kirchen- und Schulsynoden eine ähnliche Einrichtung und Bestimmung (vergl. L o n g n e r, die Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen, 1840. S. 401). Die neueste hierher gehörige Verfügung ist die des Ordinariats zu Fulda v. 1. Juli 1835 über die Einführung der Pfarr-

synoden und Sittengerichte in der fuldaischen Diöcese. Unter Bezugnahme auf die alten Sendgerichte und die Bedeutung dieser Institution für die Förderung des sittlichen Lebens verordnet dieselbe in allen Pfarreien die Einführung von Pfarrsynoden und Sittengerichten, welche nach der beigefügten, durch die Staatsregierung genehmigten Instruction aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer entsprechenden Anzahl für das erste Mal von dem Pfarrer, in der Folge von ihm in Gemeinschaft mit der Synode gewählter Laien (sogenannter Kirchencensoren) bestehen sollen. Dieselben sind rein kirchliche Anstalten und sollen das christliche Leben, religiös sittlichen Sinn und Wandel durch ihre Aufsicht und ihren Einfluß, durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen und Anzeigen und Anrufen bei geistlichen und weltlichen Behörden fördern. Entsprechend der oben ausgesprochenen Forderung ziehen sie nur in ihren Kreis, was öffentlich als Mißklang das sittliche Leben der Gemeinde stört. Zur Aussprechung von Strafen sind sie nicht ermächtigt, aber ihre Thätigkeit hat in dem geistlichen Correctionsrechte des Bischofs, an welchen regelmäßig halbjährig, bei wichtigeren Anlässen sofort zu berichten ist, ihre Unterstützung.

Von diesen Gestaltungen wenden wir uns zu der evangelischen Kirche. Hier zumal begegnen wir einer Richtung, welche der Kirche die Zuchtgewalt absprechen zu müssen sich selbst überredet, weil ja das Wesen der evangelischen Kirche in völlige Freiheit nicht nur des Glaubens und Gewissens, sondern auch des äußerlichen Lebens und Wandels gestellt werden müsse. Solche Aeußerungen wurden namentlich in Baiern der von der Staatsregierung beabsichtigten Einrichtung von Presbyterien oder Kirchenvorständen entgegengestellt (vergl. Lehmus, Entwurf einer Presbyterialverfassung. Nürnberg, 1821. — Kaiser, über die Presbyterien überhaupt, und ihre Einführung in Baiern insbesondere. Erlangen, 1822. — Fuchs, die Einführung der Kirchenvorstände oder Presbyterien — mit besonderer Rücksicht auf die protestantische Kirche in Baiern. Nürnberg, 1822. — Vogel, Antipresbyterialbriefe. Daselbst, 1822. — Oertel, die Presbyterien der Herren Lehmus, Fuchs, Kaiser u. s. w., nach Schrift und Vernunft, Geschichte und Recht geprüft. Daselbst, 1822), und es war nicht eine vereinzelte Ansicht, wenn bei der ersten Generalsynode im Jahre 1823 der Ausschuß der Synode zu Baireuth erklärte: 1) „In der protestantischen Kirche, als einem Vereine selbstständiger Mitglieder zum gemeinschaftlichen Gottesdienste unter einem festbestimmten Symbole, kann es weder ein Aufsichtsrecht über Personen, noch ein daraus hergeleitetes Disciplinarstrafbefugniß geben. Denn den Antheil, welchen Jeder an dem äußeren Gottesdienste nimmt, kann er nur nehmen, um dadurch seinen inneren Gottesdienst zu befördern, seine eigene Religionskenntniß wo möglich zu berichtigen und zu beleben. Thut er dieses nicht, so mag er dieses bei seinem Gewissen verantworten. Es ist nicht die Sache seiner Mitgenossen. Wenn er die Veranstaltungen,

die sie mit ihm gemeinschaftlich getroffen, nicht stört, oder Andere nicht hindert, daß sie einen bessern Gebrauch von den kirchlichen Veranstaltungen machen, so beleidiget er Niemanden, er sündiget nur an sich selbst. Die evangelisch-protestantische Kirche kann daher nur durch Ermahnung, Belehrung und Zurechtweisung wirken. 2) Wo sie jedoch damit nicht ausreicht, muß sie, so fern sich Kirchenmitglieder Vergehen gegen Ruhe, Ordnung und Zucht haben zu Schulden kommen lassen, den weltlichen Arm der Polizeibehörde zur Handhabung der Kirchenpolizei zu Hülfe rufen. 3) Lediglich gegen die Diener der Kirche steht derselben ein Aufsichts- und Disciplinarstrafrecht zu." (Vergl. Oeffentliche Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzb., 1824. S. 117.) Die Quelle dieser und ähnlicher Aeußerungen ist die schon im Eingange des Art. „Kirche, evangelische" gerügte rationalistische Auffassung, welche die Kirche ihres göttlichen Moments entkleidet, indem sie dieselbe lediglich aus dem Gesichtspuncte einer aus freiem Willensact errichteten Gesellschaft betrachtet. Wir haben hier auf diese trostlose, nun zum Glück von Vielen schon überwundene Ansicht nicht noch einmal einzugehen; wohl aber müssen wir ausdrücklich bemerken, daß auch die Bekenntnißschriften, und zwar nicht nur die reformirten, als deren charakteristisches Unterscheidungszeichen dieses oft betrachtet wird, sondern auch die lutherischen das Bewußtsein aussprechen, daß der Kirche gegen offenkundige und unbußfertige Sünder die geistlichen Zuchtmittel zustehen (Schmalk. Art. IX.), also der Bann, nicht die Buße im Sinne der späteren katholischen Kirche, gegen welche das evangelische Bewußtsein vom Anfange reagirt hat. In der That beruht auch die Einrichtung der Consistorien zunächst auf dieser Erkenntniß, und in allen älteren Consistorialordnungen wird die Handhabung der Disciplin als wesentlich in den Berufskreis der Consistorien gehörig bezeichnet. Schon die Artikel und Constitution des geistlichen Consistorii zu Wittenberg vom Jahre 1542 nennen den Ehebruch, den Incest und die Blutschande, den öffentlichen Wucher, die Vergehen der Kinder gegen die den Eltern schuldige Ehrfurcht, die Gotteslästerung, die Lästerung gegen das Evangelium und die christliche Lehre, und andere, als zu „der Kirchen gericht und straff gehörendt," und ausdrücklich erklärt das bei Seckendorf de Lutheranismo abgedruckte, bekanntlich für die gleichmäßige Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen sehr wichtig gewordene Gutachten die kirchliche Disciplin für anwendbar: wenn Jemand falsche Lehre verbreite, die christliche Lehre oder die Sacramente lästere, binnen Jahresfrist nicht zum Tische des Herrn gehe, die Diener des Lehramtes beleidige, in offenkundiger Unzucht, oder in Ehebruch lebe, Wucher treibe, sich der Schwelgerei oder dem Spiel ergebe u. s. w. (Lib. III. p. 534). Darum finden wir auch in der früheren Zeit ganz die oben schon erwähnte Einrichtung, daß diejenigen, welche sich eines Verstoßes gegen Sitte und Religion schuldig gemacht hatten, von dem Abendmahle bis zu geleisteter Abbitte vor der Gemeinde zu-

rückgewiesen, unbußfertige Sünder aber so lange völlig aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, bis sie öffentliche Abbitte oder Kirchenbuße geleistet hatten. Dem kanonischen Rechte sich anschließend, legten die Kirchenordnungen diesem letzteren Banne selbst bürgerliche Wirkung bei, wie z. B. dieses in Hessen der Fall war, wo nach einer Bestimmung vom Jahre 1539 kein Gebannter „von der Obrigkeit zu einigem ehrlichen Amte oder Thun gebraucht" werden sollte. In der späteren Zeit ist jedoch der Bann überhaupt unpraktisch geworden, und auch die Kirchenbuße, welche allmälig von dem Banne losgetrennt und auf die Fleischesvergehen beschränkt worden war, ist entweder ganz der verdienten Vergessenheit anheimgefallen, oder durch eine Privatcensur von dem Geistlichen ersetzt worden. Diese ist unter Anderem in Kurhessen noch jetzt namentlich für geschlechtliche Abirrungen durch Consf.-Ausschr. vom 9. September 1786 vorgeschrieben, wenn schon gegenwärtig nicht mehr in voller Uebung. So kann es denn gesagt werden: die Kirchenzucht der Consistorien ist in der lutherischen Kirche bis in die neuere Zeit beinahe vergessen gewesen, so gewiß es auch ist, daß in dem Geiste der Verfassung wie in der Lehre das Recht des christlichen Bannes gegründet ist. Durch die neueren Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung ist jedoch die Kirche in vielen Ländern wieder auf den Weg zu ihrem Rechte gekommen, denn die neueingerichteten Presbyterien und Kirchenvorstände, von denen im Art. „Kirche, evangelische," ausführlich gehandelt worden ist, haben überall die wesentliche Bestimmung, sittliches und religiöses Leben zu fördern. Daß sie mit Unrecht als neues, aus der reformirten Kirche herübergenommenes Element betrachtet werden, zeigt die lutherische Kirchenverfassung in Hessen, welche die Presbyterien schon seit 1539 kennt, und noch jetzt im Ganzen in der durch die Presbyterialordnung von 1657 festgestellten Form bewahrt; die Einrichtung der Kircheninspectionen in den sachsen-ernestinischen Ländern im Jahre 1669 (vergl. fürstl. sächs.-ernestinische Verordnungen. Gotha, 1720. S. 153) und andere mehr. Freilich aber muß zugleich eingestanden werden: es ist nicht die Einrichtung von den Presbyterien und Sittengerichten, mit der nun schon Alles abgethan ist, denn die rechte Kirchenzucht muß auf dem christlichen Bewußtsein wurzeln, wenn sie nicht ein äußerliches Werk sein soll. Hierin liegt für das evangelische Lehramt eine große Mahnung; von ihm, von der berufstreuen Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten, wird es zum großen Theile abhängen, ob die evangelische Kirche ferner als eine auf die Willkür gegründete Gesellschaft, die heute gemacht wird und morgen zerfällt, oder als die wahre Erziehungsanstalt für das göttliche Reich von dem Volke begriffen werden soll. Lr.

Kleinkinderschulen. — Unter Kleinkinderschulen versteht man Bewahranstalten für kleine Kinder. Zunächst hatte man dabei die Kinder derjenigen Eltern im Auge, welche durch den Betrieb ihrer Gewerbe und Hanthierungen, durch Dienste und Beschäftigungen jeder Art in der Regel oder häufig aus ihren Wohnungen entfernt gehalten

und dadurch verhindert werden, ihren unerwachsenen Kindern die erforderliche Sorgfalt zu widmen. Die Kleinkinderschulen sollten solchen Eltern ein sicherer Port, ein Asyl für ihre Kinder während ihrer Abwesenheit von Hause sein. Aber regelmäßig hat man nun diese wohlthätigen Anstalten auch den Kindern solcher Eltern geöffnet, welche durch ihre Arbeiten verhindert sind, die gehörige Aufsicht über dieselben zu führen, wenn auch die Eltern ihre Arbeiten im Hause selbst verrichten.

Die Kleinkinderschulen beabsichtigen ihrer Natur nach keineswegs eine directe Unterstützung der Eltern in Bezug auf die Erhaltung ihrer Kinder, und können nicht als Armenanstalten der gewöhnlichen Art angesehen werden. Die Aufnahme beschränkt sich daher regelmäßig nicht auf die Kinder armer Eltern, sondern sie findet auch für schutzbedürftige Kinder bemittelter Eltern Statt. Daß in sehr vielen Fällen hierdurch bewirkt werden wird, was durch die gewöhnliche Armenpflege erreicht werden soll, ist nur zufällige wohlthätige Folge solcher Anstalten. Von höherem Interesse erscheinen ihre Leistungen: I) für die Kinder selbst durch die frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit; durch die ungestörte und keinen nachtheiligen Einflüssen unterworfene Entwickelung und Ausbildung ihrer körperlichen Kräfte; durch die Entfernung von dem bösen Beispiele roher älterer Geschwister und Spielgenossen; durch einen stillen freundlichen Anreiz zu Gehorsam, sittlichem Betragen und zu einer ihren Kräften angemessenen Beschäftigung; durch die Bewahrung vor dem Zufalle der Gefahren, denen der Mangel an Aufsicht die Kinder so leicht aussetzt; durch Bildung zum gegenseitigen Wohlwollen und zu einer vertrauensvollen Liebe gegen Andere; und durch die geforderte Aufmerksamkeit auf die Vorbereitung zu künftigem Unterrichte, welche für die älteren unter ihnen Statt findet; II) für die Eltern durch die Möglichkeit, ihrem Gewerbe oder ihrer gewöhnlichen Beschäftigung ohne drückende Sorge für ihre der Pflege bedürfenden Kinder in voller Thätigkeit sich zu widmen, und die bisher zur Aufsicht der jüngeren verwendeten älteren Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten, nicht weniger aber durch die Rückwirkung, welche in gar manchen Fällen das Benehmen ihrer ohne ihre Mühe wohlgezogenen Kinder durch erweckte Aufmerksamkeit und Anlaß zum Nachdenken auf sie selbst äußern kann; III) im Allgemeinen durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, welches so oft von unbewachten Kindern, namentlich durch unbeabsichtigte Brandstiftung, gefährdet wird; durch die freudige Aussicht, daß hiermit der Grund gelegt werde, um, in Verbindung mit dem nachfolgenden zweckmäßigeren öffentlichen Schulunterrichte und anderen auf Erziehung und Bildung gerichteten Anstalten, diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, der Verwilderung der Sitten, der Arbeitsscheu und deren Folgen, der Armuth, Bettelei und den daraus entspringenden Verbrechen, einen Damm entgegenzusetzen, oder, mit

einem Worte, zur körperlichen und geistigen Bildung der Jugend frühzeitig beizutragen.

Blos gesunde, oder, wenn gleich schwächliche, doch darum nicht einer besonderen Pflege bedürfenden Kinder werden in Kleinkinderschulen aufzunehmen sein; daher auch Kinder, ehe sie laufen können, und solche, welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit nicht ohne Gefahr über die Straße gebracht werden dürfen, regelmäßig der Aufnahme nicht fähig sind. Wenn bereits aufgenommene Kinder erkranken, so bleiben solche bis zu ihrer Wiederherstellung lediglich der Pflege ihrer Eltern in deren Wohnungen überlassen. Dasselbe gilt von aufgenommenen Kindern, bei welchen eine Hautkrankheit sich zeigt, in so fern die Bestimmung des untersuchenden Arztes dahin lautet. Begreiflicher Weise sind von der Aufnahme in Kleinkinderschulen alle Kinder ausgeschlossen, die an ansteckenden Hautkrankheiten leiden, und von denen nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, daß sie die Menschenblattern gehabt haben oder mit Erfolg vaccinirt worden sind. Ueberall wird wohl — und mit Recht! — keine Rücksicht darauf genommen, zu welchem Glauben sich die Eltern bekennen, und ob die Kinder eheliche oder uneheliche sind. Die Zeit des Austritts der Kinder aus Kleinkinderschulen wird dann eintreten, wenn sie die gesetzlichen Schuljahre erreicht haben, d. h. meist mit zurückgelegtem sechsten Jahre. Indessen hat man doch bereits darauf Bedacht genommen, oder sollte es thun, schwächliche Kinder, welche aus dieser Ursache durch die Schulbehörde von dem öffentlichen Schulunterrichte dispensirt wurden, für die Dauer dieser Dispensation die Schule fortbesuchen zu lassen. Eben so können, z. B. in Darmstadt, die Kinder vom 6. bis 7. Jahre, wenn es die Eltern wünschen, die Kleinkinderschulen fortbesuchen; jedoch muß ihnen dann daselbst der förmliche Unterricht wie in den städtischen Schulen ertheilt werden, unter Ueberwachung desselben Seitens der Schulbehörde und von ihr vorgenommener öffentlicher Prüfung dieser Kinder.

Die in Kleinkinderschulen zugelassenen Kinder werden darin vor Allem die sorgfältigste Pflege und Aufsicht erhalten müssen, mit vollständiger Berücksichtigung ihrer zarten Jugend, jedoch ohne ängstliche Beschränkung ihrer freien körperlichen Bewegung. Man wird sich aber weiter vorzüglich zu bemühen haben, sie von Rohheiten im äußeren Benehmen und in Worten abzuhalten, sie zum Gehorsam, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, sie zur Arbeitsliebe hinzuleiten und zum Gebrauche einer reinen Muttersprache bei ihnen zu wirken. Unschädliche Spiele verschiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen und stete Bewegung in freier Luft, wenn dieses die Jahreszeit nur einigermaßen erlaubt, werden den Kindern schon durch sich selbst Nutzen und Vergnügen bringen. Aber bei dem Bemühen, für das körperliche Wohlsein zu sorgen, soll auch die geistige Natur der Kinder im Auge behalten, deren Keim geweckt, und selbst der im Kinde schlummernde Funken der Religion entzündet werden. Daß bei diesem Allen mit

Vorsicht, nicht im Sturmschritte, sondern fast nur spielend zu v
sei, versteht sich von selbst. Das Anhören leichter faßlicher E
gen, das Auswendiglernen und Absingen kleiner Lieder, so wie
schauen und Erklären interessanter Bilder und anderer Gegenst
Sinnesanschauung, werden die vorbemerkten Zwecke erreichen
An einer eigenen Anleitung, welche in dieser Beziehung etw
eine Stunde lang in Kleinkinderschulen Statt finden möchte, u
bei auch mit wohlgeleiteten Leibesbewegungen und Spielen abg
wird, nehmen zweckmäßig nur die älteren und nur solche Kind
welche dem Zeitpuncte des öffentlichen Schulbesuchs nahe stehe
selbe ist auch namentlich bei den Mädchen der Fall, welche
Anstalt den ersten Unterricht im Stricken erhalten können.

Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in Kleinkind
offen steht, wird dem Principe nach unbeschränkt sein müssen
wendige Modificationen bringen im gegebenen Falle daran her
Raum und die Möglichkeit, die Kinder mit den gegebenen
genügend zu beaufsichtigen. Mehren sich solche Mittel, so n
länglich Gelegenheit sich finden, die Anstalt auf die eine oder
dere Weise zu erweitern und, insbesondere in größeren Städte
ihr noch eine zweite oder mehrere in aus einander gelegenen
zu gründen.

Die Kleinkinderschulen werden für diejenige Zeit des Tag
net sein müssen, für welche ihre wohlthätige Wirksamkeit besti
also während der Monate November bis Februar Morgens
Uhr, in den Monaten März, April, September und Octobe
gens um 6 Uhr, und in den Monaten Mai bis August Mor
5 Uhr. Die Schule wird in den Sommermonaten längsten
Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen jedes
anbrechender Nacht geschlossen werden können. An Sonn- u
tagen nimmt man die Aufsicht der Eltern wieder waltend an,
angemessen an solchen Tagen die Kleinkinderschule geschlossen
Kinder, welche solchen Anstalten anvertraut sind, bleiben da
Unterbrechung den ganzen Tag, und empfangen daselbst um
tagszeit eine kräftige Suppe bis zu ihrer Sättigung, außert
in angemessenen Zwischenräumen — etwa dreimal — ein Stü
Je nach den Mitteln der Anstalt wird man die Eltern de
veranlassen, eine kleine Vergütung dafür zu bezahlen. In D
z. B. beträgt statutengemäß die für jedes Kind täglich hierfür
richtende Abgabe zwei Kreuzer; doch wurde, wenn es die C
laubte, während der Monate Januar, Februar, März, A
Mai für jedes Kind täglich nur ein Kreuzer bezahlt, und es
Herabsetzung schon seit 1836 Statt gefunden. Unter die Ver
keit der Eltern solcher Kinder gehört nothwendig: daß sie ihr
jeden Werktag zur bestimmten Stunde, längstens aber um
Vormittags im Sommer und von 9 Uhr im Winter, in die
ten bringen oder bringen lassen, und sie beim Schlusse der

wieder abholen; daß sie dieselben ohne gegründete Ursache niemals die Schule versäumen lassen, oder, wenn dieses aus einer solchen geschehen müßte, der Aufseherin der Anstalt zeitig davon Nachricht geben; daß sie die Kinder während der ganzen täglichen Schulzeit in der Anstalt belassen und, ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, vor dem Schlusse derselben sie nicht von da abholen; endlich, daß sie die Kinder mit reinlicher, nicht zerrissener Kleidung, sauber gewaschen und ordentlich gekämmt in der Schule erscheinen lassen, unter Mitgabe eines Taschentuchs (welches mit einer Schnur an der Kleidung befestiget sein kann).

Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kleinkinderschulen werden zunächst in der Wohlthätigkeit der Privaten zu suchen sein, welche theils durch ständige Beiträge, theils durch unständige Gaben, worunter auch Vermächtnisse, Unterstützung an Naturalien u. s. w. sich befinden können, jene Mittel schaffen. Verloosungen freiwillig gesteuerter Gegenstände kommen auch wohl zeitweise zu jenem Zwecke vor. Die verwaltende Behörde solcher Kleinkinderschulen liegt am Zweckmäßigsten in einem Ausschusse, von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt und assistirt von einem Frauenvereine. Den Unterricht der dazu fähigen Kinder leitet ein eigens angestellter Lehrer, während die Behandlung des Hauswesens in der Kleinkinderschule, die W[illegible]ung, Verpflegung und Verköstigung der Kinder u. s. w. die Anstellung einer Aufseherin, einer ersten Wärterin und mehrerer Gehülfinnen der Letzteren nöthig machen wird. Aber die Gliederung der Geschäfte dieser verschiedenen Behörden und Personen, worunter namentlich auch eine tägliche, directe und persönliche Beaufsichtigung der Kleinkinderschule durch die Mitglieder des (engeren) Ausschusses und einer Anzahl Mitglieder des Frauenvereins gehört, enthalten unter Anderem die Statuten der Kleinkinderschule in Darmstadt vom 22. November 1834 und vom 23. Februar 1838, welchen auch oben über Zweck und Leistungen der Kleinkinderschulen u. s. w. Mehreres entlehnt ist. Bei Anwesenheit von täglich 65 Kindern war der Bedarf der ebengenannten Kleinkinderschule ungefähr während eines Jahres: 7,700 Pfund Brot, 720 Pfund Fleisch, 160 Pfund Butter, 200 Pfund Salz, 1800 Pfund Weißbrot, 7 Simmer Mehl, 5 Simmer Griesmehl, 5 Simmer Linsen, 2 Simmer Suppengerste, 84 Simmer Kartoffeln, 70 Pfund Sago, 5 Fl. für Suppengrünes, 20 Pfund Talglichter, 14 Schoppen Brennöl, 15 Buch Fensterpapier, 26 Aufwischlappen, 28 Pfund Seife, 18 Reiserbesen, 11 Stecken Scheitholz, 20,000 Stück Torf. 150 Gulden ungefähr werden jährlich für Bekleidung und Reinigung der Kinder verwendet. Für Reinhaltung des Locals können 12 Gulden angenommen werden; für Mobilien und Geräthschaften 60 bis 70 Gulden; für Einrichtung und Unterhaltung des Locals 50 bis 60 Gulden; für Schulbücher 7 bis 8 Gulden; für Canzleikosten 11 Gulden. Sobann die Miethe für das

Local, der Gehalt des Lehrers, der Aufseherin und ihrer drei
sinnen xc.

So viel über Natur, Bedeutung und Einrichtu
Kleinkinderschulen. Es ist sich dabei absichtlich zunächst an eine d
mittlerer Größe gehalten worden, welche ohne sehr an
Unterstützungen doch schon daran hat denken dürfen, ein eig
liches Haus durch Ankauf sich zu verschaffen, und (allerding
der Obhut trefflich sorgender Männer und Frauen) ausgezeichnet
Sie wird am Leichtesten als Anhaltspunct bei der Errichtung
Anstalten dienen können. Aber auch die Geschichte der Klei
schulen bietet interessante, für deren Gründung und Einrichtur
falls höchst wichtige Momente. Wie der menschenfreundliche Zi
seine Fürsorge schon den Kindern zuwandte, die noch unter de
zen der Mutter lagen, so nahm Rousseau sich der Säuglinge
fremden Ammen übergeben waren, und trug sie zurück auf der
Schooß. Um dieselbe Zeit wurden in Holland an einigen Ort
nannte Spielschulen für die kleinen Kinder errichtet; der edle
Oberlin im Elsaß und später die großherzige Fürstin Pauline z
Detmold (1802) gründeten ähnliche Anstalten, in denen die
der Eltern, die dem Broterwerb nachgehen mußten, Pflege und
richt in den Anfangskenntnissen fanden. Der Gedanke sprach
es wurden (seit 1824) in England, Deutschland, Frankreich,
der Schweiz, Ungarn, Dänemark und Italien eigentliche Kle
schulen eingeführt. Die Gründung von Kleinkinderschulen in
und nach würdigen Begriffen ist eine Ehre, welche vorzugsw
Engländern gebührt. Aber auch jenseit des atlantischen Oce
den vereinigten Staaten Nordamerikas, fanden sie vielfälti
wendung. In Sachsen-Weimar wurde sogar die allgemeine
rung derselben von der Regierung angeordnet; als die muster
sind aber bis jetzt die Wiener Anstalten anzusehen. — In F
fanden sie, unter dem Namen Salles d'asyle, durch Vermitte
Marquise de Pastoret um 1827 Eingang, und 1830 gab es
Paris schon 10, die von 3000 Kindern besucht wurden. 18
sich ihre Anzahl auf 20 mit 3,700, und 1838 auf 23 mit 5,
suchenden Kindern vermehrt, und man erwartete noch eine be
Vergrößerung dieser Zahl, wenn die neuen, damals im Baue
lichen Säle eröffnet würden: erfreuliche Folgen einer im Jah
erlassenen Entscheidung des königl. Rathes des öffentlichen Unte
wodurch für jeden der 12 Bezirke von Paris ein Ausschuß,
die ganze Stadt eine Centralcommission bestellt wurde,
den kleinen Kindern eröffneten Asyle zu dirigiren. Die Central
sion besteht aus dem Seinepräfecten, drei Mitgliedern des
ausschusses des Primärunterrichtes, einem Schulinspector und
Minister zu ernennenden Frauen. Der Ausschuß besteht a
Maire, dem Pfarrer, dem Friedensrichter und drei von dem P
des Seinedepartements zu ernennenden, zur Oberaufsicht b

Frauen (dames inspectrices). Dieser Ausschuß ernennt dann noch eine von ihm zu bestimmende Zahl von auffsehenden Frauen (dames surveillantes), die mit berathender Stimme den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen können. In Rouen befanden sich 1837 über 1200 Kinder in den dortigen Salles d'asyle, und man hatte bemerkt, daß seit Errichtung derselben die Zahl der Sterbefälle unter den kleinen Kindern der niederen Volksclassen bedeutend vermindert worden war. Am 1. Januar 1837 gab es im Seinedepartement 37 Salles d'asyle, in welchen 6,715 Kinder Aufnahme fanden; im Herbste desselben Jahres beabsichtigte man noch 21 neue solche Anstalten in den Landgemeinden zu errichten. — 1836 bestanden in Berlin 16 Kinderbewahranstalten, gestiftet von Privatvereinen und unterhalten durch die von denselben in Anspruch genommene Privatwohlthätigkeit, ohne Unterstützung von Seiten des Staates oder der Gemeinde. Die Kosten einer solchen Anstalt betrugen dort ungefähr 400 Rthlr. jährlich. Herr geh. Oberregierungsrath Streckfuß, der in der preußischen Staatszeitung vom 7. Aug. 1836 über diese Anstalten beherzigenswerthe Ansichten und Vorschläge mittheilte, fügte denselben auch noch die Bemerkung bei, daß, um jenes schöne Unternehmen zu vervollständigen, es höchst wünschenswerth sei, wenn für die Kinder, die nach Vollendung des sechsten Jahres aus den Bewahrungsanstalten entlassen und anderen Schulen übergeben werden, Zufluchtsorte eröffnet würden, in welchen sie in den Mittagsfeierstunden, so wie nach Beendigung der Nachmittagsschule und bis zum Feierabend unter Aufsicht arbeiten und spielen können. — 1837 beabsichtigten der Localwohlthätigkeitsverein und die Privatgesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Stuttgart, ein neues Gebäude daselbst aufzuführen, das zugleich die nöthigen Räume enthalten sollte, um eine Kleinkinderschule für den unteren Theil der Stadt darin aufzunehmen. — Im nämlichen Jahre errichtete eine Anzahl von Frauen in München, die regierende und die verwittwete Königin an ihrer Spitze, in der Vorstadt Au eine Kleinkinderbewahranstalt, und ein Ausschuß von 90 Frauen machte es sich zur Pflicht, abwechselnd je einen Tag unter jenen Kindern zuzubringen und die Aufsicht über sie zu führen. Dieses war bis dahin die vierte Anstalt dieser Art, welche in München zu Bestand und Blüthe gekommen, und in den angrenzenden Ortschaften Haidhausen und Giesing waren ähnliche Anstalten im Gange. — Zu Brescia endlich, wo 1837 eine sola d'asilo bestand, welche 170 Kinder aufgenommen, war mit Anfang 1838 eine zweite gestiftet worden, die sehr bald 70 Pfleglinge beherbergte.

Aehnlich anderwärts. Der Friedenszustand, höchst löblicher Wohlthätigkeitssinn, die günstige Lebenslage vieler Einzelnen und da und dort aus dem Mangel solcher Anstalten auftauchendes furchtbares Unglück waren der Errichtung derselben günstig. Jedem politischen Meinungskampfe entnommen, von Oben und Unten gern gesehen und befördert, pflückten sie blos die Blüthe der geistig erregteren und mate-

riell nicht unbegünstigten Zeit. Dessenungeachtet ist noch — qualitativ und quantitativ — ein ungeheures Feld für die weitere Ausbildung der Kleinkinderschulen übrig. Auch die kleinste Dorfgemeinde sollte eine solche Anstalt besitzen, und an den schon vorhandenen Anstalten wird ein besorgter Sinn immer noch genug Gelegenheit zu Verbesserungen finden. Es scheint das Problem zu lösen übrig, die Findelhäuser, deren Werth für Erhaltung von Menschenleben und Abwehr des Kindermordes so oft schon mit Recht bestritten worden ist, in die zweckmäßigere Form von Kleinkinderschulen (Kleinkinderverpfleganstalten) zu übersetzen und zugleich zu verallgemeinern. Wie viele Kinder würden dadurch dem Bettel, dem frühzeitigen sittlichen Verderbe und, veranlaßt durch unachtsame Behandlung oder den Druck der Armuth, siechem Leben oder bald eintretendem Tode entzogen! Zugleich ist einleuchtend, daß, wo die Kräfte der Privaten nicht ausreichen, die Commune und, wo sie nicht kann, der Staat mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ergänzend eintreten sollte.

Vergleiche Chimani's theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kinderbewahranstalten (Weimar, 1832) und Schuch, die Kleinkinderschule, als ein wichtiger Anfang von Unterricht und Lebensbildung (Heidelberg, 1834), ein Auszug der vorerwähnten Schrift. Auch erschien seit 1836 in Paris eine Zeitschrift unter dem Titel: „L'ami de l'enfance, journal des salles d'asyle," unter der Leitung der Herren Cochin (membre du Cons. gén. du dép. de la Seine) und Battelle (chef de bureau à l'administration gén. des hospices civ. de Paris). Der jährliche Abonnementspreis war mit 6 Fr. vorgesehen.

Karl Buchner.

Klöster. — Klostergelübde. Angebliche Verdienste der Klöster um die Cultivirung des Bodens und die Erhaltung der classischen Literatur des Alterthums. Das Mönchswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. — Kloster (von claustrum, ein nach Außen abgesperrter Ort) ist die mit einer eigenen Kirche verbundene gemeinsame Wohnstätte einer Anzahl Bekenner oder Bekennerinnen gewisser christlicher*) Confessionen (der katholischen, griechischen oder armenischen, während die protestantische das Klosterwesen verwirft), welche sich, nach vorausgegangenem Noviziat, feierlich verpflichtet haben, als Mönche oder Nonnen zu leben, nach bestimmten, von ihrer Kirche genehmigten Ordensregeln, die zwar im Einzelnen vielfach von einander abweichen, sämmtlich aber darin übereinstimmen, daß sie die Ablegung der drei Gelübde

*) Die Derwische der meisten Mohamedaner und die Fakirs der Araber und Hindu's begreifen wir hier nicht ein, da man unter Mönchs- und Klosterwesen doch zunächst nur das bei Christen existirende Institut versteht. Verkennen läßt es sich aber nicht, daß die Derwische und Fakirs, am Meisten aber noch die furchtbaren Assassinen, mit ihrem dem „Alten vom Berge" schuldigen blinden Gehorsam, unter Verhältnissen lebten und leben, die unserem Mönchthume nahe verwandt sind.

der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams gegen die Ordens= oder Klosteroberen, unter höchst ausgedehnter Interpretation dieser dreifachen Verpflichtung für die ganze künftige Lebensdauer als Vorbedingung fordern, und ein religiös=contemplatives Leben entweder als ausschließlichen, oder doch als wichtigsten und hauptsächlichsten Zweck bezeichnen, oft aber auch in wesentlicher Verbindung mit Leistungen in den Gebieten der Seelsorge, des Missionswesens, der Erziehung, Armen= oder Krankenunterstützung.

Bei der ungemein ausgedehnten Einwirkung, welche das Kloster= oder, was hier dasselbe ist, das Mönchswesen während anderthalb Jahrtausenden auf Wohl oder Wehe nicht nur mancher Millionen seiner unmittelbaren Angehörigen, sondern vielmehr der ganzen Menschheit zu äußern vermochte; — bei den verschiedenartigen, sich vielfach geradezu widersprechenden Ansichten, welche eben in jetziger Zeit nicht selten mit neuerdings vergrößertem Eifer darüber wieder vorgebracht werden, wornach die Einen dieser Institution unschätzbare Verdienste während der Vergangenheit beimessen und in ihr ein hauptsächliches Mittel des Heiles für die Zukunft erblicken, die Anderen aber nicht nur jene angeblichen Verdienste mehr oder minder als überschätzt oder ganz erdichtet halten, sondern insbesondere ein Wiederherstellen des Mönchthums als durchaus Schaden bringend, darum verwerflich, wohl im Wesentlichen auch als gar nicht mehr möglich ansehen — bei dieser Sachlage, sagen wir, dürfte es sowohl für Wissenschaft als praktisches Leben von einigem Interesse sein, den in solcher Weise sich erhebenden Hauptfragen über das Klosterwesen wieder eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Prüfung und Untersuchung, wenigstens bezüglich der Hauptpuncte, auf's Neue zu beginnen. Diese uns hier vorzugsweise ansprechenden Puncte sind aber: 1) ein kurzer Ueberblick des Entstehens und der Ausbildung des Mönchswesens; 2) die Prüfung der angeblichen Verdienste der Klöster um Boden= und Geistescultur, zumal die Erhaltung der classischen Schriften des Alterthums; 3) die Würdigung der Nachtheile des Klosterwesens sowohl hinsichtlich der Religiosen selbst, als auch der Gesammtheit, des Staates, der ganzen Menschheit; 4) die Erörterung der Frage, ob der Staat zur Aufhebung dieser Institute berechtiget sei.

§. 1. Geschichtlicher Ueberblick des Entstehens und der Ausbreitung des Mönchswesens. — Bei den edelsten Völkern des Alterthums, den Griechen und den Römern der vorchristlichen Zeit, finden wir keine Spur einer mit dem Mönchthume verwandten Einrichtung. Dagegen bietet uns das greuelvolle Hinduthum (s. den Art. „Bramanen" im 2. Bde S. 691—704, besonders 699 bis 700) in seinen Fakirs und Gymnosophisten damit verwandte Erscheinungen dar. Diese ihrem ganzen Wesen nach so sehr menschenentwürdigende Hindulehre mochte bei Vielen schon in den frühesten Zeiten jenen düstern, der ganzen Natur Hohn sprechenden, oft in die wildeste Raserei ausartenden Fanatismus erwecken, welcher unverkenn=

bar die Grundlage des bis zu geistiger und körperlicher Selbstvernichtung sich ausdehnenden Fakirthums ist. — Aehnliche Erscheinungen mögen wohl auch, von Indien sich weiter verbreitend, in andern Ländern des jederzeit in geistiger, wie in körperlicher Knechtschaft gehaltenen Mittelasiens vorgekommen sein, und es ist allerdings nicht unmöglich, daß der Wahn: durch ein Losreißen aus den naturgemäßesten Verhältnissen und durch Selbstpeinigung ein der Gottheit besonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, immer weiter ansteckend, vom Ganges bis nach den Küsten des Mittelmeeres vordrang, und daß wir bei den Therapeuten nur eine modificirte Nachahmung altindischen Treibens zu erblicken haben.

Wie dem aber sei, das Christenthum kennt ursprünglich kein Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und jeden Beziehungen; es weiß nichts, und ahnet nichts von ihr, gibt nirgendwo Veranlassung zu ihrer Stiftung und Begründung. Jahrhunderte lang aber dauerte dieses fort, Jahrhunderte lang bestand das Christenthum und breitete sich aus, ohne daß es ein Mönchswesen, oder etwas Aehnliches in seiner Mitte gegeben hätte. — Mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erscheint die erste Spur desselben unter den an düsterem, niedergedrücktem, abergläubischem Geiste den Hindu's verwandten Aegyptiern; in jener Zeit, in welcher, nach kaum überstandener Verfolgung der Christen von Seiten der Heiden, die Bekenner der neuen Lehre mit einer nicht zu schildernden Steigerung des unsinnigsten und rasendsten Fanatismus, wegen einzelner von einander abweichender Glaubensansichten, unter sich selbst mit der schrecklichsten Barbarei zu morden und zu wüthen begannen; in jener Epoche, die jedenfalls eine der düstersten in der Geschichte der christlichen Kirche bildet.

Ein wissenschaftlicher Bildung ermangelnder junger Mensch, Antonius mit Namen, aus der Gegend von Thebais in Aegypten, verließ (angeblich im Jahre 305) seine Familie und seine Heimath, hielt sich, unter mancherlei Entbehrungen und Selbstpeinigungen, erst mitten unter Gräbern auf und ließ sich dann in der Wüste beim Berge Kolzim, in der Nähe des rothen Meeres, nieder. Das Ungewöhnliche der Erscheinung erregte Aufsehen; der Beifall, den der Schwärmer bei geistlichen und weltlichen Würdeträgern fand (bei Athanasius und dem heucheleivollen Kaiser Constantin), vor Allem aber die Meinung der Erlangung eines glänzenden Verdienstes in den Augen der Gottheit trieben Viele zur Nachahmung an. Tausende von Aegyptiern ließen sich in der Wüste nieder, erst vereinzelt, dann in gemeinsamen Wohnstätten sich vereinigend. Wenn nicht die ganze Geschichte zeigte, daß sich, zumal in gewissen Zeiten, nichts von der Welt so ungemein ansteckend verbreitet, wie eine auf unmittelbare göttliche Belohnung hinweisende Fanatisirung der ungebildeten, des eigenen Denkens und der vernünftigen Beurtheilung entwöhnten Menge, zumal unter solchen auch materiell erbärmlichen Zuständen, wie die des ägyptischen Volkes

waren, so müßte man die auf uns gekommenen Angaben von der Vermehrung der Mönche und Nonnen gleich in den ersten Decennien nach dem Auftreten des Antonius, besonders aber unter seinem Schüler Pachomius, wo nicht für eine reine Erdichtung, doch jedenfalls für eine über alles Maß hinausgehende Uebertreibung halten. Die Nilinsel Tabenna, auf welcher Pachomius seinen Hauptsitz aufgeschlagen, soll mehrmals (an Osterfesten) der Vereinigungspunct von ungefähr 50,000 Mönchen und Nonnen gewesen sein.

Alsbald aber breitete sich das Mönchswesen weiter und weiter aus. Es fand, durch Athanasius daselbst eingeführt, ungeachtet des Anfangs erregten Ekels und Abscheues, bald in der Stadt Rom selbst Eingang und Nachahmung (schon im Jahre 341); überdies, theils zuvor schon, theils in der nächsten Folgezeit, in Palästina, in Pontus und in Gallien (zwischen 328 und 370); bald aber auch in allen anderen Theilen des römischen Weltreichs. — Der gleich unmittelbar nach seinem Tode (im J. 379) als Heiliger verehrte Basilius war es, welcher die ersten Gesetze und Regeln für die Klöster verfaßte.

Die Mehrzahl der Mönche, zumal in Aegypten, wo sie weitaus am Zahlreichsten waren, bestand aus Leuten aus den niedrigsten Ständen; aus armen Bauern, Hirten, verachteten Handwerkern und Sklaven. Sie hatten im Ganzen wenig zu entbehren, ja Viele von ihnen mochten als Mönche, frei von Arbeit, noch ein bequemeres Leben führen, als ihr vorhergegangenes gewesen war*). Wer sich der immer unerschwinglicher werdenden Last der Auflagen, den mannigfachen Bedrückungen, oder auch den Gefahren des Kriegsdienstes gegen die das Reich unausgesetzt anfallenden Barbaren entziehen wollte, flüchtete sich in ein Kloster; „ganze Legionen begruben sich in diese heiligen Zufluchtsörter" (Gibbon), zum augenscheinlichen Nachtheile des Staats, dessen Vertheidigungsmittel an Mannschaft und Geld dadurch sehr bedeutend geschwächt wurden. Hier, in den Klöstern, waren sie nicht nur vor Nahrungs- und andern derartigen Sorgen — obwohl zum unmittelbaren Nachtheile des Gemeinwesens — gesichert, sondern es umgab sie in dieser Lage auch ein solcher Nimbus, daß z. B. Chrysostomus kein Bedenken trägt, in einer witzig sein sollenden Vergleichung zwischen einem Könige und einem Mönche geradezu vorauszusetzen, der Erste werde dereinst karger belohnt und strenger bestraft werden, als der Letzte **).

Aber nicht allein durch solche Lebensverhältnisse, sondern auch durch mannigfache andere Veranlassungen wurde die Zahl der Religiosen ungemein vermehrt. „Die bei dem Volke beliebten Mönche," schreibt der große Geschichtsforscher Gibbon (History of the Decline and Fall

*) Der Aegyptier, der den Arsenius tadelte, gestand, daß er als Mönch ein bequemeres Leben führe, denn als Hirte. (S. Tillemont, Mémoires ecclesiastiques, tome XIV.)

**) Lib. III.

of the Roman Empire), „waren eifrigst bemüht, die Menge ihrer Mitgefangenen zu vergrößern. Sie schlichen sich bei vornehmen und reichen Familien ein; und man bediente sich der Künste der Schmeichelei und Verführung, um solche Proselyten zu gewinnen, die den Klöstern Reichthümer oder Würden verschaffen konnten. Der erzürnte Vater beweinte den Verlust seines vielleicht einzigen Sohnes; das leichtfertige Mädchen wurde durch Eitelkeit verlockt, die Gesetze der Natur zu übertreten; und die Matrone meinte sich zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit aufzuschwingen, indem sie den Tugenden des häuslichen Lebens entsagte... Am Stärksten ward überhaupt auf die schwachen Gemüther der Kinder und Weiber eingewirkt. Heimliche Gewissensbisse oder zufälliges Unglück gewährten den Mönchsbemühungen besonderen Erfolg... Die reiche Wittwe Paula vermochte der eindringlichen Beredtsamkeit des heiligen Hieronymus nicht zu widerstehen, und der profane Titel einer „Schwiegermutter Gottes" verleitete dieses hochstrebende Weib, die Jungfrauschaft ihrer Tochter dem Himmel — vielmehr dem Kloster — zu weihen" *).

Schon damals, eben so wie in späterer Zeit, erlaubte sich ein Theil der Mönche, die Strenge der Disciplin insgeheim zu mildern **), oder sie ganz zu verletzen. Nicht erst in später Folgezeit, sondern gleich beim Beginne des Klosterwesens finden wir Beweise für diesen Satz. Schon die 6. allgemeine Kirchenversammlung (das sogenannte Quinisextum in Trullo) fand nöthig, den Weibern zu untersagen, die Nacht in einem Mönchs-, und eben so den Männern, dieselbe in einem Nonnenkloster zuzubringen. Eben so fand sich die 7. allgemeine (die 2. nicäanische) Kirchenversammlung veranlaßt, die Errichtung doppelter oder gemischter Klöster für beide Geschlechter zu verbieten. Allein es ist erwiesen (s. Balsamon), daß dieses Verbot ohne Wirkung blieb.

Während sich aber die Einen verbotenen Lüsten insgeheim hingaben, waren die Anderen erfinderisch in Entdeckung neuer Selbstpeinigungsarten. „Es gab zwei Classen von Mönchen: die Cönobiten, die unter einer Ordensregel gemeinsam mit einander lebten, und die Anachoreten, welche sich ihrem ungeselligen, unabhängigen Fanatismus überließen. Die Andächtigsten oder die Ehrgeizigsten unter diesen geistlichen Brüdern entsagten dem Klosterleben (das ihnen noch nicht Heiligkeit genug gewährte) eben so, wie sie zuvor der Welt entsagt hatten. Die Klöster in Aegypten, Palästina und Syrien waren mit einem weiten Kreise einsamer Zellen umgeben... Beifall und Wetteifer reizte die Eremiten an, ihre ausschweifenden Bußübungen

---

*) „Socrus Dei esse coepisti" — heißt es in den Werken des Hieronymus; ein Ausdruck, den Rufin dem Heiligen wohl nicht mit Unrecht verübelt.

**) Ein Dominicaner, der zu Cadix in einem Kloster seines Ordens abgestiegen war, bemerkte bald, daß die Ruhe seiner geistlichen Brüder durch keine nächtliche Andacht unterbrochen wurde, „quoiqu'on ne laisse pas de sonner pour l'édification du peuple." (S. Voyages du P. Labat, tome I. p. 10.)

immer weiter zu treiben. Sie erlagen unter der drückenden Last von Kreuzen und Ketten; ... mit Verachtung warfen sie alle Kleidung von sich, und einige wilde Heilige beiderlei Geschlechts, deren nackte Körper von nichts als ihren Haaren bedeckt wurden, erregten die Bewunderung der Welt! Sie gingen darauf aus, sich in jenen rohen und elenden Zustand zu versetzen, in welchem der Thiermensch sich kaum über seine vierfüßigen Mitbrüder erhebt: und es gab eine zahlreiche Secte von Anachoreten, die ihren Namen daher trug, daß ihre Angehörigen sich nicht schämten, mit der gemeinen Heerde in den Gefilden Mesopotamiens zu grasen (die *Booxoi* oder grasenden Mönche). Sie nahmen oft von dem Lager irgend eines wilden Thieres Besitz, dem sie sich gleichzustellen suchten; sie begruben sich in irgend eine Höhle, die Kunst oder Natur in dem Felsen gebildet hatte. Der Anblick eines ächten Anachoreten erweckte Abscheu und Ekel; jede Empfindung, welche den Menschen zuwider ist, ward für wohlgefällig in den Augen der Gottheit gehalten. Selbst die „englische" Regel von Tabenna verwarf die heilsame Gewohnheit, den Körper mit Wasser zu reinigen" *). — Manche ersannen sich ächt fakirartige Bußübungen, wie der heilige Simeon, der 30 Jahre auf einer Säule zubrachte. Es ward für verdienstlich gehalten, wenn der Mönch seine Verwandten — eine zärtliche Schwester oder bejahrte Eltern — durch hartnäckige Verweigerung eines Wortes oder eines Blickes betrübte. (Der ägyptische Mönch Pior erlaubte zwar seiner Schwester, ihn zu sehen, hielt aber während der Dauer des Besuches seine Augen fest geschlossen.)

Nicht völlig in gleicher Weise wie im Oriente, entwickelte sich das Mönchswesen im Occidente. Sind die Bewohner des Abendlandes ohnehin an sich schon weniger leicht in gleichem Maße, wie die Orientalen, zu fanatisiren **), so machte auch schon das rauhere Klima manche jener sonderbaren Bußübungen unausführbar. Benedict von Nursia (geboren um das Jahr 480, gestorben 543) war es, der im Abendlande die ersten Regeln für das Klosterwesen festsetzte. Sie erlangten hier schnell allgemeine Geltung, und man traf bald in ganz Westeuropa keinen anderen, als den Benedictinerorden. Benedict war es auch, der die förmliche Verpflichtung auf die drei allgemeinen Klo-

---

*) Gibbon, im 37. Capitel seiner Geschichte des Sinkens und Falles des römischen Reiches. — Die Schwester des Rufin, Silvania, welche zu Jerusalem lebte, ist in der Klostergeschichte berühmt: 1) weil sie fünf Millionen Zeilen in den Schriften der Kirchenväter gelesen; 2) weil sich diese reine Seele in einem Alter von 60 Jahren rühmen konnte, daß sie nie ihre Hände, ihr Gesicht oder sonst irgend einen Theil ihres Leibes gewaschen habe, ausgenommen die Fingerspitzen, um die heilige Communion zu empfangen.

**) Die stärkere Eßbegierde der Gallier machte es ebenfalls unmöglich, es den Aegyptiern an Enthaltsamkeit in der Nahrung gleichzuthun. Auch beklagte es Benedict, daß er seinen (occidentalischen) Mönchen täglich eine römische hemina Wein zuzugestehen sich genöthigt gesehen habe.

stergelübde einführte, und überhaupt dem Mönchswesen zuerst eine umfassende formelle Begründung gab.

Obwohl aber die Vorschriften Benedict's in der Hauptsache die Grundlage für die meisten und wichtigsten Mönchsorden, bis zur jüngsten Zeit herab, blieben, so finden wir doch einige nicht unwesentliche Verschiedenheiten in den Verhältnissen des damaligen und des späteren Klosterwesens, von denen wir die bedeutendsten hier bezeichnen wollen:

1) Wie uns Forschungen in der französischen Geschichte beweisen, ließ die weltliche Macht den Eintritt in ein Kloster in früherer Zeit keineswegs so kurzweg und unbedingt geschehen, wie in der Folge. Unter den französischen Königen der ersten Dynastie bedurfte es, um Mönch oder Nonne zu werden, in jedem einzelnen Falle einer speciellen Genehmigung des Herrschers. Marculph hat uns (1. Buch 19. Cap.) die desfalls gewöhnliche Formel aufbewahrt. Mit der Zeit vermehrte sich die Menge der Religiosen so sehr, und die Fürsten wurden in dem Maße für das Institut eingenommen, daß die fernere Beobachtung dieser Form theils unnöthig erschien, theils gar nicht mehr in Uebung erhalten werden konnte.

2) Die lebenslängliche Dauer der Klostergelübde stand in früherer Zeit ebenfalls nicht so fest, wie in der Folge. Lange mochte man keinen äußeren Zwang gegen den seinem Versprechen untreu gewordenen Religiosen anwenden; höchstens drohte man ihm mit der ewigen Rache der Gottheit, nicht mit menschlicher Strafe. Nach den Regeln Benedict's ward der, welcher das Kloster eigenmächtig verlassen hatte, dreimal wieder angenommen (29. Cap. der Ordensregeln). — Justinian verbot zwar im Jahre 532 den Austritt aus dem Kloster, doch erhielt sich dessenungeachtet fort und fort der alte Gebrauch.

3) Uebereinstimmend damit der in jener Zeit geltende Grundsatz, daß die Ehe mit einem Religiosen bürgerlich und kirchlich gültig sei. Gibbon weis't nach, daß im Oriente „selbst die Bräute Christi die rechtmäßigen Umarmungen eines irdischen Liebhabers annehmen durften." Aber auch im Abendlande und selbst in späteren, als den von jenem englischen Geschichtschreiber bezeichneten Perioden stand fest, daß die nach Ablegung des Klostergelübdes eingegangene Ehe, selbst in den Augen der Kirche, gültig war. Innocenz I., der zu Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, schrieb an Vectrice, den Prälaten der Kirche zu Rouen, daß eine verheirathete Nonne der öffentlichen Buße nicht unterworfen werden solle, wenigstens falls nicht ihr Gatte bereits gestorben sei. Die Gründe dieser Entscheidung sind: Diejenigen, gegen welche die Kirche die öffentliche Buße verhängt, sind genöthigt, in unbedingter Enthaltsamkeit zu leben, bis sie die Absolution wieder erlangt haben. Nun ist aber der Papst der Ansicht, daß der Fehler der Frau nicht den Mann eines durch seine Ehe erlangten Rechtes berauben dürfe. Diese Ehe gewährte ihm sonach Rechte, war also gültig, ungeachtet des Gelübdes der Frau.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht verdammte der heilige Au-

gustinus diejenigen, welche behaupteten, die Ehe der Religiosen sei nicht eine Ehe, sondern ein Ehebruch (de bono viduitatis Cap. 10). „Diese unbesonnene Behauptung," sagt er, „kann großes Uebel stiften. Indem man verlangt, daß diese Frauen in ihre Klöster zurückkehren, macht man aus ihren Gatten wahre Ehebrecher, indem man sie ermächtigt, während des Lebens ihres ersten Weibes eine zweite Ehe einzugehen. Ich kann daher nicht beistimmen, daß solche Verbindungen keine Ehen seien."

Das Concilium von Chalcedon verbietet zwar denen, welche Profeß gethan, das Eingehen der Ehe bei Strafe der Excommunication; doch konnte der Bischof diese Strafe erlassen. Das Concil selbst erklärt die Ehe keineswegs als nichtig; es verfügt nicht, daß sich die Gatten einander verlassen müssen, sondern unterwirft nur den schuldigen Theil den kanonischen Strafen, von welchen überdies der Bischof gleichfalls zu dispensiren ermächtigt ist.

Erst Gregor IX. war es, welcher zu Anfange des 13. Jahrhunderts verfügte, daß die Religiosen aus dem Kloster weder austreten, noch daraus fortgeschickt werden könnten. Obwohl dieser Grundsatz Anfangs lebhaft bestritten ward, erlangte er doch in der Folge unbedingte Geltung, und es stimmten seitdem alle kanonischen Gesetze dem Princip der Irrevocabilität der Klostergelübde bei.

4) In früherer Zeit verzichtete auch der Mönch oder die Nonne nicht auf das Privatvermögen. Nachdem Kaiser Justinian, wie oben bemerkt, im Jahre 532 den Austritt aus dem Kloster verboten hatte, verfügte er durch ein nachfolgendes Decret die Confiscation desjenigen Vermögens des Flüchtlings, welches er zur Zeit der Entweichung besessen hatte, zu Gunsten des betreffenden Klosters.

5) Was die eigenthümliche Kleidertracht der Mönche betrifft, so ward ein phantastischer Anzug zwar vielfach durch Schwärmerei, durch Eitelkeit sich auszuzeichnen, und durch Aberglauben ersonnen, — nicht selten aber wechselte er auch blos nach den besonderen Verhältnissen des Himmelsstriches und des einzelnen Landes. So sah man namentlich im Oriente die Mönche bald in das Schaffell des ägyptischen Bauern, bald in den griechischen Philosophenmantel gehüllt. In Aegypten war ihnen der Gebrauch der Leinwand, als eines wohlfeilen einheimischen Productes, erlaubt, während ihnen dieselbe in den Abendländern, als eine theuere ausländische Waare, als Luxus verboten ward.

6) Der unbedingte Gehorsam, welchen Mönche und Nonnen ihren Oberen zu leisten verpflichtet waren, wurde durch Strafen aufrecht erhalten, die mit der Rohheit jener Zeiten im Einklange standen. „Die Handlungen des Mönchs, seine Worte und selbst seine Gedanken wurden durch eine unabänderliche Ordensvorschrift, oder die Laune seines Vorgesetzten bestimmt." Die geringste Uebertretung zog Schande und Strafe nach sich. „Die in den Abendländern weit verbreitete Regel des

Columbanus bestimmte 100 Geißelhiebe für sehr unbedeutende Vergehungen. Vor den Zeiten Karl's des Großen erlaubten sich die Aebte, ihre Mönche zu verstümmeln, oder ihnen die Augen ausstechen zu lassen; eine Strafe, die aber noch lange nicht so grausam war, als das später aufgekommene schreckliche Vade in pace — das unterirdische Gefängniß oder Grab, in das man sie oft einmauerte." (Gibbon.)

Der Benedictinerorden verbreitete sich ungemein. Die Mönche erlangten einen ungeheueren Einfluß in allen Vorkommnissen des Lebens. Mehr und mehr brachten sie auch das Erziehungswesen fast ausschließlich in ihre Hände. Wie aber ihr Wirken in dieser Beziehung war, davon gibt die in jenen Zeiten allgemein herrschende Rohheit und Unwissenheit wahrlich kein ehrenvolles Zeugniß. Sie gelangten überdies, besonders in Folge des Aberglaubens und der Geistesbeschränktheit, der Vornehmen nicht minder als der Menge des Volkes, oft unter Benutzung der unmoralischesten und gehässigsten Mittel, zu enormen Reichthümern. Dadurch wurden um so mehr Mißbräuche und Ausschweifungen aller Art begünstigt. Die Sittenlosigkeit setzte sich sehr frühe in einem kaum glaublichen Maße in diesen Instituten fest. (Näheres darüber in den folgenden Paragraphen dieser Abhandlung.) Die Fürsten und die anderen weltlichen Großen, die so oft den schlauen Mönchen zum Spielball dienen mußten, benutzten ihrerseits die Klöster auch wieder zu mancherlei nicht zu rechtfertigenden Zwecken. Es war etwas Gewöhnliches, daß die Herrscher ihre besiegten Gegner, oder die Vornehmen, überhaupt ihre Verwandten (besonders die Nachgeborenen ihres Geschlechtes) kurzweg in die Convente steckten. (Man erinnere sich in erster Beziehung nur des Verfahrens Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen.) Außerdem fanden es die Herrscher nicht selten aber auch zuträglich, die ersten Würden der Klöster, des Einkommens wegen, an weltliche Großen zu übertragen (die sogenannten Commendaturäbte). Mißbräuche anderer Art stellten sich nicht minder ein.

Es war zur Zeit der Kreuzzüge, als mehrere neue Mönchsorden entstanden. So die Bernhardiner oder Cistercienser, die Wilhelmiter, Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, Brüder des heiligen Grabes, und die durch die Strenge ihrer Ordensregeln besonders bemerkenswerthen Carthäuser. Im Wesentlichen dienten ihnen sämmtlich die Vorschriften Benedict's, nur vielfach erweitert und geschärft, zur Grundlage.

Später entstanden die Bettelorden (Dominicaner, Augustiner-Eremiten, Carmeliter, Franciscaner und Capuciner). Während die anderen Orden ihre Klöster zu bereichern suchten und nur ihren einzelnen Angehörigen die Beibehaltung oder Erwerbung eigenen Vermögens untersagten (nach dem Grundsatze: was der Mönch erwirbt, ist dem Kloster erworben), stellten die Mendicanten den Satz auf, daß auch die Klöster selbst kein Vermögen besitzen dürften, das ganze Institut vielmehr durch Almosen, durch den Bettel, erhalten werden

müsse *). Diese Anstalten mußten von Anfang an Vereinigungsorte der unwissendsten Menschen, Hauptsitze jeglicher Beschränktheit und des allergrassesten Aberglaubens werden; Vereinigungen von Leuten, wie man sie von gleicher Unwissenheit schwerlich auf andere Weise hätte zusammenbringen können.

Zuletzt entstand der furchtbare Jesuitenorden (s. den Artikel „Jesuiten").

Das Licht der Aufklärung, welches sich nach der Erfindung der Buchdruckerei wieder mehr und mehr zu verbreiten begann, konnte unmöglich dem Klosterwesen Nutzen bringen. Der erste Schlag ward aber durch die Reformation und in Folge derselben wider jenes Institut geführt. Die weltlichen Herrscher fanden es um so zuträglicher, die Grundsätze der neuen Lehre hierüber anzunehmen, je größer die von den Klöstern angehäuften Reichthümer waren. Eine Menge Convente der verschiedensten Orden wurden in den protestantischen Ländern aufgehoben. Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß deren Vermögen fast sämmtlich den älteren oder (meistens) neu gegründeten Bildungsanstalten als Dotation zugewiesen, Weniges nur unmittelbar zu Staatszwecken verwendet ward.

In den sämmtlichen katholischen Ländern bestanden indessen die Klöster, obwohl bald vielfach mit sehr gesunkenem Ansehen, ungehindert fort, bis Kaiser Joseph, kühn voranschreitend mit dem Geiste der Zeit, verschiedene Orden in den österreichischen Staaten ganz aufhob, andere wesentlich beschränkte und insbesondere viele hundert Convente säcularisirte.

Viel entschiedener aber trat die französische Revolution auf. Schon im Februar 1790 decretirte die Nationalversammlung: „Das constitutionelle Gesetz des Königreichs erkennt keinerlei Klostergelübde an: die religiösen Orden und Congregationen sind und bleiben daher in Frankreich aufgehoben, ohne jemals wieder eingeführt werden zu können." — Die Klostergüter wurden zu Nationalgütern erklärt, den Angehörigen dieser Institute aber lebenslängliche Pensionen ausgesetzt, doch bei dem bald eingetretenen allgemeinen Geldmangel nur selten wirklich entrichtet.

Dem Beispiele Frankreichs ahmte man in der Folge (obwohl nicht mit gleicher Ausdehnung und Strenge) in vielen anderen Ländern nach; so z. B. in Oberitalien; unter dem Ministerium Montgelas in Baiern; unter König Joseph's Regierung und später unter den Cortes in Spanien; 1810 in Preußen; dann in Rußland, wenigstens bezüglich der katholischen Klöster. Doch wurden nur in Baiern diese Institute sämmtlich mit einem Schlage wirklich aufgehoben.

---

*) Selbst das Klostergebäude sollte nicht das Eigenthum der Anstalt sein, sondern es sollte dieser nur eine Art Nutzungsrecht zustehen, so lange der wahre Eigenthümer, nämlich der päpstliche Stuhl, nicht anders darüber verfüge! (Wenn man heute irgendwo auf Staatskosten Mendicantenklöster wiederherstellt, dürfte auch dieser Umstand zu beachten sein.)

Seit dem Sturze Napoleon's, theilweise aber schon unter seiner Herrschaft ist in mehreren Ländern eine der eben bezeichneten entgegengesetzte Tendenz wieder emporgekommen. Der römische Hof machte es sich zur Angelegenheit, auch das Mönchswesen wieder zu befördern und zu unterstützen. Sogar der früher zu Rom selbst aufgehobene Jesuitenorden ward wiederhergestellt. Eben so kommt unter dem 1817 zwischen Baiern und dem Papste abgeschlassenen Concordate Artikel 7 wörtlich folgende Bestimmung vor: „Se. Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit angemessener Dotation herstellen lassen."

So lange König Max lebte, wurde diesem Artikel des Concordats (eines Vertrags, über dessen Sanctionirungsweise ohnehin noch ein Schleier liegt) keine weitere Folge gegeben. Dagegen bestehen jetzt in Baiern bereits wieder über 100 Mönchs- und Nonnenklöster, unter denen eine bedeutende Anzahl den Bettelorden angehören.

§. 2. Die Verdienste der alten Klöster um die Menschheit. — Versuchen wir es nun, die Leistungen der Klöster unbefangen zu würdigen. Wir geben in dieser Beziehung das Resultat mannigfacher historischer Forschungen, treu, aber rückhaltlos, gerade so, wie wir dasselbe gefunden haben. Allerdings müssen wir uns dabei von vorn herein gegen zwei vorgefaßte Meinungen verwahren, von denen besonders die eine fast ohne Ausnahme verbreitet und angenommen ist. Es sind dies 1) jene, daß ein Tadel des Klosterwesens zugleich einen Angriff auf die katholische Kirche enthalte, während doch (wie auch längst viele Katholiken anerkennen) das Mönchthum ganz und gar keinen nothwendigen Theil dieser Kirche bildet, und insbesondere während der ersten Jahrhunderte des Christenthums notorischer Weise nirgendwo bestand; — am meisten aber 2) jene Meinung, daß die Verdienste der Klöster während des Mittelalters um die Boden- und noch mehr um die Geisteskultur als eine so unzweifelhaft erwiesene Thatsache feststehe, daß darüber auch kein Wort mehr verloren zu werden brauche. Es ist bekannt, welchen Schmähungen sich ein Jeder ausgesetzt sieht, der an solchen Dingen zu zweifeln wagt; indessen hat die ganze Geschichte nur dann einen Werth, wenn sie Wahrheit, keine Dichtung, keine Fiction ist, und zu diesem Behufe bleibt immer eine kritische Prüfung das erste und unerläßlichste Erforderniß. Und gar oft liefert solche Prüfung ein ganz anderes Ergebniß, als das, welches man als erwiesene Thatsache bis dahin angenommen hatte.

Die wichtigsten Verdienste, welche sich die Klöster um die Menschheit erworben haben sollen, sind: die Urbarmachung des Bodens in wil-

den, unwirthlichen und wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden, und sodann vor Allem die Erhaltung geistiger Cultur, insbesondere die Aufbewahrung der Classiker des alten Griechenlands und Roms — Verdienste, die allerdings als in hohem Grade wichtig und preiswürdig anerkannt werden müssen, wenn diese Ansprüche sich vor einer kritischen Prüfung, zumal in der gewöhnlich angenommenen Ausdehnung, als der Wahrheit gemäß erproben.

a) Die angeblichen Verdienste der Mönche um Urbarmachung des Bodens. Begreiflicher Weise waren die Mönche nicht in allen Ländern im Falle, den Boden erst urbar machen zu müssen. Als das Mönchthum in Aegypten aufkam, war das dortige Land, unter der civilisirten Herrschaft der Römer stehend und von keinem auswärtigen Feinde angegriffen, fortwährend in einem cultivirten Zustande. So auch in anderen Gegenden, und zwar des Occidents nicht minder als des Orients.

Hauptsächlich soll man nun den Mönchen den Anbau des Bodens in Deutschland in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung zu verdanken haben, und dieses ist sonach der Punct, den wir hier untersuchen müssen.

Wir können absehen davon, daß selbst Tacitus schon Deutschland als ein fruchtbares, mit Fluren, nutzbaren Waldungen, großen umzäunten Höfen und Ackerfeldern bedecktes Land schildert. — Die Cultur, welche in allen von den Römern besessenen Gegenden bestanden hatte, zumal am Rheine, dem Lech, dem Inn und der Donau, vermochte gewiß nie gänzlich vernichtet zu werden; die fremden Eroberer nahmen vielmehr, wie wir aus mannigfachen Zügen wissen, gar Vieles von den Sitten und Einrichtungen der Besiegten an; und wo die alten römischen Colonialstädte, ungeachtet einzelner momentaner Zerstörungen, fortbestanden (Cöln, Trier, Mainz, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Salzburg und zahllose andere), da läßt sich wohl gewiß nicht annehmen, daß der Boden des ganzen Landes unurbar und zu einer Wildniß geworden, und in diesem Zustande, bis zum Emporkommen der Klöster, so geblieben sei. Auch ist es wirklich historisch erwiesen, daß der bessere Bodenanbau zuerst in der Umgegend der Städte Statt fand (s. Nic. Vogt's rheinl. Geschichte I. 437, und Sophronizon von Paulus, VII. Bd. 3. Heft. S. 22 u. 23).

Als nun das Mönchthum Eingang im Herzen von Deutschland suchte und fand, trafen seine ersten Einwanderer selbst dort schon glänzende Hofhaltungen der heidnischen Fürsten dieser Gaue, große Herzogspfalzen, auch Städte, Flecken und Dörfer*).

„Jetzt erst erfolgten allmälig die meisten und wichtigsten Stiftungen der Klöster, und zwar weit seltener in den wilden, als gerade

*) Nähere Nachweisungen, besonders in Beziehung auf Baiern, in dem Aufsatze des geistreichen Ritters von Lang: „Waren die Klöster Wohlthäter Deutschlands?" im 7. Bande, 3. Heft des Sophronizon, Seite 3 und 4.

in den volkreichsten und gewerbsamsten Gegenden, ganz vernunftmäßig dem vorgesteckten Zwecke gemäß, von solchen Puncten aus die christliche Religion desto schneller und wirksamer auszubreiten. . . Nachdem ich Ursprung und Stiftung von mehr als 200 solcher Klöster, allein im heutigen Königreich Baiern (nämlich dem rechts des Rheines gelegenen Haupttheile desselben) bei jedem besonders, in Untersuchung genommen; so muß ich gestehen, daß mir nicht ein einziges vorgekommen, von welchem sich mit Grund und Wahrheit behaupten ließe, es sei von ihm die erste Cultur des Bodens, worauf es gestanden, hervorgegangen." (v. Lang.)

Der nämliche Verfasser bemerkt nun sehr richtig, daß zur Urbarmachung des Bodens nicht mitgewirkt haben können: 1) die Nonnenklöster, 2) die ihren Statuten nach besitzlosen Bettelmönche, und 3) überhaupt alle in neuerer Zeit, zumal vom 13. — 16. Jahrhundert erst entstandenen Orden. Es bleiben sonach nur noch einige Benedictiner-, Prämonstratenser-, Cistercienser- oder Augustiner-Klöster, die möglicher Weise den Boden, auf dem sie erbaut wurden, vielleicht urbar gemacht haben könnten. Allein die vorhandenen Urkunden weisen im Gegentheile nach, daß diese Convente fast ohne Ausnahme in bevölkerten, längst angebauten Gegenden, besonders in Haupt- und Residenzstädten errichtet wurden, oder daß die Mönche selbst landesherrliche und sonstige adeliche Schlösser in Eigenthum zu erlangen wußten, und sodann diese Schlösser in Klöster umwandelten. Ueberall zeigen die noch vorhandenen Documente, zumal die Stiftungsurkunden, daß die Mönche zu ihrer Ansiedelung empfingen „nicht terras novellandas vel cultivandas, sondern cultas cum incultis, agros, mancipia, prata, pascua, sylvas" 2c. 2c. Die Zahl solcher noch vorhandenen Urkunden aus allen Gauen unseres Vaterlandes geht in das Unendliche *)!

---

*) Ritter v. Lang weis't am angeführten Orte nach, daß nur allein in den älteren Kreisen des Königreichs Baiern 23 Klöster der älteren Orden bekannt sind, die in früherer Zeit fürstliche Residenzen, Herzogsburgen, oder Schlösser von Grafen 2c. waren — und dieses sind gerade die berühmtesten der dortigen Convente! — Sie alle sind sonach nicht durch eigener Hände Fleiß der Mönche begründete, sondern — nach Lang's allerdings derbem Ausdrucke: — erbettelte, dabei aber in vergleichsweise glänzendem Zustande schon bei der Abtretung befindlich gewesene Niederlassungen. — Das gleiche Ergebniß wird man in der Hauptsache überall finden. Wir haben in Beziehung auf die baierische Pfalz ein in seiner Art sehr vollständiges Werk vor uns: „Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbaiern, von Franz Xaver Remling, Pfarrer zu Hambach" (2 Thle). Durch den ganzen Inhalt auch dieses Buches eines eifrigen Vertheidigers der Klöster werden alle obigen Bemerkungen auf das Vollständigste bestätigt. Da wir, hinsichtlich der Leistungen der Klöster, den gewöhnlichen Ansichten geradezu widersprechen, so sei es uns gestattet, ein wenig in das Detail einzugehen, und der Lang'schen Zusammenstellung der Klöster Altbaierns eine ähnliche der Convente in der Pfalz anzufügen. Es fanden sich im jetzigen Rheinbaiern, vor den Zeiten der französischen Revolution, nachbemerkte Klöster der älteren

Allein bei der Frage: ob das Mönchswesen der Cultivirung des Bodens Nutzen brachte, kann der Umstand überhaupt am Wenigsten entscheiden, ob etwa da oder dort ein paar Morgen Landes wirklich durch Klosterbewohner angebaut wurden oder nicht. Es kommt vielmehr zunächst darauf an, welche Wirkung die Existenz eines Klosters auf den Bodenanbau seiner Umgebung im Ganzen hervorbrachte. Und hier findet dann der unbefangene Beobachter ein solches Ergebniß, daß er unbedingt antworten muß: jene Wirkung war eine im höchsten Grade schädliche und verderbliche!

Wo einmal ein solches Kloster bestand, mußte ringsum alles freie Privateigenthum verschwinden. Schon Karl der Große wirft den Aebten (in einem Capitulare vom Jahre 811) vor: sie suchten Gelegenheit an den armen Mann zu kommen, der ihnen sein Eigenthum nicht freiwillig überlassen wolle, indem sie ihm so lange die schwersten

---

Orden (sonach mit Ausschluß der ohnehin hier nichts beweisenden neueren, und eben so der Nonnenklöster).

A) Benedictinerklöster: 1) Limburg, die glänzendste und reichste Abtei in unserem Lande, war das Residenzschloß eines Kaisers (Conrad's II.) gewesen und von diesem den Mönchen überlassen worden; — 2) Hornbach, einst ein gräfliches Jagdschloß, das der heilige Pirmin zum Geschenke zu erhalten wußte, indem er die rauhere und wirklich uncultivirte Gegend von Pirmasens, wo er sich Anfangs niedergelassen, wieder verließ; — 3) St. Lambrecht, eine reich dotirte Stiftung des rheinfränkischen Herzogs Otto; — 4) Remigiberg, eine eben solche, mit mehreren Dörfern ausgestattete Stiftung, welche der heilige Remigius von König Clodwig zu erhalten wußte; — 5) Klingenmünster, Stiftung des Königs Dagobert; — 6) St. German, ein ehemaliger heidnischer Tempel, ½ Stunde von der bedeutenden Stadt Speier, in dessen Besitz die Mönche zu kommen wußten; — 7) Disibodenberg, soll zwar in einer Wildniß, aber, wie doch beigefügt wird, „in der Nähe des schon in der Römerzeit bestandenen Odernheim auf der einen, und des alten Ortes Boos auf der anderen Seite" erbaut worden sein.

B) Cistercienser: 1) Eußersthal (Uterina vallis) war zuvor, ehe das Kloster entstand, eine bewohnte Gegend, denn man fand schon damals hier eine Kirche; auch ward das Kloster gleich in der ersten Zeit durch den Bischof von Speier mit einem Gute beschenkt; 2) Otterberg, das Kloster, war zuvor eine Burg, welche der schwäbische Graf Siegfried den Mönchen schenkte; — 3) Werschweiler, ursprünglich ein altes Schloß sammt Kirche, ein Geschenk der Grafen von Saarwenden. (Auch das Cistercienser-Nonnenkloster Rosenthal war die Stiftung eines Grafen Eberhard.)

C) Prämonstratenser: 1) Kloster zu Kaiserslautern, eine Stiftung Kaiser Friedrich's des Rothbarts; — 2) Münster-Dreisen, eben so eines Herzogs Natharius.

D) Wilhelmiter: 1) Gräfinthal, eine Stiftung der Gräfin Elisabeth von Bliescastel, ½ Stunde von dem Städtchen Bliescastel selbst entfernt.

E) Augustiner-Chorherren: 1) Kloster zu Frankenthal, eine Stiftung Eckenbert's von Dalberg; — 2) Hert (Hördt), eine solche des Hermann von Spielberg; — 3) Höningen, ditto eines Grafen Emich von Leiningen, nahe bei seinem Schlosse; — 4) Kloster zu Landau, ebenfalls von einem Grafen Emich von Leiningen gestiftet. —

Wir haben dieser Uebersicht nur die Bemerkung beizufügen, daß wir kein einziges der in Rheinbaiern bestandenen Klöster dieser älteren Orden übergangen haben. —

Kriegslasten und Züge zumutheten, bis er endlich nicht mehr anders könne, als sein Besitzthum zu übergeben oder zu verkaufen. (Occasionem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat.) — v. Lang führt eine ganze Reihe von Beispielen an, daß Einzelne sowohl, als ganze Ortschaften ihr freies Eigenthum den Klöstern abtraten, um dasselbe dann als deren Zins- und Lehnsleute, oder als Pächter, oder Knechte zu bauen. — Ja, nicht zufrieden damit, das Grundeigenthum auf solche Weise zu erlangen, wußten sie sehr häufig es so weit zu bringen, daß sogar auch die Menschen, welche diese Gegenden bewohnten, ihnen leibeigen wurden. Man weiß viele Beispiele, daß sogar hochadeliche Frauen (ex utriusque parentibus libera et satis nobilis, — liberrimae conditionis etc. etc.) sich und ihre Nachkommen diesem oder jenem Kloster leibeigen erklärten.

Daß aber durch solche Verhältnisse die Cultur des Bodens nicht gefördert, — daß sie vielmehr da, wo sie schon vorangeschritten war, nicht nur gehemmt, sondern weit zurückgeworfen ward, ist wohl jedem vernünftigen Beobachter klar. Die Cultur des Bodens erheischt freie Menschen und freies Eigenthum dieser Menschen. Wer immer ausschließlich zum Nutzen von Anderen arbeiten muß, wird in der Regel stets wenig und schlecht arbeiten. Der einzelne Mönch selbst aber war nicht einmal Eigenthümer, abgesehen davon, daß er bei seinem Dünkel — seinem Stande nach weit erhaben zu sein über die anderen Leute — es gewiß mit seltenen Ausnahmen verschmähte, gleich einem gemeinen Bauer zu arbeiten. (Selbst schon die rohen Waldbrüder ernährten sich lieber von dem Almosen, das ihnen das Ausstecken eines Bet- oder Bilderstockes zu verschaffen geeignet war, als durch ihrer Hände Arbeit; und man wird schwerlich auch nur einen Fall aufweisen können, daß ein solcher Waldbruder mehr selbst producirt, als consumirt hätte. — Die Erfahrung hat überdies bis zur neuesten Zeit gezeigt, daß die Klostergüter zwar gewöhnlich dem Boden und der Lage nach die besten dabei aber die schlechtest angebauten waren.)

Wenn man indessen vorzugsweise einen Orden, den der Cistercienser, anführt, als besonders verdient um die Cultivirung der Gegenden, in denen er sich festsetzte, so wollen wir, zur Würdigung dieser Behauptung, nur ein paar Zeilen aus den Bemerkungen eines Mannes einschalten, der, wie kein Gebildeter in ganz Rheinbaiern bestreiten wird, nicht nur die genauesten und vollständigsten Kenntnisse der Localgeschichte dieses Kreises besaß, sondern auch gerade in dieser (wie in mancher anderen) Beziehung ein ausgezeichnet scharfsinniger und geistvoller Beobachter war. (Wir meinen den bereits bei einigen Gelegenheiten im Staatslexikon erwähnten verstorbenen Regierungsrath von Löw.) „Im Rheinkreise", so lauten seine Worte, „haben die Cistercienserklöster, besonders die von Otterberg und Eußersthal, eine größere Anzahl

Dörfer eingehen machen, als selbst der dreißigjährige Krieg vermochte... Ihre Besitzungen gereichten der Cultur und Bevölkerung des Landes entschieden zum Nachtheile. Verfolgt man die Spuren ihrer successiven Erwerbungen, so ergibt sich, daß, sobald sie ein beträchtliches Gut an einem Orte an sich gebracht hatten, sie es durch Käufe, Tausch und Schenkungen zu vergrößern und zu arrondiren suchten. Auf diese Weise zu dem Besitze ganzer Gemarkungen gelangt, bewirthschafteten sie die Güter selbst. Die Zahl der Dorfbewohner mußte sich nothwendig aus Mangel an Eigenthum und Arbeit mindern; der Rest sank zu Taglöhnern herab. In dieser Lage bedurfte es nur einer schwierigen äußeren Veranlassung, eines Krieges, eines Brandes, um die Menschen von einer Stelle zu vertreiben, an welcher kein Eigenthum sie festhielt. — Der Aufhebung der Klöster verdanken viele Orte (in der Pfalz namentlich Otterberg, Lambrecht, Frankenthal u. s. w.) ihr Dasein. — Die blose Verleihung mancher Klostergüter in Erbbestand war nicht vermögend gewesen, die erloschenen Dörfer wieder in das Leben zu rufen; — das Verbot, den Erbzins loszukaufen und die Güter zu zerstückeln, verhinderten dieses." (Damit man nicht etwa einwende, jene Angabe: daß die Cistercienserklöster allein mehr Dörfer in der Pfalz haben eingehen machen, als selbst der dreißigjährige Krieg, — sei eine leere Behauptung, führen wir nur an, daß man gerade dem genannten Manne eine sehr vollständige Zusammenstellung der in Rheinbaiern im Laufe der Zeit eingegangenen Ortschaften zu verdanken hat. Sie ist in verschiedenen Jahrgängen des von der baierischen Regierung selbst herausgegebenen Kreis-Intelligenz-Blattes, vollständig und vermehrt aber im 2. Bande der vom Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung (Kolb) herausgegebenen „statistisch-topographischen Schilderung von Rheinbaiern" (S. 188—218) mit allen Quellennachweisungen abgedruckt; — es umfaßt diese Abhandlung nicht weniger als 182 in der baierischen Pfalz nicht mehr bestehende Ortschaften.)

b) **Die angeblichen Verdienste der Klöster um die geistige Cultur, zumal die Erhaltung der alten Classiker.** — Was vorerst die schönen Künste betrifft, so wird wohl Niemand behaupten wollen, daß sie in den Klöstern zu höherer Ausbildung gelangt seien, oder in ihnen nur eine Stütze gefunden hätten. Und doch lassen sie sich von geistiger Cultur nicht kurzweg zurückweisen und trennen.

Fragen wir sonach nach den eigenen Leistungen der Mönche im Gebiete der eigentlichen Wissenschaften, so können wir keinen einzigen Zweig derselben auffinden, in welchem sie wirklich Großes und Ausgezeichnetes zu Stande gebracht hätten. Was haben in den langen Jahrhunderten der Blüthezeit des Mönchthums die Naturwissenschaften durch die Klöster gewonnen? Um wie viel ist das menschliche Wissen während dieser ganzen Zeit durch sie in der Mathematik, Astronomie, Physik und Chemie gefördert worden? Welches waren die Fortschritte in der Heilkunde, oder in der Philosophie, oder in der Erdbeschreibung,

oder selbst in der Geschichte, auf die man sich voraussichtlich am Meisten berufen zu können meinen wird? Man zeige uns die Thukydides, Tacitus oder nur die Gibbon, Hume und Robertson, welche in den Klöstern während des Mittelalters erstanden sind! — Außer einer Handvoll höchst mittelmäßiger und meistens höchst beschränkter Chronikenschreiber läßt sich selbst in dieser Beziehung, so zu sagen, gar nichts aufweisen.

Wenn nun aber die Klöster wirkliche Bildungsanstalten, zumal höherer Art, gewesen wären, so hätten aus ihnen eigene treffliche Leistungen von bleibendem Werthe für alle Zukunft unfehlbar hervorgehen; es hätten sich unter jenen Millionen Mönchen, welche im Laufe der Jahrhunderte diese Institute bevölkerten, — alle frei von äußeren Sorgen, und fast alle von dem kräftigsten Mannesalter an Angehörige dieser Institute — mindestens Tausende in jedem einzelnen Zweige des Wissens durch selbstständige Leistungen von dauerndem Werthe wahrhaft auszeichnen, das Gebiet eines jeden derselben unendlich erweitern müssen. — Ueberblicken wir aber jede einzelne Disciplin, und fragen wir dann, ob das, was da oder dort einmal ein einzelner Mönch (ein Einzelner stets unter Hunderttausenden!) zu Stande brachte, auf Entwickelung der Cultur der Menschheit einen wesentlich bemerkbaren wohlthätigen Einfluß geäußert habe? — Gewiß wird kein mit der Culturgeschichte wahrhaft vertrauter Mann diese Frage bejahend beantworten können!

Allein, wird man einwenden, wenn sich die Mönche auch nicht durch eigene werthvolle geistige Productionen auszeichneten, so verdankt man ihnen doch ausschließlich die Erhaltung der damals bereits vorhandenen alten Werke, und insbesondere würde die ganze, so sehr schätzbare Literatur Griechenlands und Roms völlig für uns verloren sein, wenn die Mönche uns dieselbe nicht in Abschriften aufbewahrt hätten. —

Es ist nun von vorn herein sehr unwahrscheinlich, daß, wenn sich so Viele fortwährend mit den edelsten Geisteswerken der Alten so angelegentlich beschäftigt hätten, nicht der vielfach in diesen Werken enthaltene göttliche Funke zu eigenen Leistungen ähnlicher Art gar Manchen sollte begeistert und fähig gemacht haben. — Allein es drängen sich uns auch unmittelbare, directe Beweise in Menge auf, daß man den Klöstern in der angegebenen Hinsicht ein Verdienst beimißt, welches sie entweder gar nicht, oder doch jedenfalls weitaus nicht in dem angenommenen Maße je wirklich besaßen.

Die Klöster wurden so stark bevölkert, weil man meinte, durch das Mönchsleben ein Gott besonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, und — der Befreiung von schwerer Arbeit und von Nahrungssorgen wegen. — Man hielt dabei die christlichen Einrichtungen und Vorschriften nicht nur an sich für das Vortrefflichste, sondern in der Regel selbst für das allein Gute, unbekümmert darum, wie sehr das Christenthum damals so gewaltig verunstaltet ward. Was immer

von den Heiden herrührte, galt weitaus den Meisten von vorn herein als verabscheuungswürdig, schlecht und greuelhaft. — Die große Masse der Mönche stammte aus den geringsten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft und ermangelte aller geistigen Vorbildung. So fehlte denn meistens gleich Anfangs der Sinn für höheres geistiges, zumal literarisches Wirken. Dazu kam der Dünkel des Mönchs auf die durch seinen Stand ihm verliehene eigene Wichtigkeit und Vorzüglichkeit. Auch der Geringste mochte sich in der Regel für ein werthvolleres Wesen der Schöpfung halten, als alle heidnischen Classiker zusammengenommen.

So viel ist gewiß, eine classische Ausbildung, oder nur Erhaltung des classischen Alterthums lag keinem einzigen geistlichen Orden auch nur entfernt zu Grunde. Die Einrichtung dieser Institute war eher auf alles Andere, als darauf gerichtet. Unstreitig gebühren den Benedictinern weit eher Ansprüche auf geistige Leistungen als allen anderen Mönchen. Aber schon die bekannte Regula Benedicti zeigt von keiner besonderen wissenschaftlichen Tendenz; denn Lesen und Schreiben fordert der heilige Benedict von seinen Mönchen gar nicht einmal als eine nothwendige Bedingung. Indem man nur nach Frömmigkeit strebte, oder vielmehr nach dem, was man dafür hielt, ward gerade die geistige Ausbildung furchtbar vernachlässigt; je mehr das ganze Streben nach jenem Ziele gerichtet war, um so weniger bekümmerte man sich auch nur um die Anfangsgründe wissenschaftlicher Bildung. So war es oft eine Seltenheit, lesen und schreiben zu können; nicht unter den Laien allein, sondern auch unter den Welt-, noch mehr aber unter den Ordensgeistlichen. Zahllose Beispiele beweisen, daß die höchsten geistlichen, wie weltlichen Würdenträger, als des Schreibens unkundig, die Urkunden mit bloser Beifügung eines Zeichens des Kreuzes, statt ihrer Unterschrift versahen (man setzte den Acten bei: signum crucis manu propria pro ignoratione literarum, s. du Cange, Art. „Crux" vol. III. p. 1191. — Daher der vom Lateinischen fast in alle neueren Sprachen übergegangene Ausdruck unterzeichnen für unterschreiben). Viele ausgezeichnete Welt- wie Ordensgeistliche konnten die Kanones auf den Concilien, denen sie als Mitglieder beiwohnten, nicht unterschreiben (nouv. Traité de Diplom. tom. II. p. 424). Schon auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon saßen allein 40 Bischöfe, die weder zu lesen noch zu schreiben verstanden. Auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder auf dieselben Erscheinungen. Zur nämlichen Zeit, in welcher in der Schweiz die vielen Minnesänger und in St. Gallen selbst der bekannte Walther von der Vogelweide lebten, konnte der Abt Conrad in dem berühmten Stifte St. Gallen mit seinem ganzen Capitel und gleich darauf sein Nachfolger Rumo nicht schreiben. (Urkunde des Abts Conrad und des gesammten Capitels vom Jahre 1291: cum scribendi peritia careamus. — Urkunde von 1297: testis Rumo Abbas,

scribere nesciens. — S. die „Geschichte des Klosters St. Gallen“ von [dem Mönchsfreunde] Pater Ildefons von Arx.)

Wir finden schon in sehr früher Zeit auch mancherlei andere Thatsachen auf, welche beweisen, daß die Mönche, namentlich die damals im Occidente allein vorhandenen Benedictiner, keineswegs die besonderen Beförderer geistiger Cultur waren. So klagt Karl der Große (Capitul. de 788) über ihre sermones incultos, ihre negligentia discendi und ihre lingua inerudita, und an einer anderen Stelle (Capitul. de 802) über ihre aufgedeckten fornicationes, abominationes et immunditias, die man sine horrore nicht beim rechten Namen nennen dürfe. — Ein Jahrhundert später klagt Alfred der Große, daß vom Humber bis zur Themse nicht ein (Welt- oder Ordens-) Geistlicher sei, der die Liturgie in seiner Muttersprache verstehe oder die leichteste Stelle aus dem Lateinischen zu übersetzen vermöge; was aber die Geistlichen in den Gauen zwischen der Themse und dem Meere betreffe, so seien sie noch viel unwissender. (Cfr. Asserus de rebus gestis Alfredi.) — Das nämliche Bild stellt sich uns auch in anderen Ländern dar. In großen berühmten Klöstern fand man auch noch später kaum ein Missal. (Cfr. Murat. Antiq. vol. IX. p. 789.) — Statt höherer Bildung gewahren wir überall Rohheiten und Ausschweifungen ohne Zahl. Man blicke z. B. auf die Schilderungen Gregor's von Tours (des sogar unter die Heiligen aufgenommenen Erzbischofs) und anderer ähnlicher hierin gewiß unverwerflicher Zeugen: allenthalben die grellsten Züge von Neid, Ehebruch, Wollust, Rachsucht, Betrügereien der verschiedensten Art, Freßsucht und Trunkenheit, Stumpfsinn und Hinterlist, Prahlerei und Zanksucht, Habsucht und Verschwendung, Diebereien in jeder Form, Giftmischerei, Meineid und zahllose andere Laster. (Abt Dagulfus, berühmt durch Diebstähle, Ehebrüche, Todtschläge, wurde am Ende in einem Freudenhause ermordet &c. &c.) Das Einzige, was sich einigermaßen zur Vertheidigung der damaligen Mönche sagen läßt, möchte sein, daß auch die Weltgeistlichen in jener Zeit meistens kaum besser waren, als sie *). Aber die Mißstände vermehrten sich bei ihnen, während der Stand der Weltgeistlichen sich wieder bedeutend zu heben begann. Die wenigstens wieder dämmernde Aufklärung erheischte dringend Abstellung so arger Mißbräuche. Darum mußten nun freilich die vielfach versuchten Reformen der Klöster beginnen; allein sie blieben in der Hauptsache immer ohne erkleckliches Resultat **); aus allen Gegenden klagte man fort und fort über

*) S. „Gregor, ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie. Aus den Papieren eines Reisenden“ (Nürnberg, 1833), besonders S. 182—186.

**) Hier ein Beispiel statt vieler: Im Jahre 1481 fand die sogenannte Bursfelder Reformation Statt. In Folge dieser mußte unter Anderen auch der Abt des Klosters Limburg, Heinrich Ulner von Dieburg, seine Würde niederlegen, welche an Bonifaz von Venloo übertragen ward. Jetzt aber wurde das längst herrschende Unwesen noch ärger; Müßiggang, Wollust und andere Laster verbreiteten sich über alles Maß. Der neue Abt war ein gewaltiger Säufer.

Verfall der Zucht und Ordnung in den Klöstern. Die mannigfachsten Prüfungen ihres Zustandes im Einzelnen und Ganzen führten aber jedes Mal zu dem Ergebnisse, daß die Geistesbildung am Allermeisten vernachlässigt ward, und insbesondere die Literatur sich in einem ganz erbärmlichen Zustande befand *).

Wie konnte bei einem solchen inneren Zustande, ja nur bei der blosen Möglichkeit eines solchen Zustandes, eine Pflege der Wissenschaft und Sittlichkeit Statt finden? Wie konnte sie es insbesondere, als die Klöster so wesentliche Unterstützer und Beförderer der Dummheit und des Aberglaubens, mitunter der schmählichsten Art, zu sein sich zur Angelegenheit machten; als sie das arme unwissende Volk mit dem ihm eingepflanzten blinden Glauben gängelten, Reliquien zur sinnlosen Anbetung und Amulete auf den Kauf fabricirten, Wallfahrten schufen und jene Masse vermittelst Mirakel, Heiligenbildchen und Wundercuren ausbeuteten, sie dumm und liederlich zugleich machten!

Wahrlich, da ist das letzte und einzige Asyl geistiger Cultur nun und nimmermehr zu suchen!

„Wo anders aber, als in den Klöstern konnten die alten Classiker für uns erhalten werden?" — so hört man unbegreiflicher Weise noch fragen. Ein Paar Andeutungen werden aber wohl genügen, dieses Bedenken zu lösen.

1) Obenan stellen wir die italienischen Freistaaten. „Die

So soff er denn auch einmal mit einem Bauer von Wachenheim um die Wette; dieses Mal ward er übertroffen. Gegenstand der Wette aber war eine dem Kloster gehörende Gülte gewesen, welche der Abt in solcher Weise seinem Stifte — verwettet hatte!

Andere Beispiele finden sich unter anderen im IX. Bande, 2. Heft des Sophronizon aufgezeichnet. So hatte z. B. das Kloster Diessen in weniger als 100 Jahren 6 Klosterregierungen, deren Abscheulichkeit kaum zu beschreiben ist. — „Was mag," fragt Paulus mit Recht, „das für eine Gesammtheit von Mönchen gewesen sein, aus deren Genossenschaft durch freie Wahl fortwährend eine solche Reihe von unwürdigen Vorständen emporsteigen konnte?" —

*) Wir haben oben schon des Werkes gedacht, in welchem der eifrige Klosterverehrer Pfarrer Remling Alles, was sich über die in der baierischen Pfalz vormals bestandenen Klöster noch auffinden läßt, mit möglichster Genauigkeit zusammenstellte. Unter allen diesen vielen Conventen rc., von denen nähere Nachrichten auf uns gekommen sind, ist nun auch nicht ein einziger, bezüglich dessen nicht in Urkunden, bald frühe bald spät, über „Verfall" der Zucht und Ordnung gar sehr geklagt würde. Auch ist ersichtlich, daß man in den Klöstern weit mehr wegen Aufzeichnung der Gefälle, als der etwa vollführten guten Werke, oder wegen geistiger Cultur besorgt war. Von geistigen Leistungen oder von materiellen guten Werken findet sich auch nicht die geringste Erwähnung; auf jedem Bogen steht dagegen ausführlich zu lesen, wie viel Malter Getreide, wie viel Gänse, Hühner, Eier und dergleichen, ganz besonders aber wie viel Fuder Wein und wie viel Dutzend oder Hundert Kapaunen jede derartige Stiftung alljährlich (besonders von der tributpflichtigen Umgegend) zu beziehen gehabt. Dabei die häßlichsten Züge gemeiner, durch Habsucht hervorgerufener Streitigkeiten unter den Religiosen selbst.

gegenwärtige Generation," schreibt Simonde de Sismondi (Geschichte der italienischen Republiken des Mittelalters), „verdankt den italienischen Freistaaten das Erbtheil des classischen Alterthums." Hier, in diesen Freistaaten, lebte ein Geist, der den Werth jener alten Schriften besser zu würdigen, besser zu schätzen wußte, als jemals der in den Klöstern hausende Bigottismus. Die Verhältnisse, die freie Bewegung des Volkes in diesen Republiken, brachten es mit sich, daß man höhere Geistesbildung, Unterricht überhaupt, unterstützte und beförderte. — Der ausgedehnte Handel aber nach allen Gegenden der damals bekannten Welt (des Orients wie des Occidents) bedingte und führte herbei auch einen geistigen Verkehr.

2) Die freien höheren Schulen, ausgebildet als Universitäten, reihen sich würdig hier an. Sie führten erst recht wieder in das Leben ein jene classischen Schriften des Alterthums, die, wären sie auch wirklich in den Klöstern ausschließlich zu finden gewesen, dort doch nur vergraben gelegen haben würden. Kaum waren die Pandekten wieder aufgefunden, im Jahre 1137, so wurde auch alsobald, so zu sagen, die ganze damalige Welt von Bolognas Lehrstühlen aus mit ihrem Inhalte bekannt und vertraut gemacht (s. Giann. hist. lib. IX., cap. 21), und durch deren schnell weit sich verbreitende Geltung ein Rechtszustand befördert, der zur Entwickelung der Cultur vor Allem nöthig ist.

3) Auch die übrigen Gebildeten der verschiedenen Stände, Laien und Weltgeistliche, trugen gewiß nicht selten zur Erhaltung der geistigen Schätze des Alterthums bei, und glücklicher Weise verschwanden solche Leute selbst in jenen dunkelen Zeiten nie ganz aus den Ländern Mitteleuropas. Man denke nur an Gregor von Tours und Fredegarius (die Zeugen der ältesten Frankengeschichte), an Eginhard, Theganus, Luitprandus, Wippo, Otto Frisingensis (der jedenfalls sein berühmtes Geschichtswerk nicht in einem Kloster, sondern in der Fürstenresidenz Freising schrieb), an seinen Fortsetzer den Domherrn Radewicus, Bertholdus Constantiensis, Gottfried Viterbiensis, Adamus Bremensis 2c. (s. Sophronizon VII. Band. 3. Heft). Die Liste ließe sich ungemein vergrößern durch Beifügung der Namen aller blos passiven Beförderer geistiger Bildung (wie Kaiser Karl und König Alfred der Große) und aller Schriftsteller der verschiedenen Länder, die keine Mönche waren (z. B. Jornandes und Ulphilas, der Gothen; Saxo Grammaticus, des Dänen; Snorre Sturleson, des Isländers 2c. 2c.).

4) Die Byzantiner. Nachdem das alte Byzanz zur Hauptstadt des römischen Reiches und bald an Umfang, Volkszahl und Glanz die erste Stadt der Welt geworden, sammelten sich dort natürlich auch die classischen Schriften des Alterthums, und zwar wohl mehr als in irgend einem anderen Orte. Verschiedene Werke der Alten, oder Bruchstücke derselben, sind uns erweislicher Maßen ausschließlich nur durch Byzantiner erhalten worden (so z. B. die Fragmente des Berosus, Sanchuniathon, Ktesias 2c.). Denn eben so, wie

für die Kunst *), blieb Constantinopel auch für die Wissenschaften ein Hauptasylort. Der rege Verkehr zwischen dieser Stadt und dem Abendlande, besonders von den Zeiten der Kreuzzüge an und namentlich mit Italien, gewährte dem Occidente fortwährend Gelegenheit auch einer geistigen Verbindung mit Byzanz. (Dadurch wird auch wesentlich klar, wie es kam, daß — obwohl in den Klöstern die griechische Sprache ohnehin fast nirgends cultivirt ward, — dennoch von den griechischen Autoren im Grunde weniger verloren ging, als von den römischen. So besitzen wir z. B. die drei Haupthistoriker der Ersten — den Herodot, Thukydides und Xenophon — vollständig, während die beiden ausgezeichnetsten Geschichtschreiber der Letzten — Tacitus und Livius — nur höchst unvollständig auf uns gekommen sind.) Wie sehr sich aber die geistige Cultur bis zum völligen Untergange des oströmischen Reiches in Constantinopel forterhielt, zeigte besonders die Masse gründlich gebildeter Gelehrten, die sich alsdann in vielen Ländern Europas, namentlich in Italien, verbreiteten. (Wir erinnern von den damals aus Constantinopel nach Italien geflüchteten Griechen nur an Theodor Gaza, Joh. Argyropulos, Bessarion, Demetr. Chalkondylas, Constantin Laskaris und Gemistius Pletho.) Damals, als Constantinopel in die Hände der Türken fiel (1453), war aber die Buchdruckerei bereits erfunden! —

5) Die Araber und Juden in Spanien, Erstere theils auch in Süditalien, haben ebenfalls manche Classiker aufbewahrt. Bei dem wissenschaftlichen Streben so vieler Angehörigen dieser beiden Nationen, zumal ihren mitunter ausgezeichneten Leistungen in dem Gebiete der Mathematik, Astronomie, Geographie, Heilkunde u. s. w., kann ihnen der Werth der vorzüglichsten Schriften des Alterthums nicht lange entgangen sein. Die Araber insbesondere schätzten dieselben so sehr, daß sie viele davon in ihre Nationalsprache übersetzten. Selbst den Aristoteles lernten die Klöster zuerst in einer arabischen Uebersetzung, nicht in der Ursprache, kennen. (Die vor etwa 10 Jahren von den Briten in Indien entdeckte Uebersetzung des Aristoteles in die Hindu-Sprache scheint gleichfalls eine arabische Uebertragung zur Grundlage zu haben.)

6) Endlich hat uns auch der Zufall manche classische Schrift erhalten, sowohl außerhalb als innerhalb der Klöster. Wurde doch schon in frühester Zeit Aristoteles selbst nur durch ein glückliches Ungefähr unter der Erde erhalten, wo ihn Apellikon von Teos entdeckte. Ein Ungefähr soll (wenigstens nach der einen Version) des Justinian Pandekten gerettet haben; ein Ungefähr hat jedenfalls den Gajus erhalten, den die Mönche ausgekratzt hatten, um die Briefe

---

*) „In Constantinopel," sagt Winkelmann in seiner Geschichte der Kunst des Alterthums, „in Constantinopel, und dort allein, waren Werke der Kunst nach ihrer allgemeinen Vernichtung in Griechenland und Rom noch verschont (NB. und öffentlich stehen) geblieben. Dort stand" ꝛc. ꝛc.

des heiligen Hieronymus auf das Pergament zu schreiben, auf welchem seine Institutionen standen. — So in vielen anderen Fällen. —

Alle von diesen sämmtlichen Seiten ausgegangenen Leistungen sind den Klöstern durchaus fremd, eben so, wie die Erfindung und Vervollkommnung der Kunst des Buchdruckens, die so sehr von ihnen angefeindet ward, und der wir gerade am Meisten zu verdanken haben; — denn gerade ohne sie und der alten Druckherren verständige Würdigung der Classiker würde deren Erhaltung — nach dem Sinken der italienischen Freistaaten, dem Verlöschen des Glückssternes der Araber in Spanien und nun auch dem Falle Constantinopels — am Allermeisten gefährdet gewesen sein!

Haben wir nun oben dargethan, welcher geringe Grad geistiger Bildung in den Klöstern überhaupt herrschte, so wollen wir zum Ueberflusse noch einige charakteristische Züge hinsichtlich der vielgerühmten Aufbewahrung der Classiker in diesen Instituten anführen.

Lupus, der Abt von Ferrieres, bat im Jahre 855 in einem an den Papst gerichteten Briefe, ihm eine Abschrift der Abhandlung Cicero's de Oratore und der Institutionen Quinctilian's zu leihen, mit dem Beifügen, „daß in ganz Frankreich (folglich auch in allen französischen Klöstern!) keine vollständige Abschrift davon zu finden sei." (S. Murat. Antiq. vol. III. p. 835.)

Das Kloster Fontevrault besaß einst den Livius vollständig; aber es verkaufte ihn als altes Pergament an einen Gewürzkrämer, und dieser an einen Schneider, welcher kleine Ballons daraus machte. (S. Fabricii Biblioth. Lat. 297.)

Es ist anzunehmen, daß in Corvey ein vollständiger Tacitus vorhanden gewesen, daß aber ein Theil davon unglücklicher Weise auf bei der Auffindung noch brauchbares Pergament geschrieben war und darum vernichtet wurde. Auf ähnliche Weise soll zu Fulda ein vollständiges Exemplar des Trogus Pompejus zu Grunde gegangen sein. (S. Fuhrmann's Handbuch der classischen Literatur III. S. 298.)

Zu Lüttich bekam Petrarca zwei bis dahin nicht bekannte Reden des Cicero zu Gesichte; aber er vermochte, in den dortigen Klöstern und in der ganzen Stadt fast keine Dinte aufzutreiben, um dieselben abzuschreiben.

Selbst die Werke christlicher Autoren wußte man vielfach in den Klöstern nicht zu schätzen. So gab die Abtei Werden im Jahre 1650 eine Handschrift des Otfried aus dem 9. Jahrhunderte an einen Buchbinder ab, um damit die Werke des Thomas von Aquin einzubinden. (S. Neue krit. Biblioth. für das Schulwesen, 1825. I. 106.)

„Eben daß man in etlichen Klöstern einige schätzbare Autoren gefunden", bemerkt Ritter von Lang, „beweis't, daß man sie daselbst weder gekannt noch gebraucht habe. Um's Jahr 1440 ist allerdings in einem Kloster der Properz gefunden worden; aber wo? — im Keller, als Unterlager eines Weinfasses!" (S. Heyne, Vorrede zum Tibull p. XV. 4. Ausgabe.) — Den Gajus hat

man, wie oben schon gesagt, auch gefunden, aber ausgekratzt (zum Glücke unvollkommen) und mit den Briefen des heiligen Hieronymus überschrieben.

Hätten die Klöster nur den hundertsten Theil des Eifers, den man ihnen für Erhaltung des classischen Alterthums beimißt, in Wirklichkeit bethätigt: gewiß, nicht ein einziger Classiker hätte uns ganz oder theilweise verloren gehen können. Man zählte im 15. Jahrhunderte blos an Klöstern vom Orden der Benedictiner nicht weniger als 15,107 (Pierer's Univers.-Lexicon). Wenn nun in jedem dieser Convente von allen Mönchen zusammengenommen alljährlich auch nur ein einziger Classiker (einschließlich der kleinsten) abgeschrieben worden wäre, so hätte dieses eine Vermehrung von 15,000 Abschriften alljährlich gegeben. Nehmen wir nun die durchschnittliche Dauer dieser Benedictinerconvente nur zu 300 Jahren an, so hätte man eine Masse von 4,500,000 Copieen bekommen. Wo aber sind diese zu finden? In der ganzen Welt existiren noch keine 1000 solcher von Mönchen (vom Benedictiner- oder von irgend einem anderen Orden) gefertigten Abschriften. Mögen auch zehnmal mehr, als erhalten wurden, ohne Verschulden der Mönche wieder zu Grunde gegangen sein, so wären dieses zusammen doch nur 11,000. Nach diesem Maßstabe berechnet, brauchten alle Klosterangehörigen zusammengenommen in jedem einzelnen dieser Convente durchschnittlich über drei hundert Jahre, um eine einzige Abschrift eines einzigen (auch des kleinsten) Classikers zu vollenden, oder vielmehr auf jedes der bestandenen Benedictinerklöster kommt für die ganze Dauer seiner Existenz durchschnittlich kaum eine einzige von ihm gelieferte Abschrift!

Aus Allem ergibt sich für jeden Unbefangenen gewiß unverkennbar, daß die Klöster weder an sich den Zweck und die Bestimmung hatten, die heidnischen Classiker aufzubewahren — noch daß dieses durch ein unabhängig von den Ordensregeln, sonach freiwillig begründetes Streben erzielt ward.

Allerdings gab es einzelne Mönche — einzelne unter den Millionen, die im Laufe von anderthalb Jahrtausenden jene Masse von Klöstern bevölkerten — welche einen höheren, wissenschaftlicheren Sinn, als ihre beschränkten Genossen, besaßen. Aber sie bilden Ausnahmen, und zwar sehr seltene Ausnahmen von der allgemeinen Regel. — Alle Ehre, alle Anerkennung ihnen, diesen Männern, die, ungeachtet der geistertödtenden Mönchseinrichtung, schönere, edlere und erhabenere Gesinnungen und Gefühle in sich bewahrten! Sie sind es, welche die verhältnißmäßig in so geringem Umfange in einer kleinen Anzahl von Klöstern vorhandene Literatur bewahrten. Aber was sie leisteten, geschah nicht in Folge des Mönchthums, sondern vielmehr trotz desselben. Und abgesehen davon, daß sie wohl meistens zu jenem Stande durch äußere Verhältnisse mehr gezwungen wurden, als daß sie denselben freiwillig gewählt hätten, ist der Schluß doch offenbar völlig ungereimt: „dieser oder jener tüchtige Mann war ein Klostermönch,

folglich würden ohne Klöster Leistungen, wie die seinigen, nie entstanden sein."

Aber nicht genug, daß man den Klöstern, als solchen, die Erhaltung des classischen Alterthums durchaus nicht zu verdanken hat, muß man ihnen im Gegentheile noch sogar den (höchst bedeutenden) theilweisen Verlust desselben zum Vorwurfe machen.

1) Sie sahen in jenen Schriften fast durchgehends nichts Anderes als heidnische, darum verwerfliche Bücher, und gewiß waren die Mönche die Ersten, welche, auf den (ohne Grund als unhistorisch ausgegebenen) Befehl des Papstes Gregor (des sogenannten Großen): „die Werke des Cicero, des Livius und des Tacitus allerwärts zu verbrennen", — diese zuerst und am Eifrigsten zu solchen Auto da Fé's zusammensuchten, wie nicht minder sie es waren, welche, als der Sinn für die Geisteswerke der alten Hellenen und Römer unter den freien Ständen wieder zu erwachen begann, diese durch — nach Wortlaut und Inhalt barbarische — Mönchsproductionen zu verdrängen suchten, welche endlich die ganze Literatur herabwürdigten und sinken machten, indem sie fast überall nichts Anderes als fromme Schauspiele, epische Gedichte von Heiligen und dergleichen fabricirten, und ganz ernstlich darauf ausgingen, durch solches Zeug den Homer zc. überflüssig zu machen und zu verdrängen.

2) Noch weit mehr wurden aber die Mönche — statt Erhalter — Zugrunderichter eines sehr großen Theiles der Classiker dadurch, daß sie, als nach Eroberung Aegyptens durch die Saracenen das aus Papyrusstauden verfertigte Papier im Abendlande nicht mehr zu bekommen war, vielfach die alten, auf Pergament verfertigten Abschriften der classischen Autoren aufzutreiben suchten, um sie auszukratzen und, statt ihrer, Legenden, Heiligengeschichten, mitunter die unsinnigsten Gebete und dergleichen darauf zu schreiben, oder selbst um sie zum Einbande derartiger Scripturen zu verwenden. Zu diesem Behufe ein Buch des Livius oder Tacitus zu vertilgen, nahm man in den Klöstern keinen Anstand. Muratori (Antiq. Ital. vol. III. p. 833) constatirte diese Thatsache, und auch Montfaucon gibt ausdrücklich an, daß weitaus die meisten Pergamentmanuscripte, die er gesehen (natürlich mit Ausnahme der ganz alten), auf solches Pergament geschrieben sind, von welchem eine frühere Schrift vertilgt war. (S. Mém. de l'Académie des Inscript. tom. IX. p. 325.) Wir haben schon oben angeführt, wie wir gerade durch dieses Verfahren der Mönche um die vollständigen Werke von Tacitus, Livius und vermuthlich auch den Trogus Pompejus gebracht worden sind, und wie wir es nur einem glücklichen Zufalle, vielmehr der Ungeschicklichkeit des Auskratzers, zu verdanken haben, daß in unserer Zeit die Institutionen von Gajus mit vieler Mühe wieder restaurirt werden konnten. Wir wollen schließlich nur noch anführen, daß insbesondere auch die vaticanische Bibliothek Beweise für unsern Satz liefert, wie denn z. B. Bruns in derselben ein großes Stück des Livius und der Ciceronianischen Reden

vom Pergamente weggeschabt und statt deren das Büchlein Tobias darauf geschrieben fand! (S. Fuhrmann IV. 634.)

Und ungeachtet aller dieser so sprechenden Thatsachen sollen wir dem Mönchthume noch Dank wissen, es verehren, als — Erhalter der classischen Schriften des Alterthums!

§. 3. Das Nachtheilige und Verderbliche des Klosterwesens überhaupt. — Diesen Gegenstand müssen wir nach zwei verschiedenen Beziehungen betrachten: a) hinsichtlich der Religiosen selbst, und b) hinsichtlich der Gesammtheit des Staates, der ganzen Menschheit.

a) Die Verhältnisse der Religiosen. — Indem der oder die Religiose (der Mönch oder die Nonne) in den Orden aufgenommen werden, müssen sie die bekannten drei Gelübde leisten, nämlich das der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, und zwar unbedingt auf die Dauer des ganzen Lebens, ohne Vorbehalt, wie ohne alle Aussicht auf die Möglichkeit der Auflösung dieser Gelübde, oder der Entbindung von einem einzigen derselben.

So wenig bedenklich diese drei Gelübde einem blos oberflächlichen Beobachter auf den ersten Anblick scheinen mögen, so zeigen sie sich uns bei näherer Prüfung doch durchaus unnatürlich, den Menschen an höherem Aufschwunge hemmend, ihn herabwürdigend, darum in jeder Hinsicht verwerflich.

Ist es gleich eine nicht genug zu empfehlende Lehre, die Glücksgüter nicht zu des Lebens Höchsten zu machen; nicht jedes edlere Streben, jedes bessere Gefühl in grassem Materialismus zu ertödten; — so folgt daraus aber doch keineswegs, daß der Mensch auf alles und jedes Eigenthum unbedingt verzichten müsse, daß er nichts von der Welt sein nennen dürfe, daß er sich keiner, auch noch so unschuldigen Annehmlichkeit des Lebens zu erfreuen habe; daß er vielmehr (was namentlich von den Bettel-, vielfach aber auch von anderen Mönchen gilt) bis zur Unreinlichkeit und zum häßlichsten Schmutze herabsinken und in solchen Elementen sein ganzes Leben zubringen müsse. Bei dem Gelübde der Armuth, in diesem Sinne genommen, ist der Mensch auf dem Wege, zum Thiere herabzusinken. Und hätten unsere Vorfahren jenen Grundsatz in ihrer Gesammtheit angenommen, so würden wir heute nichts Anderes als Wilde sein, und zwar Wilde im allererbärmlichsten Zustande.

Ein wichtiges Gebot der Vernunft wie der Moral ist es ferner, sich fleischlicher Ausschweifungen zu enthalten. Aber dieser Zweck wird vollkommen erreicht durch Beobachtung der Verpflichtungen des Institutes der Ehe, so wie alle civilisirten Völker dasselbe dermalen besitzen. Eine Enthaltsamkeit, die darüber hinausgeht, oder mit einem Worte, die Verpflichtung zum Cölibate, ist und bleibt in alle Ewigkeit naturwidrig, deshalb verwerflich; und es bleibt eben so immer ein augenscheinlicher Widerspruch, daß, während als förmliches Dogma der katholischen Kirche feststeht, daß die Ehe sogar ein Sa-

crament sei — eine blose Disciplinarvorschrift die Erlangung dieses Sacraments einem ganzen Stande, und zwar gerade dem als dem vorzüglichsten geachteten, unmöglich machen will.

Was endlich den Gehorsam betrifft, so ist er allerdings eine Tugend, aber nur dann, wenn er auf einer vernünftigen Grundlage beruht. Blinder Gehorsam hingegen, wie er hier ziemlich unbeschränkt verlangt wird, entwürdigt den Menschen, setzt ihn zum vernunftlosen Thiere herab. Es ist dann die Folgsamkeit der Bestie, die „hündische Treue", nicht die auf Ueberzeugung, auf Erkenntniß der inneren Zweckmäßigkeit beruhende, welche einem mit Vernunft begabten Wesen allein ansteht; es ist mindestens der Gehorsam des Sklaven, der einen eigenen Willen nicht haben darf; ja das Verhältniß erscheint sogar als ärger, weil der Sklave wenigstens auf die Hoffnung, früh oder spät vielleicht doch aus seinen Ketten erlös't zu werden, nie zu verzichten braucht, wie der Mönch und die Nonne es thun müssen.

Das letzterwähnte Gelübde ist aber darum noch das schlimmste, weil in Folge der Benutzung desselben dem einzelnen Religiosen die Möglichkeit unter allen Verhältnissen entzogen wird, seinen sämmtlichen Gelübden eine vernunftgemäß beschränkende Deutung und Anwendung zu geben. Er muß weitaus mehr thun, sich unendlich größere Beschränkungen jeglicher Art gefallen lassen, als jene Gelübde, einfach und vernunftgemäß erläutert, wirklich erheischen würden. Es genügt nicht, daß er verzichte, nach Reichthümern zu streben; daß er nach der gewöhnlichen, sonst allgemein gültigen Bedeutung des Wortes keusch lebe, d. h. allen Ausschweifungen entsage; daß er der höheren Einsicht in jedem Streben nach einem guten und schönen Ziele willig Folge leiste; — er muß, wie schon gesagt, allem Eigenthum entsagen, muß auf die Ehe verzichten, muß blinden Gehorsam leisten. — Er, der Mensch, muß sich trennen von den Menschen; er, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, muß sich lossagen von dieser Gesellschaft; er, der Sohn, der Bruder, der Freund, muß sich losreißen von allen denen, welche die Natur oder die Gleichheit der Gesinnungen und des Gemüthes ihm zu Gefährten und Tröstern des Lebens gegeben hatte; mit einem Worte: er muß schwören, alle, auch die unschuldigsten und natürlichsten Freuden zu fliehen, statt deren aber unbedingt die Aufopferungen und Entbehrungen aufzusuchen.

Wir fragen einfach: kann es dem Zwecke der Existenz des Menschen angemessen sein, sein ganzes Leben in solcher naturwidrigen Weise hinzubringen?

„Todt geachtet zu sein in der Meinung der Menschen; kein Recht mehr auf der Erde zu haben, keinen Anspruch mehr an sich selbst; keinen Augenblick, über den man verfügen könnte; ohne Hoffnung jemaliger Manumission einer Körperschaft angehören, deren Macht in sehr üble Hände fallen kann; sein Leben mit oft gar nicht zusammenpassenden Charakteren zubringen zu müssen; sich von Leuten willkürlich

beherrschen zu lassen, die nicht selten weder den Zweck noch die Grenzen ihrer Gewalt kennen; nicht allein ringsum von unübersteigbaren Mauern umgeben zu sein, sondern auch neben sich Kerker zu haben, die nie durch das öffentliche Licht erleuchtet werden — eine solche Existenz macht die Natur schaudern und läßt sich nicht mit dem Christenthume vereinbaren, das keine Sklaven haben will *)."

Und wie kam es, daß jene Gelübde von so Vielen geleistet wurden? „Die Verführung zog die Einen in die Klöster, die Gewalt stürzte die Anderen in dieselben, und die Furcht hielt sie darin zurück. Diejenigen aber, welche nicht durch fremde Künste verführt wurden, wurden es durch ihr eigenes Herz. In einem Anfalle von Widerwillen vor der Welt, die sie nicht kannten, und von Begeisterung für die Zurückgezogenheit, deren Reize sie sich übertrieben vorspiegelten, wählten sie das Klosterleben; sie hielten den überspannten Enthusiasmus einer aufgeregten Einbildung für die reifliche Ueberlegung eines ruhigen Verstandes; sie wähnten, ihr ganzes Leben lang den Entschluß eines Augenblicks zu bewahren; und im nächstfolgenden Augenblicke schon erfüllte sie Reue über jenen Entschluß. Ihre Thränen aber rollten über ihre Ketten, und sie waren unglücklich, gleich den Andern **)."

Wie sehr erinnert man sich hier der treffenden Bemerkung des das Wesen des Menschen oft in seinen innersten Tiefen so meisterhaft erfassenden Jean Paul: „Beinahe könnte man sagen, daß man, so wie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte."

Hier aber bedarf es nicht einmal einer eigentlichen Aenderung des Gemüthes und der inneren Anschauungsweise des Menschen. Er hatte von einem Nimbus geträumt, der das Klosterleben umgebe, er durfte nur in der Wirklichkeit erwachen, um furchtbar enttäuscht zu werden. Wie Viele von denen, welche überhaupt ohne äußeren Zwang in einen geistlichen Orden traten, hatten von ihrer Kindheit an nie anders, als von dessen Glanz und Herrlichkeit, dessen Beglückung dies- und jenseit des Grabes reden gehört. In diesem stets in ihnen unterhaltenen Wahne heranwachsend, glaubten sie freilich daran felsenfest. Der blinde Glaube aber machte sie nur selig, so lange sich ihnen die Wirklichkeit nicht in ihrer furchtbaren Wahrheit erschloß; und als dieses geschah, war es zu spät, wieder zurückzutreten. Freilich, der förmlichen Aufnahme in den Orden ging ein Noviciat voran, gewöhnlich von einem Jahre. Aber abgesehen davon, daß dessen Dauer nur allzu häufig willkürlich abgekürzt ward, währte in der Regel jener Nim-

*) Worte, die sich — wo man sie schwerlich suchen wird — im Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence, augmentée par Mérlin (Art. „Voeux") finden.

**) Répert. univ. de Jurisprud. l. c.

bus so lange wohl noch fort, um so mehr, als die meisten Eintretenden die Verstandesreife des Alters noch nicht erlangt hatten. Und welche Wahl hatte überhaupt der Novize noch, mochten sich gleich die schwersten Bedenken in ihm erheben? Würde sein Rücktritt nicht selbst wieder eine fortdauernde Quelle von Widerwärtigkeiten für ihn werden? Würde die Menge, würden seine eigenen Angehörigen diesen Schritt nicht als einen immer ihm anklebenden Flecken betrachten? Was sollte er jetzt noch werden, nachdem seine ganze Erziehung darauf gerichtet war, ihn nur für das Kloster vorzubereiten? Müßte er nicht gewärtigen, nach seinem Austritte fast überall mißachtet und zurückgestoßen zu werden?

Scham, Vorurtheil und Furcht schrecken ihn unter solchen Verhältnissen gleichmäßig zurück, den Schritt zu thun, der allerdings die meiste Energie und innere Kraft erfordert; jenen Schritt, den zu beschließen ihm in der Regel keine Stimme mehr offen und rückhaltlos anrathen kann, in welchem Entschlusse ihn zu bestärken kein Freund mehr zu seiner Seite steht.

So nur zwischen zwei Abgründe gestellt, betritt er den, der ihm noch am Meisten verdeckt, wenn auch vielleicht längst nicht mehr mit Rosen verdeckt ist. Er läßt sich förmlich aufnehmen in den Orden. Aber jetzt enthüllt sich Tag für Tag mehr das Grenzenlose seines Unglücks vor seinen Augen. Er sieht sich mit einem Haufen Leute zusammengeworfen von den verschiedenartigsten Charakteren, der verschiedenartigsten Bildung, ja, die gewöhnlich sogar einer solchen gänzlich ermangeln. Statt, wie er gehofft hatte, hier alle Leidenschaften verschwunden zu finden, entdeckt er eine nach der andern, zwar als einigermaßen den allgemeinen Blicken entzogenes, aber eben darum nur desto furchtbarer wüthendes, das ganze Leben verderbendes verstecktes Gift. Dazu die, jede freie Bewegung hemmenden und lähmenden Vorschriften über alle Vorkommnisse; diese in's Kleinlichste gehende Eintheilung und Abtheilung des Lebens und der Zeit; diese streng beobachtete peinliche Behutsamkeit und Bedachtsamkeit, verbunden mit dem Mechanischen der ja ebenfalls stundenweise vorgeschriebenen Andacht*), und dem geforderten Sklavensinne gegen Gott und den geistlichen Obern, als dessen sichtbaren Vertreter. — Muß da nicht das niederschmetternde Gefühl, daß der ganze Lebenszweck unrettbar verfehlt

*) Ohne Geschäft und ohne Vergnügen schlichen die leeren Stunden des Mönchs langsam dahin; und kaum mochte ein Tag vergehen, an dem er sich nicht mehr als einmal über den langsamen Lauf der Sonne beschwerte. — Cassian (Institut. lib. X. cap. 1) beschreibt aus eigener Erfahrung das den Geist und den Körper niederdrückende Gefühl, von welchem der Mönch im Bewußtsein seiner traurigen Einsamkeit überfallen zu werden pflegt: „Saepiusque egreditur et ingreditur cellam, et Solem velut ad occasum tardius properantem crebrius intuetur.“ — Selbst der Schlaf, die letzte Zuflucht des Unglücklichen, ist ungeachtet der leeren Stunden, strenge zugemessen!

sei, und in Folge dessen bei Vielen*) Lebensüberdruß, Gefühllosigkeit, sogar Haß gegen die ganze Menschheit entstehen, wie sich denn die Mönche eines jeden Zeitalters und Landes durch Grausamkeit auszeichneten, und vermöge ihrer unbarmherzigen Verfolgungssucht die nachdrücklichsten Vollzieher der „heiligen" Inquisition wurden. — Und kann es Wunder nehmen, daß überhaupt die Frömmigkeit bei so Vielen, zu allen Zeiten, in diesen Instituten, sich in Scheinheiligkeit und Heuchelei verwandelte? daß so Viele in oft nicht einmal sehr verborgen gehaltenen sinnlichen Genüssen, in Ausschweifungen aller Art, sich zu betäuben suchten? daß alle Laster der Welt in Klöstern zahlreiche Anbeter fanden?

Wie aber erst, wenn der Mönch oder die Nonne gewissermaßen schon als Kind zur Ablegung des Gelübdes zugelassen worden war, etwa im Alter von 16 Jahren, in jenem Alter, in welchem der Mensch unmöglich den ganzen Umfang eines solchen Schrittes zu beurtheilen vermag, weil er weder die Welt, noch die Triebe der Natur kennt; in jenem Alter, in welchem ihm die weltlichen Gesetze, vielleicht noch 9 Jahre lang, auch nicht einmal die Verfügung über einen Fuß breit seines Eigenthums gestatten; — während er doch jetzt seine ganze Zukunft, seine ganze Existenz, ohne alle Hoffnung einer jemaligen Abänderung, unbedingt und unbeschränkt aufopfern, ja kurzweg vernichten darf! Man schaudert bei dem Gedanken, daß so etwas die weltlichen Gesetze geschehen lassen und gut heißen konnten; aber man schaudert noch mehr beim Hinblicke auf die zahllosen Verführungen (die in unseren Augen die empörendsten Verbrechen sind), zu denen jene Gestattung Veranlassung gab!

Und ferner, wenn eine sinnlos bigotte Mutter ihr noch nicht einmal geborenes Kind dem Kloster gelobt, oder wenn ein unnatürlicher Vater, dessen Leidenschaft, seinen Sohn enterben zu wollen, das weltliche Gesetz doch Schranken setzt, diesen nun, unter offener oder verdeckter Gewaltanwendung, in das Kloster steckt, und ihm damit nicht nur sein gesammtes Vermögen, sondern seine Freiheit, seine ganze Zukunft entreißt, sein ganzes Sein mit einem Schlage vernichtet!

b) Die Nachtheile des Klosterwesens für den Staat.

Schon die drei Gelübde, so wie sie verstanden und angewendet werden, stehen mit den Einrichtungen und Bestrebungen eines vernunftgemäß organisirten Staates im Widerspruche. Die Klöster verlangen von ihren Angehörigen die Verzichtleistung auf ihr Vermögen und die Verpflichtung, dessen niemals zu erwerben; der Staat aber muß streben, daß allenthalben freies Eigenthum bestehe, und muß darauf halten, daß Jeder seiner Angehörigen dessen erwerben könne; er darf

*) Zu Jerusalem gründete man im 6. Jahrhunderte ein eigenes Spital für wahnsinnig gewordene Religiosen. — Später, da man sich mehr den sinnlichen Genüssen als den strengen Bußübungen hingab, wurden solche Spitäler freilich nicht mehr sehr nothwendig!

nicht dulden, daß diese mächtige Triebfeder zur Förderung des besonderen, wie des allgemeinen Wohlstandes vernichtet werde, eben so, wie er dagegen das Ansammeln des Vermögens in todter Hand aus gleichen Gründen möglichst zu verhindern suchen muß. — Was das zweite Gelübde, die Ehelosigkeit, anbelangt, so hat der Staat gerade in dem Institute der Ehe, wie es in allen civilisirten Gegenden besteht, eine seiner Grundstützen zu erblicken; er kann deswegen vernunftgemäß nicht gleichgültig zusehen, daß ein Theil seiner Angehörigen verpflichtet werde, einer nicht nur zweckmäßigen, sondern naturgemäß nothwendigen Einrichtung entgegenzuhandeln; ja, daß diese seine Angehörigen in der Folge, selbst wider Willen, unter allen Verhältnissen gezwungen werden, in jenem naturwidrigen Zustande zu verbleiben. Es ist fast eine Art Selbstmordes, wenigstens eine Art Selbstverstümmelung, die der Staat an seinem eigenen Körper begeht, wenn er seine eigene Auctorität, seine eigene Macht dazu anwendet, jene naturwidrige Verpflichtung, selbst gewaltsam, bei den des Cölibats überdrüssig Gewordenen aufrecht zu erhalten, ihnen den Eheabschluß selbst unmöglich zu machen. — Endlich das dritte Gelübde betreffend, so hat der Staat für sich selbst nicht das Recht, einen blinden Gehorsam zu verlangen; er kann aber noch weit weniger dulden, daß eine Corporation in seinem Inneren bestehe, welche diesen für sich in Anspruch nimmt, und deren desfallsigen Prätensionen er selbst vorkommenden Falles Nachdruck verschaffen soll. Er kann eine solche Anforderung vernunftgemäß um so weniger bestehen lassen, wenn die Häupter einer derartigen Corporation, wie bei den Mönchsorden, im fernen Auslande wohnen, sonach auch für die ärgsten Mißbräuche jener ihrer Gewalt ganz außer dem Bereiche sich befinden, innerhalb dessen er sie zur Verantwortung ziehen könnte. Welche furchtbare Waffe, die jeden Augenblick gegen den eine solche Einrichtung duldenden Staat selbst gewendet zu werden vermag! Auch hat die Geschichte in dieser Hinsicht warnende Beispiele in Menge aufbewahrt!

Doch noch eine ganze Masse nicht zu duldender Mißstände der grellsten Art reihen sich an die bezeichneten an. Der Staat, der keine Sklaverei, keine Leibeigenschaft anerkennt, soll Einrichtungen mit dem Siegel der Legalität versehen, gemäß welcher ein Theil seiner Angehörigen sich als willenloses Werkzeug in die Hände Anderer unwiderruflich, für sein ganzes Leben, hingibt, unbedingt seiner ganzen Existenz entsagt, sich selbst bürgerlich todt macht, zum Vortheile eines blosen Institutes, oder auch zum Vortheile der zufälligen Oberen desselben.

Und welches sind die Früchte, die diese Institute selbst hervorbringen? Die Einen häufen in todter Hand eine bedeutende Masse des Nationalvermögens an; entziehen dasselbe dem freien Verkehre, der Wohlstand fördernden freien Benutzung; je geringer der Ertrag, den eine derartige Bewirthschaftungsweise zu gewähren im Stande ist, desto größer die Menge der Güter, welche zur Erhaltung einer solcher An-

stalt nöthig sind*). — Die anderen aber, die Bettelorden, häufen sich zwar allerdings keine Reichthümer an, aber ihre Angehörigen leben darum noch keineswegs vom Ertrage einer nützlichen Thätigkeit, sondern vom Ertrage des Bettels, der doch in keinem gut eingerichteten Lande geduldet werden soll; sie saugen ihre ganze Umgegend aus durch nie aufhörendes „Terminiren." In beiden gemeinsam wird eine Masse von Menschen im Nichtsthun, in Faulheit unterhalten; dieses Beispiel der Religiosen wirkt allenthalben ansteckend; man wird schwerlich auch nur eine durch menschlichen Fleiß ausgezeichnet gut angebaute Gegend anführen können, in der sich seit langer Zeit viele Klöster befänden. — Aber auch jene vielgepriesenen Klostersuppen, jene meistens mit der höchsten Unreinlichkeit bereiteten, im größten Schmutze gereichten Gaben dienen bekanntlich allenthalben fast immer nur dazu, das Volk arbeitsscheu und liederlich zu machen; es zu gewöhnen, in Schmutz und Elend fortzuvegetiren, nach Verbesserung seines Looses gar nicht einmal zu streben. (Wahrlich der tiefste Grad menschlichen Gesunkenseins!) — Damit zusammenhängend jene den Bettel-, wie den anderen Orden zu Schenkungen und Vermächtnissen so vortheilbringende Beförderung und Unterhaltung der Geistesbeschränktheit, der Unwissenheit und des Aberglaubens, der Wallfahrten und Mirakel, der Reliquienanbetung und Amuleten- und Heiligenbildchen-Verkäufe, und was sich ferner noch an dergleichen Dinge anreiht! Mit wenigen Worten: allenthalben, wo das Mönchswesen in seinem Glanze, finden wir die Masse des Volkes geistig und körperlich tief gesunken, träge und unwissend, arbeitsscheu und abergläubisch, dumm, schmutzig, bettelarm und elend.

Fragen wir nun nach den nützlichen und wohlthätigen Leistungen der Klöster. — „Sie befördern die Religiosität", sagt man; wir aber haben gesehen, daß sie statt deren vielmehr den jeder wahren Religiosität unendlich schadenden Aberglauben befördern **). Auch sind

*) Der ungläubige Zosimus hat schon in dem ersten Jahrhunderte des Bestehens der Klöster die boshafte, aber nicht erdichtete Bemerkung gemacht, daß die christlichen Mönche zum Besten der Armen einen großen Theil des menschlichen Geschlechts an den Bettelstab gebracht hätten.

**) Von den frühesten Zeiten an bis zu den jüngsten herab gewahren wir die gleiche Erscheinung. Schon in den ersten Jahrhunderten des Mönchthums überredete man das in Unwissenheit auferzogene Volk, daß die vorübergehendste Laune eines ägyptischen oder syrischen Mönchs ausreiche, die ewigen Gesetze des Weltalls zu unterbrechen; wie eine blose Berührung eines solchen „Lieblings des Himmels" tief eingewurzelte Krankheiten zu heilen vermöge und dergleichen.

Und leider ist solcher große Aberglauben bis auf unsere Tage herab fort und fort gepflegt worden. So wurde, um nur ein Paar Beispiele anzuführen, in dem Ulrichskloster zu Augsburg die Erde des Ortes, wo dieser Heilige begraben gewesen war, als ein Universalmittel gegen die Ratten verkauft. Zwei „Kämpel" (Kämme), womit er und der heilige Conrad sich die Haare vor der heiligen Messe zu „strellen" pflegten, wurden „als Mittel für den verdrießlichen Schwindel, Haupt- und Ohrenweh" angepriesen. —

Anderwärts ging der Aberglaube so weit, daß sich Viele den Kehricht aus dem Kloster holten, um sich damit, als Stärkungsmittel, die Augen zu reiben.

die Weltgeistlichen die wahren und besseren Diener der Religion; sie, die selbst in der katholischen Kirche, ungeachtet der bestehenden Disciplinarvorschrift des Cölibats, doch niemals dem wirklichen Leben und der Welt so entfremdet wurden, wie die Ordensleute; sie, welche so oft wegen Uebergriffen der Letzteren mit Recht zu klagen hatten. — „Die Klöster befördern die Wohlthätigkeit." — Und doch wissen wir, daß, wenn sie einen kleinen Theil dessen, was sie meistens selbst erbettelt oder gar auf noch schlimmere Weise erlangt hatten, in der Gestalt von — Bettelsuppen wieder ausgaben, sie zunächst nur die Faulheit beförderten. — „Sie tragen zur Verbreitung des Unterrichts bei." — Dagegen aber zeigt die Erfahrung, daß man die Volksmassen nie unwissender und roher traf, als damals, da den Klöstern der ganze Unterricht, die ganze Erziehung der Nationen hingegeben war. Eine der schwersten Anklagen des Mönchthums wird der furchtbare Zustand allgemeiner Unwissenheit und Rohheit unter sämmtlichen Ständen zur Zeit der höchsten Blüthe der Klöster immer bleiben; und am Wenigsten vermögen derartige Anstalten jetzt, neben einem freien Lehrstande, würdig aufzutreten; sie können für das Kloster, nicht für das Leben vorbereiten. — „Sie bilden eine Zufluchtsstätte für des Lebens überdrüssige Leute, auch für reumüthige Sünder, die zumal als barmherzige Brüder und Schwestern ihre begangenen Fehler wieder austilgen können." — Was den letzten Punct betrifft, so hat man oft genug schon gesehen, daß gerade in den Klöstern die Sittenlosigkeit am Aergsten herrschte. Wir haben oben bereits angeführt, wie sich das 6. und 7. allgemeine Concilium in vergeblichen Verboten des Zusammenseins beider Geschlechter erschöpfte; Jedermann hat auch schon von skandalösen Klostergeschichten aus der folgenden Zeit gehört; und erwiesen ist es, wie namentlich in Portugal manche Klöster den Königen im eigentlichen Sinne als Harems dienten, andere aber als Oerter, in welche die Adelichen die ihren Söhnen vor förmlicher Verheirathung gekauften Sklavinnen und Maitressen, bei der nachfolgenden standesmäßigen Vermählung, zu stecken pflegten. Doch abgesehen davon, zeigt die Erfahrung überdies vielfach, daß gerade in diesen für reumüthige Sünder bestimmten Anstalten die Liederlichkeit eine Assecuranzstätte erblickte; daß Manche, welche im Hinblicke auf die furchtbaren Folgen der Ausschweifungen und des Lasters vor dem moralischen Verderben noch zurückgeschreckt sein möchten, sich ihm um so unbedenklicher hingaben, als sie gewiß sein durften, beim Eintritte der schlimmsten Fälle hier eine sichere Aufnahme zu finden. — Allein auch zugegeben, daß einzelne Orden in manchen Fällen für Krankenpflege etwas leisten mögen, so wie auch, daß Klöster für Personen, die des Lebens müde sind, Zufluchtsstätten sein könnten — so muß man billig fragen: warum alsdann die Aufnahme von der Leistung von Gelübden abhängig gemacht werde, welche die ganze Existenz vernichten, jeden Rücktritt für alle Zukunft unmöglich machen? Die Ursache des angeblichen Lebensüberdrusses kann wider Vermuthen bald wieder aufhören,

sonach eben so auch die Wirkung. Was momentan vielleicht eine Wohlthat gewesen sein mag, wird nun aber für das ganze Leben zur peinigenden Qual. Um den blos möglichen Unannehmlichkeiten des Lebens zu entgehen, muß man für alle Zukunft sämmtlicher Annehmlichkeiten desselben von vorn herein entsagen. Das Heilmittel, gleich viel, ob vom Standpuncte des Einzelnen oder der Gesammtheit aus betrachtet, ist unendlich ärger, als das Uebel je werden könnte; der gewisse Nachtheil überwiegt weitaus den blos etwa möglichen Vortheil.

Sage man nur nicht, daß durch einzelne Beschränkungen in dem Klosterwesen alle Uebel desselben beseitigt werden könnten. Die Ursache der argen Erscheinungen ist nirgends anders, als in der Grundlage des Institutes selbst aufzusuchen. Die Wirkung wird immer dieselbe sein, so lange die Ursache bleibt. Darum haben alle versuchten Reformationen der Klostereinrichtungen nie etwas gefruchtet; ungeachtet aller unternommenen „Verbesserungen" hörten wir immer wieder (und zwar bezüglich aller Klöster, von denen wir nähere Kenntniß besitzen) über „Verfall" der Zucht, Ordnung und Sitte, über Laster und Ausschweifungen aller Art klagen. Wir sind aber wohl berechtigt, die Erscheinungen, welche bei jeder einzelnen dieser Anstalten hervortraten, als natürliche Folge der ihnen sämmtlich gemeinsamen Grundlage zu betrachten. — Nicht einzelne Abänderungen und Beschränkungen, sondern vielmehr diese ganze Grundlage müßte darum aufgegeben, auf die drei Gelübde müßte verzichtet, eine lebenslängliche Fortsetzung derselben dürfte gar nicht gefordert werden; — mit einem Worte, die Klöster müßten aufhören, nach den bisherigen Begriffen Klöster zu sein, wenn die verderblichen Folgen derselben nicht mehr zum Vorscheine kommen, wesentlich wohlthätig wirkende möglich werden sollten.

§. 4. Das Recht des Staates, die Klöster aufzuheben. — Sobald man erkannt hat, daß die Klöster nicht nur eine den Fundamentalzwecken des vernunftgemäß organisirten Staates offenbar widerstrebende, sondern selbst eine unverkennbar naturwidrige Grundlage besitzen, kann dieser, der Staat, nun und nimmermehr verpflichtet sein, solche gemeinschädliche Institute fortbestehen zu lassen; er hat das Recht, sie aufzuheben, und die Pflichten, welche ihm gegen die Gesammtheit seiner Angehörigen obliegen, gebieten ihm sogar, dieses zu thun. Nur über Nebenpuncte, über die Art des Verfahrens, über die bereits begründeten rechtlichen Ansprüche an diese Anstalten, zumal von Seiten ihrer Angehörigen rc., können wesentliche Bedenken und Anstände sich erheben.

Vorerst ist es billig, daß, so weit es ohne Verletzung des Hauptzweckes geschehen kann, mit möglichster Schonung, zumal gegen die einzelnen Religiosen, bei der Klosteraufhebung verfahren werde. Man soll sie nicht vorsätzlich dem Elende, dem Hohn und Spotte Preis geben,

denn ihr klösterliches Verhältniß ward unter dem Schirme der Gesetze, wenn auch entschieden übler Gesetze, begründet.

Daraus folgt aber auch ferner der wohlbegründete Rechtsanspruch der Angehörigen aufgehobener Klöster, entweder auf Rückerstattung ihres in den Convent eingebrachten Vermögens, oder aber — was im Allgemeinen das Vorzuziehende — auf Gewährung einer mäßigen Pension für die ganze noch übrige Lebensdauer, so ferne anders dem Ausgetretenen nicht eine entsprechende Stelle als Weltgeistlicher, als Lehrer oder dergleichen verliehen werden kann und von ihm freiwillig angenommen wird.

Im Uebrigen treten die Religiosen in alle gewöhnlichen Rechte und Pflichten der Staatsbürger zurück. Es muß ihnen eben darum natürlich unbenommen sein, wenn sie wollen, arm zu bleiben und sich nicht zu verehelichen. Dagegen muß mindestens die äußere Verpflichtung hierzu, so wie der einem fremden Klosteroberen zu leistende Gehorsam unbedingt aufhören. Der Staat muß die Ehe des Exreligiosen nicht nur zulassen, sondern vorkommenden Falles auch nachdrücklich beschützen, und am Allerwenigsten darf er dulden, daß die absurde Fiction vom moralischen Tode des Mönchs und der Nonne, wonach sie nicht erben können ꝛc., fortdauere.

Was nun die Klostergüter anbelangt, so müssen dieselben eine veränderte Bestimmung erhalten, nachdem die Institute, denen sie zugewendet waren, zu existiren aufhörten. Es läßt sich nun nicht wohl rechtfertigen, wenn der Staat dieses Vermögen kurzweg unbedingt an sich reißt. Allerdings erscheint es als herrenloses Gut, an welches er nach den allgemein gültigen Grundsätzen den alleinigen Anspruch hat. Dagegen erscheint es aber durch die Billigkeit geboten, daß er dieses Vermögen den seiner ursprünglichen Bestimmung zunächst liegenden, unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Zwecken möglichst zuwende; vor Allem den Bildungs-, in manchen Fällen auch den Wohlthätigkeitsanstalten und, wo diese dessen bedürfen, den zu gering dotirten gewöhnlichen Pfarreien. Auf solche Weise läßt sich zudem allein jener Verschwendung im Staatshaushalte vorbeugen, die — mit bleibenden Nachwehen — überall einzureißen droht, wo die Staatscassen auf einmal jene mitunter ungeheuren Summen des Vermögens der Klöster zur unbedingten Verfügung erhalten. Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß sehr oft politische Verhältnisse selbst die augenscheinlichste Verschleuderung solcher Güter dringend rathsam machen, nicht nur um dem Nationalwohlstande an sich aufzuhelfen und desto entschiedenere Anhänger für eine von Außen bedrohte neue Ordnung der Staatseinrichtungen zu bekommen (wie in der französischen Revolution), sondern ganz besonders auch darum, damit eine Wiederherstellung des veralteten und gestürzten Zustandes der Dinge desto unmöglicher werde. Ohnehin walten unter solchen Verhältnissen stets auch große Finanzverlegenheiten vor, die sich gebieterisch geltend machen, und

zur Abweichung von derjenigen Regel nöthigen, die wir sonst, als der Billigkeit am Angemessensten, aufstellen möchten.

Wir stehen gar nicht an, offen auszusprechen, wie wir überzeugt sind, daß das Klosterwesen auf die Dauer nirgendsmehr bestehen könne. Das Mönchthum hat sich längst überlebt, und keine künstlichen Mittel werden im Stande sein, ihm seine verlorene Stärke und Macht, seinen ehemaligen Einfluß, wie seinen Glanz je auf's Neue zu verschaffen. Zwar sahen wir seit einem Decennium in einem Staate, in Baiern, gegen hundert Klöster wieder erstehen. Im nämlichen Zeitraume aber sind in Spanien, Portugal, Posen; Polen, Rußland und in anderen Staaten vierzig bis fünfzigmal mehr (4 bis 5000) aufgehoben worden. Und selbst in Baiern vermögen die Klöster nicht mehr, weder ihre früheren Reichthümer, noch ihr früheres Ansehen zu erlangen, und zudem ist es augenscheinlich, daß ein Land, vom Umfange des genannten, sich den allgemeinen Verhältnissen und Einwirkungen des Geistes der Zeit auf die Dauer weder wird entziehen wollen, noch solches durchzuführen wird im Stande sein.

Friedr. Kolb.

Klüber (Johann Ludwig) war geboren am 10. November 1762 in Thann bei Fulda. Nach beendigten rechtswissenschaftlichen Studien auf den Universitäten zu Erlangen, Gießen und Leipzig von 1780 bis 1783 promovirte er am 15. April 1785 in Erlangen als Doctor der Rechte. Auch fällt in diese Zeit sein erstes Auftreten als Schriftsteller. Außer zwei Dissertationen „de Arimannia“, gab er einen „Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen“ in Druck, und begann, ebenfalls 1785, seine „kleine juristische Bibliothek“, welche bis 1794 in 26 Stücken erschien. 1786 wurde Klüber außerordentlicher und 1787 ordentlicher Professor der Rechte in Erlangen. Auf dem Frankfurter Kaiserwahl- und Krönungsconvente von 1790 diente er, drei Monate lang, seinem Landesfürsten, dem Markgrafen von Ansbach und Bayreuth, zu Berichterstattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kaiserliche Wahlcapitulation. Pütter in Göttingen hatte ihn kurz vorher der hannöverischen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. 1792 fügte Klüber zu seinen schon erworbenen akademischen Würden noch die eines Magisters der Philosophie. Mit Ansbach und Bayreuth 1791 unter preußischen Scepter gekommen, ward er 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinetsminister von Hardenberg der Fortsetzung des Baseler Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedenscongresse beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinetsministerium den Geheimenrath v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den beiden Cabinetsministern eingetretenen Mißstimmung, dem von ihm selbst gleich Anfangs erklärten Wunsche gemäß, freigelassen ward. Gleichfalls 1795 hatte Klüber's Beförderung zum königlich preußischen Hofrathe Statt gefunden. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landesministerium zu Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Früh-

jahre 1796 etliche Monate lang den Ministerialconferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbesprochenen brandenburgischen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag, sich mit ihrem Gebiete der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers von Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats-Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 1796, ein Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalte zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabinet dessen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Zwischen diesen mehr praktischen Arbeiten war Klüber der Theorie und seiner akademisch-literarischen Stellung keineswegs untreu geworden. Außer einigen Dissertationen und Programmen hatte er de la Curne de Sainte-Palaye's „Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung" mit Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben (1786 — 1791), zu Pütter's „Literatur des deutschen Staatsrechtes" den vierten Theil geliefert (1791), und „Acten zum Gebrauche seines praktischen Collegiums" herausgegeben (1791). Es ist interessant, daß die damals politisch so sehr angeregte und polemisch nicht selten übersprudelnde Zeit auch den sonst so historischen Klüber in ihre Kreise zog. Von ihm erschienen nämlich 1792 „die Polytalpen", eine Satyre auf das Ahnenwesen, und in Regensburg nachgedruckt. Gentz füllte damit einen ganzen Comitialbericht. Noch positiver durch Zeitereignisse veranlaßt war Klüber's Schrift: „Das neue Licht, oder Rastadter Friedenscongreßaussichten" (1798). 1803 erschienen: seine „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechtes" und seine Schrift „über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wapenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten"; 1804 seine Abhandlung „das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, im Verhältnisse zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säcularisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremdem Gebiete zugestanden" und, ebenfalls 1804, sein „Compendium der Mnemonik oder Erinnerungswissenschaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts u. s. w."

Im Herbste 1804 folgte Klüber einem Rufe des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden als geheimer Referendar, bei dessen Person, und als Lehrer des Kurprinzen in den Staatswissenschaften, den er 1806 zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof begleitete, nach Carlsruhe. Auch kehrte er in die nämliche Stadt, so wie in die nämliche dienstliche Stellung, 1808 als Staats- und Cabinetsrath zurück, nachdem er von 1807 an, neben seinem geheimen Referendariate, noch die Stelle eines ersten ordentlichen Professors der Rechte auf der Universität in Heidelberg bekleidet gehabt hatte. Auch in diesen neuen Stellungen nahm Klüber fortgesetzten lebhaften Antheil an allen Evolutionen der Zeit, zumeist den staatsrechtlichen. Die Mne-

monik commentirte er fortgesetzt historisch (1805), beschrieb „Baden bei Rastadt“ (1807, n. A. 1811), „die Sternwarte zu Mannheim“ (1811), deren Curator er war, gab ein „Staatsrecht des Rheinbundes“ (1808) heraus, ein „Lehrbuch der Referirkunst“ (1808), ein „Lehrbuch der Kryptographik“ (1809) und eine Abhandlung über „das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte“ (1811). — Badische diplomatische Sendungen erhielt Klüber 1805 an die Höfe von München, Darmstadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg.

Mit Urlaub wohnte Klüber 1814 und 1815 dem Wiener Congresse als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzoge Karl von Baden für Geschäfte und Umgang vielfach dienend. Außerdem hatte er Gelegenheit, Vieles zu beobachten, zu besprechen, zu berathen und zu sammeln. Als er zu Anfange 1815 sich in dem Besitze eines ansehnlichen, blos für seinen Privatgebrauch angelegten Vorraths von Papieren der bezeichneten Art sah, wurde er zu dem Entschlusse, die Verhandlungen des Wiener Congresses zusammenzubringen, durch die Erwägung geführt, daß schwerlich ein Privatmann so viele und so wenig mangelhafte Mittheilungen dem Publicum vorzulegen im Stande sein, und wohl kein Hof je eine gedruckte Sammlung der Congreßacten veranstalten werde, zumal da keiner, der Wiener Hof ausgenommen, im Besitze so vieler Urkunden sei, als er. So entstand die für die Geschichte eines denkwürdigen Zeitabschnittes hochwichtige und reichhaltige Sammlung: „Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815“, wovon noch in den letzten Monaten der Versammlung die ersten drei Hefte (1815) erschienen. Klüber's Bestreben bei der Herausgabe der Actenstücke war darauf gerichtet, einen richtigen Text zu liefern, und zu diesem Zwecke wurden mehrere Abschriften sorgfältig verglichen. Als die Sammlung mit dem achten Bande (1819) schloß, gab er die Versicherung, daß sie nicht ein Actenstück enthalte, das seine Amtsverhältnisse ihm verschafft hätten, keines, das nicht auf redlichem Wege in seinen Besitz gekommen, nichts, wodurch er Vertrauen getäuscht oder eine Amtspflicht blos gestellt, aber auch nicht eine Urkunde, die irgend ein Hof ihm zur Bekanntmachung mitgetheilt hätte, obgleich ihm von hochgestellten Staatsmännern die Mittheilung fehlender Actenstücke, namentlich derjenigen, die zu den Verhandlungen über die polnisch-sächsische Frage gehören, war versprochen worden *). Von den beiden wichtigsten Actenstücken, dem

*) Im Jahre 1835 erschien noch ein neunter (Supplement-) Band mit Register. Klüber bezeichnete dabei in der Vorrede mehrere Actenstücke, welche in diesem neunten Bande enthalten und „aus dem Staatsarchive einer von den auf dem Congresse versammelt gewesenen Großmächte“ ihm mitgetheilt worden seien. Ungeachtet dieses Fleißes und dieses Glückes mußte Klüber doch noch eine große Anzahl Actenstücke vermissen, die er auch gerne publicirt hätte, und um deren Mittheilung er nun in 23 Nummern „Gönner und Geschichtsfreunde“ bat.

„Acte final du congrès de Vienne“ und der deutschen Bundesacte veranstaltete er einen besonderen Abdruck (2. Auflage, 1818), der sowohl durch kritische Berichtigung des Textes, als durch eigene Zugaben vor dem in den „Acten“ befindlichen Abdrucke sich auszeichnet und durch Nachweisung der Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen der Bundesacte für die Entstehungsgeschichte derselben wichtig ist. In der „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses“ (3 Abtheilungen, 1816), gab er eine Geschichte des Ganges der Verhandlungen und mehrere Abhandlungen und Berichte über einzelne, die deutschen Angelegenheiten betreffende Gegenstände. Durch seine vielfältigen Erfahrungen und als Augenzeuge der Entstehung des neuen Föderativsystems war Klüber vor Anderen berufen, das Bundesstaatsrecht systematisch darzustellen, wie es sein „öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten“ (1817) gethan hat. War bisher schon Klüber, der Publicist, immer mit Verehrung genannt worden, so bildete diese neue Arbeit wahrhaft den Focus seiner verdienstlichen Bestrebungen. Es galt, die Geschichte mit der Vernunft zu vermitteln, und Fürsten= wie Volksrecht auf die eine, nothwendige Basis der Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit zu bringen. Klüber lös'te diese Aufgabe mit Wahrung des geschichtlich Begründeten (also auch mit Wahrung dessen, was durch die Freiheitskriege von 1813 bis 1815 auf dem Felde des deutschen Staatsrechtes in Trieb und Blüthe gesetzt worden war), mit Pietät und mit Freisinn. Gute Anordnung, gründliche Erörterung und große Gelehrsamkeit standen ihm dabei fördernd zur Seite. An dieses Werk schloß sich Klüber's „Quellensammlung für das öffentliche Recht des deutschen Bundes“ (3. Auflage, 1830), während er zugleich das europäische Völkerrecht in seinem „Droit des gens moderne de l'Europe“ (2 Bde. 1819, deutsch 1821) bearbeitete *).

Schon vor dem Wiener Congresse war Klüber von russischer Seite veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische und politische Darstellung der Lage Deutschlands und seine Ideen über eine neue Gestaltung dieses Staatensystems vorzulegen. Dem Kaiser diente sie auf dem Congresse; er richtete mehrmals Fragen an den Verfasser, beauftragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwerfung eines Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congresse wünschte gegen ihn der Staatscanzler, Fürst Hardenberg, seinen Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher Kaiser Alexander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers erklärte Absicht war, daß Klüber, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar

*) An der Vollendung einer dritten Auflage, wieder in französischer Sprache, wurde Klüber durch den Tod verhindert. (1822 war dieses Werk von Clonares in's Neugriechische, und 1828 von Lyslow zu Moskau in's Russische übersetzt worden. Dabei ward die französische Uebersetzung zu Paris nachgedruckt 1831 von Aillaud und zu Rio Janeiro.)

als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienste bereit sein und zugleich eine Pflanzschule für angehende Diplomaten gründen sollte. Der Antrag ward bestimmt wiederholt bei Klüber's Anwesenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste der Kaiserin Katharina zu treten, war schon am Schlusse seiner akademischen Studien zu Leipzig Klüber's fester Vorsatz gewesen, dessen Ausführung der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch Fürst Hardenberg, alter Gönner und Freund, seine Anträge mündlich zu Berlin und schriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte Klüber seine Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von seinem Souverän werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete es, diese zu erlangen, besonders da ihm die Finanzministerstelle von dem Großherzoge angetragen ward, die er aber unter den damaligen Verhältnissen abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen und von dem Fürsten Hardenberg, dem er solches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er sich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn habe, verstand er sich, nach einer Unterhandlung von sechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zur einstweiligen Annahme der zwiefachen Stelle eines Raths oberster Classe bei dem Staatscanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (1817). Es ward verabredet, daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszustand der preußischen Standesherren in den Provinzen Westphalen und am Rhein, daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs königlichen Regierungen als Immediatcommissär führen solle. Drei Jahre (in welchen er auch dem Staatscanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte) und große Mühe kostete diese eben so wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Berlin allseitige Zufriedenheit bezeugt ward. Da die von Klüber gewünschte Stellung außerhalb Berlins noch einem Verzuge ausgesetzt war, so erhielt er, nach vierzehnmonatlichem Aufenthalte daselbst, den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelös'ten Großherzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen.

Während dieser schwierigen Verhandlungen (1822) kam die in Grundsätzen unveränderte zweite Auflage von Klüber's „öffentlichem Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten" in's Publicum. „Kaum erschienen", sagt Klüber selbst davon in der Vorrede zur dritten Auflage desselben (S. VII. — X., vom 13. April 1831 datirt), „ward diese zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden insgeheim wider beide gerichtet. — Offene und directe Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der, wiewohl ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation

am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus, unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff, mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zum Grunde zu legen. Aus demselben schriftliche Auszüge für den Lehrbegriff zu machen und Stellen den Zuhörern wörtlich in die Feder zu dictiren, war nicht zu verhindern. — Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlicher, als auch publicistisch-literärischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidungsgründen auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepuncten hier vorläufig nur zwei, zur Probe. — Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz (§. 67) angerechnet, daß für Lücken in dem positiven Staatsrechte das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hülfsquelle sei. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast allen seinen Vorgängern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des öffentlichen Rechtes. Hatte er doch ausdrücklich vor „„Mißbrauch und verkehrter Anwendung““ gewarnt. — Hauptvergehen sollte sein, daß der Verfasser „„kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unverhohlen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes bekanntlich, unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, diesen in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde liegenden demokratischen Principien entgegenzuwirken.““ — Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preußischen Staatsbeamten der höchsten Classe, welche auf dem Wiener Congresse, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativsystems in allen deutschen Bundesstaaten, mit allbemerktem Eifer und gewichtiger praktisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen war und konnte. — Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der preußischen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn, nach mehrfachen Anträgen seit 1814, im Jahre 1817 in ihren Dienst angelegentlich zurückrief. Seine „„Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses““, und die erste Auflage des gegenwärtigen Buchs lagen vor ihren Augen; er selbst hatte beide dem obersten Staatsbeamten, dem Staatscanzler, mitgetheilt, nicht ohne die Absicht, über seine staatsrechtlichen Grundsätze nicht in Zweifel zu lassen. Damals ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben; Mückenstiche der Burschenschaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beschlüsse ward nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttausende von Unschuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politischen Inderdict belegen zu sollen. — Die Anklagen und Anschuldigungen wider den Ver-

fasser des öffentlichen Rechtes bestanden. Sie wurden ämsig beachtet, verbreitet, bearbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten sie zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäßig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte zu einem anderen Resultate führen können. Gewiß wäre dadurch der Mißrechnung, auf entschiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer Besoldung von 5000 Thalern, vorgebeugt worden. — Trotz der Härte des Ministerialbescheides, ward darin gleichwohl das angeblich Verschuldete nur der Verkehrtheit der publicistischen Urtheilskraft des Verdammten zur Last gelegt. „„Wer ihn kenne,““ ward gesagt, „„werde sich keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der Darstellung seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeugung zu Werke gegangen sei;““ aber die Nichtkenner müßten darin (in der Mangelhaftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Absicht „„zu erkennen glauben.““ — Zweierlei scheint hier, Ernst vorausgesetzt, völlig klar: ein auffallender Mangel der Vernunfterkenntniß bei dem Verfasser — entweder des Bescheides, oder des Buches; dann, daß den Letzten die geheime Polizei wenigstens nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch dem Verstandesschwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn solche Verfahrungsweise und ein so schonungsloses Urtheil? — Wenige Wochen nach Erscheinung der zweiten Auflage hatten zwei Augen sich geschlossen; der Staatscanzler, Fürst Hardenberg, 33 Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geselliger Berührung mit dem Verfasser, sein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Congresses von Verona gestorben, zu Genua am 26 November 1822. Anderen, von anderer Denk- und Handlungsweise, waren die Schranken geöffnet. Auffallend fühlbar ward sofort die wider ihn nun wirksam gewordene Mißstimmung in schwierigen und verwickelten Commissionsgeschäften, die ihm zu Frankfurt a. M. oblagen; sie wurden ihm möglichst verleidet. — Mißbilligende Einflüsterungen und Anregungen von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem wohl aus noch anderen Ursachen ein publicistischer Todschlag solcher Art willkommen sein mochte, könnten, sollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Gesprochen ward davon, sehr glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte ist, über solche Bestrebungen Brief und Siegel zu geben. — Ein Jahr nach jenem Todesfalle sendete Herr Graf Bernstorff das oben erwähnte verdammende Ministerialurtheil dem Verfasser nach Frankfurt a. M. — Unfähig, einem solchen Strafurtheil sich zu unterwerfen, bat er, unter der sichern Voraussetzung, daß solches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringsten Verzug um Dienstentlassung, die, auf wiederholte Bitte, vier Monate später erfolgte.“

Seit dieser Zeit lebte Klüber beinahe unausgesetzt als Privatmann in Frankfurt a. M. Nach jener Erfahrung und nach so langer Dienstzeit und Mühewaltung für das otium cum dignitate gestimmt, lehnte

er mehrere Anträge, in und außer Deutschland, einen zu einem der höchsten Staatsämter, dankbar ab. Ein ansehnliches Vermögen und der einfache Genuß desselben machten Klübern doppelt unabhängig. Immer noch sammelte und arbeitete er; immer noch, nach allen Seiten hin, war er dienstfertig mit seiner reichen Kenntniß und mit seinem Rathe. So hatte er, noch activ, ein „Staatsarchiv des deutschen Bundes" in 2 Bänden (1816—1817) im Druck herausgegeben und dazwischen mit dem Ursprunge und der verschiedenartigen Verwandtschaft der europäischen Sprachen u. s. w. (1818), mit einer Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen (1819) und der neuesten Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten (1822), literärisch sich beschäftigt. Seit seiner Rückkehr in den Privatstand schrieb Klüber: „Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande" (1829); „Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, 2 Bde. (1830—1834)*); besonderes Aufsehen machte seine Schrift: „Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seiner Urtheile im Rechtsprechen" (1832), worin er den Grundsatz einer königl. preußischen Verordnung von 1823, welche das Recht der Entscheidung aller Streitfragen über den Sinn, die Anwendbarkeit und Gültigkeit von Staatsverträgen dem Richteramte entzog und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zueignete, mit Freimüthigkeit prüfte. 1833 erschien Klüber's „Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes"; 1834 das „genealogische Staatshandbuch," 66. Jahrg., 2. Abth.; 1835 seine pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto". Aus Klüber's literärischem Nachlasse gab sein vieljähriger Freund, der Dr. J. Mülhens in Frankfurt a. M., heraus (1838): „Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach."

Verschiedene gelehrte Gesellschaften nahmen Klübern unter ihre Mitglieder auf; im Januar 1834 — einstimmig — das königliche Institut von Frankreich als correspondirendes Mitglied in der Classe der Moral und politischen Wissenschaften, deren Sitzungen Klüber 1834 etliche Monate hindurch beiwohnte. Bald nachher erhielt er den Orden der Ehrenlegion. Schon vorher war er mit mehreren Orden geziert gewesen, oder — richtiger — hatte er mehreren Orden die Zierde seines Namens und seines ausgezeichneten publicistischen Rufes verliehen. 1835 feierte Klüber sein 50jähriges juristisches Doctorjubiläum. Bei dieser Gelegenheit sandte ihm die Erlanger Juristenfacultät ein erneuer-

*) Klüber's Spott über Ahnen (vergl. oben) scheint noch nachgewirkt zu haben in seiner Abhandlung über Ebenbürtigkeit und Mißheirathen (Bd. 1 der Abhandlungen und Beobachtungen rc.).

tes Doctordiplom und der akademische Senat einen schriftlichen Glückwunsch. Die Widmung des Diploms lautete: „Juris publici inter nostrates facile principi, Almae nostrae decori quondam atque ornamento, Viro summis laudibus venerando.“

Der Wunsch der Facultät: der verdienstvolle Greis möge in kräftigem, fortwährend Früchte tragendem Alter seiner gelungenen Strebungen Lohn noch lange im Ueberflusse genießen, ging nicht in dem von der Wunschspenderin beabsichtigten Maße in Erfüllung. Klüber's persönliche große Ruhe und Gelassenheit, seine Amönität (Liebenswürdigkeit) im Umgange, seine freundliche Bereitwilligkeit, wissenschaftlich zu rathen, sein mit den Jahren und Erfahrungen immer mehr ausgebildeter und fester gewordener constitutioneller Freiheitssinn und seine ganz feste Hoffnung auf politisches Besserwerden*), hätten wohl ein noch längeres Leben vermitteln sollen oder können. Doch, nach kurzer Krankheit, starb Klüber am 16. Februar 1839 frühmorgens um 1 Uhr, im höchsten Grade ruhig und sanft, in Frankfurt a. M.

Nur eine Stimme der Anerkennung begleitete in den öffentlichen Blättern (abgesehen von deren sonstiger politischer Färbung) die Todesnachricht Klüber's. „Immer lichter werden," klagte die Frankfurter Oberpostamtszeitung, „die Reihen der Männer von altem Schrot und Korn, der Gelehrten von rastlosem Fleiß, der Staatsmänner, die mitgelebt und mitgewirkt haben in der großen Weltkrisis, deren Ausgang noch heute kein sterbliches Auge erspäht. — Johann Ludwig Klüber ist gestorben, dessen Wahlspruch war: Vitam impendere vero! Ja, die erkannte Wahrheit galt ihm als des Lebens höchster Preis; ihr blieb er treu bis zum Moment, der ihn scheiden sah. Wie viel Wissen, wie viel Geist, wie viel redliches Wollen, geht mit ihm aus der Welt!" — Die „Allgemeine Zeitung," indem sie diese achtungsvollen und achtbaren Klagen in ihren Spalten wiedergab, setzte hinzu, daß „sie in dem Verstorbenen eine lange Reihe von Jahren hindurch einen ihrer allergeschätztesten Mitarbeiter und Gönner verehren durfte." Aehnlich der „Deutsche Courier." Auch lieferte derselbe eine ansprechende Parallele, „Klüber und Börne" überschrieben, trotz der Gegensätze in Beiden, zu Beider Ehre. Von Klüber hieß es da: „Zu den Füßen des Meisters saßen wir Männer des jüngeren Geschlechtes und lernten aus seinen Werken, wie die Geschichte des öffentlichen Rechtes Schild und Schirm ist der gesetzlichen Freiheit und der staatlichen Ordnung; durch seine tiefe Gelehrsamkeit, seinen klaren Geist wurden wir belehrt, daß auch auf historischem Wege Freisinn und Humanität breite Straße finden, gesichert durch die unabweisliche Forderung des Rechtszustandes, gestärkt durch die Kraft heimischer Institutionen. Klüber zeigte uns, wie die Gegenwart aus der Vergangenheit sich entwickelt,

*) Um die Zeit, da die öffentlichen Verhältnisse von Deutschland sich trübten (1832 oder später), schrieb Klüber in jenem Sinne an Jaup in Darmstadt: Durate et rebus vosmet servate secundis!

damit wir daraus lernen könnten, der Zukunft die Hand zu bieten, mit Kenntniß und Einsicht. — Klüber hatte ein wichtiges Stück Weltgeschichte mitgelebt, hatte es aufgefaßt und verzeichnet im klaren Sinne, und schien in seiner einfachen Weise, in seiner edeln Gemüthsruhe die geheimen Anfeindungen, denen er ausgesetzt war, als ganz natürliche Ereignisse des Lebens zu betrachten, als einen Abschnitt seiner Specialhistorie, nur geeignet für die Mußestunden seiner Freunde. — Klüber, voll freundlichen Ernstes, mittheilend und belehrend, ein Weltmann nach dem alten Style, doch voll guter Ideen der vermittelnden Neuzeit. — Klüber, auch dem Fremden vertrauensvoll entgegenkommend, öffnete Jedem, der daraus schöpfen wollte, den reichen Schatz seiner Erfahrungen und seiner Kenntnisse. — Klüber fühlte wohlverdiente Selbstbefriedigung in der allgemeinen Verehrung seiner Zeitgenossen. — Klüber's Wirksamkeit war minder strahlend, aber nachhaltiger und deutscher. — Klüber war ein Weiser, wie die Alten ihn dargestellt." — „Klüber, der freundliche und wohlwollende Mann," so sagten die „literarischen und kritischen Blätter der (Hamburger) Börsenhalle" von dem Dahingegangenen, „war doch, als Mitglied des badischen Ministeriums, sehr gegen Martin, den in freiem Sinne damals zu Heidelberg wirkenden Professor. Aber, unter veränderten Verhältnissen, ging Klüber aus der Rolle des Hammers in die des Amboßes über, und, wie er damals mit Kraft gewaltet hatte, so that er es jetzt mit Würde. — Wissenschaftlich inmitten der Parteien stehend, würdigte ihn jede nach seinem Verdienste, und so sehr er sich der liberalen Interessen, namentlich der Sache der Preßfreiheit, mit Hand und Mund günstig zeigte, so theilte doch auch dieselbe Hand und derselbe Mund, historisch gliedernd und ohne die kleinste Untreue an jenen Angelsternen, namentlich seines sinkenden Lebens, Responsa über Successionsfragen und andere positive Dinge an durchlauchtige Häuser mit."

In diesem Mosaik verschiedener Urtheile über Klüber liegt ein Gesammt-Urtheil, welches gerade dadurch, daß es von verschiedenen Seiten zusammengetragen ward, an Kraft gewinnt. Eine ähnliche Mosaik ließe sich auf andere Weise bilden. Aus dem, was Klüber in seinen Schriften und neben oder vor seinen Schriften her in Vorreden gesagt hat, ergäbe sich ein Fonds staatsrechtlicher Kenntniß, Tüchtigkeit und Redlichkeit, und ein herzhaftes Augenaufschlagen, welches keinen Blick eines Dreinschauenden zu scheuen braucht. Proben davon wurden im Verlaufe dieses Aufsatzes mitgetheilt; sie könnten, namentlich auch durch Stellen aus der Vorrede zur ersten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte," bedeutend vermehrt werden. „Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volke nicht minder" (sagte Klüber in der oben erwähnten Vorrede vom 1. Mai 1817, die als Ortsname das bedeutungsvolle: „Geschrieben in Deutschland" trägt) „setzt er (der Verfasser) eine Ehre darein, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel,

zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf anderen Wegen erlangt ward, oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewußt, überzeugt, daß der ächte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester Gemüthskraft nicht weniger ausgerüstet sein müsse, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen." Und am Schlusse seiner Erzählung vom Rücktritte aus königl. preußischen Staatsdienste und der Veranlassung dazu, die von ihm mitgetheilt worden war, als Beitrag „zur Geschichte der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, unserer Zeit, seines Buchs und seiner selbst" (vergl. oben), hatte er jene noch mehr lachenden und verheißenden Farben des Jahres 1817 in ein Grau kräftiger Resignation übersetzt. „Es gibt ernste Augenblicke, in welchen der Mensch starkmüthig sich erheben muß über die gewöhnlichen Rücksichten des Lebens. Dem ungehört Verurtheilten kostete es, unter den gegebenen Umständen, nicht die mindeste Ueberwindung, einem Amte, Titel und Gehalte rühmlich zu entsagen, die er unrühmlich nur hätte behalten können. Ruhig, in seinem gekränkten Recht, durch das Bewußtsein der Schuldlosigkeit, schied er von dem Staate und dessen Dienste: darum nicht minder dankbar für alles Gute, was ihm darin, besonders durch die Gnade des allverehrten Monarchen, zu Theil geworden war."

So der Schluß der Vorrede zur dritten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte." Es war sein letztes Wort in der Vorhalle zu diesem ehrwürdigen Tempel, welcher seinen Erbauer auf lange überleben wird. Die vierte Auflage sollte nicht mehr aus s e i n e n Händen hervorgehen.

Klüber's Schriften in deutscher, lateinischer und französischer Sprache (deren, mit und ohne seinen Namen, über siebenzig erschienen sein mögen) sind verzeichnet in Meusel's „gelehrtem Deutschland," insbesondere dessen 14. und 18. Bande (das gelehrte Deutschland im 19. Jahrhundert, 2. und 6. Band, 1810 und 1821) und im „neuen Nekrolog der Deutschen," 15. Jahrgang, 1837, 1. Theil. Weimar 1839. Als „gewiß" hatte Hofrath Berly in dem oben erwähnten Artikel der „Oberpostamtszeitung" bezeichnet, daß Klüber noch Handschriftliches hinterlassen, was den Nachkommen manche dunkle Partie der Zeitgeschichte aufhellen dürfte, und Klüber selbst verkündet uns in seiner mehrerwähnten Vorrede zur dritten Auflage seines „Oeffentlichen Rechts"*) eine a u s f ü h r l i c h e r e, schon seit 1825 druckfertige Darstellung seines Dienstrücktritts. Möge uns diese, so wie jenes, nicht vorenthalten bleiben! K a r l B u c h n e r.

K l u g h e i t, s. S t a a t s k l u g h e i t.

K ö n i g, s. T i t u l a t u r.

---

*) Auch in der Vorrede zum neunten Bande seiner Acten des Wiener Congresses (1835) S. IX. mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Rechtfertigung".

Kopfsteuer; Personalsteuer; Classensteuer. — Der Name der Kopfsteuer hat einen üblen Klang. Er führt einigermaßen die Idee der *Leibeigenschaft*, wenigstens die einer *persönlichen Tributpflichtigkeit* mit sich, welche der Würde des persönlich freien Mannes und Staatsbürgers widerspricht, ihn nämlich einem anmaßlich auch über die *Leiber* der Unterthanen sich erstreckenden *Sachenrecht* oder *Eigenthumsrecht* der Staatsgewalt unterwirft, und eine Art von Loskauf oder periodischer Anerkennung desselben von Seite der Pflichtigen fordert. Auch sehen wir in der That gar häufig — in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart — diese Steuer ganz eigens den etwa im Kriege besiegten oder unterjochten Völkerschaften oder im Schooße derselben Nation den niedrigeren, oder niedergedrückten Volksclassen aufgelegt, wie z. B. die von den Christen in der Türkei, die von den Juden in verschiedenen christlichen Staaten, die von den Bauern und gemeinen Bürgern in Rußland u. s. w. eingeforderte Kopfsteuer, oder auch die ehevor hier und dort bestandenen Hagestolzen=, Ketzer=, Castraten=, Huren= u. s. w. Steuern. Zu solcher in dem angeführten Principe der durch die *Gewalt* auferlegten *persönlichen Tributpflicht* liegenden *Gehässigkeit* der Kopfsteuer gesellt sich dann noch die — von den meisten Schriftstellern behauptete und von der öffentlichen Meinung fast durchgängig angenommene — *Verwerflichkeit* derselben auch als *wirkliche Steuer*, d. h. als eine von den Bürgern oder *Staatsangehörigen, als solchen*, und aus allgemeiner *Bürgerpflicht* zu entrichtende Abgabe betrachtet. Denn — so sagt man — die Kopfsteuer, in so fern sie, was auch die Regel und ihrem Begriffe gemäß ist, von jedem (steuerpflichtigen) Kopfe (sei es Individuum, sei es Familienhaupt, sei es ausnahmlos, sei es beschränkt auf bestimmtes Geschlecht oder Altersjahr u. s. w.) die *gleiche* Abgabe erhebt, demnach auf die Verschiedenheiten und Abstufungen des Vermögens und Einkommens keine Rücksicht nimmt, ist dem sonst für die Besteuerung als oberstes Gesetz anerkannten Principe der *wahren gesellschaftlichen Gleichheit*, d. h. *Verhältnißmäßigkeit* (zum Vermögen oder Einkommen) vollkommen *widerstreitend*, weil nämlich Armen wie Reichen die materiell *gleiche* Last auflegend, daher jene gegenüber von diesen ausnehmend *prägravirend*.

Von der Kopfsteuer als einem den Ueberwundenen oder Unterdrückten aufgelegten *Tribut* oder auch als einem Zins der *Leibeigenschaft* haben wir hier nicht zu reden. Wir betrachten sie blos als *Steuer*, und beurtheilen sie nach den für die Besteuerung überhaupt maßgebenden rechtlichen und politischen Principien. Dabei kommt es nun darauf an, ob man die Steuerpflicht unmittelbar aus der Steuer=*Fähigkeit*, d. h. aus dem *Vermögen* oder *Einkommen*, als solche Fähigkeit darstellend, ableitet und darnach ermißt, oder ob man sie auf die *Theilnahme an den Wohlthaten* des Staatsverbandes und auf das Maß solcher Theil=

nahme gründet. Unsere Ansicht darüber haben wir bereits in dem Artikel „Abgaben" aufgestellt und berufen uns hier darauf. Welcher von beiden Hauptansichten jedoch man beipflichte: so ist jedenfalls klar, daß die Kopfsteuer, wenn sie die einzige oder auch nur eine dem Ertrage nach sehr bedeutende sein sollte, rechtlich wie politisch verwerflich wäre. Sie würde nämlich den Reichen viel zu wenig und den Armen viel zu sehr belasten und zugleich dem Staate weit weniger eintragen, als er nach irgend einem — dem einen oder dem anderen der bezeichneten Principien entsprechenden — Steuersysteme von seinen Angehörigen zu erheben berechtigt und im Stande wäre. Wohl möchte im ganz einfachen Zustande einer Gesellschaft — z. B. von Hirten oder Ackerleuten — sich einige Zeit hindurch ein annähernd gleiches Vermögensmaß unter den Mitgliedern erhalten: aber von den ersten Fortschritten der Civilisation schon ist die Ungleichheit desselben eine unausweichliche Folge, und wäre daher die nach Köpfen (etwa Familienhäuptern) gleich vertheilte Steuer ein schreiendes Unrecht. Den Armen würde weit mehr und den Reichen weit weniger abgefordert, als sie ohne Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes oder Erwerbes zu entrichten fähig sind, und bei verhältnißmäßig geringerem Staatseinkommen würde gleichwohl auf der Masse des Volkes, was Selbsterhaltung sowohl als was Production betrifft, ein schwererer Druck lasten. Dieselbe Rechtsungleichheit, so wie derselbe finanzielle und nationalökonomische Nachtheil erscheint, wenn wir die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins als rechtliche Basis der Besteuerung erkennen. Denn offenbar richtet sich das Maß dieser Theilnahme, wenn nicht ausschließend und ausnahmlos, so doch zum größeren Theile und in der Regel nach dem Maße des Besitzthums und Einkommens; und es widerstreitet demnach eine nach Köpfen gleichmäßig vertheilte Besteuerung allem Recht, wie aller Klugheit; und sie ist, bei dem äußeren Schein der Gleichheit, d. h. bei aller materiellen oder handgreiflichen Gleichheit, der That und innern Wesenheit nach oder formal empörend ungleich.

Solche Ungleichheit — einerseits Härte und anderseits Gunst — kann aber noch gesteigert werden durch die Art der Regulirung der Kopfsteuer. Wird sie auf jedes (zumal männliche) Haupt, welches die Mittel des (ob auch nur dürftigen) Lebensunterhaltes besitzt, und nur auf solche gelegt, so mag — wofern sie überhaupt mäßig ist — der Druck auf die Aermeren erträglich und nur die den Reichen widerfahrende Gunst dabei zu tadeln sein. Wird sie aber auf jedes lebende Haupt, ohne Unterschied nicht nur ob reich oder arm, sondern auch ob unmündig oder großjährig, Mann, Frau oder Kind, gelegt; so geht dadurch dem armen, etwa mit vielen Kindern gesegneten Familienhaupte, verglichen mit dem reichen Cölibatär oder Kinderlosen, eine maßlose Beschwerde zu, und treten noch andere heillose Ungleichheiten, z. B. in Bezug auf Gewerbsgehülfen und Dienstboten, auf Producenten und Consumenten u. s. w., ein, und

wird gar oft die Eintreibung wegen Zahlungsunfähigkeit der Besteuerten ohne Tyrannei ganz unmöglich.

So richtig dieses Alles und so wohlbegründet demnach die Verwerfung der Kopf- oder Personalsteuer als einer einzigen oder Hauptsteuer ist, so verschwinden doch die meisten gegen sie erhobenen Vorwürfe, sobald sie blos als eine neben den das Vermögen oder Einkommen zur Grundlage und zum Maßstabe nehmenden Steuern bestehende und nur mäßige Steuer eingeführt oder forterhalten werden will. Unter den vom Staate zu schützenden Gütern, und für deren Schutz demnach der entsprechende Beitrag von allen desselben sich Erfreuenden mit allem Rechte gefordert wird, befindet sich eines und zwar ein sehr kostbares, welches Arme wie Reiche gleichmäßig besitzen, wofür also auch gleichmäßig zu steuern, billig und recht ist. Solches Gut ist eben der Kopf, d. h. die Person selbst, also Leib und Leben, körperliche Integrität und bürgerliche Ehre, und zwar nicht nur für sich selbst allein, sondern auch für die Jedem angehörigen Familienglieder, nämlich Frau und Kind. Eine — nicht eben dem Werthe solcher Güter, denn dieser ist ganz unschätzbar, wohl aber dem vom Staate für deren Schutz zu machenden Aufwand — entsprechende Besteuerung jedes einzelnen Hauptes läßt also vom Standpuncte des strengen Rechtes gar wohl sich vertheidigen, obgleich Humanität und edlere Politik die Freilassung der ganz Armen fordern mögen, oder vielmehr derselben Zahlungsunfähigkeit solche Freilassung factisch nothwendig mache. Bei einer dieser Idee gemäßen Regulirung und Betragsbestimmung dieser Steuer wird blos noch das Gehässige des Namens übrig bleiben, und dieses gar leicht durch Veränderung desselben in „Personalsteuer" aufzuheben sein.

Es verlieren übrigens alle Declamationen gegen die Kopfsteuer schon dadurch alle Bedeutung, daß man trotz derselben verschiedene andere Steuern fordert oder gestattet, welche von der Kopfsteuer wirklich blos dem Namen nach verschieden, der Wesenheit nach aber völlig identisch mit ihr sind. Die verschiedenen Consumtionssteuern nämlich, in so fern sie auf wahre (natürliche oder auf allgemeiner Lebensgewohnheit ruhende) Bedürfnisse gelegt sind, z. B. die auf Brot, auf Salz u. dergl. gelegten, haben vollkommen die nämliche Natur und Wirkung wie die — der Sache unverhohlen den eigentlichen Namen gebende — Kopfsteuer, nur daß sie schon wegen der kostspieligen und mit Plagereien verbundenen Einhebungsart drückender sind, dann aber in der Regel selbst nach ihrem Reinertrage ein weit Mehreres von den Einzelnen in Anspruch nehmen, als man ohne die künstliche Verschleierung mittelst der indirecten Besteuerungsform, d. h. also offen und frei als ausgesprochene Kopfsteuer, denselben aufzulegen wagen würde. Zudem gestatten solche Consumtionssteuern den von der Humanität für die Armen geforderten (ganzen oder theilweisen) Nach-

laß und eben so die Befreiung etwa der noch unmündigen Kinder oder anderer aus guten Gründen zu schonender Classen nicht; der Hunger ist ihr unerbittlicher Erheber, oder jedenfalls der harte Preis, um welchen allein man das Befreitbleiben von der Geldzahlung erkaufen kann.

Die Kopf- oder Personalsteuer kann auch in der Form einer Classensteuer erhoben werden. Man kann sie nämlich entweder ausschließend auf bestimmte Classen legen oder einige bestimmte Classen davon befreien, oder auch man kann ihren Betrag für verschiedene Classen verschieden bestimmen. Die Freilassung der ganz Armen von ihrer Entrichtung ist — wie schon bemerkt — theils billig und human, theils nothwendig; jene der vornehmeren Stände dagegen, wodurch alsdann die Kopfsteuer die Natur eines den Besiegten auferlegten Tributs oder die eines Zinses der Leibeigenschaft annimmt, erscheint hiernach entweder als Forterhaltung des Kriegsstandes inmitten desselben Staates, oder als eine freche Aeußerung aristokratischen Uebermuthes, ist demnach unbedingt verwerflich. Eine Abstufung des Kopfsteuerbetrags nach Classen kann Statt finden entweder nach dem Range der verschiedenen Stände oder nach dem — berechneten, fatirten oder vermutheten — Maße des Vermögens oder Einkommens. Ersteres — wiewohl man vielstimmig sich dagegen erhebt — möchte durch die Betrachtung gerechtfertiget werden, daß ja auch der Rang ein vom Staate geschütztes (ja, ganz eigens verliehenes) Gut ist, wofür er demnach (gewissermaßen auch als eine Art Entschädigung für die niederen Stände) eine verhältnißmäßig erhöhte Abgabe ohne Unbilligkeit fordern mag. Die Classification nach dem Vermögen dagegen — obschon sie an und für sich, nämlich als aus dem allgemeinen oder vorzüglich zu beachtenden Besteuerungsprincipe fließend, alle Billigung verdient — hebt eigentlich die Natur oder den wahren Begriff der Kopfsteuer auf und verwandelt sie eben in eine Vermögens- oder Einkommensteuer. Sie ist alsdann nicht mehr Personen-, sondern Sachen-Steuer, und muß also in letzter Eigenschaft gewürdigt und den für Vermögenssteuern gültigen Principien gemäß regulirt werden. Wird jedoch, ohne eben den Abstufungen des Vermögens mit Genauigkeit zu folgen, blos zur Erleichterung der ärmeren Classen einige Erhöhung der Quote für die wohlhabenderen statuirt; so mag man annehmen, daß solche höhere Quote der eigentlich entsprechende Betrag für den persönlich empfangenen Schutz sei, von welchem jedoch den ärmeren Classen einen Theil zu erlassen, der vernünftige Gesammtwille wohl geneigt sein kann.

Von der nach den Abstufungen des Vermögens regulirten Classensteuer werden wir in dem Artikel „Vermögens- und Einkommensteuer" reden. Hier hatten wir auf sie blos als auf eine Art der Personalsteuer den Blick zu werfen.

Die Kopfsteuer, eben als einem noch rohen Zustande der Finanzkunst, so wie den einfachen Lebens- und Gesellschaftsverhältnissen noch junger Völker entsprechend, treffen wir schon in sehr alten Zeiten an. Insbesondere erhoben auch die römischen Kaiser eine — nach Provinzen jedoch etwas verschiedene — Kopfsteuer von jedem freien Haupte. Man erstaunt, wenn man lies't, daß Kaiser Constantius von den Bewohnern Galliens nicht weniger als 25 Goldstücke für jedes Haupt einforderte, welche Summe sodann der Cäsar Julian auf 7 Goldstücke herabsetzte. Gibbon nimmt als gewöhnliche Kopfsteuer die Mitte zwischen diesen beiden Größen, nämlich 16 Goldstücke (etwa 54 Thaler), an. Es wurde so eine große Summe dadurch erschwinglich, daß man bei der wirklichen Erhebung einerseits mehrere ärmere Personen zusammen nur für ein Haupt zählte, und den Reicheren dagegen mehrere Quoten auflegte. Daher die Klage des Sidonius Apollinaris, daß man ihn behandelt habe, als wäre er Cerberus, d. h. als hätte er drei Köpfe. Aber auch noch in den Zeiten einer bereits verfeinten Finanzkunst treffen wir die Kopfsteuer an, zumal die auf die niederen Stände gelegte, als eine immerhin willkommene Quelle einer erhöhten öffentlichen Einnahme ohne Belästigung der privilegirten Stände. So lastet in Rußland heut zu Tage noch auf den Bauern und den gemeinen Städtebürgern eine schwere Kopfsteuer, von welcher der Adel, die Geistlichkeit, die Soldaten und die Kaufleute befreit sind. Sie würde für die ärmeren Familien ganz unerträglich sein, wenn nicht die Gemeinden, an welche die Gesammtforderung für die ihnen angehörige Seelenzahl ergeht, aus eigener Auctorität eine annähernd nach dem Vermögen sich richtende Vertheilung der geforderten Steuersumme träfen und dadurch die Natur dieser Steuer wesentlich verbesserten. Auch in den deutsch-österreichischen Ländern (mit Ausnahme Tyrols), auch in Dänemark, in Schweden und in den Niederlanden wird eine Kopfsteuer entrichtet; die in Dänemark bestehende jedoch erhöht sich nach dem Range der verschiedenen Classen, und eben so ist die Personalsteuer im Königreiche Sachsen mehr eine Rang-, als eigentliche Kopfsteuer. Auch in England wurde unter Wilhelm III. eine nach dem Range abgestufte Kopfsteuer erhoben. Früher unter Richard II. hatte, wie bekannt, die brutale Einziehung einer von ihm ausgeschriebenen Kopfsteuer einen gewaltigen Aufruhr (unter Anführung What-Tyler's) veranlaßt. In Frankreich wurde die seit Jahrhunderten alldort bestandene — nach dem Betrage drückende und wegen der Befreiungen gehässige — Kopfsteuer in der Revolutionszeit abgeschafft, und dagegen eine allgemeine, in dem Betrage von drei Taglöhnen bestehende eingeführt.

Ueber die Kopfsteuer ist nicht nöthig, eine besondere Literatur aufzuführen. Die bedeutenderen Stimmen wider und für (die ersten sind die zahlreicheren) finden wir in den verschiedenen allge-

meinen Lehr- und Handbüchern über Finanzwissenschaft und Steuerwesen enthalten, deren Namen theils allgemein bekannt, theils in den Hauptartikeln über finanzielle Gegenstände von uns angeführt sind. Rotteck.

Koran; Grundzüge der muhamedanischen Lehre. — §. 1. Muhamed's Hauptabsichten. — Um Muhamed und seine Lehre von Anfang an gebührend und genügend zu würdigen, wäre uns vor Allem eine nähere Kenntniß seiner und seiner Verhältnisse nöthig. Daß der Gegenstand einer genauen Nachforschung würdig wäre, läßt sich unmöglich verkennen beim Hinblick auf die wichtigen historischen Folgen seines Auftretens, und bei dem Umstande, daß sich noch heute mindestens 150 Millionen Menschen zu seiner Lehre bekennen. Jene nähere Kenntniß gebricht uns aber. Freunde und Feinde haben Schilderungen von Muhamed entworfen, die, nach den entgegengesetzten Richtungen, unverkennbar gleichmäßig von der Wahrheit und Wirklichkeit abweichen. Es fehlt uns fast jede an sich glaubwürdige Quelle, und selbst die besten arabischen Biographen, wie namentlich Abulfeda (Ismael Abulfeda, de Vita et Rebus gestis Mohammedis; Latine vertit etc. Joh. Gagnier. Oxon., 1723), vermögen, wie auch schon Gibbon bemerkt hat, keinen einzigen Gewährsmann aus dem ersten Jahrhunderte der Hedschra, sonach keinen einzigen mit jenem Religionsstifter gleichzeitig lebenden Schriftsteller anzuführen.

Der historischen Gewißheit vielfach entbehrend, liegt für uns sonach auch die Unmöglichkeit vor, Muhamed's Absichten, sein öffentliches Auftreten und unmittelbares Wirken vollkommen zu erkennen und zu würdigen. Wir müssen uns daher vielfach mit blosen Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen, um uns die wirklich hervorgetretenen Erscheinungen nur einigermaßen klar zu machen.

Unverkennbar entbehrte Muhamed jeder höheren geistigen Bildung. Allein dieser Umstand setzte ihn in den Augen seiner arabischen Landsleute darum nicht herab, weil Alle im gleichen, oder selbst noch in höherem Grade unwissend und ungebildet waren. Dabei besaß er aber eben so unverkennbar ausgezeichnete natürliche Anlagen, einen die Verhältnisse mit durchdringender Schärfe erfassenden Verstand und eine Fülle von Lebensklugheit und Menschenkenntniß, verbunden (was so selten sich vereinigt findet) mit einer bilderreichen, oft erhabenen und selbst glühenden Phantasie.

Muhamed stammte von den Koreischiten ab, den Schützern und Hütern (um nicht zu sagen den Priestern) der von den Arabern seit undenklichen Zeiten als heilig verehrten Kaaba. Dieser Umstand, zumal in Verbindung mit mancherlei eigenthümlichen Lebensschicksalen (von dem frühen Verluste seiner Eltern anfangend), mag wesentlich beigetragen haben, daß Muhamed den religiösen Dingen eine weit mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit widmete.

In dieser Beziehung mußte er — der vernunftgemäße Beurtheiler — alsbald den Aberglauben, überhaupt den unsinnigen Cultus, dem seine Landsleute huldigten, als naturwidrig und vernünftiger Wesen ganz unwürdig erkennen. Fast allenthalben in Arabien herrschte ein grasses Heidenthum; und wenn sich auch einzelne Juden und Christen fanden, so standen sie durchgehends, zumal Letztere mit ihrer Heiligenanbetung, beinahe auf gleich niedriger Stufe, wie jene. Der Zustand der ganzen Nation war darum ein beklagenswerther; das Volk der Araber war nicht, was es sein konnte.

Für einen Mann voll Fähigkeit und im Gefühle hoher Thatkraft mußte es darum lockend erscheinen, als Reformator aufzutreten. Vermuthlich beabsichtigte Muhamed Anfangs nichts weiter, als Wiederherstellung der alten reineren Lehre, ohne nur zu ahnen, daß er der Stifter einer neuen Religion werden dürfte — eben so wie (freilich unter sehr verschiedenen Verhältnissen) später der sächsische Reformator. Aber auf dieser Bahn vermag man, ist nur der erste Schritt gethan, nicht kurzweg an jeder beliebigen Stelle Halt zu machen. — Muhamed suchte besonders den beiden Lehrsätzen: „Es gibt nur Einen Gott," und „die Seele des Menschen ist unsterblich," als Grundlage des ganzen Religionswesens, allgemeine Geltung zu verschaffen. Aber dieses Ziel war nicht ganz leicht zu erreichen. Es bedurfte des Anscheines einer besonderen göttlichen Mission, um die zahllosen angebeteten Götzen und überhaupt die Masse des herrschenden Aberglaubens zu stürzen, um auf den Trümmern des alten Gebäudes ein neues, besseres aufzuführen.

So nahm denn Muhamed die Rolle des von Gott unmittelbar Inspirirten, des Propheten an; eine Rolle, vermittelst deren er in religiösen und in weltlichen Dingen gleichmäßig eine fast unwiderstehliche Macht erlangte. Es ist, bei unserer mangelhaften Kenntniß der damaligen Verhältnisse, jetzt offenbar nicht mehr zu entscheiden, ob Muhamed hierin geradezu als schlauer, listiger Betrüger handelte, zur Erreichung entweder selbstsüchtiger Absichten, oder aber zur Verwirklichung eines für edel und erhaben gehaltenen Zweckes, nämlich der Herstellung eines reineren Cultus; — oder endlich, ob er, einer finsteren Zeit angehörend, und dabei überhaupt höherer Bildung ermangelnd, bei seiner glühenden Phantasie nicht selbst, wenigstens in mancher Hinsicht, zum Schwärmer ward, der wirklich Visionen zu haben und von unmittelbar göttlichem Geiste erleuchtet zu werden vermeinte. Am Wahrscheinlichsten däucht uns, daß jene drei verschiedenen Momente (Streben nach einem dem Volke Glück verheißenden Ziele, eigene Schwärmerei und selbstsüchtige Zwecke) abwechselnd oder gemeinsam wirkten; denn für jeden derselben lassen sich Gründe und Beweise anführen. Wie dem sei, Muhamed machte jene Hauptlehrsätze zur Grundlage einer durch ihn geoffenbarten Religion. Er schonte und benutzte dabei die Volksvorurtheile; denn ohne solche Rücksichtsnahme konnte er nirgendwo Eingang finden. Die ursprünglich von

der Allmacht und Vorsehung Gottes hergeleitete fatalistische Lehre einer in's Kleinlichste gehenden unbedingten Vorherbestimmung verbreitete die kühnste Todesverachtung unter seinen Anhängern, und die Art, wie er die der Streiter für Gottes Sache harrenden Freuden des Paradieses schilderte, rief den exaltirtesten Enthusiasmus hervor. So erlangte denn seine Lehre in kurzer Zeit eine über einen sehr großen Theil der damals bekannten Erde sich ausdehnende Verbreitung. — Diese Lehre selbst ist niedergelegt in dem Koran.

§. 2. Der Koran im Allgemeinen. — Der Koran, Al Koran, das ist eigentlich die Vorlesung (oder Schrift, γραφή), wohl auch al Forkan, al Moschaf, al Kitah (das Buch, die Bibel) und al Dhikr (die Erinnerung) genannt, ist in arabischer Sprache verfaßt und bald nach Muhamed's Tode von dessen Schwiegervater und Nachfolger Abubekr gesammelt. „Diese Offenbarung," heißt es in der 41. Sura (Capitel) des Korans selbst, „hat den allerbarmherzigsten Erbarmer zum Urheber. Sie ist ein Buch, in welchem die göttlichen Geheimnisse deutlich erklärt worden sind; eine arabische Schrift, für Leute abgefaßt, die lernbegierig sind. Sie verheißt Gutes (das Paradies) und droht Schlimmes (die Hölle)."

Der Koran soll in der Urschrift von Urbeginn an im 7. Himmel vorhanden gewesen sein. In der gesegneten Nacht Alkadar im Ramadhan-Monate soll ihn Gott, vermittelst des Engels Gabriel, welcher ihn sodann dem Muhamed vorsang, herabgesendet haben. Doch ward er, nicht als schon vollendetes Ganzes, sondern nur stückweise, eine Sura (Capitel) nach der anderen, von dem Erzengel dem Propheten verkündet.

Daß der Koran in arabischer Sprache verfaßt ist, hebt Muhamed darum noch besonders hervor, weil hierdurch einem Jeden im Volke (nämlich in demjenigen Volke, unter welchem er geboren war und lebte) die Offenbarung zugänglich und verständlich gemacht sei.

Wenn des Propheten Gegner erklärten, er habe den Koran verfaßt, und gebe denselben betrügerischer Weise für ein von Gott herrührendes Werk aus, so fordert dagegen Muhamed diese Feinde mit einer von wahrer, selbsteigener Schwärmerei zeugenden Zuversicht bei jeder Gelegenheit auf, es zu versuchen, auch nur eine einzige Abtheilung in gleicher Weise zu verfassen. „Du kannst getrost sagen," läßt er Gottes Stimme sich zurufen (Sura 17), „daß, wenn sich die Engel und die Menschen vereinigten, ein Buch zu verfertigen, welches diesem Koran gleich wäre, sie es nicht zu Stande bringen würden, und wenn auch Einer dem Anderen alle seine Kräfte liehe." Ferner (Sura 10): „Dieser Koran ist gerade so beschaffen, daß er von Niemandem sonst, als nur von Gott selbst verfaßt zu werden vermochte. Er bekräftiget die alten Offenbarungen, und er erklärt das Gesetz und das Evangelium... Wollen sie aber sagen: es ist Muhamed's Werk, so antworte: Verfertiget denn eine Sura, die so trefflich wie die seinigen

sind, und rufet, außer Gott, zu Hülfe, wen Ihr wollt... Ein Erkenntniß, das für sie zu hoch war, haben sie des Betruges beschuldigt."

Der Koran (ein Buch etwa von der Hälfte des Umfanges der Bibel) enthält im Ganzen 114 Suren oder Capitel, manche von bedeutender Länge, die meisten aber ohne große Ausdehnung, so daß viele, besonders die letzten, nur ein paar Zeilen umfassen. Sie haben sonderbare, für uns großentheils unverständliche Ueberschriften. Häufig sind die letzteren von einem in dem Capitel vorkommenden Schlagwort oder Bilde hergenommen, z. B. das „Eisen," die „Schlachtordnung," der „Sieg," „Kaf" (ein Berg, oder auch in Beziehung auf einen Buchstaben) *c. Das weitläufigste und jedenfalls eines der wichtigsten Capitel ist das zweite, aus einem unbekannten Grunde (seiner Ausdehnung wegen, wie Einige vermuthen) „die Kuh" genannt; es enthält die Hauptlehren des Muhamedanismus.

Die einzelnen Suren stehen unter sich in gar keinem Zusammenhange. Meistens tragen sie unverkennbare Spuren an sich, daß ihre Abfassung durch diese oder jene äußere Veranlassung hervorgerufen ist; die Offenbarungen richten sich meistens nach den Verhältnissen, in denen sich Muhamed gerade befand; manche sind offenbar durch Staatsklugheit (wenn wir es so nennen dürfen), andere durch die Bedrängnisse des Augenblickes, oder selbst vielleicht durch eine gewisse, im Inneren der Brust ihres Verfassers brausende Leidenschaft dictirt. In allen herrscht eine zwar geringe Bildung, aber hohe Naturpoesie, mitunter eine glänzende Phantasie beurkundende Sprache; oft blumenreich, oft voll Lebenserfahrung, und eben so voll inniger Begeisterung für Religiosität, Wahrheit und Recht. Dagegen ermüden aber die fast gar nicht endenden Wiederholungen, zumal in der zweiten Hälfte des Buches, wo man beinahe durchgehends nichts Anderes findet, als was in der ersten Hälfte desselben, oder vielmehr schon in den ersten Capiteln, häufig mit den nämlichen Worten, gesagt worden, und was hier selbst fünfzig- und hundertmal wiederholt wird. Auch erkennt man, daß es dem Verfasser hier weit weniger um unmittelbare Durchführung seiner Hauptglaubenssätze an sich (Einheit Gottes und Unsterblichkeit der Seele), als vielmehr darum zu thun ist, seine Araber durch die extravagantesten Schilderungen von Himmel und Hölle, sonach durch Lockung und Furcht, für seine Sache zu gewinnen, sie gleichmäßig auf der einen Seite zu schrecken, auf der anderen zu begeistern.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Buch, dessen zahlreiche Abtheilungen fast sämmtlich durch einzelne, sehr verschiedenartige äußere Verhältnisse hervorgerufen wurden, mancherlei Widersprüche aufnehmen mußte. So kommt es denn, daß man aus dem Koran vielfach Beweise führen kann, wie sie ein Jeder gerade eben zu haben wünscht. — Es läßt sich, so zu sagen, daraus machen, was man will.

Der Koran ist übrigens keineswegs ausschließlich blos Religionsbuch. Er behandelt die verschiedenartigsten Vorkommnisse des Lebens;

enthält insbesondere Vorschriften des Civil- und des Strafgesetzes, der Gesundheitspolizei und selbst der Politik, und muß demnach in diesen verschiedenen Beziehungen gewürdigt werden.

§. 3. Die Glaubenslehren des Korans. — a) Einheit Gottes. Es gibt nur einen Gott, einen einigen, allmächtigen, allweisen, allbarmherzigen, allwissenden. Mit Nachdruck verwirft Muhamed die Lehre der Christen von der Trinität, indem er sie beschuldigt, drei Götter anzubeten. Christus ist ihm ein hochehrwürdiger Prophet, aber nicht Gottes Sohn, nicht Gott selbst. Eben so tadelt er die Araber, welche von Töchtern Gottes reden. „Allem richtigen Erkenntnisse zuwider hat man Gott Söhne und Töchter angedichtet. Gott werde allein gepriesen! Und Alles sei von ihm entfernt, was sie ihm beilegen wollen, dem erhabenen Gotte! Er ist der Schöpfer der Himmel und der Erde. Wie sollte er einen Sohn haben, da er keine Gattin hat? Alle Dinge hat er erschaffen, und alle Dinge kennt er. Das ist Euer Gott! Es ist sonst kein Gott, als er, er, der Schöpfer aller Dinge. Dienet ihm also, denn er sorgt für Alles. Kein Gesicht kann ihn sehen, er aber durchschaut jedes Gesicht. Der Unerforschliche ist er, der Weise ist er" (Koran, 6. Sura). — Muhamed verwirft unter allen Verhältnissen jede Götzen- und Menschen-, Stern- und andere Verehrung sinnlicher Gegenstände, aus dem Grunde: Alles, was sich hebt, muß sinken; was geboren wird, muß sterben; alles Zerstörbare muß vergehen und umkommen. — In des Weltalls Urheber verehrt er mit Begeisterung ein unendliches und ewiges Wesen, ohne Gestalt oder Wohnung, ohne Abnahme oder Gleichheit, gegenwärtig unseren geheimsten Gedanken; ein Wesen, das sein Dasein aus der Nothwendigkeit seiner eigenen Natur, und alle moralische und intellectuelle Vollkommenheit aus sich selbst hat *).

b) Unsterblichkeit. — Mit glühender Begeisterung spricht sich Muhamed für die — von seinen Mitbürgern fast durchgehends geleugnete — Auferstehung nach dem Tode aus. Mit Drohungen himmlischer Strafen, mit Verheißung himmlischer Belohnungen sucht er dieser seiner Lehre allgemeine Geltung zu verschaffen. Auch strebt er zu oft wiederholten Malen die Behauptung: daß dieses naturgemäß unmöglich sei, — durch Beispiele natürlicher Erscheinungen zu widerlegen. So, wie es Gott möglich war, Euch zuerst aus Staub zu schaffen, dann aus Samen, — und ohne seinen Willen kann kein Weib geschwängert werden, noch gebären, — so wird es ihm auch gewiß möglich sein, Eueren Staub wieder zusammenzufügen und Euch zu neuem Leben zu erwecken. „Die todte Erde, die wir durch den Regen wie-

*) Mit einem starken Anfluge eigener Enthusiasmirung bemerkt Gibbon: „Ein philosophischer Deist kann der Muhamedaner Volksglaubensbekenntniß unterschreiben; ein Glaubensbekenntniß, vielleicht für unsere gegenwärtigen Kräfte zu hoch."

der lebendig machen, aus der wir mannigfache Früchte entsprießen lassen, die ihnen (den Menschen) zur Speise dienen, sollte ihnen ein Bild der künftigen Auferstehung sein. .. Auch die Nacht sollte es ihnen sein, die Nacht, auf welche wir den Tag folgen lassen; denn sonst würden sie in der Dunkelheit verharren müssen. Auch die Sonne sollte es ihnen sein, welche fortläuft zu ihrem bestimmten Orte hin.' . . Will es denn der Mensch nicht erkennen, daß wir ihn aus Samen erschaffen haben? Und wie kann er, wenn er hiervon überzeugt ist, die Lehre von der Auferstehung der Todten bestreiten? Doch er macht uns einen Einwurf, bei welchem er seine Schöpfung sogar vergißt. Wer wird, wendet er fragend ein, die Gebeine lebendig machen, die ein dünner Staub geworden sind? Antworte Du: derjenige wird sie wieder beleben, der sie das erste Mal erschaffen hat; der Gott, der die ganze Schöpfung kennt; der Gott, der Euch Feuer bereitet aus dem grünen Baume. Oder sollte der Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, nicht Kraft genug besitzen, noch eben solche Geschöpfe hervorzubringen, wie diese? Allerdings besitzt er Macht genug dazu" rc. (Sura 36).

An diese beiden Haupt- und Fundamentaldogmen reiht Muhamed einige andere, die zwar ebenfalls unberechenbaren Einfluß auf alle Verhältnisse seiner Bekenner äußern, welche er aber doch weniger häufig und selbst minder nachdrücklich, als jene, hervorhebt. Es sind dieses besonders folgende Lehrsätze:

c) Vorherbestimmung, Fatalismus. — Alle Zufälle des Lebens hat Gott einem Jeden ausdrücklich und unabänderlich vorherbestimmt. „Wenn es Gott gefallen hätte, so würde nur eine Religion unter Euch herrschen; allein er leitet in den Irrthum und in die Wahrheit, wen er will" (Sura 16). — Unbegreiflich ist es nun, wie alsdann, wenn jeder freie Wille fehlt, Muhamed unmittelbar nach der eben citirten Stelle, im nämlichen Satze noch, fortfahren mochte: „und Ihr sollt gewiß dereinst Euere Handlungen verantworten," und in gleichem Sinne an anderen Stellen. — Indessen muß bemerkt werden, daß die Lehre vom Fatalismus im Koran weit weniger ausgebildet erscheint, als sie von den späteren Bekennern des Muhamedanismus angenommen, und namentlich in den (wenn wir sie so nennen dürfen) symbolischen Büchern, insbesondere der Sunna, vorgetragen wird.

d) Offenbarung; Muhamed's Prophetenthum. — Daß der Koran, und somit seine Lehre, unmittelbar aus dem Himmel herabgekommen, haben wir oben schon gesagt. Die durch Muhamed erfolgte Offenbarung ist jedoch keineswegs die einzige, vielmehr gab sich Gott zu wiederholten Malen begeisterten frommen Männern kund. So erkennt Muhamed alle Propheten und heilige Männer der Bibel (insbesondere Adam, Noah, Abraham, Loth, Jonas, Elias, Moses und Jesus) als solche an, und erwähnt deren noch einige Weitere (der Propheten Hud und Schoaih). Wer jene verwirft, gehört zu den

Ungläubigen. Ganz besonderen Werth legt er aber auf Moses, von welchem er die in der Bibel erzählten Wunderthaten (jedoch mit mancherlei Varianten) wieder erzählt, — sodann auf Christus. Er erwähnt desselben vielmals und spricht stets mit der höchsten Achtung von ihm. Er ist ihm geboren von einer Jungfrau (19. Sura), welche auch eigens „Maria" betitelt ist; — eben so hat die 3. Sura die Ueberschrift „das Geschlecht Amram" (wie der Vater Mariens geheißen haben soll). Am Kreuze ist er nicht gestorben, denn seine Feinde „haben ihn weder getödtet noch an's Kreuz geheftet, sondern es ward ihrer Rache ein (anderer) Mensch übergeben, der (äußerliche) Aehnlichkeit mit Jesus besaß" (4. Sura). — Als Sohn Gottes, oder als Gott selbst wird Jesus nicht anerkannt. „Christus ist nicht so hoffärtig, daß er sich weigern sollte, ein Knecht Gottes zu sein; die Engel sind es auch nicht, die doch Gott am Nächsten stehen" (ebendaselbst). „Christus ist weiter nichts, als ein Gesandter; vor ihm sind andere Gesandte hergegangen, und seine Mutter war ein gewöhnliches Weib" (Sura 5). — Schon als neugeborenes Kind sagte aber Christus: „Wahrhaftig, ich bin ein Knecht Gottes. Der Herr hat mir das Evangelium gegeben und mich zum Propheten bestellt." ... „Dieses ist nun Jesus — fährt der Koran fort — „das Wort der Wahrheit, dessen eigentliche Natur bezweifelt wird. Für Gott paßt es sich nicht, einen Sohn gezeugt zu haben. Hinweg mit diesem Irrthume! ... Die Christen sagen, der Barmherzige habe einen Sohn gezeugt. Das ist ja ein ungeheueres Vorgeben! Kein Wunder wäre es, wenn die Himmel zerrissen und die Erde sich öffnete und die Berge einstürzten über die Behauptung, daß Gott einen Sohn gezeugt haben soll. Es ist eine Unwürdigkeit, von dem Erbarmer solches zu lehren. Niemand ist weder im Himmel noch auf Erden, der anders zu dem Allbarmherzigen treten könnte, denn als sein Knecht" rc. (Sura 19).

Christus verkündete den Juden: „Ich bin in der That Gottes Gesandter an Euch, der das bestätigen soll, was vor mir schon, in dem Gesetze, das ihr besitzet, gesagt worden; und außerdem bring' ich Euch eine fröhliche Botschaft von einem Gesandten, der nach mir kommen und Ahmed (Muhamed) heißen wird" (Sura 61). „Die früheren Propheten haben auch die Befehle Gottes verkündigt, ... und Muhamed ist der Gesandte Gottes und das Siegel der Propheten" (Sura 33).

Muhamed erzählt viele Wunder und Mirakel, welche die alten Propheten verrichtet haben, am Meisten von Moses. Er selbst aber wies jederzeit die Anmuthung zurück, dergleichen ebenfalls zu verrichten. „Ihr würdet doch ungläubig bleiben," sagte er, „wenn auch Euere Berge (wie ihr verlangt) in Gärten verwandelt würden." Oder auch: „Ihr bleibt ungläubig bei den größten Wundern, die Gott alltäglich (nämlich in der Natur) verrichtet; ungeachtet der Wunder wollte man den alten Propheten doch ebenfalls kein Vertrauen schenken. — Auf den ihm persönlich gemachten Einwand: ob Gott

wohl einen blosen Menschen zu seinem Gesandten erkoren habe, antwortet Muhamed (im Namen Gottes sprechend): „Eröffne ihnen doch, daß wir ihnen einen Engel vom Himmel zum Gesandten herabgeschickt haben würden, wenn die Engel auf der Erde so herumgingen, wie die gemeinen Leute, die unter einander ihren irdischen Beruf abwarten." — Nicht minder weis't er stets die Anmuthung der Enthüllung oder Vorhersagung kommender Dinge damit zurück, daß dieses bei Gott stehe, oder ein Geheimniß Gottes sei, das er nicht enthüllen könne.

Es verdient einige Beachtung, wie Muhamed durch den ganzen Koran hindurch sorgsam Alles vermied, was zu der Täuschung hätte Veranlassung geben können, als wolle er seine Mission mit Ausführung irgend eines Wunders bekräftigen, oder als könne er für etwas Besseres, als einen blosen Menschen, angesehen werden. „Bin ich denn, der ich zu Euch gesandt worden, mehr als ein Mensch?!" ruft er z. B. in der 17. Sura fragend aus. — Auch enthält insbesondere die 1. Sura des Korans, welche den Muhamedanern, gerade so wie das Vater Unser den Christen, als Hauptgebet dient, eben so wenig wie dieses christliche Gebet, irgend antirationalistische Dinge *).

Wir müssen hier noch einiger Lehrsätze des Korans gedenken, die zwar nicht eigentliche Dogmen enthalten, über Muhamed's Ansichten von der Welt und der Gottheit aber einige weitere Aufklärung geben.

Die Schöpfung der Welt in 6 Tagen, die Geschichte des Apfelbisses, des Noah, des Moses erzählt Muhamed im Allgemeinen im Sinne der Bibel, Manches abgekürzt, Anderes mit einigen Abweichungen.

Vieles im Weltall hat Gott zum Nutzen und zum Dienste der Menschen geschaffen: „Die Nacht und den Tag hält er zu Euerem Dienst an, und Sonne, Mond und Sterne werden durch seinen Befehl gezwungen, Euch umsonst zu dienen. (Er ist es, der die Sonne und den Mond zwingt, ihren Lauf zu Euerem Glücke zu nehmen, und der den Tag und die Nacht durch seine Macht anhält, Euch nützlich zu sein). Und was er auf der Erde erschaffen hat, an Farbe noch so verschieden, das hat er Euerem Gebrauch und Euerer Herrschaft unterworfen. Nicht minder hat er Euch das Meer unterworfen, um das frische Fleisch der Fische daraus zu genießen, und Schmuck und Kleidung daher zu entnehmen. Und Du siehst, wie Schiffe das Meer durch-

---

*) Es lautet also: „Gelobt sei Gott! der Herr der Geschöpfe; der Herrscher „am Gerichtstage, das allerbarmherzigste Wesen. Dich beten wir an. Um „Beistand flehen wir zu Dir. Lehre uns die wahre Religion. Nicht die Re„ligion der Juden, über welche Dein Zorn brennt; auch nicht die Religion der „gegenwärtigen Christen lehre uns. Lehre uns die Religion, welche die alten „Gläubigen übten, gegen die Du Dich gnädig bewiesest."

Es mag erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit im Vorbeigehen die christlichen Mystiker darauf hinzuweisen, daß das Vater Unser seinem ganzen Inhalte nach rationalistisch ist und von der stellvertretenden Genugthuung und allen ähnlichen Lehrsätzen auch nicht eine Sylbe enthält. —

schneiden, um von dem Ueberflusse, mit welchem Gott entfernte Länder gesegnet hat, vermittelst des Handels Vortheile zu gewinnen. Unerschütterliche Berge hat er über der Erde in die Höhe geführt, damit Ihr festen Fuß fassen könnt, und er hat Flüsse und Wege bereitet, damit Ihr nicht irren dürft. Hin und wieder hat er Zeichen geschaffen, Euch gegen alle Verirrungen zu sichern, und selbst die Sterne müssen Euch zu Wegweisern dienen rc. (Sura 16) *).

Jedem Menschen hat Gott einen Schutzengel beigegeben. „Der Mensch hat seinen Engel, der entweder vor ihm hergeht, oder ihm folgt, und der ihn beschützen soll, auf den Befehl Gottes" (Sura 13).

Als Gott den Adam erschaffen, befahl er den Engeln des Himmels, ihn zu verehren. Sie thaten's; nur Eblis nicht, der Teufel; denn er, der aus Feuer Geschaffene, dünkte sich besser, als der aus Erde gebildete Mensch. Wegen dieser Hoffahrt verstieß ihn Gott aus dem Paradiese. Eblis aber bat um Aufschub der Strafe bis zum Tage der Auferstehung; und als Gott ihm dieses gewährt hatte, rief er aus: „Da Du mich, mein Herr, einmal zum Guten verdorben hast, so will ich die Menschen insgesammt zum Guten verderben und ihnen die Sünde reizend vorstellen, nur an Deine rechtschaffenen Knechte will ich mich nicht wagen." Dieses genehmigte Gott, und so geschieht es.

Das Weltgericht. — Ein furchtbares Erdbeben wird ihm vorangehen. „Die Mutter wird ihres Säuglings vergessen, und das trächtige Thier wird seine Jungen wegwerfen. Die Menschen werden wie betrunken erscheinen... Der Himmel wird wie geschmolzenes Erz sein und die Berge werden sein wie Wolle, die vom Winde umhergetrieben wird. ... Auf den ersten Schall der Posaune wird Alles, was im Himmel und auf Erden ist, bis auf Wenige, die Gott ausnehmen wird, wie entseelt niederstürzen. Auf den zweiten Schall werden alle Todten auferstehen und ihr Schicksal erwarten. Und die Erde wird leuchten von dem Lichte ihres Herrn, und das Buch wird aufgeschlagen werden, und die Propheten und die Märtyrer werden als Zeugen herzugeführt werden, und dann wird das wahrhaftige Urtheil, welches Keinem zuviel thun wird, über Alle gefällt werden" (Sura 22, 70, 39).

Das Paradies. — Die Schilderungen des Paradieses sind ganz nach der Begriffs- und Vorstellungsweise der an und in Wüsten wohnenden, an Wasser und Schatten Mangel leidenden, fleischliche Genüsse für das Höchste haltenden Araber entworfen. Es ist ein herrlicher Garten, von Bächen durchflossen und voll kühlender Schatten, dessen Bewohner ohne Mühe, Last und Arbeit sein werden, von Mädchen

---

*) Wir wiederholen einige Stellen aus dem Koran wörtlich, nicht nur ihres unmittelbaren Inhalts wegen, sondern auch um zugleich auf die in diesem Buche herrschende Sprachweise aufmerksam zu machen.

umgeben, die (ungeachtet der Begattung) stets Jungfrauen bleiben in lieblichster Schönheit. — In den späteren Suren des Korans wird das Bild der sieben Himmel, deren einer über dem andern steht, noch weiter ausgemalt. Auch herrliche Knaben finden die Seligen im Paradiese. „Sie (die Himmlischen) sollen mit Armbändern prangen, die mit Gold und Perlen besetzt sind, und Kleider von Seide tragen.“ Es sind hier Flüsse von Milch und Honig; ja sogar Ströme von Wein, der in goldenen Pokalen credenzt wird, der fröhlich macht, aber nicht berauschet (Suren 47, 43 und 37). Nur an einer Stelle (Sura 19) wird eines anderen, als blos körperlichen Genusses gedacht. Die Glücklichen „sollen hier keine Ungereimtheiten hören, sondern nur selige Dinge.“

Die Hölle. — Noch umständlicher und nachdrücklicher als die Freuden des Paradieses malt Muhamed die Qualen der Hölle aus, deren Bewohner, durch einen Vorhang von dem Paradiese getrennt, dessen Herrlichkeit erblicken müssen. Sie selbst befinden sich in einem ewigen Feuermeer; ihr Lager, ihre Decke, ihre Kleider bestehen aus glühenden, stets neu angeschürten Flammen; siedendes Wasser wird ihnen über die Häupter gegossen; siedendes Wasser ist ihr Trank, daß ihnen die Eingeweide bersten möchten; die Früchte des dornichten Höllenbaumes Zakkum, bitter, und häßlich wie die Köpfe der Schlangen, sollen ihre Nahrung sein; auch Aas sollen sie genießen, von dessen Eiter der häßlichste Geruch aufsteigt.

Selig werden die Gläubigen werden, wie es scheint ohne Ausnahme, da Gott der „allerbarmherzigste Erbarmer“ und Vergeber ist. Insbesondere sollen alle diejenigen einen herrlichen Lohn erhalten, welche in einem Religionskriege mitgezogen sind.

Ueber die Frage: ob auch Nichtbekenner des Korans die himmlische Seligkeit erlangen können, finden wir in diesem Buche einen Widerspruch. So heißt es in der 2. Sura ausdrücklich: „Es werden die Gläubigen, sie mögen Juden, Christen oder Sabäer sein, wenn sie nur an Gott glauben und an den jüngsten Tag, und thun was recht ist, Belohnung finden bei ihrem Herrn“ ꝛc.; und fast die nämlichen Worte sind in der 5. Sura wiederholt. — Dagegen ist anderwärts oftmals der Grundsatz ausgesprochen, daß nur die Lasterhaften, die Ungläubigen an der Göttlichkeit des Korans zweifeln werden. Die Ungläubigen aber sind allesammt zur Hölle verdammt; sie werden keinen Gewinn haben von ihren guten Werken: denn Gott ist ein Feind der Ungläubigen. Ueberdies heißt es (Sura 5) ausdrücklich: „Auch sind diejenigen Ungläubige, welche behaupten, Christus, der Sohn Mariens, sei Gott.“

§. 4. Die Sittenlehre. — Redlichkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, dann Mäßigkeit und Mildthätigkeit werden den Gläubigen allenthalben empfohlen; nicht minder die Lehre, seinen Feinden und Beleidigern zu vergeben. „Forschet nicht so genau nach dem Thun und Lassen anderer Menschen, und redet von den Abwesenden nichts

Böses. Würde wohl Jemand unter Euch das faule Fleisch seines todten Bruders essen wollen? Gewiß, die Haut schauert Euch davor! Fürchtet doch Gott, denn Gott ist versöhnlich und erbarmend. O ihr Menschen, wir haben Euch von einem Manne und von einem Weibe erschaffen, und hernach Euch zu Völkern und einzelnen Gesellschaften werden lassen, damit ihr einander zur Liebe kennen möchtet. In Wahrheit, der Würdigste unter Euch ist bei Gott derjenige, der sich am Tugendhaftesten beträgt" (Sura 49).

Selbst den Ungläubigen, die ein Greuel sind den wahren Moslims, müssen die eingegangenen Verträge — wie lockend auch ihre Verletzung sein möchte — gewissenhaft gehalten werden. (Es findet sich nirgendwo die abscheuliche Lehre, daß man Ketzern nicht schuldig sei, Wort zu halten.) „Und sollte ein Götzendiener Schutz bei Dir suchen, so versage ihm denselben nicht, damit er Gelegenheit habe, das Wort Gottes zu hören; und wenn er sich von der Wahrheit der Religion nicht überzeugen läßt, so gib ihm ein sicheres Geleite nach seiner Heimath hin." (Sura 9. — Es sind viele Züge bekannt, wie gewissenhaft die Muhamedaner diese Vorschrift zu allen Zeiten in allen Ländern und unter allen Verhältnissen erfüllten.)

Die Sittenlehre des Korans, vielfach ähnlich, obschon nicht gleich der christlichen, hat unverkennbar die socialen Zustände in Arabien (und in vielen eroberten Ländern) entschieden verbessert. Ihr hat man es zu verdanken, daß der Kindermord von Seiten armer Eltern abgeschafft ward (Sura 6); daß die zu verkaufende Sklavin von ihren Kindern nicht getrennt, nicht hinweggerissen werden darf; eben so, daß unter jenen Völkern, obschon die Polygamie unendlich tief festgewurzelt war und blieb, der Zustand der Frauen doch wenigstens vergleichsweise um etwas gemildert, und insbesondere deren Verstoßung (Scheidung) von Seiten des Mannes einigermaßen erschwert ward. So in verschiedenen anderen Beziehungen.

§. 5. Religiöses Ceremonialgesetz. — Die Vorschriften des Korans darüber sind nicht sehr ausführlich, durchgehends aber einfach. Manches hat sich erst allmälig durch Uebung ausgebildet. Folgendes sind die Grundzüge:

a) Tiefe Verehrung Allahs (Gottes), nöthigenfalls mit Einsetzung von Gut und Blut für seine Lehre.

b) Tägliches fünfmaliges Gebet. — Von den einzelnen Wochentagen wird nicht der Sonn-, sondern der Freitag gefeiert. Indessen steht es den Gläubigen frei, die Zeit vor und nach dem Gottesdienste mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zuzubringen. Der Koran ermahnt sogar ausdrücklich dazu: „Wenn die öffentliche Andacht geendigt ist, so setzt Euere Geschäfte des Verkehrs fort, bewerbt Euch dabei um den Segen Gottes" rc. (Sura 62). Nur zwei Feste verlangen gänzliches Enthalten von der Arbeit: der große und der kleine Bairam. — Der Cultus in der Moschee besteht einfach im

Gebet und in Vorlesungen aus dem Koran; ein Priester leitet ihn; doch gibt es eigentlich keinen geheiligten Priesterstand, noch weniger ein Papstthum *).

c) Beschneidung der Knaben, welche im 8.—10. Jahre vorgenommen wird.

d) Almosenertheilung. — Mildthätigkeit gegen die Armen ist dem Muhamedaner strenger, als irgend einem anderen Religionsbekenner geboten. Die Wohlthäter der Armen sollen dereinst eine besonders große Belohnung erhalten. Es ist sogar für gewisse Fälle vorgeschrieben, der wievielte Theil des Einkommens oder der Beute zu Almosen verwendet werden müsse.

e) Fasten. — „Zur Beförderung der Furcht Gottes" ist dieses vorgeschrieben. Den ganzen Monat Ramadhan (in welchem der Koran mitgetheilt worden) hindurch müssen die Gläubigen in der Art fasten, daß sie am Tage nichts genießen dürfen, sondern erst nach Sonnenuntergang. Wer in der Fastenzeit auf Reisen oder krank ist, soll an anderen Tagen fasten, oder aber Arme speisen.

f) Wallfahrten, nach der heiligen Stadt Mekka, sind nicht sowohl strenge geboten, als vielmehr blos empfohlen.

g) Reinigungen, Waschungen, werden dagegen bestimmt vorgeschrieben, insbesondere bei der Vorbereitung zum Gebete.

§. 6. Polizeigesetze. — Hierher gehören, neben den eben berührten Vorschriften über Reinigungen, auch die Verbote des Genusses solcher Speisen, welche, zumal im Oriente, Krankheiten veranlassen oder befördern. So ist namentlich der Genuß von Schweinefleisch verboten, jener des Fleisches crepirter Thiere, des Blutes u. a. „Wer aber aus Noth davon ißt, ohne Begierde darnach, ohne die Absicht, das Gesetz zu übertreten, dem soll der Genuß dieser Speisen keine Sünde sein: denn Gott ist gnädig und barmherzig". (Sura 2, eben so 5 und 6. Auch der Genuß des Fleisches von Thieren, bei deren Schlachten ein anderer als Gottes Name ausgesprochen worden, ist verboten.)

Hieran reihet sich nun das Verbot des Weines, als Getränks. (Im Paradiese wird indessen, wie schon angeführt, den Seligen auch Wein credenzt, der jedoch nicht berauscht.)

Gleichzeitig mit dem Verbote des Weines nennt der Koran jenes der Glücksspiele. „Der Wein, das Spiel, die Bildsäulen (die zur Vergötterung führenden Abbildungen von Menschen oder sonstigen le-

*) Den Mönchsstand verwirft Muhamed, indem er (Sura 5) lehrt, der Mensch soll die ihm erlaubten Genüsse nicht zurückweisen, sohin die von Gott selbst gesetzten Grenzen nicht enger ziehen. Sobann heißt es (Sura 57): „Wir haben ihnen den Mönchsstand nicht befohlen." Auch kamen die ersten Derwische und Fakirs der Muhamedaner nicht früher, als etwa 300 Jahre nach der Hedschra zum Vorscheine. (Siehe d'Herbelot, der sich auf die beiden Moslims Jellalobdie und Al Baidawi beruft.)

benden Wesen) und diejenigen Pfeile, durch deren Gebrauch zukünftige Dinge entdeckt werden sollen, sind ein Greuel und ein Werk des Satans. . . Durch den Wein und die Spiele sucht der Teufel Haß und Feindschaft unter Euch zu stiften" rc. (Sura 5).

§. 7. Civilgesetz. — Wir können hier nur einige Puncte davon berühren.

Muhamed brachte die Erbfolge auf billigere und vernünftigere Grundsätze, als die bis dahin unter den Arabern geltenden. Während früher in gewissen Fällen nur der Krieger als gesetzlicher Erbe galt, sollte nun ein anderer bürgerlicher Stand ferner Keinen mehr um sein Erbtheil bringen (4. Sura). Auch die Form der Testamente ward geregelt.

Noch wichtiger sind die Ehegesetze. — Die Polygamie konnte Muhamed, als zu tief in den Begriffen und Sitten seiner Landsleute begründet, nicht abschaffen; er wollte es auch um so weniger, da er in späterer Zeit selbst allzu sehr nach fleischlichen Genüssen strebte. Dessenungeachtet verdankt man ihm wenigstens eine vergleichsweise Verbesserung des Zustandes der Weiber. Er beschränkte die Zahl der rechtmäßigen Gattinnen auf höchstens vier, wobei er jedoch dem Anhänger seiner Lehre, übereinstimmend mit den Beispielen des alten Testaments, nebenbei gestattete, sich Sklavinnen, „die sein Eigenthum geworden," zu halten, und zwar so viel, als er deren wolle, selbst verheirathete Sklavinnen nicht ausgenommen, da sie ja ebenfalls sein Eigenthum geworden (Sura 4)! Verboten ist, eine Götzendienerin zu heirathen. (S. übrigens die näheren Andeutungen im Artikel „Ehe", „Ehescheidung," im 4. Bande des Staatslexikons.)

§. 8. Strafgesetz. — Die alttestamentlichen Begriffe sind hier im Ganzen vorherrschend: Auge um Auge, Bein um Bein. Auch die furchtbare Blutrache findet sich hier wieder. Der nächste Anverwandte ist der natürliche und gesetzliche Bluträcher des Erschlagenen. „Doch darf er in der Rache nicht ausschweifen, und kein anderes Blut vergießen, als das des Mörders." Dieben sollen die beiden Hände abgehauen werden.

Muhamed macht übrigens seinen Gläubigen begreiflich, daß für sie gar keine Nöthigung besteht, das mosaische Gesetz (Zahn um Zahn rc.) zum Vollzuge bringen zu müssen. Er empfiehlt ihnen vielmehr recht angelegentlich Versöhnung und Vergebung der erduldeten Unbilden. „Die Rache muß der Beleidigung angemessen sein. Wer sich nach erduldeter Beleidigung rächt, kann mit Recht nicht gestraft werden. Wer indessen die Ungerechtigkeit vergibt und sich versöhnet, der hat Belohnung von Gott zu erwarten" (Sura 42).

§. 9. Politische Vorschriften. — Hierüber, insbesondere über die Verhältnisse zu den „Ungläubigen," findet man vorzugsweise viele Widersprüche im Koran. Einerseits wird gelehrt: „Zwingt Niemanden zur wahren Religion." Sodann: „Streitet für die wahre Religion wider diejenigen, welche gegen Euch zu den Waffen greifen; begehet

aber die Sünde nicht, zuerst anzugreifen" (2. Sura). — Dagegen: „Haltet, o Ihr wahrhaft Gläubigen, mit keinem Menschen, der sich nicht zu Euerer Religion bekennet, einen vertrauten Umgang" (3. Sura). Sodann: „Kämpfe für die wahre Religion.... Ermuntere die Gläubigen, Krieg zu führen" (4. Sura). — „Streitet wider die Ungläubigen so lange, bis alle Hinneigung zur Abgötterei aufgehört hat, und die wahre Religion allgemein wird" (8. Sura). — Hinwieder indessen: „Hätte es Gott nicht gewollt, so würden sie keine Götzenknechte geworden sein; und Du bist nicht von uns, weder zum Hüter, noch zu ihrem Versorger gesetzt worden. Die Götzen, welche sie außer dem wahren Gotte anrufen, schmähe nicht; sie möchten sonst bei ihrer Unwissenheit den wahren Gott feindselig nennen" (Sura 6). — „Mit den Juden und Christen (wörtlich: „dem Geschlechte der Schrift") streitet der Religion wegen in liebreichen Ausdrücken; diejenigen aber, welche Euch unbillig behandeln, könnt Ihr härter anlassen" (Sura 29) rc. rc.

§. 10. Blick auf die Folgen der Verbreitung der muhamedanischen Lehre und Bezeichnung der Hauptsecten derselben. — Die Verbreitung der Lehren des Korans war bei vielen in grassen Götzendienst versunkenen Völkern des Orients, wenigstens vergleichsweise, eine Wohlthat und ein Glück, in Folge dessen sie sich emporschwangen, wie nie zuvor. Dem Christenthume selbst scheint die Ausbreitung des Islams wenigstens mittelbar gleichfalls zum Vortheile gereicht zu haben, indem durch die zwischen den Anhängern beider Lehren entstandenen blutigen Kämpfe dem durch Bilderdienst und auf mannigfach andere Weise bedeutend gesunkenen Lebensprincipe desselben neue Kraft verliehen ward; wie sodann auch die Folgen der Kreuzzüge in politischer Beziehung für den Occident von unberechenbarer Wichtigkeit wurden.

Der Koran enthält, wie wir schon gesehen haben, viele anerkennenswerthe und schöne Principien. Im Ganzen aber, so wie er in seiner Totalität vorliegt, vernunftgemäß beurtheilt, muß er, verschiedener Fundamentalgrundsätze wegen, die unzweifelhaft naturwidrig und des Menschen unwürdig sind, entschieden verworfen werden. Obenan stellen wir in dieser Beziehung die Beibehaltung der Polygamie, eines Institutes, das den Familien- und somit von unten hinauf den unbeschränktesten Herrscherdespotismus begründet und unmittelbar schon die eine Hälfte der Menschheit ihrer natürlichsten Rechte beraubt. Als zweiten Moment führen wir die Sanctionirung der Sklaverei an; als dritten die jede freie Bewegung lähmende Lehre des Fatalismus.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in der letzten Zeit eine neue Epoche in der Geschichte des Muhamedanismus begonnen hat. Es muß sich allmälig zeigen, ob und in wie fern er der Reformen fähig ist, die sich als nothwendig erweisen, um die ihm anhängenden Schlacken zu entfernen. Allerdings wird viel dazu erfordert, nämlich eine auf

das innerste Wesen eindringende, überall durchgreifende, das ganze Gebäude gewissermaßen umgestaltende Reform. Wir würden die Möglichkeit einer solchen von vorn herein bestreiten, wenn die sehr allgemein verbreitete Meinung begründet wäre, daß der Koran alles Voranschreiten in geistiger Entwickelung ausdrücklich verbiete, sohin bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse unmöglich mache. Diese Ansicht ist aber ganz unbegründet. Wenn unwissende und fanatische Muhamedaner in jedem wissenschaftlichen Streben eine Verletzung der Religionsvorschriften erblicken wollen, so folgen sie gerade dem Wege jener Christen, welche die Lehre des Copernicanischen Planetensystems als ketzerisch verdammten: es ergibt sich daraus eben so wenig, daß der Koran solches vorschreibt, als sich das Andere aus der Bibel erweisen läßt *). Wir müssen nun beifügen, daß wir derartige Grundsätze einer blinden Stabilität im Koran nirgends ausgesprochen finden, sondern vielmehr ziemlich entschieden die entgegengesetzten. So heißt es namentlich in der 3. Sure: (Der Mensch, dem Gott die Weisheit — Vernunft — verliehen) „wird zu den (anderen) Menschen sagen müssen: Beschäftigt Euch mit den Kenntnissen, die Euch nöthig sind; fasset sie deutlich, und übet Euch darin."

Indessen liegen auch sehr sprechende thatsächliche Beweise vor, daß Muhamed's Gesetz nicht kurzweg jede geistige Entwickelung verbietet und unmöglich macht. Wir dürfen nur an die Herrschaft der Araber in Spanien erinnern, die fast den einzigen Glanzpunct in der gesammten gleichzeitigen Geschichte bildet; während welcher Wissenschaft und Kunst blüheten, das trefflich angebaute Land eine viermal zahlreichere Volksmenge enthielt, als heute; eine reichere, als nach Entdeckung und Ausbeutung aller amerikanischen Minen, — mit einem Worte: eine Periode, während welcher die pyrenäische Halbinsel vernunftgemäß freier und glücklicher war, als jemals zuvor oder in der Folgezeit.

Die Lehre des Fatalismus ist bereits jetzt schon unter den Muhamedanern im Allgemeinen gewaltig erschüttert, auch jene von der Sklaverei läßt sich allmälig wohl beseitigen, indem ja Niemand Sklaven haben muß. Auf diese Art, dächten wir, möchte sich vielleicht auch die Monogamie unter den am Meisten vorangeschrittenen Stämmen und Völkern der Muhamedaner der That nach (factisch) einführen lassen; so, daß es als Verletzung des Schicklichen, des Anstandes (wenn man will: des guten Tones) betrachtet werde, mehr als eine Frau zu haben, wenn gleich das Gesetz (der Koran, wie das alte Testament) die Polygamie nicht verbietet. Glücklicher Weise hat die Natur selbst, und haben neben ihr auch die Vermögensver-

*) In beiden Fällen wird man gleichmäßig an den Satz des Korans erinnert: „Sie wollen das Licht Gottes mit ihren Mäulern ausblasen" (Sura 61).

hältnisse der Meisten die Verwirklichung eines solchen Fortschrittes wesentlich vorbereitet: die erste dadurch, daß das weibliche Geschlecht nicht zahlreicher als das männliche ist, sonach ohnehin nicht Jeder mehrere Frauen haben kann; die zweiten, indem sie die Unterhaltung eines Harems auch der Kosten wegen nur verhältnißmäßig Wenigen möglich machen.

Unendlich freuen mag sich der Freund der Menschheit, wenn die unter einigen muhamedanischen Völkern versuchten Reformen gelingen. Ein solcher Sieg des Princips vernunftgemäßen Voranschreitens würde nicht ermangeln, seine beglückenden Wirkungen und Rückwirkungen weitaus zu verbreiten, und insbesondere auf ganze Nationen auszudehnen, zu welchen das Christenthum vorerst keinenfalls zu bringen vermag.

Zum Schlusse müssen wir noch eine kurze Notiz über die verschiedenen einzelnen Confessionen, in welche die Muhamedaner getrennt sind, beifügen. Es gibt drei verschiedene Hauptlehrgenossenschaften: 1) Sunniten, 2) Schiiten, 3) Wahabiten (Wechabiten). Die Spaltung unter den beiden Erstgenannten entstand bald nach Muhamed's Tode, veranlaßt durch den Streit zwischen Ali und Abubekr über die rechtmäßige Nachfolge des Propheten. Die Schiiten (d. i. Irrgläubige, so genannt von ihren Gegnern) verehren den Ali fast eben so sehr, wie den Muhamed selbst, und wallfahrten auch nicht nach Mekka. Zu ihnen gehören besonders die Perser. Die Sunniten dagegen anerkennen nicht nur die drei ersten Khalifen, sondern nehmen auch die Lehren der Sunna (der Tradition und Interpretation) an (etwa in der Art, wie viele Protestanten die sogenannten „symbolischen Bücher" als Auctorität verehren). Zu den Sunniten sind zu zählen die Türken, die ostindischen Muhamedaner, die Kurden, die meisten Araber und die Afrikaner. Sunniten und Schiiten zerfallen aber wieder in viele (gegen 70) Nebensecten. — Seit noch nicht 100 Jahren (seit 1745) besteht die Lehre Abdul Wahab's des Stifters der Wahabiten. Sie erkennen Muhamed nur als einen Weisen, und nicht als Propheten an, anerkennen die Offenbarung des Korans, suchen diesen aber möglichst vernunftgemäß zu erklären und verwerfen die Auctorität der für symbolisch gehaltenen Schriften. Diese ihren Hauptgrundsätzen nach ziemlich deistische Lehre erlangte zumal unter einigen, zwar rohen, aber thatkräftigen Häuptern schnell eine fast über ganz Arabien und weiter ausgedehnte Verbreitung. Ihren Siegeszügen setzte Mehemed Ali von Aegypten ein Ziel, so daß sie seit längerer Zeit äußerst geschwächt sind. Ob sie sich nach Mehemed's Tode etwa wieder zu erheben vermögen, läßt sich nicht voraussehen.

Friedrich Kolb.

Korngesetze, Handel, Magazine u. s. w. — Man hat den Tagblättern eine große politische Wichtigkeit zugeschrieben, weil sie von Tag zu Tag, und in großen Kreisen wirken; weil sie eicht gefährliche Dinge so lange in die Ohren der Völker rufen, bis

sie endlich die geballten Fäuste in die Höhe strecken. Aber wahrlich! der Hunger ist ein viel gefährlicherer Ohrenbläser. Diesem hohläugigen Ungeheuer suche man vor Allem den Mund zu stopfen!

Es ist eine inhaltschwere Thatsache, daß mit dem Steigen der Getreidepreise die Sterblichkeit in den unteren Classen des Volks zunimmt, in reichen Jahren aber die Menschen wie die Ratzen in der Scheune sich vermehren.

Auf welche Weise läßt sich aber einem Mangel an den nothwendigsten Nahrungsmitteln und einem hohen Preise derselben — einer Theuerung — am Leichtesten und Sichersten vorbeugen?

Man hat es hierbei von jeher als eine besondere Pflicht der Staatsgewalt angesehen, durch eine zweckmäßige Leitung des Getreideverkehrs das Gesammtinteresse der Staatsgesellschaft zu wahren, und die verschiedensten gesetzlichen Maßregeln sind hiervon die Folge gewesen. Der Prüfung dieses wichtigen, durch die Collision der Interessen der verschiedenen Volksclassen verwickelten Gegenstandes sind die folgenden Zeilen gewidmet.

I. Soll der Staat die Ausfuhr des Getreides freigeben, oder soll er sie Beschränkungen unterwerfen?

Wenn von selbst einleuchtet, daß von einer Beschränkung der Ausfuhr des Getreides in denjenigen Ländern nicht die Rede sein kann, in welchen die Bevölkerung sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue beschäftigt, die ärmere arbeitende Classe am Tische des Gutsherrn genährt wird, und die Diener des Staates und der Kirche durch Zehenten und andere Naturalabgaben belohnt werden; so entsteht doch die Frage, ob eine solche Beschränkung nicht dann begründet sei, wenn neben der Landbau treibenden Bevölkerung eine weitere zahlreiche, namentlich gewerbetreibende Menschenclasse lebt, welche ihren Bedarf an Brotfrüchten nicht selbst erzeugt, sondern zu kaufen genöthigt ist.

In diesem Falle scheint es, daß durch ein die Kornausfuhr beschränkendes Gesetz ein annehmlicher Preis der Brotfrüchte erzielt, ein niederer Stand des Arbeitslohnes möglich gemacht, der Gewinn der Gewerbsunternehmer durch den niederen Lohn erhöht und hierdurch das Gedeihen der inländischen Gewerbe gefördert werde. Wenn gleich die Landbau treibende Classe durch das Niederhalten der Preise ihrer Producte einigermaßen in Nachtheil gerathen dürfte, so hat man doch in der Folge und für die Dauer auch ihr überwiegenden Vortheil aus jener Maßregel versprochen, weil die sich bildende inländische Gewerbsbevölkerung durch ihre Nachfrage nach Bodenproducten und durch ihre Erzeugnisse der Landbau treibenden Classe einen reichlichen Ersatz für die Nachtheile der Ausfuhrbeschränkung gewähren werde.

Allein es offenbaren sich bei diesem Gegenstande die Nachtheile der Beschränkungen und die überwiegenden Vortheile der Verkehrsfreiheit auf eine überraschende Weise.

Eine große landwirthschaftliche Production ist durch einen möglichst ausgedehnten Markt, durch eine große Nachfrage und durch

einen lohnenden Preis bedingt. Wo der Absatz beschränkt und der Preis gedrückt ist, muß auch die Production und die Ausbildung des landwirthschaftlichen Gewerbes Noth leiden. Die Freiheit der Getreideausfuhr, welche den Absatz der im Inlande nicht begehrten Vorräthe möglich macht und den stets neue Märkte suchenden Getreidehändler in's Leben ruft, ist daher eine wesentliche Bedingung der Blüthe und der Erweiterung der inländischen Landwirthschaft. Die natürliche Folge des Wohlstandes der Landbau treibenden Classe ist eine große Nachfrage nach Producten der technischen Gewerbe; die freie Getreideausfuhr ist also mehr ein Förderungsmittel, als ein Hinderniß ihrer Entwickelung; viele Capitalien ferner, welche im Landbaue erworben werden, gehen in die technischen Gewerbe über. Die freie Ausfuhr, weit entfernt, das Inland der Gefahr von Hungersnöthen Preis zu geben, sichert vielmehr nicht blos in guten Jahren die Befriedigung der inländischen Nahrungsbedürfnisse, sondern schützt namentlich in schlechteren Jahren gegen Mangel, weil alsdann die in guten Jahren für's Ausland bestimmten Vorräthe zu Deckung des Ausfalls verwendet werden können, während bei Ausfuhrbeschränkungen regelmäßig nur der ordentliche Bedarf des Inlandes hervorgebracht wird, bei eintretendem Ausfalle an dem Jahrsertrage also sogleich Mangel eintreten muß. Die freie Ausfuhr schützt endlich gegen die für Producenten und Käufer höchst schädlichen starken Preisschwankungen, welche bei beschränkter Ausfuhr häufig entstehen müssen, weil schon ein kleiner Ueberschuß im Jahrsertrage die Preise unverhältnißmäßig drückt, ein kleiner Ausfall aber, der nicht durch die sonst zur Ausfuhr bestimmten Vorräthe gedeckt werden kann, die Preise unverhältnißmäßig steigert.

Es folgt hieraus, daß Ausfuhrbeschränkungen, anstatt gegen Mangel und Theuerung zu schützen, die Hunger- und Theurungsjahre vermehren.

Wenn aber auch Getreide-Ausfuhrverbote als verwerflich erscheinen, so fragt sich, ob nicht wenigstens Ausfuhrerschwerungen durch Ausfuhr-Zölle dann namentlich sich rechtfertigen lassen, wenn ein Land am Meere oder an schiffbaren Strömen gelegen, und die Ausfuhr mit so geringen Transportkosten zu bewerkstelligen ist, daß schon ein geringes Steigen der Preise im Auslande dem Inlande große Getreidemassen entziehen und hier hohe Preise und Mangel erzeugen könnte?

Auch unter dieser Voraussetzung ist der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit festzuhalten; denn der Vortheil, welcher regelmäßig für die Volkswirthschaft aus seiner Festhaltung entspringt, ist entschieden bei Weitem größer, als der Nachtheil, welchen eine temporäre Steigerung der Preise für die inländischen Consumenten, die ihr Getreide kaufen müssen, zur Folge haben würde, ein Nachtheil, der noch überdies den inländischen Landwirthen zum Vortheile gereicht. Ein Ausfuhrverbot ist ein großes Uebel, eine Ausfuhrbeschränkung durch Zölle ist ein geringeres, aber immer ein Uebel. Man hat in England, Frankreich

u. s. w. in den Gesetzen über den Kornhandel die Bestimmung getroffen, daß der Ausfuhrzoll mit dem Steigen oder Fallen der inländischen Getreidepreise steigt oder fällt, so, daß er bei einem gewissen niederen Stande der Preise ganz aufhört und bei einem sehr hohen Stande derselben seiner Wirkung nach bis zu gänzlicher Beschränkung der Ausfuhr sich steigert. Allein diese Methode hat den großen Nachtheil, daß das Schwanken der Ausfuhrabgaben den Getreidehandel in hohem Grade erschwert, die auswärtigen Käufer auf andere Märkte treibt, zur wöchentlichen Berechnung der Durchschnittspreise des Getreides im Inlande nöthigt (soll nicht das Gesetz durch künstliche Preise umgangen werden), und dadurch den Behörden eine nicht geringe Geschäftslast aufbürdet.

Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle erschweren endlich die Einfuhr und die Durchfuhr von Getreide; weil die Gefahr entsteht, daß ein im Auslande aufgekauftes und eingeführtes Getreide, wenn es sich im Inlande nicht mit Vortheil verkaufen läßt, entweder gar nicht oder bei hohen Zöllen nur mit Nachtheil wieder ausgeführt werden kann.

Die Staaten des deutschen Zollvereins haben mit Recht jede Ausfuhrabgabe aufgehoben, mit Ausnahme des kornreichen Baierns, das der englischen Einrichtung folgt.

II. Soll der Staat die Einfuhr von Getreide freigeben oder beschränken?

Während eine Beschränkung der Ausfuhr im Interesse der inländischen Getreidekäufer gefordert worden ist, so hat man auf der anderen Seite eine Beschränkung der Getreideeinfuhr im Interesse des inländischen Landbaues namentlich dann für nöthig erachtet, wenn Boden und Klima denselben erschwert; wenn man, um den Bedarf an Unterhaltsmitteln für die Bevölkerung zu decken, in Folge der Vermehrung der letzteren zum Anbaue von immer weniger ergiebigen Grundstücken seine Zuflucht nehmen muß; wenn endlich die auf dem inländischen Ackerbaue ruhende Last der Abgaben die Concurrenz mit dem Auslande unmöglich macht.

Man ist hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die politische Unabhängigkeit eines Staates wesentlich dadurch bedingt sei, daß der Bedarf an den unentbehrlichen Lebensmitteln vollständig durch die Production im eigenen Lande gedeckt werde; man hat auf die furchtbare Gefahr aufmerksam gemacht, der man sich im Falle eines Krieges einem Feinde gegenüber aussetzen würde, welcher in der Lage wäre, die Zufuhr von Getreide zu verhindern. Diese Andeutung verfehlt ihre Wirkung bei vielen vorsichtigen und furchtsamen Naturen nicht. Wo aber hat man je die Erfahrung gemacht, daß die Bevölkerung eines ganzen Landes, wie die einer belagerten Stadt, durch den Feind ausgehungert worden wäre! Wenn auch die eigene Production nicht das Bedürfniß vollständig deckt, macht nicht dasjenige, was von Außen herbeigeschafft werden muß, doch immer einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil des gesammten Bedarfs aus? Wenn dieser Theil

von dem einen Lande nicht erlangt werden kann, freut sich nicht das andere, ihn liefern zu dürfen? Und würde nicht selbst der Feind es vorziehen, dem Feinde gegen große Summen Geldes sein Getreide abzugeben, anstatt seinen eigenen Bürgern durch das Verbot der Ausfuhr desselben einen schmerzlichen Verlust zuzufügen?

Die politische Unabhängigkeit eines Staates ist also selbst im Falle eines Krieges dadurch am Wenigsten gefährdet, daß nicht der ganze Bedarf an Getreide im eigenen Lande erzeugt wird. Wenn aber blos von volkswirthschaftlicher Seite die Frage zu beantworten ist, ob die freie Einfuhr von Getreide zu gestatten sei? so kann sie nur bejaht werden. Die Kosten der Herbeischaffung des Getreides von fremden Ländern gewähren den inländischen Producenten an und für sich einen bedeutenden Schutz. Wenn selbst bei diesem Schutze eine Reihe von Grundstücken schlechterer Qualität nicht bebaut werden kann, so sind sie des Anbaues nicht werth, und Arbeit und Capitalien werden zweckmäßiger auf andere Erwerbszweige, und ihre höheren Erträge zum Einkaufe von fremdem Getreide verwendet. Nur in einem der oben angeführten Fälle verdient der Landbau gegen auswärtige Concurrenz geschützt zu werden; dann nämlich, wenn er mit hohen Abgaben belastet ist, die im Auslande nicht auf ihm ruhen. Ein Zoll, welcher die Ungleichheit der Abgaben ausgleicht, ist hier gerechtfertigt, wenn eine Verminderung der letzteren im Inlande nicht eintreten kann. Erschwert man die Einfuhr fremden wohlfeilen Getreides, und wird hierdurch, der Absicht gemäß, der Anbau auch auf schlechtere Grundstücke ausgedehnt, so steigt, mit dem Steigen der Getreidepreise, die Rente und der Capitalwerth der besseren Grundstücke. Eine Einfuhrbeschränkung fördert also das Interesse der Grundbesitzer. Anderseits wird hierdurch namentlich der Arbeiter und Unternehmer in seinem Interesse gekränkt; denn der gestiegene Preis der Bodenproducte nöthigt Beide zu höheren Auslagen; kann der Arbeiter seinen Geldlohn nicht entsprechend steigern, so wird seine Lage verschlechtert; kann er es, so wird der Gewinn des Unternehmers verringert. Es wird also unter den verschiedenen Volksclassen ein Zwiespalt der Interessen erzeugt, der die Ursache einer gefährlichen Krankheit des gesellschaftlichen Organismus werden kann. Sind die Löhne durch die Beschränkung der Getreideeinfuhr gestiegen, so kann der Grundbesitzer nicht mit Recht dem Gewerbeunternehmer einen Schutz seiner Industrie verweigern, einen Schutz, der durch seine eigene Begünstigung nothwendig geworden ist. So reiht sich zum Nachtheil der Interessen aller Classen eine Beschränkung an die andere, und die Rückkehr zum Besseren wird oft ohne die empfindlichste Verletzung von Rechten und Interessen unmöglich gemacht.

Ist nach den bestehenden Abgabenverhältnissen ein Ausgleichungszoll begründet, so entsteht die Frage, ob derselbe eine fixe oder eine mit den Getreidepreisen wechselnde Abgabe sein soll, in der Art, daß die Einfuhr erleichtert, d. h. der Zoll herabgesetzt würde, je

höher der inländische Preis gestiegen, daß sie dagegen erschwert, d. h. der Zoll erhöht würde, je mehr der Preis gesunken wäre.

Eine feste Abgabe scheint auch hier empfehlenswerth zu sein, weil sie dem Getreidehandel größere Sicherheit verleiht; weil sie Preisschwankungen vorbeugt, die nothwendig in hohem Maße eintreten müssen, wenn große Getreidemassen, sobald der Preis auf einen bestimmten Punct herabgegangen ist, plötzlich auf den Markt gestürzt werden; weil endlich ein fester Zoll der Natur einer Ausgleichungsabgabe am Angemessensten ist. England, Frankreich u. s. w. haben eine wechselnde Abgabe vorgezogen; im deutschen Zollvereine wird eine feste kleine Abgabe von 17 Kr. pr. Ctnr. erhoben. Allein das kornreiche Baiern macht auch hier eine Ausnahme und erhebt einen wechselnden Zoll.

III. Soll der Staat völlige Freiheit des Getreidehandels im Innern des Landes gestatten?

Wenn man von der Zweckmäßigkeit der freien Aus- und Einfuhr des Getreides überzeugt ist, so ergibt sich die Forderung des freien Handels im Innern von selbst. Wie der Aus- und Einfuhrhandel Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Ländern ausgleicht und schädlichen Preisschwankungen am Besten vorbeugt, so hat auch der Getreidehandel im Innern eine sehr wohlthätige Wirkung. Der Getreidehändler erleichtert dem Landmanne den Absatz seiner Producte und erspart ihm Zeit und Kosten; er gleicht Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Jahreszeiten, in verschiedenen Gegenden und Jahren aus, trägt hierdurch zu größerer Gleichförmigkeit der Preise bei und nützt damit sowohl den Producenten als Consumenten. Er steigert zwar am Orte und zur Zeit des Ueberflusses den Preis des Getreides durch seine Nachfrage, aber er verhindert auch am Orte und zur Zeit des Mangels ein drückendes Steigen der Preise; er theilt den Druck schlechter Jahre auf große Kreise aus und macht ihn dadurch weniger fühlbar; er sammelt im Interesse des sorglichen Publicums von dem Ueberflusse guter Jahre Vorräthe für schlechte Jahre auf und erläßt zu rechter Zeit durch Steigerung der Preise eine wirksame Aufforderung zur Sparsamkeit an dasselbe.

Der Getreidehandel mit diesen wohlthätigen Wirkungen kann sich aber nur dann bilden, wenn der Staat alles Eingreifens in denselben sich enthält, auf alle Zwangsmaßregeln, wie Preisregulirung u. s. w., verzichtet, und auch die Ausfuhr in's Ausland vollkommen freigibt.

Die Stimme des Volks hat zwar vielfach die Getreidespeculanten als Kornwucherer bezeichnet, von der Ansicht ausgehend, daß sie schändlicher Weise die öffentliche Noth zu Befriedigung ihrer Habsucht benutzen, ja, daß sie, so viel an ihnen sei, jene Noth selbst steigern, um ihrem Eigennutze zu fröhnen. Mag auch immer der Eine oder der Andere dieser Händler von moralischem Standpuncte aus Vorwurf verdienen, sie erscheinen nichts desto weniger, wenn man die Wirkungen ihrer Thätigkeit betrachtet, als öffentliche Wohlthäter.

Man fördere den Getreidehandel und vermehre dadurch die Zahl der Concurrenten; man befreie die Einfuhr von unnöthigen Fesseln und setze die Inländer der fremden Concurrenz aus — und die Befürchtung einer monopolistischen Preissteigerung ist eine Chimäre! Welche ungeheure Getreidemassen müssen die Kornhändler besitzen und zurückhalten, um den Preis in einigen Ländern beliebig bestimmen zu können? Welcher Gefahr von Verlusten würden sie sich durch lange Aufspeicherung großer Massen selbst aussetzen?

Die Errichtung von Getreidemärkten und die Erleichterung des Besuchs derselben durch Entfernung aller Zwangsmaßregeln, Verhütung von Uebervortheilungen und durch Abschaffung lästiger Abgaben dient theils zur übersichtlichen Kenntniß der vorhandenen Vorräthe, theils zur Herstellung angemessener und möglichst gleichförmiger Preise. Ein Zwang für die Producenten, ihren Getreideüberfluß nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen, läßt sich nicht rechtfertigen.

IV. Soll der Staat Getreidemagazine errichten?

Wenn sich in den öffentlichen Kästen durch den Ertrag der Domänen, des Zehenten u. s. w. große Getreidevorräthe sammeln, so ist hierin der Regierung ein natürliches Mittel an die Hand gegeben, um für Jahre des Mangels Vorsorge zu treffen. Es fragt sich aber, ob sie auch, wenn jene Hülfsquellen sich nicht darbieten, Vorrathsgebäude errichten und unterhalten, und Getreide aufkaufen und bereit halten soll?

Es lassen sich hiergegen gewichtige Gründe geltend machen. Der Ankauf und die Unterhaltung der Vorrathsgebäude ist mit großen Kosten verbunden; eben so verursacht der Aufkauf und das Bereithalten des Getreides einen großen Aufwand, wenn der Vorrath hinreichen soll, um auch nur auf kurze Zeit eine größere Bevölkerung zu nähren. Zu jenem Aufwande gesellen sich noch die Kosten der Beaufsichtigung und die Verluste, die trotz derselben durch Mäusefraß ꝛc. und noch mehr durch die Betrügereien der Verwalter dem Staate zugehen.

Außerdem erhöht die Sorgfalt des Staats, obgleich sie nie die Vorsicht der Privaten ersetzen kann, die Sorglosigkeit der Letzteren und zerstört, was ein vorzüglicher Nachtheil ist, die Getreidespeculationen der größeren Landwirthe und Händler, weil, wenn der Staat durch seine Vorräthe den Preis der Früchte beherrscht, Getreidespeculationen ein höchst gewagtes Spiel sind. Sie verhindert namentlich die Einfuhr des Getreides von fremden Ländern und legitimirt gleichsam die Ansprüche der ärmeren Classen auf Versorgung mit wohlfeilem Brote durch den Staat, Ansprüche, die, einmal geweckt, leicht zu großen Excessen führen. Enthält sich der Staat des Einschreitens, so läßt sich erwarten, daß das eigene Interesse die größeren Landwirthe und Speculanten zum Bereithalten von Vor-

räthen antreibt, daß eine größere Zahl von Privatpersonen sich für den Nothfall mit Vorräthen versieht, und daß die Preise der Früchte, indem sie zu rechter Zeit in die Höhe gehen, das Publicum zu sparsamer Consumtion zwingen, wodurch am Ehesten dem Mangel vorgebeugt wird. Ueberdies verschwindet, je sorgfältiger der Landbau betrieben wird, je mehr Mannigfaltigkeit in dem Anbaue von Früchten eintritt, je mehr namentlich der Anbau der Kartoffeln sich verbreitet, je mehr endlich durch erleichterte Communication und durch Abschaffung aller Ein- und Ausfuhrbeschränkungen — eine schleunige und wohlfeile Herbeischaffung von Früchten möglich wird, die Gefahr von Hungersnöthen und Theuerung immer mehr.

Aus diesen Gründen erscheint allerdings eine Anlage von öffentlichen Getreidemagazinen weder dringend, noch wünschenswerth.

Wenn der Staat in großen Städten und in getreidearmen, aber volkreichen Gegenden, z. B. in Bergwerks- und Fabrikdistricten, nicht unthätig bleiben will, so halte sich seine Fürsorge streng in den Grenzen der armenpolizeilichen Thätigkeit; nie aber suche er durch sein Eingreifen den allgemeinen Getreidepreis zu beherrschen.

V. Soll der Staat die Brotpreise polizeilich reguliren?

Wenn auch der Grundsatz, daß der Staat des Einwirkens auf die Getreidepreise sich enthalten soll, immer mehr anerkannt wird, so hat man doch bis in die neueste Zeit ziemlich allgemein für nöthig gehalten, die Brotpreise nach dem jedesmaligen Preise des Getreides polizeilich zu reguliren.

Daß eine solche Regulirung überall da zum Bedürfnisse werden kann, wo die Verkäufer ein Monopol besitzen, z. B. in Folge von Zunftbeschränkungen, ist leicht einzusehen; schwer aber, wo solche Umstände nicht vorliegen. Der Preis des Brotes stellt sich, wie der jeder anderen Waare nach den Productionskosten und Concurrenzverhältnissen fest; und es ist nicht abzusehen, wie hier, wo jeder Käufer ein hinreichend competentes Urtheil über die Waare hat, bei freier Concurrenz ein Nachtheil für das Publicum sollte entstehen können. Der Nachtheil ist vielmehr sicher nur bei der Regulirung der Preise auf Seite des letzteren. Denn der Bäcker wird sich nie eine Brottaxe gefallen lassen, bei welcher er Verlust erleidet; bei jedem Steigen des Getreide- und Holzpreises u. s. w. wird er auf Erhöhung derselben dringen. Viel weniger dagegen ist zu erwarten, daß eine polizeiliche Erniedrigung der Taxe der Verminderung der Productionskosten sogleich auf dem Fuße folge. Der Bäcker also wird nie mit Verlust verkaufen, aber der Käufer wird häufig in der Lage sein, einen höheren Preis für das Brot bezahlen zu müssen, als bei freier Concurrenz ohne Taxe der Fall gewesen wäre.

Es liegt daher im Interesse des Publicums, daß der Staat auf jede Regulirung der Brotpreise verzichtet, und sich auf eine Bekanntmachung der Preise, wie sie sich auf dem Wege der freien

Concurrenz gebildet haben, beschränkt. Zweckmäßig ist die Einrichtung, bei welcher mit dem Steigen der Getreidepreise an dem Gewichte des Brotes abgebrochen wird, anstatt daß das gewöhnliche Gewicht beibehalten, und der Preis gesteigert wird. Sie befördert bei steigenden Getreidepreisen die Sparsamkeit. Gegen Beeinträchtigungen im Gewicht ist durch polizeiliche Maßregeln möglichst Vorsorge zu treffen, z. B. durch das Gebot, ein Gewichtzeichen auf dem Brote anzubringen.

VI. Welche Maßregeln hat der Staat bei einer wirklich vorhandenen Theuerung zu treffen?

Wenn gleich der Staat alle Maaßregeln getroffen hat, um das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu fördern; wenn er für Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Gegenden und Zeiten durch Erleichterung der Communication, durch Gestattung freier Ein- und Ausfuhr, durch Vermeiden alles störenden Eingreifens in den Getreideverkehr, durch Einräumung entbehrlicher öffentlicher Gebäude zu Privatkornmagazinen u. s. w., so viel an ihm ist, Sorge getragen, so kann doch der Fall eintreten, daß im Laufe der Zeit wieder Jahre kommen, in welchen Mangel und Theuerung hart auf der Bevölkerung lastet.

Was soll der Staat in solchen außerordentlichen Fällen thun? Wenn es auch schwer ist, für solche Fälle allgemeine Regeln aufzustellen, weil hier die besonderen Umstände gebieten; so lassen sich doch einige Verhaltungsmaßregeln andeuten:

Ausfuhrverbote schaden auch bei wirklicher Noth mehr, als sie nützen; weil sie das Gespenst des Hungers in der Phantasie des ganzen Volkes aufjagen, die Nachfrage vermehren und das Angebot verringern, und die Preise steigern, anstatt sie niederzuhalten.

Zwang zum Verkaufe der überflüssigen Vorräthe der Privaten für regulirte Preise verfehlt den Zweck, weil der größte Theil jener Vorräthe sich in die geheimsten Winkel der Häuser zurückzieht und den Nachforschungen der Polizeibehörden entgeht.

Es muß schon deshalb fester Grundsatz sein, auch für ganz außerordentliche Fälle auf diese Maßregeln zu verzichten, weil auch nur die entfernteste Aussicht auf dieselben den Getreidehandel mit seinen wohlthätigen Folgen überhaupt, und namentlich in Zeiten der Noth vernichtet. Es bleibt daher hauptsächlich nur die Maßregel übrig, daß der Staat, wenn Mangel droht, sich über Vorrath und Bedarf möglichst genaue Kenntniß verschafft, und, wenn nicht auf Herbeischaffung des Bedarfs durch Kaufleute gerechnet werden kann, einzelnen geschäftskundigen Agenten einen geräuschlosen Aufkauf des erforderlichen Getreides aufträgt, dasselbe an die Bedürftigen gegen angemessene Preise abgibt, und namentlich die Landleute mit dem nöthigen Saatkorne versieht.

Ueberdies bietet sich hierbei der Privatwohlthätigkeit ein großes Feld der Wirksamkeit dar, und Beispiel und Anregung, namentlich

von den höheren Kreisen der Gesellschaft ausgehend, kann von unendlich wohlthätigen Folgen sein.

* * *

Nach den vorangeschickten Betrachtungen läßt sich die Antwort auf die Frage: Was der Staat zu Abwendung von Mangel und Theuerung zu thun habe? in wenigen Worten zusammenfassen.

Er schütze, fördere und erleichtere durch alle von einer gesunden Wirthschaftspolitik angerathene Maßregeln den Ackerbau und den Verkehr (s. namentlich den Art. „Ackerbau"); steuere durch eine zweckmäßige Armenpflege der äußersten Noth (s. Art. „Armenwesen"); im Uebrigen aber gewähre er vollkommene Freiheit des Getreidehandels und enthalte sich alles Einwirkens auf die Getreidepreise. Wenn die Gesetzgebung im Laufe der Zeit von dem natürlichen Wege abgegangen ist, so kehre sie, wenn auch mit Aufopferungen, allmälig wieder auf denselben zurück.

Die zahlreiche Literatur über diesen Gegenstand s. m. bei Rau, Volkswirthschaftspolitik, 1839, S. 184 ff.; über die Korngesetze von England, Frankreich u. s. w. ebendas. S. 198; über englische Verhältnisse ferner: Macculloch's Zusätze zu Adam Smith's Wealth of nations, London, 1838, S. 510 ff.; Torrens, On the external corn-trade, Lond., 1829, neue Ausgabe. Dr. W. Schüz.

Koszciusko, s. Polen.

Krankenhäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Krieg, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und positives; Kriegsmanier; Kriegsraison; Kriegsgefangene; Kriegskunst. — Für einen Rechtliebenden, für einen Fühlenden gibt es keine widerwärtigere, keine schmerzlichere Vorstellung, als die des Kriegs. So ist wenigstens der erste oder unmittelbare Eindruck, welchen diese Vorstellung des von den Waffen, von der physischen Gewalt, seine Entscheidung begehrenden Rechts auf uns macht. Das Princip des Rechtsgesetzes ist die Harmonie der Wechselwirkung unter den Menschen. Es stellt die Regeln einer friedlichen Ausgleichung der allseitigen Ansprüche und Interessen auf, hat seine Quelle lediglich in der Vernunft, deren Wesenheit mit keinem Widerspruche sich verträgt, und deren Streben daher nothwendig dahin geht, jeden Widerspruch zu vermeiden oder wieder aufzuheben. Daß die Interessen sich widerstreiten, ist natürlich und unvermeidlich; denn sie wurzeln in unserer sinnlichen Natur und in den auf derselben beruhenden egoistischen Trieben. Aber gerade zur Schlichtung solches Widerstreits, zur Erhaltung des Friedens unter allen in Wechselwirkung sich Befindlichen, stellt die Allen gemeine Vernunft die Regel des Rechts auf, beruhend auf der Idee einer Allen zu gewährenden gleichen und möglichst ausgedehnten (nämlich blos durch das Recht des Andern beschränkten) Sphäre des äußern Freiheitsgebrauches. So oft also Zwei mit einander im Streite begriffen sind, so befindet sich Einer oder der Andere,

mitunter auch Beide, im Unrecht, und die Vernunft gebietet ihnen, sich über das, was Jedem wirklich gebührt oder was im vorliegenden Falle wirklich recht ist, zu verständigen, oder den — etwa beiderseits aufrichtig, d. h. in redlicher Meinung, im Recht befindlich zu sein, geführten — Streit auf eine mit der Rechtsidee selbst vereinbarliche Weise zur Entscheidung zu bringen, und alsdann in die Schranken des dergestalt beiderseits klar gewordenen Rechtes zurückzutreten. Unter den möglichen Entscheidungsmitteln des Rechts nun ist keines weniger mit der Rechtsidee vereinbar, als der Kampf oder die physische Kraft, weil das Wesen oder der Begriff des ersten der vollkommene Gegensatz der vom Recht geforderten Harmonie, und seine Verhütung gerade der Zweck oder die Aufgabe des Rechtsgesetzes ist, und weil die zweite blos nach physischen oder mechanischen Gesetzen, die mit den moralischen und Rechts-Gesetzen durchaus nichts gemein haben, wirkt, und nicht nur gleichmäßig für's Unrecht wie für's Recht kann in Thätigkeit gesetzt werden, sondern noch vorzugsweise zur Durchführung des Unrechts geeignet wie geneigt ist.

Gleichwohl bleibt in den Fällen, wo entweder der Eine einen offenbar ungerechten Angriff auf den Andern macht, oder einem offenbaren Rechte des Andern beharrlich widerstrebt, oder wo überhaupt der friedlichen Schlichtung des Streites unübersteigliche Hindernisse sich entgegensetzen (sei es durch die Weigerung des Einen, die dahin führenden Wege der Vergleichsverhandlung, des Compromisses auf Schiedsrichter, oder auch des Looses u. s. w. zu betreten, sei es durch äußere Umstände), kein anderes Mittel der Rechtsbehauptung übrig, als die — in solchen Fällen von dem Rechtsgesetz selbst erlaubte — Anwendung der physischen Gewalt, also Zwang oder Kampf. Mit andern Worten: der zur Behauptung oder Vertheidigung oder Wiederherstellung des von Andern verachteten oder angegriffenen oder verletzten Rechts angewendete Zwang paßt in die Rechtsform, d. h. in ein vernünftiges Rechtssystem und ist also erlaubt.

Der Zustand einer solchen mit Gewalt geschehenden Behauptung oder Durchführung von Ansprüchen oder Interessen nun ist der Krieg im weiten Sinne dieses Wortes. Im engeren Sinne gehört dazu, daß die Gewaltthätigkeiten nicht beschränkt auf bestimmte Arten derselben, wie Arrestschlag, z. B. Embargo auf Schiffe, oder eigenmächtiges Nehmen oder Zurücknehmen einer den Gegenstand der Forderung oder der Schadloshaltung ausmachenden Sache, oder Repressalien, was irgend für einer Art, seien, sondern ohne solche Beschränkung und gegenseitig Statt finden. Ein solcher Krieg kann hiernach schon im Naturstande Statt finden, zwischen Einzelnen oder Familien oder Stämmen, nicht minder in schlecht geregelten oder in Anarchie gefallenen Staaten zwischen den Angehörigen derselben unter sich oder mit Fremden (wohin die mittelalterlichen Fehden, die unter der Herrschaft des Faustrechts geführten Privatkämpfe, gehören); aber der Krieg, von welchem wir hier ganz eigens zu reden haben, ist nur

der öffentliche, d. h. der von oder zwischen Staaten oder Völkern geführte. Es setzt nämlich dieser eigentliche oder öffentliche Krieg eine politische Vereinbarung wenigstens des einen der streitenden Theile — in der Regel aber beider — voraus, demnach ein ihm durch das Völker- oder äußere Staatenrecht gegebenes Gesetz. Ein Mittelding zwischen diesem öffentlichen oder staatenrechtlichen äußeren Krieg und dem Privatkrieg ist der einheimische oder Bürger-Krieg, welcher jedoch, wie schon aus seiner Benennung hervorgeht, gleichfalls einen politischen Verband voraussetzt, in dessen Schooße selbst aber eine Zerwürfniß oder eine Spaltung ausgebrochen ist, welche ihn zeitlich zerriß und gewissermaßen aus einem Volk oder einem Staat vorübergehend zwei oder mehrere machte. Der einheimische oder Bürgerkrieg ist demnach eine Krankheit des Gemeinwesens, wogegen der äußere Krieg mit dem normalen innern Zustand des Staates gar wohl zusammen besteht.

Die völkerrechtlichen Grundsätze für die Kriegsführung gelten übrigens auch im Bürgerkriege, in so fern er als solcher anerkannt wird, also nicht etwa als blose Privatfehde, oder auch als Rebellion erscheint. Ja, selbst die Privatfehde, wo der anarchische Zustand eines Staates dieselbe mit sich bringt, untersteht den allgemeinsten natürlichen Kriegsgesetzen; wogegen die Rebellion, so lange sie nicht durch bedeutende Erfolge sich zum Bürgerkrieg emporschwingt, der Strafgerechtigkeit des durch sie beleidigten Staates anheimfällt.

Zu Bürgerkriegen sind mancherlei rechtliche Anlässe gedenkbar, deren Vorhandensein nämlich der einen oder der andern Partei oder auch beiden das äußere Recht gibt, zu den Waffen zu greifen. Es können z. B. — zumal wenn die positiv eingesetzte Staatsgewalt schwach oder unthätig oder durch zufällige Hindernisse außer Wirksamkeit gesetzt ist — verschiedene politische oder kirchliche Parteien sich in beiderseits gutem Glauben bekämpfen; und sie können es auch also thun, wenn etwa zweifelhaft oder bestritten ist, wer eigentlich der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt oder der zur Nachfolge rechtmäßig Berufene sei. Es kann aber auch das Volk oder ein Theil desselben gegen die bestehende Staatsgewalt, die etwa ihre Rechte mißbrauchte, sich, wenn alle gesetzlichen Mittel der Abwehr fruchtlos blieben, zum Schirm oder zur Wiederherstellung des unterdrückten Rechts oder der Verfassung in Waffen erheben, während ein anderer Theil des Volkes dem Aufgebot des Staatsoberhaupts gehorchend, gegen den ersten zu Felde zieht, in welchem Falle dann freilich der äußerlich erscheinende Charakter des Kampfes, ob er nämlich als wirklicher Bürgerkrieg oder nur als Aufruhr oder Rebellion zu achten, von der Stärke der Aufgestandenen oder von ihren Erfolgen abhängt.

Auch in wirklichen Bürgerkriegen, die nämlich als solche anerkannt werden und daher des allgemeinen Kriegsrechts theilhaft sind, wird sich gewöhnlich factisch eine größere Wuth der Streitenden, also auch eine härtere Behandlung des Feindes ergeben; und selbst nach dem

Rechtsgesetze wird dieses, wenigstens einigermaßen, zu entschuldigen sein. So wie Familienzerwürfnisse gar oft bitterer und heftiger sind, als die Streitigkeiten zwischen Fremden: also entbrennt naturgemäß auch der Zorn der wider einander kämpfenden Mitbürger oder Volksparteien mächtiger, als der zwischen den Streitern verschiedener Völker. Und da im Bürgerkrieg gewöhnlich die Fahne, welcher der Einzelne folgt, von ihm selbst gewählt ward, er also auch als persönlicher oder freiwilliger Theilnehmer am Kampfe erscheint, so ist gegen ihn auch ein Mehreres und Härteres erlaubt, als gegen den entweder ganz willenlosen Soldknecht einer feindlichen Macht oder doch nur aus Pflicht, d. h. aus Gehorsam gegen seine rechtmäßige Staatsgewalt, in's Feld rückenden Krieger.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zur Aufstellung der für den eigentlichen, d. h. öffentlichen und äußern Krieg vernunftrechtlich anzuerkennenden Gesetze. Aber gibt es wohl derselben? Kann in der Hitze des Kampfes, in dem Sturm der heftigst aufgeregten Leidenschaften die Idee eines vernünftigen Rechtes sich noch geltend machen? Ist nicht, wenn einmal die Entscheidung von Ansprüchen der Spitze des Schwertes anvertraut, überhaupt der physischen Gewalt übergeben worden, die Vernunft bereits außer Herrschaft gesetzt und ein Freibrief erworben zu jeder gedenkbaren Verletzung? — Allerdings ist bei einmal entbranntem Kriege schwer oder unmöglich, eine bestimmte Grenze zu setzen der in dessen Begriff liegenden Befugniß zur Verletzung des Gegners. Denn, ob auch der ursprüngliche Grund oder Gegenstand des Streites ein geringfügiger sei: durch die Fortsetzung des Widerstandes auf einer und die deshalb nothwendig zu steigernde Angriffsgewalt auf der andern Seite, überhaupt durch die eben mittelst des Kampfes und der gegenseitig sich häufenden Beleidigungen sich leicht in's Unendliche vermehrende Masse der Forderungen und Gegenforderungen der Kriegführenden mag, ohne Ueberschreitung der dem äußerlich erkennbaren Recht zu setzenden Schranken, nach Umständen fast Alles und Alles — zur Erreichung des Zweckes Nöthige — dem redlichen Streiter erlaubt werden. Doch wenn auch dem Kriegsrechte überhaupt keine bestimmte Grenze zu setzen ist, so ist doch dieses Recht durchaus kein unbegrenztes; sondern es hat zuvörderst einige aus höheren Rechtsprincipien abzuleitende allgemeine Beschränkungen, und sodann in allen concreten Fällen sein jeweils aus den Umständen, namentlich aus dem Gegenstand oder Zweck des Kriegs und aus den beiderseits — vor dem Krieg oder während des Kriegs — vorgekommenen Beleidigungen zu entnehmendes Maß.

Rechtliche Zwecke des Krieges (unterschieden also von den blos politischen Motiven, d. h. Gründen der Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit, ihn zu unternehmen) können sein: zuvörderst die Vertheidigung gegen ungerechten Angriff, oder die Abwehr einer uns zugedachten oder bereits in Erfüllung gesetzten Beleidigung, sodann die gewaltsame Durchführung eines vom Andern nicht anerkannten Rechts oder das

Erzwingen einer beharrlich verweigerten Rechtsbefriedigung; nicht minder die Erlangung einer für erlittene Unbild oder Beschädigung uns gebührenden Genugthuung oder Ersatzleistung, endlich auch die am Feinde zu nehmende Rache oder die ihm zuzufügende gerechte Wiedervergeltung. Nach der Beschaffenheit oder dem Umfang dieser Zwecke richtet sich dann natürlich auch das Maß der zulässigen, d. h. der uns rechtlich zustehenden Zwangsmittel. Freilich ist dieses Maß nur ein ideelles, und eine genaue Bestimmung desselben in den concreten Fällen unmöglich, weil es kein Tribunal gibt, welches entscheide, welcher Theil wirklich im Recht oder im Unrecht befindlich sei und in wie fern. Wo jedoch eine allzu grelle Ueberschreitung des ideell anzuerkennenden Maßes vorkommt, da wird ein verdammendes Urtheil wohl ausgesprochen — nicht eben durch ein förmliches, dafür eingesetztes Tribunal, wohl aber — durch das Organ der öffentlichen Meinung oder durch das in der Geschichte waltende Gottesgericht.

Einige wenige Regeln jedoch lassen sich als allgemein gültig schon nach dem Vernunftrecht aufstellen; und es sind dieselben auch durch das positive, d. h. hier durch das unter den civilisirten Nationen sich der allgemeinen Anerkennung — ob auch nicht der ausnahmlosen Beobachtung — erfreuende, bekräftiget worden. Diese Regeln sind:

1) Da kein mit äußerlich gültiger Auctorität versehenes Gericht über den selbstständigen oder souveränen Staaten besteht, so muß jeder Krieg als beiderseits gerecht, d. h. als beiderseits mit gutem Glauben des Rechts unternommen, oder als von der Makel der erscheinenden Ungerechtigkeit frei, geachtet werden, so lange nicht ein ganz evidentes materielles Unrecht der Forderung des einen oder des andern Theiles zu Tage liegt, oder so lange nicht eine Verletzung der als rechtlich allgemein anerkannten Formen der Kriegsführung Statt findet.

2) Unter diesen Formen ist die erste und unbestrittenste die, daß dem gerechten Krieg eine Kriegserklärung vorangehen müsse. Der Angegriffene soll wissen, warum man ihn mit Waffengewalt überzieht, damit er, wenn er die Gerechtigkeit der Forderung erkennt, dieselbe befriedige, oder wenn nicht, daß er vor der Welt sich wegen der Weigerung, ihr Genüge zu leisten, rechtfertige. Auch soll die Welt, oder die Gesammtheit der in näherer Wechselwirkung stehenden Staaten wissen, aus welchem Rechtsgrund der Kampf unternommen worden, damit sie den redlichen Kriegführer von dem rechtsverachtenden Räuber, der da als Feind Aller erschiene und als solcher zu behandeln wäre, unterscheide. Diese Regel gilt zumal für den angreifenden Theil; doch muß auch der Angegriffene, obschon der sofort geleistete Widerstand als Nothwehr gerechtfertigt erscheint, gleichwohl die Gründe desselben der Welt, wenigstens nachträglich, kund thun, damit er nicht als ein die Rechtsbefriedigung böswillig

Verweigernder, mithin der Zwangsgewalt mit Recht Verfallener, geachtet werde.

3) Die Uebel, die man dem Feinde zufügt, überall also das Maß der Zwangsgewalt und die Art ihrer Ausübung, sollen nicht in offenbarem Mißverhältnisse stehen zu dem Gegenstand und Zwecke des Krieges. Streitigkeiten über Interessen von geringerem Belang, über minder bedeutende Forderungen und Gegenforderungen dürfen nicht mit jener Härte oder mit jenen äußersten Mitteln durchgeführt werden, welche etwa die erhobene Frage um Sein oder Nichtsein rechtfertigt. Auch Uebel von zwar geringerer Art, die aber zu Erreichung des besondern oder des allgemeinen Kriegszwecks unnütz oder unnöthig oder ungeeignet sind, sollen nicht zugefügt werden.

4) Keine Mittel sind zulässig, welche gegen die Humanität oder überhaupt, welche gegen die Moral streiten. Und nicht nur durch die Moral selbst, welche allerdings ihre Gebote an die kriegführenden Häupter und an alle einzelnen Streiter richtet, wird solches Gesetz gegeben, sondern auch durch das Recht. Denn im Auftrage, welchen der Gesammtwille den Häuptern gab oder rechtskräftig geben konnte, überhaupt in dem von der Vernunft dictirten Gesellschaftsvertrage, woraus die Staatsgewalt ihre Vollmacht ableitet, kann nichts der Moral Zuwiderlaufendes enthalten sein, und jeder dahin lautende Befehl eines Kriegsherrn würde daher als ohne Vollmacht ertheilt, mithin als rechtsungültig, erscheinen.

5) Insbesondere soll man sich derjenigen Handlungen enthalten, welche nach ihrer Natur geeignet sind, die Wiederherstellung des Friedens, worauf der Zweck jedes redlichen Kriegführenden gerichtet sein muß, zu erschweren oder unmöglich zu machen. Hierher gehören zumal Verrath und Treubruch. Die Kriegführenden stehen, ungeachtet aller Erbitterung, gleichwohl noch in Rechtsverhältniß zu einander und haben die heilige Pflicht, nach Aussöhnung zu streben, wenigstens die Wege, die dahin führen können, sich offen zu erhalten. Die Friedensanerbietungen des Gegners, überhaupt die Mittheilungen oder Anträge, welche er uns zu machen versucht, wenigstens anzuhören, die Ueberbringer solcher Anträge demnach willig zu empfangen und unverletzt wieder zu entlassen, ist wirkliche Rechtspflicht. Und was die Conventionen oder Verträge betrifft, die man während des Krieges mit dem Feinde schließt, als Capitulationen, Cartelle, Waffenstillstände u. s. w., so leuchtet die Heiligkeit des Rechtsgebotes ein, welches ihre redliche und genaue Beobachtung einschärft.

6) Die Zwangsgewalt der Kriegführenden kann, nach dem Begriffe des rechtlichen Kriegs, nur gegen jene Personen oder Persönlichkeiten gerichtet, die Zwangsübel also nur über jene verhängt werden, welche und in so fern sie als Urheber oder Miturheber oder Theilnehmer des uns zum Kriege bestimmenden Unrechts oder des unseren gerechten Waffen entgegengesetzten Widerstandes erscheinen, überhaupt also, welche dafür unmittelbar oder mittelbar verantwortlich

oder mitverantwortlich — oder auch etwa als blos willenlose Werkzeuge verlustig des Persönlichkeitsrechts geworden — sind. In dieser Beziehung macht die Verfassung des kriegführenden Staates, ob nämlich der Republik oder der Despotie sich nähernd, wenigstens vernunftrechtlich, einen wesentlichen Unterschied. Wo oder in so fern der Krieg als dem wirklichen Gesammtwillen der Nation entflossen erscheint, da treten alle Bürger, in der Eigenschaft als Elemente jenes Gesammtwillens, gewissermaßen selbst persönlich in ein feindliches Verhältniß gegen den bekriegten Staat; wogegen die Unterthanen eines autokratisch den Krieg beschließenden Herrn dafür nicht verantwortlich sein können. Eben so kann insbesondere bei der bewaffneten Macht unterschieden werden zwischen den blos aus unerläßlicher Bürgerpflicht oder auch aus Knechtspflicht die Waffen Tragenden und den aus selbsteigenem freien Entschluß in die Kampfreihen Getretenen; wobei jedoch, so wie bei dem Verfassungsunterschiede, gar viele Abstufungen der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit vorkommend oder gedenkbar sind.

Die meisten der hier angedeuteten Grundsätze sind nicht minder positiven als natürlichen Rechtes. Aus ihrer theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Anerkennung sind jene Kriegsgesetze geflossen, welche — ähnlich den unter den Privaten durch theils ausdrückliches, theils stillschweigendes Uebereinkommniß festgesetzten Duell-Regeln — unter den civilisirten, ja zum Theil auch unter den uncivilisirten Nationen gelten; und sonach als wirkliches Kriegsrecht — auch Kriegsmanier genannt — betrachtet werden. Nur wird von mehreren solcher Vorschriften auch eine Ausnahme unter dem Titel der Kriegsraison statuirt, welche nämlich in außerordentlichen Lagen oder Umständen, wo es sich etwa um Abwendung der äußersten Gefahren, um Selbsterhaltung oder Untergang, handelt, etwas Anderes und Mehreres erlauben soll, als das nur gewöhnliche Lagen und Umstände voraussetzende gemeine Kriegsrecht. Dergestalt gilt z. B. das Anzünden von Dörfern oder Städten, ja die Verwüstung ganzer Gegenden für zulässig, wenn etwa nur dadurch ein geschlagenes Heer gegen den nachsetzenden Sieger gerettet oder ein verderbender Feindeseinfall abgewendet werden kann. Dergestalt hat man selbst die Niedermetzelung von Gefangenen, mindestens die Weigerung des Pardons, für gerechtfertigt erklärt, wenn die Schonung etwa dem eigenen Heere den Untergang durch Hunger oder durch Aufstand der allzu zahlreichen Gefangenen droht u. s. w. Wahr ist's, daß Fälle dieser Art vorkommen, wie z. B. Shereddin Barbarossa sich Kaiser Karl's V. vielleicht hätte erwehren können, wenn er, wie man ihm rieth, die 10,000 Gefangenen, die er in Tunis verwahrte, und die sodann durch den in seinem Rücken erhobenen Aufstand ihm Verderben brachten, vor dem Entscheidungskampfe geschlachtet hätte. Gleichwohl entsetzt sich die Menschlichkeit vor solchen Greueln, und hat die Geschichte ihr verdammendes Urtheil ausgesprochen über die Ver-

brennung der städteerfüllten Pfalz durch des allerchristlichen Königs Feldherrn, über die Niedermetzelung der Myriaden Gefangener durch Tamerlan, als er vor Delhi gegen das feindliche Heer in die Schlacht rückte, und über ähnliche Unthaten mehr in alter und neuer Zeit.

Den voranstehenden, blos summarisch aufgestellten Kriegsregeln haben wir noch einige weitere Ausführungen und Erläuterungen beizufügen:

Zu 1. Die Unterscheidung des gerechten vom ungerechten Kriege ist — die Fälle des ganz unverhüllt auftretenden Unrechts ausgenommen — mehr nur theoretisch als praktisch, umgekehrt aber die Annahme, daß in der Regel der Krieg ein beiderseits gerechter sei, nur auf die juristische Erscheinung sich beziehend, nicht aber auf die wirkliche Natur oder rechtliche Beschaffenheit der beiderseitigen Ansprüche. In letzter Beziehung würde sich's — wenn ein zuverlässiges gerichtliches Erkenntniß darüber Statt finden könnte — gar oft vielmehr ergeben, daß der Krieg ein beiderseits ungerechter sei. Der Strenge der Grundsätze nach kann eigentlich nur der Defensivkrieg als gerecht anerkannt werden, in dem Sinne nämlich, daß die Ergreifung der Waffen nur alsdann vernunftrechtlich erlaubt ist, wenn auf andere Weise die Abwendung eines Unrechts oder die Wiederherstellung des gekränkten Rechts nicht bewirkt werden kann. In so fern also vom Zwecke des Krieges, d. h. von der rechtlichen Natur solches Zweckes, die Benennung Offensiv- oder Defensivkrieg entnommen wird, so ist der Offensivkrieg nothwendig ein ungerechter, weil auf Beleidigung oder Rechtsverletzung gerichteter, und nur der Defensivkrieg, wofern die formellen Bedingungen seiner Zulässigkeit vorhanden sind, ein gerechter. Es werden jedoch im praktischen Völkerrechte die beiden Benennungen in ganz anderem Sinne gebraucht, nämlich als Bezeichnung der allernächst erscheinenden That des (sei es bereits unternommenen, sei es erst vorbereiteten) Angriffs oder der (jenem Angriff entgegengestellten oder auch ihm zuvorkommenden) Vertheidigung. In diesem Sinne wird durch die Benennung „offensiv und defensiv" über Recht oder Unrecht nicht entschieden, wiewohl jener, welcher den ersten Schlag führt — ähnlich dem Kläger gegenüber dem Beklagten im Privatprocesse — wenigstens darum, weil ihm allernächst die Last des Beweises obliegt, in einer rechtlich minder günstigen Lage als der Angegriffene sich befindet. Von praktischer Wichtigkeit ist aber die Unterscheidung dieser beiden Kriegsarten zumal deshalb, weil gar viele Allianzen ausdrücklich nur für Defensivkriege geschlossen werden, und daher, wenn dann wirklich eine Fehde ausbricht, die Behauptung, es sei der von dem Alliirten unternommene Krieg ein offensiver, leicht einen willkommenen Vorwand gewährt, die Hülfsleistung — weil nämlich der casus foederis nicht vorliege — zu verweigern.

Zu 2. Schon die Alten, namentlich die Römer, hielten die

Kriegserklärung für eine Bedingung des gerechten Kriegs; daher die Unterscheidung zwischen justum bellum und tumultus. Im Mittelalter und gegen die Neuzeit schärften die Grundsätze der Chevalerie die Beobachtung jenes vernunftrechtlichen Gesetzes ein, und den Uebertreter traf Schande. Gleichwohl lehren mehrere Schriftsteller, die Kriegserklärung sei unnöthig zum gerechten Kriege, und auch die Praxis ist, zumal in der neuesten Zeit, ziemlich lax darin geworden. Wenigstens glaubte man, genug zu thun, wenn man das Kriegsmanifest gleichzeitig mit dem wirklichen Angriff erließ, oder es demselben in einiger Frist nachsandte. Den Grund jedoch, aus welchem die Rechtsnothwendigkeit der Kriegsankündigung zu behaupten ist, haben wir schon oben angeführt.

Durch diese Kriegsankündigung allein indessen wird das vernünftige Recht noch keineswegs befriedigt. Es verlangt vielmehr dieses, daß vor Fassung des Kriegsbeschlusses alle gelinderen Mittel, wodurch man hoffen kann, zur Wahrung oder Wiederherstellung seines Rechtes zu gelangen, ergriffen werden. Hierher gehören zuvörderst die diplomatischen Unterhandlungen mit dem Gegner und die mit den Beweisstücken versehene Darlegung der Rechtsbegründung der bestrittenen oder gekränkten Ansprüche. In Fällen von geringerem Belange können sodann Retorsionen oder Repressalien zum Ziele führen (s. d. Artikel); und jedenfalls fordert — zwar nicht das positive, wohl aber das vernünftige — Recht, daß vor Ergreifung der Waffen dem Gegner der Antrag gemacht werde, den Streit durch den Ausspruch eines durch beiderseitiges freies Compromiß zu ernennenden Schiedsgerichts entscheiden zu lassen. In Sachen des eigenen Rechts oder des eigenen Interesses ist man kein zuverlässiger Richter; eine natürliche egoistische Befangenheit trübt das Urtheil; und wer den aufrichtigen Willen hat, nicht mehr, als was recht ist, gegen den Andern zu behaupten oder vom Andern zu fordern, der muß geneigt sein, sich dem Urtheile Dritter, so fern sie verständig und unparteiisch sind, zu unterwerfen. Mit Vernunft kann der Rechtliebende unmöglich die Entscheidung eines Rechtsstreites durch das Schwert jener durch den Ausspruch eines Schiedsgerichts vorziehen. Wer also die letzte Entscheidungsart (wofern nämlich nicht gegen die zu Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen begründete Einwendungen zu erheben sind) ablehnt, der setzt sich dem Vorwurf entweder der Unredlichkeit oder der Unvernunft aus.

Zu 3. Diese Regel ist zwar theoretisch richtig, jedoch praktisch von bestrittener Anwendung. Wohl wird anerkannt werden, daß, wenn etwa der Angreifer den bestimmten Gegenstand seiner Forderung, z. B. eine Festung oder den angesprochenen Grenzdistrict u. s. w., mit Waffengewalt in Besitz genommen und sich darin befestigt hat, ein weiteres Eindringen in's Herz des feindlichen Landes oder die Eroberung ganzer Provinzen oder gar der völlige Umsturz der feindlichen Regierung eine Ueberschreitung der Rechtslinie sein würde. Wenn aber jener Be-

sitznahme Widerstand entgegengesetzt wird, und der Angreifer dadurch neue Beschädigung erlitten und kostbares Menschenleben verloren hat: so wird dadurch eine weitere Ersatzforderung oder selbst ein Recht der Rache begründet. Der ursprüngliche Gegenstand des Krieges hört dann auf, der Maßstab des Kriegsrechts zu sein, und es kann auf solchem Wege ohne Ueberschreitung der juristisch erkennbaren Schranken der Kriegsmanier aus einer Anfangs unbedeutenden Fehde leicht ein Vertilgungskrieg werden. Eben so ist die Unterscheidung zwischen den dem Zweck des Krieges dienlichen und nichtdienlichen Mitteln oder dem Feinde zuzufügenden Uebeln schwankend und Zweifeln Raum gebend. Es ist hier nämlich nur von solchen Uebeln die Frage, welche der feindlichen Regierung oder Volksgesammtheit wehe thun; und da kann nicht leicht von einem gesagt werden, daß es für den Zweck des Krieges unnütz sei. Dieser Zweck ist kein anderer, als Wiederherstellung des Friedens mittelst physischer oder psychologischer Nöthigung des Feindes zur Befriedigung und Sicherstellung unseres Rechts, oder überhaupt zwangsweise Behauptung oder Erringung dessen, was uns gebührt. Eine solche Nöthigung liegt aber in jedem Uebel oder in der Furcht davor, und werthvolle Gegenstände was immer für einer Art können als Pfand oder als Entschädigungsmittel wenigstens für Ansprüche, die einen Werthanschlag zulassen, dienen. Hiernach kann z. B. auch die Wegnahme von Kunstwerken oder anderen mit der Kriegführung in ganz und gar keiner directen Verbindung stehenden Sachen gerechtfertigt oder für zulässig erkannt werden, theils als psychologische Nöthigung des Feindes zum Frieden, theils als Ergreifung eines Entschädigungs- oder Compensationsgegenstandes.

Zu 4. Dagegen ist das Verbot der gegen die Humanität oder überhaupt gegen die Moral streitenden Mittel allgemein anerkannt, ob auch nicht immerdar beachtet. Selbst unter dem Titel der Retorsion dürfen dergleichen Uebel, z. B. Tödtung der Kinder, Hinrichtung oder Martern der Gefangenen, Schändung der Frauen u. s. w., nicht zugefügt werden; und wo solche Greuel vorkommen, wie allerneuest leider im spanischen Bürgerkriege, da erregen sie eben die allgemeine Entrüstung und brandmarken die Urheber mit ewiger Schande. Nur wenn etwa an den solcher Grausamkeiten persönlich schuldigen Häuptern ähnliche zur Wiedervergeltung oder Rache verübt würden, könnte das strenge Recht sie nach Umständen erlauben, niemals aber, wo die Wiedervergeltung gegen Unschuldige Statt fände. Uebrigens ist unbestritten die Sünde zehnmal schwerer auf Seite desjenigen, der die Barbarei, z. B. das Schlachten der Gefangenen, anfing, als auf jener des Andern, der sie nur erwiederte, und etwa blos darum erwiederte, damit der Erste dadurch bestimmt werde, von seinem schrecklichen Beginnen abzulassen.

Zu 5. Ohne Heilighaltung der hier aufgestellten Regel müßten alle Kriege zu Vertilgungskriegen werden. Es sind jedoch unter dem

Begriffe von Verrath und Treubruch nicht enthalten die Kriegslisten, wodurch man sich den Weg zum Siege bahnt oder den uns bedrohenden Feind in's Verderben lockt. Er weiß es, daß List wie Gewalt gegen ihn werde gebraucht werden, und mag sich davor hüten. Auch steht ihm Beides gleichfalls frei. Vor Treubruch dagegen kann er sich nicht hüten, und wo das Zutrauen getödtet ist, da bleibt, um sich für die Zukunft zu sichern, kein Mittel übrig, als die gänzliche Vernichtung des Feindes.

Zu 6. In den alten Zeiten machte man hier nur wenig Unterschied. So weit die Gewalt des Kriegers reichte, so weit, glaubte man, gehe auch sein Recht. Das „jus in viribus habent" war — mit Ausnahme etwa der (meist religiösen) Gebräuche in Ansehung der Kriegsankündung oder auch der während des Kriegs geschlossenen Verträge — fast die Summe des praktischen Kriegsrechts. Gegen die ganze feindliche Nation und jedes einzelne Glied derselben hielt man jede Gewaltthat für erlaubt. Nicht nur die wehrhafte Mannschaft, sondern auch Greise, Frauen und Kinder wurden nicht selten geschlachtet, weite Provinzen mit Feuer und Schwert verwüstet, ganze Völker in die Knechtschaft geschleppt, oder wohl auch auf einen fernen Boden verpflanzt, alle Habe der Einzelnen, wie das Gesammtgut der Nation, so weit den Sieger darnach gelüstete, dem Rechte der Beute oder der Eroberung unterworfen, überhaupt eine Rechtlosigkeit über die Bekriegten und Besiegten verhängt. Heut zu Tage führen nur barbarische Völker den Krieg noch in solcher Weise. Die civilisirten Nationen anerkennen (beobachten jedoch freilich nicht immer) die Rechts-, wie die Ehrenpflicht einer das Maß der zuzufügenden Uebel auf jenes der Nothwendigkeit beschränkenden und auch am Feinde noch das Menschenrecht ehrenden Kriegführung; und es ist dieses die Frucht theils der in Folge der verbreiteten Aufklärung überall in's klarere Bewußtsein getretenen Idee eines auch im Kriege noch fortbauernden Völkerrechtes, theils noch ein Erbstück aus den Zeiten der Chevalerie, d. h. noch ein Ueberbleibsel des in den schöneren Tagen des Ritterwesens bestandenen edlern Geistes desselben, wornach Großmuth, Menschlichkeit und Treue als höchste Zierde und Ehrenpflicht des ächten Ritters galten.

Aber die Grundsätze der Chevalerie, da sie mehr aus Gefühlen als aus deutlich erkannten Vernunftprincipien stammen, können uns nicht genügen. Wir fordern ein auf klaren Rechtsbegriffen ruhendes Kriegsgesetz. Unter den Artikeln eines solchen nun ist der oben unter Ziff. 6 aufgestellte Grundsatz einer der wichtigsten und folgenreichsten. Auch wird ihm in der Praxis wenigstens theilweis gehuldigt, indem die Kriegsgewalt oder der persönliche Angriff sich nicht gegen friedliche Bürger oder gegen wehrlose Greise, Frauen und Kinder, auch nicht einmal gegen ihr Besitzthum (einige unten zu bemerkende Ausnahmen abgerechnet) richtet, sondern nur gegen die bewaffnete oder kämpfende, sei es angreifende, sei es Widerstand leistende Mann-

schaft. Auch im Heere selbst unterscheidet man die wirklich zum Kampfe berufenen von den zu friedlichen Diensten (z. B. als Feldärzte, Feldprediger u. s. w.) verwendeten Individuen. Die Schonung der nicht zum Heere gehörigen Bürger und Einwohner jedoch hört auf, wenn dieselben oder in so fern sie selbstthätigen Antheil am Kriege nehmen, sei es als regelmäßig aufgebotene Landwehr oder Landsturm, sei es — und in diesem Falle wird die Behandlung noch strenger — als ganz freiwillig den Kämpfenden sich beigesellend oder auf andere Art dem in's Land gefallenen Heere selbstthätig Abbruch thuend.

Die Hauptrichtung des Kriegführens geht sonach gegen die den Krieg verschuldende Staatsgewalt oder gegen die durch dieselbe repräsentirte Gesammtheit, mit Ausschlusse der Einzelnen, außer in so fern sie in der Eigenschaft als Glieder jener Gesammtheit auftreten und handeln. Die öffentliche Gewalt und ihre Rechte, das öffentliche oder Staatsgut, sei es beweglich oder unbeweglich, die Gebietsherrlichkeit und die Domäne, öffentliche Vorräthe aller Art, zumal von Waffen und anderem Kriegsbedarfe, sodann die öffentlichen Cassen u. s. w. unterliegen daher dem Rechte der Eroberung und der Beute, während das Privateigenthum, so wie die Persönlichkeitsrechte der Privaten in der Regel (mithin ungerechnet die regellosen Excesse einzelner Soldaten oder Kriegsschaaren und deren Häupter) unangetastet bleiben, oder doch nur des Kriegs-Bedarfs (nicht eben des Kriegs-Zwecks) willen in's Mitleiden gezogen werden.

In einem Punct ist die Praxis selbst noch milder, als das vernünftige Rechtsgesetz verlangt. Gegen die Staatshäupter nämlich, von deren Entschlusse doch eigentlich der Krieg ausging, oder deren Handlungen dem Gegner den Rechtsgrund (oder wenigstens den Vorwand) zur Ergreifung der Waffen darboten, gegen die monarchischen Häupter zumal, wird gewöhnlich mit weit mehr Schonung und Rücksicht verfahren, als gegen die blosen Diener ihres Willens oder gegen die aus Unterthanenpflicht ihrem Kriegsbefehle Gehorchenden. Diese in mehrfacher Beziehung löbliche, obschon nicht eben rechtsnothwendige Sitte ist theils gleichfalls ein Erbstück aus den Zeiten der Chevalerie und des Lehenwesens, theils aber und ganz vorzüglich eine Folge des in der neuen und neuesten Zeit ungemein gesteigerten Begriffs vom monarchischen Principe oder von der — nicht nur für das eigene Volk, sondern für die ganze Welt, also auch für den Feind bestehenden — persönlichen Heiligkeit der Monarchen. In alten Zeiten wußte man nichts von solchem die Gefahren des Kriegs für den Urheber desselben verringernden Privilegium. Die Könige, wenn sie einen Krieg unternahmen, hatten auch alle Gefahren und Wechselfälle desselben für ihre eigene Person, und zwar ganz vorzüglich, zu bestehen. Sie spielten dabei nicht nur um ihr Land oder um ihre Krone, sondern selbst um ihre persönliche Freiheit und um ihr Leben. Man weiß, wie hart zumal die (freilich republicanischen) Römer die feindlichen Könige (man denke nur an Perseus und

an Jugurtha) behandelten. Aber auch von Königen gegen Könige kommen gar viele Beispiele sehr strenger persönlicher Feindseligkeit und Rache vor; und in unseren Tagen haben wir von Seite der neufränkischen Republicaner und selbst noch von Seite des kaiserlichen Erben der Revolution die — allerdings vom Kriegsentschlusse abschreckende und zur Eingehung auch des härtesten Friedens geneigt machende — schonungslose Strenge gegen die Häupter der Völker sich erneuen sehen. Die weitaus vorherrschende — aus sehr leicht erklärbarer Uebereinstimmung der monarchischen Kriegshäupter geflossene — Praxis blieb indessen die der wechselseitigen zarten und ehrerbietigen Rücksicht für die Person der Monarchen und ihrer Familienglieder. Auch im Kriege noch dauern die durch Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse meist noch verstärkten Bande der persönlichen Achtung und ostensiblen Freundschaft fort. Man sucht, so viel möglich, die Schrecken und Drangsale des Krieges aus der Nähe des bekriegten Fürsten und seiner Residenz entfernt zu halten, man respectirt seine Schlösser, überhaupt sein und seiner Familie Privatbesitzthum, ja, man enthält sich, wenn er persönlich mit zu Felde zieht, des Schießens gegen ihn oder das ihn beherbergende Gezelt. Geräth er in Gefangenschaft, so wird ihm die schonendste und achtungsvollste Behandlung zu Theil, und die harten Bedingungen, die man ihm etwa abpreßt, beziehen sich immer nur auf das Land, und so wenig als möglich auf seine Person. Nur in Ansehung Kaiser Napoleon's, welcher freilich im Purpur nicht geboren, auch wegen selbsteigen verübter Härten gehaßt war, fand ein anderes Verfahren Statt, worüber einst die Geschichte ihr Richteramt verwalten wird.

In Bezug auf die allgemeine Verantwortlichkeit oder Mitverantwortlichkeit der einzelnen Bürger und Einwohner für den von der Staatsgewalt unternommenen Krieg ist — wenigstens vernunftrechtlich, ob auch in der Praxis minder anerkannt — zu unterscheiden zwischen den Verfassungen der kriegführenden Staaten. Die Unterthanen eines Despotenreiches sind unschuldig, weil völlig theilnahmlos, an dem Kriegsbeschlusse des Herrn; ihnen dafür wehe zu thun, wäre offenbar ungerecht, und außerdem auch wenig wirksam, weil der Despot — falls er nicht persönlich gutmüthig ist — die Leiden des Volkes nicht weiter mitempfindet, als ihm dadurch etwa an Kriegsmitteln oder Einkünften eine sächliche Beschädigung zugeht. In einer Republik dagegen oder in einer derselben sich annähernden, überhaupt in einer dem Gesammtwillen die Herrschaft oder mindestens die Mitherrschaft verleihenden Verfassung erscheinen die an solcher Herrschaft näher oder entfernter Theilnehmenden oder auch Alle, in so fern sie als dem Kriegsbeschlusse zustimmend zu betrachten sind, auch als mitverantwortlich für dessen Folgen, gewissermaßen als persönliche Mitschuldner der dadurch dem Gegner erwachsenden Forderung. Es darf sich daher dieser, nach dem — freilich juristisch schwer zu bestimmenden und mehr nur idealen — Maße jener Theilnahme und

Mitschuld, an ihnen auch Schadens erholen. Auch mag er es um so eher thun, da hier die Bedrängniß der Einzelnen auch der Gesammtheit, welcher sie als lebendige Glieder angehören, fühlbar ist, und daher ein wirksames Motiv für dieselbe wird, vom Kampfe abzulassen und sich zum Frieden zu bequemen. Vom Standpuncte des Vernunftrechts also ist allerdings die Rechtslage eines freien Volkes gegenüber dem Feinde eine ungünstigere, als die eines Volks von Knechten; aber dagegen ist auch seine Kraft der Vertheidigung größer, nachhaltiger, achtunggebietender, und die Gefahr, in ungerechte oder verderbliche Kriege gestürzt zu werden, eben weil es nur die selbstgewollten führt, für dasselbe weit geringer.

Aus den bisher ausgeführten Grundsätzen fließen allernächst die nachstehenden besonderen, meist auch im positiven oder conventionellen Völkerrechte anerkannten Kriegsregeln.

I. Rechte der Kriegführenden in Ansehung der feindlichen **Personen.**

Der wirkliche Kampf, aber in der Regel auch nur dieser, führt natürlich das Recht mit sich, die feindlichen Streiter zu tödten. Solche Ertödtung indessen erscheint nicht eben als Absicht — denn wenn der Angreifer sich ohne Kampf in den Besitz der von ihm angesprochenen Sachen oder Rechte setzen kann, so verlangt er nicht, zu tödten, und darf es auch nicht — sondern blos als Nothwehr gegen die unseren Waffen kampffertig entgegentretenden und dergestalt uns selbst mit dem Tode bedrohenden Feinde. Diese, als dem Verfolgen unseres (wie wir glauben gerechten) Kriegszwecks ihren bewaffneten Widerstand entgegensetzend, verfallen dadurch dem von uns jetzt auszuübenden Präventions- und Vertheidigungsrechte. Wir nehmen, indem wir sie angreifen, blos den Kampf an, zu dem sie uns durch Hinderung unserer gerechten Zweckverfolgung herausforderten, und tödten sie nur, damit sie uns nicht tödten. Aus dieser Betrachtung geht hervor, daß, sobald diese Hinderung oder Gefahr für uns aufhört, auch unser Recht, zu tödten, aufhöre, daß wir also die den Kampf Aufgebenden (z. B. die Waffen Wegwerfenden, überhaupt unserer Gewalt sich Ueberantwortenden) und eben so die (z. B. durch Wunden) kampfunfähig Gewordenen nicht mehr tödten, sondern sie blos noch zu Kriegsgefangenen machen dürfen. (Auf die blos Fliehenden jedoch, da diese jeden Augenblick sich wieder zum Kampfe umwenden können, ist solche Regel nicht anwendbar.) Auch mag in außerordentlichen Fällen oder Lagen selbst die Verweigerung des Pardons durch Kriegsraison (oder auch als Retorsion?) zu entschuldigen sein. Die nichtstreitenden Mitglieder (non-combattans) des Heeres, wie die Feldärzte, Verpflegsbeamte u. s. w., bleiben übrigens selbst von der Gefangennehmung frei.

Das, ob auch im Allgemeinen anerkannte, Recht der Tödtung des Feindes unterliegt gleichwohl einiger durch Humanitäts- und Ehrenpflicht dictirten und durch stillschweigende Convention eingeschärften Be-

schränkung. So hält man mit Recht für unerlaubt, jede meuchelmörderische Tödtung, eben so die durch Vergiftung (z. B. der Brunnen oder der Nahrungsmittel u. s. w.) bewirkte. Man hält für unzulässig den Gebrauch der Kettenkugeln und Stangenkugeln, des gehackten Bleies, der Glasstücke, Nägel u. dgl., anstatt der Kugeln (die Congreve'schen Raketen u. a. schreckliche Mittel dagegen sind erlaubt), sodann auch das Setzen eines Preises auf den Kopf (bestimmter oder unbestimmter) feindlicher Personen u. m. A.

Das Recht der Tödtung geht so weit als der uns selbst bedrohende Widerstand; daher findet es auch gegen blose Bürger und Einwohner Statt, in so fern sie, obschon nicht zur ordentlichen bewaffneten Macht gehörig, sich im Wege des Angriffs oder der Vertheidigung Gewaltthätigkeiten gegen den Feind erlauben. Ehedessen galt in dieser Beziehung ein sehr strenges, selbst die Tödtung zur Strafe für den geleisteten Widerstand oder für gethanen Angriff erlaubendes Kriegsrecht. Heut zu Tage ist es, wenigstens in Bezug auf Landwehr und Landsturm, wesentlich gemildert worden. Uebrigens wird das Recht anerkannt, offenbare Verletzungen des Kriegs- oder Völkerrechts, z. B. die Erschlagung von Wehrlosen; die rein räuberischen oder mordbrennerischen Unthaten, auch das Ausspähen, den Bruch der Capitulationen oder des gegebenen Ehrenworts, die Waffen nicht wieder zu ergreifen u. dgl., an den Uebertretern selbst mit dem Tode zu rächen.

Ueber die kriegsgefangenen Feinde steht uns das Recht der Bewahrung zu. Damit ist aber die Pflicht, sie human zu behandeln, und insbesondere den Lebensunterhalt ihnen zu reichen (vorbehaltlich der Ersatzforderung an die Gefangenen selbst oder an den Staat, welchem sie angehören) verbunden. Durch Entlassung — gewöhnlich gegen das Versprechen, die Waffen nicht mehr wider uns zu führen — oder durch theilweise oder allgemeine Auswechselung der Gefangenen entledigt man sich solcher Pflicht. Auch die Geißeln, wo man deren empfängt oder nimmt, können behandelt werden wie Kriegsgefangene.

II. Rechte der Kriegführenden in Ansehung der feindlichen Sachen.

Hier muß zuvörderst unterschieden werden zwischen Sachen, welche der Gesammtheit angehören oder in dem Besitze derselben sich befinden, und jenen, die Privatgut sind. Die ersten, wenn unser Anspruch eigens auf sie gerichtet ist (ohne Unterschied, ob unbewegliches oder bewegliches Gut), oder wenn wir sie als Ersatzgegenstände für die uns etwa entrissenen Sachen oder Rechte, oder überhaupt als stellvertretende Befriedigungsmittel unserer Ansprüche ausersehen, können unbedenklich ergriffen und auch mit der Absicht, sie als Eigenthum zu behalten, in Besitz genommen werden. Nicht minder können die Gegenstände, deren unser Heer zur Verpflegung bedarf, oder die ihm oder dem Feinde zur Kriegführung dienen können, als Waffen und Kriegsvorräthe aller Art, demselben weggenommen und zu unserem Gebrauche verwendet werden. Und endlich kann die Besitzergreifung über-

haupt von feindlichem Gute was irgend für einer Art als psychologisches Zwangsmittel, d. h. zum Zwecke, den Feind dadurch zur Rechtsbefriedigung oder zum Frieden zu bestimmen, Statt finden.

Das solchergestalt in unseren Besitz gebrachte Gut wird jedoch nicht sofort unser wirkliches Eigenthum. Wir haben vorerst davon blos den factischen oder Kriegsbesitz, welcher erst durch förmliche Abtretung oder Friedensschluß in Eigenthumsrecht übergehen kann. Es ist dieses zumal vom unbeweglichen Gute, also von Theilen des Gebietes, oder auch von Staats-Gebäuden, oder Gründen, oder nutzbringenden Rechten, zu sagen. Bei beweglichem, zumal bei dem im Kampfe oder in unmittelbarer Folge desselben errungenen Gute findet das Recht der Erbeutung Statt, wornach nämlich in der Regel binnen 24 Stunden von der Bemächtigung an die erbeutete Sache in's volle Eigenthum des Erbeutenden übergeht, von welcher Regel jedoch die nicht eigentlich im Kampfe erbeuteten, sondern z. B. erst in Folge der Landeseroberung durch blosen Befehl des Siegers der Besitzergreifung unterworfenen und auch die einem in unsere Gewalt gebrachten liegenden Gute, z. B. einer Festung oder einem fürstlichen Schlosse, als Appertinenzstücke angehörigen beweglichen Gegenstände ausgenommen sind.

In dem Rechte der Eroberung (eines Gebietstheiles oder Landdistrictes) liegt an und für sich nicht mehr, als die Befugniß, den Besitz solches Landes, so lange der Krieg dauert, zu behaupten, und sodann diesen Besitz auf jede dem Rechtsgrunde und Endzwecke des Krieges entsprechende Weise zeitlich zu benützen. Nicht aber liegt darin das Recht, sich sofort als Stellvertreter des zeitlich verdrängten Beherrschers geltend zu machen und gewissermaßen in dessen Namen die Regierungsgewalt auszuüben. Steuern und Abgaben, und zwar nicht nur die ordentlichen, von der eigenen Regierung ausgeschriebenen, die man als öffentliches Einkommen ohnehin sich zueignen darf, sondern auch besondere Kriegscontributionen, auch Lieferungen oder sonstige vielnamige Leistungen mag wohl der Sieger für sich in Anspruch nehmen, nicht aber im Namen oder als Repräsentant der factisch außer Kraft gesetzten ordentlichen Staatsgewalt, sondern rein vermöge des Kriegsrechts, und demnach keineswegs beschränkt durch die Gesetze des inneren Staatsrechtes, sondern blos durch jene des Völkerrechts oder des Krieges.

Nach diesen — vernunftrechtlichen und auch conventionell meist anerkannten — Kriegsgesetzen nun soll das Vermögen oder Gut der Privaten in der Regel nicht angetastet werden durch den Feind; und in der That sehen wir nicht selten, daß die Heere ein feindliches Land und dessen Bevölkerung weit schonender behandeln, als das eigene oder befreundete. Es geschieht dieses jedoch weniger aus Rechtsachtung, als aus Politik. Man scheut sich, die feindliche Bevölkerung aufzureizen zum Widerstande, und bezahlt oft mit baarem Gelde alle Leistungen, die man von ihr verlangt, während man im

eigenen oder in Freundes Lande des Gehorsams des Volkes gewiß ist, und daher ohne Bedenken die schwersten Opfer ihm auflegt. Indessen erlaubt das vernünftige und auch das positive Kriegsrecht je nach Umständen — mithin ausnahmsweise — allerdings einigen Angriff auf das feindliche Privatgut. Zuvörderst wird dieses Statt finden überall, wo die Bevölkerung durch selbsteigene Theilnahme am Kampfe das einfallende Heer beleidiget und zur Rache gereizt hat. Sodann gestattet wenigstens die Kriegsraison, daß das Heer, wessen es zur Selbsterhaltung oder zur kräftigeren Fortführung des Kampfes bedarf — an Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, auch Frohnen u. s. w. — in so weit das besetzte Land es ohne allzu große Belastung zu leisten im Stande ist, von demselben fordere. Nur darf durch solche Forderungen der Begriff des Privateigenthums nicht aufgehoben und auch die persönliche Erhaltung der Bürger nicht gefährdet werden; und in gewöhnlichen Lagen soll das Heer seinen Bedarf von Haus aus mit sich führen oder aus eigenen Mitteln bestreiten. Jedenfalls sollen nicht die einzelnen Soldaten oder die untergeordneten Häuptlinge durch willkürliche Erpressungen die Eigenthumsrechte verletzen, sondern die Leistungen von dem Heerführer selbst oder seinen dazu eigens Bevollmächtigten eingefordert, nach Thunlichkeit geregelt und auf den wirklichen Bedarf beschränkt werden. Im Wege der Repressalien ist jedoch auch ein Mehreres gestattet; und das conventionelle Recht erlaubt sogar (hier jedoch im Widerspruche mit dem vernünftigen Rechte) z. B. die Plünderung einer erstürmten Stadt, die Kriegsraison aber die Verwüstung und Verbrennung von Privatgut, ja von ganzen Ländern und Ortschaften zum Zwecke der Vertheidigung oder Selbsterhaltung.

Von dem Grundsatze, daß das Privateigenthum vom Krieger zu achten sei, macht das Seekriegsrecht eine merkwürdige Ausnahme. Es erlaubt nämlich die Wegnahme auch der Privatschiffe und des darauf verführten Privatgutes, sei es durch Kriegsschiffe, sei es durch von Privaten unter öffentlicher Auctorität ausgerüstete Kaper. Zur Rechtfertigung dieser Ausnahme wird angeführt, daß die Kaperei, da sie den Handel des feindlichen Staates zu Grunde richtet, ein noch mehr der Gesammtheit selbst, als nur den Privaten zugedachtes Uebel ist, und welches eben deshalb als ein zum Frieden nöthigendes oder mitbestimmendes wirksam sein kann. Uebrigens geht auch hier (vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Prisengerichts über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme) das gekaperte Gut gleichfalls, wie die zu Lande gemachte Beute, nach conventionellem Rechte binnen 24 Stunden in's volle Eigenthum des Kapers über, was für die Fälle von wichtiger rechtlicher Wirkung ist, wo das erbeutete oder gekaperte Gut dem Erbeuteten durch die eigene oder eine befreundete Kriegsmacht oder durch einen von der Gegenseite auctorisirten Kaper wieder abgenommen wird. Geschah indessen die Wiedererbeutung durch die öffentliche Kriegsmacht selbst, so wird gewöhnlich dem beraubten wahren Ei-

genthümer die Sache wieder zurückgestellt, wenn auch etwas mehr als 24 Stunden vor der Wiedererbeutung verflossen waren.

So viele Milderung in neueren Zeiten, durch die verbreitetere Anerkennung des vernünftigen oder natürlichen Rechtes und durch die in Folge der Civilisation eingetretene Sänftigung der Sitten, in die Kriegsmanier gekommen ist: so bleibt dennoch die Summe der fast unausweichlich im Geleite des Krieges über die Völker hereinbrechenden Uebel so groß, und die Schreckensscenen, die er mit sich führt, sind so zahlreich und mannigfaltig, daß das menschlich fühlende Gemüth davor zurückschaudert, und die Vernunft es als eine unabweisliche Aufgabe erkennt, nach Mitteln oder Anstalten zu streben, wodurch der Krieg für immer könne verhütet, d. h. die Streitigkeiten unter den Völkern auf eine friedliche und zugleich dem Rechte gemäße Weise möchten entschieden werden. Die Erfüllung des Wunsches nach einem allgemeinen und ewigen Frieden ist jedoch kaum zu erwarten, und wenn sie ja Statt fände, so würde es wahrscheinlich auf Unkosten noch höherer Güter geschehen, als diejenigen sind, deren Verlust der Krieg uns aussetzt. Der Preis dafür oder das Mittel seiner Herstellung möchte nämlich die Errichtung eines Weltreiches — sei es unter der Herrschaft eines einzigen Hauptes, oder einiger weniger Häupter — sein, folglich der Untergang aller Freiheit der Völker wie der Einzelnen, und damit der Untergang aller moralischen Kraft, sonach aller Würde wie alles höheren Wohles der Menschheit. Schon dadurch, daß er solches äußerste Unheil verhütet, erscheint der Krieg als unermeßlich wohlthätig. Er setzt nämlich voraus und erhält die Selbstständigkeit der einzelnen Nationen, und nährt in ihnen die Kraft und den Muth, die sie solcher Selbstständigkeit werth macht. Und trotz aller Leiden und Schrecknisse, trotz aller Grausamkeiten, Rechtsverachtungen, Verwüstungen und Verwilderungen, die er nach sich zieht, ist gleichwohl der Krieg die Quelle manches Guten und Heilsamen. Er läßt sich vergleichen den Gewittern, welche allerdings zerstörend auf Saaten und Menschenwohnungen fallen können und fallen; aber durch Reinigung und Erfrischung der Luft und durch Tränkung des vertrockneten Bodens ein neues Leben in die dahinwelkende Pflanzenwelt ergießen und der vorhin kränkelnden Flur wieder ein blühendes Aussehen verleihen. Der Krieg ruft alle menschlichen Kräfte zur Thätigkeit auf, setzt alle Leidenschaften in Bewegung und eröffnet allen Tugenden wie allen Talenten die weiteste Sphäre der Ausübung. Ohne Krieg, d. h. eingewiegt in allzu langen Frieden, würden die Völker erlahmen, in Feigheit, Knechtssinn und schnöden Sinnengenuß versinken, so wie das stehende Wasser faul wird, und nur das rasch und fortan sich bewegende seine lebendige Frische beibehält. Wohl würden in lang dauerndem und allgemeinem Kriege die Nationen verwildern wie verarmen, die herrlichsten Schöpfungen des Friedens überall in Trümmer gehen und, was die früheren Geschlechter zum Frommen der Nachkommen erbaut, gesammelt, sorgsam gepflanzt haben, bis auf

die letzte Spur vertilgt werden. Aber nur theilweise und kürzere, von nicht allzu großer Verwüstung begleitete Unterbrechungen des in Schlummer einwiegenden Friedensstandes, so entschieden die rechtliche Vernunft sie verwirft, haben, nach dem Zeugnisse der Geschichte, höchst segensreich gewirkt, und fast jeder solcher Kriegsperiode, wie fast jedem Gewitter, folgt eine Periode der fruchtbarsten Kraftentfaltung, des lebendigsten Aufschwunges nach.

Jedenfalls ist der Kriegsmuth die unentbehrlichste Schutzwehr für Freiheit und Recht, und die Kriegskunst das Product wie das Bollwerk der Civilisation. Allerdings sind es nur allzu oft gemeine und schlechte Motive, welche die Kriege entzünden; Raubsucht und Herrschgier, überhaupt egoistische Interessen und rechtsverachtende Leidenschaft. Eben darum aber, damit nämlich nicht die ganze Menschheit die Beute einiger gewaltthätiger und vermessener Häupter oder Horden werde, soll der Kriegsmuth unter den Völkern erhalten und die Kriegskunst gepflegt werden. Die Versuche der Herrschsucht können nur scheitern an der Kriegsentschlossenheit der Nationen, und das beglückende Reich der Civilisation kann gegen die wilden Wogen der Barbarei nur geschirmt werden durch die der geistigen Ueberlegenheit den Sieg verbürgende Kriegskunst. Diese Kriegskunst nun, überall bezeichnend für den Charakter der Völker und Zeiten, hat in der neuen und neuesten Zeit den höchsten Aufschwung genommen. Sie hat sich durch Aneignung der Schätze fast aller anderen Wissenschaften und Künste unermeßlich bereichert, und ist dergestalt — obschon freilich nur allzu oft auch zu schlechten und heillosen Zwecken mißbraucht — der Hort der Civilisation geworden. Gegen die einheimische Despotie zwar bietet sie — zumal in ihrer verhängnißvollen Verbindung mit dem Systeme der stehenden Heere — keine Schutzwehr dar; vielmehr hat sie derselben sich häufig dienstbar erwiesen: aber nach Außen entfaltet sie gegen jede uns etwa bedrohende rohe physische Uebermacht ihre der Intelligenz angehörige überlegene Stärke. Kein hunnischer, kein mongolischer Eroberer wird mehr — Dank unserer Kriegskunst — mit seinen Rossen die Saaten der europäischen Länder zertreten; und selbst der moskowitische Koloß wird nur in dem Maße furchtbar werden, als er selbst sich der Herrschaft der Civilisation unterwirft. Rotteck.

Kriegspflicht, s. Heerbann und Conscription.

Kriegsschaden, Kriegslasten, Vertheilung und Ausgleichung derselben. — Wir sind durch den beispiellos langen Frieden, welchen wir der Furcht der Großmächte vor allen Volksbewegungen verdanken, fast in Vergessenheit der ungeheueren Kriegsleiden eingewiegt worden, welche vor dieser Friedensperiode eine gleich lange Zeit, nämlich ein ganzes Vierteljahrhundert hindurch, über den meisten Ländern Europas, vor allen über unserem unglücklichen Deutschland, gelegen sind, und welchen wir damals — außer unfruchtbaren Seufzern und Klagen oder an den Himmel gerichteten Wün-

schen — wegen Mangels an weiser, gesetzlicher Fürkehr fast nichts zur Abwehr oder Heilung entgegenzusetzen vermochten. Wer sich jedoch noch jener Zeiten des Jammers und der Noth erinnert, oder wer überhaupt seinen Geistesblick über die nächste Gegenwart hinaus in Vergangenheit und Zukunft richtet, der erkennt das dringende Bedürfniß und die an die Staatsgewalt zu stellende unabweisliche Forderung einer der Wiederkehr so namenloser Uebel, deren Druck durch das Gefühl des dabei erlittenen Unrechtes oder der der Staatsgewalt zur Last zu legenden schweren Versäumniß noch um Vieles empfindlicher ward, so weit menschenmöglich vorbeugenden, gesetzlichen oder wenigstens administrativen Norm für thunlichste Verringerung und sodann für eine dem Rechte, der Klugheit und der Humanität wenigstens annähernd entsprechende Vertheilung oder Ausgleichung derselben.

Von völliger Verhütung der Kriegsübel kann natürlich keine Rede sein, und eben so wenig von einer die theoretischen Anforderungen völlig befriedigenden Regulirung dieser so unermeßlich wichtigen, aber auch gleich schwierigen Angelegenheit der Völker und der Einzelnen. Doch läßt sich Einiges, ja sehr Vieles thun, wenn man mit redlichem Willen, klarem Verstande und beharrlichem Eifer an's Werk geht; und es muß dieses geschehen schon im Frieden, der da eine ruhige Ueberlegung und umsichtige Vorbereitung erlaubt, während bei bereits ausgebrochenem Kriege das Kampfspiel selbst und das Bedürfniß des Heeres alle Sorgen in Anspruch nehmen und das Geräusch der Waffen wie der Drang der vielgestaltigen Noth von gesetzgeberischen Arbeiten abhält und, was dann erst nachher, nach wiederhergestelltem Frieden, zur Steuer der Gerechtigkeit oder zur Ausgleichung der factisch Statt gefundenen Ungerechtigkeiten geschehen möchte, nothwendig als ein der Intention wie dem Effecte nach rückwirkendes Gesetz die Masse des vorgekommenen Unrechts nur noch vergrößern muß.

Ehedessen, d. h. in den Zeiten vor der französischen Revolution, waren die den Bürgern und Einwohnern zugemutheten Kriegslasten bei Weitem nicht so schwer und vielzählig, als sie es in Folge der mit beispielloser Anstrengung und mit so großen Heeren, als seit den Kreuzzügen Europa keine gesehen, geführten Kriege der französischen Nation gegen die Coalitionen der europäischen Monarchen geworden sind. Kriegs-Schaden zwar oder Kriegs-Verwüstungen und Gewaltthaten mancherlei Art fanden wohl von jeher Statt, wo immerhin der Kriegeslauf die verschiedenen Heere oder Heerhaufen führte, und zwar ehedessen oft in größerem Maße und in barbarischeren Formen, als in der neuesten Zeit die verfeinte Kriegs-Politik es geschehen ließ. Aber die Kriegs-Lasten, d. h. die den Bewohnern des Kriegsschauplatzes durch die bürgerlichen oder militärischen Auctoritäten und unter dem Titel der Rechtsschuldigkeiten aufgelegten Leistungen, waren ehevor unendlich geringer. Die Heere

waren an Zahl der Krieger vier- bis zehnmal kleiner als die der neuesten Zeit; und wohin sie ihren Marsch lenkten, da führten sie entweder ihren Bedarf mit sich, oder waren Magazine von Lebensmitteln und anderen Nothwendigkeiten für sie schon zum Vorhinein angelegt. Die Bevölkerung hatte dann blos das noch Fehlende herbeizuschaffen. Die Franzosen im Revolutionskriege, als sie mit ihren unermeßlichen Heeren in's Feld rückten und im Sturmschritte von Sieg zu Sieg eilten, sodann, ihnen gezwungen nachahmend, auch die Coalitionsheere, waren durch die neue Kriegsmanier gezwungen, ihren Unterhalt und anderen Bedarf unmittelbar aus den Ländern zu ziehen, worin sie zeitlich sich aufhielten, oder die sie in abwechselnder Richtung durchzogen; und von nun an ruhte die furchtbare Kriegslast erdrückend auf den Schultern der wehrlosen Bevölkerungen, und wurden so exorbitante Forderungen an dieselben gestellt, daß man früher sie für ganz unerschwinglich würde geachtet haben. Die klügeren Heerführer indessen, erkennend, daß bei einiger, durch die Landesbehörden selbst zu handhabenden Ordnung im Eintreiben die Forderungen höher könnten gespannt werden, als bei regellosem Dictat der Gewalt, sahen es gerne, wenn solche Ordnungen eingeführt wurden, und richteten sich selbst darnach oder befahlen wenigstens ihren Untergebenen, sich darnach zu richten, während auch die Landesbehörden, in der Absicht, dadurch das Elend des Volkes zu verringern und zumal die Gefahren der wider einzelne Ortschaften oder Personen auszuübenden, dieselben leicht mit dem völligen Untergange bedrohenden Gewaltthaten zu verhüten, sich sehr beflissen zeigten, nicht nur den einheimischen oder befreundeten Heeren, wozu sie natürlich verpflichtet waren, sondern auch jenen des Feindes allen Vorschub zu leisten, d. h. alle Bedürfnisse derselben, so weit es thunlich war, zu befriedigen und allen Forderungen, so weit die Kräfte des Landes es noch irgend erlaubten, zu entsprechen. Oftmals geschah dieses auch in der Absicht, den Feind in den Stand zu setzen, möglichst bald seine Unternehmungen fortzusetzen, d. h. sich aus dem Lande zu entfernen.

Aber die Grundsätze, wornach solche Regulirung, d. h. Beitreibung und Repartition der geforderten Leistungen, geschah, waren keine Grundsätze des Rechtes, sondern nur solche der Convenienz, d. h. der thunlichst zu erleichternden factischen Beitreibung des Geforderten, die Grundsätze des Packens oder Habhaftwerdens, mitunter auch die Grundsätze des Privilegiengeistes, nämlich des die vernunftrechtlich allgemeine Last gern ausschließend auf die Schultern der gemeinen, nämlich niederen Bürgerclasse wälzenden Standesegoismus; und endlich traten nicht selten an die Stelle der Grundsätze blos herkömmliche Uebungen, gewohnter Schlendrian, principlose Willkür. Die Heere und Heeresfürsten selbst gedachten einer im Interesse des Rechtes und der Humanität vorzunehmenden Systemesänderung nicht. Erhielten sie nur, was sie begehrten, so kümmerte sie das Woher und Wie nur wenig. Ge-

legentlich erlaubten sie sich auch, neben den durch die Behörden in Vollzug gesetzten Requisitionen, rein gewaltthätige Erpressungen und machten dergestalt das Maß des Leidens der Völker voll. Oftmals schritt auch die oberste Staatsgewalt — gesetzgebend oder in administrativem Wege — zum Zwecke einer besseren Regulirung der Kriegsleistungen ein, oder unternahm es, wenn nach einer verflossenen Kriegsperiode oder nach hergestelltem Frieden die unverhältnißmäßigen Erlittenheiten einzelner Provinzen, Districte oder Gemeinden zur Sprache kamen, die allzu grellen Ungleichheiten oder Ueberlastungen, welche vorgefallen, durch nachträgliche Ausgleichungen zu theilen. Dieses Alles jedoch geschah meistens principlos oder nach falschen Principien und machte darum gewöhnlich das Uebel noch ärger.

Wir wollen, um den Standpunct zur richtigen Beurtheilung dessen, was in dieser hochwichtigen Sache, allernächst in Deutschland, bis zur neuesten Zeit geschah oder als Recht galt, zu gewinnen, zuvörderst die Grundsätze festzustellen suchen, von welchen hier ausgegangen werden muß, wenn vor Allem das heilige Recht seine Befriedigung, und sodann auch die Rücksichten der Klugheit die gebührende Beachtung erhalten sollen.

Grundsätze für Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten.

I. Die Kriegslasten, in so fern sie durch den Willen der Staatsgewalt oder unter Auctorität ihrer eigenen, militärischen oder bürgerlichen, Befehlshaber den Bürgern aufgelegt werden, müssen, so viel möglich, nach dem Principe der Gleichheit (d. h. Verhältnißmäßigkeit, nämlich nach dem Verhältnisse des Vermögens oder der Leistungsfähigkeit) auf alle Staatsangehörigen entweder gleich ursprünglich vertheilt, oder es muß durch nachträgliche Maßregeln die etwa ursprünglich Statt gehabte Ungleichheit wieder geheilt werden. Dieser Grundsatz ist enthalten in (oder ein Ausfluß von) dem allgemeineren Satze: „Alle Staatslasten müssen gleichheitlich unter die Bürger oder Staatsangehörigen vertheilt werden.“ Ob solche Lasten im Kriege oder im Frieden vorkommen, macht für das Recht keinen Unterschied. Der Grundsatz ist allgemeingültig und unumstößlich. Daß solche Kriegslasten meist schwerer als jene des Friedens, ja oft bis zum Unerschwinglichen ansteigend sind, hebt den Grundsatz nicht auf, schärft ihn vielmehr desto eindringlicher ein. Je größer die Last, desto nothwendiger ist ihre Vertheilung auf Alle, welche sie zu tragen schuldig und im Stande sind, und desto schreiender, weil grausamer, das Unrecht, welches durch ihre Ueberwälzung auf die Schultern blos einzelner Classen oder Bezirke begangen wird.

II. Unter diesem Grundsatze sind alle Gattungen der Kriegslasten, welchen Namen sie haben mögen, von Rechtswegen begriffen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Der Grund paßt auf alle, und durch die Ausnahme auch nur einer einzigen wird die Möglichkeit

einer richtigen Berechnung und daher auch einer wahrhaft gleichheitlichen Vertheilung der übrigen aufgehoben. Von der einzigen, dergestalt ausgenommenen Last nämlich (z. B. von der Einquartirung mit Verpflegung) können Tausende von Bürgern so hart bedrückt werden oder worden sein, daß sie ihnen allein und definitiv aufzubürden oder ihnen gar noch dazu die Theilnahme an den der Repartition unterworfenen zuzumuthen, ein schreiendes Unrecht ist. Es darf auch die gleichheitliche Repartition sich nicht auf die Angehörigen derjenigen Classe oder Classen, welche von bestimmten Gattungen der Lasten bei ihrer unmittelbaren Auflage in der Regel vorzugsweise oder ausschließend getroffen werden (z. B. der Hausbesitzer bei der Einquartirung, der Viehbesitzer bei den Fuhrfrohnen u. s. w.), auch nicht auf die Bewohner der dem Kriegsdrange jeweils meist ausgesetzten Provinzen oder Bezirke beschränken: sondern sie muß eine so wie über alle Gattungen der Lasten, so auch über alle Classen der Staatsangehörigen und über alle Theile des Staatsgebietes sich ausdehnende sein. Jede blos partielle Repartition oder Ausgleichung — in so fern nicht, je nach Umständen, eine oder die andere Last aus besonderen Gründen zu einer blosen Local- oder Bezirkslast zu erklären ist — streitet gegen das Princip und kann nach Umständen anstatt der Heilung der Ungleichheiten, die sie bezweckt, noch eine Vermehrung derselben bewirken.

III. Dagegen erstreckt sich die Anwendbarkeit unseres Grundsatzes auf die vom Feinde aufgelegten Lasten nicht. Der Staat oder die Staatsgewalt hat dieselben nicht zu verantworten; sie hat solche Auflage nicht gewollt und nicht befohlen; vielmehr hat sie, was in ihren Kräften stand, angewendet, um sie zu verhüten oder abzuwenden. Wir setzen nämlich einen von ihr mit Recht und aus Nothwendigkeit unternommenen Krieg voraus (und von solcher Voraussetzung muß natürlich jede Gesetzgebung ausgehen, da das Gegentheil juristisch niemals zu beweisen ist), wornach also der Feind als ungerechter Angreifer, die Staatsgewalt aber als Schutzmacht erscheint, und daher die Erpressungen des Feindes als ein von denen, welche sie treffen, als reines Unglück zu tragendes oder zu verschmerzendes Uebel zu betrachten sind. Wir setzen nämlich noch weiter voraus (oder müssen es thun, weil der juristische Gegenbeweis nicht möglich ist), daß die Staatsgewalt alles ihr Mögliche gethan hat, um jene Erpressungen abzuwenden; so wie sie — nach einer ähnlichen Voraussetzung oder Annahme — alles ihr Mögliche thut, um andere Uebel, insbesondere alle Verletzungen, welche von einheimischen Feinden des Rechts könnten begangen werden, zu verhindern, eben deshalb aber nicht schuldig ist, die gleichwohl vorkommenden Beschädigungen, welche durch Diebstahl, Raub und andere Verbrechen dem Staatsangehörigen zugehen, zu verantworten, und daher zu ersetzen, oder auf die Gesammtheit zu übernehmen. Dieser wichtige und folgenreiche Grundsatz indessen findet vielfachen Widerspruch, und fordert deshalb

noch eine weitere Rechtfertigung. Wir geben dieselbe in nachstehender, möglichst kurzer und darum nur die Hauptgesichtspuncte berührender Ausführung. Die Gegner sagen:

1) Auch von den durch den Feind unseren Bürgern aufgelegten Lasten oder zugefügten Beschädigungen ist unsere Staatsgewalt die Urheberin oder wenigstens die mittelbare Ursache. Hätte sie den Krieg nicht unternommen, so wären ja alle Feindseligkeiten unterblieben; und hat sie im allgemeinen Interesse, d. h. um das Gemeinwohl zu schirmen oder einen der Gesammtheit von Seite der fremden Macht drohenden Nachtheil abzuwenden, den Kriegsbeschluß gefaßt: je nun! so ist der Krieg ein von ihr im Gesammtinteresse gethaner Schritt, und alle seine Folgen treffen rechtsgemäß nur eben diese Gesammtheit, nicht aber die Einzelnen, die Letzten nämlich nur in der Eigenschaft als Glieder der Gesammtheit.

2) Einen zweiten Titel für die angebliche Schuldigkeit der Ausgleichung auch der vom Feinde uns zugefügten Beschädigungen oder aufgelegten Leistungen findet man in der Behauptung, der Staat sei ganz eigens eine allgemeine Assecuranzanstalt gegen alle durch gemeinschaftliche Anstrengung abzuwendende oder durch gemeinschaftliches Tragen möglicher Weise zu erleichternde Uebel. Vermöge der hierdurch begründeten Societätspflicht müsse jeder Bürger an den über seine Mitbürger ergehenden Uebeln mittragen, d. h. an der gemeinsamen Anstrengung, jene Uebel abzuwenden oder zu heilen, Theil nehmen. Im Kriege insbesondere, dessen Führung ja durch's allgemeine Interesse geboten sei, könne jedes Kriegsleiden, ohne Unterschied ob vom Feinde oder Freunde zugefügt, einem Opfer verglichen werden, welches von Einzelnen dem allgemeinen Besten dargebracht werde, wornach schon, analog mit der bekannten Verordnung der lex rhodia de jactu, alle Andern, denen solches Opfer zum Guten kam, den Schaden, welchen die Ersten unmittelbar erlitten, mit ihnen theilen müssen.

3) Endlich würden ja, so fahren die Gegner fort, auch abgesehen von solcher — hier wie dort auf gleichen Principien beruhenden — Rechtspflicht, schon die Billigkeit, die Humanität und selbst die Politik verbieten, einen Unterschied zu machen zwischen den vom Feinde oder Freunde herrührenden Lasten; und dann wäre erst noch solche Unterscheidung praktisch fast unausführbar, wenigstens zu den größten Inconvenienzen, Verwirrungen und Streitigkeiten, ja oft zu Absurditäten führend. Wie könnte man die Genossen desselben Gemeinwesens, welche Aehnliches wie wir erlitten, nur daß es, nach dem unvermeidlichen Wechsel des Kriegslaufs, dort vom Feinde und hier vom Freunde verhängt ward, ohne die schreiendste Unbilligkeit, ja nach Umständen ohne Barbarei, ausschließen von der durch's Gesetz anzuordnenden Ausgleichung der Last? Wie könnte man gar die vom Feinde Geplünderten noch anhalten, zur Entschädigung Jener beizutragen, welche eben dieses Schicksal vom Freunde erfahren, während man ihnen die Gegenleistung verweigerte? Und dann, wie wäre es,

wenn eine Provinz oder ein Bezirk ganz oder theilweise in schnell auf einander folgendem Wechsel bald vom Feinde, bald vom Freunde besetzt wäre? oder wenn unser Heer absichtlich den Feind tief in's Land lockte, um ihn allda, begünstigt durch die Vortheile der Stellung, desto sicherer zu schlagen und zu verderben? oder wenn während des Krieges der Freund sich in Feind umwandelte? oder wenn das ganze Staatsgebiet vom Feinde erobert, und etwa gar eine andere Regierung eingesetzt würde??

Wir antworten hierauf:

Zu 1. Die Staatsgewalt oder die Staatsgesammtheit ist nicht verantwortlich für die von ihr nicht gewollten Folgen eines von ihr rechts- und pflichtgemäß gefaßten Beschlusses. Sie hat nur ihre eigenen Handlungen, nicht aber jene des Feindes oder die Wirkungen des Zufalls zu vertreten. Wäre sie auch für die letzten beiden verantwortlich: so läge eine ganz entsetzliche Last auf ihr. Alsdann nämlich ginge nicht nur alle vom Feinde verübte Kriegsverheerung, Raub, Brand, Plünderung u. s. w. auf ihre Rechnung, sondern auch der Tod der in der Schlacht Fallenden oder sonst unter dem Mordschwerte eines barbarischen Feindes Blutenden, und alle und jede persönliche Mißhandlung unserer Bürger oder Staatsangehörigen. Alsdann läge neben solcher Blutschuld auch die Entschädigungspflicht gegen Alle, die durch den Tod ihrer Väter, Gatten, Söhne oder Freunde ihren Lebensunterhalt oder ihr Lebensglück verloren, dem Staate ob, und er machte bankerott schon unter dem zehnten Theile solcher unermeßlichen Schuld. Man will dieses freilich nicht, und nimmt die den Personen zugehenden Verletzungen aus von der angeblichen Ersatzpflicht; aber eben dadurch gibt man den Rechtsboden der ganzen Forderung auf, weil kein Grund zu ersinnen ist, aus welchem der Staat wohl für die sachlichen, nicht aber für die persönlichen Beschädigungen, die der Feind unseren Angehörigen zufügt, tenent sein sollte. Außerdem ist nicht wahr, daß der Staat jedesmal den Krieg gewollt hat. Es kann ja auch ein feindlicher Angriff geschehen ohne alle Reizung von unserer Seite, also ein von uns durchaus unabwendbarer Krieg über uns hereinbrechen, in welchem Falle unsere Gegenwehr nur die Verhütung noch größeren Unheils bezweckt oder die thunlichst baldige Befreiung der in Feindesgewalt schmachtenden Provinz, und wo mithin der Staat, weit entfernt, an den Leiden derselben Schuld zu tragen, vielmehr rein als ihr Wohlthäter handelt. Ja, es hat (in der Idee oder nach einer, wie oben bemerkt, nothwendigen Voraussetzung) jeder (nicht etwa offenbar ungerechte) Krieg die Rechtseigenschaft eines solchen, blos defensiven und daher die Staatsgewalt durchaus nicht für die Folgen verantwortlich machenden Krieges. Was also derselbe für Unfälle, Leiden oder Verluste, durch den Feind uns zugefügt, mit sich führt, das ist von den dadurch Betroffenen als reines Unglück zu betrachten und demnach zu verschmerzen.

Zu 2. Es ist nicht wahr, daß der Staat eine allgemeine Assecuranzanstalt in dem Sinne ist, daß alle Gefahren und Verluste gemeinsam getragen werden müßten. Wohl sollen sie, nach dem Inhalte des Staatsvertrages, thunlichst abgewendet werden durch gemeinsame Bemühung oder auf gemeinsame Kosten in's Leben gerufene Anstalten: nicht aber steht darum Einer dem Anderen gegenseitig gut für jeden, trotz jener Fürkehr gleichwohl eintretenden Verlust. Eine solche gegenseitige Garantie ist die Sache besonderer — vom Staate allerdings zu begünstigender und zu beschützender, nöthigenfalls selbsteigens zu gründender — Vereine zwischen den Genossen derselben Gefahren; nicht aber des allgemeinen Staatsvereines, dessen Mitglieder nämlich in allzu viel und allzu sehr verschiedenen Lagen und Lebensverhältnissen stehen, als daß, ohne völliges Aufgeben alles Eigenthums- und Besitzrechtes, mithin auch alles Sporns zum Erwerbe und aller vernünftigen Staatsordnung, eine solche Gemeinschaft alles und jedes, auch durch blosen Zufall oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch selbsteigenes Verschulden verursachten Verlustes könnte statuirt werden. So mögen die Hauseigenthümer unter sich gegen den Brand, die Uferbewohner gegen die Stromesgewalt, die Ackerbauer gegen Hagelschaden u. s. w. besondere Assecuranzgesellschaften bilden: aber jenseits der Genossenschaft derselben Gefahr reicht die Verbindung nicht; die Staatsgesammtheit, als solche, versichert gegen dergleichen Gefahren nicht. So auch bei der feindlichen Kriegsgefahr. Die zunächst davon bedrohten Gemeinden oder Bezirke mögen durch verabredete (von den Behörden in alle Wege zu begünstigende und umsichtig zu regulirende) Theilung oder gemeinschaftliche Tragung der über die Gesammtheit oder die Einzelnen ergehenden Verluste das Gewicht derselben für Alle erleichtern, oder die Gefahr des sonst jedem Einzelnen drohenden völligen Unterganges gegenseitig abwenden: aber sie haben keinen Rechtsanspruch an die Bewohner der vom Kriegsschauplatze weit entfernten, oder von den Kriegsdrangsalen unerreichbaren Provinzen oder Gegenden auf Theilnahme an solcher, sie gar nicht oder in weit geringerem Maße berührenden Last oder bedrohenden Gefahr. Contributionen oder Brandschatzungen u. s. w. sind in der Regel nichts Anderes, als der Loskaufspreis von den noch schwereren Uebeln, welche der siegende Feind über die Personen und Güter der occupirten Provinz zu verhängen die Macht hat. Die Entfernten, denen der Feind nichts nehmen, denen er nichts zu Leide thun kann, zur Mitbezahlung jenes Loskaufspreises anhalten, wäre reine Beraubung. Haben doch ohnehin die Grenzländer und die größeren Städte und die an der Heerstraße gelegenen Orte in Friedens- und zum Theil auch in Kriegszeit mancherlei kostbare Vortheile von solcher Lage; billig tragen sie daher auch die mitunter, eben solcher Lage willen, über sie ergehenden größeren Gefahren und Verluste. Denjenigen, welchen man die Gemeinschaft

der Vortheile nicht darbietet, noch darbieten kann, gleichwohl die Gemeinschaft der Nachtheile aufdringen wollen, wäre nicht nur unbillig, sondern selbst ungerecht. Es hat auch die lex rhodia de jactu hier durchaus keine Anwendbarkeit; nicht nur weil civilrechtliche Sätze unentscheidend für staatsrechtliche Verhältnisse sind, sondern zumal darum, weil die über der einen Provinz gelegene Feindesgewalt kein Rettungsmittel für die andern ist, und die Opfer, welche jene hat bringen müssen, nicht solcher Rettung willen und nicht auf unser Verlangen, sondern lediglich auf fremdes Machtgebot gebracht worden sind. Nur wenn eigens zur Erleichterung und Rettung des Schiffes ein Theil der Güter über Bord geworfen wird, nicht aber wenn ohne unsern Willen eine Woge die etwa auf dem Verdecke befindlichen Waaren wegspült, findet der Fall der lex rhodia Statt. Die Anrufung derselben ist also völlig unpassend.

Zu 3. Daß die Ausführung unseres Grundsatzes mancherlei Verwickelungen, Schwierigkeiten, auch Härten nach sich ziehe, muß anerkannt werden. Doch auch der Grundsatz unserer Gegner hat nicht geringere in seinem Gefolge. Jedenfalls wird die theoretische Wahrheit eines Princips nicht umgestoßen durch einige Schwierigkeiten der Ausführung. Für die Richtigkeit des unsrigen werden wir gleich unten noch einige positive Beweise geben. Was aber die dawider erhobenen Bedenken betrifft, so sind die angedeuteten Fälle oder Beschädigungsarten theils von der Art, daß sie unter den Begriff der von unserer eigenen Staatsgewalt aufgelegten Kriegsbeschwerden gehören, mithin den Rechtsanspruch auf Ersatz geben; andere begründen wenigstens einen Anspruch der Billigkeit; noch andere eignen sich zur gleichmäßigen Vertheilung oder gegenseitigen Versicherung unter den Bewohnern der von Feindesgewalt unterdrückten Provinzen oder Bezirke oder Ortschaften; und für alle endlich kann und soll — ohne Aufgeben unseres Grundsatzes — die von der Politik wie von der Humanität geforderte Erleichterung oder Entschädigung auf mehrfache Weise Statt finden. Für's Erste nämlich bleiben die vom Feinde besetzten Provinzen zeitlich von unseren Kriegslasten und auch Kriegssteuern (die ordentlichen Steuern hebt in der Regel der Feind ein) frei; und sodann mag nach der Wiedereroberung oder nach wiederhergestelltem Frieden den vom Feinde übermäßig beschädigten Bezirken entweder durch weiteren Steuererlaß oder auch durch positive Beisteuer oder Unterstützungsgelder aus den Mitteln der Gesammtheit geholfen werden. In der Wirkung kommt solche Aushülfe der für unsere eigenen Kriegslasten anzuordnenden Ausgleichung nahe; aber das Princip bleibt verschieden und hiernach auch Titel und Maß der Gewährung. Immerhin ist sie nicht eigentliche Rechtsschuldigkeit, sondern freiwillige, ob auch durch Billigkeit und Humanität gebotene und von weiser Staatswirthschaft angerathene Maßregel, welche eben darum und wegen der unendlichen Verschiedenheit der Verhältnisse und Fälle keiner so bestimmten und

allgemeingültigen Regel unterworfen werden kann, wie die eigentliche Ausgleichung. Uebrigens findet das Princip der freiwilligen Vergütung oder Unterstützung mitunter auch in Ansehung der durch das eigene oder befreundete Heer unmittelbar oder mittelbar veranlaßten — doch nicht eigentlich von der Staatsgewalt gewollten oder verordneten — Beschädigungen Statt; wie z. B. eine durch Marodeurs oder durch ein in Auflösung befindliches Corps geplünderte oder eine durch Muthwillen oder Bosheit indisciplinirter Soldaten angezündete Stadt, oder eine durch die in Folge etwa der Kriegsfrohnen ausgebrochene Rinderpest verarmte Gegend u. s. w. dergleichen Hülfeleistung zu erwarten haben. Auch bei den vom eigenen Heere ausgegangenen Beschädigungen also unterscheidet man die durch rechtmäßigen Befehl angeordneten von den durch Zufall oder Unglück oder durch Bosheit Einzelner verursachten, und wendet den Grundsatz der Ausgleichung nur auf die ersten an. Die vom Feind ausgegangenen nun gehören alle der zweiten Classe an.

Hiernach erscheint unser Grundsatz, welcher die vom Feind aufgelegten Lasten — mindestens in der Regel — von der förmlichen Ausgleichung ausschließt, gerechtfertigt. Der Rechtsgrund, aus welchem wir solche Ausgleichung für die vom eigenen oder Freundesheere geforderten Leistungen in Anspruch nehmen, paßt nicht auf die feindlichen Erpressungen. Es sind keine Staats-Lasten, d. h. keine von der Staatsgewalt befohlenen und daher aus Bürgerpflicht zu erfüllenden Leistungen; und doch ist's nur diese Eigenschaft, wegen welcher wir die Ausgleichung der eigenen Kriegslasten fordern. Wir wenden nämlich auf dieselben blos das allgemeine, d. h. für alle eigentlichen Staatslasten gültige Gesetz der Ausgleichung an, weil zwischen den im Krieg oder des Krieges wegen und den im Frieden oder der gewöhnlichen Verwaltung wegen aufgelegten Lasten, seien sie Steuern oder andere Leistungen, ganz und gar kein rechtlicher Unterschied ist, und eben so auch kein rechtlicher Unterschied zwischen dem im Krieg und dem im Frieden ausgeübten sogenannten jus eminens, also namentlich zwischen der in Nothfällen des Krieges angeordneten Zerstörung oder Beschädigung des Privateigenthums und der Expropriation zu Zwecken des Friedens. Allerdings gibt es auch noch andere Titel, aus welchen mitunter eine Entschädigung oder Beisteuer oder Hülfeleistung von Seite des Staates Statt findet, namentlich — wie bereits oben bemerkt worden — Billigkeit, Humanität oder auch vernünftige Staatswirthschaft (welche nämlich den Untergang oder die Verarmung einzelner Provinzen oder Gemeinden u. s. w. als zugleich der Gesammtheit schädlich erkennt und daher im Interesse dieser Gesammtheit verhindern muß); aber diese Titel sind keine strengen Rechtstitel, und ihre Forderungen werden nach ganz anderen Gesetzen befriedigt als nach jenen der Ausgleichung.

Der — solchergestalt als Rechtsforderung nicht anzuerkennenden — Ausgleichung der vom Feinde herrührenden Kriegsschaden

und Lasten stehen aber noch mehrere und hochwichtige politische Betrachtungen entgegen. Zuvörderst ist es ganz unmöglich, diese Ausgleichung auf dieselbe Weise oder auf demselben Wege zu bewerkstelligen, den wir gleich unten als den einzig richtigen darstellen werden, nämlich auf dem Wege der unmittelbaren Bezahlung alles Geforderten mit Geld oder Staatspapieren (Bons). Es bleibt für sie blos der — vielfach verwerfliche — Weg einer nachfolgenden Liquidation und Repartition übrig, welcher beinebens in Bezug auf die hier besprochenen Lasten noch weit unzuverlässiger ist, als bei den vom eigenen Staate geforderten Leistungen. Wer will die feindlichen Forderungen controliren? Wer soll die Leistungen bescheinigen? Wie sollen Verfälschungen oder Erschleichungen von Empfangscheinen und Unterschleife aller Art verhütet werden? Thür und Thor für die ungebührlichsten Ersatzforderungen sind hier eröffnet, während tausenderlei wirkliche Erlittenheiten ohne urkundlichen Beleg und daher des Anspruches auf Ersatz verlustig bleiben. Sodann aber würde ein die Ausgleichung solcher Feindesforderungen verheißendes Gesetz den willkommensten Titel oder Vorwand geben, solche Forderungen in's Unermeßliche zu steigern. Die Unerschwinglichkeit der Leistungen (in so fern sie einen Geldanschlag zulassen) könnte dem Begehren des Feindes nicht länger entgegengehalten werden. „Ihr leistet ja" — also würde er mit Grund den Provinzbewohnern erwiedern — „Ihr leistet ja, wenn Ihr uns gebt, so viel Ihr habt oder irgend aufbringen könnt, nur einen Vorschuß, den Euch Eure Mitbürger, die Bewohner der übrigen Provinzen, wieder zurückerstatten werden. Für Euch allein freilich wäre die Leistung zu schwer, aber für Euren ganzen Staat ist sie nur eine Kleinigkeit." — Dergestalt würde durch ein solches Gesetz, welches gewissermaßen dem Feinde eine Anweisung auf das Vermögen unseres Staates und aller Staatsangehörigen ertheilte, d. h. alle von ihm zu machenden Forderungen aus Staatsmitteln zu bezahlen verhieße, schon die kleinste von ihm besetzte Provinz wie zu einer Ader gemacht, aus welcher, wenn er sie kräftig schlägt, das Herzblut des Staates herausströmen kann. Es kommt dazu, daß die gesetzliche Zusicherung einer nachfolgenden, aus den Mitteln der Staatsgesammtheit zu leistenden Entschädigung (mittelst Gegenrechnung und Ausgleichung) den Eifer der vom Feinde besetzten Landestheile, sich der übermäßigen Forderungen zu erwehren, lähmen würde. Man würde ohne vielen Widerstand, ja, ohne viele Gegenvorstellung oder Klage, auch die schwersten Contributionen entrichten, die unersättlichsten Zumuthungen befriedigen, Alles in der Aussicht auf den verheißenen Ersatz, und eben dadurch den Feind zu noch weiter gesteigerten Forderungen ermuntern. Hätten dagegen die Provinzbewohner jene Aussicht nicht: so würde mit der Höhe der Forderungen auch ihre Aufregung, ihre Entrüstung steigen, und darin ein weiterer Sporn liegen zu tapferen Versuchen der Selbstbefreiung. In zweifacher Be-

ziehung also streitet die Verheißung der für die vom Feind aufgelegten Lasten zu leistenden Vergütung auch gegen die Politik.

Zwischen den beiden sich entgegenstehenden Ansichten wird auch eine dritte, gewissermaßen vermittelnde, geltend gemacht, die nämlich, daß zwar die vom Feind wie die vom Freund aufgelegten Lasten und zugefügten Beschädigungen auszugleichen seien, doch nur die nach dem unter den civilisirten Nationen anerkannten Kriegsrechte, d. h. nach der ehrlichen Kriegsmanier, aufgelegten, nicht aber die gegen solches Recht, mithin blos aus factischer Gewaltthat oder Brutalität über die Bewohner des Kriegsschauplatzes verhängten. Die letzten seien, als reine Zufälle oder unabwendbares Unglück, lediglich von den dadurch Betroffenen zu verschmerzen, der Staat könne dafür nicht verantwortlich sein. Gegen diese Lehre jedoch streitet schon allernächst die Betrachtung, daß, was die rechtliche Kriegsmanier — neben welcher indessen auch die härtere Kriegsraison besteht — erlaube oder nicht erlaube, durchaus nicht so ausgemacht ist, daß man darüber — auch nur in abstracto, geschweige daher in concreto — ein juristisch sicheres Urtheil fällen könnte. Und dann bezieht sich der Begriff der Kriegsmanier blos auf das Verhalten einer kriegführenden Macht gegen die bekriegte, nicht aber auf jenes gegen ihre eigenen Unterthanen. Es ist daher aus ihr durchaus kein Kriterium der zur Entschädigungsforderung sich eignenden oder nicht eignenden Kriegslasten, die vom Freund oder Verbündeten ausgehen, zu entnehmen. Die Regeln für das hier Zulässige oder Nichtzulässige sind mehr aus dem innern Staatsrecht als aus dem Völkerrechte zu schöpfen. Und was die vom Feind herrührenden Erduldungen betrifft, so besteht — falls wirklich der kriegführende Staat seinen Bürgern verantwortlich ist für alle aus seinem Krigsbeschlusse fließenden Folgen — zwischen den wider die Kriegsmanier und den nach der Kriegsmanier aufgelegten Lasten für ihn kein rechtlicher Unterschied; er ist für jene wie für diese gleichmäßig tenent. Es kann hiernach dieser vermittelnde Grundsatz nur in so fern anerkannt werden, als er von den die Ersatzpflicht mit sich führenden einheimischen, d. h. vom eigenen oder vom Freundesheere uns aufgelegten Lasten oder zugefügten Beschädigungen diejenigen ausschließt, welche nicht dem bestimmten Willen unserer Staatsgewalt entflossen und auch nicht ihrem Verschulden zuzuschreiben, sondern als blose Wirkung eines unabwendbaren Zufalls, mithin als reines Unglück zu betrachten sind.

IV. Von den zwei Hauptwegen, die gleichheitliche Vertheilung der Kriegslasten zu bewirken, nämlich der sofort bei der Ausschreibung oder Erhebung geschehenden gleichmäßigen Repartition, sonach — da eine solche in Ansehung der Naturalleistung selten möglich ist — der dafür von Seite der Gesammtheit alsogleich zu leistenden unmittelbaren Vergütung, und der erst nachfolgenden mittelst gegenseitiger Abrechnung zu bewirkenden Peräqua-

tion ist *nur der erste* der Idee entsprechend oder zu ihrer wenigstens annähernden Verwirklichung führend, der *zweite dagegen* — zumal wenn die Peräquation erst nach Verfluß einer längern Zeit unternommen werden wollte — zur Zweckerreichung durchaus ungeeignet und absolut *verwerflich*. Auch dieser Satz erfordert eine etwas ausführlichere Begründung.

Eine zwischen den Bürgern unter einander selbst zu bewerkstelligende, den Leistungen erst in einiger Zeit nachfolgende Ausgleichung, namentlich eine nicht blos unter den Mitgliedern einer einzelnen Gemeinde oder Bezirksgenossenschaft, sondern unter sämmtlichen Provinzen oder der gesammten Bevölkerung des Staates geschehende setzt voraus, wofern sie ihrer Idee entsprechen soll:

1) Daß *alle* Kriegsleistungen und (zur Ausgleichung oder Ersatzleistung sich eignenden) Kriegsschäden, welche in der betreffenden Periode auf was immer für einem Theile des Staatsgebietes Statt fanden und von was immer für einzelnen Staatsangehörigen oder Gemeinden oder Bezirksgenossenschaften getragen wurden, *constatirt* seien und einer *zuverlässigen Berechnung* oder Liquidation unterworfen werden. Diese Liquidation, da ihr vernünftiger, d. h. vom Rechtsgesetz geforderter Zweck allerletzt nur auf die Gleichstellung der dem Staate angehörigen *Personen* (also nicht blos der *Bezirke* oder *Provinzen*) geht, müßte sonach mit *allen Einzelnen* — in so fern die Leistungen von ihnen unmittelbar eingefordert wurden — sammt und sonders vorgenommen, nebenbei jedoch auch die an die *Gemeinden* oder *Bezirke*, als *moralische Personen* oder juristische Gesammtpersönlichkeiten, ergangenen Forderungen in eine eigene Rechnungsrubrik eingetragen werden. Da jedoch der Krieg eine *Staats*-, nicht eine *Gemeindeangelegenheit* ist: so sollten in solche besondere Rechnung nur die von der Gemeinde als *Inhaberin eines Steuercapitals* (nämlich des Gemeindeguts) eingeforderten Leistungen kommen, nicht aber die, zwar nach Gemeinden oder Bezirken — etwa nach der Volkszahl — ursprünglich im Großen repartirten, doch aber im Grunde oder nach der Intention der Staatsgewalt nur von den *Einzelnen* geforderten und der Gemeinde daher blos zur *Subrepartition* unter ihre Angehörigen zugewiesenen.

2) Daß nicht nur mit *allen Personen*, welche Lasten getragen, solche Liquidation angestellt werde, sondern daß auch *nicht eine einzige Gattung* oder *Rubrik der Lasten* von der Berechnung ausgeschlossen bleibe. Sobald auch nur *eine* Rubrik fehlt, so ist die ganze Rechnung falsch. Wollte man z. B. die Quartirslast oder die Verpflegung der Einquartirten oder die Fuhrfrohnen oder irgend eine andere Gattung der Kriegsleistungen ohne Ansatz lassen; so wäre unvermeidlich, daß Mancher, der vielleicht gerade in dieser Gattung über die Gebühr mitgenommen, dagegen mit anderen Lasten mehr verschont worden, zur Herausbezahlung an jene verfällt würde, welche im Ganzen viel weniger als er erlitten, [illegible]ch eben in jenen Rubriken, welche

in die Rechnung aufgenommen sind, ein Mehreres geleistet hätte. Ohne eine Unermeßlichkeit von Mühe und Arbeit, ohne allgegenwärtige und kostspielige Aufsicht und Controle ist aber eine zuverlässige Constatirung aller vielnamigen Leistungen ganz unmöglich, und jedes hier oder dort begangene Versäumniß oder unterlaufene Gebrechen stößt die Richtigkeit des ganzen Calculs um.

3) Aus den für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks gefertigten Berechnungen müssen dann durch Summirung der für jede liquidirten Beträge Bezirksrechnungen, aus sämmtlichen Bezirksrechnungen einer Provinz eine Gesammtsumme der Erlittenheiten solcher Provinz, und endlich aus den Leistungssummen aller Provinzen eine die vom ganzen Staat getragene Kriegslast darstellende Totalsumme gezogen werden. Vergleicht man dann diese Summe mit jener des gesammten directen Steuercapitals aller Provinzen zusammengenommen, so ergibt sich der z. B. auf jedes 100 fl. Steuercapital bei der anzuordnenden Peräquation fallende Betrag, und zugleich die Uebersicht dessen, was die einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden mehr oder weniger geleistet oder erlitten haben, als das ihnen nach ihrem Steuercapital zuzuschreibende Betreffniß ausmacht. Das directe Steuercapital allein nämlich eignet sich — da ja auch die Leistung gewöhnlich nach diesem Capital repartirt wird — zu einer auf klarer Berechnung ruhenden Peräquation. Der Betrag der indirecten Steuern oder auch die Summe der Bevölkerung u. a. Daten können, wenn die Peräquation wirklich die zwischen den Personen, welche geleistet haben, herzustellende Ausgleichung zum Zwecke hat, und wenn man Willkürlichkeit und endlose Verwirrung vermeiden will, hier unmöglich mit in die Berechnung gezogen werden. Nach welchem Maßstabe sonst sollte man, ohne eine endlose Verwirrung herbeizuführen, sowohl die Leistenden, als die Liquidirenden in Berechnung bringen? Nur bei der allgemeinen Kriegssteuer können auch die mit der directen Steuer in keiner Verbindung stehenden Vermögensverhältnisse mit in Anschlag kommen; bei der nachfolgenden Peräquation aber nicht. Auch haben ja die Consumenten schon durch den im Krieg naturgemäß steigenden Preis der Bedürfnisse ihren gebührlichen Antheil an der Kriegslast getragen, weswegen man sie bei der Peräquationsoperation billig außer Rechnung läßt.

4) Die Peräquation muß nun dadurch vollendet werden, daß entweder die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder Gemeinden unmittelbar unter einander sich ausgleichen, d. h. daß die, welche zu viel getragen haben, wegen des zu empfangenden Ersatzes an jene, welche zu wenig erlitten, und die, welche zu wenig getragen haben, zur Zahlung an die zum Ersatze berechtigten angewiesen werden; oder daß man eine Centralcasse für den ganzen Staat (sodann auch Filialcassen für die einzelnen Provinzen oder Bezirke) bilde, in welche jede zu wenig belastet gewesene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr in Ge-

mäßheit der allgemeinen Liquidation noch zur Last fallenden Betrag entrichte, und aus welcher sodann jede zu hart mitgenommene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr gebührenden Ersatz zu empfangen habe.

5) Da es sich alsdann häufig ergeben wird, daß z. B. in einer Provinz, welche nach dem Gesammtresultat der mit ihr gepflogenen Liquidation aus der Centralcasse eine Entschädigungssumme wegen zu großer Erlittenheit zu empfangen hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder Gemeinden sich befinden, welche, in Vergleichung mit der Gesammtlast des Staates und nach dem Maßstabe ihres besondern Steuercapitals, noch zu wenig geleistet haben, und daß umgekehrt in einer anderen Provinz, welche, weil im Ganzen zu wenig belastet gewesen, einen entsprechenden Beitrag in jene Centralcasse zu entrichten hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder Gemeinden sind, welche zu viel getragen haben: so müssen, um die Peräquation zu vervollständigen, zuvörderst jene Bezirke, welche nach Maßgabe der allgemeinen Liquidation zu wenig geleistet haben, solches Betreffniß in die Provinzialcasse entrichten, und sodann aus dieser die Entschädigungsansprüche aller andern Bezirke befriedigt werden. Die aus solchen Entschädigungssummen sich bildenden Bezirksentschädigungscassen müssen sodann dasselbe Abrechnungsgeschäft mit den dem Bezirk angehörigen Gemeinden, und diese Gemeinden endlich — was eine Hauptsache, d. h. ein wesentliches Erforderniß ist — auf gleiche Weise mit den ihnen angehörigen Einzelnen pflegen, weil eine wahre Ausgleichung, so wie das strenge Recht sie fordert, erst durch eine bis zu den Einzelnen herabsteigende Rechnung und Gegenrechnung zu Stande gebracht werden kann.

Es ist leicht einzusehen, daß eine solche nachfolgende Peräquation, wie sorgfältig und gewissenhaft immer sie gemacht werde, eine Menge von Ungerechtigkeiten ganz unvermeidlich nach sich ziehen muß, ja daß die Ungleichheiten, die man mittelst der so mühsamen und kostspieligen Operation heilen will, sogar noch vermehrt werden können durch sie. Wird aber gar die Liquidation nicht auf alle Leistungen oder nicht auf alle Theile des Staates ausgedehnt, oder dabei nicht bis auf die Einzelnen herabgestiegen, sondern etwa nur bis auf die Bezirke oder Gemeinden: so häuft sich das Unrecht, die Willkür und die Verwirrung auf ganz maßlose Weise.

Das Hauptgebrechen einer jeden solchen Peräquation besteht darin, daß dabei nothwendig eine Verwechselung der Personen, welche zu viel oder zu wenig getragen haben, mit den Steuercapitalien oder Steuerstöcken eintritt, wodurch allein schon das ganze Geschäft zu einem rechtlichen Unding oder zu einer blosen Chimäre wird. Es ist nicht möglich, wenn man auch wirklich alle Einzelnen zur Liquidation auffordert, Alle aufzufinden, welche hätten leisten sollen und entweder zu viel oder zu wenig oder gar nicht geleistet haben. Zur Befriedigung des strengen Rechts wäre nöthig, daß Je-

dem für alle einzelnen Zeitpuncte — wenigstens für jedes Steuerjahr — die Rechnung darüber gemacht würde, was er nach seinem jedesmaligen (sächlichen und persönlichen) Steuercapitale zu leisten schuldig gewesen, und daß diejenigen, zwischen denen die Peräquation vorgenommen wird, genau dieselben Personen (oder ihre wirklichen Rechtsnachfolger) seien, wie diejenigen, welche während des Krieges geleistet haben oder hätten leisten sollen. Dieses geschieht aber nicht, und kann nicht geschehen, sondern man berechnet blos, was die zur Zeit der Peräquation in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bürger oder Steuerpflichtigen, oder vielmehr was die zu eben dieser Zeit in ihrem Besitz befindlichen Steuerstöcke (als Häuser, Grundstücke, Gewerbsrechte) den ganzen Lauf des Krieges hindurch erlitten oder getragen haben, und was hiernach (die Personen mit den Steuerstöcken durch eine abenteuerliche Rechtsdichtung identificirt) einem Jeden als Guthaben oder als Schuldigkeit in Ansatz zu bringen sei. Ja, gewöhnlich wird nicht einmal in eine solche individuelle Liquidation hinabgestiegen, sondern blos im Ganzen berechnet, was die einzelnen Gemeinden (als Gesammtpersönlichkeiten und als Summen von Einzelnen) getragen haben, wornach ihnen alsdann — in Gemäßheit des allgemeinen Liquidationsergebnisses — entweder eine Entschädigungssumme zugeschieden, oder eine Schuldigkeit zur Last geschrieben, die weitere Vertheilung (oder auch Nichtvertheilung) der ersten unter ihre Angehörigen oder die Einhebung der letzten von denselben ihnen lediglich überlassen, und Beides etwa nach den für den Gemeindehaushalt überhaupt bestehenden Vorschriften bewerkstelliget wird.

Geschah von Seite des Staates die ursprüngliche Aufforderung zu Kriegsleistungen an die Gemeinden und Bezirke in dem Sinne, daß sie lediglich aus ihren Gesammtmitteln bestritten, also die Bestreitungsmittel, in so weit die Gemeindecasse zur Leistung unvermögend wäre, entweder durch Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen oder durch Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemeinden erhoben würden, oder wird die Vergütung für das zu viel Geleistete eben so der Gemeinde blos als einer moralischen Person oder auch als einem Complex von Steuercapitalien gegeben, und die nachträgliche Entrichtung des noch zu wenig Geleisteten ihr gleichfalls nur in solcher Eigenschaft abgefordert: so ist der Standpunct einer zwischen den Individuen herzustellenden Gleichheit gänzlich aufgegeben und dafür der einer blos zwischen den Gesammtpersönlichkeiten der Gemeinden oder gar nur zwischen den Gemarkungen oder Bezirken als Theilen des Staatsgebietes oder als Complexen von Steuercapitalien zu bewirkenden genommen. Wird aber auch eine individuelle Ausgleichung bezweckt, d. h. betrachtet man die von den Einzelnen getragenen Lasten wirklich als von ihnen in der Eigenschaft als Staatsbürger geforderte und daher der Ausgleichung mit allen andern Staatsbürgern unterworfene Leistungen, und steigt man mit der nachfolgenden Peräquationsoperation wieder bis zu den Einzelnen

herab: so wird der Zweck gleichwohl nicht erreicht, weil die Identität der leistenden mit den abrechnenden Personen fehlt.

Von den Bürgern, welche Kriegslasten getragen haben, sei es nach Maßgabe ihres directen Steuercapitals, sei es wegen des Besitzes von Sachen, deren das Heer bedurfte (wie z. B. bei den Fuhrfrohnen und Naturalienlieferungen), sei es durch zufällige Beschädigungen, sind, wenn die Zeit der Peräquation herangekommen, sehr viele gar nicht mehr vorhanden. Sie sind entweder gestorben, oder in andere Gemeinden gezogen, oder haben, was die Realitätenbesitzer betrifft, ihre Häuser und Gründe, wegen deren Besitz sie belastet wurden, veräußert. Auch die Gründe der Verstorbenen sind großentheils an fremde Besitzer übergegangen, und nun werden die Letzten behandelt, als wären sie es gewesen, welchen die Kriegsleistungen aufgelegt worden, und als wären daher sie es, mit welchen die Abrechnung zu pflegen ist. Gar oft also wird geschehen, daß der ehevorige Eigenthümer, welchen die übermäßigen Kriegslasten erdrückt, welchen sie genöthigt haben, sein verschuldetes Gut um einen Spottpreis an die Gläubiger abzutreten, jetzt bei der Peräquation gleichwohl — weil jetzt nicht mehr Besitzer des zu hart mitgenommenen Gutes — keinen Ersatz erhält, ja, daß er vielleicht, wenn er etwa in einer andern, vom Kriege verschont gebliebenen Gemarkung ein kleines Besitzthum wieder erworben hat, gar noch herauszahlen muß zur Entschädigung Anderer, welche unendlich weniger als er gelitten, während der Käufer seines ehevorigen Gutes die Entschädigungsansprüche mit überkam und nun, obschon er im Kriege gar nichts erlitten und obschon er das Gut um den wohlfeilsten Preis erkauft hat, jetzt gleichwohl noch einen angeblichen Schadenersatz erhält. Durch solche überall schon in kurzer Frist eintretende Besitzveränderungen und andere Umstände wird die Verwirklichung einer wahren Peräquation, so wie sie der Rechtsidee entspräche, durchaus unmöglich, und es wird, wenn man gleichwohl eine solche Peräquation unternimmt, an die Stelle der Ausgleichung der den Personen zustehenden wechselseitigen Forderungen und Schuldigkeiten eine phantastische Gleichstellung der Gründe oder Steuerstöcke gesetzt, und es werden somit die Sachen, welche doch nichts gelitten, d. h. welche von den ihren Besitzern ihretwillen aufgelegten Beschwerden nichts empfunden haben, auf abenteuerliche Weise verwechselt mit den Personen, denen allein der Anspruch auf Peräquation zustand, und in Ansehung derer allein dieselbe eine rechtliche Bedeutung hat.

Außer diesem jede nachfolgende wahre Peräquation factisch unmöglich machenden und überall unvermeidlichen Personenwechsel ist noch ein rechtliches Hinderniß derselben darin zu erkennen, daß — wofern wenigstens nicht schon vor dem Kriege ein die künftige Peräquationsoperation genau und bestimmt regelndes Gesetz erlassen ward — sie nur durch ein mit rückwirkender Kraft zu versehendes Gesetz oder Dictat zu bewerkstelligen ist. Ein solches in die Eigenthumsrechte tief eingreifendes, Gläubiger und Schuldner nach willkürlich aufgestellten (d. h. dem blosen Ermessen der Autorität

entflossenen) Normen erschaffendes Gesetz mit rückwirkender Kraft zu versehen, ist eine schreiende Rechtsverletzung. Die erst nachfolgende Peräquation ist hiernach verwerflich.

Es bleibt daher nur die gleichzeitige, oder sofort bei der Erhebung oder Leistung geschehende Peräquation übrig. Wie aber kann eine solche bewirkt werden? Wir antworten: ganz einfach in nachstehender Weise:

1) Durch Bezahlung oder Gutschreibung aller von den Bürgern eingeforderten Leistungen oder denselben zugefügten Beschädigungen.

2) Durch Erhebung einer allgemeinen Kriegssteuer Behufs der unmittelbaren Bestreitung solcher Zahlungen, oder auch durch Uebernahme der künftigen Realisirung der Gutschreibungen als einer Staatsschuld.

Zu 1. Mit Ausnahme der etwa gleich am Anfange des Krieges oder auch während seines Laufes von allen Staatsangehörigen einzuhebenden Kriegssteuer, also Geldlieferung (und etwa mit Ausnahme der von allen — waffenfähigen — Einwohnern zu fordernden persönlichen Kriegsdienstleistung) ist (wenigstens in nicht ganz kleinen Staaten) eine unmittelbar gleiche Vertheilung der Leistungen unter alle Staatsbürger nicht wohl möglich. Die Lasten z. B. der Einquartirung und Truppenverpflegung, der Hand- und Fuhrfrohnen, der vielnamigen Naturallieferungen, sodann auch die zur Uebernahme auf die Schultern der Gesammtheit sich eignenden Kriegsbeschädigungen aller Art kommen in der Regel oder ihrer Natur nach nur auf einzelnen Puncten des Staatsgebietes, wo etwa gerade der Kriegsschauplatz ist, oder in der näheren Umgebung desselben vor (einige Naturallieferungen für die Magazine etwa ausgenommen), oder aber sie sind gleichfalls ihrer Natur nach rücksichtlich ihrer gleichbaldigen Realisirung beschränkt auf gewisse Classen der Staatsbürger oder auf die Besitzer gewisser Gegenstände. Man kann nur von den Inhabern der Wohnungsräume Dach und Fach für die Truppen, nur von den Viehbesitzern Fuhrfrohnen, nur von den Bauern oder sonstigen Cerealien- oder Heubesitzern die unmittelbare Lieferung solcher Naturalien verlangen oder eintreiben. Da nun aber der Besitz solcher zur Kriegführung nöthiger Gegenstände kein besonderer Schuldtitel ist, sondern die Besitzer wie alle anderen Bürger nur zur gleichen (d. h. verhältnißmäßigen) Theilnahme an diesen wie an andern Staatslasten oder Bedürfnissen verpflichtet sind: so kann oder darf der Staat zwar vermöge seines jus eminens solche Naturalleistungen unmittelbar von denjenigen einfordern, welchen allein sie möglich sind; aber wo er es thut, da verpflichtet er sich zugleich zur vollen Entschädigung dessen, welchem er dergestalt eine Präcipuallast aufgebürdet oder einen Theil seines rechtmäßigen Besitzthums entzogen hat. Denn der Staat, wenn er auch einer gewissen Leistung bedarf und darum auch sie einzufordern das Recht hat, bedarf doch

der unentgeltlichen Leistung nicht, und sein Recht geht nicht weiter als sein Bedürfniß. Durch unmittelbare Bezahlung (überhaupt Vergütung) oder auch durch Gutschreibung, d. h. durch rechtsgültige Zusage der künftigen Bezahlung, gleicht er nun augenblicklich den zur Leistung Aufgeforderten mit allen andern Bürgern aus; denn die Bezahlung (sei es die unverzügliche, sei es die erst später geschehende) wird aus den Mitteln der Gesammtheit geleistet, woran der solchergestalt Entschädigte ja auch einen Theil hat, folglich auch zu jener Bezahlung seinen Antheil beiträgt.

Durch solche Bezahlung (oder Gutschreibung) der Kriegsleistungen geschieht etwas von der nachfolgenden Peräquation oder gegenseitigen Abrechnung unter den Bürgern selbst wesentlich und durchaus Verschiedenes. Die letzte, wenn sie nicht streng allseitig und über alle Leistungen sich erstreckend ist, widerspricht ihrem eigenen Begriffe; und eben so verliert sie allen Rechtsboden, sobald — was unvermeidlich schon in der kürzesten Frist geschieht — irgend ein Personenwechsel eintritt, und daher bei dem Abrechnungs- oder Gegenrechnungsgeschäft anstatt der wahren Schuldner und Gläubiger großentheils oder größtentheils nur gedichtete, d. h. durch reine Fiction erschaffene, zu finden sind. Bei der ersten wird entweder durch die wirkliche Bezahlung die geforderte Ausgleichung sofort bewerkstelligt, oder es wird — wenn (durch Gutschreiben oder durch Ausstellung von Schuldscheinen oder Bons) die Gesammtheit sich zur zukünftigen Zahlung verpflichtet — wenigstens die Identität der beiden Persönlichkeiten (nämlich der zur Forderung berechtigten und der zur Zahlung verpflichteten) fortwährend erhalten. Denn wer den Schuldbrief ursprünglich erhielt, wird vollgültig repräsentirt durch seinen allgemeinen oder besondern Rechtsnachfolger, an welchen die Urkunde gelangte, und die unsterbliche Gesammtheit oder der Staat, als Aussteller derselben, bleibt fortwährend dieselbe Person. Auch die späteste Zahlung der Schuld geschieht nie anders, als aus den Mitteln jener Gesammtheit und also nöthigenfalls aus den von ihren Mitgliedern nach dem Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit erhobenen Beiträgen. Dabei ist es auch nicht unbedingt nothwendig, daß ausnahmlos alle und alle Kriegsleistungen bezahlt, d. h. mittelst der Bezahlung ausgeglichen werden. Man kann nach Umständen auch einige Gattungen derselben davon ausschließen, ohne dem Principe zu nahe zu treten, wenigstens ohne es aufzuheben. Denn jede einzelne Gattung der Kriegslasten bildet hier für sich ein eigenes von allen andern unabhängiges Ausgleichungsobject, weil nämlich die Vergütung hier nicht von bestimmten Personen, welche vielleicht wegen einer andern Gattung der Leistungen eine Gegenrechnung zu machen hätten, sondern von der Gesammtheit, in welcher Alle begriffen sind, geleistet wird. Diese Staatsgesammtheit kann, ohne Unrecht zu thun, je nach Umständen wohl sagen: „Diese und jene Gattung der Leistungen werde ich aus meinen Mitteln bezahlen oder als Schuld übernehmen, die übrigen

(weil ich an denselben etwa mehr die Natur bloser Local- oder Bezirkslasten erkenne, oder weil ich — was zumal bei ganz kleinen Staaten der Fall sein kann — die Gleichheit durch eine gleichzeitig oder der Reihe nach an Alle ergehende Forderung herzustellen vermag, oder auch, weil ich mich der Verhältnisse wegen auf eine blos annähernde Verwirklichung des Princips beschränken muß) nicht." — Bei der nachfolgenden Peräquation unter den Leistenden selbst dagegen wird durch die Ausnahme auch nur einer einzigen Gattung der Lasten das Princip völlig zernichtet, nicht nur beschränkt, weil sodann anstatt einer wenigstens annähernden Gleichheit nothwendig eine noch größere Ungleichheit entsteht.

Zu 2. Aber wie ist es möglich, daß die Gesammtheit oder der Staat die Bezahlung sämmtlicher Kriegslasten übernehme? Wird er nicht erdrückt werden durch so ganz enorme Schuld? oder wird er nicht durch das Gewicht solcher Vergütungslast außer Stand gesetzt werden, den Krieg mit derjenigen Energie, mit demjenigen Aufwande von Kräften zu führen, die ihm einen glücklichen Erfolg verbürgen? Wir antworten darauf: Der Staat muß jedenfalls die Gesammtlast aller Kriegslasten und Beschädigungen tragen; denn was die Einzelnen erleiden und tragen, das trägt er ja auch. Die einzelnen Personen, Gemeinden und Bezirke sind ja Theile seiner selbst; ihre Verarmung oder ihr Ruin wird von ihm mitempfunden; und der Unterschied zwischen Nichtübernahme oder Uebernahme der Lasten zur Selbstbezahlung aus Gesammtmitteln besteht im Grunde blos darin, daß im ersten Falle die Lasten nur auf einzelnen Gliedern ruhen und im zweiten Falle auf dem ganzen Körper des Staates. Nun ist aber sonnenklar, daß bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Last auf alle des Tragens fähige Glieder des Leibes, also bei der Anstrengung der Gesammtkraft desselben, ein schwereres Gewicht mag gehoben und fortgebracht werden, als durch die Kraft blos einzelner Glieder, und daß also fast widersinnig ist, zu behaupten, der Staat in seiner Gesammtheit vermöge nicht zu leisten oder zu tragen, was man unbedenklich einzelnen seiner Theile (als Provinzen oder Bezirken oder Einwohnerclassen) für sich allein zu tragen und zu leisten zumuthet. Nur die unmittelbare Leistung von — entweder augenblicklich nothwendigen, oder durch das Herbeischaffen aus der Ferne kostspieliger werdenden — Dingen und Diensten muß von Seite der Bewohner des Kriegsschauplatzes geschehen; die Vergütung der Leistung aber mittelst Zahlung, und wofern diese für den Augenblick allzu lästig wäre, mittelst Schuldverschreibung, demnach mittelst theilweiser Ueberweisung auf die Schultern der Nachkommenschaft (als der Erbin des durch den Krieg zu erhaltenden Gemeinwesens) geschieht weit leichter durch die Gesammtheit, als blos durch einzelne Theile des Staates.

Um inzwischen die für die in der Regel sehr großen Kriegslasten erforderliche Zahlung möglichst schnell und vollständig leisten zu können,

wird es nöthig sein, zu solchem Zwecke sogleich beim Ausbruche des Krieges eine außerordentliche Steuer (und zwar am Besten eine allgemeine Vermögens= und Einkommenssteuer) in dem ganzen Staate auszuschreiben, bei der Erhebung derselben jedoch auch die den Einzelnen und Gemeinden für ihre Naturalleistungen und Dienste ausgestellten Gutschreibungen (Bons) an Zahlungsstatt anzunehmen. Hierdurch erhalten diese Gutschreibungen einen ihrem Nennwerth entsprechenden Curs und verrichten in ihrem Hin= und Herlauf (einmal als Bezahlung der Leistungen und das andere Mal als Steuerentrichtung) einen doppelten und fortwährend sich erneuernden Dienst, so daß ihr Gesammtbetrag nicht allzu groß zu sein braucht, um ihrem Endzwecke zu genügen.

Da die Bezahlung der Kriegsleistungen blos den Zweck hat, die rechtliche Gleichheit in Tragung der Staatslasten zu verwirklichen, nicht aber den unmittelbar Leistenden einen Gewinn auf Unkosten der Gesammtheit zu verschaffen, so muß die Taxation der eingeforderten Sachen und Dienste solcher Idee gemäß regulirt werden und darf also nicht zu hoch, also namentlich nicht nach den auf dem Kriegstheater naturgemäß in die Höhe gehenden Preisen — sondern nur nach den ordentlichen Durchschnittspreisen, oder nach anderen sorgfältig zu erwägenden Verhältnissen — bestimmt sein. Ohne solche Ermäßigung würde das Geld der übrigen Provinzen leicht allzu sehr dem Kriegstheater zuströmen und in den entfernteren Provinzen eine Geldnoth entstehen. Weil aber in Folge solcher niederen Taxation die Leistung immer noch eine Last (oder wenigstens Entziehung eines sonst etwa zu machenden Gewinnes) für die unmittelbar Leistenden bleibt, so muß bei deren Auflegung gleichfalls auf die thunlichst gleichmäßige Vertheilung unter die unmittelbar betheiligten und leistungsfähigen Bezirke, Gemeinden und Einwohnerclassen Bedacht genommen, auch etwa den Bezirken oder Gemeinden überlassen werden, solche Naturalleistungen auf eine von ihnen selbst gewählte Art zu bestreiten und unter ihre Angehörigen zu repartiren.

Zu einer solchen, lediglich den unmittelbar betheiligten Ortschaften oder Bezirken zu überlassenden Repartition unter ihre Angehörigen eignen sich zumal diejenigen Leistungen, welche von Seite der Leistenden keine oder nur sehr geringe pecuniäre Opfer in Anspruch nehmen, sondern etwa, wie z. B. die Einquartirung (versteht sich ohne Verpflegung), blos eine vorübergehende Unbequemlichkeit verursachen, oder — wie z. B. Handfrohnen oder Wachestehen — blos persönliche Beschwerden (ob auch mit Zeit= und Kraft=, so doch nicht mit sächlichem Aufwande verknüpfte) sind. Leistungen dieser Art (in so fern sie nicht in besonders großem Maße — nach Umfang oder Dauer — Statt finden) können — wenn die Vertheilungsnorm eine gerechte oder der Dienst ein Reihedienst (doch versteht sich ein nach Belieben auch durch Stellvertreter zu leistender) ist — selbst unentgeltlich eingefordert werden. Ihre Bezahlung durch

die Staatsgesammtheit würde dem Kriegsschauplatze einen positiven Vortheil auf Unkosten der entfernteren Provinzen zuwenden, was nicht billig wäre. Denn obschon den arbeitenden Classen die Zeit auch von Geldwerth ist, so fehlt ihnen doch oft — zumal im Kriege — die Gelegenheit zur Lohnarbeit, und sie mögen, wenn sie den stellvertretenden Dienst anstatt der Reicheren gegen Bezahlung übernehmen, darin eine willkommene Quelle des Erwerbs finden. Die wohlhabenderen Classen dagegen können wohl das ihnen durch die Leistungen der besagten Art zugehende, nicht übergroße Ungemach in der Erwägung verschmerzen, daß desselben Uebernahme zur Entfernthaltung größerer Uebel nothwendig, der Zweck jener Leistungen auch wirklich, wenigstens großentheils, ein mit auf locale Interessen, namentlich auf Abwendung unmittelbar localer Gefahren oder Leiden gehender ist.

Der letzterwähnte Umstand würde auch die Bestreitung solcher Leistungen aus Local-Mitteln, namentlich aus allgemeinen, d. h. auf sämmtliche Bewohner nach Maßgabe ihres Vermögens zu legenden, Gemeinde- oder Bezirkssteuern rechtfertigen, wie z. B. die etwa gegen herumstreifende Marodeurs zu errichtenden Sicherheitswachen, oder die zum Schutze bestimmter Orte gegen Feindesüberfall in der Frohne zu verrichtenden Schanzarbeiten u. s. w. billig aus solchen Mitteln bezahlt werden. Ueberhaupt aber wird es zur Verhütung der grelleren Ungleichheiten in der Belastung der Einzelnen nöthig oder räthlich sein, alle nicht alsogleich auf Rechnung der Staatscasse zu bezahlenden oder den Leistenden gut zu schreibenden Leistungen nicht unmittelbar von den Einzelnen einzufordern, sondern von den Gemeinden oder Bezirken, welchen sodann obliegt, die ihnen dergestalt als Gesammtschuldigkeit zugewiesenen Lasten auf ihre Angehörigen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, was dann abermals, wenigstens in der Regel, dergestalt geschehen sollte, daß die Leistungen der Einzelnen (an Sachen und Diensten) aus den Gemeinde- oder Bezirkscassen entweder nach freiem Uebereinkömmniß oder nach billiger Taxation bezahlt, und die Zahlungsmittel durch allgemeine Umlagen herbeigeschafft würden.

Dieselben Grundsätze sind auch anwendbar auf die vom Feinde herrührenden Belastungen. Daß diese nicht als Staats-Lasten zu betrachten sind, wurde oben schon ausgeführt. Aber als von den Gemeinden oder Bezirken, oder Provinzen, worüber sie verhängt werden, gemeinschaftlich zu tragende, d. h. unter den Einzelnen, welche sie unmittelbar treffen, mittelst Ueberwälzung auf jene Genossenschaften oder Gesammtpersönlichkeiten auszugleichende, Lasten sollen sie allerdings behandelt werden; und wenn dem also verfahren und über die Masse der vom Feinde erpreßten Leistungen eine zuverlässige Rechnung geführt wird, so kann dann der Staat nach wiederhergestelltem Frieden den allzu sehr belastet gewesenen Gemeinden oder Bezirken verhältnißmäßige Unterstützungen zufließen lassen, nicht eben zur Vertheilung unter die Einzelnen, in so fern die ur-

sprüngliche Repartition oder Bestreitung nach gleichheitlichen Principien geschah, sondern zum Vortheil der Gemeinde- oder Bezirkscassen, oder zur Tilgung der von diesen Behufs der Lastenbestreitung contrahirten Schulden.

Zur consequenten, dem Zwecke und der Idee entsprechenden Durchführung der bisher aufgestellten allgemeinen Grundsätze gehören noch manche specielle Rücksichtsnahmen und darauf sich beziehende Vorschriften. In das Detail derselben einzugehen, erlaubt uns die Oekonomie dieses Buches nicht. Es werden übrigens bei dem schwierigen Geschäfte der Kriegslastenvertheilung, wie genau und sorgfältig man alle Verhältnisse zu regeln sich bemühe, immer noch gar viele Ungleichheiten, Härten und Willkürlichkeiten übrig bleiben; aber dieses darf uns nicht abhalten, nach der wenigstens annähernden Erreichung des von dem Rechtsgesetz wie von der Politik uns hier gesetzten Zieles mit treuem Eifer zu streben, zumal aber vor den allzu crassen Abweichungen, welche in der bisherigen Praxis so häufig vorkamen, in der Zukunft uns zu hüten.

Wir wollen nur auf einige der nächst liegenden und auffallendsten dieser Abweichungen einen Blick werfen.

Von dem beliebten System einer nachfolgenden, zum Zweck der Heilung der während des Krieges vorgekommenen Prägravirungen vorzunehmenden Peräquation der Kriegslasten und von seiner unbedingten Verwerflichkeit haben wir schon oben ausführlich gesprochen. Wir wenden uns zu den gewöhnlichen Belastungs- und Repartitions-Methoden während des Laufes des Krieges.

Die allgemeinste und — theils wegen ihres reellen Gewichtes, theils wegen der sie fast unvermeidlich begleitenden persönlichen Plagereien — drückendste, oder doch gehässigste dieser Lasten ist die der Einquartirung mit Verpflegung. Ehedem kam dieselbe nur ausnahmsweise vor. Die — ohnehin weit kleineren als die heutigen — Heere lagerten während des wirklichen Feldzuges meist unter Gezelten, und ihre Verpflegung, auch wenn sie in Cantonnirungen verlegt wurden, geschah — wie bereits oben bemerkt worden — aus den vom Staate an passenden Orten angelegten Magazinen oder dem Heere nachgeführten Vorräthen. In den Revolutionskriegen erst ward — allerdings zur Erleichterung des Kriegführens, aber zum Ruin der friedlichen Bevölkerungen — das System vorherrschend, die — bis in's Ungeheure verstärkten — Heere auf Unkosten der Länder, wo sie eben durchziehen oder hausen, zu verköstigen. Nicht nur in Feindesland, auch in dem eigenen oder befreundeten, ja in diesem meist schonungsloser, weil sicherer, fordern die jetzt nicht mehr lagernden, sondern in den Ortschaften Dach und Fach nehmenden Truppen ihre Verpflegung von den Einwohnern, und diese, um der mit der regellosen, rein militärischen Selbsteinquartirung verbundenen Gefahren sich zu entledigen, unterwerfen sich willig oder müssen sich unterwerfen den von den Municipalauctoritäten oder auch den höheren Civilbehörden ausgehenden Vorschriften

über die Ordnung und Repartitionsweise der Einquartirung. Dabei kommen nun, oder kamen wenigstens sehr häufig (nur mitunter in höherem, mitunter in geringerem Grade) die abenteuerlichsten Rechts- und Vernunftwidrigkeiten vor. Zuvörderst nämlich verband man mit der Quartirlast, als wären Begriff und Rechtstitel natürlich so weit gehend, auch jene der Verpflegung der Einquartirten; und dann betrachtete man als die zu solcher gedoppelten Last ausschließend Verpflichteten — die Hauseigenthümer. Höchstens in Nothfällen, oder nachdem schon eine einfache oder doppelte Einquartirung bei den Eigenthümern herumgegangen, also jedenfalls blos ausnahmsweise, zog man die zur Miethe Wohnenden auch in einiges Mitleiden. Weitaus die Hauptlast blieb aber auf den Ersten ruhen. Und da nahm man auf die Vermögensumstände der Eigenthümer ganz und gar keine Rücksicht. Wer den ganzen Kaufschilling seines Hauses noch schuldete, wer, um die Zinsen für den Gläubiger aufzutreiben, oder um den kümmerlichsten Lebensunterhalt zu bestreiten, die besseren Theile des Hauses zu vermiethen und sich selbst auf den geringsten und engsten Raum zu beschränken genöthigt war, wurde gleichwohl nach dem wohnbaren Raume des ganzen Hauses oder nach der Größe der auf dem Hause liegenden Steuer mit Einquartirung und dazu auch noch mit der Verpflegung der Einquartirten belegt, während der reiche Miethmann in den besseren Theilen des Hauses frei von dieser erdrückenden Last blieb. Der Eigenthümer wurde dadurch nicht nur gezwungen, einen ansehnlichen Theil seines Hauses, anstatt daraus durch Vermiethung eine ihm höchst wohlthätige Einnahme zu beziehen, fortwährend für die Einquartirung in Bereitschaft zu halten, mithin den Verlust des Miethzinses dafür zu erdulden, sondern daneben erst noch alle seine übrigen Miethzinse, und oft noch darüber hinaus den ganzen mühsamen Erwerb seiner Händearbeit oder die Früchte, ja das Capital, seines etwa noch sonstigen Vermögens zur Verpflegung der ihm aufgedrungenen Gäste zu verwenden! Dergestalt war der Besitz eines Hauses einer dem Eigenthümer desselben geschlagenen Ader zu vergleichen, wodurch unaufhaltsam der Lebenssaft aus dem ganzen übrigen Körper hinausströmte; und es gab wirklich nicht wenige solcher unglücklichen Eigenthümer, die durch die anscheinend vortheilhafteste Erwerbung, ja durch die Ererbung eines Hauses, anstatt reicher zu werden, ganz eigentlich an den Bettelstab kamen!! Die viele Jahre hindurch unaufhörlich über sie gelegte Quartir- und Verpflegungslast brachte solchen Ruin hervor.

Eine so grausame Verkehrtheit ist freilich für den unbefangenen und verständigen Beobachter kaum begreiflich. Aber der Eigennutz der Nichthauseigenthümer verband sich mit der Macht des Vorurtheils und des Schlendrians, um den sonnenklarsten Forderungen des Rechts allen Eingang zu versperren. Ohne solche Befangenheit hätte man anerkennen müssen:

1) Daß, wenn das Recht, Quartir für die Soldaten zu ver-

langen, allernächst gegen diejenigen geht, welche Raum dafür besitzen und entbehren können, solches nicht minder auf die Miethbewohner als auf die Eigenthümer Anwendung leidet. Der Eigenthümer besitzt nur den für sich selbst vorbehaltenen, der Miethmann den für sich gemietheten Raum. Beide sind in der Regel — wenn sie nämlich zu einiger Selbstbeschränkung sich entschließen oder genöthiget werden — gleichmäßig im Stande, von solchem Raume zeitlich einen Theil für die Einquartirung abzugeben; und in der Regel oder durchschnittlich steht auch die Größe jenes vorbehaltenen oder gemietheten Wohnungsraumes im Verhältnisse zu dem Vermögen des Eigenthümers und des Miethmannes. Leistungsfähigkeit und natürliche Leistungsschuldigkeit sind mithin bei dem Einen wie bei dem Andern vorhanden, und auch ohne Unterschied, ob man solche Leistung unentgeltlich verlange (was bei nur kurz dauernder Einquartirung ohne großes Bedenken geschehen mag), oder eine Vergütung dafür gebe. Nur ist im ersten Falle das dem Hauseigenthümer durch ausschließende Belastung zugehende Unrecht weit schreiender als im zweiten. In Bezug auf die Quartirlast für sich allein soll also das Gesetz eine Gleichheit aussprechen zwischen Hauseigenthümer und Miethbewohner.

2) In Bezug auf die Verpflegung der Einquartirten verlangt das Recht noch ein weit Mehreres. Diese Last besteht nicht nur in einer vorübergehenden Bequemlichkeitsbeschränkung des Quartirträgers, sondern in einer positiven und dem Maße nach unbegrenzten Besteuerung. Für die Besteuerung aber, zumal für die Kriegsbesteuerung, ist der alleinig rechtliche Maßstab das Vermögen der Staatsangehörigen. Es muß also die Verpflegungs-Last thunlichst gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig unter alle Staatsbürger — wofern von befreundeten Truppen — oder auf alle Orts-, Bezirks- oder Provinzbewohner — in so fern von feindlicher Einquartirung die Rede ist — vertheilt werden. Es kann dieses aber nur dadurch geschehen, daß man entweder den Einzelnen, welchen man die Verpflegung auflegt, dafür die billige Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Gesammtheiten leistet, oder daß man — was weit zweckmäßiger wäre — die Verpflegung unmittelbar auf öffentliche Kosten (etwa durch Tafelgelder für die Officiere und durch gemeinschaftliche Speisung für die Gemeinen) anordnet. Bei der Repartition der hierfür nöthigen Geldbeträge auf die einzelnen Contribuenten könnte man weit leichter und genauer allen Abstufungen des Vermögens oder Einkommens folgen, als bei der zuzuweisenden Naturalverpflegung möglich ist; und auch die zu Verpflegenden würden dergestalt in Ansehung ihrer Bedürfnißbefriedigung eines gleicheren Maßes und einer behaglicheren Stellung sich erfreuen, als an den Privattischen der zum Theil noch wohlhabenden, zum Theil aber von Armuth und Kummer niedergedrückten Bürger,

Die Bezahlung, von welcher hier gesprochen wird, muß, wenn sie an die einzelnen Quartirträger geschieht, dem wirklichen Werthe der Verpflegung, d. h. dem Betrage der von dem Quartirträger dafür wirklich aufzuwendenden Kosten wenigstens annähernd entsprechend (mithin nicht blos in einer kleinen Scheinvergütung bestehend) sein; sonst wird dem Rechte auch nur ein scheinbares Genüge gethan. Geschieht sie — etwa für gemeinschaftliche Speisung — an die Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde, so kann eher einige Ermäßigung Statt finden, weil der Verlust sich dann gleichmäßig auf alle Steuerpflichtigen vertheilt, und die Quartirträger der persönlichen Unannehmlichkeiten, ja oft wirklichen Quälereien, die mit der Naturallast verbunden sind, dergestalt überhoben werden.

Eine andere Hauptlast des Krieges sind die Frohnen, zumal die Fuhr-Frohnen, weil diese bei Truppenbewegungen regelmäßig eingefordert werden, während die Hand-Frohnen nur aus besonderen Anlässen, wie bei Schanzarbeiten u. dergl., vorkommen. Bei diesen Frohnen nun galt bisher größtentheils die Uebung, daß man eben die Vieh- und Wagenbesitzer des Ortes oder der Umgegend, nach Maßgabe des Bedürfnisses, schlechthin zur Leistung anhielt, ohne Rücksicht zu nehmen weder auf ihr eigenes Bedürfniß (z. B. zur Bestellung ihrer Aecker) oder auf den ihnen (etwa als Lohnfuhrleuten) dadurch entzogenen Verdienst, noch auf die von ihnen — je nach der Entfernung oder der Dauer der Frohnleistung — dabei aufzuwendenden Unkosten, noch überall auf die nach Umständen damit verbundene Gefahr noch weiterer Beschädigung oder gar persönlicher Mißhandlung. Ja, man ging so weit, den Grundbesitzern (in der Regel jedoch nur den gemeinen Bauern) vorzuschreiben, wie viel Vieh, je nach dem Umfange ihrer Güter, sie halten müßten, oder wenigstens sie nach dem hiernach bemessenen Verhältnisse, nicht nach der Zahl des von ihnen wirklich gehaltenen Zugviehes, zur Fuhrfrohne beizuziehen; ja mitunter ward auch das blose Nutzvieh (die Kühe) mit in den Anschlag gebracht, und dergestalt Mancher genöthigt, die Frohn, die er selbst nicht leisten konnte, durch einen von ihm zu bezahlenden Stellvertreter zu leisten. Alle anderen Bürgerclassen blieben also verschont von dieser nach Umständen ganz exorbitanten Last; der Besitz von Zugvieh, ja sogar der nur gedichtete, einem Gutseigenthümer nach der Größe seines Grundeigenthums phantastisch zugemuthete Besitz von solchem Vieh galt als Rechtstitel für solche übermäßige Präcipualbesteuerung!

Daß auch hier nur der Grundsatz der aus den Mitteln der — näheren oder entfernteren (nämlich Gemeinde-, Bezirks-, oder Staats-) Gesammtheit zu geschehenden Bezahlung der — unmittelbar allerdings nur von den Viehbesitzern zu fordernden — Leistung, verbunden mit jenem der Entschädigung für das etwa bei solcher Leistung zu Grunde gehende Vieh oder Fuhrwerk, dem schreienden Unrechte steuern könne, ist klar. Wir enthalten uns daher einer

weiteren Ausführung, auf die früher aufgestellten Rechtsansichten uns berufend.

Ein ganz Gleiches findet Statt in Ansehung der vielnamigen Naturallieferungen oder auch Geldcontributionen, welche gar häufig den unglücklichen Bewohnern der vom Freunde oder vom Feinde kriegerisch besetzten Provinzen aufgelegt werden. So wie ein Truppencorps in ein Land oder in eine Ortschaft einrückt, so hat, nach der in den Revolutionskriegen vorherrschend gewordenen Praxis, das Privateigenthum seine rechtliche Bedeutung verloren. Wessen immer das Heer bedarf oder zu bedürfen erklärt, das muß ihm auf Verlangen von den Bewohnern des im Bereiche seiner physischen Gewalt liegenden Landes herbeigeschafft werden, Brotfrucht und Pferdefütterung, Lagergeräthschaften, Betten und andere Casernen- und Lazarethbedürfnisse, Kleidungsstücke und Schuhe, Holz zur Feuerung und zu Schanzen oder anderen militärischen Zwecken u. s. w., kurz Alles und Alles muß auf das Gebot des Kriegsbefehlhabers geliefert, und zwar unentgeltlich geliefert werden. Also geschieht es nicht nur, wo der Feind haus't, sondern oftmals auch wo der Freund. Die Revolutionskriegsjahre und auch jene des sogenannten heiligen Krieges werden auch in Bezug auf derartige Bedrückungen in der Erinnerung noch mehr als eines Geschlechtes fortleben. Erst in der letzten Periode wurden Uebereinkömmnisse zwischen den Verbündeten über die Vergütung solcher Leistungen geschlossen. Aber der Inhalt, wenigstens der Vollzug, entsprach der Rechtsforderung nicht. Die Staaten rechneten gegen einander ab, aber den Privaten, welche geleistet hatten, kam von der Vergütung nichts oder nur wenig zu. Einiges zwar floß — freilich spät genug — in die Gemeindecassen; der Ersatz an die Einzelnen jedoch wurde schon durch den in der Zwischenzeit eingetretenen Personenwechsel unmöglich gemacht, oder auch der Betrag durch die Unkosten der langwierigen Peräquationsoperationen verschlungen. Im Systeme selbst wurde nichts geändert. Vermöge desselben nämlich muß Jeder hergeben, was er hat, sobald der Soldat es braucht oder verlangt. Ja, er muß selbst geben, was er nicht hat, sondern erst für sein Geld sich anschaffen kann; und in Bezug auf Vergütung oder wenigstens gleichheitliche Vertheilung der Last unter die zunächst oder die entfernter Betheiligten hängt er theils von willkürlichen Anordnungen der Behörden, theils von erst künftig zu erlassenden, mithin dem Inhalte nach ungewissen und, weil sodann rückwirkend, jedenfalls ungerechten Gesetzen ab.

Gleichwohl wäre gar nicht schwer, solchem Unwesen zu steuern. Die Naturalleistung, hier also die Lieferung der geforderten Gegenstände, geschehe zwar unmittelbar von Jenen, welche sie besitzen, und nach dem Maßstabe solches Besitzes, überhaupt von Jenen, von welchen sie am Schnellsten und Sichersten zu erhalten sind. Aber die augenblickliche Bezahlung oder Gutschreibung auf Rechnung

der Gesammtheit (je nach den Fällen jener der Gemeinde, oder des Bezirks oder des ganzen Staates) stelle die (durch die unmittelbare Beitreibung von den Besitzenden) factisch gestörte rechtliche Gleichheit wieder her; und was sofort zu bezahlen der gegenwärtigen Gesammtheit zu schwer fiele, das werde wenigstens als Schuld anerkannt, und gehe als solche auf die Nachkommenschaft über. Gilt einmal dieser Grundsatz, so wird man bei den Requisitionen behutsamer und sparsamer verfahren. Wer nur zu nehmen, aber nicht zu vergüten braucht, der fordert eben nach Willkür und Laune, mitunter selbst aus Muthwillen oder Uebermuth. Wer aber über das Geforderte Rechnung stellen, und wer es vergüten muß, der beschränkt die Forderung auf das Nothwendige und auf das den Kräften Entsprechende. Der Feind zwar fügt sich natürlich nicht unter dieses Gesetz; wir haben hier aber ganz vorzugsweise die vom eigenen Staate oder die vom befreundeten Heere ausgehenden Requisitionen im Auge. Jedoch auch auf die vom Feinde gemachten findet unser Grundsatz in so fern Anwendung, als dadurch die unmittelbare Repartition, und sodann auch die Vergütung aus den Mitteln der dabei (näher oder entfernter) betheiligten Gesammtheiten eine vernunftrechtliche Norm erhalten.

Die Anwendung der bisher ausgeführten Grundsätze auch auf alle anderen, wie und wo immer noch vorkommenden oder gedenkbaren Kriegslasten und Beschädigungen ergibt sich von selbst. Es fragt sich jetzt blos noch: ob oder in wie fern es wirklich Sache der Gesetzgebung sein könne, die zur Verwirklichung der von uns geforderten rechtlichen Gleichheit in Tragung der Kriegslasten nothwendigen, materiellen und formellen Bestimmungen schon zum Vorhinein zu treffen, oder ob, wegen der unendlichen Verschiedenheit der jeweils vorkommenden oder möglichen concreten Verhältnisse und Umstände, nicht vielmehr der Administration überlassen werden müsse, das jeweils Erforderliche und Zweckmäßige, erst wenn es wirklich Noth thut, eben nach der Beschaffenheit jener concreten Umstände festzusetzen?

Es wäre allerdings zu wünschen, daß Alles, was auf Ausgleichung der Kriegslasten Bezug hat, zum Vorhinein und gesetzlich könnte bestimmt werden. Allein es ist dieses nicht möglich, und daher muß noch Mancherlei der Administration, überhaupt der erst im Augenblicke des Bedarfs zu treffenden Anordnung überlassen bleiben. Gesetzlich festgestellt kann z. B. im Allgemeinen werden, daß alle von Staatswegen aufgelegten Kriegslasten (mithin alle vom eigenen oder befreundeten Heere herrührenden) durch augenblickliche oder thunlichst bald nachfolgende Bezahlung (in Baarem oder mittelst auszustellender Bons oder Schuldscheine) sollen vergütet werden; sodann auch, daß die Repartition der unmittelbaren oder Naturalleistungen nach diesen oder jenen Grundsätzen geschehen, oder daß wenigstens keine Abweichung davon ohne Zustimmung der dabei in den einzelnen Ortschaften oder Bezirken allernächst Bethei-

ligten oder deren Repräsentanten Statt finden solle, eben so, daß die Leitung solcher Repartition durch diese oder jene Behörden und unter diesen oder jenen Formen zu geschehen habe, und welche Wege des Recurses etwa den gesetzwidrig Bedrückten offen stehen sollen. Sodann kann und soll die sorgfältige Constatirung oder Evidenzhaltung aller vorkommenden Kriegslasten und Kriegsschaden (und hier ohne Unterschied zwischen den vom Feinde oder vom Freunde herrührenden), mithin auch die Form derselben und die Controle für deren Richtigkeit vorgeschrieben und angeordnet, und zumal auch schon zum Vorhinein bestimmt werden, welchen Behörden der Vollzug der auf diese Dinge sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zustehen und wie weit sich ihre Competenz darüber erstrecken solle. Dagegen wird der Regierung (oder, je nach der Verfassung, der Regierung und Volksrepräsentation) überlassen bleiben müssen, bei wirklich eintretenden Fällen die dem Bedürfnisse der jeweiligen Umstände gemäßen specielleren Verordnungen, Instructionen und Entscheidungen zu erlassen, namentlich auch den Betrag und die Erhebungsweise der (nach dem Principe oder Besteuerungsfundamente allerdings gesetzlich festzustellenden) Kriegssteuer zu bestimmen, einzelne Gattungen von Kriegslasten oder Beschädigungen (unter Verantwortlichkeit der anordnenden Behörden) von der Bezahlung aus Staatsmitteln auszunehmen und etwa (in Gemäßheit der im Allgemeinen dafür aufgestellten gesetzlichen Normen) für Local- oder Bezirkslasten zu erklären, überhaupt Alles zu thun und anzuordnen, was schon zum Vorhinein durch ganz bestimmtes Gesetz zu entscheiden nicht möglich oder nicht rathsam wäre. Eben so wird, was insbesondere die vom Feinde verursachten Kriegserlittenheiten betrifft, nur durch die Regierung (oder Regierung und Stände) jeweils, nach Beschaffenheit der in concreto vorkommenden Umstände, zu bestimmen sein, ob und welche Vergütung oder Unterstützung nach Recht, Billigkeit und Politik den betheiligten Bezirken, Gemeinden oder Einzelnen dafür zu leisten Pflicht oder auch thunlich und räthlich sei.

Die befriedigende oder auch nur annähernd vollständige Ausführung der in diesem Artikel behandelten Gegenstände würde ein Buch erheischen. Wir mußten uns jedoch, nach dem Zwecke und dem beschränkten Umfange des Staatslexikons auf eine summarische Andeutung beschränken, welche freilich noch mancherlei Einwendungen oder Gegenbetrachtungen Raum, doch auch, wie wir hoffen, dem unbefangenen Nachdenken einen nicht unfruchtbaren Stoff geben wird*).

Rotteck.

---

*) Vergl. die Verhandlungen der badischen Ständeversammlung über die Kriegskostenausgleichung, insbesondere die Protocolle der I. Kammer von 1822 2ter und 3ter Band; sodann jene der zweiten Kammer von 1831 über die Motion des Abgeordneten Merk, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend; endlich die Abhandlung des Verfassers des gegenwärtigen Artikels: „Ein

Kriegsverfassung, s. Heerwesen.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes, s. Contingent, Heerbann.

Kronämter, s. Hofämter.

Kronanwalt, s. Staatsanwalt.

Krone, s. Insignien.

Kuhpocken, s. Pocken und Vaccination.

Kunkellehen, s. Lehen.

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik. — Aus dem Boden des Rechts und der Sitte, wie sie im Staate und seiner geselligen Ordnung sich ausprägen, dringen Wissenschaft und Kunst zum Lichte hervor, die beiden Zweige eines Stammes, sich gegenseitig beschattend, nährend und befruchtend. Die Wissenschaft schreitet vom Besonderen zum Allgemeinen; sie ist die Aneignung und sichtende Auseinanderlegung des geistigen Stoffes. Die Kunst dagegen macht das Besondere zum Träger des Allgemeinen; sie ist dessen Individualisirung und Beseelung. Das Leben erzeugt das Leben, und alles Wissen, das vom Leben stammt, soll wieder ein Lebendiges, also Individuelles, werden. Darum hat jede Wissenschaft ihre Kunst. Die Philosophie, als die Wissenschaft von den letzten Gründen alles Daseins, ist die Lehre von der Gottheit selbst und ihrer Offenbarung durch die Welt; und so dürfen wir die besonderen Weisen der lebendigen Anerkennung und Verehrung der Gottheit, den religiösen Cultus, als die Kunst der Philosophie bezeichnen. Die fortschreitende Entwickelung der Philosophie wird also stets bestimmend für die besonderen Formen des religiösen Lebens bleiben; aber sie wird diese niemals aufheben und entbehrlich machen, so wenig überhaupt die Kunst durch die Wissenschaft ersetzt werden kann. Die politischen Wissenschaften, die Lehren vom Staate, geben Kunde von seinem Werden und Dasein, vom Bestande und Zusammenhange der in ihm thätigen Kräfte, von ihrer Wirksamkeit und ihren Zwecken, während die Staats-Kunst in besonderen Gliedern der politischen Wesenkette ein eigenthümliches Staatsleben zu gestalten sucht. In treffendem Gleichnisse hat man den Staat einem Gebäude, oder noch passender dem Gebäude unseres Geistes, dem menschlichen Organismus verglichen. Wie aber bei Errichtung eines Hauses Viele als Handwerker oder Handlanger dienen und nur diejenigen die Baukünstler sind, welche, den Plan des Ganzen festhaltend, die verschiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten ordnend zum Zwecke lenken; wie zahllose Functionen des menschlichen Lebens nur bewußtlos von Statten gehen, aber dennoch als Ganzes begriffen werden und einem mit Bewußtsein thätigen Willen unterworfen

---

Wort über die heutige Kriegsmanier" (geschrieben im Jahre 1815 und neu abgedruckt in der „Sammlung kleinerer Schriften" II. Band. Stuttgart, 1829. Gebr. Frankh).

bleiben: so schafft auch eine politisch vereinigte Menschenmenge mit dunkeln Trieben, wie die Bienen an ihrem Zellengewebe, fort und fort an dem Gehäuse ihres Staates, während nur diejenigen die rechten Staatskünstler sind, die das Ganze geistig erfaßt haben und seiner Idee gemäß wirksam in dasselbe eingreifen.

In diesem allgemeinen Sinne ist überhaupt die Kunst eine fortlaufende Verkörperung der Wissenschaft, dem allgemeinen, stets sich vermittelnden und erneuenden Gegensatze menschlicher Thätigkeiten gemäß, der in den Worten Können und Wissen ausgesprochen ist. Allein meist beschränkt man den Begriff derselben nur auf eine engere Sphäre und denkt dabei vorzugsweise an die sogenannten schönen Künste. Sie gliedern sich nach den Stoffen, worin sie zur Erscheinung kommen. Diese sind: Wort und Ton (Poesie und Redekunst, Vocal- und Instrumentalmusik); Umriß und Farbe (Zeichenkunst und Malerei); leblose und lebende Körper (Baukunst und Sculptur, Tanzkunst, Mimik und Schauspielkunst). Jeder dieser Stoffe hat der menschlichen Einwirkung gegenüber seine eigenthümliche Hingebung und seine besondere Sprödigkeit. Darum sind nur die Künste die Kunst, wie nur die Religionen die Religion sind; und darum hat jede einzelne Kunst ihre besondere Stärke und Schwäche, ihre eigenthümliche Ausdehnung und Grenze. Die Willkür kann diese Grenzen überspringen, wie die Willkür der Politik die Naturgrenzen des Völkerlebens; aber dort, wie hier, wird sie nur Mißgestalten erzeugen. Zwar ist der Mensch eine kleine Welt in der großen, ein zusammengesetzter Ausdruck des allgemeinen Natur- und Geisteslebens. Wo er also unmittelbar sich selbst zum Gegenstande der Kunst macht, wie im Schauspiele und in der Oper, kann er zugleich in Wort und Ton, in malerischer Mimik und bewegter Plastik, eine lebendige Verbindung sehr verschiedener künstlerischer Leistungen zu Stande bringen. Aber wenn er gleichzeitig in der flüchtigen Kunst des Mimen, in dramatischer und musikalischer Darstellung Mehrerlei leistet, so lassen ihn die Unvollkommenheiten des Individuums nicht das Höchste erreichen, was andere Künste, eine jede in ihrer eigenthümlichen Sphäre, zu erreichen vermögen.

In der Berührung des Geistes mit der Sinnenwelt erwacht der schlummernde Kunsttrieb zur künstlerischen Begeisterung, die erst concret werden, einen bestimmten Gegenstand erfassen muß, um schöpferisch zu sein. „Was ist da viel zu definiren,“ sagte Goethe zu Eckermann, „lebendiges Gefühl der Zustände und Fähigkeit, es auszudrücken, macht den Poeten.“ Und was von der Poesie, gilt von aller Kunst. Aber damit ist viel in wenig Worten gefordert: die Lust und Kraft des Künstlers; die ihr gemäße Wahl des Gegenstandes; die ausdauernde und immer wieder erwachende Neigung zu diesem Gegenstande, bis er sich einer vollendeten Ausbildung hingegeben hat. Darum sind die ächten Kunstwerke so selten, weil so selten all' ihre Bedingungen zusammentreffen, und darum gibt es auch in der Kunst

so viel Mißheirath und Convenienzheirath, weil der Eigensinn von dem nicht lassen mag, was er einmal ergriffen hat, oder weil das künstlerisch Begonnene handwerksmäßig fortgetrieben wird. Die Kunst hat, wie die Liebe, ihre glücklichen Momente der Zeugung, in welchen sich der Geist schaffend in einen Theil der Sinnenwelt hineindrängt, um ihn zum Träger und zugleich zum Leiter seiner Kraft zu machen. Nur so weit die geistigen und sittlichen Kräfte, die der Künstler in seine Schöpfung ausgeströmt hat, belebend wirken, wird diese Schöpfung als ein Werk der Kunst erkannt und empfunden. Der Genuß, und darum die Wirkung der Kunst, bleibt also durch die Empfänglichkeit der Genießenden bedingt, und diese ist eine verschiedene, nicht blos nach der Individualität, sondern auch nach der Nationalität und nach den Bildungsstufen ganzer Perioden des Menschen- und Völkerlebens. Sind doch kaum sechzig Jahre verflossen, als man so ausschließend in die griechische Architektur und die Betrachtung ihrer Proportionen sich versenkt hatte, daß man nicht einmal wagte, die großartigen Schöpfungen der gothischen Baukunst für Kunstwerke gelten zu lassen; daß noch ein Sulzer in seiner „allgemeinen Theorie der bildenden Künste" die Meinung äußern konnte, daß am Straßburger Münster „wenig Gesundes" sei. Plato hatte vorzugsweise das Schöne die schöpferische Kraft genannt, die wieder Begeisterung erwecke, so wie der Magnet dem Eisen die Kraft der Anziehung mittheile; Aristoteles fand bekanntlich das Wesen der Poesie in der schönen (geistigen) Nachahmung der Natur. Aber nicht blos die unmittelbare Darstellung des Schönen, Erhabenen oder auch nur des Bedeutenden ist der ausschließende Gegenstand der Poesie, oder der anderen Künste; sondern nicht weniger die des umgekehrt Schönen und des Lächerlichen, als des umgekehrt Erhabenen, wie es Jean Paul sinnig bezeichnet hat. Und selbst die Zeugungs-Lust desselben Künstlers ist eine verschiedene, ob er einen Brutus und eine Desdemona, oder einen Falstaff und einen Kaliban schaffe. Darum reicht das Gebiet nicht jeder einzelnen Kunst, aber doch der gesammten Künste, eben so weit, als das der leblosen und lebenden, der körperlichen, geistigen und sittlichen Natur; und nichts ist absolut ausgeschlossen, wenn gleich Sitte und Meinung da und dort engere oder weitere Grenzen ziehen. Auch die Darstellung der Geistlosigkeit und des Stumpfsinnes kann doch gerade das Vollgefühl geistiger Kräfte zum lebendigeren Bewußtsein bringen; auch die Darstellung des sittlich Widerwärtigen kann eine Reaction unserer sittlichen Kräfte wecken und ein Kunstwerk sein, indem es die Wirkung desselben erzeugt. Nur kommt es hier auf ein rechtes Maßhalten, auf eine gehörige Vertheilung von Licht und Schatten an. Sobald uns aus einem Werke nur das eigene Behagen seines Erzeugers an dem von uns als nichtswürdig Begriffenen entgegentritt, werden wir auch nur von dem deprimirenden Gefühl des Ekels ergriffen, da wir von dem Genusse jedes Kunstwerks, sei es nun durch übereinstimmende Action oder durch entgegentretende Reaction unserer

geistigen und sittlichen Kräfte, vielmehr eine Belebung und Erhöhung derselben fordern. Dies ist eben so wahr im Besonderen, als von der Kunst ganzer Nationen und Perioden, die wir — wie groß übrigens die technische Fertigkeit in der Ausführung des Einzelnen sei — auf eine niedrigere Stufe stellen, wenn sich die künstlerische Schöpfungskraft an eine verhältnißmäßig größere Menge des Gehaltlosen und Armseligen vergeudet.

Nach dem Allen bleibt es die allgemeinste Aufgabe der Kunst, in einer die Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes erfassenden, also in charakteristischer und sinnlich durch und durch wahrnehmbarer Darstellung, ein geistig Bedeutendes in eine concrete Anschauung zusammenzudrängen. In diesem Sinne nannte Tieck die Dichtung eine Verdichtung, und diese lakonische Bezeichnung selbst ist ein ächter Dichterspruch, eine Beleuchtung der Poesie durch Poesie. Goethe ruft dem Dichter zu, er solle das Besondere ergreifen, und sei es nur ein Gesundes, so werde er darin ein Allgemeines darstellen. Auch dies ist treffend und wahr, wenn nur eben der Dichter als Dichter das Besondere ergreift. Ist doch nie die blose Nachahmung eines Gegenstandes ein Kunstwerk! Ja der eigentliche Nachahmungstrieb scheint den höheren Kunsttrieb sogar auszuschließen. Unter den Thieren ist der Affe nicht einmal mit dem instinctmäßigen Kunsttriebe anderer Thierarten ausgestattet, und unter den Völkern hat der nachahmungssüchtige Neger, selbst in Mitte der Civilisation und unter Werken der Kunst, kaum noch einigen Kunstsinn offenbart. Jenes Bild eines niederländischen Malers, eine wollene Matrosenmütze, woran wer Lust hatte alle Fäden zählen konnte, war immer nur ein Kunst-Stück, ein Wort, das höchst sinnig auf ein zum Kunst-Werke noch Fehlendes hinweis't. Auch wird Niemand die genaue Nachbildung eines Steines, Thieres u. dgl., wie sie etwa einem naturhistorischen Buche zur Erklärung seines Textes beigegeben ist, für ein Kunstwerk erklären. Um es dazu zu vervollständigen, muß zur treuen Darstellung eines Besonderen noch der Ausdruck eines allgemein Bedeutenden hinzukommen. Dies ist nicht in der Sinnenwelt zu finden, sondern einzig in der Geisteswelt, in der die endlos theilbare und getheilte Materie verbindenden Idee. Die Natur hat in Tönen, Farben und Gestalten nur die Lettern zum Geisteswerke hingestreut. So wenig der auf's Gerathewohl unternommene Abdruck derselben, wie scharf und genau er sei, ein Buch erzeugt, eben so wenig bringt die blose Nachahmung von Naturgegenständen ein Kunstwerk hervor. Wohl hat in der Welt der Erscheinungen jedes Einzelne auch seine besondere Bedeutung, so wie jeder Buchstabe im Alphabet ein für sich geltendes Etwas ist. Gleichwohl ist die Verbindung der Buchstaben zur Darstellung eines Gedankens nicht blos ein Nebeneinander derselben, sondern zugleich der Ausdruck eines ganz Anderen und Neuen. Und in demselben Sinne hilft die Kunst das fortschreitende Werk der Schöpfung vollenden, indem sie, sondernd und verbindend, in die Welt der Er-

scheinungen eine neue und höhere Welt hineinschafft. Darum richtet sich an die Kunst, welcher die Natur die Lettern zu ihrer Schrift ausgeprägt hat, sowohl die Forderung der Naturwahrheit, als die der Idealisirung. Nur soll sie nicht durch Verlöschung des bedeutend Eigenthümlichen idealisiren wollen, sondern durch dessen räumliche und zeitliche Concentrirung und durch Beseitigung des in der gemeinen Wirklichkeit die Idee nur zerstreuenden Nebenwerkes. So werden selbst jene Stillleben niederländischer Maler erst dann zum Kunstwerke, wenn uns etwa das Bild eines Blumenstraußes die Idee einer Mannichfaltigkeit in der Einheit, oder das Bild von mancherlei Eßwaaren die Idee des Genusses versinnlicht; aber der Maler würde kein Kunstwerk geschaffen haben, hätte er nur in eigener gedankenloser Zerstreuung die verschiedensten Gegenstände, obgleich in treuester Nachahmung, auf seine Tafel hingeworfen.

Es ist die Natur seiner Gegend und seines Landes, womit der Künstler in dauernd sich erneuende Berührung tritt. Es ist die Geschichte eines bestimmten Volkes, in Religion und Wissenschaft, in Sitte und Recht, in Sprache und Denkmalen offenbart, die auch in ihm, einem lebendigen Gliede seines Volkes, sich fortsetzt. Es sind die Ideen und Vorstellungen, die Begriffe und Meinungen, die Urtheile und Vorurtheile, die Leidenschaften und Gefühle seiner Zeit und zunächst der Gesellschaft, worin er lebt, die seinem Geiste und Herzen zuströmen. Ein Genosse seines Staats für sinnlichen, sittlichen und geistigen Genuß, kann er nur schaffen und geben nach dem Maße und der Art, wie er empfangen hat. Für den Collectivmenschen, den wir Staat nennen, ist die Verfassung der höchste Ausdruck der Lebensordnung, und so muß die stufenweise Entwickelung der Künste mit derjenigen der Verfassungen und Gesetzgebungen in untrennbarem Zusammenhange stehen. Aber dieser Zusammenhang ist zugleich ein Verhältniß der steten Wechselwirkung, so daß die Kunst nicht blos ein politisch Bedingtes, sondern zugleich ein Bedingendes ist. Wir brauchen zum Belege dieser Behauptung nicht auf die griechischen Staaten und den überall dort sichtbaren politischen Einfluß der Künste zurückzugehen. Kann doch auch jetzt noch ein einziger Gesang, den Dichtkunst und Tonkunst unter ein Volk bringen, eine unübersehbare Reihe von Wirkungen erzeugen! Wer mag den Einfluß ermessen, den die einzige Marseiller Freiheitshymne auf die Siege der französischen Revolution geäußert? Kann nicht die berühmte Bildsäule des Spartacus, ein so leicht verständliches Symbol des politischen Strebens der unteren Classen, wie sie jetzt im Garten der Tuilerieen von Tausenden betrachtet und besprochen wird, eine Reihe von Empfindungen und Ansichten wecken, welche tiefere Spuren zurücklassen, als vielleicht Hunderte von Artikeln in den Journalen der Opposition? Für solche Wirkungen hat freilich die Statistik in Ziffern und Zahlen keinen Maßstab; aber sie sind dennoch vorhanden, und es ist eine dürftige Politik, die sie nicht zu berücksichtigen versteht.

In den ganz rohen Anfängen der Gesellschaft, wie bei vielen Völkern Polynesiens und Afrikas, ist mehr ein bloses Nebeneinander, als ein sociales Zusammensein und Zusammenwirken. Nur die gemeinsame äußere Noth mag momentan zu Unternehmungen in größerer Gemeinschaft verbinden; ist aber ihr Druck vorüber, so stäuben die Massen aus einander. Selbst das Band der Familie hält nicht zahlreichere Glieder zusammen, und nur einzeln oder paarweise sucht man den nächsten Bedürfnissen zu genügen. Wo noch solche Vereinzelung herrscht, ist es auch nur der Einzelne, der sich selbst zum Gegenstande der rohen Anfänge seiner Kunst macht. Die Färbestoffe, die der Wilde da und dort auffindet, äzt er seiner Haut ein, und was er sich sonst Gefälliges und Reizendes aneignen mag, die farbigen Federn der Vögel, bunte Steine und Muscheln, schimmernde Metalle, dienen ihm zum Schmucke. Aber kaum denkt er noch daran, selbst die rohen Symbole seiner Gottheiten auszuputzen und zu verzieren. Auf höheren Stufen der Entwickelung kommt ein gebildeterer Kunstsinn selbst im Putze, in den Kleidern und Trachten, zum Vorscheine; wenn diese theils hervorhebend und theils verhüllend, theils contrastirend und theils verschmelzend, die in der Gestalt des Menschen ausgesprochene Idee zugleich plastisch und malerisch zur Anschauung bringen. Aber die Putzsucht des Wilden ist erst eine einseitige Lust am Contrastirenden, also an der Vereinzelung; sie ist wesentlich darauf gerichtet, seinen Körper oder besondere Glieder desselben auszuzeichnen; so daß oft sogar sein Schmuck, wie etwa das Gehänge in Lippen, Nase und Ohren, neue und grelle Difformitäten erzeugt. Wie er die schreienden Farben und Formen liebt, so ist auch seine Sprache, die mehr Empfindungen als Gedanken ausdrückt, noch eine schreiende. Sein Gesang, nur ein gesteigerter Ausdruck dieser Empfindungen, ist nicht viel mehr, als eine unzusammenhängende Reihe von Naturlauten; sein Tanz eine ungeordnete Folge von Sprüngen. Die Gefühle sind noch nicht vom Gedanken beherrscht und verknüpft; nichts ist darin harmonisch gegliedert und rhythmisch abgemessen; es ist noch keine Mannichfaltigkeit in der Einheit, so wenig in der Gesellschaft, als auf dem noch sehr engen Gebiete der Kunst. Höchstens tritt im Gesange eine Vorstellung und Empfindung hervor, doch ohne sie in ihrer Entwickelung und ihren Abstufungen darzustellen. Auch dies ist nichts Anderes, als ein verlängerter Schrei der Empfindung, welche darum in ihrem Ausdrucke monoton wird, wie es namentlich die meisten afrikanischen Volkslieder sind. Auf etwas höherer Stufe erscheinen die Indianer Nordamerikas. Ihre Sprache hat schon einen größeren Reichthum an Vorstellungen; aber auch hier ist die Welt des Geistes von der Sinnenwelt noch wenig abgegliedert, und derselbe Ausdruck, der die äußeren Erscheinungen bezeichnet, dient zugleich der Bezeichnung der geistigen Zustände und Thätigkeiten. Daraus entsteht eine oft großartige, oft rührend naive mündliche Hieroglyphensprache, deren Bilder sich bei diesen Völkern, wären sie wie die alten Aegypter ansässig geworden, gleichfalls in Stein und Farbe

verkörpert haben würden. Eine solche Ausdrucksweise dient leicht einer Art Rhetorik und, bei gesteigerter Thätigkeit des Geistes und Gemüths, einer halb poetischen Improvisation. Auch bei den Volksstämmen anderer Welttheile von verwandter Cultur hat man diese Gabe der Improvisation bemerkt, wie bei den minder rohen Negervölkern, den Walo's am linken Ufer des Senegals u. a. Von dem herrschenden Stamme der Jeri oder Eri auf Tahiti erzählt Kotzebue, daß ihnen größtentheils Gedichte aus dem Stegreife den Text zu Gesängen liefern, die sie mit einer freilich nur dürftigen Musik begleiten.

Bei den Nomadenstämmen des mittleren Asiens begegnen wir zahlreicheren Massen, in strenger halb militärischer Unterwerfung unter einem gebietenden Willen. Reitend durchziehen sie die Steppe und heben sich schon dadurch, neben aller Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Häupter, zum Gefühle persönlicher Selbstständigkeit. Aber fortwährend einer dürftigen und eintönigen Natur gegenüber, ist auch ihr sociales Leben einem einförmigen Herkommen und starren Gewohnheiten unterworfen. Selbst dieses Schlafwandeln muß den Traum und die Monotonie des Lebens und der Natur, muß eine Reaction des Geistes erzeugen, der die Oede des Daseins mit einer Welt der Phantasie zu bevölkern strebt. So setzen sie dem Gewöhnlichen das Außerordentliche, dem Natürlichen und Herkömmlichen das Wunderbare und Seltsame entgegen, und so finden wir bei all' diesen schweifenden Stämmen jene eigenthümliche Gabe zur Erfindung von Mährchen und eine leidenschaftliche Lust an der mährchenhaften Erzählung. Noch von einer anderen Seite zeigt sich ihr poetisches Talent. Von den Kirgisen wird bemerkt, daß sie nicht selten in kurzen und munteren, oft schalkhaften und treffenden Eingebungen ihrer Laune weder sich selbst, noch Andere verschonen, sogar nicht ihre Khane und Sultane. Im Ganzen hat jedoch ihr Volksgesang einen entschieden schwermüthigen Charakter. Diesen Ausdruck eines trübsinnigen Ernstes hat überhaupt die Poesie und haben selbst die Gesichtszüge der roheren Völker, die noch mit den Naturkräften in stetem Kampfe stehen, ohne diese in ihren verschiedenen Aeußerungen bewältigen zu können. Nur die wilde Lust der befriedigten oder Befriedigung hoffenden Leidenschaft, und etwa die Lust eines blos sinnlichen Kitzels, wie sie sich besonders bei der schwarzen Race zeigt, mag noch neben jenem Ernste sich äußern. Aber das heitere Spiel des Scherzes wird in der Kunst erst beginnen, wo sich unter dem Schirme der geselligen Ordnung die Flügel des Geistes freier regen, wo man nicht fort und fort sowohl die Natur als die Menschen zu fürchten hat. Vor Allem wird jener höhere Humor, welcher der Welt der Erscheinungen die Bedeutung der Idee vernichtend entgegenhält, erst hervortreten können, wenn nicht mehr der Mensch der erdrückenden Uebermacht jener äußeren Welt verfallen ist.

Wo flüchtig schweifende Völker ohne festen Wohnsitz leben, kann die Kunst nur flüchtige Worte und Töne zum Medium haben. Selbst der Gott oder die Götter dieser Stämme müssen am Wanderleben

theilnehmen und an einem Cultus sich genügen lassen, wie ihn des wechselnden Ortes Gelegenheit darbietet; so daß von dauernden Werken, von Bauten und Bildnissen, die anhaltenden Fleiß zu ihrer Hervorbringung erfordern, keine Rede ist. Erst bei den ansässigen Nationen und bei wesentlich geordneten politischen und geselligen Verhältnissen kann sich die Kunst nach ihren verschiedenen Richtungen entfalten. Erst in ihrer Mitte werden dauernde Monumente geschaffen, die, ein weiteres Streben erzeugend, in die Zukunft hinauswirken und Stufen bilden, worauf die Künste ihren Höhepunct zu erreichen vermögen. Auch ist nur hier die sorgfältigere Ausbildung der technischen Fähigkeiten und Hilfsmittel möglich, so wie ihre Fortpflanzung und Vererbung in einer fest verbundenen Kette der Geschlechter. In dauernd lebendiger Verbindung einer eigenthümlichen Natur und eines unter den Einflüssen besonderer historischer Schicksale stehenden Volkes, gewinnt nun die Kunst, als der unmittelbarste und lebendigste Ausdruck der herrschenden Ideen und Empfindungen in der umgebenden Sinnenwelt, ihren vielseitig entwickelten eigenthümlichen Gehalt; so daß neben Poesie und Musik zugleich die bildenden Künste gerade das Gebiet des Volkslebens sein werden, worin jede Nation ihre eigenste Sinnesweise am Entschiedensten kund thut. Und so muß die Betrachtung ihrer Kunst auch den tiefsten Blick in den Charakter der Nationen öffnen, den eine allzu materiell gewordene Politik viel zu wenig in's Auge faßt.

Vergleichen wir das schweifende Leben der Nomaden Mittelasiens mit den starren socialen Zuständen des dreitausendjährigen chinesischen Reiches, wie sie sich bei allen politischen Zerwürfnissen doch im Wesentlichen erhalten haben, so scheinen wir einem schroffen Gegensatze von Bewegung und Stabilität zu begegnen. Aber wir haben dieses Verhältniß damit nur äußerlich erfaßt, und beachten wir, wie ein strenges Herkommen auch jene Nomadenstämme beherrscht, so müssen wir im Dasein des chinesischen Reichs nur einen sehr natürlichen Uebergang erkennen. Das Flüssige ist hier zum Festen erstarrt; aber der Stoff der Gesellschaft ist wesentlich unverändert geblieben. Hiernach tritt die Idee einer patriarchalischen Gewalt, wie sie den Nomadenvölkern natürlich eigen ist, in der chinesischen Autokratie noch deutlich hervor. Sie ist ein patriarchalischer Despotismus: der Kaiser wird als Vater der Nation geachtet und als großer Vater angerufen; aber die Verehrung gegen das Oberhaupt ist zur unbedingt sklavischen Unterwerfung geworden. Darum strengt sich die sonst dürftige Phantasie der Chinesen an, um schon durch pomphafte Namen die Dynastie und den Herrscher weit über die große Masse der Unterworfenen zu heben. Die jetzige Dynastie bezeichnen sie als die sehr reine; die Regierungsjahre des jetzigen Monarchen als den Glanz der Vernunft. Der Kaiser ist ihnen dasselbe, was die allgemeine Weltseele im Universum ist, und muß unerschütterlich im Centrum verharren, um seinen Einfluß gleichmäßig durch alle Radien zu ergießen. Es liegt einige Poesie in dieser Veranschaulichung der Idee der Majestät, und es hat sich bei den Chi-

nesen um so eher ein förmlicher monarchischer Cultus bilden können, als der Kaiser, die weltliche mit der geistlichen Gewalt vereinend, der Oberpriester aller in seinem Reiche herrschenden Religionen ist.

Im chinesischen Staate hat noch, wie bei dem Kinde, das Haupt ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht. Aber Despotismus und Willkür sind stets verbunden, nicht blos in der Person des Monarchen selbst, sondern in allen Sphären der Gesellschaft. Während über den ganzen Staatskörper ein starres Herkommen, ein mehr vegetatives Geistesleben waltet, greift doch die despotische Willkür oft und gewaltsam ein; aber meist nur, um jeden Versuch einer freieren Regung der einzelnen Glieder in die Formen des einmal Bestehenden zurückzuführen und auf die vorgeschriebene mechanische Bewegung zu beschränken. Und weil in Staat und Kirche die allgemeinsten Ideen ein- für allemal ihr unabänderliches Gepräge haben, so bewegen sich Gedanken und Empfindungen nur in den engeren Kreisen des Lebens, die sie mit kalter und dürrer Reflexion, oder mit kleiner und kleinlicher Kunst auszufüllen streben. Der Poesie insbesondere steht überdies die Beschaffenheit der Schriftsprache entgegen, die, obgleich eine abgekürzte Hieroglyphenschrift, immer doch ein mühsames und zeitraubendes Hinmalen mit dem Pinsel erfordert. Und wie sich im Allgemeinen die Chinesen als alte Kinder charakterisiren lassen, so ist ihre Kunst häufig spielend und nicht selten kindisch, indem sie innerhalb des schmal zugemessenen Spiel-Raumes in willkürlichen und seltsamen Sprüngen sich ergötzt. Ihre poetische Literatur ist reich an Werken und sie haben viele uralte Volkslieder, worin die Maximen und Ueberlieferungen der Vergangenheit niedergelegt sind. Auch wird die Poesie von allen Ständen getrieben, die auf Bildung Anspruch machen; aber nur handwerksmäßig, um in feinen Anspielungen Gelehrsamkeit in klassischen Werken zu zeigen, oder Witz schimmern zu lassen. Dieser spielende Witz in ihren Gedichten ist häufig ein bloses Nebeneinanderstellen von Objecten der äußeren und inneren Welt, ohne unmittelbar anschauliche Wahrheit, da sich erst zur Vollendung des Gleichnisses die Reflexion eine Brücke bauen muß. Eben so willkürliche, aber nie erhabene Sprünge der Phantasie kommen in den Volksmelodieen der Chinesen zum Vorscheine, in ihren oft seltsamen und ganz unvermutheten Wendungen nach Tiefe und Höhe des Tones. Die dramatischen Werke sind entweder historische Stücke, voll Todtschläge und Schlachten; oder in noch größerer Zahl, weil die Chinesen gern und viel lachen, kurze Komödien und Farcen. Ihre Aufführung dient zur Unterhaltung während der Mahlzeit, und die Scenerie hat noch einen kindisch unkünstlerischen Charakter, sehr in der Art, wie im Zwischenspiele von Shakespeare's Sommernachtstraum. Weil überhaupt die Poesie verflacht und, wie die Unterthanen dem Herrscher gegenüber, auf ein Niveau gebracht ist, muß sie sich mitunter gefallen lassen, den gemeinen Zwecken des Staatslebens zu dienen. So lassen z. B. die Obrigkeiten mancher Städte bei Annäherung des Winters Verse unter das Volk vertheilen, zur Warnung

gegen Feuer und Licht, gegen Raub und Diebstahl. Auch die Romane der Chinesen, die sie schon kannten, ehe sich im Abendlande nur der Keim einer romantischen Poesie zeigte, sind durchweg eine Art Familienromane und Copieen des gewöhnlichen Lebens. Darum hat Abel Rémusat sehr richtig bemerkt, die anderen Orientalen seien romanhaft selbst in ihrer Geschichte, die Chinesen aber Historiker selbst in ihren Romanen. Und so waltet durch alle Zweige ihrer Poesie nirgends jene frische Kraft, welche, der Ausdruck der Begeisterung und des Dranges der Gefühle, sich selbst ihre Maße schafft und ihre Ziele setzt. In ängstlicher Bemessenheit, ohne tieferen Schmerz und ohne höhere Lust, öfters sinnig, aber selten innig, niemals ergreifend und hinreißend, ordnet sie sich der Wirklichkeit unter, die sie wohl aufzuputzen, aber nicht geistig zu durchdringen und zu heben weiß *).

Die Chinesen sind ein reflectirendes Volk, klug berechnend und von ausdauernd zähem Fleiße, für Alles, was den materiellen Vortheil angeht, oder was zur äußerlich förmlichen Auszeichnung in der Gesellschaft führen und den Kitzel der Eitelkeit befriedigen mag. Ein zahlreiches Volk dieser Art, unter einen allgebietenden Willen gestellt, konnte wohl riesenhafte Werke zu Stande bringen, die von dringender Noth oder augenfälligem Nutzen gefordert schienen. Schon unter dem ersten mächtigen Kaiser, Schihoangti, haben sich die Chinesen mit ihrer Mauer das kolossalste Festungswerk errichtet, und an ihrem Kaisercanale haben sie den ausgedehntesten Wasserbau der Welt. Auch wissen sie Gewölbe zu bauen, die indeß erst aus späterer Zeit stammen mögen. Nirgends aber haben sich in China bedeutende Werke der schönen Baukunst erhoben, als ein unmittelbarer Ausdruck höherer Ideen und Interessen. Die Wohnhäuser der Chinesen, fast durchweg einstöckig, wie bei Griechen und Römern, sind von leichtem Material, aus Holz oder Backsteinen erbaut, und schon darum gibt es wahrscheinlich keine sehr alten Bauwerke im Lande. Gleichwohl scheinen sich nur die ursprünglichen Formen zu wiederholen: die chinesischen Häuser sind das festgewordene Zelt und weisen mit ihrem ausgeschweiften Dache, ihren dünnen, den Zeltstangen nachgebildeten Säulen ohne Fuß und Capital, noch deutlich auf das frühere Nomadenleben zurück. Zugleich tritt in ihren bunten Balken und Dächern wieder der in Kleinliches sich zersplitternde Hang zum zierlich Geputzten hervor. Selbst ihre Pagoden, zuweilen von pyramidalischer Form, zeichnen sich doch meist nur durch mehrere Dächer über einander vor den gewöhnlichen Wohnhäusern aus. Nur auf den Begräbnißplätzen hat der bei den Chinesen so überwiegende Cultus der Vergangenheit und ihre religiöse Verehrung gegen die Vorfahren, worin überhaupt die religiöse Gesinnung fast ausschließend sich

---

*) Beispiele für Regel und Ausnahme gibt Fr. Rückert's: Schi-King. Chines. Liederbuch, gesammelt von Confucius, dem Deutschen angeeignet. Altona, 1833.

äußert, eine reichere Mannichfaltigkeit von Denkmalen erzeugt *). Sculptur und Malerei haben sich so wenig, als Architektur, über das Mittelmäßige erhoben. Die bunt angestrichenen Bildsäulen der Chinesen sind meist von ziemlich roher Arbeit, und in der Malerei wissen sie nichts von der Perspective, verstehen sich jedoch auf eine sehr lebhafte und dauerhafte Farbengebung. Nur in der Gartenkunst, wozu die oft romantisch wunderbare Natur des Landes die nächste Anregung gab, haben sie wohl das Ausgezeichnetste geleistet und der englischen die größten, bei Weitem nicht erreichten Vorbilder geliefert. Diese plastisch-malerische Gartenkunst schließt sich innig an die gegebene Natur an. Sie ist nur eine nachhelfende Verschönerung derselben auf sehr weite Räume hinaus, wie denn Barrow unter Anderem von einem kaiserlichen Garten erzählt, von mindestens zehn englischen Meilen im Umfange. Berge und Thäler, Flüsse und Bäche, Wälder und Fluren sind hier auf eine die Sinne vielfach ansprechende Weise und nach einem umfassenden Plane in Verbindung gesetzt. Selbst die malerische Contrastirung der Laubfarben nach dem Wechsel der Jahreszeiten ist in den Gruppen der Haine berücksichtigt. Aber auch zahlreiche Wohnhäuser neben den Lusthäusern, ja ganze Ortschaften und fruchtbare Fluren, sind in diese weit umfassenden Combinationen aufgenommen. Fassen wir nun diese großen planmäßigen Verbindungen des Schönen und Nützlichen in's Auge, so drängt sich eine Frage auf, die im höheren Sinne eine staatswissenschaftliche ist: ob überhaupt das Schöne und das wohlverstandene Nützliche jemals getrennt sein können? Ob nicht die fortschreitende Verschönerung der Natur der Länder, eines jeden nach seiner Individualität, auch die Production zum höchsten Aufschwunge bringen müsse? Die Idee einer Harmonie des aus der Wurzel der Einheit entsprungenen Mannichfaltigen drängt wohl zu dem Gedanken, daß die schönste Cultur eines Landes, so wie die schönste Entwickelung jeder menschlichen Individualität, zugleich die beste ist. In der aus einem schlecht begriffenen Nützlichkeitsprincipe hervorgegangenen Ausrottung der malerisch umgürtenden und gliedernden Wälder, in dem unermeßlichen Nachtheil, der hieraus der Production entsprungen ist, wie dies besonders in einem großen Theile Italiens, Spaniens und selbst Frankreichs augenfällig geworden, liegt vielleicht schon ein Fingerzeig auf jene höhere Einheit. Nur muß man freilich auch die geistig belebende Kraft des Schönen hierbei beachten, und nicht den niederen und verschwindenden egoistischen Vortheil mit der höheren und dauernden nationalen Nützlichkeit verwechseln.

Die chinesische Cultur hat sich nach Japan, so wie in geringerem Maße in die despotischen Staaten Hinterindiens verbreitet; und so bemerken wir denn hier in Verfassung und Kunst den wesentlich gleichen Charakter. Schon der Cultus, wie ihn die in all' diesen Ländern herrschende Buddhalehre erzeugt, fordert Gesang und Bild.

*) Zu vergl.: „C. L. Stieglitz, Geschichte der Baukunst." Nürnb., 1827.

Doch befinden sich die Künste, besonders in den westlichen Staaten Hinterindiens, in einem noch viel roheren Zustande als bei den Chinesen; namentlich ist das Theater der Birmanen, das übrigens zu den Lieblingsvergnügungen dieses Volkes gehört, selbst noch viel dürftiger als in China ausgestattet.

Eine andere und durchaus verschiedene Welt tritt uns in Staat, Cultus und Kunst auf dem Gebiete von Hindostan vor Augen. In diesem scharf abgeschlossenen Lande dringt eine reiche, in ihren Erzeugnissen großartige Natur mit überwältigender Gewalt auf den Menschen ein und zwingt ihn zu einem pantheistischen Naturgottesdienste, indem sie ihm mit ihrer unerschöpflichen Fülle zugleich die Mittel bietet, denselben nach allen Richtungen auszubilden. Der fruchtbare Boden nährt eine dichte Bevölkerung in festen Wohnsitzen. Wo dieses der Fall, muß endlich das Bedürfniß selbst eine Theilung der Arbeit erzeugen; zunächst in der Art, daß sich noch alle materiell producirende Thätigkeit auf die handwerksmäßig erworbene Fertigkeit in der Benutzung einfacher Werkzeuge gründet. Auf dieser Stufe der Entwickelung stehen noch jetzt die Bewohner Hindostans. Man hatte die Vortheile einer solchen Theilung in einem erblichen Kastenunterschiede festzuhalten gesucht und, da man diesem eine religiöse Weihe gab, sie wirklich festgehalten, aber hiermit zugleich den Weg sich versperrt für eine fortschreitende Bewältigung der Natur durch Menschenkraft. Darum ist die indische Cultur, die schon Alexander der Große auf der höchsten Stufe fand, wenigstens seit dieser Zeit stationär geblieben. Vor Allem hatte jene kastenmäßige Theilung der Arbeit den großen Gegensatz aller menschlichen Thätigkeit, der überwiegend geistigen oder überwiegend materiellen, hervortreten und fixiren lassen. Und wie der jugendlich unerfahrene Schüler zur unbedingten Verehrung seines Lehrers, zur blinden Hingebung an ihn leicht geneigt ist; so werden auch ganze Völker, wenn sie, eben erst aus der Rohheit sich hervorarbeitend, vom Bedürfnisse der Erkenntniß lebhafter durchdrungen sind, in unbedingter Unterwürfigkeit vor der Macht des Geistes und vor dem Einflusse derjenigen sich beugen, die sich ihnen als Vertreter und Vollstrecker dieser Geistesmacht geltend zu machen wissen. So ist die dem Haupte des Brama entsprungene Priesterkaste die ausschließende Beherrscherin des geistigen Lebens ihrer Nation geworden, in Kunst und Wissenschaft, in Kirche und Staat, indem sie durch alle einzelnen Staaten durchreichte und selbst die Monarchen überherrschte. Diese Stellung einer erblichen Aristokratie an die Spitze aller religiösen, politischen und ästhetischen Bildung, hat wesentlich dazu beigetragen, daß hier — anders als bei den Chinesen — Religion, Philosophie und Kunst auf das Innigste sind verbunden geblieben. Dieses zeigt sich zunächst im indischen Epos, das zugleich Dogmenlehre, philosophisches Lehrgedicht, Mythologie und Staatsgeschichte ist. Darum werden die beiden kolossalen epischen Gedichte Ramayan und Mahabharat, deren Schöpfer Valmiki und Vyasa selbst fabelhafte

Personen sind, sogar göttlich verehrt; so daß das blose Anhören einer Geschichte aus diesen Werken Vergebung der Sünden erwirbt. Die gleiche Verwebung von Mythologie und Geschichte findet sich in den 18 Puranas, den mythischen Volkslegenden. Auch die Erfindung des Dramas wird einem göttlich begeisterten Wesen, Bharata, zugeschrieben. Darum waren die Schauspieler in Indien geachtet, und das Schauspiel bildete stets einen wesentlichen Theil der religiösen Feste. Es kam jedoch vom 14. oder 15. Jahrhunderte an in Verfall, und gegenwärtig findet sich nur noch auf den Märkten ein Puppenspiel herumziehender Gaukler. Im Drama, das so romantisch ist, wie das Land selbst, häufen sich die Wunder neben den Ereignissen des gewöhnlichen Lebens, und gerade diese Verschmelzung des Gewöhnlichen mit dem Wunderbaren, das den Ausdruck kindlicher Naivetät erhält, gibt der indischen Poesie ihren eigenthümlich mystischen Charakter. Als handelnde Personen treten Götter und Göttinnen, Helden und Heldinnen neben Kaufleuten, Dienern, Spitzbuben ꝛc. auf; und eigenthümlich ist, aber aus den scharf begrenzten geselligen Verhältnissen erklärbar, daß nicht blos die provinziellen, sondern auch die ständischen Unterschiede durch verschiedene Dialekte hervorgehoben werden. Der Dialog ist gewöhnlich Prosa, doch sind häufig lyrische Ergüsse in regelmäßigen Rhythmen und mit Anwendung aller indischen Versarten eingestreut. Nur die Einheit der Handlung wird beachtet; aber weder durch Ort und Zeit, noch durch eine bestimmte Zahl von Acten, denn es gibt Stücke von drei, sieben bis zu zehn Aufzügen, läßt der Flug der Phantasie sich hemmen. Die indischen Volkslieder und Volksweisen athmen eine tiefe Innigkeit. Man hat darum ihre Aehnlichkeit mit denen der Deutschen hervorgehoben; doch herrscht darin überwiegend die Phantasie und das Gefühl vor, während sich im deutschen Volksliede zugleich die mehr nach Außen gewendete Thatkraft und ein dramatisch bewegteres Leben offenbart. Ueberhaupt zeichnet sich die indische Poesie, die eine merkwürdige und herrliche Sprache zum Medium hat; die unter dem Einflusse einer reichen Natur auch im Reichthume der Erfindungen der griechischen nicht nachsteht und dieser oft selbst in den schönen Formen nahe kommt, durch einen besonders gigantischen Styl der Phantasie aus, neben einem Zartgefühl für Liebe und Schönheit der Frauen, das sich dem Schönsten aus der romantischen Poesie der christlichen Jahrhunderte zur Seite stellt*).

Die gleiche schöpferische Fülle einer dichterisch kühnen Einbildungskraft offenbart sich in den gigantischen Bauwerken der Hindu's. Bei allen Nationen war die Religion die Erzeugerin der höheren Baukunst. Sobald erst der Glaube die Welt als das Gebäude und die Werkstätte eines schaffenden Weltgeistes erkannte, hat er die Kunst aufgerufen, die Idee des Erhabenen und der festen Ord-

---

*) Zu vergl.: Fr. Schlegel's Philosophie der Geschichte Bd. I. S. 162 ff.

nung aller Theile zum unverrückbaren Ganzen in sinnlicher Anschauung zu offenbaren. Wie sich nun alles Feste in regelmäßigen Krystallisationen gestaltet, so folgt auch die Architektur diesem Naturgesetze; und wie die leblose Natur die Trägerin der organischen ist, so wird auch das von Künstlerhand errichtete Gotteshaus eine Stätte für die Abbilder des Lebendigen, so daß bald alle Künste sich vereinigen, um es zu schmücken und zu beseelen. Darum erscheint überall die religiöse Baukunst als eine Mutter und Pflegerin der übrigen Künste. Keine Nation hat riesenhaftere Bauwerke als die Hindu's. Bei Ellora in Dekhan, auf den Inseln Salsette, Elephante und Ceylon, selbst nördlich des Himalaya, sind Gebirge vom härtesten Granit zu Tempelgrotten minirt, auf Säulen ruhend, von weit größerem Umfange, als die altägyptischen. Diese Tempel, mit den dazu gehörigen Gebäuden für die Bramanen und die Schaaren der Pilger, dehnen sich oft eine Stunde und mehr in Länge und Breite aus. Die mächtigen Hallen, sowohl über als unter der Erde, sind entweder in Felsenhöhlen, oder von Außen in den ganzen Felsen gehauen. Es ist dies nur eine Umbildung der vorliegenden Steinmassen, und so tritt auch hierin noch jene unmittelbare Anziehungskraft der Natur entschieden hervor, welche die Baukunst noch nicht zu jener höheren Freiheit sich erheben läßt, die sich erst die einzelnen Werkstücke schafft, um diese nach Willen und Plan zum Ganzen zu fügen. In dieser Architektur der Hindu's, die nur im Großen Symmetrie und den Stempel einer feierlichen Würde hat, zeigt sich eine vorherrschende Neigung zur Pyramidenform, zum einfachen Bilde des Festen und auf sich Ruhenden; dagegen ist die Kunst der Gewölbe wenig bekannt und nicht sehr entwickelt. Tausende von Figuren, in unübersehbarer Menge, mannichfache Scenen aus den mythischen Dichtungen darstellend, sind in die Wände der Tempelhallen ausgehauen; doch auch zu freien, sowohl kolossalen als kleineren Bildwerken hat sich die Sculptur erhoben. Ueberall begegnet man jedoch vielfachen Verstößen gegen die Anatomie, und um so weniger konnte die Sculptur zur Naturwahrheit gelangen, als es ihr nach dem Geiste der Priesterherrschaft nicht um charakteristische Darstellung des Individuellen, sondern um blos symbolische der allgemeinen Natur- und Geisteskräfte gelten konnte. Daher jene zahllose Menge von vielköpfigen und vielarmigen Ungeheuern und Mißgestalten, wogegen Goethe sein ästhetisches Anathema geschleudert hat. Am Weitesten unter den asiatischen Nationen stehen die Hindu's in der Malerei zurück, ob sie gleich im Portrait mit Glück sich versucht haben. Auch scheint die Entstehung dieser Kunst in keine sehr ferne Zeit zu reichen. Es gilt jedoch allgemein bei den Völkern des Alterthums, daß die Malerei als jüngere Schwester der anderen Künste erscheint. Dies beruht wohl nicht blos auf dem von A. W. Schlegel angeführten äußerlichen Grunde, weil man die Abbildung des Körperlichen auf der Fläche länger für unmöglich gehalten; sondern mit

darauf, weil die Malerei, vorzugsweise subjectiv, zumeist der Veranschaulichung besonderer Seelenstimmungen dient, während im Alterthume das Besondere überhaupt noch weit mehr, als in der neueren Zeit, im kirchlichen und politischen Gemeinwesen aufgelöst ist.

Fassen wir nun im Ganzen den Geist und die Wirkungen indischer Kunst in's Auge, so ist leicht zu bemerken, daß besonders Poesie und Architektur ein mächtiges Bindemittel für die Nation und zugleich für die Bramanen, die intellectuellen Urheber der Kunstwerke, ein Mittel dauernder Herrschaft geworden sind. Hat doch die Poesie fort und fort die göttliche Abstammung und die unantastbare Macht der Priesterkaste gefeiert! Und wenn Millionen aus der Masse des Volkes an der Errichtung der dem Cultus gewidmeten Bauten Antheil genommen, haben sie um so lieber auch das Werk ihrer Hände in gemeinschaftlichem Cultus genießen wollen und um so leichter die Gewohnheit dieses Genusses, so wie die gewohnte Unterwerfung unter ihre Priester, von Geschlecht zu Geschlecht verpflanzt. Aehnliches gilt nicht minder von anderen Perioden und Nationen: die Reformation wäre früher eingetreten, hätte nicht das Mittelalter mit seinen gothischen Domen, dem Geiste, der es beherrschte, eine Veste erbaut. Und wohl allgemein läßt sich behaupten, daß ein Volk, das nicht die Kraft zur Ausführung von Bauten fühlt, die eine lange Reihe von Jahren erfordern, in sich selbst keine Bürgschaft für die Dauer seiner politischen und religiösen Zustände hat; so daß wohl die leichtere und flüchtigere Bauart der jetzigen Zeit mit ein Zeichen ist, daß wir uns auf einer rasch zu überschreitenden Uebergangsstufe befinden.

Gleich den Hindu's haben die Aegypter die nationale Ursprünglichkeit ihrer Kunst behauptet. Legt man auch kein besonderes Gewicht auf die von Blumenbach bemerkte Aehnlichkeit der indischen und altägyptischen Schädelbildung, so würde sich doch die Aehnlichkeit der Architektur und Sculptur bei beiden Nationen aus derjenigen der Verfassungen leicht erklären; aus der gleichmäßigen Herrschaft des Kastenwesens und einer erblichen Priesterkaste; so wie aus der eigenthümlichen Abgeschlossenheit der beiden Länder gegen das Ausland, wie sehr übrigens das ägyptische Flachland gegen die reiche Mannichfaltigkeit indischer Natur abstechen mag. Auch in der ägyptischen Baukunst mit ihren kolossalen Pyramiden und ihren meist nach cubischen Proportionen erbauten Tempeln, die sich, ein Bild des Unvergänglichen, über den flüchtigen Sand der Wüste erheben, tritt noch nicht das Schlanke und Leichte hervor, wie in der Architektur späterer Nationen. Sie ist wesentlich auf das Feste und Massenhafte gerichtet und hat, wie bei den Indiern, damit begonnen, sich in die Felsen und Höhlen einzugraben, die das Nilthal begrenzen. Auch später haben die Aegypter mit ungeheuren Werkstücken gebaut: ihre Obelisken und Säulen, welche letztere indeß in ihren Capitälen eine große Mannichfaltigkeit zeigen, sind meist aus einem Stücke gehauen. Aehnlich ist das Gebäude ihrer Gesell

schaft aus wenigen, aber scharf geschiedenen Classen errichtet, die sich in gemessener Ordnung pyramidisch über einander thürmen, bis sie in der Priesterkaste ihre Spitze erreichen. Und diese Neigung zur pyramidalischen Form und zur Anwendung großer Werkstücke scheint fast bei allen Völkern zum Vorscheine zu kommen, wo noch die Gesellschaft selbst in größere Massen gegliedert und von einem Priesterstande überragt ist. Sie zeigt sich auch in den Bauwerken der alten Mexikaner, und mag selbst in den gigantischen Mauern und Bauten der Pelasger, des Urvolkes von Griechenland, zu erkennen sein, in jenen Werken besonderer Art, die in Hellas pelasgische, in Italien cyklopische heißen. Zu den Tempeln der Aegypter mit ihren unübersehbaren Säulengängen führen oft lange Reihen kolossaler Sphynxe; hohe Obelisken oder thurmartige Pylonen erheben sich am Eingange. Alles Gemäuer ist mit Hieroglyphen und Sculptur verziert, ohne den Eindruck der allgemeinen Umrisse des Gebäudes zu verdecken. Aber wenn da und dort die Werke der Sculptur freier und kühner hervortreten, wie denn Winkelmann namentlich die meisterhaften Thierabbildungen rühmt, so finden wir doch überall jene Götter mit Thierköpfen wieder und eine Menge von ungestalten, oft gräßlichen Zusammensetzungen. Sodann zeigt sich eine gewisse Einförmigkeit in der Reproduction menschlicher Gestalten, weil noch die Sculptur der Aegypter, eine versteinerte Dogmenlehre ihrer Priester, die stereotype Versinnlichung einer für alle Zeiten fertigen Symbolik des Göttlichen ist. Nur in einzelnen Erzeugnissen nähert sich die Sculptur der schönen Wahrheit griechischer Kunst und dies mehr — wie auch die christliche Malerei der ersten Jahrhunderte — im Ausdrucke des Kopfes, als in der richtigen Gliederung belebter und bewegter Gestalt. In Aegypten, wie in Indien, blieb die Malerei am Weitesten zurück, die ein bloses Anstreichen ohne Kenntniß der Schattirung war und höchstens durch Glanz und Frische der Farben sich auszeichnete. Im Ganzen ist der Charakter ägyptischer Kunst ein strenger und selbst düsterer Ernst. Kannten gleich die Aegypter Musik und Tanz, und wissen wir von Festen, wo Millionen in ausgelassener Fröhlichkeit beisammen waren; so schienen damit nur einzelne grelle Schlaglichter durch den mystischen Isisschleier zu fallen, womit die Priesterkaste alles Volksleben überschattet hielt.

Von den meisten anderen Nationen des alten Asiens und Afrikas sind nur dürftige Ueberlieferungen über Staat und Kunst zu uns herübergedrungen. Wenn uns das hundertthorige Babylon als ein großes Viereck, als die erste regelmäßige Stadt beschrieben wird, über dessen mächtige Mauern nur der sogenannte Palast der Semiramis mit seinen hängenden Gärten und die Pyramide oder der Tempel des Belus hervorragten; so mögen wir in dieser gleichen Beschränkung Aller, gegenüber der Erhöhung von Einzelnen, ein Sinnbild despotischer Gewaltherrschaft erkennen. Die altpersischen Städte waren mehr Sitze der Pracht als der Kunst. Den Juden hatte ihre Reli=

gion verboten, ihren Gott im Bilde zu verehren, und es blieben ihnen nur Wort und Ton, um darin ihre Gottbegeisterung und Gottesfurcht auszuhauchen. Der singende Vortrag feierlicher Psalmen mit Instrumentalbegleitung war ein Theil ihres Gottesdienstes. Neben ihrer religiösen Poesie haben sich aus uralten Zeiten einige musikalische Traditionen erhalten: die Weisen einiger Psalmen, so wie einige Tongedichte, die Lord Byron bei den Juden in Spanien fand, und denen er unter Anderem seine „Tochter Jephta's" und den „Klaggesang Israels in der babylonischen Gefangenschaft" als Text untergelegt hat. Kaum irgendwo hat die Volkspoesie Großartigeres erzeugt: in der ergreifendsten Innigkeit, im tiefsten Ausdrucke eines Volksschmerzes, der sich erst in der achtzehnhundertjährigen christlichen Gefangenschaft der Juden zur Grimasse verzerrt hat und gleichwohl noch jetzt durchdringt, tritt uns das ganze tragische Geschick dieser Nation vor Augen. Dagegen ist von ihrem Gotteshause, das zugleich der politische Mittelpunkt war, woran das ganze Staatsgebäude sich anlehnte, vom Tempel Salomo's, nur eine Beschreibung übrig geblieben. Und selbst dieser Tempel war das Werk phönicischer Künstler und das einzige Werk dieses Volks, wovon wir nähere Kunde besitzen. Aber schon darin, daß die Phönicier selbst fremden Nationen ihre schöpferischen Kräfte liehen, so wie in dem Wenigen, was wir sonst von ihrer Geschichte wissen, liegt ein Beweis, daß bei diesem Volke, den ersten Republicanern der alten Welt, neben dem Kunst-Fleiße auch die Künste heimisch waren.

Doch erst auf dem Boden Europas, in dem alle Kräfte schwellenden Segen der Freiheit, sollte die Kunst ihre volle Blüthe tragen und ihren befruchtenden Samen durch die Jahrtausende streuen. Im glücklichsten Momente ihrer Entwickelung haben sich in Griechenland Natur und Menschengeist ergreifen und durchdringen müssen, und in seltenem Wurfe mußten die Würfel des Völkerschicksals fallen, um die hellenische Kunst ihre Höhe erreichen zu lassen. Die genetisch eingeborene Anlage des Volks; von Natur aus die schöne Körperbildung desselben; ein Klima, das die Kräfte spannt, ohne sie einseitig zu überspannen, milde genug, daß sich auch unverhüllt der Reiz der menschlichen Gestalt dem Auge zeigen konnte; die wechselnde Beschaffenheit des Landes und das tausendarmige Ineinandergreifen von Land und See, das nach allen Richtungen die Thätigkeit in Anspruch nahm; besondere Gaben dieses Landes, der Besitz des parischen und penthelischen Marmors, worin selbst das starre Gestein sich verklärt und den Hauch des Lebens gewinnt; eine klangvolle Sprache, reich wie die Natur und die Geschichte des Volkes, biegsam und gelenkig, wie der Leib des olympischen Ringers; ein vielartiges Staatenleben unter Einem Himmel, von denselben Göttern bewohnt und beseelt; ein reger Wettstreit von Stadt zu Stadt, so wie beim gemeinsamen Feste; der Sieg eines freien Bürgerthums über den Zwang der Priesterherrschaft und über Tyrannei; die Stellung dieses Bürgerthums einer Masse von

Sklaven gegenüber, welcher die gemeinen, mechanischen Beschäftigungen zugewiesen waren; für den Freien eine Gymnastik des Geistes, die ihn ganz und voll herausbildete; demokratische Verfassungen, von einem Gemeingeiste beseelt, der jeden Einzelnen als lebend thätiges Glied mit dem Ganzen innigst verschmolz, der das Beste aller individuellen Leistungen dem öffentlichen Leben widmete; endlich ein Kampf auf Leben und Tod mit dem mächtigsten Reiche der Welt und das Vollgefühl der Stärke, das der Sieg verleiht — alle diese geistigen und leiblichen Elemente haben sich vielfach durchdringen und verschmelzen müssen, um dem Genius der griechischen Kunst die Fackel zu zünden.

Gleich den meisten asiatischen Nationen hatten die Griechen eine lange und dunkle Periode der Priesterherrschaft. Ihre Mythologie trug damals ein ausschließend gigantisches Gepräge und den Charakter des Ernsten und Strengen, wie es auf ähnlicher Entwickelungsstufe bei den meisten anderen Culturvölkern der Fall war, bei Indern, Aegyptern und bei den nordischen germanischen Nationen. Diesen Charakter finden wir noch in der Götterlehre Hesiod's; er reicht selbst in die Dichterwerke eines Pindar und Aeschylos hinein. Die bildenden Künste aber, die später bei den Griechen nachahmende Künste hießen, waren in der ersten Zeit noch streng an die religiösen Ueberlieferungen gebunden, so daß die Bilder der Hauptgottheiten nach feststehenden Typen geformt werden mußten. Hiernach stand noch die Kunst auf der Stufe des Handwerks und war erblich in bestimmten Ständen und Familien (Dädaliden), wie auch noch die Wissenschaft eine geschlossene Schul- und Familienweisheit war (Asklepiaden u. a.). In manchen griechischen Städten, in Sikyon, Kreta, Argos, Athen bildeten sich früher schon zunftartige Kunstgenossenschaften, die unter priesterlichem Einflusse standen. Aber der Uebermacht dunkler Gewalten gegenüber, die in den Priestern ihre Vertreter hatten, machte sich mehr und mehr die Menschenkraft geltend, zunächst in den Thaten einzelner hervorragender Männer und Familien. Die Helden traten an die Stelle der Priester, die fortan den Staat weniger beherrschten, als ihm dienten; und die Periode des Priesterthums ging allmälig in das heroische Zeitalter über. Politisch bildete sich nun die Aristokratie eines heroischen Adels, die mit der Herrschaft der Könige in monarchische Spitzen auslief. Zugleich ging in der Mythologie, darum auch auf dem Gebiete der Poesie und unmittelbar der bildenden Künste, eine wichtige Veränderung vor. Indem man die Heroen feierte und unter die Götter versetzte, wurde die Götterwelt sinnlich faßlicher und menschlich heiterer. Die epische Dichtkunst brachte sie zuerst, in Verbindung mit der Volksgeschichte, zur Anschauung; und so wurden und blieben Homer's Gesänge die Grundlage aller späteren griechischen Kunst. Wenn gleich die griechische Mythologie die ganze leblose Natur beseelt und durchgöttert hat, so war doch gerade die höhere Götterwelt nichts Anderes als eine Repräsentantin der verschiedenen menschlichen Kräfte, eine

sinnlich anschauliche Analysis der menschlichen Natur in ihrer idealen Steigerung. Weil hiernach Götter und Göttinnen eigenthümlich höher begabte Menschen blieben, so mußte die Kunst vorzugsweise auf die Darstellung des rein Menschlichen gelenkt werden und frei bleiben von jenem Uebermaße symbolischer Mißgestalten und heterogener Zusammensetzungen, wie sie bei asiatischen Nationen und bei Aegyptern so häufig vorkamen. Endlich kam selbst die Masse des Volkes zum Selbstgefühle ihrer Kräfte: die Könige wurden verjagt und demokratische oder aristokratisch-demokratische Staaten gegründet. War die Kunst schon früher Staats-Sache, so wurde sie fortan in all' ihren Zweigen zur eigentlichen Volks-Sache, und eine weitere und freiere Bahn wurde ihr geschaffen. So endigte mit der Vertreibung der Könige die lange erste Periode der Kunst und es trat die ihres wunderbar schnellen Aufblühens ein, besonders von Beendigung der Perserkriege an bis auf Perikles, der freilich kein Bedenken trug, selbst das Geld der Bundesgenossen Athens auf Prachtbauten und Kunstwerke zu verwenden. In diese Zeit der griechischen Freistaaten bis zur macedonischen Unterdrückung drängt sich eine dichtere Menge von ausgezeichneten Feldherren, Staatsmännern und Rednern, von großen Denkern, Dichtern und Künstlern, als in Jahrtausende unfreier Nationen. Endlich beginnt mit Alexander dem Großen die letzte Periode der griechischen Kunst, wo sich diese in weitere Kreise verbreitete und in einigen später reifenden Zweigen vollendete*); auch sich lange auf ihrer Höhe erhielt, während doch schon die künstlerische Schöpfungskraft, zugleich mit der politischen Kraft, mehr und mehr versiegte.

Ueberblicken wir nun die Entwickelung der einzelnen Künste und ihren Zusammenhang mit dem Politischen, so sehen wir schon im Homer die Vollendung der epischen Poesie. Seine Gesänge, an den Volksfesten von Kitharöden, später Rhapsoden genannt, vorgetragen, wurden bald die Grundlage alles Jugendunterrichts und, wie überhaupt die Dichtkunst, ein Gegenstand der Politik. So machte zuerst Lykurg einzelne Theile der Ilias den dorischen Völkern im Süden des Peloponneses bekannt und ließ sie mündlich vortragen. Nach einem atheniensischen, vielleicht Solonischen Gesetze geschah dieses in Athen öffentlich an den Panathenäen, vielleicht auch an anderen Festen, am ersten oder während mehrerer Tage. Pisistratos und Hipparch hatten politischen Antheil an der Anordnung und Verbreitung der homerischen Gesänge. Je mehr jedoch Homer gelesen und erklärt wurde, um so mehr sank die Kunst der Rhapsoden zum Handwerke herab; und als sich der dramatischen Dichtkunst das als Bildungsmittel so einflußreiche Theater öffnete, kam Homer aus der Volksschule in die Schule der

*) So namentlich die Schauspielkunst. S. Schlosser's universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur 1, 3. S. 261.

Gelehrten*). Diese Schauspiele entstanden aus den Dankfesten, worin man besonders nach der Weinlese den Freudengeber feierte; so wie aus den Wettkämpfen der Poesie an den großen gemeinsamen Festen der Griechen**). Der begleitende und richtende Chor war der Repräsentant des Volks und die Veranschaulichung des Volkslebens, auf dessen nur leicht bewegtem Grunde sich das Schicksal Einzelner dramatisch entwickelte. Der erhabene Aeschylos war der Erste, der handelnde Personen mit vorgeschriebenen Rollen aufstellte. Neben der Tragödie bildete sich die alte Volkskomödie aus, welche, die kühnsten mythologischen Dichtungen nicht ausschließend, in der höchsten Freiheit, in der schärfsten und grellsten Auffassung alles Verkehrte und Lächerliche zurückspiegelte, was in der Volksgemeinde zum Vorscheine kam. Die Musik, in weiterer Bedeutung alle Musenkünste umfassend, war doch vorzugsweise auch den Griechen, wie den Neueren, neben der instrumentalen Tonkunst die in Töne verschmelzende, im Gesange sich darstellende Poesie. Und wie alle Bildung von der Poesie ausging, so mußte diese vor Allem auf die Musik hinführen. Diese wurde also mit der Gymnastik die Grundlage aller Erziehung und von so großer politischer Bedeutung, daß wohl Platon, mit besonderer Beziehung auf Damon, dem berühmtesten Musiklehrer zur Zeit des Perikles, behaupten durfte, die Musik desselben könne nicht abgeändert werden, ohne die Verfassung des Staats selbst zu ändern. Aber wie bei den Hellenen eine allgegenwärtige Poesie alles Leben durchdrungen hatte; wie selbst die Philosophie auf der alten Grundlage der Dichtkunst ruhen blieb, mit ihrer symbolischen Sage und Sprache sich befreundete und meist in schöner, klarer und lebendiger Form sich entwickelte: so wollte das Ohr des Griechen, an rhythmisches Maß und Wohlklang gewöhnt, diesen auch in der öffentlichen Rede nicht vermissen, und selbst die Verhandlungen über Angelegenheiten des Gemeinwesens sollten dem Volke nicht blos ein Geschäft, sondern zugleich ein Genuß sein. Als sich nun an der Hand der Poesie und Philosophie, später freilich auch unter dem Einflusse der Sophistik, die Rhetorik zur besondern Kunst und zur mächtigen Waffe der Politik ausbildete, wurde sie gleichfalls zur Musik gezählt und als Gymnastik des denkenden Geistes in die Erziehung aufgenommen. Diese Rhetorik gründete sich mehr und mehr auf alle Staatswissenschaften, so daß sie seit Perikles' Zeit gleichbedeutend mit Staatskunst war***).

Die Baukunst der Griechen war nicht mehr in dem Grade, wie bei Indern und Aegyptern, nur auf Bearbeitung und Aufthürmung ungeheurer Massen gerichtet. Wie in ihrer Poesie, so

---

*) Schlosser a. a. O. I. 2. S. 13 ff. W. Müller, Homerische Vorschule rc. 2. Aufl. Leipzig. Brockhaus, 1836.

**) Vergl. jedoch Schlosser a. a. O. S. 102 ff.

***) Schlosser a. a. O. S. 257.

haben sie in ihrer Architektur nur einzelne Werke in riesenhaften Maßen geschaffen, wie den Dianentempel zu Ephesos, der, 423 Fuß lang und halb so breit, durch 125 jonische Säulen von 160 Fuß Höhe getragen und geschmückt war. Dagegen ist die griechische Baukunst mehr harmonisch gliedernd, mannichfaltigere Formen in schönem Ebenmaße verbindend, darum geistvoller und lebendiger. Es ist nicht mehr die rohere pyramidalische Form, die dem Naturgesetze der Schwere überlassene aufgehäufte Steinmasse, sondern der aus Pyramiden zusammengesetzte längliche Würfel, der dem schönen griechischen Tempel zu Grunde liegt, in dessen Hauptfacade sich das Dreieck mit dem aus zwei Dreiecken zusammengesetzten Vierecke verbindet. Und wenn sich die Griechen in ihren Säulen auf drei Hauptgattungen beschränkten, auf die schwere dorische, die schlanke jonische und die prachtvolle korinthische, so mag jede dieser Gattungen ihre besondere Heimath gehabt und dem Charakter des Volksstammes, wo sie entstanden, entsprochen haben, während sich die dreifache Kunst der verschiedenen Stämme zugleich in Arten und Unterarten gemischt und verbunden hat. Die unbedeutenden Wohnhäuser der Griechen, im Vergleiche mit ihren herrlichen öffentlichen Gebäuden, deuten wieder darauf hin, wie sehr die Einzelnen im Ganzen lebten, wie innig sie mit dem Staate verschmolzen waren. Erst zur Zeit des Verfalls, als Demosthenes lebte, haben sich einzelne Bürger Häuser erbaut, die mit den öffentlichen Gebäuden Athens verglichen werden konnten*). Wohl tritt jener Gegensatz zwischen Privatwohnungen und öffentlichen Prachtgebäuden auch bei Aegyptern, Indern und anderen asiatischen Nationen hervor; aber was hier die Uebermacht einer Kaste, oder der despotische Wille von Einzelnen der Volksmasse abgezwungen hat, ist bei den Griechen die Wirkung eines Gemeingeistes, der gerade in der vollen Freiheit der Gedanken und Empfindungen wurzelt. Die Anfänge der schönen hellenischen Baukunst reichen tief in die Geschichte des Volkes hinab, und wie schon Homer von Statuen und künstlerischen Erzgebilden spricht, so auch von Tempeln der Griechen. Aber einen höheren Schwung und die größere Vollendung erreichte die Architektur erst nach den Perserkriegen. Nach der Zerstörung Athens erhob sich aus der Asche ein schöneres Athen; so daß auch jetzt wieder an die politischen Schicksale, an den Sieg der Freiheit und die Mittel, die er verschaffte, die Schicksale der Künste sich knüpfen. Von der Architektur getragen und gefordert, von der Gymnastik sinnlich angeregt, von der Poesie beseelt und begeistigt, schuf die unerreichte Sculptur der Griechen eine wunderbar reiche Welt von Gestalten, aus Stein und Erz ein Volk im Volke. Um so mehr sind wir von Erstaunen ergriffen, da es wenigstens ungewiß bleibt, ob sich überhaupt noch aus der Zeit der hochberühm-

*) Schlosser a. a. O. I, 3 S. 168.

ten Meister Kunstwerke erhalten haben; ob nicht gerade die ausgezeichnetsten, wie die Gruppe der Niobe, nur geistvolle Copieen der Urbilder sind; auch die Gruppe des Laokoon und der farnesische Stier sind, nach Plinius, in Italien gearbeitet worden. Vom Allgemeinen zum Besonderen schreitend, hatte die griechische Plastik, nachdem sie erst die Fesseln des priesterlichen Zwanges abgestreift, zunächst und zumeist die Darstellung solcher Eigenschaften zum Gegenstande, die das ganze Dasein und Leben des Menschen durchdringen, und darum in der ganzen Gestalt und Haltung, nicht blos vorzugsweise in den Gesichtszügen, sich abprägen. So hatten sich denn Hoheit und Würde, ruhige Weisheit und sinnliche Hingebung, Kraft und Anmuth in den ersten Werken der griechischen Bildner verkörpert. Phidias, der Meister des Hohen und Großartigen, sein Zeitgenosse Polyklet, der Meister in den Proportionen und in der Schönheit jugendlicher Bildung, brachten in dieser Richtung die Kunst zur Vollendung, nachdem schon vor ihnen über hundert Künstler genannt werden und geschaffen hatten. Die Sculptur zu immer größerer Freiheit führend, hatte Praxiteles zuerst nach allen Seiten hin vollendete Statuen ausgeführt. Dann fügte die Kunst zum Ausdrucke der Schönheit den der Leidenschaft, welcher ewig wahr, weil er sich immer wiederholt, doch den Moment einer besonderen Erregung festhält und wiedergibt. So wird die Gruppe der Niobe dem Praxiteles oder mit noch mehr Wahrscheinlichkeit dem fast hundert Jahre nach ihm lebenden Skopas zugeschrieben. Endlich und zuletzt trat die Kunst in die Sphäre des Individuellen ein, indem sie im Portrait aus Stein und Erz den charakteristischen Unterschied des Einzelnen vom Einzelnen, das eigenthümlich Geistige und Seelische nachbildete. Als der Erste für diese Stufe der Entwickelung gilt Lysippos, der in Alexander's Marmorbild ein Meisterwerk schuf. Die Sculptur liebt die mehr als lebensgroßen Darstellungen, und Schlegel bemerkt richtig, daß hier, wo es auf Hervorhebung der Form ankomme, in den größeren Dimensionen der sicherste Prüfstein für das rechte Ebenmaß und die verhältnißmäßige Durchgliederung liege. Doch muß das Auge das Ganze erfassen und in einem Ueberblicke festhalten können, ohne genöthigt zu sein, nur in der Betrachtung von Einzelnem sich zu zerstreuen. Daher achteten die Griechen sorgfältig auf den Standpunct, von dem aus ihre Kunstwerke den Beschauenden in's Auge fielen. Nach und nach stieg ihre Plastik, mit der größeren technischen Fertigkeit in der Behandlung des Stoffs, zu immer kleineren Dimensionen herab. Dieses ist in höherem Grade der Malerei gestattet, die mit ihren Farben, Lichtern und Schatten das an keine Masse gebundene Seelenleben abspiegelt. Wo aber der Geist eben durch den Körper zum Geiste spricht, wie in der auch dem Tastsinne sich darstellenden Sculptur, da soll das Kunstwerk der natürlichen Größe seines Gegenstandes nicht allzu ferne stehen. Das allzu Kleine wird hier leicht zum Kleinlichen, und die Miniaturplastik kann wohl noch einen gefälligen, aber kaum mehr einen erheben-

den und begeisternden Eindruck machen. Auch fallen jene kleineren Arbeiten der Sculptur, die Gemmen, Pasten ꝛc., wenn gleich in der Ausführung oft zum Vollendetsten griechischer Meister gehörend, fast durchweg schon in die Periode der absteigenden Kunst. Wie überhaupt die Griechen mit sicherem Naturtacte stets das einfachste Mittel zum Zwecke zu ergreifen wußten; so haben sie auch das Natürliche in der Kunst erfaßt und hiernach jede besondere Kunst in ihrer eigenthümlichen Sphäre zu halten gewußt. Namentlich haben sie in der Sculptur, wo es um den reinen Ausdruck der Gestalt gilt, im Gegensatze mit Chinesen und anderen asiatischen Nationen, auf die nur störende Farbengebung verzichtet. Nur ihre Götterjünglinge und Jungfrauen, Bacchus, Apoll, Hermes, Venus, die Grazien, haben sie unbekleidet dargestellt; dagegen alle diejenigen bekleidet, wo es Alter und Würde zu fordern schienen, einen Zeus, Neptun, Aesculap, eine Pallas, Diana, Juno u. A.*) Auch hierin hat sie jener richtige Sinn für die Natur geleitet, die nur die Blüthe nackt erscheinen läßt, während sie das reife Fleisch der Frucht in die Schale einhüllt.

Von der Malerei der Griechen, die einen ganz ähnlichen Bildungsgang wie die Plastik nahm, namentlich von den Werken der berühmtesten Meister, Polygnotos, Zeuxis, Parrhasios, Apelles, ist wenig oder nichts auf die Nachwelt gekommen. Später jedoch auf den Boden Italiens verpflanzt, sind die besonders in Rom, Herculanum und Pompeji aufgefundenen Gemälde ein Zeugniß, wie die Hellenen auch darin alle früheren Nationen überragten. Das im October 1830 zu Pompeji entdeckte Mosaikgemälde, Alexander's Sieg gegen die Perser, nannte Goethe ein Wunder der Kunst, ein Höhenmaß für die Vortrefflichkeit griechischer Malerei. Doch ist das Bild ohne alle Ferne, mit bloser Andeutung eines Hintergrunds, und bei allem lebendigen Ausdrucke in den Figuren scheint es an einer genaueren Abstufung der Farben nach den Gesetzen der Luftperspective zu mangeln.

Der Geist der Kunst, aus dem Leben quellend und in's Leben zurückführend, hatte alle Glieder des griechischen Staatenkörpers durchdrungen. Wenn sich die Philosophie nur durch einzelne Schulen an die besonders Eingeweihten fortpflanzte, so war dagegen die Dichtkunst für Alle eine treue Lebensgefährtin, mit der sie von Jugend an aufgewachsen waren. Die Poesie wurde mit erlebt, denn alle ihre Schöpfungen, nur aus dem Glauben und der Geschichte des Volkes stammend, wurden von Geschlecht zu Geschlecht in stets sich erneuender Frische bewahrt. Darum war sie allgemein erquicklich und verständlich; es gab keine eigene Poesie für gebildete Stände, wie in unserer gespaltenen modernen Gesellschaft, für deren Genuß es erst einer mühsam und weit hergeholten Gelehrsamkeit bedarf. In ihrem glänzendsten Schmucke trat die Dichtkunst im Wettstreite aller Kräfte

*) A. W. Schlegel a. a. O.

an jenen großen gemeinsamen Festen der Griechen hervor. Diese waren das wichtigste, ja fast das einzige Band, das sie zugleich politisch verknüpfte, ein leichtes Gewinde von Blumen, statt der eisernen Zwangskette des Despotismus. Rechneten doch die Griechen nach Olympiaden ihre Zeit, und hatten doch die Volksfeste, selbst während der Greuel des peloponnesischen Bürgerkriegs, alle Stämme friedlich vereinigt! Auch alle bildenden Künste traten vor die Augen des Volks in das öffentliche Leben hinaus, und schon im Entstehen begleitete die allgemeine Theilnahme jedes werdende Kunstwerk. So war das Volk selbst ein Mitschöpfer dieser neuen und schöneren Welt, die sich aus seinem Schooße gebar. Und wie es in seinen politischen Angelegenheiten Gesetzgeber war, wie aus seiner Mitte die richtenden Gewalten hervorgingen; so war es zugleich Gesetzgeber und Richter im Gebiete der Kunst. Freilich fehlte es auch dort nicht an Splitterrichtern und Afterrichtern, und der lautere Geschmack war nicht über die ganze Masse gleichmäßig vertheilt. Aber doch konnte die Naturgabe des feineren Kunstsinns, wo sie nur irgend sich fand, im freien Genusse der umringenden Meisterwerke, im ungehemmten Umlaufe und Austausche der Gedanken und Gefühle sich entwickeln, ohne an das Monopol einer besonderen standesmäßigen Cultur gebunden zu sein. So war denn alle Poesie der Griechen im eigentlichsten Sinne Volks-Poesie, was sie in unserer Zeit nur zum kleinsten Theile ist; und alle Kunst, in der fortdauernd allgemeinen Wechselwirkung des Erzeugens und Empfangens, war Sache des Volks. Nur weil sie dieses war, konnte sie werden, was sie geworden; und weil es jetzt anders ist, stehen die griechischen Vorbilder in den meisten Verzweigungen der Kunst als unerreichte Muster da. Aber wenigstens weis't ihre Geschichte auf die Bedingungen hin, die auch im Politischen erst gewonnen sein müssen, um der Kunst ein weites und reicheres Feld zu erobern. Und so mögen wir denn mit aus dieser Ursache uns freuen, wenn wir selbst keine Griechen sein können, daß es einmal Griechen gegeben hat*).

In ihrer Reife wurde die griechische Kunst durch Alexander nach Aegypten und Syrien, an die Ufer des Nils und Euphrats, verpflanzt, wie sie sich schon früher, meist durch friedliche Eroberung und zugleich mit der griechischen Sprache und Nationalität, in Kleinasien und in Italien angesiedelt hatte. Unabhängig davon und früher als in Hellas, hatte jedoch in Italien das Bundesvolk der Etrusker eine Kunst entwickelt, welche, obgleich nicht die Höhe der griechischen erreichend, doch eine reiche Mannichfaltigkeit schöner Formen offenbarte. Auch beweis't schon die Fertigkeit, welche die Etrusker von rohen Anfängen aus in der Behandlung des Marmors erlangten, was durch Generationen hindurch eine Folge von Meistern und Schülern, eine ununterbrochene und von keiner Willkür zerrissene Kette der Fortbildung voraussetzt, daß die Kunst aus dem Volksleben selbst entsprungen und

*) Herder's Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschh. III, S. 192.

vom Staate getragen und geschirmt war. Wie in Griechenland hatte sich bei den Etruskern die Religion in den Staat verwebt, ohne daß ihn eine Priesterkaste despotisch beherrschte. Zugleich mußte die Gliederung des etruskischen Staatenbundes den Wetteifer wecken und aus innerer Kraft in Handel, Kunst und Wissenschaft mehr eine organische Entfaltung, als einen blos mechanischen Fortschritt erzeugen. Aber im Norden fort und fort von rohen Völkern bestürmt, auf der andern Seite von den Römern bedrängt und endlich überwunden, konnte sich doch die Kunst Etruriens, dieser zweiten Pflanzstätte der europäischen Cultur, wie es Herder genannt, nicht zur freien, heiteren und siegesfrohen Lebensanschauung der griechischen erheben. Der Charakter derselben blieb ernst und streng, wie bei ihren Ueberwindern, deren erste Lehrer die Etrusker geworden sind.

Die welthistorische Aufgabe der Römer war es, das morsch gewordene Gebäude der alten Welt zu zerbrechen und auf weitem Felde mit dem Schwerte die Furchen zu ziehen, in die sich der zerstreute Samen früherer Jahrhunderte barg, um endlich zu neuen Saaten zu reifen. Was die unermüdlichste Ausdauer, der kalt erwägende Verstand, der einschneidende und zergliedernde Scharfsinn in der Unterwerfung, Anordnung und sichtenden Auseinanderlegung aller Verhältnisse des äußeren Lebens erreichen konnte, dieses Alles haben die Römer zu Stande gebracht. So haben sie ein Rechtsgebäude errichtet, das mit seinem tausendfachen Fachwerke dennoch das Erzeugniß einer eisernen Consequenz war; ob es gleich, in einzelnen Theilen verschüttet, für spätere Nationen ein Labyrinth mit zahllosen Schlupfwinkeln geworden ist, woraus es schwierig wurde, wieder den Ausgang in das frische Leben zu finden. Aber die heiter schaffende Kunst ist den Römern lange fremd geblieben und nie ganz heimisch bei ihnen geworden. Selbst in ihrer Politik und Gesetzgebung, wo sie nie jenen raschen Eingebungen wie die Griechen folgten, bemerken wir einen durchweg festen, aber zugleich bedächtig fortschreitenden Gang; während die Gesetzgebung eines Solon und Lykurg, gleich einem in Begeisterung empfangenen Werke der Kunst, als ein Ganzes mit einem Mal in's Dasein tritt. Wie der Charakter des Volkes, so war der römische Götterdienst selbst in späterer Zeit einfacher, rauher und ernster, minder entfaltet und weniger reich als der griechische. In seiner stolzen Genügsamkeit hat der Römer sich selbst in seiner ewigen Stadt vergöttert und seiner eigenen Kraft Altäre errichtet. Sein höchster Beruf war der Krieg, sein höchstes Ziel der kriegerische Ruhm; seine höchste Poesie der Genuß des Sieges und des Ruhmes im Triumphe; sein liebstes Schauspiel das Bild des Krieges im Circus, wo unter dem Beifalle des Volkes der kämpfende Gladiator mit Würde und Anstand fiel und starb. Darum hatten die Römer früher eine Geschichtschreibung als Dichtkunst, die sich hauptsächlich erst als spät gereifte Zierpflanze um den Stuhl der Imperatoren schlang und in ihren ~ sten Erzeugnissen nur ein schwacher Nachklang der griechischen blieb.

Nur in ihrer Baukunst, ihren Amphitheatern, Triumphbögen, Bädern und Denksäulen, wo sie ihre Prachtliebe zeigen und die Macht der Weltüberwinder zur Schau stellen konnten, waren sie groß und eigenthümlich. Ihre Sculptur aber blieb selbst zur Zeit ihrer höchsten Blüthe unter den Antoniern eine Nachahmerin der griechischen, und Sklaven oder Freigelassene aus Hellas oder Kleinasien waren ihre Bildhauer oder Maler, oder doch die Lehrer ihrer Künstler. Sowohl Römer als Griechen hatten also Staat und Kunst auf die Sklaverei gegründet; diese aber, um sich von der Kunst beherrschen, jene, um sie sich dienen zu lassen.

Eine neue Zeit hat sich aus dem Schooße des Christenthums geboren. Aber Jahrhunderte hindurch dauerten die Schöpfungstage der christlichen Völkerwelt, und ehe sich aus den wilden Wassern ein fester Boden für die Künste hervorhob, suchten sie Schutz und Schirm unter dem Schwerte der Araber. Aus dem Grunde einer herrlichen Sprache, die Herder der griechischen zunächst gestellt, entwickelte die Poesie der Araber, in dem Maße, wie ihre politische Bedeutung stieg, einen wachsenden Reichthum. Nur bis zur geistigsten Blüthe, zum Drama, hatte sie sich nicht entfalten können. Die Baukunst der Araber bildete sich nach der byzantinischen, die inzwischen aus den Bedürfnissen des christlichen Gottesdienstes entsprungen war, jedoch mit größerer Mannichfaltigkeit der Formen und mit reicherem Schmucke in den Verzierungen. Besonders hinterließ sie in Spanien ihre Denkmale, wo vor Allem die Alhambra bei Granada hervorragt, und wo das Jahrhundert ihrer Pracht von der Mitte des 8. Jahrhunderts beginnt. Aber das Schwert der Christen und Osmanen fällte zugleich den grünenden Baum, und nach schneller Blüthe und raschem Verfalle trat im weiten Umkreise mohamedanischer Völker die Erstarrung noch früher im Gebiete der Kunst, als im politischen Leben ein. Nur die Poesie hatte schon frühe und vor Mohamed in Persien eine begünstigende Heimath gefunden. Noch jetzt sind hier die Dichter mit großer Achtung behandelt und alle Stände, mit Ausnahme der untersten, mit ihren Werken wohlvertraut. Ueppiger, sanfter und fröhlicher, als die arabische Dichtkunst, hat die persische doch stets mit dieser in naher Verbindung gestanden. Unter den Türken dagegen hat sie erst später, zur Zeit des Wachsthums und auf dem Gipfel der osmanischen Macht, einige üppige und blüthenreiche Zweige getrieben. Wie überhaupt den Orientalen eine besondere Prachtliebe eigen ist, so scheint diese auch in Musik und Gesang hervorzutreten. Die in unserer neueren Oper so vorherrschende Verzierung des Gesanges findet man als volksthümlich in den Nationalliedern der Türken und in denen der vielfach orientalisirten Neugriechen, also, daß im türkischen und neugriechischen Volksliede, im besonderen Gegensatze mit dem deutschen, der Tact oft völlig verwischt ist. Außer den Arabern haben die islamitischen Völker in der Architektur nichts Großes geleistet, wenn auch hier und da Prachtvolles, wie in Bochara, Samarkand und eini-

gen anderen Städten des Orients. In Sculptur und Malerei hat ihnen der Koran selbst, wie den Juden das mosaische Gesetz, den Weg versperrt. Mohamed hatte gedroht, daß die Maler im künftigen Leben für die Seelen ihrer Bilder einzustehen hätten. Ein Blumenstrauß, ein buntgefiederter Vogel, eine artige Arabeske ist darum Alles, wohin das Talent des türkischen Malers reicht; und wenn sich in neuerer Zeit die Perser mit mehr Eifer auf die Malerei werfen, so ist dieses für die sunnitischen Türken ein Grund mehr, ihre schiitischen Gegner als Ketzer zu hassen. Auch kennt der Türke kein Schauspiel, und was man zum Ersatze desselben findet, ist etwa ein chinesisches Schattenspiel mit lasciven Vorstellungen, oder höchstens ein Possenspiel, wie es bei Festlichkeiten im Harem die Sklavinnen vor dem Sultan aufführen.

Das griechische Kaiserreich in seinem langen Verfalle konnte nur die überlieferten Schätze der classischen Dichtkunst festhalten und bewahren. Um schöpferisch zu sein, muß sich die Poesie entweder von einer reichen Vergangenheit gehoben fühlen, die noch mit lebendiger Wirkung in die Gegenwart hineinreicht, oder sie muß in Mitte der schwellenden Keime eines neuen Völkerlebens den Glauben an eine Zukunft im Herzen tragen. Aber im Geruche der Verwesung, die ein sittenloser Hof mit Glanz und Pracht vergebens zu verstecken suchte, mußte sie ermatten und ersticken. Darum hat im byzantinischen Reiche die Poesie, so weit sie noch durch das betäubende Gezänke der christlichen Theologen durchdringen konnte, nur Scheinbilder des Lebens, nur schwache Nachahmungen älterer Muster erzeugt. Aber an den Ufern des mittelländischen Meeres, im schönen Garten der Provence, sollte sie eine neue Heimath finden. So führt uns nun der Bildungsgang der Künste in die abendländisch-christlichen Staaten. Für diese schließt sich die Betrachtung am Natürlichsten an die drei großen Verzweigungen in ein romanisches, germanisches und slavisches Völkergebiet an und beginnt mit dem romanischen, wo, am Frühesten nach der Völkerwanderung, die Reste älterer Cultur vom Geiste des Christenthums durchdrungen wurden, und eine neue Kunstwelt entstanden ist.

Der poetisch-ritterliche Geist der Araber Spaniens, ihre feurige Leidenschaft für die Dichtkunst schlug in die benachbarten Gauen ihrer christlichen Feinde und weckte die gaya ciencia der limosinischen Poesie*). Ihren Hauptsitz hatte diese, vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Provence, wo schon die Natur zu einem leichteren Lebensgenusse einladet; wo das arletanische Königreich, im umringenden Kampfesgewühle der benachbarten Völker, über zwei Jahrhunderte im Frieden blühte; wo die Gerichtshöfe der Liebe gegründet wurden; wo sich auch die Fürsten und ihre Höfe mehr der Liebe, dem ritterlichen Spiele und den heiteren Künsten, als der ernsten Staatskunst zuwenden durften. Die ganz lyrische Poesie der dichtenden und singen-

*) Vergl. Herder a. a. O.

den Troubadours war reine Naturpoesie, ein ernsthaftes Spiel mit Worten, Tönen und Gefühlen, wie es auch die Kinder mit ihrem Spiele ernstlich meinen. Schon im 11. und 12. Jahrhunderte hatte diese Poesie zugleich mit der provencalischen Sprache ihre schönste Entwickelung erreicht, da sich das Castilianische, Nordfranzösische und Italienische erst zu bilden anfingen. Sie erhielt sich, bis im Anfange des 13. Jahrhunderts der unselige Kreuzzug gegen die Albigenser die zarte Blüthe zertrat und das Schicksal der Provence enger mit dem des nördlichen Frankreichs verknüpfte. Im neuen Frühlinge des europäischen Völkerlebens waren diese Troubadours die Nachtigallen: sie sangen nur, so lange sie liebten, und ihr Gesang verstummte, als der Ernst des Lebens das heitere Spiel störte.

Vom Busen des mittelländischen Meeres aus hatte sich diese Poesie durch die wandernden provencalischen Sänger auf der einen Seite über einen Theil von Norditalien, auf der anderen über Catalonien und Arragon verbreitet. In Italien, wo viel in provencalischer Sprache gedichtet wurde, herrschte sie bis in's 13. Jahrhundert. Nur im poetischen Süden, in Sicilien, entwickelte sich frühe, zum Theil unter der Pflege Kaiser Friedrich's II. (1198—1212), eine eigenthümlich italienische Dichtkunst. Ihre Quelle versiegte jedoch mit Ende des 13. Jahrhunderts, und an ihrer Stelle erhoben sich nun in Bologna, hauptsächlich aber in Florenz und anderen Städten Toscanas, die eigentlichen Begründer der national-italienischen Poesie, während die anderen Länder Europas kaum noch einen Dichter aufzuweisen hatten. Wenn darin von Anfang an, dem Geiste des Christenthums gemäß, der romantische Charakter der neueren Dichtkunst überwiegend hervortritt, der nicht blos am sinnlich Anschaulichen sich genügen läßt, sondern im irdisch Großen und Reizenden zugleich die überirdische Sehnsucht befriedigen will, so ist die Erscheinung eines Dante (geb. 1265), der ohne Vorgänger und Nachfolger war, um so merkwürdiger. Erreichte er doch in der plastischen Zeichnung seiner Gestalten die größten griechischen Meister, während ihm eine romantische Phantasie den vollen Reichthum ihrer Farben reichte und ihn die Scholastik seiner Zeit mit ihren schärfsten Verstandeswaffen, mit all' ihren Formen, Distinctionen und Spitzfindigkeiten ausgerüstet hatte. Seine göttliche Komödie, von einer politisch festen, ghibellinisch strengen Gesinnung erzeugt und getragen, war die lebendigste Abspiegelung des großen Kampfes der geistlichen und weltlichen Gewalt; und wie Dante zugleich der Schöpfer der neueren italienischen Sprache geworden ist, so hatte ihn auch Italien geehrt, fast wie Griechenland seinen Homer, und für die Erklärung seines Werkes eigene Lehrstühle errichtet. Dante hatte einige bedeutende poetische Zeitgenossen. Nach ihm entwickelte besonders Petrarca, durch seine lyrische Poesie, die volle Schönheit und Harmonie der Sprache, und hatte ein Heer von Nachfolgern. Reich war das 15. Jahrhundert an Dichtern und Dichterinnen; das 16. begann mit dem „göttlichen" Ariost, und noch einmal

strahlte die alte Romantik mit Tasso im vollen Glanze auf. Aber bereits vor Ariost, im 15. Jahrhunderte, hatte der Geschmack an der Ironie in den Ritterepopöen begonnen, und diese verneinende Richtung führte auf andere, abwärts gehende Wege. Schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begann der Verfall, und vom 17. an bis in die neuere Zeit kam nur wenig Vollwichtiges zum Vorschein. Von der reichen, wohlklingenden Sprache, von der leichten sinnlichen Erregbarkeit des Italieners und seiner lebhaften Phantasie unterstützt, unter der besonderen Pflege mehrerer Höfe, entwickelte sich auch frühe bei Männern und Frauen das Talent der leichten poetischen Improvisation; zuerst durch die provencalische Poesie, dann in lateinischer und italienischer Sprache. Dieses Talent, das sich hauptsächlich in Toscana und Venedig, namentlich in Siena und Verona, fortgepflanzt, ist den Italienern, nächst ihnen den Spaniern, noch jetzt vor anderen europäischen Nationen eigen*).

In Spanien blühte schon zur Zeit der Troubadours die catalonische Mundart, und am Frühesten hatte sich hier der limosinischen Dichtkunst eine eigene, national-romantische gegenübergestellt. Das politische Uebergewicht Castiliens machte dann die castilianische Sprache und Poesie zur herrschenden. Diese Sprache, mit ihrer stolzen Pracht und Würde, ihren Assonanzen und wohlklingenden Reimen, war vor Allem für den Dichter ein Element, worin er, was seinen Geist bewegte, voll und rein ausathmen konnte. Darum wurde hier Alles zur Poesie, und kaum ist eine andere Nation reicher an dichterischen Erzeugnissen und ärmer an Werken der geistlichen und weltlichen Beredtsamkeit. Das Aufblühen der spanischen Dichtkunst beginnt, fast gleichzeitig mit der italienischen und nach dem Ende der provencalischen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie hebt mit einer Fülle von Romanzen, mit lyrisch-epischen, kindlich poetischen Erzählungen von ritterlichen Thaten des Kampfes und der Liebe an; breitet sich dann zur Novelle und zum Romane aus. Ihre Höhe aber erreicht sie in dem aus dem geistlichen Spectakelstücke hervorgegangenen Drama, das mehr die Intrigue, als die Charakterzeichnung entwickelt und die Fäden der Ereignisse auf das Künstlichste verschlingt, um mit gleicher Kunst den seltsam verwickelten Knoten zu lösen. Gerade in dem Drama, wo Alles mehr zur That wird, hat die Poesie der thatkräftigeren Spanier die der Italiener weit überragt. Es hat jedoch erst seinen Höhepunct erreicht, nachdem Ferdinand der Katholische die ganze Monarchie dauernd vereinigt hatte, nachdem Neapel erobert und Amerika entdeckt war, also im nahen Hinblicke auf die Periode des größten politischen Glanzes. Lope de Vega war 1562, Calderon im Jahre 1600 geboren, und Beide feierten noch mit der Monarchie den Glanz des alten Ritterthums. Wie aber schon in der italienischen Poesie das Vorgefühl einer neuen Zeit zur Opposition gegen die Institutionen des

*) Fernow, „Römische Studien". Zürich, 1806. Bd. II.

Mittelalters geführt hatte; so trat in Spanien der Vollender der spanischen Prosa, der unvergleichliche Cervantes (geb. 1562) als ein zur Vergangenheit redender Prophet der Zukunft auf, um über das Ritterthum lachend den Stab zu brechen. Mit der politischen Bedeutung Spaniens sank dann auch seine Poesie, und mit der Herrschaft des französischen Regentenstammes begann die Despotie des französischen Geschmacks. — Portugal, das schon seit dem 12. Jahrhunderte ein eigenes Königreich bildete, hatte sich, der Verbreitung des Castilianischen gegenüber, seine besondere Volks- und Schriftsprache erhalten. Auch die portugiesische Poesie, voll Glanz und Gefühl, voll Würde, Geist und dramatischem Leben, erreichte ihren Gipfel mit und durch die Heldenzeit der Portugiesen: Camoens Luisiada erschien 1572 in ihrer ersten Auflage.

In Frankreich hatten sich der lyrischen Poesie der Troubadours die hauptsächlich aus der Normandie ausgegangenen Trouvères, mit ihrer mehr epischen Dichtkunst, erst zur Seite gestellt und später jene verdrängt; indem sich der Norden über den Süden, die nordfranzösische über die provencalische Sprache das Uebergewicht erkämpfte. Doch mit dem wärmeren südlichen Elemente noch gemischt und zugleich von den Kreuzzügen her mit morgenländischen Sagen und Phantasieen erfüllt, war die galante Ritterlichkeit, die gern sich brüstende Tapferkeit und fröhliche Geschwätzigkeit der Franzosen in einer Menge von contes et fabliaux, von Ritterromanen und Ritterepopöen zum Vorschein gekommen. Frankreich wurde für die übrigen Nationen ein Spiegel der Chevalerie, weil es die Blume derselben erzeugt hatte. Aber wo diese am Frühesten sich entfaltet, sollte sie am Ersten verblühen. Früher als Cervantes in Spanien, hielt Rabelais mit seinem satyrischen Romane, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem scheinbar Großen seines Volks und seiner Zeit den verkleinernden Spiegel vor. Dann flüchteten sich die Ideale für eine Zeit lang in die Schäferromane, nach dem Vorbilde der spanischen. Inzwischen hatte sich die Monarchie am Ersten in Frankreich auf Kosten der Vasallen befestigt und den ganzen Staat in einen centralisirenden Mittelpunct, in das nordfranzösische Paris, zusammengedrängt. Wie es kein öffentliches Volksleben mehr gab, nicht einmal in offenen Parteikämpfen, und alles Höhere in der Gesellschaft unmittelbar an den Thron sich anschloß, so trat dieselbe Spaltung in der Poesie hervor. Die sogenannte höhere Dichtkunst trat in den Dienst der Monarchen. Weil sie damit ganz und gar vom Volksboden sich losgerissen, suchte sie in der Vergangenheit, unter Griechen und Römern, ihre Muster und kam im Gegensatz gegen die frühere Romantik in eine unwahre, französisch-antikisirende Richtung hinein. Dieses tritt schon in Corneille (geb. 1606) hervor, wenn auch seine Charaktere noch energischer gehalten sind, und in kühnerer Sprache noch die Leidenschaft mit dem conventionellen Anstande ringt. In Racine (geb. 1639), der mit seiner geglätteten Sprache mehr für das feine Ohr des Hofmannes,

als für Geist und Herz der Nation geschrieben, hat dieses Conventionelle schon überwunden. Er scheint in seinen Dramen den Krater menschlicher Leidenschaft nur noch zu öffnen, um daraus ein regelrechtes Kunstfeuerwerk hervorsteigen und am Schlusse den Namen Louis XIV. im Brillantfeuer leuchten zu lassen. Schon an sich war dies eine Verirrung der Poesie, wenn man sie gleich als eine glänzende Einseitigkeit gelten lassen mag. Auf der anderen Seite blieb dem Volke, dem mit seiner unversieglichen Lebenslust die engsten Kreise des Wirkens und Genießens zugewiesen waren, kaum etwas Anderes, als das leichte Lied, die durch und durch französische Chanson. Doch muß man auch Molière, wenn er gleich dem Hofe nahe stand, da er gerade aus jenen engeren Kreisen des gewöhnlichen Lebens seine stets wahren und ergötzlichen Charakterschilderungen nahm, als eigentlichen Volksdichter von immer geltendem Werthe bezeichnen. Voltaire dagegen und die ihm gleichstrebenden poetischen Zeitgenossen trugen mit herkömmlichem Anstande die am Hofe geschmiedeten Fesseln eines absolutistischen Geschmacks. Aber sie haben wenigstens schon in den Fesseln des Kerkermeisters gespottet und den endlichen Beginn des großen Dramas der Revolution mit Zischen vorausverkündet. Diese beschränkende Abgemessenheit der früheren französischen Poesie, die ihre Hippokrene nur in flache Gefäße schöpfen durfte, mußte freilich auch ihre Klarheit bedingen, so daß Voltaire ganz allgemein sagen konnte, „was nicht klar ist, ist nicht französisch."

Die Stimme ist der unmittelbarste Ausdruck der Stimmung. Die Musik, die Kunst-Sprache der Seele, des Gemüths oder des zu Muthe Seins, ist die rhythmisch sich gliedernde Empfindung, die in der Melodie ihren zeitlichen Fortgang, in der Harmonie den Ausdruck ihres Umfanges hat. Sie ist in ihrer allseitigen Entwickelung eine ächt christliche Kunst. Ist doch selbst die Idee der christlichen Liebe die eines harmonischen Zusammenklanges der Empfindungen, wie der christliche Glaube die Erhebung der Seele aus dem Zeitlichen über das Zeitliche ist. Darum konnte die Musik nicht dieselbe Vollendung bei den Völkern des Alterthums erreichen. Zwar sagte Strabo, sie verbinde mit dem Göttlichen, und indem man sie ausübe, ahme man der Gottheit nach. Aber Quintilian, der zu Trajan's Zeit über die Musik schrieb, und dem es um eine schärfere Bestimmung ihrer Eigenthümlichkeit galt, bezeichnete sie sehr dürftig als eine „Kunst des Anständigen in Stimme und Bewegung." Hiernach scheint der Rhythmus, wodurch alle zeitlich sich bewegenden Künste, Musik, Tanz und Poesie verwandt sind, das Hervortretendste in der griechischen und römischen Musik, und der Gesang, wenn gleich von einfachen Instrumenten begleitet, wesentlich noch eine musikalische Declamation gewesen zu sein. Doch knüpfte sich auch hier das Neue an das Alte, und es war wohl griechisch-römische Musik, die im byzantinischen Kaiserreiche den christlichen Hymnen und Psalmen angepaßt wurde. Aber erst in Italien bildete sich der eigentliche Choral, die Grundlage des neueren

Kirchenstyls, nachdem Gregor der Große schon im 6. Jahrhunderte die alten griechischen Tonarten vermehrt, Guido von Arezzo im 11. die Notenschrift vorbereitet, indem er die alte Nummerschrift mit dem Liniensysteme nach den Grundsätzen, die heute noch gelten, verband, und sich im 13. Jahrhunderte in Italien die Mensuralmusik verbreitet hatte. Im 14. und 15. Jahrhunderte vermehrten und vervollkommneten sich in Italien die Instrumente. Das 15. und 16., welches letztere ausgezeichnete Tonsetzer (Palestrina u. A.) und Sänger erzeugte, war die Zeit des einfach großen Kirchengesanges, neben einer Reihe von Nationalgesängen. Besonders in Rom und Neapel, dann durch ganz Italien, wurde die Tonkunst enthusiastisch getrieben. Für den Kirchengesang ermächtigte ein päpstliches Breve selbst zu Castrationen ad honorem Dei. Wie sich aber mit der Reformation, besonders seit dem 17. Jahrhunderte, der Staat von der Kirche mehr und mehr ablös'te, und die ganze Politik eine durch und durch weltliche Richtung nahm, so schied sich auch die weltliche von der Kirchenmusik und gewann bald das Uebergewicht. Während des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1624, sah Venedig die erste Oper, und die Theatermusik verbreitete sich schnell schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie verwandelte aber auch mehr und mehr die frühere Einfachheit und Innigkeit in künstlichen Schmuck und sinnlichen Ohrenkitzel und riß die Kirchenmusik in dieselbe Richtung hinein. Nur in einzelnen Erscheinungen, wie im 18. Jahrhundert in Pergolesi's „Stabat mater", trat noch die frühere großartige Einfachheit und Innigkeit hervor. Aehnlich war der Bildungsgang in den anderen romanischen Staaten. In Frankreich hatte zwar schon Pipin die Orgel eingeführt, aber neben dem munteren, mitunter leichtfertigen und auf der Oberfläche spielenden Vaudeville, so wie der eleganten und reizenden Tanzmusik, konnte die wahre Kirchenmusik und der große Gesangstyl nie recht heimisch werden. Der sehr lebhafte Streit der beiden Parteien Gluck und Piccini in Paris, zu Ende des 18. Jahrhunderts, deutet auf eine ziemlich ähnliche Spaltung in der Musik, wie sie in der Poesie und im Staate bemerkbar wurde. Höchst wichtig sind die Leistungen der Niederländer in der Geschichte der Tonkunst. Die Erfindung des Contrapunctes wurde schon lange vor der musikalisch-artistischen Erhebung der Italiener durch sie vorbereitet; die ersten Spuren desselben befinden sich in den Schriften des gelehrten Mönchs Hucbald aus Flandern, im 10. Jahrhunderte, also sogar noch vor der Vervollkommnung der musikalischen Schrift durch Anwendung der Linien, im Sinne des Guido d'Arezzo — denn auch Hucbald hat dieselben schon vorgeschlagen, jedoch nicht in der zweckmäßigen Anwendung derselben, wie jener. — Es ist sicher, daß die Verbesserung der musikalischen Schrift erst recht fühlbar wurde, als man auf die Idee kam, mehreren simultanen Stimmen besondere Tonreihen zuzutheilen. Hucbald ist der Erste, der von einem Zutreten mehrerer Stimmen zu einer Hauptstimme spricht. Längst vor dem Glanze der

Italiener hatten die Niederländer zwei besondere Schulen aufzuweisen, an der Spitze der älteren Dufay (14. Jahrhundert; ausgebildeter Contrapunct), an der der neueren Ockenheim (15. Jahrhundert; technisch-künstlicher Contrapunct). In der 2. Hälfte des 15., bis in die 1. des 16. Jahrhunderts waren sie so bedeutend geworden, daß nicht allein Rom immer noch seine besten Musiker ihnen verdankte, sondern auch deren Ruhm über ganz Europa sich verbreitete, und es ist sicher, daß die nachfolgende berühmte italienische Schule, deren Haupt Palestrina (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) ist, Alles den Niederländern verdankt. (Gudimel, einer der zartesten, tiefsten, genialsten Niederländer, war Palestrina's Lehrer.) Und so blieb auch die Kunst in Italien so lange rein und hehr, als sie, ihres hohen fremden Vorbildes eingedenk, nicht sich zum überwiegend Materiellen erniedrigte. Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß es den Italienern stets sehr hoch angerechnet wird, der Melodie eine Reform gegeben zu haben; damit ist aber wenig für die Kunst gewonnen worden, wenn man betrachtet, daß dadurch das Sinnliche jetzt in der Kunst vorzuherrschen anfing, der Grund des Verfalls der Italiener, wie aller nationalen Tonkunst. Zwar auch die Niederländer mußten fallen, aber doch aus ganz anderer, der Geistescultur viel würdigerer Ursache: sie suchten aus der Tonkunst eine Kunst des Verstandes zu machen, cultivirten sie zuletzt nur noch als Wissenschaft. Eine Verbindung jener melodischen Reformen der Italiener mit dem Geistigen der alten Schule bildet in der jüngsten Zeit Beethoven. — Fassen wir noch besonders die Verbindung von Musik und Poesie im eigentlichen Volksliede in's Auge, so finden wir bei den südlichen romanischen Nationen, wo der Katholicismus so besonders tiefe Wurzeln hat, daß viele Kirchengesänge, wie unter den Portugiesen das in reinem und erhabenem Style componirte „Ave Maria“, zugleich eigentliche Nationalgesänge geworden sind*). Anders ist es und war es bei den Franzosen und bei den germanischen Nationen, wo höchstens in vorübergehenden Perioden religiöser Aufregung und bei einzelnen Secten die Kirchenlieder auch Volkslieder waren. Im Nationalgesange der Italiener zeigt sich in den Melodieen die wenigstens von der sinnlichen Seite des Lebens aus so leicht aufregbare Phantasie der Nation; und so haben denn ihre neuesten Componisten, ein Rossini, Bellini und Andere, ihre besten Motive dem italienischen Volksliede entlehnen können. In den Volks-

---

*) Hier dürfte Folgendes aus der Geschichte der Tonkunst eine nicht uninteressante Stelle einnehmen. Wie die südlichen Nationen Kirchenlieder zu Nationalliedern annahmen, so verwendeten dagegen umgekehrt die frühesten Niederländer ihre Nationallieder als cantus firmus ihrer kirchlichen Compositionen. Dieses erhielt sich unter den Deutschen sogar noch bis zu dem der Tonkunst sehr wohlthätigen und wichtigen Reformator des Christenthums, der anräth, weltlichen Liedern einen geistlichen Text unterzulegen, und so hat denn die protestantische Kirche noch viele alte deutsche Kernlieder unter ihren Chorälen.

weisen der Portugiesen drücken sich Wahrheit und Anmuth aus; in denen der Spanier die tiefere Gluth der Leidenschaft und — wie in ihrer Dichtkunst — ein dramatisch bewegtes Leben, wofür allein schon das merkwürdige Lied „Contrabandista“ als vollgültiges Zeugniß dienen mag.“

Wenn das Christenthum in seinem ersten Hauptsitze, im byzantinischen Kaiserreiche, die Poesie nicht wieder beleben konnte, so hatte es doch ursprüngliche Schöpfungskraft genug, um nicht blos für die Musik, sondern zugleich für Architektur und Malerei neue Fundamente zu legen. Die Bedürfnisse des neuen Cultus, die Versammlung der Gemeinde im Gotteshause, dann auch die Erfindung der Orgel machten höhere Wölbungen, ausgedehntere, geschlossene Räume nöthig und gaben, besonders seit Constantin, der Baukunst eine andere Wendung. Es bildete sich der byzantinische oder vorgothische Kirchenstyl, als dessen ältestes großartiges Denkmal die Sophienkirche in Constantinopel in der Mitte des 6. Jahrhunderts sich erhob. Die St. Marcuskirche in Venedig scheint eine Nachahmung derselben. Neben ihr erhoben sich in Italien, besonders im nördlichen Theile, herrliche Werke des byzantinischen Rundbogenstyls, so wie später der gothischen Baukunst. Doch wurde diese letztere in Italien nicht recht einheimisch, denn man kehrte in diesem Lande, wo die Monumente des Alterthums der Nachbildung so nahe lagen, leichter wieder zu diesen zurück. Besonders aber geschah dieses, als im 14. und mehr noch im 15. Jahrhunderte der Eifer für die Kenntniß der altclassischen Sprachen und Zustände lebhafter erwachte. Jetzt baute man nach den Vorschriften des neubearbeiteten Vitruv, so daß sich besonders im 16. Jahrhunderte wieder der antike griechisch-römische Styl verbreitete, durch Bruneleschi, Michelozzo Michelozzi und besonders Bramante, der den später häufig abgeänderten Riß zur Peterskirche in Rom entwarf. Selbst dieses größte Monument des Katholicismus, gleichsam als Bollwerk auf der Grenze der Reformation errichtet, zeigt also den Uebergang zu den heidnisch-antiquarischen Formen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts ließ Mich. Angelo Buonarotti, ein verhängnißvoller Geist in der Architektur, wie in der Bildnerei und Malerei, seine kühne Phantasie walten. Indem er das Außerordentliche als das Höchste geltend zu machen suchte, trieb er seine zahlreichen minder genialen Nachfolger auf Irrwege, die sie von der reineren Auffassung des Antiken ablenkten. Man gerieth in eine Menge seltsamer und spielender Verzierungen. Wenn dann Palladio und Andere die alten Denkmäler sorgfältiger wieder untersuchten, so geschah dieses nur aus einer Zeit, wo schon die Kunst von ihrer Reinheit und inneren Größe verloren hatte. Zwar wurde der antik-italienische Styl in den Wohnhäusern mit Einsicht angewendet und von Italien aus überallhin verbreitet. Aber in der höheren Baukunst, da sich Jeder sein besonderes System über die antike Architektur bildete, entstand eine Anarchie der Meinungen und des Geschmacks. Diese novantike Ver-

wirrung der Ansichten wurde im 18. Jahrhunderte zumeist von den Franzosen, so wie in den Bauten der Jesuiten, in's Große getrieben; und was in Paris sanctionirt war, verbreitete sich bald über die anderen Länder Europas. Auch in Spanien geschah dieses, wo sich früher, in der Berührung mit der maurischen Architektur, ein eigener sogenannter neugothischer Styl gebildet hatte*).

In der einseitigen Auslegung, die eine strenge Ascetik, im Widerspruche mit der eben so einseitigen Herrschaft eines sinnlichen Materialismus, dem Christenthume gegeben hatte, schien zwar dieses die Ertödtung des Fleisches und die Losreißung von allem Irdischen zu fordern; so daß man auch jetzt wieder das Verbot des mosaischen Gesetzes, kein Bildniß des höchsten Gottes aufzustellen, geltend zu machen suchte. Aber nach der Lehre des Christenthums selbst war Gott in Menschengestalt niedergestiegen. Die besonders den germanischen Völkern so eigenthümliche Verehrung der Frauen fand in Maria das Symbol der über das Irdische hinausstrebenden Liebe. Durch die heilige Schrift selbst, so wie durch zahlreiche Ueberlieferungen und Legenden, woran man die Geschichte der Fortpflanzung des Christenthums knüpfte, wurde der Kunst eine Menge lebendiger Gestalten vorgeführt, worauf der Abglanz des Göttlichen ruhte. So trug denn schon im byzantinischen Reiche der Bilderdienst gegen die Bilderstürmerei einen Sieg davon; doch vorerst keinen vollständigen, da wohl religiöse Gemälde erlaubt wurden, aber Statuen verboten blieben. Darin liegt mit ein Grund für die spätere Entwickelung und die langsameren Fortschritte der Sculptur, der sich, vorzüglich von Anfang des 13. Jahrhunderts an, im Zusammenhange mit der Ausbildung der gothischen Baukunst, christliche Künstler zugewendet haben. Allein eine höhere Stufe erreichte sie erst, als dem erwachenden Sinne für das Große und Schöne des heidnischen Alterthums die ächten Kunstwerke der Griechen wieder als Muster erschienen. Von da ging die Bildnerei, wie die Architektur, mehr und mehr in die Novantike über, in eine Verzerrung der ewigen Naturwahrheit des Antiken durch die Beimischung des modern Willkürlichen und Zufälligen, wie es die flüchtige Laune einer tyrannischen Mode erzeugte.

Noch aus einer tiefer liegenden Ursache mußte die Malerei vor der Sculptur eine höhere Stufe erreichen, weil sie mehr, als diese, die Zustände und Erscheinungen des inneren Lebens, wie sie das Christenthum hervorrief, abzuspiegeln vermochte. Nur die Malerei kann die ganze reiche Seelensprache des Auges dem Auge wiedergeben. Die Gluth der Andacht, die fromme Zerknirschung, der Schreck und die Scham vor der Sünde prägen sich wesentlich auch in der Farbe aus. Die Thräne, die aus dem Auge, das Blut, das aus der Wunde des Märtyrers quillt, können nur durch die Farbe und den Contrast der Farben auf uns wirken; nicht aber durch ihre an sich

*) Stieglitz a. a. O.

gleichgültige Gestalt, und sie lassen kalt, oder zerstören den Eindruck, wenn wir sie in Stein gemeiselt, in Erz gebildet sehen. Darum war die Malerei eine ächt christliche Kunst und würde sich mit dem Christenthume gehoben haben, hätte sie sich auch nicht im Evangelisten Lucas ihren besonderen Schutzpatron geschaffen. Im Anfange ihrer christlichen Wiedergeburt war sie so ausschließlich auf die Abspiegelung des Seelenlebens gerichtet, wie sich dieses besonders im Gesichte ausprägt, daß sie noch in keiner Weise das Individuelle der Gestalt wiedergab; daß ihr die Beigabe eines verkümmerten und armseligen, nach ihren christlichen Ideen fast verworfenen Körpers nur ein nothwendiges Uebel schien. Dagegen tritt schon in den ersten musivischen Abbildungen des Heilands ein ideales Streben und ein physiognomisch Charakteristisches hervor. Dieser christlich griechische Styl, der bis in's 13. und 14. Jahrhundert reicht, verpflanzte sich aus dem byzantinischen Reiche zuerst nach Italien, wo schon im 8. Jahrhunderte Glasmalerei, Mosaik und Emaillemalerei betrieben, auch mit einer Art Leimfarbe (a tempera) gemalt wurde. Um das Jahr 1200 gründeten griechische Meister in Venedig eine Malerschule. Der Aufschwung der Malerei aber, worin die Italiener, wie in der Sculptur die Griechen, das Höchste erreichten, ging gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts von Florenz aus. Rasch schritt sie ihrer Vollendung entgegen, als sich die von dem Deutschen Van Eyk (1410) erfundene Oelmalerei in der Mitte des 15. Jahrhunderts verbreitete, und im 15. und 16. Jahrhunderte die Grundsätze der früher unbeachteten Luftperspective in Anwendung kamen. Wie die Musik, ja in noch höherem Maße als diese, wurde in Italien die Malerei zur eigentlichen Nationalsache. Im Wetteifer einer florentinischen, römischen, venetianischen und lombardischen Schule, denen sich zahlreiche Nebenschulen, namentlich eine neapolitanische und römische, zur Seite stellten, wurde das Mannichfaltigste geleistet im Ausdrucke eines tiefsinnigen Ernstes und kühner Kraft, wie in dem des edel Schönen und einfach Frommen, in glänzender Pracht, wie in harmonischer, lieblicher und sinniger Verschmelzung der Farben. Als Raphael (geb. 1483) malte, war die Begeisterung für das irdisch Schöne lebhafter erwacht, ohne daß der fromme Glaube schon verflogen war. Heidenthum und Christenthum hatten sich innig durchdrungen. Noch längere Zeit hielt sich die Kunst auf einer reineren Höhe; aber vom Ende des 16. Jahrhunderts an im mehr und mehr ermattenden Kampfe mit den Manieristen oder den sklavischen Nachahmern einer gemeinen Natur. Von Italien aus hatte sich die Malerei nach Spanien übergesiedelt, aber sich in mehreren großen Künstlern, in dem freien und kräftigen Naturmaler Velasquez, in Murillos und Anderen eine selbstständige Haltung bewahrt. Enger schloß sich die französische Malerei in ihren Meistern, Poussin (1594) und in dem ausgezeichnetsten Landschaftsmaler Claude Lorrain (1600) an Italien an. Sie erreichte überhaupt im Anfange des 17. Jahrhunderts mit le Sueur (geb. 1617), Ch. le

Brun (geb. 1619) und Anderen ihre Blüthe. Die Meisten dieser Künstler waren schon gebildet, ehe Louis XIV. den Thron bestieg, der indessen die hervorragenden Talente wenigstens anerkannte und beschäftigte, und dadurch den Verfall verzögerte, der unter seinem Nachfolger schneller hereinbrach. Ausgezeichnet war man in Frankreich in der Glas-, Emaille- und Miniaturmalerei, sodann in Tapetenweberei, wie denn hier überhaupt die Kunst hauptsächlich auf den Schmuck ausging und weniger von Innen nach Außen schuf, als der Oberfläche des äußeren Lebens gefällig sich anpaßte.

Aus den Stürmen der Völkerwanderung; aus der Vereinigung kleinerer Stämme zu größeren streitenden Massen; aus dem Kampfe mit dem römischen Weltreiche; aus der Berührung mit römischer Cultur und mit dem Christenthume entstand für die germanischen Völkerschaften ein neues Leben. Die poetischen Ueberlieferungen aus früherer Zeit, die Göttersagen und Stammessagen, die, aus engeren Verhältnissen entsprungen, nur beschränktere Gesichtskreise in's Auge fassen konnten, mußten sich unter der zudrängenden Masse des Neuen verwischen oder völlig verschwinden. Der wesentlich veränderte Gehalt der germanischen Volksgeschichte erzeugte eine neue Volkspoesie, neben welcher eine gelehrte Poesie, zum Theil in lateinischer Sprache, oder doch im besonderen Hinblicke auf alterthümliche Ueberlieferungen und Muster, bis in die neuere Zeit fortlief. Karl der Große, der hervorragendste Held dieser Geschichte im 8. und Anfange des 9. Jahrhunderts, wurde der Mittelpunct eines ausgebreiteten Sagenkreises. Er selbst hatte in weitem Umfange die Völker um sich vereinigt, und wenn sein Reich, woraus sich drei große Nationen abgliederten, aus einander fiel; so schien er doch auf die Poesie die Idee und das Bedürfniß der Einheit vererbt zu haben. Aus weiten Räumen und fern aus einander liegenden Zeiten wurden die epischen Volkssagen verwebt. Das thatenreiche und gestaltenvolle Nationalepos der Deutschen, das Nibelungenlied, hat wie das der Griechen eine Begebenheit und ein Schicksal zum Mittelpuncte. Aber die Iliade hält in all' ihren Schilderungen eine bestimmte und scharf begrenzte Periode fest, während das Nibelungenlied den Charakter und die Sitten verschiedener Jahrhunderte abspiegelt. Allmälig stufte sich im Mittelalter die Gesellschaft in scharf geschiedene Stände. Dem Ritterstande mit seinen Kämpfen, seinen Waffenspielen und seinem Frauendienste fiel das Privilegium einer Poesie der That, darum bald auch einer Poesie des Wortes zu. Während der epische Volksgesang in den Hintergrund trat, bildete sich im lyrischen Minnesang, besonders von den Hohenstaufen an und unter dem Einflusse provencalischer Sänger, eine eigene Ritter- und Hofpoesie. Walther von der Vogelweide, der in eigenthümlicher Kraft weit über seine Zeit emporragt, Wolfram von Eschenbach und mehrere Andere zeichnen sich in der immer größer und bald auch bedeutungsloser werdenden Menge der ritterlichen Dichter aus. Aber im Kampfe gegen die Macht des Adels und den Druck der

Priester hoben sich die Städte. Das wachsende Selbstgefühl des Bürgers, die über weitere Kreise sich ausbreitende Bildung vermittelten den Uebergang von der ritterlichen zur bürgerlichen Poesie des mehr häuslichen Lebens, die sich zum Meistergesange zunftmäßig organisirte und sich mit all' ihren Mängeln und ihrem Reichthume vorzüglich in Hans Sachs offenbarte. Von der Mitte des 14. bis zu Ende des 16. Jahrhunderts reicht diese Periode über die ersten Erschütterungen der Reformation hinaus. Von Anfang an hatte die bürgerliche Dichtkunst viel komische und satyrische Laune entfaltet und in oft burlesken Parodieen das anmaßlich Hervortretende in der Gesellschaft gegeißelt. Die meist nur gutmüthige Ironie steigerte sich im Kampfe der Parteien zum vernichtenden Zorne. Ulrich von Hutten, der Volksdichter aus dem Ritterstande, der schon dadurch eine veränderte Stellung des Adels bezeichnete, sang seine politisch-religiösen Freiheitsgesänge; und Luther stimmte mit seinem: „Eine veste Burg ist unser Gott" das Siegeslied der Reformation an. Schon frühe war die Dichtkunst und die Lust des dichterischen Schaffens aus den geschlossenen Zünften der Meistersänger auch in die unteren Volksclassen niedergestiegen. Besonders von Ende des 14. bis 16. Jahrhunderts hatte die poetische Naturkraft, in der unmittelbarsten Berührung mit einem unruhig bewegten Leben, eine Menge der herrlichsten Volkslieder hervorgetrieben. Aber in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts verstummte der Meistergesang und verwilderte das Volkslied *). Schon im dreißigjährigen Kriege trat mit der schlesischen Dichterschule (M. Opiz, gest. 1639), die nach classischen Mustern sang, wieder die gelehrte Poesie in den Vordergrund. Die ganze politische Schwerfälligkeit des deutschen Reichskörpers, wie ihn der dreißigjährige Krieg zerstückt, der westphälische Friede geflickt hatte; das breite geistliche Formenwesen, das nicht von der Stelle kam, prägte sich zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts auch in jenem Canzleistyl der deutschen Poesie aus, der uns jetzt so seltsam und fremdartig erscheint. Bei dieser Lage war es fast als Gewinn zu achten, daß das politische Uebergewicht Frankreichs die europäische Seuche der poetischen Gallomanie nach Deutschland verbreitete. Dadurch wurde das Uebel wenigstens auf die äußerste Oberfläche getrieben; und weil es über eine schwerfällige Nachahmung der unvollkommenen Nachahmer der Alten nicht hinaus konnte, so kehrte man in nothwendiger Reaction um so eher wieder zur Natur und Unmittelbarkeit zurück.

Der skandinavische Norden, wo die Skalden die ersten Bildner der Sprache und Poesie waren, trat mit der Reformation aus seiner früheren Abgeschlossenheit mehr hervor, und fortan hatte seine Dichtkunst mit der deutschen wesentlich gleiche Schicksale. In Holland hatte diese im 17. Jahrhundert, zur Zeit der politischen Größe

*) Gervinus, Geschichte der poet. Nationalliteratur der Deutschen Bd. II. S. 286 ff.

der vereinigten Niederlande, ein reicheres Leben entfaltet. Auf den britischen Inseln war die Romantik der Heidenzeit durch die des Christenthums, die Gesänge Ossian's durch die Balladen und Romanzen der wandernden Minstrels verdrängt worden; unter wunderlich wechselnden Schicksalen, welche die heimischen Grundstoffe mit dem Römerthume durchmischten und durchdrangen, mit den Elementen des rein germanischen Nordens und mit denen des romanischen Völkerlebens. Aus Süden, Norden und Osten mußten die Flammen auf einem Herde zusammenschlagen, um in Shakespeare den größten dichterischen Genius zu entzünden. Er erscheint auf der Schwebe der alten und neuen Zeit, zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die romantische Begeisterung des Mittelalters noch nicht verflogen war, und sich die heller umfassende, zugleich scharfsinniger eindringende und allseitiger verknüpfende moderne Lebensansicht zu bilden anfing. Nachdem sich Großbritannien vom europäischen Festlande politisch abgegliedert, prägte die Poesie mehr und mehr ihren eigenthümlich nationalen Charakter aus. Wie schon frühe Verfassung und Gesetz, von den höheren und weiteren Kreisen an bis zum Leben in der Gemeinde und Familie, die freieste und mannichfaltigste Entwickelung der Individualitäten gestattet und gefördert hatte; so zeichnet sich die englische Dichtkunst vorzüglich durch ein reiches individualisirtes Leben aus, so wie durch große humoristische Kraft in der Darstellung des Widerspiels eines eigenthümlich Besonderen mit dem allgemein Bedeutenden oder für bedeutend Geltenden. Dieser Charakter geht durch die ganze britische Poesie, wenn gleich Shakespeare's wunderbar reiche und geistig durch und durch belebte Welt von Gestalten nur einmal geschaffen werden konnte. So ist England, als die romantischen Ideen mehr und mehr in den Hintergrund traten, die Wiege des eigentlichen Familienromans geworden, mit seinen feinen und genauen Schilderungen von Charakteren und Lebensweisen; und so hat die englische Poesie selbst unter der französischen Geschmacksherrschaft, ob sie gleich in Pope und seinen Nachfolgern mit afficirt wurde, immer doch eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt, wodurch sie wesentlich bestimmend in den poetischen Bildungsgang der anderen Nationen eingegriffen hat. Vor anderen Völkern ist die Unterwerfung der äußeren Natur, zur Verfolgung der materiellen Interessen, die Hauptaufgabe der britischen Nation geworden. Diese Aufgabe hat sich auf ihren Tochterstaat, auf Nordamerika, verpflanzt. Bei solch' überwiegender Richtung auf das äußerliche Leben finden wir — von Washington Irving und Cooper bis auf den Verfasser der „Lebensbilder aus beiden Hemisphären" in der Poesie, als der einzigen Kunst, die bis jetzt in Nordamerika selbstständiger hervortreten konnte, einen besonderen Scharfblick für alles sinnlich Wahrnehmbare. Das bis in das Einzelne genaue Gepräge gibt jedoch mit dem Kleinsten nicht selten das Kleinliche, so daß in der minutiösen Schilderung der Erscheinungen das geistige Leben oft mehr zerstreut, als darin aufgefaßt und gesammelt ist.

In der **Musik** hatten sich schon die Deutschen des früheren Mittelalters durch ihre Geschicklichkeit im Spiel der Blasinstrumente ausgezeichnet, wie die Italiener in dem der Saiteninstrumente. Der Unterricht darin und der Gesang gehörten zum Schulunterrichte des Mittelalters. Als die innerlichste der Künste war die Tonkunst am Wenigsten an den Verlauf der äußeren Begebenheiten geknüpft. Sie hat in ungehemmtem Bildungsgange erst im 18. Jahrhunderte, besonders von Oesterreich aus, durch **Gluck** und **Mozart**, den Shakespeare der Tonkunst, durch **Haydn** und **Beethoven**, ihre Glanzperiode erreicht. Doch hat auch in Deutschland die schärfere Scheidung des Weltlichen und Kirchlichen, das Aufkommen der Opernmusik und ihr wachsendes Uebergewicht über die Kirchenmusik, so wie die Nachahmung anderer Nationen, besonders der Italiener, ihren Einfluß nicht verfehlt; so daß in der neueren Zeit, neben großartigen Tondichtungen, zugleich Manier, Ueberladung und Ueberzierung weithin herrschend geworden sind. Im Allgemeinen hat die deutsche Tonkunst vorzüglich in umfassenden und tiefen **Harmonieen** einen eigenthümlichen Charakter entfaltet. Dieses geschah hauptsächlich in der neueren Zeit. Namentlich wußte man beim Volksliede bis zum 15. Jahrhunderte noch nichts von Harmonie*). Dieses im Gesang lebende und lebendig sich fortpflanzende Volkslied der Deutschen zeichnet sich bei aller Mannichfaltigkeit in Dichtung und Melodie durch einfache Naturwahrheit aus, durch tiefe Innigkeit in Schmerz und Lust. Im südlichen Deutschland tritt darin eine größere Weichheit des Gefühls hervor; gegen Norden, besonders den Rhein abwärts, ein vielfacher bewegtes Leben, ein größerer Reichthum der Motive. Im Allgemeinen faßt es mit der größten Unmittelbarkeit für Auge und Ohr und nach **allen** Richtungen mehr das allgemein und immer Poetische im Leben auf, als gerade besonders **seltene** Zustände und dadurch **erhöhte** Gemüthsstimmungen. Es hat darum vielleicht weniger dramatische **Kraft**, obgleich nicht geringere dramatische Lebendigkeit, als der Volksgesang der Engländer, Schotten und Walliser mit seinem großen Reichthume von besonders kriegerischen Liedern und Balladen. Im Volksliede der **Niederländer** herrscht, wie in ihrer Malerei, eine gewisse Naivetät des häuslichen Lebens; während der Charakter des **skandinavischen** überwiegend ernst ist, und bei den **Normännern**, in eigenthümlich auf- und absteigenden Melodieen, sich zugleich eine ganz besondere Art der Composition gewahren läßt.

Wie nach Italien, so hatte sich die byzantinische Baukunst bald auch in das eng mit ihm verbundene Deutschland verbreitet. Die meisten und schönsten Bauwerke der Deutschen nach byzantinischem Style fallen in die Zeiten Kaiser Heinrich's II. und der Hohenstaufen. Ungeirrt durch die Denkmale einer lang entschwundenen Vergangenheit, konnte sich die Architektur auf deutschem Boden in freiester Eigen-

*) **Kretschmer**, Deutsche Volkslieder. Berlin, 1838. (Vorwort.)

thümlichkeit gestalten. Auf der Grundlage des christlich-byzantinischen gewann das nationale Element, schon vom 13. Jahrhunderte an, die Oberhand und schuf die Wunder der gothischen oder altdeutschen Baukunst, die sich nach Norditalien, Frankreich, Großbritannien und dem Norden Europas verzweigte. Diese deutsche Kunst trat damals sogleich mit fest bestimmtem Charakter auf; aber noch waren die Gebäude einfach und ohne viel Zierde. Schon während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie am Freiburger Münster, am Vorbaue des Straßburger Münsters und am Cölner Dome, begann jedoch die reichere Ausschmückung, ohne noch durch die Mannichfaltigkeit der Verzierungen der Idee des Ganzen Eintrag zu thun. Sehr bald, vom Anfange ihrer Entwickelung bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts, hatte die gothische Baukunst ihre Vollendung erreicht. In dieser Zeit der schönsten Blüthe trat jene Fülle der Phantasie hervor, von einer Idee getragen und beherrscht, wie wir sie an den gothischen Domen, diesen romantischen Dichtungen in Stein, bewundern und anstaunen. Die früheren Halbkreise verwandelten sich in Spitzbogen, worin sich das Streben nach oben rein und entschieden aussprach; die Säulen wurden zu Säulenbündeln, zur Vielheit in der Einheit, und jeder kleinste Theil der Gebäude zeigte sich wieder als ein Bild des Ganzen. Vom Gotteshause ausgehend, wurde der gothische Styl auf andere Gebäude angewendet; wie denn überhaupt noch die Kirche zugleich das weltliche Leben beherrschte, während sich in den neueren Kirchenbauten, die uns so häufig an gewöhnliche Gesellschaftshäuser, an Fabrikgebäude u. dgl. erinnern, gerade das umgekehrte Verhältniß kund zu thun scheint. In den ersten Zeiten des germanischen Christenthums hatten die Ueberlieferungen der Baukunst, wie alle Wissenschaften und Künste, in den Klöstern eine noch kümmerliche Zuflucht gefunden. Zur Erreichung höherer Vollendung mußten sie aus den dumpfen Klostermauern heraus in das allmälig lichter werdende Leben eintreten und in verschiedenen Zweigen sich entfalten und organisiren. Dies geschah für die Architektur durch jene merkwürdigen Baucorporationen, die Wiege des Freimaurerordens, die in Deutschland zu Cöln und Straßburg ihre Haupthütten hatten. Es war eine Aristokratie der Kunst, die durch alle germanischen Länder in enger Verbindung blieb und mit der allen Aristokratieen eigenen Beharrlichkeit ihre Plane festhielt, um sie Jahrhunderte hindurch der Ausführung entgegenzuführen. Zwar läßt sich ein allmäliges Sinken der Architektur, ein Uebergang zum Gekünstelten, Uebertriebenen und Gespielten schon im 14. Jahrhunderte gewahren, was im 15. noch zunahm. Immer hatte sich jedoch in den Verbrüderungen der Steinmetzen noch viel Kunstsinn und Kunstfertigkeit erhalten. Als aber zu Ende des 17. Jahrhunderts Straßburg von den Franzosen erobert wurde, hob ein Reichstagsschluß vom Jahre 1707 die Verbindung der deutschen Hütten mit der Haupthütte zu Straßburg auf. Ein anderer Reichstagsschluß von 1731 verbot allen in Deutschland bestehenden Hütten, die aufzunehmenden

Mitglieder auf Verschweigung der Kunstgeheimnisse zu vereiden. Fortan lös'te sich um dieselbe Zeit, als wahrscheinlich auch in England und anderen Staaten die eigentlichen Bauvereine verschwanden, der allgemeine Verband der deutschen Baukünstler mehr und mehr auf. Die mündliche Tradition der Grundsätze der Kunst ging verloren. Die gemeinsame Wirksamkeit verschwand. Jeder Baumeister arbeitete nach seinen besonderen Ideen und Einfällen, und da man den Ursprung der früheren Formen nicht mehr ergründen konnte, so beschränkten sich die späteren Steinmetzen, indem sie ängstlich nur nach vorliegenden Fußmaßen arbeiteten, auf geistlose Nachahmung. So kam die gothische Baukunst in Verfall und verschwand völlig, da seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Lust am antiken Baustyle erwachte und von Italien, dann auch von Frankreich aus, mehr und mehr herrschend wurde*).

Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts blühte in Cöln die älteste deutsche Malerschule, ausgezeichnet durch religiöse Innigkeit und glänzende Farbenpracht. Sie verzweigte sich nach Oberdeutschland, wo die altdeutsche Malerei zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts, also im Beginne der Reformation und gleichzeitig mit der italienischen Malerei, durch Albrecht Dürer, Kranach u. A. eine hohe Stufe erreichte; und in Niederdeutschland, wo seit dem 14. und 15. Jahrhunderte die niederländische Schule entstand und sich später in eine holländische und flamändische theilte. Der letzteren verdankt die Oelmalerei, durch J. van Eyk, ihren Ursprung. Sie zeichnete sich durch glänzende Farbengebung und Größe der Compositionen, durch starken, aber natürlichen Ausdruck, durch eine eigenthümlich nationale Schönheit aus. Als ihr größter Meister erscheint Rubens zu Ende des 16. Jahrhunderts. Die holländische Schule brachte es in der treuen Abbildung der Zustände und Erscheinungen des wirklichen und gewöhnlichen Lebens, die mitunter in Kleinliches und Bedeutungsloses auslief, zur Vollendung. Lucas van Leyden, geb. 1497, ist ihr Stifter; Rembrand ihr größter Meister im Colorit. Als die oberdeutsche Malerei schon im Sinken war, im Anfange des 18. Jahrhunderts und nach ziemlich langem Verfalle, hatte sich die Malerei der Niederländer noch einmal für kurze Zeit sowohl in den nördlichen als südlichen Provinzen erhoben.

Von Constantinopel aus hatte sich einige Aufklärung, wenn gleich nur in schwachen Anfängen, unter die slavischen Nationen verbreitet. Wie sich schon im 11. und 12. Jahrhundert unter den Russen gute Geschichtschreiber und Redner fanden, so hatten zugleich byzantinische Malerei und Baukunst, welche letztere sich mit den von asiatischen Völkern entlehnten Formen vermischte, hier und da Eingang gefunden. Aber die Einfälle asiatischer Horden verdunkelten wieder das kaum ausgebrochene Licht, obwohl sie es nicht völlig verlöschen konnten, und

*) Stieglitz a. a. O.

erst nach dem Verlaufe vieler Jahrhunderte sollte Rußland allmälig in den Kreis europäischer Völkerbildung eintreten. Nur in den Gegenden, wo Deutsche herrschten, oder die mit Deutschland in näherer Berührung standen, an den Ufern der Ostsee und in Polen, hier besonders in der alten Königsstadt Krakau, hatten deutsche Künste und hauptsächlich gothische Baukunst sich ansiedeln können. In Rußland waren bis auf Peter den Großen fast nur Geistliche Schriftsteller und Dichter; und darum die Poesie eine kastenartig beschränkte. Als dann in etwas weiterem Umfange die Lust des poetischen Schaffens in den höheren Classen der Gesellschaft erwachte, hatte schon die europäische Herrschaft des französischen Geschmacks begonnen. Nicht viel anders war es in Polen, wo bis auf die neuere Zeit das Lateinische die politische, wie die gelehrte Sprache war. Darum konnte die Poesie auf dem slavischen Staatengebiete hauptsächlich nur im einfachen Volksliede mit nationaler Eigenthümlichkeit zum Vorscheine kommen. Der russische Volksgesang hat, wie bei den meisten noch rohen Nationen, entweder den Charakter einer drückenden Melancholie oder ausschweifenden Lustigkeit. Bei dem der Polen findet sich ein größerer Reichthum der Motive; ihr ernstes Volkslied ist seltener melancholisch, als stürmisch und leidenschaftlich hinreißend.

Im Bildungsgange der christlich-europäischen Kunst bis zum Anfange der französischen Revolution erscheint vorerst die Herrschaft Karl's des Großen als eine entscheidende Epoche. Doch konnte damals erst der Boden urbar und für spätere Erzeugnisse empfänglich gemacht werden. Denn es fehlte noch an gebildeten Künstlern, und Wissenschaft und Kunst waren noch Fremdlinge, welche, aus dem römischen Reiche eingewandert, nur im neuen Kaiserpalaste eine gastliche Aufnahme und etwa hinter den Mauern der Klöster eine stille Zuflucht fanden. Darin hielten sie sich während der Stürme, die das Gebäude Karl's des Großen stürzten, aus dessen Trümmern eine Reihe unabhängiger Staaten und Nationen sich erhob. Von der milden Sonne und dem Frieden der Provence gelockt, wagte sich zuerst wieder die Poesie in die Mitte des Lebens hinein. Schon die ersten Kreuzzüge, vom christlich-religiösen Eifer erzeugt, nährten den Geist der christlich-ritterlichen Romantik, spannten die Phantasie und bereicherten sie mit einer Fülle von neuen Bildern und Gestalten, von neuen Ahnungen und Träumen. Um so leichter fanden die Töne der Troubadours ein Echo bei den Völkern umher. Es setzte sich selbstständig als vielstimmige Nationalpoesie fort, da der Gesang der Provencalen schon verstummt war. Für die Entwickelung der romantischen Ritterpoesie bei den europäischen Völkern, aber zugleich für die Ausbildung der religiösen Musik, der Baukunst und Malerei, trat in der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit der Herrschaft der Hohenstaufen und dem Kampfe der weltlichen gegen die kirchliche Gewalt, eine zweite wichtige Periode ein. Alle diese Künste, von christlicher Begeisterung getragen, hoben sich in schnellem Aufschwunge. Es scheint, daß es dafür erst des Zwie-

spaltes zwischen Staat und Kirche bedurfte, daß erst der Kampf der Gegensätze die schlummernden Kräfte wecken und spannen, und die religiöse Stimmung der Zeit zum vollen Gefühl ihrer Tiefe und Stärke bringen konnte. Wenn sich die Baukunst schon früher vollendete, so erschienen dagegen Poesie und Malerei auf einer besonders hohen Stufe, als das Mittelalter zu Ende ging; als die Begeisterung für das Heidnisch-Antike erwachte; als die Reformation eine neue Welt der Gedanken und Meinungen schuf; als sich der Staat von der Kirche, das Weltliche von dem Geistlichen zu größerer Selbstständigkeit abgliederte. Fast gleichzeitig in allen Staaten der Mitte und des Westens läßt sich dieses letzte glänzende Hervortreten der Künste gewahren, die als untergehende Sonne noch einmal mit ihren schönsten Strahlen das Mittelalter verklären, ehe es in die Schatten der Vergangenheit zurücksinkt. Allein eben so gleichmäßig leuchtete damals durch Poesie und Kunst eine Ironie durch, die sich gegen Form und Inhalt einer Zeit richtete, welche, früher voll Lebenskraft und jugendlicher Begeisterung, jetzt im Absterben war. In der ganzen christlichen Zeit vor der Reformation hatten sich Poesie und Musik, Architektur, Sculptur und Malerei nur verbunden, um im gemeinschaftlichen Dienste der Kirche den Tempel Gottes zu schmücken. Es ist bedeutend, daß hauptsächlich von der Reformation an dem weltlichen Schauspiele und der Oper neue Tempel erbaut wurden, worin die vereinigten Künste, während sie die Kirchen öde ließen, fortan ihren wetteifernden Cultus feierten. Aber aus dem Dienste der Kirche traten sie in die Dienstbarkeit der Höfe. Wohl hatten sie schon früher an den Höfen von meistens kleineren Fürsten eine freundliche Zuflucht gefunden. Aber sie waren nicht unwiderruflich an wenige Orte und fürstliche Häuser geknüpft, da ihnen der Gemeingeist der Städte, der Wetteifer der Regenten, die religiöse Richtung der ganzen Zeit, die den Glauben durch die Kunst und diese durch den Glauben zu verherrlichen strebte, eine geräumige Heimath offen ließ. Als aber größere Monarchieen und unbeschränkt herrschende Monarchen sich gebildet; als die Macht und die ökonomischen Mittel für die künstlerische Verherrlichung des Lebens nur in den Händen weniger Machthaber zusammenfielen, herrschten diese, wenn sie nur wollten, bald eben so unbeschränkt auf dem Gebiete der Kunst, wie auf dem der Politik. Diesen Willen hatte Louis XIV., und so wurde Paris zugleich die Hauptstadt der europäischen Politik und Kunst, welche letztere, unter einer launenhaft despotischen Gewalt aller freithätigen Kraft beraubt, immer tiefer verfiel.

Schon vor der französischen Revolution begann indeß die Reaction gegen die französische Geschmacksherrschaft. Neue Theorieen des Schönen kamen zum Vorscheine, vorzüglich in Deutschland mit Lessing und Winkelmann, die für Poesie und bildende Künste, im Gegensatz gegen Verschrobenheit und Verkünstelung, wieder auf das Studium des wahrhaft Antiken und Naturgemäßen zurückführten.

Dem folgte eine Menge von Kunstlehren, von allgemeinen oder besonderen Geschichten der Kunst, und bis auf die neueste Zeit ein langer und breiter, bald tieferer, bald seichterer Strom ästhetischer Kritik. Vergleichen wir diese Erscheinungen mit der Entwickelung des antiken Lebens, so scheinen sie auf den ersten Blick nicht gerade etwas Gutes zu verkünden. Bei den Völkern des Alterthums kamen die Theorieen der schönen Kunst erst dann in Aufnahme, als sich diese selbst schon zu erschöpfen anfingen. Von den großen dramatischen Dichtern der Griechen scheint nur Sophokles, indem er seine Schöpfungen neben denen des Aeschylos und Euripides vergleichend in's Auge faßt, seine Kunst mit klarem Bewußtsein durchdrungen zu haben. Aristophanes gab nur zerstreute, wenn auch vielfach beachtenswerthe Bemerkungen. Selbst Platon ließ nur einzelne Streiflichter in das Gebiet des Schönen fallen; und der überall eindringende Scharfsinn eines Aristoteles stellte mit einiger Vollständigkeit nur eine Theorie der Tragödie auf. Um diese Zeit erhielt sich wenigstens die Kunst der Griechen noch auf ihrer früheren Höhe, wenn sie gleich nicht mehr zu weiteren Stufen vorschritt. Als aber, von Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus, Plotin, Philostratus und Longinus als Begründer einer neuen Aesthetik auftraten, die den Gedanken über die Form erhob, fiel diese gerade mit dem sichtbaren Absterben der Künste zusammen *). Ueberhaupt läßt sich bemerken, daß bei den Nationen des Alterthums so Philosophen als Sophisten gleichsam als die Anatomen des Volkslebens erscheinen, und erst forschend und zergliedernd in dieses eindringen, wenn der schaffende Geist schon entwichen ist. Allein diese Nationen führten mehr, als die neueren Völker, ein in sich geschlossenes Leben, das sich mit dunkel instinctmäßigem Naturtriebe aus einer nationalen Wurzel entfaltete. So lange noch die Säfte frisch waren und stets von Neuem trieben, gab man sich wenig mit ihrer philosophischen Würdigung ab, die mit voller Breite erst im Greisenalter hervortrat, das so gern betrachtend auf der Vergangenheit weilt, weil es nicht mehr die Kraft hat, sich eine Zukunft zu schaffen. Durch die neuere Zeit läuft aber von Anfang der Gegensatz einer überlieferten fremden Cultur mit dem ursprünglich germanischen Volksthume; während sich auf dem allumfassenden Boden des Christenthums eine Reihe verschiedener Nationen als vielfach verbunden und verschlungen erkennen mußte. So war man denn frühe zur umfassenden und prüfend vergleichenden Betrachtung des in der Einheit verbundenen Mannichfaltigen aufgefordert; und so konnte die Philosophie der Schulen neben der kräftigen Entfaltung des Lebens bestehen, wie dies namentlich in der scholastisch-romantischen Periode des Mittelalters der Fall war. Und weil hiernach Speculation und Reflexion in den neueren Bildungsgang fort und fort verwebt sind,

*) Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten von Dr. E. Müller. 2 Thle. Breslau, 1834 u. 1835.

so werden neu entstehende Philosophieen und philosophische Systeme eben sowohl den Beginn eines kräftigeren Lebens ankündigen können, als sie im Alterthum das Ende desselben bezeichneten.

Dies gilt auch von der umfassenden und tiefer eingreifenden Philosophie der Künste, die von Ende des 18. Jahrhunderts an zum Vorscheine kam, da sie zugleich von tüchtigeren künstlerischen Productionen begleitet oder gefolgt war. Namentlich in Deutschland, wo die Poesie im Gegensatze zu dem französischen Geschmacke an die Muster der Griechen oder Briten gewiesen, oder an die Herrlichkeiten altgermanischer Zeit erinnert und in mancherlei Richtungen hin und her gezerrt wurde, lernte sie doch endlich wieder eine eigene Bahn verfolgen. Schon Lessing, Klopstock und Herder waren mit lange unerhörter Selbstständigkeit aufgetreten, und wenn sich noch Wieland den Franzosen enger anschloß, that er es doch mit größerer Freiheit, als man früher gewagt hätte. Mit Goethe aber, der im schärfsten Contraste gegen den bisherigen Geschmack die Poesie zur unmittelbarsten Naturwahrheit zurückführte, wurde in Deutschland die Revolution der Dichtkunst schon vor der politischen in Frankreich vollendet. Mit und neben Goethe entstand durch Schiller, Jean Paul, durch die romantisch-altdeutsche Schule Tieck's und der Schlegel und so viele Andere ein Dichterkreis und eine Periode der Dichtkunst, wie sie Deutschland niemals glänzender gehabt hatte. Auch in Frankreich ließen sich schon vor der Revolution einige leichtere Anfänge des späteren Streites einer classischen und romantischen Poesie bemerken; und in Italien hatte Alfieri, freilich noch mit steifer aristotelischer Regelmäßigkeit, seine ernsten und männlichen Töne der Weichheit und Weichlichkeit Metastasio's entgegengesetzt. Für Architektur und Sculptur hatte das tiefere Eindringen in den Geist des Antiken wenigstens die Ansichten geläutert, während für die Malerei mit Vien in Frankreich, mit Raphael Mengs in Deutschland zugleich in Theorie und Praxis die Dämmerung einer neuen Periode anbrach.

Diese Periode selbst kam für Staat, Wissenschaft und Kunst mit der französischen Umwälzung. Wie nun dieses große Weltereigniß alle europäischen Nationen in ein Schicksal verschlungen hat, so finden wir auch in ihrer neuesten Kunstgeschichte wesentlich dieselben Momente der Entwickelung. In Frankreich hatten sich zuerst die Massen erhoben, und so war hier zuerst eine neue, politisch-revolutionäre Volkspoesie entstanden. In diesem Volksgesange, der in seiner eigenthümlichen Weise so sehr gegen alles Frühere abstach, sprach sich entweder die höhere Begeisterung der Freiheit aus, die Todesverachtung, die stolze Hoffnung und Zuversicht des Sieges, wie in der Marseiller Hymne; oder die zerstörende Wuth gegen das Bestehende, der blutdürstige Hohn der Vernichtung, wie im „Ça ira“, der Carmagnole und Anderem. Unter ähnlichen Verhältnissen hatten die Spanier ihr Tragala, die Polen im Jahre 1831 ihre Kampfeslieder und politischen Spottlieder. Es ist merkwürdig, aber aus der Zeit der Aufregung und dem Verschwinden

des Einzelnen in den Massen zu erklären, daß die Verfasser solcher Lieder, welche von Millionen gesungen wurden, welche Schlachten gewinnen und das Schicksal der Staaten entscheiden halfen, nicht selten unbekannt geblieben sind. Auch Deutschland hatte im Jahre 1813 und 1814 seine Zeit der politischen Erhebung, und in den Gedichten eines Körner und Schenkendorf, eines Rückert, Arndt u. A. in Ernst und Spott eine Poesie der Freiheit, der patriotischen Hoffnungen, des Hasses gegen die Unterdrückung. In Frankreich, wo seit der Restauration wieder der Kampf der alten mit der neuen Gesellschaft lebhafter begann, dichtete vor Allen Béranger seine ächt nationalen, wesentlich politischen Lieder. Sie sind zum Theil eigentliche Volkslieder geworden, und, von Tausenden gesungen, sind sie eben so an innerem politischen Werthe als an socialer Wirksamkeit gewiß das Bedeutendste, was die neuere französische Poesie erzeugt hat. Aehnliches gilt in Deutschland von den patriotischen Gesängen Uhland's, Auersperg's u. A. während der verschiedenen politischen Krisen der neuesten Zeit. In Italien feierten Cesarotti, Pindemonte, Foscolo in männlichen Klängen die Hoffnungen des Vaterlandes. Unter den Polen reihte sich besonders Mieskiewicz durch seine Gedichte voll Schmerz über den Untergang und voll Glauben an die Wiedergeburt seines Vaterlandes, den größten Dichtern des Jahrhunderts an. Wenn also Goethe die Politik für keinen passenden Gegenstand des Dichters gelten lassen mag, wenn er von Uhland sagt, daß der Politiker den Dichter aufzehren werde, und vom Engländer Thomson, daß er ein sehr gutes Gedicht über die Jahreszeiten, ein sehr schlechtes über die Freiheit geschrieben habe *); so wird man seiner Bemerkung in dem vollen Umfange, wie sie ausgesprochen scheint, schwerlich beipflichten können. Ist es doch ein großer Unterschied, ein Gedicht über die Freiheit zu schreiben, oder vom Gefühl der Freiheit begeistert zu dichten. Goethe sagt selbst, daß jedes ächte Gedicht Gelegenheitsgedicht sei. Und so wird auch in Zeiten allgemeiner politischer Bewegung das politische Gedicht ein wahres Gelegenheitsgedicht und, aus der Unmittelbarkeit des Lebens selbst entsprungen, unter Umständen sogar die einzig mögliche lebenskräftige und lebensfähige Poesie sein.

Französische Sprache, Sitte und Moden hatten an der Oberfläche der neueren Gesellschaft so lange geglättet; sie schienen die Eigenthümlichkeiten der Völker so sehr verwischt zu haben, daß Napoleon um so eher erwarten durfte, unter seinem eisernen Drucke ein dauernd französisches Gepräge hervorgehen zu sehen. Aber aus den Tiefen des Völkerlebens erhob sich eine allgemeine Reaction und führte auf dem Gebiete der Poesie zu einer Gährung, wodurch alles Fremdartige und Antinationale ausgestoßen werden sollte. In dieser Richtung hatte man sich in Deutschland, wenn gleich nur für kurze Zeit, selbst auf

*) Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, 1823—1832, von J. P. Eckermann.

eine äußerste Spitze getrieben; aber auch in allen andern Ländern Europas hatte die schmerzlich empfundene Verletzung der Volksthümlichkeit ein deutlicheres Bewußtsein derselben und ein gesteigertes Nationalgefühl erzeugt. Alle Poesie sollte jetzt nach Form und Inhalt einen volksthümlichen Charakter zur Schau tragen, und wo nicht schon früher die Fesseln des französischen Geschmacks abgeworfen waren, begann doch jetzt der lebhafte und erfolgreiche Kampf für die nationale Emancipation der Dichtkunst. Dieses zeigte sich vom Süden unseres Welttheils bis in den skandinavischen Norden und selbst auf dem slavischen Staatengebiete, in der Entstehung russischer und polnischer Nationalpoesieen; ja es zeigte sich hier am Augenfälligsten, wo man noch am Wenigsten selbstständig aufzutreten gewagt hatte. Bei diesem Bestreben, alle poetischen Erzeugnisse aus nationalen Mittelpuncten hervorgehen zu lassen, wurde die Dichtkunst darauf hingeführt, die Vergangenheit der Völker mehr in's Auge zu fassen und aus tiefer liegenden historischen Wurzeln ihre Blüthen zu treiben. Und wie sich die Nationen in den neueren Volkskriegen wieder als Gesammtheiten hatten begreifen lernen, so trat namentlich der Roman aus dem engeren Kreise des Familienlebens heraus, um sich in den historischen oder nationalen zu verwandeln. Es bedurfte in Großbritannien nur der Anregung durch W. Scott, um diesen historischen Roman durch ganz Europa die Runde machen zu lassen. Wenn aber die Vermischung aller Nationen durch die neue militärische Völkerwanderung des 19. Jahrhunderts mit dazu beigetragen hat, um jede Nation, in der Berührung und im Gegensatze mit dem Fremden und Fremdartigen, ihre Besonderheit lebhafter empfinden und schärfer erfassen zu lassen, so mußte doch zugleich aus der Gemeinschaftlichkeit des Leidens und Handelns ein größeres Interesse von Volk an Volk entstehen, so wie die Lust, sich vergleichend einander zur Seite zu stellen. In dem Maße, als sich nach hergestelltem Frieden der materielle Verkehr erweiterte, ja vielleicht noch in größerem Umfange, hat sich darum auch der geistige Verkehr ausgedehnt. Vor Allem ist in der neuesten Zeit ein poetischer Weltverkehr entstanden, wornach alles irgend Bedeutende, was eine Nation erzeugt, alsbald auf das Sprachgebiet jedes anderen Volkes verpflanzt wird, und dies um so eher, je eigenthümlich nationaler solche dichterische Erzeugnisse sind *).

Am Entschiedensten hatte Frankreich mit seiner Vergangenheit gebrochen und so viel mit der Gegenwart zu schaffen, daß hier der historische Roman, nach dem Walter Scott'schen Muster, am Wenigsten einheimisch wurde. Die Opposition gegen das, was von früher in die Gegenwart hemmend eingriff, so weit sie nicht unmittelbar politisch wurde, wie in Béranger's Liedern, zeigte sich im Bereiche der Dichtkunst in dem lebhafteren Streite der als kecke Neuerer auftretenden Romantiker mit den Classikern der altfranzösischen Schule. Aber noch eine viel umfassendere Opposition, gegen den ganzen Zustand der

*) Siehe den Artikel „Einheit."

Gesellschaft gerichtet, sollte in zahlreichen Dichtern des 19. Jahrhunderts eine Vertretung finden. Die französische Revolution und ihr ganzes Gefolge von Ereignissen hatte so hochgespannte Hoffnungen geweckt und so viele Erwartungen getäuscht, daß in den noch fortdauernden Wehen der socialen Wiedergeburt eine Poesie entstand, die man Poesie der Verzweiflung getauft hat. Ihre kühnsten Vorkämpfer waren in England Byron und Shelley; in Deutschland gab der Geist der Verneinung einem Börne und Heine die stachlichte Ruthe in die Hand; in Frankreich hat er den neueren socialen Roman erzeugt. Diese französische Romantik, so lange sie im Genusse der Fäulniß zu schwelgen schien und ohne Hoffnung der Auferstehung nur die Krankheiten der Gesellschaft bis zum Ekel ausmalte, hat manche widerliche Ungestalt zu Tage gebracht. Es läßt sich jedoch bemerken, daß sie sich in der neueren Zeit mehr positiven Gehalt anzueignen strebt; daß sie in der Darstellung der Gegenwart eine Zukunft durchblicken läßt; daß sich darin namentlich die Träume der neueren Socialisten, welche doch mitunter eine prophetische Bedeutung haben, in mancherlei Gestalten verkörpern. In der deutschen Literatur hatte sich besonders das sogenannte junge Deutschland mit ähnlichen Schildereien befaßt. Man hat kurzer Hand den Spiegel zerschlagen, aus dem unsere Zeit freilich nur im Zerrbilde, aber auch in der Verzerrung erkennbar, hervorsah. Allein wenigstens kann man nicht hindern, daß Alles, was die Gegenwart bewegt, die Mißstimmungen und Leidenschaften der Gesellschaft, die Wahrheiten und Vorurtheile, die Sitten und Unsitten der Zeit, in der Poesie eine Stätte finden; und daß sich unter der dichterischen Hülle im Roman und in der Novelle abspiegelt, was die Censur dem politischen Schriftsteller nicht gestatten würde, in seiner Blöse zu zeigen.

Die revolutionären Nationallieder der neuesten Zeit führten nothwendig eine eigene Musik mit sich, von stürmisch hinreißendem Charakter. Aus einer und derselben Stimmung sind bei diesen Gesängen Text und Melodie wie aus einem Gusse entsprungen, und oft war der Wortdichter zugleich der Tondichter. Das revolutionäre Element ist hier und da selbst in die Opernmusik gedrungen. Hatte doch die Stumme von Portici in den neuesten Umwälzungen selbst einige politische Bedeutung erlangt. Im Ganzen aber hat die neuere Musik noch wenig kräftige Natürlichkeit, sondern eine vorherrschende Neigung zum Sinnenkitzel, zum Schmucke bis zur Ueberladung, der die Seele der Tonkunst, die Empfindung, vielmehr zerreißt und verzerrt, als daß er sie voll und rein austönen ließe. Einige neueste Tondichter der Deutschen, z. B. Mendelssohn-Bartholdi, der in seinen Choralen Beethoven nahe steht, und Andere, machen davon eine rühmliche Ausnahme. Sodann läßt sich von einer anderen Seite das heilsame Element einer Opposition gewahren, die Entstehung einer musikalischen Partei, die sich der alten einfacheren Musik, besonders dem Volksliede, entschieden zuneigt. Aber diese Partei, obgleich sich vergrößernd, scheint doch nicht groß zu sein; wie sich daraus schließen läßt, daß vollstän-

digere Sammlungen von Volksliedern und Volksweisen wohl begonnen, aber leider nicht fortgesetzt wurden *). Ein scharfer Beobachter des neuesten Volkslebens **) hebt es als eine merkwürdige Eigenheit hervor, daß die Musik, die schönste und erhebendste aller Künste, so wenig bei freien Völkern betrieben werde. Im Sinne einer schon dem Krösos zugeschriebenen Aeußerung: „Willst du Sklaven, so gib ihnen Musik", meint er geradezu behaupten zu dürfen, daß gefühlvolle, sensitive Individuen und Nationen, wo die Tonkunst hauptsächlich einheimisch, nicht für die Freiheit geboren seien. Darum mache jetzt die Musik in Frankreich weit seltener, als sonst, einen Theil der männlichen Erziehung aus. Sie werde überhaupt weniger in England als in Frankreich, hier weniger als in Deutschland, hier weniger als in Italien, am Wenigsten aber in Nord-Amerika getrieben, wo man noch von keinem Staatsmanne oder sonst einem Manne von ausgezeichneter Stellung gehört, daß er sich mit ihr befaßt habe. Den Grund hiervon sucht er theils in dem für musikalische Fertigkeit erforderlichen Zeitaufwande, wie ihn der haushälterische Nordamerikaner wohl den Frauen, aber nicht den Männern gestatte; theils in dessen Behutsamkeit gegen jede Aufwallung oder sentimentale Aufweichung des Gefühls, wohin die Musik, indem sie allmälig weicher stimme, leicht hinführe. Diese Bemerkung ist indeß in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Wahr ist nur, daß eine solche Weichlichkeit der vorherrschende Charakter der neuesten Musik ist. Aber wie ihrem Gebiete das ganze Reich der im Tone darstellbaren Empfindungen angehört, so muß sie nicht blos eine deprimirende, sondern auch eine kräftig belebende und erhebende Wirkung äußern können. Gedenke man doch an die Weisen selbst vieler neueren Schlachtlieder, Jagdlieder u. s. w., wie sie als der Ausdruck einer bewegten starken Natur zugleich im Sänger und Hörer die Nerven spannen und die Thatkraft steigern. Die Behauptung, daß die Revolution in Frankreich der allgemeineren Cultur der Musik Eintrag gethan, möchte sich eben so wenig rechtfertigen lassen. Sie dürfte etwa nur für die überhaupt tonloser, mitunter auch tactloser gewordenen höchsten Stände der Gesellschaft gelten. Selbst die nach allen Richtungen hin zerstörende Revolution ist wenigstens für die Musik gar bald erhaltend geworden. So hatte sich nach Zerstörung der früheren Concertanstalten schon im Schreckensjahre 1793 das Conservatoire gebildet, für ausübende Musik wohl noch jetzt das bedeutendste Institut in Europa. Auch scheint gerade in neuerer Zeit und unter den unteren Classen, namentlich unter den Handwerkern in Paris, der den Franzosen früher so ganz fremde männliche Chorgesang unter deutscher Anleitung Eingang zu finden.

In einer Zeit, die überall hin so viel mit Niederreißen zu thun und noch keinen sicheren Glauben an ihre Zukunft gewonnen hat, wo

*) So: „Baumstark's Volksgesänge." Darmstadt. Pabst, 1836.
**) Der Verfasser der „Lebensbilder aus beiden Hemisphären."

im Schwanken der Meinungen und Interessen selbst der Boden noch wankt, auf dem das Gebäude der Gesellschaft ruhen soll, hatte am Wenigsten die Baukunst großartige Werke von entschiedenem Charakter zu Stande bringen können. Wie sich jetzt auf jedem besonderen Sprachgebiete die Poesie aller Zeiten und Völker anzusiedeln strebt, so läßt sich in der Architektur ein Nebeneinander der verschiedensten Baustyle, ein Aufgreifen bald des einen, bald des anderen bemerken. Nur darin läßt sich in der neuesten Zeit ein Fortschritt nicht verkennen, daß die Eigenthümlichkeit jedes besonderen Styles schärfer aufgefaßt wird; daß die seltsamen und unnatürlichen Mischungen derselben minder häufig geworden sind. Ein frommer Sinn beherrscht nicht mehr mit der früheren Ausschließlichkeit alles Leben, und in doppelter Bedeutung gibt es weniger religiöse Erbauung. Das Weltliche ist in seine Rechte eingetreten und greift anmaßlich oft über seine Sphäre hinaus. Alle sind vor Allem bedacht, so bequem es gehen mag, sich in diesem zeitlichen Provisorium einzurichten. Darum wurde schon oft bemerkt, daß wir keine Kirchen mehr und noch weniger Kirchthürme zu bauen wissen, während Handelsbörsen und Fabriken, freilich auch Casernen und weitschichtige Canzleigebäude, zum Besten gedeihen. Ueberhaupt werden die großen Werke der religiösen Baukunst nur da entstehen, wo ein Glaube und ein Geist größere Massen durchdringt, wie in Griechenland und im Mittelalter; oder wo die noch geistig todte Masse einem einzigen Willen zu unbedingtem Gehorsam unterworfen ist. So ist die Isaakskirche in Petersburg der Ausfluß eines unbeschränkten kaiserlichen Willens, die großartigste Schöpfung der religiösen Baukunst in der neuesten Zeit; ein gleich großartiges Werk dieser Art wird in Moskau unternommen. Im übrigen Europa sind die alten Bande der Gesellschaft schon morsch geworden, oder völlig zerrissen. Und wie bei einer Feuersbrunst die Meisten nur sich selbst und ihre Habe auf vielfach durchkreuzenden Wegen zu retten suchen; so hat sich seit dem Brande der französischen Revolution, ja schon seit der Reformation, Alles in verschiedenen Richtungen getrennt, ohne sich bis jetzt wieder um gemeinsame Mittelpuncte zu sammeln. Die individuelle Freiheit ist hiernach zum Wahlspruch unserer Periode geworden und damit im Zusammenhange; aber im Gegensatz gegen die Zeit der Griechen, Römer und des Mittelalters ist überhaupt die öffentliche Baukunst gegen die der Privaten wenn nicht in den Hintergrund, doch mehr auf gleiche Linie getreten. In den Privatbauten, die mit der größeren Wohnlichkeit und Bequemlichkeit zugleich das Schöne oder doch das Gefällige häufiger verbinden, lassen sich, besonders seit den letzten Friedensjahren, erfreuliche Fortschritte nicht verkennen. Sie erscheinen vorzüglich auffallend, wenn wir damit die auch an den Bauten so augenfällig geschmacklosen Verzierungen und Verzerrungen des 18. Jahrhunderts vergleichen. In Folge davon hat sich nun die Gestalt von Städten und Dörfern wesentlich verändert, ganz im Einklange mit den politischen Veränderungen. Früher waren viele Städte zugleich

ein Staat, oder doch Beherrscherinnen eines Staates. Sie hatten mit Mauern, Wall und Graben ihre Grenzen zu schützen. Jetzt haben die Staatsgebiete sich ausgedehnt; die Festungen sind den erweiterten Grenzen zugerückt und zahlreiche Städte, welche die Bestimmung verloren, Festungen zu sein, haben sich aus der Beklemmung der Wälle und Mauern befreit. Sonst hatten sich festgeschlossene und privilegirte Corporationen auf dem eng gemessenen Stadtgebiete in meist hohen Häusern, in zusammenhängenden Häuserreihen und engen Straßen zu Schutz und Trutz an einander gedrängt. Jetzt liebt man die mehr in Länge und Breite sich dehnenden Wohnungen, die getrennten Häuser, die breiten Straßen; und weil die Privilegien der Städte meist verschwunden sind, haben sich gewerbliche Anlagen derselben Art auch in den Dorfschaften verbreitet, so daß Stadt und Land, wie sie politisch gleicher stehen, auch in der Lebensweise und im äußeren Ansehen sich nähern. — Entschiedener als in der Baukunst ist der Aufschwung in der Sculptur seit Anfang dieses Jahrhunderts. Schon haben mehrere europäische Nationen mit Canova und Thorwaldsen, mit Dannecker, Rauch, Tiek, Schwanthaler, mit Ohmacht, David, Foyatier und Anderen eine nicht geringe Zahl ausgezeichneter Meister aufzuweisen. Im Anfange ihrer Wiedergeburt nahm die Sculptur, die Ueberlieferungen und Moden des 18. Jahrhunderts von sich werfend, besonders in Frankreich und Italien, eine streng antikisirende Richtung. Selbst Napoleon wurde noch von Canova nackt dargestellt. Erst später wagte man es wieder, sich an die volle Erscheinung in der Gegenwart zu halten; so daß man nun einen Napoleon mit Hut und Ueberrock auf dem Vendômeplatze sieht, einen Blücher, Scharnhorst und Bülow in preußischen Uniformen vor der Hauptwache zu Berlin *).

Ein noch reicheres Leben hat sich in der Malerei entfaltet. Namentlich gilt dies von Deutschland und Frankreich. Doch hat auch Italien daran Theil, durch Camuccini, Grassi, Benvenuti, besonders Agricola von Urbino u. s. w. England hatte in Th. Lawrence einen der vorzüglichsten Portraitmaler, in Flaxman einen der genialsten Skizzisten; es besitzt in D. Wilkie einen der trefflichsten Genremaler und sonst noch in Davis, Haidon, Wilson u. A. eine nicht unbeträchtliche Zahl tüchtiger Künstler. Wie die französische Revolution centralisirt und in verschiedener Beziehung antikisirt hat, so hat auch David, der Schöpfer der neueren französischen Malerei, diese antike Richtung eingeschlagen und zugleich alle Künstler in seiner Schule herrschend vereinigt. Seit dem Aufhören dieser David'schen Dictatur haben die Franzosen nur ein Gewirre widerstreitender Manieren und keine eigentliche Malerschule mehr, sondern nur einzelne hervorragende Meister und wechselnde Gruppen von Nachahmern, die sich

---

*) Vergl. auch: „Verhältniß der Künste zur politischen Entwickelung der neuesten Zeit.“ Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli — Sept. 1839.

um diese bilden. Wenn Delacroix und Decamp mehr das Leben in seinen augenblicklich frappanten Erscheinungen darstellen, faßt es Ingres, der sich durch gediegene Zeichnung und Adel der Formen auszeichnet, meist in symbolisch poetischer Weise auf, während Delaroche, als naturalistischer Geschichtsmaler, eine Art Justemilieu bildet. Der modernen und besonders der französischen Glaubensleerheit gegenüber, hatte sich in Deutschland schon durch Tieck und die Schlegel eine katholisirend-romantische Poesie gebildet und eine Zeit lang sogar eine gewisse Herrschaft behauptet. Wie nun meistens die Poesie den bildenden Künsten den Weg zeigt, so hatten die jungen deutschen Künstler in Rom, darunter Cornelius, gleichfalls eine katholisirend-altdeutsche Richtung eingeschlagen, etwa bis zum Jahre 1820 hin, also in derselben Zeit, wo in den politischen Bestrebungen der deutschen Jugend verwandte Tendenzen zum Vorscheine kamen. Nach Deutschland zurückgekehrt, gründete Cornelius zuerst in Düsseldorf eine Schule, die er dann nach München verpflanzte und hier erweiterte. Diese Schule, schon in ihren ersten Versuchen auf große Räume und die Behandlung ernster und großartiger Gegenstände hingewiesen, bildete hauptsächlich die Frescomalerei aus und entwickelte eine Tendenz zum Hochpoetischen und kräftig Einfachen. Sie bearbeitete die Mythologie, christliche Symbolik, die Heldensagen und großen vaterländischen Geschichten des Mittelalters. Indem sie aber, wie die ältere christliche Malerei, hauptsächlich nur den Ausdruck des Gedankens in seinen Hauptzügen suchte, konnte sie sich weniger mit dem Studium einzelner Naturerscheinungen befassen, wie dies hauptsächlich für die Ausbildung der Oelmalerei und den vollen Ausdruck der Naturwahrheit im Reiz der Farben- und Lichtwirkung erforderlich ist. Darum haben selbst eifrige Anhänger dieser Schule anerkannt, daß sie, wie vielseitig ihre Thätigkeit wurde, keine eigentliche Popularität gewinnen konnte, weil ihre Gegenstände dem herrschenden Geschmack des Publicums zu fern lagen; weil die Größe und Beschaffenheit der Werke die Vervielfältigung derselben erschwert hat und manche von ihnen des äußeren Reizes entbehren *). Die von Cornelius angegebene Richtung hatten Schnorr, Heß u. A. unabhängig von ihm verfolgte und endlich hatte Kaulbach in seiner Hunnenschlacht wohl das genialste Werk der neueren Malerei geschaffen. Nachdem die Münchener Schule von 1820 — 30 schon Vielfaches geleistet, trat inzwischen auch die von W. Schadow zu Düsseldorf gegründete mehr und mehr hervor. Sie schlug den entgegengesetzten Weg ein. Statt der Frescos legte sie sich auf Oelmalerei; sie gab weniger Handlungen in großen Compositionen, als die Darstellung von Zuständen in einzelnen Figuren oder Gruppen; sie hielt sich mehr an die neuere Ballade, als die alte

*) „Geschichte der neueren deutschen Kunst, v. Ath. Grafen Raczinski, aus dem Französischen v. F. H. v. d. Hagen,“ 2. Cap., und Beurtheilung dieses Werkes im Kunstblatte zum Morgenblatte.

Heldensage; ging weniger von der freien Ausführung eines Gedankens aus, als von einer treuen Nachahmung der Erscheinungen, wodurch sie über ihre Werke den Reiz einer genauen und liebevollen Naturbeobachtung verbreitete, aber die Begeistigung dieser Erscheinungen durch die Idee nicht selten allzu sehr in den Hintergrund rückte. Darum hat die Düsseldorfer Schule, mehr noch als in der ernst historischen Malerei, in der Landschaft und im Genre Vorzügliches geleistet. Nach Jahrhunderten scheint also der Geist der niederländischen und oberdeutschen Malerei nahe in denselben Gegenden, wo er früher heimisch war, wieder auferstanden zu sein. Die größten Meister der Düsseldorfer Schule sind Lessing, mit seiner Hussitenpredigt und manchen anderen, der neueren Geschichte und Poesie hauptsächlich entlehnten Stoffen, und Bendemann, der Schöpfer des berühmten Bildes „Jesaias auf den Trümmern von Jerusalem." Lessing ist eben so ausgezeichneter Landschaftsmaler, und in seinen Landschaften, wie in seinen historischen Bildern, tritt ein durchaus deutscher Charakter hervor. Schirmer und Achenbach sind berühmte Landschafter und jener besonders ausgezeichnet. Auch Sohn mit seiner plastischen Malerei und namentlich seinen reizenden Darstellungen des weiblich Nackten; Hübner, der mit seinem Hiob Großes versprach; Steinbrück mit seinem schönen Genovevenbilde und Andere treten bedeutend hervor. Ueberhaupt scheint der Reichthum der Talente in der Düsseldorfer Schule, obgleich diese in einzelnen Schöpfungen von der Münchener überragt werden mag, am Größten zu sein; so daß sich auch in der Malerei ein ähnliches Verhältniß, wie früher in der Volkspoesie zeigt. Die Düsseldorfer Schule zählt Manchen in ihrer Mitte, wie Kähler und Andere, die sich von einem handwerksmäßigen Berufe zu tüchtigen Künstlern emporgearbeitet haben. Sie hat überhaupt, auch in der Wahl ihrer Stoffe und der Art ihrer Leistungen, einen mehr demokratischen Charakter; wie sie denn, wenn gleich von oben begünstigt, doch mehr aus dem Volksleben, woraus sie hervorgewachsen, ihre Nahrung zieht und weniger ausschließlich, als die Münchener, von einem monarchischen Willen Pflege und Richtung empfängt. Den beiden Hauptsitzen der neuesten deutschen Malerei zur Seite, haben sich in Berlin, Dresden und Frankfurt, welches letztere zu einem artistischen Mittelpuncte sehr geeignet scheint, mit mehr oder weniger Glück besondere Schulen aufgethan. Auch in Wien zeigt sich ein regsameres künstlerisches Streben. Ueberhaupt ist in den größeren Städten, namentlich des südwestlichen Deutschlands, eine auffallende Zunahme der Künstler bemerkbar, die mit ihrem frischeren und feineren Leben zwischen der dumpfen Masse und der conventionellen Hoheit der höheren Classen ein heilsames Element bilden.

Im Hinblicke auf den allgemeinen Charakter der deutschen und französischen Malerei, hat man schon oft die Bemerkung wiederholt, daß in jener die Ruhe der Betrachtung und die schmucklose Innigkeit des Gefühls vorwalte; in dieser die nach Außen gerichtete Thätigkeit

und eine so überwiegende Rücksicht auf das Aeußerliche, daß das Bewußtsein des Anständigen und Gefälligen selbst den höchsten Ausdruck der Leidenschaft beherrsche und eben darum schwäche, weil es als Affectation die Lüge mit der Wahrheit vermische. Schon in David und seiner Schule hat man dieses Haschen nach theatralischen Effecten erkannt. Man muß sich indeß hüten, von einem deutsch nationalen Standpuncte aus den darin ausgesprochenen Vorwurf allzu weit zu treiben. Bei dem Franzosen prägt sich auch das, was ihn nur leicht berührt, scharf und lebhaft auf der Oberfläche aus, und so mag, was dem Deutschen unnatürlich scheint, bei ihm nicht selten national und natürlich sein. Nach der ganzen Richtung des Lebens in Frankreich ist es begreiflich, daß sich die neuere Malerei mit der Ausbeutung der christlichen Religionsgeschichte nicht besonders befassen mochte; und daß sie, wo sie es versucht, nichts sehr Bedeutendes geleistet hat. Aber auch in der deutschen Malerei, selbst der Münchener Schule, hat sich jenes religiöse Element, das eine Zeit lang allgemein herrschend zu werden schien, neben Anderem nur als ein Besonderes behaupten können. Man hat diejenigen, die es hauptsächlich in sich aufgenommen und gepflegt, wohl hier und da als Nazarener bezeichnet. Den Meistern unter diesen, einem Overbeck und Bendemann, muß man indeß nachrühmen, daß sie nicht blos die fromme Einfalt zu malen verstehen, sondern im geistvollen Ausdrucke religiöser Stimmungen, dem Charakter der neueren Zeit gemäß, die eifrig gesuchte Verbindung von Wissen und Glauben darzustellen suchen. Ganz allgemein läßt sich übrigens für Frankreich wie für Deutschland behaupten, daß die Genremalerei, dieses Volkslied der Malerei, nicht blos nach der Zahl ihrer Bilder, sondern auch nach der geistreicheren Auffassung, ein Uebergewicht über die historische erlangt hat. Diese historischen Bilder lassen meistens nicht nur die betrachtende Menge kalt, sondern sie sind es häufig ihrem ganzen inneren Wesen nach. Das ist begreiflich. Weil nicht mehr die Religion, wie im Mittelalter, alles Dasein durchdringt und durchwärmt; weil das Volk, einer unbeschränkten monarchischen Gewalt unterworfen, Jahrhunderte lang nur eine leidende Masse war und sich nicht selbst seine Geschichte gemacht hatte, so gibt es überhaupt wenig Geschichte mehr, die im Bewußtsein des Volks mit ihm fortlebt. Doch muß man den Franzosen nachsagen, daß sie die Geschichte ihrer jüngst verflossenen und noch in frischer Erinnerung lebenden Vergangenheit, der Revolution und der Siege Napoleon's, auch in der Malerei ziemlich zu benutzen verstanden. Und wenn in Deutschland kaum ein Bild größeres Aufsehen gemacht hat, als Lessing's Hussitenpredigt, so liegt wohl der Grund zum Theile in der glücklichen Wahl des Stoffes und in der geistigen Verwandtschaft der darin aufgefaßten Epoche mit so manchen Erscheinungen der Gegenwart.

Seit der Revolution fangen indeß die Nationen an, sich selbst zu fühlen und sich selbst kennen zu lernen. So dürfte ein Zweig der

Malerei, den man als historische, oder noch schärfer als nationale Genremalerei bezeichnen mag, mehr und mehr Beifall finden; nämlich die Darstellung von Scenen, worin das Volk selbst in seiner nationalen Eigenthümlichkeit als geschichtliche und Geschichte erzeugende Person in einzelnen Repräsentanten auftritt. Auch in dieser Richtung haben sich schon die Franzosen in ihren zahlreichen Kriegsbildern, Juliusscenen u. dgl. mit Glück versucht. In Deutschland dagegen, wo man mehr auf das innere Leben gewiesen war, hat sich die Malerei besonders angelegen sein lassen, die in deutscher und fremder Poesie gegebenen Stoffe zu bearbeiten. Besonders geschah dieses in München auf Veranlassung des Königs; sodann von Lessing mit Uhland's Königspaar, Bürger's Lenore von Neureuther und Retzsch in ihren Randzeichnungen und Skizzen und von vielen Anderen. Dieses Streben ist sehr zu achten, wenn nur die Künstler hauptsächlich solche Stoffe wählen, die auch der Geist des Volks in sich aufgenommen hat, und wenn sie in nicht allzu flüchtiger Arbeit sich selbst erst vom Geiste der Dichter durchdringen lassen. Es scheint jedoch gerade in unserer Zeit eine besondere Vorliebe für die flüchtige Skizze zu herrschen. Entspricht sie doch mit ihrer hastigen Eile, die eine drängende Fülle von Gedanken hinwirft und ihrer keinen sich vollenden und Leben gewinnen läßt, dem Charakter dieser Zeit, welche, noch von den Klippen der Revolutionen gebrochen, erst in Millionen Tropfen aus einander stäubt, ehe sie wieder in Einheit sich zu fassen und in ihrer Kunst zugleich Himmel und Erde abzuspiegeln vermag.

Wie viel Löbliches man übrigens der neueren Kunst, zumal der Malerei, nachrühmen mag, sie leidet noch an den Gebrechen, woran auch der Staat und die Gesellschaft leiden, an dem Mangel eines öffentlichen und an der Zerissenheit des modernen Lebens, an dem Zwiespalte der Volksbildung und gelehrten Bildung. Sie hat nicht jene Unmittelbarkeit, wie in den schönen Zeiten des Alterthums; und indem sie so viele ihrer Gegenstände aus fernen Zeiten und Nationen aufgreift und in allen Zungen zu reden versucht, spricht sie selbst noch eine fremde, den Meisten kaum verständliche Sprache. Aber die Kunst bedarf nicht blos einer Heimath, sondern eines Vaterlandes und der Liebe zum Vaterlande; sie muß, um höhere Stufen der Vollendung zu erreichen, von einem Gemeingeiste gehoben und getragen werden und mit stets sichtlichem Einflusse auf dessen Läuterung und Entwickelung zurückwirken. Damit mag nicht gerade behauptet sein, daß sie nur unter bestimmten Verfassungsformen gediehen sei und habe gedeihen können. Wir sahen in Athen mit der wachsenden Herrschaft der Demokratie zugleich die Künste zur höchsten Blüthe sich entfalten und sie ausarten mit der Ausartung der Volksherrschaft zur Pöbelherrschaft. Wir sahen ihren Flor während des Mittelalters so im Schooße freier Städte, wie an manchen Fürstenhöfen, und sie später verkrüppeln und sich verzerren im Glanze mächtiger Monarchieen. Vom Standpuncte einer nur rückwärts blickenden Geschichte wird also

die häufig wiederkehrende Frage nach dem Vorzuge der einen oder anderen Verfassungsform für die Förderung der Kunst nimmer sich lösen lassen. Wohl aber lehrt die Geschichte zugleich für Vergangenheit und Zukunft, daß der bestimmte Gehalt jeder besonderen Zeit auch bestimmter Formen des öffentlichen Lebens bedarf, und daß die Künste nur gedeihen, wo die politischen und socialen Verhältnisse eine gewisse Stetigkeit erlangt und den Glauben an ihre Dauer erzeugt haben, weil der Friede durch die Befriedigung der Nationen gesichert erscheint. So ist es jetzt nicht, wo dem Bedürfnisse und der Forderung einer thätigen Theilnahme der Völker an der Gestaltung ihres öffentlichen Lebens die Gewährung noch lange nicht entspricht; und in diesem Sinne ist es freilich eben so wahr als nothwendig, daß noch die Politik und die politischen Parteikämpfe der Ausbildung der Künste hemmend im Wege stehen.

Noch von einer anderen Seite treten solche Hindernisse entgegen. Wir sind auf dem Gebiete der materiellen Cultur im Beginne einer höchst merkwürdigen Periode, der Periode einer rasch fortschreitenden Unterwerfung der verstandeslosen Naturkräfte unter den Geist des Menschen, also des Ersatzes der Menschenkräfte durch Maschinenkräfte. Damit bildet sich eine ganz neue Theilung der Arbeit zwischen Menschen und äußerer Natur. Indem dieser letzteren mehr und mehr die blos mechanischen Thätigkeiten anheimfallen, wie sie in Griechenland den Sklaven zugewiesen waren, werden einmal die Maschinen die Sklaverei ersetzen können und eben sowohl eine allgemeinere Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens, als ein allgemein regsameres Kunstleben möglich machen. Aber noch sind wir erst an den Künsten dieser neuen Welt des 19. Jahrhunderts angekommen. Und wie vor drei Jahrhunderten die Eroberung eines erst entdeckten Welttheils in weitem Umfange die intellectuellen Kräfte den materiellen Interessen dienstbar gemacht hatte; so ist dieses auch jetzt wieder der Fall, wo zahlreiche neue Erfindungen der Speculation auf Erwerb so mannichfache Aussichten in ein endloses Gebiet voll Gefahren, aber zugleich voll Lockungen eröffnet haben. Darum hat sich den Schöpfungen der Kunst noch keine allgemeine lebendige Theilnahme, sondern meistens nur ein vorübergehendes und beiläufiges Interesse zugewendet. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß dafür bei Vielen, gerade im Gegensatze gegen eine einseitige Herrschaft des sogenannten Nützlichen, ein lebhafterer Enthusiasmus erwacht ist, der freilich oft selbst nur ein künstlicher sein mag. Wenigstens kann man der neueren Literatur nicht vorwerfen, daß sie nicht, der Prosa des Lebens gegenüber, die höhere Bedeutung der Künste zu feiern suche. Wird doch die Vergötterung derselben auf dem Papiere und etwa in der spurlos vorübergehenden Unterhaltung weit genug und häufig bis zur Koketterie getrieben. Immer hat das stolzere Selbstgefühl, womit die Kunst auftritt, wenigstens die Folge, daß es Manchem eine Ehrenpflicht dünkt, im hastigen Rennen nach Vortheil und sinnlichem Genusse wohl

auch einmal in ihrer flüchtigen Betrachtung zu verweilen und seinen Tribut ihr zu zollen.

Wie ungünstig aber die politischen und socialen Verhältnisse noch jetzt sind, so war doch der Anstoß der Revolution gewaltig genug, um die Kunst aus ihrer schläfrig herkömmlichen Weise aufzuwecken und überallhin neue Kräfte in Thätigkeit zu setzen. Hiernach hat sich die Masse der künstlerischen Production und die der künstlerischen Bevölkerung, besonders in den letzten Friedensjahren, sehr beträchtlich vermehrt. So befanden sich auf der Kunstausstellung in Paris im Jahre 1827 nur 1820, im J. 1833 aber 3318 Gegenstände. Auf die wachsende Menge der Künstler in den deutschen Städten wurde schon oben aufmerksam gemacht. Paris hatte im J. 1832: 1523 Maler, Lithographen, Zeichner; 151 Bildhauer; 310 Graveurs; 480 Architekten; 315 Componisten und bekannte Lehrer der Musik, so wie etwa 1525 ausübende Tonkünstler. Musik und Malerei, die freieren, rascher producirenden und einer größeren Menge zugänglichen Künste, sind also weit am Stärksten vertreten. Ueberhaupt sehen wir jetzt die Kunst, wie die Industrie, weniger ausschließend auf einzelne Classen der Gesellschaft, als vielmehr auf die Massen speculiren; was sehr begreiflich, da sich sowohl Bildung als Vermögen in weiteren Kreisen ausbreiten. So wird nun freilich, zur Befriedigung der Gelüste des Augenblicks, viel leichte Waare in Umlauf gesetzt; aber am Ende lernt doch eine zahlreichere Menge auch das dauernd Werthvolle unterscheiden. Diese Popularisirung der Kunst wird theils qualitativ, theils quantitativ durch größere Vermannichfaltigung und Vervielfachung künstlerischer Leistungen gefördert. Dahin gehört die Wiederentdeckung und fortschreitende Vervollkommnung der Glasmalerei, besonders in Baiern seit 1836; die Wiederaufnahme und Verbesserung der schon am Ende des Mittelalters mit so viel Liebe betriebenen Holzschneidekunst in England, Frankreich und Deutschland; die Vervielfältigung der Werke der Sculptur in kleineren und sehr wohlfeilen Gypsabgüssen; besonders aber die Erfindung des Steindrucks und des Stahlstichs. Sehr bedeutend schließen sich daran einige ganz neue Erfindungen an: die des Abdrucks von Oelgemälden durch Liepmann in Berlin und das Daguerreotyp*). In welchem Umfange das Eine oder Andere sich künftig bewähren mag, so wirkt doch von allen Seiten her gar Vieles zusammen, um selbst die Kunst zu demokratisiren und die aristokratische Geschmacksherrschaft einzelner Stände zu vernichten. Auch läßt sich gerade in diesen neuesten Erfindungen wieder die weitere Geltendmachung eines allgemeinen Bildungsgesetzes erkennen, wornach sich die überwiegend geistige von der überwiegend materiellen Production, die schöpferisch künstlerische von der nur reproducirenden handwerksmäßigen

*) Etwas zweifelhafter in ihrem Bestande und Werthe scheint die von Colas in Paris angeblich erfundene Copirmaschine für Werke der Sculptur in jeder Größe und in den verschiedensten Arten von Material.

Thätigkeit, reiner ausscheiden und schärfer abgliedern muß. Zu diesen handwerksmäßig Thätigen gehören z. B. in der Malerei solche Landschafter, die sich eben nur auf das Abmalen und Nachahmen verstehen. Wenn diese aber durch Erfindungen, wie die von Daguerre in Paris, ersetzt werden können; so wird dagegen die geistige und poetische Auffassung der Natur durch den genialen Landschaftsmaler nur desto höher im Werthe steigen, schon aus dem Grunde, weil sich jedes Product der höheren Kunst, sobald es einmal vollendet ist, durch blos mechanische und chemische Hülfsmittel so viel leichter reproduciren läßt.

Die zahlreich entstandenen Kunstvereine, wie sie der Associationsgeist der neueren Zeit besonders in Deutschland hervorgerufen, sind zugleich ein weiteres Zeichen und ein förderliches Mittel für eine fortschreitende Popularisirung der Künste. Indem sie über die politischen Grenzen der einzelnen Staaten und selbst des gesammten deutschen Staatenbundes hinaus vielfache Verbindungen und freundlichen Verkehr von Stadt zu Stadt vermitteln; auch wohl an gemeinschaftlichen Festen größere Zusammenkünfte aus verschiedenen Theilen des Vaterlandes veranlassen, haben sie noch eine mehr unmittelbare politische Bedeutung. Hat doch vor Kurzem der verbindende Cultus der Kunst selbst das in der deutschen Kunstgeschichte so hervorragende Straßburg wieder in einen Verein mit deutschen Städten geführt, und muß er doch mit dahin wirken, die alten nationalen Sympathieen nicht völlig verschwinden zu lassen. Auch in Frankreich haben sich in vielen Provinzialstädten solche Vereine gebildet, welche öffentliche Ausstellungen veranstalten, während sich früher Alles der Art in Paris centralisirt hatte. Darin liegt mit ein Beweis, daß sich in den Departementen, dem allverschlingenden Despotismus der Hauptstadt gegenüber, ein eigenthümlich selbstständigeres Leben, freilich nur sehr allmälig, zu entwickeln beginnt. Ueberhaupt haben diese Vereine erst einen Anfang von Leben und, wie jetzt noch die Verhältnisse sind, müßte man es für einen Nachtheil halten, wenn die Künstler der Unterstützung, die ihnen hie und da an den Höfen zu Theil wird, verlustig gehen und ausschließend an das Publicum gewiesen werden sollten. Wie aber in der Politik die constitutionelle Monarchie das Volk eine nicht ganz stumme Nebenrolle spielen und es geschehen lassen muß, daß sich dasselbe zu Weiterem für das öffentliche Leben vorbereite; so hat sich das Volk mit jenen Vereinen eine freilich noch unvollkommene Vertretung auf dem Gebiete der Kunst geschaffen, wodurch ihre Emancipation von dem allzu ausschließlichen Einflusse der Höfe eingeleitet wird. Daß nun dieser Einfluß in vielfacher Beziehung ein nachtheiliger ist, dafür dürfte es selbst in der neuesten Zeit nicht an Belegen fehlen. Ist es doch nicht anders möglich, als daß nicht selten die artistischen Launen eines alleinigen Beschützers der Künstler an die Stelle der natürlich genialen Eingebungen derselben treten; und daß sich die Kunst, zu einer treibhausartigen Ueberproduction gedrängt, ohne wahre Begeiste-

rung und ohne sorgfältiges Naturstudium in eine Weise des Schaffens einlebt, die am Ende doch nur eine herkömmliche Manier ist, ob man sie gleich als hochpoetischen Styl bezeichnen mag. So bleibt denn sehr wahr und treffend, was Uhland in einem seiner neuesten Gedichte sagt, vom Fürstenhofe,

„Wo man die Künste kränzt,
„Wo Prunksaal und Alkove
„Von Götterbildern glänzt;
„Ein Baum, der nicht im groben
„Volksboden sich genährt,
„Nein! einer der nach oben
„Sogar die Wurzeln kehrt.“

Befürchtet man auf der andern Seite, daß die Ausdehnung der Vereine nur eine Abhängigkeit mit der andern vertauschen und die Kunst unter die Gewalt der Massen beugen werde, so scheint eine solche Besorgniß durchaus eitel; selbst davon abgesehen, daß die Verbreitung der Vereine mit derjenigen der Bildung und des künstlerischen Interesses stets im Verhältnisse stehen wird. Freilich soll die Kunst so wenig die Schmeichlerin der Menge, als der Höfe werden; aber sie soll mitbildend das Volk erheben, und um dieses zu vermögen, um ihm die Hand bieten zu können, muß sie ihm nahe bleiben. Ist doch auch der Künstler so innig mit seinem Volke verwachsen, daß er selbst erkälten und erstarren, und am Kleinsten erscheinen muß, da er sich am Größten dünkt, wenn er, von der warmen Quelle des Lebens losgerissen, in kalte und einsame Höhe sich versteigt.

Noch in vielen anderen Beziehungen sucht die Kunst einen volksthümlichen Boden, und das Volk eine populäre Kunst zu gewinnen. Besonders in Deutschland zeigt sich jetzt eine weit verbreitete Neigung, die bedeutenderen Männer der Nation in Denkmälern zu ehren. Die Anregung dazu geht häufiger als früher aus einem Nationalwunsche hervor, und wenn sich die Monumente sonst nur für Fürsten, Staatsmänner und Feldherren erhoben, für die Monarchie und ihre unmittelbarsten Diener; so erheben sie sich jetzt auch für die Männer des Volks, für Dichter, Künstler, wissenschaftliche Forscher und Erfinder. Noch von größerer Bedeutung möchten sie werden, wenn man sich weniger auf blose Abbilder der Gefeierten beschränken, sondern zugleich künstlerische Sinnbilder schaffen wollte, welche die besondere Art ihrer Wirksamkeit und ihres Einflusses zur Anschauung brächten*). An die Einweihung solcher Denkmäler knüpfen sich oft besondere Volksfeste, die Poesie und Musik zu verschönern streben. Auch davon unabhängig ist wieder etwas mehr Lust für gemeinsame Feste erwacht. Konnte sie gleich in Mitte einer weit verbreiteten Mißstimmung noch nicht sehr heimisch werden, so sucht man doch zeitweise diese von sich abzuschütteln. So hat Cöln selbst während der neuesten Zerwürfnisse

*) Interessante Andeutungen in dieser Beziehung gibt ein Aufsatz Kunstbl. d. Morgenbl.

sein heiteres Faschingsfest begangen, und der in dieser Stadt gegründete Carnevalsverein hat bereits Hunderte von eigens gedichteten und componirten Liedern, humoristische Erzeugnisse, welche — wie schon Goethe bemerkte — einen ganz besonderen Zweig in der deutschen Literatur bilden. Wenn die Kunstvereine hauptsächlich die Musik und Malerei dem Volke näher rücken, so hat sich die neuere deutsche Poesie schon früher in völliger Unabhängigkeit von den Thronen entwickelt. Auch die größten Dichter der Nation hatten sich selbst schon Bahn gebrochen, ehe sie den Weg nach Weimar fanden. Was gar die jüngsten Dichter betrifft, so hat man bemerkt, daß die Zahl derjenigen, die mit Titeln oder Aemtern begnadigt sind und mittelbar oder unmittelbar im Solde der Machthaber stehen, jetzt geringer als jemals ist. Freilich gibt sich der Servilismus selbst ohne Pränumeration zum Besten und lobt den Käfig, worin er gefangen sitzt.

Die Gesetzgebung neuester Zeit hat mit dem sogenannten literarischen zugleich das artistische Eigenthum sicher zu stellen gesucht. In Deutschland hat der in dieser Absicht erlassene Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 eine Reihe besonderer Landesgesetze zur Folge gehabt, wovon mehrere, wie das preußische Gesetz vom 22. Dec. desselben Jahres, durch schärfere Fassung und nähere Bestimmung des Verbots einer Nachbildung der Kunstwerke auf mechanischem Wege, in die Sache näher eingegangen sind. Solche indirecte Begünstigungen sind immerhin anzuerkennen, während man gegen jede Erziehungskunst der Kunst, die auf allzu positive Weise von oben herab betrieben werden soll, höchst gerechte Bedenken haben mag. Da sich gerade jetzt die Mittel einer mechanischen Vervielfältigung der Kunstwerke so sehr vermehren, so muß man jene sichernden Maßregeln gegen Mißbrauch und Beeinträchtigung um so mehr als zeitgemäß gelten lassen. Sie sind wie der Pfahl, den man zu besserem Halte neben die Rebe steckt. Nur soll man von solch' äußerlicher Stütze noch keinen guten Herbst erwarten, der vielmehr nach wie vor von dem innersten Lebenssafte, von Boden und Sonne abhängen wird. Am Wenigsten soll man ihn zwischen Winter und Frühjahr erwarten, da noch die rauhen Stürme wehen. Ueber diese Periode sind wir noch nicht hinüber, mögen wir nun das Leben und Treiben im Staate und in der Gesellschaft, oder in der Kunst in's Auge fassen. Und so wird diese eine höhere Vollendung nicht eher erreichen, bis die Aufgabe unserer gährenden Zeit, die Herrschaft der Gerechtigkeit und Freiheit in der nationalen Einheit, siegreich gelös't ist; bis dann auch wieder die Kunst eine große Vergangenheit hinter sich, eine freundliche Gegenwart um sich, eine sonnige Aussicht in die Zukunft vor sich hat. S.

Kurfürsten. — Goldene Bulle. Kaiserwahl. Wahlcapitulation. — Der Grundsatz, wornach die Volksgemeinde als die alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt und alles öffentlichen Rechtes betrachtet wird, findet sich in den frühesten Zeiten unter den germanichen Völkern in der unmittelbarsten, vollständigsten Anwendung. Denn

es urtheilte diese Gemeinde eben sowohl als Richter über Anklagen, wie sie als Gesetzgeber gemein verbindende Vorschriften erließ und Bestallungen zu denjenigen Aemtern verlieh, deren sie als Organe ihrer Zweckthätigkeit bedurfte, und welche hauptsächlich in Leitung der Versammlungen, in Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, in Anführung des Heerbannes bestanden. Die Ernennungen zu diesen Aemtern geschahen nämlich durch Wahl der Volksgemeinde, wobei jedoch an eine Wahl nach heutiger Weise, indem jeder einzelne Stimmberechtigte seine Stimme gibt, die Stimmen gezählt werden, und der sonach gefundene Wille der Mehrheit den Beschluß bildet, nicht gedacht werden darf. Vielmehr beruhten die Beschlüsse der Volksversammlungen auf Einhelligkeit der Stimmen, die sich insbesondere bei Wahlen dadurch ergab, daß ein bekannter, in der Gemeinde geehrter und geachteter Mann zu dem Amte in Vorschlag gebracht, und dieser Vorschlag mit allgemeinem Beifalljauchzen aufgenommen ward. Der durch öftere Kriege erzeugte Drang der Umstände erheischte und berief vor Allen den Tüchtigsten und Erfahrensten an die Spitze des Heerbannes, und wer, mit Fähigkeit begabt, einmal zu dieser Stelle gelangt war, der konnte durch immer glänzendere Entfaltung seiner Kräfte, durch glückliche Führung seines Amtes, sich in dem Vertrauen seines Volkes befestigen und nicht nur lebenslänglich bei seinem Amte behaupten, sondern auch bewirken, daß es einem seiner Nachkommen übertragen wurde, die sich unter seiner Aufsicht und Leitung, als in einer Schule, dazu am Besten vorbereiten konnten. Um so eher konnte dieses geschehen, als in jenen Zeiten hoher Sitteneinfalt, mehr als in den späteren, das Sprüchwort seine Geltung bewährt haben mag, welches die Nachkommen als die Erben der Tugenden ihrer Väter bezeichnet. Die von einer Reihe trefflicher Vorfahren bekleideten Aemter und Würden verbreiteten sodann über ganze Familien einen Glanz, der die Mitglieder derselben vor allen Andern in den Augen des Volkes als befähigt zu diesen Aemtern erscheinen ließ. Doch ging dieses nicht leicht in solche Verblendung über, daß die Verdienste der Väter selbst in den trägen und ausgearteten Enkeln geachtet, und diesen, zum Verderben des Gemeinwesens, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut wurde. Der einfache und praktische Sinn des Volkes konnte, trotz seiner Achtung für das Andenken ruhmwürdiger Ahnen, nicht umhin, bei der Wahl seiner Führer auf wahre Fähigkeit und Würdigkeit zu sehen, und solche, wenn sie den Nachkommen berühmter Vorfahren mangelte, auch da anzuerkennen, wo sie aus dem Hintergrunde einer dunkeln Vergangenheit hervorleuchtete.

Nach der Theilung des Frankenreichs durch den Vertrag von Verdun 843 traten Deutschlands Völker zum ersten Male, zu einem besonderen Reiche vereinigt, in der Geschichte auf und überkamen in der Person eines Nachkommens Karl's des Großen die Würde und Herrschaft eines Königs ganz so, wie sie sich im Frankenreiche gebildet hatte, daher namentlich mit dem gewöhnlich gewordenen Uebergange auf die Nachkommen

des Inhabers, so wie mit der Sitte, daß die etwa nothwendig gewordene Wahl eines Königs hauptsächlich von den Großen ausging. Und wie diese, und insbesondere die Nationalherzöge, regelmäßig der Wahl oder doch Beistimmung des Volks ihre Würde verdankten und in allen öffentlichen Angelegenheiten dessen Stimme zu beachten gewohnt waren, so achteten sie auch darauf bei der Wahl eines allen deutschen Völkern gemeinsamen Königs, welche Wahl ursprünglich unter freiem Himmel von ihnen zu geschehen pflegte, wobei die versammelten Völker dem, was ihre Führer in Uebereinstimmung mit ihren Wünschen vollbracht hatten, Beifall zujauchzten. Nachdem in Folge der Unterwerfung der deutschen Völker unter die fränkische Herrschaft diese Herzöge zu den fränkischen Königen in das Verhältniß von Dienstmannen und Lehenträgern gekommen waren, so dauerte natürlich dieses Verhältniß nach der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche fort und befestigte sich immer mehr, und es gingen an sie auch diejenigen Aemter über, womit die fränkischen Könige theils zur Hülfe in Ausübung der Herrschermacht, theils zur Erhöhung des sie umgebenden Glanzes, die Angesehensten ihres Gefolges beliehen. Dabei wußten die nunmehrigen Vasallen des Königs, vermöge ihrer Eigenschaft als Nationalherzöge, eine Regierungsgewalt über die zum Herzogthume gehörigen Länder geltend zu machen, welche sie, in Unterordnung unter die Reichsgewalt, ausübten, so wie ihnen ihre Eigenschaft als Reichsbeamten Anlaß gab, ein Mitregierungsrecht in Beziehung auf Reichsangelegenheiten zu behaupten. Sie wurden daher vorzugsweise bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe gezogen und Beschlüsse nur mit ihrer Zustimmung gefaßt. Eben so waren sie es denn auch, welche vorzugsweise den König wählten oder den durch die allgemeine Stimme als unwürdig Bezeichneten des Thrones entsetzten. Die völlige Einsetzung des Königs erforderte aber außer der Wahl der Großen und dem Beifalle des Volkes die kirchliche Weihe durch Salbung und Krönung des Gewählten, welche entweder von dem Papste oder von dem ersten Würdeträger der Kirche in Deutschland verrichtet wurde. Unter den höchsten Geistlichen Deutschlands behaupteten von den frühesten Zeiten an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln gleichen Rang und gleiches Recht, den König zu salben und zu krönen, und es wußten dieselben auch, vermöge ihres Ansehens als erste Kirchenbeamten, einen dem der Herzöge gleichen Einfluß in Reichsangelegenheiten, insbesondere bei den Königswahlen, geltend zu machen. Unter den Herzögen finden wir Anfangs den von Rheinfranken mit der Würde eines Pfalzgrafen oder obersten Richters aller Leute des Königs bekleidet. Da er indeß nur nach fränkischem Rechte richtete, den Sachsen aber, bei ihrer Vereinigung mit dem Frankenreiche, die Aufrechthaltung ihrer eigenthümlichen Rechte zugesichert worden war; so trat ihm bald der Herzog von Sachsen zur Seite. Andere Aemter scheinen bei besonderen Gelegenheiten diesem oder jenem der angesehensten Vasallen verliehen worden zu sein, und sie leiteten ihren Charakter und ihren Namen von Diensten her,

welche die Herzöge dem gewählten Könige, zum Zeichen ihrer wirklichen Untergebung, und daß sie zu ihm in das Verhältniß von Dienstmannen getreten seien, bei öffentlicher, feierlicher Hofhaltung zu leisten pflegten. In dieser Hinsicht dienten diese Aemter als symbolische Zeichen der Unterwerfung der Herzöge unter das Ansehen des Königs; und da die Herzöge als Repräsentanten ihrer Völkerschaften erschienen, und diese dem Vorgange und Beispiele jener nachzufolgen gewohnt waren, so dienten jene Aemter zugleich als symbolische Zeichen der Unterwerfung aller deutschen Völker unter das Ansehen des gewählten Königs. Als Otto I., Herzog von Sachsen, zum Könige der Deutschen gewählt wurde, so waren es die Herzöge von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern, die ihm als Kämmerer, Truchseß, Schenk und Marschall ihre Dienste darboten, wie denn auch ohne Zweifel seine Wahl vorzüglich durch diese geschehen war, da es ganz in der Natur der Sache lag, daß gerade diejenigen, die den König im Namen der Völker gewählt hatten, diesen mit dem Beispiele der Unterwerfung unter dessen Ansehen vorangingen und sich vor Allen als dessen Dienstmannen bewiesen. Die Salbung und Krönung geschah durch den Erzbischof von Mainz, jedoch mit Widerspruch derer von Trier und Cöln.

Mit der Erblichkeit der herzöglichen Würde war nicht sogleich auch das Erstgeburtsrecht verbunden. Es begab sich daher nicht selten, daß das herzogliche Amt mit den darunter begriffenen Landen an die mehreren Nachkommen eines Inhabers vererbt wurde, letztere somit in kleinere Theile zerfielen. Während sich hierdurch die Anfangs kleine Zahl der Reichsvasallen beträchtlich vermehrte, sank dagegen das Besitzthum und damit zugleich die Macht und das Ansehen derselben so sehr herab, daß sich ihnen viele Grafen und Dynasten oder freie Grundeigenthümer an die Seite stellen konnten. Wie nun diese von jeher die ersten Glieder der Volksgemeinde ausmachten, die den Herzog wählten und in öffentlichen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme führten, so war es natürlich, daß sie auch im Verhältnisse zum Reiche ihre Freiheit und das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen, sonach sich den Herzögen anzuschließen suchten, deren Vorfahren ihre Gleichen und von ihnen aus ihrer Mitte gewählt worden waren. Hinter ihnen konnten die mit bedeutenden Pfründen ausgestatteten Kirchenfürsten um so weniger zurückbleiben, als diesen jedenfalls in den die Kirche betreffenden Reichsangelegenheiten eine entscheidende Stimme sogar vorzugsweise gebührte, welche sich, bei dem innigen Zusammenhange der kirchlichen und weltlichen Sachen und bei der größeren Wichtigkeit, die den ersteren beigemessen wurde, von selbst auch auf die letzteren erstrecken mußte. Alle diese wurden als die ersten und angesehensten Glieder des Reichs betrachtet, welche durch Ausbreitung des Lehenwesens in Deutschland, gleich den Herzögen, an die sie sich anschlossen, vermöge ihres Länderbesitzes in das Verhältniß von Reichsvasallen traten und einen besonderen Stand ausmachten, der das ursprünglich allen freien Grundeigenthümern zustehende Recht der Stimm-

führung in öffentlichen Angelegenheiten als ein ausschließendes Vorrecht überkam. Dieses Vorrecht erstreckte sich, als ein Allen gemeinsames, namentlich auch auf die Königswahlen, wobei jedoch seit den frühesten Zeiten die Ordnung befolgt ward, daß eine geringere Anzahl von Reichsvasallen den zu Wählenden in Vorschlag brachte oder eine Vorwahl ausübte und die Gesammtheit der Uebrigen dem Vorgeschlagenen nur ihre Beistimmung gab. Dieser Vorschlag oder diese Vorwahl geschah durch die Angesehensten, und zwar durch diejenigen, die nach vollbrachter Wahl, als Symbol der Unterwerfung der verschiedenen Völkerschaften unter das Ansehen des Gewählten, beim öffentlichen feierlichen Mahle gegen ihn die persönlichen Obliegenheiten von Dienstmannen auszuüben pflegten und in dieser Beziehung als mit gewissen, persönliche Dienstverhältnisse gegen das Oberhaupt andeutenden Aemtern bekleidet betrachtet wurden. Hieraus entwickelte sich in der Folge allmälig ein ausschließendes Wahlrecht dieser angesehensten Reichsstände, verbunden mit vorzüglicherer Theilnahme an Ausübung der Reichsgewalt, ferner mit formeller Sonderung dieser Reichsstände von den übrigen und Constituirung zu einer höheren aristokratischen Körperschaft.

Ueber diese Vorwahl liefert die früheste Geschichte insbesondere folgende Daten: Bei der Wahl Conrad's II. (1024), welche unter freiem Himmel vor den versammelten Völkerschaften, mit ihren Führern an der Spitze, geschah, richteten diese an den Erzbischof von Mainz die Aufforderung, Jemanden zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Nachdem derselbe dieser Aufforderung entsprochen hatte, genehmigten alle Fürsten den Vorschlag, und ihr Beifall widerhallte aus dem Munde der versammelten Völker. Dagegen geschah die Vorwahl Friedrich's I. (1152) von denjenigen Fürsten, die ihm hiernächst symbolisch die Pflichten dienstmannschaftlicher Untergebenheit erwiesen, nämlich von dem Pfalzgrafen bei Rhein, der ihn beim feierlichen Mahle als Truchseß, vom Herzoge von Sachsen, der ihn als Marschall, vom Markgrafen von Brandenburg, der ihn als Kämmerer bediente, endlich vom Herzoge, nachherigen Könige von Böhmen, der, nachdem er dem deutschen Könige lehenspflichtig geworden, als einer der ersten Reichsvasallen betrachtet wurde und das Symbol der Unterwerfung seiner Person und seines Landes in der Dienstübung eines Schenken des Königs darstellte. Diese Fürsten erscheinen forthin stets mit diesen symbolischen Diensteigenschaften bekleidet und finden sich solchergestalt auch im Sachsenspiegel (Lib. III, Art. 57) erwähnt. In Hinsicht der Königswahl aber beschränkte sich das Recht derselben noch längere Zeit auf eine blose Vorwahl, welche der Beistimmung der Uebrigen bedurfte. Daher es in der bemerkten Stelle des Sachsenspiegels heißt: „Sie sollten nicht nach ihrem Mutwill wählen sondern den benennen und erkiesen, welchen die Fürsten alle zum Könige wählen und nur die ersten sein an der Wahl."

Der Uebergang der blosen Vorwahl in ein ausschließendes Wahlrecht einer geringen Anzahl von Reichsständen mag wohl mit durch das hinsichtlich der Papstwahl dargebotene Beispiel befördert worden

sein, indem nämlich diese ursprünglich dem römischen Volke zukam, dann von allen Geistlichen ausging, zuletzt aber in ein ausschließendes Vorrecht weniger Kirchenfürsten sich verwandelte. Ferner mag jener Uebergang befördert worden sein durch die Versuche der Päpste, die Ernennung der deutschen Könige als ein Recht des heiligen Stuhles geltend zu machen, insbesondere durch die zur Abwehr dieser Anmaßung und zu kräftiger Behauptung ihres Wahlrechtes unter den die Vorwahl ausübenden Fürsten hervorgerufene engere und festere Vereinigung.

Nachdem Papst Leo III. dem Könige der Franken, Karl dem Großen, welcher nach Besiegung der Lombarden Herr Italiens geworden und als solcher seinen Einzug in Rom gehalten, in der Peterskirche eine Krone auf's Haupt gesetzt und ihn vor versammeltem Volke und unter dem Beifalle desselben zum Kaiser des weströmischen Reichs ausgerufen hatte, erhielt sich diese Würde bei seinen Nachfolgern über tausend Jahre hindurch, und zwar seit Otto I. bei demjenigen Zweige, dem bei der Theilung des Frankenreichs Deutschland zugefallen war. Durch Gewohnheit befestigte sich allmälig die Meinung, daß ein deutscher König ganz von selbst ein Recht auf die Würde eines römischen Kaisers habe, derselben jedoch erst dann wirklich theilhaftig sei, wenn er symbolisch durch einen Römerzug sich in den Besitz der Herrschaft über Italien gesetzt und nach dem Beispiele Karl's des Großen vom Papste die Krönung erhalten hatte. Hierauf gründeten die Päpste die Behauptung, daß die Ernennung des Königs und römischen Kaisers dem päpstlichen Stuhle zukomme, indem der Papst die weströmische Krone dem griechischen Kaiser genommen und dem Könige der Franken verliehen, späterhin aber Papst Gregor V. (996) die Wahl des Königs sieben Erzfürsten übertragen habe, jedoch mit Vorbehalt der jedesmaligen Genehmigung derselben, so wie des Rechtes, die über dieselbe entstehenden Streitigkeiten als Schiedsrichter zu schlichten. Diese Anmaßung wurde sogar durch Kaiser Albrecht I. in einer von ihm unterzeichneten Urkunde ausdrücklich anerkannt *), wogegen sich derselben die die Vorwahl ausübenden Fürsten als unbefugtem Eingriff in ihre Rechte aus allen Kräften widersetzten und hiervon zuerst Anlaß nahmen, in eine engere Verbindung unter einander zu treten.

Als nach dem Tode Heinrich's VI. (1197) die Partei der Hohenstaufen den Herzog Philipp von Schwaben, die der Welfen aber, an deren Spitze der Erzbischof von Cöln stand, und wozu der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen, überhaupt die Mehrheit der herkömmlich die Vorwahl ausübenden Fürsten gehörte, den Sohn Heinrich's des Löwen, Otto IV., zum König wählte, so nahm hiervon Papst Innocenz III. Anlaß, sein vermeintliches Recht, als Schiedsrichter einzuschreiten, geltend zu machen, und er sprach zu Gunsten Otto's IV., weil dieser von der Mehrheit der Wahlberechtigten ge-

*) Cap. un. Clem. (2. 9.) — Voß, Schicksale der deutschen Reichsverfassung. S. 145. f.

wählt worden. Da sich dessenungeachtet Philipp behauptete, so wurde jedoch für nöthig erachtet, daß er durch die zur Vorwahl Berechtigten von Neuem gewählt werde. Dieser Vorgang trug natürlich mit dazu bei, den Uebergang der bisherigen Vorwahl in ein ausschließendes Wahlrecht zu begründen.

Die Vorwahl beruhte von Anbeginn nicht auf einem besondern Recht, vielmehr entsprang sie aus der einem Jeden zustehenden Befugniß, einen Vorschlag zu machen, ganz nach der Weise, wie schon in den frühesten Zeiten bei Berathungen in den deutschen Volksversammlungen gewöhnlich war. Da indeß, zumal bei Völkern auf niederer Culturstufe, Vorschläge über wichtige Dinge durch das Ansehn derer, von denen sie herrühren, ein besonderes Gewicht erhalten und sich dem Beifall der Menge empfehlen, so überließ man natürlich dieselben stets den angeseheneren Mitgliedern der Reichsversammlung. Zu diesen gehörten von jeher die drei rheinischen Erzbischöfe, als Canzler der drei verschiedenen Reiche, worüber sich die Herrschaft des deutschen Königs erstreckte, als: Germanien, Achen und Italien, ferner diejenigen weltlichen Fürsten, die sich den Symbolen dienstmannschaftlicher Unterwerfung gegen die Person des gewählten Königs unterzogen, und deren, gleich den ursprünglichen Hauptvölkern Deutschlands, die sie repräsentirten, vier an der Zahl waren. Nachdem diese Fürsten bereits eine besondere aristokratische Körperschaft zu bilden begonnen, suchten manche an Länderbesitz und politischem Ansehn ihnen Gleiche, welche jedoch die Bedeutung jener früher übersehen und darum nicht Bedacht genommen haben mochten, gleich Anfangs eine Stelle unter ihnen einzunehmen, sich noch nachträglich an sie anzuschließen, wie die Herzöge von Oesterreich, von Brabant, die Landgrafen von Thüringen, sodann unter den Geistlichen, die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Salzburg. Diesem Bemühen widersetzten sich jedoch die durch das Herkommen bereits bestimmten Wahlfürsten, und es wurde, zur Beseitigung des hierüber entstandenen Streites, auf einem zu Frankfurt a. M. im Jahre 1208 gehaltenen Reichstage durch Stimmenmehrheit unter sämmtlichen Reichsständen als geltende Norm anerkannt, daß, wie die Wahl des Papstes durch sieben Cardinäle, so auch die des Königs durch sieben Erzfürsten geschehen müsse, unter denen drei geistliche und vier weltliche seien, indem diese Zahlen (sieben, drei, vier), vermöge der von ihnen in der heiligen Schrift gemachten Anwendung, für heilige galten. Als diese Fürsten wurden diejenigen anerkannt, für die das Herkommen bereits entschieden hatte, mithin außer den erwähnten rheinischen Erzbischöfen folgende weltliche: der Pfalzgraf bei Rhein, dem, nach dem Verschwinden des Herzogthums Rheinfranken, die mit diesem verknüpfte Eigenschaft des ersten unter den Reichsvasallen zu Theil geworden, und der bei den Königswahlen das symbolische Amt eines Erzseneschalls und Erztruchseß zu versehen pflegte. Der Herzog von Sachsen, der zu Ehren des gewählten Königs die Dienste eines Erzmarschalls verrichtete. Das dienstmannschaftliche Amt eines Erzschenken sammt

dem Recht der Königswahl stand Anfangs dem Herzoge von Baiern zu, wurde aber in der Folge dem mit Deutschland in Lehensverband gekommenen Herzoge, später Könige von Böhmen, verliehen. Eben so befand sich Anfangs der Herzog von Schwaben im Besitz des Erzkämmereramtes und der Theilnahme an der Königswahl, bis Conrad II. ihm Beides entzog und seinen Schwager, den Markgrafen Albrecht den Bären von Brandenburg, damit begabte. Diese weltlichen Fürsten durften jedoch nur dann bei der Wahl eines deutschen Königs eine Stimme führen, wenn sie von Geburt und nach ihrer Abstammung von Vater, Mutter und Oheim her Deutsche waren *). Denn die Wahl eines Königs wurde als die wichtigste und eigenste Nationalsache betrachtet, woran man in einer Zeit, da der Mensch mehr durch Gefühl und Glauben, als durch Verstand und Begriffe geleitet und zum Handeln bestimmt wurde, nur denjenigen eine entscheidende Theilnahme zuzugestehen sich bewogen fand, deren Leben mit dem Leben der Nation durch jene die Gefühle der Liebe und Anhänglichkeit in der menschlichen Brust am Frühesten, Stärksten und Nachhaltigsten anregenden Verhältnisse verschmolzen war.

Da nach der Theilung des fränkischen Reichs das neu entstandene deutsche immerhin als eine Abtheilung jenes, und die Franken fortwährend als das Hauptvolk betrachtet wurden, so scheint Anfangs die Meinung bestanden zu haben, daß nur ein Franke von Geburt zum König gewählt werden könne, bis der Drang der Noth und die drohende Gefahr einer Auflösung, nicht ohne Widerstreben von Seiten der Franken, die Erhebung eines Sachsen bewirkte und dadurch jene Meinung auf immer gestürzt wurde. Mit derselben hing die weitere zusammen, daß die Wahl des Königs auf fränkischer Erde geschehen müsse, daher Achen, die alte Hauptstadt des Reichs, so wie die Länder am Rhein, insbesondere die Städte Worms, Mainz, Frankfurt 2c. es waren, wo die Fürsten und Völkerschaften zur Wahl eines Königs zusammenkamen **). Herkommen und Gewohnheit erhoben allmälig Frankfurt zur alleinigen Wahlstadt, während Achen noch für den Ort galt, wo die Krönung vorzunehmen war; bis auch diese Handlung für immer nach Frankfurt verlegt wurde. Dabei geschah Anfangs die Wahl nicht im Inneren der Stadt zwischen engen Mauern, sondern außerhalb auf freiem Felde. Dieses beruhte ohne Zweifel darauf, daß die Königswahl als Sache der Nation betrachtet wurde, welche vor deren Augen und unter Beistimmung derselben vollbracht werden müsse. Als aber veränderte Lebensweise es mit sich brachte, alle öffentlichen Geschäfte in engen Räumen zu behandeln, welche den Zutritt einer größeren Menschenmenge ausschlossen, so war dieses eine Hauptursache der Verwandlung der Königswahl aus einer Sache der Nation in ein Vorrecht einer kleineren Anzahl von Reichsständen; denn auch die Sonderung

---

*) Ohlenschläger, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 110.
**) Ohlenschläger a. a. O. S. 12.

der Reichsstände in verschiedene Körperschaften oder Collegien, zum Zweck der Berathung und Beschlußfassung über Reichsangelegenheiten, wurde dadurch befördert. Jedoch erhielt sich ein Ueberrest jener ursprünglichen Theilnahme des Volks an den Königswahlen bis in die letzten Zeiten darin, daß der Gewählte auf den Altar der Domkirche erhoben und dem Volke dargestellt worden sein mußte, ehe die Wahl für vollständig galt.

Die zur Vorwahl berufenen Fürsten führten Anfangs keinen gemeinsamen Namen, wodurch sie sich als Corporation von den übrigen Ständen des Reichs unterschieden, sondern jeder nannte sich nach dem Amte, womit er in Beziehung auf ein Territorium beliehen war, wie Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Erzbischof, so wie nach dem symbolischen Dienstverhältnisse, dem er sich gegen die Person des Königs zu unterziehen pflegte, wie Erzkanzler, Erztruchseß, Erzmarschall, Erzkämmerer. Erst nachdem bei diesen Fürsten, in Behauptung des Rechts, den König zu wählen, gegen fremde Eingriffe ein gemeinsames Interesse und Bestreben geweckt worden, und sie zu nachdrücklicher Geltendmachung dieses Interesses in eine engere Verbindung unter einander getreten waren, welche sich allmälig zu einer abgeschlossenen Corporation ausbildete, entstand das Bedürfniß, sie durch einen Corporationsnamen von ihren übrigen Mitständen zu unterscheiden. Dieser Name wurde natürlich von demjenigen Verhältnisse entliehen, welches allen vollkommen gemeinschaftlich war, und auf welchem, als ihr bedeutsamstes Interesse umfassend, die unter ihnen bestehende engere Vereinigung vor Allem beruhte, nämlich die Wahl des Königs. Sie nannten sich daher Wahl- oder Kurfürsten und setzten diese Benennung ihren übrigen als die ausgezeichnetste vor. Nur der König von Böhmen achtete seinen Königstitel höher und nannte sich daher stets nach diesem.

Von nun an strebten die Kurfürsten planmäßig darnach, ihre Stellung als höhere aristokratische Körperschaft, den übrigen Reichsständen gegenüber, zu befestigen, ihren Einfluß in Reichsangelegenheiten zu vermehren und größeren Antheil an den Vortheilen zu erlangen, welche, mit der allmäligen Entwickelung des staatsrechtlichen Zustandes nach den neueren Begriffen, für Ausflüsse der königlichen Machtvollkommenheit erkannt wurden. Wie sehr sich auch die übrigen Reichsstände bemühten, mit ihnen auf gleicher Linie zu bleiben, so konnte ihnen doch dieses, bei ihrer im Einzelnen geringeren politischen Bedeutung und bei ihrer größeren Anzahl, welche eine Verständigung über gemeinsame Interessen und ein kräftiges nachdrückliches Zusammenwirken erschwerte, nicht völlig gelingen. Die Könige suchten diesem zur Beschränkung ihrer Macht und ihres Ansehns gereichenden Streben der Reichsstände insbesondere dadurch zu begegnen, daß sie auch die mehr von ihnen abhängigen und ihnen mehr zugethanen Reichsstädte zur Theilnahme an dem Reichsregiment beriefen. Da aber alle übrigen Reichsstände eine Gleichstellung mit den Reichsstädten verschmähten, so hatte dieses die Bildung einer dritten politischen Corporation in der deutschen Reichsverfassung zur Folge, welche an Ansehen und Einfluß den beiden anderen nachstand.

Auf dieser Grundlage und in der durch dieselbe wesentlich bestimmten Richtung hatte sich die deutsche Reichsverfassung entwickelt und ausgebildet.

Als besonderes Vorrecht der Kurfürsten neben dem der Königswahl ist frühe anerkannt, daß der König Vergünstigungen und Privilegien an einzelne Personen oder Körperschaften, namentlich auch Reichslehen, nur mit Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten gültig verleihen konnte, welche Zustimmung bei jedem einzelnen nachgesucht werden mußte und mittelst sogenannter Willebriefe ertheilt wurde. Der Umstand, daß der Herzog von Rheinfranken, dessen Stelle in der Folge der Pfalzgraf bei Rhein einnahm, unter den fränkischen Königen das Amt eines Hofrichters bekleidet hatte, scheint es gewesen zu sein, woraus die Kurfürsten für sich eine Gerichtsbarkeit über die Person des Königs selbst herleiteten, welche der Kurfürst von der Pfalz in ihrem Namen auszuüben habe, und welche, obgleich meist von den Königen widersprochen, doch sogar in dem von Karl IV. selbst entworfenen Reichsgrundgesetze, goldne Bulle genannt (im Cap. V, §. 3.), ausdrückliche Bestätigung erhielt.

Parteiungen unter den Kurfürsten, hervorgerufen theils durch die unter mehreren Linien eines Hauses sich ergebenden Streitigkeiten über den Besitz der Kurwürde, theils durch zwiespaltige Königswahlen, standen Anfangs der Sicherheit ihrer aristokratischen Interessen entgegen. So machte zur Zeit des Todes Heinrich's VII. (1313) jede der beiden Linien Lauenburg und Wittenberg auf die sächsische Kur Anspruch, und beide fanden unter den übrigen Kurfürsten Anhänger und Freunde, was eine Trennung unter diesen in zwei Parteien zur Folge hatte. Dieses äußerte sich sogleich bei der nächsten Königswahl, indem ein Theil, Cöln, Pfalz und Sachsenwittenberg, den Herzog Friedrich von Oesterreich wählte, während ein anderer, Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg und Sachsenlauenburg, dem Herzog Ludwig von Baiern seine Stimme gab. Da die Stimmenmehrheit unter den Wählern noch nicht als bindende Norm anerkannt war, so behauptete jeder der Gewählten sein Recht auf den Thron, wodurch es zu einem blutigen Kriege zwischen Beiden und ihren Anhängern kam, der die Kräfte des deutschen Reichs zersplitterte und die Keime seiner Auflösung in Trieb setzte. Der damals zu Avignon residirende Papst benutzte diesen Zustand der Dinge, sein vorgebliches Recht, über Wahlstreitigkeiten zu entscheiden, geltend zu machen; was die Kurfürsten zur Erkenntniß der verderblichen Folgen ihres Zwiespaltes und zu dem Entschlusse brachte, dergleichen für die Zukunft vorzubeugen. Zu dem Ende schlossen sie im Juli 1338 den ersten Kurverein zu Rense und setzten dabei vor Allem fest: daß von nun an bei Königswahlen die Stimmenmehrheit entscheiden, somit nur derjenige als rechtmäßig gewählter König betrachtet werden solle, dem die meisten Stimmen der Wählenden zugefallen seien. Dieses wurde hiernächst auch auf einem in eben diesem Jahre zu Frankfurt gehaltenen Reichstage bestätigt und es überdies für einen revelhaften

Eingriff in die Rechte des Kaisers, der Kurfürsten und übrigen Stände erklärt, wenn Jemand zu behaupten wage, daß die kaiserliche Würde und Macht auf der Uebertragung des Papstes beruhe, und daß ohne päpstliche Bestätigung die Wahl eines Königs und Kaisers keine Gültigkeit habe.

Die Ansprüche einiger altfürstlichen Häuser und einiger der höchsten geistlichen Würdenträger auf die Rechte der Kurfürsten waren noch nicht völlig zur Ruhe gebracht. Es kamen dazu Rivalitäten unter den Kurfürsten selbst über Rang und gewisse besondere Berechtigungen einiger vor den übrigen. Altes Herkommen gab nämlich den drei Geistlichen einen Rang vor den Weltlichen, welchen diese nicht streitig machten. Desto lebhafter stritten jene unter sich über Vorrang und Gleichheit. Bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts pflegte man dem Kurfürsten von Mainz gewisse formelle Vorzüge zuzugestehen, als: bei Wahlen seine Stimme zuerst zu geben, bei feierlichen Gelegenheiten dem Kaiser zur rechten Seite zu gehen oder zu sitzen 2c. Erst von jener Zeit an, da der Geschmack an Formalitäten immer mehr einriß, scheinen die beiden andern geistlichen Kurfürsten besonders aufmerksam auf diese Vorzüge ihres geistlichen Collegen geworden zu sein und, gestützt auf historische Momente, machten sie nunmehr in dieser Beziehung eine Gleichheit für sich geltend.

Diese mancherlei Widersprüche, die sich der sicheren Haltung der kurfürstlichen Aristokratie entgegenstellten, fanden endlich ihre Beseitigung in dem durch Karl IV. zu Stande gebrachten Reichsgrundgesetze, goldene Bulle. Hierin wurden die Zahl der Kurfürsten, ihre politischen Rechte und ihr Rangverhältniß unter einander genau bestimmt, ihre altherkömmlichen symbolischen Dienste gegen die Person des Königs aber, mit Verkennung der ursprünglichen Bedeutung derselben, in blose, zur Vermehrung des äußeren Glanzes der kaiserlichen Würde gereichende Zierrathen verwandelt, ganz dem Charakter der Zeit und des Urhebers der goldenen Bulle entsprechend, welcher an pomphaften Aufzügen, an feierlichen Ceremonieen und glänzender Repräsentation ein so vorzügliches Wohlgefallen hatte. Die verfassungsmäßigen Verhältnisse des deutschen Reichs, besonders in Bezug auf den Kaiser und die Kurfürsten, gestalteten sich von nun an ganz nach diesem, theils auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Jänner 1356, theils auf dem zu Metz am 25. December des nämlichen Jahres vom Kaiser vorgeschlagenen und von den Ständen angenommenen Gesetze welches in der bemerkten Beziehung als die vorzüglichste Entscheidungsquelle galt und zugleich der immer mehr überhand nehmenden Vorliebe für Prunk und Formalitäten ihre Richtung gab.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sammt den durch spätere Ereignisse veranlaßten Modificationen, sind etwa folgende:

1) Die Zahl der Kurfürsten ward auf wenigstens sieben bestimmt, unter denen drei Geistliche sein sollten. Dazu würde diesen

der Vorrang und Vorsitz vor den weltlichen zugestanden, und ihr Rang unter sich hinsichtlich der Plätze, die sie in Gegenwart des Kaisers einzunehmen hatten, dahin festgesetzt, daß Trier dem Kaiser stets gegenüber, von Mainz und Cöln aber derjenige dem Kaiser zur Rechten sitzen solle, in dessen Diöces oder Erzcancelariat derselbe sich befindet. Der zwischen Mainz und Cöln obwaltende Streit über die Krönung fand später gelegenheitlich der Wahl Leopold's I. (1657) seine Beseitigung durch Vergleich dahin: daß derjenige die Krönung verrichten solle, in dessen Diöces sie geschah, sonst aber abwechselnd der eine und der andere.

2) Unter den weltlichen Kurfürsten wurde dem König von Böhmen, der seither die letzte Stelle eingenommen, rücksichtlich der königlichen Würde, besonders aber weil der Kaiser selbst erblicher Inhaber derselben war, der erste Rang eingeräumt. Nach ihm folgte Pfalz, sodann Sachsen, dessen Kur Wittenberg zugetheilt ward; endlich Brandenburg. Hinsichtlich der Sitze wurde bestimmt, daß Böhmen und Pfalz die ihrigen auf der rechten, Sachsen und Brandenburg auf der linken Seite des Kaisers neben einander einzunehmen hätten. Späterhin, im Anfange des 30jährigen Krieges, wurde bekanntlich der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, wegen Annahme der böhmischen Krone, in die Acht erklärt, und auf einem im Jahre 1622 von Ferdinand II. nach Regensburg ausgeschriebenen Kurfürstentage die der Pfalz zustehende Kur an Baiern übertragen, im westphälischen Frieden jedoch Pfalz, unter Beibehaltung der an Baiern verliehenen Kur, wiederhergestellt und für dasselbe eine neue Kur geschaffen, so daß deren nunmehr acht waren.

3) Dem Pfalzgrafen bei Rhein (mit welchem seit dem westphälischen Frieden Baiern abwechselte), so wie dem Herzoge von Sachsen wurde das hergebrachte Reichsvicariat während der Thronerledigung bestätigt, und zwar dem Ersteren in den rheinischen, schwäbischen, überhaupt den Ländern des fränkischen Rechts, Letzterem aber in den des sächsischen Rechts. Jahrhunderte später, nämlich am 9. Juni 1750, vereinigten sich beide Vicariatshöfe besonders unter einander über die genaueren Grenzen ihrer Vicariatsbezirke. Die Reichsvicare wurden für ermächtigt erklärt, Recht zu sprechen, die erledigten geistlichen Stellen zu besetzen, die Reichsgefälle und Einkünfte zu erheben, Lehnseide zu empfangen, welche letzteren aber dem nachherigen Könige nochmals geleistet werden mußten (mit Ausschluß der Fürsten- und Fahnenlehen, womit nur der Kaiser selbst belehnen konnte). Der Pfalzgraf bei Rhein insbesondere wurde für ermächtigt erklärt, über Beschwerden gegen die Person des Kaisers selbst an dessen Hoflager Gericht zu halten *).

4) Dem Kurfürsten von Mainz wurde zur Pflicht gemacht, binnen Monatsfrist nach erfolgter Thronerledigung die übrigen Kur-

*) Pütter, histor. Entwickelung der Staatsverf. des deutschen Reichs B. I. S. 254.

fürsten durch Botschafter und Briefe zur Wahl in die Wahlstadt, Frankfurt a. M., einzuladen, worauf alle entweder in Selbstperson oder durch Botschafter, mit Vollmachten in vorgeschriebener Form versehen, zu erscheinen verpflichtet waren. Die Bürger der Wahlstadt sollten durch feierlichen Eid Sicherheit leisten, daß kein Kurfürst noch dessen Gefolge während seines Aufenthalts daselbst gefährdet werde. Die Kurfürsten oder ihre Botschafter sollten vor Vornahme der Wahl schwören, den König und Kaiser nach bester Einsicht und Ueberzeugung zu wählen. Auch sollte sich jeder verbindlich machen, denjenigen, der die meisten Stimmen erhielt, als rechtmäßiges Oberhaupt anzuerkennen. Die Stimmen sollten im Conclave bei verschlossenen Thüren abgegeben werden, und die Wahl sich nach absoluter Mehrheit unter den Erschienenen, so viel oder wenig dieser waren, entscheiden. Auch sollte die Stimme zählen, die sich ein Kurfürst selbst gab. Bei dem Wahlact sollte der Kurfürst von Mainz die Umfrage und den Aufruf der einzelnen Stimmen vornehmen. Trier sollte zuerst seine Stimme geben, nach ihm Cöln, sodann sollten die weltlichen Kurfürsten nach ihrem Range folgen. Mainz sollte zuletzt von sämmtlichen Kurfürsten um seine Stimme befragt werden.

5) Ueber die den Kurfürsten nach Herkommen gegen die Person des gewählten Kaisers obliegenden Dienstleistungen bestimmt die goldene Bulle Folgendes: Die geistlichen Kurfürsten sollten vor Allen bei öffentlicher Tafel das Gebet verrichten. Nachdem ihnen sodann der Kaiser die auf einem vor ihm stehenden Tische liegenden Reichssiegel zugestellt, soll derjenige, in dessen Erzcancelariat der Hof gehalten wird, das große Siegel um den Hals hängen und es während der Tafel tragen. Theils während des Mahles, theils nach demselben sollten die weltlichen Kurfürsten zu Pferd sich nähern, jeder mit den Gegenständen in Händen, die den ihm obliegenden Dienstverrichtungen entsprachen, sodann absteigen, und es sollte hiernächst der König von Böhmen dem Gewählten den ersten Becher Weins reichen, der Pfalzgraf (späterhin Baiern) ihm die ersten Speisen vorstellen, der Markgraf von Brandenburg ihm das Handwasser vorhalten, der Herzog von Sachsen, zu Pferde bleibend, in einen Haufen Hafer reiten und ein silbernes Maß voll schöpfen *). Bei Verrichtung dieser Scheindienste standen den als Reichserzbeamten fungirenden Kurfürsten Reichserbbeamte zur Seite und gingen ihnen helfend an Handen. Die Bestimmung dieser, welche aus dem hohen Adel ernannt waren, mag nicht blos darin bestanden haben, den Glanz der Feierlichkeit zu vermehren, sondern hauptsächlich darin, der kurfürstlichen Würde im Augenblicke, da sie in ein erniedrigendes Verhältniß herabzusinken schien, zur ehrenden Unterlage zu dienen und sie in den Augen der Menge auf der ihr angemessenen Höhe zu erhalten. Daher empfingen auch die Reichserbbeamten die Pferde und das Silbergeschirr als Ehrenlohn, welche die Reichserzbeamten bei ihren

*) Ohlenschläger, Erläut. d. G. B. S. 372.

Verrichtungen angewendet. Jene besaßen ihre Aemter ebenfalls als Lehen, die auf ihre männlichen Nachkommen forterbten, ohne jedoch auf einem bestimmten Lande zu haften. Jedem Erzbeamten stand ein nach ihm benannter Erbbeamter zur Seite und es bezeichnet die goldene Bulle als Reichserbmarschall den Grafen von Pappenheim, als Reichserbkämmerer den Grafen von Falkenstein, als Reichserbtruchseß den Grafen von Nortemberg, als Reichserbschenken den Grafen von Limburg.

6) Die kurfürstlichen Würden und Wahlstimmen wurden für unzertrennlich verbunden mit den Landen, worauf sie ruhten, und diese Lande für untheilbar erklärt. Der Umfang der Kurlande wurde nach dem Besitzstande zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle normirt. Die weltlichen Kuren sollten auf die Nachkommen ihrer Inhaber nach Erstgeburtsrecht forterben, und zwar so, daß, wenn der Erstgeborene ohne Leibeserben sterbe, dessen nächster Bruder und der erstgeborne Leibeserbe dieses zur Nachfolge berechtigt sein solle *). Die durch Aussterben kurfürstlicher Familien erledigten Kuren sollten dem Kaiser zur Wiederbesetzung heimfallen, mit Ausnahme Böhmens, dessen Stände in diesem Falle das althergebrachte Recht ausüben, einen König zu wählen.

7) Als Vorrechte der Kurfürsten im Verhältnisse zu den übrigen Reichsständen wurden überdies noch folgende bezeichnet: sie hatten den Vorrang vor den letzteren. Es konnte weder einer ihrer Unterthanen in erster Instanz vor ein kaiserliches oder anderes Gericht als das ihres eigenen Landes gezogen (privilegium de non evocando), noch von dem Ausspruch ihrer Gerichte an ein kaiserliches Gericht appellirt werden (privilegium de non appellando). Die Kurfürsten wurden mit der Person des Kaisers so eng verbunden erklärt, daß Beleidigungen und Verschwörungen gegen sie wie gegen diesen allgemein für Majestätsbeleidigung und Hochverrath galten, darauf die Strafen Anwendung finden sollten, die das römische Recht in der mit Blut geschriebenen Const. 3. Cod. (9, 3.) androht. — Als Regalien wurden den Kurfürsten zugestanden alle in ihren Landen befindlichen Gold-, Silber-, Zinn-, Kupfer-, Blei- und Eisenbergwerke, das Recht, Münzen zu schlagen, Juden zu halten, bestehende Zölle beizubehalten **), welches Alles ursprünglich nur dem Kaiser zukam.

In Folge der fortschreitenden Civilisation entwickelte sich immer mehr die neuere Ordnung und Einrichtung der Staaten, deren Verwaltung eine große Anzahl von Beamten erfordert, ausgezeichnet durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse. Indem dabei die reichere Entfaltung der industriellen Kräfte und der sich verfeinernde Geschmack allgemein die Genüsse und Bedürfnisse des Lebens steigerten, so erheischte der der oberhauptlichen Würde eines großen Reichs für angemessen erachtete Glanz einen bedeutenderen Aufwand, der sich insbesondere in einer zahlreichen Umgebung von Dienern äußerte, welche,

*) **Ohlenschläger** S. 179.
) **Ohlenschläger S. 187.

vornehmen Standes und feinerer Bildung, die diesen Eigenschaften entsprechenden Formen auf eine Weise darzustellen wußten, daß dadurch die Würde des Herrschers in den Augen der hauptsächlich nach dem Schein urtheilenden Menge gehoben wurde. Die angeseheneren Reichsstände, vorzüglich die Kurfürsten, die sich als Gleiche des Kaisers achteten und in ihren Landen eine ähnliche Würde und Regentengewalt zu behaupten suchten, konnten natürlich keine Neigung fühlen, den Functionen jener Beamten und dieser Hofdiener sich zu unterziehen, und eben so wenig konnte es dem Kaiser erwünscht sein, sich von Dienern umgeben zu sehen, die in selbstständiger Würde strahlten, nicht aber zur Erhöhung der seinigen dienen wollten. Es waren daher die Kaiser genöthigt, andere Personen für ihre Umgebung zu wählen, die entweder zum adelichen Stande gehörten oder von ihnen dazu erhoben worden, und die sie dabei mit einem ihren Bedürfnissen und ihrer Bestimmung entsprechenden Einkommen ausstatten mußten. Hierin dürfte wohl der Anlaß zu dem unter Karl IV. zuerst aufgekommenen Briefadel zu suchen sein, womit vor Allem die begabt wurden, die entweder ihre Fähigkeiten und Kenntnisse als Staatsbeamte oder jene zur Verherrlichung der kaiserlichen Umgebung gereichenden Eigenschaften bewährt hatten. Diese Verhältnisse, verbunden mit manchen anderen Umständen, hatten für die Kurfürsten eine besondere Beschränkung in der Wahl des Kaisers zur Folge. Früher nämlich konnten dieselben aus dem Stande der Fürsten und Grafen des Reichs zum Kaiser wählen, wer ihnen beliebte, und der Gewählte pflegte sein bisheriges Reichsland seinem nächsten Stammverwandten zu überlassen, wogegen ihm, zur Unterhaltung seiner neuen Würde, die dem Reiche gehörigen Kammergüter und Einkünfte mancherlei Art zu Theil wurden, welche einst bedeutend genug waren, um sowohl den der Würde des Kaisers angemessenen Aufwand zu bestreiten, als auch die für die Erhaltung seines Ansehens erforderliche Macht aufzubieten. Da aber die Krone und das damit verbundene Einkommen nicht bei der Familie des jeweiligen Inhabers blieben, so machte dieses die meisten Kaiser gleichgültig gegen die Interessen ihrer Nachfolger und bestimmte sie, die in ihre Hände gelegten Mittel zur Bereicherung ihrer Angehörigen, somit zur Verminderung der kaiserlichen Macht zu benutzen. Indem sonach allmälig die meisten Kammergüter und nutzbaren Gerechtsame des Thrones zur Vermehrung des Familienerbes der verschiedenen Kaiser verwendet wurden, konnte der zuletzt noch bleibende Rest von Reichseinkünften zur Unterhaltung des Thrones um so weniger genügen, als der hierzu erforderliche Aufwand durch die auf oben bemerkte Weise allmälig gesteigerten Bedürfnisse sich bedeutend vermehrt hatte. Wenn unter diesen Verhältnissen das kaiserliche Ansehen nicht in gänzliche Verachtung versinken oder, was eben so viel war, lediglich von der Freigebigkeit der Reichsstände abhängen sollte, so mußte forthin stets nur ein solcher zum Kaiser gewählt werden, der so bedeutende Erblande besaß, um mittels dieser den der kaiserlichen Würde entsprechenden Aufwand be=

streiten und die zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens erforderliche Macht aufbieten zu können. Unter den Reichsständen entsprach früher diesen Forderungen nur der Erzherzog von Oesterreich, der durch ungewöhnliche Glücksfälle allmälig zu einer so ausgedehnten Herrschaft gelangt war, daß er unter den ersten Mächten Europas seine Stelle einnahm und die kaiserliche Würde für ihn nur als eine glänzende Zugabe erschien. Daher fiel denn von Karl IV. an die Wahl der Kurfürsten beständig auf die regierenden Erzherzöge von Oesterreich. Wie aber solchergestalt das Ansehen der kaiserlichen Würde gerettet ward, so drohte dagegen den nach selbstständiger Gewalt trachtenden Reichsständen, besonders den Kurfürsten, die Gefahr der Unterwerfung unter die Herrschaft übermächtiger Kaiser. Dieses weckte in ihnen eine größere Wachsamkeit auf ihre politischen Rechte und bestimmte sie, das unter ihnen bestehende Band auf's Engste und Festeste zu knüpfen und kein Sicherungsmittel gegen die Umgriffe mächtiger Kaiser zu verabsäumen. Alle ihre Bemühungen würden indeß vielleicht vergeblich gewesen sein, wenn ihnen nicht die Eifersucht europäischer Großmächte gegen die wachsende Macht Oesterreichs stets zur rechten Zeit zu Hülfe gekommen wäre.

Als unter Max I. (1495), zur Gründung eines Zustandes rechtlicher Sicherheit in Deutschland, das Reichskammergericht eingesetzt ward, so verband man damit zugleich, zum Zweck der Vollziehung der Beschlüsse desselben, den Plan zu einem Reichsregiment, dessen Mitglieder die Reichsstände ernennen, und welches dem Kaiser als ständiger Vollziehungsrath zur Seite stehen sollte. Zur Ausführung dieses Planes ward das Reich in eine Anzahl von Kreisen getheilt, von deren jedem, außerdem aber von jedem Kurfürsten besonders, ein Mitglied des Reichsregiments ernannt werden sollte. Da indeß das Reichsregiment nicht zu Stande kam, so wurde die Eintheilung in Kreise dazu benutzt, die Ernennung der Mitglieder des Reichskammergerichts darnach zu reguliren, indem für jeden Kreis ein solches bestimmt, überdies jeder Kurfürst eins, und der Kaiser wegen Oesterreich und Burgund deren zwei zu ernennen ermächtigt ward. Ungeachtet dieser Bildung des Reichskammergerichts hegten die Kurfürsten die Besorgniß, es möchte dadurch den mächtigen Kaisern aus dem Hause Oesterreich ein Einfluß eröffnet sein, den sie leicht zur Unterdrückung oder Schmälerung der reichsständischen oder kurfürstlichen Rechte anwenden könnten. Um diesem zu begegnen, verpflichteten sie sich wechselseitig auf einem im Jahre 1503 zu Gelnhausen gehaltenen Kurverein: „in allen Reichsangelegenheiten stets einmüthig zu handeln, auf den Reichstagen alle für einen und einer für alle zu votiren und sich jährlich einmal zu versammeln, um zu diesem Zwecke das Nöthige mit einander zu verabreden.“ Dieses sollte dabei ein unabänderliches Gesetz für ihre Nachkommen sein und von jedem derselben eidlich bestätigt werden *).

*) Voß, Schicksale der deut. Reichsverfass. S. 280, 281.

Als auch die bald nachher beginnenden Religionsstreitigkeiten Spaltungen befürchten ließen, welche dem politischen Einflusse der Kurfürsten verderblich zu werden drohten, gaben sie auf einem im Jahre 1521 zu Worms gehaltenen Vereine einander die Zusicherung: „alle Trennungen unter sich zu vermeiden, alle Streitigkeiten, auch die über Religion, in Güte beizulegen und sich den Aussprüchen der zu diesem Ende ernannten Comités ohne Appellation zu unterwerfen, ferner im Fall eines Angriffs oder einer Verletzung von Seiten Anderer, alsbald zusammenzutreten und die von ihnen gefaßten Beschlüsse mit vereinigten Kräften in Ausführung zu bringen" *). Auch wurde auf diesem Vereine zu Worms gemeinsamer Widerstand verabredet gegen diejenigen, „die ohne der Kurfürsten Wissen, Willen und Verlangen nach dem römischen Reiche trachten, so wie gegen unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen und unpflichtigen Diensten."

Das Bestreben der Kurfürsten, ihre aristokratischen Vorrechte gegen die Eingriffe der Kaiser aus dem Hause Oesterreich zu sichern, erweckte auch in ihnen den Entschluß, vorzüglich die ihrem Interesse entsprechenden Normen und Einrichtungen in den Verhältnissen des deutschen Reichs, welche sich allmälig durch Herkommen, Gewohnheit oder Uebereinkunft gebildet hatten, urkundlich zusammenzustellen und die eidliche Zusicherung der Aufrechthaltung und Beobachtung derselben dem zu wählenden Könige als Bedingung der Wahl vorzuschreiben. Zuerst geschah dieses bei der Wahl Karl's V., dessen persönlicher Charakter und große Macht den Kurfürsten und übrigen Ständen des Reichs eine ganz besondere Besorgniß eingeflößt hatten, weshalb die ersten sich nur unter der Bedingung dazu verstanden, ihn zum Könige und römischen Kaiser zu wählen, daß er sich eidlich verpflichtete, die von ihnen zu Urkunde gebrachten und ihm vorgelegten Satzungen als Reichsconstitution genau zu beobachten. Diese sogenannten Wahlcapitulationen kamen von nun an bei allen Kaiserwahlen vor, und obgleich sie, ihrem ursprünglichen Zwecke nach, nur eine Zusammenstellung dessen sein sollten, was sich in den Verhältnissen der Reichsstände, besonders der Kurfürsten und des Kaisers, bereits als Norm gebildet und festgestellt, so erlaubten sich doch die Kurfürsten allmälig, Aenderungen des Bestehenden und Zusätze zu demselben zu machen. Die übrigen Reichsstände, aus Furcht vor einem für sie gefährdevollen Mißbrauch, erhoben Einsprache hiergegen und verlangten die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation, welche bei allen Kaiserwahlen als unabänderliche Richtschnur dienen sollte. Nach langem Streite hierüber versprachen die Kurfürsten, daß sie an dem Bestehenden einseitig nichts abändern wollten, dagegen bestanden sie auf dem Rechte, bei jeder Wahl Zusätze zu machen (jus adcapitulandi), was die übrigen Stände mit der Beschränkung nachgaben, daß diese Zusätze sich nicht über allgemeine

*) Voß S. 282. 283.

Reichsangelegenheiten oder gemeinsame Rechte der Stände erstrecken, noch eine Aenderung dessen mit sich bringen dürften, was in der beständigen Wahlcapitulation oder in andern Reichsconstitutionen verordnet sei *). Indeß kehrten sich die Kurfürsten im Allgemeinen nicht an diese Beschränkung, und sie beachteten eben so wenig die Protestationen der übrigen Stände, trafen vielmehr fast bei jeder Kaiserwahl Abänderungen an dem Alten, wie sie Neues hinzufügten. Es erhielt sonach eine feste, den willkürlichen Eingriffen der Kurfürsten enthobene Wahlcapitulation niemals Bestand **).

Wie nun hiernach die Wahlcapitulationen zunächst als Mittel in den Händen der Kurfürsten erscheinen, ihre besonderen Interessen auf Kosten des kaiserlichen Ansehens und der übrigen Stände zu befördern, so bilden sie doch zugleich die bedeutendste Grundlage und Quelle der deutschen Staatsverfassung überhaupt, worin die Kurfürsten vorzugsweise eine bedeutende Stelle einnahmen, und sie sind es unter allen Monumenten dieser Verfassung, welche die meisten und wichtigsten Gegenstände umfassen, und worin sich die Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern des Reichs am Vollständigen und Genauesten geordnet finden.

Auf dem westphälischen Friedenscongresse wurde von Seiten der übrigen Reichsstände wiederholt an eine mit allseitiger Zustimmung abzufassende Wahlcapitulation erinnert, welche als festes Reichsgrundgesetz jeder Kaiser bei seiner Wahl beschwören sollte. Die Sache wurde jedoch auf den nächsten Reichstag verwiesen, auf welchem (1653) sie indeß noch nicht, sondern erst auf dem spätern (1664) in Berathung kam, die endliche Entscheidung darüber aber sich bis in das Jahr 1711 verzögerte. Diese fiel so aus, daß den Kurfürsten immerhin die Befugniß blieb, bei jeder neuen Wahl weiter zu capituliren, jedoch mit Ausschluß allgemeiner Reichsangelegenheiten und mit der Beschränkung, daß dadurch weder den Rechten der übrigen Stände Eintrag geschehe, noch an der mit Uebereinstimmung Aller errichteten Wahlcapitulation oder an andern Reichsgesetzen etwas geändert werde. Von dieser Befugniß machten die Kurfürsten seit der Wahl **Karl's** VII. in der Weise Gebrauch, daß sie an den zu Wählenden gemeinsame sogenannte Collegialschreiben richteten, worin sie ihn ersuchten, gewisse Gegenstände zur Abfassung eines Beschlusses an die Reichsversammlung zu bringen. Dabei war der Gewählte, nach einem in die Wahlcapitulation aufgenommenen Zusatz, verpflichtet, dem Inhalte dieser Schreiben zu entsprechen.

Von der Zeit an, da die Krone Böhmen mit der kaiserlichen beständig in *einer* Person vereinigt war, wurde natürlich der Inhaber derselben dem Interesse der mit dem kaiserlichen Ansehen in beständiger Opposition befindlichen Kurfürsten durchaus entfremdet, so daß er sich von ihren Vereinen gänzlich ausschloß, und Böhmen des Besitzes seiner

---

*) **Häberlin**, Handb. des deutschen Staatsrechts I, 182. — **Voß** S. 307.
) **Voß S. 309.

kurfürstlichen Rechte zuletzt völlig entkleidet erschien. Im westphälischen Frieden aber ward, zur Erhaltung des bisherigen Verhältnisses unter den Kurfürsten hinsichtlich der Religion, bestimmt, daß Böhmen wiederum in die Ausübung seiner kurfürstlichen Rechte eintreten solle.

Nachdem ferner im westphälischen Frieden zu Gunsten des restituirten Pfalzgrafen eine achte Kur geschaffen worden, so stiftete auch Leopold I. (1692) zu Gunsten der Nachkommen Heinrich's des Löwen, der Herzöge von Braunschweig-Hannover, trotz der von vielen Fürsten dagegen erhobenen Protestation, eine neunte nebst dem Erzschatzmeisteramte. Indeß brachte die Erlöschung des Hauses Baiern (1777) und die dadurch bewirkte Vereinigung des Landes mit Pfalz die Zahl der Kurfürsten wieder auf acht zurück. Neue Wechsel, wie in dem politischen Zustande Deutschlands überhaupt, so insbesondere in den Verhältnissen der Kurfürsten, hatte der im Jahre 1801 mit der französischen Republik zu Lüneville geschlossene Friede zur Folge, indem durch denselben das ganze linke Rheinufer, mithin der bedeutendste Theil der zu den Kuren Mainz, Trier und Cöln gehörigen Lande an Frankreich abgetreten, der übrige auf der rechten Rheinseite gelegene Theil aber, nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, zur Entschädigung weltlicher Reichsstände verwendet wurde. Hierdurch verschwanden die geistlichen Kuren von Trier und Cöln gänzlich, nur die von Mainz blieb und wurde mit dem Fürstenthum Aschaffenburg, den Reichsstädten Regensburg und Wetzlar, dem Erzbisthum Regensburg und den Stiftern, Abteien und Klöstern St. Emmeran, Ober- und Nieder-Münster ausgestattet, dabei der bisherige Titel: Kurfürst von Mainz, in den: Kurfürst-Erzcanzler verwandelt. An die Stelle der verschwundenen zwei geistlichen Kuren kamen vier neue weltliche, nämlich 1) das bisherige Erzbisthum Salzburg, verbunden mit der Propstei Berchtesgaden und mit Theilen der Bisthümer Eichstädt und Passau, welches als Kurfürstenthum dem bisherigen Großherzog von Toscana zur Entschädigung verliehen ward; 2) das bisherige Herzogthum Würtemberg; 3) die bisherige Markgrafschaft Baden; 4) die bisherige Landgrafschaft Hessen-Cassel, welche sämmtlich zu Kurfürstenthümern erhoben wurden. Dabei fanden für alle Kuren Veränderungen durch Tausche nebst beträchtlichen Vermehrungen des bisherigen Länderbestandes Statt. Sonach war nunmehr die Zahl der Kuren mit Böhmen wiederum auf neun gewachsen. Nicht lange dauerte es jedoch, als, durch die Uebermacht des neuen Beherrschers von Frankreich genöthigt, mehrere Kurfürsten sich vom Reiche lossagten und in engere Verbindung mit Frankreich traten, worauf endlich die gänzliche Auflösung des deutschen Reichs erfolgte, und damit alle bisherige Bedeutung der Kuren verschwand. Die angeseheneren Reichsstände gelangten nunmehr unter der Schutzherrschaft Frankreichs zur völligen Souveränetät über ihre bisher von Kaiser und Reich zu Lehen getragenen Lande; die bisherigen Kurfürsten wurden theils mit der königlichen, theils mit der großherzoglichen Würde be-

kleidet, einige jedoch, wie die Kurfürsten von Hannover und Hessen, ihrer Länder gänzlich beraubt. Nach der später erfolgten Restitution dieser behielt allein der Letztgenannte den kurfürstlichen Titel bei, ohne daß jedoch von der früheren Bedeutung desselben im Entferntesten weiter die Rede sein kann. G. R.

Kurhessen, s. Cassel.

Lafayette, s. Fayette la.

Lagerbuch, s. Kataster.

Lancaster'sche Schulen. In den Perioden der Gährung des Völkerlebens, wenn neue Ansichten und Meinungen das herkömmlich Geltende zu verdrängen streben; wenn sich der Kreis der Erfahrungen und der geistigen Interessen schneller erweitert, wird stets auch das Bedürfniß erwachen, sich für die Ueberlieferung der Kenntnisse nach neuen zweckmäßigeren Methoden umzuthun. Minder gebunden durch die Auctorität der gewohnheitsmäßig beobachteten Formen des Unterrichts, wie sie sich früher bewähren mochten, werden diese mit freierem Blicke prüfend in's Auge gefaßt; und mit Beachtung der zunehmenden intellectuellen Bedürfnisse der Nationen ist man bemüht, dem heranwachsenden Geschlechte, zur Bewältigung eines reicheren geistigen Stoffes, neue Mittel an die Hand zu geben. So sind denn hauptsächlich nach den Erschütterungen der französischen Revolution, oder dieser unmittelbar vorangehend, zahllose Lehrmethoden zum Vorschein gekommen. Wie der materielle Verkehr durch Dampfschiffe, Dampfwagen und Eisenbahnen gefördert worden ist; so sollte auch der Vertrieb der geistigen Güter seine Erfindungen und Entdeckungen haben. Fast alle jene Methoden, wie es überhaupt bei neuen Erfindungen geschieht, wurden als ein ausschließliches Heilmittel gegen alle früheren Mängel des Unterrichts, als das einzig ächte himmlische Manna der geistigen Nahrung, rühmend angekündigt. Solche Lobpreisungen gingen nicht durchweg aus einem absichtlichen Charlatanismus der Erfinder und ihrer ersten und eifrigsten Schüler hervor. Liegt es doch tief in der menschlichen Natur, daß derselbe Enthusiasmus, ohne den keine neue Schöpfung möglich ist, in gutem Glauben auch die gehofften Wirkungen seiner Schöpfungen vielfach übertreibt. Darum ist es sehr erklärlich, daß sich von allem pomphaft Angekündigten nur wenig geltend gemacht hat; daß die meisten dieser Methoden spurlos oder scheinbar spurlos, oft selbst dem Namen nach, wieder verschwunden sind.

Zu den Lehrweisen, die sich in der That bewährt haben und auch in Zukunft geltend machen werden, wenn gleich nicht in dem großen Maße, wie es sich die Phantasie der Erfinder vorgestellt, gehören die Methoden eines Hamilton und Jacotot, die indessen bis jetzt hauptsächlich nur für Sprachkunde zur Anwendung gekommen sind. Sie gehen bekanntlich von dem Grundsatze aus, die Jugend zu belehren, wie auch die Natur und das Leben selbst uns belehren. Darum beginnen sie mit der genauesten und umsichtigsten Betrachtung der concreten Thatsache, also in der Sprache mit der Auffassung vollstän-

dig gebildeter Wortsätze; und lassen hieraus allmälig die Erkenntniß der Regeln, des Allgemeinen im Besonderen, sich entwickeln*). In diesem Principe liegt ein Keim, der einer weiten Entfaltung fähig ist, und man darf wohl behaupten, daß es dem vorherrschend eigenthümlichen Geiste der Neuzeit besonders entspricht. Ist es doch gerade das Charakteristische dieses revolutionären oder reformatorischen Zeitgeistes, daß er sich in allen Verhältnissen des Zwanges leer gewordener Allgemeinheiten und oft willkürlicher, aber vom Vorurtheil geheiligter Regeln zu entledigen sucht, um das frische Leben selbst, mit seinem vielfach veränderten Gehalte, zur Richtschnur und zur Quelle künftig geltender Normen zu machen. Wohl geschieht es alsdann, daß man, im Eifer der Emancipation von dem Herkömmlichen und Hemmenden, nur die kurze Spanne der Gegenwart zum Maßstabe für alle Zukunft nimmt; daß mit dem traditionellen Vorurtheile zugleich die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte Wahrheit verworfen wird. Diese Einseitigkeit der Neuerung, gegenüber einem einseitig starren Festhalten am Alten und Veralteten, läßt sich dann auch in dem Kampfe gewahren, der aller Orten auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts zum Ausbruche gekommen ist.

Eine ganz andere Art von Wirksamkeit für Verbreitung von Kenntnissen, als die Methoden eines Hamilton und Jacotot an die Hand geben, tritt in der Anwendung und Ausbreitung des sogenannten Lancaster'schen Schulwesens hervor. Auch diese Lancaster'schen Schulen sind der Welt als eine neue Erfindung angekündigt worden. Es läßt sich indessen bemerken, daß unter den verschiedenen Lehrweisen, die während der letzten fünfzig Jahre aufgetaucht, sich gar manches blos Erneuerte befindet; indem schon lange vorhandene, aber zeitweise zurückgedrängte Formen des Unterrichts wieder in den Vordergrund gerückt wurden. Dieses gilt auch von den Schulen, die gewöhnlich nach dem englischen Quäker, Jos. Lancaster (geboren 1771), bekannt werden. Schon Cicero deutet auf eine ähnliche Art des Unterrichts. Im 16. Jahrhunderte fand der Reisende della Valle etwa dasselbe System in Hindostan, wo es schon seit Jahrhunderten bestanden haben mochte. Unter Louis XIV. äußerte Chevalier Paulet ähnliche Ansichten, wie später Lancaster. Nach wesentlich gleichen Grundsätzen hatte der Geistliche der bischöflichen Kirche, Doctor Andreas Bell (geboren 1753 zu St. Andrew in Schottland), im letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts eine Schule in Hindostan eingerichtet. Aus Indien im Jahre 1795 nach England zurückgekehrt, gründete er daselbst eine gleichartige Schule und entwickelte in einer 1797 erschienenen Schrift seine Methode, auf die er selbst vielleicht durch die in Hindostan noch bestehenden Einrichtungen war hingeleitet

*) Ueber die Bedeutung der Hamilton-Jacotot'schen Lehrmethode s. L. Tafel in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, III.

worden **). Seine Unterrichtsanstalt in England hatte kein Gedeihen, und so schien zugleich seine Methode wieder verschollen zu sein; bis sie Lancaster aus Bell's Schrift kennen lernte und im Jahre 1798, in einer Vorstadt Londons, eine Armenschule für Knaben errichtete. Bei der baldigen Erweiterung derselben führte er den Unterricht durch die Kinder selbst ein und gründete später auch eine Mädchenschule dieser Art. Zur Verbreitung seiner Methode bereis'te er Großbritannien in den Jahren 1810 und 1811; fand vielfache Unterstützung und angesehene Beförderer seiner Plane. Mehrere Schulen wurden nach seinem Systeme gegründet. Jetzt aber erwachte die Eifersucht der Episkopalen gegen den Dissenter. Man erinnerte sich der früheren Leistungen Bell's und stellte ihn Lancaster entgegen. Bell wurde der Begünstigte der Tories und der bischöflich Gesinnten, wie Lancaster der Mann des Volks und der Schützling der Opposition. Ein nicht sehr ergötzlicher Streit erhob sich über die Frage nach der Priorität der Erfindung und nach dem, was davon dem Einen oder Anderen als eigen gehöre? Diese Zwistigkeiten thaten übrigens der Ausbildung und Ausbreitung des Bell=Lancarster'schen Systems eher Vorschub als Eintrag, da vom Jahre 1812 an beide Parteien in der Errichtung neuer Anstalten wetteiferten. Doch nahm sich der Staat des neuen Systems weder in der einen noch anderen Weise an. Nicht alle Erwartungen Lancaster's gingen in Erfüllung, und so entschloß er sich, im Jahre 1820 nach Amerika überzusiedeln. Von Bolivar unterstützt, gründete er seit 1824 in Columbien mehrere Schulen. Später schlug er zu Trenton, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, seinen Wohnsitz auf, und auch hier machte sein System reißende Fortschritte. Gleichwohl sehen wir ihn im Jahre 1828 einen Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn der Amerikaner richten, um seine Familie in der tiefen Armuth, in die sie gerathen war, zu unterstützen. Seit 1833 lebte er in großer Dürftigkeit und von seiner Hände Arbeit zu Montreal in Canada, zur Schmach undankbarer Nationen, deren Wohlthäter er in rastloser Thätigkeit geworden war. Sein Gegner Bell war inzwischen zu Cheltenham in England, am 28. Januar 1832, in großem Wohlstande gestorben.

Man hat das Lancaster'sche Schulwesen mit der Militärorganisation und dem Unterricht in den militärischen Handgriffen und Uebungen treffend verglichen. Die ganze Schülerzahl, gleichzeitig unter einem Lehrer und in einem Lehrzimmer vereinigt, ist in besondere Sectionen, eine jede von etwa zehn Schülern, abgetheilt. Den einzelnen Abtheilungen stehen geübtere Schüler als Monitoren vor und diese selbst sind der unmittelbaren Oberaufsicht einer höhern Classe, welche Obermonitoren heißen, unterworfen. Monitoren und Obermonitoren

**) Später, 1815, publicirte er darüber ein größeres Werk in drei Bänden: Elements of tuition. Auch Lancaster hat zahlreiche Schriften über seine Lehrweise erscheinen lassen.

werden endlich in letzter Instanz vom Lehrer angewiesen und controlirt. Dieser hat außerdem einige andere Gehülfen unter den Schülern, die den Dienst der kleinen Schulpolizei besorgen. Jeder Monitor hat seine Abtheilung auf einer Bank, oder in einem Halbkreise, vor sich. Das ganze Triebwerk wird durch ein streng gehandhabtes System von Strafen und Belohnungen in geordneter Bewegung erhalten. Die Gegenstände des Unterrichts beschränken sich wesentlich nur auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Auswendiglernen eines Religionsbuchs. Sprachunterricht, Denkübungen, Singen und Zeichnen fehlen ganz. Eine eigentliche Bildung des Gemüths, eine stufenweise Entwickelung der Geisteskräfte ist unter der ausschließlichen Herrschaft dieser Methode an sich unmöglich; die vielmehr auf nichts Anderes, als auf ein mechanisches Abrichten und Einlernen hinausläuft. Die Vortheile des Systems bestehen in dem kleineren Bedarf an gebildeten Lehrern und in dem geringeren Kostenaufwande, womit sich wenigstens einige Elementarkenntnisse über größere Massen verbreiten lassen; so wie etwa in der Gewöhnung an eine strenge Ordnung, in welcher jedoch die geistige Freiheit und Selbstständigkeit allzu leicht unterdrückt wird.

Die Anwendung der Lancaster'schen Lehrweise kann also nur zweckmäßig erscheinen, wo nicht für die Bildung und Besoldung einer zureichenden Zahl von Lehrern gesorgt ist. Sie hat darum in Deutschland mit seinen besser organisirten Unterrichtsanstalten, wo man schon vor Jahrzehenten bemüht war, allen todten Mechanismus mehr und mehr aus dem Schulwesen zu verbannen, nur wenig Eingang gefunden. Wie es indessen in Deutschland über Alles, was sich irgendwo geltend zu machen sucht, nicht an Schriften fehlt; so hat die Entstehung des Lancaster'schen Schulwesens eine zahlreiche Literatur zu Tage gebracht, worin dasselbe vielseitig geprüft und erwogen wurde. In Frankreich dagegen, wo es an einer größeren Zahl tauglicher Lehrer gebrach und wo man das Bedürfniß einer gewissen Massenbildung lebhafter fühlte, da etwa die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben konnte, ist das neue System seit 1814 auch praktisch zur Anwendung gekommen. Noch jetzt ist dasselbe, mit größeren oder geringeren Modificationen, in weitem Umfange verbreitet; meistens unter dem Namen des sogenannten wechselseitigen Unterrichts, einem unpassenden Ausdrucke, da vielmehr nur einzelne Schüler als Unterlehrer thätig sind. Namentlich zieht man diese Volksschulen des wechselseitigen Unterrichts, die etwa nur halb so viel kosten, als diejenigen für gleichzeitigen Unterricht durch einen und denselben Lehrer, in solchen Gemeinden vor, welche stark genug bevölkert sind, um eine Schule von 40—50 Zöglingen bilden zu können. Schon während der hundert Tage war in Paris ein Verein für Verbesserungen des Elementarunterrichts gestiftet worden. Carnot, damals Minister des Innern, wollte sich vor Allem die Einführung der Lancaster'schen Lehrmethode angelegen sein lassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Comité errichtet, das aber keine Zeit hatte, irgend etwas zu leisten. Nach der Rückkehr der Bourbonen

suchten jedoch mehrere Mitglieder des Vereins, die sich in England mit jener Lehrweise bekannt gemacht hatten, diese nach Frankreich zu verpflanzen. Besonders thätig waren Graf Laborde und Lasteyrie. Es wurden mehrere Schulen nach Lancaster's System errichtet, und in denen zu Paris wurden zugleich angehende Lehrer in der neuen Methode vertraut gemacht. Diese kam jedoch nur in den vom Verein gegründeten oder unterstützten Unterrichtsanstalten zur Anwendung; denn die Restaurationsregierung, besonders aber die mächtige Geistlichkeit, suchte ihrer Verbreitung vielfache Hindernisse in den Weg zu legen, und die ultraroyalistischen Blätter bemühten sich, sie als nutzlos, ja sogar als schädlich darzustellen. Im Volke dagegen fand sie großen Beifall und bedeutende Unterstützung; auch geschah unter dem Ministerium Decazes von Seiten der Regierung Einiges für ihre weitere Verbreitung. Zwar traten später neue Hemmungen ein. Aber schon hatte sich der Gesellschaft für Elementarunterricht eine Menge von Hülfsvereinen in den Provinzen angeschlossen, und so lebhaft regte sich aller Orten der Wetteifer, daß endlich selbst die Regierung gezwungen wurde, Hand an's Werk zu legen. Doch gerieth man da und dort in mancherlei Uebertreibungen, indem man die Lancaster'sche Lehrmethode auch in kleineren Schulen und auf Gegenstände anwenden wollte, wofür sie durchaus unpassend war; so daß man in der Folge von Manchem ablassen und auf Früheres zurückkommen mußte.

Von Frankreich aus fanden die Lancaster'schen Schulen in der Schweiz Eingang; jedoch am Wenigsten in den Cantonen, wo noch die Massenbildung am Weitesten zurücksteht und darum ihre Verbreitung am Zweckmäßigsten erschienen wäre. Mit dem größten Eifer wurde dagegen seit 1819 in Dänemark, auf besonderen Antrieb von Abrahamson in Kopenhagen, die allgemeine Einführung des neuen Schulsystems, sowohl in dem Königreiche, als in den Herzogthümern, betrieben. Ein Erlaß der königlichen Hofcanzlei bezeichnete als besonderen Vortheil dieses Systems den „großen Zeitgewinn für die unteren Classen, die man nicht mehr in Dingen unterrichten werde, welche außerhalb ihrer Sphäre liegen." Einsichtsvolle Pädagogen, besonders in den Herzogthümern, suchten sich indessen von der neuen Methode nur die strenge Ordnung, die Genauigkeit und unablässige Selbstbeschäftigung der Schüler anzueignen, hingegen das Geisttödtende ihres Mechanismus zu beseitigen. Auf die genannten Staaten beschränkte sich nicht die Verbreitung des Lancaster'schen Systems. Es drang nach Schweden; in einige Theile Italiens, namentlich in das Großherzogthum Toscana; in das neu geschaffene Königreich Griechenland. In Rußland war es eine der ersten Sorgen des Kaisers Nikolaus, das Schulwesen auf den Krongütern zu ordnen und für die untersten Classen die Lancaster'sche Methode einzuführen. Wir finden diese selbst in der asiatischen Türkei, wie denn unter Anderem an der großen Moschee zu Damask eine Lancaster'sche Schule

gegründet war, worin 1600 junge Leute gleichzeitig im Lesen des Korans unterrichtet wurden. Endlich fand dasselbe System in Aegypten Eingang, in den meisten europäischen Colonieen von Afrika, Asien und Amerika, in dem Negerstaate Haity und in einem großen Theile der unabhängigen Staaten des amerikanischen Festlandes. Während des Jahrzehents von 1820—30 war ein eigentlicher Enthusiasmus für die Propaganda des Lancaster'schen Schulwesens erwacht, und man war nicht selten geneigt, den Umfang, worin dasselbe Aufnahme gefunden, für Nationen und Regierungen zum Maßstabe ihrer Aufklärung und Freisinnigkeit zu machen. In derselben Periode war man zugleich vielfach darauf bedacht, sich von allen Fortschritten des Systems Notiz zu verschaffen und zu diesem Zwecke statistische Zählungen und Vergleichungen anzustellen. So hat man berechnet, daß in Dänemark die Zahl der Lancaster'schen Schulen von 1819 bis 1828 schon auf 2,302 gestiegen war. In ganz Europa, mit Ausschluß Dänemarks, hatte sich die Zahl derselben, vom Jahre 1789 bis 1820, auf 5,600 Schulen mit 1,650,000 Schülern erhoben; in Asien, Afrika, Amerika und Australien auf je 1000, 50, 400 und 10 Schulen, mit je 200,000, 20,000, 125,000, 25,000 und 5000 Schülern. Seitdem und bis zum Jahre 1829 war die Zahl dieser Schulen in Europa auf 10,600 gestiegen, in Asien, Afrika, Amerika und Australien auf je 1600, 130, 1000 und 100; die Zahl der Schüler auf je 4,700,000, 500,000, 50,000, 380,000 und 25,000. Was sodann die Literatur über den sogenannten wechselseitigen Unterricht betrifft, so hat man sorgsam zusammengezählt, daß bis zum Jahre 1829 in Dänemark, Schweden, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland je 37, 5, 34, 189, 201, 1, 6, 2 und 2 Schriften über diesen Gegenstand erschienen waren.

Die Bemühungen für die Verbreitung des Lancaster'schen Systems sind durch die wichtigen politischen Ereignisse des Jahres 1830 in den Hintergrund gestellt worden. Doch hat dasselbe weit und breit, wenn auch unter vielfachen Modificationen, Wurzel geschlagen und muß immerhin als ein nicht unwichtiges Element der neueren Culturgeschichte betrachtet werden. Hat früher ein einseitiger Enthusiasmus die angeblichen Vortheile des Systems bis in's Lächerliche übertrieben; so wird man ihm doch seine zeitweise Wirksamkeit innerhalb einer bestimmten Sphäre nicht absprechen können. Es wird sich nämlich immer mit Nutzen anwenden lassen, wo sich auf eine größere Zahl von Schülern wirken läßt, und wo es sich zugleich einzig und allein um die gedächtnißmäßige Fortpflanzung einfacher Kenntnisse, oder um die gewohnheitsmäßige Uebung einfacher Fertigkeiten handelt. Darum ist es von Bedeutung für Nationen, bei welchen die Elementarkenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens noch nicht unter den Massen verbreitet sind; und solche unbebaute Völker-Strecken finden sich noch zahlreich genug selbst in Mitte unseres Welttheils. Zwar wird man die Stufe der intellectuellen Bildung der Nationen nicht ausschließlich

nach der größeren oder geringeren Verbreitung jener Elementarkenntnisse bemessen dürfen; aber wenigstens sind diese ein Mittel, das die Beschreitung höherer Stufen bedingt oder erleichtert. Und so darf man wohl behaupten, daß auch die Anwendung der Lancaster'schen Lehrmethode die Jahrhunderte verkürzen wird, die vielleicht für die roheren Völker erforderlich gewesen wären, um selbstthätig in die Weltbildung einzugreifen. S.

Land, s. Staat und Staatsgebiet.

Landesherr, Landesherrlichkeit, s. Staat und Staatsgebiet und herrenlose Sachen.

Landesverrath, s. Hochverrath, juristisch.

Landfrieden, s. deutsche Geschichte und Faustrecht.

Landrath, s. Provinzialstände.

Landrente, s. Nationalreichthum.

Landsassiat bedeutete im ehemaligen deutschen Reiche die Untergebung unter die Territorialhoheit eines Landesherrn und, da als deren Hauptbestandtheil die Jurisdiction betrachtet wurde*), insbesondere die Verpflichtung, bei landesherrlichen Gerichten zu Recht zu stehen, in so fern sich diese Verpflichtung auf Alle erstreckte, die innerhalb eines landesherrlichen Gebiets entweder ihren Wohnsitz hatten oder unbewegliche Güter besaßen**). Dieses Verhältniß kam nur in Bezug auf Freie in Betracht, die sich nach Willkür in dasselbe begeben (Landsassen sein) oder durch Veränderung ihres Wohnsitzes oder Veräußerung ihrer Güter sich ihm entziehen konnten, — nicht aber in Bezug auf Leibeigene oder Grundholden, die der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen waren, und wobei zunächst nur hinsichtlich dieser Letztern die Frage über das Bestehen des Landsassiats sich aufwarf. Dem Landsassiat stand entgegen das Reichssassiat, als Befreiung von der Landeshoheit und unmittelbare Untergebung unter die Hoheit des Reichs, insbesondere unter die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte. — In manchen Landen wurde regelmäßig Jeder, der in dem Territorium wohnte oder unbewegliche Güter darin besaß, für verpflichtet erachtet, sowohl hinsichtlich der diesen Güterbesitz betreffenden, als auch hinsichtlich rein persönlicher Verhältnisse Recht bei den Gerichten des Landes zu nehmen, was den vollen Landsassiat (Landsassiatus plenus) begründete. Hierbei fand jedoch die nothwendige Ausnahme Statt, daß ein Landesherr, der in dem Gebiet eines andern unbewegliche Güter, insbesondere Lehen besaß und in letzterer Beziehung Vasall des Andern war, stets nur hinsichtlich der seinen Güterbesitz oder seine Eigenschaft als Vasall angehenden Verhältnisse der Hoheit des andern Landesherrn sich unterordnete. In anderen Landen wurden diejenigen, die innerhalb des Territoriums Güter be-

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.) Th. IV. S. 276.

**) Pfeffinger, corp. jur. publ. T. II. Lib. I. V. 22.

saßen ohne zugleich ihren Wohnsitz daselbst zu haben, überhaupt nur hinsichtlich der aus diesem Güterbesitz entstehenden, nicht aber hinsichtlich sonstiger, rein persönlicher Verhältnisse der Territorialgerichtsbarkeit untergeben betrachtet, was den Begriff von unvollkommenem (minus plenus) Landsassiat ergab. Endlich gab es Lande, in denen gewisse Classen von Insassen, vermöge ihres mit persönlichem Adel verknüpften Grundbesitzes, von der Landeshoheit und Territorialgerichtsbarkeit frei waren und das Vorrecht der Reichsmittelbarkeit genossen. Zu diesen Insassen gehörten die ehemaligen mit Grundherrlichkeit begabten Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein. In diesen Landen galt daher der Landsassiat in keiner Beziehung, sondern es bestimmte sich nach andern Verhältnissen, ob ein Insasse der Territorialgerichtsbarkeit unterworfen war oder nicht.

Diejenigen Lande, in denen der Landsassiat als plenus oder minus plenus Bestand hatte, hießen geschlossen, die übrigen dagegen, zu welchen übrigens nur die Reichslande Schwaben, Franken und zum Theil am Rhein gehörten, ungeschlossene. Diese Verschiedenheit beruhte darauf, daß, nachdem die gedachten Lande nach dem Aussterben der früheren Herzöge an das Reich zurückgefallen waren, bei deren Wiederverleihung dem Reich die unmittelbare Hoheit über den darin ansässigen Adel und dessen Güter resp. diesem die Reichsunmittelbarkeit als vorbehalten betrachtet und in der Folge durch Privilegien gesichert ward*), was hinsichtlich der übrigen Territorien nicht Statt fand**). — Zu den Territorien mit vollem Landsassiat gehörten namentlich Sachsen***), Baiern†), Hessen††). — Heut zu Tage, da die Reichsunmittelbarkeit mit dem Reich verschwunden ist, muß, nach der Natur der Sache, ein Jeder, der in einem deutschen Staat seinen Wohnsitz hat oder nur innerhalb desselben unbewegliche Güter besitzt, im ersten Fall hinsichtlich seiner Verhältnisse überhaupt, im letzten Fall aber wenigstens hinsichtlich der aus diesem Güterbesitz entspringenden, als der Souveränetät dieses Staats untergeben, folglich als verpflichtet betrachtet werden, bei dessen Gerichten zu Recht zu stehen, und es sind daher heut zu Tage alle Lande geschlossene im Sinn des ehemaligen deutschen Staatsrechts. Dagegen kann in so fern noch eine Verschiedenheit begründet sein, als es sich davon handelt: ob die sogenannten Forensen, als solche, außer den aus ihrem Güterbesitz entspringenden, auch hinsichtlich sonstiger persönlicher Verhältnisse der Gerichtsbarkeit des Staates untergeben seien? Wo hierüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, würde sich diese Frage darnach entscheiden, was in jedem Lande zur Zeit des deutschen Reichs gegolten

*) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. IV. §. 539.
**) Pfeffinger l. c.
***) Pfeffinger l. c. Zachariä, Handbuch des kursächsischen Lehnrechts §. 38.
†) Pfeffinger l. c.
††) Estor, kleine Schriften. Bd. III. S. 9. VIII.

ten, sie würde daher für diejenigen Lande zu bejahen sein, wo damals der volle Landsassiat bestanden hat*).

G. Rühl.

Landstände, s. **Constitution**, **Abgeordnete** und **deutsches Staatsrecht**.

Landstraßen, s. **Straßenbau**.

Landsturm, s. **Heerwesen**.

Landtag, s. **Constitution**.

Landtagsabschied. — Wenn sich politische Versammlungen unter öffentlicher Auctorität zu Rathschlag und Entscheidung zeitweise vereinigen, so liegt es in der Natur der Sache, daß nach Beendigung ihrer Arbeiten die Resultate derselben für das öffentliche Leben übersichtlich zusammengefaßt werden. Die Urkunde, womit eine solche Versammlung am Schlusse ihrer Verhandlungen entlassen wird, heißt in der deutschen Geschäftssprache „Abschied" (recessus). Nach der Art der Versammlung wird eine solche Urkunde näher bezeichnet als Reichsabschied, Landtagsabschied, Kreisabschied, Landrathsabschied, als Tagsatzungsabschied für die Versammlung der eidgenössischen Gesandten in der Schweiz u. s. w.**) Solche Abschiede werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht, und es versteht sich, daß dies geschehen muß, sobald sie eigentlich gesetzliche Bestimmungen enthalten. In diesen Urkunden werden alle Beschlüsse der Versammlung aufgeführt; so wie die Resolutionen derjenigen Behörden auf die Anträge, Gesuche und Beschwerden der berathschlagenden Körperschaft, mit welchen diese in politischer Relation steht und unter deren Auctorität sie berufen worden ist. Die Sache und der Sprachgebrauch bildeten sich zunächst in Beziehung auf die Reichstage. Nicht blos diejenigen Beschlüsse, worüber sich die Kaiser mit den im 15. und 16. Jahrhunderte gebildeten drei Reichscollegien vereinigt hatten, wurden in den Reichsabschied aufgenommen; sondern gewöhnlich auch die weiteren Puncte, über welche eine Verständigung zwischen dem Kaiser und den mächtigsten Reichsgliedern zu Stande gekommen war. Im letzteren Falle suchte man sich noch den Beitritt der nicht gegenwärtig gewesenen Reichsstände zu verschaffen und dadurch die Vereinbarung so weit zu verstärken, daß sich die Dissentirenden das Verabschiedete gleichwohl mußten gefallen lassen. Der Reichsabschied wurde dann meistens durch ein kaiserliches Decret (Hofdecret), auf das Gutachten der Reichsstände, ertheilt. Da vom Jahr 1663 an der Reichstag beständig versammelt blieb, so konnte seitdem von keinem eigentlichen Reichsabschiede mehr die Rede sein.

---

*) Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts §. 75.

**) Eine eigenthümliche Bedeutung hat der Ausdruck „in den Abschied fallen" nach der schweizerischen Geschäftssprache. Er gilt für diejenigen Berathungsgegenstände, wofür keine reglementarische Mehrheit erhalten worden ist, oder wofür sich einzelne Stände die Ratification, oder das offene Protocoll, oder das Referendum vorbehalten haben.

Hiernach ist derjenige von 1654 als der jüngste in der deutschen Rechtsgeschichte bekannt.

Wie sich nun überhaupt die Territorialverfassungen nach dem Vorbilde der Reichsverfassung entwickelt hatten; so scheinen auch die Landtagsabschiede in Form und Namen nach diesem Muster entstanden zu sein. Die Form dieser Landtagsabschiede beginnt indessen erst mit dem 16. Jahrhundert und wurde namentlich durch die zahlreicheren Beschwerden veranlaßt, die von Seiten der Stände einliefen und worüber die Regenten ihre Beschlüsse zu fassen hatten. Nicht selten knüpften die Stände die ihnen angesonnenen Verwilligungen an die Beseitigung solcher Beschwerden, an die Berücksichtigung gewisser Desiderien und selbst an die Ausdehnung der ständischen Gerechtsame. So kam es, daß, wie in besonderen Reversen, also auch in den Landtagsabschieden die hergebrachten Freiheiten der Stände zuweilen bestätiget oder erweitert wurden. Unter die neu verwilligten Rechte gehörten namentlich im 16. Jahrhundert die Versprechungen der Regenten, daß der religiöse Zustand nicht verändert werden solle; daß sie sich ohne Rath oder Zustimmung der Stände in keine Bündnisse und Kriege einlassen wollen; ja zuweilen die Zusicherung, daß die Stände bei jeder wichtigen Angelegenheit sollen zu Rath gezogen werden. Als mit der Ausbildung der vollen Landeshoheit seit Ende des dreißigjährigen Kriegs das ständische Wesen überhaupt in Verfall gerieth, wurden auch die Landtagsabschiede seltener und erschienen erst wieder nach Einführung des Artikels 13 der Bundesacte als eine Hauptquelle für die Rechtsgeschichte der deutschen Bundesstaaten. Wie bei der Eröffnung landständischer Versammlungen in der Thronrede die Stellung und die noch einseitigen Pläne und Absichten der Regierung hervortreten; so drückt sich in dem Landtagsabschiede das Resultat des Zusammenwirkens der Organe des Fürsten und des Volkes aus. Es wird also dafür vorausgesetzt, daß der Landtag wenigstens zu theilweisen Ergebnissen gelangt sein müsse; daß nicht eine Auflösung desselben von Seiten des Regenten und damit eine Berufung an eine neue ständische Versammlung Statt gefunden habe*) Das Nähere des Inhalts und der Form der Landtagsabschiede bestimmt sich nach dem Stoffe der verhandelten Gegenstände und nach dem allgemeinen Umfange der verfassungsmäßigen Rechte des Regenten und der Stände. Gewöhnlich werden zunächst die Gesetze, darunter auch das Finanzgesetz, aufgeführt, worüber eine Vereinbarung zwischen Fürst und Volksvertretern Statt gehabt, indem zugleich auf die bereits geschehene, oder noch erfolgende Publication derselben hingewiesen wird. Daran knüpft sich die Erwähnung derjenigen Gegenstände der Gesetzgebung, worüber noch zur Zeit keine Vereinigung zu Stande gebracht werden konnte.

---

*) Zuweilen wird jedoch auch die Urkunde zur Vertagung oder Auflösung der Stände „Landtagsabschied" genannt. Siehe v. Zangen, Verfassungsgesetze deutscher Staaten Bd. 2. S. 240.

Endlich folgen die willfahrenden, abweisenden oder verheißenden Resolutionen des Regenten auf ständische Anträge, Gesuche und Beschwerden, so weit diese nicht früher, als connex mit den schon aufgeführten legislatorischen Bestimmungen, ihre Erledigung erhalten haben. In der Natur der Sache liegt es, daß Landtagsabschiede nur in solchen Staaten mit ständischer oder repräsentativer Verfassung erlassen werden, wo die ständischen Versammlungen periodisch und nach längern Zwischenräumen Statt finden; wo sich also das öffentliche Leben, in Beziehung auf die gemeinsame verfassungsmäßige Thätigkeit des Fürsten und der Volksvertreter, nach gewissen Abschnitten gliedert. Darum kommen die Abschiede in solchen größeren Staaten nicht vor, in welchen, wie etwa in Großbritannien und in Frankreich, die Organe des Monarchen und des Volkes in einer fortwährenden, oder nur ausnahmsweise unterbrochenen Berührung und Wechselwirkung bleiben. — S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 262, 435, 546, 575. Klüber, Staatsarchiv Band I. S. 190. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 300 und die daselbst angeführten Schriften. v. Zangen, Verfassungsgesetze deutscher Staaten Bd. II. S. 211, 239. Ludw. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts Bd. I. S. 158, 162—164. S.

Landwehr, s. Heerwesen.

Landwirthschaft. — Die Landwirthschaft, d. h. der Pflanzenbau in Verbindung mit der Thierzucht (excl. der Forstwirthschaft), bildet bei jedem Volke, welches das Nomadenleben verlassen und feste Wohnsitze aufgeschlagen hat, das erste und wichtigste Gewerbe.

Der landwirthschaftlich benutzte Boden liefert einer weit größeren Menschenzahl sicherer und nachhaltiger die nothwendigsten Lebensmittel, als dies auf der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch blose Jagd und Viehzucht irgend möglich ist; er ist in den meisten Ländern die reichste Quelle der öffentlichen Einkünfte, und auf ihm erwächst für den Staat die größte Zahl tüchtiger waffenfähiger Männer.

Man hat daher schon im Alterthum dem Landbau den Rang vor allen anderen Gewerben angewiesen, als der ursprünglichsten, nothwendigsten, natürlichsten Beschäftigung, als derjenigen wirthschaftlichen Thätigkeit, welche zugleich ein Vergnügen gewähre und den Geist und Körper stärke zu Allem, was einem freien Manne zieme. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. (Cicero.) Die landwirthschaftliche Kunst der Römer verpflanzte sich unter ihrer Herrschaft auch in diejenigen Theile Deutschlands, in welchen sie sich niedergelassen hatten; namentlich war dies am Rhein und an der Donau der Fall.

In der späteren wild bewegten Zeit des Mittelalters ward ihr weniger jene Achtung und Aufmerksamkeit geschenkt, die ihr im Alterthum zu Theil geworden. Unsicherheit, Unwissenheit und der Druck der Leibeigenschaft lastete hart auf ihr. Höchstens auf den königlichen

Domänen und in der Nähe der Klöster fand sie sorgsame Pflege. Karl der Große war es namentlich, der die Domänenwirthschaft sorgfältig regelte und die Geistlichkeit durch Ertheilung des Zehentrechts für das Gedeihen der Landwirthschaft interessirte.

Nicht ohne wohlthätige Wirkung auf den Landbau blieben die Kreuzzüge, indem durch sie der Handel und die Gewerbe und damit das Aufblühen der Städte gefördert, die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten gesteigert, das Capital auch im Landbau vermehrt und der Druck der Leibeigenschaft etwas gemildert wurde.

Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika war, indem der Handelszug zum Nachtheil Deutschlands sich änderte, dem Ackerbau weniger günstig, und endlich zerstörten die religiösen Wirren die Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit von Jahrhunderten. Während Holland, Frankreich und England an Macht und Reichthum stiegen, verfiel Deutschland in Armuth, Unmacht und Schmach.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs fingen die deutschen Regierungen, nothgedrungen, an, die schweren Wunden zu heilen, die dem allgemeinen Wohlstand geschlagen worden waren. Man vertheilte die Domänen des Staats in kleinere Güter und verlieh sie an Zeit- oder Erbpächter; man suchte durch Errichtung von landwirthschaftlichen Lehrstellen auf den Universitäten landwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten u. s. w.; allein die Leibeigenschaft dauerte fort, und der Wohlstand der Städte war gesunken, damit aber die wohlthätige Rückwirkung der letzteren auf den Landbau geschwächt. Auf ihre Hebung ward daher vorzugsweise nach dem Vorbilde von Frankreich und England durch Förderung der Gewerbe und des Handels das Augenmerk der Regierungen gerichtet; allein diese Richtung war eine einseitige und dem Landbau vielfach schädliche; denn sie führte zu Beschränkungen der Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte, namentlich des Getreides, der Wolle und dergleichen; zu Wälzung der hauptsächlichsten Last der Abgaben auf den Grund und Boden.

Manche Fürsten, wie Friedrich der Große, Joseph II., waren allerdings, obgleich sie in ihrer Handelspolitik dem Mercantilsystem huldigten, kräftige Förderer des Ackerbaues. Auf sie wirkte aber auch bereits der Umschwung, der sich in den volkswirthschaftlichen Ansichten vorbereitete. (S. z. B. Rödenbeck, Finanzsystem Friedrich's des Großen. Berlin, 1838.)

Die Lehre der Physiokraten in Frankreich nämlich war es, die auf den Landbau, als die Basis aller volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung, hinwies, die auf Lösung der Fesseln und Aufhebung der Lasten, welche den Landbau hemmten und drückten, drang und nicht nur auf die französische, sondern auch auf die deutsche Wirthschaftspolitik einen sehr bedeutenden Einfluß ausübte.

Wohl sind auch die Physiokraten in eine große Einseitigkeit verfallen. Wenn sie gleich nicht verkennen, daß die technischen Gewerbe und der Handel für die menschliche Gesellschaft in hohem Grade nütz-

liche Beschäftigungen sind, so leugnen sie doch, daß durch dieselben der Reichthum der Völker vermehrt werden könne, weil sie annehmen, daß die Production der Gewerbsleute 2c. durch ihre Consumtion aufgewogen werde. Nur durch den Landbau, der einen Ueberschuß über die Productionskosten, einen reinen Ertrag gewähre, könne das Volksvermögen vermehrt werden. Sie verlangen daher, daß alle Steuern lediglich von diesem reinen Ertrag des Bodens erhoben werden sollen.

Diese Ansicht, die auch neuerlich wieder (von Dutens, philosophie de l'économie politique. Paris 1835. — Défense de la philosophie etc. p. 1837) als die einzig richtige vertheidigt worden ist, verdient um so mehr eine nähere Beleuchtung, als der Beweis, daß der Landbau nicht das allein productive Gewerbe sei, im Interesse desselben selbst liegt.

Man kann die Frage über die Productivität oder Unproductivität der Erwerbsgeschäfte in einer zweifachen Beziehung auffassen und beantworten. Man kann fragen: ob ein Gewerbe Güter von höherem Gebrauchswerthe hervorbringe, oder den vorhandenen Gütern einen höheren Gebrauchswerth hinzusetze, als der während des Productionsgeschäfts verzehrte Werth betrage? Oder — ob ein Gewerbe dem Preise nach mehr einbringe, als die Behufs der Production verzehrte Gütersumme, dem Preise nach berechnet, betrage? Legt man der Betrachtung den Gebrauchswerth der Güter zu Grunde, so läßt sich allerdings der Beweis von der Productivität des landwirthschaftlichen Gewerbes am Leichtesten führen, da der Landwirth in der Regel im Stande ist, einen Theil seines Naturaleinkommens, z. B. an den Grundherrn, an die Kirche 2c., abzugeben. Schwieriger ist der Beweis bei den technischen Gewerben, da man hier bei der Vergleichung mit ungleichartigen Gütern zu thun hat, deren Werthgröße sich nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen läßt. Uebrigens ist es auch den Physiokraten nicht eingefallen, zu behaupten, daß der Lebensgenuß der Menschen ohne alle technische und Handelsthätigkeit derselbe sein würde, wie er es ist mittelst ihrer Beihülfe. Man kann es daher als eine keines weiteren Beweises bedürftige Thatsache ansehen, daß, wenn man den Einfluß der technischen Gewerbe und des Handels auf das menschliche Wohlsein, auf die Erhöhung des Werths der Güter für menschlichen Gebrauch in's Auge faßt, ihnen in der Regel eine hohe productive Kraft inwohnt. Man möchte sogar den Physiokraten gegenüber versucht sein, die Behauptung aufzustellen, daß vorzugsweise jenen Gewerben eine productive Kraft zukomme, weil ohne ihre Mitwirkung der größte Theil der Urproducte gar keinen oder nur einen sehr untergeordneten Werth haben würde und erst durch die technische Thätigkeit und durch den Transport in den Kreis der Dinge von Werth für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse hereingezogen wird. Allein es ist überhaupt unpassend, die eine oder die andere gewerbliche Thätigkeit blos für sich, abgesehen von ihrem organischen Zusammenhange mit den übrigen aufzufassen. Wenn durch das nothwendige organische

Zusammenwirken der verschiedenen gewerblichen Thätigkeit eine Productenmasse erzielt wird, die nicht blos die Bedürfnisse der Unternehmer und Arbeiter befriedigt, sondern überdies eine Reihe anderer Volksclassen, wie der Grundeigenthümer, der Staatsdiener 2c., nährt und kleidet und mit Wohnungen und tausend Gemächlichkeiten und Zierden versieht, und eine Aufsammlung von Capitalien gestattet, — wenn ein solcher Ueberschuß über die Verzehrung der gewerbtreibenden Classen nur unter der Voraussetzung ihres organischen Zusammenwirkens möglich ist, wer kann der einen oder der andern dieser Classe ihre Mitwirkung zu der Hervorbringung jenes Ueberschusses, d. h. ihre productive Kraft, absprechen?

Geht man also bei der Betrachtung von dem Gebrauchswerthe aus, so kommt keineswegs blos dem Landbau Productivität zu.

Es ist daher die Frage: ob die physiokratische Ansicht etwa unter der Voraussetzung, daß der Preis der Güter der Betrachtung zu Grunde zu legen sei, ihre Richtigkeit habe?

Wenn gleich diese Voraussetzung nicht als richtig zugestanden werden kann, so soll doch auch von diesem Standpuncte aus die Frage in's Auge gefaßt werden.

Die technischen Gewerbe und der Handel sollen dem Preis der Urstoffe nur so viel zusetzen, als der Preis der Güter betrage, die während der technischen und Handelsthätigkeit verzehrt worden seien. Diese Behauptung wird aber sogleich durch die tägliche Erfahrung Lügen gestraft. Zieht nicht aus dem Preise der Gewerbsproducte nach Abzug des Preises aller der Production willen verzehrten Güter der Unternehmer regelmäßig einen reinen Gewinn, der Capitalist einen Zins? Erübrigt nicht der Arbeiter von seinem Lohne häufig noch einen kleinen Sparpfennig? Und all' dieses findet nicht blos zufällig, durch Kargen und Feilschen und günstige Preisconjuncturen, sondern regelmäßig und nothwendig Statt, wenn die Volksbetriebsamkeit einen erwünschten Fortgang haben soll.

Mag man also von dem Gebrauchswerth oder von dem Tauschwerth der Vermögenstheile ausgehen, so ergibt sich das Resultat, daß keineswegs der Landbau allein zu Vermehrung des Volksvermögens beizutragen vermag, daß also auch die Forderung der Physiokraten, alle Steuern auf den nach ihrer Ansicht allein einen reinen Ertrag gewährenden Landbau zu legen, zum Glücke des letzteren ihre Grundlage verliert.

Trotz diesem Resultat bleibt die Behauptung der Physiokraten wahr, daß die Landwirthschaft die Basis aller volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung bildet, daß von der Größe des Ueberschusses an Rohproducten, welcher von der Landbau treibenden Bevölkerung über ihren eigenen Bedarf erzielt wird, die Größe aller weiteren der Pflege des körperlichen und geistigen Wohls der Gesellschaft sich widmenden Bevölkerung hauptsächlich bedingt ist: es bleiben ihre An-

forderungen an den Staat, alle die Entwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes hemmenden Fesseln, persönliche Unfreiheit der Landleute, lästige Abgaben u. s. f., wegzuräumen, vollkommen in Kraft.

Diese Ansicht theilt die neuere Theorie in vollem Maße. Nur von der Einseitigkeit, daß hauptsächlich das landwirthschaftliche Gewerbe die Fürsorge des Staats verdiene, hat sie sich losgemacht, und indem sie nicht geringere Sorge für die technischen Gewerbe und den Handel in Anspruch nimmt, leistet sie dem Landbau selbst die größten Dienste. Denn nur wenn sie wechselseitig auf einander wirken, kann die Landwirthschaft erstarken und zu voller Blüthe sich entfalten.

Unleugbar hat die deutsche Landwirthschaft, troz der letzten französischen Kriege, Fortschritte gemacht; Dank den Bemühungen der Wissenschaft, welche die Landwirthschaftslehre durch naturwissenschaftliche Kenntnisse bereichert und Bekanntschaft mit den Fortschritten fremder Völker verbreitet hat; Dank ferner den Bemühungen der Regierungen, welche durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten, durch Musterwirthschaften, durch Lösung mancher den Landbau hemmenden Fesseln u. s. f. zu seinem Aufschwung beigetragen oder wenigstens die Möglichkeit weiterer Entwickelung ihm verschafft haben. Keineswegs aber ist der Kreis der Verbesserungen geschlossen. Verdienst genug ist in der Zukunft noch zu erwerben!

Da der Ertrag des Bodens bei einigermaßen sorgfältiger Bewirthschaftung regelmäßig größer ist, als die mit dem Landbaue beschäftigten Personen zum unmittelbaren Verbrauch und zum Eintausch ihrer übrigen Bedürfnisse nöthig haben, so ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, daß, so weit der Staat den Ueberschuß nicht in Anspruch nimmt, irgend ein Theil der Bevölkerung sich denselben zueignet. Dies ist auch in der That auf mannigfache Weise geschehen.

Bald hat eine mächtige Classe der Gesellschaft einen in persönliche Abhängigkeit verfallenen Theil der Bevölkerung, wie die Sklaven, Leibeigenen u. s. f., gezwungen, ihre Grundstücke zu bebauen und den Ueberschuß über den nothwendigen Lebensbedarf der Letzteren sich zugeeignet. Bald hat der ausschließliche Besitz des Bodens die Grundeigenthümer in den Stand gesetzt, für die pachtweise Benutzung ihres Eigenthums Anderen die Abgabe eines bedeutenden Theils des Ertrags aufzulegen *). Doch auch auf dem Wege des völlig freien Verkehrs können die Grundeigenthümer eine mit der Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft stets steigende Rente sich verschaffen, während die Rente der Capitalisten im Laufe der Zeit gewöhnlich sinkt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der verschiedenen Grundstücke nämlich ist sehr verschieden; sie sind durch die Nähe oder Entfernung des Marktorts, durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Transports der

*) Das merkwürdigste Beispiel in dieser Beziehung ist Irland. (S. z. B. die Auszüge aus Parlamentsacten: „der Ackerbau in Irland." Wien, 1840.)

Producte u. s. f. in einer bald mehr, bald weniger günstigen Lage. Wenn nun durch die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen der Preis derselben so gestiegen ist, daß auch die schlechteren oder überhaupt unter den ungünstigsten Umständen bewirthschafteten Grundstücke die Bebauung lohnen, so sind die Eigenthümer der einträglicheren in den Stand gesetzt, für die Benutzung derselben von den Pächtern sich eine Rente auszubedingen, die um so größer ist, je mehr der Ertrag derselben den der weniger begünstigten übersteigt.

So bildet sich von selbst aus den Natur- und Verkehrsverhältnissen eine Grundeigenthümerclasse, welche je nach dem Umfange ihrer Besitzungen ganz oder theilweise von ihren Bodenrenten leben kann, eine Classe, deren Einkommen auch ganz abgesehen von ihren Capitalanlagen auf Grund und Boden steigt, je mehr durch das Wachsthum der Bevölkerung und die Zunahme der Industrie die Nachfrage nach Bodenproducten sich vermehrt, der Anbau von immer schlechteren Grundstücken zunimmt, und der Preis der Urproducte in Folge dieser Ursachen in die Höhe geht. In so fern eine Steigerung des Preises der nothwendigsten Lebensmittel in dem Interesse dieser Classe liegt, hat man ihr Interesse als im Widerspruche mit dem aller übrigen Volksclassen stehend dargestellt.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache ergibt sich jedoch Folgendes:

Das Interesse der Grundeigenthümer wird freilich durch das Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel, das aus verstärkter Nachfrage und der Ausdehnung des Ackerbaues auch auf schlechtere Grundstücke entspringt, gefördert, das der übrigen Volksclassen aber eben hierdurch unmittelbar benachtheiligt. Wenn daher das Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel für die Letzteren nicht durch andere Vortheile aufgewogen würde, so wäre die oben erwähnte Behauptung allerdings begründet.

Wenn die Grundeigenthümer schädliche, die gesellschaftliche Entwickelung hemmende Rechte und Privilegien besitzen, wenn sie in egoistischem Interesse die Einfuhr fremden wohlfeileren Getreides hemmen, u. s. f., so ist der Vorwurf ein wahrer.

Allein wenn man absieht von solchen Zuständen der Verrückung des natürlichen Entwickelungsgangs der bürgerlichen Gesellschaft, und bedenkt, daß die Renten der Grundeigenthümer, wo sie auf dem Wege des freien Verkehrs sich bilden, nicht Ursachen, sondern eine Wirkung des Steigens der Preise der Bodenproducte sind, daß dieses Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel von anderweitigen Fortschritten der Gesellschaft, von der Zunahme der technischen Gewerbe und des Handels und der dabei beschäftigten Bevölkerung, diese aber von einer gerechten und weisen Handhabung der öffentlichen Gewalt hauptsächlich abhängt: so sieht man ein, daß die Interessen der Grundeigenthümer und der übrigen Volksclassen sich gegenseitig bedingen, daß das Interesse der Ersteren, wenn sie in wohlverstandenem Streben, dasselbe

zu fördern; begriffen sind, von einem höheren Gesichtspuncte aus aufgefaßt, nicht im Widerspruche mit dem der übrigen Volksclassen steht.

Die Fortschritte des landwirthschaftlichen Gewerbes sind, abgesehen von dem höchst förderlichen Einflusse der technischen Gewerbe und des Handels, durch gesteigerte Nachfrage nach Urproducten zur Nahrung, Verarbeitung u. s. f., durch Lieferung wohlfeiler Werkzeuge und Geräthschaften, durch Uebertragung von Capitalien auf den Landbau u. s. f., hauptsächlich durch folgende Umstände bedingt:

1) durch persönliche Freiheit der Landbau treibenden Classe;

2) durch möglichst freien Grundbesitz derselben.

Für die landwirthschaftlichen Fortschritte am Zuträglichsten ist dasjenige Verhältniß, wobei der Grund und Boden in dem Eigenthum vermöglicher selbstwirthschaftender Landwirthe sich befindet; der Ertrag denselben in möglichst ungeschmälertem Maße zufällt, und die Ersparniß regelmäßig auf den Boden als Capital zurückfließt. Doch ist auch ein Pachtsystem, bei welchem die Güter in angemessener Größe auf eine beträchtliche Anzahl von Jahren an wohlhabende und gebildete Pächter verliehen werden, der Cultur des Bodens nicht hinderlich; höchst schädlich dagegen ist ein Pachtsystem, bei welchem die Güter in's Unendliche zersplittert, an arme unwissende Pächter auf eine kurze Reihe von Jahren gegen hohe, durch die Concurrenz abgepreßte Pachtzinsen verliehen werden, und eben deshalb jeder Trieb und jede Fähigkeit zu Verbesserungen fehlt.

Das Verhältniß des zwischen dem Grundherrn und Bauern getheilten Eigenthums kann zwar nicht unter allen Umständen als absolut schädlich und verwerflich betrachtet werden; allein da sich thatsächlich an dasselbe in der Regel eine Reihe hoher und lästiger Abgaben und Dienste für den Landwirth knüpft, so liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Staat es dem Landmann möglich macht, durch Ablösung jener Lasten und Dienste sich volles und freies Grundeigenthum zu verschaffen. (S. die Artikel „grundherrliche Abgaben", „Frohnen", „Zehenten" u. s. f.)

3) durch die Freiheit des Landmanns hinsichtlich der Benutzung seines Grundes und Bodens.

Recht und Klugheit fordert, dem Landmanne die Art und Weise des Anbaues seines Feldes freizugeben. Ob er seinen Acker mit Getreide oder Handelsgewächsen anbaue, seine Wiese in einen Acker, oder seinen Weingarten in ein Fruchtfeld umwandeln will, oder umgekehrt, ist seiner Einsicht und Berechnung zu überlassen. Denn man darf sicher sein, daß der Einzelne diejenige Benutzungsart wählt, die seinem Interesse und seinen Verhältnissen am Angemessensten ist, und die daher in der Regel auch volkswirthschaftlich die zweckmäßigste ist.

Die eigenthümlichen Grundsätze, welche nach Umständen in Bezug auf die Rodung der Privatwaldungen in Anwendung kommen müssen, sind in den betreffenden Artikeln ausgeführt.

Auf gleiche Weise, wie dem Landmanne die Wahl der Pflanzen, womit er sein Feld bebauen will, — durch Aufhebung der etwa be-

stehenden polizeilichen oder privatrechtlichen Hindernisse — anheim zu geben ist, so ist ihm auch die Reihenfolge des Anbaues, die Feldrotation, überhaupt die Einrichtung des ganzen Wirthschaftssystems zu überlassen. Wird namentlich der Landbau auf großen arrondirten Gütern betrieben, so ist lediglich kein Grund vorhanden, die Bewirthschaftungsweise polizeilich vorzuschreiben. Der Staat kann unmöglich besser wissen als die Gesammtheit aller Landwirthe, was dem Interesse eines Jeden am Meisten frommt. Bei zerstückeltem Grundbesitze muß sich allerdings der Einzelne mehr in die Ordnung der Menge fügen. Doch ist man auch hierbei in der Beschränkung häufig zu weit gegangen, und theils bessere Einsichten, theils veränderte Verhältnisse haben mit Recht Veranlassung zu Maßregeln gegeben, welche die möglichste Auflösung der polizeilichen und privatrechtlichen Hindernisse der freien Bewegung des Einzelnen zum Ziel haben. Um dies näher zu erläutern, soll kurz auf die Entwickelung der verschiedenen Feldersysteme eingegangen werden.

Die früheste und roheste Art des Ackerbaues ist die sogenannte Wechselwirthschaft. Sie wird angewendet in einer Zeit und Gegend, wo Boden im Ueberfluß vorhanden, an Händen und Capital aber Mangel ist. Das dem Anbau gewidmete Feld zerfällt (abgesehen von einigem Garten- und Wiesenland) in zwei Theile. Jeder Theil wird benutzt, so lange die natürliche Kraft des Bodens ohne künstliche Düngung Ernten erzeugt, in der Art, daß, während der eine Theil Früchte trägt, der andere brach liegt, bis er durch die Einwirkung der Atmosphäre, des Regens, der verwesten Kräuter u. s. w. Kräfte zur neuen Ernte gesammelt hat. Inzwischen dient er dem Vieh zur Weide.

Aus dieser Wechselwirthschaft entspringt die Folge, daß eine dem angebauten Felde ungefähr gleichkommende Fläche stets unbebaut als Weide liegen bleibt. Mit steigender Bevölkerung und wachsendem Wirthschaftscapital entsteht das Bedürfniß und die Möglichkeit, dem Felde einen höheren Ertrag abzugewinnen.

Man geht zu der sogenannten Dreifelderwirthschaft über. Die Markung, bisher in zwei Theile zerfällt, wird in drei Theile abgetheilt. Zwei derselben werden regelmäßig dem Anbau gewidmet, der dritte bildet die Brache und dient als Weide. Während bei der früheren Wirthschaftsweise die Hälfte des Feldes unbebaut blieb, ist es jetzt nur der dritte Theil, und der Ertrag kann, nach dem Flächenraum zu urtheilen, um ein Sechstheil gegen früher erhöht werden. Dieses Wirthschaftssystem, seiner Zeit ein bedeutender Fortschritt, ist in Deutschland z. B. unter Karl dem Großen gesetzlich vorgeschrieben worden. Ohnedies war bei zerstreutem Grundbesitz eine gehörige Benutzung der Brachweide nicht möglich, und der Einzelne in Beziehung auf Bebauung, Anpflanzung und Ernte vielfach beschränkt und Andere beschränkend. Noch weitere Umstände gesellten sich dazu, um die Stabilität dieses Systems zu be-

festigen und etwaigen künftigen Fortschritten in der landwirthschaftlichen Cultur hemmend in den Weg zu treten. Zehentweiderechte u. dergl. wurden auf dieses System gegründet.

Aber wie angemessen dasselbe auch den Bedürfnissen und Verhältnissen einer bestimmten Zeit sein mochte, eine neue Zeit erzeugte neue Bedürfnisse. Die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache konnte einer vermehrten Bevölkerung nicht genügen; es mußte das Verlangen entstehen, daß die dem Anbau der Brache im Wege stehenden Hindernisse weggeräumt, daß der Anbau der Kartoffel, der Handels-Gewächse und der Futterkräuter, namentlich der Kleebau und die dadurch bedingte Einführung der Stallfütterung, möglich gemacht ward.

Diese Möglichkeit wird namentlich durch Schäfereigesetze herbeigeführt, welche theils den Grundsatz feststellen, daß der Anbau der Felder seiner Benutzung als Weide vorangesetzt werde, theils die Ablösung der Weiderechte in bestimmten Zeitfristen gestatten.

Wenn durch diese Maßregeln die Möglichkeit des Anbaues des Brachfeldes — der Dreifelderwirthschaft ohne Brache — gegeben und dieses Wirthschaftssystem allgemeiner geworden ist, so verflechten sich auch in dieses System Verhältnisse, namentlich neue Zehentrechte, welche einer weiteren Entwickelung der Bodencultur entgegentreten.

Ein rationeller Betrieb der Landwirthschaft in einem bevölkerten, mit Händen und Capital reichlich versehenen Lande nämlich findet seine Befriedigung nicht in dem gewöhnlichen Systeme der Dreifelderwirthschaft; er verlangt eine zweckmäßigere Fruchtfolge, ein 6—9 jähriger Turnus wird räthlich.

Auch hier ist es Pflicht des Staats, durch Gesetze die rechtlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß die Hindernisse eines verbesserten Anbaues des Bodens wegfallen. Das Resultat dieser Betrachtungen ist hiernach folgendes:

Die Gestattung der möglichst freien Benutzung muß für den Staat leitender Grundsatz sein.

Bei getheiltem Grundbesitz aber gebietet die Natur der Verhältnisse, den Einzelnen an eine gewisse allgemeine Ordnung im Interesse der Gemeinschaft zu binden. In diese Ordnung verflechten sich mancherlei Rechte, die zugleich mit den polizeilichen Bestimmungen den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge erschweren oder verhindern. Hat sich daher im Laufe der Zeit das gemeinschaftliche Interesse der Mehrzahl umgestaltet, so ist durch gesetzliche Maßregeln der Uebergang zu einer anderen Benutzung des Bodens möglichst zu erleichtern und zu befördern.

4) durch eine zweckmäßige Arrondirung der Besitzungen der einzelnen Landwirthe.

Der Landwirth, dessen Grundstücke an allen Enden und Ecken der Markung zerstreut liegen, kann sein Feld nicht übersehen und überwachen; das Hin- und Hergehen und Fahren von einem Acker zum andern bei der Bebauung, bei Saat, Ernte u. s. w. verursacht für Men-

schen und Arbeitsthiere Zeitverlust, verschlechtert Wagen und Ackerwerkzeuge, und überdies ist der Einzelne, wie bereits ausgeführt wurde, in der Bewirthschaftung seiner Güter durch seine Nachbarn mannigfach beschränkt. Eine „Zusammenlegung" der Grundstücke der Einzelnen wenigstens in verschiedenen Gewanden durch gegenseitigen Austausch würde daher ohne Zweifel durch Kostenersparniß und Ertragserhöhung dem Einzelnen und der Gesammtheit hohen Gewinn bringen.

Allein an die Ausführung einer solchen gemeinnützigen Maßregel in größerer Ausdehnung durch freie Uebereinkunft aller Gutsbesitzer ist nicht zu denken.

Die Anhänglichkeit an einen von den Vätern ererbten Besitz, die Befürchtung vor Verlusten bei dem Austausche, die Vortheile, die aus einem zerstreuten Besitz, z. B. bei Ueberschwemmungen oder Gewitterschaden, entspringen, und tausend andere Gründe verhindern dieselbe. Es ist daher die Frage, ob der Staat nicht durch eine gesetzliche Bestimmung die Hand zur Ausführung schon dann bieten soll, wenn auch nur die Mehrzahl der Grundbesitzer sich für das Unternehmen erklärt.

Wie zweckmäßig auch eine solche Bestimmung von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus erscheint, wenn gleich ferner die Erfahrung beweis't, daß in mehreren Ländern Güterzusammenlegungen mit Nutzen ausgeführt worden, so sind doch häufig die Schwierigkeiten der Ausführung, abgesehen von den Kosten, von der Art, daß, wenn auch die Regel gesetzlich aufgestellt werden mag, es soll z. B. der Beschluß von zwei Drittheilen der güterbesitzenden Bürger den Staat zum Einschreiten berechtigen, — doch die Legitimation zur wirklichen Ausführung des Beschlusses nur mit der größten Behutsamkeit und nach vorgängiger genauer Erwägung aller Einwendungen und Schwierigkeiten gegeben werden darf. Es fehlt keineswegs an Beispielen, nach welchen ein zwingendes Einschreiten des Staats zu gefährlichen tumultuarischen Auftritten geführt, wornach selbst solche, die früher dem Beschlusse beigetreten waren, auf die Seite der Unzufriedenen traten, weil sie sich durch die Ausführung der Sache in ihren Interessen verletzt glaubten.

Wenn schon die Zusammenlegung der Grundstücke in verschiedenen Gewanden in hohem Grade wünschenswerth ist, so ist es noch in höherem Maße die völlige Arrondirung der Güter des Einzelnen. Hierdurch wird er völlig unabhängig von der Wirthschaftsweise der Nachbarn, Uebersicht, Ueberwachung, Zeit- und Kostenersparniß, Culturverbesserungen aller Art werden erleichtert und befördert.

Aber in demselben Grade, in dem diese Maßregel vor der vorigen Vortheile verspricht, erhöhen sich die Schwierigkeiten der Ausführung. Unterstützung von Seiten des Staats, aber erhöhte Behutsamkeit muß daher gefordert werden. Es ist kein Zweifel, daß die wirthschaftlichen Vortheile der Arrondirung noch gesteigert werden, wenn die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude anstatt in dem entfernten Dorfe, in der Mitte des Guts selbst angelegt sind.

Die Gründe, welche gegen das Hinausbauen der Wohnungen,

das sogenannte Vereinödungssystem, aus polizeilichen Rücksichten geltend gemacht werden, sind nicht hinreichend, um Maßregeln zu Verhinderung solcher wirthschaftlich lobenswerthen Unternehmungen zu rechtfertigen. Es ist nicht zu fürchten, daß hierdurch die Dörfer gänzlich verschwinden, daß die intellectuelle und sittliche Bildung und ein reges Gemeindeleben dadurch Noth leidet. Denn die Zahl derer, welche sich zum Hinausbauen ihrer Wohnungen entschließen, ist immer eine geringe. Die Kosten des Umbaues der Gebäude, die Schwierigkeit, sich vollkommen zu arrondiren, der Mangel an Wasser, und die Vortheile und Genüsse, welche ein Zusammenleben in einer Gemeinde in geselliger und zum Theil auch in wirthschaftlicher Beziehung, z. B. durch die Nähe der nöthigen Handwerker u. dergl., gewährt, sind Grund genug, um die Mehrzahl der Dorfbewohner vereinigt zu erhalten; wozu sich noch die größere Sicherheit der Person und des Eigenthums beim Zusammenwohnen gesellt. Diese letztere Rücksicht macht es aber räthlich, daß der Staat sich positiver Begünstigung des Vereinödungssystems enthält.

5) durch eine angemessene Größe der Landgüter.

Man hat sich viele Mühe gegeben, einen allgemeinen Maßstab für die zweckmäßigste Größe der Landgüter aufzufinden. Allein es läßt sich ein solcher allgemeiner Maßstab unmöglich aufstellen. Die richtige Größe ist durch Ort, Zeit, persönliche und wirthschaftliche Verhältnisse des einzelnen Landwirths bedingt, und diejenige ist in der Regel die richtigste, welche aus der Natur dieser Verhältnisse ohne zwingende Einwirkung des Staats von selbst sich entwickelt.

Im Allgemeinen läßt sich über den Betrieb des Landbaues im Großen und im Kleinen Folgendes bemerken:

Beim Betrieb im Großen wird an Capital und Arbeit erspart, Arbeitstheilung, Maschinenanwendung und ein intelligenterer Betrieb wird möglich; mit einem Wort, eine kleinere Menschenzahl ist im Stande, dem Boden einen größeren Reinertrag abzugewinnen, als beim Betrieb des Landbaues im Kleinen. Was an Menschen- und Capitalkräften erspart wird, kann anderen nützlichen Beschäftigungen zugewendet werden.

Bei dem Kleinbetrieb findet ein größerer Aufwand an Capital (Wirthschaftsgebäuden, Ackergeräthen u. s. f.) und an Menschenkräften Statt, ein großer Theil des Rohertrags wird durch die Landleute verzehrt, und der für die übrigen Volksclassen disponible Ueberschuß müßte nothwendig ein bedeutend geringerer sein, als bei der Großwirthschaft, wenn nicht die Sorgfalt, Sparsamkeit und der Fleiß der selbstwirthschaftenden Eigenthümer wenigstens einen Theil des Ausfalls wieder decken würde.

Dieser Ersatz durch Fleiß und Sparsamkeit ist nicht selten so bedeutend, daß der Reinertrag kleiner Güter den der großen selbst übersteigt; wobei namentlich in Betracht kommt, daß bei den letzteren häufig das erforderliche Capital mangelt, daß eine größere Zahl von Tage-

löhnern verwendet werden muß, und daß selbst die Leitung des Betriebs oft fremden Händen, Gutsverwaltern u. s. f., anvertraut ist.

Da sich aus dem Vorherrschen des Groß- oder des Kleinbetriebs des Ackerbaues in einem Lande für das Maß der Bevölkerung desselben, für die Einkommensvertheilung, überhaupt für die ganze volkswirthschaftliche und politische Gestaltung eines Staats sehr wichtige Folgen ableiten, so ist die Frage: ob nicht der Staat, trotz der Unmöglichkeit, allgemein das richtige Maß für die Größe der Güter zu bestimmen, doch eine Einwirkung auf dieselbe sich vorbehalten, oder ob er ganz freie Theilbarkeit des Bodens gestatten soll?

Betrachtet man die Frage rein von dem privatwirthschaftlichen Standpuncte, so ist auch in denjenigen Ländern, in welchen der Grundsatz der Untheilbarkeit der Güter seit Jahrhunderten besteht, darüber nur eine Ansicht unter den Landwirthen, daß die freie Theilbarkeit, d. h. derjenige Zustand den Vorzug verdiene, in welchem dem Einzelnen frei steht, sein Landgut, sei es durch Ankauf oder Verkauf von Güterstücken, in ein richtiges Verhältniß zu seinen Fähigkeiten und Capitalien zu setzen, überhaupt seinem Wirthschaftsbetrieb die seinen Verhältnissen angemessenste Ausdehnung zu geben. (Vergl. z. B. die Landwirthschaft Großbritanniens. Aus dem Englischen von Schweitzer, I. 64. &c.)

Allein die Frage muß auch noch von einem höheren volkswirthschaftlichen und politischen Standpuncte aus in's Auge gefaßt werden.

Wenn ohne Zweifel für den verständigen und soliden Landwirth die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sein Grundeigenthum nur erwünscht und unmittelbar nur von Vortheil sein kann, so liegt doch die Befürchtung nahe, daß bei freier Theilbarkeit die Theilung des Bodens, namentlich auf dem Wege des Erbgangs, im Laufe der Zeit so weit fortschreiten möchte, daß sich der Ackerbau in einen gartenmäßigen Anbau des Bodens verwandle, an die Stelle des Pflugs und Gespanns die einfache Handarbeit trete; daß der Einzelne auf das kümmerliche Einkommen aus seinem Gütchen angewiesen sei, und damit trotz der auf's Höchste gesteigerten Production der Wohlstand der Landleute abnehme, und die physische und moralische Kraft der Bevölkerung allmälig schwinde.

Diejenigen, welche dieser Befürchtung nicht Raum geben, berufen sich auf den Grundsatz, daß im Allgemeinen der Einzelne am Besten sein eigenes Interesse zu wahren wisse, und daß, wie auch da und dort schädliche Güterzertrümmerungen vorkommen, doch auch wieder Zusammenkauf und Vereinigung Statt finde, also im Großen aus der Freiheit der Gütervertheilung ein gesellschaftlicher Nachtheil nicht zu befürchten sei; sie berufen sich ferner auf die Erfahrung, daß in denjenigen Gegenden und Ländern, wo freie Theilbarkeit bestehe, die Cultur des Bodens rasche Fortschritte gemacht habe, und die befürchtete Verarmung der ländlichen Bevölkerung keineswegs eingetreten sei.

Die Gegner dieser Ansicht gestehen zu, daß das eigene Interesse der Grundbesitzer sie in der Regel von einer schädlichen Verkleinerung

ihrer Güter abhalten würde, wenn nicht bei Erbtheilungen das Interesse der Erben gerade in einer Vertheilung des ererbten Gutes bestünde. Die Erben könnten nämlich entweder das Gut gemeinschaftlich bebauen und es so unvertheilt erhalten: allein dieses widerstreite in der Regel dem Interesse der Einzelnen; denn jedes Mitglied wolle, sobald es sich verheirathe, seinen eigenen Herd; — oder es könnte ein Kind das Gut übernehmen und den anderen Renten versprechen; allein keines der Kinder wolle Haus und Hof verlassen; noch weniger verstehen sie sich zum Verkauf des Gutes im Ganzen; es bleibt also nichts übrig, als das Gut zu vertheilen, wodurch jedes Kind seine eigene Wirthschaft gründen und die Früchte seines Gütchens und seiner Arbeit in vollem Maße beziehen könne. Aus dem Gesetz der gleichen Erbtheilung entspringe daher bei freier Theilbarkeit die Gefahr einer von Generation zu Generation fortschreitenden Zersplitterung des Bodens und Verarmung seiner Bewohner. Wenn diese Folge bis jetzt nur hier und da eingetreten sei, so beruhe dieses theils in besonderen Verhältnissen, z. B. der Nähe von Städten, theils darin, daß das System, wo es im Großen angewendet worden, wie in Preußen und Frankreich, erst in seiner Entwickelung begriffen sei.

Die Gefahr, die aus einer Zerspitterung des Grundbesitzes entspringe, sei aber nicht blos eine wirthschaftliche, sondern auch eine politische. Durch Vertheilung der größeren Bauern- und Adelsgüter werde alle bei der Unstetigkeit des beweglichen Capitals doppelt nothwendige Stabilität im Staatsleben vernichtet, indem ein tüchtiger Bauernstand und ein das Bestehende aufrecht erhaltender Adel aus demselben verschwindet.

Offenbar ist der Punct der gleichen Erbtheilung der wichtigste und schwierigste in der Sache, und wir wiederholen hier die schon an einem andern Orte*) ausgesprochene Ansicht, daß uns eine Beschränkung der freien Theilbarkeit je nach den Umständen allerdings hier und da möglich und nothwendig zu sein scheint, obgleich wir in der Regel, und so lange die Theilung nicht bis zu einem schädlichen Grade fortschreitet, das Recht der freien Theilbarkeit als den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritten am Zuträglichsten betrachten.

Den vielen Vorschlägen, welche diesfalls gemacht worden sind, sei noch Folgendes beigesellt:

Es soll dem Gutsbesitzer unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sein Gut bei Lebzeiten zustehen; auch für den Fall seines Todes soll er nach seinem Gutbefinden dasselbe einem seiner Kinder übertragen oder unter mehrere vertheilen können; würde er aber sterben, ohne etwas über sein Gut verfügt zu haben, so soll es dem ältesten Sohne zufallen.

Hinsichtlich der Ansprüche der nachgeborenen Kinder müßten für diesen Fall billige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

*) In der Schrift über den Einfluß des Grundeigenthums ꝛc. Stuttg., 1836.

Vielleicht dürfte man sich schon bei dieser gesetzlichen Einrichtung und bei Beaufsichtigung der Erwerbungen der todten Hand und der Familienfideicommisse der Hoffnung hingeben, daß weder eine dem öffentlichen Wohle nachtheilige Verkleinerung, noch Vergrößerung des Grundbesitzes der Einzelnen eintreten werde.

6) Weitere Bedingungen und Beförderungsmittel der landwirthschaftlichen Fortschritte sind folgende:

Eine zweckmäßige Bildung der Landbau treibenden Classe in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, namentlich auch im Weinbau, Obstbau, in der Viehzucht u. s. w.; Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Vereine; Verbreitung nützlicher Ackerwerkzeuge, Viehraçen, Culturpflanzen; Versicherungsanstalten gegen Zerstörungen des landwirthschaftlichen Capitals durch Feuer, Hagel, Viehsterben u. s. f.; zweckmäßige Creditanstalten; Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, namentlich freier Getreidehandel; Erleichterung des Transports desselben mittelst der Anlage von Straßen, Canälen u. s. f.; endlich zweckmäßige Gesetze über Vertheilung und den Anbau der Allmanden.

(S. hierüber die betreffenden Artikel „Ackerbauinstitute" und „Gesellschaftscreditanstalten", „Korngesetze", „Eisenbahnen", „Gemeinheitstheilungen" u. s. f. Dr. W. Schüz.

Lauenburg, s. Sachsen-Lauenburg.

Lebensversicherung, s. Versorgungsanstalten.

Lebensmittel. — Dieser Ausdruck würde im weitesten Sinne Alles umfassen, was zur Erhaltung der physischen Existenz des Menschen, den gewöhnlichen Einwirknngen der Natur gegenüber, erforderlich ist: hauptsächlich Nahrung, Kleidung und Wohnung. In einem engern Sinne, in welchem das Wort hier genommen wird, verstehen wir nur die Nahrungsmittel darunter.

Der gelehrte Verfasser des Artikels „Korngesetze" (s. ob.) hat in Bezug auf den wichtigsten Bestandtheil der europäischen Nahrungsmittel mit guten Gründen gezeigt, daß in der Regel der Staat hier weiter nichts zu thun hat, als Freiheit des Getreideverkehrs zu verstatten, wodurch die Gefahr vor Mangel und Theuerung am Wirksamsten entfernt werde. Ich schließe mich seinen Ansichten an und glaube dasselbe in Bezug auf die meisten Nahrungsmittel behaupten zu können. Allein keineswegs mag ich behaupten, daß der Staat nicht mehrfache Veranlassung erhalten könne, gleichwohl in Betreff der Lebensmittel gewisse Rücksichten zu beobachten und eine gewisse Thätigkeit zu entfalten. Der Zustand der Lebensmittel ist von wesentlichem Einflusse auf die physische Kraft der Bevölkerung, auf die Gesundheit des Volks, die Reichlichkeit und Wohlfeilheit derselben, von nicht minderem auf das wirthschaftliche Wohlbefinden und die Zufriedenheit der zahlreichsten Staatsclassen. Nun können sich 1) unter den Lebensmitteln solche befinden, die gar nicht als ein wirthschaftliches Gut zu betrachten, gar nicht Gegenstand des Verkehrs geworden sind, wo folglich auf die Wirkungen

der Concurrenz und des eigenen Interesses der Producenten nicht zu rechnen ist. Ein solches ist das Wasser, das nur an wenigen Orten und unter besonderen Umständen bezahlt wird, wo folglich nur sehr selten die Privatpersonen durch ein mercantilisches Interesse veranlaßt sind, an die Versorgung ihrer Mitbürger mit diesem gleichwohl hochwichtigen Bedürfnisse zu denken. An vielen Orten ist Wasser in einem das gewöhnliche Bedürfniß deckenden Maße vorhanden; aber es ist schlecht, ungesund, zu manchen Zwecken gar nicht anwendbar, an wenige entlegene Puncte vertheilt, bei großer Hitze dem Austrocknen, bei strenger Kälte dem Einfrieren ausgesetzt, einem ungewöhnlichen Bedürfnisse nicht genügend. Hier kann allerdings die Gemeinde oder der Staat veranlaßt sein, die vereinzelten Kräfte zur Herbeischaffung des Wassers mittelst Wasserleitungen, Nachgrabungen, Anlegung artesischer Brunnen, großer Cisternen u. s. w. zu vereinigen. In wärmeren und wasserarmen Ländern wird natürlich das Bedürfniß an Wasser empfunden, und es ist bekannt, welche gewaltige Anstrengungen die Römer und die Orientalen demselben gewidmet haben. Es kann 2) vorkommen, daß die unschädliche Beschaffenheit der Lebensmittel von den Consumenten erst nach dem Genusse, also erst wenn es zu spät ist, sich erkennen läßt, folglich eine polizeiliche Ueberwachung und Voraussicht gerechtfertigt sind. Hierher gehört die Aufsicht über das Fleisch, die durch Veranstaltung einer Viehschau dafür, daß kein ungesundes Fleisch geschlachtet wird, und durch Revision der Fleischladen dafür sorgt, daß nur frische und] unverdorbene Fleischstücke zum Verkauf ausgestellt werden. Unter Umständen kann auch eine polizeiliche Beaufsichtigung der geringeren Speisehäuser und Garküchen und der geräucherten Waaren erforderlich sein. Auch das Wild, besonders der Hase, ist eigenthümlichen Krankheitszuständen unterworfen, während deren sein Genuß den Menschen schädlich ist, weshalb zu solchen Zeiten sein Einbringen zum Verkaufe wohl verwehrt werden mag. Auch der Genuß der Fische ist zu gewissen Zeiten dem Menschen schädlich, und auch sonst eine polizeiliche Aufsicht über den Fischmarkt um so nöthiger, je gefährlicher die Wirkungen des Genusses, ja der bloßen Ausdünstung verdorbener Fische sind. Rücksichtlich des Getreides wird sowohl die Anwendung krankhaften Kornes zu verhindern, als das Mahlgeschäft zu beaufsichtigen, gegen schädliche Beimischungen im Mehlhandel einzuschreiten und das Bäckerbrot einer Controle zu unterwerfen sein. Der Genuß unreifer Kartoffeln, unreifen oder madigen Obstes erzeugt gefährliche, zuweilen epidemisch werdende Krankheiten, und wenn gleich in diesen Dingen Vieles übertrieben werden kann, so ist es doch wohl kein zu starker Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn die Verkäufer verhindert werden, Gegenstände auf den Markt zu bringen, die der Gesundheit ihrer Mitbürger schädlich sind. Aus gleichen Gründen wird die Polizei vielfältig veranlaßt sein, über die künstlich bereiteten Getränke eine scharfe Obsicht zu führen. Hier ist ohne chemische Analyse die schädliche Beschaffenheit nicht leicht zu entdecken, und nicht selten der Wohlgeschmack

eines ungesunden Getränkes zum Genusse reizend. Leider ist jetzt auch der Wein zum Theil zu den künstlich bereiteten Getränken zu rechnen. Aber nicht blos die Polizeipflege, auch 3) der Finanzmann muß an die Wichtigkeit der Lebensmittel für die zahlreichsten Classen des Volks denken. Es kann vorkommen, daß die Preise der Lebensmittel wesentlich von den Maßregeln des Staates abhängen. Er hat vielleicht einen solchen Gegenstand monopolisirt, wie dieses z. B. bei dem Salze in den meisten Staaten, bei dem Branntwein in Rußland der Fall ist. Die Frage, ob eine solche Monopolisirung überhaupt zweckmäßig sei, gehört nicht hierher. Aber wenn dieselbe nun einmal Statt gefunden hat, so ist jedenfalls die Forderung an den Staat zu richten, daß er die Einrichtung liberal genug treffe, um dem Volke eine leichte und wohlfeile Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses, und zwar in guter Beschaffenheit seines Objects, zu verschaffen. Eben so wird der Staat bei seinen Besteuerungssystemen sich eigentlich sorglich zu hüten haben, nicht die unentbehrlichsten und allgemein, vielleicht von den ärmeren Classen in viel stärkerem Maße, als von den Reichen, gebrauchten Lebensmittel durch Aufschläge zu vertheuern. Glaubt er eine solche Besteuerung nicht ganz entbehren zu können, so wird er wenigstens mit größter Schonung dabei zu Werke zu gehen und in Zeiten natürlicher Theuerung nachzulassen haben. Es kann zweckmäßig sein, eine mit den Preisen in umgekehrtem Verhältnisse ab- und zunehmende Scala des Steuersatzes zu bestimmen.

Es würde noch viel mehr von dem Einflusse des Staates auf die Lebensmittel zu sagen sein, wenn ich alle die Maßregeln aufzählen wollte, durch welche er auf ihre reichliche und wohlfeile Beziehung hinwirken kann. Allein es würde dann nur in Bezug auf diesen speciellen Gegenstand zu wiederholen sein, was von der gesammten Staatswirthschaft gilt. Ich nehme daher an, daß der Staat, wie überhaupt, so auch in Bezug auf die Lebensmittel, das Mögliche gethan habe, um eine reichliche Production, eine lebhafte Concurrenz, einen leichten, raschen und bequemen Verkehr zu ermitteln. Es wird dann der natürliche Gang der Dinge auch die Preise fortwährend gegen ihr Minimum zu gravitiren lassen, eine eigentliche Theuerung aber in der Regel verhindern. Indeß wenn nun 4) gleichwohl eine solche ungewöhnliche Theuerung eintritt? Es kann sein, daß der Staat nicht das Alles gethan hat, was ich voraussetze, und daß hieran ein großer Theil der Schuld liegt, daß es aber nicht möglich ist, im Moment der Bedrängniß durch Wegräumung der entfernteren Ursachen ihr sofort zu begegnen. Es kann sein, daß er Alles gethan hat, aber gleichwohl, in Folge ungewöhnlicher Ereignisse und Calamitäten: eines Krieges, einer Sperre, einer Epidemie, eines Erdbebens, einer Ueberschwemmung, eine ungewöhnliche Theuerung eintritt. Die gewöhnliche Theuerung ist eigentlich gar keine, oder ist es nur im Vergleich zu andern Ländern; die Wirthschaft des betreffenden Volks ist bereits auf sie eingerichtet. Aber die ungewöhnliche Theuerung ist es im vollsten und schlimmsten

Maße. Hier wird der Staat allerdings veranlaßt sein, in Betreff der unentbehrlichsten Lebensmittel die kräftigsten Mittel anzuwenden und selbst zu Ausnahmemaßregeln seine Zuflucht zu nehmen. Die Regel bleibt jedoch immer, daß das Volk sich selbst auf dem Wege des Verkehrs mit dem Gegenstande seiner Bedürfnisse versorgen muß, so lange dieses irgend geht, und was dabei zu erleichtern, ist das, daß nicht die Vielen auf Kosten der Wenigen zu versorgen, höchstens die Wenigen zu verhindern sind, sich nicht auf Kosten der Vielen einen unter solchen Umständen üblichen Vortheil zu verschaffen. Zuvörderst wird der Staat Bedacht zu nehmen haben, daß jede nicht dringend nöthige Consumtion möglichst vermieden werde. Hierher gehört die Anschaffung zweckdienlicher Surrogate und die Belehrung des Volks über ihre Tauglichkeit; die Anwendung Rumford'scher Suppen; die Beschränkung, nach Befinden gänzliche Suspendirung solcher Gewerbe, welche den Gegenstand eines nothwendigen Bedürfnisses zu einem weniger nöthigen Zwecke verarbeiten, z. B. der Branntweinbrenner, oder ehedem der Puder verzehrenden Haarkräusler; unter Umständen die Ausweisung solcher Fremden, die in dem in Noth befindlichen Orte nichts zu suchen haben, so fern ihre Ausweisung nicht offenbare Inhumanität wäre. Der Staat wird ferner auf jede Weise, und nöthigen Falls unter Anwendung seiner Capitalmacht und seines Credits, zur Zufuhr anreizen. Er wird darauf hinwirken, daß die vermögenden Classen in solchen Zeiten durch außerordentliche Anstrengungen den Aermeren zu Hülfe kommen. Er wird die nothleidenden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten beschäftigen und auch Privatunternehmungen durch Vorschüsse zur Fortsetzung ihrer Geschäfte ermuthigen. Er wird die Sorgfalt seiner polizeilichen Controle verdoppeln. In äußersten Fällen kann es dahin kommen, daß von Staatswegen eine Beschlagnahme der vorhandenen Vorräthe von Lebensmitteln und eine dem Bedarf entsprechende gleichmäßige Vertheilung erfolgen muß, wobei aber immer den Eigenthümern eine hinlängliche Entschädigung zuzusichern ist. Uebrigens wird man allerdings bei allen diesen Maßregeln mit Tact und Vorsicht zu verfahren und namentlich nicht zu früh mit Aufsehen erregenden Schritten herauszutreten haben, um nicht die Gefahr durch dieselben Mittel, die sie bekämpfen soll, zu erzeugen, zu beschleunigen, zu verschlimmern.

Bülau.

Legaten, s. Gesandte.

Legislation, s. **Gesetzgebung**.

Legitima, s. **Erbrecht**.

Legitimation der Kinder, s. **uneheliche Kinder**.

Legitimität. — **In der allgemeinen Bedeutung des Wortes ist Legitimität oder Gesetzmäßigkeit nichts Anderes, als überhaupt die durch ein Gesetz statuirte oder anerkannte Rechtsgültigkeit oder Rechtmäßigkeit irgend eines Besitzes, Anspruches, Zustandes oder Verhältnisses. So befinde ich mich im legitimen Besitze alles dessen, was ich auf gesetzlich rechtskräftige Weise erworben oder ererbt habe; so habe**

ich einen legitimen Anspruch auf den mir durch das Gesetz zugeschiedenen, z. B. väterlichen, Erbtheil; so begründet die gesetzmäßig geschlossene Ehe legitime Verhältnisse und Zustände für die Ehegatten, Eltern und Kinder u. s. w. Wir haben es jedoch hier mit solcher allgemeinen Bedeutung nicht zu thun, sondern nur mit der engeren, d. h. mit der auf politische Verhältnisse oder Zustände sich beziehenden, wornach z. B. dem durch gesetzliche Erbfolge oder Wahl zur Herrschaft gelangten Regenten, eben so der auf gesetzlichem Wege (d. h. durch die nach natürlichem oder positivem Gesetz dazu rechtmäßig berufene Auctorität) entstandenen Verfassung, dann auch der solcher Verfassung oder überhaupt dem — natürlichen oder positiven — Staatsrechte gemäßen Regierung das Prädicat „legitim" ertheilt wird, im Gegensatz z. B. eines Usurpators, oder eines aus gewaltsamer Umwälzung hervorgegangenen Zustandes, oder einer rein willkürlichen, tyrannischen Regierungsweise. In der engsten Bedeutung jedoch, und welche in der neuesten Zeit sich ganz vorzüglich geltend gemacht hat, wird unter Legitimität fast nur das angestammte Herrscherrecht verstanden, gewissermaßen die — wie man sonst sagte — unmittelbar von Gott verliehene Majestät, im Gegensatze der auf den Volkswillen, oder, wie man sagt, auf die Revolution begründeten Gewalt.

Diesen dergestalt beschränkten Begriff hat man indessen nicht ausdrücklich oder deutlich festgestellt, sondern sich mit dem Ausrufen des Wortes gewissermaßen als eines Losungswortes für die jetzt in Europa vorherrschende Partei, als eine Art von Schiboleth — zur Unterscheidung der Anhänger von den Gegnern — begnügt, und mit der Benutzung desselben als eines Titels zur Rechtfertigung reactionärer Tendenzen. Der Sinn aber, den man damit verbindet, wird leicht erkannt aus der praktischen Anwendung, die man nach Umständen davon macht, und aus deren Zusammenhalten mit den übrigen Richtungen der Partei. Die Unbestimmtheit des Begriffes, welche das Princip der Legitimität mit dem sogenannten „monarchischen Princip" gemein hat, erleichtert die jeweils beliebige Anwendung beider; denn denselben Auctoritäten, deren Machtwort die beiden Principien als die Grundsäulen des neuesten öffentlichen Rechts von Europa aufstellte, steht factisch auch deren Auslegung und Einschärfung zu, weshalb die Wissenschaft nur schüchtern und behutsam die Leuchte des Vernunftrechts und der unbestochenen Geschichte an die als politische Glaubensartikel mit der Donnerstimme der Kanonen verkündeten Lehren bringt.

Als Napoleon, der Bändiger der Revolution und der Besieger des Welttheils, durch den Nationalwillen der Franzosen zum Erbkaiser ernannt und durch den Papst feierlich gekrönt ward, als mit Ausnahme Englands alle Staaten Europas ihn als solchen und England wenigstens als Regenten Frankreichs anerkannt, die meisten ihm selbst fast demüthig gehuldigt hatten, und als er endlich durch die Vermählung mit der österreichischen Kaiserstochter den ältesten und erlauchtesten Dyna-

stieen als Familienglied sich angeschlossen: da strahlte sein Thron von solcher Majestät und Herrlichkeit, daß an der Gesetzmäßigkeit seiner Herrschaft zu zweifeln fast für Unsinn gegolten hätte. Königreiche und Herrscherhäuser hatte sein mächtiges Wort erschaffen, die Gewaltigsten der Erde ehrten ihn, die Sprößlinge des bourbonischen Hauses aber, welche einstens den Thron Frankreichs besessen, irrten als Flüchtlinge und Verbannte umher, und fanden kaum ein Land, dessen Herrscher sie gastlich aufzunehmen oder nur eine Zufluchtsstätte gegen die Verfolger ihnen zu gewähren wagte. Als nun aber der russische Winterfrost das große Heer zernichtet und eine Reihe weiterer Unfälle die Macht des Gefürchteten, gegen welchen sich jetzt das ihm früher verbündete Europa feindlich erhob, gebrochen hatte: da entstand bei den Erbittertsten seiner Feinde der Gedanke, ihn zu entthronen, und ward in Erfüllung gesetzt durch den Verrath des sogenannten Erhaltungs-Senats. Derselbe, durch Napoleon's Willen in's Dasein gerufen, bisher auch solchem Willen — so wie es Knechten ziemt — unbedingt folgsam, erkühnte sich jetzt, auf des verschmitzten Talleyrand's Rath, zur Absetzung seines kaiserlichen Gebieters und Herrn und zur Wiederberufung der fast vergessenen Bourbonen auf Frankreichs Thron. Die vermessene That, unter dem Schutz der fremden Kriegshäupter, welche noch kurz zuvor mit Napoleon, als dem Kaiser der Franzosen, um den Frieden unterhandelt hatten, gelang, und Ludwig XVIII. ergriff die Zügel des Reiches. Dem Principe dieses Verfahrens gab Talleyrand dem Namen „Legitimität." —

Dieses Princip nun, wenn man es nach der ihm hier gegebenen Anwendung beurtheilen, oder wenn man es in Gemäßheit der aus solcher Anwendung hervorgehenden Ansichten generalisiren wollte, würde theoretisch wie praktisch zu den für den unbefangenen Verstand ungenießbarsten und für das Schicksal der Völker heillosesten Folgerungen führen; auch würde es mit den Lehren der Geschichte und den bis zur neuesten Zeit anerkannten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts im schreiendsten Widerstreite stehen.

Das Erbrecht eines Fürstenhauses auf die Regierung eines Landes und Volkes kann, wenn man nicht zur absurden Dichtung eines schon vor dem Staat bestandenen Erbeigenthums einer Familie über das ganze Gebiet seine Zuflucht nehmen, oder den Glauben an eine unmittelbare göttliche Einsetzung des Herrscherhauses fordern will, durchaus auf keinem andern Boden wurzeln, als auf dem des vernünftigen Staatsrechts (ohne welches ohnehin die Rechtsgültigkeit irgend eines positiven gar nicht gedenkbar ist), mithin nur abgeleitet werden aus dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, als erster Quelle, in dessen Gemäßheit sodann ein Gesellschaftsgesetz, d. h. der Ausspruch des Gesammtwillens, ein Fürstenhaus zur Regierung berief und dadurch allen (mithin den künftigen wie den gegenwärtigen) Gesellschaftsangehörigen die Unterthanentreue gegen dasselbe zur Pflicht machte, wozu dann noch etwa ein be-

sonderer, mit dem Regentenhause selbst geschlossener Vertrag, welcher die fortdauernde Wirksamkeit jenes Gesetzes verbürgte, gekommen sein oder als hinzugekommen gedacht werden mag. Nun ist es aber gar nicht menschenmöglich, ein für alle Ewigkeit seine Kraft behauptendes Gesetz zu machen; und auch jeder Vertrag kann — z. B. durch Untreue des einen Paciscenten oder auch durch völlige Aenderung der Umstände u. s. w. — seine Rechtsgültigkeit verlieren. Es kann also auch das Thronfolge-, wie überhaupt das Verfassungsgesetz rechtsgültig verändert oder aufgehoben, und es kann der Unterwerfungsvertrag unter gewissen Voraussetzungen seiner Rechtskraft beraubt werden. Welches diese Voraussetzungen oder Bedingungen für Eines oder das Andere sind, soll hier nicht erörtert werden; es genügt die Andeutung der im Allgemeinen durchaus nicht zu verkennenden, nicht nur factischen, sondern auch rechtlichen Möglichkeit des Aufhörens jedes Gesetzes und jedes Vertrags; und wo die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, da hört natürlich auch die auf der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes oder Vertrages ruhende Legitimität auf.

Freilich sind außerordentliche Umstände von Nöthen, wenn der constituirende Gesammtwille, von welchem in der Idee das Grundgesetz und das Thronfolgegesetz ausgingen, zur Abänderung des grundgesetzlich Festgestellten aufgerufen und in Stand gesetzt werden soll, sich darüber unzweideutig zu äußern. Ja, in der Regel werden die darnach gerichteten Bestrebungen den Charakter der Parteiung oder des Aufruhrs, mithin des Verbrechens an sich tragen, oder wenigstens sehr zweifelhafter Natur — nach Ursprung und Form — sein. Und eben so wird die Frage, ob ein Regent wirklich den Vertrag gebrochen und zwar in dem Maße, daß dadurch das Volk sich als losgebunden von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung achten könne, meist von einer sehr schweren Entscheidung sein. Gleichwohl treten zuweilen in der That solche Verhältnisse ein, daß das — obschon durch die positive Verfassung für den ordentlichen Lauf der Dinge außer Thätigkeit gesetzte — natürliche oder ursprüngliche Organ des Gesammtwillens wieder entfesselt und zur Aeußerung aufgefordert wird (vgl. den Art. „Constitution"); und dann ist die von ihm ausgehende Entscheidung zuverlässig, d. h. rechtskräftig und gerecht. Wenn zumal eine, obwohl im Ursprung der Form nach rechtswidrige, d. h. der bestehenden Staatsordnung zuwiderlaufende, Verfassungs- oder Dynastieenveränderung einmal geschehen ist, und die Nation erkennt — sei es ausdrücklich, durch die eigens zur Willensäußerung aufgeforderten Stimmen der Bürger oder ihrer ächten Repräsentanten, sei es stillschweigend, durch thatsächlich bezeigte Zufriedenheit mit dem Geschehenen — die vollbrachte Veränderung als ihrem wahren Gesammtwillen entsprechend an, ratificirt demnach durch nachträgliche Gutheißung dasjenige, was, zwar ohne ihr vorgängiges Geheiß, doch in der Voraussetzung oder Hoffnung einer damit übereinstimmenden Nationalgesinnung, unmittelbar blos durch Einzelne, zum Handeln allernächst Berufene, in's

Werk gerichtet worden: so ist der Mangel der ursprünglichen Form geheilt, und die neue Einsetzung jetzt legitim. Es versteht sich, daß hier nicht die Rede ist von einer augenblicklichen, blos schweigenden, etwa aus Furcht vor der durch Gewalt zur Herrschaft gelangten Partei hervorgehenden Duldung, sondern nur von einer dem vernünftigen Urtheil als wirklich vorhanden oder als durch unzweideutige Thatsachen ausgesprochen erscheinenden — im letzten Fall also zumal von einer aus der eine längere Zeit hindurch fortdauernden Ruhe hervorgehenden — Zustimmung.

Außer dieser staatsrechtlich gültigen Anerkennung einer vollbrachten Revolution oder Thronveränderung als einer rechtmäßigen, mithin legitimen, gibt es auch eine völkerrechtliche, in der — gleichfalls ausdrücklich oder stillschweigend zu erklärenden — Gutheißung oder Billigung der übrigen Mächte bestehende. Als praktisch gültiges Recht erscheint überall nur jenes, das sich der Anerkennung der unter sich in Wechselwirkung Stehenden erfreut; und so wird auch einer irgendwo vorgefallenen Umwälzung der Stempel der Legitimität mit voller Rechtswirkung erst durch die Anerkennung der fremden Staaten aufgedrückt werden. Es kann auch hier nicht von einem etwa blos durch Furcht erzwungenen Nichtwiderspruch die Rede sein, sondern nur von einer freien (ob auch aus politischen Gründen entsprungenen) entweder thatsächlichen (durch Forterhaltung des ehevorigen diplomatischen Verkehrs bezeigten) oder durch förmlichen Vertrag ausgesprochenen Anerkennung. Zu einer solchen besteht jedoch — sobald die oben bemerkte staatsrechtliche Gültigkeit unzweideutig vorliegt — eine natürliche Rechtsschuldigkeit überall, wo nicht besondere Verhältnisse einen Titel des Widerspruchs gewähren (s. „Intervention"); und es ist auch nicht eben eine allgemeine oder ausnahmlose Anerkennung nothwendig, sondern es genügt die von der Mehrheit der mit dem betreffenden Staat in Wechselwirkung stehenden Regierungen ausgesprochene.

Ist nun solchergestalt die Rechtmäßigkeit einer wie immer factisch bewirkten Umwälzung, also insbesondere auch einer Thronveränderung, einmal (staatsrechtlich und völkerrechtlich) anerkannt; so ist der dadurch gegründete neue Zustand der legitime geworden, und ohne Widerspruch mit sich selbst; d. h. also ohne Aufhebung des vernünftigen Rechtsbegriffs, kann dann von der alten Legitimität keine Sprache mehr sein. Zwei sich entgegengesetzte Legitimitäten können nicht gedacht werden; nur mag, bevor der Streit auf die oben bemerkte Weise entschieden ist, noch ein Krieg bestehen zwischen der auf die alte und der auf die neue Legitimität sich berufenden Partei, und sodann das Waffenglück, oder der eine gewisse Zeit hindurch unangefochten fortgesetzte Besitz die Entscheidung geben.

Wenn man diese Grundsätze verleugnet, wenn man, trotz aller staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung und trotz des längsten und unangefochtenen Bestan=

des der neuen Herrschaft, immerdar noch das Recht der alten, verdrängten Familie als fortdauernd betrachten, wenn man den auch erst in spätester Zeit etwa wieder zu erringenden Sieg dieser letzten als einen Triumph der Legitimität über die Usurpation ansehen will: so geräth man zu den absurdesten Consequenzen, oder verwickelt sich in die unheilbarsten Widersprüche; ja man stößt damit allen öffentlichen Rechtszustand um.

Nach der Theorie dieser starren Legitimisten würden noch heut zu Tage, wenn ein Abstämmling des karolingischen, ja des merovingischen Hauses erschiene, die gegenwärtigen Besitzer der jenen gewaltthätig verdrängten Häusern einst zugestandenen Kronen dieselben dem Erben der legitimen Ansprüche dieser Häuser abtreten oder den Vorwurf der Usurpation auf sich ruhen lassen müssen. Ja, da das rein zufällige Erlöschen der widerrechtlich vom Throne gestürzten Geschlechter die Makel der Usurpation bei den Nachkommen der Thronräuber nicht tilgen, die ursprünglich illegitime Herrschaft nimmer zur legitimen machen kann; so steht bis heute noch eine große Anzahl Herrscherstühle blos auf dem Boden des factischen Besitzes, nicht aber auf jenem des wohlbegründeten Rechtes; die Königin von Großbritannien verdankt ihre factische Sicherheit blos dem Aussterben des Stuart'schen Hauses; der König von Schweden aber und Ludwig Philipp in Frankreich haben jeden Augenblick zu befürchten, ihre Kronen abtreten zu müssen den unter dem Titel der Legitimität wider sie auftretenden Erben der von ihnen verdrängten Fürsten.

Noch mehr! Da wohl kein wesentlicher Unterschied ist zwischen der rechtswidrigen Verdrängung eines Fürstenhauses durch einen einheimischen und der durch einen auswärtigen Usurpator, den Nachkommen der also Verdrängten daher in beiden Fällen gleichmäßig der Legitimitätstitel zur Seite stehen muß: so wanken von dem Augenblick an, wo man solchen Grundsatz aufstellt, alle Kronen und Reiche, und ist jeder feste öffentliche Rechtszustand aufgegeben. Prätendenten ohne Zahl mögen bei Gelegenheit auftauchen, das Erbe ihrer Väter zurückfordernd von den Erben der Räuber; und der Rechtsverwirrung und des blutigen Haders wird kein Ende sein. Auch die Erben der in unsern Tagen mediatisirten Fürsten und Herren mögen nach solcher Theorie wann immer wieder auftreten, im Namen der Legitimität das Regierungsrecht über ihre ehevorigen Gebiete in Anspruch nehmend.

Keineswegs also vermöge eines Rechtes der Legitimität, dergleichen es nämlich in diesem Sinne keines gibt, ward Ludwig XVIII. auf den Thron seiner Väter gesetzt, sondern einzig vermöge Kriegsrechts, welches, so wie Napoleon selbst es einst als Sieger bis zur Entthronung seiner Feinde ausgeübt hatte, nunmehr auch gegen ihn, als jetzt Besiegten, in gleichem Maße mochte geltend gemacht werden. Und keineswegs konnte durch Talleyrand's heuchlerische Floskel, und eben so wenig durch irgend ein in gleichem Sinne lautendes Dictat, ein neues Recht geschaffen oder eine Lehre, die dasselbe, als politischen

Glaubensartikel aufstellte, zur Wahrheit gemacht werden, sondern es besagen solche Dictate nichts Weiteres, als das Vorhaben oder den Entschluß dieser und jener Machthaber, das durch den Sturm der Revolution Zerstörte nach Thunlichkeit wieder zu erneuen und dem — in seinem Mißbrauch allerdings gefährlichen — Principe der Revolution das der Stabilität, von welchem auch jenes der Legitimität ein Ausfluß ist, mit Auctorität entgegenzustellen.

Durch solche Uebertreibungen aber, die man sich bei der Lehre von der Legitimität in Bezug auf das Erbrecht der Fürstenhäuser erlaubt, schadet man dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, weit mehr, als daß man ihn dadurch fördere. Ein ganz eigenes Recht, und welches noch heiliger und unverlierbarer, als überhaupt die auf den Grundgesetzen des Staates ruhenden Rechte sei, zu Gunsten der Könige zu statuiren, geht in heutiger Zeit nicht an. Die „unmittelbar von Gott stammende" Majestät findet gegenwärtig keinen Glauben mehr, wogegen jedoch die Achtung vor dem Gesetze, also zumal vor den Grundgesetzen eines Staates, und jene vor dem ewigen Vernunftrecht heut zu Tage in den Verstand und in das Gemüth der Menschen tiefer eingedrungen sind, und daher auch dem Königthum oder dem Königsrecht eine festere — wiewohl auch noch anderen heiligen Rechten gleichfalls zukommende — Stütze verliehen haben, als die — wie wir gesehen haben unhaltbare — Lehre von der allen Ereignissen und Umwälzungen und allen entgegengesetzten staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennungen trotzenden Legitimität es jemals sein kann.

Das sonach festgestellte Wesen der Legitimität, als Gesetzlichkeit der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung, zeigt klar, daß sie nicht auf dem Boden des Privatrechts wurzelt, sondern nur auf jenem des öffentlichen. Ein privatrechtlicher Ursprung der Herrschaft einer Person oder eines Hauses über ein Volk, über eine staatsgesellschaftliche Gesammtheit ist ganz undenkbar. Sie setzt nämlich zuvörderst den in dem staatsbürgerlichen Vertrage Aller mit Allen bestehenden Act der Vereinigung einer Anzahl Einzelner zu einer Gesammtheit voraus; und sodann das von solcher Gesammtheit ausgegangene, d. h. den Gesammtwillen der Vereinigten aussprechende Gesetz, welches einer bestimmten Person oder Persönlichkeit (mit oder ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit) oder auch einem ganzen Hause und nach einer festgesetzten Ordnung der Erbfolge die Herrschaft verlieh. Darin aber, daß es auf dem Willen der Gesammtheit beruht, also im Grunde Recht dieser Gesammtheit selbst ist, besteht der Charakter oder die Natur des öffentlichen Rechts, und eben darin, daß es das Recht Vieler zusammengenommen und im Staate zugleich der Schirm aller Privatrechte der dem Verein angehörigen einzelnen Glieder ist, liegt auch der Grund seiner besonderen Heiligkeit. Das Legitimitätsrecht der Fürsten ist nicht ein blos ihnen selbst zustehendes, mithin,

wie solches die Eigenschaft der Privatrechte ist, alle Anderen von der Theilnahme davon ausschließendes Recht (wiewohl Eitelkeit und Anmaßung es mitunter als ein solches möchten geltend machen), sondern es ist ein, zwar allerdings den mit der Herrschaft bekleideten Personen unmittelbar oder allernächst zu Statten kommendes, der innern Wesenheit nach aber ganz vorzugsweis ein Recht der Gesammtheit, d. h. des zur Staatsgesellschaft vereinigten Volkes, als welches durch seinen gesetzgebend ausgesprochenen Willen es in's Leben rief, und durch jede Verletzung desselben mit beleidigt, ja in seiner Fortexistenz als Volk bedroht wird. Der legitime König allein steht in wahrem Rechtsverhältnisse zum Volke, und seine Rechte sind bedingt an seine Pflichterfüllung. Der Usurpator dagegen übt blos eine factische, jenseit des Rechtsgesetzes liegende Gewalt, deren Grenzen demnach so weit und nicht weiter reichen, als die der physischen Kraft oder überhaupt der ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel. Er ist demnach versucht, das Volk, das er des Rechtszustandes beraubte, auf Art eines Eroberers nach Kriegsrecht zu behandeln, um es vom Widerstande abzuschrecken oder ihm denselben unmöglich zu machen; und dieses für's Volk heillose und auch für den Usupator gefährliche Kriegsverhältniß wird fortdauern, bis — nicht etwa die Nation völlig in stumme, willenlose Knechtschaft versenkt ist; denn so lange solcher Zustand dauert, wird er nie eine vernunftrechtlich anzuerkennende Legitimität erlangen, — sondern bis etwa die Umstände sich dergestalt bilden, daß das Volk (vielleicht verlassen von seinem früheren Herrscher, vielleicht die Unmöglichkeit erkennend, ihm wieder zum Thron zu verhelfen, vielleicht sein Benehmen als eine Verzichtleistung darauf oder als eine Verwirkung des ihm früher zugestandenen Rechts betrachtend) mit dem Usurpator sich aussöhnt, d. h. von ihm die Zusicherung der Rechtsgarantie annimmt, und dagegen durch freie Zustimmung ihn als Herrscher anerkennt und dergestalt legitim macht.

Erst vom Standpunct des Volksrechtes betrachtet gewinnt die Legitimität eine Ehrfurcht gebietende Bedeutung. Es beschränkt sich aber ihr Begriff sodann nicht auf die Gesetzmäßigkeit der Herrschaftserwerbung, sondern er erstreckt sich auf das ganze Verfassungsgesetz und auf die Art des von der Regierungsgewalt gemachten Gebrauches. Nicht nur das Gesetz ist heilig, welches gewisse Personen zur Herrschaft beruft und die Ordnung der Regierungsnachfolge festsetzt; sondern gleich heilig ist jenes, welches die Grenzen der übertragenen Gewalt bestimmt, die dem Volke vorbehaltenen Rechte bezeichnet und deren Ausübungsweise (sei es durch gewählte Repräsentanten, sei es unmittelbar durch die Landsgemeinde) regelt, welches daher die Gewaltentheilung (ohne welche die Staatsregierung zur rechtlosen Despotie wird) anordnet und den Rechten des Menschen und des Bürgers die nothwendigen Garantieen verleiht. Gleich heilig endlich ist das ewige, schon durch die Vernunft dictirte, nämlich aus der Natur eines staatsbürgerlichen Vereines fließende, daher auch

ohne ausdrückliche oder positive Willenserklärung der Gesammtheit als von ihr gewollt zu betrachtende Gesetz der nur im Sinne des Gesellschaftsvertrags, d. h. blos im Interesse des Gesammtwohls auszuübenden, nicht aber zur Befriedigung unlauterer, subjectiver Gelüste oder Launen des Herrschers zu mißbrauchenden Gewalt.

Zur wahren und vollständigen Legitimität einer bestehenden Regierung oder eines regierenden Herren oder Hauses genügt daher nicht das gesetzmäßig erworbene Thronrecht; sondern es wird dazu noch weiter erfordert die Beobachtung oder ungestörte Wirksamkeit des die Verfassung regelnden Grundgesetzes, und endlich noch die getreue Ausübung der verfassungsmäßig überkommenen Gewalt rein im Dienste des Gesammtwohls. Wird das Verfassungsgesetz von dem Regenten gebrochen, so hört seine Gewalt auf, eine legitime zu sein. Er tritt jenseits der ihm durch die Verfassung gesetzten Schranken nur als Usurpator auf, und übt also nicht mehr eine legitime, sondern blos noch eine factische Gewalt aus; und dasselbe ist der Fall, wenn er, wiewohl die Formen der Verfassung beobachtend, oder auch, beim Mangel einer positiven Verfassung, an dergleichen Formen gar nicht gebunden, dem materiellen Recht der Staatsbürger oder dem Gemeinwohl durch seine Regierungsweise wissentlich zu nahe tritt, d. h. anstatt einer ächt königlichen eine tyrannische Gewalt ausübt.

Mit diesen Grundsätzen eines vernünftigen Staatsrechts, die man heut zu Tage von Seite der starr legitimistischen oder Reactionspartei gerne wegwerfend, mit einem selbst von der Diplomatie gebrauchten Ausdrucke, „hohle Theorieen“ zu nennen pflegt, stimmt freilich die Praxis gar wenig überein. Nach ihr bezieht sich der Begriff der Legitimität oder jene besondere, durch dieses Wort bezeichnete Heiligkeit des Herrscherrechts blos auf den Regenten selbst und sein Haus, und wird lediglich als ein diesem Hause zustehendes, d. h. ihm allein eigenes, ja dem Volksrecht sogar entgegengesetztes Recht betrachtet. Es besteht dieses Recht in dem, unabhängig von jeder Verpflichtung, dem Regenten und allen gebotenen Thronanwärtern gebührenden, selbstständigen Anspruch auf den Thron, sobald die (durch Staats- oder auch nur Hausgesetz geregelte) Ordnung der Nachfolge sie trifft. Sie besteht weiter nicht blos in dem Rechte auf den Thron schlechthin, sondern zugleich auch auf die Vollgewalt der Regierung (in Gemäßheit des in autokratischem Sinne dictatorisch aufgestellten monarchischen Princips); sie stellt sich mithin dem constitutionellen System feindselig entgegen, betrachtet jede Verbesserung der Staatsverfassung, die ohne den selbsteigenen Willen des Regenten zu Stande käme, als rechtsungültige Anmaßung und heiligt selbst die Tyrannei, als eine jedenfalls dem souveränen Willen erlaubte Ausübung der ihm rechtlich zustehenden Gewalt. In diesem Sinne wurde zumal 1823 in Spanien der Triumph der Legitimität gefeiert. Die Heere

der Restauration, nachdem sie in Spanien die Freunde der dem Absolutismus verhaßten Cortesverfassung mit Hülfe einheimischen Verrathes überwunden hatten, hielten ihre Aufgabe für glorreich beendet, als sie König Ferdinand VII. die, wie man sagte, legitime Vollgewalt wiedergegeben und ihn dadurch in den Stand gesetzt hatten, die schrecklichste, erbarmungsloseste Tyrannei gegen die unglücklichen Patrioten zu üben. Auf ähnliche Weise war kurz zuvor in Neapel und Piemont die legitime Herrschaft von Neuem bekräftigt, und den aufgestandenen Griechen die Lehre des Gehorsams gegen ihren legitimen türkischen Herrscher eingeschärft worden; und in ähnlichem Sinne freute sich die Reactionspartei der mit dem Falle Warschaus 1831 bewirkten Widerherstellung der, wie sie sagten, legitimen Herrschaft Rußlands über die unglücklichen Polen. Die weiseren Regierungen und Diplomaten jedoch sehen ein, daß die denkenden Völker der Neuzeit keine andere Legitimität anzuerkennen und heilig zu achten geneigt und geeignet sind, als welche mit dem lautern und ächten Begriff der Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit übereinstimmt, welche demnach mit dem Rechte des Blutes oder des Hauses auch das auf der Pflichterfüllung ruhende verbindet, mithin auf die Beobachtung der positiven Constitutionsgesetze und auf jene der allgemeinen oder rein vernünftigen staatsrechtlichen Regentenpflichten bedingt ist. Möchten alle Herrscher diese ächte und gedoppelte Legitimität sich aneignen! Alsdann würden ihre Throne unerschüttert inmitten aller Stürme der vom Verlangen nach Rechtsgewährung tief bewegten Neuzeit stehen. Rotteck.

Lehnwesen. — Wir finden Deutschland in den frühesten Zeiten, da es im Licht der Geschichte erscheint, von verschiedenen Völkerschaften bewohnt, die nicht durch politische Bande zu einem Ganzen vereinigt waren, wohl aber in Sprache, Sitte, Lebensweise, Gemüthsneigung und besonders in der Alle beseelenden Freiheitsliebe sich als Zweige eines Stammes offenbarten. In vielfachen blutigen Kriegen gegen die Römer für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfend, setzten sie zuerst der nach Weltherrschaft strebenden Macht derselben einen festen Damm entgegen. Während sie hierdurch ihre Kräfte übten und zweckmäßig gebrauchen lernten, wurden sie zugleich mehr, als mit ihrer Freiheit vereinbarlich schien, an strenge Zucht und Ordnung, so wie an Gehorsam gegen die von ihnen gewählten Heerführer gewöhnt. Die beständigen Kriege mit den Römern, die öfteren, in deren Gebiet unternommenen Einfälle, die Bekanntschaft mit den feineren Genüssen dieses civilisirten Volkes, weckten in ihnen mit der Lust nach abenteuerlichen Unternehmungen die Begierde nach jenen Genüssen, die sie natürlich ihrer ursprünglichen Sitteneinfalt entfremden mußten. Durch die Erfahrung belehrt, daß im Kriege ein tüchtiger Führer das Meiste vermöge, dessen Erhaltung daher das Wichtigste sei, konnte es nur Beifall finden, daß die Führer sich mit einem Gefolge ausgezeichneter Krieger umgaben, welches sie auf ihre Kosten unterhielten und welchem

sie zur Belohnung die besten Stücke der Kriegsbeute zutheilten. Unter dieses Gefolge, das dem übrigen Heer in Tapferkeit vorleuchtete, aufgenommen zu werden, war natürlich der heißeste Wunsch einer Jugend, die, voll Kraft und Muth und abenteuerlichen Sinnes, nach Kriegsruhm und Beute dürstete und kein höheres Ziel ihres Strebens erkannte, als sich auszuzeichnen unter den Augen des Führers und in dessen Vertheidigung und Erhaltung Wunden und Tod zu erkämpfen. Auf ein solches Gefolge gestützt mußte das Ansehen und die Macht der Führer steigen und sich befestigen, so daß es forthin nicht leicht mehr vorkommen konnte, daß dieselben während ihrer Lebenszeit ihres Amtes entkleidet wurden. Was konnte für herrsch- und ruhmsüchtige Führer, für ein Gefolge und Heer beutelustiger, kampfbegieriger Barbaren lockender sein, als die nahe gelegenen reichen, wohlangebauten römischen Provinzen, deren entnervte Bewohner den Angriffen jener keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermochten? In großen Heerschaaren drangen daher die Franken, Burgundier in Gallien, die Gothen, die Longobarden in Italien ein und bemächtigten sich nicht allein der beweglichen Habe der Bewohner als Kriegsbeute, sondern auch ihrer fruchtbaren Ländereien und bequemen Wohnungen. In ihre rauhen Wälder zurückzukehren, fühlten sie keine Lust; das milde Klima, die neuen, ihre Sinne reizenden Genüsse, die sie in die fremden Länder gelockt hatten, fesselten sie auch dort und bestimmten sie, sich daselbst für beständig niederzulassen. Die alten Bewohner, die natürlich nicht ausgetrieben werden konnten, sondern als Ackerbauern auf jede Bedingung hin bei dem gewohnten Besitzthum zu beharren suchten, unterwarfen sich den Eroberern und wurden aus freien Eigenthümern blose Bebauer ihrer Ländereien, deren Ertrag sie zum Theil den Eroberern überlassen und sich außerdem gegen dieselben zu persönlicher Dienstleistung verstehen mußten. Es wurden daher die Eroberer die Herren der Ländereien, wogegen die alten Bewohner zu ihren Knechten herabsanken. Diese Grundherrschaft übte zunächst allein der Führer aus, welchem die Vertheilung der Beute zukam, als Herrscher und König des eroberten Landes und der darin lebenden Leute. Derselbe nahm daher den besten Theil der Ländereien nebst deren Bebauern zu den Bedürfnissen und zum Glanze seines Haushaltes, so wie zur Unterhaltung und Ausstattung seines Gefolges; das Uebrige verlieh er zur Benutzung an ausgezeichnete Krieger als Belohnung und Sold mit der Verpflichtung, ihm fernerhin treu nnd gehorsam zu sein und eine Anzahl gemeiner Krieger zu unterhalten, mit denen sie stets gerüstet und der Befehle des Königs gewärtig sein mußten, um die Eroberung mit den Waffen vertheidigen und nach Gelegenheit vermehren zu helfen. Diese zur Benutzung verliehenen Ländereien hießen Feode oder Lehen, im Gegensatz von Alloden, welche als volles Eigenthum besessen wurden.

Gleichwie Anfangs die königliche Würde und Gewalt nicht erblich war, sondern nach dem Tode des Königs mit Zustimmung des Heeres

demjenigen zu Theil ward, der, als der Fähigste, sich ihrer mit Klugheit und Kraft zu bemächtigen verstand, eben so erbten auch die Lehen nicht auf die Nachkommen der Besitzer (Vasallen) fort, sondern fielen nach deren Tod an den König und Lehnsherrn zurück, der sie nach Gutdünken an Andere vergab. Auch wurden die Vasallen noch bei ihrem Leben der Lehen verlustig, wenn sie sich einer Felonie, d. h. eines Treubruchs gegen den Lehnsherrn, schuldig gemacht, indem sie sich entweder gegen denselben der Pflicht der Kriegsdienstleistung und des Gehorsams entzogen, oder Handlungen verübt hatten, die das Leben, die Ehre und Macht des Lehnsherrn gefährdeten, so wie die zur Abwendung solcher Gefährde gereichenden Handlungen unterlassen hatten. Was dagegen die alten Einwohner betrifft, die als dienstpflichtige Bauern und Knechte auf den Gütern geblieben waren, so pflanzte sich deren Verhältniß natürlich auf ihre Nachkommen fort. Dieses mag indeß mit Veranlassung gewesen sein, daß die Könige und Vasallen allmälig den Begriff der Erblichkeit auffaßten und auf ihre Besitzverhältnisse anzuwenden trachteten, und es mußte ihnen dieses um so leichter gelingen, da ihre Interessen sich wechselseitig bedingten, sie daher sich natürlich gedrungen fühlten, bei jenem Streben einander zu unterstützen. Indem hierdurch das monarchische und aristokratische Element in den von germanischen Völkern gestifteten Reichen sich zum herrschenden erhob und befestigte, versank dagegen die Freiheit der Gemeinen und konnte erst später mittelst der in den Städten sich entfaltenden Geistescultur einen neuen Aufschwung gewinnen.

Der Herrschaft der Franken in Gallien drohte von Deutschland her Gefahr durch Eindringen neuer Völkerschaaren, gegen die sie daher die Waffen kehren mußten. Sie waren so glücklich, diese Feinde zu besiegen und zugleich einen bedeutenden Theil von Deutschland sich unterwürfig zu machen, wodurch auch hier der Keim zu derjenigen Einrichtung gelegt ward, worauf die Herrschaft der Franken in Gallien gegründet war, nämlich zum Lehnwesen. Jedoch gedieh dieselbe in den germanischen Ländern nicht sowohl als Product der Eroberung, denn des durch Auflösung der alten gesellschaftlichen Bande herbeigeführten Zustandes der Unsicherheit, wobei der Schwache von dem Mächtigen unterdrückt wurde; daher viele Grundeigenthümer, um den Schutz eines Mächtigen zu erlangen, sich solchem in der Art freiwillig unterwarfen, daß sie ihm ihr Grundeigenthum mit dem Beding übertrugen, es als Lehen zurückzuerhalten und sich selbst als Vasallen ihm zu Treue und Gehorsam zu verpflichten. Zu solcher Unterwerfung fühlte man sich nach Einführung des Christenthums besonders gegen die Kirche bestimmt, welche, vermöge ihres auf ihrer anerkannten Heiligkeit beruhenden Ansehens, vorzugsweise im Stande war, den Schwachen Schutz zu gewähren. Sonach führten ganz verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse in Gallien und Deutschland diejenige Einrichtung herbei, welche allgemein als Grundlage der von germanischen Völkern gestifteten Reiche erscheint, so jedoch, daß die zuletzt erwähnte Entstehungsweise insbeson-

dere durch Unterwerfung unter die Kirche manches dem ursprünglichen Grund und Zweck der Lehnseinrichtung Fremdes und Widerstreitendes im Gefolge hatte, wie: Uebergang an Weiber, Leistung anderer Dienste als Kriegsdienste ꝛc.

In Italien, wo sich die Lehnseinrichtung hauptsächlich unter den Longobarden aus gleichen Ursachen und auf gleiche Weise wie in Gallien gebildet hatte, führte die herrschende höhere Geistescultur und politische Einsicht, so wie die Gewohnheit an geschriebene Gesetze frühe darauf, die Regeln und Normen des Lehnwesens zu ergründen und aufzuschreiben, wodurch die libri feudorum entstanden, welche mit der Sammlung der römischen Rechtsquellen im übrigen Europa, besonders in Deutschland, bekannt und als Gesetze aufgenommen wurden. Indem hierdurch das Lehnwesen schärfer ausgeprägt und zu wissenschaftlicher Behandlung vorbereitet ward, gewann es nicht nur größere Befestigung, sondern auch mehr Ausbreitung, sogar in einer Zeit, da sein ursprünglicher Grund und Zweck im Leben bereits zu verschwinden anfing.

Aus der Lehnseinrichtung entwickelte sich die deutsche Reichsverfassung in ihrer bunten Gestalt und eben so die Verfassungen der einzelnen Lande. Diejenigen nämlich, die über eine große Anzahl von Vasallen mit bedeutenden Lehen geboten, erhoben sich zu Reichsständen, welche zwar den Kaiser als Lehnsherrn über sich erkannten, jedoch vereint demselben als mitherrschend sich zur Seite stellten, und deren Ansehen und Einfluß hauptsächlich dadurch sich befestigen und immer mehr wachsen konnte, daß sie den Kaiser jedes Mal zu wählen hatten, während sie selbst ihre Würde und Gewalt erblich besaßen. Die der Lehnsherrlichkeit der Reichsstände untergebenen Lehen und Vasallen hießen *landsässige*; ihr Verhältniß zu den Reichsständen pflegte man demjenigen dieser zum Kaiser gleichzustellen. Indeß entbehrten die landsässigen Vasallen ganz und gar der Mittel und Gelegenheiten, wodurch es den Reichsständen gelang, ihr Ansehen und ihren Einfluß dem Kaiser gegenüber geltend zu machen, daher jene innerhalb der Territorien unmöglich zu einer derjenigen dieser gleichen Bedeutung gelangen konnten.

Die unterste Stufe war das Verhältniß der Landbauern, welche nur Schutz zu hoffen hatten und als Leibeigne oder Gutsunterthanen verbunden waren, den Grundherren gemeine Dienste (Frohnen) zu leisten, die Güter für sie zu bebauen oder einen Theil des Ertrags an sie zu entrichten. Mitunter ist jedoch das Verhältniß der Landbauern dem Lehnsverhältniß ähnlich, und dieselben erscheinen als Vasallen, so wie es viele Lehngüter ohne eigentliche Bauern gibt, welche von den Vasallen selbst bebaut oder in Zeitpacht gegeben werden.

In Folge gänzlicher Umwandelung der politischen und bürgerlichen Zustände verschwand immer mehr Zweck und Bedeutung des Lehnwesens, und es geriethen die daraus entsprungenen Beschränkungen und Belästigungen des Grundvermögens und der persönlichen Freiheit

in immer schneidenderen Widerspruch mit neuen Interessen und Bedürfnissen, welche die höhere Civilisation und die vermehrte Bevölkerung hervorriefen, so daß sie sich nur noch als Mißbrauch und drückende Uebel fühlbar machten. Es wurde daher ihre Verbannung immer mehr für unerläßlich erkannt und erfolgte zuerst in Frankreich gleich im Anfang der Revolution mit einem Male, wogegen man in Deutschland erst später darauf Bedacht nahm, den Landbau von den ihm so äußerst nachtheiligen Beschränkungen und Belästigungen des Lehnwesens zu befreien und deren allmälige Ablösung durch Gesetze vorzuschreiben. Was indeß das Verhältniß zwischen Lehnsherren und Vasallen und das damit verknüpfte getheilte Eigenthum betrifft, so hat sich solches nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern, namentlich in England, bis in die neuesten Zeiten erhalten und kann fortwährend selbst neu eingegangen werden, wenn gleich die damit verknüpfte Dienstpflicht in der Wirklichkeit nicht mehr vorkommt.

Das Object des Lehnwesens besteht ursprünglich in Immobilien, welche einem zweifachen oder getheilten Eigenthum unterliegen, nämlich eines Theils des Lehnsherrn, andern Theils des Vasallen oder Lehnmannes, verbunden mit der Verpflichtung jenes, diesem Schutz zu gewähren, so wie dieses, jenem Treue und Gehorsam zu beweisen. Das Eigenthum des Vasallen an dem Lehn, welches Besitz und Nutznießung mit sich führt, wird Untereigenthum, dasjenige des Lehnsherrn ohne Besitz und Nutznießung Obereigenthum genannt. Das Recht des Vasallen, über die Nutznießung des Lehns zu verfügen, z. B. es zu verpachten, ist auf seine Lebensdauer beschränkt, es verliert daher jede solche Verfügung mit seinem Tode ihre Wirksamkeit und ist nur dann für den Nachfolger verbindend, wenn dieser entweder dazu eingewilligt hat, oder zugleich Allodialerbe seines Vorgängers geworden ist, mithin dessen Verpflichtungen überhaupt anerkennen muß. — Das Lehnsverhältniß wird durch den zwischen Lehnsherren und Vasallen einzugehenden Lehnsvertrag begründet und durch die Belehnung*) (investitura) verwirklicht. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen vererben sich in einer gewissen Ordnung auf die Descendenten des ersten Lehnserwerbers, und zwar, der Strenge nach, nur auf die in legitimer Ehe erzeugten, so wie regelmäßig nur auf die männlichen, wogegen weibliche Nachkommen ausgeschlossen sind und nur ausnahmsweise, wenn es bei Gründung des Lehns bedungen wurde (Kunkel- oder Weiberlehn), gewöhnlich erst nach Aussterben der Männer succediren. Durch Aussterben aller successionsberechtigten Nachkommen des Vasallen, in dessen Person das Lehn gegründet ward, so wie unter gewissen Voraussetzungen durch Felonie, endigt sich der Lehnsverband und das apert gewordene Lehn fällt dem Lehnsherrn zu freier Verfügung anheim.

G. Rühl.

---

*) S. den Artikel „Belehnung."

Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Im weitesten Sinne könnte man unter Lehrfreiheit überhaupt die Freiheit der geistigen Mittheilung unter den Menschen verstehen. Man könnte also z. B. auch die allgemeine Preßfreiheit, die Freiheit der Reden an das Volk darunter begreifen. Im engeren Sinne aber ist der Begriff Lehrfreiheit auf wirkliche Lehramtsverhältnisse zu beschränken. Sie besteht also in der Freiheit der Lehrer, in dem ihnen übertragenen Lehramte rücksichtlich der Methode, wie des Inhalts ihrer Lehrvorträge ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung zu folgen, so weit sie dabei nicht wahre Rechtspflichten verletzen. Der beschränkende Nachsatz ist nothwendig: er bezeichnet die Grenze aller rechtlichen Freiheit. Niemand wird wohl, auch bei der höchsten Schätzung der Lehrfreiheit, in derselben die Befugniß finden, die Lehrlinge zur Vornahme verbrecherischer Handlungen aufzufordern und zu unterrichten. Aber auch die vom Lehrer bei Uebernahme des Lehramts vertragsmäßig unzweifelhaft eingegangene Verpflichtung darf der Lehrer nicht verletzen. Es wird nicht rechtlich erlaubt sein, daß etwa ein Lehrer, der sich verpflichtet hat, die ihm anvertrauten Lehrlinge in der protestantisch-christlichen Religion zu unterweisen, sich bemühe, dieselben zum Katholicismus, zum Judenthum oder zum Heidenthum zu bekehren.

Doch bei dieser letzten Grenzbestimmung ist sehr zu wachen, daß sie nicht durch einseitige Auslegung und Anwendung alle wahre Lehrfreiheit aufhebe. Für's Erste ist sehr zu berücksichtigen, wer diese Vertragsrechte erworben hat. Sobald nur eine besondere Gesellschaft im Staate, namentlich eine Kirchengesellschaft, einen Lehrer vertragsmäßig zu gewissen Grundlehren verpflichtet, so hat nur sie ein Recht aus diesem Vertrage. Der Staat, als solcher, wird durch die Abweichung nicht verletzt, und ist höchstens nur nach bei ihm erhobener Klage als Richter über bestrittene Vertragsrechte zu einem Einschreiten berechtigt. Aber nicht blos die Kirche ist als selbstständige Gesellschaft in dem Staate zu betrachten, sondern nach der Natur der wahren Wissenschaft und nach den Grundsätzen der wahren vollkommnen Freiheit auch die Schule. Selbstständig sind insbesondere die höchsten wissenschaftlichen Corporationen, Akademieen und Universitäten, und unter ihrer und der Kirche Leitung, der politischen Gewalt gegenüber, überhaupt die Schulen, zumal die, welche nach den Grundsätzen vollkommener bürgerlicher, also auch der Unterrichtsfreiheit von der Kirche oder von den Bürgern für sich oder ihre Kinder gegründet und unterhalten werden. Diese Freiheit der Schule fand wirklich Statt bei Griechen und Römern und früher in allen germanischen Staaten, zumal bei den Universitäten. Sie gilt noch bei den Engländern, bei den Franzosen und vollkommen noch in Belgien. Sie wird sich überhaupt als allgemeine Unterrichtsfreiheit, so gewiß die Entwickelung der Freiheit in Deutschland und Europa fortschreitet, mehr und mehr ausbilden. Dadurch wird übrigens das natürliche Recht, ja die Pflicht des Staates, auch seinerseits Schulanstalten für den freien Gebrauch der Bürger zu gründen und zu erhalten,

und insbesondere auch das Recht, in diesen wie in allen übrigen Schulen Verletzungen der weltlichen Rechtsordnung zu unterdrücken, keineswegs bestritten oder beschränkt.

Doch über das ganze rechtliche und politische Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, und wie sie einestheils in freiem brüderlichen Vereine für den wahren menschlichen Gesammtzweck zusammenwirken, und anderntheils unter der höchsten Schutzgewalt des Staats vor gegenseitiger Verletzung bewahrt werden müssen, darüber soll hier zunächst nicht gehandelt werden. Darüber handelt theils der Artikel „Gallicanische Kirche", theils wird davon noch unter dem Worte „Staat" die Rede sein.

Nur über den Werth der Lehrfreiheit und ihre Sicherung oder darüber, daß sie auch durch vertragsmäßige Verpflichtung bei der Ertheilung der Lehrämter von Staat und Kirche nicht fehlerhaft beschränkt werden darf, hat dieser Artikel zu handeln.

Für die ganze höhere und edlere Menschheit und Bildung, also auch für jede edlere Menschengesellschaft und vollends für jede wahrhaft christliche Kirche (s. „Christenthum") ist Wahrheit und Vervollkommnung in höherer Erkenntniß und das Streben, nach der erkannten Wahrheit die Lebensverhältnisse einzurichten, Grundbedingung und Grundgesetz. Ueber allen menschlichen, in menschlich unvollkommenen positiven Formen ausgesprochenen Satzungen steht die ewige, göttliche und natürliche Wahrheit als die wahre Seele jener positiven Formen, als Leitstern der Menschheit. Was kann also Verkehrteres, ja Frevelhafteres gedacht werden, als wenn schwache irrende Sterbliche auf dem Standpuncte ihrer individuellen und gegenwärtigen, beschränkten, vielleicht irrigen, jedenfalls mit Irrthum vermischten Erkenntniß ihre Mitmenschen und die zukünftigen Geschlechter fesseln, wenn sie dieselben vom freien Fortschreiten und Vervollkommnen in der Wahrheit und im Guten abhalten, und Wahrheit in Lüge verwandeln wollen. Das höhere Licht muß frei strahlen, nach welchem der Mensch wandeln soll. Dieses gilt für die Staatsgesellschaft und für die Kirchengesellschaft, wie für den Einzelnen. Es gilt um so gewisser, je bestimmter sie sich sagen wollen, daß sie selbst auf ewigen Grundlagen der Wahrheit und des Guten ruhen und ruhen wollen, nicht auf einem die Prüfung scheuenden Wahn- und Aberglauben, und auf eigennütziger Unterjochung der Herrschenden gegen ihre Mitbrüder. Alsdann müssen sie auch anerkennen, daß es keine politisch sicherere Bürgschaft für die Richtigkeit und die Achtung ihrer Grundsätze und Grundlagen gibt, als die freie Lehre, die freie Forschung und Prüfung, daß also auch dieselbe nicht politisch verderblich und gefährlich sein kann, daß es dagegen die Anfeindung und Unterdrückung der Lehrfreiheit ist. In einigermaßen freien männlichen Völkern und Zeiten, in Völkern und Zeiten vollends, wie die unsrigen, wo, bei den stets wachsenden schnellen und leichten, geistigen und materiellen Verkehrsmitteln, die verschiedenen Ansichten und Forschungen so vieler Völker mehr oder minder schnell Gemeingut für Alle

werden, da kann solche Unterdrückung nur sehr unvollkommen und für kurze Zeit durchgeführt werden. Sie dient nur zur Täuschung der Regierenden über die sich im Stillen doch verbreitenden freieren Ansichten der Regierten. Sie macht die aufgezwungene Lehre, wie die sie aufzwingende Regierung creditlos, verachtet und gehaßt. Und selbst in Ländern und Zeiten, wo auf längere Zeit die Unterdrückung durchgeführt werden konnte, wie in den alten Monarchieen von Portugal, Spanien und Frankreich, zeigt sich zwar später, aber auch um so verderblicher derselbe Erfolg. Was hat denn den verderblichen materialistischen und religionsfeindlichen, wie den revolutionären Philosophieen und Lehren in jenen Ländern so ausgedehnte und schreckensvolle Macht gegeben, als die lange Unterdrückung geistlicher und weltlicher Lehrfreiheit zum vermeintlichen Vortheil des Throns und der Kirche, der geistlichen und der weltlichen Aristokratie? Auf Jahrhunderte hin werden in Frankreich, Portugal und Spanien in der Masse des jetzt an der Spitze stehenden sogenannten aufgeklärten Theils dieser Nationen ungleich frivolere und materialistischere, unmonarchischere und gegen Adel und Priesterthum gehässigere, überhaupt mehr revolutionäre Gesinnungen, als je in dem lehrfreieren England, Schweden, Holland und Deutschland, fortwirken und den früheren Druck anklagen. Das wird Niemand leugnen, der die Stimmung der sogenannten mittleren und gebildeteren Stände dieser Nationen und die von ihnen ausgehenden geschichtlichen Erscheinungen aufmerksam in's Auge faßt. Aehnliches wird sicher jeder genaue Beobachter katholischer und der regelmäßig lehrfreieren protestantischen Länder bemerken können. Wie oft findet man in den sogenannten aufgeklärten mittleren und gebildeten Ständen katholischer Landstriche nicht blos mehr Gleichgültigkeit gegen alles Religiöse und Kirchliche als in protestantischen Ländern: nein, sogar einen wahren Widerwillen gegen Geistlichkeit, Kirche und religiösen Glauben, eine größere Neigung zu Religionsspötterei und mehr materialistische Lebensphilosophie, als bei Protestanten. Aehnliches erzeugt freilich auch bei Protestanten, wo sie Statt findet, obscurantische Unterdrückung der Lehrfreiheit.

Und ganz ähnliche Erfahrungen hat auch die neuere Zeit und Geschichte in Beziehung auf die Unterdrückung politisch freier Lehren überall gezeigt. Wo sie Statt fand, wuchs im Stillen Haß und Mißtrauen, nicht blos gegen die Grundsätze der Unterdrückung, sondern auch oft gegen die der gesetzlichen Ordnung und Gewalt, und führten bei Gelegenheiten, wie sie in den bewegten europäischen Zuständen niemals fehlen, zu unerwarteten Ausbrüchen. Vorzüglich aber wurde stets durch die Unterdrückung die Stimme der Mäßigung und Weisheit wohlmeinender Vaterlandsfreunde verdächtig und wirkungslos. Wie oftmals bemerkte und vernahm ich nicht, daß auf Universitäten seit den Karlsbader Beschlüssen die sonst oft so wohlthätig ermäßigende Wirksamkeit der Lehrer ihre Kraft verloren hatte! Die Exaltirten und die Verführer der Jugend setzten den Berufungen auf die naturrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätze

der Professoren entgegen: „ja, diese dürfen ihre wahre Ueberzeugung „nicht aussprechen, diese fürchten die Absetzung." Ich erinnere mich eines exaltirten Studirenden, der auch nachher eine Hauptrolle bei revolutionären Unternehmungen spielte, und mit großer Ueberlegenheit eine Zahl der Studirenden so beherrschte, daß er für sie sogar die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen bestimmte. Dieser exaltirte Liberale sendete seine Anhänger in die Vorlesungen eines ziemlich servilen Lehrers, verbot ihnen dagegen die Vorlesungen eines Lehrers, der bekannt war als Mann von gemäßigten, aber wahrhaften liberalen Grundsätzen und von solcher Ueberzeugungstreue, daß er das Vertrauen auch bei der Jugend besaß, furchtlos seinen wahren Ueberzeugungen gemäß zu lehren. Als nun jenem Studentenhäuptling Jemand darüber seine Verwunderung ausdrückte, erklärte er, der servile Lehrer schade seinen republicanischen und revolutionären Principien bei seinen Anhängern nichts, da man allgemein die servilen Motive der Lehren jenes Mannes kenne und sie auch, wegen des Mangels aller wahren Liberalität, die Jünglinge nicht ansprächen. Anders sei es mit jenem andern Lehrer, der das Vertrauen und die Achtung für seine Grundsätze gewinne und ihm seine Leute verderbe. —

Bei keinem aller bestehenden Institute ist die möglichst vollständige und ausgedehnte Lehrfreiheit wichtiger als bei den Universitäten. Sie sind die höchsten allgemeinen geistigen Unterrichtsanstalten, die Centralanstalten für die gesammte Wissenschaft, deren Wesen Freiheit ist. Auch war mit ihrer historischen Entstehung und Wesenheit vollkommene Freiheit verbunden. Wie die höheren Lehranstalten die Philosophen- und Rhetorenschulen der Griechen und Römer, so waren auch sie Privatinstitute und keiner Lehrbeschränkung unterworfen. In Athen hatte zwar einmal ein allzu polizeilich gesinnter Beamter einen Antrag auf polizeiliche Ueberwachung der Lehrvorträge der Philosophen durchgesetzt; allein das atheniſche Volk nahm alsbald beschämt das Gesetz als einen verkehrten Beschluß wieder zurück. Nachdem im Mittelalter die neuen Universitäten zu Ansehen gelangten, nahmen zwar Päpste und Kaiser und Könige dieselben in ihren Schutz, machten ihnen Stiftungen und bestätigten ihre Stiftungsurkunden; allein die Universitäten blieben freie Corporationen mit Autonomie oder mit eigner Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und weder Ertheilung noch Entziehung der Lehrämter lag in der Hand jener höheren Gewalten. Noch weniger hatten diese die Lehren vorzuschreiben. Vielmehr suchten kirchliche und weltliche Gewalten die höheren Wahrheiten, Auctoritäten und wissenschaftlichen Normen für ihre Maßregeln und Beschlüsse in den Lehren und Gutachten der berühmten theologischen, juristischen und medicinischen Professoren. Man darf nur die von den Päpsten und Fürsten bestätigten Stiftungsbriefe der europäischen Universitäten im Mittelalter lesen, um die damalige hohe Achtung gegen diese Lehrkörper und die von ihnen zu erforschende und zu läuternde Wahrheit zu bewundern. Zwar konnten natürlich einzelne Collisionen, vorzüglich

der geistlichen Interessen mit manchen Universitätslehren nicht ausbleiben, besonders seit der Zeit, als die theokratisch-hierarchische Gewalt des Papstthums bei der heranreifenden Mündigkeit der europäischen Menschheit ihre frühere freiere und wohlthätigere Auctorität verlor, und sie nun gegen die höheren Bedürfnisse der Völker gewaltsam festhalten wollte. Aber man braucht nur die ewig denkwürdige Geschichte der Kämpfe des berühmten Professors Reuchlin mit dem Obscurantismus der Mönche und mit der geistlichen Inquisition, ja mit der ganzen päpstlichen Hierarchie zu lesen, um sich zu überzeugen, daß selbst im angeblich so ganz finsteren Mittelalter die geistlichen und weltlichen Regierungen eine unendlich größere Achtung vor den Universitäten und ihrer Lehrfreiheit hatten und an den Tag legten, als die politische und Polizeiwillkür unserer heutigen Gewalten nur ahnet. Zwar mit den äußerst seltenen und nicht so leicht möglichen Verurtheilungen zum Verbrennen der Leiber und Bücher droht man jetzt nicht mehr; aber durch alsbaldige beliebige Entfernungen der Lehrer vom Lehramte, sobald ihre Lehren etwa einzelnen geistlichen oder weltlichen Behörden unbequem scheinen, vernichtet man ungleich mehr die Lehrfreiheit als früher. Selbst in jenem Kampf auf Leben und Tod gegen den angeklagten Reuchlin mußte die päpstliche und die weltliche Macht statt, so wie jetzt, mit einseitigen Entscheidungen darein fahren zu können, die Berufungen auf die Gutachten der einheimischen und auswärtigen Universitäten, ja zuletzt die Berufung auf ein allgemeines Concilium und seine Entscheidung über die streitigen Lehren respectiren. Die Gutachten der Universitäten erfolgten meist zu Gunsten des Angeklagten, ein allgemeines Concilium scheute man, selbst der allgewaltige Papst gab nach — und Reuchlin siegte. Auch bis zu dem Umsturze der früheren Verhältnisse durch den Rheinbund würde — einzelne ausnahmsweise Gewaltstreiche ausgenommen, wie sie in allen Lebensverhältnissen zuweilen vorkommen — keine geistliche oder weltliche Gewalt eine Verurtheilung einer Lehre und keine nachtheiligen Maßregeln gegen den Lehrer gewagt haben, ohne daß die Gutachten der sachkundigen unparteiischen Facultäten die Sache reiflich geprüft und die öffentliche Meinung in Kirche und Staat zum Oberurtheil vorbereitet und veranlaßt hatten. Die Universitäten waren und blieben lehrfrei; überhaupt freie Corporationen, in welchen die Lehrer theils von der Corporation selbst berufen wurden oder frei ohne Staatseinmischung, blos durch ihre wissenschaftliche Befähigung als Privatdocenten in den Lehrberuf eintraten, in welchem Professoren und Docenten von der Staatsgewalt keineswegs entsetzt oder nach der milderen, aber darum gefährlicheren Weise versetzt und pensionirt werden durften. Gilt ja gleiches Recht selbst bis auf den heutigen Tag in allen freien Ländern, z. B. in England und Schweden. Selbst Napoleon ließ den Universitätsprofessoren die volle Unabsetzbarkeit und damit wenigstens die Anerkennung und wesentliche Grundbedingung der Lehrfreiheit. Die Gutachten der betreffenden Facultäten in theologischen, juristischen, staatsrechtlichen und

medicinischen Angelegenheiten waren in ganz Deutschland in hoher Achtung. Die Universitätsprüfungen waren die Bedingungen des Eintritts in die höheren Staatsdienste. Und auch in den Ländern, in welchen Censur der Presse eingeführt war, blieben doch in der Regel die Universitäten und Professoren von derselben befreit. In den Reichs- und landständischen und in den völkerrechtlichen Verhandlungen hatten so wie in den Gerichten die Lehren, Schriften und Gutachten der Professoren überall Gewicht und Einfluß.

Dieses Alles hat sich leider gar sehr geändert. Die unglückliche despotische Rheinbundszeit, überhaupt die Ausbildung absoluter Regierungsgewalt, zum Theil selbst ein einseitiges Herüberziehen höherer Staatsgrundsätze aus freien constitutionellen Staatsverfassungen, mit Ausschluß jedoch ihrer liberalen Institutionen, haben bei uns in Deutschland in dieser wie in andern Beziehungen einen höchst bedenklichen und sonderbaren Rechtszustand begründet. Die alten Garantieen der Freiheit und eines festen Rechts, der Rechtsschutz der ganz selbstständigen Reichs- und Landesgerichte, der unabhängigen Corporationen, der Städte, der Universitäten, der Spruchcollegien und der Rechtsgutachten der Facultäten und vieles andere hierhin Gehörige — dieses Alles ist in Deutschland verschwunden oder kraftlos geworden. Die Regierungs- und Polizeigewalt ist in allen Gebieten des bürgerlichen und gewerblichen Lebens, in Kirche und Schule unermeßlich, oft bis zu wahrer despotischer Gewalt angewachsen. Und die unentbehrlichen Ausgleichungen und Gegengewichte der freien Verfassungen der Neuzeit, freie Parlamente, Preßfreiheit u. s. w., sind zwar verheißen, aber entweder noch gänzlich versagt oder ihrer wesentlichsten Stützpuncte und Lebenskräfte beraubt. Die Universitäten insbesondere haben mehr und mehr ihre selbstständigen Corporationsrechte mit dem Charakter abhängiger Staatsdieneranstalten vertauscht. Die Professoren, ja die Privatdocenten werden angestellt nach der Gunst der Staatsbehörden für ihre Personen oder Lehren. Die für die wahre Lehrfreiheit nicht minder als für die unabhängige Justiz nöthige Inamovibilität ist aufgehoben.

Zu diesem Allen aber kamen im Jahre 1819 noch die Karlsbader Beschlüsse. Sie geboten nicht blos, statt der Erfüllung der in der Bundesacte und den Landesverfassungen zugesagten Preßfreiheit, eine allgemeine Aufhebung derselben für alle Druckschriften unter zwanzig Bogen, sie erst vernichteten die Preßfreiheit nicht blos im Allgemeinen sogar für diejenigen deutschen Länder, welche, wie Holstein, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, allgemeine Preßfreiheit ohne alle Censur besaßen, sondern auch für diejenigen Corporationen und Classen von Personen, welche, wie die Universitäten und Professoren, fast überall ohne Censurbeschränkung drucken lassen konnten. Doch auch noch auf eine andere Weise wurden die Universitäten in ihrer Lehrfreiheit beschränkt, und zwar gewiß auf eine nach den früheren historischen Verhältnissen

wahrhaft überraschende Weise. Von Karl dem Großen an, unter den Ottonen, wie unter den Friedrichen, unter Maximilian, wie unter Joseph II., hatten gerade in Deutschland vorzugsweise die Gelehrten und ihre Worte in so hoher Achtung gestanden; sie schienen, seitdem vollends auch ein deutscher Universitätsprofessor durch seine Lehrfreiheit die kirchliche Reformation in so vielen, die politische Reform allmälig in fast allen europäischen Ländern bewirkte, vorzugsweise geeignet und berufen, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbstständig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern. Wie früher auf der sächsischen Universität Wittenberg Luther, so wurde auf's Neue Thomasius auf der preußischen Universität Halle durch den freiesten männlichsten Kampf gegen Unterdrückung und Finsterniß jeder Art ein Wohlthäter der Menschheit. Auf der neu gestifteten Universität Göttingen hatte, bald nachher gefeiert von ganz Deutschland, Schlözer, nach des Ministers Moser Ausdrucke, mit seiner censurfreien kräftigen Wahrheit mehr gegen Unterdrückungen und Mißbräuche gewirkt, als Reichsgerichte, Landescollegien und Landstände. Er und alle freigesinnten Freunde des Lichts und der Wahrheit, ein Wolf, ein Häberlin, ein Spittler, sie konnten zur Ehre der Menschheit und des Vaterlandes ihrer hohen Bestimmung genügen. Auch selbst der allgewaltige Napoleon wagte keinen Angriff auf die deutschen Universitäten, die auch die Franzosen bewunderten. Am hohen deutschen Bundestage selbst pries noch in der Eröffnungsrede die Präsidialgesandtschaft, unter Zustimmung aller übrigen Regierungsbevollmächtigten, die deutschen Universitäten und ihre ausgezeichnet freie Verfassung mit Begeisterung: „Wem sind sie nicht — so rief der Gesandte aus — ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung?" Er nannte sie: „Mitstifter der Ehre und des Ranges, „dessen Deutschland im europäischen Gemeinwesen sich erfreut."

Und noch nicht drei Jahre später erschienen — nachdem über die verzögerte Erfüllung der verheißenen Wiederherstellung freier Verfassungen zwischen der öffentlichen Meinung und den Cabinetten eine Mißstimmung und bei den letzteren ein verändertes politisches System gesiegt hatten — die Karlsbader Beschlüsse, diese Beschlüsse, die, noch außer der Zerstörung der Preßfreiheit, die außerordentlichsten Anschuldigungen und die auffallendsten Maßregeln gegen diese Universitäten, gegen die Lehrer und die Studirenden enthielten. Sie stellen diese ehrwürdigen, früher selbstständigen Anstalten für Licht und Recht und ihre Lehrer unter strenge polizeiliche Aufsicht; sie fordern von den jetzt bei ihnen angestellten Regierungsbevollmächtigten: „daß sie die öffentlichen und „Privatvorträge aller Lehrer sorgfältig beobachten und denselben eine „heilsame Richtung geben"; sie stellen die Lehrer außer dem Schutz der bestehenden Gesetze und verpflichten die Regierungen, solche „bei etwaigen Abweichungen von ihrer Pflicht, bei Ueberschreitung der „Grenzen ihres Berufs, bei Mißbrauch ihres Einflusses auf die Jugend „und bei Verbreitung verderblicher Lehren vom Lehramte zu entfernen,"

und die in einem deutschen Lande mißfällig befundenen auch in keinem andern Lande wiederanzustellen. Die bekannte Circularnote vom Grafen Bernstorff, einem Mitgründer der Karlsbader Beschlüsse, erklärte die Universitäten für Giftquellen und sagte zur Erläuterung jenes Beschlusses: „man hat geglaubt, daß das sicherste Mittel, die po„litischen und religiösen Abweichungen der Professoren zu unterdrücken, „darin bestände, ihnen die schlimmen Folgen anzukündigen, die ihre „falschen Lehren für ihre ganze Existenz haben würden*)."

Wir übergehen spätere Bundes- und Landesmaßregeln, welche in ähnlicher Richtung gegen die deutschen Universitäten und Gelehrten nachfolgten. Es gehören z. B. hierher jene bekannten Bundesbeschlüsse über das ausschließliche Interpretationsrecht der Bundesschlüsse für die Bundesversammlung und über die Zurückweisung der Anführung und des Einflusses der mißbeliebigen staatsrechtlichen Theorieen und Werke. Es gehören ferner hierher die Bundesbeschlüsse, welche jenes Palladium der Rechtssicherheit, die Actenversendung an unparteiische Juristenfacultäten, aufhoben, das auch noch die Bundesacte (Art. 12) begünstigte, indem sie es wenigstens für die Staaten unter 300,000 Seelen als unzerstörbar sanctionirte, das aber ein späterer Bundesschluß gerade in den wichtigsten Fällen dennoch selbst zerstörte, indem er in Criminal- und Polizeisachen Actenversendung und Einholung von Rechtsgutachten bei Juristenfacultäten in ganz Deutschland verbot. Es gehören hierhin auch die Bundesgesetze von 1834, welche den Einfluß der akademischen Senate schmälerten und ängstlich bewachten, ihnen auch die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Criminalsachen über die Universitätsangehörigen entzogen. Es gehören ferner auch dahin die Confiscationen und Unterdrückungen von Rechtsgutachten, welche Privaten von Juristenfacultäten eingeholt hatten; so z. B. von dem Rechtsgutachten, welches einen unglücklichen politischen Verfolgten zur Rettung seiner öffentlich angegriffenen Ehre eine hochberühmte Juristenfacultät einstimmig günstig ertheilte, und welches nun nicht blos im Lande des Verfolgten, nein in dem Lande und am Sitze der berühmten Universität selbst polizeilich unterdrückt wurde. Gleiches Schicksal traf bekanntlich später das Tübinger Rechtsgutachten für das unterdrückte hannöverische Recht.

Wie gesagt, dieses Alles soll hier nicht ausgeführt werden. Aber der gänzliche Gegensatz dieser neuesten Zustände der deutschen Universitäts- und Gelehrtenverhältnisse mit den früheren ist von selbst klar. Nicht minder klar ist es, daß von einer wahren gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannten und geschützten Lehrfreiheit der Universitäten gerade in dem Lande, in der Nation jetzt am wenigsten geredet werden kann, welche stets stolz war auf ihre freien Universitätseinrichtungen und auf ihren Gelehrtenstand. In solchem Zustande hätten so wenig ein Schlözer wie ein Luther Wohlthäter der Menschheit und die Zierde ihres Vaterlandes werden können. Nach den Karlsbader

---

*) S. Kieler Beiträge 1, S. 3.

Beschlüssen über die religiösen und politischen Abweichungen der Lehrer hätte nicht mehr der in Preußen verfolgte große Wolf in Hessen und, bei erfolgter Regierungsveränderung, selbst wieder im alten Vaterlande, hätte nicht der vom Obscurantismus in Sachsen verfolgte Thomasius in Preußen freudige ehrenvolle Aufnahme, den freien Lehrstuhl für die unsterbliche heilsame Wirksamkeit, die freie Bahn zur Bewirkung eines großen Fortschrittes der Civilisation des Vaterlandes gefunden. Jener edle Wetteifer der vielen deutschen Staaten, in welchem z. B. auch später die durch den Wöllner'schen Obscurantismus von Berlin vertriebene allgemeine deutsche Bibliothek von Altona aus für Licht und Aufklärung fortwirken konnte — dieser Wetteifer, der einzige Ersatz für die entbehrte Einheit der Nation, ist durch jene Beschlüsse und durch die neue deutsche Polizeigewalt und Verbindung gelähmt.

Für die Beantwortung der Frage übrigens, ob denn in zwei Jahren der Geist aller deutschen Universitäten, dieser sonst stets, dieser noch bei der feierlichen Eröffnung des deutschen Bundes so hoch geachteten Corporationen, sich bis zum Entgegengesetzten verändert hatte, ist die Thatsache von Interesse, daß sogar noch nach den Karlsbader Beschlüssen und der dadurch entstandenen Mißstimmung die allermeisten deutschen Regierungen ihren Landesuniversitäten die günstigsten Zeugnisse ausstellten *).

Die Regierungen und Staatsmänner müßten diejenigen Professoren selbst verachten, die sich etwa durch die öffentlichen Beschuldigungen und Ausnahmsmaßregeln, durch deren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moralische Achtung ihrer Lehren nicht gekränkt fühlten. Aeußerungen dieser Gefühle, Zurückweisungen falschen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Auch war nach Verlauf einiger Jahre die Falschheit jenes Verschwörungslärms, der den Karlsbader Beschlüssen vorausging, enthüllt, indem bei allen Beweisen eines weitverbreiteten, ungeduldigen, unzufriedenen Eifers für die verheißenen Reformen doch nicht Ein Schuldiger von den Gerichten hatte bestraft werden können. Auch war bei Ablauf der fünf Jahre, für welche jene Ausnahmsgesetze 1819 gegeben worden waren, der politische Zustand von Deutschland ein völlig ruhiger. Es schien also keine Veranlassung vorzuliegen zu einer Erneuerung der Ausnahmsbeschlüsse nach Ablauf jener bestimmten fünf Jahre. Ein Thomasius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unsern deutschen Universitäten; auch kein Kant und kein Fichte. Selbst Schleiermacher, Fries, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und verbreiteter war nun immer mehr die officiell begünstigte Lehre der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder auch alles Historischen. Da erfolgte statt des gehofften Endes jener Maßregeln ohne Angabe eines Grundes in dem Bundesbeschlusse vom 16. August 1824 die nackte Zeile: „sie dauerten selbstverstanden fort." Und es folgten später, wie

*) S. dieselben a. a. O.

es eben angedeutet wurde, noch eine Reihe von Bestimmungen, welche die frühere Achtung, Wirksamkeit, Lehr- und Preßfreiheit der Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes auf eine betrübende Weise beschränkten.

Wenn nun auch unbedenklich zugestanden werden muß, daß viele Regierungen viele einzelne Lehrer durch höhere Gehalte, vornehmere Titel und durch Orden auszeichneten, so wurden dadurch der gerechte Schmerz und die Besorgnisse aller würdigen deutschen Gelehrten in Beziehung auf jene allgemeinen Maßregeln gegen ihren ganzen Stand und gegen Deutschlands Universitäten nicht vermindert, ja aus leicht begreiflichen Gründen zum Theil noch vermehrt. Auch dadurch können sie wohl nicht verschwinden, daß die neuen Pensionirungs- und Versetzungsrechte, so wie die Karlsbader Ausnahmsmaßregeln nur selten hart angewendet worden sind. Einige wenige Beispiele genügen ja, um Allen zu zeigen, was ihnen bevorsteht, wenn sie mißfällig werden, um ängstlich zu machen, um sie durch die Furcht vor Verlust ihres Wirkungskreises und des Nahrungsstandes ihrer Familien zu schrecken. Eine einzige Ungunst und schnell in's Werk gesetzte Maßregel kann jetzt von den Lehrstühlen der Religion, des Rechts, der Philosophie und Geschichte die Wahrheit und ihre Stimme verdrängen und die entgegengesetzten Stimmen von denselben ertönen lassen. In der That, wenn man mit dem Bisherigen noch die jetzige Abhängigkeit aller Anstellungen und Beförderungen der Professoren, ja selbst die des Auftretens von Privatdocenten verbindet, alsdann wird man nicht leugnen können, daß gegen die frühere deutsche und gegen die englische und französische, gegen schwedische, dänische und norwegische, gegen holländische und belgische Lehrfreiheit die der jetzigen deutschen Universitäten und Professoren sehr, sehr vermindert, ja ohne verfassungsmäßigen Schutz gänzlich von wechselndem Verwaltungsbelieben abhängig ist.

Eine theilweise moralische Revolution ist sicher an sich schon dieser Umsturz der früheren Verhältnisse und Rechte, der Achtung und der Lehrfreiheit der deutschen Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes. Wie wenig diese Veränderung wahrhaft heilsam ist, dieses geht wohl aus den allgemeinen Betrachtungen zu Anfang dieses Artikels hervor. Vor Allem aber ist es klar, daß ein Umstürzen so alter, geachteter, einflußreicher Institute und Rechtsverhältnisse, wie die der deutschen Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes nimmer die Heiligkeit der übrigen legitimen Zustände und Rechte befestigen kann. Zu hoffen ist, daß endlich die unglücklichen, zum Theil von sehr unzuverlässigen Freunden der Regierungen und der Völker genährten Mißstimmungen und Besorgnisse endlich weichen und auch die deutschen Universitäten und der deutsche Gelehrtenstand wiederum in einen geachteten, verfassungsmäßig geschirmten Rechtszustand und in ihre Lehrfreiheit eingesetzt werden mögen. Es ist dieses ein wahrer Ehrenpunct für die deutsche Nation und ihre Regierungen.

Wesentlich sind hierzu insbesondere die früheren freieren Grund-

sätze in Beziehung auf Anstellung und Beförderung der Professoren und Privatdocenten, mindestens eine regelmäßig entscheidende Mitwirkung der akademischen Senate und der Facultäten. Noch wesentlicher ist die frühere Inamovibilität derselben. Unmittelbare Einmischung des Staats in die Lehre sollte nur bei Anzeigen wahrer Rechtsverletzungen Statt finden. Das Uebrige müßte regelmäßig nur der freien wissenschaftlichen Prüfung und Widerlegung vorbehalten bleiben, und in etwaigen Fällen von Beschwerden wegen absolut staats- oder kirchenwidrigen Lehren mindestens jede nachtheilige Verfügung, so wie stets vordem, bedingt sein durch vorherige Prüfung und Entscheidung anderer unparteiischer sachkundiger Facultäten. Man kann revolutionäre Umwälzungen der verschiedensten Art unternehmen und billigen, aber man wird keine andern die ganzen moralischen Grundlagen der Ehre und Civilisation des deutschen Vaterlandes mehr untergrabenden auffinden, als die, wenn man die Lehrstühle für die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit zu abhängigen Organen der Gewalt, ihrer wechselnden politischen Meinungen, Interessen und Leidenschaften umbilden will.

In Beziehung auf die Lehrfreiheit der Kirche und der Geistlichkeit besteht eben so wie bei der Schule die Grundbedingung in den anerkannten selbstständigen Corporationsrechten und Verfassungen und in dem Grundprincip, daß auch hier der Staat, als solcher, nur die wirklichen Rechtsverletzungen abzuwenden, übrigens nur ein wohlthätiges Schutzrecht auszuüben hat. Ueber die Kirchenwidrigkeit der Lehren hat nur die kirchliche Gesellschaft zu entscheiden. Dieses aber kann auf heilsame Weise nur bei einer freien geordneten Kirchenverfassung und von der wahren gesellschaftlichen Repräsentation, also von den Synoden geschehen. Diese müssen zwar ebenfalls, wenn sie christlich sind, die nothwendige christliche Freiheit und Vervollkommnung heilig halten; jedoch hieße es mehr als wahre Lehrfreiheit fordern, wenn man verlangen wollte, daß selbst gegen den Grundvertrag der Uebernahme eines kirchlichen Lehramts den wesentlichen anerkannten Grundlagen der kirchlichen Gemeinschaft wahrhaft widersprechende und feindselige Lehren, so fern sie die kirchliche Repräsentation als solche erkennt, geduldet werden müßten. Dieses können in der That nur solche fordern, welche die natürlichen Gesellschaftszwecke und Rechte der Kirche gänzlich verkennen oder die Kirche selbst anfeinden und zu stürzen suchen. Aber die wesentliche Aufgabe ist es hier, einerseits die Einmischung des Staats und politischer Interessen, anderseits die herrschsüchtigen und parteiisch eingenommenen Ansichten der Kirchenbeamten wie des Pöbels der Kirchengesellschaft durch die ruhige Verhandlung und Entscheidung einer wohlgeordneten kirchlichen Repräsentation auszuschließen. Unter solchen Voraussetzungen könnte es nur gebilligt werden, wenn z. B. eine christliche Kirche eine Straußische Lehre aus ihrer Mitte zurückweist, eine Lehre, die den wesentlichen Grundlehren des Christenthums feindlich entgegentritt, die sogar in ihrem naturphilosophischen Materialismus durch die Consequenz ab-

solut gezwungen ist: die Persönlichkeit Gottes und eine Vorsehung im religiösen Sinne, die menschliche Freiheit und mit ihr die Wahrheit von Tugend und Laster im sittlichen Sinne und endlich die wahre, die individuelle Unsterblichkeit aufzugeben. Freilich die neue Sophistenschule sucht dieses durch täuschenden Schein der Worte zu verhüllen; ja sie sucht absichtlich nach ihrem bekannten Täuschungsprincip: „für die „Frommen und Einfältigen in der Sprache der Frömmigkeit und Ein„falt zu sprechen," hierüber das größere Publicum irre zu führen. Es wäre ja gar nicht zu gewinnen und zu verführen, wollte man ihm nicht, trotz des Versprechens der ganzen Wahrheit, die Verneinung jener Grundlagen aller Religion und Moral großentheils verbergen. Mag übrigens auch solcher Lehre die Freiheit bleiben, in Schriften, vielleicht auch vom Lehrstuhl der Philosophie, zur öffentlichen Prüfung aufzufordern; die Wahrheit wenigstens und eine Kirche, die auf ihr ruht, fürchten die Prüfung nicht. Sie ist heilsam, wo die Waffen dazu vorhanden sind, wo sie gründlich möglich ist, was freilich von den Lesern und Leserinnen einer belletristischen Zeitschrift nicht erwartet werden sollte. Aber sicher wäre es doch weniger verletzend und verkehrt, wenn man einen Rabbinen zum Religionslehrer, zum Dogmatiker oder Geistlichen einer christlichen Kirche, oder auch einen Katholiken für Protestanten oder einen Protestantrn für eine katholische Kirchengesellschaft anstellen wollte, als wenn man einen Mann von jenen Grundsätzen zum Religionslehrer irgend einer christlichen Kirche beriefe. Und überall würden in solchem Falle auch protestantische Länder nöthigenfalls zeigen, daß sie weder eines Papstes noch einer katholischen strengen Einheitsform bedürfen, um ihre Kirche gegen solche Unbill zu schützen, ihre kirchlichen Grundsätze und ihre wahre kirchliche Positivität und Einheit zu bewahren. Dieses haben auch die Züricher gezeigt und auf hochachtbare Weise gewiß, so weit nicht leider selbstsüchtige und politische Leidenschaften und Verletzungen kirchlicher und bürgerlicher Freiheit und Verfassung im Namen ihrer Vertheidigung sich einmischten. Daß aber überhaupt die Kirche ihre Grundgesetze in würdiger Weise, in würdigen Formen und unbeschadet der wahren Freiheit bewahre, dazu ist eben die ganz freie gut geordnete Kirchenverfassung und ihre Ausschließung der Einmischung der weltlichen Macht, der Herrschsucht der Kirchenbeamten und der Leidenschaft des Pöbels nothwendig.

Ganz besonders wichtig ist es auch, daß nicht etwa die weltliche Macht eine geistliche Beamtenaristokratie in obscurantischer Verfolgung und Unterdrückung freier kirchlicher Lehren unterstütze. Vorzüglich protestantische Regierungen haben sich oft von dem Wahne verleiten lassen, dadurch ihren katholischen Unterthanen zu gefallen, oder sind auch wohl durch die falsche Politik verführt worden, jene alte unglückselige Alliance zwischen geistlichem und weltlichem Absolutismus, Aristokratismus und Obscurantismus zur Stütze ihrer Herrschaft zu machen. Dann werden namentlich auch alle Denunciationen gegen alle aufgeklärte katholische Professoren angehört, ermuntert und zur Vernichtung der Lehr-

freiheit befolgt. Es wird den kirchlichen in- und auswärtigen Regierenden in der Kirche der entscheidende Einfluß selbst auf Anstellung und Entfernung der Professoren und auf ihre Lehrvorträge eingeräumt. Alle alten Grundsätze über die Selbstständigkeit der Universitäten werden vergessen; vergessen werden die Grundsätze von der Kaiserin Maria Theresia und Joseph, welche festhielten an der Wahrheit, daß die Universitätsbildung Sache der Wissenschaft und des Staates ist, daß die bischöfliche Oberaufsicht und Gewalt erst mit dem Priesterthume beginnt, daß selbst nach den Grundsätzen des Mittelalters der blos wegen Lehrmeinungen verfolgte Professor unantastbar blieb, bis ihn die Gesammtheit der Kirche, die Gutachten der theologischen Facultäten und die Concilien verurtheilten.

Keiner weitern Ausführung aber bedarf es wohl, daß dieses ganze System zum Unheil führt, daß die Regierung selbst so die nicht regierende Kirchengesellschaft, die sie nie hört, und die sie um eigener weltlicher Zwecke willen den herrschsüchtigen kirchlichen Beamten Preis gibt, zuerst beleidigt, sodann immer mehr selbst obscurantisch und fanatisch machen hilft. Die alten freien flandrischen und brabantischen Katholiken ließen sich bei dem Regierungsantritt vor der Huldigung (in der Joyeuse Entrée) von ihren Fürsten vor Allem eidlich versprechen, sie vor Uebergriffen der Geistlichkeit zu schirmen. Den hierin sich aussprechenden Grundgedanken einer gewiß gut katholischen, aber freiheitliebenden Bevölkerung übersieht jenes falsche System. Eben so vergißt es, daß die einer auswärtigen Macht dienstbare hierarchische Geistlichkeit, an der Stelle wahrer Religiosität und Moralität, Herrschsucht und Täuschung, Heuchelei, Sinnlichkeit und Aberglauben ausbildet, daß sie durch jede neue Concession nur zu neuen Ansprüchen bestimmt wird und zuletzt in der unvermeidlichen Collision mit der weltlichen Regierung gegen diese die fanatisirten Massen verblendet und aufreizt. Statt solcher unheilvollen Verwickelungen, die leichter herbeigeführt als gründlich gelös't sind, hätten bei verfassungsmäßiger Schützung der Lehrfreiheit die entgegengesetzten Richtungen jeder kirchlichen Gesellschaft, die freiere und die entgegengesetzte, sich unter sich wohlthätig bekämpft und ausgeglichen, und die Regierung hätte mit ruhigem parteilosen Schutz vermittelnd hoch über beiden gestanden, ohne selbst in die Leidenschaften des Parteistreites verwickelt zu werden. Religion und Sittlichkeit, und Thron und Altar wären dann nicht, so wie früher in Frankreich und Spanien, gerade selbst unter dem Scheine ihrer Förderung untergraben und ein revolutionärer und gottloser Haß gegen sie groß gezogen worden.

Aber noch auf andere Weise und vorzüglich bei den Protestanten leidet die kirchliche Lehrfreiheit in neuerer Zeit gar häufig. Die Regierungen machen die Geistlichen von ihrer weltlichen Gewalt und ihren politischen Zwecken abhängig. Es fehlt auch hier jetzt die Heilighaltung der früheren Grundsätze über Anstellung und Beförderung der Geistlichen durch ihre Gemeinde oder durch kirchliche Behörden und nach rein kirchlichen Zwecken. Es fehlt und zerfällt auch hier die Inamovibilität.

Alles wird willkürlich und abhängig von weltlichen Behörden und Interessen. Da hört und sieht man denn aus Furcht vor der Freiheit, zumal da, wo man sie versprach und das Versprechen nicht hielt, Androhungen und Vollziehungen von Zurücksetzungen und Absetzungen, wenn der Geistliche in seine Predigten, wie man sagt, Politik einmischt, oder auch, wenn er sich sonst als Bürger für freiere Verfassungsgrundsätze, z. B. für freie Deputirtenwahlen, interessirt. Die offenbare heuchlerische Lüge aber scheut man nicht, daß man verschleiert oder unverschleiert es wünscht oder mit weltlichen Belohnungen und Strafen fordert, der Geistliche solle dennoch sich in die Politik einmischen, er solle den politischen passiven Gehorsam der Bürger predigen, das Lob der politischen Regierung und ihrer Maßregeln, die Lobpreisung des politischen Absolutismus, die Verdammungen der politischen Gegner des Regierungssystems verkünden, oder auch er solle thätig sein für die Wahlen politisch serviler Abgeordneter. Welcher neue Mißbrauch des Heiligen, wodurch man Religiosität und Moralität untergräbt, wodurch man vorzüglich oft die protestantische Kirche und Geistlichkeit bei Protestanten und Katholiken um ihre Achtung bringt! Und wie verkehrt ist an sich schon der Gedanke: der Geistliche soll nicht nach seiner freien religiös moralischen Ueberzeugung, so wie auf alle irdischen Pflichten, Tugenden und Laster, so auch auf die wichtigsten, auf die des staatsgesellschaftlichen Lebens, die christlichen Moralgrundsätze anwenden! Thaten dieses nicht alle kirchlichen Reformatoren? Thaten und thun es nicht Jahrhunderte lang und noch heute in Schweden und England und Holland ihre Nachfolger? Auch hier muß, gegenüber dem Staate, die Lehre frei bleiben, so lange keine Unrechtlichkeit, keine Aufforderung zu Unrecht und keine juristischen Beleidigungen vorkommen. Jede andere Zurechtweisung und Ahndung muß wenigstens stets von dem verfassungsmäßigen Ausspruch der kirchlichen Gesellschaft ausgehen. Sonst hört die Kirche auf, eine freie, eine selbstständige Gesellschaft zu sein. Sie wird eine entwürdigte Kirche, eine abhängige Staats- und Polizeianstalt. Dadurch aber wird sie auch der Achtung und Liebe, des Vertrauens und aller wohlthätigen Wirksamkeit beraubt, selbst der wohlthätig beruhigenden und mäßigenden. Was soll man vollends sagen, wenn man hört, daß politische Behörden in ihrer Verfolgung der politischen Freiheit und in ihrer Herabwürdigung der Moral und der Kirche sogar so weit gingen, von den Geistlichen, die man, eben so wie die Professoren, immer mehr zu Staatsdienern zu machen suchte, sogar politische Spionerie und Denunciationen durch Strafen und Belohnungen heraus zu pressen suchte!

Wie viel ist auch hier zu thun zur Entfernung des Frevels gegen Religion und Wahrheit, zur Herstellung der alten legitimen Grundsätze, zur Herstellung wahrer Lehrfreiheit! Freie kirchliche Verfassung, geschützt durch freie Staatsverfassung, wird auch hier allein helfen, wird allein das würdige und heilsame Verhältniß von Staat, Kirche und Schule möglich machen. In diesem letzteren werden insbe-

sondere auch schon die Schulen für die Jugend, die Gelehrten- und die Volksschule, als Unterabtheilungen der Universität und der Kirche, frei bleiben von der Beherrschung und von der Verfälschung der Wahrheit durch die neuerlichen Einmischungen der politischen Gewalten und Interessen.

Selbst Staatsmänner, welchen eine niedere Natur und gemeinere Lebensansicht die hohe heilige Achtung der Wahrheit und der Religion versagte, sollten doch schon aus wahrer Politik vor dem in unseren heutigen Zeiten absurden Gedanken zurückschrecken, die Lehrer und Priester der Wahrheit, der Religion und der Gerechtigkeit zu Dienern ihrer wechselnden weltlichen Politik, zu eigentlichen Staats- oder Herrendienern herabzuwürdigen. Alle praktische Liebe und Begeisterung für die Freiheit, alle wahren praktisch wirksamen Freiheitsgrundsätze gehen vollends heut zu Tage vom Leben, von den Eltern, von den Brüdern und Freunden, von der Berührung mit andern freien Völkern, nicht aber von den Professoren und Pfarrern aus. Diese können und werden, wenn man ihnen Lehrfreiheit läßt, die Einseitigkeiten und Leidenschaftlichkeiten des Tags durch ihre tieferen und höheren Lehren der Wahrheit und der Liebe ermäßigen, beruhigen und die freien Bestrebungen auf die wahren Grundlagen, Grundsätze und Grenzen zurückführen. Bestimmt man sie aber von Staatswegen zu der öffentlichen Lüge und zur verrätherischen Entweihung des Heiligen, daß sie, unter dem Scheine wahrer Priester der göttlichen Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, an heiliger Stätte als die gezwungenen oder erkauften Werkzeuge der jeweiligen Herrschermacht und ihrer Tagespolitik wirken, alsdann hat man alle ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Man hat zugleich wahrhaft revolutionär die älteste festeste Grundlage europäischer und deutscher Civilisation, die Grundlage der Throne, wie die der Freiheit, man hat die Selbstständigkeit von Kirche und Schule, die Freiheit der Religion und der Wahrheit untergraben. Man hat alsdann selbst die Greuel des sinkenden römischen Reichs und der asiatischen Despotieen heraufbeschworen. Man wird früher oder später unfehlbar ernten, wie man säete. Aber es ist hohe Zeit, daß man sich besinne, auf welchem Wege man sich befindet, wie sehr weit man schon gekommen ist. Die schmeichlerische Lüge der Worte, und ginge sie auch vom beredtesten und gelehrtesten Hofprediger oder Hofprofessor aus, kann die Uebel und Gefahren der Wirklichkeit wohl verhüllen, aber nicht beseitigen.

C. Th. Welcker.

Leibeigenschaft. — **Das Wort Leibeigenschaft enthält in sich selbst einen Widerspruch, in so fern dadurch angedeutet werden will, daß der Leib eines Menschen der Gewalt eines Anderen in der Art rechtlich unterworfen sein könne, daß dieser Andere darüber wie über eine ihm eigenthümliche Sache schalten und verfügen könne. Schon die denkenden Römer erkannten diesen Widerspruch recht gut, obgleich auch bei ihnen unter der Benennung servitus (Sklaverei) ein ähnliches, ja noch weit drückenderes und erniedrigenderes Verhältniß bestand, als durch den**

deutschen Begriff der Leibeigenschaft bezeichnet wird. So sagt z. B. Ulpianus in libr. 18. ad Edict. (L. 3. Dig. ad L. Aquil. IX. 2) sehr schön: „Dominus membrorum suorum nemo videtur", und schließt damit die Anwendung der Grundsätze des Sachen- und Eigenthumsrechtes auf den Körper des Menschen geradezu aus. Allein freilich bezog sich dieser Ausspruch des Ulpianus nur auf den Leib des freien Menschen: daß aber auch der Sklave ein Mensch sei, und daß ein Mensch so wenig in dem Eigenthume eines Andern sein könne, als er Eigenthümer seines eigenen Leibes sein kann, zu dieser einfachen, heut zu Tage nunmehr glücklicher Weise in unserm Deutschland und dem ganzen civilisirten Westen Europas unbestritten und einhellig anerkannten Vernunftwahrheit hatten sich die Römer, so wenig wie die sämmtlichen antiken Nationen zu erheben vermocht. Ueberhaupt war im ganzen Alterthume der Staat und das Volksleben allenthalben mehr oder weniger auf das Vorhandensein einer unfreien, einer dienenden, bis zur Classe der Sachen hinabgestoßenen Classe von Menschen basirt: selbst die griechischen Republiken, welche noch heut zu Tage in vielen Beziehungen als die classischen Muster eines freien Bürgerthumes betrachtet zu werden pflegen, machen hiervon keine Ausnahme. Das Vorhandensein eines solchen erniedrigten, zur Gemeinheit gleichsam verdammten, und zu den niedrigsten Diensten und Beschäftigungen, zu Schmutz und Elend bestimmten Standes galt für unentbehrlich, um dem freien Bürger jene noble Unabhängigkeit, jene Erhabenheit über die alltägliche, prosaische, handwerksmäßige Arbeit zu sichern, welche eine freie Erhebung des Geistes, einen großartigen Gemeinsinn und ein reges politisches Interesse zu bedingen schien: der Bürger sollte jener den Geist und das sittliche Gefühl abstumpfenden Beschäftigungen enthoben sein, welche auf reinen gemeinen Erwerb, auf die Fristung des nackten Lebens gerichtet, die Gesinnung in einen gleichen Schmutz, wie den Körper herabzuziehen geeignet sind. So demokratisch daher auch immer die Einrichtung einer antiken Republik in Bezug auf das Verhältniß der freien Bürger unter einander sein mochte, so war sie doch vom weltbürgerlichen Standpuncte aus betrachtet nichts Anderes, als eine Aristokratie, und zwar eine um so verwerflichere Organisation, als sie auf die Ausschließung der Massen nicht nur von den politischen, sondern von den angeborenen ewigen und unverjährbaren Menschenrechten selbst gegründet war. Die Verwerflichkeit, die Unhaltbarkeit dieser vernunftwidrigen und unnatürlichen Organisation trat aber auch in allen Republiken des Alterthums im Laufe der Zeit offen und klar hervor, und alle gingen an diesem Grundfehler ihrer Institutionen zu Grunde, und waren schon längst moralisch untergraben und zerfressen, bis äußere Ereignisse das morsche politische Gebäude in Trümmer warfen. So wie sich die Freilassungen — was unvermeidlich war — vermehrten, so wie aus den Freigelassenen eine Plebs erwuchs, welcher die Freiheit, zu welcher sie nicht erzogen war, stets etwas Unerfaßliches blieb, so wie sich hiermit eine Masse

gebildet hatte, welcher wirklich aller Schmutz der Gemeinheit und Niedrigkeit der Lebensweise und der Gesinnung anklebte, eine Masse, welche stets zwischen den Extremen einer schrankenlosen und blutdürstigen Licenz und der sklavischen Unterwürfigkeit unter einen nicht minder blutigen Despoten hin und her schwankte — von diesem Augenblicke an war es um den Bestand und die Blüthe der Republiken geschehen, und eine furchtbare Nemesis begann ein Rächeramt zu verwalten, welches nicht anders, als mit dem Untergange der gesammten antiken Staaten endigte. So war auch der Untergang der römischen Republik von dem Augenblicke an entschieden, als Marius, um den Cimbern und Teutonen Widerstand zu thun, das Gesindel bewaffnen mußte, und von demselben Augenblicke an war die Freiheit und das Bürgerthum in Rom für ewige Zeiten geächtet, und die Despotie, die einzige Regierungsform, welche niedrige Naturen zu zügeln im Stande und ihnen angemessen ist, feierte von hier an einen halbtausendjährigen Triumph, bis das Auftreten der germanischen Völker auf den Trümmern der alten Welt eine neue Aera des Staats- und Volkslebens in das Dasein rief. So wie es kein Verhältniß gibt, welches — so vernunftwidrig es auch sei — nicht seine Vertheidigung gefunden hätte, oder als gerechtfertigt darzustellen versucht worden wäre, nachdem es nur einmal durch factische Gewalt begründet worden war, so suchte man auch im Alterthume schon die Unfreiheit wenigstens zu beschönigen; und so verkehrt ein solches Unternehmen an sich auch sein mag, so liegt doch selbst in diesem Unternehmen, das Ungereimte zu rechtfertigen und dem Unvernünftigen doch wenigstens eine vernünftige Seite abzugewinnen, ein achtungswürdiger Zug des menschlichen Geistes und Herzens: es ist das Gefühl der Scham vor sich, welches jede bessere Natur ergreifen muß, wenn sie Verhältnisse gelten sieht, welche nicht anders als vernunftwidrig erkannt werden können — es ist das natürliche Bestreben, sich über das Unvermeidliche zu trösten, oder in Erwartung besserer, aufgeklärterer Zeiten sich wenigstens einstweilen mit einer scheinbaren Beruhigung zu täuschen, wo das Aussprechen des Verdammungsurtheils nur erst noch an tauben Ohren verhallen würde. So sieht der Hindu gläubig in dem Bestehen seiner verschiedenen scharf geschiedenen Kasten, von deren einer es keinen Uebergang in die andere gibt, eine unmittelbare Anordnung der Gottheit, und wie der Bramine aus dem Haupte, so ist ihm der Paria aus dem Fuße des Brama entsprossen. So sieht der Römer in der Sklaverei ein bei allen Völkern vorkommendes — ein gleichsam durch die allgemeine, überall gleichmäßig hervortretende Vernunft — jure gentium — eingeführtes und wohlbegründetes Rechtsinstitut, und um die Vernünftigkeit der Unfreiheit desto begreiflicher zu machen, wird ihre Bezeichnung (servitus) a servando — vom Erhalten, Schützen abgeleitet, und als ein Fortschritt der Humanität in so fern dargestellt, als man in früherer, noch grausamerer Zeit die Kriegsgefangenen ohne Gnade ermordet habe, jetzt aber sich darauf beschränke, den Gefangenen zu Dienstleistungen zu verwenden!

Wie ärmlich eine solche Erklärungsweise des Unvernünftigen ist, brauchen wir glücklicher Weise unserer Zeit nicht mehr begreiflich zu machen. Doch gab es auch im Alterthume schon Männer, die, wenn sie auch nicht hoch genug standen, um sich von allen eingewurzelten Irrthümern ihrer Zeit und von allen gewohnten Volksansichten unbedingt loszusagen — (und wer hätte dieses je vermocht?) — doch aber viel höher standen, als die große Masse ihrer Zeitgenossen, Männer, deren scharfer Blick manchen Schleier der Wahrheit durchdrang. Die großen Meister aller philosophischen Schulen und die Väter der Staatslehre — Platon und Aristoteles waren es, welche das Unterwürfigkeitsverhältniß nicht mehr durch die factische Gewalt, sondern durch ein geistiges Princip, durch eine Beziehung auf ein sociales Bedürfniß der Beherrschung gerechtfertiget wissen wollten. Nach ihnen sollen die Verständigen, die Talentvollen, die Gebildeten gebieten, die Unverständigen, die Beschränkten, die Ungebildeten gehorchen und dienen — ein Satz, der, wenn er gleich noch eine Auffassung des Begriffs von Dienen in einem sklavischen Sinne zuläßt, doch schon die Negation der Sklaverei als eines erblichen Zustandes der Rechtlosigkeit enthält und die Emancipation des **denkfähigen** Menschen als ipso jure begründet ausspricht. Dem Christenthum, welchem der Begriff der Menschenwürde in jedem Individuum, der Begriff der Gleichheit der Menschen vor Gott, und gleicher Pflichten als Menschen und Brüder, als Kinder eines und desselben Gottes, zu Grunde liegt — diesem und seinem Einfluß auf die germanische Rechtsbildung war es vorbehalten, die Unfreiheit nach und nach zu zerstören, die früher rohen Massen für die bürgerliche Freiheit zu erziehen und die Menschenwürde in ihre unverjährbaren, Jahrtausende hindurch mit Füßen getretenen Rechte einzusetzen. Auch bei den germanischen Völkern finden wir das Vorkommen eines unfreien Standes, so weit die Zeugnisse unserer Geschichte reichen. **Tacitus** in seiner classischen Schrift de moribus Germanorum, cap. 25. erwähnt Unfreie unter der Bezeichnung servi. Diesem genauen Beobachter des deutschen Volkslebens entging dabei nicht, daß diese Unfreien bei den Deutschen eine ganz andere Stellung, als bei den Römern hatten. Nach der Beschreibung, welche Tacitus uns hiervon gibt, erscheinen diese servi in einem Verhältnisse, welches dem der Gutspächter (coloni) bei den Römern nicht unähnlich war. Es waren unfreie Bauern; jede Familie bewohnte und bebaute einen besonderen Hof und mußte dafür an den Herrn ein bestimmtes Maß Getreide, oder Vieh, oder Tuch liefern — Abgaben, welche mit den später hervortretenden Reallasten, welche auf den Bauergütern zu haften pflegen, namentlich dem großen und kleinen Zehnten eine große Aehnlichkeit haben, und wahrscheinlich die ersten Anfänge der Reallasten erkennen lassen. Tacitus rühmt, daß Mißhandlungen der Unfreien durch den Herrn selten, und Tödtungen derselben nicht leicht anders vorgekommen seien, als wenn den Herrn eine Anwandlung von Zornwuth ergriffen habe, oder in der Trunkenheit. Doch bemerkt er ausdrücklich, daß die Tödtung des

Unfreien straflos war. Ueber die Entstehung dieser Art der Unfreiheit, welche sich als eine Art Gutshörigkeit darstellet, gibt Tacitus keine Nachricht. Bedenkt man aber, daß in der Zeit, in welcher er schrieb, eine fortwährende Bewegung unter den deutschen Stämmen herrschte, und ein Stamm sich auf den andern warf, wahrscheinlich von nachrückenden slavischen Stämmen gedrängt, so kann uns wohl kein Zweifel bleiben, daß diese unfreien Bauern nichts Anderes waren, als die ursprünglich gemeinfreien Urbewohner des Landes, welche von einem erobernden Stamme unterworfen worden sind. Die Sitte der Deutschen, die besiegte gemeine Bevölkerung ruhig auf den Bauerhöfen sitzen zu lassen und von ihnen nur gewisse Prästationen zu fordern, welche dem Sieger ein gemächliches, edelmannsmäßiges Leben sicherten, findet sich überdies durch die ganze deutsche Geschichte und bei allen Völkerstämmen während der Völkerwanderung bestätigt, wie wir sogleich weiter auszuführen suchen werden. Bemerkenswerth ist, daß Tacitus gar keine anderen Unfreien, als jene eben erwähnten Gutssassen erwähnt: im Gegentheile scheint er das Vorhandensein eines Standes von Unfreien ohne Grundbesitz geradezu ausschließen zu wollen, denn er sagt dabei ausdrücklich, daß sich der Deutsche seiner Unfreien nicht wie einer Art Hausgesinde bediene, im Uebrigen aber die Besorgung der häuslichen Bedürfnisse Sache der Frau und der Kinder sei. Nur in Germ. cap. 24. a. E. erwähnt Tacitus noch beiläufig einer besonderen Entstehungsart der Unfreiheit, nämlich durch das Spiel, indem der Deutsche, wenn er alles Andere verspielt habe, zuletzt noch um seinen Leib und seine Freiheit spiele. Tacitus bemerkt aber dabei zugleich, daß die Deutschen solche Sklaven nicht behalten, sondern sogleich auswärts verkaufen, und glaubt den Grund hiervon darin gefunden zu haben, daß die Deutschen hierdurch sich die Beschämung, einen Mann ihrer Nation auf solche Weise überwunden und erniedrigt zu haben, zu ersparen suchten. So gewiß Tacitus in der Angabe dieses Grundes irrte, so dient doch das von ihm richtig beobachtete Factum des Verkaufes des unglücklichen Spielers an fremde Handelsleute abermals zur Bestätigung, daß im Inneren Deutschlands der Unfreie nicht anders, als wie ein Gutssasse vorkam — woraus aber ja nicht geschlossen werden darf, daß der gesammte Bauernstand von jeher oder jemals in Deutschland unfrei gewesen wäre. Der eigentliche Grund aber, warum der Spieler von seinem Sieger verkauft wurde, lag darin, daß dem Letzteren darum zu thun war, zu dem Kaufpreise, als der gewonnenen Summe, zu gelangen, welche er selbst wieder weiter zur Befriedigung seiner Leidenschaft gebrauchen konnte. Der überwundene Spieler aber hatte von Anfang an gerade in diesen Verkauf gewilligt, weil ihm sein Leichtsinn und sein jugendlicher Uebermuth als etwas Leichtes vorspiegelte, dem fremden Käufer wieder zu entkommen, oder sich auf gewaltsame Weise seiner zu entledigen. Darum galt es auch bekanntlich bei den Römern für höchst gefährlich, einen deutschen Sklaven zu haben, während die Treue eines vertragsmäßig angeworbenen Deutschen über Alles hoch geschätzt

wurde. Erst in den Zeiten der Völkerwanderung bildete sich daher, wie es scheint, nach und nach das Verhältniß einer doppelten Unfreiheit aus: man fing nämlich an, einen Theil der Besiegten, nach der Sitte der Römer, zu häuslichen Diensten zu verwenden, ohne ihnen einen Grundbesitz einzuräumen, während ein anderer Theil wie eine Pertinenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurde, daher sie auch oft homines pertinentes — (hörige Leute) — genannt werden. Die Ersteren erscheinen seit dieser Zeit in den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Periode (in den legibus Barbarorum und den fränkischen Capitularien, so wie in anderen Urkunden) unter dem Namen servi oder mancipia, die Letzteren dagegen werden bei den einzelnen deutschen Völkern mit verschiedenen Benennungen bezeichnet, z. B. bei den Franken, Schwaben, Friesen und Sachsen mit dem Namen liti oder lidi (d. h. Leute schlechthin), bei den Sachsen auch lati oder lazzi, oder, wie der Sachsenspiegel sie später nennt, Lassen, welches Wort er Bch. 3. a. 44. nach einer alten Tradition von lassen, belassen, sitzen lassen, ableitet, indem er, was besonders charakteristisch und ganz mit unserer obigen Ansicht im Einklange ist, die Entstehung dieser Benennung mit der Eroberung Thüringens durch die Sachsen in Verbindung bringt und den Hergang folgendermaßen erzählt: „Und da ihrer (der Sachsen) so viel nicht waren, „daß sie den Acker bauen mochten, und da sie auch die thüringischen „Herrn (den Adel) schlugen und vertrieben, ließen sie die Bauern sitzen „ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu solchen Rechten, als „noch die Lassen haben: und davon kommen die Lassen her, und von „den Lassen, welche sich verwirkten an ihren Rechten, sind kommen die „Tagwerken." Hiernach wurde also noch im 13. Jahrhundert das Vorkommen von Unfreien ohne Grundbesitz als eine Anomalie und als ein Herabsinken aus der Classe der unfreien Grundbesitzer zur Strafe (durch Verwirken) betrachtet. Bei den Longobarden, Baiern und Alemanen, besonders bei den Schweizer-Alemanen, findet sich zur Bezeichnung der gutsbesitzenden Unfreien der Ausdruck aldio, weiblich aldia, unser heutiges hold, Grundhold, in der Bedeutung von Personen, die einem Herrn Hulde (obsequium) thun müssen. Gehörten die Grundstücke, zu welchen die Unfreien gehörten, dem Fiscus, so hießen sie Fiscalini, gehörten sie der Kirche, so hießen sie homines ecclesiastici. Unverkennbar war die Stellung der grundbesitzenden Unfreien viel vortheilhafter als die der servi, zu deren Bezeichnung seit dem Beginne der Kämpfe mit den slavischen Völkerschaften — Sclavones — an der östlichen Grenze Deutschlands der Ausdruck Sklave — offenbar den kriegsgefangenen Slaven bezeichnend — gebräuchlich zu werden anfing. Die eigentlichen servi hatten kein Volksrecht; die Nationalität derselben, ob von romanischer oder deutscher Abkunft, wurde dabei nicht mehr unterschieden: ihr Wehrgeld war gering, nur 30 solidi, wo das des freien Deutschen 200 solidos (den solidus zu einem kleinen Thaler Silberwerth gerechnet) betrug. Der servus durfte nicht bewaffnet gehen;

wagte er es, mit einer Lanze zu erscheinen, so wurde sie ihm auf dem Rücken zerbrochen. In den Gesetzen jener Zeit steht er in aller Beziehung den Sachen gleich, und wird daher meist unter der Rubrik: de rebus fugitivis, neben entlaufenen Pferden und andern Thieren mit erwähnt. Kaum etwas besser waren unter diesen servis jene gestellt, welche sich auf Handwerke verstanden, welche von kriegerischen Nationen geschätzt werden, wie Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silberschmiede (sogenante servi lecti, ministeriales sive expeditionales). Dagegen aber war die Stellung der grundhörigen Unfreien in aller Beziehung ausgezeichneter, so daß es als ein großer Fortschritt, wie eine halbe Freilassung betrachtet wurde, wenn ein gemeiner servus von seinem Herrn der Kirche, oder dem Könige überlassen wurde (sogenannte manumissio in ecclesia, circa altare ducendo, und sogenannte manumissio per impans, h. e. in bannum regis), um als homo ecclesiasticus oder fiscalinus colonisirt zu werden. Bei dem lidus und aldio herrschte daher immer wenigstens noch einige Rücksicht auf seine Abstammung von ursprünglich freien Eltern vor: auch in der Unfreiheit wurde seine Nationalität (ob Romanus oder Barbarus, d. h. Deutscher) genau unterschieden; denn außerdem, daß der lidus deutscher Abkunft ein höheres Wehrgeld genoß, war diese Nationalität von fortwährender Bedeutung, da dieser Unfreie nicht als vollkommen rechtlos oder als Sache betrachtet wurde, und daher vor Gericht nach seinem Nationalrechte behandelt und geurtheilt werden mußte. Diese lidi und aldiones waren, wie die Freien selbst, heerbannpflichtig: denn der Heerbann war eine auf den Grundstücken ruhende Last, und der lidus und aldio waren Grundbesitzer, wenn gleich ihr Besitz nur ein abgeleiteter sein konnte. Sie waren daher auch schuldig, an den jährlichen drei großen Landtädingen, den placitis majoribus, zu erscheinen; auch waren sie schwurfähig im Volksgericht, sowohl als Kläger als Beklagte und als Zeugen: doch hatte ihr Eid gewöhnlich nur die Hälfte der Beweiskraft des Eides eines Freien, so wie auch ihr Wehrgeld nicht über die Hälfte des Wehrgeldes eines Freien betrug. Es war daher, wo durch solche Aldionen bewiesen werden wollte, zur Ueberweisung eines freigebornen Gegners die doppelte Anzahl von Eideshelfern nöthig, als wenn die Ueberweisung mit freien Leuten geführt werden konnte. Die Stellung des Herrn zu dem aldio wird in den longobardischen Gesetzen sehr gut als ein wahres Mundium (Schutzrecht, zugleich mit dem Begriffe von Schutzpflicht) bezeichnet, und daraus erklärt sich auch, warum der Gutshörige in der Regel ohne Einwilligung seines Herrn weder eine Ehe eingehen, noch eine Frau aus seiner Familie verkaufen, d. h. an einen Mann aus einer andern Familie verheirathen durfte, weil sie hierdurch aus dem Mundium seines Herrn gekommen wäre. Wurde der lidus getödtet, so fiel ein großer Theil seines Wehrgeldes, welches der Thäter zur Sühne zu entrichten hatte, an seinen Herrn, das Uebrige an seine Familie. Im Uebrigen war die Stellung des lidus im Verhältnisse zu der des Sklaven nicht sehr drückend; er konnte eigenes,

bewegliches Vermögen besitzen, sogar selbst wieder lidos haben; an dem Grundstücke selbst aber hatte er weder ein Eigenthums-, noch wohl auch ein festes Erbrecht, obwohl es im Interesse des Herrn selbst und der Erhaltung des guten Standes des Gutes wegen in den meisten Fällen vom Vater auf den Sohn überging. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Herr in der älteren Zeit die ganze bewegliche Hinterlassenschaft des aldio an sich nehmen konnte, was vielleicht am Meisten drückend empfunden wurde. Dies beweisen sowohl die Gesetze, nach welchen der Herr sogar den Freigelassenen in den älteren Zeiten noch mit Ausschluß seiner Verwandten beerbte, so wie die Beschränkungen des Erbrechtes des Herrn auf ein gewisses Stück aus der Verlassenschaft des Hörigen (das beste Pferd oder Rind u. dergl., sogenanntes Besthaupt, Sterbfall, mortuarium), oder auf einen gewissen Theil seines Nachlasses (sogenannte ervitella), welche Beschränkungen nach und nach in Urkunden und Gesetzen hervortreten. Gegen willkürliche Mißhandlungen seines Herrn war der Unfreie jeder Art wohl am Wenigsten geschützt; auch war noch in der karolingischen Zeit der Herr wegen der Tödtung seines Unfreien nicht straffällig, wie schon daraus folgt, daß er selbst es war, dem der größte Theil des Wehrgeldes gebührte; daher auch der Herr höchstens zur Erstattung des andern Theils des Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen angehalten werden konnte. Einige Milderung brachte schon frühzeitig der Einfluß der Kirche in dieses Verhältniß, indem es ihr gelang, schon sehr früh die Anerkennung der Ehen der Unfreien als gültiger Ehen durchzusetzen, und den Herren das Recht zu entziehen, eine solche Ehe willkürlich zu trennen: und eben so den Verkauf der Unfreien außerhalb der Landesgrenzen abzuschaffen, so wie sich überhaupt bald die Ansicht feststellte, daß der Gutshörige nicht ohne das Gut und nur mit Zustimmung der nächsten Erben des Herrn verkauft werden dürfe. Namentlich ging die Kirche durch eine humane Behandlung der Unfreien mit einem guten Beispiele voran, und der Schutz, den die Kirche überhaupt ihren näheren Angehörigen zu verleihen vermochte, der Grundbesitz, den sie in ihren vielen uncultivirten und in damaliger Zeit noch werthlosen Waldungen dem Unbemittelten anweisen konnte, veranlaßten alsbald selbst viele Freie, und zwar nicht allein nur unbemittelte Leute, welche die Aussicht auf die Erlangung eines Besitzthumes anlockte, sondern auch sogar Begüterte, ihrer Freiheit zu entsagen und sich unter die homines ecclesiasticos versetzen zu lassen. Letztere thaten dieses in der Regel unter der Zusage von Seiten der Kirche, daß ihre Descendenz im erblichen Besitze des der Kirche aufzutragenden Gutes geschützt und belassen werden sollte; und so hatte die Kirche den Vortheil, die Zahl ihrer Unfreien durch den Beitritt achtbarer Familien zu vermehren, nebenbei aber sogar ihr Grundvermögen selbst zu vergrößern. Anderseits gewannen auch die Unfreien der Kirche durch den Beitritt solcher (besserer) Leute; denn das Erbrecht, welches diese sich für ihre Descendenz stipulirten, wurde mitunter allmälig auch auf die übrigen Unfreien durch Sitte und Herkommen ausgedehnt. Der

Schwabenspiegel erklärt sodann schon im 13. Jahrhundert die Tödtung des eigenen Mannes als ein todeswürdiges Verbrechen, und erkennt die Verstoßung und das Hülfloslassen eines kranken und hülfebedürftigen Unfreien als einen Grund, den Herrn seiner Gewalt für verlustig zu erklären. An vielen Orten bildeten sich eigene Gebräuche, Hofrechte, wodurch das Verhältniß des Herrn zu seinen eigenen Leuten genauer bestimmt und ihre Verpflichtungen geregelt wurden. Allein so manche Fortschritte auch hier und da im humanen Geiste gemacht wurden, so groß war der Mißbrauch der Herrengewalt an anderen Orten, und nirgends fand sich bei der Ohnmacht der Reichsjustiz eine Schranke für die Anmaßungen und den Muthwillen des Leib- und Gutsherrn, wenn es ihm gefiel, seine Gewalt zu mißbrauchen. Der große Bauernaufruhr im Anfange des 16. Jahrhunderts beweis't zur Genüge, auf welche Höhe in der damaligen Zeit der Mißbrauch der Gewalt gegen die Unfreien gestiegen war; und selbst die Gegner der Bauern und die größten Feinde des von ihnen in der Verzweiflung gewählten Mittels, des Aufstandes, erkannten unverhohlen an, daß die Lage des unfreien Bauernstandes, namentlich in Schwaben, unerträglich geworden war, und forderten eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen. Merkwürdig ist die Art, auf welche von Seite der Bauern in dem Geschmacke der damaligen Zeit, welche keine Vernunftgründe hören wollte oder vertragen konnte, sondern wo Alles, selbst das Recht, unmittelbar aus der Bibel erwiesen werden sollte, ihre Unfreiheit bestritten und ihre Freiheit gerechtfertiget wurde. So heißt es in den berüchtigten 12. Artikeln der Bauerschaft Art. 3: „Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, „das man uns fur yr eigen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, „angesehen das Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst „hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keynen ausgenommen.“ Allein nachdem der Bauernkrieg, nach gewaltigen Niederlagen der Bauern und mit schrecklichen Metzeleien, zu Ende gebracht worden war, wobei die siegenden Herren kein anderes Ziel vor Augen zu haben schienen, als die früher bei dem Ausbruche des Krieges durch die Bauern verübten Greuelthaten durch gleiche unerhörte und empfindungslose Grausamkeiten aufzuwiegen, wurde die Lage der unfreien Bauern in vielen Gegenden noch drückender als vorher, oder doch wenigstens um so drückender empfunden, je mehr auf anderer Seite das Bürgerthum sich zu entwickeln, und die erwachende Philosophie die natürliche Freiheit des Menschen zu verkünden und zu vertheidigen anfing. Die Unfreiheit wurde seit dem 16. Jahrhundert besonders durch die Worte Leibeigenschaft und Hörigkeit bezeichnet. An und für sich sind diese beiden Worte gleichbedeutend: am Wenigsten läßt sich behaupten, daß sie nothwendig einen Gegensatz bilden und zwei verschiedene Grade oder Arten der Unfreiheit bezeichnen; denn wenn sich auch ein solcher Sprachgebrauch in der neueren Zeit häufig in den Rechtsschulen gebildet hat, so läßt er sich doch nicht urkundlich und als gemeinrechtlich nachweisen, sondern es werden beide Ausdrücke in den Urkunden häufig abwechselnd

zur Bezeichnung des einen oder des andern der beiden Begriffe gebraucht, welche man heut zu Tage mit dem einen oder dem anderen dieser beiden Worte vorzugsweise zu verbinden pflegt. Das Gleiche gilt von den übrigen, gleichfalls zur Bezeichnung der Unfreiheit gebräuchlichen Worten: Eigenhörigkeit, Halshörigkeit, Erbunterthänigkeit u. dergl. Gewöhnlich versteht man gegenwärtig unter Leibeigenschaft jene Verbindlichkeit zu strengen Diensten und Zinsen, welche einem Menschen gegen einen Herrn, ohne Rücksicht auf einen vom Herrn relevirenden Gutsbesitz, obliegt, während man den Ausdruck Hörigkeit, hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der Unfreie einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbesitz hat. Der Unterschied zwischen Leibeigenen und Hörigen in dem angegebenen Sinne besteht also nur darin, daß bei den Ersteren die besonderen Beziehungen, welche zwischen einem Unfreien und dem Leibherrn in Rücksicht auf ein gewisses Gut Statt finden können, der Natur der Sache nach nicht eintreten oder Platz greifen können; im Uebrigen stehen sich Leibeigene und Hörige in allen Beziehungen völlig gleich. Auch für die neuere Zeit wird man behaupten müssen, daß die mit einem Gutsbesitz in Verbindung stehende Hörigkeit als das praktisch vorherrschende Verhältniß, und im Gegensatze davon die reine Leibeigenschaft als ein Ausnahmsverhältniß zu betrachten war. Wenn gleichwohl die Zahl der Leibeigenen ohne Gutsbesitz sich nach und nach dadurch vermehren mußte, daß das Interesse des Herrn die Theilung der Bauernhöfe nicht gestattete, und daher nicht immer alle Kinder auf dem elterlichen Hofe eine Unterkunft finden konnten, und dadurch viele gerade so, wie es in der oben angeführten Stelle des Sachsenspiegels sehr schön angedeutet ist, genöthigt wurden, Tagwerker zu werden: so blieb doch auch für diese Leibeigenen eine gewisse Beziehung zu dem Gute in so fern, als sie von demselben mitunter eine Abfindung oder Ausstattung zu fordern hatten, welche der Uebernehmer desselben (der Anerbe) zu entrichten hatte, oder doch, so lange sie nicht abgefunden, für den Fall der Erkrankung befugt waren, Verpflegung auf dem Hofe in Anspruch zu nehmen — (eine Art Heimathsrecht). — Einen eigenthümlichen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Unfreien hatte aber in Deutschland die Ausbildung der Landeshoheit. Seit der festeren Begründung derselben, namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wo auch in den einzelnen deutschen Territorien allmälig die Staatsidee zum Durchbruche kam und die Herrschergewalt der Fürsten über den Adel entschieden war, wurde auch der Unfreie wenigstens gegen willkürliche Mißhandlungen seines Herrn geschützt, und seine Befugniß, gegen seinen Herrn zu klagen und vor den Gerichten Beschwerde zu führen, nicht mehr bezweifelt: mit einem Worte, seit der Ausbildung der Landeshoheit wurde auch der Leibeigene als Staatsbürger anerkannt, wenn gleich noch nur als ein unvollkommener. Jedoch lag auch hierin schon ein Fortschritt zur Erlangung der vollen Personalfreiheit, und es konnte nicht lange dauern, so mußten sich die vielfachen Inconvenienzen und der unver-

einbare Widerspruch, welchen die Eigenschaft eines Staatsbürgers und eines Unfreien darbot, praktisch empfindlich machen, und auf der Seite aufgeklärter Regierungen selbst die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft hervorrufen. Als Staatsbürger mußte daher der Leibeigene schon in dem Genusse und in der Ausübung aller jener bürgerlichen Rechte geschützt werden, welche mit seiner Unfreiheit nur irgend vereinbar waren: man gestand ihm daher Eigenthumsfähigkeit, so wie auch actives und passives testamentarisches und Intestaterbrecht zu — abgesehen von seinen und seiner Familie etwaigen besonderen, durch Herkommen oder Bewilligungen begründeten Rechten an dem von dem Herrn herrührenden Gute; auch galt der Leibeigene nicht für anrüchtig, war aber doch — wegen des Mangels der Freiheit — zunftunfähig. Die Zeugenfähigkeit wurde dem Unfreien wenigstens in Sachen seiner Standesgenossen unter einander gleichfalls nicht abgesprochen; doch wurde er in Sachen seines Herrn stets als ein verdächtiger Zeuge behandelt, und eben so schien es nach dem Geiste des ältern deutschen Rechtes und den Ansichten desselben über den Begriff und die Wirkungen der Ebenburt wenigstens bedenklich, seinem Zeugnisse in Sachen freier Leute eine unbedingte und volle Beweiskraft zu geben. Was die Entstehungsgründe der Leibeigenschaft betrifft, so war seit der Entstehung eines praktischen europäischen Völkerrechts die Kriegsgefangenschaft oder Eroberung des Landes — jener älteste und ursprünglichste Entstehungsgrund — ganz hinweggefallen: freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft mochte zwar noch in der Theorie genannt werden; es möchten sich aber in den letzten drei Jahrhunderten, in welchen das Streben nach bürgerlicher Freiheit sich immer stärker zu regen begann, schwerlich noch Beispiele davon nachweisen lassen. Der regelmäßige Entstehungsgrund war demnach die Abstammung von unfreien Eltern, da die Unfreiheit, wie jedes andere Standesverhältniß, auf die Nachkommen vererbte. Dabei war, um das eheliche Kind als unfrei erscheinen zu lassen, es hinreichend, wenn auch nur der eine Elterntheil unfrei war, was man durch die Rechtsparömie ausdrückte: „das Kind folgt der ärgeren Hand.“ Hinsichtlich der außerehelichen Erzeugung galt die Regel: „partus sequitur ventrem“, d. h. das Kind folgte hier stets dem Stande der Mutter. Particularrechtlich begründete mitunter sogar die Ehe einer freien Person mit einer Unfreien für erstere die Leibeigenschaft. Dieses erklärt sich daraus, daß in der ältesten Zeit eine Ehe zwischen Freien und Unfreien für durchaus unstatthaft gehalten wurde. Der freie Mann, welcher sich mit einer unfreien Frau verheirathen wollte, hatte es freilich hierbei in der Regel in seiner Gewalt, dieses Ehehinderniß zu umgehen: denn war es seine eigene Leibeigene, welche er zu seiner Ehefrau erheben wollte, so durfte er ihr nur eine Morgengabe bestellen, so lag, wie wir aus den longobardischen Gesetzen ersehen, darin selbst eine stillschweigende Freilassung, und die Frau war somit ipso jure seine gesetzmäßige Gattin; wollte er aber eine fremde Leibeigene heirathen, so mußte er sie erst von ihrem Herrn frei kaufen. Strenger war das alte

Recht, wenn sich ein unfreier Mann mit einer freien Frau verband: die Ehre der freien Familie galt dadurch so sehr gekränkt, daß man ihr bei manchen deutschen Stämmen, wie z. B. bei den Longobarden, erlaubte, den Sklaven und das Mädchen zu tödten, oder, wenn sie letzteres nicht tödten wollten, als Sklavin außerhalb Landes zu verkaufen. Bei den Franken stellte man den Sklaven und das Mädchen in einen Ring (d. h. Kreis, vor Gericht), und ließ die Letztere zwischen Schwert und Kunkel (Spindel) wählen: wählte sie das erstere, so wurde der Leibeigene, als der Entführung schuldig, sogleich hingerichtet, wählte sie die Spindel, so blieb sie seine Frau, wurde aber zu ihm in die Unfreiheit hinabgestoßen. Auffallend milder sind hier die Rechtsbücher aus dem 13. Jahrhundert, namentlich der Sachsenspiegel: denn nach diesem verliert die freie Frau durch Verheirathung mit einem unfreien Manne ihre Freiheit nicht ganz, sondern tritt nur in ihres Mannes Recht herunter, so lange die Ehe dauert, weil der Mann während dieser Zeit ihr Vogt (Ehevogt) ist; mit seinem Tode gewinnt sie jedoch ihr Recht als freie Frau wieder. Daß jedoch manchmal gemeine freie Leute kein Bedenken trugen, sich mit einer unfreien Frau zu verheirathen und sich hierdurch selbst in die Hörigkeit zu begeben, erklärt sich wohl daraus, daß eine solche Heirath nicht selten die Gelegenheit verschaffte, mit dem unfreien Mädchen, unter Zustimmung des Leibherrn, deren väterlichen Hof zu erheirathen, und darauf geht auch zunächst der Sinn der Parömie: „trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Außer den bisher erwähnten Entstehungsgründen der Leibeigenschaft gab es endlich particularrechtlich auch noch einen andern, nämlich die Verjährung; und wo dieses Verhältniß Statt fand, bezeichnete man das Land als ein solches, wo die Luft eigen mache. Dieser Verjährung waren die Vagabunden (sogenannte Wildfänge, Windflügel, oder Bachstelzen) unterworfen, welche sich ohne Auctorisation Jahr und Tag in dem Territorium herumgetrieben hatten. Diese Verjährung kommt daher auch unter dem Namen Wildfangsrecht vor und wurde insbesondere von dem Pfalzgrafen bei Rhein (der daher auch Rhein- und Wildgraf hieß) sowohl in seinem, als dem Territorium einiger benachbarten Fürsten in Anspruch genommen.

Die Lasten, denen der Leibeigene in den letzten Zeiten vor der Auflösung des deutschen Reiches unterworfen zu sein pflegte, waren 1) Frohndienste — buchstäblich Herrendienste (von fron, frono, der Herr), welche entweder gemessene, d. h. der Qualität und Quantität nach bestimmte, oder ungemessene, d. h. unbestimmte, von dem Herrn beliebig zu verlangende Dienste waren. Manchmal waren diese Dienste sogar für den Herrn ohne reellen Nutzen, wie z. B. das mitunter vorkommende Fröschestillen, was darin bestand, daß die hörige Bauerschaft jährlich in der ersten Nacht, welche die Herrschaft auf dem Lande zubrachte, sich vor dem Schlosse versammeln und mit Stecken in den Schloßteich oder Graben schlagen mußte, um die Frösche zum Schweigen zu bringen. 2) Der Dienstzwang, d. h. das Recht, zu verlangen, daß die Kinder des Leibeigenen,

bevor sie sich weiter verdingten, ihre Dienste (jedoch nicht nothwendig unentgeltlich) auf dem Herrenhofe anboten. Damit hing 3) das Recht zusammen, die Standeswahl des Leibeigenen zu beschränken, damit er nicht dadurch ein Mittel finde, sich der Gewalt des Leibherrn zu entziehen. 4) Zu gleichem Zwecke hatte der Herr das Satz- oder Besatzungsrecht (quasi vindicatio hominis proprii), d. h. eine Klage zur Abforderung und auf Auslieferung eines Leibeigenen, der sich ohne Erlaubniß seines Herrn in eine Stadt Behufs der Niederlassung oder in den Erbschutz eines anderen Herrn begeben hatte. 5) Ganz aus gleicher Rücksicht war der Herr auch befugt, von dem Leibeigenen einen Erbeid zu fordern. 6) Abgesehen von den Lasten, welche von dem Gute entrichtet werden mußten, war der Leibeigene gewöhnlich gehalten, einen Leib- oder Kopfzins zu bezahlen. Ferner mußte 7) für die Erlaubniß zur Heirath meistens eine Abgabe, maritagium, Bauzins, Bunzengroschen, Nagelgeld u. s. w., so wie 8) fortwährend der schon früher erwähnte Sterbfall, mortuarium, Besthaupt, auch Baulebung, Todtenzoll, todte Hand, Todfall, Besttheil, Buttheil, Kürrecht, Kürmede, Kürpferd genannt, oder eine Ervitella entrichtet werden; und eben so blieb 9) das Züchtigungsrecht des Herrn in praktischer Uebung. Mitunter behauptete 10) der Leibherr auch ein unbedingtes Abäußerungsrecht, d. h. das Recht, den Leibeigenen von dem Gute, welches er inne hatte und welches unter solchen Verhältnissen insbesondere Leibstätte genannt wurde (welcher Ausdruck übrigens auch ein lebenslänglich verliehenes Gut bezeichnen kann), beliebig zu vertreiben und zu entsetzen. — Das sogenannte Recht der ersten Nacht und das Bauchrecht, welches letztere in der Befugniß des Herrn bestanden haben soll, auf der Jagd dem Leibeigenen mit dem Jagdmesser den Bauch aufzureißen, um seine Hände darin zu wärmen, gehören, wo nicht zu fabelhaften Uebertreibungen, doch nur zu den schändlichsten Mißbräuchen, welche wenigstens in Deutschland nie auf den Namen eines Rechtes Anspruch hatten.

Die ursprüngliche Beendigungsart der Leibeigenschaft war die Freilassung, welche schon in den ältesten Zeiten unter verschiedenen Formen Statt fand. Die feierlichste, ächt germanische Art war die Wehrhaftmachung in der Volksgemeinde (garathing, wörtlich Waffengericht, auch manumissio per sagittam); doch genügte auch die einfache Erklärung des Herrn, und selbst Urkunden waren nur des Beweises wegen dabei gebräuchlich. Für die Freilassung mußte mitunter ein besonderes Laßgeld, lytrum, litimonium, bezahlt werden, welches ursprünglich wahrscheinlich dem Wehrgelde des Unfreien gleich stand, später aber oft, wie z. B. bei der weiter oben erwähnten manumissio per impans, in ein Scheinpretium übergegangen war, indem der Unfreie dem Herrn einen Denar anbieten mußte, welchen dieser ihm verächtlich aus der Hand schlug (jactus denarii). Daß außer der freiwilligen Manumission schon in dem 13. Jahrhundert eine gezwungene Freilassung vorkam, d. h. durch das Gericht erkannt wurde, wenn der Herr den Unfreien grausam behandelte, oder sich seiner in bedrängten Verhältnissen

nicht annahm, ist bereits erwähnt worden. In der späteren Zeit erkannte man den Herrn auch dann für verpflichtet zur Freilassung, wenn der Leibeigene eine Gelegenheit fand, sein Unterkommen als freier Mann zu finden, und sein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung vorbringen konnte. Undankbarkeit, selbst wenn sie sich auch nur durch ein rohes, beleidigendes Betragen des Freigelassenen gegen seinen Herrn äußerte, gab aber Letzterem (nach dem Schwabenspiegel c. 58) das Recht, den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurückzuziehen. Eine andere Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verjährung. Schon in den ältesten Zeiten findet man, daß der Aufenthalt in einer Stadt, wenn er ununterbrochen Jahr und Tag gedauert und keine Reclamation von Seiten des Herrn während dieser Zeit Statt gefunden hatte, die Freiheit gab. In der spätern Zeit erkannte man überhaupt, mit Hereinziehung römisch-rechtlicher Begriffe, eine erwerbende Verjährung der Freiheit an. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann endlich die Humanität den Sieg zu erringen. Die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten fingen nach und nach an, das Bedürfniß einer Reformation der bäuerlichen Verhältnisse von Grund aus einzusehen und Hand an das Werk zu legen, um ein Verhältniß auszutilgen, welches man sich bereits schämte, unter den Rechtsinstituten aufzuführen. Unter den Fürsten, welche zuerst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft vorangingen und den übrigen Regierungen dadurch ein eben so ruhmwürdiges, als unaufhaltsam zur Nachfolge zwingendes Beispiel gaben, stehen die gefeierten Namen Friedrich II. von Preußen, Kaiser Joseph II. und Karl Friedrich von Baden obenan.

Z.

Leibrenten s. Versorgungsanstalten.

Leichenhäuser, Leichenschau. — Der Körper eines Dahingeschiedenen ist für die Staatsgesellschaft in doppelter Beziehung ein wichtiger Gegenstand, theils weil diese noch Verpflichtungen für die aus ihrer Mitte tretenden Mitglieder hat, und zum Theil, weil die Leichen Ursache und Merkmal des Verderbens für die Lebenden sein können. Es stellt daher der Staat der Medicinalpolizei die zweifache Aufgabe: für jeden, dem Anscheine nach todten Körper, in welchem noch irgend ein Lebensfunke sein kann, die Maßregeln zu ergreifen, damit dieser Hülfloseste unter allen Menschen vor Verletzung geschützt werde, und anderseits die Vorkehrungen zu treffen, die das Wohl der Lebenden erfordert. Die letzte Bitte, die der ohne fürsorgende Theilnahme aus der Gesellschaft der Lebenden scheidende Mensch an die Medicinalpolizei stellt, ist die, zu verhüten, daß er nicht lebendig begraben werde, und der im Vereine der Lebenden Bleibende verlangt von ihr, daß sie ihn vor den Krankheitsursachen, die von den todten Körpern ausströmen (Fäulniß und Ansteckungsstoff), schütze, so wie er auch wünschen muß, daß in den Leichen stets derjenige Grund des Todes aufgefunden werde, der vielleicht noch fortwirkend die übrig Gebliebenen bedroht, wie z. B. der Mord und die ansteckende Krankheit, die man im Verborgenen zu

halten gesucht hatte. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen vorzüglich zwei Mittel: die Leichenschau und das Leichenhaus.

Die Leichenschau ist zur Erfüllung der zuerst bezeichneten Aufgabe der Medicinalpolizei eine unerläßliche Maßregel, denn immer, wenn auch die Leiche in einem Todtenhause lag, kommt es auf die Beurtheilung an, ob der Tod wirklich eingetreten sei oder nicht, wenn ein Körper zur Erde bestattet werden soll. Es ist diese Beurtheilung keinen Schwierigkeiten unterworfen, denn es gibt nur ein sicheres Zeichen der entschwundenen Lebenskräfte: die Fäulniß; was daraus hervorgeht, daß es unzweifelhafte Zustände gibt, in welchen die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber kein einziger Lebensproceß, selbst nicht in dem unmerklichsten Grade, wirklich vor sich geht, und also weder Zeichen der Muskelreizbarkeit, noch der Entwickelung thierischer Wärme im Innern des Körpers, noch irgend andere Erscheinungen vorhanden sind, welche man als Erkennungsmerkmale des Lebens aufstellen könnte (wie dieses z. B. bei dem befruchteten, aber nicht bebrüteten Hühnerei der Fall ist, in welchem die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber vollkommen ruhen, bis sie durch die auf sie angebrachte Wärme ihre Wirksamkeit zu äußern in den Stand gesetzt werden). Demnach, und da die Fäulniß sich leicht durch die Mißfärbung und den faulen Geruch erkennen läßt, sind nicht sowohl Kenntnisse als Gewissenhaftigkeit die Haupteigenschaft des Leichenschauers, und man ziehe daher bei der Wahl eines solchen einen zuverlässigen und von der Einwohnerschaft möglichst unabhängigen Mann, wenn er auch nicht Arzt oder Chirurg sein sollte, einem Mitbewerber aus dem ärztlichen Stande vor, wenn etwa diesem die erwähnten Eigenschaften abgehen sollten. — Viel würde die Leichenschau an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn außer dem bezahlten Leichenschauer ein achtbarer Mann den Leichenschauschein (in welchen die unzweifelhaften Zeichen der Verwesung aufgenommen sein müßten), nach vorheriger Besichtigung des Todten, als Zeuge unterschreiben müßte. Dem Pfarrer des Orts könnte zur Pflicht gemacht werden, nicht eher die Beerdigung vorzunehmen, als bis er sich durch Rücksprache mit jenem Zeugen von der gewissenhaft vorgenommenen Leichenschau überzeugt hätte. — Durch den Leichenschauer wird die Zeit bestimmt, in welcher ein todter Körper zur Erde bestattet werden darf. Um übrigens außer dem Urtheile des Leichenschauers noch eine weitere Versicherung zu haben, daß nicht vor dem wirklichen Eintritt des Todes beerdigt werde, ist zugleich in den meisten Staaten eine Zeit festgesetzt, vor welcher die Bestattung der Leiche nicht erlaubt werden soll, und eine Ausnahme wird nur in dringenden Fällen, bei schnell eintretender Fäulniß und bei vorhandenen pestartigen Ansteckungsstoffen, auf ausdrückliches Verlangen der Aerzte, gestattet. Die gebildeteren Nationen der Vorzeit waren hierin sehr vorsichtig, mehr als wir es jetzt sind; indem z. B. Lykurg die Todtenbeklagung, vor deren Beendigung Niemand begraben werden durfte, auf eilf Tage festsetzte, und in den Gesetzen der zwölf Tafeln die Beerdigung vor dem neunten Tage verboten

war. Es bringt aber eine zu lange Verzögerung der Hinwegschaffung der Leichen den Lebenden leicht Gefahr, und wenn wir berücksichtigen, daß nur in seltenen Ausnahmen nach 48 Stunden noch keine Spuren von Fäulniß zu erkennen sind, und daß bei einer gut ausgeführten Leichenschau ohnehin die Beerdigung vor dem Eintritt der Fäulniß nicht Statt finden kann, so möchte eine Verlängerung des von dem Staate zu bestimmenden Zeitmaßes über zwei Tage hinaus doch kaum als gerechtfertigt erscheinen.

Außer dem so eben bezeichneten Zwecke sucht der Staat durch die Leichenschau noch mehrere Absichten zu erreichen: er sucht zu verhindern, daß die Leiche nicht durch zu lange Aufbewahrung nachtheilig für die Lebenden werde; er benutzt sie zur Entdeckung von verheimlichten Krankheiten, von gewaltsamer Tödtung und von medicinischen Pfuschereien und zur näheren Ergründung epidemischer und endemischer Krankheiten. Um diese Zwecke sämmtlich zu erreichen, namentlich aber um durch die Leichenschau zu einer genaueren Kenntniß der Volkskrankheiten und ihrer Ursachen zu gelangen, müßte nun freilich dieselbe in die Hand von gebildeten Aerzten gelegt werden. Es ist aber dieses unausführbar, und da jenen Zwecken zum Theil durch andere Mittel entsprochen werden kann, wie namentlich die Kenntniß der epidemischen und endemischen Krankheiten durch die artistischen Jahresberichte der Aerzte erlangt wird, und die übrigen theils untergeordneten Werthes sind, theils durch dieselben Mittel, wie die Verhütung der Beerdigung von nur scheinbar todten Menschen, erreicht werden können, so möchte eine in der Weise organisirte Leichenschau, wie oben angedeutet wurde, genügend sein und durch dieselbe die bezeichneten Verpflichtungen des Staates erfüllt werden.

Das Leichenhaus ist gleichermaßen ein wichtiges Unterstützungsmittel für die unbedingte Erreichung des Hauptzweckes der Leichenschau, als es für die Gesunden der sicherste Schirm gegen die von den Leichen ausfließenden Schädlichkeiten ist. Nur allzu oft macht die Persönlichkeit der mit dem Geschäfte beauftragten Personen die möglichst vollkommen eingerichtete Leichenschau unzuverlässig, und gar leicht wird dem Drängen der Verwandten auf schnelle Beerdigung nachgegeben; anderseits ist es aber bei gewissen Verhältnissen auch Pflicht für die Lebenden, den Todten so schnell wie möglich zu entfernen. In diesen Fällen dient die Leichenhalle als Zufluchtsstätte für den aus dem Kreise der Lebenden ausgestoßenen Menschen, indem er hier ungestört ruhen kann, bis die Natur über sein Schicksal durch unzweideutige Zeichen sich ausgesprochen hat; dem Lebenden dient aber das Leichenhaus, um sich vor den an den Leichen haftenden Ansteckungsstoffen und andern krankhaften Materien, so wie vor den Dünsten der Fäulniß zu schützen, die oft lange vor der gewöhnlichen Beerdigungszeit schon in hohem Grade sich einstellt. — Diese einleuchtenden Vortheile haben nunmehr den Werth der Leichenhäuser zur allgemeinen Anerkennung gebracht, wenn auch gleich ihre Errichtung noch verhältnißmäßig wenig zur Ausführung ge-

kommen ist. Schon J. P. Frank schlug die Errichtung von Todtenhäusern in allen Städten und Dörfern und in jedem Quartier der größeren Städte vor; auf Hufeland's Anregung wurde 1792 eine vollständige Leichenhalle zu Weimar erbaut, und nach und nach wurden bis jetzt, so viel es bekannt wurde, in Deutschland zu Berlin, Mainz, Breslau, München, Frankfurt a. M., Rudolstadt, Schleiz, Paderborn, Dresden, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Hamburg, Leipzig, Gotha, Eisenach, Wesel, Nauen, Ulm, Biberach, Heilbronn, Karlsruhe, Fulda und Stuttgart mehr oder weniger vollständige Einrichtungen der Art gegründet. Diese Leichenhäuser bestehen in einigen größeren und kleineren Hallen für die Leichen, einem Zimmer für den Wärter und einer Küche, und sind mit Betten und allen Vorrichtungen versehen, die in der Hülfeleistung bei einem vorhandenen Scheintode nothwendig werden können. Die Leichen sind mit leicht beweglichen Glockenzügen oder einem Weckapparate in Verbindung gesetzt, so daß das leichteste Zucken von einem Finger oder einer Zehe schon die Gehörnerven des Wärters berührt und durch numerirte Perpendikel, deren Zahlen mit denen der Gestelle für die Särge übereinstimmen, wird zugleich, wenn sich einer derselben bewegt, nachgewiesen, in welcher der vorhandenen Leichen eine Regung des Lebens Statt gefunden habe. — Diese Einrichtungen sind höchst löblich, doch sind sie für die Hauptzwecke der Leichenhäuser (Sicherung vor dem Lebendigbegrabenwerden und Verhütung der schädlichen Einflüsse der todten Körper auf die Gesunden) in der That entbehrlich, und es liegt anderseits keineswegs in der Verpflichtung des Staates und der Ortsgemeinden, jedem letzten Zucken des Lebens nachzuspüren, und die ohnehin meistens schon verschwendete ärztliche Kunst noch einmal in Thätigkeit zu setzen. Auch sind bis jetzt keine Beispiele bekannt gemacht worden, daß durch diese Einrichtung wirklich ein Menschenleben gerettet worden ist. — Da nun in dem gegebenen Falle, wie die Erfahrung lehrt, der beständige Hinblick auf das entferntere und nicht erreichbare Bessere das Hinderniß für die Erreichung des nahe liegenden Guten geworden ist (wie anderseits oft das Gute uns abhält, nach dem Besseren zu streben), so wollen wir, den großen und reichen Städten die Errichtung schön gebauter Leichenhallen mit ihren mannigfaltigen Apparaten überlassend, darauf bedacht sein, für jedes Städtchen und jedes Dorf nur eine geräumige Kammer für die Leichen zu acquiriren, wie ja auch schon eine österreichische Verordnung vom Jahre 1771 die Errichtung einer Todtenkammer bei jeder Kirche befohlen hat. — Diese Kammer (nebst einer Kammer für den Wärter) könnte entweder in einem auf dem Gottesacker zu erbauenden und nur aus Ziegelwänden bestehenden Häuschen oder in irgend einem etwas von den übrigen Häusern entfernt liegenden Locale in der Stadt oder dem Dorfe selbst eingerichtet werden. Ein ständiger Wärter ist wenigstens in den kleineren Gemeinden nicht nothwendig, sondern es genügt, den Anverwandten die Bewachung der Leiche zu überlassen, und wenn diese in dem Sterbehause schon einige Zeit lag, ist es selbst hinreichend, nur ei-

nige Male des Tages und in der Nacht nach derselben sehen zu lassen. Heizung des Locales ist nur in ganz strengen Wintertagen nothwendig; sonst genügt es, die Leiche mit einer warmen Decke zu versehen. — Die Beerdigung tritt endlich ein, wenn die Leichenschau das Vorhandensein der Fäulniß anerkannt hat. B. r.

Leihcontract (Commodat). — Im täglichen Verkehr spricht man zuweilen die Gefälligkeit eines Freundes, eines Bekannten, Nachbarn u. s. w. durch die Bitte um Ueberlassung (Leihen) eines Besitzthums desselben zur vorübergehenden Benutzung bestimmter Art an. Wird diesem Ansprechen willfahrt, so entsteht dadurch ein bestimmtes Vertragsverhältniß, wird dadurch ein Leihcontract (Commodat) abgeschlossen, welcher in der Hingabe eines bestimmten Gegenstandes zum unentgeltlichen, aber bestimmten Gebrauche mit dem Beding der Zurückgabe desselben individuellen Objects an den Leihenden (Commodanten) zu Stande kommt[1]). Dadurch, daß der Gebrauch ohne Rücksicht auf einen dieser Einräumung entsprechenden Vortheil des Leihenden gewährt wird[2]), unterscheidet sich diese Uebereinkunft von dem Mieth- oder Pachtcontract (s. „Miethe" und „Pacht"), wodurch sich der Empfänger zu Gegenleistungen zum finanziellen Vortheil des Gebenden verbindlich macht. Dadurch, daß der Empfänger (Entlehner, Commodator) sich verbindlich macht, gerade das, was ihm gegeben wurde, in Natur zurückzugeben, erscheint die Uebereinkunft als Gegensatz des Darlehns (Mutuum), weil dessen Gegenstand in einem Object, Geld, Frucht u. s. w., besteht, das nur in Art und Güte dem durch das Darlehn Empfangenen gleichsteht. — Der Commodator ist verpflichtet, das ihm Geliehene (welches Mobiliar oder Immobiliar sein kann) innerhalb der Grenzen des Zwecks desselben und der Absicht, in welcher es erbeten und hingegeben wurde, zu benutzen, und nach gemachtem Gebrauche dem Commodanten (oder dessen Erben) wiederzuzustellen, denselben auch, wenn das Entliehene durch seine, auch nur entfernte Schuld Schaden erlitten hat oder zu Grunde gegangen ist, zu entschädigen. (Hat der Zufall den Schaden oder Untergang herbeigeführt, so fällt diese Verbindlichkeit weg, weil es Rechtsgrundsatz ist, daß der Eigenthümer den Zufall tragen muß.) Dagegen ist der Commodator

---

1) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Thl. 1. Leipz. 1823. §. 35: „Der Leihdarlehns- und Pfandvertrag." S. 99—101. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. Zweite Auflage. Thl. 2. Halle, 1338, S. 348. 349. Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorlesungen von Römer. Landshut, 1801. S. 47.

2) Ein besonderes Beispiel von Gewährung eines solchen Vortheils durch das Leihen eines Gegenstandes öffentlichen Eigenthums ist das Hingeben von Büchern einer öffentlichen Bibliothek. Weber, Handbuch der Staatswirthschaft. Band 1. Abthl. 2. Berlin, 1805, S. 572. Derselbe, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Band 2. Breslau, 1813. S. 226.

befugt, Ersatz der zum Besten des Entliehenen nothwendigen Auslagen und, wenn der Commodant arglistig und schuldvoll handelte, z. B. wenn er dem Commodator die gefährlichen oder schädlichen Eigenschaften des Geliehenen verschwieg[3]), von demselben Ersatz des dadurch erlittenen Schadens zu verlangen, und das Entliehene so lange zurückzuhalten, bis ihm Auslage und Schaden ersetzt ist.

Die deutschen Rechtsbücher weichen von diesen Grundsätzen des gemeinen (römischen) Rechts im Ganzen nicht ab. Eine Eigenthümlichkeit des Sachsenspiegels ist die Bestimmung, daß der Commodator auch den durch Zufall entstandenen Schaden tragen muß. Die Statutenrechte haben aus der Quelle des bereits zu Ansehen gekommenen oder bereits eingedrungenen römischen Rechts geschöpft und sich demselben fast ohne alle Modification angeschlossen[4]). — Solmsisches Landrecht Th. 1. Tit. 3: „Vom Leyhen anderer beweglichen ding und haab, so auch vergeblich (unentgeltlich) geschieht"[5]). — Nassau-Catzenelnbogische Landordnung, Cap. 10: „Vom Leihen derer Dinge, welche einem zu einem gewissen Gebrauch und ohne Entgelt geliehen worden"[6]). — Landrecht der Rheinpfalz Th. 1. Tit. 3: „Von der andern Art des Leihens, Commodatum genannt"[7]). — Stadtrecht von Wimpfen Th. 3. Tit. 11: „Von dem Leyhen und Entlehnen einer Sache zum täglichen Gebrauch"[8]). — Badisches Landrecht v. J. 1622 Th. 4. Tit. 4: „Vom Leyhen, so vergebens geschieht, zu gewissem nothwendigem gebrauch ꝛc." Würtembergisches Landrecht Th. 2. Tit. 2 [9]). Von den Civilgesetzbüchern der Neuzeit gilt das Gleiche. Preußisches Landrecht Th. 1. Tit. 21: „Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums." Abschnitt 3: „Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen" (S. 217—650) §. 229—257, wo, nach der Natur dieser Gesetzgebung, unter Erschöpfung der Casuistik vom „Leihvertrag" gehandelt wird[10]). Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 971—982: „Von dem Leihvertrage"[11]).

---

3) Beispielsweise sagt das pfälzische Landrecht: „So einer einem andern schadhafte Gefäße oder Geschirre als unschadhaft und nützlich mit gutem Wissen liehe, dadurch dem Entlehner sein Wein oder anderes verdürbe, ist der Leiher solchen Schaden ihm gut zu thun schuldig."

4) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Ausg. Göttingen, 1821. §. 198. S. 190. 191.

5) Von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts. Band 1. Frankf., 1831. S. 4—6.

6) Von der Nahmer a. a. O. S. 167—169.

7) Von der Nahmer a. a. O. S. 412—415.

8) Von der Nahmer a. a. O. S. 1130. 1131.

9) Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Ausgabe. Thl. 3. Stuttg., 1833. §. 1044—1047, S. 47—49. Nach Thomas, System der fuldaischen Privatrechte. Theil 3. Fulda, 1790, §. 500: „Vom Leihvertrage" schweigt dieses Particularrecht ganz in diesem Vertrage.

10) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Neue Ausgabe. Erster Theil, zweiter Band. Berlin, 1817, S. 541—545.

11) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Thl. 2. Wien, 1814. S. 412—418.

— Code Napoléon, Buch 3. Tit. 10. Cap. 1: „Du prêt à usage, ou Commodat. Art. 1875—1891, ein Gesetzbuch, welches am Meisten vom römischen Recht abweicht, indem es z. B. dem Entlehner das Retentionsrecht nicht einräumt und ihn nach Umständen, z. B. wenn das Entliehene bei der Verleihung geschätzt wurde, den Verlust, der durch Zufall herbeigeführt wurde, tragen läßt.[12]) Bopp.

Leihbank und Leihhaus, s. Creditanstalten.

Leipzig (Schlacht bei). — Dreimal wird Leipzig in den Annalen der deutschen Kriegsgeschichte genannt. Das erste Mal unterm 7. September 1631; Tilly verlor da Schlacht und Ruhm an den großen Schwedenkönig Gustav Adolph. Eilf Jahre später, am 2. November 1642, schlug bei Leipzig Torstenson die kaiserlich-sächsischen Truppen unter dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und Piccolomini. Die dritte Schlacht bei Leipzig (und zwar diejenige, von welcher ausführlicher hier geredet werden soll) ist die große gewaltige Völkerschlacht vom 16. bis 19. October 1813. Nicht blos den Verhältnissen Deutschlands, wie die erste der genannten Schlachten (die zweite war ohnedies unbedeutend), brachte sie eine neue Gestaltung, sondern zugleich den Verhältnissen Europas und der Welt. Ausdehnung, Masse der Streitkräfte und Dauer des Kampfes waren eben so ausgezeichnet dabei, als Ruhm der Führer, Glanz der Kronen, Genie, Begeisterung, Muth und Unglück. Die Flammenzeichen sind verlöscht, welche noch einige Jahre nach der Schlacht ihr Begebniß und ihren Werth dem deutschen Volke in feurigen Zügen beschrieben; man hat den Mantel der Vergessenheit über jene Tage zu werfen gesucht, und mißmuthig fragt sich der Patriot: Ob denn die Folgen alle eingetreten seien, welche er an die Leipziger Schlacht zu knüpfen berechtigt war? Aber trotz dem bleibt die weltgeschichtliche, die deutsch-vaterländische Bedeutung der gewaltigen Schlacht. Nichts Schmachvolleres für ein Volk, als Auswärtigen gehorchen zu müssen; nichts Bedenklicheres für ein Volk, als die Gefährdung seiner Nationalität. Deshalb denn auch die ungeheure Bogenspannung, die es, wenn gleich nur allmälig aufgeschraubt, alsdann entwickelt. Schlachten, wie die im Teutoburger Walde und die bei Leipzig, stehen isolirt in der Weltgeschichte, gleich ihren Anlässen. Erst nach der Leipziger Schlacht war kein Zweifel mehr über die gebrochene Macht Napoleon's und die Freiwerdung Deutschlands nach Außen. Erst nach der Leipziger Schlacht rollte das Band aufgelös't und zerstückelt nach dem Rheine hin, das Band, welches, mit Verachtung der Völker- und Menscheninvidualitäten, sich um den größten Theil von Europa geschlungen hatte. Erst nach der Leipziger Schlacht hatte die Freiheit in ganz Europa wieder Aussichten auf Erfolge. Wie der Fall Robespierre's und seines Schweifes die Revolution beendigt hatte, so die Leipziger Schlacht den militärischen Terrorismus des modernen Frankreichs, die absolute Appellation an's Ka-

12) Vergl. Discussions du Code civil dans le conseil d'état, par Jouanneau et Solon. Par., 1805. Tom, II. pag. 607—611.

nonenmetall unter trügerischen und heuchlerischen Floskeln. Dort war der 18. Brumaire die Nachlese dazu, und hier der Pariser Frieden. Auch weiß das Volk noch von der Leipziger Schlacht. Die Lieder singen noch von ihr. Und wenn gleich weniger mehr in Rückert's und Arndt's jubelnder, als in Uhland's kräftig klagender Weise: „Wenn heut' ein Geist herniederstiege", ist der Finger, welchen der Gott der Dichtkunst, angeregt durch das große, aber in seinen Folgen theilweise verkümmerte Ereigniß der Leipziger Schlacht, nun schon länger als 20 Jahre in die Wunden der Gegenwart legt. Dabei aber bleibt die Eigenschaft dieses Fingers, als Deuters der Zukunft, als Verkündigers froherer und freierer Ereignisse, wenn die Menschen nur wollen, und als Verheißers keimenden Wollens dieser Art unverkennbar.

Die Fürsten des Rheinbundes an sich zu fesseln, war Napoleon in seiner Stellung bei Dresden geblieben. Als General hatte er darauf gerechnet, die eine oder die andere der drei Armeen, welchen er die Stirne bieten mußte, zu erdrücken, um hinterher mit den beiden übrigen desto leichteres Spiel zu haben. Aber seine Rechnung mißlang ihm. Denn jeder seiner Hauptgegner suchte zunächst das französische Heer durch häufige beschwerliche Märsche und einzelne Gefechte zu ermüden und zu schwächen; eine entscheidende Schlacht schien ihnen aber nur dann annehmbar, wenn überwiegende Streitkräfte und strategische Combinationen einen günstigen Erfolg mit Zuversicht erwarten ließen. Noch schwebte der Zauber des Siegs um Napoleon's Stirne, während des Kaisers beste und erfahrenste Heerführer nach und nach ansehnliche Niederlagen erlitten hatten. Man mied den Kaiser und untergrub doch seine Macht; nicht blos auf Schlachtfeldern, sondern auch durch diplomatische Negociationen bei seinen bisherigen Alliirten, durch die steigende Unzufriedenheit des Landes, das er mit seinen Heeresmassen aussog, und durch die Geschwader, die, von Nord und Süd und Ost, ihn in immer engeren concentrischen Bewegungen nach und nach umcirkten. Insbesondere gehörte dahin die alliirte Hauptmacht unterm Befehle des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg und 120,000 M. stark. Sie brach in den ersten Tagen des Octobers 1813 aus dem Lager bei Teplitz auf und rückte in drei Colonnen in Sachsen ein. Sämmtliche Armeecorps der Alliirten waren gegen den 12. October bei Borna und Pegau versammelt.

Dem General Blücher, welcher die schlesische Armee führte, hatten die alliirten Monarchen überlassen, nach Umständen zu handeln. Er hatte am 3. October bei Wartenburg die Elbe passirt, um sich mit der Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden zu vereinigen, welche letztere ihrerseits am 4. October bei Roslau und Aken über die Elbe ging. In allen seinen Hauptcommunicationen bedroht und in Gefahr, bald gänzlich eingeschlossen zu werden, sah sich endlich Napoleon genöthigt, am 6. October Dresden zu verlassen und in zwei Colonnen auf beiden Ufern der Elbe über Meißen nach Wurzen zurückzugehen. Der König von Sachsen, in treuer, wahrhaft väterlicher Anhänglichkeit, folgte ihm.

In Dresden selbst blieb der Marschall Gouvion St. Cyr mit 30,000 M. zur Vertheidigung der Stadt und der Pässe nach dem Erzgebirge zurück.

Napoleon hatte gehofft, durch eine schnelle Bewegung gegen die schwedische und schlesische Armee diese wieder auf das rechte Elbufer zu werfen. Allein sowohl der Kronprinz als Blücher wichen durch eine Seitenbewegung und Aufstellung hinter der Saale für jetzt einer Schlacht aus. Noch etwas Anderes beabsichtigte Napoleon, wenn wir seinen Worten glauben dürfen. Er wollte durch Wittenberg sein Heer über die Elbe führen, auf ihrem rechten Ufer von Hamburg bis Dresden manoeuvriren und Magdeburg dabei zum Mittelpuncte seiner Operationen nehmen. Die Schlacht bei Leipzig wäre dadurch vermieden worden, und der ganze Krieg hätte — geographisch wenigstens — einen andern Gang genommen. Aber Napoleon kam von diesem Gedanken ab — so versicherte er — durch die auf seinem Marsche in Düben erhaltene Nachricht von dem Uebertritte Baierns zu den Alliirten. Dadurch war nun diesen die Straße nach Mainz geöffnet, und Napoleon durfte nichts thun, wodurch sie hiervon Gebrauch machen konnten. Napoleon wurde oft und bitter getadelt wegen des von ihm so ungünstig, vor Flüssen und zwischen feindlichen Heerschaaren gewählten Schlachtfeldes bei Leipzig. Ein Theil dieses Tadels würde wegfallen, wenn die Wahl keine freie war. Und überhaupt hatte Napoleon jetzt mehr und mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche selbst das Genie nicht umfassend genug zu besiegen vermochte, um am Ende der großen Rechnung im Vortheile sich zu befinden.

Vier Tage verweilte Napoleon in Düben, wie behauptet wird, auf für ihn und sein Heer nachtheilige Weise, oft geschäftlos und in tiefe Gedanken verloren. Dann aber wendete er sich gegen Leipzig, wo er am 14. October sein Hauptquartier im Dorfe Reudnitz nahm. Am nämlichen Tage ließ Graf Wittgenstein durch die Generale Graf Pahlen, v. Kleist und v. Klenau eine starke Recognoscirung unternehmen, wobei die alliirten Truppen auf den Höhen von Wachau und Liebertwolkwitz mit den Reitergeschwadern des Königs von Neapel hart zusammenstießen. Beide Orte wurden gegenseitig mehrere Male genommen und wieder verloren; der König von Neapel beinahe gefangen. Das Gefecht, für beide Theile ehrenvoll, endete Abends 5 Uhr mit einer Kanonade. Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, über die Stellung des Feindes durch jene Recognoscirung jetzt hinlänglich unterrichtet, entwarf die Disposition zu einem allgemeinen Angriffe auf den 16. Zugleich richtete er einen Tagesbefehl an sämmtliche Truppen: „Russen! Preußen! Oesterreicher!" hieß es in demselben, „Ihr kämpft für Eine Sache! kämpft für die Freiheit Europas, für die Unabhängigkeit Eurer Staaten, für die Unsterblichkeit Eurer Namen." „Alle für Einen! Jeder für Alle!" war dann als der Ruf bezeichnet, mit dem der heilige Kampf zu eröffnen sei. Aber auch Napoleon entfaltete nun alle ihm eigenthümliche Thätigkeit. Er musterte das Heer und wies den Feldherren ihre Bestimmungen an.

Die französische Armee, ihren rechten Flügel an das Ufer der Pleiße lehnend, dehnte sich in Gestalt eines halben Mondes auf den für sie günstigen sanften Anhöhen über Dölitz, Markkleeberg, Wachau und Libertwolkwitz bis Holzhausen aus; General Bertrand stand mit seinem Corps bei Lindenau zur Wahrung der Straße nach Lützen und Erfurt, und Fürst Poniatowski hielt mit den Seinigen die Pleißeübergänge bei Connewitz, Lößnig und Dölitz besetzt.

Die Aufstellung der alliirten Armee war unterdessen ebenfalls vor sich gegangen. Das Corps des Feldzeugmeisters Grafen Giulay stand auf dem linken Ufer der Elster bei Kleinzschocher, das Corps des Grafen Meerveldt bei Zwenkau, und die Reserve, unter dem Erbprinzen von Hessen-Homburg, zwischen der Pleiße und Elster bei Zöbigker und Prödel. Auf dem rechten Ufer der Pleiße, zwischen Gröbern und Gossa, waren die übrigen Truppen der Hauptarmee, commandirt vom General Barclay de Tolly, in zwei Treffen aufmarschirt. Die russischen und preußischen Garden, zu Fuß und zu Pferd, bildeten bei Magdeborn die Reserve. Plan des Fürsten Schwarzenberg war: die Franzosen in drei Colonnen anzugreifen. Die zweite und dritte Colonne sollte die Franzosen in der Fronte beschäftigen und dadurch die Bewegung der ersten, durch welche Napoleon von Leipzig und allen seinen Rückzugspuncten abgeschnitten werden konnte, begünstigen. Endlich war noch das Corps des Generals Giulay bestimmt, Lindenau zu nehmen, während der Schlacht in Leipzig einzufallen und somit die Vernichtung des Feindes zu vollenden. Viel kam bei Vollführung dieses Plans darauf an, wie sich unterdessen die Verhältnisse bei der schlesischen und bei der Nordarmee gestalten würden. Napoleon hatte sie durch seine Bewegungen zum Zweck eines Elbeüberganges getäuscht, aber nicht auf lange. Vielmehr nahmen Blücher und der Kronprinz von Schweden ihre Richtung nach Halle, um am 16. October gleichfalls nach Leipzig vorzudringen. Außerdem kam es auf noch etwas bei Vollführung jenes Planes an: auf eine möglichste Uebereinstimmung der Angriffsbewegungen der alliirten Truppen, was aber bei einem so ausgedehnten Terrain und bei der nationellen Verschiedenheit dieser Truppen kaum zu erwarten war. Napoleon mit seinem Scharfblick, seiner blitzschnellen Thätigkeit und mit seinem, obgleich kleineren, aber doch großentheiles taktisch trefflich geübten und nur den einen Körper seiner kriegerischen Seele bildenden Heer, galt da nothwendig als gefährlicher Gegner. War ihm die Möglichkeit gegeben, die alliirten Armeecorps, eines nach dem andern, anzugreifen, so hatte er auch die gewisse Hoffnung, dieselben zu schlagen. Nur wohl in dieser Hoffnung unternahm er die Schlacht.

Es war ein düsterer, nebelichter Tagesanbruch des 16.; aber noch ziemlich früh am Morgen theilten sich die Wolken und die Sonne beschien den ganzen Tag hindurch das Schlachtfeld. Um 7 Uhr setzten sich die Truppen der Alliirten in Bewegung. Zunächst gegen Markkleeberg, gegen Wachau und Liebertwolkwitz. Ihren Angriffen setzte

der Feind den heftigsten Widerstand entgegen. Um 9 Uhr war der Kampf schon allgemein, und der Donner einer zahllosen Menge Geschützes selbst von den ältesten Kriegern kaum je so stark und so ununterbrochen gehört worden. Beide Theile zeigten glänzenden Muth und unerschütterliche Tapferkeit. Die Absicht, das französische Heer zu umgehen, wurde durch den Fürsten Poniatowski zu nichte gemacht, welcher, allerdings begünstigt durch das Terrain, die ihm angewiesene Position festhielt und jedem Uebergange der Alliirten über die Pleiße wehrte. Kleine Vortheile, von den Alliirten mühsam hier errungen, gingen schnell wieder verloren. Aehnlich bei Lindenau. General Bertrand ward nach harten Kämpfen vom Grafen Giulay aus diesem Dorfe gedrängt; aber der Posten war zu wichtig für die Möglichkeit eines etwaigen Rückzuges, und so verschafften neue ungeheure Anstrengungen ihn den Franzosen wieder. Die Mitte der großen Schlachtordnung hatten die Russen und Preußen unter Wittgenstein und Kleist, den rechten Flügel die Oesterreicher unter Klenau. Sie nahmen Markkleeberg, drangen in Wachau ein und besetzten den Kolmberg bei Libertwolkwitz. Die ganze französische Schlachtlinie wich zurück. Aber Napoleon, der hier persönlich zugegen war, dachte schnell daran, den Alliirten die kaum errungenen Vortheile wieder zu entreißen. Er ordnete einen neuen Angriff, seine Truppen stürzten wüthend vor, und die Alliirten mußten die von ihnen genommenen Dörfer verlassen. Ja, noch jenseits derselben gewannen die Franzosen mehrere Anhöhen, erstürmten die Schäferei Auenhain, drangen gegen das Dorf Gossa vor und eroberten auf dem äußersten rechten Flügel der Verbündeten die sogenannte Schwedenschanze. Gelang den Franzosen, das Centrum der Alliirten zu durbrechen, so stand Napoleon der Rückmarsch nach Dresden frei, er konnte sich mit den 30,000 M. Gouvion St. Cyr's vereinigen, von der Elbe aus den Oberfestungen die Hand bieten und seine Vortheile weiter verfolgen. Wankende oder selbst schon abgefallene Freunde wurden dadurch möglicher Weise neu gewonnen. Ein günstiger Friede schien nichts Unwahrscheinliches mehr. Einige Zeilen von Napoleon's Hand brachten dem harrenden Könige von Sachsen nach Leipzig die Nachricht von dem errungenen Vortheile, und bald ertönten alle Glocken der Stadt zur Feier dieses Ereignisses. Es war 3 Uhr Mittags. Aber ansehnliche Verstärkungen, welche Fürst Schwarzenberg den zurückgetriebenen Corps der Alliirten sandte, entrissen nicht ohne Mühe den Franzosen die von diesen errungenen Vortheile. Aber fast gleichzeitig drohte dann links von Wachau der Schlachtlinie der Alliirten das Sprengen ihres Centrums. Der König von Neapel nämlich hatte sich an der Spitze seiner Cavallerie dem Dorfe Gossa genähert. Schon war, in kühnem, stürmendem Angriffe, der linke Flügel der russischen Infanterie von ihm über den Haufen geworfen und die russische Gardecavalleriedivision, noch ehe sie sich formiren konnte, in die Flucht geschlagen worden; 26 Kanonen hatte er genommen. In diesem kritischen Augenblicke sandte Kaiser Alexander, welcher sich nebst

dem Könige von Preußen in geringer Entfernung davon auf einem Hügel befand, das ihm zur Bedeckung dienende donische Leibcosakenregiment, vom Grafen Orloff befehligt, Murat entgegen. Dieser wurde zurückgedrängt, 24 Kanonen wieder erobert. Die russischen und preußischen Garden, die österreichische Reserve, die russischen Grenadiere gingen nun vor. Wie ein doppelter und dreifacher Riegel schützten sie das so bedenklich bedroht gewesene Centrum. Aber die Wagekraft der Franzosen ruhte, nicht und nochmals versuchte Lauriston in Gossa einzudringen. Kräftiger Widerstand der Preußen und Russen verhinderte ihn daran. Zu derselben Zeit hatten auch die Oesterreicher nach hartem Streit die Schäferei Auenhain wieder erobert. Nach 10stündiger blutiger Arbeit standen auf diesen Theilen des Schlachtfeldes die Heere fast wie bei Anbruch des Tages; nur behielten die Franzosen auf ihrem linken Flügel die Schwedenschanze in ihrer Gewalt, wogegen die Preußen und Oesterreicher auf der andern Seite in Besitz der Hälfte des Dorfes Markkleeberg blieben.

Während nun am 16. October die böhmische Hauptarmee im Süden von Leipzig den blutigen Kampf bestand, hatte Blücher von Norden her sich mit der schlesischen Armee gegen Leipzig in Bewegung gesetzt. Mittags 1 Uhr begannen die Angriffe einzelner ihm untergebener Corps auf die Franzosen, welche der Herzog von Ragusa befehligte. Diese zogen sich auf das Dorf Möckern zurück. Es war in den möglichst besten Vertheidigungsstand gesetzt worden. Unter einem mörderischen Gefechte zweimal genommen und wieder verloren, stürmten die Grenadiere der Avantgarde es zum dritten Male, wurden aber hinter demselben von einem so heftigen Kartätschenfeuer empfangen, daß sie das weitere Vordringen aufgeben mußten. Französische Infanteriemassen und 70 bis 80 Stück Geschütz erneuerten den Angriff auf Möckern. Die preußischen Truppen, dem wirksamsten Kartätschenfeuer ausgesetzt, litten unbeschreiblich. Eine Zeit lang war der Erfolg zweifelhaft. Aber er entschied sich endlich zu Gunsten der Alliirten. Die Franzosen zogen sich nach Gohlis zurück. 1 Adler, 2 Fahnen, 53 Kanonen, eine Menge Munition und über 2000 Gefangene hatten sie in den Händen des Blücher'schen Armeecorps zurücklassen müssen. Aber auch der Verlust der Preußen war, in Folge der bestandenen mörderischen Kämpfe, nicht unansehnlich. Sie hatten an Todten und Verwundeten, 28 Stabsofficiere mit eingeschlossen, 172 Officiere und 5500 Mann. Das war derjenige Theil der Schlacht bei Leipzig, welcher bei Möckern, dem alten Schlachtfelde zwischen Gustav Adolph und Tilly, geschlagen wurde, weshalb er denn auch in manchen Kriegsgeschichten „die Schlacht bei Möckern" heißt. Das französische Bulletin über die Schlacht bei Leipzig, obgleich im Uebrigen sich den Sieg zueignend, hatte doch die bei Möckern erlittenen bedeutenden Nachtheile eingestehen müssen. Aber noch in einer andern, wichtigeren Beziehung war der eben erwähnte Kampf zwischen Blücher und dem Herzoge von Ragusa für das Endergebniß der großen Völkerschlacht vom größten

Belange. Marschall Ney, der schlesischen Armee zur Unterstützung des Herzogs von Ragusa entgegengeschickt, ging dadurch den Umgebungen Leipzigs verloren, wo er, um die beinahe bewirkte Sprengung des Centrums der alliirten Armee zu vollenden, dem Interesse Napoleon's so sehr nöthig gewesen wäre.

Blücher war nun da und auch der Kronprinz von Schweden kam mit der Nordarmee am 16. October Abends von Halle in und bei Landsberg an. — Die Gesammtmacht der an diesem Tage in den Ebenen von Leipzig versammelten alliirten Armee betrug 300,500, die Napoleon's nur 171,000 Mann, 22,000 Mann Cavalerie mit eingerechnet.

Das Mißliche seiner Lage erkennend, hatte Napoleon noch in der Nacht vom 16. auf den 17. October den am 16. gefangen genommenen österreichischen General Grafen Meerveldt auf sein Ehrenwort entlassen und mit Aufträgen an den Feldmarschall Fürsten Schwarzenberg gesendet. Napoleon wünschte neue Friedensunterhandlungen und erbot sich, wie versichert wird, sein Heer über die Saale zurückzuführen, so wie die Oder- und Weichselfestungen zu räumen. Man will wissen, alle Marschälle von Frankreich hätten Napoleon wiederholt gesagt: er müsse am 17. schlagen oder sein Heer zurückziehen; denn jeder neue Tag führe den Alliirten neue ansehnliche Streitkräfte zu. Aber er sei nicht dazu zu bewegen gewesen. Sein Heer bedürfe der Erholung u. s. w. Gewiß ist, daß Napoleon's Waffenruhe und gleichzeitiges Bleiben in den Umgebungen von Leipzig bei den Beurtheilern seiner Taktik während der Tage vom 16. bis 19. October entschiedenen Tadel gefunden hat. Vielleicht wollte er auch am 17. nicht schlagen, weil er hoffte, seine Vorschläge wegen eines Waffenstillstandes gelingen zu sehen, und blieb, um den Schein des Sieges zu retten. Die Alliirten hatten aber um so weniger zu eilen, als sie, abgesehen von der Erschöpfung ihres Heeres durch den gestrigen Kampf, welche es mit der französischen Armee theilte, die Ankunft ihres dritten Hauptcorps unter Benningsen von Dresden über Grimma erwarteten. Außerdem war aber nun auch den Alliirten die Ankunft der Nordarmee kund geworden.

Der 17. October, ein Sonntag, verging still. Nur auf der Nordseite von Leipzig wurde die allgemeine Ruhe unterbrochen. Russische Infanterie- und Cavalerieabtheilungen kamen mit gleichen Abtheilungen der französischen Armee in Kampf. Aehnliches geschah von der Avantgarde der Nordarmee, welche letztere schon um 8 Uhr Morgens bei Breitenfeld ein Lager bezogen hatte, mit Sachsen vom Reynier'schen Corps.

Napoleon, zur Defensive genöthigt, bereitete sich zum kräftigen Widerstande. Seine Armee, beide Flügel an die Pleiße und Parde stützend, zog sich näher an Leipzig, und die Dörfer Connewitz, Probstheida, Holzhausen, Paunsdorf und Schönfeld wurden die Hauptpuncte ihrer Fronte. Fürst Poniatowski, noch am 16. October zum franzö-

sischen Marschall ernannt, hielt nach wie vor die festen Positionen bei Connewitz, zur Wehrung des Pleißeüberganges, und General Bertrand den Paß bei Lindenau. Alles unnütze Fuhrwerk der französischen Armee jagte schon da durch nach Lützen zu. In der Mitte seiner Garden, bei einer halb zerstörten Tabaksmühle, unweit Probstheida, befand sich Napoleon, um jedem bedrängten Puncte Hülfe senden und das Ganze leiten zu können.

Feldmarschall Fürst Schwarzenberg hatte die unter seinen Befehlen stehende, jetzt vereinigte Armee der Alliirten in sechs Colonnen getheilt. Die erste derselben (Prinz Hessen-Homburg) sollte gegen Connewitz vordringen, um wo möglich endlich den Fürsten Poniatowski aus seiner Stellung an der Pleiße zu vertreiben; die zweite (General Barclay de Tolly) war zum Angriff auf Wachau, Libertwolkwitz und von da auf Probstheida bestimmt; die dritte (des unterdessen eingetroffenen Generals Benningsen) sollte, mit Umgehung des Feindes, gegen Leipzig, die vierte (Kronprinz von Schweden) ebenfalls gegen Leipzig vorrücken, die fünfte (General Blücher) in Uebereinstimmung mit der vierten operiren, und die sechste endlich (Graf Giulay) den Angriff auf Lindenau gegen Bertrand erneuern.

Während der 17. October trüb und regnerisch gewesen war, strahlte der 18. in heiterem Sonnenschein. Grausig glimmten noch in demselben die Schutthaufen der in Brand aufgegangenen Dörfer, während der Würgengel des Kriegs auf der weiten Ebene und in den kräftig aufgezogenen Schlachtreihen im Voraus stillschweigend seine neuen blutigen und rauchenden Opfer bezeichnete.

Die erste Colonne der alliirten Armee hatte Anfangs gegen Poniatowski einige Vortheile errungen, mußte aber dann zurückweichen. Das Gefecht blieb beiderseits im Gleichgewichte. Der zweiten Colonne der Alliirten folgten sämmtliche russische und preußische Garden, wobei sich die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen und der Feldmarschall Fürst Schwarzenberg befanden. Aus zwei Positionen, tapfer vertheidigt, wurden die Franzosen eben so tapfer vertrieben. Der hauptsächlichste Kampf drehte sich nun um Probstheida. Dies Dorf war stark von den Franzosen besetzt, und mehrere Batterieen standen auf den Anhöhen, zu beiden Seiten desselben. Die Preußen hatten unterdessen Wachau vom Feinde unbesetzt gefunden, die Schäferei Meusdorf genommen, und, mit den Russen in einer Linie, ging nun die ganze Colonne gegen Probstheida vor. Zwei Versuche der Alliirten, es mit Sturm zu nehmen, mißglückten, und die Franzosen versuchten nun selbst zweimal hervorzubrechen. Doch ebenfalls umsonst. So fürchterlich war das Blutbad da, daß die Kämpfenden zuletzt nicht mehr über die Haufen der Todten hinwegsteigen konnten. Auf Befehl der Monarchen zogen sich nun hier die Truppen der Alliirten aus dem Gefecht und stellten sich weiter rückwärts auf. Der Erfolg des Tages war doch gesichert. Eine lebhafte Kanonade von Seiten der Alliirten dauerte bis zum Einbruch der Nacht und verhinderte die Franzosen,

aus Probstheida zu debouchiren. Die dritte Colonne nahm, nach lebhaften Gefechten, Zuckelhausen, Holzhausen, Baalsdorf, Zweinaundorf, Mölkau und Paunsdorf. Auch des Dorfs Stötteritz sich zu bemächtigen, ward sie durch den erfolgreichen Widerstand der Franzosen verhindert. Jene Bewegungen hatten die Colonne Leipzig entschieden näher gebracht. Die vierte Colonne, nachdem sie um 8 Uhr von Breitenfeld aufgebrochen und an mehreren Puncten über die Parde gegangen war, hatte leichteres Spiel, zumal das gegen sie stehende Reynier'sche Corps, durch die Sachsen und Würtemberger gebildet, nach und nach die Reihen der Franzosen verließ und sich der Sache der Alliirten anschloß. Paunsdorf, welches Abtheilungen der dritten Colonne wieder hatten verlassen müssen, ward nun von Russen und Preußen abermals erobert. Die Kanonade dauerte hier mehrere Stunden ununterbrochen fort. Der russische General Langeron hatte schon zweimal den Versuch machen lassen, Schönfeld mit Sturm zu nehmen, wurde aber jedes Mal zurückgeschlagen. Gegen 4 Uhr Mittags gelang es ihm endlich, in das Dorf einzudringen und sich darin zu behaupten. Jetzt unternahm Napoleon in Person einen Angriff gegen den rechten Flügel der Alliirten. Die Russen, hart gedrängt, fingen an zu weichen; aber in dem Augenblick fuhren 20 schwedische Kanonen auf und ihr wirksames Feuer hinderte die Kerntruppen des Kaisers am weiteren Vordringen. Die Nacht beendigte auch hier den blutigen Kampf. Die fünfte Colonne war zumeist den ganzen Tag bei Gohlis, im Rosenthal und den ihm gegenüber gelegenen Vorstädten von Leipzig mit den Franzosen im Gefecht. Die sechste Colonne verfolgte von ihrer Stellung am linken Ufer der Elster aus das nach Weißenfels abziehende Bertrand'sche Corps. So standen nun mit Einbruch der Nacht die verbündeten Heere kaum eine Stunde von Leipzig entfernt. Nur noch ein schwaches Dreieck an Raum war dagegen den Franzosen frei gegeben. Hätten die Alliirten es noch am Abend des 18. durchbrechen und Leipzig erstürmen können, so existirte keine französische Armee mehr. Aber dem wehrten die Riesenanstrengungen der Franzosen.

Noch von der Tabaksmühle bei Probstheida aus ergingen durch Berthier, den Napoleon damit beauftragt hatte, an die einzelnen Corpsführer die Befehle zum Rückzuge. Bis jetzt war es zwar Napoleon immer noch geglückt, alle Lücken auszufüllen und alle Nachtheile auszugleichen; noch war seine Linie nirgends durchbrochen, er nirgends in Rücken genommen. Aber Verlust an Terrain, an Menschen (durch Tod, Verwundungen und Abfall) und Munition — dieses Alles bei dem kleineren Heere doppelt empfindlich — dictirten selbst dem ehernen Willen Napoleon's noch ehernere Gesetze. Auf den glücklichen Ausgang eines weiteren Kampfes konnte nun nicht mehr gezählt werden. Dagegen schien ein erträglicher Rückzug den Franzosen noch immer möglich.

Fürst Schwarzenberg hatte am Abend des 18. Octobers Befehl gegeben, am folgenden Tage die Schlacht in derselben Ordnung zu er-

neuern, gegen Leipzig vorzurücken und im Fall eines Widerstandes die Stadt zu stürmen. Der Sieg — und mit Recht — galt den Alliirten bereits als erfochten. Fürst Schwarzenberg war von den Monarchen noch auf dem Schlachtfelde mit ihren höchsten Orden geziert, der alte Blücher zum Feldmarschall ernannt worden.

Der Mond ging auf, und die französische Armee trat auf dem ihr allein übrig gebliebenen Wege durch das Ranstädter Thor Leipzigs den Rückzug an. Von da gelangte sie über die Pleiße, auf einer steinernen Brücke über die Elster und, über einen ziemlich schmalen Damm hin, nach Lindenau. Die sächsische Straße nach dem Rheine stand ihr dann offen. Auf dem Schlachtfelde blieb nur eine Avantgarde und hinter dieser mehrere zu deren Aufnahme bestimmte Soutiens stehen. Poniatowski und Macdonald mit ihren Corps (Polen, Badenern, Hessen-Datmstädtern und einigen Franzosen) waren angewiesen, Leipzig und seine zur Vertheidigung in Eile eingerichteten Vorstädte, vorgelegenen Gärten und Häuser so lange zu decken, bis das Gros der Armee durch die Stadt hindurch sei, und sich dann anzuschließen. Ganz im Stillen war die erwähnte Elsterbrücke unterminirt worden; der Magistrat von Leipzig aber hatte die Erlaubniß erhalten, eine Deputation an den Fürsten Schwarzenberg zu senden, welche um Schonung für die Stadt bitten sollte.

Als nun mit Anbruch des Tages die Alliirten die vom Feinde inne gehabten Stellungen verlassen fanden, rückten sie in Massen gegen Leipzig vor, warfen die Franzosen bis unter die Stadtmauer zurück und formirten sich zum Sturm in Colonnen. Indessen gingen die Generale von Bubna und Platow mit ihren Corps zur Verfolgung des Feindes über die Pleiße und Elster. Das österreichische Reservecorps marschirte nach Pegau und die Cavalerie der schlesischen Armee über Schkeuditz gegen Lützen. Um 9 Uhr rückten die Alliirten gleichzeitig gegen die Thore von Leipzig. Hartnäckig war da der Kampf; eben so in den Vorstädten. Gegen Mittag waren fast alle Zugänge in den Vorstädten erstürmt; die übrigen, im Rücken umgangen, mußten die Franzosen verlassen. Jetzt entstand in den Alleen und auf den Promenaden zwischen der Stadt und den Vorstädten ein wüthender Kampf. Aus zahlreichem Geschütz beschossen die Franzosen die Anrückenden mit Kartätschen, und nur nach großem Verlust gelang es den Alliirten, die feindlichen Batterieen im Sturm zu nehmen und nun auch die inneren Thore zu erobern. In der Stadt selbst waren die Straßen mit Kanonen und Fuhrwerk aller Art versperrt. Das Gefecht war hier nur schwach, die Verwirrung hingegen stieg auf das Aeußerste. Alles, was sich noch von den Franzosen in der Stadt befand, suchte nach dem Ranstädter Thor, dem einzigen Auswege, zu entkommen.

Napoleon hatte die Nacht in einem Gasthofe der Vorstadt Leipzigs zugebracht. Schon hörte man das Kleingewehrfeuer, und Granaten flogen in die Stadt, als Napoleon sich zum König von Sachsen und dessen Familie begab, um Abschied von denselben zu nehmen.

Hierauf gewann er nur mit Mühe und auf Umwegen die Elsterbrücke. Es war 10 Uhr Vormittags. Kaum aber hatte der Kaiser die Brücke passirt, als sie in die Luft flog. Die nächsten Folgen hiervon waren ungeheuer. 15 bis 20,000 Mann in geschlossener Ordnung, mehr als 200 Stück Geschütz und zahlloses Gepäck blieben nun diesseits und vermehrten die Trophäen der Sieger. Viele der jetzt in größter Unordnung Flüchtenden versuchten die jenseitigen Ufer der Pleiße und Elster zu erreichen, und fanden dabei (man sagt von 2000) ihren Tod. Unter ihnen der Marschall Fürst Poniatowski. Er hatte die Gefangenschaft verschmäht und auf die Kraft seines Pferdes gerechnet. Aber umsonst. Aehnlich der General Dumoustier, während Macdonald glücklich das jenseitige Ufer erreichte. Nach und nach erlosch der Widerstand. Die verbündeten Monarchen und Fürst Schwarzenberg hielten an der Spitze ihrer Krieger in der Mittagsstunde in Leipzig ihren feierlichen Einzug. Die Armee der Alliirten blieb größtentheils um Leipzig stehen, während einzelne Corps derselben die abgezogenen Franzosen verfolgten und ihnen fortwährend Gefangene und Geschütz abnahmen. Napoleon und seine Garden waren die nächste Nacht in Markranstädt. Oudinot blieb mit der Arrieregarde hinter Lindenau stehen. Der übrige Theil der französischen Armee hatte den Weg nach Weißenfels eingeschlagen. Der Verlust an den vier Tagen war von beiden Seiten groß und wird auf beglaubigte Weise folgendermaßen angegeben: Die Franzosen verloren an Todten: 1 Marschall, 3 Generale und 15,000 Mann; an Verwundeten: 30,000 Mann, worunter 2 Marschälle und 6 Generale; an Gefangenen: 24 Generale und 15,000 Mann noch wehrhafter Truppen. Der Gesammtverlust der alliirten Heere hingegen betrug an Todten, Verwundeten und Vermißten: 21 Generale, 1793 Officiere und gegen 45,000 Mann (nämlich 8000 Oesterreicher, 21,740 Russen, 14,950 Preußen und 300 Schweden).

Noch sind nicht alle strategischen und selbst nicht alle thatsächlichen Räthsel der großen Schlacht gelös't. Von der ersteren, in so weit sie in Napoleon's Handlungen lagen, wurden einige bereits andeutend erwähnt. Plotho, in seiner unten angeführten Schrift, beschäftigt sich ausführlicher damit und mit einem anerkennenswerthen Bestreben, gerecht zu sein. Auch Nachweisungen über die von den Alliirten bei Leipzig begangenen strategischen Fehler — obgleich mit milden Farben — kann man bei ihm finden. Ueberhaupt ergibt sich auch da allmälig von beiden Seiten das Streben nach Gerechtigkeit. Norvins in seiner „Geschichte des Feldzugs von 1813" (in deutscher Uebersetzung, Darmstadt, 1832) hatte noch ganz entschieden und in allen Theilen Partie für Napoleon und gegen die Alliirten genommen, während Gouvion St. Cyr in seinen „mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le directoire, le consulat et l'empire" Paris, 1831. 4. Band) begangene strategische Fehler Napoleon's zugibt und selbst nachweis't. Von der andern Seite hat Fr. Kohlrausch's gewiß recht ehrlich und tüchtig gemeinte Erzählung der

Schlacht bei Leipzig (in seiner Schrift: „Die deutschen Freiheitskriege von 1813, 1814 und 1815, Elberfeld, 1815") nothwendig an Farbe verloren, als die Geschichte mehr ihre Rechte geltend machte und der Parteihaß schmolz. Noch immer wird indessen von Zeit zu Zeit über die Schlacht bei Leipzig Material zu Tage gefördert. So erschien im Jahr 1835 in Posen eine Schrift: „Die Schlacht bei Leipzig. Von G. v. W.", 80 Seiten stark, und noch ganz neuerdings erzählte uns Friedr. v. Kölle in seinem Aufsatze: „Erlebtes vom Jahre 1813" (deutsche Pandora, Stuttgart, 1840. 1. Bd.) Manches, was dahin einschlägt.

Mit dem wichtigsten strategischen, so ziemlich von allen Seiten Napoleon zum entschiedensten Vorwurfe gemachten Räthsel jener Tage, dem nämlich: wie er, da doch schon am 16. October Abends die Nothwendigkeit eines Rückzugs nicht mehr zweifelhaft war, für nöthige Uebergänge über die Pleiße und Elster nicht gesorgt habe, da doch zwei volle Tage Zeit gewesen sei, Anstalten hierzu zu treffen? steht aber noch ein wichtiges, factisches in erklärtem Zusammenhange. Es ist das die Sprengung der Elsterbrücke zu einer Zeit, wo ein großer Theil der französischen Armee dieselbe noch nicht passirt hatte. War von Napoleon an die Möglichkeit, die Schlacht zu verlieren, nicht gedacht worden; hatte er nicht daran denken wollen; hatte er schon frühere ungünstige Conjuncturen durch sein Genie und durch die Tapferkeit seiner Truppen bemeistert, und glaubte er, daß immer noch derselbe Stern über seinem Haupte stehe, wie sonst: so haben diese monströsen, Menschenleben und Klugheit vernichtenden und verachtenden Irrthümer doch einen gewissen Glanz der Kühnheit für sich. Wie aber mit der Brücke? Dem französischen Bulletin zu Folge hatte Napoleon dem Geniecorps befohlen, unter jene Brücke Flatterminen zu legen, um sie im letzten Augenblicke zu sprengen, so den Marsch des Feindes aufzuhalten und dem Gepäcke zum Abzuge Zeit zu verschaffen. Ein vom Obersten Montfort ungehöriger Weise mit dieser Operation beauftragter Corporal, „ein Mann ohne Einsicht, der seine Sendung schlecht begriffen", habe, als er die ersten Flintenschüsse von den Wällen der Stadt gehört, die Flatterminen angesteckt und die Brücke in die Luft gesprengt. Oberst und Corporal seien vor ein Kriegsgericht gestellt worden u. s. w. Wahrscheinlich kam dieses Kriegsgericht nie zusammen; gewiß ist aber, daß, während Napoleon (offenbar mit dem größten Unrecht) in seinem Bulletin bemüht war, auf jenen Zwischenfall den üblen Zustand des rückmarschirenden Heeres zu wälzen, die übelwollenderen Gegner jene allzu frühzeitige Sprengung der Brücke erklärt seinem ertheilten Befehle zuschrieben. Als Motiv wurde ihm dabei zu Grunde gelegt: sich persönlich, auf Kosten eines Theils seiner Armee, zu retten. Wie Kölle in dem vorhin erwähnten Aufsatze erzählt, war damals in Leipzig der Glaube ganz allgemein, daß ohne jene Maßregel die zahlreiche Reiterei der Verbündeten in den drei Stunden, welche sie bei Tage noch hätte fechten können, das französische, in großer Unord-

nung sich zurückziehende Heer hätte aufreiben können. Mit seiner Armee, mit seinen Garden durfte dann doch wohl Napoleon auch sich retten. Oder wollte er seine zurückgebliebenen Truppen zu größerer Ausdauer nöthigen, indem er ihnen jede Gelegenheit raubte, sich früher dem Kampfe zu entziehen? Nach dem Allen scheint jene Sprengung weniger vorwurfsvoll für Napoleon, als die lügenhaften Deductionen (vielleicht war mit die Brücke gesprengt worden, um sie möglich zu machen), welche er daran knüpfte.

Schriften mit Bezug auf die Schlacht, in so fern sie nicht schon eine Anführung gefunden: 1) Darstellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1813, 1814. 2) Der Krieg der Franzosen und ihrer Alliirten gegen Rußland, Preußen und seine Verbündeten. Von *r. 3. Bdchen. Leipzig, 1814. 3) Historisches Taschenbuch für das Jahr 1815. Herausgegeben von Fr. Buchholz. 2. Jahrg. 2. Abth. Berlin, 1815. 4) Der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. Von Karl von Plotho. 2. Theil. Berlin, 1817. 5) Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814 von C. v. W. (General v. Müffling) Berlin und Posen, 1825. 6) Venturini, Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege 1812—1815. 1. Band. — Unparteiisch und mit besonderer Berücksichtigung des Taktischen ist auch der Artikel: Leipzig, Schlacht &c. im Militär-Conversations-Lexikon, bearbeitet von mehreren deutschen Officieren. Red. und herausgegeben von H. E. W. von der Lühe. Leipzig, 1834 — ein Artikel, der bei dem vorstehenden Aufsatze mehrfach benutzt worden ist.

Karl Buchner.

Lelewel, Joachim. — Joachim Lelewel ward am 21. März 1786 zu Warschau geboren, Karl und Eva Szeluta aus Weiß-Reußen waren seine Eltern. Seine Familie war ursprünglich im Fürstenthume Preußen ansässig, sein Großvater Heinrich verließ dieses Polen huldigende Land, um sich in diesem letzteren niederzulassen.

Joachim erhielt seinen ersten Unterricht unter der sorgsamen Leitung seines Vaters, welcher Schatzmeister im Ministerium des öffentlichen Unterrichts war, ausgebreitete Kenntnisse besaß und Vater von fünf Söhnen war. Im Jahre 1801 trat Joachim in's Gymnasium der Piaristen, deren einziger Beruf die Erziehung der Jugend war, und die denselben verdienstvoll erfüllten. Im Jahr 1804 ging er auf die Universität nach Wilna; mit Bewunderung besuchte er daselbst die Vorlesungen von Ernst Gottfried Grodeck, einem durch Kenntniß der alten griechischen und römischen Classiker ausgezeichneten Mann. Nach dem Jahr 1809 ging Lelewel nach Krzemieniec als Professor an das dortige Lyceum, wo er unter den Augen seines Oheims, des Erzbischofs Cieciszewski, bis 1811 blieb, in welchem Jahr er in das Ministerium des Innern als Beamter berufen wurde. Stellen dieser Art jedoch entsprachen seinen Neigungen nicht; das Studium der Geschichte entflammte seinen Geist, und demselben ergab er sich auch ausschließend

mit Leib und Seele. Nachdem die Wilnaer Universität von seinen ungewöhnlichen Fähigkeiten in Kenntniß gesetzt war, berief sie ihn 1814 als außerordentlichen Professor der Geschichte. Er blieb daselbst bis in's Jahr 1817.

Er ward nach seiner Vaterstadt als Conservator der Nationalbibliothek der Warschauer Universität berufen, und zugleich ernannte man ihn zum Professor der Bibliographie und der allgemeinen Geschichte. Die Wilnaer Universität, um den Verlust Lelewel's auf irgend eine Art zu ersetzen, und um seine Stelle mit einem andern fähigen Mann auszufüllen, schrieb einen Concurs für den Lehrstuhl der allgemeinen Geschichte aus. Die Concursfrage war folgende: „Ueber die Geschichte, ihren Umfang, über ihr Verhältniß zu andern Zweigen der Wissenschaft, und über die angemessenste Weise, dieselbe auf der Universität zu lehren und vorzutragen. Die Abhandlung Lelewel's ward unter allen als die beste anerkannt, und der Universitätssenat ernannte ihn zum ordentlichen Professor der Geschichte. Die Nachricht von diesem neuen Erfolge ging durch ganz Lithauen und verursachte allgemeine Freude. Diese war aber so groß, daß bei Eröffnung seiner Vorlesungen, gegen 1200 Studirende, viele Edelleute und sogar Damen gegenwärtig waren. Seine Antrittsrede ergriff die zahlreich versammelten Zuhörer. Unter denselben befand sich der junge jetzt der Welt rühmlichst bekannte Dichter Adam Mickiewicz. Er hat die Gefühle, welche jene Antrittsrede in ihm erregte, durch ein Gedicht verewigt, das des Lehrers wie auch des Zuhörers würdig ist. Man muß bekennen, daß seit der Theilung Polens Wilna Männer von europäischem Rufe besaß. An der Spitze der Universität stand als Curator Fürst Adam Czartoryski. Obwohl die ängstliche Aufsicht der Polizei jede freiere Bewegung des Geistes unterdrückte, so gelang es diesen erleuchteten Männern doch, den Funken der Vaterlandsliebe in den Herzen ihrer jungen Zuhörer zur lodernden Flamme anzufachen. Dieser angeregte Enthusiasmus war es auch, der zur Verbindung der zwei Gesellschaften der Philoketen und Philomaten führte. Wie alle anderen geheimen Gesellschaften, so wurden auch diese entdeckt. Die Mitglieder derselben, weil sie den Geist der Vaterlandsliebe ausbreiten wollten, wurden mit Gefängniß bestraft oder nach Sibirien geschickt. Lelewel aber, als die erste, wenn auch unsichtbare Ursache derselben, wurde 1824 seiner Stelle entsetzt. Von diesem Augenblick an verließ Lelewel das Professorat, in welcher Laufbahn er sich am Besten gefiel, und die ihn mit ungemeinem wohlverdienten Ruhm beschenkte. Er besaß aber auch das seltene Talent, die Herzen der Jugend einzunehmen, welche ihn denn auch am Besten verstand. Die Gegenwart der Polizeibeamten, welche in seine Vorlesungen geschickt wurden, zwang ihn zwar, bei Gefahr seines Lebens, seine Worte zu mäßigen und seine Ausdrücke zu berechnen; allein dann und wann gelang es ihm jedoch, ein kleines, anscheinlich unbedeutendes, und doch im Grund tiefes patriotisches Wort fallen zu lassen, dessen Werth und dessen ganze nothwendige Ideenfolge seine Zuhörer alsogleich verstanden. Die

Einbildungskraft der polnischen Jugend, vorzüglich seit der Theilung des Landes und unter einer solchen Regierung, wie die russische, ist gleich einem Pulverfasse: ein Funken reicht hin, um es zur Explosion zu bringen. Ohne die Folgen zu berechnen, ist sie zum Handeln bereit; sie berücksichtiget nicht den morgenden Tag, und, gänzlich eingenommen von ihrem schönen Ideal, glaubt sie die Verwirklichung desselben schon nahe. Was wir hier sagen, ist blos den Polen eigen; denn sie allein befinden sich in diesem ungewöhnlichen Verhältnisse. Die ehemalige Größe und Macht und die gegenwärtige Vernichtung und Herabsetzung ihres Vaterlandes sind die Ursachen dieses Zustandes, den sie zu verändern trachten. Es ist daher natürlich, daß ein Mensch mit so ausgezeichneten Fähigkeiten, bei einer so ungewöhnlichen Beredtsamkeit und bei so außerordentlichen Kenntnissen, wie Lelewel sie hat, der Abgott einer Jugend, wie die polnische ist, werden mußte. Seine außerordentlich vielen Werke, welche nicht nur in Polen, Rußland und in den übrigen slavischen Ländern bekannt sind, fanden auch gerechte Aufnahme in Deutschland, Frankreich und England, ja in ganz Europa. Sie sind historischen oder juristischen Inhaltes; am Meisten beschäftigen sie sich jedoch mit der vaterländischen Geschichte. Letztere waren blos Materiale, welche Lelewel sammelte, um mit Hülfe derselben eine vollständige Geschichte Polens zu verfassen. Durch eine vollständige Geschichte Polens von Lelewel würde man von dem Bestehen mancher weisen und nützlichen Institutionen unterrichtet werden, von denen man im Westen Europas kaum einen Gedanken hat. Man würde die Verdienste kennen lernen, welche Polen um die Menschheit und um Europa hat, und man würde erfahren, daß es in hundert und mehr Feldzügen die Civilisation dieses Erdtheils gegen die nordischen und östlichen Horden mehrere Jahrhunderte hindurch vertheidiget hat. Ohne die Revolution im Jahre 1830 hätte uns Lelewel mit eben so einem Werke für Polen beschenkt, wie es P. J. Schaffarzyk mit seiner Geschichte für die slavischen Völker (Starozytnosti slowanske) gethan hatte. Beide sind die würdigsten und ausgezeichnetsten Repräsentanten der Geschichte slavischer Völker. In den Werken, in welchen sich Lelewel mit Nachforschungen abgibt, ist er schwer verständlich; in den Werken jedoch, welche er aus dem Kopfe schrieb, in seinen Proclamationen zum Volk und zur Armee, während des Kampfes 1830 und 32, ist er klar, eindringlich, hinreißend. Obwohl er nie zuvor, wie sein Vater und Großvater, im Ausland war, so besitzt er doch alle slavischen, germanischen und romanischen Sprachen.

Wir gehen jetzt zu einem für uns schwierigen Punct über, nämlich zur politischen Laufbahn Lelewel's. Nachdem er im Jahre 1825 Wilna verließ, ging er nach Warschau, wo er in gänzlicher Abgeschiedenheit sich mit Vorbereitung größerer und mit Veröffentlichung kleiner Werke beschäftigte. Unsere Leser müssen sich bis jetzt mit der Aufzählung von Facten und seinem politischen Leben begnügen, indem die Darstellung des ganzen Lebens eines historischen Mannes und dessen Beurtheilung

nicht möglich ist, so lange die Leidenschaften aufgeregt sind. Nach vier Jahren eines stillen wissenschaftlichen Lebens warf sich Lelewel in das öffentliche. Er wurde nämlich 1828 zum Landboten von Zelechow in der Woywodschaft Podlachien ernannt. Der Reichstag, wohl erkennend die Fähigkeiten seines neuen Abgeordneten, ernannte ihn zum Mitgliede in einer der drei Commissionen oder Reichstagsabtheilungen. Seit dieser Zeit wandten sich die Augen aller Patrioten nach ihm, indem er für den Leiter einer weitverzweigten Verschwörung gehalten wurde, welche, wie man sagte, den 24. Mai 1829 bei der Krönung des Kaisers Nikolaus in Warschau ausbrechen sollte. Kaiser Nikolaus, fürchtend, daß die Polen während des Türkenkrieges eine Diversion machen könnten, beschloß diese Krönung, um sich die Herzen der Nation dadurch anzueignen. Alle Umstände waren dem Gelingen dieser Verschwörung günstig; 36,000 Mann polnischer Truppen waren um Warschau versammelt; Rußland war durch den Krieg mit der Türkei geschwächt; überdies wäre auch das lithauische Corps, aus 80,000 Mann bestehend und aus Polen von Lithauen, Wolhinien, Podolien und der Ukraine zusammengesetzt, unfehlbar beim ersten Schusse zu den Insurgenten übergegangen. Alles war bereit; die Unterofficierschule hatte sogar scharfe Patronen. In der entscheidenden Stunde jedoch hielt Graf Gustav Malachowski, später Minister des Auswärtigen (gestorben zu Paris 1835), die ganze Bewegung auf, weil, angeblichen Nachrichten aus Paris zufolge, die Insurrectionspläne noch nicht reif waren.

Von diesem Augenblicke an wandte die ungeduldige Jugend ihre Augen geradezu auf Lelewel, von jetzt an erwartete sie blos von ihm und von keinem Andern das Zeichen des Ausbruchs. Auf diese Weise verlief ein Jahr. Als jedoch die Polizei bereits anfing, ganze Abtheilungen von Verschworenen zu entdecken, versammelten sich die Patrioten den 21. November in dem Bibliotheksaal der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, um sich mit Lelewel zu besprechen. Der Tag zum Handeln war bestimmt: es sollte der 29. sein. Unglücklicher Weise wurde Lelewel's Vater tödtlich krank, und derjenige, welcher die revolutionäre Bewegung leiten sollte, war aus Kindespflicht genöthiget, bei seinem sterbenden Vater zu wachen. Dieser beschloß noch an demselben Tage sein Leben. Wider Willen ließ er die Zügel der Bewegung aus den Händen, welche nun ohne Führer und Regierung blieb. Von jetzt an wurde er räthselhaft, was zum Theil von häuslicher Kränkung, zum Theil auch daher kam, daß ihm sein Plan, das Vaterland zu befreien, nicht gänzlich gelang. Die scharfe Polizeiaufsicht, unter welcher er sich ohnedies befand, trug auch das Ihrige dazu bei. Neue Personen stellten sich an die Spitze der Regierung und des Heeres. Als man aber, statt den Großfürsten Konstantin zu entwaffnen, anfing, mit ihm zu unterhandeln, ward er von der provisorischen Regierung aufgefordert, sich mit der Deputation, die nach dem Lager des russischen Corps im Dorfe Wierzbna bei Warschau abging, dorthin zu begeben. General

Chlopicki, der, wie Lelewel, zu keiner geheimen Gesellschaft gehörte, galt für einen großen Patrioten und für einen noch größeren General, erzogen in der Schule Napoleon's. Aber er verstand unglücklicher Weise den Geist nicht, der die ganze Nation beseelte. Der Fürst Lubecki, ein ergebener Anhänger Rußlands und ehemaliger Finanzminister, beredete ihn, die oberste Feldherrnwürde anzunehmen, wozu der Wille und das Vertrauen der Nation den alten Soldaten beriefen. Lubecki's Absicht war, daß durch Clopicki's Moderantismus das Vaterland vor einem Wagestreich bewahrt würde. Lelewel, wie alle tiefgelehrte Männer, ist für das praktische Leben nicht gemacht; nichts desto weniger war er durch die öffentliche Meinung zu allen Regierungen berufen, die nach der Vertreibung der Russen auf einander folgten. Aber in keiner kannte oder wußte er sich das Ansehen zu verschaffen, das ihm von Rechtswegen gebührte. Hier kann man ihm mit Recht vorwerfen, warum er sich dem Beschlusse nicht widersetzte, welcher 10,000 Russen mit 27 Kanonen erlaubte, friedlich aus Polen abzuziehen, ein Corps, an dessen Spitze noch dazu des Kaisers Bruder Constantin stand. Chlopicki ernannte ihn zum Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; Lelewel hingegen, als Präsident des patriotischen Vereines, erlaubte im Namen desselben dem Dictator, nach Belieben zu schalten und zu walten, bis zum Zusammentreten des Reichstags, welches den 18. December Statt fand. Während dieser Zeit waren die besten Lebenskräfte der polnischen Revolution vergeudet; der Feind hingegen sammelte sich an den Grenzen des Landes. Lelewel, der dasselbe und den Geist seiner Bewohner kannte, und der die irrige Ueberzeugung hatte, daß die politische Wiedergeburt desselben möglich sei, rieth, das Militär in Eilmärschen an die Grenze Lithauens zu schicken, wo das lithauische Corps mit Ungeduld die Ankunft der Polen erwartete. Aber Chlopicki, getreu dem Versprechen, das er Lubecki gegeben hatte, nicht glaubend, daß der Aufstand durch eigene Thatkraft sich erhalten könne, und ohne Kenntniß von dem Enthusiasmus der Nation, wollte nicht vorwärts rücken, obwohl ihn dazu sowohl seine Soldaten, als auch die öffentliche Meinung aneiferten. Man muß leider bekennen, daß seit der ersten Theilung, das ist seit 1772, Polen kein öffentliches Leben hatte, und daß die fremden Regierungen mit Fleiß einen Theil der Nation in der vornehmeren Classe zu demoralisiren trachteten. Lelewel als Professor hätte sich daher auch in der Gewalt nicht erhalten können, wenn er dieselbe nur für einen Augenblick besessen hätte. In Polen mußte man den Ruhm eines Chlopicki, oder den Namen einer alten polnischen Familie haben, um zu regieren. Lelewel, seiner unbegreiflich mystischen Weise zufolge, konnte nicht offen, sondern blos im Geheimen und Dunkeln handeln. Deswegen wurde er auch den Personen verdächtig, welche nicht zur Verschwörung gehörten, welche aber nichts desto weniger in der Regierung einen großen Einfluß ausübten. Aus diesem Grunde ließ ihn auch der Dictator den 11. Januar 1831 nebst mehreren anderen Personen verhaften. Die Bewegung der zur ur-

sprünglichen Verschwörung Gehörigen nöthigte den Dictator, Lelewel alsogleich wieder frei zu geben. Nach Chlopicki's Niederlegung der Dictatur sollte Lelewel, anstatt der ersten Stelle in der provisorischen Nationalregierung, welche ihm von Rechtswegen zugekommen wäre, die zweite bekleiden. Die Wahl entschied bereits für ihn, als in Folge eines Formfehlers dieselbe für ungültig erklärt wurde, und Intriguen ihm kaum die fünfte vergönnten; von dieser aber sollte er sich jedes Mal entfernen, wenn der Oberfeldherr in Warschau gegenwärtig war. Auf diese Art war Lelewel's Einfluß ganz unbedeutend, und die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Regierung bestand aus ganz verschiedenartigen Elementen; jede nöthige Energie ging ihr ab. Dieselbe dauerte doch bis zum 15. August 1831. An diesem Tage hatte das Volk, aufgeregt durch Rußlands Agenten und durch die Nachricht von dem Herannahen des Feindes, sich russischer Spione und für Dienstfehler verhafteter Generale bemächtiget und dieselben niedergemacht. General Graf Krukowiecki, angeregt durch Neid und Eifersucht, vielleicht auch durch feindliches Geld, trug das Seinige dazu bei, um diesen Brand zu schüren. Zufolge dieser Unruhen gab die Nationalregierung ihre Entlassung, und Krukowiecki ward zum Präsidenten der neuen ernannt. Lelewel nahm hierauf seinen Sitz in der Landbotenkammer ein; man schrieb ihm gleichfalls einen großen Theil der Ereignisse vom 15. August zu — ob mit Recht oder Unrecht: das ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen.

Nach der verrätherischen Uebergabe Warschaus ging er mit einem fremden Passe, einen Tornister auf den Rücken, nach Preußen über, von wo er nicht ohne Schwierigkeiten den 29. October 1831 in Paris anlangte. Später war er Mitglied des provisorischen Comités, und dann Präsident des polnischen Nationalcomités. Dieses übergab eine schöne Petition an das englische Unterhaus; von ihm erging auch ein Aufruf an die polnischen Juden, die Ungarn und die Russen. Diese letztere war vorzüglich Ursache, daß die französische Regierung, auf Ansuchen des russischen Gesandten, den polnische Comité auflös'te, worauf Lelewel am 1. Januar 1833 Paris verließ und sich nach Lagrange, dem Landgute Lafayette's, begab. Aber auch von dort entfernte ihn die Polizei nach Tours, obwohl General Lafayette gegen diese in seinem Hause vollbrachte Gewaltthat öffentlich protestirte. Dort erhielt er endlich den 3. August 1833 den Befehl, Frankreich zu verlassen, von wo er nach Belgien ging. Hier auch befahl man ihm, das Land zu verlassen; auf das Ansuchen vieler einflußreichen Bürger wurde jedoch dieser Befehl nicht ausgeführt. Lelewel wohnt bis heut zu Tage (Ende Decembers 1839) in Brüssel. Während der Bildung der freien Universität trug ihm der Senat eine Professorstelle der Geschichte an; er nahm dieselbe nicht an, aus dem Grunde, weil er sich nicht stark genug fühlte, einen so erhabenen Gegenstand, wie die Geschichte, in einer fremden Sprache vorzutragen. Lelewel, als politische Person, hat in der heutigen Emigration viele Freunde, aber auch dafür wieder viele Geg-

ner. Dieses kommt von seinen republicanischen Ideen her, welche, wie er behauptet, Polen befreien sollen. Was seinen persönlichen Charakter anlangt, so achten ihn alle Parteien. Lelewel nahm weder im Lande, als Mitglied der Nationalregierung, noch im Ausland als Flüchtling Gehalt und Subsidien an. Er lebt sehr sparsam; etliche Kreuzer reichen ihm zu seinem täglichen Unterhalt hin. B.

Lesefreiheit. — Die Freiheit zu lesen hängt genau zusammen mit der Preßfreiheit, zum Theil auch mit der Lehrfreiheit. Wenn und in so weit der Staat Preßfreiheit anerkennt, wird er auch den Bürgern Lesefreiheit gestatten. Die Rechts- und politischen Gründe für die erstere sprechen auch für die letztere. Und natürlich ist es, daß Schriften, die einer rechtsgültigen Beschlagnahme oder einem gerichtlichen Unterdrückungsurtheil unterliegen, nicht öffentlich verkauft und zum Lesen vermiethet oder an öffentlichen Orten ausgelegt werden dürfen. Die Heiligkeit der persönlichen Freiheit und der Hausfreiheit wird dagegen bei freien Völkern nicht gestatten, den Privatbesitz und die Privatmittheilung solcher Schriften zu verfolgen, so weit die letztere nicht gewerbmäßig Statt findet, oder je nach den Umständen in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze als Bestandtheil einer besonderen Rechtsverletzung, etwa einer Injurie oder einer Ausführung eines andern Verbrechens, erscheint. Wollte man etwa in Beziehung auf öffentliche Leihbibliotheken, weil aus denselben Minderjährige und überhaupt unerfahrene Personen schädliche Nahrung schöpfen könnten, andere, als die von rechtsgültiger Beschlagnahme oder Unterdrückung getroffenen Bücher ausschließen, so würde hier eine einigermaßen passende, die Willkür beseitigende Grenze nicht zu finden sein. Auch würde der Zweck verfehlt werden. Denn die hier zurückgewiesenen Bücher würden nun, da sie ja Jeder kaufen und auch von Privaten leihen kann, wegen der erweckten Neugierde doppelt gelesen werden. Hier kann und muß nun die Erziehungsaufsicht und Leitung der Eltern, Vormünder und der Lehranstalten sich wirksam erweisen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Staatspolizeiaufsicht gerade die moralisch verderblichsten, schändlichsten Schriften fast niemals ausschließt, sondern nur auf die Schriften fahndet, die für die Mächtigen unangenehme Dinge enthalten. Kirchliche Gesellschaften, welche die Lehrfreiheit beschränken und überhaupt eine bevormundende Gewalt über ihre Angehörigen ansprechen, werden freilich, unabhängig von den allgemeinen Rechtsgrenzen, die Lesefreiheit beschränken. Und bekannt genug sind die kirchlichen Verdammungen, Verbrennungen, Hinwegnahmen und Confiscationen von Büchern, die Verbote selbst der heiligen Schriften. Solche Maßregeln widersprechen aber den im Artikel „Lehrfreiheit" entwickelten Grundsätzen. Sie verrathen und erwecken wenig Glauben an die Wahrheit der kirchlichen Lehre und an ihre Fähigkeit, wahre Prüfungen zu bestehen. Sie werden auch in unserer Zeit wenigstens meist ihres Zwecks verfehlen. Jedenfalls aber hat der Staat das Recht und die Pflicht, zu wachen, daß solche Maßregeln nie die bürgerlichen

Freiheitsrechte der Bürger verletzen, also nur gegen Einwilligende ausgeübt werden, und daß die kirchliche Gewalt ihre anerkannten verfassungsmäßigen Gesellschaftsrechte nicht mißbrauche oder überschreite (nicht zu einem appel comme d'abus an den weltlichen Schutz Veranlassung gebe).

In Staaten aber, in welchen, statt der Anerkennung einer nur rechtlich begrenzten Preßfreiheit, vielmehr der Regierung zugestanden wird, daß sie, vermittelst der Censur und der beliebigen Erlaubniß zum Druck der Zeitschriften und Bücher, in Beziehung auf die Mittheilung der Wahrheit alle Bürger gleich unmündigen Kindern bevormunde: da ist natürlich diese despotische Bevormundungsgewalt mit ihrer vollsten, grenzenlosesten Willkür auch wirksam gegen die Lesefreiheit. Da werden sogar Bücher, die selbst die Censur nicht unterdrücken wollte oder konnte, da werden die Werke der ausländischen Literatur, da werden die Zeitungen anderer Nationen oder verbündeter Staaten nach regelloser Willkür oberer oder unterer Behörden verboten, oder, was eben so verletzend ist, von dem regelmäßigen Postverkehr ausgeschlossen. Ja, sie werden, mit Verletzung auch der übrigen rechtlichen Freiheit, den Privaten und Privatgesellschaften hinweggenommen, wohl gar die Auslieferung bei Strafe geboten, oder ihr Privatbesitz und ihre Privatmittheilung als Vergehen bestraft, oder endlich es werden die auf dem natürlichsten Rechte beruhenden Lesegesellschaften willkürlich aufgehoben oder untersagt. Es ist in der That eben so empörend für das natürliche Rechtsgefühl, solche der Gerechtigkeit und der menschlichen und bürgerlichen Freiheit widersprechende unglückselige Folgerungen eines unglückseligen Systems näher zu verfolgen, als es für jeden deutschen Ehrenmann kränkend ist, wenn, gegenüber fast allen civilisirten Nationen, in unserem deutschen Vaterland noch solche Geringschätzung der Bürger, ihrer Ehre und ihres Rechts und solches ängstliche Mißtrauen der Gewalt in ihre eigne moralische Kraft und in die freie Achtung und Treue des Volkes zum Vorschein kommen. Nach Grundsätzen einer vernünftigen Staatsweisheit aber läßt sich diese an sich bodenlose Willkür nicht regeln und ordnen. Deshalb verzichten wir auf jeden Versuch einer solchen Regelung. Die Gründe, die vom Standpunct der Gerechtigkeit und wahrer politischen Weisheit gegen sie sprechen, enthalten übrigens die Artikel „Censur der Druckschriften" und „Preßfreiheit."

C. Th. Welcker.

Lesegesellschaften. — Es lassen sich vorzüglich dreierlei Arten von Vereinen zum Lesen oder zu gemeinschaftlicher Benutzung der Schätze der Literatur unterscheiden:

Die erste besteht in einer Vereinbarung, gewisse Schriften in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit einander zu lesen. Solches gemeinschaftliche Lesen, bei welchem einzelne Mitglieder der Gesellschaft allein, oder mehrere, oder auch alle abwechselnd vorlesen, findet theils in religiösen Vereinen, theils außerdem zu gemeinschaftlicher Belehrung oder Unterhaltung Statt. Seine Hauptvortheile, im Vergleich gegen

das abgesonderte Lesen der Einzelnen, bestehen in der höheren geistigen Erregung und der dadurch gesteigerten Empfänglichkeit vermittelst der sympathetischen Gefühle, zum Theil auch in der damit verbundenen belehrenden und das Gelesene dem Gedächtniß einprägenden gemeinschaftlichen Besprechung. Auch kann damit eine Zeitersparniß verbunden sein, indem diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche nicht selbst vorlesen, während der Vorlesung eine nicht geräuschvolle Arbeit besorgen. Aus allen diesen Hauptgesichtspuncten ließe sich ein solches gemeinschaftliches Lesen, wenigstens ein gemeinschaftliches Vorlesenhören, sehr zweckmäßig und heilsam mit manchen Fabrikarbeiten und mit manchen Abtheilungen in Strafgefängnissen und Besserungshäusern verbinden. Schon allein die negative Wirkung empfiehlt solche Einrichtung. Es können nämlich durch solche zweckmäßig eingerichtete Vorlesungen Verkehrtheiten der verschiedensten Art, böse Gedanken und deren Mittheilung, Verdummung und Abstumpfung durch Langeweile, durch immerwährendes Stillschweigen, ohne geistige Unterhaltung und durch den Mechanismus einförmiger Arbeiten beseitigt oder sehr vermindert werden. Auf dieser Grundlage können dann natürlich bei passender Wahl der Lectüre für Belehrung, Bildung und Besserung, wenigstens bei Vielen, gewiß sehr große Erfolge erreicht werden, zumal da sowohl für Fabrikarbeiter wie für Sträflinge gewöhnlich die Zeit, welche für ihre Belehrung und Besserung durch geistige Mittheilungen bestimmt wird, viel zu kurz ist, und diese Mittheilungen größtentheils wegen Mangels an gehörigen Grundlagen, wegen Lückenhaftigkeit und wegen längerer Unterbrechung durch die eingewurzelten bösen Gedanken ihre gute Wirkung verlieren. Noch heilsamer aber würden solche Vorlesungen da wirken, wo unter verständiger Leitung mit ihnen eine wohlthätige geistige Selbstthätigkeit der zu Bildenden durch abwechselndes Vorlesen, durch Fragen und Antworten und durch Gespräche verbunden werden könnte. So wie durch die fortdauernde äußere mechanische Angewöhnung, Uebung und Ordnung die körperliche Lebensthätigkeit, so müssen vor Allem auch die Vorstellungen, Gefühle, Gedanken und Gesinnungen der zu Bildenden und zu Bessernden eine bleibende Richtung und Tüchtigkeit erhalten, wenn wahre Bildung und Besserung für das Leben gewonnen werden sollen.

Eine zweite Art der Lesevereine besteht darin, daß die Mitglieder mit gemeinschaftlichen Mitteln sich Bücher anschaffen und dieselben nach einer verabredeten Reihefolge in ihren Privatwohnungen lesen. Diese Vereine haben den großen Vortheil, den Gesellschaftsgliedern eine Reihe von Büchern, welche die Einzelnen für sich allein nicht kaufen könnten, zugänglich zu machen. Sie haben ferner den noch größeren Nutzen, daß Viele, die ohne diese äußere Anregung gar nicht lesen, oder wenigstens viele gute Bücher nicht in die Hände bekommen würden, jetzt zu einer heilsamen Lectüre sich bestimmt fühlen. Auch hier werden häufig wechselseitige Mittheilungen über das Gelesene diese Lectüre in höherem Grade fruchtbar machen können. In beider Hin-

sicht sind diese Vereine doppelt wichtig und heilsam für solche, welche, wie z. B. Handwerker oder wie Schullehrer oder auch Geistliche und Beamte auf dem Lande, einer Erleichterung der Anschaffung der für sie heilsamsten Bücher und, bei vieler anderweitigen Beschäftigung, einer äußeren Anregung zum Lesen und Durchdenken derselben bedürfen. Bekannt ist es, zuerst wie Franklin in Amerika, dann Lord Brougham in England durch solche Lesevereine der Handwerker unermeßlich wohlthätig und höhere und edlere und auch industriell tüchtigere Ausbildung dieser wichtigen Classe der Staatsbürger wirkten. Beide hielten dabei stets die Grundbedingung des Gedeihens heilsamer gesellschaftlicher Wirksamkeit — die Freiheit und Selbstthätigkeit — entschieden fest. In unserem überall bevormundeten Deutschland dagegen mißglücken oder verkümmern alle solche wohlthätigen Einrichtungen durch Beamten- und Polizeicontrole und Bevormundung, durch Mangel an freier Oeffentlichkeit, an Freiheit und Gemeingeist. Auch bei diesen Vereinen bedürfen übrigens, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, die negativen wie die positiven Vortheile keiner weiteren Ausführung. Die geistige und moralische, ja immer mehr selbst die industrielle Cultur der neueren Welt beruht zu einem großen Theile auf der Literatur und wächst täglich durch dieselbe. Man muß an dieser Literatur Antheil nehmen, wenn man sich möglichst auf die Höhe auch nur des eigenen Lebensberufes hinaufschwingen will. In allen Classen des Lebens aber ist die Gefahr, durch die Beschäftigung mit Unedlerem, mit Roherem und Verderblicherem oder mindestens mit Unnützlichem Zeit und Kräfte zu verlieren, sehr groß. Gemeinschaftliche Vereinbarung zur Anregung für's Bessere, zur Auswahl und Benutzung des möglichst Besten ist Mittel und Fortschritt der Veredlung, der Humanität, der Wissenschaft und Kunst. Beschäftigung selbst mit Gutem und mit Nützlichem auf Kosten des Besten und Nothwendigsten ist gefährliche Verschwendung der wenigen Zeit und Mittel, die dem Menschen zugemessen sind. Es gilt dieses besonders auch in Beziehung auf die Lectüre, doppelt in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, so sehr viel, natürlich also auch so viel Schlechtes geschrieben und gelesen wird.

Eine dritte Art von Lesevereinen, die noch mehr als die erste und die zweite in unserer Zeit sich vermehrt hat, besteht in den im engeren Sinne sogenannten Lese- oder auch Museums- oder Harmonie-Gesellschaften. Bei diesen werden in einem gemeinschaftlichen Locale für die Benutzung der Gesellschaftsglieder von ihnen auserwählte Schriften, gewöhnlich politische und andere Zeitschriften und Erscheinungen der neuesten Literatur, wohl auch die nöthigen Reallexika zum Nachschlagen, zuerst im Gesellschaftslocale aufgelegt, und dann auch als eine gemeinschaftliche Leihbibliothek von der Gesellschaft benutzt. Zugleich verbinden sich in der Regel mit diesem ernsteren Zwecke die Zwecke geselliger Unterhaltung, des Gesprächs, des Spiels, der Restauration, der Musik, des Tanzes u. s. w. Diese Vereine haben sich in Deutschland vorzüglich seit den Befreiungskriegen außerordentlich ver-

mehrt und sind in den meisten Ländern selbst in den kleinsten Städten, ja zuweilen sogar in Dörfern zu finden. Und ähnlich entstehen auch jetzt in Ungarn seit dem höheren Aufschwung der Nation solche Vereine. Der seit jener Zeit in Deutschland erwachte höhere patriotische Sinn und Gemeingeist, die Annäherung der verschiedenen Stände und der Trieb nach höherer Bildung und Unterhaltung haben sie in's Leben gerufen. Der Druck und die Verstimmungen, die ängstlichen und kleinlichen Gesichtspuncte seit dem Eintritte der Reaction, die Unterdrückung der Freiheit, insbesondere die der vaterländischen Presse und die Hinweisung auf die materiellen und selbstsüchtigen Interessen haben es freilich verhindert, daß diese Vereine jenen edlen Richtungen und Zwecken in der Art hätten dienen und nützen können, wie es in einem edleren freieren Zustande der vaterländischen Angelegenheiten zu erwarten gewesen wäre. Dennoch sind sie gewiß nicht ohne große und nützliche Folgen für die Bildung der Nation. Es wirken diese Vereine insbesondere auch für eine höhere Bildung und für erhöhtes Selbstgefühl des Bürgerstandes. Und überhaupt gelten für sie in erhöhtem Grade die schon von den beiden ersten Vereinen erwähnten negativen und positiven Vortheile. Dieselben werden um so größer werden, je mehr die Regierungen dadurch die höheren und edleren Richtungen der Bürger, ihren edleren vaterländischen Sinn und Gemeingeist hervorrufen oder wenigstens sich ungehindert entwickeln lassen, daß sie uns die Freiheit nicht vorenthalten, welche fast alle andern civilisirten Völker des Welttheils, mit Ausnahme des Deutschen, genießen. Und dieses wird gewiß endlich geschehen. Hat ja doch die deutsche Nation so feierlich anerkannte vollgültige Rechtsansprüche auf diese Freiheiten! Und sind ja dieselben — die Pflicht gebietet, es zu widerholen — allein im Stande, unser Vaterland zu kräftigen und gegen so furchtbare Erniedrigungen und Gefahren, wie wir sie zu Anfange dieses Jahrhunderts erlebten, zu sichern. Es ist auch gewiß Zeit, daß die hohen schönen Worte endlich zu Thaten werden, eben so, damit nicht hier hohle lügenhafte eitle Wortmacherei, als auch damit nicht dort Unzufriedenheit und Kraftlosigkeit wachsen. Schon im Jahre 1803 erklärte officiell ein so eben dahin geschiedener Monarch: daß „der Unterdrückung der „Preßfreiheit" (womit alle Freiheit zusammenhängt) „ein allge- „meiner Nachtheil immer auf dem Fuße folge"*). Und wahrlich, das furchtbare Unglück von 1806 zeigte dieses. Der Himmel bewahre uns, daß uns ähnliche Lehre nothwendig gemacht werde! Wird aber wahre Freiheit uns nicht länger vorenthalten sein, alsdann werden in der Literatur wie in der Unterhaltung und an den Festen in den Trinksprüchen und in den sie begleitenden Reden, eben so wie in dem freien und mächtigen England, eben so wie bei uns in den Freiheitskriegen und kurze Zeit nachher, wieder alle hochherzigen und edlen Gedanken und Gefühle der Freiheit, des Patriotismus, des Gemein-

*) Klüber, öffentliches Recht §. 504. Note a.

geistes laut werden können, ohne daß Spione und Polizeischergen lauern und denunciren, und die Bürger und Beamten zittern und sich vom Edleren hinweg und allein zu den niederen gemeineren Gedanken und Lebensgenüssen hinwenden. Alsdann erst können uns diese Vereine viele der besseren Erscheinungen und Wirkungen des öffentlicheren Lebens und der Volksfeste der Alten und unserer freieren Vorfahren gewähren. Wenigstens ist für das höhere Glück, wie für die edlere kräftigere Bildung und für die Vaterlandsliebe eines Volkes nichts so wichtig, als daß seine Vergnügungen, seine Gesellschaft, Erholungen, Feste, Gastmahle einem höheren Gedanken und Zwecke dienen und durch sie veredelt werden. Wehe also denen, die ihrem Vaterlande dieses edelste Glück, dieses trefflichste Veredlungs= und dieses kräftigste Schutzmittel rauben oder verkümmern! C. Th. Welcker.

Levante, s. Orient und Türkei.

Letzter Wille, s. Erbrecht.

Liberal, Liberalismus. — Wenn es Sklavenvölker gibt, denen die Fähigkeit, sich zum Gefühle der freien Menschenwürde und der Menschenrechte zu erheben, versagt zu sein scheint, so gibt es anderseits auch Völker, die mit dem Instinct der Freiheit geboren sind. Doch selbst unter den letzteren wird kaum eines zu finden sein, das durch alle Stufen nationaler Entwickelung seine Freiheit zu bewahren weiß. Es liegt im Wesen alles positiven Rechts, daß mit den Zeiten sich die Wirkungen der Institutionen und Gesetze ändern, und je mehr dieselben ursprünglich aus einem unmittelbaren Zeitbedürfnisse hervorgegangen sind, um so gewisser verkehrt sich mit dem Wechsel der Verhältnisse ihre Anfangs wohlthätige Natur in's Gegentheil. Verbindet sich nun mit den Wirkungen der Zeit auf die Gesetze und die Rechte auch der Einfluß der Macht, die überall zur Ueberschreitung ihrer Grenzen und zum Mißbrauch hinneigt, so geht der Schutz, den die Vereinigung unter einer ordnenden und lenkenden Gewalt gewähren soll, fast unausbleiblich mehr oder weniger in Unterdrückung über. Vorzüglich aber ist es die an sich naturgemäße Vereinigung getrennter Sprach= und Stammgenossen in größere Staats= und Nationalkörper, was durch den Despotismus der Centralisation und strenge Unterordnung unter einen Willen eine Periode innerlichen Druckes und gewaltsamer Beschränkungen der individuellen und localen Freiheit herbeizuführen pflegt.

So sehen denn die meisten Völker, bis ihr physischer Organismus gehörig erstarkt ist, und ihr äußerliches Dasein Consistenz gewonnen hat, ihr inneres Leben mannigfach gefesselt und gehemmt. Wenn aber nun mit der Vollendung ihres körperlichen Wachsthums auch die höhern Seelenkräfte reifen und ein geistigerer Sinn sich regt: alsdann erwacht der Trieb, die allzu schwer gewordenen Fesseln abzustreifen, dem Individuum seine Selbstständigkeit, den Gemeinden, Corporationen und ganzen Provinzen ihre Geltung zurückzugeben, und die verlorene Freiheit wieder zu erlangen. Der Liberalismus ist es dann, der den erwachten Geist der Freiheit auf vernünftige Principien zurück= und seinem höhern Ziel ent=

gegenführt, oder, wo er noch schlummert, durch bildende Institutionen und durch Aufklärung des Volks über seine Rechte und Interessen ihn zu wecken sucht. Er will den trüb gewordenen Strom der Menschensatzungen von seinem Schlamme säubern und das verdorbene, verfälschte Recht aus seinem ewig frischen, immer reinen Urquell, der Vernunft, erneuern. Wenn an die Stelle des Gesammtwohls das egoistische Sonderinteresse eines einzelnen Gewalthabers, einer herrschenden Partei oder einer bevorrechteten Kaste sich gesetzt hat, so leitet der Liberalismus den Staatszweck wieder auf das zurück, was die Gesammtheit in ihrem vernünftigen Interesse will oder wollen muß, und diesen Staatszweck sucht er mit möglichst geringer und möglichst gleicher Beschränkung der Freiheit Aller zu erreichen. Eben deshalb bleibt auch sein letztes Ziel, auf dem Wege naturgemäßer Entwickelung des Volkslebens die Stufe zu erreichen, auf welcher die höchste und die gleichste Freiheit Aller möglich ist. Welcher Grad von Freiheit und von Gleichheit aber möglich sei, ohne die vernünftigen Zwecke des Staats, und namentlich den, alle andern Staatszwecke bedingenden, der friedlichen Coexistenz der Staatsgenossen zu gefährden oder zu vereiteln, ist nach der Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Culturperiode und der übrigen Momente des Volkslebens sehr verschieden. Dieselben Institutionen, welche bei einem gebildeten Volke die Schutzwehr aller Freiheit und die Lebensbedingungen des Fortschritts sind, Preßfreiheit, Volksvertretung, Schwurgerichte, Nationalbewaffnung, können bei einem ungebildeten, noch auf der Kindheitsstufe der Entwickelung stehenden Volke eine Quelle der Zerrüttung und Gesetzlosigkeit, ein Werkzeug der Gewalt und Unterdrückung werden, und von der blos privatrechtlichen Freiheit und der rein passiven Gleichheit eines von jeder Theilnahme an der Staatsgewalt ausgeschlossenen Volks bis zur demokratischen Selbstregierung liegt eine weite Stufenreihe liberaler Institutionen in der Mitte, von denen der vernünftige Liberalismus keine weder unbedingt verwerfen, noch für die absolut heilbringende erklären wird. Er gibt derjenigen den Vorzug, welche der jeweiligen Durchschnittsbildung, der Gesittung und Aufklärung eines bestimmten Volkes die entsprechendste und zugleich dem Fortschritte zu höherer Entwickelung die günstigste ist. Aber immer bleibt sein leitender Gedanke die möglichste, mit der sichern und vollständigen Erreichung der vernünftigen Staatszwecke vereinbare gleiche Freiheit.

Und eben dieser Grundgedanke ist nur die Anwendung des höchsten Rechtsgesetzes auf den Staat. Das wahre Recht ist nichts Anderes, als die ausgedehnteste und gleichste Freiheit Aller, die sich mit friedlicher Coexistenz verträgt; und da der Staat auf die Idee des Rechts gegründet ist, da im Vernunftstaat stets und überall das Recht regieren soll, da der Liberalismus nichts ist, als der Inbegriff der auf Herstellung eines vernünftigen Rechts gerichteten Bestrebungen: so hat wohl sein Princip mehr als irgend ein anderes politisches Princip gerechten Anspruch auf die allgemeinste Anerkennung, an der es ohne Zweifel auch nicht

fehlen würde, wenn nur dasselbe den noch in vielen Ländern übermächtigen dynastischen und aristokratischen Interessen günstiger wäre.

Daß unter dem gleichen Rechte und der gleichen Freiheit Aller, welche der Liberalismus fordert, nicht die äußerliche Gleichheit von Besitz und Macht gemeint sein könne, indem Rechtsgleichheit himmelweit verschieden ist von materieller Gleichheit des Besitzes, und die bleibende Durchführung der letztern ohne einen die Freiheit des Verkehrs, des Eigenthums und der Verträge vernichtenden Despotismus gar nicht denkbar wäre, — dies wird zwar allmälig von den Gegnern des Liberalismus eben so gut, als von den Liberalen selbst eingesehen. Aber der Liberalismus ist darum nicht minder Gegenstand der leidenschaftlichsten Anfeindung und der gehässigsten Vorwürfe, unter denen die gewöhnlichsten die sind: daß derselbe im Grunde nichts sei, als ein grober Egoismus; daß er, indem er als oberstes Gesetz überall nur den wandelbaren Willen der Majorität gelten lassen wolle, das Recht zu etwas rein Zufälligem, Willkürlichem und Aeußerlichem herabsetze; daß er methodisch darauf ausgehe, den Staat von jeder sittlich-religiösen Grundlage loszureißen und deswegen unvereinbar sei mit dem christlichen Staate und mit dem Träger der gesammten europäischen Cultur, dem Christenthum. Derselbe soll ferner, bei seiner egoistisch-materialistischen Tendenz, auch alles positive Recht zerstören, alle erhaltenden Principien des wahren Rechts untergraben, jedes Band der gesellschaftlichen Ordnung auflösen und, wenn es ihm zuletzt gelungen, alles Bestehende umzustürzen, an die Stelle von Recht und Freiheit Anarchie und Pöbelherrschaft oder ein System despotischer und unnatürlicher Gleichheit setzen.

Es ist nur zu gewiß, daß in der Geschichte der Freiheitsbestrebungen und Freiheitskämpfe Züge vorkommen, die zu dieser Schilderung passen. Allein hier muß zuvörderst doch daran erinnert werden, daß, sobald man, wie es sein soll, die Personen von den Sachen unterscheidet, nicht jeder Mißgriff, jeder Fehler auch redlicher Liberalen, sofort auf die Verantwortung des Liberalismus selbst gesetzt werden darf. Sodann möchten, da alles Gute und sogar nur das Gute mißbraucht werden kann, die Verbrechen derjenigen, welche unter der Maske der Freiheit und Gleichheit selbstsüchtige Zwecke verfolgen, dem Liberalismus, als solchem eben so wenig zur Last fallen, als das Christenthum die Scheiterhaufen der Inquisition und die Heidenbekehrungen durch das Schwert zu verantworten hat; und wenn endlich auch der Egoismus unserer Zeit nicht selten sich des Liberalismus als eines Werkzeugs und Vorwands bedient, so ist doch ersterer nicht des letztern Quelle. Denn die Anerkennung einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ist nichts Egoistisches, und offenbar ist derjenige weniger egoistisch, der im Geiste allgemeiner Freiheit blos gleiches Recht für sich begehrt, als der, welcher Vorrechte verlangt; offenbar meint es derjenige mit seinen Nebenmenschen besser, welcher die gleichen Rechte Anderer vertheidigt, als derjenige, welcher sie den Mächtigen verräth und Preis gibt.

Untersucht man aber den Gehalt der weitern Anklagen genauer,

so ist für's Erste unwahr, daß der Liberalismus jeden höhern positiven Inhalt des Rechtsgesetzes leugne und alles Recht zu einem mechanischen Rechnungsexempel mache, indem er kein höheres Gesetz erkenne, als den Willen der Majorität oder die Entscheidung der Stimmenmehrheit. Der Liberalismus behauptet zwar, daß bei der Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten dem Willen der Mehrzahl von Rechtswegen der Vorzug vor dem Willen der Minderzahl gebühre; aber sein oberstes Rechtsprincip ist nicht unbedingte, willkürliche Herrschaft der Majorität, sondern die möglichgrößte gleiche Freiheit Aller. Für ungerecht erklärt er insbesondere jede Mehrheitsentscheidung, welche die Minderheit gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt, als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend aufstellt, und für unbedingt verwerflich gilt ihm jeder Majoritätsbeschluß, der dem Moralgesetze zuwiderläuft. Jenes Princip der größtmöglichen gleichen Freiheit Aller oder der gleichen Achtung jeder vernünftigen Persönlichkeit ist aber mindestens eine eben so unvergängliche Grundlage, als das thatsächlich Bestehende, was die Conservativen heilig sprechen, oder als irgend eine positive Offenbarung, welche die Jünger des göttlichen Rechts in ihrem Sinne deuten. Denn Vernunft und Gewissen werden ewig die Gleichheit aller Menschen oder die gleiche Achtung der fremden Persönlichkeit, welche man für die eigene anspricht, predigen; und eben dieses Princip stimmt auch mit den Geboten der allgemeinen Sittenlehre sowohl, als insbesondere mit dem christlichen Moralgebot so innig überein, daß fast nur böser Wille behaupten kann, das Wesen des Liberalismus zerstöre die sittlichen Elemente des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß es Liberale gibt, die von keinem andern Staatszweck als dem Rechtsschutz und der Sorge für die Sicherheit und die Bequemlichkeit des äußern Daseins wissen, die sittlichen, religiösen und intellectuellen Interessen aber ganz sich selbst überlassen wollen. Allein das oft hervorgetretene Bestreben, die Wirksamkeit des Staats einseitig auf den möglichst engen Umkreis zu beschränken, hat seinen Ursprung nur darin, daß statt des wirklichen Gemeinwohls allzu häufig die selbstsüchtigen Zwecke und Interessen, oder die Lieblingsideen und individuellen Ansichten der Gewalthaber verfolgt werden; es muß von selbst aufhören, sobald als Staatszweck nur das anerkannt wird, was die Gesammtheit wirklich als in ihrem Interesse liegend will, und sobald die Staatsgewalt von jener falschen Landesväterlichkeit zurückkommt, die mit Geboten und Verboten in Alles, was ohne ihre Einwirkung besser von Statten geht, sich einmischt und jeden Staatsbürger als einen Unmündigen behandelt, den man auch gegen seinen Willen beglücken müsse und mit Gewalt tugendhaft machen könne. Sodann ist zwar die Meinung irrig, daß der Staat, der das Gesammtleben eines Volks, mithin auch alle seine Lebenszwecke umfaßt, sich blos um die Legalität, nicht auch um die Moralität seiner Bürger zu bekümmern habe, und der Glaube, daß nur eigentliche

Rechtsverletzungen, nicht auch Verletzungen der Sittlichkeit die Thätigkeit der Staatsgesetzgebung in Anspruch nehmen und selbst der Strafgewalt des Staats verfallen können, muß für die öffentliche Sittlichkeit verderblich wirken. Aber es ist keineswegs Gleichgültigkeit oder gar Auflehnung gegen das moralische Gesetz, wenn der Liberalismus gegen eine allgemeine sittliche Bevormundung der Staatsbürger durch die Staats= oder eine vom Staat autorisirte Kirchengewalt sich sträubt. Dieser Widerwille hat vielmehr seinen guten Grund in der Erfahrung, wie mißlich und wie wenig förderlich es der wahren Sittlichkeit ist, einen Menschen zum bewaffneten Gewissensrichter des andern zu machen, wie viel Unheil durch unduldsame, beschränkte, herrschsüchtige, oder durch heuchlerische und selbst sittenlose Sittenrichter angerichtet werden kann.

Eben so wenig ist es ein Zeichen von Irreligion, wenn der aufgeklärte Liberale den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem bestimmten Glauben, sondern von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht wissen will; und wenn wirklich der Liberalismus sich von der Kirche abgewendet hat und nicht selten auch dem Christenthum entfremdet erscheint, so sind daran gleichfalls diejenigen Schuld, welche nicht aufhören, den blinden unbedingten Gehorsam als erste christliche Bürgerpflicht zu predigen, diejenigen, welche die Kirche der weltlichen Gewalt dienstbar gemacht, oder die Lehre des Evangeliums entstellt und mißbraucht haben, um den Menschen geistige und leibliche Fesseln zu schmieden, sie in Druck, Dumpfheit und Aberglauben zu erhalten, sie zu plündern und herabzuwürdigen. Der Liberalismus bedarf der Religion allerdings nicht, um rechtlich unhaltbaren Anmaßungen eine trügerische Stütze zu verleihen, und dem mißbräuchlich sogenannten göttlichen Rechte muß er ein Recht von wahrhaft göttlicher Art, das Recht der Vernunft, entgegensetzen, in deren Aussprüchen der ewige Schöpfer sich eben so gewiß kund geben wird, als in den positiven Offenbarungen, die ja ihre letzte Beglaubigung für ein denkendes Wesen doch auch nur durch ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen seiner Vernunft erhalten können. Allein wo immer die Kirche zur ursprünglichen Reinheit der Christuslehre zurückgekehrt und aus einer Dienerin oder Verbündeten der Gewalt, aus einem Werkzeuge der Anmaßung und Unterdrückung wieder zur Trösterin, Erleuchterin und geistigen Erlöserin der Menschheit geworden ist, da werden auch die ächten Liberalen gern bekennen, daß nichts auf Erden wirksamer sein könne, um jene Kraft aufopfernder Entsagung und Hingebung zu erzeugen, und alle jene sittlichen Motive zu verstärken und zu heiligen, von deren ungeschwächter Wirksamkeit allein sie den vollständigen Triumph ihrer Sache erwarten dürfen. Denn Christenthum und Bürgerthum haben ja theilweise einen Zweck und gleiches Ziel; nur wenden sie verschiedene Mittel an. Auch das Christenthum will, daß kein Mensch über Seinesgleichen sich willkürliche Gewalt anmaße und seinen Nächsten unterdrücke, daß Jeder dem Andern thue, was er

selbst von ihm erwartet, daß alle Menschen Brüder seien; aber es will diese brüderliche Gleichheit durch die innerliche, sittliche Befreiung von der Lust zum Bösen, von Selbstsucht und Sünde, herbeiführen, und überläßt dem Staate, der auf die blose Macht der Ueberzeugung nicht allein rechnet, auch äußerliche Mittel anzuwenden und das zwingende Rechtsgesetz zu Hülfe zu nehmen. Dabei weiß jedoch der tiefer blickende und besonnene Liberale, daß Moral und Recht zuletzt aus einem Urquell schöpfen müssen, daß auch das ganze Rechtsgesetz in dem moralischen Gesetz enthalten ist, und jenes seine höchste Sanction und letzte Weihe von diesem erhält; und indem er diese doppelte Gesetzgebung anerkennt, beugt er sich auch vor jener höhern geheimnißvollen Macht, die durch die Stimme des Gewissens zu der ganzen Menschheit redet, und an deren innere Offenbarungen er glauben muß, wenn er den Glauben an sich selbst und an die Menschheit nicht aufgeben will. Der denkende Liberalismus verkennt also keineswegs den engen Zusammenhang von Recht, Moralität und Glauben; er weiß, daß dem Staate Religion und Sitte nicht gleichgültig sein dürfen, wenn er sich selbst nicht unheilbare Wunden schlagen will; und wenn er darauf verzichtet, das, was seiner Natur nach nicht erzwingbar ist, zum Gegenstand directer Zwangsgesetze machen zu wollen, so erkennt er gleichwohl, daß Religiosität und Sittlichkeit und alle höhern geistigen Interessen eben so gut der öffentlichen Pflege bedürfen als die materiellen, daß auch sie nicht nur auf Schutz, sondern auf positive Förderung vermöge des vernünftigen Staatszwecks Anspruch haben, und die Liberalen sind es ja gerade, welche thatsächlich am Meisten nicht blos auf Verbesserung der materiellen Zustände, sondern auch auf allgemeine Aufklärung, auf Volkserziehung, auf Volsunterricht und höhere Bildungsanstalten dringen.

Wie mit dem Vorwurf des politischen Materialismus verhält es sich im Wesentlichen auch mit der angeblich destructiven und anarchisch-despotischen Tendenz der Liberalen. Wie nicht leicht ohne gewaltsame Erschütterungen ein neues Element in die Weltgeschichte tritt, so trugen allerdings in der französischen Staatsumwälzung die Freiheitsideen ganz den Charakter unduldsamer Uebertreibung und despotischer Ausschließlichkeit, womit jede neue Lehre, jede neue Geistesrichtung sich im Anfang geltend macht, ehe Erfahrung und Nachdenken ihre Schranken kennen gelehrt haben. Aber diese Periode, von deren Blut- und Schreckensscenen ängstliche Gemüther sich die Freiheit unzertrennlich denken, ist vorüber, und ihre Erscheinungen können nur da sich wiederholen, wo die Freiheit durch verstockten, blinden und brutalen Widerstand auf das Aeußerste getrieben und zu einem Kampf auf Leben und Tod gezwungen wird, in welchem alle Waffen gelten und der Gewaltsamste, kein Mittel Scheuende der Sieger bleibt. Des Gegensatzes wegen wird es aber beispielsweise auch erlaubt sein, zu erinnern an die erste Jugendzeit des deutschen Liberalismus, wie er aus den Freiheitskriegen sich entwickelte, an den ernsten sittlich-religiösen Sinn und an

den unentweihten Patriotismus der Völker, an das hingebende Vertrauen, das sie in ihre Fürsten setzten, und an die Bescheidenheit der Forderungen, welche damals gemacht und als gerecht anerkannt wurden. Wie in Spanien die Revolution der Cortes und die Julirevolution in Frankreich ursprünglich einen reinen Charakter edler Mäßigung gezeigt, den nur Täuschung und Gewalt von oben in sein Gegentheil verkehren und durch Aufregung gehässiger Leidenschaften vergiften können: nicht minder rein und edel war auch in Deutschland jene patriotische Erhebung, welche eben sowohl der Wiederherstellung der Volksfreiheit im Inneren, als der Abwehr eines äußeren Feindes galt; und hätten die Machthaber im Geist der Jahre 1813—15 fortgehandelt, wäre der deutschen Nation ihr volles unverkürztes Recht geworden — kein Sand und Löning wäre aufgestanden, kein bewaffneter Arm des Bürgers hätte in deutschen Ländern sich gegen die Staatsgewalt erhoben, kein Frankfurter Attentat hätte den deutschen Fürstenrath in seinem Bundessitz bedroht, keine politischen Verfolgungen hätten die Gefängnisse mit Angeschuldigten, das Ausland mit Flüchtlingen angefüllt.

Dem wahren Wesen der Freiheit ist gewaltsame Zerstörung und despotisches Nivelliren fremd. Auch sind die heutigen Liberalen wohl der großen Mehrzahl nach darüber einig, nicht unmittelbare Volksherrschaft, sondern einen solchen Zustand zu erstreben, in welchem eine dem entschiedenen Volkswillen und Volksinteresse beharrlich widerstrebende Regierung nicht mehr möglich ist. Zwar vindicirt der Liberalismus das Recht der letzten Entscheidung über alle gemeinsamen Angelegenheiten, im Staate wie in jeder andern freien und selbstständigen Gesellschaft, ursprünglich der Majorität, als dem natürlichen Organe der Gesammtheit, in denjenigen Fällen, wo Stimmeneinhelligkeit nicht zu erlangen und einen Beschluß zu fassen doch nothwendig ist. Auch gilt ihm dieses Recht für ein unveräußerliches, weil, sobald dasselbe unwiderruflich veräußert ist, der Staat aufhört, eine Gesellschaft, eine Gesammtpersönlichkeit zu sein (wie unter dem Artikel „Fürst" gezeigt ist). Deswegen aber verlangt der vernünftige Liberale doch keineswegs, daß die Staatsangelegenheiten unmittelbar durch allgemeine Stimmgebung entschieden werden. Ein solches Begehren wäre allerdings destructiv; es würde beständig in den Urzustand der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen und den staatsgesellschaftlichen Organismus in lauter Atome zersplittern, um seinen Aufbau immer wieder von vorne anzufangen. Dabei wäre gänzlich übersehen, daß zur Freiheit auch das Recht der freien Selbstbeschränkung wesentlich gehört, und daß, wo es entschiedener Wille der Mehrheit ist, daß die vom Volke anerkannte Staatsgewalt die öffentlichen Angelegenheiten besorge, oder daß an der Besorgung dieser Angelegenheiten gewisse Classen der Staatsbürger vorzugsweisen Antheil nehmen, die Mehrheit das, was eine von Männern ihres Vertrauens umgebene Regierung beschließt, im Ganzen wohl auch dem besonnenen Volkswillen gemäßer finden wird, als was durch

allgemeine Stimmgebung in jedem einzelnen Fall beschlossen werden könnte. Blos wenn der Zustand des historischen Rechts ein so verdorbener ist, daß er dem natürlichen Rechte schlechthin unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt, kann es nothwendig sein, auf einen tiefern Standpunct der gesellschaftlichen Entwickelung oder gar auf den gesellschaftlichen Urzustand zurückzugehen, um nur die Möglichkeit des Fortschritts wieder zu gewinnen. Sonst achtet stets der Anhänger des vernünftigen Rechts nicht weniger, als der Vertheidiger des historischen, die positiven Institutionen und Gesetze, durch die jeder im Geiste wahrer und vernünftiger Freiheit geordnete und organisch sich entwickelnde Staat die allgemeine Stimmgebung ersetzen muß; er achtet sie, so lange sie dem Willen der Gesammtheit nicht unzweifelhaft zuwider sind, und eben so lange gilt ihm auch für unerlaubt und rechtswidrig, zur Geltendmachung des Gesammtwillens sich anderer Mittel zu bedienen, als die das bestehende Gesetz und positive Recht gestattet. Denn der Forderung des Rechts ist genug gethan, wenn ein Volk so viel Freiheit und Gleichheit besitzt oder auf friedlichem, gesetzlichem Wege sich verschaffen kann, als es selbst haben will, und als mit d gesicherten Erreichung aller vernünftigen, vom Volke selbst gewollten Staatszwecke vereinbar ist. Und mehr darf auch der Liberalismus nicht begehren. Verlangt er für die Gesammtheit der Staatsbürger oder für einzelne Classen derselben mehr Freiheit, als nach Maßgabe ihrer Bildungsstufe, ihrer politischen Reife und Selbstständigkeit, mit der Erhaltung des Staats und seinen Zwecken, besonders aber mit dem ersten und absolut wesentlichen Staatszwecke einer friedlichen Coexistenz verträglich ist: so zerstört eine solche Freiheit, wie das Beispiel der zu früh emancipirten Republiken Südamerikas beweis't, die Grundlage und die Wurzel aller Freiheit, die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung selbst, und der Liberalismus setzt sich in Widerspruch mit seinem eigenen Zwecke. Dringt er aber, wie dies theilweise in der französischen Revolution und bei manchen Reformen Kaiser Joseph's II. geschah, den Völkern eine Freiheit auf, die sie nicht haben wollen, so wird er liberaler Despotismus, und setzt sich in Widerspruch mit seinem eigenen Princip. Dagegen muß allerdings der Liberalismus auf eine solche Verfassung und auf solche Institutionen dringen, bei denen es dem Volke, d. h. der Gesammtheit, oder deren natürlichem Organe, der Mehrheit, möglich bleibt, ihren Willen auszusprechen und geltend zu machen; und diese Bedingung ist um so unerläßlicher, als, wenn gleich das Bestehende im Allgemeinen die Vermuthung für sich hat, daß es dem Willen des Volks gemäß sei, diese Vermuthung doch ihre Kraft verliert, wenn kein gesetzliches Organ des Volkswillens vorhanden ist, oder wenn gar die Aeußerungen der Volksstimme mit den Waffen der Gewalt unterdrückt werden.

Befragen wir nun aber die Geschichte, so ist es meistens in der That nur der Widerstand der Machthaber gegen eine solche Ordnung der Dinge, in welcher der verständige Volkswille sich frei äußern und

bewegen kann, mithin die Ungewißheit über den wahren Willen der Gesammtheit und über den Grad ihrer Mündigkeit und Reife, was den Liberalismus verführt, seine Zuflucht zu den Mitteln der Gewalt zu nehmen und einem Volke eine Freiheit aufzudringen, welche es nicht haben will oder die es ohne Mißbrauch zu ertragen noch nicht fähig ist. Ein wildes, übereiltes Jagen, ein in gewaltsamen Extremen sich bewegender Sturmschritt, ist keineswegs an sich der Freiheit eigen. Vielmehr ist Langsamkeit des Fortschrittes eine Eigenthümlichkeit der Freiheit. „In einem freien Lande" — sagt Bentham, und das Beispiel seines freien Vaterlandes bezeugt es — „haben alle Meinungen eine Kraft, die ihnen Widerstand gestattet, und sie weichen nur der Ueberzeugung." Nicht in der Freiheit, sondern in der Unterdrückung und der Rechtsverweigerung liegt demnach die Gefahr, die heut zu Tage dringender als irgend eine andere die Ruhe der Staaten bedroht, und der Mißbrauch der Staats- und Kirchengewalt zur Unterdrückung der rechtmäßigen Freiheit ist es, was den reinen Liberalismus in liberalen Materialismus, Radicalismus und Despotismus verkehrt, die Loosung zum Bürgerkrieg und Terrorismus gibt, der Anarchie und Willkürherrschaft breite Straßen bahnt. Denn wie die Sünde Sünde gebiert und wie eine Uebertreibung in naturnothwendiger Folge die entgegengesetzte Uebertreibung hervorruft: so macht überall der Mißbrauch auch den rechten und wohlthätigen Gebrauch verdächtig, Vertrauen, Hingebung und williger Gehorsam schwinden, wo eine Saat der Täuschung ausgestreut wird, und der Geist der Auflehnung, durch Willkür und Unrecht erzeugt, durch ein ewiges Versagen groß gezogen, durch den Mißbrauch heiliger Namen, hinter denen die Gewalt und Anmaßung sich birgt, an allem Glauben irrgeworden, überfliegt nur allzu leicht sein Ziel. Aber nicht die Negersklaven dürfte Amerika, nicht die Irländer dürfte Großbritannien, nicht die Völker dürfen die Regierungen anklagen, wenn eine lange Rechtsverweigerung zum schlimmen Ende führt, und diejenigen, welche es unmöglich machen, die Wunden der Gegenwart zu heilen, indem sie Vergangenes und Aufgelöſ'tes wiederherstellen, die Lebendigen den Todten unterwerfen und die Weltgeschichte zu einem rückschreitenden Gange zwingen wollen, die Absolutisten des Staates und der Kirche, sowohl Aristokraten als Servile, haben keinen Grund zu triumphiren, wenn es die Kräfte ihrer Gegner übersteigt, in wenig Jahren wieder gut zu machen, was Jahrhunderte des Druckes verdorben und zerrüttet, noch haben sie ein Recht, zu schmähen, wenn jene, nothgedrungen und gewaltsam fortgestoßen, eine Bahn betreten, auf der das Innehalten oft nicht mehr vom freien Willen abhängt.

Wenn aber die Ausschweifungen eines unächten oder mißverstandenen Liberalismus nichts Anderes als Verirrungen sind, verschuldet durch die Mißhandlung des ächten, so können jene auch dem Werth des letztern keinen Eintrag thun. Daher begnügt man sich, besonders in Deutschland, nicht mit den Vorwürfen, welche blos den falschen treffen, sondern greift mit systematischem Uebelwollen, mit affectirter

Verachtung und mit offener Verleumdung auch den wahren an. In Deutschland, wo nach den verflogenen Illusionen der Befreiungskriege, wegen der fortdauernden Trennung der Völker und der immer engern Verbindung der Regierungen, die Volkssache von Anfang an fast ohne Aussicht war, und der Geist des Jahrhunderts seit der Julirevolution doch auch sein Recht unwiderstehlich geltend machte, in Deutschland wird nicht blos der Liberalismus geflissentlich mit allen Auswüchsen des grassesten Radicalismus identificirt, sondern nicht selten auch den constitutionellen Liberalen ihre Mäßigung zum Vorwurf gemacht, indem man sie Heuchler oder zahme Revolutionäre nennt, die sich vor den Consequenzen ihrer eigenen Grundsätze fürchten; und seitdem die Reaction sich ihrer ganzen Uebermacht bedient hat, um den Liberalismus waffenlos zu machen, erhoben sich von allen Seiten Tausende von Stimmen gegen ihn, die sonst geschwiegen hätten, oder aus einem ganz andern Tone sich würden vernehmen lassen. Es ist so leicht, den, welcher vom Erfolg verlassen ist und nur mit halber Stimme oder gar nicht sprechen darf, vor der Welt in ein ungünstiges Licht zu stellen, den Wechsel der eigenen Grundsätze oder das Verleugnen, wenn es nicht mehr lohnend ist, sie auszusprechen, in's Gewand der Vaterlandsliebe und besorgten Pflichtgefühls zu kleiden, oder selbst anklagend und verdammend jenen gegenüberzutreten, welche den unveränderten Anforderungen des Rechtes und der Pflicht auch unter veränderten Umständen zu genügen suchen, und darum noch nicht das Unmögliche zu verlangen glauben, weil sie auf Forderungen bestehen müssen, welche nicht erfüllt werden. Wie aber von jeher die Apostel des Despotismus den Völkern die Uebel, welche jener ihnen zugefügt, noch zum Verbrechen machten und, gleich dem Wolf der Fabel, die Freiheit beschuldigten, den Strom getrübt zu haben, in den der Despotismus seinen Schmutz geworfen: so soll auch jetzt, wenn man gewissen Stimmen glaubt, an allem Unheil der Zeit der Liberalismus und die Herzensverkehrtheit seiner Bekenner Schuld sein. Wie in Italien sich ein Gerichtshof fand, der ein unmoralisches Leben für den unzertrennlichen Begleiter des Liberalismus erklärt, so gibt es in Deutschland ein politisches Blatt, dem Freisinnigkeit gleichbedeutend ist mit Irrsinn und Ruchlosigkeit, und dessen Hauptaufgabe darin zu bestehen scheint, die liberale Ansicht alle Stufen der Verunglimpfung, der Schmähung und Verdächtigung durchlaufen zu lassen. Als ob je ein Glaube — und wenn er vom Himmel stammt — gegen den Mißverstand aufrichtiger und gegen den Mißbrauch falscher Anhänger gesichert wäre, oder alle Thorheit in Weisheit, alles Laster in Tugend verwandeln könnte, hat man für jede Sünde eines Bekenners die Lehre selbst, für jede Ausschweifung Einzelner diejenigen insgesammt verantwortlich gemacht, deren ganzes Thun und Lassen die Gewalt argwöhnisch überwacht, und denen jede engere Vereinigung als Verbrechen ausgelegt wird. Wenn sie Eingriffen in des Volkes Rechte wehren zu müssen glauben, so sind sie muthwillige Friedensstörer, und während Nichtbeachtung ihrer

Wünsche, Zurückweisung ihrer Anträge etwas so Alltägliches ist, daß sie Regierungsmaxime geworden zu sein scheint, wird jeder Widerstand von ihrer Seite gegen Maßregeln, die dem liberalen Princip zuwiderlaufen, als systematische Opposition verschrieen. Wenn sie auf Sicherstellung der verfassungsmäßigen Freiheit dringen, so soll das keinen andern Zweck haben, als den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Wenn sie die Interessen der Gesammtheit wahren und das unveräußerliche Recht des Fortschrittes geltend machen, so sind das Träume eines kranken Gehirns, oder es ist Umsturz des Bestehenden, Anarchie und Pöbelherrschaft ihr geheimes Ziel. Weil stets die Masse eines Volkes für das, was sie will und braucht, der Führer und Vorkämpfer bedarf, weil sie nicht bei günstigem und bei ungünstigem Erfolg mit gleichem Eifer stets ihr Ziel verfolgt, so soll auch der liberale Aufschwung in so vielen Ländern nur das künstliche Erzeugniß weniger Uebelgesinnten oder Schwärmer gewesen sein, die in der Volksmeinung, in dem gesunden Sinn des Volks, keinen Boden hatten. Weil in den kleineren Staaten eine Volksvertretung ohne Preßfreiheit, ohne Recht der Steuerverweigerung und unter der bewaffneten Controle der absoluten Mächte, für das Wohl des Landes wenig oder nichts vermag, so soll das klar beweisen, daß das ganze Repräsentativsystem nichts taugt. Das Zusammenwirken Gleichgesinnter, ohne das doch ein Erfolg politischer Bestrebungen undenkbar ist, soll nur den Regierungen erlaubt, bei den Vertretern des Volks hingegen dem geleisteten Eide zuwider und ein Zeichen blinder, gewissenloser Parteiwuth sein. Selbst die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen wird den Liberalen von denjenigen vorgeworfen, an deren Gegenwirkung sie gescheitert sind, und während die Ultrablätter des Absolutismus und des Feudalismus alle Wege gebahnt finden, um die Parteilüge für Recht und Wahrheit, Insolenz und hinterlistigen Angriff noch für Schonung auszugeben; während officielle Lobredner der Gewalt versichern, die Freiheit der Aeußerung sei unbeschränkt, sobald man nur in einem Tone zu schreiben wisse, der die Pflichten eines guten Bürgers nicht verletzt, ist die freisinnige Presse entweder gefesselt oder in dem größern Theile von Deutschland ganz geächtet.

Dazu kommt noch von andern Seiten der in Deutschland vorzugsweise einheimische Fatalismus einer Trägheit, welche immer lieber zusieht und abwartet, als durch einen muthigen, entschiedenen Entschluß sich blosstellt; lieber den bestehenden Zustand, wenn man nicht persönlich dabei leidet, gut und preiswürdig und die ganz unleugbaren Gebrechen unvermeidlich findet, als für mögliche Verbesserung ein Opfer bringt. Man hält es häufig schon für eine große Unparteilichkeit, wenn man erklärt, man fühle sich nicht berufen, weder den Ankläger, noch den Lobredner der Regierungen zu machen; man möchte zwar nicht durchaus Alles rechtfertigen, was von Seiten der Machthaber geschieht, man will auch nicht gerade behaupten, daß die jetzige politische Stellung der deutschen Nation die würdigste sei, aber man findet

es bequemer, den politischen Unverstand des Volks und die Mißgriffe seiner Sprecher anzuklagen, als selbst mit Rath und That dem Volke beizustehen; und was immer Andere thun und versuchen mögen, man zuckt entweder kaltsinnig und vornehm die Achseln, oder gibt sich das Ansehen einer vom Kampfe der politischen Leidenschaften unerreichten Geisteshöhe, indem man eine halbe Neutralität beobachtet, die in salbungsvollen Worten Ruhe, Mäßigung, Geduld und gegenseitiges Vertrauen predigt, und doch zuletzt das Unrecht immer nur auf einer Seite findet, Zurechtweisung und Tadel immer nur nach einer Seite richtet, den Frieden immer nur auf Kosten des schwächern Theils geschlossen wissen will. Dagegen wird mit deutscher Wissenschaftlichkeit und Tiefe dargethan, wie für Deutschland nun einmal die Freiheit nicht nothwendig darin liegen müsse, worin die freiesten Völker bisher sie gesucht. Im Auslande mag man längst darüber einig sein, daß ohne Volksvertretung auch des Volkes Freiheit nie gesichert, und daß ohne Preßfreiheit und Selbstbesteuerung keine wahre Volksvertretung denkbar sei. Dort ist die Preßfreiheit das Auge, durch das jene sieht, das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch welchen sie zum Lande redet, und die Steuerverwilligung ist das Mittel, wodurch die Volksvertretung ihrer Stimme Eingang verschaffen, des Volkes Wünschen und Anforderungen Nachdruck geben, gesetz- und verfassungswidrigem Mißbrauch der Staatsgewalt erfolgreichen Widerstand entgegensetzen kann. Aber wozu, fragt man, dieses Alles in einem Lande, das Universitäten und Städteordnungen besitzt, und dessen Sprache schon den, der es noch nicht aus dem Staatsrechte weiß, belehrt, daß Vaterland und Landesvater Namen eines Begriffes sind? Hier, glaubt man oder gibt sich wenigstens den Schein zu glauben, könne man auch frei sein ohne jene wesentlichen Freiheitsrechte, und einem so gemäßigten und verständigen Volke, wie dem deutschen, müsse auch ein geringeres Maß von Freiheit, können auch blose Surrogate schon genügen. Ueberhaupt scheint der Ruhm des ausgebildetsten Servilismus leider den Deutschen vorbehalten zu sein, und die Gründe und Vorwände zur vorläufigen Ablehnung jeder thätigen Theilnahme an den Bewegungen des Liberalismus sind von der mannigfachsten und entgegengesetztesten Art. Dem Einen will er zu viel, dem Andern zu wenig für die materiellen Interessen thun, dem Einen ist er zu eintönig und starr, dem Andern zu unstät und wandelbar, dem Einen zu gemein und platt, dem Andern zu transcendent und idealistisch. Manche Forderungen der Liberalen würde man allerdings als begründet anerkennen, aber sie machen sie nicht zur rechten Zeit, nicht am rechten Ort und nicht in der rechten Form geltend. Der deutsche Staatsmann ist ein Freund gesetzlicher Freiheit, aber er kann doch nicht das rohe Volk zu seinem Richter, den ungebildeten Haufen zu seinem Gebieter machen, und alle Ordnung wäre aufgelös't, wollte er zugeben, daß über die schwierigsten Staatsangelegenheiten jeder Zeitungsschreiber mitspreche, jeder Landtagsabgeordnete ihn zur Rede stelle. Der deutsche Gelehrte läßt zwar gern

auch in den Irrgängen der Politik das Licht seiner Forschungen leuchten, aber aus den Tiefen der Speculation, der Offenbarung, der Vergangenheit, ist ihm gar häufig eine ganz andere Erleuchtung aufgegangen, als daß er es nicht unter seiner Würde fände, das, was dem schlichtesten Verstand einleuchtet, auch für wissenschaftliche Wahrheit gelten zu lassen und in das Geschrei des Tags einzustimmen: daß alle Menschen von Gott mit gleichen Rechten erschaffen seien und daß der Wille eines ganzen Volks mehr gelten müsse als der Wille eines Einzelnen oder einiger Wenigen.

Daher in Deutschland jene gleichsam zum guten Tone gewordene hochmüthige Geringschätzung der Zeitideen, der affectirte Götzendienst mit dem Bestehenden oder bereits Abgestorbenen, der unfruchtbare Ueberfluß von mystischer, historischer und speculativer Weisheit, die in ihren Ergebnissen von Allem abweicht, was der gewöhnliche Verstand begreift, und jede Blöse der Gesinnung mit dem Mantel der Wissenschaft bedecken will. In den unverständlichen Formeln einer hohlen Phraseologie, mit der sich Alles und nichts beweisen läßt, sucht man die anerkanntesten Wahrheiten zu verdunkeln und das Unwürdige in ein System zu bringen. Eine ganz eigene altkluge Art von Männlichkeit gefällt sich darin, Alles, was nicht von den Regierungen ausgeht, kindisch und unreif zu finden. Das eindringende Wort wird als Tirade der Declamation behandelt, und was unleugbar ist, für unhistorisch oder trivial erklärt. Die Furchtsamkeit will als Gewissenhaftigkeit gepriesen sein, und engherzige Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Interessen geberdet sich als überlegener Scharfblick. Das, was in einer bessern Zeit die ganze Nation begeisterte und zu den Waffen rief, soll jetzt vergessen sein; mit der Miene der Alleinweisheit wird über den, der alte Rechte geltend macht, wegwerfend abgesprochen, und man scheut sich nicht, des Siegs über eine durch Nichterfüllung feierlicher Verheißungen in ihren Hoffnungen getäuschte und wehrlos gewordene Partei in wohlfeilem Triumphe sich zu überheben. Menschen, die stets ihr Segel nach dem Wind zu richten wußten, werfen heute höhnisch den standhaft gebliebenen Liberalen ihre Unmacht, ihre Impopularität, ihre Unfähigkeit, die Zeit und deren Forderungen zu begreifen, vor und klagen morgen sie der Feigheit an, wenn sie, durch Censur und Machtgebote jeder constitutionellen Waffe beraubt, nicht Menschen und Ideen länger im ungleichsten Kampfe zum Nachtheil der Sache abnutzen und ihre Gegner in Stand setzen wollen, den constitutionellen Schein mit etwas mehr Anstand aufrechtzuhalten. Dieselben Politiker, welche das Beharren in der Opposition ein behagliches Martyrthum nennen, erklären das Aufgeben für eine grobe Selbstsucht und bestreiten einer Oppositionspartei das Recht, wenn das freie Wort nirgends mehr durchdringt, durch die That Verwahrung einzulegen und von einem System sich loszusagen, das durch den Bund der Gegenpartei mit fremder Uebermacht zu einem todten Formenwesen ohne innere Wahrheit herabgesunken ist. Denn der parlamentarische Kampf hat aufgehört, ein

Kampf mit Waffen des Geistes zu sein, er ist ein Kampf der materiellen Macht, der alle Waffen zu Gebot stehen, gegen eine Partei, welcher nur stumpfe Waffen noch zum Schein geblieben sind, — ein Kampf, der eben deshalb mehr geeignet ist, bei denen, die nicht prüfen, Mißachtung und Gleichgültigkeit, als Sympathieen für die Sache constitutioneller Freiheit zu erzeugen.

Wenn nun vollends die Pforten zur Macht den Liberalen verschlossen oder nur um den Preis der Apostasie geöffnet sind; wenn die geringe Anzahl werkthätiger Liberalen, die, um nichts unversucht zu lassen, was die Ehre fordern könnte, in hoffnungsloser Zeit noch Schritt für Schritt das urkundliche Recht vertheidigen, von Indifferenten und Ultraliberalen als beschränkte Köpfe behandelt werden; wenn einer verleumdeten, durch numerische Gewalt zum Schweigen gezwungenen Minorität, anstatt des Trostes, die Wahrheit, obgleich ohne Erfolg, gesprochen zu haben, nur die Genugthuung übrig bleibt, das Bild ihres Wirkens und Wollens in censirten Blättern bis zur Unkenntlichkeit entstellt zu sehen: so ist von selbst klar, daß in Deutschland die Volkssache auch nicht auf jene Widmung aller Kräfte und Gedanken rechnen kann, ohne die sie überall nur kümmerlichen Fortgang hat, und daß von einem blos noch in Druckschriften von mehr als zwanzig Bogen und auch hier nur unter polizeilichen und gerichtlichen Beschränkungen aller Art zum Wort kommenden Liberalismus ihr kein sichtbares Heil erwachsen kann.

Wird aber dieses Alles zu dem von der Reaction gewünschten Ziele führen? Oder muß, wenn vor der Hand die Rolle des durch die Congreßbeschlüsse von 1834 vollends niedergedrückten Repräsentativsystems in den constitutionell genannten deutschen Staaten ausgespielt sein sollte, auch der Glaube an eine Zukunft der Freiheit und des Fortschritts durch das Repräsentativsystem ganz aufgegeben werden? — Hat auch in Deutschland die radicale Partei Ausschweifungen begangen, wie sie die Gährung der Ideen nach so langer Hemmung bei einer allem Gefühl politischer und nationaler Ehre noch nicht abgestorbenen Nation erzeugen mußte; hat sich die constitutionelle Opposition von Ueberschätzung ihrer Kräfte oder von Unduldsamkeit und Particularismus nicht immer frei erhalten: so sind das Fehler der Personen und der Individuen, welche ein Verdammungsurtheil gegen die Sache nicht begründen können. Mag es daher in Deutschland immerhin so weit gekommen sein, daß bei Vielen, welche nicht mit eigenen Augen sehen und nicht selbstständig urtheilen, die Oppositionsparteien für einen Haufen unwissender Schwärmer, selbstsüchtiger Müßiggänger oder ehrgeiziger Heuchler gelten; daß der Name eines Liberalen, sonst ein Ehrenname, auf den selbst Regierungen stolz waren, jetzt alles Ernstes von solchen, welche nicht als Feinde der Regierungen angesehen sein wollen, verbeten wird; mag man es in Deutschland erlebt haben, daß ganze Corporationen gegen den Verdacht des Liberalismus als eine Ehrenkränkung sich verwahrten: die Sache der Freiheit wird darum so

wenig untergehen, als die Vernunft selbst untergehen kann. Das Gefühl ursprünglicher Gleichheit der Rechte, von dem sich die Freiheit nährt, lebt in der Menschenbrust so unvertilgbar wie die Stimme des Gewissens, und von allen gegen den Liberalismus vorgebrachten übeln Nachreden ist keine grundloser als die, mit welcher man besonders in Deutschland der Polemik gegen die Freiheitsbestrebungen die Krone aufzusetzen meint: der Liberalismus sei eine Erfindung seichter Köpfe oder hohler Ideologie, ein Spiel mit willkürlichen Abstractionen ohne innere Wahrheit und Nothwendigkeit, eine Sammlung unfruchtbarer Allgemeinheiten, gut, um den Pöbel eine Zeit lang zu berauschen und beschränkte Fanatiker zu wilder Fieberhitze zu entzünden; aber gleich unfähig, organisches Leben zu erschaffen, wie organisches Leben zu begreifen, könne er höchstens einen todten Mechanismus, nie eine lebendige positive Weltordnung begründen.

Die Erfahrung widerspricht denen, die solche Behauptung aufstellen, und ihre eigene Furcht straft sie Lügen. Denn daß im Kampfe gegen ganz Europa die französische Revolution lange keine feste Gestalt gewinnen konnte, und daß der Zustand Frankreichs heute noch ein schwankender ist, daß in Polen und Italien die Freiheit fremder Uebermacht unterlag, daß der Liberalismus in Spanien und Portugal, unter den Erschütterungen eines durch auswärtige Unterstützung genährten Bürgerkriegs, über den ganzen unheilvollen Nachlaß eines durch viele Menschenalter fortgesetzten geistlichen und weltlichen Despotismus noch nicht Herr geworden, daß in Deutschland die constitutionellen Formen ohne das Wesen des Repräsentativsystems fruchtlos geblieben, — dieses Alles beweis't noch keine Unfähigkeit des Liberalismus zu organischen Schöpfungen, so wenig als es eine Unmacht oder ein Erlöschen des organischen Bildungstriebes in den Völkern, welche sich den Zeitideen zugewandt, beweis't, wenn der Associationsgeist oft vergebens gegen den noch übermächtigen Zunft- und Kastengeist, das Princip der freien Wahl gegen das Princip der Erblichkeit ankämpft und wegen des übermächtigen Widerstands nichts Zeitgemäßes, Dauerndes gestalten kann. Gegründet auf das Lebensvollste, Schöpferischeste, was es gibt, die Freiheit, verlangt auch der Liberalismus keine tödtende, mechanische Gleichförmigkeit, wenn er auf Anerkennung gewisser allgemeiner Gesetze dringt und, bei gleichen historischen Elementen und Grundlagen, bei gleicher Stufe der Intelligenz und Bildung, auch gewisse gleichartige politische Grundformen fordert. Eben so wenig ist es ein Zeichen von Unfähigkeit, die reiche Mannigfaltigkeit des realen Daseins zu verstehen und die Keime individuellen Lebens zu befruchten, wenn häufig noch der Kampf um seine allgemeinen Principien die besten Kräfte des Liberalismus in Anspruch nimmt und ihm unmöglich macht, auch die besondern örtlichen, gemeindlichen und provinziellen Interessen nach ihrer Eigenthümlichkeit gehörig zu berücksichtigen. Endlich kann wohl auch das nicht gegen den Liberalismus zeugen, wenn den Fortschritten, deren er sich rühmt, in andern Lebenskreisen und Culturgebieten Rückschritte

zur Seite gehen. Denn in dem ewigen Kreislauf von Werden und Vergehen steigt die eine Reihe der Entwickelung, während andere fallen, und eine gleichzeitige Blüthe aller Lebenskräfte ist den Völkern so wenig als den Individuen vergönnt. Der Freiheit dürfte es daher nicht zugerechnet werden, wenn neben der wachsenden Macht des politischen Elements die Kraft religiösen Glaubens abgenommen hätte, oder eine Schwächung künstlerischer und poetischer Production bemerklich wäre. Gewiß ist aber, daß die künstlich unterdrückte oder willkürlich gestörte Entwickelung einer Lebensrichtung die welkende Blüthe einer andern, deren Zeit einmal vorüber ist, nicht mehr erfrischen und verjüngen kann.

Und sind denn die Leistungen des Liberalismus da, wo er in freiern Bahnen sich bewegt, so unbedeutend? Wiegt im Verhältniß zur Gesammtentwickelung unseres Geschlechtes die Freiheit so leicht, daß in der That der Menschenfreund Ursache hätte, die Herrschaft eines andern Gestirns zurückzuwünschen? Ist die beispiellose Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstands in den Ländern des nordamerikanischen Freistaats für nichts zu achten? Fehlt es in England, wo der Liberalismus nicht erst von heute oder gestern ist, der Freiheit an einem festgefugten lebensvollen und lebenskräftigen Organismus? Haben Frankreich und Belgien ihrer jüngern Freiheit gar nichts zu verdanken, um das man in Deutschland Ursache hätte, sie zu beneiden? Stehen die wahren Repräsentativstaaten den absolut regierten an Blüthe, Macht und Reichthum, an lebendiger Entfaltung jeder Nationalkraft nach? Und haben nicht die absoluten Staaten selbst von dem Systeme, das sie anfeinden, die reellste Frucht geerntet, gerade weil sie von den Kämpfen, welche seine Gegner jenem überall bereiten und dann wieder zum Verbrechen machen, frei geblieben sind? Zwingt nicht die Furcht vor dem Gespenst der Revolution die absoluten Regierungen zur Mäßigung in dem Gebrauche der Gewalt, zu administrativen und materiellen Verbesserungen, zur Pflege von Religiosität und Sitte? Verdankt man dieser Einwirkung nicht auch die sittlichere Haltung der Höfe, die in frühern Jahrhunderten nur zu oft der Herd des Lasters, der Frivolität gewesen sind? — Zu verlangen, daß ein System, welches so mächtige Interessen verletzt und noch so jung ist in der Weltgeschichte, in einer Zeit von 50 Jahren alle ihm entgegengethürmten Hindernisse überwinde, wäre eben so thöricht, als sich über den Widerstand zu wundern, mit dem es zu kämpfen hat. Aber wenn der Liberalismus wirklich so in sich nichtig und unmächtig ist, als manche seiner Gegner glauben machen wollen, wie ist es möglich, daß dennoch die Menschheit keinen gefährlicheren Feind soll haben können? woher die unverhehlte Angst derjenigen, welche den Triumph der Gewalt am sehnlichsten wünschen? warum ihr Noth- und Hülferuf bei jedem Fortschritte eines Systems, von welchem sie, trotz seiner angeblichen Nichtigkeit, behaupten, daß es mehr und mehr die Grundsäulen aller bürgerlichen Ordnung, die erbliche Ungleichheit, die sie Freiheit, und das verjährte Unrecht, das sie Recht nennen, untergrabe?

Noch mächtiger und unbesiegbarer muß aber der Liberalismus dann erscheinen, wenn man sich überzeugt, daß er nichts Anderes ist, als der auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwickelung nothwendige Uebergang des Naturstaats in den Rechtsstaat. Wie es im Leben der Individuen eine Periode gibt, wo mit dem Erwachen eines höhern Bewußtseins an die Stelle des Instincts und der Gewöhnung, des Gehorsams und des Glaubens, prüfende Reflexion und eigenes Nachdenken tritt, so gibt es auch im Leben der zu einer höhern Entwickelung bestimmten Völker eine Zeit, wo sie das unabweisliche Bedürfniß fühlen, statt des bewußtlosen Naturtriebs und gedankenloser Unterwerfung unter eine despotische oder hierarchische Gewalt zur Grundlage des Staats das Recht, und zwar das unveränderliche, Allen gleiche Recht, welches die denkende Vernunft ihnen offenbart, zu machen; und dieses Bedürfniß wirkt um so unwiderstehlicher, je mehr der Naturstaat durch den Mißbrauch der Gewalt entartet war. Der Liberalismus ist demnach keine blose Theorie, wie man so oft behaupten hört, und selbst wenn er es wäre, ist denn das, womit man ihn bekämpft, ist die historische Ansicht, ist die Lehre des Herrn v. Haller, ist die Ableitung alles Rechts auf Erden aus dem Sündenfall nicht auch eine Theorie? Allein sowohl der Trieb nach Freiheit als die Freiheitstheorieen sind Folge eines natürlichen Entwickelungsprocesses, und gleich in seiner ersten und gewaltigsten Offenbarung, der französischen Revolution, erscheint der Liberalismus nicht als eine unbegreifliche Zulassung Gottes, sondern als eine natürliche Reaction des politischen Lebens gegen despotische und hierarchische Lebensunterdrückung. Ohne diese Reaction würden die europäischen Völker einer allgemeinen Auflösung entgegengehen, und das Geschick des römischen Weltreichs müßte sich an ihnen wiederholen. Aber die noch unerschöpfte Lebenskraft der Völker erzeugte nach einem geistigen Naturgesetz die Revolution, und diese mußte, gleichfalls nach einem Naturgesetz des Geistes, die neue Zeit eröffnen mit der schroffen Gegenüberstellung von Extremen, die erst allmälig wieder sich ausgleichen konnten. Sogar in seinen Ausschweifungen ist demnach der Liberalismus das Ergebniß natürlicher Gesetze des Geisterlebens, und welch' einen beschränkten Begriff vom Leben der Natur und der Geschichte müssen daher diejenigen haben, welche beständig von natürlicher und geschichtlicher Entwickelung reden und doch den Liberalismus als eine natürliche Entwickelung des geschichtlichen Lebens nicht begreifen wollen! Wie engen Geistes, oder wie verblendet und befangen muß man sein, um glauben zu können, das, was seit einem halben Jahrhundert die europäische Menschheit bis in ihren tiefsten Grund bewegt, was ganze Völker mit elektrischer Gewalt ergreift und zu den höchsten Kraftanstrengungen begeistert, sei eine in den Lüften schwebende Metaphysik, und ein so gewaltiges Element könne, von der Weltgeschichte einmal in sich aufgenommen, durch menschliche Anstrengungen wieder vernichtet werden! Wie widersprechend klingt es, wenn man ein tiefer Kenner der Gesetze des Entstehens und Vergehens

in der Weltgeschichte sein, — und doch nur das Gewordene, nicht auch das Werdende in seinem historischen Zusammenhang durchschauend — den freisinnigen Ideen die Lebensfähigkeit absprechen will, weil sie nur eine Ausgeburt des modernen Zeitgeistes seien!

Eben weil die freisinnigen Ideen kein todtes Erbstück aus versunkenen Jahrhunderten, sondern der lebendige Ausdruck des Zeitgeistes sind, und weil die herrschenden Gedanken jedes Zeitalters dessen geschichtlicher Lebensentwicklung ihre Richtung geben, ist der Liberalismus unzerstörbar. Er ist die Rückkehr zu den Grundsätzen des vernünftigen Rechts, die denkende, bewußte Freiheitsliebe, die mit dem Heranreifen der Völker zur Mündigkeit, zum Selbstdenken und Selbsthandeln, sich entwickelt, und mit Naturgewalt verlebte Formen und verjährte Fesseln bricht. Wie die Gestirne stetig ihre Bahn verfolgen, auch wenn sie bei umwölktem Himmel keinem Auge sichtbar sind, so schreiten, einmal von dem Hauch der Freiheit angeweht, die Geister unaufhaltsam vorwärts, wenn auch Institutionen und Gesetze zeitweis rückwärts streben. Die Ideen des vernünftigen Rechts erwachen immer wieder, und die Freiheit findet, wenn auch noch so oft zurückgedrängt, nach allen Täuschungen, die sie bereitet, nach allen Opfern, die sie auferlegt, doch immer wieder in der Brust der Völker einen Wiederhall. Denn die Freiheit ist jetzt eine Nothwendigkeit geworden, und keine menschliche Gewalt darf hoffen, jene weltbewegenden Ideen zu ersticken, die ihren Weg durch alle Hemmnisse und Schranken finden werden, bis ihre Bahn, die eine höhere Hand gezeichnet hat, durchlaufen ist.

Pfizer.

Liberia. — Das Negersklaventhum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die harten Maßregeln, welche man dort selbst gegen die an sich unschuldigsten Versuche des philanthropischen Eifers, auf seine Abschaffung, ja auch nur auf Erleichterung und Bildung der Sklaven hinzuwirken, ergriffen hat, haben schon oft zum Gegenstande bittrer Vorwürfe gegen jene Staaten, ihre Freiheit, ihre Verfassung gedient. Neuere Untersuchungen unparteiischer und glaubwürdiger Männer, z. B. die von Tocqueville, Chevalier, Grund, Julius, F. Murhard, haben nun allerdings die Last jener Vorwürfe wesentlich gemildert. Wir sehen, daß der Zustand in den dortigen Sklavenstaaten, der unter Monarchie und Republik bestanden hat, aber durch keine von beiden entstanden ist, allerdings leichter zu tadeln als zu ändern ist; daß die Gefahr einer unruhigen Bewegung der Sklaven eine so furchtbare ist, wie sie auch bei uns zu den strengsten Maßregeln Veranlassung geben würde; daß man selbst eine Aufklärung über ihre Lage unter ihnen zu verbreiten scheuen muß, weil und wenn man nicht damit zugleich eine dauernde Zufriedenheit mit derselben verbürgen kann; daß eine solche Emancipation der dortigen Negersklaven, wie sie in den westindischen Colonieen der Engländer Statt gefunden, nicht ausführbar ist, weil man nicht die gleichen Mittel zur Zügelung der Befreiten besitzt; daß auch die Erfahrung täglich lehrt, die Lage der freien Far-

bigen sei in der amerikanischen Staatsgesellschaft eine selbst noch ungünstigere, als die der Sklaven. Auch behauptet man, daß sie von ihrer Freiheit keinen sehr lobenswerthen Gebrauch machten; nur die Affen der Aeußerlichkeiten der Weißen seien, dagegen jede angestrengte Arbeit scheueten, höchstens als Bedienten, Boten, Marqueure dienten, am Liebsten sich dem Müßiggange ergäben und dieses allemal thäten, sobald sie nur Brot für den nächsten Tag hätten. Ja, recht ehrenwerthe Männer sind der Meinung, die ganze Raçe, um mich dieses widerlichen Ausdrucks zu bedienen, sei einer höheren Entwickelung unfähig; sie sei, wie man sie am Härtesten bezeichnet hat, nur eine edlere Art von Affen, milder ausgedrückt, eine unvollkommen organisirte Menschengattung. Darüber später. Jedenfalls sind diese Menschen eine große Last und eine furchtbare Gefahr für die Vereinigten Staaten, und nicht das mag das geringste Uebel des Zustandes sein, daß er, wie allemal eine Gewaltherrschaft, auch auf die herrschenden Classen demoralisirend gewirkt, sie zu solchem Haß, solcher Grausamkeit, solcher Verachtung menschlicher Wesen und zu allen Vorurtheilen des Farbenstolzes geführt hat. Um so achtungswürdiger sind unter diesen Umständen die Bemühungen edler Amerikaner, auch diesen verachteten Unglücklichen ein besseres Loos zu bereiten, und diese Absicht hauptsächlich ist für die Stiftung der Colonie Liberia in's Auge zu fassen. Denn die vielleicht anfänglich gehegte Hoffnung, auf diesem Wege eine friedliche Ableitung der Gefahr zu ermitteln, hat man wohl frühzeitig aufgegeben; erkennend, daß es nicht möglich sei, eine der jährlichen Zunahme der Sklaven entsprechende Uebersiedelung befreiter Farbigen zu bewirken.

Unter mehreren Gesellschaften, die zur Verbesserung des Zustandes der Neger zu wirken suchten, zeichnet sich die Colonization Society aus, welche sich zu Anfang des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts bildete und den Gedanken faßte, die Neger in ihr Stammland zurückzuführen, da man daran verzweifelte, sie im Conflicte mit der stärkeren Civilisation der Weißen und den Vorurtheilen der Letzteren gedeihen zu sehen. (England hatte durch die Stiftung von Freetown ein Beispiel dazu gegeben.) Man kaufte zu diesem Ende 1821 einen Landstrich in Oberguinea auf der Westküste von Afrika, südlich von Sierra Leone, bei dem Cap Mount oder Mesurado, der sich zum Cap Gallinas erstreckt und sowohl durch alle Annehmlichkeiten des Klimas, als durch eine hohe Fruchtbarkeit des Bodens unterstützt ist. Bereits 1822 wurden die ersten Ansiedler, unter Leitung des Dr. Ayres, dorthin geführt, und 1824 verlieh man dem Gebiet den bezeichnenden Namen Liberia; erweiterte es auch durch Ankauf eines Küstenstrichs von etwa 150 englischen Meilen. Die Colonie hatte gleich Anfangs mit Krankheiten, welche wenigstens den Weißen gefährlich waren, und noch mehr mit der Feindschaft der benachbarten eingeborenen Stämme zu kämpfen. Um ihre erste Befestigung machte sich in den ersten sechs Jahren besonders der amerikanische Agent Jehudi Ashmun verdient, welcher die

höchste Auctorität ausübte, während alle übrigen Beamtenstellen durch Wahl von Seiten des Volks besetzt wurden. Unter seinem Einflusse organisirte man einen lebhaften Handelsverkehr mit den benachbarten Stämmen, nachdem man dieselben mehrfach energisch gezüchtigt hatte. Der Handel der Colonie ist durch den großen, schiffbaren St. Johnsfluß und andere Ströme, so wie durch die reichen Erträgnisse des Landes begünstigt, und bald rüstete dieselbe eigne Handelsfahrzeuge aus. Man erbaute die zu Ehren des Präsidenten Monroe Monrovia benannte Stadt, so wie Caldwell, Neugeorgien, Edina und Millsburg. Indessen dürfte die Zahl der bis jetzt aus Amerika nach Liberia übergeführten Farbigen nur wenig über 2000 betragen, und damit wenigstens die Seite des Planes, wonach man von ihm eine günstige Rückwirkung auf Amerika erwartete, als trügerisch erkannt worden sein. Das würde nichts ausmachen; wenn nur die Menschen, die man in diese Zufluchtsstätte retten kann, sich besser befinden. Wie Wenige es im Vergleiche zu so vielen Leidenden sein mögen, der edle Mensch thut wenigstens, was er kann, und es ist nicht minder lohnend, den Einen zu retten, wenn auch Tausende neben ihm untergehen. Indeß so weit bis jetzt die Nachrichten von Liberia reichen, scheint sich wenigstens so viel herauszustellen, daß es noch keine Aussicht gibt, durch sich selbst bestehen zu können, und daß sein Flor, ja seine wiederholt von feindlichen Stämmen gefährlich bedrohte Existenz von dem Schutz und der Unterstützung abhängig sind, die ihnen von Außen her gebracht werden mögen. Man hat auch hier die Bemerkung gemacht, daß diese Neger am Wenigsten zum Ackerbau Lust zeigten, und daß man sie, um sie auf den Landbau zu verweisen, wenigstens von den Küsten entfernen mußte. Mehr Neigung verriethen sie für den Handel und hauptsächlich für die wechselnde Thätigkeit eines geschäftigen Müßigganges, zu dem sich in Seeplätzen manche Veranlassung findet. Ja, sie haben sich sogar in den Betrieb des Sklavenhandels, dieser pestartigen Geißel Afrikas, eingelassen, und man hat große Mühe, diese Neigung zu unterdrücken. So hat man denn auch schon Liberia von manchen Seiten her als einen mißlungenen Versuch betrachtet, und stellt es mit als Beweis hin, daß die Neger nicht einmal auf ihrem heimischen Boden fähig seien, selbstständig sich zur Civilisation zu entwickeln und in ihr zu behaupten. Freilich kommt dabei Alles auf den Begriff der Civilisation an. Daß sie zu unserer, mehr in geistiger als in moralischer Hinsicht glänzenden und auch in moralischer Beziehung mehr die Verstandestugenden, als die Gemüthstugenden bildenden Civilisation nicht recht fähig sind, mag zugestanden werden. Jedenfalls werden sie auf dieser Bahn nur durch einen fortwährenden Zwang erhalten werden; und dieses eben um so gewisser, wo sie nur durch Zwang auf dieselbe geführt wurden. Ob sich bei einem mehr organischen Einwirken, bei einem Einwirken der Religion in freier Liebe nicht eine verwandte, eine mit unserer Civilisation wenigstens verträgliche Entwickelung bilden würde, ist eine andere Frage, welche z. B. durch das Verhältniß zu den Hottentotten, Kaffern

und andern Völkern des südlichen Afrikas nicht so ungünstig beantwortet wird. Jedenfalls ist es eine Anmaßung, aus jener Unfähigkeit den Schluß zu ziehen, daß sie gerade schlechter, statt: daß sie anders organisirt, zu Anderem berufen sind, als wir. Einzelnes, namentlich ihre Sucht des Sklavenhandels, ist allerdings von der Art, daß es mit keinem Begriff von Civilisation verträglich ist. Aber wird nicht der Sklavenhandel erst durch den Antheil, den Europäer daran nehmen, möglich gemacht? Haben wir keine Seelenverkäufer in Europa gehabt? War es nicht blos eine andere Form derselben Handlung, was deutsche Fürsten noch im vorigen Jahrhunderte mit zusammengepreßten, in den plötzlich geschlossenen Kirchen zusammengepreßten Soldaten vornahmen? Hat der Sklavenhandel, das Sklavenwesen nicht lange Jahrhunderte bei hochgebildeten Völkern Europas und Asiens, bei den Urvätern unserer Civilisation bestanden? Haben wir nicht unsere Eroberungskriege mit Sengen und Brennen und Hinmorden von Tausenden, hat nicht der Katholicismus seine Inquisition, der Protestantismus seine Hexenprocesse, hat nicht der Despotismus seine Schaffotte und seine Festungen und die Revolution ihre Guillotinen und ihre republicanischen Hochzeiten gehabt? Wird nicht eine spätere Zeit so Manches, was bei uns bestanden hat, oder noch besteht, und das uns nur deshalb nicht auffällt, weil wir uns daran gewöhnt haben, und weil es in äußerlich rechtlichen Formen auftritt, für nicht weniger inhuman erklären? Wäre es nicht möglich, daß Afrika auf anderen Wegen, als die zeither versuchten, von seinen schlimmsten Geißeln befreit würde, und daß sich ein Zustand in ihm begründete, der zwar nicht durch unsere Erfindungen und unsere Bücherweisheit glänzte, wo aber dem Lichte weniger Schatten, dem Glücke weniger Elend beigesellt wäre, die Menschen sanfter und liebender mit einander lebten, einfacher und inniger an der Brust der Natur hingen und die Herzen kindlicher zu dem großen Allvater aufschlügen?

Ueber Liberia geben übrigens die Jahresberichte der betreffenden Gesellschaft nähere Auskunft; so wie: Inne, Liberia. Edinburgh, 1831; Carrey, on the colonization Society etc. Philadelphia, 1833; Jay, inquiry into the character and tendency of the American colonization and anti-slavery Societies. New-York, 1835.

Bülau.

Liechtenstein, souveränes Fürstenthum, der kleinste der deutschen Bundesstaaten, ist westlich vom Canton St. Gallen, südlich vom Canton Graubündten und östlich vom Vorarlberg begrenzt; es umfaßt 2½ Quadratmeilen mit ungefähr 7000 Einwohnern in 11 Ortschaften (worunter der Hauptort, Markt Vaduz, jetzt Liechtenstein, mit altem fürstlichen Schloß), die meist von Feld- und Weinbau, Viehzucht und Forstnutzung leben. Das Land ist bergig und waldig und zum Theil rauh; der Länge nach bespült es der noch junge Rhein, und hohe Schneeberge umstehen es im Süden. Der Landvogt in Vaduz nebst einem Rentmeister verwalten das Fürstenthum. In Civil- und Criminalsachen steht das Oberamt in zweiter Instanz unter

der fürstlichen Canzlei in Wien, und die weitere Berufung geht seit 1816 an die dritte und oberste Richterstelle, das tirolische Appellations- und Criminalobergericht in Innsbruck. Der Fürst von Liechtenstein hat im engeren Rath Theil an der 16. Stimme des deutschen Bundestages; in der Plenarversammlung hat er die 28. Stimme mit einer Virilstimme. Sein Bundescontingent beträgt 55 Mann, die zur 3. Division des 8. Armeecorps stoßen. Die Einkünfte des Fürstenthums betragen 17,000 Gulden.

Schon im Jahr 942 trifft man auf Ahnherren des Hauses Liechtenstein, das unbestritten zu den ältesten adelichen Geschlechtern der österreichischen Erblande gehört und in diesen große Besitzungen erworben hat. Nach dem Tode Hartmann's VI. (gest. 1585) theilten dessen Söhne Karl und Gundaccar, Herren von Liechtenstein, die durch ihren Vater wieder vereinigt gewesenen Besitzungen des Hauses und wurden, Karl 1618, Gundaccar 1623, von dem Kaiser mit der erblichen Reichsfürstenwürde bekleidet. Karl erlangte 1614 von Kaiser Matthias das Fürstenthum Troppau und 1623 von Kaiser Ferdinand II. das Fürstenthum Jägerndorf, beide in Schlesien. Sein Enkel Fürst Johann Adam Andreas erkaufte 1699 von den Grafen von Hohenembs die reichsunmittelbare Grafschaft Vadutz nebst der Herrschaft Schellenberg und erlangte auch ein fürstliches Votum am schwäbischen Kreise. Da er 1712 starb und die männliche Nachfolge der Carolinischen Linie mit ihm erlosch, so fielen die sämmtlichen Güter an die damaligen Häupter der beiden Aeste der Gundaccar'schen Linie, nämlich an Johann Anton Florian (Enkel Gundaccar's) und Joseph Wenzel (Urenkel Gundaccar's). Ersterer erbte das liechtensteinische Majorat, Letzterer die unmittelbaren Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg, verkaufte sie jedoch nachher an den Fürsten Johann Anton Florian, der 1713 für seine Person Sitz und Virilstimme am Reichstage im Fürstencollegio erlangt hatte, und zu dessen Gunsten Kaiser Karl VI. die mehrerwähnten schwäbischen Besitzungen Vadutz und Schellenberg in ein Fürstenthum unter dem Namen Liechtenstein erhob. Nach Joh. Anton Florian's Tode (1721) wurde dessen Sohn Joseph Johann Anton (geb. 1690, gest. 1732) 1723 auf den Grund dieses neuen Fürstenthums für sich und seine Descendenz in das reichsfürstliche Collegium aufgenommen, allein seine Linie starb schon 1748 mit seinem einzigen Sohne Johann Nepomuk Karl aus. Hierauf folgte im Besitz des Fürstenthums und sämmtlicher übrigen Herrschaften der jüngere Ast der Gundaccar'schen Linie, dessen damaliges Haupt der schon gedachte Fürst Joseph Wenzel (geb. 1696, gest. 1772), der Schöpfer der österreichischen Artillerie, war. Da er kinderlos starb, so beerbten ihn seines Bruders Emanuel Söhne. Der ältere von diesen: Franz Joseph (geb. 1726), stiftete die Franzische (regierende), der jüngere: Karl Borromäus (geb. 1730), die Karlische Linie, welche beide noch blühen. Jenem war das Fürstenthum Liechtenstein und der größere

Theil der Güter des Hauses zugeschrieben worden. Franz Joseph starb 1781, und sein Sohn Aloys Joseph (geb. 1759) 1805, worauf des Letzteren Bruder Johann Joseph (geb. 1760) als „Fürst und Regierer des Hauses" folgte. Letzterer hat sich in der österreichischen Geschichte einen ehrenvollen Namen als muthiger und einsichtsvoller Kriegsführer und als Diplomat erworben; so durch die Eroberung der Festung Coni (1799), in vielen Schlachten gegen Frankreich, bis zum zweiten Wiener Frieden, und als erster österreichischer Bevollmächtigter zu den Friedensschlüssen von Preßburg (1805) und von Schönbrunn (1809). Bei Schöpfung des rheinischen Bundes war Johann Joseph, ohne sein Wissen und Verlangen, in denselben aufgenommen worden; doch hatte er die ihm zugedachte Souveränetät für seine Person nicht angenommen, sondern das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souveränetät seinem dritten, damals nur dreijährigen Sohne Karl bestimmt: ein Verhältniß, welches mit der Auflösung des Rheinbundes (1813) sich endigte. Nach Johann Joseph's, am 20. April 1836, erfolgten Tode folgte ihm in der Regierung sein ältester Sohn, der nunmehrige Fürst Aloys Maria (geb. am 26. Mai 1796), vermählt am 8. Aug. 1831 mit Franziska de Paula, des Grafen Franz Jos. v. Kinsky Tochter, aus welcher Ehe mehrere Kinder vorhanden sind. — Die Religion der Fürsten von Liechtenstein ist die katholische; deren regelmäßiger Wohnsitz: Wien. — Außer Liechtenstein besitzt der Fürst ansehnliche Fürstenthümer, Herrschaften und Güter in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark und in der Lausitz. Sie übertreffen an Umfang, Einwohnerzahl und Einkünften bei Weitem denjenigen Theil seiner Besitzungen, welche ihn zum deutschen Souverän und Mitglied des deutschen Bundes machen. In den mittelbaren Gütern ist der Fürst österreichischer Vasall, und wegen Troppau und Jägerndorf österreichischer und preußischer Standesherr. Der Titel des Fürsten von der regierenden oder Franzischen Linie lautet: „Von G. Gn. (souveräner) Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Herr zu Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg." — Die jüngere (Karlische) Linie, mit dem zweiten Majorate des Hauses dotirt, zu welchem die Herrschaften Großmeseritz und Zhorz in Mähren, nebst andern Gütern gehören, hat gegenwärtig zu ihrem Haupt den Fürsten Karl Borromäus (geb. 23. Oct. 1790), k. k. österr. Kämmerer, General-Major und Brigadier in Niederösterreich (Wien).

Fürst Johann Joseph hatte den Verhandlungen des Wiener Congresses durch seinen Gesandten beigewohnt und war der Wiener Bundesacte (8. Juni 1815) beigetreten. Um den 13. Art. dieser Acte zu „erfüllen," ertheilte der Fürst am 9. Nov. 1818, datirt Eisgrub, seinem Fürstenthume eine „Verfassung*)." Er erklärte im §. 1 der-

*) Sie ist vollständig abgedruckt in der Allgem. Zeitung vom 9. u. 10. Februar 1819; sodann in: „Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren." Leipz., 1820, 3. Thl., S. 433, und in deren neugeordneter, berichtigter und ergänzter 2. Aufl. unter dem Titel: „Die europäi-

selben: „Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souveränen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben, so nehmen Wir nun gleichfalls die in den österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für unser Fürstenthum an." Die Landstände bestehen: a) aus der Geistlichkeit, und b) aus der Landmannschaft. (§. 2.) Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie dem Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Gulden besitzt, oder von einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft. (§. 3.) Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschworenen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Person einen Steuersatz von 2000 Gulden ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind. (§. 4.) Den geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben und im Falle des persönlichen Erscheinens von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. (§. 7.) Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, welche den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesen gleichen Rang. (§. 8.) Vor dem Schlusse eines jeden Jahres wird ein Landtag ausgeschrieben, wobei der fürstliche Landvogt in Vaduz den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Demselben ist auch die Befugniß ertheilt, im Laufe des Jahres, wenn es nöthig sein sollte, die Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammenzurufen. (§. 9.) Der §. 11 lautet wörtlich: „Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für

---

schen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit; mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von K. H. L. Pölitz, (der, nach anonymer Besorgung jener 1sten Aufl., nun mit seinem Namen hervortrat). Leipz., 1832. Erster Band. S. 1093."

Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich sind, so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Alle liegende Besitzungen sollen, ohne Unterschied des Eigenthümers, nach einem gleichen Maßstabe in die Steuer gezogen werden (§. 12). Jedem Landstande ist die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürsten steht jedoch über den darüber erfolgenden Landtagsbeschluß das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu (§. 13). Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, die fürstlichen eigentlichen Dominicalgefälle oder die Privatrenten betreffen, „weil sie" (wie die „Verfassung" bemerkt), wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt" (§. 14). Der §. 15 lautet dann wörtlich: „Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominicaltitel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden." Der §. 16: „Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1 schon vorgekommenen Grunde, und Vorschäge, die äußeren Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen des nöthigen Miteinverständisses mit anderen mächtigeren deutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben." Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtag gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß, welcher durch die fürstliche Genehmigung Gesetzeskraft erhält (§. 17). Die Ertheilung der „Verfassung" wurde hierauf vom Fürsten der deutschen Bundesversammlung angezeigt (Prot. der B.-V. von 1819, §. 4). — Die Stände sollen also Vorschläge machen dürfen, die auf das allgemeine Wohl abzielen, aber diese Berechtigung ist dann wieder so modificirt, daß jene Vorschläge fast nichts, als gerade die unbedeutendsten Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenstande haben können. Noch unbedeutender ist der Einfluß der Stände auf's Steuerwesen, wo selbst bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben blos ein berathendes Votum ihnen zugetheilt ist. — Dagegen herrscht in §. 16, in Bezug auf die äußeren Verhältnisse, eine Naivetät und Aufrichtigkeit, welche Anerkennung verdient. — In den „Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren" (vgl. die Note) heißt es: „Wenn gleich ihrem Inhalte

nach die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen deutschen Verfassungen, zulasse, so dürfe sie doch, schon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfassungen im Staatensystem des deutschen Bundes fehlen." — Dazu die geographische Kleinheit des Staats, der, von einer großartigen und gewaltigen Natur umgeben, mehr in jener, als in dieser die Anhaltspuncte seiner staatsbürgerlichen Institutionen gesucht zu haben scheint.

Den Verhandlungen, welche der Wiener Schlußacte vorausgingen, hatte Fürst Johann Joseph durch seinen mit andern kleineren deutschen Fürsten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten beigewohnt und war ihr (am 15. Mai 1820) beigetreten. Karl Buchner.

Liefland, s. Ostsee-Provinzen.

Lineal-Succession, s. Succession.

Lippe, Fürstenthum, vormals Grafschaft des rheinisch-westphälischen Kreises, auch Lippe-Detmold genannt, im Gegensatze von Schaumburg-Lippe oder Lippe-Bückeburg, mit welchem Namen der im Besitze einer jüngeren Linie des lippischen Hauses befindliche Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bezeichnet wird.

Die Grafen und Edlen Herren zur Lippe, wie sie sich zu nennen pflegten, indem sie die letztere Rangbezeichnung höher als den Grafentitel anschlugen, führen ihren Ursprung bis in's 10. Jahrhundert zurück. Die Wiege dieses alten Dynastengeschlechts ist an der oberen Lippe, von welchem Flusse der Name entlehnt worden. Unter seinen Ahnherren hat sich zuerst Bernhard II., ein ausgezeichneter Feldherr Heinrich's des Löwen, in der Geschichte einen Namen erworben. Nach einem vielbewegten thatenreichen Leben trat er noch im hohen Alter in den geistlichen Stand und starb 1223 als Bischof in Liefland. Er gründete gegen Ende des 12. Jahrhunderts die beiden ältesten lippischen Städte: Lippstadt und Lemgo. Ueber erstere Stadt steht gegenwärtig dem lippischen Fürstenhause die Staatshoheit gemeinschaftlich mit der Krone Preußen zu. Simon III. hatte sich nämlich in Folge einer unglücklichen Fehde mit den Grafen zu Enklenburg, in deren Gefangenschaft er gerathen war, im Jahre 1376 genöthigt gesehen, die Stadt Lippstadt für eine Summe von 8000 Mark Silber dem Grafen Engelbrecht zur Mark zu verpfänden. Diese Pfandschaft dauerte fort bis 1445, in welchem Jahre Bernhard VII., ein anderer ausgezeichneter Ahnherr des lippischen Hauses, mit dem Zunamen Bellicosus, mit dem damaligen Pfandinhaber Herzog Adolph zu Cleve und Mark einen neuen Staatsvertrag errichtete, vermöge welches er die Hälfte der Stadt für ewige Zeiten abtrat, die andere Hälfte dagegen unentgeltlich zurückerhielt. Zugleich wurde zwischen beiden Häusern ein Schutz- und Trutzbündniß errichtet, welches Bernhard VII. in die bekannte Soester Fehde mit dem Erzbischof Dieterich von Cöln verwickelte. Es hatte dieses sehr nachtheilige Folgen, indem der Erzbischof im Jahre 1447 ein böhmisches Heer zur Hülfe rief, welches

einen großen Theil von Westphalen, insbesondere auch die lippischen Lande, gänzlich verwüstete, die Städte Lippstadt und Soest jedoch vergebens belagerte.

Das im Jahre 1445 rücksichtlich der Stadt Lippstadt vereinbarte Condominium besteht bis zum heutigen Tage fort. Die den vormaligen Grafen zur Mark eingeräumten Miteigenthumsrechte gingen nach der Theilung der jülich=bergschen Erbschaft auf das Haus Brandenburg über. Durch einen im Jahre 1819 zwischen den beiderseitigen Regierungen errichteten Staatsvertrag sind die Verhältnisse der Stadt von Neuem geordnet worden. Darnach gelten zwar daselbst die preußischen Gesetze; in allen übrigen Beziehungen sind aber die Rechte beider Stammthronschaften ganz gleich. Die Anstellung der Beamten geschieht gemeinschaftlich, und die eingehenden Steuern werden getheilt. Nur die Recruten hat Lippe für eine bestimmte Reihe von Jahren an Preußen überlassen, wo hingegen letzteres einen verhältnißmäßigen Theil des lippischen Bundescontingents zu stellen übernommen hat.

Außer Lippstadt besitzt das lippische Haus an dem Lippefluß nur noch zwei kleine von Preußen reclamirte Gebietstheile, nämlich das Amt Lipperode und das Stift Cappel. Dasselbe hatte schon in ältester Zeit mehr ostwärts zwischen der Weser und dem Teutoburger Walde, in dem jetzigen Fürstenthum Lippe, festen Fuß gefaßt, wo es im 14. und 15. Jahrhunderte zu seinen Stammbesitzungen auch die Grafschaften Schwalenberg und Sternberg hinzu erwarb.

Das lippische Haus blühet gegenwärtig in zwei Hauptlinien, nämlich: Lippe oder Lippe=Detmold und Schaumburg=Lippe oder Lippe=Bückeburg. Die erstere Hauptlinie hat wiederum zwei apanagirte Nebenlinien: Lippe=Diesterfeld und Lippe=Weißenfeld, welche sich weit verzweigt und nach mehreren Seiten hin verbreitet haben.

Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Fürsten und Grafen zur Lippe ist Simon VI., welcher nach einer 50jährigen ruhmvollen Regierung im Jahre 1613 mit Hinterlassung von vier Söhnen verstarb. Derselbe hatte das bereits 1368 in seinem Hause grundgesetzlich eingeführte Primogeniturrecht im Jahre 1593 vom Kaiser Rudolph II. bestätigen lassen, errichtete jedoch vier Jahre später ein Testament, worin er, unbeschadet der dem ältesten und erstgeborenen Sohne zustehenden Landeshoheit und Regierungsgewalt, den nachgeborenen Söhnen gewisse Häuser oder Aemter zu ihrem standesmäßigen Unterhalt vermachte. Dieses Simon'sche Testament ist die Quelle endloser Streitigkeiten und landverderblicher Processe geworden; kaum dürfte ein anderes deutsches Fürstenhaus den vormaligen Reichsgerichten so viel Arbeit verursacht, zugleich aber auch den Publicisten so viel Stoff zu staatsrechtlichen Erörterungen geliefert haben, als das lippische.

Von den vier Söhnen Simon's VI. stiftete der älteste, Simon VII., die regierende Hauptlinie zu Detmold, der zweite,

Otto, die Nebenlinie zu Brake, der dritte, Hermann, verstarb bald nach des Vaters Tode kinderlos, und der vierte, Philipp, ward der Stammvater der alverdissischen, später schaumburg=lippischen Linie, welche noch gegenwärtig zu Bückeburg fortblüht. Der Letztere gelangte durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände zum Besitze eines Theils der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Als nämlich im Jahre 1640 Graf Otto VI. von Holstein=Schaumburg, der Letzte seines Geschlechts, verstorben war, machte neben mehreren anderen Erbschaftsprätendenten auch dessen Mutter, eine geborene Gräfin zur Lippe, Ansprüche auf den Nachlaß und übertrug ihre Rechte auf ihren jüngsten Bruder, den Grafen Philipp zur Lippe. Den Bemühungen desselben gelang es, nach mehrjährigen Unterhandlungen im Jahre 1647 einen im Artikel XV des westphälischen Friedens bestätigten Vergleich zu Stande zu bringen, vermöge welches die Grafschaft Schaumburg, nachdem einige Aemter an Hannover abgetreten waren, zwischen Hessen=Cassel und dem Grafen Philipp zur Lippe getheilt wurde, jedoch so, daß Letzterer die kleinere Hälfte erhielt und diese von Hessen zu Lehen tragen mußte. Dieser lippische Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bildet das jetzige Fürstenthum Schaumburg=Lippe, welches nicht nur geographisch von dem Fürstenthum Lippe völlig getrennt ist, sondern auch so wenig historisch als politisch mit demselben in irgend einer Beziehung steht.

Die vom zweiten Sohne Simon's VI. gestiftete brakische Nebenlinie, welche vier lippische Aemter im Paragialbesitz hatte, erlosch im Jahre 1709. Die Theilung ihres Nachlasses veranlaßte zwischen der regierenden Hauptlinie zu Detmold und der jüngeren Linie zu Bückeburg den heftigsten Streit, welcher sich über ein Jahrhundert fortgesponnen und erst neuerlich durch zwei ergangene Austrägalerkenntnisse seine endliche Erledigung erhalten hat. Der Fürst zu Schaumburg=Lippe besaß aus dem brakischen Nachlasse das Amt Blomberg; er behauptete aber, daß seine Linie bei der Theilung dieses Nachlasses verkürzt sei, weshalb er noch zwei andere lippische Aemter in Anspruch nahm, und zwar so, daß er über diese seine lippischen Besitzungen die volle Staatshoheit ausüben und dieselben mit seinen schaumburgischen Besitzungen zu einem Staatsgebiete vereinigen wollte. Das zu Detmold regierende Haus bestritt nicht nur diese Ansprüche der jüngeren Linie, sondern nahm auch, vermöge des im lippischen Hause bestehenden Primogeniturrechts die bis dahin streitige Souveränetät über das im Besitze des andern Theils befindliche Amt Blomberg für sich in Anspruch. Ueber diese wechselseitigen Ansprüche wurde mit mehrfachen Unterbrechungen von 1818 bis 1830 beim Bundestage verhandelt. In dem letztgedachten Jahre erfolgte, nachdem ein vergeblicher Versuch zur gütlichen Vermittelung gemacht worden, die Ueberweisung dieser Streitigkeiten an das großherzoglich badische Oberhofgericht zu Mannheim, als erwähltes Austrägalgericht, welches am 20. und 22. December 1838 zwei Erkenntnisse des

wesentlichen Inhalts erließ: daß Schaumburg=Lippe mit seinem vierfachen Klagbegehren abzuweisen, die Souveränetät über das Amt Blomberg aber mit allen nach dem Staatsrechte des deutschen Bundes daraus hervorgehenden Rechten dem fürstlichen Hause Lippe=Detmold zuzuerkennen sei.

Diese beiden Austrägalerkenntnisse sind für die staatsrechtlichen Verhältnisse des lippischen Hauses und Landes von der größten Wichtigkeit, da das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Landes, welches schon seit 1368 urkundlich feststand, dadurch seine praktische Anerkennung gefunden hat, und der Fürst zu Schaumburg=Lippe in seiner Eigenschaft eines erbherrlichen oder Paragialbesitzers des lippischen Amts Blomberg der Souveränetät des zu Detmold regierenden Hauses unbedingt untergeordnet ist.

Das Fürstenthum Lippe liegt auf dem linken Ufer der Weser, zwischen diesem Flusse und dem Teutoburger Walde, welcher in der mittleren Geschichte auch unter dem Namen Osning vorkommt. In der ältesten Zeit waren hier die Wohnsitze der Cherusker, welche im Bunde mit den benachbarten deutschen Volksstämmen den Kampf gegen römische Oberherrschaft siegreich bestanden, indem sie im Jahre 9 nach Christi Geburt den Varus mit seinen Legionen in ihren Bergschluchten vernichteten. Zum Andenken an dieses welthistorische Ereigniß, welches Deutschland vor römischer Knechtschaft bewahrte, wird gegenwärtig dem Cheruskerhelden Hermann oder Arminius auf einer vorspringenden Kuppe des Teutoburger Waldes, in der Nähe von Detmold, ein würdiges Denkmal errichtet. Auf einem massiven Unterbau von 84 Fuß Höhe erhebt sich das kolossale Standbild des Helden, aus Kupfer getrieben, vom Fuß bis zum Scheitel 40 Fuß messend, als ein weithin leuchtendes Wahrzeichen für den geweiheten Nationalboden, auf welchem des deutschen Volkes Name, Sprache, Sitte und Freiheit gerettet und der Weltgeschichte erhalten wurden. Das Schlachtfeld entfaltet sich zu den Füßen, und weithin schweift der Blick von der Bergkette der Weser bis zu den fernen Gebirgen des Rheinlandes.

Nachdem das Volk der Cherusker mit anderen deutschen Volksstämmen verschmolzen und in der Geschichte untergegangen war, bildete das Fürstenthum Lippe einen Theil des alten Sachsenlandes. Auch jetzt wiederum war diese Gegend der Schauplatz blutiger Kämpfe, welche auf die Gestaltung Deutschlands einen wichtigen Einfluß äußerten. Die Heerzüge Karl's des Großen gegen das Volk der Sachsen nahmen mehrerntheils ihre Richtung vom Rhein in das jetzige Fürstenthum Lippe. Hier und in der Umgegend erfocht derselbe die blutigen Siege, welche nach einem 30jährigen hartnäckigen Kampfe die Sachsen zur Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums nöthigten.

Das Fürstenthum Lippe bildet, mit Ausnahme der oben erwähnten kleinen Gebietstheile an der oberen Lippe, ein wohlarrondirtes Ganzes, ungefähr 20 Quadratmeilen begreifend, auf drei Seiten von der königlich preußischen Provinz Westphalen, auf der vierten aber von

königlich hannöverischen, kurfürstlich hessischen und fürstlich waldeckschen Gebietstheilen umgeben. Das Land wird von mehreren Bergketten durchzogen, unter denen der Teutoburger Wald vorzugsweise genannt zu werden verdient. Eichen- und Buchenwaldungen bekränzen die Gipfel der Berge; die Thäler und Ebenen sind fruchtbar und wohlangebauet. Unter den Flüssen sind die Weser, Lippe und Werre die wichtigsten. Die Bevölkerung des Landes ist in der Bundesmatrikel zu 69,062 angegeben, beträgt in der Wirklichkeit aber gegenwärtig ungefähr 100,000, in 7 Städten und etwa 160 Flecken und Dorfschaften lebend. Das regierende Haus und die Mehrzahl der Einwohner bekennen sich zu der reformirten Confession; jedoch gibt es auch drei lutherische und zwei katholische Gemeinden im Lande. Die Anzahl der Juden beträgt ungefähr 1000.

In dem Fürstenthume Lippe hat sich, wie fast in allen anderen deutschen Ländern, schon frühzeitig eine landständische Verfassung entwickelt. Die Entstehung derselben läßt sich auf das Jahr 1368 zurückführen, wo Simon III. seinen Burgmännern und Städten in einer förmlichen Urkunde — das Pactum unionis genannt — die Versicherung ertheilte, daß seine Lande stets ungetheilt bleiben und nie mehr denn einen Herren haben sollten. Seine Ausbildung und festere Begründung erhielt das Institut der Landstände im 16. Jahrhundert. Dieselben bestanden aus den adelichen Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, 28 an der Zahl, und aus den Deputirten der sechs landtagsfähigen Städte. Jene bildeten die erste oder ritterschaftliche, diese die zweite oder städtische Curie. Eine Verfassungsurkunde war nicht vorhanden, sondern es beruhten hier wie anderwärts die landständischen Rechte auf Observanz und Herkommen. Unbestritten war das Recht der Steuerbewilligung, und es standen die Landescassen unter specieller Aufsicht eines landständischen Ausschusses. Auch war den Ständen eine Theilnahme an der Justizverwaltung des Hofgerichts, so wie eine Mitwirkung bei eintretenden Vormundschaften im regierenden Hause ausdrücklich zugesichert. Dahingegen war streitig, ob, abgesehen von den Steuersachen, den Ständen bei der Gesetzgebung eine blos berathende oder eine negativ entscheidende Stimme zustehe. Von Seiten der Regierung ist letztere niemals zugestanden.

Der Untergang des römischen Reichs begrub auch die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe unter seinen Trümmern. Dieselbe wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, trat jedoch seit dem Jahre 1805 factisch außer Wirksamkeit, indem die Landstände, welche man in damaliger Zeit nur als einen lästigen Hemmschuh für die Regierungen betrachtete, und welche in ihrer veralteten Form den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprachen, nicht weiter einberufen wurden. Das Land besaß damals in der Fürstin Paulina, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des jetzt regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold, die vormundschaftliche Verwaltung

führte, eine durch vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichnete Regentin, welche sich unter schwierigen Verhältnissen um die Wohlfahrt ihrer Unterthanen große und bleibende Verdienste erworben hat. Um die Selbstständigkeit des Landes zu sichern, sah sie sich genöthigt, im Jahre 1807 dem Rheinbunde beizutreten, nach dessen Auflösung sie sich dem deutschen Bunde anschloß. In der engeren Versammlung bildet Lippe gemeinschaftlich mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß und Waldeck die 16. Curie.

Nachdem die Zwingherrschaft der Franzosen gebrochen war, reclamirten die alten Stände des Fürstenthums Lippe die Wiederherstellung der vormaligen ständischen Verfassung. Die Fürstin Paulina, von dem lebhaften Wunsche beseelt, ihrem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben, ging auf diese Reclamation nicht ein, sondern erließ im Jahre 1819 eine neue Verfassungsurkunde, welche auf einer zeitgemäßen Basis, nämlich auf einer eigentlichen Repräsentation, beruhete, indem alle Classen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Landesabgeordneten concurriren sollten. Auch der Bauernstand gelangte auf diese Weise zu dem Besitze des vollen Staatsbürgerrechts, nachdem bereits im Jahre 1808 das Leib- und Gutseigenthum, welches in einer wiewohl sehr milden Form bis dahin fortbestanden hatte, vermittelst einer landesherrlichen Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte Spur der Unfreiheit verwischt worden war.

Einige Mitglieder der alten Stände hatten sich inzwischen beschwerend an den Bundestag gewandt, wo das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, welches mit dem zu Detmold regierenden lippischen Hause damals in keinem guten Vernehmen stand, die angebrachten Beschwerden lebhaft unterstützte, vorgebend, daß seine agnatischen Rechte bei dieser Frage wesentlich interessirt seien. Es hatte dies eine Aufforderung von Seiten des Bundestags zur Folge, die neue Verfassungsurkunde vorerst außer Wirksamkeit zu setzen und den Weg gütlicher Einigung zu versuchen. Nachdem der jetzt regierende Fürst Paul Alexander Leopold im Jahre 1820 die Regierung angetreten hatte, wurden mit den alten reclamirenden Ständen neue Unterhandlungen angeknüpft, welche nach mehrjährigen Unterbrechungen doch endlich zu einem erwünschten Resultate geführt haben.

Nachdem nämlich die Regierung sich mit den Reclamanten über die wichtigsten Streitpuncte vereinigt hatte; so wurde im Jahre 1836 ein Landtag nach alter Form zusammenberufen, auf welchem die alten Landstände ihre Zustimmung zu der vorgelegten neuen Verfassungsurkunde erklärten, deren Publication als Landesgrundgesetz sodann am 6. Juli 1836 erfolgte. Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit der Paulinischen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 überein; jedoch hat sich die Regierung zu mehreren Concessionen zu Gunsten des ersten Standes oder der Ritterschaft genöthigt gesehen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt auch gegenwärtig 21, wovon die Ritterschaft 7, die Städte 7 und die bäuerlichen Grundbesitzer des platten Landes

ebenfalls 7 zu wählen haben. Die Ritterschaft, deren Grundbesitz nur aus 28 Gütern von mäßigem Umfange besteht, ist hiernach am Stärksten vertreten. Früherhin war der Adel ein nothwendiges Requisit der Landstandschaft; nach der neuen Verfassungsurkunde werden jedoch von den 7 Abgeordneten des ersten Standes zwei aus der Mitte der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gewählt.

Die Landstände theilen sich in zwei Curien, — nach dem Paulinischen Entwurf sollte nur Eine bestehen — indem die Abgeordneten der Ritterschaft die erste Curie, die der Städte und des platten Landes zusammen aber die zweite Curie bilden. Die Berathung geschieht in gemeinschaftlicher Versammlung, die Abstimmung aber curienweise; jedoch wird in allen Steuersachen durchgestimmt, so daß hier, ohne Rücksicht auf den Stand, lediglich die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Den jetzigen Ständen sind alle diejenigen Rechte zugesichert, welche den alten zugestanden haben, namentlich das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgericht, an der Administration der Landescassen und an der Landes=Tutel, so oft deren Anordnung sich nöthig macht. Der alte Streit über das Votum consultativum oder negativum ist aber auch jetzt unentschieden geblieben. Die Wahl der Landesabgeordneten geschieht jedes Mal auf die Dauer von sechs Jahren. Das Wahlsystem ist etwas complicirter Art. Für den ersten Stand sind gar keine Wahlvorschriften erlassen, da die ritterschaftliche Corporation sich hierin freie Hand behalten hat. In den Städten wird ein eigener Wahlkörper gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Magistrats, den Repräsentanten der Bürgerschaft und aus einer gleich großen Anzahl von Wahlmännern aus der Mitte der übrigen Bürger. Auf dem platten Lande finden Doppelwahlen Statt, indem zuerst die Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten erwählt werden. Der Regel nach soll alle zwei Jahre Landtag gehalten werden, dessen Dauer auf 14 Tage bis 3 Wochen bestimmt ist. In der Zwischenzeit hat ein Ausschuß, wozu jeder Stand einen seiner Abgeordneten erwählt, die ständischen Rechte und Interessen zu wahren.

Der erste Landtag nach Maßgabe der neuen Verfassungsurkunde wurde im Sommer 1838 gehalten. Das Land verdankt demselben einige nicht unwichtige Gesetze, wie z. B. ein Ablösungsgesetz, eine Verordnung wegen Einführung der Maischsteuer statt der bisherigen Blasensteuer u. s. w. Ein heftiger Conflict erhob sich im Laufe der Verhandlungen zwischen der ersten und zweiten Curie in Betreff der Frage wegen Besteuerung des eximirten Grundeigenthums. Die adelichen und einige andere exemte Güter haben nämlich zu den allgemeinen Landesbedürfnissen bisher überall keinen Beitrag geleistet; da nun von Seiten des zweiten und dritten Standes auf deren Heranziehung zur Grundsteuer gedrungen wurde: so verließen plötzlich die sämmtlichen Abgeordneten der Ritterschaft, um nicht in dieser Steuerfrage der Majorität zu unterliegen, den Landtag und konnten nur durch eine ernstliche Aufforderung der Regierung zur Rück=

kehr auf ihren Posten vermocht werden. Die Streitfrage selbst hat übrigens suspendirt werden müssen und wird erst auf einem der nächsten Landtage ihre Erledigung erhalten. Auch der Anschluß an den großen Zollverein kam auf dem Landtage von 1838 zur Sprache, fand jedoch bei den Ständen keine günstige Aufnahme, wiewohl das Land auf allen Seiten von preußischen und hannöverischen Zollstöcken und Schlagbäumen umgeben ist und ihm daher, wenn es sich nicht ganz isoliren und seine Interessen vermittelst eines gefährlichen Experiments in eine feindselige Opposition mit denjenigen seiner mächtigen Nachbarstaaten setzen will, keine andere Wahl übrig bleibt, als sich dem großen Nationalvereine, dessen segensreiche Wirkungen in ganz Deutschland dankbar erkannt und von dem Auslande mit neidischen Augen betrachtet werden, anzuschließen. — Andere nicht unwichtige Gesetze, namentlich eine Landgemeindeordnung und ein Heimathsgesetz sind vorbereitet und werden wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage zur schließlichen Berathung und landesherrlichen Sanction gelangen.

Die Verwaltung der Justiz und Polizei steht in erster Instanz in den Städten den Magistraten und auf dem platten Lande den Aemtern zu, deren es dreizehn gibt. An der Spitze der gesammten Landesverwaltung steht die Regierung, welche die oberste Instanz in Polizei= und Verwaltungssachen bildet und zugleich die Stelle des Ministeriums oder Cabinets vertritt. Für die Verwaltung der Civiljustiz bestehen zwei Obergerichte, die Justizcanzlei und das Hofgericht, von welchen die Appellationen an das für das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Lippe, Schaumburg=Lippe und Waldeck gemeinschaftlich errichtete Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen. Für die Criminalsachen ist ein besonderes Criminalgericht angeordnet. Es wird jedoch eine Verschmelzung dieser verschiedenen Gerichtsbehörden und eine Vereinfachung der Justizadministration beabsichtigt. Es gilt übrigens im Fürstenthum Lippe das gemeine deutsche Recht und der gemeine deutsche Proceß; die Einführung eines besonderen Strafgesetzbuches wurde auf dem letzten Landtage beantragt.

Die Kirchen und Schulen stehen unter der Aufsicht und Leitung des Consistoriums. Dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung hat sich der besonderen Fürsorge sowohl der verewigten Fürstin Paulina, als auch des jetzt regierenden Fürsten zu erfreuen gehabt. Namentlich ist für das Volksschulwesen sehr viel geschehen, indem das Diensteinkommen der Elementarlehrer, selbst bei den kleinsten Landschulen, auf 150 Thaler gebracht worden ist. Die Schullehrer erhalten ihre Bildung auf dem Seminar zu Detmold. Außerdem sind zwei wohlbesetzte Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, vorhanden.

Ueber die Finanzen des Landes läßt sich nicht wohl eine gedrängte Uebersicht geben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil nach alter Sitte für jedes Staatsbedürfniß eine besondere Casse fundirt, auch die Netto= von der Bruttoeinnahme nicht gehörig separirt ist, und manche Ausgaben der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus den

Specialreceptur en bestritten werden. Die Folge dieses Systems ist eine Menge von Cassen, welche unter einander in vielfacher Berechnung stehen, und welche theils aus anderen Cassen, theils unmittelbar vom Lande ihre Einnahme beziehen. Die Hauptfinanzquelle bildet das Domanialvermögen, welches von der Rentkammer verwaltet wird. Aus ihrer Casse werden der Regel nach die sämmtlichen öffentlichen Bedürfnisse bestritten. Das Land selbst leistet nur einen mäßigen Zuschuß vermittelst der Contribution oder Grundsteuer, welche in den Städten und von den contribuablen Unterthanen des platten Landes noch gegenwärtig in demselben Betrage wie vor 100 Jahren erhoben wird. Die Verwaltung der vom Lande aufgebrachten Steuern steht, wie schon oben bemerkt worden, unter der Controle der Landstände. In der lippischen Finanzverwaltung hat seit mehreren Decennien ein verständiger Geist der Sparsamkeit geherrscht, so daß, ungeachtet der in neuerer Zeit so sehr gestiegenen Staatsbedürfnisse, deren Deckung noch immer möglich gewesen ist, ohne die Unterthanen mit neuen drückenden Abgaben zu belasten. Ja, man hat sich auf dem letzten Landtage selbst im Stande gesehen, einen Theil der althergebrachten Contribution vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen. Vielleicht sind in keinem andern deutschen Bundesstaate die öffentlichen Abgaben so wenig drückend als im Fürstenthum Lippe. Nur die Besteuerung der Branntweinfabrication wurde im Jahre 1812 eingeführt, zur Bestreitung der so sehr angewachsenen Militärausgaben, für welchen Zweck die älteren Mittel durchaus unzulänglich waren. Die gesammten Einkünfte dürften sich approximativ auf 300,000 Thaler veranschlagen lassen. Schulden hat das Land wenig oder gar keine, wenn nämlich die ausstehenden Activa mehrerer Cassen und einige werthvolle Grunderwerbungen dagegen in Anschlag gebracht werden.

Als das erste Gewerbe muß die Landwirthschaft genannt werden. Der Bauernstand, dessen geistige und leibliche Wohlfahrt im sichtbaren Aufblühen begriffen ist, bildet den Kern der Bevölkerung. Der Ackerbau wird mit Fleiß und Einsicht betrieben, so daß er, ungeachtet der im Ganzen nur mittelmäßigen Bodenbeschaffenheit und der starken Bevölkerung von ungefähr 5000 Einwohnern auf der Quadratmeile, nicht nur alle ersten Lebensbedürfnisse im Lande selbst, sondern auch noch einen Ueberschuß von Producten für das Ausland liefert. In einem blühenden Zustande befindet sich namentlich die Pferdezucht, für deren Veredlung durch das dem Hippologen wohlbekannte Sennergestüt und das damit in Verbindung gebrachte Landgestüt sehr viel geschehen ist. Große Fabrikanstalten sind nicht vorhanden; dahingegen wird die Fabrication der Leinewand, besonders als Nebengewerbe der kleinen Landwirthe, sehr schwunghaft betrieben. Ein großer Theil der sogenannten Bielefelder Leinewand ist lippisches Fabricat, erhält aber zu Bielefeld Bleiche und Appretur und führt daher auch den Namen. Eine andere gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überseeischen Handel. Die Einnahme des Landes von

dem Industriezweige läßt sich auf 4 bis 500,000 Thaler veranschlagen. Einen andern wichtigen Industriezweig bildet die Ziegelfabrication. Es verlassen nämlich jedes Jahr mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne 2000 bis 2,500 der kräftigsten Arbeiter den heimathlichen Herd, um zahlreiche Ziegeleien, namentlich in den Küstenländern der Nordsee vom Dollart bis zur Mündung der Elbe, in Betrieb zu nehmen, von wo sie im Spätherbst mit dem verdienten Lohne in den Schooß ihrer Familien zurückkehren. Alle übrigen Gewerbe leiden mehr oder weniger unter dem Drucke der von den Nachbarstaaten eingeführten Grenzsperre. P.....t.

Lippe-Schaumburg oder Schaumburg-Lippe. — Der Name dieses Fürstenthums bezeichnet keineswegs einen jetzigen oder ehemaligen Territorialverband mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold, mit welchem es nie in einem andern staatsrechtlichen Verhältnisse gestanden hat, als demjenigen, welches aus der Verwandtschaft der jetzt regierenden beiden fürstlichen Familien hervorgeht. Oberhalb des Punctes, wo die Weser durch die Bergöffnung der Porta Westphalica in die Ebene von Minden und die nördlichen bis zum Meere ablaufenden Niederungen tritt, bildet sie, durch Gebirgszüge gedrängt, von Osten nach Westen und dann von Süden nach Norden gehend, einen scharfen Bogen, in welchem auf dem rechten Weserufer von den Höhen des Süntel und des Deister bis zur Weser und dem unter dem Namen des Steinhuder Meeres bekannten Landsee eine gebirgige Landschaft sich hineinzieht, deren südwestlichster, im äußersten Winkel der Flußkrümmung liegender Theil zur Zeit der Gauverfassung den Namen des Buckigau führte, während der übrige Theil dieser Landschaft den Gauen Merstemen, Selessen und Losa angehörte *). Dieselbe war früher von den Agrivariern bewohnt und bildete späterhin einen Theil des sächsischen Engern. Schon im eilften Jahrhunderte wohnte im Buckigau ein Grafengeschlecht, dessen Stifter Adolf (vielleicht nur der Nachfolger noch früherer Grafen) die Schauenburg (so und nicht nach der jetzt übrigens officiellen Schreibart Schaumburg ist der richtige Name**) erbaute, auch seine Grafengewalt durch Glück und kluge Benutzung der Umstände über die ursprünglichen Grenzen seiner Grafschaft hinaus und namentlich in die oben bezeichneten Nachbargaue, zum Theil auch auf das linke Weserufer ausdehnte. Sein gleichnamiger Sohn oder Enkel erwarb durch kriegerische Verdienste vom Kaiser Lothar zugleich die Grafenwürde in Holstein, welches von nun an oft der Hauptsitz der Familie wurde, oft aber auch durch Theilung an eine einzelne Linie kam, zu manchen Fehden führte, mehrere Male als Beute in die Hände siegreicher Feinde fiel und zuletzt ganz verloren ging. („S. Dänemark.")

*) A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover, 1829. 4. S. 209—222.

**) Wenigstens nennt Lerbecke in seinem Chron. comitum Schawenburgensium den Berg, auf welchem die Burg erbauet wurde, mons speculationis,

Die Stammgrafschaft Schaumburg selbst suchte indeß die Familie durch Käufe und Lehensverbindungen mit Braunschweig, Hessen und den Bisthümern Minden und Paderborn zu vergrößern und kräftiger zu machen, und dehnte die allmälig sich entwickelnde Landeshoheit ungefähr bis auf die Grenzen der im Eingange bezeichneten Landschaften aus. Der im Jahre 1640 erfolgte (auf dem berüchtigten Hildesheimer Gastmahle wahrscheinlich durch Gift verursachte) kinderlose Tod des letzten Grafen Otto VI. hatte indeß eine wesentliche Aenderung der Dinge zur Folge. Während nämlich seine Mutter Elisabeth, eine Tochter aus dem Hause der Grafen zur Lippe, als Allodialerbin auftrat, die ursprüngliche Grafschaft in Anspruch nahm und die Regierung ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von Lippe=Alverdissen übertrug, meldeten sich Hessen, Minden, Braunschweig und Paderborn zur Erbschaft der Lehensstücke, worüber die Auseinandersetzung mit Minden am Schwierigsten war, einen Rechtsstreit zur Folge hatte, und erst im westphälischen Frieden unter dem — theils durch eine Heirath zwischen dem Grafen Philipp und einer hessischen Prinzessin, theils durch Abtretung eines bedeutenden Gebietes und lehnbarer Auftragung des übrigen erkauften — Schutze von Kurhessen geordnet wurde *). Das auf diese Weise diplomatisch anerkannte Territorium erhielt von nun an den Namen der Grafschaft Schaumburg=Lippe. Nochmals mußte indeß nach dem kinderlosen Tode des Grafen Wilhelm Friedrich Ernst (1777) der Mannsstamm aus dem gräflichen Hause Lippe=Alverdissen erneuert werden, und der Graf Philipp Ernst, Vater des jetzt regierenden Landesfürsten Georg Wilhelm (seit 1787), ist daher der Stifter einer neuen Linie. Nach der Aufhebung des deutschen Kaiserreichs trat das Land 1807 als Fürstenthum **) in den Rheinbund und 1814 mit gleichem Range als souveräner Staat in den deutschen Bund. Die Folgen, welche der im Jahre 1838 durch Richterspruch geschlichtete Rechtsstreit mit dem fürstlichen Hause Lippe=Detmold auf die Territorialverhältnisse des Landes gehabt hat, sind schon oben in dem Art. „Lippe" angeführt, und bestehen, der Hauptsache nach, in dem Verluste der landeshoheitlichen Rechte über das Amt Blomberg.

Das jetzige Fürstenthum Schaumburg=Lippe begreift daher nur noch einen Theil der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, deren anderer unter hessische Hoheit gekommen ist, liegt zwischen hannöverischen und preußischen Landestheilen, so wie dem hessischen Antheile von Schaumburg eingeschlossen und hat durchaus keine Bestandtheile des

---

*) Eichhorn's deutsche Staats= und Rechtsgeschichte Th. 4. §. 522. not. l. (S. 271.)

**) Schon der Graf Ernst wurde vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 in den Fürstenstand erhoben, gerieth jedoch dadurch mit Dänemark in Streit, welches darin erneuerte Ansprüche auf Holstein zu erblicken glaubte. Ein kleiner darüber geführter Krieg hatte zur Folge, daß das Land 50,000 Kaisergulden an Dänemark bezahlen, und Ernst seinem Titel als Fürsten zu Holstein und Schaumburg entsagen mußte.

lippischen Gebiets. Sein Flächeninhalt umfaßt etwa 9 Quadratmeilen größtentheils gebirgigen oder doch von Hügeln durchbrochenen Landes, auf welchen 27,437 Menschen wohnen. Das Land liefert Steinkohlen, Holz und Korn, woraus, so wie aus der Verfertigung von Garn und Leinewand, die Haupterwerbsmittel gezogen werden. Mit Garn und Leinewand wird insbesondere stark nach Holland gehandelt; sonst stehen Handel und Gewerbe nicht eben besonders in Blüthe.

Die Verfassungsverhältnisse des Landes haben in den älteren Zeiten ziemlich denselben Entwickelungsgang genommen, wie in allen deutschen Staaten. Die allmälige Verwandlung des kaiserlichen Grafenamtes in die Territorialhoheit gab auch hier die Veranlassung zu einer bestimmten Ausprägung des Verhältnisses zwischen den Freien und dem Erbfürsten, und eben so ist auch hier der Ursprung einer landständischen Verfassung nicht sowohl in einer einzelnen historischen Thatsache, als vielmehr theils in der der potitischen Erscheinung aller deutschen Stämme im größten wie im kleinsten Kreise zum Grunde liegenden Idee der Volksfreiheit, theils in dem lebendigen Zusammenhange aller einzelnen Verhältnisse des öffentlichen Lebens aus einer längeren Periode zu suchen. Die Rechte des Landes wurden den Ständen durch sogenannte Privilegien gesichert und bei verschiedenen Gelegenheiten — zumal bei Regierungswechseln und ständischen Bewilligungen — bestätigt und erneuert. Das älteste urkundlich vorhandene Privilegium (wahrscheinlich aber auch nur die Erneuerung und schriftliche Aufzeichnung der schon früher vorhandenen und in Uebung erhaltenen Rechte) ist vom Jahre 1389 und erwähnt nur der „Mannen, Ritter und Knechte", so daß also damals die Landesvertretung eine rein aristokratische war. Der geistliche Stand hat nie das Recht der Landstandschaft gehabt, und die Städte, obgleich zum Theil wenigstens schon im dreizehnten Jahrhundert entstanden, nahmen doch erst im funfzehnten Jahrhundert und einige noch später Theil daran, hauptsächlich wohl deswegen, weil die meisten von ihnen zu klein und schwach waren, um schon in den stürmischen Zeiten des späteren Mittelalters einen politischen Einfluß zu gewinnen. Indeß traten mehrere Umstände zusammen, um die Bedeutung der Stände dem Grafen gegenüber höher zu heben, als dieses sonst in dem kleinen Ländchen wohl der Fall gewesen sein möchte. Auswärtige Fehden, in welche die Grafen theils durch die Unsicherheit des Besitzes von Holstein, theils durch eigene Neigung verwickelt wurden, und an welchen sie meist in fremden Kriegsdiensten Theil nahmen, zwangen sie oft zu längerer Abwesenheit aus dem Lande, schwächten dadurch die Macht des fürstlichen Ansehens, welches in der unmittelbaren Nähe der Person des Fürsten die sicherste Stütze findet, und stürzte sie in Schulden, von denen sie dann nur durch die erbetene Hülfe der Landstände sich befreien konnten. Die Abhängigkeit, in welche sie dadurch von den Ständen geriethen, wurde von diesen theils zur Sicherstellung gegen ähnliche Verschuldungen, theils aber auch zur Erweiterung des eigenen Einflusses benutzt. So

finden wir bei Geldbewilligungen nicht nur die gewöhnliche Bestätigung der Privilegien, sondern auch wiederholte Landesadministrationen während der Minderjährigkeit der Erbgrafen (wie 1534 bei der Abreise des Grafen Adolf XI. nach Cöln) unter Theilnahme der Ritterschaft. — Ein anderer der gräflichen Macht nachtheiliger Umstand war die Unvollständigkeit der Erbfolgebestimmungen. Die Söhne des letzten regierenden Grafen galten bei dessen Tode sämmtlich als gleichberechtigt, und da bei dem geringen Umfange der Grafschaft Theilungen sehr bald zum gänzlichen Verluste des Ganzen geführt hätten (nur so lange Holstein noch damit verbunden war, fanden solche Statt), so mußte immer eine Vereinigung über die Nachfolge in der Regierung erreicht werden. Zwar half zur Versorgung der übrig bleibenden Prinzen regelmäßig die Kirche aus; allein auch den gräflichen Domherren, Bischöfen und Erzbischöfen in Hildesheim, Minden und Cöln gefiel es nicht selten, der priesterlichen Würde ungeachtet, als Mitbewerber um die Herrschaft aufzutreten oder solche als Vormünder im Namen des minderjährigen — unter der Zahl der jüngern Brüder wohl noch nicht einmal bestimmten — Regierungsnachfolgers in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Umständen hing bei einem Regierungswechsel für die verschiedenen Prätendenten regelmäßig viel davon ab, die Landstände für sich zu gewinnen, und der Einfluß, welchen diese auf solche Weise erhielten, wurde zuweilen von dem regierenden Grafen in seinem Testamente durch die Bestimmung anerkannt und befördert, daß von den minderjährigen Söhnen der Würdigste die Regierung übernehmen solle.

Dazu kam noch besonders die eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse durch die Reformation. Die Grafenfamilie hatte von jeher durch Versorgung ihrer nicht zur Regierung gelangenden Söhne mit geistlichen Aemtern zu große Vortheile von der katholischen Kirche gehabt, als daß sie sich sogleich im Anfange und freiwillig der Reformation hätte anschließen können. Die Einführung derselben ging vielmehr von den Geistlichen selbst und dem Volke aus und wurde von den Grafen mehr aus Noth genehmigt, als befördert und unterstützt. Zwar trat Otto IV., unter welchem diese Veränderung vor sich ging, später selbst zum Protestantismus über, jedoch mehr aus politischen Gründen, als aus religiöser Ueberzeugung*), und auch unter seinen Söhnen und Nachkommen findet sich noch einige Zeit hindurch keine Uebereinstimmung in der kirchlichen Ansicht. Darin lag denn bei einem Regierungswechsel für die gleichberechtigten Bewerber eine weitere Veranlassung, entweder durch Geltendmachung ihrer protestantischen Grundsätze oder durch Entwickelung anderer gefälliger Eigenschaften die Zuneigung der

*) Er hatte sich zum zweiten Male mit der braunschweigischen Prinzessin Elisabeth vermählt und suchte die Freundschaft des braunschweigischen Hauses zu gewinnen. Später hinderte ihn jedoch sein Protestantismus nicht, als spanischer Obrist unter Alba (1566) die für ihre Glaubensfreiheit kämpfenden Niederländer zu bekriegen und gegen sie ein selbstgeworbenes Corps von 1300 Reitern zu führen.

Landstände zu gewinnen, und für diese, durch Religionsversicherungen auch den neuentstandenen kirchlichen Zustand garantiren zu lassen und ihren politischen Einfluß auf alle Regierungshandlungen zu erweitern, welche für die Regierungsnachfolge von Bedeutung sein konnten. So blieben sie nicht nur im Besitze der uralten freien Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, sondern ihre Zustimmung wurde auch eingeholt bei Verheirathungen des Landesfürsten, so wie bei Testamenten, ja sie wählten sogar den Nachfolger (wie Adolf XII.), wenn derselbe nicht auf andere Weise bestimmt werden konnte. Aber so sehr war die landesfürstliche Macht unter der Gewalt der Umstände und den Folgen des eigenen üblen Haushalts niedergebeugt, daß man nach dem Tode des Grafen Otto IV. dem Verlangen der Landstände gemäß im Jahre 1577 sich dazu verstehen mußte, zehn Jahre lang gar keinen Landesfürsten zu haben, sondern das Land durch eine aus Regierungsräthen und den Landständen bestehende Commission regieren zu lassen: eine Einrichtung, welche freilich nur bis 1582 bestand. So hatten ungeachtet des kleinen Staatsgebiets die Landstände eine politische Wichtigkeit und Bedeutung erhalten, wie kaum in einem anderen deutschen Staate. Aber dieselbe sank auf die nämliche Weise, wie sie emporgekommen war. Die Fälle, wo mehrere Regierungsprätendenten zusammenkamen und der Einfluß der Landstände unter ihnen entscheiden konnte, wurde immer seltener; dagegen starb allmälig eine Linie des vielverzweigten Geschlechts nach der anderen aus, und der Graf Philipp (1646 bis 1681) führte das Vorrecht der Erstgeburt in der Regierungsnachfolge ein. Auch gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse sehr bald fester, die Landeshoheit bildete sich unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, welcher auch die Grafschaft Schaumburg schwer heimsuchte, vollständiger aus, und die nach dem Tode des letzten Grafen aus dem schaumburgischen Mannsstamme eingetretene Theilung des Landes mit Kurhessen schwächte das ständische Ansehen durch Zersplitterung des Corporationsbandes, von welchem ihre Bedeutung wesentlich abhing. Zwar sollte nach dem Sinne jener Theilung das Land doch in wesentlichen Puncten noch ein Ganzes bleiben, und bis 1661 wurden auch gemeinschaftliche Landtage gehalten; allein seit dieser Zeit trennten sich die Landstände freiwillig und geriethen immer mehr in Unthätigkeit. Die allgemeinen und bekannten Ursachen, die fundamentale Umformung des Militärwesens, die geänderten Verhältnisse des Adels, welcher seine frühere kriegerische Selbstständigkeit aufgab, um in fürstlichen Diensten Ehre und Unterhalt zu suchen, die Fortschritte, welche durch das Steuerwesen die Entwickelung eines neuen Staatsbürgerthums machte, neben dem die ständischen Privilegien immer mehr als unnatürliche Vorrechte einzelner Classen erschienen, je höher die Aufklärung stieg, der Mangel an thätiger Fürsorge für den durch Grundlasten schwer beladenen kleineren Grundbesitz, selbst nur für Aufhebung der Leibeigenschaft unter den Bauern: dieses und andere Umstände machten es unmöglich, daß die Landstände,

welche früher in einem bedeutenden Grade zugleich die Inhaber der physischen Macht gewesen waren, jetzt, nachdem sie diese verloren hatten, in der moralischen Unterstützung der öffentlichen Meinung einen Ersatz finden konnten, und beförderten eben so sehr das Gedeihen des Monarchismus im achtzehnten Jahrhunderte. Immer mehr wurden die fürstlichen Rechte auf Kosten der ständischen erweitert, die fiscalischen Ansprüche vermehrt und die Freiheit in der Steuerbewilligung beschränkt. Den letzten, aber schon auf ohnmächtige Hülflosigkeit deutenden Versuch zur Wiederherstellung oder Rettung ihrer Befugnisse und zum Schutze gegen landesfürstliche Eingriffe machte die Mehrzahl der Corporationen im Lande (die Stände selbst, als solche, nahmen nicht Theil daran) in den letzten Regierungsjahren des Grafen Philipp Ernst (st. 1787) durch einen beim Reichskammergerichte erhobenen Proceß, dessen ganzer dürftiger Erfolg aber in dem durch preußische Commissarien im kaiserlichen Auftrage mit der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Georg Wilhelm vermittelten sogenannten Landesvergleiche von 1791 (publicirt 1792) bestand. Das Land konnte darin nichts weiter erreichen, als die Zusicherung, daß jährlich für die fürstliche Kammercasse nur zwölf monatliche Contributionen zu den laufenden Bedürfnissen, und Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben nur auf erfolgte Nachweisung des Bedarfs erhoben werden sollten, so wie die Festsetzung der Beitragspflicht zur Schuldentilgung und zum Chausseebau auf bestimmte Quoten. Wegen der Meierverhältnisse und der Leibeigenschaft blieb Alles im Wesentlichen beim Alten, und einige Beschränkungen der Administrativgewalt in einzelnen Dingen sind so geringfügig, daß man eben aus deren Aufnahme in die Vergleichsurkunde abnehmen kann, wie sehr die Alleinherrschaft der Regierung schon jede Selbstständigkeit der Individuen und Corporationen zurückgedrängt hatte, und wie man es schon als Gewinn betrachten mußte, nur so dürftige Concessionen zu erlangen.

Die Aufhebung des deutschen Reiches und die Festsetzung der französischen Herrschaft in Deutschland hatte für die Verfassung Schaumburgs zunächst die Folge, daß die Thätigkeit der Landstände factisch ganz und gar aufhörte; im Ganzen ohne sonderliche Theilnahme des Volks, welches auch durch die Geschichte des ganzen letzten Jahrhunderts allerdings nicht an eine großartige Auffassung des Instituts gewöhnt war. Die gute Folge hatte indeß das französische Gleichheitsprincip, daß die Regierung nun endlich zur Aufhebung der Leibeigenschaft schritt (1810), obgleich man auch dabei auf einen höheren Standpunct der Beurtheilung sich nicht erheben konnte, vielmehr der Gerechtigkeit nur so weit nachgab, daß die dem Landesfürsten selbst zustehende Leibherrlichkeit unentgeltlich aufgehoben werden sollte, wogegen die Leibeigenen der Privatgutsherren ihre Freiheit durch ein gesetzlich bestimmtes Aequivalent erkaufen mußten*).

*) Zur Ehre der Wahrheit muß hier indeß bemerkt werden, daß manche Entschädigungsansprüche der Privatleibherren binnen der vorgeschriebenen und

Auf Veranlassung des Art. 13 der deutschen Bundesacte führte der Fürst Georg Wilhelm vom 15. Januar 1816 eine landständische Verfassung wieder ein. Dieselbe legte freilich in Ansehung des Besteuerungsrechts den Landesvergleich von 1791 zum Grunde und stützte sich in so fern auf ältere, historisch entstandene Verhältnisse, war aber selbst nicht die Folge einer zwischen Fürst und Ständen errichteten Uebereinkunft, vielmehr in ihren wesentlichen, das ältere Verhältniß umändernden Bestimmungen octroyirt. Die Landesvertretung besteht demnach aus den fünf Besitzern adelicher Güter, vier Abgeordneten der Städte und Flecken, und sechs Abgeordneten der Landbewohner in den Aemtern. Die Abgeordneten der Städte und Flecken werden durch den Magistrat gewählt, die der Landleute durch Wahlmänner, jedoch aus ihrer Mitte. Die Mitglieder der Landstände aus der Ritterschaft müssen das fünfundzwanzigste, die Abgeordneten aus den Städten und Flecken, so wie aus dem Bauernstande das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Rechte der Stände sind sehr kurz gefaßt und bestehen in Folgendem: Prüfung des Staatsbedarfs in Gemeinschaft mit der Regierung nach Maßgabe des Landesvergleichs von 1791 und Bewilligung der darnach erforderten Steuern; Berathung der neu zu erlassenden Gesetze und Zustimmung, wenn dieselben auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben; Revision der Rechnungen über die verausgabten Landessteuern; endlich das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Die für die Verhandlungen der Landstände verheißene Geschäftsordnung ist noch nicht erschienen; auch ist nicht, wie die Verordnung bestimmt, alljährlich, sondern etwa alle drei oder vier Jahre seitdem ein Landtag gehalten.

Diese Verordnung gilt noch jetzt als das Grundgesetz des Fürstenthums und erfordert daher eine, wenn auch nur kurze Prüfung. Die Zulassung des Bauernstandes zur Landesvertretung ist wohl der wichtigste Fortschritt, welchen das constitutionelle Princip darin gemacht hat, wogegen die Uebertragung der Wahl der städtischen Abgeordneten an die Magistrate diesem Principe, und die Unterscheidung der adelichen Mitglieder von den bürgerlichen und bäuerlichen bei der Bestimmung des erforderlichen Alters der Wählbarkeit dem einen integrirenden Theil ausmachenden Grundsatze der Gleichheit widerstreitet. Durch die Art, wie das Steuerbewilligungsrecht begrenzt ist, kann (bei vorausgesetzter Festigkeit der Stände) wohl eine Ueberschreitung des herkömmlichen Maßes der Steuern verhindert, nicht leicht aber deren Verminderung von den Ständen durchgesetzt werden; eine Einwirkung auf den Gang der Regierung durch den Gebrauch des Bewilligungsrechts ist völlig ausgeschlossen. Der Antheil an der Gesetzgebung, welcher den Ständen bewilligt wird, umfaßt freilich noch mehr, als was man selbst in neueren und neuesten Zeiten vielfach für zuträglich hält, indem doch we=

---

im folgenden Jahre noch durch eine besondere Aufforderung verlängerten Präjudicialfrist nicht angemeldet, also stillschweigend aufgegeben sind.

nigstens in einzelnen Fällen neben dem ständischen Gutachten zugleich die Einwilligung gefordert wird; dem vernünftigen Staatsrechte ist aber damit noch nicht Genüge geschehen, und außerdem durch die Unbestimmtheit der Fassung der Keim zu vielen Streitigkeiten über die Frage gelegt: welche Gesetze ihre Wirksamkeit auf die Landesverfassung äußern, und welcher Einfluß ein wesentlicher sei? Daß so manche wichtige Bestimmung fehlt, z. B. über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, über die in der Bundesacte gesicherte Freiheit der Presse, über die schon im ältern Staatsrechte anerkannte*) Verantwortlichkeit der Minister oder fürstlichen Räthe, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen u. s. w., mag nach dem damaligen Standpuncte der Constitutionspolitik, besonders im nördlichen Deutschland, der Verordnung nicht zum Vorwurf gemacht werden; doch müssen wir uns daraus, so wie aus der Unvollständigkeit des Ganzen überzeugen, daß die Verordnung denjenigen Ansprüchen, welche man auf dem heutigen Standpuncte an eine liberale Verfassung macht, wohl schwerlich noch genügt.

Das Wichtigste, was man mit der neuen Verfassung für den Augenblick zu reguliren hatte, waren die Finanzen des Landes. Die älteren Schulden waren wohl getilgt, allein die letzten Kriegsjahre hatten deren neue verursacht, und es fragte sich, wer dieselben zu übernehmen habe. Ferner hatte durch Errichtung des deutschen Bundes und die neue Militärorganisation die Landesverwaltung eine veränderte Grundlage erhalten, und die nach der althergebrachten Finanzeinrichtung in der Verfassungsgeschichte bei jedem einzelnen Falle regelmäßig wiederkehrenden Zweifel darüber, welche Ausgabe das Land, und welche der Fürst zu übernehmen habe, bedurften auch hier einer Erledigung, da man die Vortheile einer Verbindung der Domanialcasse mit der Landescasse noch nicht für überwiegend hielt. Diese Fragen bildeten die Hauptaufgabe des Landtags vom Jahre 1818, welche durch den Landtagsschluß vom 13. u. 19. März dahin erledigt wurde, daß der Fürst die sämmtlichen Schulden der Landescasse im Betrage von 106,000 Thalern übernahm, dagegen aber auch die etwa gleich hohen Activen jener Casse überwiesen erhielt, daß ferner die aus allgemeinen Bundesverpflichtungen und durch die im Kriege nothwendige Landesvertheidigung entstehenden Kosten für außerordentliche Landeskosten erklärt, und zu neun Zehntheilen vom Lande und zu einem Zehntheile vom Fürsten übernommen wurden. Die bei jenem Landtagsschlusse unerledigt gebliebene Frage über die Un=

---

*) Leyser medd. ad Pand. Sp. 171 med. 20. „Poterit etiam minister promto nimis ad iussa principis absequio peccare, quando scilicet mandata improba et iniusta exsequitur.“ Ueberhaupt stellt Leyser hier, so wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Abhandlungen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Minister auf, welche viel freisinniger sind, als diejenigen, die den jetzigen deutschen Verfassungen zum Grunde liegen, und welche doch nach der Behauptung der retrograden Partei nur durch die französische Revolution nach Deutschland gekommen sein sollen.

terhaltung des Militärs in Friedenszeiten ist späterhin dahin verglichen, daß aus der Kammercasse die Garnisonen unterhalten werden und außerdem noch ein Zehntheil zu den Kosten des Bundescontingents beigetragen wird, wogegen die übrigen Kosten dem Lande ebenfalls zur Last fallen. — Die sonstigen Resultate des Landtags sind für die allgemeinen Verhältnisse des Landes ohne besondere Wichtigkeit.

Die weitern Landtage beschäftigten sich meist mit Gegenständen von untergeordneter Bedeutung. Auch das Jahr 1830 ging ohne wesentliche Bewegungen vorüber, obgleich das nach der Julirevolution durch ganz Deutschland fühlbare Zucken, und die bekannte Aufregung im benachbarten Hessischen wie auch in Hannover keineswegs ohne lebhafte Theilnahme blieben, welche im eigenen Lande besonders durch erhöhete Holzpreise materiell genährt wurde. Die Regierung hatte indeß, durch die bedenklichen Erscheinungen in andern Ländern aufmerksam gemacht, bei Zeiten durch Steuererleichterungen und Beschäftigung der Armen der außerdem aus einer verfehlten Ernte zu besorgenden Noth einigermaßen entgegengewirkt, und derselbe Zweck wurde noch durch mehrere auf dem nächsten Landtage vorgelegte Propositionen verfolgt. Auch von den Ständen wurden über funzig Anträge (Desiderien) erhoben und zum Theil erledigt. Durchgreifende Reformen in den bestehenden Verhältnissen hielt man indeß nicht für nöthig; auch war die Theilnahme des Volks an constitutionellen Fragen in dem kleinen Lande ziemlich gering. Selbst die seitdem und zum Theil schon früher in allen Nachbarländern gesetzlich ausgesprochene, auch auf dem Landtage von 1831 schon in der Ständeversammlung zur Sprache gebrachte Ablösbarkeit der Grundlasten hat im Fürstenthume Schaumburg bis zum heutigen Tage noch keine Anerkennung gefunden. Kleine Privat- und Local-Angelegenheiten, Administrations- und Steuersachen bildeten zum größten Theile die Gegenstände der landständischen Beschäftigung.

Bemerkenswerth ist noch das Resultat des kurzen Landtags vom Jahre 1837, auf welchem der Anschluß an den zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg bestehenden Zoll- und Steuerverband von der Regierung in Antrag gebracht wurde. Denn als bei der Abstimmung sich Stimmengleichheit fand, folgerte man daraus die Annahme, weil es sich um eine Proposition der Regierung handle. Eine grundgesetzliche Bestimmung ließ sich für ein solches Verfahren freilich nicht anführen; man glaubte indeß die Analogie anderer Ständeversammlungen für sich zu haben, und die Stände beruhigten sich dabei*). Die

---

*) Wie ganz anders ist die constitutionelle Ansicht in England! Hier entscheidet bei Stimmengleichheit im Unterhause der Sprecher; es ist aber herkömmlich, daß derselbe alsdann *gegen* die von der Regierung vertheidigte Meinung stimmt, weil man annimmt, daß die Regierung gewiß die Mehrheit haben würde, wenn ihre Ansicht wirklich die bessere wäre. *Schmalz*, Staatsverf. Großbritanniens. Halle, 1806, S. 101. Aus der Natur der Sache ergibt sich übrigens sehr leicht, daß, wenn die Annahme eines *neuen*, noch nicht vorhanden gewesenen Zustandes, also ein *Ja* ausgesprochen werden

Erneuerung dieses Vertrags wird im bevorstehenden Herbste abermals Veranlassung zu einem Landtage geben.

Wenn man nur nach einzelnen äußeren Erscheinungen urtheilen wollte, so könnte man die gegenwärtige Lage des Ländchens eine befriedigende nennen. Die ohnehin nicht bedeutenden früheren Schulden wurden durch den Landesvergleich 1818 abgetragen; seitdem sind freilich in den Jahren 1831 und 1832 durch die Sendung des Contingents nach Luxemburg im Auftrage der Bundesgewalt abermals etwa 26,000 Thaler neue Schulden verursacht, jedoch durch die vom Bunde vergüteten Gelder 16,000 Thaler zurückgezahlt, so daß die gesammten Landesschulden sich im jetzigen Augenblicke nicht über 10,000 Thaler belaufen. Die Steuern sind gering, die Landleute zum Theil ganz wohlhabend, frequente Straßen durchschneiden das Gebiet, wie es überhaupt dem durch die Natur im Ganzen glücklich ausgestatteten Ländchen nicht an Erwerbsquellen fehlt. Dennoch ist der kleine Staat in seiner gegenwärtigen Erscheinung nicht das, was er nach dem Umfange seiner Hülfsmittel und der Tüchtigkeit seiner Bewohner bei freierer Geistesthätigkeit sein könnte. Die Waldung mit der sehr begünstigten Jagd ist Eigenthum des Fürsten, manche Gewerbsbetriebe (z. B. die Branntweinbrennerei) sind monopolisirt, und überhaupt gewährt das Land mehr das Bild eines dem Fürsten gehörenden großen Rittergutes, als eines selbstständigen constitutionell regierten Staates. Die zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen erforderlichen directen Steuern, welche nach dem Landesvergleiche in die Kammercasse fließen, lasten unter dem Namen der Contribution allein auf dem pflichtigen Grundeigenthume, wogegen die Besitzer des sogenannten freien Eigenthums nur zu den außerordentlichen Landeslasten (s. oben) in einem Verhältnisse, welches von den Fräuleinsteuern entlehnt ist und auch daher seinen Namen behalten hat, mit allen Uebrigen beitragen*). Von einer Hunde- und Taubensteuer, so wie von den Einzugsgeldern wird die Irrencasse, von der Stempelsteuer die Gensd'armerie erhalten. Die indirecten Steuern haben jährlich 27,100 Thaler aufgebracht. Da indeß die Branntweinbrennerei nur vom Fürsten betrieben wird, so läßt sich derselbe die von seinen Bren-

---

soll, ein solches noch nicht erfolgt ist, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich getheilt sind, daß also Stimmengleichheit für Ablehnung gelten muß.

*) Zu der einfachen Fräuleinsteuer tragen bei:

die Ritterschaft	213	Thaler
die Städte und Flecken	363	"
die Amtsunterthanen (Bauern)	1833	"
die Freien, Erbpächter und Juden	331	"
	2740	Thaler
die fürstliche Rentkammer $\frac{1}{10}$	274	"
zusammen	3014	Thaler.

Zu den außerordentlichen Landeslasten werden gewöhnlich 2, 2$\frac{1}{2}$ oder 3 Fräuleinsteuern von den Ständen bewilligt.

nereien erhobene Brennsteuer mit etwa 9000 Thalern jährlich aus den Einkünften ersetzen. Außerdem liquidirt und erhält die fürstliche Kammer noch jährlich eine Menge anderer Entschädigungen, so daß von jenem Ertrage nur etwa 10,000 Thaler als reiner Ueberschuß in die Landessteuercasse fließen. — Die Bauern leiden noch sehr unter dem Drucke von Diensten und grundherrlichen Prästationen. Da sie meist dem Landesfürsten selbst pflichtig (sogenannte Kammerbauern) sind, so würde eine zweckmäßige Ablösungsordnung wohl keine großen Schwierigkeiten haben, wenn die Staatsgewalt sich dafür entschiede. — An der Spitze der Verwaltung steht als höchste Landesbehörde die Regierung, welche die oberste Administration in allen Landessachen und die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, zugleich Lehnshof und Justizsenat ist. Unter ihr hat die Rentkammer die Verwaltung der Domänen, der Finanzen und der Finanzregalien (Bergwerke, Forsten und Gesundbrunnen); für allgemeine und medicinische Polizei bestehen eine Polizeicommission und ein Collegium medicum. Die vorherrschende Tendenz der polizeilichen Fürsorge für das Wohl der Landesangehörigen spricht sich in der althergebrachten Maxime des Vielregierens und der patriarchalischen Bevormundung, besonders der Bauern, aus; viel weniger energisch und wachsam ist dagegen die Sicherheitspolizei, und es ist eine auffallende Erscheinung, daß sehr häufig über Räuberbanden geklagt wird. — In der Justizverwaltung besteht noch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte (zum Theil auch mit Criminaljurisdiction) neben der fürstlichen, für die zweite Instanz die Justizcanzlei als Obergericht, von welchem dann weitere Berufungen an den Justizsenat der Regierung gehen *). Als letzte Instanz besteht dann das mit Braunschweig, Lippe-Detmold und Waldeck gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. Für die fürstlichen Diener, die Bewohner freier Häuser und die adelichen Höfe gilt noch die Justizcanzlei als erste Instanz.

Der Zustand der kirchlichen Verhältnisse ist im Ganzen nicht erfreulich. Die meisten Einwohner — nur mit Ausnahme von etwa 600 Reformirten, 100 Katholiken und 300 Juden — bekennen sich zum evangelisch-lutherischen Cultus. Das Consistorium, als oberste protestantische Kirchenbehörde, hat seit dem schon vor fünf Jahren erfolgten Tode des Landessuperintendenten nur ein geistliches Mitglied und zwar einen Assessor; auch soll einstweilen noch keine Hoffnung vorhanden sein, die Vacanz wiederbesetzt zu sehen. Ueber die Formlosigkeit der Prüfungen theologischer Candidaten hört und lies't man manche ernste Rüge. Auch die erledigten Pfarrstellen werden, um die Einkünfte zur Bezahlung von Kirchenschulden, Baukosten und dergleichen zu sammeln, oft lange Zeit unbesetzt gelassen, und dann auch wohl

---

*) Wenn auch, wie allerdings versichert wird, Beispiele von Cabinetsjustiz jetzt nicht mehr vorkommen, so leuchtet doch ein, daß bei der Verbindung eines obern Gerichtshofes mit der Ministerialbehörde des Landes die Unabhängigkeit des Richterspruches formell nicht mehr gesichert bleibt.

obendrein in ihren Einkünften geschmälert. — Die kleine reformirt=protestantische Gemeinde, zu welcher auch die fürstliche Familie gehört, steht in dem Synodalverbande der Reformirten in Braunschweig und Hannover, die Katholiken stehen unter der kirchlichen Leitung des Bischofs in Paderborn. — Die staatsbürgerliche Stellung der Juden ist der völligen Emancipation nahe, indem schon seit 80 bis 100 Jahren jeder Jude, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreibt, den Christen gleichgestellt ist.

Das unter dem Consistorium stehende höhere Schulwesen scheint seit einiger Zeit auf einen befriedigenderen Stand gebracht zu werden, als auf welchem es sich bis dahin befunden hatte, obgleich es noch immer an einem durchgreifenden Schulplane fehlt, und die Besetzung der Lehrerstellen mit Candidaten der Theologie der eigentlich philologischen Bildung hindernd entgegensteht. Besser war es auch bisher schon mit den Volksschulen, bei welchen hauptsächlich nur der Mangel einer guten Bildungsanstalt für die Candidaten des Lehramts fühlbar ist.

Große wirkungsreiche Bewegungen sind in einem kleinen Ländchen nicht zu erwarten; der prüfende Blick muß bei der Frage stehen bleiben, ob man auch hier wenigstens die Bedeutung der Zeit, welche sich in den größeren Erscheinungen stammverwandter Länder kund gibt, begriffen hat, und bemüht gewesen ist, durch Ausgleichung der bemerkbar gewordenen Disharmonieen, durch vorurtheilsfreies Eingehen in die Forderungen und Bedürfnisse der Gegenwart, so wie durch Entwickelung des Volksgeistes jene lebendige Anhänglichkeit an das Bestehende hervorzurufen und zu kräftigen, ohne welche die selbstständige Existenz der kleineren Staaten schwerlich gegen die erste von Außen kommende Erschütterung gesichert sein möchte. K. Steinacker.

Inhalt des neunten Bandes.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

